

10177

Gesetz-Sammlung

für die



Preussischen Verwaltungs-Beamten.

Eine chronologische Zusammenstellung

der in der

Gesetz-Sammlung für die Königl. Preussischen Staaten für die
Jahre 1806 bis 1854 incl.

enthaltenen,

die Verfassung und Verwaltung des Preussischen Staats

betreffenden, noch geltenden

Gesetze, Verordnungen, Cabinets-Ordres, Erlasse
und Publikanda.

Mit alphabetischem Sach- und Materien-Register.

(Zugleich eine Ergänzung der
Gesetz-Sammlung für Preussische Juristen von L. Rittsch.)

Neue, durch ein Supplement vermehrte Ausgabe.

Zweiter Band.

1837 bis incl. 1852.

Berlin,
Verlag von Carl Heymann.
1855.

1837.

Allerh. R. O. v. 7. Febr. 1837., über die Befugniß der Behörden, durch polizeiliche Bestimmungen die äußere Heilighaltung der Sonn- und Festtage zu bewahren.

[G. S. 1837. S. 19. No. 1774.]

Zur Beseitigung der Zweifel, welche nach dem Berichte des Staatsministerii v. 15. v. M. über die Befugniß der Behörden, durch polizeiliche Bestimmungen, die äußere Heilighaltung der Sonn- und Festtage zu bewahren, in einigen Landestheilen bisher obgewaltet haben, setze Ich für den ganzen Umfang der Monarchie hierdurch fest, daß die Regierungen, die nach den Verhältnissen der einzelnen Orte oder Gegenden ihres Bezirkes zu diesem Zwecke erforderlichen Anordnungen zu erlassen und deren Befolgung durch Strafverbote, welche jedoch die im §. 10. ihrer Dienst-Instr. v. 23. Okt. 1817. vorgeschriebene Grenze nicht überschreiten dürfen, zu sichern, befugt sein sollen. Dieser Befehl ist durch die G. S. bekannt zu machen.

Berlin, d. 7. Febr. 1837.

An
das Staatsministerium.

Friedrich Wilhelm.

Allerh. R. O. v. 9. Febr. 1837., die Ernennung des Geheimen Staatsministers Nother zum Chef der Hauptbank, und des Geheimen Ober-Regierungsraths v. Lamprecht zum Präsidenten des Haupt-Bank-Direktoriums mit dem Range eines Rathes erster Klasse betr.

[G. S. 1837. S. 20. No. 1775.]

Ich habe nach dem Ableben des Präsidenten der Hauptbank, Staatssekretairs Frieße, zur Beförderung einer größern Uebereinstimmung in den Verwaltungs-Grundsätzen der unmittelbaren Geld-Institute des Staats, dem Staatsminister Nother neben seinen anderweitigen Amtsfunktionen auch die Leitung der Haupt-Bank und ihrer Provinzialkomtoirs aufgetragen und ihn zum Chef dieses nach den Bestimmungen Meiner D. v. 3. Nov. 1817. (G. S. S. 295.) von den andern Staats-Verwaltungszweigen getrennten, unabhängigen Instituts ernannt. Unter dem Chef ist ein Präsident des Haupt-Bank-Direktoriums mit dem Range eines Rathes erster Klasse bestellt und der Geheime Ober-Regierungsrath v. Lamprecht, mit Entbindung von seinen bisherigen Dienstverhältnissen, dazu ernannt. Ich beauftrage das Staatsministerium, diesen Erlass durch die G. S. bekannt zu machen.

Berlin, d. 9. Febr. 1837.

An
das Staatsministerium.

Friedrich Wilhelm.

G. wegen Bestrafung der Tarif-Überschreitungen bei Erhebung von Kommunikations-Abgaben. N. 20. März 1837.

[G. S. 1837. S. 57. No. 1790.]

Wir Friedrich Wilhelm u. c. verordnen zur Sicherstellung des Publikums gegen Bedrückungen bei Erhebung von Kommunikations-Abgaben, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach erforderlichem Gutachten Unseres Staatsraths, für den ganzen Umfang Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1. Wer bei Erhebung von Chaussee-, Wege-, Brücken-, Fähre- und Schleusengeldern und andern dergleichen Kommunikations-Abgaben von denjenigen, welche diese Abgaben zu entrichten haben, mehr einfordert und erhebt, als die vorgeschriebenen Tarife, Taxen oder Reglements gestatten, soll mit einer Geldbuße bestraft werden, welche auf den zehnfachen Betrag des zu viel Erhobenen, mindestens aber auf Fünf Thaler zu bestimmen ist. Hat der Thäter sich

Ges. S. f. Verw. B., Bd. II.

mehrere solche Ueberschreitungen zu Schulden kommen lassen, und ist der Gesamtbetrag des zu viel Erhobenen nicht genau zu ermitteln, so tritt eine Geldbuße von Fünf bis Fünfzig Thalern ein, in sofern der zehnfache Betrag desjenigen, was als zu viel erhoben wirklich nachgewiesen wird, Fünfzig Thaler nicht übersteigt.

§. 2. Die vorstehend bestimmte Strafe trifft den Thäter, ohne Unterschied, ob er die Abgabe, wie der Eigenthümer oder Pächter für eigene Rechnung, oder für Rechnung und im Namen eines Andern erhob, er mag das zu viel Erhobene in seinen eigenen oder des Andern Nutzen verwendet haben.

§. 3. Gleiche Strafe, wie den Thäter, trifft die Privatberechtigten oder Pächter, welche dergleichen Ueberschreitungen von ihren Ginnehmern, desgleichen die Ginnehmer, welche solche von ihren Geschäftsgehilfen wissentlich geschehen lassen.

§. 4. Jeder Ginnehmer, welcher den Empfang durch andere verrichten läßt, ist civilrechtlich für die von letzteren begangenen Ueberschreitungen der Hebungssätze in Ansehung der Entschädigung, Kosten und Geldstrafe subsidiarisch verhaftet.

§. 5. Im Falle der Wiederholung, nach bereits vorhergegangener rechtskräftiger Verurtheilung, treten folgende Strafbestimmungen ein:

- 1) Der Privatberechtigte hat eine Geldbuße von Zwanzig bis Fünfhundert Thalern verwirkt.
- 2) Der Pächter ist, außer der im §. 1. bestimmten Strafe, aus der Hebung zu setzen und es ist solche nach dem Ermessen der Provinzial-Verwaltungs-Behörde, mit Berücksichtigung der Anträge des Verpächters, entweder für Rechnung und auf Kosten des Pächters, dessen Verpflichtungen aus dem Pachtvertrage unverändert bleiben, unter Sequestration zu stellen, oder auf dessen Gefahr und Kosten anderweit im Wege der öffentlichen Versteigerung zu verpachten.
- 3) Diejenigen, welche von den Berechtigten oder Pächtern mit der Hebung beauftragt worden, sind, außer der im §. 1. verwirkten Strafe, von dem Hebungsgeschäfte sofort zu entfernen. Der Berechtigte oder Pächter, welcher die Entfernung nach der Bekanntmachung des Erkenntnisses nicht gleich bewirkt, soll mit einer Geldbuße von Fünf bis Fünfzig Thalern bestraft werden.

§. 6. Wer sich, nach einer wegen Ueberschreitung der Hebungssätze rechtskräftig erfolgten Verurtheilung, desselben Vergehens nochmals schuldig macht, wird dadurch unfähig eine Hebung dieser Art zu pachten; geschieht es dennoch, so hat derselbe in jedem Falle, außerdem aber auch der Verpächter, wenn ihm diese Unfähigkeit bekannt gewesen ist, eine Geldbuße von Fünf bis Fünfzig Thalern verwirkt.

§. 7. Auch darf derjenige, welcher nach vorstehender Bestimmung (§. 6.) zur Pachtung einer Hebung unfähig ist, von seinem Ginnehmer zur Versorgung des Empfanges oder zur Hülfsleistung dabei gebraucht werden; die wissentliche Uebertretung dieses Verbotes zieht eine Geldbuße von Fünf bis Fünfzig Thalern nach sich.

§. 8. Bei allen in dem gegenwärtigen Gesetze verordneten Geldbußen tritt im Falle des Unvermögens des Verurtheilten verhältnismäßige Gefängnißstrafe an deren Stelle; in dem Falle des §. 4. wird jedoch die Gefängnißstrafe an dem Thäter erst dann vollstreckt, wenn die Geldbuße auch von dem subsidiarisch Verhafteten nicht beizutreiben ist.

§. 9. Alle in allgemeinen oder besondern Gesetzen verordneten Strafen der in dem gegenwärtigen Gesetze erwähnten Vergehen, werden hierdurch aufgehoben, und insonderheit hinsichtlich der linken Rheinseite der Rheinprovinz der Art. 12. des G. v. 3. Nivose Jahres 6. (23. Dec. 1797.) und die Art. 52., 54. und 55. des G. v. 6. Frimaire des Jahres 7. (26. Nov. 1798.) außer Kraft gesetzt.

§. 10. Wenn Staats- oder Kommunal-Beamte bei der ihnen amtlich aufgetragenen Erhebung von Kommunikations-Abgaben sich der Ueberschreitung der Hebungssätze schuldig machen, so finden auf sie die allgemeinen Strafbestimmungen für Vergehen der Staatsdiener Anwendung. Urkundlich unter Unserer Höchstseignhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insignel.

Gegeben Berlin, d. 20. März 1837.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.
Carl, Herzog zu Mecklenburg.
v. Kämpf. Mühler.
Beglaubigt:
Für den Staatssekretär:
Düesberg.

G. über den Waffengebrauch des Militäirs. W. 20. März 1837.

[G. S. 1837. S. 60. No. 1791.]

Wir Friedrich Wilhelm sc. sc. haben Uns bewogen gefunden, zur Verhütung von Mißverständnissen darüber, in welchen Fällen und in welchem Maße das Militär zur Anfechtung der öffentlichen Ordnung von seinen Waffen Gebrauch zu machen befugt und verpflichtet sei, und

damit möglichen Unglücksfällen vorgebeugt werde, die bestehenden Vorschriften zu erneuern und zu vervollständigen. Demgemäß verordnen Wir hiermit auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach erforderlichem Gutachten Unseres Staatsraths, wie folgt:

Dienstleistungen, wobei der Waffengebrauch stattfindet.

§. 1. Das in Unserem Dienste zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, Ruhe und Sicherheit auftretende Militär ist berechtigt, auf Wachen und Posten, bei Patrouillen, TransSPORTen und allen andern Commando's, auch wenn solche auf Requisition oder zum Beistande einer Civilbehörde gegeben werden, in den nachstehend §§. 2—6. bezeichneten Fällen von seinen Waffen Gebrauch zu machen.

Fälle des Waffengebrauchs: Gegen Angriffe und Widerstand durch Thätlichkeiten oder gefährliche Drohungen.

§. 2. Wird das kommandirte Militär bei einer der vorerwähnten Dienstleistungen angegriffen, oder mit einem Angriff gefährlich bedroht, oder findet es Widerstand durch Thätlichkeit oder gefährliche Drohung; so bedient sich dasselbe seiner Waffen, um den Angriff abzuwehren und den Widerstand zu bewältigen.

Wegen Ungehorsams bei Aufforderung zur Ablegung von Waffen und gefährlichen Werkzeugen.

§. 3. Wenn das Militär bei einer solchen Dienstleistung zur Ablegung der Waffen oder anderer zum Angriffe oder zum Widerstande geeigneter, oder sonst gefährlicher Werkzeuge aufordert, und es wird dieser Aufforderung nicht sofort Folge geleistet, oder es werden die abgelegten Waffen oder Werkzeuge wieder aufgenommen; so macht das Militär von seinen Waffen Gebrauch, um den ihm schuldigen Gehorsam zu erzwingen.

Bei Arrestationen zur Verhinderung der Flucht bereits arretirter Personen.

§. 4. Wenn bei Arrestationen der bereits Verhaftete entspringt oder auch nur einen Versuch dazu macht, so bedient sich das Militär der Waffen, um die Flucht zu vereiteln.

Zur Verhinderung der Flucht vom Transport oder aus Gefängnissen.

§. 5. Hierzu ist dasselbe auch in allen Fällen befugt, wenn Gefangene, welche ihm zur Abführung oder zur Bewachung anvertraut sind, vom Transporte oder aus Gefängnissen zu entfliehen versuchen.

Zum Schutze der den Schilbwachen anvertrauten Personen oder Sachen,

§. 6. Jede Schilwache (die Ehrenposten mit eingerechnet) hat sich zum Schutze der ihrer Bewachung anvertrauten Personen oder Sachen nöthigenfalls der Waffen zu bedienen.

In welchem Maße der Waffengebrauch stattfindet.

§. 7. Das Militär hat von seinen Waffen nur in so weit Gebrauch zu machen, als es zur Erreichung der in den vorstehenden §§. 2—6. angegebenen Zwecke erforderlich ist. Der Gebrauch der Schusswaffe tritt nur dann ein, wenn entweder ein besonderer Befehl dazu erteilt worden ist, oder wenn die anderen Waffen unzureichend erscheinen. Der Zeitpunkt, wenn der Waffengebrauch eintreten soll, und die Art und Weise seiner Anwendung muß von dem handelnden Militär jedesmal selbst erwogen werden.

Verhältniß des Militärs zu den Civil-Behörden, wenn es zum Beistand der letztern kommandirt wird.

§. 8. Wird das Militär zum Beistand einer Civil-Behörde kommandirt, so hat nicht die letztere, sondern das Militär und dessen Befehlshaber zu beurtheilen, ob und in welcher Art zur Anwendung der Waffen geschritten werden soll. Die Civil-Behörde aber muß in jedem Falle, in welchem sie die Hilfe des Militärs nachsucht, den Gegenstand und den Zweck, wozu sie verlangt wird, so bestimmt angeben, daß von Seiten des Militärs die Anordnungen mit Zuverlässigkeit getroffen werden können.

Sorge für die Verletzten.

§. 9. Wenn Jemand durch Anwendung der Waffen von Seiten des Militärs verletzt worden, so liegt dem letztern ob, sobald die Umstände es irgend zulassen, die nächste Polizei-Behörde davon zu benachrichtigen; die Polizei-Behörde ihrerseits ist verpflichtet, die Sorge für die Verletzten zu übernehmen und die erforderlichen gerichtlichen Einleitungen zu veranlassen.

Gesetzliche Vermuthung für das Militär.

§. 10. Daß beim Gebrauche der Waffen das Militär innerhalb der Schranken seiner Befugnisse gehandelt habe, wird vermuthet, bis das Gegentheil erwiesen ist. Die Angaben derjenigen Personen, welche irgend einer Theilnahme an dem, was das Einschreiten der Militärgewalt herbeigeführt hat, schuldig oder verdächtig sind, geben für sich allein keinen zur Anwendung einer Strafe hinreichenden Beweis für den Mißbrauch der Waffengewalt.

Besondere Vorschriften hinsichtlich der Aufläufe und Tumulte.
Bei Aufläufen und Tumulten kommt außer den Vorschriften dieses Gesetzes die B. v. 17. Aug. 1835. zur Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Inseigel.
Gegeben Berlin, d. 20. März 1837. (L. S.) Friedrich Wilhelm.

Carl, Herzog zu Mecklenburg.

Für den Kriegsminister:

v. Rammß. Mühler. v. Schoeler. v. Nochow.

Beglaubigt:

Für den Staatssekretär:

Düesberg.

Allerh. R. O. v. 25. März 1837., betr. die Anwendbarkeit der Vorschriften v. 8. Aug. 1832. und 26. Dec. 1833. in Bezug auf die Geld-Entschädigungen, die bei Chaussee- und Kanal-Anlagen, so wie öffentlichen Flußbauten für abgetretenen Grund und Boden zu entrichten sind, auf die Provinzen Schlesien und Pommern, mit Ausschluß von Neu-Vorpommern.
[G. S. 1837. S. 69. No. 1795.]

Auf Ihren Bericht v. 22. v. M. setze Ich nach Ihrem Antrage fest, daß die B. v. 8. Aug. 1832. und Mein Erlass v. 26. Dec. 1833. in Bezug auf die Geld-Entschädigungen, die bei der Anlage von Chausseen und Kanälen, so wie bei öffentlichen Flußbauten für abgetretenen Grund und Boden zu entrichten sind, auch in den Provinzen Schlesien und Pommern, mit Ausschluß von Neu-Vorpommern, angewendet werden sollen. Sie haben diese Bestimmung durch die G. S. bekannt zu machen.

Berlin, d. 25. März 1837.

Friedrich Wilhelm.

An

die Staatsminister Mühler und Rother.

Allerh. R. O. v. 29. März 1837., betr. die Uebertragung der Entscheidungen im Rekursverfahren wider disziplinarisch bestrafte Elementar-Schullehrer an die Ober-Präsidenten, als Präsidenten der Provinzial-Schulkollegien und wegen des dabei zu beobachtenden Verfahrens. *)

[G. S. 1837. S. 70. No. 1797.]

Auf den Antrag des Staatsministeriums bestimme Ich hierdurch zur Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens, daß die durch Meine Befehle v. 12. April 1822. (G. S. S. 105) und v. 27. April 1830. (G. S. S. 81.) dem Minister der Geistlichen- und Unterrichts-Angelegenheiten beigelegte letzte Entscheidung über die Amtsentsetzung, Versetzung, oder Straf-Erweiterung von Elementar-Schullehrern, auch dann, wenn diese zugleich zu den niederen Kirchenbeamten gehören, von jetzt an in jeder Provinz dem Ober-Präsidenten, als Präsidenten des Provinzial-Schulkollegiums, zustehen soll. Der Ober-Präsident, welcher künftig in diesen Sachen, an dem Beschlusse in der ersten Instanz, niemals Antheil nimmt, hat in jedem Falle zwei schriftliche Vorträge aus den Akten durch einen Justitiarius und durch einen Schulrath des Provinzial-Schulkollegii, oder einer Regierung, welche bei der ersten Entscheidung nicht mitgewirkt haben, abgesondert anfertigen zu lassen, die Beachtung ihrer, diesen Relationen beizufügenden Gutachten, bleibt jedoch seinem pflichtmäßigen Ermessen anheimgestellt. Das Staatsministerium hat diesen Befehl durch die G. S. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, d. 29. März 1837.

Friedrich Wilhelm.

An

das Staatsministerium.

Allerh. R. O. v. 29. März 1837., betr. die Anwendung der Preussischen Gesetze in denjenigen Orten, welche bei Grenz-Regulirungen als Gebietstheile der Monarchie anerkannt oder in Folge eines Austausches an dieselbe abgetreten worden sind.

[G. S. 1837. S. 71. No. 1798., Mittheilung G. S. I. S. 296.]

G. über den Waffengebrauch der Forst- und Jagdbeamten. B. 31. März 1837.

[G. S. 1837. S. 65. No. 1793.]

Nir Friedrich Wilhelm 1c. 1c. verordnet über die Befugniß der Forst- und Jagdbeamten, von ihren Waffen Gebrauch zu machen, und über das wegen mißbräuchlicher Anwendung zu beobachtende Verfahren, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach erforderlichem Gutachten Unseres Staatsraths, für den ganzen Umfang Unserer Monarchie, wie folgt:

§. 1. Unsere Forst- und Jagdbeamten, so wie die im Kommunal- oder Privatdienste stehenden, wenn sie auf Lebenszeit angestellt sind, oder die Rechte der auf Lebenszeit Angestellten haben, nach Vorschrift des G. v. 7. Juni 1821, §. 20. vereidigt und mit ihrem Dienst- einkommen nicht auf Pfandgelber, Denunziantenanteil oder Strafgelber angewiesen sind, haben die Befugniß, in ihrem Dienste zum Schutze der Forsten und Jagden gegen Holz- und Wild- diebe, gegen Forst- und Jagdkontravenienten, von ihren Waffen Gebrauch zu machen:

1) wenn ein Angriff auf ihre Person erfolgt, oder wenn sie mit einem solchem Angriffe bedrohet werden;

2) wenn diejenigen, welche bei einem Holz- oder Wilddiebstahl, bei einer Forst- oder Jagd- kontravention auf der That betroffen, oder als der Verübung oder der Absicht zur Verübung eines solchen Vergehens verdächtig in dem Forste oder dem Jagdbreviere gefunden werden, sich der Anhaltung, Pfändung oder Abführung zu der Forst- oder Polizei-Behörde, oder der Ergreis- sung bei versuchter Flucht thätlich oder durch gefährliche Drohungen widersetzen.

Der Gebrauch der Waffen darf aber nicht weiter ausgedehnt werden, als es zur Abweh- rung des Angriffes und zur Ueberwindung des Widerstandes nothwendig ist.

Der Gebrauch des Schießgewehrs als Schusswaffe ist nur dann erlaubt, wenn der Angriff oder die Widerseßlichkeit mit Waffen, Aerten, Knütteln oder andern gefährlichen Werkzeugen, oder von einer Mehrtheit, welche stärker ist als die Zahl der zur Stelle anwesenden Forst- oder Jagdbeamten, unternommen oder angedrohet wird. Der Androhung eines solchen Angriffes wird es gleich geachtet, wenn der Betroffene die Waffen oder Werkzeuge nach erfolgter Aufforderung nicht sofort ablegt, oder sie wieder aufnimmt.

§. 2. Die Beamten müssen, um sich der Waffen bedienen zu dürfen, in Uniform, oder mit einem amtlichen Abzeichen versehen sein.

§. 3. Der Forst- oder Jagdbeamte, der hiernach von seinen Waffen Gebrauch gemacht und Jemand dadurch verletzt hat, ist verpflichtet, so weit es ohne Gefahr für seine Person ge- schehen kann, dem Verletzten Beistand zu leisten, und wenn er auf Jemand geschossen hat, nach- zuforschen, ob derselbe dadurch verletzt sei. Ist es erforderlich, so muß der Beamte dafür sor- gen, daß der Verletzte zum nächsten Orte gebracht werde, wo die Polizeibehörde für die ärztliche Hülfe und für die nöthige Bewachung Sorge zu tragen hat.

Die Kosten sind erforderlichen Falls, und zwar hinsichtlich Unserer Forsten und Jagden, von der Forst- und Jagdverwaltung, hinsichtlich der andern Forsten und Jagden aber von den Forst- und Jagdberechtigten vorzuschießen, welche den Gratz von dem Verletzten und den Theil- nehmern des Frevels, oder von den Beamten, je nachdem die Anwendung der Waffen gerech- fertigt befunden worden ist, oder nicht, verlangen können.

§. 4. Auf die Anzeige, daß Jemand von einem Unserer Forst- oder Jagd-Beamten (§. 1.) im Dienste durch Anwendung der Waffen verletzt worden, hat das Gericht des Orts, wo die Verletzung vorgefallen ist, mit Zugiehung eines Ober-Forstbeamten den Thatbestand festzustellen und zu ermitteln: ob ein Mißbrauch der Waffen stattgefunden habe. Das Gericht ist schuldig, hierbei auf die Anträge Rücksicht zu nehmen, welche der Ober-Forstbeamte zur Aufklärung der Sache zu machen für nothwendig erachtet.

§. 5. Werden in Ansehung eines Forst- oder Jagdbeamten, der nicht zu Unsern Beamten gehört, die im §. 4. vorgeschriebenen Ermittlungen erforderlich; so ist hinsichtlich der Landes- herrlichen Forstbeamten statt des im §. 4. erwähnten Ober-Forstbeamten, der landesherrliche Oberbeamte für die Polizei, oder in Ermangelung eines solchen, der Kreis-Landrath, hinsichtlich aller andern Forstbeamten aber in jedem Falle der Kreis-Landrath bei der Ermittlung zu- zuziehen.

§. 6. Nach beendigter vorläufiger Untersuchung sind die Akten an das betreffende Gericht einzusenden, welches die Verhandlungen, sobald sie als vollständig befunden worden, der Regie- rung zur Erklärung über die Einleitung der gerichtlichen Untersuchung mittheilt.

§. 7. Nach Eingang dieser Erklärung beschließt das Gericht über die Eröffnung der Un- tersuchung. Wird diese gegen die Ansicht und den Widerspruch der Regierung beschlossen, so muß die Sache nach den über die Kompetenzkonflikte zwischen den Gerichten und Verwaltungs- behörden ertheilten Vorschriften erledigt werden.

§. 8. In der Rheinprovinz, so weit dort die Französische Justizverfassung besteht, werden die Verhandlungen über die vorläufige Untersuchung an den Ober-Prokurator des betreffenden Landgerichts eingesandt, und durch diesen der Rathskammer desselben mitgetheilt, welche auf den

Bericht des Instruktionsrichters, nach Anhörung der Staatsbehörde, die im §. 6. erwähnte Prüfung vornimmt und den im §. 7. vorgeschriebenen Beschluß abfaßt.

§. 9. Mit der Verhaftung eines des Waffennißbrauchs beschuldigten Forst- oder Jagdbeamten darf nur verfahren werden, wenn die vorgelegte Dienstbehörde darauf anträgt, oder wenn die Eröffnung der gerichtlichen Untersuchung definitiv feststeht.

§. 10. Gegen den Forst- oder Jagdbeamten, welcher angeklagt ist, seine Befugniß zum Gebrauch der Waffen überschritten zu haben, können die Angaben der Verletzten, der Theilnehmer an dem Holz- oder Wilddiebstahl, an der Forst- oder Jagdkontравention, und solcher Personen, die schon wegen Widerseßlichkeit gegen Forst- oder Jagdbeamte oder wegen Wilddiebstahls zu einer Strafe, oder wegen Holzdiebstahls und Forstkонтравentionen zu einer Kriminalstrafe verurtheilt worden sind, für sich allein keinen zur Anwendung einer Strafe hinreichenden Beweis begründen.

§. 11. In Ansehung der Strafe der Forst- und Jagdbeamten, welche des Mißbrauchs der Waffen schuldig befunden worden, behält es bei den bestehenden Vorschriften der Gesetze sein Bewenden.

§. 12. Für die Eigenthümer, Besitzer und Inhaber von Forsten oder Jagdgerechtigkeiten, so wie für die Förster, Waldwärter und Jäger, welche die im §. 1. bezeichneten Eigenschaften nicht beßigen, wird durch dieses Gesetz an den bestehenden Vorschriften über die Selbsthülfe und Nothwehr nichts abgeändert.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Inseigel.
Gegeben Berlin, d. 31. März 1837. (L. S.) Friedrich Wilhelm.

Carl, Herzog zu Mecklenburg.

v. Kampp. Rühler. v. Ladenberg.

Beglaubigt:

Für den Staatssekretär:

Düesberg.

U. über die Strafe der Widerseßlichkeiten bei Forst- und Jagdverbrechen. W. 31. März 1837.

[G. S. 1837. S. 67. No. 1794., Mittheil. G. S. I. S. 228.]

Allerh. R. O. v. 4. April 1837., betr. die Entbindung des Staatsministers Rother von der Leitung der Verwaltungen für Handel, Fabrikation und Bauwesen, ingleichen für das Chausséebauwesen und die Uebertragung beider Verwaltungen an den Staats- und Finanzminister Grafen von Alvensleben.

[G. S. 1837. S. 40. No. 1786.]

Da der Staatsminister Rother sich durch den Zustand seiner Gesundheit genöthigt gesehen, eine Erleichterung in den Geschäften nachzusuchen, so habe Ich denselben, auf seinen Antrag, von der Leitung der Verwaltungen für Handel, Fabrikation und Bauwesen, ingleichen für das Chausséebauwesen, unter Bezeugung Meiner besondern Infridenheit mit der bisherigen Geschäftsführung, entbunden, und beide Verwaltungen dem Staats- und Finanzminister Grafen von Alvensleben übertragen, in dessen Ministerium sie besondere Abtheilungen bilden werden. Dem Staatsministerium mache Ich auf den dringenden Wunsch des Staatsministers Rother die eingetretene Veränderung zur weiteren Veranlassung bekannt. An die Staatsminister Rother und Grafen von Alvensleben habe Ich besonders verfügt.

Berlin, d. 4. April 1837.

An

das Staatsministerium.

Friedrich Wilhelm.

Allerh. R. O. v. 15. April 1837., die Ergänzung der durch die Allerh. R. O. v. 11. Febr. 1832. (G. S. No. 1344.) wegen Regulirung des Kautionswesens für die Staatskassen- und Magazin-Beamten getroffenen Bestimmungen betr.

[G. S. 1837. S. 73. No. 1800.]

Zur Ergänzung der durch Meine D. v. 11. Febr. 1832., G. S. pag. 61—63., wegen Regulirung des Kautionswesens für die Staatskassen- und Magazin- u. Beamten getroffenen Bestimmungen setze Ich auf den Antrag des Staatsministerii fest:

1) die von dem Beamten bestellte Kaution hafset

- a) für die Erfüllung der Pflichten, welche demselben, vermöge der ihm zur Zeit der Kautionsbestellung, so wie später übertragenen Amtsgeschäfte obliegen;
- b) für alle von ihm aus seiner Amtsführung zu vertretenden Schäden und Mängel an Kapital und Zinsen, so wie an gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten der Ermittlung des Defekts und der etwaigen Stellvertretung des Beamten, so weit solche aus dessen zurückbehaltenem Gehalte nicht gedeckt werden.
- 2) Geffionen, Verpfändungen oder Arrestschläge der Amtskautionen sind nicht der General-Staatskasse, sondern der vorgeordneten Dienstbehörde des Kautionsstellers auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise bekannt zu machen, und hat dieselbe nach Auflösung des Dienstverhältnisses, für welches die Kaution bestellt worden ist, sowohl ob und was aus der Amtsführung noch zu vertreten, als wer zur Empfangnahme des Kautionskapitals legitimirt ist, zu bescheinigen.
- 3) Im Falle des Verlustes der von der General-Staatskasse über eingezahlte Amtskautionen ausgestellten Empfangscheine bedarf es in der Regel der gerichtlichen Amortisation nicht, sondern es genügt der Mortifikations-Schein des Kautionsstellers oder sonst legitimirten letzten Inhabers des Empfangscheins; die Dienstbehörde hat aber unter den in der V. v. 9. Dez. 1809. §. 6. angeführten Umständen und sonst nach ihrem Ermessen die Befugniß, eine gerichtliche Amortisation des fraglichen Dokuments zu fordern.
- Diese Reine Ordre ist durch die G. E. bekannt zu machen.
- Berlin, d. 15. April 1837.

An

Friedrich Wilhelm.

das Staatsministerium.

Allerh. R. O. v. 4. Mai 1837., die Verhältnisse der mit Pension zur Disposition gestellten Offiziere betr.

[G. E. 1837. E. 98. No. 1805.]

Um die mir vorgetragenen Zweifel zu heben, bestimme Ich, daß die mit Pension zur Disposition gestellten Offiziere in die Kategorie der früher mit Inaktivitäts-Gehalt ausgeschiedenen Offiziere gestellt, und nach den für diese gegebenen gesetzlichen Vorschriften behandelt werden sollen. Ich beauftrage die Ministerien der Justiz und des Krieges demgemäß das Weitere zu verfügen und diese Bestimmung auch in die G. E. aufnehmen zu lassen.

Berlin, d. 4. Mai 1837.

An

Friedrich Wilhelm.

die Ministerien der Justiz und des Krieges.

G. über die persönliche Fähigkeit und Ausübung der Rechte der Standschaft, der Gerichtsbarkeit und des Patronats. W. S. Mai 1837.

[G. E. 1837. E. 99. No. 1806.]

Wir Friedrich Wilhelm u. u. haben Uns auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach eingeholtem Gutachten Unseres Staatsrathes bewogen gefunden, über die persönliche Fähigkeit zur Ausübung der Rechte der Standschaft, der Gerichtsbarkeit und des Patronats für sämtliche Provinzen Unserer Monarchie Folgendes zu verordnen:

§. 1. Nur Personen von unbescholtenem Rufe sind fähig, für sich oder für Andere, die Rechte der Standschaft, der Gerichtsbarkeit oder des Patronats auszuüben, oder in ihrem Namen ausüben zu lassen.

§. 2. In Ansehung der Standschaft verbleibt es in dieser Beziehung bei den darüber vorhandenen besonderen Verordnungen.

§. 3. Wer nach Maassgabe jener Verordnungen wegen Mangels unbescholtenen Rufs von der Ausübung der Standschaft ausgeschlossen worden ist, soll auch der Ausübung der Gerichtsbarkeit oder des Patronats (§. 1.) verlustig gehen.

§. 4. In einem solchen Falle hat die Regierung, in deren Bezirk das berechtigte Gut liegt, wegen fernerer Verwaltung der genannten Rechte sofort das Erforderliche zu veranlassen.

§. 5. Wird ein zur Standschaft gehörender Gutsbesitzer der Gerichtsbarkeit oder des Patronats durch Kriminal-Erkennniß für verlustig erklärt, so liegt dem Gerichte ob, sofort nach beschrittener Rechtskraft des Erkenntnisses, dem Ober-Präsidenten der Provinz davon Kenntniß zu geben, damit auch die Ausschließung von der Standschaft in dem geordneten Wege veranlaßt werden kann.

§. 6. Wo mit dem Besitze eines Landguts zwar Gerichtsbarkeit oder Patronat, nicht aber auch Standschaft verbunden ist, soll die Unfähigkeit zur Ausübung der zuerst genannten Rechte jederzeit eintreten, wenn der Besitzer entweder:

1. durch rechtskräftiges Kriminal-Erkennniß

- a) zur Verwaltung öffentlicher Aemter, oder zur Ableistung eines nothwendigen Eides für unfähig, oder
- b) des Adels unter dem Hinzutritt Unserer Allerhöchsten Genehmigung, oder des Bürgerrechts, oder des Rechts zur Tragung der National-Kolarde für verlustig erklärt, oder
- c) zur Zuchthausstrafe oder Festungsarbeit, oder
- d) wegen Meineides, Diebstahls oder Betrugs zu irgend einer Kriminalstrafe verurtheilt worden ist;

oder

II. in den Fällen des §. 39. der St. O. v. 19. Nov. 1808. oder der §§. 19. und 20. der rev. St. O. v. 17. März 1831. durch einen Beschluß der Stadtbehörde das Bürgerrecht verloren hat.

§. 7. Die Regierung hat, sobald einer der vorstehend bezeichneten Fälle zu ihrer Kenntniß gelangt, denselben von Amtswegen zu verfolgen und nach vorgängiger Vernehmung des Besitzers, auch nach näherer Untersuchung, wo eine solche noch erforderlich erscheint, in einer Plenarsitzung auf den schriftlichen Vortrag des Justitiars einen Beschluß über die Anwendung des Gesetzes abzufassen und solchen dem Besitzer in einer Ausfertigung mitzutheilen.

§. 8. Gegen den Beschluß der Regierung findet nur der Rekurs an das Ministerium des Innern und der Polizei statt, ohne Beschränkung auf eine bestimmte Frist. Das Ministerium hat in Verbindung mit denjenigen Ministerien, zu deren Ressort die Verwaltung der Gerichtsbarkeit oder des Patronats gehört, die Beschwerden zu prüfen und darüber zu entscheiden. Der Rekurs hält jedoch die Ausführung des Beschlusses der Regierung nur dann auf, wenn er innerhalb sechs Wochen, vom Tage der erfolgten Zustellung desselben an gerechnet, bei dem Ober-Präsidenten angebracht worden ist.

§. 9. Wenn die Unfähigkeit des Besitzers ausgesprochen ist, so wird fortan und auf die Dauer seines Besesses die Verwaltung der Gerichtsbarkeit oder des Patronats in Unserm Auftrage geführt und die damit verbundenen Lasten und Kosten werden, ohne daß hierüber ein Prozeß zulässig ist, aus dem Vermögen des Besitzers bestritten. War der Letztere zur Ausübung der genannten Rechte nur für Andere berufen, so fällt die Verwaltung diesen oder deren anderweit zu bezeichnenden Vertretern anheim.

§. 10. Insofern nach besonderer Lehnverfassung der Mangel unbescholtenen Ruß schon zu dem Besitze eines Lehnguts und zur Beleihung überhaupt unfähig macht, behält es auch ferner dabei sein Bewenden.

§. 11. Nur eine ausdrücklich von Uns Allerhöchselfelbst ausgesprochene Wiedereinsetzung in die verloren gegangenen Rechte macht zu deren Wiederausübung fähig. Der bloße Erlass, oder die Verurteilung erkannter Strafen, oder die Wiederverleihung der aberkannten Nationalkolarde hebt die Wirkungen der Unfähigkeit nicht auf.

§. 12. Die Bestimmungen dieses G. finden auch auf die Jurisdiktions- und Patronats-Rechte Anwendung, welche einzelnen Personen oder Familien, ohne Verbindung mit dem Besitze eines Guts, zustehen.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kön. Inseigel.
Gegeben Berlin, d. 8. Mai 1837.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.
Carl, Herzog zu Mecklenburg.
v. Kampp. Müller. v. Roschow.
Beglaubigt:
Für den Staatssekretär:
Düesberg.

G. über das Mobiliar-Feuer-Versicherungswesen. W. S. Mai 1837.

[G. E. 1837. C. 102. No. 1807.]

Wir Friedrich Wilhelm etc. etc. finden Uns bewogen, zur Abwendung von Mißbräuchen bei der Versicherung von Gegenständen des Mobiliar-Vermögens gegen Feuergefahr, nach Vernehmung Unserer getreuen Stände, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach erfolgter Gutachten Unseres Staatsraths, für den ganzen Umfang Unserer Monarchie zu verordnen, wie folgt:

I. Zulässigkeit der Versicherungen.

§. 1. Kein Gegenstand des Mobiliar-Vermögens darf gegen Feuergefahr höher versichert werden, als nach dem gemeinen Werthe zur Zeit der Versicherungsannahme.

Solche Kunstfachen und ähnliche Gegenstände von größerer Bedeutung, denen ein gemeiner Werth nicht wohl beizulegen ist, müssen mit ihren Versicherungssummen in der Police einzeln aufgeführt werden.

§. 2. Es ist unzulässig, Versicherungen auf einen und denselben Gegenstand bei verschied-

denen Versicherungsgesellschaften zu nehmen. Eine Ausnahme von dieser Regel findet nur bei solchen kaufmännischen Waarenlagern und andern großen Vorräthen statt; welche einen Werth von mindestens Zehntausend Thalern haben. Der Gesammtbetrag der einzelnen Versicherungen darf jedoch auch in diesem Falle nicht über den gemeinen Werth des Versicherungsgegenstandes hinausgehen. Sind dergleichen Waarenlager oder Vorräthe bereits irgendwo versichert, so ist bei anderweitiger Versicherung, der Betrag der früheren anzugeben. Andererseits muß aber auch der frühere Versicherer von der spätern Versicherung innerhalb acht Tagen nach Abschluß des Kontrakts durch den Versicherten benachrichtigt werden.

§. 3. Es ist ferner unzulässig, Versicherungen ohne Vermittelung eines bestätigten, inländischen Agenten unmittelbar bei ausländischen Gesellschaften zu nehmen. Nur den, im §. 19. bezeichneten Kaufleuten und Fabrikanten ist dies in Ansehung der daselbst erwähnten Gegenstände jedoch auch nur bei solchen ausländischen Gesellschaften gestattet, welche von Unserem Ministerium des Innern und der Polizei die Erlaubniß hierzu erhalten haben. (§. 6.)

§. 4. Geht es sich eine zu hohe Versicherung (§. 1.), so ist die Orts-Polizei-Behörde besugelt und schuldig, den Versicherungsbetrag auf den gemeinen Werth zurückzuführen zu lassen. Der Versicherte und die Gesellschaft sind verpflichtet, die nöthige Veränderung in den Büchern und in der Polizei vorzunehmen.

Die Polizeibehörde hat das Recht, sich durch Einsicht der Bücher und der Polizei von der Beobachtung dieser Vorschrift zu überzeugen.

§. 5. Zur Versicherung von Mobilien-Gegenständen ist deren Angabe nach einzelnen Stücken oder nach Gattungen erforderlich. (§. 13.) Bei Waarenlagern, großen Naturalien-Vorräthen und ähnlichen Gegenständen, welche zum Verkauf oder zum Verbrauch zusammengebracht zu werden pflegen, und deren Bestand nach Größe und Werth daher einem steten Wechsel unterworfen ist, soll jedoch die Versicherung auf den durchschnittlichen, oder selbst auf den mutmaßlich höchsten Betrag der nach dem Umfange des Geschäfts, der Produktion u. s. w. anzunehmen ist, zulässig sein.

Die Versicherten sind jedoch gehalten, über die lagernden Güter und Vorräthe vollständige Bücher zu führen, aus welchen der jedesmalige Ab- und Zugang genau zu ersehen sein muß.

Die Polizei-Behörde hat das Recht, diese Bücher zu jeder Zeit einzusehen, um sich von der gehörigen Anlegung und Fortführung zu überzeugen; ein tieferes Eindringen ist ihr nicht gestattet.

2. Zulassung ausländischer Gesellschaften.

§. 6. Ausländische Gesellschaften bedürfen zu Versicherungsgeschäften in Unsern Landen der Erlaubniß Unseres Ministeriums des Innern und der Polizei, dem auch die Befugniß zuzustehen soll, die ertheilte Erlaubniß wieder zurück zu nehmen, wenn es dazu Veranlassung findet. Die Ertheilung oder Zurücknahme einer solchen Erlaubniß hat das Ministerium durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß bringen zu lassen.

3. Agenten der Gesellschaften.

§. 7. Wer Agent einer Gesellschaft werden, das heißt, Versicherungen für dieselbe besorgen will, muß bei der Regierung seines Wohnsitzes die Bestätigung nachsuchen. Diese Bestätigung ist jedoch nur für inländische und für solche ausländische Gesellschaften zu ertheilen, welche die im §. 6. erwähnte Genehmigung erhalten haben.

§. 8. Als Agenten sind nur Personen von gutem Rufe und Zuverlässigkeit, wenn sie zugleich im Inlande ihren festen Wohnsitz haben, zuzulassen. Die Gründe einer Zurückweisung ist die Regierung nur dem Ministerium, nicht aber dem Nachsuchenden anzuzeigen verbunden.

§. 9. Auch die im Lande bereits vorhandenen Agenten sind zur Fortführung ihres Geschäfts die im §. 7. vorgeschriebene Bestätigung innerhalb vier Wochen nach Publikation dieses Gesetzes nachzusuchen schuldig.

§. 10. Die ertheilte Bestätigung (§§. 7. und 9.) kann zu jeder Zeit widerrufen werden, und auch hierüber ist die Regierung nur Unserem Ministerium Rechenschaft zu geben schuldig.

§. 11. Wenn ein Agent das Geschäft wieder aufgibt, oder die Gesellschaft den Auftrag ihm wieder entzieht, ist er verbunden, der Regierung hiervon innerhalb der nächsten acht Tage Anzeige zu machen.

§. 12. Die Bestätigung eines Agenten (§§. 7. und 9.) und die Erlösung seines Auftrages (§§. 10. und 11.) ist jederzeit durch das Amtsblatt bekannt zu machen.

4. Buchführung der Agenten.

§. 13. Jeder Agent ist verpflichtet, über seine sämmtlichen, das Feuer-Versicherungswesen betreffenden Geschäfte besondere Bücher zu führen, aus welchen zu ersehen sein muß

- a) der Name und Wohnort des Versicherten,
- b) der Gegenstand oder die Gegenstände der Versicherung nach Gattungen,
- c) die Höhe der Versicherungssumme für jeden Gegenstand oder für jede Gattung von Gegenständen,
- d) der Tag, mit welchem die Versicherung anfängt,
- e) der Tag, mit welchem dieselbe aufhört, und

f) die über denselben Gegenstand bei einer andern Gesellschaft etwa schon bestehende Versicherung und deren Betrag.

Die Polizeibehörde (§. 14.) ist befugt, diese Bücher zu jeder Zeit einzusehen, sowohl um die Führung derselben zu beaufsichtigen, als um eine Konvention zu ermitteln oder zu verhüten.

5. Aufsicht über die Versicherungen.*)

§. 14. Kein Agent darf eine Police oder einen Prolongationschein zu derselben aushändigen, bevor er nicht von der Polizei-Obrigkeit des Wohnorts des Versicherungssuchenden die amtliche Erklärung erhalten hat, daß der Aushändigung in polizeilicher Hinsicht kein Bedenken entgegen stehe.

Der Agent hat zu dem Ende ein Duplikat des Versicherungs-Antrages und der damit verbundenen Deklaration des Versicherungsnehmers einzureichen.

Der Polizei-Obrigkeit bleibt überlassen, durch Besichtigung an Ort und Stelle oder durch andere ihr dienlich scheinende Mittel sich von der Angemessenheit des Versicherungs-Betrages die nöthige Ueberzeugung zu verschaffen. Versagt die Polizei-Obrigkeit die nachgesuchte Erklärung, so steht den Theilnehmern der Refus an die vorgesehene Regierung zu.

Alle hierauf sich beziehende Verhandlungen sind stempel- und kostenfrei.

§. 15. Die im §. 14. den Agenten auferlegten Verpflichtungen sind auch von inländischen Gesellschaften zu erfüllen, wenn jemand bei ihnen unmittelbar eine Versicherung nimmt.

§. 16. Die Polizeibehörden sind verpflichtet, den Verpächtern und Vermietern von Landgütern, Häusern und Niederlagerräumen, auf Ansuchen derselben, über die von ihren Pächtern oder Mietern genommenen Mobilien-Versicherungen Auskunft zu ertheilen.

§. 17. Im Falle eines Brandes darf der Anspruch des Versicherten den in Folge des Brandes wirklich erlittenen Verlust nicht übersteigen.

§. 18. Ist nach eingetretendem Brande die dem Versicherten gebührende Entschädigungssumme festgestellt und zur Zahlung bereit, so hat die Gesellschaft oder der Agent der Orts-Polizeibehörde davon Anzeige zu machen. Die Zahlung darf nur erst dann erfolgen, wenn die Behörde nicht binnen acht Tagen, nach erhaltenen Anzeige, dagegen Einspruch gethan hat.

§. 19. Versicherungen von Kaufleuten und mit kaufmännischen Rechten versehenen Fabrikanten, welche ordnungsmäßig eingerichtete Bücher führen, auf Waarenlager von mindestens Zehntausend Thalern, sind den Vorschriften der §§. 14. und 15. nicht unterworfen; dagegen ist der §. 18. auch auf sie anwendbar.

6. Strafbestimmungen.

a) in Betreff der Versicherten.

§. 20. Wer Mobilien-Vermögens-Gegenstände gegen Feuergefahr wissentlich zu einem höhern, als dem gemeinen Werth versichert, hat, außer der Zurückführung der Versicherungssumme auf diesen Werth (§. 4.) eine dem Betrage der Ueberschreitung gleichkommende Geldbuße verurtheilt, welche, wenn die Entdeckung der Ueberschreitung erst nach eingetretendem Brande geschehen, verdoppelt wird.

Eine wissentliche Ueberschreitung wird vermuthet, wenn, ohne daß eine amtliche Abschätzung vorausgegangen, bei Waarenlagern u. s. w. (§. 5.) der Werth um dreißig Prozent oder bei andern beweglichen Vermögen um fünfzig Prozent überschritten ist.

§. 21. Beträgt die Ueberschreitung bei Waarenlagern u. s. w. (§. 5.) zehn bis dreißig Prozent, oder bei andern beweglichen Vermögen zwanzig bis fünfzig Prozent, so tritt, wenn der Fall einer wissentlichen Ueberschreitung nicht vorliegt, eine Geldstrafe von zehn bis fünf-hundert Thalern ein.

§. 22. Wird von dem Versicherten die erfolgte Ueberschreitung entweder noch vor dem eingetretenen Brande oder wenigstens vor dem erhobenen Anspruche auf die Vergütung freiwillig angezeigt, so findet nur eine Geldbuße bis zu zehn Thalern statt.

§. 23. Wenn eine der beiden im §. 2. für mehrfache Versicherungen vorgeschriebenen Anzeigen versäumt wird, so hat der Versicherte eine Geldbuße von fünf bis einhundert Thalern verurtheilt.

§. 24. Wer der Vorschrift des §. 2. zuwider mehrfache Versicherung nimmt, verfällt in eine Geldbuße von zehn bis fünf-hundert Thalern.

§. 25. Unmittelbare Versicherungen bei ausländischen Gesellschaften gegen die Vorschrift des §. 3. werden mit einer Geldbuße von zehn bis fünf-hundert Thalern bestraft.

§. 26. Versicherungen bei nicht zugelassenen, ausländischen Gesellschaften (§. 6.) werden mit einer Geldbuße von zehn bis fünf-hundert Thalern bestraft.

§. 27. Ein Versicherter, welcher die im §. 5. vorgeschriebenen Bücher gar nicht oder nicht in gehöriger Ordnung führt, hat eine Geldstrafe von fünf bis einhundert Thalern verurtheilt.

§. 28. Ein Versicherter, welcher gegen die Vorschrift des §. 17. eine zu hohe Entschädigungsforderung aufstellt, hat eine Geldbuße von fünf bis einhundert Thalern verurtheilt; ist die Aufstellung in bösslicher Absicht geschehen, so treten die Strafbestimmungen des Allgemeinen

*) Vergl. R. D. v. 30. Mai 1841.

Landrechts Th. II. Tit. 20. §§. 1375. 1376. und 1328. ein, welche auch in denjenigen Landestheilen, wo das Allgemeine Landrecht nicht eingeführt ist, zur Anwendung zu bringen sind.

b) in Betreff der Agenten.

§. 29. Wer im Namen einer Gesellschaft Versicherungsgeeschäfte besorgt, ohne als Agent bestärkt zu sein (§§. 7—9.), oder, nachdem die Bestärkung widerrufen (§. 10.), oder die Vollmacht zurückgenommen oder aufgegeben worden (§. 11.), verfällt in eine Geldstrafe von fünfzig bis fünfhundert Thalern.

§. 30. Jeder Agent, welcher die im §. 13. vorgeschriebenen Bücher gar nicht oder nicht in gehöriger Ordnung führt, hat eine Geldstrafe von fünf bis einhundert Thalern vermerkt.

§. 31. Hat ein Agent die im §. 14. vorgeschriebene amtliche Erklärung einzuholen verabsäumt, so trifft ihn eine Geldstrafe von zehn bis fünfhundert Thalern, im dritten Uebertretungsfalle außerdem der Verlust der Agentenschaft.

Die letztere Strafe tritt auch schon im ersten Uebertretungsfalle ein,

- 1) wenn die Versicherung nach dem §. 20. der Vermuthung der wissentlichen Uebersicherung unterliegt, oder
- 2) wenn der Behörde bei Einreichung des im §. 14. vorgeschriebenen Gesuches von den Agenten Umstände verheimlicht worden sind, welche die in dem Versicherungs-Antrage enthaltenen Angaben als wahrheitswidrig darstellen und auf die Verurtheilung des Versicherungs-Antrages von wesentlichem Einfluß gewesen sein würden.

§. 32. Dieselben Strafen (§. 31.) treffen den Agenten, wenn er gegen die Vorschrift des §. 18. Zahlungen leistet.

c) in Betreff der inländischen Gesellschaften.

§. 33. Unterläßt eine inländische Gesellschaft auf einen, unmittelbar bei ihr gemachten Antrag die amtliche Erklärung einzuholen (§§. 14. und 15.), oder leistet sie gegen die Vorschrift des §. 18. Zahlung, so verfällt sie in dieselben Geldstrafen, womit die gleichartigen Verschuldungen der Agenten Inhabts der §§. 31. und 32. belegt werden sollen.

§. 34. Die Festsetzung und Einziehung der nach gegenwärtigem Gesetze verurtheilten Geldstrafen soll, außer den Fällen der §§. 20. 21. und 28., in welchen sogleich richterliche Untersuchung eintritt, zunächst Unseren Regierungen obliegen; jedoch steht den Theilhabenden der Refus an Unser Ministerium des Innern und der Polizei, und, Falls die Strafe den Betrag von fünfzig Thalern erreicht, auch die Berufung auf den Rechtsweg offen.

Diese Berufung muß aber binnen zehn Tagen nach Bekanntmachung des Resoluts der Regierung erfolgen, und findet überhaupt nicht mehr statt, sobald der Theilhabende einmal den Refusweg gewählt hat.

In Unvermögensfällen treten verhältnißmäßige Gefängnißstrafen an die Stelle der Geldstrafen.

Transitorische Bestimmungen.

§. 35. In Ansehung der, bei Publikation des gegenwärtigen Gesetzes laufenden Versicherungen muß Seitens der Agenten oder der inländischen Gesellschaften die in den §§. 14. und 15. vorgeschriebene amtliche Erklärung innerhalb vier Wochen, von der Publikation an gerechnet, nachträglich eingeholt werden, wovon jedoch diejenigen Versicherungen ausgenommen sind, für welche mit jener Vorschrift übereinkommende, amtliche Erklärungen in Gemäßheit früherer Bestimmungen der Provinzial-Behörden bereits nachgesucht und erteilt worden.

Die Nichtbeachtung dieser Vorschrift soll mit einer Geldstrafe von zehn bis fünfhundert Thalern gerügt werden.

§. 36. Unmittelbare Versicherungen, welche bei ausländischen Gesellschaften in solchen Fällen bereits genommen worden sind, in welchen sie nach §. 3. und 19. künftig nicht genommen werden dürfen, behalten zwar für die vertragmäßige Versicherungen ihre Gültigkeit, müssen aber innerhalb vier Wochen nach Publikation dieses Gesetzes von dem Versicherten der Orts-Polizeibehörde, unter Vorlegung der Polizei, bei Vermeidung einer Geldbuße von fünf bis einhundert Thalern, angezeigt werden.

§. 37. Die Bestimmung des §. 1. findet auch auf die schon bestehenden Verträge Anwendung.

Es müssen daher alle im In- oder Auslande genommene Versicherungen, welche über den gemeinen Werth hinausgehen, auf denselben zurückgeführt werden. Daß dieses geschehen, muß binnen sechs Wochen, vom Tage der Publikation des gegenwärtigen Gesetzes an, der Orts-Polizeibehörde nachgewiesen werden.

Wer diese Vorschrift zu befolgen versäumt, soll bei einer Entdeckung der stattgehabten Ueberversicherung nach den Bestimmungen der §§. 20. und 21. behandelt werden.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigebrudtem Kön. Insiegel.
Gegeben Berlin, d. 8. Mai 1837. (L. S.) Friedrich Wilhelm.

Carl, Herzog zu Mecklenburg.
v. Kamph. Mühler. v. Kochow.

Beglaubigt:
Für den Staatssekretär:
Düesberg.

Allerh. R. O. v. 9. Mai 1837., wegen Vermehrung der Kassen-Anweisungen um 3 Millionen Thaler gegen Deposition des gleichen Betrages in Staats-schuldscheinen oder Obligationen der Anleihe von 1830.

[G. E. 1837. S. 75. No. 1802.]

Um dem mehrfach hervorgetretenen Bedürfnisse einer Vermehrung der Kassen-Anweisungen abzuheffen, habe Ich beschlossen, daß außer den durch Meine O. v. 21. Dec. 1824., v. 22. April 1827. und v. 5. Dec. 1836. genehmigten Beträgen noch für drei Millionen Thaler Kassen-Anweisungen, und zwar Eine Million Thaler in Apoints zu 1 Thaler, Eine Million Thaler in Apoints zu 5 Thaler, 500,000 Thaler in Apoints zu 50 Thaler und 500,000 Thaler in Apoints zu 100 Thaler ausgegeben werden sollen. Damit indeß hieraus in keiner Art eine Vermehrung der Verpflichtungen des Staats erwachse, bestimme Ich zugleich, daß die Ausgabe dieser Kassen-Anweisungen nur gegen vorherige Niederlegung gleicher Beträge von Staats-schuldscheinen oder Obligationen der Anleihe vom Jahre 1830. nach dem Nennwerthe bei der Hauptverwaltung der Staatsschulden erfolgen darf, welche die Litern, Nummern und Beträge der niedergelegten Staatsschuldscheine oder Obligationen der Anleihe von 1830. durch die hiesigen Zeitungen bekannt zu machen und sie so lange in Verwahrung zu behalten hat, bis die dafür ausgegebenen Kassen-Anweisungen wieder eingelöst und zurückgeliefert sind. Ich beauftrage die Hauptverwaltung der Staatsschulden, sich diesen Anordnungen gemäß der Ausfertigung und Aushändigung der hiernach auszugebenden Kassen-Anweisungen sogleich zu unterziehen. Es sollen jedoch von den auszufertigenden 3 Millionen Thaler Kassen-Anweisungen nur 2½ Millionen ausgegeben, eine halbe Million aber bei der Hauptverwaltung der Staatsschulden niedergelegt werden, um bei künftigem Bedürfniß auf Meinen Befehl und gegen Deponirung von Staats-schuldscheinen in Cours gesetzt zu werden. Alle wegen der bisherigen Kassen-Anweisungen geltenden gesetzlichen Bestimmungen sollen auch auf diese jetzt auszufertigenden Kassen-Anweisungen, welche mit demselben Datum, wie die bereits ausgegebenen, zu versehen sind, angewendet werden. Dieser Befehl ist durch die G. E. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, d. 9. Mai 1837.

Friedrich Wilhelm.

An

die Hauptverwaltung der Staatsschulden und den Staats- und Finanzminister Grafen v. Abensleben.

Allerh. R. O. v. 27. Juni 1837., betr. das Verbot des Verkehrs mit Promessen zu den Prämien-scheinen der Zeehandlung, oder zu ausländischen mit einer ähnlichen Prämienverlosung verbundenen Staats-Anleihen.

[G. E. 1837. S. 129. No. 1812., Mittheil. G. E. I. S. 236.]

Allerh. R. O. v. 28. Juni 1837., betr. die Einziehung der Geldbeträge, welche die Mediatstädte der Provinz Posen zur Entschädigung der durch das G. v. 13. Mai 1833. aufgehobenen persönlichen und gewerblichen Abgaben aufzubringen haben.

[G. E. 1837. S. 133. No. 1815.]

Allerh. R. O. v. 27. Sept. 1837., die Anwendung der Vorschriften der Allerh. R. O. v. 1. Jan. 1831. auf die Anlage und den Gebrauch von Dampfkesseln zu anderen Zwecken, als zum Maschinenbetriebe, betr. *).

[G. E. 1837. S. 146. No. 1826.]

Nach dem Antrage des Staatsministeriums v. 8. d. M. bestimme Ich hierdurch, daß die Vorschriften Meiner O. v. 1. Jan. 1831., die Anlagen und den Gebrauch der Dampfmaschinen

*) Vergl. Regul. v. 6. Sept. 1848.

betr., auch auf die Anlage und den Gebrauch von Dampfsefeln zu andern Zwecken, als zum Maschinenbetriebe, Anwendung finden sollen. Das Staatsministerium hat diesen Erlass durch die G. S. bekannt zu machen.

Berlin, d. 27. Sept. 1837.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

Allerh. R. O. v. 6. Okt. 1837., betr. den Verlust des Gnadengehalts der im Civildienste angestellten Militair-Invaliden. *)

[G. S. 1837. S. 153. No. 1832.]

Im Verfolg Meiner gefeßlich bekannt gemachten D. v. 25. April 1835. bestimme Ich auf Ihren Bericht v. 14. Sept. d. J., daß für den ganzen Umfang der Monarchie die Gerichtshörden verpflichtet sein sollen, in jedem Straferkenntniß gegen einen Civilbeamten, welcher früher als Militair-Invalide ein Gnadengehalt bezogen, oder doch in Anspruch zu nehmen hatte, ausdrücklich auszusprechen, ob derselbe dieses Gnadengehalts oder des Anspruchs darauf, nach Maßgabe Meiner gedachten D. für verlustig zu erklären sei oder nicht, und daß in jedem Falle, wo dies in dem Haupt-Erkenntniß unterblieben ist, von dem betheiligten Verwaltungs-Chef auf ein nachträgliches, den Verlust, oder die Fortbeziehung des Gnadengehalts festsetzendes Erkenntniß, welches bei den, von Appellhöfen gesprochenen Haupt-Erkenntnissen von der Rathskammer des betr. Landgerichts abzufassen ist, angetragen werden kann. Sie haben diesen Erlass durch die G. S. zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Berlin, d. 6. Okt. 1837.

Friedrich Wilhelm.

An

die Staatsminister v. Kamph, Mähler und General der Infanterie v. Rauch.

Allerh. R. O. v. 6. Okt. 1837., betr. die Rechte der zum zwanzigjährigen Militairdienste verpflichteten, als Forstschusbeamte interimistisch angestellten Korpsjäger. **)

[G. S. 1838. S. 257. No. 1891., Mißsch G. S. I. S. 237.]

Allerh. R. O. v. 28. Okt. 1837., betreffend die Verhältnisse des Telegraphen-Korps.

[G. S. 1837. S. 158. No. 1837.]

Ich bin mit Ihren Vorschlägen zur Regulirung der Verhältnisse des Telegraphen-Korps einverstanden und genehmige die Bestimmungen, daß bei dem Korps nur versorgungs- oder anstellungsberechtigte Militairpersonen angenommen werden, daß die Pensionirung nach den Vorschriften des Civil-Pensions-Reglements erfolgt, daß die Vorgesetzten im Wege der Disziplin Geldbußen und Stubenarrest gegen ihre Untergebenen vorgeschlagenermaßen verhängen dürfen, daß das Personal des Telegraphen-Korps in strafrechtlichen Verhältnissen dem Militairgerichtsstande unterworfen ist, und die Erkenntnisse durch Spruch-Kommissionen, wobei auch ein höherer Beamter des Telegraphen-Korps als Mitglied zugezogen werden kann, abgefaßt werden, daß die Kompetenz demjenigen Militairgericht zusteht, welches sich mit dem Angeeschuldigten an einem Orte, oder demselben zunächst befindet, daß aber, wenn verschiedene Militairgerichte an dem Orte sind, wo die Untersuchung einzuleiten ist, unter ihnen das Garnisongericht und sodann das Korpsgericht die Prävention hat, daß das General-Auditoriat in diesen Sachen die zweite Instanz bildet, und daß endlich die Erkenntnisse gegen permanente Beamte des Korps, welche auf Kassation lauten, dem Kriegsministerium zur Befätigung einzureichen sind. Ich beauftrage Sie, diese Meine D. durch die G. S. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, und genehmige im Uebrigen, das Mir vorgelegt, hierbei zurückerfolgende Reglement für das Telegraphen-Korps, wegen dessen Ausführung Sie das Weitere zu veranlassen haben.

Berlin, d. 28. Okt. 1837.

Friedrich Wilhelm.

An

den Kriegsminister, General der Infanterie v. Rauch.

Allerh. R. O. v. 6. Nov. 1837., betr. die Bestimmungen wegen der Beiträge der Städte, für welche indirekte Kommunal-Abgaben durch die landesherrlichen Steuerbehörden erhoben werden, zu den Kosten dieser Steuer-Erhebung und wegen Ueberlassung städtischer Lokalien an die Steuerverwaltung.

[G. S. 1837. S. 159. No. 1838.]

Zur Beseitigung der Zweifel, ob und in wie weit diejenigen Städte, für welche indirekte

*) Vergl. Strafgesetzbuch v. 14. April 1851. §. 23., desgl. R. D. v. 24. Okt. 1838.

**) Vergl. R. D. v. 21. Mai 1840.

Kommunal-Abgaben durch die landesherrlichen Steuerbehörden, und zwar entweder als Zuschläge zu den Staatssteuern, oder ohne Verbindung mit solchen, erhoben werden, einen Beitrag zu den Kosten dieser Steuer-Erhebung zu leisten verpflichtet, und in wie weit städtische Lokalien der Steuerverwaltung zu überlassen sind, setze Ich auf den Bericht des Staatsministeriums v. 8. Sept. d. J. Folgendes fest:

§. 1. In Städten, denen für ihre Kommunalbedürfnisse Zuschläge auf die landesherrlichen indirekten Steuern oder besondere indirekte Abgaben bewilligt sind, welche durch die landesherrlichen Steuerbehörden und Beamten erhoben werden, kommen 5 Prozent vom Brutto-Ertrage derselben als Beitrag zu den Erhebungskosten für die Staatskassen in Abzug.

§. 2. Zur Erhebung und Kontrollirung der Mahl- oder Schlachtsteuer haben die pflichtigen Städte der landesherrlichen Steuerverwaltung diejenigen: ihnen zugehörigen Gebäude oder Geschäftsfokalien einzuräumen, welche entweder von der Steuerbehörde selber schon benutzt worden sind, oder nach Bestimmung der Landes-Polizeibehörde ohne Beeinträchtigung nothwendiger Kommunalzwecke dazu hergegeben werden können.

§. 3. Städte, welche keine Zuschläge auf die Mahl- oder Schlachtsteuer beziehen, erhalten von der landesherrlichen Steuerverwaltung für die zu ihrer Benutzung überlassenen Gebäude oder Geschäftsräume eine in Ermangelung gütlicher Einigung durch die Landes-Polizeibehörde für die Dauer der Benutzung festzusetzende jährliche Miete. Die Unterhaltung im gewöhnlichen baulichen Stande liegt dagegen der Stadt als Eigentümerin ob. Die Kosten außerordentlicher Einrichtungen oder Veränderungen, welche lebigh der Steuerverwaltung wegen erforderlich sind, werden aus landesherrlichen Fonds bestritten.

§. 4. Städte, denen jene Zuschläge bewilligt sind, erhalten für die Benutzung ihrer Gebäude und Geschäftsräume von Seiten der landesherrlichen Steuerverwaltung keine Vergütung. Werden jedoch von jetzt ab den landesherrlichen Steuerbeamten in solchen städtischen Gebäuden Dienstwohnungen angewiesen, die von der Art sind, daß in landesherrlichen Steuergebäuden nach den bei der Steuerverwaltung bestehenden Vorschriften eine Miethvergütung nach gewissen Prozenten vom Gehalt verlangt werden könnte, so soll eine solche Miethvergütung zur städtischen Kommunkasse entrichtet werden.

§. 5. In Zukunft sollen die Kosten, welche bei solchen städtischen Gebäuden (§. 4.) durch gewöhnliche bauliche Unterhaltung sowohl als durch außerordentliche, Behufs der Steuerverwaltung erforderliche Einrichtungen oder Veränderungen entstehen, von der landesherrlichen und städtischen Kasse gemeinschaftlich, nach Verhältnis ihrer Anteile an den Steuern, zu deren Erhebung und Kontrollirung die Gebäude dienen, getragen werden. Rückfichtlich der für die Vergangenhait aufgewendeten derartigen Kosten steht den Städten so wenig ein Rückforderungsrecht als ein Entschädigungs-Anspruch zu.

§. 6. In Betreff der baulichen Unterhaltung der Stadtmauern und anderer zum Verschluß der mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städte dienenden Anlagen hat es bei Meiner D. v. 20. Juni 1830. (G. S. S. 113.) sein Bewenden.

Das Staatsministerium hat diese Meine Bestimmungen durch die G. S. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, d. 6. Nov. 1837.

Friedrich Wilhelm.

An

das Staatsministerium.

Allerh. R. O. v. 8. Dec. 1837., betr. die Anwendbarkeit der Vorschriften v. 8. Aug. 1832. und 26. Dec. 1833., bezüglich auf abgetretenen Grund und Boden zu öffentlichen Bauten, in der Provinz Westphalen.

[G. S. 1838. S. 7. No. 1857.]

Auf Ihren Bericht vom 15. Nov. d. J. setze Ich nach Ihrem Antrage fest, daß die W. v. 8. August 1832. und Mein Erlaß v. 26. Dec. 1833. in Bezug auf die Gelb-Entschädigungen, die bei der Anlage von Chaussees und Kanälen, so wie bei öffentlichen Flußbauten für abgetretenen Grund und Boden zu entrichten sind, auch in der Provinz Westphalen angewendet werden sollen. Sie haben diese Bestimmung durch die G. S. bekannt zu machen.

Berlin, d. 8. Dec. 1837.

Friedrich Wilhelm.

An

die Staatsminister Rühlcr und Grafen v. Alvensleben.

Allerh. R. O. v. 28. Dec. 1837., wegen der den Magistrats-Unterbeamten zu gewährenden Pensionen.

[G. S. 1838. S. 7. No. 1858.]

Um die Zweifel zu beseitigen, welche dadurch entstanden sind, daß die St. O. v. 19. Nov. 1808. hinsichtlich der seit Erlaffung derselben auf Lebenszeit angestellten Magistrats-Unterbeam-

ten keine Bestimmung über die bei eintretender Dienstunfähigkeit zu gewährenden Pensionen enthält, verordne Ich auf den Bericht des Staatsministeriums v. 22. v. M. Folgendes:

- 1) Ist bei oder nach der Anstellung der gegenwärtig vorhandenen Magistrats-Untergeordneten wegen der ihnen im Falle der Dienstunfähigkeit auszufehenden Pensionen etwas verabredet worden, so hat es dabei sein Bewenden.
- 2) Mangelt es an einer solchen Verabredung, so haben dergleichen Unterbeamte bei einer Dienstzeit von weniger als 15 Jahren keinen Anspruch auf Pension. Dagegen erhalten sie nach zurückgelegtem 15. bis zum zurückgelegten 20. Dienstjahre

20.	30.
30.	40.
40.	50.
50.	

ihrer Dienst Einkommens an Befoldung und rechtmäßigen Dienstemolumenten, insoweit letztere nicht als Ersatz eines von den Beamten zu bestreitenden Dienstaufwandes zu betrachten sind, als Pension.

- 3) Was die künftig anzustellenden Unterbeamten anlangt, so bleibt es jeder Gemeinde überlassen, bei deren Anstellung wegen der dereinstigen Pensionirung mit ihnen die erforderlichen Verabredungen zu treffen, bei welchen es solchen Falls bewendet.
- 4) Wird eine solche Verabredung nicht getroffen, so sollen auch da, wo die St. O. v. 19. Nov. 1808. gilt, die in der revidirten St. O. §. 99. ff. enthaltenen Bestimmungen eintreten, mithin die nach Publikation gegenwärtiger V. angestellten Beamten nach zwölfjähriger Dienstzeit die Hälfte, und nach vierundzwanzigjähriger zwei Dritteile ihres Dienst Einkommens als Pension erhalten.
- 5) Wenn eine unfreiwillige Pensionirung wegen mangelhafter Dienstführung oder moralischer Gebrechen eintritt, so ist das Staatsministerium an obige Sätze nicht gebunden, vielmehr berechtigt, nach Maßgabe der Verschuldung geringere Pensionsbeiträge festzusetzen.
- 6) Diejenigen Unterbeamten, welche ihr städtisches Amt unter Beibehaltung eines andern hauptsächlichlichen Berufs nur als Nebenbeschäftigung verwalten, haben auf Pension überhaupt keinen Anspruch.

Berlin, d. 28. Dec. 1837.

Friedrich Wilhelm.

An
das Staatsministerium.

1838.

Allerh. R. O. v. 11. Jan. 1838., wegen öffentlicher Bekanntmachung der Allerh. genehmigten Vertheilung der im Ministerium des Innern für die Gewerbe-Angelegenheiten bisher bearbeiteten, nach dessen Auflösung an die andern Ministerialressorts übergegangenen Geschäfte.

[G. S. 1838. S. 10. No. 1861.]

Auf den Bericht v. 2. d. M. beauftrage Ich das Staatsministerium, die von Mir genehmigte Vertheilung der im Ministerium des Innern für die Gewerbe-Angelegenheiten bisher bearbeiteten, nach dessen Auflösung an die andern Ministerialressorts übergegangenen Geschäfte nebst dem gegenwärtigen Erlaß durch die G. S. öffentlich bekannt zu machen.

Berlin, d. 11. Jan. 1838.

Friedrich Wilhelm.

An
das Staatsministerium.

Bekanntmachung des Allerh. Befehls über die Auflösung des Ministeriums des Innern für die Gewerbe-Angelegenheiten, und über die Vertheilung der diesem Ministerium bisher obgelegenen Geschäfte.

V. 17. Jan. 1838.

[G. S. 1838. S. 11. No. 1862.]

Nachdem Se. Majestät der König die Auflösung des bisherigen Ministeriums des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten beschloß, und den Uebergang der von demselben bearbeiteten Geschäfte an die anderweitigen Ministerialressorts durch die Allerh. R. O. v. 13. v. M. in nachstehender Weise zu genehmigen gerührt haben, wird solches kraft Allerh. Befehls v. 11. d. M. zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Es gehen demgemäß von den Geschäftsgegenständen des aufgelösten Ministeriums des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten über:

- I. An das Ministerium des Königl. Hauses:
die Angelegenheiten der Thronlehne und der Erbämter.
 - II. An das Ministerium des Innern und der Polizei:
 - 1) die Landesgrenz-, Homagial- und Huldigungssachen;
 - 2) die Angelegenheiten der Mediatfürsten und Landesherren;
 - 3) die Angelegenheiten der Domstifter zu Brandenburg, Merseburg und Raumburg, des Kapitels zu Leipzig, der Fräuleinstifter und die Verwendung der Ueberschüsse der Revenüen aus denselben;
 - 4) die gesammte landwirthschaftliche Polizei, insbesondere:
 - a) die gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen, die Gemeinheitstheilungen, und die Ablösungen gutsherrlicher und anderer Reallasten;
 - b) die Forstjuchs-Angelegenheiten;
 - c) die Fischereipolizei;
 - d) alle Anstalten zur Beförderung der Landwirthschaft (einschließlich der Konkurrenz bei dem unter Leitung des Ober-Stallmeisters stehenden Gestütswesen), die landwirthschaftlichen Lehr-Anstalten und die Prüfungen der für landwirthschaftliche Angelegenheiten anzustellenden Beamten;
 - e) die Beaufsichtigung der landschaftlichen Kredit-Anstalten, der Geld-Institute der Korporationen und Gemeinen, der Westphälischen Hülfskasse, der Kreis- und Kommunalsparkassen und dergleichen.
 - III. An das Finanzministerium:
 - 1) die Angelegenheiten der allgemeinen Wittwenverpflegungsanstalt;
 - 2) die Leitung des gesammten, nicht von speziellen Ressorts, wie z. B. von der Militair- und Domainenverwaltung, abhängigen Bauwesens, ausschließlich der dem Ministerium des Innern verbleibenden Handhabung der Baupolizei im engeren Sinne des Wortes, soweit solche in Ausführung der Sanitäts-, Feuer sicherheits- und sonst dahin gehörenden Polizeivorschriften besteht;
 - 3) die Eindeichungs- und Deichsozietäts-Angelegenheiten, mit Vorbehalt der Konkurrenz des Ministers des Innern, wenn es dabei auf eigentliche Landesmeliorationen, oder im Allgemeinen auf die Wahrnehmung ständischer und korporativer Interessen ankommt.
 - IV. Zum gemeinschaftlichen Ressort der Ministerien des Innern und der Finanzen:
 - 1) die Angelegenheiten der Pommerschen ritterschaftlichen Privatbank;
 - 2) die Angelegenheiten, welche den allgemeinen Marktverkehr, die Jahrs-, Wochen-, Wolls-, Vieh- und Fruchtmärkte betreffen.
 - V. Die Gewerbe-polizei, insoweit dabei der Geschäftskreis des Ministeriums des Innern berührt wird, insbesondere aber bei Konzessionen zu solchen gewerblichen Anlagen, welche mit Rücksicht auf Lage und Beschaffenheit der Betriebstätten einer besonderen Genehmigung bedürfen, wird künftig gemeinschaftlich von dem Ministerium des Innern und der Polizei und dem Finanzministerium verwaltet. Wegen der dabei überwiegenden polizeilichen Rücksichten ressortiren jedoch von dem Ministerium des Innern ausschließlich:
 - a) die Konzessionen zum Betriebe derjenigen Gewerbe, bei deren Unternehmern eine besondere persönliche Zuverlässigkeit in sittlicher Hinsicht zur Bedingung gemacht ist;
 - b) die Beaufsichtigung des Abdeckereiwesens;
 - c) die Beaufsichtigung des Schornsteinfegergewerbes;
- wogegen die Aufrechterhaltung aller sonstigen gewerbe-polizeilichen Vorschriften, die Leitung der gewerblich-technischen Lehranstalten und Vereine, die Prüfung der Gewerbetreibenden und Handwerker u. s. w. dem Minister der Finanzen zuständig ist, und hinsichtlich des Gewerbebetriebes im Umherziehen es bei den Bestimmungen der Regulative v. 28. April 1824. und 4. Dec. 1836. sein Verwenden behält.

Berlin, d. 17. Jan. 1838.

Königliches Staatsministerium.

Friedrich Wilhelm, Könprinz.

Frh. v. Altenstein. v. Kamph. Mähler. v. Rochow. v. Nagler.

Graf v. Alvensleben. Frh. v. Werther. v. Rauch.

W., das mit den Zollvereinten Staaten vereinbarte Zollgesetz und die demselben entsprechende Zoll-Ordnung betr. W. 23. Jan. 1838.

[G. S. 1838. S. 33. Nr. 1867.]

Wir Friedrich Wilhelm 1c. 1c. haben mit den Zollvereinten Staaten ein gemeinschaftliches Zollgesetz und eine demselben entsprechende Zollordnung vereinbart, und verordnen auf den Antrag Unseres Staatsministeriums wie folgt:

§. 1. Dem anliegenden Zollgesetze und der gleichfalls beigelegten Zoll-Ordnung ertheilen Wir hierdurch für den ganzen Umfang Unserer Monarchie Gesetzeskraft.

§. 2. Gleichzeitig heben Wir das Zollgesetz und die Zollordn. v. 26. Mai 1818., ertheilen jedoch mit Ausnahme des §. 19., auch die V. v. 19. Nov. 1824. hierdurch auf, nicht minder alle andere über diesen Gegenstand ergangenen V., insofern in den anliegenden G. etwas anderes bestimmt worden ist.

Gegeben Berlin, d. 23. Jan. 1838.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Frh. v. Altenstein. v. Kamrath. Müller. v. Rochow. v. Ragler.
Graf v. Alvensleben. Frh. v. Wertheim. v. Rauch.

Zoll-Gesetz.

A. Allgemeine Bestimmungen.

I. Verkehr mit anderen Ländern.

§. 1. Alle fremden Erzeugnisse der Natur und Kunst können im ganzen Umfange des Staatsgebietes eingebracht, verbraucht und durchgeführt werden.

§. 2. Allen inländischen Erzeugnissen der Natur und Kunst wird die Ausfuhr gestattet.

§. 3. Ausnahmen hiervon (§§. 1–2.) treten ein beim Verkehr mit Salz und denjenigen Stoffen, woraus Salz ausgeschieden zu werden pflegt, so wie mit Zuckarten, und können auch für andere Gegenstände aus polizeilichen Rücksichten auf bestimmte Zeit anordnet werden.

II. Abgaben vom Verkehre mit andern Ländern (Zölle).

1. Eingangszoll.

§. 4. Von eingehenden fremden Waaren wird ein Eingangszoll erhoben, dessen Höhe, sowie die von demselben ganz befreiten Gegenstände, die Erhebungsstelle (der Zolltarif) nachweist.

Welche Waaren als fremde anzusehen.

§. 5. Alle aus anderen Ländern eingehenden Gegenstände werden in Beziehung auf die Zollpflichtigkeit, der Regel nach, und nur unter Zulassung der im gegenwärtigen Gesetze ausdrücklich bestimmten Ausnahmen, als fremde Waaren angesehen.

2. Ausgangszoll.

§. 6. Bei dem Ausgange gilt die Zollfreiheit als Regel. Die Ausnahmen ergibt der Tarif.

3. Durchgangszoll.

§. 7. Von fremden Waaren, die nicht im Lande verbleiben, sondern bloß durchgeführt werden, wird ein Durchgangszoll erhoben, dessen Höhe der Tarif bestimmt.

4. Erleichterungen des Durchgangs.

§. 8. Gegenstände des Durchgangs können gegen Entrichtung der Durchgangsabgabe innerhalb des Staatsgebietes, unter der angeordneten Aufsicht, umgeladen, auch der Speculation oder des Zwischenhandels wegen gelagert werden.

III. Ausnahmeweise Erleichterung in den Abgaben beim Verkehre mit anderen Ländern.

1. Im Allgemeinen.

§. 9. Erleichterungen, welche die Bewohner des Landes in anderen Ländern bei ihrem Verkehre genießen können, soweit es die Verschiedenheit der Verhältnisse gestattet, erwidert werden. Dagegen bleibt es vorbehalten, Beschränkungen, wodurch der Verkehr der Bewohner des Landes in fremden Ländern wesentlich leidet, durch angemessene Maßregeln zu vergelten.

2. Insbesondere beim Verkehre mit den zum Zollvereine gehörigen Ländern.

§. 10. Mit Ländern, die sich mit dem Staate zu einem gemeinschaftlichen Zollsysteme (zu dem Zollvereine) verbunden haben, besteht, — unter Ausschluss der im §. 3. bezeichneten Gegenstände — ein unbeschränkter und der Regel nach völlig abgabenfreier Verkehr, wie unter den einzelnen Theilen des eigenen Staatsgebietes. Ausnahmeweise unterliegt dieser Verkehr bei manigen Erzeugnissen einer Abgabe zur Ausgleichung der in beiden Ländern bestehenden innern Steuern.

Die näheren, diesem Verhältnisse entsprechenden Bestimmungen werden, soweit es noch nöthig, besonders bekannt gemacht werden.

B. Besondere Bestimmungen.

I. Erhebung des Zolles.

1. Erhebungs-Fuß.

§. 11. Die Erhebung des Zolles geschieht nach Gewicht, nach Maß oder nach Stückzahl.
Ges. S. f. Verw. B., Bd. II.

2. Bezeichnung und Verschlußgelder.

§. 12. Außer dem Zolle kann, wenn Waaren nach den Vorschriften dieses Gesetzes unter besonderen Kontrollformen abgefertigt, oder mit Verschluß belegt werden, die Entrichtung des im Zolltarif bestimmten Bezeichnungsgeldes oder Verschlußgeldes verlangt werden.

3. Verichtigung des Zoll-Tarifs.

§. 13. Der Zolltarif kann nur alle drei Jahre im Ganzen berichtigt, und muß sodann für die nächsten drei Jahre acht Wochen vorher vollständig von Neuem herausgegeben werden. Abänderungen einzelner Zollsätze, oder Erklärungen über letztere, sollen der Regel nach nur jährlich auf einmal ausgesprochen, wenigstens acht Wochen vor dem ersten Januar zur öffentlichen Kunde gebracht und erst von diesem Tage an angewendet werden.

4. Waaren-Verzeichniß.

§. 14. Zur richtigen Anwendung des Zolltarifs dient das amtlich bekannt zu machende Waarenverzeichnis, welches die einzelnen Waarenartikel nach ihren im Handel und sonst üblichen Benennungen in alphabetischer Ordnung aufzählt und den auf jeden derselben anwendbaren Tarifsatz bezeichnet. Wo dennoch über die richtige Anwendung des Tarifs auf die einzelnen zollpflichtigen Gegenstände ein Zweifel eintritt, wird letzterer im Verwaltungswege und in letzter Instanz von dem Finanzminister entschieden.

5. Verpflichtung zur Entrichtung des Zolles.

§. 15. Zur Entrichtung des Zolles ist dem Staat derjenige verpflichtet, welcher zur Zeit, wo der Zoll zu entrichten, Inhaber (natürlicher Besitzer) des zollpflichtigen Gegenstandes ist. Dem Inhaber steht derjenige gleich, welcher den zollpflichtigen Gegenstand aus einer öffentlichen Niederlageanstalt entnimmt.

Inwiefern der Inhaber, der nicht zugleich Eigenthümer ist, von letzterm oder dem Absender oder Empfänger des zollpflichtigen Gegenstandes die Erstattung der Abgaben verlangen könne, ist nach den, unter ihnen bestehenden rechtlichen Verhältnissen, den Grundsätzen des Civilrechts gemäß, zu beurtheilen und in streitigen Fällen anschießend von den Gerichten zu entscheiden.

6. Haftung der Waare.

§. 16. Die zollpflichtigen Gegenstände haften ohne Rücksicht auf die Rechte eines Dritten an denselben, für pünktliche und vollständige Entrichtung des darauf ruhenden Zolles, und können, so lange diese nicht erfolgt ist, von der Zollbehörde zurückbehalten oder mit Beschlag belegt werden. Das an den Inhaber des zollpflichtigen Gegenstandes von einem Zollbeamten ergangene Verbot über den fraglichen Gegenstand weiter zu verfügen, hat die volle Wirkung der Beschlagnahme.

Die Verabfolgung der Waaren, auf welchen noch ein Zollanspruch haftet, kann in keinem Falle, auch nicht von den Gerichten, Gläubigern und Gütervertretern (Massa-Kuratoren) bei Konkursen eher verlangt werden, als bis die Abgaben davon bezahlt sind.

7. Verjährung der Abgabe.

§. 17. Für die Erhebung der Zollgefälle findet, sowohl gegen den Staat als gegen den Zollpflichtigen, eine einjährige Verjährung in der Art Statt, daß nur binnen Jahresfrist, vom Tage der geleisteten Verjollung an, ein Anspruch auf Ersatz wegen zu viel entrichteter Gefälle angebracht und binnen gleicher Frist, von gleichem Zeitpunkte an, eine Nachforderung an den Zollpflichtigen wegen zu wenig erhobener Zollbeträge gestellt werden darf. Auf das Regressverhältniß des Staats gegen die Zollbeamten und auf Nachzahlung hinterzogener (bestraubarer) Gefälle findet diese abgekurzte Verjährungsfrist keine Anwendung.

8. Verkehr im Innern.

§. 18. Der Verkehr mit zollfreien oder verzollten ausländischen und mit gleichartigen inländischen Waaren im Innern des Staats ist frei und unterliegt nur den zum Schutze der Zolleinrichtung nöthigen Aufsichtsmaßregeln.

Von Gegenständen, für welche der tarifmäßige Eingangszoll entrichtet ist, kann weiter keine Verbrauchs- noch sonstige Abgabe für Rechnung des Staats erhoben werden, mit Ausschluß jedoch derjenigen innern Steuern, welche auf die weitere Verarbeitung, oder auf anderweite Verzierungen aus solchen, sowohl fremden als inländischen gleichartigen Gegenständen gelegt sind.

9. Unzulässigkeit der Binnenzölle.

§. 19. Binnenzölle, sowohl des Staats, als der Kommunen und Privaten, sind unzulässig.

10. Dasgleichen der Kommunal- und Privat-Abgaben vom Handel und Verbrauche ausländischer Waaren.

§. 20. Abgaben an Kommunen oder Privaten vom Handel und Verbrauche ausländischer Waaren dürfen nicht Statt finden, wenn nicht ähnliche Umstände, wie hinsichtlich der Staatsabgaben §. 18. erwähnt werden, auch hier eine Ausnahme begründen.

11. Vorbehalt wegen der Wasserzölle und andern Abgaben.

§. 21. Die konventionellen Wasserzölle auf denjenigen schiffbaren Flüssen, welche das Gebiet verschiedener Staaten berühren, sowie alle anderen wohlbegründeten Erhebungen und

Leitungen, welche zur Unterhaltung der Stromschiffahrt und Flößerei, der Kanäle, Schleusen, Brücken, Fähren, Kunststraßen, Wege, Krähnen, Waagen, Niederlagen, und anderer Anstalten für die Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, gehören dagegen auch künftig nicht zu den in den §§. 19. und 20. als unzulässig bezeichneten Abgaben.

12. Besondere Vorschriften für einzelne Landestheile.

§. 22. Abgesondert gelegene, auch vorstehende Landestheile, für welche besondere Verhältnisse es erfordern, können von Einrichtung der durch dieses Gesetz angeordneten Abgaben ausgenommen bleiben und in dieser Beziehung eigene, der Vertheidigung angemessene Einrichtungen erhalten.

Der Verkehr dieser Landestheile mit dem übrigen Staatsgebiet unterliegt den Beschränkungen, welche dies Verhältniß erfordert.

13. Anschluß von Befreiungen.

§. 23. Eine Befreiung von den durch dieses Gesetz bestimmten Abgaben findet nicht Statt.

II. Einrichtungen zur Beaufsichtigung und Erhebung des Zolles.

1. Zoll-Linie. — Grenz-Bezirk. — Binnenlinie.

§. 24. Wo das Staatsgebiet an Ausland d. i. an fremde nicht zu demselben Zollsysteme gehörige Länder angrenzt, bildet die Landesgrenze zugleich die Zollgrenze oder Zolllinie, und der zunächst innerhalb derselben gelegene Raum, dessen Breite nach der Vertheidigung bestimmt wird, den Grenzbezirk, welcher vom übrigen Staatsgebiete durch die besonders zu bezeichnende Binnenlinie getrennt ist.

2. Zollstraßen und Landungserlässe.

§. 25. Von den aus dem Auslande in und durch den Grenzbezirk führenden Land- und Wasserstraßen fallen die zum Waarenverkehr mit dem Auslande vorzugsweise geeigneten, als Zollstraßen bezeichnet werden. Auch sollen, wo die Zollgrenze durch ein schiffbares Wasser gebildet wird, die erforderlichen Landungsplätze bestimmt werden.

3. Zollbehörden.

§. 26. Zur Feststellung und Erhebung der Ein-, Aus- und Durchgangs-Zölle werden im Grenzbezirk, Grenz Zollämter, in den übrigen Theilen des Landes andere Hebestellen, auch da, wo die Grenz Zollämter nicht nahe genug an der Zolllinie liegen, an dieser besondere Aufseherposten errichtet.

4. Grenzbewachung.

§. 27. Die Aufsicht auf den Waaren Ein- und Ausgang wird längs der Zollgrenze und im Grenzbezirk durch eine uniformirte und bewaffnete Grenzwaache geübt, die zum Gebrauche ihrer Waffen nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 28 Juni 1834 befugt ist.

5. Verpflichtung anderer Angehörigen in Bezug auf den Zollschuß.

§. 28. Andere Staats- und Kommunalbeamte, namentlich die Polizei- und Forstbedienten, sind zur Unterstützung der Grenzwaache verpflichtet. Sie haben insbesondere Uebertretungen der Zollvorschriften, welche bei Ausübung ihres Dienstes zu ihrer Kenntniß kommen, möglichst zu hindern und auf jeden Fall zur näheren Untersuchung sofort anzuzeigen.

6. Allgemeine Vorschriften für die Waaren-Ein-, Durch- und Ausfuhr.

a) Straßen und Zeit, an welche die Ueberschreitung der Zolllinie gebunden ist.

§. 29. Wer zollpflichtige oder zollfreie Waaren mit sich führt, darf über die Zolllinie zu Wasser oder zu Lande nur während der Tageszeit und nur auf einer Zollstraße ein- oder aus-treten, auch nur bei einem erlaubten Landungsplatze anlanden.

Die Häfen am Meere, mit den polizeilich dazu angewiesenen Einfahrten, sind die Zollstraßen an der Seeseite.

Inwiefern der Ein- oder Ausgang zu anderer, als der vorbestimmten Zeit und auf anderen als den Zollstraßen, auch das Anlanden an anderen als den bezeichneten Landungsplätzen ausnahmsweise zulässig ist, wird durch die Zoll-Ordnung bestimmt.

b) Fortsetzung des Weges bis zum Zollamte; Deklaration. Revision.

§. 30. Der Weg von der Zolllinie bis zum Grenz Zollamte muß ununterbrochen fortgesetzt, auch müssen beim Zollamte die Menge und die Art der Waaren vollständig und genau angegeben (deklariert) und letztere dem Zollamte zur Einsicht (Revision) vorgezeigt werden.

c) Behandlung der ein- und durchgehenden Waaren.

§. 31. Eingehende, sei es nach einem inländischen Bestimmungsorte, oder zum unmittelbaren Durchgang deklarirte Waaren, werden nach Verschiedenheit der Fälle entweder sogleich beim Grenz Zollamte vollständig abgefertigt (in freien Verkehr gesetzt) oder von solchem unter Zollkontrolle (mittels Begleitchein) und geeigneten Falls unter Verthelung und gegen Sicherheitsleistung für den Betrag des Zolles an eine andere Hebestelle zur Schlußabfertigung verwiesen.

d) Behandlung der ausgehenden Waaren.

§. 32. Bei ausgehenden, einem Ausgangszolle unterliegenden Waaren geschieht die Ermittlung der Menge und Art derselben, sowie die Erhebung des Zolles, nach der Wahl des

Waarenführers entweder beim Grenz Zollamte am Ausgangspunkte, oder bei einer Hebestelle im Innern mit Vorbehalt der Revision beim Grenz Zollamte.

e) Weiteres Verhalten der Waarenführer und Verpflichtungen derselben im Allgemeinen.

§. 33. Waaren, die nach §. 31. an eine andere Hebestelle zur weiteren Abfertigung verwiesen, oder zur unmittelbaren Durchfuhr bestimmt, oder nach §. 32. zum Ausgange declarirt sind, hat der Waarenführer unverändert ihrer Bestimmung zuzuführen, dem Zollamte, von welchem die Schlussabfertigung zu bewirken ist, zuzustellen, auch bis dahin den etwa angelegten amtlichen Verschluss unverletzt zu erhalten.

Die näheren Vorschriften über die Verbindlichkeiten, welche in Hinsicht auf Declaration und Revision der Waaren, auf die Sicherheitsleistung für die schuldigen Zollgefälle und auf den Waarenverschluss von Seiten der Verkehrtreibenden zu erfüllen sind, enthält die Zollordnung.

7. Waarenverkehr und Transport im Grenzbezirke.

§. 34. Innerhalb des Grenzbezirks unterliegt aller Waarenverkehr und Transport einer genauen und speciellen Aufsicht und ist denjenigen Beschränkungen und Kontroll-Maßregeln unterworfen, welche zur Sicherheit gegen die verheimlichte Waaren-Einfuhr und Ausfuhr erforderlich und in der Zollordnung näher angegeben worden sind.

8. Gewerbsbetrieb im Grenzbezirke.

§. 35. Innerhalb des Grenzbezirks können früher bestandene Gewerbe mit zollpflichtigen fremden, einem höhern als dem allgemeinen Eingangszoll unterliegenden oder mit gleichnamigen inländischen, sowie mit allen, einem Ausgangszoll unterworfenen Gegenständen nur fortgesetzt und neue nur aufgenommen und betrieben werden, unter Beobachtung derjenigen Vorschriften, welche von den obersten Verwaltungs-Behörden mit Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse anzuordnen, sowie durch die gewerbspolizeilichen Gesetze gegeben sind, um das Gewerbs- und Zoll-Interesse zu sichern.

Die weiteren Bestimmungen hierwegen und zwar insbesondere wegen Führung von Handelsbüchern von Seiten der Kaufleute im Grenzbezirke, dann wegen Beschränkung der Krämer und anderer Gewerbetreibenden in kleineren Orten des Grenzbezirks bei dem unmittelbaren Waarenverkehr aus dem Auslande, sowie wegen der Beschränkung der Hausgewerbe im Grenzbezirke, sind durch die Zollordnung ertheilt worden.

9. Waarenverkehr außerhalb des Grenzbezirks.

§. 36. Ueber den Grenzbezirk hinaus findet im Inlande nach Anleitung der nähern Vorschriften, welche die Zollordnung hierüber enthält, eine weitere Beaufsichtigung des Waarenverkehrs nur insoweit Statt, daß

- 1) die aus dem Auslande oder aus dem Grenzbezirke in das Innere des Landes übergehenden Waaren mit den im Grenzbezirke empfangenen Abfertigungsscheinen bis zum Bestimmungs-ort begleitet sein müssen, daß
- 2) bei gewissen hoch besteuerten Waaren die Versendungen im Inlande zu größeren Quantitäten nur auf Frachtbriefe oder Transportzettel geschehen dürfen, daß
- 3) von den Handelsreisenden, welche vergleichen hoch besteuerte Waaren unmittelbar aus dem Auslande beziehen, über den Handel mit denselben Buch zu führen und darin der Tag und der Ort, an welchem die Vergütung geleistet worden, jedesmal beim Empfang der Waare anzumerken ist; daß endlich
- 4) Waarenführer und Handelsreisende bei dem Transporte zollpflichtiger fremder oder gleichnamiger inländischer Waaren auch außerhalb des Grenzbezirks den Zoll-, Steuer- oder Polizei-Beamten über die transportirten Waaren, — und insofern es Artikel der vorz. (2.) bezeichneten Art sind, auch darüber aufrichtige Auskunft zu geben haben, von wem und woher die Waaren bezogen worden sind und wohin, auch an wen sie abgeliefert werden sollen.

10. Hausvisitationen und Revisionen der Waarenlager.

§. 37. Sind Gründe vorhanden, zu vermuthen, daß irgend jemand im Grenzbezirke sich einer Uebertretung der Zollgesetze schuldig gemacht habe, oder zu einer solchen Uebertretung durch Vergung verbotener oder zollpflichtiger Waaren mitwirke, so können zur Ermittlung derartiger Kontraventionen Nachsuchungen nach solchen Vorräthen unter Erforderung des Ausweises über die geschehene Vergütung oder den inländischen Ursprung der vorgefundenen Waaren und selbst Hausvisitationen von Zollbeamten unter Leitung eines Ober-Kontrolleurs oder eines andern Beamten gleichen oder höhern Ranges vorgenommen werden; Hausvisitationen jedoch nur unter Zugiehung der Ortsbehörden und nur nach Sonnenaufgang und vor Sonnenuntergang.

Der Beobachtung dieser Formlichkeiten bedarf es nicht, wenn auf der That betroffene, von den Zollbeamten verfolgte Schleichhändler in Häusern, Scheunen u. s. w. einen Zufluchtsort suchen.

In solchen Fällen müssen die verdächtigen Räume den verfolgenden Zollbeamten auf Verlangen sofort und zu jeder Zeit geöffnet, und es dürfen letztere in Ausübung ihrer Dienstpflicht gegen die Flüchtigen auf keine Weise gehindert werden.

Auch sind unter den vorgedachten Nachsuchungen die gewöhnlichen Revisionen bei den, auf dem Grund des §. 35. dieses Gesetzes unter Kontrolle stehenden Gewerbetreibenden nicht begriffen.

§. 38. Hausdurchsuchungen außerhalb des Grenzbezirks zum Zwecke der Verfolgung einer Uebertretung der Zollgesetze können nur von den zur Untersuchung solcher Uebertretungen kompetenten (Gerichts-) Behörden angeordnet und unter deren Leitung vorgenommen werden.

III. Körperliche Visitationen.

§. 39. Personen, gegen welche der Augenschein den Verdacht erregt, daß sie Waaren unter den Kleidern verborgen haben und welche der Aufforderung der Zollbeamten, sich dieser Gegenstände freiwillig zu entledigen, nicht sogleich vollständig genügen, können der körperlichen Visitation unterworfen werden. Sie müssen jedoch — wenn sie die Visitation nicht bei der nächsten Zollstelle oder Ortsbehörde wollen geschehen lassen — deshalb vor die zur Untersuchung der Zollstrafsälle kompetente Behörde geführt werden.

12. Anstalten zur Beförderung des mittelbaren Durchfuhrhandels und des innern Verkehrs.

§. 40. Zur Beförderung des mittelbaren Durchfuhrhandels und des innern Verkehrs dienen die in den wichtigeren Handelsplätzen des Inlandes unter amtlicher Aufsicht stehenden öffentlichen Niederlags-Anstalten, — Packhöfe, Hallen, Freihäfen, nach welchen die zollpflichtigen Waaren von der Grenze aus, unter den vorgeschriebenen Sicherheits-Maassregeln abgefertigt werden.

Nicht minder werden auch bei den Haupt-Zollämtern an der Grenze, wo sich ein besaßtes Bedürfnis zeigt, Niederlagen eingerichtet, in welchen Waaren bis zu ihrer weitem Bestimmung unverzollt gelagert werden können.

Ausnahmsweise endlich kann für solche Waaren, welche sich zur Aufbewahrung in den öffentlichen Niederlagen nicht eignen, bei genügend gewährter Sicherheit gegen Veruntreuungen und Verluste auch die Befugniß zum Privatlager, jedoch jederzeit widerruflich und nur auf besondere Genehmigung der obersten Finanzbehörde gestattet werden.

Ueber die Verpflichtungen bei hiernächstiger Verzollung der niedergelegten Waaren, insgesam über die Fristen, binnen welchen die eingegangenen Waaren auf den Packhöfen und Zollniederlagen lagern dürfen, sowie endlich über das Verfahren mit den nach Ablauf jener Fristen nicht abgeholtten Waaren, sind durch die Zollordnung die nöthigen Vorschriften ertheilt worden.

Der Inhaber, Eigenthümer oder Absender der Waaren muß sich, wenn er die Waaren zum Packhof deklarirt oder deklariren läßt, jenen Vorschriften unterwerfen, ohne daß es darüber einer besondern Erklärung bedarf.

13. Ausnahmsweise Zollfreiheit.

a) Für Versendungen aus dem Inlande durch das Ausland nach dem Inlande.

§. 41. Verzollte oder inländische Erzeugnisse, welche vom Inlande durch das Ausland nach dem Inlande versendet werden, bleiben beim Aus- sowie beim Wiedereingange dann von aller Zoll-Entrichtung befreit, wenn die vollständige Uebergzeugung vorhanden ist, daß dieselben Gegenstände wieder eingeht, welche aus dem Inlande ausgegangen sind.

Fremde Waaren, welche unter Zollkontrolle versendet werden und auf ihrem Wege zum Bestimmungsorte zwischenliegendes Ausland berühren, werden hierdurch unter gleicher Voraussetzung von keiner andern, als der vermittelt der Zollkontrolle vorbehaltenen Zoll-Entrichtung betroffen.

Wo die eine oder die andere dieser Begünstigungen zugestanden wird, müssen genau die Vorschriften und Bedingungen erfüllt werden, welche die Zollverwaltung ertheilen wird, um die obige Uebergzeugung zu begründen.

b) Beim Meß- und Marktverkehr.

§. 42. Zur Erleichterung des Besuchs auswärtiger Messen und Märkte mit inländischen Erzeugnissen kann für gewisse, sich hierzu eignende Gegenstände, unter Beobachtung der erforderlichen Kontrollvorschriften die zollfreie Rückbringung der unverkauft gebliebenen Waare gestattet werden.

Nicht minder wird den fremden Handel- und Gewerbetreibenden, welche inländische Messen und Märkte besuchen, von ihren unverkauften Waaren Erlaß des Eingangszolls bei der Wiederausfuhr, auf vorschriftsmäßigen Nachweis über die Identität der ein- und zurückgeführten Waaren, gewährt.

c) bei Waaren, die zur Verarbeitung oder Vervollkommnung mit der Bestimmung des Ausgangs eingebracht werden und umgekehrt.

§. 43. Gegenstände, welche zur Verarbeitung oder zur Vervollkommnung der Arbeit mit der Bestimmung, die daraus gefertigten Waaren auszuführen, eingeht, können im Zoll erleichtert werden.

In besonderen Fällen kann dies auch geschehen, wenn Gegenstände zur Verarbeitung oder zur Vervollkommnung nach dem Auslande gehen und im vervollkommenen Zustande zurückkommen. Ausnahmen der einen wie der andern Art bedürfen aber jedesmal der Genehmigung des Finanzministers.

d) beim Grenzverkehr.

§. 44a. Ob und welche Erleichterungen in Bezug auf den kleinen Grenzverkehr mit dem

benachbarten Auslande Statt finden können, wird nach Nachgabe des örtlichen Bedürfnisses von dem Finanzminister durch besondere Verfügungen bestimmt.

e) beim Seeverkehr.

§. 44b. In welchen Fällen bei dem Seeverkehr Ausnahmen von den allgemeinen Regeln wegen Entrichtung des Zolles eintreten, ist in der Zollordnung bestimmt worden.

III. Vollzugs-Vorschriften.

§. 45. Die näheren Bestimmungen über die Ausführung und Anwendung des gegenwärtigen Gesetzes sind in der Zollordnung enthalten.

Zoll-Ordnung.

Erster Abschnitt.

Von der Erhebung der Zölle und der Waaren-Absfertigung, so weit solche an der Grenze Statt finden.

I. Beim Waaren-Eingange.

A. Allgemeine Bestimmungen.

1. Verhalten beim Eingange über die Zolllinie.

§. 1. Wer aus dem Auslande kommt, und zollpflichtige Waaren, oder zollfreie Gegenstände, letztere im verpackten Zustande, mit sich führt, darf solche, den im §. 29. und §. 30. des Zollgesetzes enthaltenen Bestimmungen zufolge, nur während der Tageszeit (§. 86.) und nur auf einer Zollstraße in das Land bringen. Er darf von der Zolllinie ab die Zollstraße nicht verlassen, sondern muß sich auf derselben, ohne Abweichung und willkürlichen Aufenthalt, und ohne eine Veränderung an der Ladung vorzunehmen, mit dieser zum Grenzzollamte begeben. Auf Gewässern, welche längs der Zollgrenze sich erstrecken, darf, Fälle dringender Gefahr oder höherer Gewalt ausgenommen, nur an den dazu bezeichneten Landungsplätzen gelandet und ausgeladen werden.

Das Seeschiff beim Einlaufen auf den Rheben und in den Häfen und Binnengewässern zu beobachten haben, bestimmen die Hafenordnungen und die vom Finanzminister für den Waaren-Eingang ferwärts erlassenen Regularien.

An der Seefronte leidet die Bestimmung (§. 29. des Zollgesetzes), wonach Waaren nur in Häfen (Zollstraßen) einzuführen sind, Ausnahmen:

- a) bei Fischereifahrzeugen, welche bloß frische Erzeugnisse des Meeres einführen;
- b) bei der Vergnügung des Strandgutes.

2. Anmeldung bei dem Grenzzollamte, oder dem vorliegenden Aufseher (Anmeldungs-) Posten.

§. 2. Bei dem Grenzzollamte hat der Waarenführer seine sämmtlichen, die Ladung betreffenden Papiere zu übergeben.

§. 3. Wo das Grenzzollamt entfernt von der Grenze gelegen und deshalb näher an der Grenze ein Aufseherposten errichtet ist, hat der Waarenführer seine Papiere über die Ladung bei letzterem abzugeben und überbies die Zahl der Wagen und Pferde und, wo möglich, auch die der geladenen Stücke anzumelden.

Die von dem Waarenführer übergebenen Papiere werden in seiner Gegenwart eingesehelt, an da Grenzzollamt adressirt und einem Grenzanspicher überliefert, welcher das Fuhrwerk oder Schiffseisig zum Grenzzollamte begleitet.

Diese Begleitung soll regelmäßig und so oft geschehen, als es die Beschaffenheit des Verkehrs erfordert und die Stärke des Personals, sowie die Entfernung des Grenzzollamtes zulassen.

Bei jedem Aufseherposten wird an der Thür des Abfertigungszimmers eine Bekanntmachung angeheftet sein, aus der zu ersehen ist, zu welchen Stunden täglich die Begleitung der bis dahin eingetroffenen Waarentransporte zum Zollamte erfolgt.

§. 4. Reisende, welche Gepäck bei sich führen, und weder mit der gewöhnlichen Post, noch mit Extrapost reisen, sind zur Anmeldung nach den Vorschriften der §§. 2. und 3. verpflichtet, mit dem Unterschiebe, daß sie dem Aufseherposten nur ihren Namen, Stand und Wohnort, sowie den Namen und Wohnort des Fuhrmanns anzeigen und einen Schein darüber erhalten, mit dem sie sich bis zum Grenzzollamte ausweisen, bei welchem derselbe abgeliefert wird. In besonderen Fällen kann der Aufseherposten, wenn er es nöthig erachtet, Reisende begleiten lassen, jedoch ohne Aufenthalt.

3. Declaration.

a) Aufforderung dazu.

§. 5. Nach Ablieferung der über die Ladung sprechenden Papiere an das Zollamt, fordert dieses den Waarenführer zur Declaration der Ladung auf, welche, mit Einschluß des Kiste- oder Schifferathes und erwaniger Mundvorräthe so lange völlig unberührt bleiben muß, bis das Zollamt die Anweisung zum Ab- oder Ausladen ertheilt.

b) Form und Inhalt der Declaration.

§. 6. Die Declaration muß, dem darüber vorgeschriebenen Formulare gemäß, enthalten:

- a) die Zahl der Wagen und Pferde, aus welchen der Transport besteht;

- b) den Namen des Fuhrmanns, bei Schiffen den Namen oder die Nummer des Schiffesgefäßes und den Namen des Schiffsführers;
- c) Namen und Wohnort der Waaren-Empfänger (nach den Frachtbrieffen);
- d) die Zahl der Kollo und deren Zeichen und Nummern im Einzelnen;
- e) die Menge und Gattung der Waaren, für jedes Kollo nach den Benennungen und Maßstäben des Tarifs;
- f) die Abfertigungsweise, welche der Waarenführer für die ganze Ladung oder für einzelne Theile derselben begehrt;
- g) die Versicherung des Waarenführers, daß die Deklaration richtig sei und seine Unterschrift.

Die Deklaration muß sich auf alle Theile der Ladung, nichts davon ausgeschlossen, erstrecken, mithin, wenn zollpflichtige Waaren mit zollfreien Gegenständen zusammengeladen sind, auch letztere enthalten.

c) wie solche ausgefertigt werden muß.

§. 7. Es steht dem Waarenführer frei, ob er über seine ganze Ladung nur eine Deklaration, oder mehrere Theildeklarationen übergeben will. Im letzteren Falle muß er solche oder selbst besorgen, wenn auch sonst die Fertigung der Deklaration durch das Zollamt nach den Bestimmungen der folgenden §§. 8. und 9. zulässig wäre; auch muß er den einzelnen Deklarationen noch eine besondere Generaldeklaration beifügen, und in derselben die Versicherung abgeben, daß der ganze Inhalt der Ladung richtig deklarirt sei.

Die Deklarationen müssen in Deutscher Sprache abgefaßt, leserlich und — besonders, was die Zahlen betrifft, — deutlich geschrieben sein, und dürfen weder Abänderungen noch Rasuren enthalten. Deklarationen, welche diesen Erfordernissen nicht entsprechen, können zurückgewiesen werden.

Jede Deklaration über Ladungen, von welchen der Eingangszoll mehr als 10 Thaler beträgt, muß zweifach ausgefertigt werden. Bei Ladungen, von welchen der Eingangszoll nicht über 10 Thaler und nicht unter 3 Thaler beträgt, ist nur eine einfache Ausfertigung der Deklaration nothwendig. Bei Ladungen, von welchen der Eingangszoll weniger als 3 Thaler beträgt, kann der Zollpflichtige verlangen, daß an die Stelle der Ausfertigung einer förmlichen Deklaration die Eintragung der Gegenstände nach seiner mündlichen Angabe in das für die Zollanmeldung vorgeschriebene Formular trete.

d) wem die Ausfertigung der Deklaration obliegt.

§. 8. Die Ausfertigung der Deklaration muß in der Regel der Waarenführer selbst besorgen, oder durch eine sich hiermit beschäftigende Privatperson (Kommissionair, Zollabrechner) besorgen lassen, welcher Letztere dann, sofern der Waarenführer des Schreibens unfähig ist, die Deklaration im Namen und aus Auftrag des Deklaranten unterzeichnet. Ist der Waarenführer des Schreibens unfähig, und befindet sich kein Kommissionair am Orte, so erfolgt die Ausfertigung der Deklaration durch das Zollamt, welches dieselbe unentgeltlich auf den Grund der übergebenen Papiere oder der mündlichen Anzeige bewirkt. Gleiches geschieht, wenn der Eingangszoll von der ganzen Ladung nicht über 10 Thaler beträgt und der Waarenführer in diesem Falle die Ausfertigung von dem Zollamte verlangt.

Der vom Zollamte angefertigten Deklaration muß, nach vorheriger Vorlesung, der Deklarant seine Unterschrift oder sein gewöhnliches Handzeichen beifügen, dessen Richtigkeit von zwei Beamten oder Zeugen zu bescheinigen ist.

Der Deklarant haftet für die Richtigkeit der Deklaration, ohne Unterschied, ob diese von ihm selbst, oder für ihn von einem Dritten, oder dem Zollamte angefertigt worden ist.

§. 9. Besitzt der Waarenführer keine Frachtbrieve oder andere über seine Ladung sprechenden Papiere, oder nur solche, die zur Ausfertigung einer vollständigen Deklaration unzureichend sind, und ist ihm sonst die Ladung nicht genug bekannt, um die vorgeschriebene Deklaration zu fertigen, oder fertigen zu lassen, so muß er, wenn er nicht den höchsten Eingangszoll zu entrichten erbötig ist, die Versicherung zu Protokoll abgeben, daß er gar keine, oder keine anderen als die vorgelegten Papiere besitze, und auch sonst die Ladung nicht vollständig kenne. Es tritt alsdann die Ausfertigung der Deklaration durch das Zollamt ein, welches solche nach vorheriger spezieller Revision der Ladung, in Gegenwart des Waarenführers, auf den Grund einer darüber aufzunehmenden Verhandlung bewirkt. Die vom Zollamte aufgenommene Deklaration muß von dem Waarenführer, welcher für die richtige Stellung der Ladung zur Revision haftet, unterschrieben, oder, wenn derselbe des Schreibens unfähig ist, nach Vorschrift des vorhergehenden §. unterzeichnet und bescheinigt werden.

Der Waarenführer muß in diesem Falle sich gefallen lassen, daß die gehörig deklarirten Ladungen, auch wenn sie später eintreffen, in der Abfertigung ihm vorgezogen werden, und daß die Ladung inzwischen auf seine Kosten unter amtlicher Bewachung und Verschlüsse gehalten wird. Ist derselbe nur Frachtführer, so ist er, wenn er jenes Versahren nicht eintreten lassen will, und zuvor die oben vorgeschriebene Versicherung abgegeben hat, einen Zeitraum zu bestimmen befugt, innerhalb dessen er die Deklaration nachträglich beibringen will. Letzteren Falls bleiben die Waaren bis dahin auf Kosten des Waarenführers in Gewahrsam des Amtes.

e) Anleitung zur richtigen Anfertigung der Deklaration und Bekanntmachung der Dienst-Instruktionen in Bezug auf die Abfertigung.

§. 10. Eine besondere Anleitung zur Ausfertigung der Deklaration ist bei jedem Zollamte und Aufzageposten zur allgemeinen Kenntnissnahme auszuhängen.

Auch wird aus den Geschäftsanweisungen für die Zollämter dasjenige, was sich auf die Abfertigung bezieht, und neben den gesetzlichen Bestimmungen dem Publikum besonders zu wissen nöthig ist, zur Nachsicht öffentlich bekannt gemacht werden.

Die nöthigen gedruckten Formulare zu den Deklarationen werden den Deklaranten einzeln unentgeltlich von den Zollämtern verabreicht, von denen solche auch in beliebiger größerer Menge gegen Erstattung der Papier- und Druckkosten entnommen werden können.

f) besondere Vorschriften für Reisende.

§. 11. Reisenden, mit Ausschluß derjenigen, welche zur gewerbetreibenden Klasse gehören, steht es frei, bei ihrer Ankunft am Zollamte auf die Frage der Zollbeamten, ob sie verbotene oder zollpflichtige Waaren bei sich führen, statt einer bestimmten Antwort zu geben, sich sogleich der Revision zu unterwerfen. In diesem Falle sind sie nur für die Waaren verantwortlich, welche sie durch die getroffenen Anstalten zu verheimlichen bemüht gewesen sind. Ueber die vorgefundenen zollpflichtigen Waaren hat das Zollamt die Deklaration zu fertigen.

4. Revision der Waaren.

Zweck der Revision.

§. 12. Nach Berichtigung des Deklarationspunktes wird, soweit nicht ausnahmsweise das im §. 9. bezeichnete Verfahren hat eintreten müssen, zur Revision der Waaren geschritten. Vermöge derselben sollen die Beamten, entweder durch den Augenschein, oder durch Werkzeuge sich die Ueberzeugung verschaffen, daß die zum Eingange angemeldeten Gegenstände nach Menge und Gattung mit der Deklaration übereinstimmen, und daß weder ein verbotener Gegenstand, noch ein mit einer höheren Abgabe belegter als der angemeldete, vorhanden ist.

Allgemeine und spezielle Revision.

§. 13. Es geschieht die Prüfung entweder bloß nach Zahl, Zeichen, Verpackungsort und Gewicht der Kolli, ohne Eröffnung der Fässer, Ballen u. s. w. (allgemeine Waarenrevision), oder es findet außerdem noch Eröffnung Statt, um die eigentliche Menge der in dem Kolli enthaltenen Waaren zu ermitteln, und die Ueberzeugung zu erlangen, daß keine andere als die angemeldete Waarengattung, oder daß diese in ihrer ursprünglichen Beschaffenheit vorhanden sei (spezielle Waarenrevision).

Brutto- und Tara-Gewicht.

§. 14. Es wird bei der Revision entweder bloß das Bruttogewicht, oder auch das Nettogewicht ermittelt. Unter Bruttogewicht wird das Gewicht der Waare in völlig verpacktem Zustande, mithin in ihrer gewöhnlichen Umgebung für die Aufbewahrung, und mit ihrer besondern für den Transport, verstanden. Das Gewicht der für den Transport nöthigen besondern äußeren Umgebungen wird Tara genannt.

Ist die Umgebung für den Transport und die Aufbewahrung nothwendig eine und dieselbe, wie es z. B. bei Schnur u. d. gewöhnlichen Fässer sind, so ist das Gewicht dieser Umgebung die Tara.

Nettogewicht.

Das Nettogewicht ist das Bruttogewicht nach Abzug der Tara. Die kleineren, zur unmittelbaren Sicherung der Waaren nöthigen Umschließungen (Kästen, Papier, Pappen, Bindfaden u. dgl.) werden bei Ermittlung des Nettogewichts nicht in Abzug gebracht, so wenig wie Unreinigkeit und fremde Bestandtheile, welche der Waare beigemischt sein möchten.

Weiteres Verfahren nach Verschiedenheit der Fälle.

§. 15. Wie weit die Revision auszudehnen und welches Verfahren für die fernere Abfertigung in Anwendung zu bringen sei, richtet sich nach der näheren Bestimmung über die eingegangenen Waaren, und ist verschieden, je nachdem diese

- 1) gleich an der Grenze in den freien Verkehr treten; oder
- 2) bei dem Eingangsamte niedergelegt werden sollen; oder
- 3) nach einem andern Orte bestimmt sind, wo sich ein Zoll- oder Steueramt mit Niederlage befindet; oder
- 4) zur Verzollung bei einem Zoll- oder Steueramte ohne Niederlage; oder
- 5) zur unmittelbaren Durchfuhr angemeldet werden.

Obliegenheiten der Zollpflichtigen bei der Revision.

§. 16. Der Zollpflichtige muß die Waaren in solchem Zustande darlegen, daß die Beamten die Revision, wie erforderlich ist, vornehmen können; auch muß er die dazu nöthigen Handleistungen nach der Anweisung der Beamten, auf eigene Gefahr und Kosten verrichten oder verrichten lassen.

B. Weitere Behandlung, wenn die Waaren gleich an der Grenze in den freien Verkehr treten sollen.

1. Ermittlung des Zollbetrags durch die Revision.

§. 17. Sollen die eingegangenen Waaren gleich an der Grenze in den freien Verkehr

übergehen, so muß die Revision, da es in diesem Falle auf die Feststellung des Zollbetrages von den angemeldeten Waaren ankommt, eine spezielle sein.

Wünscht der Waarenführer, daß die Ladung, oder ein Theil derselben, von der speziellen Revision befreit bleibe, so kann hierin, gegen Entrichtung des höchsten Zollsages im Tarif, gewillfahrt werden, insofern nicht besonderer Verdacht vorhanden ist, daß dadurch die Uebertretung anderer Landesgesetze beabsichtigt werde, z. B. die Einbringung falscher Münzen u. s. w., in welchem Falle die Revision und, nach dem Befunde, die Beschlagnahme der betreffenden Gegenstände eintreten muß.

2. Ermittlung des Nettogewichts.

§. 18. Es bleibt der Wahl des Zollpflichtigen überlassen, ob er bei Gegenständen, deren Verzollung nach dem Nettogewichte geschieht, die tarismäßige Tara gelten, oder das Nettogewicht, entweder durch Verwiegung der Waare ohne die Tara, oder der letzteren allein, ermitteln lassen will.

Bei Flüssigkeiten und anderen Gegenständen, deren Nettogewicht nicht ohne Unbequemlichkeit ermittelt werden kann, weil ihre Umgebung für den Transport und für die Aufbewahrung dieselbe ist, wird die Tara nach dem Tarif berechnet, und der Zollpflichtige hat kein Widerspruch gegen Anwendung desselben.

In Fällen, wo eine von der gewöhnlichen abweichende Verpackungsart der Waaren und eine erhebliche Entfernung von den in dem Tarif angenommenen Tarifsätzen bemerkbar wird, ist auch die Zollbehörde befugt, die Nettoverwiegung eintreten zu lassen.

3. Entrichtung des Eingangszolles.

§. 19. Nach beendigter Revision erfolgt die Entrichtung des Eingangszolles.

Der Waarenführer erhält darüber eine Quittung, und zwar, wenn die Deklaration zweifach angefertigt worden ist, auf dem einen Exemplare derselben.

Hat der Waarenführer über Waaren für verschiedene Empfänger nur eine Deklaration abgegeben, so kann er verlangen, daß das Zollamt neben Theilung der allgemeinen Quittung auf dem Duplikate der Deklaration, auf jedem Frachtbrieft den summarischen Betrag des entrichteten Eingangszolles von den darin verzeichneten Waaren anmerke.

4. Schluß der Abfertigung.

§. 20. In dem quittirten Exemplar der Deklaration, oder in der besonders angefertigten Quittung, wird dem Waarenführer vorgeschrieben, innerhalb welcher Frist und auf welcher Straße er seine Ladung durch den Grenzbezirk zu führen, und ob und bei welcher Kontrollstelle er solche anzumelden habe. Sollen die Waaren im Grenzbezirk bleiben, so wird demgemäß das Erforderliche bemerkt.

§. 21. Hiermit ist die Abfertigung geschlossen, und der Waarenführer erhält sämtliche Frachtbrieft und sonstige, in Bezug auf seine Ladung von ihm übergebene Papiere (§. 2.), nachdem jedes einzelne Stück derselben mit dem Zollstempel versehen worden, zurück, um sich damit gegen die Waarenempfänger über die ordnungsmäßige Deklaration der Waaren ausweisen zu können.

5. Anmeldung bei einer Kontrollstelle an der Binnennlinie.

a) beim Landtransporte.

§. 22. Ist die fernere Anmeldung bei einer Kontrollstelle an der Binnennlinie vorgeschrieben, so müssen derselben die Quittungen oder die Duplikate der Deklationen übergeben werden. Die Ladung wird mit diesen sie begleitenden Papieren äußerlich verglichen, welche, wenn sich dabei nichts zu erinnern findet, der Waarenführer, mit der Bescheinigung über die geschehene Anmeldung versehen, zurück erhält. Die Kontrollstelle ist insofern auch zur näheren, und bei erheblichen Gründen selbst zur speziellen Revision befugt.

b) beim Wassertransporte.

§. 23. Waarentransporte auf großen Strömen in Gefäßen, die eine Tragfähigkeit von 5 Lasten (die Last zu 4000 Pfd.) und darüber haben, sind nur zur einmaligen Anmeldung im Grenzollamte, und nicht zu einer zweiten bei einer Kontrollstelle an der Binnennlinie verpflichtet. Dagegen unterliegen Transporte in kleineren Gefäßen, wie bei dem Verlehr zu Lande in den vorgeschriebenen Fällen, der nochmaligen Anmeldung bei einer solchen.

6. Abfertigung zollfreier Gegenstände.

§. 24. Ueber zollfreie Gegenstände, soweit sie nach §. 1. anzumelden, erhält der Waarenführer einen Legitimationschein, um sich damit bei dem weiteren Transport durch den Grenzbezirk ausweisen zu können.

C. Weitere Behandlung, wenn die Waaren bei dem Eingangsamte niedergelegt werden sollen.

§. 25. Wenn eingegangene Waaren bei dem Eingangsamte niedergelegt werden sollen, so ist zu unterscheiden:

a) ob der Ort das vollständige Niederlagsrecht (§. 60.) hat; oder

b) ob nur ein gewöhnliches Zolllager (§. 68.) bei dem Hauptollamte vorhanden ist.

Im ersten Falle ist das Abfertigungsverfahren durch das für den Ort erlassene Nachhofsregulativ (§. 67.) bestimmt.

In dem zweiten Falle erfolgt die Annahme der Waaren zum Lager, nach vorausgegangener spezieller Revision, auf den Grund der Eingangsbeklaration.

D. Weitere Behandlung, wenn die Waaren nach einem Orte bestimmt sind, wo sich eine öffentliche Niederlage für unverzollte Waaren befindet.

§. 26. Sind Waaren nach einem Orte bestimmt, wo sich eine öffentliche Niederlage für unverzollte Waaren befindet, und wird von dem Waarenführer darauf angetragen, solche unverzollt dahin abzulassen, so muß für den Eingangszoll entweder durch Pfandlegung, oder durch einen sicheren Bürgen, der sich als Selbstschuldner verpflichtet und den bürgschaftlichen Rechtshelfen entsagt, Sicherheit gestellt werden. Ob statt derselben in einzelnen Fällen die Begleitung des Transports auf Kosten des Waarenführers Statt finden könne, hängt von der Bestimmung des Abfertigungsamtes ab.

Die Pfandlegung oder Bürgschaft muß, wenn die Waare genau bekannt ist, auf den zu berechnenden Betrag des Eingangszolls, sonst aber auf den höchsten Zollsatz gerichtet werden.

Das Abfertigungsamt ist befugt, bekannte sichere Waarenführer, sowohl In- als Ausländer, von der Sicheheitsleistung zu entbinden.

§. 27. Das Abfertigungsamt hat die Waaren zur Revision zu ziehen. Diese ist eine allgemeine, insofern nicht besondere Gründe eine Ausnahme erfordern. Statt der Zollentrichtung tritt die Ertheilung eines Begleitscheins No. I. (§. 41.) ein, und die Waaren werden unter Verschluss gesetzt.

Auch können nach den Niederlagsorten Waaren auf Begleitschein No. II. (§. 50.) abgelassen werden, um bei den dort bestehenden Zollstellen sofort zur Verzollung zu gelangen.

Die erforderliche Legitimation zur Durchfuhrung des Grenzbezirks erhält der Waarenführer in diesen, wie in allen übrigen Fällen der Begleitschein-Ertheilung, nach Vorschrift des §. 20. durch das Duplikat der Deklaration.

E. Weitere Behandlung, wenn die Waaren zur Verzollung bei einem Amte ohne Niederlage deklarirt werden.

§. 28. Für die Prüfung der Zulässigkeit des Antrages, Waaren unverzollt abzulassen, um bei einem hierzu befugten Amte ohne Niederlage die Verzollung vorzunehmen, gelten beziehungsweise die Vorschriften des §. 26. Wird der Antrag zulässig befunden, so erfolgt die spezielle Revision ganz ebenso, als wenn der Eingangszoll sofort entrichtet werden sollte.

Nach Beendigung derselben wird ein Begleitschein No. II. (§. 50.) ertheilt, wogegen die Anlegung des Verschlusses unterbleibt.

F. Weitere Behandlung, wenn die Waaren zur unmittelbaren Durchfuhr bestimmt sind.

1. Allgemeine Vorschriften.

§. 29. Bei den Abfertigungen zur unmittelbaren Durchfuhr werden die Waaren soweit revidirt, als solches zur Ermittlung des Durchgangszolls erforderlich ist. Die spezielle Revision kann unterbleiben, wenn die Waaren auf einer Straße durchgeführt werden sollen, für welche ein Unterschied in dem Durchgangszoll den Gegenständen nach, nicht Statt findet, oder, wenn da, wo ein solcher Unterschied besteht, der Waarenführer den Durchgangszoll nach dem höchsten Satze für die zu befahrende Straße entrichtet; in beiden Fällen jedoch unter der Voraussetzung, daß die Waaren — worüber das Zollamt allein zu entscheiden hat — unter völlig sichern Verschluss genommen werden können.

Nach Beendigung der Revision wird der Durchgangszoll erhoben, wobei für die Ertheilung der Quittung die in §. 19. wegen des Eingangszolls gegebenen Bestimmungen gelten und für den Unterschied zwischen dem Durchgangs- und den auf den angemeldeten Waaren ruhenden Eingangszoll die Sicherheit nach den Bestimmungen des §. 26. zu leisten ist. Hiernächst wird ein Begleitschein No. I. ausgefertigt, und der Waarenverschluss angelegt. Wegen des weitem Verfahrens mit den Begleitscheinen kommen die Vorschriften §§. 36. 43. und folgende in Anwendung.

2. Besondere Vorschriften.

a) Für Waaren, wovon der Ausgangszoll höher ist, als der Durchgangszoll.

§. 30. Werden Waaren zur unmittelbaren Durchfuhr deklarirt, von welchen der Ausgangszoll höher ist, als der Durchgangszoll, so unterbleibt die Begleitschein-Ausfertigung.

Statt derselben wird in dem Duplikat der Deklaration außer der gewöhnlichen Zollquittung, angegeben, daß und wie die Waaren unter Verschluss gesetzt worden sind, und innerhalb welcher Frist und über welches Zollamt der Wiederausgang derselben ohne weitere Zollentrichtung erfolgen dürfe.

b) auf kurzen Straßenstrecken.

§. 31. Auf kurzen durch das Land führenden Straßen können bei der Abfertigung Erleichterungen eintreten, welche dann besonders bekannt gemacht werden sollen.

c) auf Flüssen, auf welche besondere Staatsverträge Anwendung finden.

§. 32. Beim Transit auf Flüssen, für welche in Folge bestehender Staatsverträge besondere Sicherungsmaßregeln zum Schutze der Zollentrichtungen durch Manifestation, Verschluss der dazu gehörig vorgerichteten Schiffe oder durch Schiffbegleitung u. s. w. vereinbart sind,

treffen diese, soweit sie Platz greifen, an die Stelle des gewöhnlichen Abfertigungsverfahrens und es ergeben hierüber besondere Bekanntmachungen.

II. Beim Waaren-Ausgange.

A. Waaren, die einem Ausgangszoll unterworfen sind.

§. 33. Werden Waaren ausgeführt, welche mit einem Ausgangszoll belegt sind, so muß der Zoll entweder bei dem Grenz-Zollamte, über welches der Ausgang Statt findet, oder vorher bei einem hierzu befugten Amte im Innern entrichtet werden.

§. 34. Bei der Deklaration der ausgehenden Waaren sind die Vorschriften der §§. 5 bis 10. und bei der Revision die Vorschriften der §§. 12—18. zu beobachten, letztere jedoch mit der Maßgabe, daß die Prüfung darauf gerichtet wird, daß nicht mehr und keine mit einem höhern Zolle belegte Waare, als deklariert worden, ausgehe.

§. 35. Ueber die Zollerichtung wird auf dem Duplikate der Deklaration quittirt.

Ist der Ausgangszoll bei einem Amte im Innern entrichtet, so wird in der Quittung zugleich bemerkt, auf wie lange solche gültig ist und welche Strafe nach der Angabe des Waarenführers bezaht werden muß.

Der Ausgang darf nur über ein Grenz-Zollamt Statt finden, bei welchem die Quittung vorgezeigt werden muß. Die Ladung wird mit der Quittung verglichen, und, wenn sich dabei nichts zu erinnern findet, letztere mit darauf gesetzter Bemerkung, daß der Ausgang erfolgt sei, dem Waarenführer zurückgegeben.

Wählt der Waarenführer die Entrichtung des Ausgangszolles bei dem Grenz-Zollamte, so ist er, insofern die Versendung nicht aus einem Orte des Grenzbezirks selbst erfolgt, jedesmal zur Anmeldung und Stellung der Waare bei einer Kontrollstelle an der Binnenlinie, oder zunächst derselben verpflichtet.

Er leistet daselbst Sicherheit für die Entrichtung des Zolles bei dem Grenz-Zollamte und erhält einen Legitimationschein (§. 83.) über die Waaren, um sich im Grenzbezirke ausweisen zu können. Die erfolgte Abgabentrachtung wird von dem Grenz-Zollamte auf dem Legitimationscheine bemerkt, und letzterer zurückgegeben, um zur Einlösung des Pfandes bei der Kontrollstelle zu dienen.

B. Waaren, deren Ausfuhr erwiesen werden muß.

§. 36. Kommt es auf den Beweis der wirklich erfolgten Ausfuhr an, so muß der Waarenführer den Begleitschein, welcher ihm auf seinen Antrag ausgestellt wird, von der an der Binnenlinie belegenen Kontrollstelle (wenn die zum Zollamte führende Straße mit einer solchen besetzt ist) bescheinigen lassen, und die Waaren daselbst zur Verächtigung stellen. Hierauf muß ohne Unterschied, ob eine Voranmeldung Statt gefunden hat, oder nicht, die Waare bei demjenigen Grenz-Zollamte angemeldet und gestellt werden, über welches die Ausfuhr nach Inhalt des Begleitscheins geschehen soll, und dieses bewirkt die Abfertigung, nachdem es sich durch genaue Revision der Waare die Ueberzeugung verschafft hat, daß diejenigen Gegenstände vorhanden sind, auf welche der Begleitschein lautet.

Ist eine dieser Formalitäten verabsäumt, so bleibt es dem Ermessen des Finanzministers überlassen, ob der Ausgang in Bezug auf die Ansprüche der Zollverwaltung als erwiesen anzunehmen sei.

C. Waaren, die einem Ausgangszolle nicht unterworfen sind.

§. 37. Gehen Waaren aus, die einem Ausgangszolle nicht unterworfen sind und deren Ausgang auch nicht erwiesen zu werden braucht, so bedarf es einer Anmeldung bei dem Ausgangszollamte in der Regel nicht; die Waaren unterliegen aber der gewöhnlichen Transportkontrolle im Grenzbezirke (§§. 83. u. ff.)

Das Gepäck der Reisenden ist bei dem Ausgange nur aus besonderen Verdachtsgründen einer Revision unterworfen.

III. Besondere Vorschriften für die Behandlung des Verkehrs mit den Staatsposten.

A. Gewöhnliche Fahr-Posten.

§. 38. Die mit gewöhnlichen Fahrposten eingehenden Waaren müssen mit einer Inhalts-erklärung in deutscher oder französischer Sprache versehen sein, und werden im ersten Umspannungsorte entweder revidirt oder unter Verschluss gelegt.

Die Entrichtung des Eingangszolles erfolgt demnach im Wohnorte des Empfängers, oder, wenn keine dazu befugte Erhebungsbehörde daselbst vorhanden ist, bei der zunächst gelegenen.

Die zum Durchgange bestimmten Poststücke werden im letzten Umspannungsorte von den Zollbeamten des Verschlusses wegen nachgesehen und der Durchgangszoll wird von dem Postamte vorschussweise bezahlt.

Sollen Gegenstände mit der Post versendet werden, welche einem Ausgangszolle unterliegen, so muß dieser vorher entrichtet werden.

Das Passagiergut wird im ersten Umspannungsorte revidirt und abgefertigt.

Befiehlt daselbst aber in Gegenständen, welche zum Handel bestimmt sind, so kommen die allgemeinen Vorschriften für die Waaren-Abfertigung zur Anwendung.

Die näheren Bestimmungen wegen der Behandlung des Verkehrs mit den Fahrposten sind in einem besondern Regulative enthalten.

B. Extraposten.

1. mit Reisenden und Reisegepäck.

§. 39. Für alle vom Auslande eingehenden Straßen, welche von Extraposten befahren werden, werden die Orte bestimmt und öffentlich bekannt gemacht, wo die Extrapost-Reisenden verpflichtet sind, anzuhalten, ihr Reisegepäck zur Revision zu stellen, und von zollpflichtigen Gegenständen den Eingangsgezell zu entrichten.

Gegen Leistung vollständiger Sicherheit für den höchstmöglichen Zollbetrag, kann die Revision beim Eingange unterbleiben; der Waarenverschluß muß aber angelegt, und die weitere Behandlung einem zuständigen Amte im Innern, oder dem Ausgangsamte vorbehalten bleiben.

2. mit Kaufmannswaaren.

Extraposten mit Kaufmannswaaren sind den allgemeinen Vorschriften unterworfen. Sie werden ohne Rücksicht auf den Ort, wo sich die Poststation befindet, bei dem Grenz-Zollamte revidirt, gehen aber in der Abfertigung anderen Waaren vor.

3. zweiter Abschnitt.

Von verschiedenen Einrichtungen und Anstalten zur Erhebung und Sicherung der Zölle.

I. Von der Begleitschein-Kontrolle.

A. Zweck und Ausfertigung der Begleitscheine.

§. 40. Begleitscheine sind amtliche Ausfertigungen zu dem Zwecke, entweder

- a) den richtigen Eingang im inländischen Bestimmungsorte, oder die wirklich erfolgte Aus- oder Durchfuhr solcher Waaren zu sichern, die sich nicht im freien Verkehr befinden, sondern auf welchen noch ein Zollanspruch haftet (Begleitschein No. I.), oder
- b) lediglich die Erhebung des durch vollständige Revision ermittelten und festgestellten Eingangsgezells für solche Waaren einem andern dazu befugten Amte gegen Sicherheitsleistung zu überweisen (Begleitschein No. II.).

B. Begleitschein No. I.

1. Wesentlicher Inhalt desselben.

§. 41. Der Begleitschein No. I., welcher die Ladung bis zum Bestimmungsorte begleiten muß, soll ein genaues Verzeichniß der Waaren, auf die er lautet, nach Maßgabe der vorhandenen Declaration, die Zahl der Kisten, Fässer u. s. w. und deren Bezeichnung, ferner den Namen und Wohnort der Waarenempfänger, das Erhebungsamt, sowie den Zeitraum enthalten, für welchen er gültig ist, oder innerhalb dessen der Beweis der erreichten Bestimmung geführt werden muß.

Der nach Umständen und Entfernung abzumessende Zeitraum soll in der Regel für den Transport zu Lande und auf Strömen vier Monate, beim Transporte über See aber sechs Monate nicht überschreiten. Ist der bestimmte Zeitraum wegen ungewöhnlicher Zufälle nicht inne gehalten worden, so entscheidet die dem Ausfertigungsamte vorgesetzte Oberbehörde, ob die gesetzlichen Folgen dieser Versäumnis eintreten sollen, oder eine weitere Nachsicht zu gestatten ist.

Auch soll in dem Begleitschein bemerkt werden, ob und durch welche Pfänder oder Bürgschaften Sicherheit für die Erreichung des Bestimmungsortes geleistet, sowie ferner, welche Art des Waarenverschlusses gewählt und wie derselbe angelegt worden ist.

2. Beschränkung bei der Begleitschein-Ausfertigung auf Ämter im Innern mit Niederlage.

§. 42. Bei der Declaration zur Abfertigung auf Ämter im Innern mit Niederlage werden Begleitscheine, wenn deren Ertheilung auch sonst zulässig wäre, nur dann gegeben, wenn der Eingangsgezell von den Waaren, auf welche ein Begleitschein begehrt wird, über drei Thaler beträgt.

Eine Ausnahme hiervon findet nur in Betreff der Reisenden Statt.

3. Verpflichtung aus dem Begleitscheine.

§. 43. Derjenige, auf dessen Verlangen ein Begleitschein angesetzt wird (Extrahent des Begleitscheins), übernimmt mit der Unterzeichnung und dem Empfang desselben die Verpflichtung, für den Betrag des Eingangsgezells von den darin verzeichneten Waaren und wenn die Art derselben durch spezielle Revision nicht festgestellt worden, für den Betrag dieses Zolles nach dem darauf anzuwendenden höchsten Erhebungssatz des Tariffs zu haften, imgleichen die Verbindlichkeit, dieselbe Waare in unveränderter Gestalt und Menge in dem bestimmten Zeitraume und an dem angegebenen Orte zur Revision und weitem Abfertigung zu stellen.

4. Nachweis, daß dieselbe erfüllt worden sei.

§. 44. Diese Verpflichtungen erlöschen nur dann, wenn durch das im Begleitschein bestimmte Amt bescheinigt wird, daß jenen Obliegenheiten völlig genügt sei, worauf sodann die Lösung der geleisteten Sicherheit oder Bürgschaft erfolgt.

5. Folgen vorkommender Gewichts-Unterschiede.

§. 45. Das auf den Grund allgemeiner oder spezieller Revision beim Eingang ermittelte und im Begleitschein angegebene Gewicht dient in der Regel zur Grundlage, nach welcher die Verzollung der eingegangenen Waaren, es sei zum Verbrauch im Lande oder für den Durchgang, zu leisten ist, unbeschadet jedoch der näheren Untersuchung, welche wegen etwa vorgekommener Irrthümer in der Abfertigung, oder wegen versuchter Zollbetrugationen einzuleiten ist, wenn bei der im Bestimmungs- oder Ausgangsorte veranlaßten abermaligen Verwiegung sich Gewichtsverschiedenheiten gegen das beim Eingange ermittelte Gewicht herausstellen.

Gewichtsunterschiede von 2 Prozent und darunter, gegen das beim Eingang über die Grenze ermittelte Gewicht der einzelnen Kolli oder einer zusammen abgefertigten gleichnamigen Waarenpost, bleiben indessen bei der Abfertigung am Bestimmungs- oder am Ausgangsorte für die Staatskasse sowohl als für die Zollpflichtigen verfallen außer Berücksichtigung, daß solchen Falls die Zollschuldigkeit unbedingt nach dem beim Eingange ermittelten Gewichte zu bemessen ist.

6. Verpflichtung des Waarenführers bei eintretender Transportverzögerung.

§. 46. Sollten Naturereignisse oder Unglücksfälle bei dem Transporte innerhalb Landes den Waarenführer verhindern, seine Reise fortzusetzen und den Bestimmungsort in dem durch den Begleitschein festgesetzten Zeitraume zu erreichen; so ist er verpflichtet, dem nächsten Zoll- oder Steueramte Anzeige davon zu machen, welches, der künftigen Erledigung des Bürgschafts-Punktes wegen, entweder den Aufenthalt auf dem Begleitschein besetzen, oder, wenn die Fortsetzung der Reise ganz unterbleibt, die Waaren unter Aufsicht nehmen muß.

Privatbescheinigungen können diese amtliche Beurkundung nicht ersetzen.

7. Wie zu verfahren ist,

a) wenn eine Ladung für verschiedene Empfänger oder Orte bestimmt ist.

§. 47. Der Begleitschein-Ertrahent kann verlangen, daß für jeden Waarenempfänger ein besonderer Begleitschein erteilt werde; mindestens aber muß, wenn die Ladung für verschiedene Orte bestimmt ist, für jeden Abladeort ein eigener Begleitschein ausgestellt werden.

b) wenn die Bestimmung der ganzen Ladung unterwegs verändert wird.

§. 48. Wenn eine Waarenladung, worüber nur ein Begleitschein erteilt worden, eine veränderte Bestimmung erhält, so muß dies sofort dem nächsten Amte angezeigt werden, welches alsdann, insofern hiedurch in den übrigen von dem Ertrahenten des Begleitscheins aus letzterem übernommenen Verpflichtungen nichts geändert wird, den abgeänderten Bestimmungsort auf dem Begleitscheine nachdrücklich zu bemerken befugt ist.

c) wenn eine Ladung unterwegs getheilt werden muß.

§. 49. Machen besondere Verhältnisse es nöthig, daß eine Waarenladung, worüber nur ein Begleitschein ausgestellt ist, während des Transportes getheilt werden muß (was jedoch nur der Kolligab, nicht aber dem Inhalte der einzelnen Kolli nach, geschehen darf) so soll dem Waarenführer freistehen, den Begleitschein bei dem nächsten Hauptzoll- oder Haupt-Steueramte abzugeben und die Ladung derselbst auf solche Weise unter Aufsicht stellen zu lassen, daß nach Berücksichtigung der älteren Verpflichtung neue Begleitscheine auf einzelne Theile der Ladung ausgestellt werden können.

C. Begleitschein No. II.

I. Wesentlicher Inhalt desselben.

§. 50. Der Begleitschein No. II. soll die Menge und Gattung der Waaren nach den Ergebnissen der speziellen Revision, die Zahl der Kolli, Fässer u. s. w. und deren Bezeichnung, den Namen und Wohnort des Waaren-Empfängers, den Betrag des gekündeten Eingangszolls, wo derselbe zu entrichten, welche Sicherheit geleistet, was wegen Vorlegung des Begleitscheins und Stellung der Waaren zu erfüllen ist, sowie den Zeitraum enthalten, für welchen er gültig sein soll, oder innerhalb dessen der Beweis der erfolgten Zoll-Eintrichtung geführt werden muß.

Die Stellung der Waaren im Bestimmungsorte ist nur soweit erforderlich, als solches in Bezug auf die Waaren-Kontrolle im Binnenlande (§. 92. und ff.) vorgeschrieben ist.

Wegen Bestimmung der Gültigkeitsfrist gelten die Vorschriften des §. 41.

2. Beschränkung bei deren Ertheilung.

§. 51. Begleitscheine No. II. werden nur dann erteilt, wenn der Eingangszoll von den Waaren, auf welche ein Begleitschein begehrt wird, 10 Rthlr. oder mehr beträgt.

3. Verpflichtung aus dem Begleitschein.

§. 52. Jeder, auf dessen Verlangen ein Begleitschein ausgestellt wird, übernimmt aus letzterem die Verpflichtung, für den Eingangszoll zu haften und denselben in dem bestimmten Zeitraume bei der dazu beznaczten Erhebungsstelle zu entrichten, auch dasjenige zu erfüllen, was wegen Stellung der Waaren und Abgabe des Begleitscheins im letzteren vorgeschrieben wird.

4. Nachweis, daß dieselbe erfüllt worden sei.

§. 53. Diese Verpflichtung erlischt, sobald dem Waarenführer durch das zur Empfangnahme des Eingangszolles bestimmte Amt bescheinigt wird, daß er seinen Obliegenheiten völlig genügt habe, worauf sodann die Löschung der geleisteten Sicherheit oder Bürgschaft erfolgt.

D. Vorbehalt eines speziellen Regulativs über die Begleitscheine:
Ausfertigung.

§. 54. Ueber das bei der Ausfertigung und Erledigung der Begleitscheine zu beobachtende Verfahren wird ein besonderes Regulativ erlassen und, soweit bei dessen Inhalt das Publikum theilhaftig ist, auszugeweihe bekannt gemacht.

II. Von dem Waarenverschlusse.

1. Zweck desselben.

§. 55. Der Waarenverschluß soll das Mittel sein, sich zu versichern, daß die Waare, bis zur Lösung des Verschusses durch ein dazu befugtes Amt, nach Menge, Gattung und Beschaffenheit unverändert erhalten bleibe.

2. Worin er besteht, auch wann und wie er anzulegen ist.

§. 56. Er besteht in der Regel in ausgeprägten Bleien (Klomben), begreift aber auch die Anwendung jedes andern passenden Verschlußmittels, z. B. die Versiegelung u. s. w. in sich.

Das abfertigende Amt hat allein zu bestimmen, ob Verschluß eintreten, welche Art desselben angewendet und welche Zahl von Bleien, Siegel u. s. w. angelegt werden soll. Es kann verlangen, daß derjenige, welcher die Abfertigung begehrt, die Vorrichtung treffe, welche es für nöthig hält, um den Verschluß anzubringen.

Wie die am häufigsten vorkommenden Verpackungen beschaffen und vorgerichtet sein müssen, um als verschlußfähig anerkannt werden zu können, er giebt eine besondere Anleitung, welche bei den Aemtern ausgehändigt und auf Verlangen gegen Erstattung der Papier- und Druckkosten verabreicht wird.

3. Kosten desselben.

§. 57. Das Material an Blei, Lack, Licht und Versicherungsschnur hat die Zollverwaltung anzuschaffen, welche dafür die im Tarif festgesetzten Gebühren zu beziehen befugt ist.

Das übrige zu der Vorrichtung erforderliche Material hat derjenige zu besorgen, welcher die Waare zum Verschluß stellt.

4. Verfahren bei Verletzung des Verschusses.

§. 58. Bei eingetretener Verletzung des Waarenverschusses kann in Folge des Begleitscheins für die Waaren, je nachdem sie genau bekannt sind oder nicht, die Entrichtung ihres tarifmäßigen oder des höchsten Eingangszolles verlangt werden.

Wird der Verschluß nur durch zufällige Umstände verletzt, so kann der Inhaber der Waaren bei dem nächsten zur Verschlußanlegung befugten Zoll- oder Steueramte auf genaue Untersuchung des Thatbestandes, Revision der Waaren und neuen Verschluß antragen.

Er läßt sich die darüber aufgenommenen Verhandlungen ansahändigen und giebt sie an dasjenige Amt, welchem die Waaren zu stellen sind, ab. Die dem Amte am Bestimmungsorte vorgesetzte Oberbehörde wird alsdann entscheiden, in wiefern die eben angegebene Folge des verletzten Waarenverschusses eintreten soll oder zu mildern ist.

III. Von den Niederlagen unverzollter Waaren:

A. Pachtöfe, Hallen, Lagerhäuser, Freihäfen.

1. Was darunter verstanden wird

§. 59. Öffentliche Niederlagen, in welchen fremde unverzollte Waaren unter Aufsicht des Staats aufbewahrt werden, heißen Pachtöfe, Hallen, Lagerhäuser und Freihäfen.

2. Niederlagsrecht, Lagerfrist und Lagergeld.

§. 60. Das Recht, fremde, unverzollte Waaren auf gewisse Zeit in einem Pachtöfe niederzuliegen, heißt das Niederlagsrecht, diese Zeit, die Lagerfrist, und die Gebühr für die Benutzung das Lagergeld.

Das Niederlagsrecht wird nur Kaufleuten, Speditoren und Fabrikanten, und auch diesen nur für solche fremde Waaren bewilligt, von welchen der Durchgangszoll geringer als der Eingangszoll oder als der Ausgangszoll, oder als beide zusammen ist, und welche nicht durch die besondern Pachtöferegulative von der Lagerung ausgeschlossen sind.

Auf Wein findet das Niederlagsrecht nur ausnahmsweise und nur dann Anwendung, wenn dazu geeignete Räume im Pachtöfe vorhanden sind, und die Weine keine Behandlung erfordern.

Die Lagerfrist soll einen Zeitraum von zwei Jahren nicht überschreiten.

3. Betrag des Lagergeldes.

§. 61. Das Lagergeld wird für jeden Pachtöf nach dem örtlichen Kostenbedarf besonders festgestellt, darf jedoch (wo die Niederlagen für Rechnung des Staates verwaltet werden) die folgenden Sätze nicht überschreiten.

Für das Lager monatlich

a) von trocknen Waaren vom Centner $\frac{1}{3}$ Thaler,

b) von flüssigen Waaren vom Centner $\frac{1}{6}$ Thaler.

4. Rechte des Staats auf die Waaren im Pachtöfslager.

§. 62. Die im Pachtöfslager befindliche Waare haftet dem Staate unbedingt für die davon zu entrichtenden Abgaben nach demjenigen Tarif, welcher am Tage der Verzollung gültig ist.

Wird die Verabfolgung der Waaren aus dem Packhofslager vom Deponenten oder einer dritten Person verlangt, so ist diesem Verlangen nur unter den §. 16. des Zollgesetzes enthaltenen Bestimmungen zu willfahren.

5. Befugniß zur Bearbeitung der Waaren auf dem Lager.

§. 63. Den Eigenthümern und Disponenten der lagernden Güter steht es frei, in der Niederlage, unter Aufsicht der Beamten, die Maafregeln zu treffen, welche die Erhaltung der Waaren nöthig macht, und letztere zu dem Ende umzustürzen, anders zu verpacken oder auszufüllen.

Das Nettogewicht oder der Inhalt der Kolli bei der ersten Revision ist jedoch auch diesen falls als Grundlage der Verzollung festzuhalten, sowie bei der Verabfolgung der Waaren aus der Niederlage keine Vergütung für verzollte Waare erfolgt, welche zur Ergänzung der unverzollten gedient hat.

Veränderungen des Gewichts der Tara sind unter obigen Umständen erlaubt.

In wie weit eine Bearbeitung der auf dem Packhofe lagernden Waaren auch für andere Zwecke, als den bloßen Erhaltung Statt finden könne, bestimmen die besondern Packhofregulative (§. 67.) nach dem örtlichen Bedürfnisse.

6. Verminderung der Waaren während des Lagerz.

§. 64. Eine Verminderung der Waaren, welche erweislich im Packhofslager durch zufällige Ereignisse Statt gefunden hat, begründet einen Anspruch auf Zollerlaß.

Unter solchen zufälligen Ereignissen wird aber eine Verminderung des Gewichts, welche durch Eintrocknen, Einzehren, Veräulen und Verbunkeln der Waaren, und namentlich bei Flüssigkeiten durch die gewöhnliche Leckage entsteht, nicht verstanden.

7. Verpflichtungen der Verwaltung rücksichtlich der lagernden Waaren.

§. 65. Die Packhofverwaltung muß für die wirtschaftliche Erhaltung der Packhofsräume in Dach und Fach, für sichern Verschluß derselben, für Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung unter den im Packhofe beschäftigten Personen, sowie für Abwendung von Feuergefahr im Innern des Gebäudes und seinen nächsten Umgebungen durch Anschaffung und gehörige Instandhaltung der erforderlichen Feuerlösch-Verathschafften sorgen, und haftet für Beschädigungen der lagernden Waaren, welche aus einer ihr zur Last fallenden Unterlassung oder Vernachlässigung dieser Fürsorge entstehen. Diese Verpflichtung tritt erst ein, nachdem die Waare in die Niederlage aufgenommen und die amtliche Bescheinigung hierüber ertheilt worden ist.

Anderer Beschädigungen der lagernden Waaren und Unglücksfälle, welche dieselben treffen, hat die Packhofverwaltung nicht zu vertreten.

8. Verfahren mit unabgeholten Waaren.

a) deren Eigenthümer unbekannt ist.

§. 66. Sind Güter, deren Eigenthümer und Disponenten unbekannt sind, ein Jahr im Packhofe geblieben, so soll dies unter genauer Bezeichnung derselben zu zwei verschiedenen Malen, mit einem Zwischenraume von mindestens vier Wochen, durch die amtlichen Blätter bekannt gemacht werden, und wenn sich hierauf binnen sechs Monaten nach der letzten Bekanntmachung Niemand meldet, die Packhofverwaltung berechtigt sein, die Güter öffentlich meistbietend zu verkaufen. Der Erlös bleibt nach Abzug der Abgaben und des Lagergeldes, sechs Monate hindurch aufbewahrt, und fällt, wenn er bis zu deren Ablauf von Niemand in Anspruch genommen wird, einem Wohlthätigkeitsfonds anheim.

Sind dergleichen Waaren einem schnellen Verderben ausgesetzt, so kann ein früherer Verkauf mit Genehmigung der dem Hauptamte vorgesetzten Behörde in der Art geschehen, daß der Liquidationstermin im Orte zu zwei verschiedenen Malen innerhalb acht Tagen öffentlich bekannt gemacht wird.

b) deren Eigenthümer bekannt ist.

Haben Güter, deren Eigenthümer oder Disponent bekannt ist, länger als zwei Jahre gelagert, so ist derselbe aufzufordern, solche binnen einer Frist, welche vier Wochen nicht überschreiten darf, vom Packhofe zu nehmen. Genügt er dieser Aufforderung nicht, so wird zum öffentlichen Verkauf der Waaren geschritten und der Erlös, nach Abzug der Kosten und Abgaben, dem Eigenthümer oder Disponenten zugestellt.

9. Besondere Packhof-Regulative.

§. 67. Für jeden Packhof u. wird nach Maafgabe der örtlichen Verhältnisse, ein besonderes Regulativ von dem Finanzminister erlassen, welches die nähern Bedingungen für die Benutzung des Lagers und die speziellen Vorschriften über die Abfertigung der zur Niederlage gelangenden und aus derselben zu entnehmenden Waaren enthält.

B. Zoll-Lager bei Hauptzoll-Ämtern.

1. Was darunter verstanden wird.

§. 68. Bei den Haupt-Zollämtern an solchen Grenzorten, welche nicht im Genusse des Niederlagsrechts sind, können, wo sich ein Bedürfniß dazu ergibt, und geeignete Lagerräume vorhanden sind, Waaren zu dem Zweck niedergelegt werden, um solche, besonders bei Statt findendem Frachtwechsel, ihrer weiteren Bestimmung bequemer zuführen.

Dergleichen Lager bei Haupt-Zollämtern werden Zoll-Lager genannt.

2. Allgemeine Vorschriften wegen deren Benutzung.

§. 69. Die Benutzung der Zoll-Lager ist nur den im Orte wohnenden Kaufleuten und Creditoren gestattet, deren Vermittelung sich daher Frachtführer, welche Waaren niederlegen wollen, bedienen müssen.

Die Lagerfrist darf nicht über sechs Monate dauern, und nach Ablauf derselben treten die im §. 66. enthaltenen Bestimmungen ein.

Waaren, die schon in einem Packhose gelagert haben, dürfen in der Regel, und wenn nicht besondere Gründe dafür nachgewiesen werden können, nicht weiter zu einem Zoll-Lager gelangen.

In keinem Falle aber darf durch die nochmalige Lagerung die zweijährige Lagerfrist (§. 60.) überschritten werden.

Wegen des Lagergeldes kommen die diesfälligen Bestimmungen für Packhofeniederlagen (§. 61.) in Anwendung.

Eine Umpackung der Waaren in den Zoll-Lagern ist, unter Beobachtung der in dem §. 63. enthaltenen Vorschriften, nur insoweit zulässig, als die Erhaltung der Waaren sie erfordert.

3. Besondere Lager-Regulative.

§. 70. Für jeden Ort, wo ein Zoll-Lager vorhanden ist, sollen die näheren Bedingungen der Benutzung und die Vorschriften über die Abfertigung, durch ein von dem Finanzminister zu erlassendes Regulativ bestimmt werden, welches in dem Geschäftslokale des Haupt-Zollamtes anzuhängen ist.

C. Öffentliche Kredit-Lager.

§. 71. Wo örtliche Bedürfnisse es erfordern, können auch Waaren, welche auf Begleitschein No. II. zum Verbrauch im Lande eingegangen sind, bis zur Entrichtung des darauf haftenden Eingangszolls in öffentlichen Niederlagen unter Verschluss der Zollbehörde gelagert werden.

Auf Niederlagen dieser Art finden die Vorschriften der §§. 60—66. ebenfalls Anwendung, mit der Maassgabe jedoch, daß die Lagerungsfrist sich der Regel nach nicht über 6 Monate und bei längerer Lagerung wenigstens nicht über das Kalenderjahr des Eingangs hinaus erstrecken darf.

D. Privat-Lager.

1. Was darunter verstanden wird.

§. 72. Niederlagen fremder unverzollter Waaren in Privaträumen unter oder ohne Mitverschluss der Zollbehörden heißen Privatlager, und sind entweder Kreditlager, wenn Waaren, welche bloß zum Absatz im Inlande bestimmt sind, zur Sicherung des Staats wegen des darauf ruhenden aber kreditirten Eingangszolles niedergelegt werden, oder Transilager, wenn die zu lagernden Waaren zugleich oder ausschließlich zum Absatz nach dem Auslande bestimmt sind.

2. Beschränkungen derselben.

§. 73. Bei Privat-Kreditlagern darf die Lagerungsfrist sich der Regel nach nicht über 6 Monate und — bei längerer Lagerung — wenigstens nicht über das Kalenderjahr des Eingangs hinaus erstrecken. Privat-Transilager finden für Waaren, bei welchen es auf die Festhaltung der Identität ankommt, in der Regel nicht Statt.

Dem Ermessen des Finanzministers bleibt es überlassen, wo und unter welchen, in jedem einzelnen Falle festzusetzenden Bedingungen, ein Privatlager zu bewilligen, ob dasselbe wieder aufzuheben oder zu beschränken sei.

3. Verpflichtungen des Inhabers eines Privatlagers.

§. 74. Der Inhaber eines Privatlagers haftet für die Abgaben von den zum Lager verabsolgt Waaren, insofern er die Entrichtung der Abgaben an andern Orten oder die Ausfuhr der Waaren in vorgeschriebener Art nicht nachweist.

4. Privatlager von fremdem Wein.

§. 75. Was die Bewilligung der Privatlager von fremdem Wein betrifft, so werden die Bedingungen, unter welchen sie zulässig ist, und die näheren Verpflichtungen der Lagerinhaber durch ein besonderes Regulativ des Finanzministers bestimmt.

Dritter Abschnitt.

Von Verkehrs-Erleichterungen, Befreiungen und Ausnahmen.

1. Versendungen aus dem Inlande durch das Ausland nach dem Inlande.

§. 76. Bei Versendungen inländischer Waaren und allgemein der im freien Verkehr stehenden Gegenstände aus dem Inlande durch das Ausland nach dem Inlande (§. 41. des Zollgesetzes) ist dem Zollamte der Ausgangsstation eine Deklaration vorzulegen, worin die Art und Menge der zu versendenden Waaren und deren Bestimmungsort anzugeben ist.

Es tritt sodann die Revision und, der Regel nach, der amtliche Verschluss der Waaren ein, und der Absender erhält die hiernach bescheinigte Deklaration, auf welcher zugleich die zum Eintreffen beim Wiedereingangs-Amte verstrichene Frist bemerkt wird, zurück.

Bei letztgedachtem Amte werden die Gegenstände auf den Grund der zu übergebenden Deklaration revidirt und, nach richtigem Befund, unter Legitimationsschein zum Transport durch den Grenzbezirk nach dem Bestimmungsort abgefertigt.

Sind die Waaren von der Beschaffenheit, daß ein sicherer Verschluss nicht angebracht werden kann, so müssen sie ihrer Art und Menge nach besonders kenntlich beschrieben werden.

Bei derartigen Versendungen von Flüssigkeiten muß außer der Verschluss-Anlage, bei Branntweinen jedesmal die Alkoholkraft nach dem Alkoholometer von Tralles geprüft und im Deklarationscheine bemerkt, auch hiernach die Revision beim Wiedereingange vorgenommen werden; — bei Weinen für jedes Faß oder für Fässer, welche einerlei Weinart enthalten, ein mit demselben Wein gefülltes Probefäßchen mit dem Amtsfiegel versiegelt und dem Deklarationscheine beigelegt werden.

Die Abfertigung und Verschlussanlegung kann für die zum Wiedereingange bestimmten Waaren auch schon bei Remtern im Innern, welche hierzu mit den nöthigen Requisitionen versehen sind, Statt finden, und bedarf es für diesen Fall bei dem Ausgangsamte nur der Recognition des Verschlusses.

Bei derartigen Versendungen von ausgangszollpflichtigen Waaren ist für den Ausgangszoll durch Pfandweise Hinterlegung oder durch Bürgschaft Sicherheit zu leisten.

Wird bei dem Transport von fremden Waaren, welche unter Zollkontrolle stehen, zwischenliegendes Ausland berührt, so muß die Waare dem Ausgangs- und dem Wiedereingangs-Amte zur Revision gestellt und der richtige Ausgang resp. der Wiedereingange auf dem Begleitschein bescheinigt werden.

II. Meß- und Marktverkehr.

A. Verkehr inländischer Fabrikanten und Produzenten nach ausländischen Messen und Märkten.

1. Besuch fremder Messen.

§. 77. Wegen der Bedingungen und Kontrollmaassregeln, unter welchen inländische Fabrikanten, die mit eigenen Fabrikaten Messen beziehen, den unverkauften Theil dieser erweislich eigenen Fabrikate ohne Entrichtung des Eingangszolls zurückbringen können (Zollgesetz §. 42.) wird das Nähere durch ein von dem Finanzminister zu erlassendes besonderes Regulativ bestimmt.

2. Besuch benachbarter fremder Märkte.

§. 78. Inländische Handwerker, welche die Märkte in benachbarten Orten des Auslandes mit ihrer selbst verfertigten Waare, die jedoch kein Gegenstand der Verzehrung sein darf, besuchen, können den unverkauften Theil derselben unter folgenden Bedingungen zollfrei wieder einführen:

- a) Die Aus- und Wiedereinfuhr muß über eine und dieselbe Zollstelle, und zwar über ein Haupt-Zollamt oder über ein Neben-Zollamt erster Klasse Statt finden.
- b) Ueber die Gegenstände der Ausfuhr muß dem Ausgangsamte eine vollständige schriftliche Anmeldung übergeben werden.
- c) Sie müssen demselben zur Befichtigung vorgezeigt und auf Kosten des Inhabers, so weit sie bezeichnungsfähig sind, bezeichnet werden.
- d) Die Wiedereinfuhr des unverkauften Theils muß in einer, von dem Amte zu bestimmenden, kurzen Zeitfrist erfolgen, und die zurückgeführten Gegenstände müssen demselben Amte wieder zur Befichtigung vorgelegt werden.

§. 79. Inländer, welche Vieh auf ausländische Märkte bringen, können das unverkauft gebliebene Vieh zollfrei wieder einführen, wenn sie die Vorschriften des §. 78. — soweit solche anwendbar sind — erfüllen.

B. Verkehr ausländischer Handels- und Gewerbetreibenden auf inländischen Messen und Märkten.

§. 80. Wenn ausländische Handels- und Gewerbetreibende inländische Messen und Märkte beziehen und für den unverkauften Theil ihrer Waaren den im §. 42. des Zollgesetzes angegebenen Erlass des Eingangszolls bei der Wiedereinfuhr in Anspruch nehmen, so kommen, mit den sich von selbst ergebenden Abweichungen, dieselben Bestimmungen zur Anwendung, welche im §. 78. für den umgekehrten Fall ertheilt sind. Es wird sodann von den unverkauft zurückgehenden Waaren nur der Durchgangszoll erhoben.

Der Betrag des Eingangszolls von den eingeführten Waaren wird durch Pfandlegung oder nach Umständen durch die Ausfertigung von Begleitscheinen sicher gestellt.

§. 81. Für diejenigen Orte, wo ein solcher Verkehr von Wichtigkeit ist, und eigenthümliche Einrichtungen und Vorschriften erforderlich macht, sollen diese durch besondere Regulative näher bestimmt werden.

III. Sonstige Erleichterungen und Ausnahme-Gegenstände, welche zur Verarbeitung oder Vervollkommnung eins oder ausgehen.

§. 82a. Wer auf die im §. 43. des Zollgesetzes erwähnte Erleichterung Anspruch macht, muß genau dasjenige befolgen, was die Zollbehörde in jedem einzelnen Falle zur Verhütung von Mißbräuchen vorschreiben wird. Gegenstände der Verzehrung bleiben von dieser Erleichterung ausgeschlossen. Ausnahmsweise kann dieselbe auf Getreide, welches, unter Vorbehalt der Wiedereinfuhr des daraus gewonnenen Mehls, auf ausländische Mühlen gebracht wird, und auf Getreide, welches Ausländer, unter Vorbehalt der Wiedereinfuhr des daraus gewonnenen Mehls, auf inländische Mühlen bringen, Anwendung finden.

Die näheren Bestimmungen über die Ausführung des §. 43. des Zollgesetzes bleiben in vorkommenden Fällen dem Finanzminister vorbehalten.

IV. Seeverkehr.

§. 82b. Inländische Strandgüter von Schiffen, welche nach dem Auslaufen verunglückt, bleiben frei vom Eingangszoll, wenn die Thatsache vollständig nachgewiesen und die Vergütung und Lagerung des Guts unter Aufsicht von Beamten geschehen ist.

Güter auf Seeschiffen, welche in einen Nothhafen einlaufen, sind vom Durchgangszoll frei, wenn die Ladung des Schiffes, welches den Nothhafen erweislich zu suchen gezwungen ist, nach einem andern Hafen bestimmt war, und wieder ausgeht, ohne daß etwas davon im Orte abgesetzt oder Verkehr damit getrieben worden.

Ist das Schiff so beschädigt, daß es die Ladung nicht wieder einnehmen kann, so ist der zollfreie Transport nach einem andern Hafen in andern Schiffen gestattet. Die Ausfuhr dahin muß aber längstens binnen Jahresfrist erfolgen und die Waare bis zur Ausfuhr in einem Packhause gelagert haben.

Seeschiffe, welche mit Frachten für in- und ausländische Häfen einlaufen, zahlen von demjenigen Theile der Ladung, welcher nach einem fremden Hafen bestimmt ist, dann keinen Zoll, wenn diese Bestimmung unbezweifelt nachgewiesen ist, kein Verkehr mit den Waaren im Hafenplatz getrieben wird und die Waare unberührt bleibt.

Hiernach sind auch Seeschiffe zu behandeln, welche nach einem andern Hafen bestimmt sind, aber in der Absicht zu überwintern einlaufen, und davon gleich bei dem Eingange Anzeige machen.

Vierter Abschnitt.

Von den zum Schutze der Zollabgaben dienenden Einrichtungen und Vorschriften.

I. Von den Kontrollen im Grenzbezirke.

A. Transport-Kontrolle.

1. Inwiefern ein Transport-Ausweis erforderlich ist.

§. 83. Auf allen Straßen und Wegen im Grenzbezirk muß jeder, der Waaren oder Sachen transportirt, sich durch Bescheinigung gegen die zur Aufsicht verpflichteten Beamten ausweisen, daß er befugt sei, die gehörig bezeichneten Gegenstände in einer gewissen Frist und auf dem vorgeschriebenen Wege ungetheilt zu transportiren.

Nur beim Eingange aus dem Auslande und nur in der Richtung von der Grenze nach der Zollstelle findet hiervon die Ausnahme Statt, daß der Transport von Waaren oder Sachen auf den Zollstraßen bis zur Zollstelle ohne amtlichen Ausweis gestattet ist.

Von der Zollstelle bis zur Binnenlinie haben sich auch diese Transporte durch die bei erster erhaltenen Bezeichnung zu legitimiren.

2. Befreiung von der Legitimationspflichtigkeit.

§. 84. Von der Verpflichtung zur Legitimation im Grenzbezirke durch Transport-Ausweise (Legitimationschein §. 83.) sind nur befreit:

- a) ganz zollfreie Gegenstände (Abtheilung I. des Tarifs), insofern sie unverpackt sind oder dergestalt vor Augen liegen, daß sie ohne Weitläufigkeit sogleich erkannt werden können;
- b) Gegenstände, deren Menge in einem Transport so gering ist, daß sie deshalb bei der Verzollung nach den Tarifbestimmungen außer Betracht bleiben würden;
- c) rohe Erzeugnisse des Bodens und der Viehzucht eines und desselben inländischen Landguts, welches entweder ganz im Grenzbezirke liegt, oder von der Binnenlinie oder von der Grenzlinie unmittelbar durchschnitten wird, im letzteren Falle jedoch nur unter besondern, nach der Deutlichkeit vorzuschreibenden Aufsichts-Maassregeln;
- d) Gegenstände, die innerhalb einer Stadt, eines Dorfes oder einer geschlossenen Ortschaft des Grenzbezirks von Haus zu Haus gesendet werden, vorbehaltlich der auch über solche Transporte auf Verlangen der Zollbeamten zu leistenden Nachweisung der Verzollung oder zollfreien Abkammung der Waaren;
- e) der Gütertransport mit den gewöhnlichen Fahrposten. Die Postanstalten im Grenzbezirke dürfen jedoch, wenn es für nöthig erachtet und ihnen bekannt gemacht wird, entweder allgemein oder von gewissen Personen Packerien zur Beförderung landeinwärts nur gegen eine, für jeden einzelnen Fall zu ertheilende schriftliche Erlaubniß des betreffenden Zollamts annehmen, welche dann das Poststück zum Bestimmungs-Orte begleitet.

Auch bleibt es dem Finanzminister zu bestimmen überlassen, wiewfern unter Berücksichtigung örtlicher und persönlicher Verhältnisse noch andere Erleichterungen durch Befreiung gewisser Gegenstände von dem schriftlichen Transport-Ausweis oder durch Gestattung des Transports insbesondere für einen gewissen Zeitraum zu ertheilende Freikarten eintreten können.

3. Sachen-Transport auf Gewässern.

§. 85. An den Ufern der Gewässer in dem Grenzbezirke und auf den in diesen Gewässern gelegenen Inseln darf ohne besondere Erlaubniß nur an solchen Stellen aus- und eingeladen werden, welche zu Landungsplätzen bestimmt und als solche bezeichnet sind.

Den Ufern der Gewässer, welche längs der Zollgrenze sich erstrecken, dürfen beladene Fahrzeuge ohne Erlaubniß des nächsten Zollamtes sich nur bis auf fünfzig Fuß nähern, wovon solche unverdeckte Räden eine Ausnahme machen, welche zollfreie Gegenstände (Abtheilung I. des Tarifs) geladen haben. Wo außerdem die Beschaffenheit des Fahrwassers eine größere Annäherung erforderlich macht, wird solches besonders bekannt gemacht werden.

4. Beschränkung des Sachentransports in Absicht der Zeit.

§. 86. Der Transport von zollpflichtigen ausländischen und gleichnamigen inländischen Gegenständen über die Zollgrenze und innerhalb des Grenzbezirkes ist nur in der Tageszeit erlaubt.

Als Tageszeit werden in dieser Beziehung angesehen:

in den Monaten Januar und December

die Zeit von 7 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends;

in den Monaten Februar, October und November

die Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends;

in den Monaten März, April, August und September

die Zeit von 5 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends;

in den Monaten Mai, Juni und Juli

die Zeit von 4 Uhr Morgens bis 10 Uhr Abends.

Ausnahmen hiervon finden nur Statt:

- a) in Ansehung der Waaren, welche mit den gewöhnlichen Fahrposten versendet werden, oder welche Extrapost-Reisende mit sich führen, was sich aber auf den Transport von Kaufmannswaaren durch Extrapost nicht erstreckt;
- b) wenn in außerordentlichen Fällen die Erlaubniß des betreffenden Haupt-Zollamts oder Neben-Zollamts 1ster Klasse, soweit letzteres zur Abfertigung der Ladung überhaupt befugt ist, vor dem Beginn des Transports ertheilt werden ist.

Der Erlaubnißschein muß den Waarenführer, die Waare selbst, die Straße und Zeit, für welche er gültig ist, bezeichnen.

5. Von wem der Transport-Ausweis ertheilt wird.

§. 87. Der zum Transport von Waaren und Sachen innerhalb des Grenzbezirks erforderliche Ausweis, dessen Ertheilung die Überzeugung der Behörde von dem Vorhandensein und der Verzollung oder zollfreien Abstammung der dabei in Rede stehenden Gegenstände voraussetzt, wird ausgestellt:

- a) beim Uebergange aus dem Auslande von demjenigen Grenz-Zollamte, bei welchem die Anmeldung und Abfertigung geschieht;
- b) beim Uebergange aus dem Binnenlande in den Grenzbezirk von demjenigen Amtmann und Expeditionsstellen in der Nähe der Binnenlinie, welche zur Ausfertigung von Legitimationscheinen ermächtigt sind;
- c) bei Versendungen aus Orten des Grenzbezirks von der nächsten Zoll- oder Expeditionsstelle;
- d) auch kann gestattet werden, daß Ortsbehörden über die Erzeugnisse des Orts und der nächsten Umgegend, sowie Inhaber größerer Gewerbe-Anlagen über Gegenstände ihres Gewerbes selbst Versendungscheine anstellen.

B. Kontrollirung der Handels- und Gewerbetreibenden.

§. 88. Die im §. 35. des Zollgesetzes vorbehaltenen Kontroll-Maasregeln sollen nach der Eigenthümlichkeit des zu beaufsichtigenden Handels- oder Gewerbebetriebs vorgeschrieben werden.

§. 89. Insbesondere hat jeder Kaufmann im Grenzbezirke ein Handlungsbuch zu führen, worin rückfichtlich aller unmittelbar aus dem Auslande bezogenen Waaren beim Umrückgang derselben der Tag und Ort, an und in welchem die Verzollung statt gefunden hat, bemerkt, und rückfichtlich der aus dem Inlande empfangenen Waaren der Nachweis hierüber enthalten sein muß.

§. 90. Krämer und andere Gewerbetreibende, welche sich in dem Grenzbezirke in Orten unter 1500 Einwohnern niedergelassen haben, dürfen Materials-, Spezerei- und Stuhlwaaren nur dann unmittelbar aus dem Auslande einführen, wenn sie ordnungsmäßige, kaufmännische Bücher führen und die besondere Erlaubniß der betreffenden Behörden erhalten haben.

Ist letzteres nicht der Fall, so dürfen dergleichen Krämer und Gewerbetreibende Waaren fraglicher Art nur von inländischen Handlungen, welche ordnungsmäßige Bücher führen, beziehen, solche lediglich in ihrem Laden absetzen und keine Verladung davon machen.

§. 91. Hausirgewerbe dürfen im Grenzbezirke nur mit besonderer Erlaubniß und unter denjenigen Beschränkungen betrieben werden, welche zum Zwecke des Zollschutzes bereits bestehen oder noch weiter angeordnet werden.

Auf Materials- und Spezereiwaaren, auf Wein, Branntwein und Liqueure aller Art, sowie

auf Zeuge, die aus Baumwolle, Seide oder Wolle, ganz oder in Vermischung mit anderen Stoffen, gefertigt sind, soll sich die Erlaubniß nicht erstrecken.

I. Von der Kontrolle im Binnenlande.

1. Waaren, die aus dem Grenzbezirke in das Binnenland übergehen.

§. 92. Wer mit den aus dem Auslande oder aus dem Grenzbezirke bezogenen Waaren ein Gewerbe treibt, ist, wenn die Waare mit einem höhern Eingangszoll, als vier Thaler vom Centner belegt ist, und ihre Menge einen Viertelcentner übersteigt, verbunden, die im Grenzbezirke empfangene Bezeichnung innerhalb der in derselben vorgeschriebenen Frist der darin genannten, oder sofern keine benannt ist, derjenigen Dienststelle, an welche der Bestimmungsort in dieser Beziehung gewiesen ist, und zwar vor der Abladung zum Wägen vorzulegen. Auf Erfordern sind auch die Waaren, bevor sie abgeladen werden, zur Revision zu stellen.

Kann für solche Waaren ein einziger Bestimmungsort nicht angegeben werden, so müssen sie der Dienststelle desjenigen Orts zur Beschickung gestellt werden, wo der erste Absatz von den geladenen Waaren geschehen soll.

2. Waaren, welche bei der Versendung im Binnenlande kontrollpflichtig sind.

a) Vorschriften für den Versender.

§. 93. Wer im Binnenlande folgende Waaren-Artikel, als:

- 1) baumwollene und dergleichen mit andern Gespinnsten gemischte Stuhlwaaren und Zeuge,
- 2) Zucker aller Art,
- 3) Kaffee,
- 4) Tabaks-Fabrikate,
- 5) Wein und
- 6) Brantwein aller Art,

versendet, muß solche, wenn die Menge der genannten Stuhlwaaren und Zeuge, sowie des Zuckers, einen halben Centner Netto-gewicht, und die der anderen Waaren einen Centner Netto-gewicht übersteigt, mit einem Frachtbriefe versehen.

Derselbe muß enthalten:

- a) die Vor- und Zunamen des Waarenführers und des Waaren-Empfängers;
- b) die Menge der Waaren, (von den unter 1. bis 4. genannten nach Centner und Pfunden, von Wein und Brantwein nach Ordstößen und Eimern) in Buchstaben;
- c) die Gattung der Waaren;
- d) die Anzahl der Kisten und deren Zeichen und Nummern;
- e) den Bestimmungsort und den Ablieferungstermin, den letzteren mit Buchstaben, und
- f) den Vor- und Zunamen des Versenders, den Versendungsort, den Tag und das Jahr der Abfertigung.

Der Frachtbrief muß vor dem Abgange der Waare der Zoll- oder Kontrollstelle des Absendungsorts oder derjenigen, an welche der Ort in dieser Beziehung gewiesen ist, zum Wägen und Abstemplen vorgelegt, auch die Waare auf Verlangen zur Revision gestellt werden.

Von der Vorlage an die Zoll- oder Kontrollstelle sind die Frachtbriefe ausgenommen, welche von dem Inhaber einer Fabrik, Brennerei oder Siederei über Gegenstände seines Gewerbes, oder von einem Weinbergs-Besitzer über eigenes Erzeugniß an Wein ausgestellt werden; jedoch muß diese Eigenschaft des Ausstellers in dem Frachtbriefe neben der Unterschrift angegeben und von der Ortsbehörde oder einer Zoll- oder Kontrollstelle beglaubigt sein.

b) Vorschriften für den Waaren-Empfänger.

§. 94. Der Empfänger solcher Waaren ist verpflichtet, gleich nach der Ankunft derselben den Frachtbrief der betreffenden Zoll- oder Kontrollstelle vorzulegen, welche denselben, wo-nöthig, nach vorgängiger Revision der Waaren, abgestempelt zurückgibt.

Eine Ausnahme hiervon machen Fabrikanten von baumwollenen Waaren, welche Gewebe zur weiteren Veredelung, ingleichen Privatpersonen, welche Wein zum eigenen Gebrauche, nicht über einen Ordstoß, und diejenigen, welche Brantwein aus Brennereien des eigenen Landes erhalten; jedoch müssen sie die Frachtbriefe ein Jahr lang aufbewahren und auf Erfordern vorlegen.

c) Besondere Bestimmungen für den Markt-Verkehr.

§. 95. Sollen Gegenstände, welche nach §. 93. mit einem Frachtbriefe versehen sein müssen, auf Jahrmärkte gebracht werden, so muß der Versender der betreffenden Zoll- oder Kontrollstelle ein Verzeichniß übergeben, worin die Zahl und das Gewicht der zu versendenden Ballen oder Kisten u., die Gattung der darin befindlichen Waaren, der Markt-Ort, wohin der Transport geht, und die Frist, binnen welcher der unverkaufte Theil der Waaren zurückkehren soll, angegeben ist.

Dieses Verzeichniß dient, nachdem es visirt und abgestempelt worden, für den Weg zum Markte und von dort zurück als Transport-Bescheinigung.

Erfolgt jedoch am Markt-Orte eine Zuladung solcher Waaren, so muß darüber ein besonderes Verzeichniß gefertigt und von der Kontrollstelle im Markt-Orte visirt und abgestempelt werden.

3. Allgemeine Vorschriften für den Transport der im Binnenlande kontrollpflichtigen Waaren.

§. 96. Sowohl die amtlichen Bezeichnungen aus dem Grenzbezirke, als die für den Transport im Binnenlande ausgestellten Frachtbriefe müssen mit der Ladung vollkommen übereinstimmen, und es werden solche, wo diese Uebereinstimmung mangelt, als gar nicht vorhanden angesehen. Es kann daher der Frachtbrief oder die amtliche Bezeichnung über eine geringere Menge eben so wenig als Bescheinigung für eine größere Ladung gelten, als es zulässig ist, mit einer, auf eine größere Menge lautenden Bezeichnung einen Theil dieser größeren Ladung zu bescheinigen.

§. 97. Waarenführer, welche für verschiedene Empfänger geladen haben, sollen in der Regel für jeden einzelnen Waaren-Empfänger einen besondern Frachtbrief bei sich führen. Mindestens aber muß ein für verschiedene Orte bestimmter Transport mit einer besondern amtlichen Bezeichnung oder einem Frachtbriefe für jeden Ort versehen sein.

Erhält die Ladung während des Transports eine andere Bestimmung, so sind die Transportzetteln der nächsten Zoll- oder Kontrollstelle zur Bemerkung des neuen Bestimmungsorts vorzulegen.

Waarenführer, welche auf dem Wege zu dem, in den Transportzetteln angegebenen Bestimmungsorte einen Theil der dazu gehörigen Ladung absetzen, müssen sich vom Empfänger der abgesetzten Waaren ein schriftliches Empfangs-Bekennniß geben lassen, aus welchem die Gattung und Menge der abgesetzten Waaren, der Tag und der Ort, an welchem die Ablieferung geschehen, und der Name des Waaren-Empfängers ersichtlich ist. Diese Bescheinigung muß mit den Transportzetteln über die Ladung, von welcher ein Theil abgesetzt worden, bei der Dienststelle des Ortes, wo die Abladung geschieht, oder, wenn eine solche am Orte der Abladung nicht vorhanden ist, bei der nächsten Dienststelle auf dem Wege zum Bestimmungsorte der übrigen Ladung zum Visiren vorgelegt werden.

4. Vorschriften für den Waaren-Übergang aus einem Vereinistaate in den anderen.

§. 98. In Bezug auf den Waaren-Übergang aus und nach solchen Ländern, welche sich mit dem Staate zu einem gemeinschaftlichen Zollsysteme vereinigt haben (§. 10. des Zollgesetzes), ergehen in Gemäßheit der diesfälligen Verträge die näheren Bestimmungen, nach denen sich die Waarenführer genau zu achten haben.

III. Allgemeine Kontroll-Vorschriften.

1. Hausvisitationen und Revisionen der Waarenlager.

§. 99. Hausvisitationen und Revisionen der Waarenlager dürfen, so weit sie erforderlich sind, nur nach den in den §§. 37. und 38. des Zollgesetzes hierüber enthaltenen Vorschriften Statt finden.

2. Körperliche Visitationen.

§. 100. Im Falle körperliche Visitationen für nöthig erachtet werden, ist nach den im §. 39. des Zollgesetzes gegebenen Bestimmungen zu verfahren.

Fünfter Abschnitt.

Von den Dienststellen und Beamten, ihren amtlichen Befugnissen und Pflichten gegen das Publikum.

I. Von den Dienststellen und Beamten und deren amtlichen Befugnissen.

A. Im Grenz-Bezirke.

1. Legitimation der Dienststellen und Beamten durch äußere Bezeichnung.

§. 101. Jede nach den Vorschriften des Zollgesetzes (§. 26.) einzurichtende Erhebungs- oder Abfertigungsstelle soll durch ein Schild mit dem Landeswappen und einer Aufschrift bezeichnet werden, aus welcher hervorgeht, welche Behörde daselbst ihren Sitz hat. Ueberdies soll bei jedem Ansaßposten oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, bei dem Grenz-Zollamte ein Schlagbaum errichtet werden.

Die nach §. 27. des Zollgesetzes zum Zollschutze bestimmten Grenz-Aufseher sollen mit einem Brustschild, worauf sich eine Nummer befindet, versehen sein.

2. Deren Bekanntmachung.

§. 102. Eine öffentliche Bekanntmachung bezeichnet die angeordneten Zollstraßen und giebt an, auf welchen derselben und wo die Ansaßposten, Haupt-Zollämter und Neben-Zollämter 1ster Klasse (§. 103.) errichtet worden sind und wo sich Revisionsstellen zur Abfertigung der eingehenden Extraposten (§. 39.) befinden.

3. Zollämter.

§. 103. Die Zollämter sind entweder Haupt-Zollämter oder Neben-Zollämter erster oder zweiter Klasse.

Bei den Haupt-Zollämtern ist jede Zoll-Entrichtung und jede durch diese Ordnung vorgeschriebene Abfertigung ohne Einschränkung, sowohl bei der Ein-, als bei der Aus- und Durchfuhr zulässig.

Neben-Zollämter erster Klasse werden an denjenigen Straßen errichtet, auf welchen zwar ein

Handelsverkehr mit dem Auslande Statt findet, dieser jedoch nicht von solchem Umfange ist, um die Errichtung eines Haupt-Zollamtes erforderlich zu machen. Neben-Zollämter zweiter Klasse werden für den kleinen Grenzverkehr da errichtet, wo örtliche Verhältnisse es erheischen.

Mit Rücksicht auf die hiernach den Neben-Zollämtern beizulegende Wirksamkeit sind ihre Erhebungs-Befugnisse im Tarif näher bestimmt.

Innerhalb dieser Befugnisse können Neben-Zollämter erster Klasse Waaren, welche mit Beihilfe des Auslandes aus einem Theile des Inlandes in den andern versendet werden (§. 76.) bei dem Aus- und Wieder-Eingang abfertigen.

Zur Ertheilung und Erledigung von Begleitscheinen (§. 40. und ff.) sind sie ohne ausdrückliche Genehmigung des Finanzministers nicht ermächtigt.

4. Aufsageposten.

§. 104. Mit den Aufsageposten werden, zum Zwecke der Abfertigung von Reisenden und des sonstigen kleinen Verkehrs, in der Regel Neben-Zollämter zweiter Klasse verbunden. Auf besonders lebhaften und mit einem Haupt-Zollamte besetzten Zollstraßen kann der Aufsageposten auch in einem Neben-Zollamte erster Klasse bestehen.

5. Legitimationschein-Expeditionsstellen.

§. 105. Expeditionsstellen, zur Ertheilung von Legitimationscheinen sollen, wo es an Zollämtern fehlt, nach dem örtlichen Bedürfnisse angeordnet werden, um die Waaren, welche innerhalb des Grenzbezirks versendet werden oder aus dem Binnenlande in denselben eingehen, mit dem vorgeschriebenen Transport-Audweise zu versehen. Zu Geld-Erhebungen sind sie nicht befugt.

6. Grenzaufscher.

§. 106. Die Grenz-Aufscher sollen sich durchaus mit keiner Geld-Erhebung befassen. Es liegt ihnen ob, den Grenzbezirk und die Binnenlinie ununterbrochen zu beaufsichtigen, und es sind alle Personen, welche Fuhrwerk, Schiffe, Gepäc oder zollpflichtige Gegenstände führen, verpflichtet, denselben Folge zu leisten und dasjenige zu unterlassen, wodurch sie in Ausübung ihres Amtes gehindert werden würden.

Die Grenz-Aufscher sind befugt:

- a) Fuhrwerk und Herdenführer anzuhalten, sich den Transport-Audweis vorzeigen zu lassen, Notizen daraus zu nehmen und ihn durch äußere Besichtigung der Ladung mit dieser zu vergleichen. Stimmen beide nicht überein, so behalten sie die Beizeitung bei sich und begleiten die Gegenstände in der Richtung, worin sie dieselben finden, zur nächsten Dienststelle.
- b) Kisten-, Korb- und Packträger, Fuhrwerke, Bauern-Fuhrwerke und beladene Lastthiere, welche nicht verpackte Waaren führen, können von den Grenz-Aufschern auf der Stelle revidirt werden, um sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß entweder keine zollpflichtigen Gegenstände geladen oder diese gehörig angemeldet sind. Bei förmlich verpackten Waaren verfahren sie entweder, wie zu a) vorgeschrieben ist, oder führen solche zur Obrigkeit des nächsten Orts, um mit dieser eine Nachsichung vorzunehmen. Bei Personen, gegen welche der Augenschein den Verdacht erregt, daß sie Waaren unter den Kleidern verborgen haben, ist nach §. 39. des Zollgesetzes zu verfahren.
- c) Ledig angegebenes Fuhrwerk ohne Ausnahme können die Grenz-Aufscher anhalten, um Ueberzeugung zu nehmen, daß es wirklich unbeladen ist.
- d) Führer von Schiffsgefaßen, welche weniger als fünf Lasten tragen, müssen auf den Anruf der Grenz-Aufscher sobald wie möglich anhalten und, je nachdem es verlangt wird, entweder dem Ufer zusteuern und dort an schicklichen Stellen anlegen, oder die Ankunft der Grenz-Aufscher abwarten.
- e) Wer Gegenstände führt, welche von dem Transport-Audweise befreit sind (§. 84. a — d), ist verbunden, den Grenz-Aufschern zur Stelle die nöthige Auskunft zu geben, um sie zu überzeugen, daß die transportirten Gegenstände eines Audweises nicht bedürfen. Kann dies nicht sofort genügend geschehen, so sind die Grenz-Aufscher befugt, den Transport dahin zu führen, wo die verlangte Auskunft mit Sicherheit zu erlangen ist.
- f) Reisende zu Wagen mit Gepäc, zu Pferde und zu Fuß mit Felleisen und dergleichen, welche sich auf einer Zollstraße in der unbezweifelten Richtung nach dem Grenz-Zollamte befinden, dürfen von den Grenz-Aufschern gar nicht angehalten werden. Treffen sie aber dergleichen Reisende entweder auf einem Punkte der Zollstraße, wo dieselben das Grenz-Zollamt schon im Rücken haben, oder außerhalb einer Zollstraße, so können sie, mit Ausnahme der mit den gewöhnlichen Posten oder mit Extrapost Reisenden, den Nachweis der geschehenen Meldung fordern.

Erfolgt dieser, so müssen sie die Personen ohne Störung reisen lassen, im entgegenstehenden Falle aber zum nächsten Zollamte führen.

- g) Gegenstände, welche nicht mit dem vorgeschriebenen Audweise versehen sind, damit nicht übereinstimmen, oder auf einer Straße brotlossen werden, welche von der darin

vorgeschriebenen abweicht, sind von den Grenz-Ausscheidern in Beschlag zu nehmen und an das nächste Zollamt abzuliefern.

- h) Die Grenz-Ausscheider sind eben so befugt als verpflichtet, die aus dem Grenzbezirke in das Binnenland geflüchteten oder mit Gewalt entkommenen Desandanten dahin zu verfolgen, und sich im Betretungsfalle ihrer Person und Waaren zu bemächtigen.

7. Andere Staats- und Kommunalbeamte.

§. 107. Die im §. 28. des Zollgesetzes bezeichneten Beamten haben, um der ihnen dort auferlegten Verpflichtung genügen zu können, bei vorhandenem Verdachte, daß eine Verletzung der Zollgesetze beabsichtigt werde, die Befugniß, Personen und Waaren soweit anzuhalten, als solches den Grenz-Ausscheidern selbst gestattet ist.

B. Im Innern des Landes.

1. Hebestellen.

§. 108. Im Innern des Landes bestehen zur Erhebung des Ein-, Aus- und Durchgangszolls Haupt-Zoll- oder Haupt-Steuerämter und Zoll- oder Steuerämter. Sie sind entweder solche, mit denen eine Niederlage für fremde unverzollte Waaren (Packhof, Halle, Lagerhaus, Freihafen) verbunden, oder solche, bei welchen dies nicht der Fall ist.

Die Haupt-Zoll- oder Haupt-Steuerämter mit Niederlage sind zu jeder Zoll-Erhebung von fremden Gegenständen befugt, welche nach Waargabe dieser Ordnung im Innern geschahen darf. Sie sind im Innern in der Regel allein befugt, Begleitscheine zu ertheilen.

Die Hauptämter ohne Niederlage, ingleichen die hierzu besonders ermächtigten Zoll- oder Steuerämter können den Eingangszoll von fremden Waaren nach Waargabe der auf sie gerichteten Begleitscheine No. II. erheben. Zur Ertheilung von Begleitscheinen sind sie ohne besondere Genehmigung nicht ermächtigt, es sei denn, daß die Theilung eines Waarentransports nach §. 49. nöthig würde.

In welchen Orten der Vereinslande sich Hebestellen befinden, auf welche Waaren mit Begleitscheine No. I. oder No. II. abgefertigt werden können, soll öffentlich bekannt gemacht werden.

2. Andere Dienststellen.

§. 109. Wo in andern Orten zur Erhebung innerer Verbrauchssteuern besondere Empfangsstellen vorhanden sind, werden diese, soweit es erforderlich ist, als Aufsichtsbüro und Legitimationsstellen an der Binnenlinie, zur Erhebung des Eingangszolles von den mit den Fahrposten transportirten Gegenständen und zur Mitwirkung bei der Waarenkontrolle benutzt.

Wo dergleichen nicht vorhanden sind, sollen die statt ihrer mit den obigen Einrichtungen beauftragten Dienststellen zu öffentlicher Kenntniß gebracht werden.

3. Aufsichts-Beamte.

§. 110. Steuer-Ausscheider und andere Beamte im Innern, welche mit der Handhabung der Waaren-Kontrolle im Binnenlande beauftragt sind, müssen, wenn sie sich in Dienstaussübung befinden, entweder in Uniform gekleidet oder mit einer vom Ober-Inspektor des Bezirks ausgestellten und unterseigneten Legitimations-Karte versehen sein.

Sie sind befugt, Fuhrwerke und Packenträger, welche dem äußern Aufseine nach kontrollpflichtige Waaren führen, während des Transports anzuhalten und die Waarenführer zur Auskunft über die geladenen Waaren, sowie, in geeigneten Fällen, zur Vorzeigung der erforderlichen Transportzettel aufzufordern, und durch äußere Besichtigung der Ladung, wobei eine Veränderung in der Lage der geladenen Kasse und eine Eröffnung der Verpackung nicht Statt finden darf, sich von der Uebereinstimmung der Ladung mit der erhaltenen Auskunft zu unterrichten.

Findet sich hierbei, daß über eine kontrollpflichtige Ladung die Transport-Bescheinigung fehlt, oder ergibt sich ein Verdacht, daß andere, als die angegebenen Waaren geladen sind, oder daß die Ladung in der Menge von der vorgezeigten Bescheinigung erheblich abweicht, so müssen die Aufsichtsbeamten die Ladung zu der auf dem Wege zum Bestimmungsorte zunächst gelegenen Dienststelle, oder wenn solche über eine halbe Meile von dem Orte entfernt liegt, wo der verdächtige Transport angetroffen worden, zu der nächsten in dieser Richtung vorhandenen Polizeibehörde begleiten, um daselbst die nähere Untersuchung der Ladung vorzunehmen.

In Städten, wo zur Erhebung und Beaufsichtigung innerer Steuern besondere Beamte an den Thoren stationirt sind, haben auch diese die Befugniß zur Nachfrage über die geladenen Gegenstände, und sofern sich darunter kontrollpflichtige Artikel befinden, zur Besichtigung der Ladung.

II. Geschäfts-Stunden.

1. Bei den Abfertigungsstellen im Grenzbezirke.

§. 111. Bei sämtlichen Grenz-Zollämtern und sonstigen im Grenzbezirke vorhandenen Abfertigungsstellen sollen an den Wochentagen in folgenden Stunden die Geschäftslokale geöffnet und die Beamten zur Abfertigung der Zollpflichtigen daselbst gegenwärtig sein, nämlich: in den Wintermonaten Oktober bis Februar einschließlich, Vormittags von 7½ bis 12 Uhr und Nachmittags von 1 bis 5½ Uhr, in den übrigen Monaten Vormittags von 7 bis 12 Uhr und Nachmittags von 2 bis 8 Uhr.

Die Abfertigung der Reisenden muß an allen Tagen ohne Ausnahme geschehen.

Wo außerdem der Umfang des Verkehrs es erfordert, daß auch andere Abfertigungen an

Sonn- und Festtagen in bestimmten Stunden ertheilt, oder gewisse Dienstleistungen auch zu andern, als den oben festgesetzten Stunden verrichtet werden, soll darüber eine Bekanntmachung der dem Amte zunächst vorgesetzten Behörde an der Außenseite der Eingangsthür zu dem Geschäftsfokal angeheftet werden.

2. Bei den Abfertigungsstellen im Innern.

§. 112. Bei den Haupt-Zoll- und Haupt-Steuerämtern im Innern sollen die Dienststunden folgende sein:

in den Wintermonaten Oktober bis einschließlich Februar, Vormittags von 8 bis 12 Uhr und Nachmittags von 1 bis 5 Uhr, in den übrigen Monaten von 7 bis 12 Uhr und von 2 bis 5 Uhr.

Für die übrigen Dienststellen im Innern sollen die Stunden, in welchen die aus der gegenwärtigen Ordnung entspringenden Abfertigungen ertheilt werden müssen, näher bestimmt und in gleicher Art, wie im §. 111. vorgeschrieben ist, zur Kenntniß des Publikums gebracht werden.

III. Allgemeines Verhalten der Zollbeamten und der Zollpflichtigen gegen einander.

§. 113. Es ist Pflicht der Zollbeamten, die Personen, mit welchen sie im Dienste zu thun haben, ohne Unterschied anständig zu behandeln, bei ihren Dienstverrichtungen bescheiden zu verfahren und ihre Nachfragen und Revisionen nicht über den Zweck der Sache auszudehnen. Insbesondere dürfen sie unter keinen Umständen für irgend ein Dienstgeschäft, es bestehe in Nachfragen, Revisionen, Ausfertigungen u. s. w. ein Entgelt oder Geschenk, es sei an Geld, Sachen oder Dienstleistung und habe Namen wie es wolle, verlangen oder annehmen. Damit Beschwerden des Publikums, besonders an den Grenzen, wo der Fremde keine Zeit zu einem umständlichen Verfahren hat, zur Kenntniß der vorgesetzten Behörde gelangen, soll bei jeder Zoll- und Abfertigungsstelle ein Beschwerde-Register vorhanden sein, in welches jeder, der Ursache zur Beschwerde zu haben vermeint, seinen Namen, Stand und Wohnort, sowie die Thatsache, worüber er sich beschweren zu können glaubt, eintragen kann.

Bei Beschwerden gegen Grenz-Aufsicher, deren Namen dem Beschwerdeführer unbekannt sind, reicht es hin, die Nummer des Brustschildes anzuführen, welches der Aufseher auf Verlangen vorzuzeigen verpflichtet ist. Hat irgend Jemand Gründe, seine Beschwerde nicht in das Beschwerde-Register einzutragen, so kann er sie bei der höheren Behörde anbringen.

Uebrigens wird von denjenigen, welche bei den Zollstellen zu thun haben oder mit den Aufseherbeamten in Berührung kommen, erwartet, daß sie ihrerseits zu keinen Beschwerden über ihr Betragen gegen die Zollbeamten Anlaß geben werden.

Inhalts-Verzeichniß der Zollordnung.

Erster Abschnitt.

Von der Erhebung der Zölle und der Waaren-Abfertigung, soweit solche an der Grenze Statt finden.

I. Beim Waareneingange.

A. Allgemeine Bestimmungen.

1. Verhalten beim Eingange über die Zolllinie	§§. 1.
2. Anmeldung bei dem Grenzzollamte oder dem vorliegenden Ansage- (Anmeldungs-) Posten	2—4.
3. Deklaration:	
a) Aufforderung dazu	5.
b) Form und Inhalt der Deklaration	6.
c) Wie solche auszufertigt werden muß	7.
d) Wem die Ausfertigung der Deklaration obliegt	8 u. 9.
e) Anleitung zur richtigen Ausfertigung der Deklaration und Bekanntmachung der Dienstinstruktion in Bezug auf die Abfertigung	10.
f) Besondere Vorschriften für Reisende	11.
4. Revision der Waaren. — Zweck der Revision	12.
Allgemeine Revision. — Spezielle Revision	13.
Bruttogewicht. — Tara. — Nettogewicht	14.
Weiteres Verfahren nach Verschiedenheit der Fälle	15.
Obliegenheiten des Zollpflichtigen bei der Revision	16.

B. Weitere Behandlung, wenn die Waaren gleich an der Grenze in den freien Verkehr treten sollen.

1. Ermittlung des Zollbetrages durch die Revision	17.
2. Ermittlung des Nettogewichts	18.
3. Entrichtung des Eingangszolles	19.

4. Schluss der Abfertigung	§§.
5. Anmeldung bei einer Kontrollstelle an der Binnenlinie:	20. 21.
a) beim Landtransporte	22.
b) beim Wassertransporte	23.
6. Abfertigung zollfreier Gegenstände	24.
C. Weitere Behandlung, wenn die Waaren bei dem Eingangsamte niedergelegt werden sollen	25.
D. Weitere Behandlung, wenn die Waaren nach einem Orte bestimmt sind, wo sich eine öffentliche Niederlage für unverzollte Waaren befindet	26. 27.
E. Weitere Behandlung, wenn die Waaren zur Verzollung bei einem Amte ohne Niederlage deklarirt werden	28.
F. Weitere Behandlung, wenn die Waaren zur unmittelbaren Durchfuhr bestimmt sind.	
1. Allgemeine Vorschriften	29.
2. Besondere Vorschriften	
a) für Waaren, wovon der Ausgangszoll höher ist, als der Durchgangszoll	30.
b) auf kurzen Straßentrecken	31.
c) auf Flüssen, auf welche besondere Staatsverträge Anwendung finden	32.
II. Beim Waarenausgange.	
A. Waaren, die einem Ausgangszolle unterworfen sind	33—35.
B. Waaren, deren Ausfuhr erwiesen werden muß	36.
C. Waaren, die einem Ausgangszolle nicht unterworfen sind	37.
III. Besondere Vorschriften für die Behandlung des Verkehrs mit den Staats-Posten.	
A. Gewöhnliche Fahrposten	38.
B. Expressposten	
1. mit Reisenden und Reisegepäck	} 39.
2. mit Kaufmannswaaren	

Zweiter Abschnitt.

Von verschiedenen Einrichtungen und Anstalten zur Erhebung und Sicherung der Zölle.

I. Von der Begleitscheinkontrolle.	
A. Zweck und Ausfertigung der Begleitscheine	40.
B. Begleitscheine No. 1.	
1. Wesentlicher Inhalt derselben	41.
2. Beschränkung bei der Begleitschein-Ausfertigung auf Aemter im Inneren mit Niederlage	42.
3. Verpflichtung aus dem Begleitscheine	43.
4. Nachweis, daß dieselbe erfüllt worden	44.
5. Folgen vorkommender Gewichtsunterschiede	45.
6. Verpflichtung des Waarenführers bei eingetretener Transportverzögerung	46.
7. Wie zu verfahren ist:	
a) wenn eine Ladung für verschiedene Empfänger oder Orte bestimmt ist	47.
b) wenn die Bestimmung der ganzen Ladung unterwegs verändert wird	48.
c) wenn eine Ladung unterwegs getheilt werden muß	49.
C. Begleitscheine No. II.	
1. Wesentlicher Inhalt derselben	50.
2. Beschränkung bei deren Ertheilung	51.
3. Verpflichtung aus dem Begleitscheine	52.
4. Nachweis, daß dieselbe erfüllt worden sei	53.
D. Vorbehalt eines speziellen Regulativs über die Begleitscheinausfertigung	54.
II. Von dem Waarenverschlusse.	
1. Zweck desselben	55.
2. Worin er besteht, auch wann und wie er anzulegen ist	56.
3. Kosten desselben	57.
4. Verfahren bei Verletzung des Verschlusses	58.
III. Von den Niederlagen unverzollter Waaren.	
A. Packhöfe, Hallen, Lagerhäuser, Freihäfen:	
1. Was darunter verstanden wird	59.

2. Niederlagsrecht, Lagerfrist und Lagergeld	55.
3. Betrag des Lagergeldes	60.
4. Rechte des Staates auf die Waaren im Packhofslager	61.
5. Befugniß zur Verarbeitung der Waaren auf dem Lager	62.
6. Verminderung der Waaren während des Lagerens	63.
7. Verpflichtungen der Verwaltung rücksichtlich der lagernden Waaren	64.
8. Verfahren mit unabgeholten Waaren	65.
a) deren Eigenthümer unbekannt ist	} 66.
b) deren Eigenthümer bekannt ist	
9. Besondere Packhofregulative	67.
B. Zollsaar bei Hauptzollämtern	
1. Was darunter verstanden wird	68.
2. Allgemeine Vorschriften wegen deren Benutzung	69.
3. Besondere Lager-Regulative	70.
C. Öffentliche Kreditlager	71.
D. Privatlager	
1. Was darunter verstanden wird	72.
2. Beschränkung derselben	73.
3. Verpflichtungen des Inhabers eines Privatlagers	74.
4. Privatlager von fremdem Wein	75.

Dritter Abschnitt.

Von Verkehrserleichterungen, Befreiungen und Ausnahmen.

I. Versendungen aus dem Inlande durch das Ausland nach dem Inlande	76.
II. Meß- und Marktverkehr	
A. Verkehr inländischer Fabrikanten und Produzenten nach ausländischen Messen und Märkten	
1. Besuch fremder Messen	77.
2. Besuch benachbarter fremder Märkte	78. 79.
B. Verkehr ausländischer Handels- und Gewerbetreibender auf inländischen Messen und Märkten	80. 81.
III. Sonstige Erleichterungen und Ausnahmen	
Gegenstände, welche zur Verarbeitung oder Vervollkommnung ein- oder ausgehen	82 a.
IV. Seeverkehr	82 b.

Vierter Abschnitt.

Von den zum Schutze der Zollabgaben dienenden Einrichtungen und Vorschriften.

I. Von den Kontrollen im Grenzbezirke	
A. Transportkontrolle	
1. Anwiefern ein Transportausweis erforderlich ist	83.
2. Befreiung der Legitimationspflichtigkeit	84.
3. Sachtransport auf Gewässern	85.
4. Beschränkung des Sachtransports in Abicht der Zeit	86.
5. Von wem der Transportausweis erteilt wird	87.
B. Kontrollirung der Handels- und Gewerbetreibenden	88. 89.
II. Von der Kontrolle im Binnenlande	
1. Waaren, die aus dem Grenzbezirke in das Binnenland übergehen	92.
2. Waaren, welche bei der Versendung im Binnenlande kontrollpflichtig sind:	
a) Vorschriften für den Versender	93.
b) Vorschriften für den Waarenempfänger	94.
c) Besondere Bestimmungen für den Marktverkehr	95.
3. Allgemeine Vorschriften für den Transport der im Binnenlande kontrollpflichtigen Waaren	96. 97.
4. Vorschriften für den Waarenübergang aus einem Vereinstaaate in den andern	98.
III. Allgemeine Kontrollvorschriften	
1. Hausvisitationen und Revision der Waarenlager	99.
2. Körperliche Visitationen	100.

Fünfter Abschnitt.

Von den Dienststellen und Beamten, deren amtlichen Befugnissen und ihren Pflichten gegen das Publikum.

I. Von den Dienststellen und Beamten und deren amtlichen Befugnissen.

§§.

A. Im Grenzbezirke.

1. Legitimationen der Dienststellen und Beamten durch äußere Bezeichnungen	101.
2. Deren Bekanntmachung	102.
3. Zollämter	103.
4. Aufsageposten	104.
5. Legitimationschein-Expeditionsstellen	105.
6. Grenzanscheher	106.
7. Andere Staats- und Kommunalbeamte	107.

B. Im Innern des Landes.

1. Hebestellen	108.
2. Andere Dienststellen	109.
3. Aufsichtsbeamte	110.

II. Geschäftsstunden.

1. Bei den Abfertigungsstellen im Grenzbezirke	111.
2. Bei den Abfertigungsstellen im Innern	112.

III. Allgemeines Verhalten der Zollbeamten und der Zollpflichtigen gegen einander 113.

G. wegen Untersuchung und Bestrafung der Zollvergehen.

B. 23. Jan. 1838.

[G. S. 1838. S. 78. No. 1868.]

Wir Friedrich Wilhelm 3c. 3c. haben eine Revision der Bestimmungen wegen Untersuchung und Bestrafung der Zollvergehen veranlaßt und verordnen nach dem Antrage Unseres Staatsministeriums für den ganzen Umfang Unserer Monarchie, wie folgt:

A. Von den Strafen der Zollvergehen.

a) Strafe der Kontrebande.

§. 1. Wer es unternimmt, Gegenstände, deren Ein- oder Ausfuhr verboten ist, diesem Verbote zuwider, ein- oder auszuführen, hat die Konfiskation der Gegenstände, in Bezug auf welche das Vergehen (die Kontrebande) verübt worden ist, und insofern nicht in speziellen Gesetzen eine höhere Strafe festgesetzt ist, zugleich eine Geldbuße verurteilt, welche dem doppelten Werthe jener Gegenstände, und wenn solcher nicht zehn Thaler beträgt, dieser Summe gleich kommen soll.

b) Strafe der Zolldefraudation.

§. 2. Wer es unternimmt, dem Staate die Ein-, Aus- oder Durchgangs-, oder die an der Grenze eines Zollvereinsstaats zu erhebenden Ausgleichungsabgaben zu entziehen, hat die Konfiskation der Gegenstände, in Bezug auf welche das Vergehen (die Zolldefraudation) verübt worden ist, und zugleich eine, dem vierfachen Betrage der vorenthaltenen Abgaben gleichkommende Geldbuße, welche jedoch niemals unter einem Thaler betragen soll, verurteilt. Diese Abgaben sind außerdem nach dem Zolltarife zu entrichten.

aa) Strafe des ersten Rückfalls.

§. 3. Im Wiederholungsfalle, nach vorhergegangener rechtskräftiger Verurtheilung wird die nach §§. 1. und 2. außer der Konfiskation der Gegenstände des Vergehens eintretende Geldbuße verdoppelt.

Sobald eine Geldbuße von dem Verurtheilten wegen seines Unvermögens nicht beizutreiben ist, tritt an deren Stelle eine verhältnismäßige Gefängniß-, Zuchthaus- oder Festungsarrest-Strafe, welche jedoch im ersten Falle des Vergehens die Dauer von Einem, und bei dem ersten Rückfall die Dauer von Zwei Jahren nicht übersteigen soll.

bb) Strafe des ferneren Rückfalls.

§. 4. Jeder fernere Rückfall ist mit der Konfiskation der Gegenstände der Uebertretung, mit dem Doppelten der §. 3. bestimmten Geldbuße, sowie auf die Dauer von 1 bis 5 Jahren mit Verlust des Rechts zum Betriebe desjenigen Gewerbes zu ahnden, bei dessen Ausübung die Kontrebande oder Defraudation begangen worden ist.

In der Regel aber soll in diesen Fällen statt der Geldbuße auch verhältnismäßige Gefängniß-, Festungsarrest- oder Zuchthausstrafe erkannt werden, deren Dauer aber niemals auf länger als 4 Jahre, beim dritten oder einem ferneren Rückfall dagegen nicht unter einem halben Jahre Festungsarrest- oder Zuchthausstrafe zu bestimmen ist.

Ausnahmsweise kann aber auch nach richterlichem Ermessen mit Berücksichtigung aller Um-

stände des vorliegenden und der vorausgegangenen Fälle auf die oben bezeichnete Geldbuße erkannt werden, und die Unterfügung des Gewerbebetriebs unterbleiben. Diese Ausnahme findet aber niemals Statt, wenn der Angeklagte.

- a) das Kontrebandiren oder Defraudiren erwerbsmäßig betreibt, oder
- b) eine der früheren oder die letzte Uebertretung unter erschwerenden Umständen (§. 11. bis 14.) oder in betrügerlicher Absicht begangen hat.

Neben der Geldbuße ist in dem Erkenntniß zugleich, für den Fall des Unvermögens des Verurtheilten, eine verhältnißmäßige Freiheitsstrafe nach den obigen Bestimmungen festzusetzen.

§. 5. Die Strafen des Rückfalls (§§. 3. 4.) treten auch dann ein, wenn die frühere Verurtheilung des Angeklagten nicht im Inlande, sondern in einem andern der Zollvereinsstaaten erfolgt ist.

Auch macht es dabei keinen Unterschied, ob die frühere gegen den Angeklagten erkannte Strafe einer ordentlichen, oder nur eine außerordentliche war.

Ferner sind bei Beurtheilung der Frage, ob ein Rückfall vorliegt? die Kontrebande und die Zolldefraudation als ganz gleichartige Vergehen zu betrachten, dergestalt, daß z. B. derjenige, welcher früher einer Zolldefraudation schuldig befunden ist, und dann eine Kontrebande verübt, mit der Strafe des Rückfalls belegt werden muß.

- cc) Fälle, wo die Defraudation als vollbracht angenommen wird.

§. 6. Die Kontrebande oder Zolldefraudation wird als vollbracht angenommen:

- 1) wenn bei der Anmeldung an der Zollstätte
 - a) Gewerbetreibende und Frachtführer verbotene oder abgabepflichtige Gegenstände gar nicht, oder in zu geringer Menge, oder in einer Beschaffenheit, die eine geringere Abgabe würde begründet haben, deklariren, oder
 - b) andere Personen dergleichen Gegenstände wider besseres Wissen unrichtig deklariren, oder bei der Revision verheimlichen;
- 2) wenn beim Transport verbotener oder abgabepflichtiger Gegenstände im Grenzbezirke
 - a) die Zollstätte, bei welcher dieselben bei dem Ein- oder Ausgange hätten angemeldet oder gesteuert werden sollen, ohne solche Anmeldung überschritten oder ganz umgangen,
 - b) die vorgeschriebene Zollstraße oder der im Zollaussweise bezeichnete Weg nicht inne gehalten,
 - c) der Transport ohne Erlaubniß der Behörde außer der gesetzlichen Tageszeit bewirkt wird, oder
 - d) Gegenstände ohne den vorschristsmäßigen Zollaussweis betroffen werden, oder mit diesem nicht übereinstimmen;
- 3) wenn über verbotene oder abgabepflichtige Gegenstände, welche aus dem Auslande eingehen, vor der Anmeldung und Revision bei der Zollstätte, oder wenn über dergleichen zur Durchfuhr oder zur Versendung nach einer öffentlichen Niederlageanstalt deklarirt oder sonst unter Zollkontrolle befindliche Gegenstände auf dem Transporte eigenmächtig verfügt wird;
- 4) wenn Gewerbetreibende im Grenzbezirke sich nicht, in Gemäßheit der nach §. 35. des Zollgesetzes getroffenen Anordnungen, über die erfolgte Versteuerung oder die steuerfreie Abkammung der vorgedundenen Gegenstände ausweisen können;
- 5) wenn unverzollte Waaren aus einer Anstalt zur Niederlage derselben ohne vorschristsmäßige Deklaration (Abmeldung) entfernt werden.

Das Dasein der in Rede stehenden Vergehen und die Anwendung der Strafe derselben wird in den vorstehend unter 1. bis 5. angeführten Fällen lediglich durch die daselbst bezeichneten Thatfachen begründet.

Kann jedoch in den unter 2., 3., 4. angeführten Fällen der Angeschuldigte vollständig nachweisen, daß er eine Kontrebande oder Zolldefraudation nicht habe verüben können oder wollen, so findet nur eine Ordnungsstrafe nach Vorschrift des §. 18. Statt.

§. 7. Wenn in den in §. 36. des Zollgesetzes bezeichneten Fällen der zollordnungsmäßige Ausweis über die im Binnenlande transportirten Waaren nicht zur Stelle ertheilt werden kann, oder der erforderliche Vermerk in den Handelsbüchern fehlt, oder die verordnete Anmeldung unterblieben ist, so wird zwar hierdurch die Vermuthung einer begangenen Zolldefraudation und dem Befinden nach die vorläufige Beschlagnahme der ohne die vorgeschriebene Bezeichnung oder Vermerkung in den Handelsbüchern vorgefundenen Waaren begründet.

Widerlegt sich aber diese Vermuthung bei näherer Untersuchung, so findet nur eine Ordnungsstrafe nach §. 18. Statt.

§. 8. Bei Defraudationen soll ohne Rücksicht auf die Behauptung, daß die Gegenstände, woran die Defraudation verübt worden, zum Durchgange bestimmt gewesen seien, auf die Entziehung des Eingangs- und, nach Unterschied, des Ausgangszolles und auf die nach Maßgabe dieses Zolles Statt findende Strafe erkannt werden. Eine Ausnahme hiervon und die Berücksichtigung der obigen Behauptung ist nur dann zulässig, wenn die Defraudation erst bei

dem Ausgangsamte, und unter solchen Umständen entdeckt wird, daß dabei nur eine Verführung des Durchgangszolles beabsichtigt sein kann.

§. 9. Wenn ein Frachtführer nach Vorschrift des §. 6. No. 1. Litt. a. wegen unrichtiger Deklaration verurtheilt, derselbe jedoch durch die ihm von dem Befrachter mitgegebenen Deklarationen, Frachtbriefe oder andere schriftliche Notizen über den Inhalt der Kollis zu der unrichtigen Deklaration veranlaßt worden, oder, wenn in den §. 6. No. 4. angeführten Fällen die Verurtheilung lediglich auf den Grund der daselbst bezeichneten Thatfachen erfolgt ist; ohne daß die Defraudation selbst weiter nachgewiesen worden: so findet im Wiederholungsfalle die Strafe des Rückfalls nicht Statt, auch soll eine solche Verurtheilung diese Strafe bei einem nachfolgenden Zollvergehen nicht begründen.

§. 10. Werden Gegenstände, deren Ein-, Durch- oder Ausfuhr verboten ist,

1) bei dem Grenz-Zollamte von Gewerbetreibenden ausdrücklich angezeigt, oder von andern Personen vorschrittmäßig zur Revision gestellt, oder

2) kommen solche Gegenstände mit der Post an, und kann derjenige, an welcher sie gesendet sind, einer beabsichtigten Kontrebande nicht überführt werden,

so findet keine Strafe, wohl aber Zurückschaffung der Gegenstände Statt.

Im ersten Falle geschieht die Zurückschaffung auf Kosten desjenigen, welcher die verbotenen Gegenstände bei sich geführt hat; im zweiten Falle haften für die etwa dem Staate verursachten Kosten die Gegenstände selbst.

dd) Zoll-Defraudation unter erschwerenden Umständen.

§. 11. Die Strafe der Kontrebande oder Defraudation wird um die Hälfte geschärft:

1) wenn die Gegenstände beim Transport in geheimen Verhältnissen, und sonst auf eine künstliche und schwer zu entdeckende Art verborgen, und

2) wenn zum Durchgang oder Wiederausgange angemeldete oder sonst unter Begleitscheinkontrolle gehende Gegenstände auf dem Transport vertauscht oder in ihren Bestandtheilen verändert worden sind,

wobei jedoch das im §. 4. festgesetzte Maximum der Freiheitsstrafe nicht überschritten werden darf.

§. 12. Diese Strafe (§. 11.) tritt gleichfalls ein, wenn Gewerbetreibende, denen zur Beförderung ihres Gewerbes, und unter der Bedingung der Verwendung zu diesem Zwecke, abgabepflichtige Gegenstände ganz frei oder gegen eine geringere Abgabe verabfolgt worden sind, dieselben ohne vorherige Nachzahlung der Gefälle anderweit verwenden oder veräußern; oder wenn Personen, denen Waaren unverzollt anvertraut worden, mit denselben Unterschleif treiben oder zu treiben versuchen. Außerdem gehen sie in dem einen wie in dem andern Falle der ihnen gewährten Begünstigung für immer verlustig.

§. 13. Wird eine Kontrebande oder Defraudation von drei oder mehreren Personen gemeinschaftlich mit oder ohne vorherige Verabredung verübt, so wird die Strafe für diese Vergehen gegen den Anführer durch eine drei- bis sechsmonatliche, gegen jeden der übrigen Theilnehmer aber durch eine bis dreimonatliche Gefängniß-, Zuchthaus- oder Festungsarrest-Strafe geschärft.

Wird dieses Vergehen nach vorhergegangener Strafverurtheilung wiederholt, oder ist eine derartige Verbindung für die Dauer eingegangen worden, so trifft den Anführer ein- bis zweijährige, die übrigen Theilnehmer sechsmonatliche bis einjährige Gefängniß-, Zuchthaus- oder Festungsarrest-Strafe neben der verwirkten Defraudations- oder Kontrebanden-Strafe.

§. 14. a) Derjenige, welcher Kontrebande oder Zolldefraudation unter dem Schutze einer Versicherung (Assuranz) verübt, verfällt neben der auf das Vergehen selbst gesetzten Strafe in eine Gefängniß-, Zuchthaus- oder Festungsarrest-Strafe von zwei bis drei Monaten.

b) Wird die Kontrebande oder Zolldefraudation von drei oder mehreren zu diesem Zwecke verbundenen Personen unter dem Schutze einer Versicherung verübt, so ist die nach Verschiedenheit der im §. 13. verzeichneten Fälle verwirkte Strafe gegen den Anführer mit achtmonatlicher bis einjähriger und gegen die übrigen Theilnehmer mit vier- bis sechsmonatlicher Gefängniß-, Zuchthaus- oder Festungsarrest-Strafe zu schärfen.

c) Der Versichernde (Assurateur), so wie der Vorsteher einer Versicherungsgesellschaft verfällt in den Fällen a. und b. in eine Gefängniß-, Zuchthaus- oder Festungsarrest-Strafe von ein und einhalb bis zwei Jahren, der Rechnungsführer der Versicherungsgesellschaft in eine solche von sechs Monaten bis zu zwei Jahren, jeder der übrigen Mitglieder der Gesellschaft in eine solche von sechs Monaten bis zu einem Jahre.

Die in dem Versicherungsgeschäft angelegten Fonds werden konfiszirt; kann die Konfiskation nicht vollstreckt werden, so ist an deren Stelle auf Erlegung einer Geldsumme von 500 bis 5000 Rthlr. zu erkennen, für welche sämtliche Theilnehmer solidatisch verhaftet sind.

§. 15. Wer im Grenzbezirke auf Nebenwegen oder zur Nachtzeit bei einer Kontrebande oder Defraudation mit Waffen oder anderen dergleichen gefährlichen Werkzeugen betroffen wird, soll außer der Strafe für dieses Vergehen mit einer ein- bis dreijährigen und, wenn er sich der

Waffen zum Widerstande gegen die Zollbeamten bedient hat, nach Verhältniß der den letzteren zugefügten Beschädigung, insofern hierdurch nach den allgemeinen Strafgesetzen nicht eine härtere Strafe verurtheilt ist, mit einer drei- bis fünfjährigen Zuchthaus- oder Festungsarrest-Strafe belegt werden.

ee) Strafe der Theilnehmer.

§. 16. Die Strafen der Mittheiber, Gehülfsen und Begünstiger einer Kontrebande oder Defraudation, sowie derjenigen, welche an den Vortheilen dieser Vergehen nach deren Verübung wesentlich Theil nehmen, sind, soweit nicht die besondern Vorschriften der §§. 13. und 14. Anwendung finden, nach den Vorschriften der allgemeinen Strafgesetze zu bestimmen.

Die für den Rückfall bestimmte Strafe trifft aber nur diejenigen Theilnehmer einer Kontrebande oder Defraudation, welche sich selbst eines Rückfalls schuldig gemacht haben.

c) Strafe der Kontravention.

§. 17. Die Verletzung des amtlichen Waarenverschlusses ohne Beabsichtigung einer Gefälle-Einzugiehung wird, wenn nicht nachgewiesen werden kann, daß dieselbe durch einen unverschuldeten Unfall entstanden, und sofort nach der Entdeckung dem nächsten Steueramte hierüber Anzeige gemacht ist, mit einer Geldbuße geahndet, welche bei verbotenen Gegenständen dem sechsten Theile des Werths derselben, und bei anderen Gegenständen dem sechsten Theile der Eingangsabgabe gleichkommt.

§. 18. Die Uebertretung der Vorschriften des Zollgesetzes und der Zollordnung, sowie der in Folge derselben öffentlich bekannt gemachten Verwaltungsvorschriften, für welche keine besondere Strafe angedroht ist, wird mit einer Ordnungsstrafe von einem bis zehn Thalern geahndet.

d) Subidiarische Vertretungsverbindlichkeit dritter Personen.

§. 19. A) Handels- und Gewerbetreibende haben für ihre Diener, Lehrlinge, Markthelfer, Gewerbesgehülfsen, Ehegatten, Kinder, Gesinde, und die sonst in ihrem Dienste oder Tagelohn stehenden oder sich gewöhnlich bei der Familie aufhaltenden Personen,

B) andere nicht zur Handels- und gewerbetreibenden Klasse gehörende Personen aber nur für ihre Ehegatten und Kinder hinsichtlich der Geldbußen, Zollgefälle und Prozeßkosten zu haften, in welche die solchergestalt zu vertretenden Personen wegen Verletzung, der bei Ausführung der ihnen von den subidiarisch Verhafteten übertragenen Handels-, Gewerbs- und anderen Verrichtungen zu beobachtenden zollgesetzlichen oder zollverwaltungsverordnungsrechtlichen Vorschriften verurtheilt worden sind.

Der Zollverwaltung bleibt in dem Falle, wenn die Geldbuße von dem Angeeschuldigten nicht beigetrieben werden kann, vorbehalten, die Geldbuße von dem subidiarisch Verhafteten einzuziehen, oder statt dessen und mit Verzichtung hierauf die im Unvermögensfalle an die Stelle der Geldbuße tretende Freiheitsstrafe sogleich an den Angeeschuldigten vollstrecken zu lassen, ohne daß letzteren Falls die Verbindlichkeit des subidiarisch Verhafteten hinsichtlich der Gefälle und Prozeßkosten dadurch aufgehoben wird.

e) Bestimmungen wegen der Konfiskation.

§. 20. Der in Folge eines Zollvergehens eintretende Verlust der Gegenstände des Vergehens trifft jederzeit den Eigenthümer. Eine Ausnahme findet nur dann Statt, wenn die Kontrebande oder Defraudation von dem bekannten Frachtfuhrmann oder Schiffer, welchem der Transport allein anvertraut war, ohne Theilnahme oder Mitwissen des sich als solchen ausweisenden Eigenthümers, oder in dessen Namen handelnden Befrachters verübt worden ist, und letztere ihrerseits die ihnen als Absender der Waare obliegenden Verbindlichkeiten erfüllt und dadurch den Waarenführer in den Stand gesetzt haben, die Ladung verschiffsmäßig zu deklarieren und die gesetzlichen Gefälle zu entrichten, der Waarenführer auch nicht zu denjenigen Personen gehört, für welche der Eigenthümer oder der Befrachter nach Vorchrift des §. 19. subidiarisch verhaftet ist; in diesem Falle tritt statt der Konfiskation die Verpflichtung des Waarenführers ein, den Werth jener Gegenstände zu entrichten.

§. 21. In allen Fällen, in den die Konfiskation selbst nicht vollzogen werden kann, ist statt derselben auf Erlegung des Werths der Gegenstände, und wenn dieser nicht zu ermitteln ist, auf Zahlung einer Geldsumme von 25 bis 1000 Rthlen. zu erkennen.

§. 22. Das Eigenthum der Gegenstände, die der Konfiskation unterliegen, geht in den Augenblick, wo dieselben in Beschlagnahme genommen worden sind, sogleich auf den Staat über und kann nach den Grundsätzen der Civilgesetze über die Verpfändung gegen jeden dritten Besitzer verfolgt werden.

f) Zusammentreffen mit anderen Verbrechen.

§. 23. Treffen mit einem Zollvergehen andere Verbrechen zusammen, so kommt die für erstere bestimmte Strafe zugleich mit der für letztere vorgeschriebenen zur Anwendung.

§. 24. Wird eine Kontrebande oder Defraudation mittelst Abnahme, Verletzung oder sonstiger Unbrauchbarmachung des amtlichen Waarenverschlusses verübt, so tritt außer der Strafe der verübten Kontrebande oder Defraudation diejenige ein, welche nach dem allgemeinen Straf-

gesetzte bei Fälschungen öffentlicher Urkunden Statt findet, jedoch mit Ausnahme der darin vorgeschriebenen Geldstrafe.

g) Strafe der Bestechung.

§. 25. Wer einen zur Wahrnehmung des Zollinteresses verpflichteten Beamten, mit dem er im Amte zu thun hat, oder den Angehörigen desselben Geld oder Geldwerth schenkt oder zum Geschenk anbietet, wird mit einer dem vier und zwanzigfachen Betrage oder Werthe des Geschenks oder des Angebotenen gleichkommenden Geldbuße, und wenn der Betrag oder Werth nicht zu ermitteln ist, mit einer Geldbuße von Zehn bis Fünfhundert Thalern belegt. Im Fall des Unvermögens zur Erlegung der Geldstrafe tritt eine nach dem allgemeinen Strafgesetze abzumessende Freiheitsstrafe ein.

h) Strafe der Widerseßlichkeit.

§. 26. Wer sich Handlungen oder Unterlassungen zu Schulden kommen läßt, wodurch ein solcher Beamter in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes verhindert wird, hat, insofern das mit keine Beleidigungen und Thätlichkeiten gegen die Person des Beamten verbunden sind, eine Geldbuße von Zehn bis Fünfhundert Thalern verwirkt. Sind dabei zugleich Beleidigungen oder Thätlichkeiten verübt, so treten die in dem allgemeinen Strafgesetze angeordneten Strafen der Injurien oder thätlicher Widerseßlichkeit gegen Abgeordnete der Obrigkeit, jedoch mit einer Verschärfung um die Hälfte ein. Jeder etwaige Mißbrauch der Amtsgewalt von Seiten der Beamten bewirkt eine Milderung der Strafbarkeit desjenigen, der sich widerseßt hat.

i) Entschuldigung mit der Unbekanntheit der Zoll-Gesetze.

§. 27. Unbekanntheit mit den Vorschriften des Zollgesetzes, der Zollordnung und dieses Gesetzes, und der in Folge derselben gehörig bekannt gemachten Verwaltungsvorschriften soll Niemand, auch nicht den Ausländern zur Entschuldigung gereichen.

B. Von dem Straf-Verfahren:

a) Verfahren bei Entdeckung einer Zollgesetz-Übertretung.

§. 28. Der erste Angriff und die vorläufige Feststellung des Thatbestandes bei Entdeckung einer Zollgesetz-Übertretung erfolgt durch die mit der Wahrnehmung des Zollinteresses beauftragten Beamten, welche sich der Gegenstände des Vergehens, und wenn es zur Sicherstellung der Abgaben, Strafen und Untersuchungskosten erforderlich ist, auch der Transportmittel durch Beschlagnahme versichern müssen. Fremde und unbekannte Kontravenienten können verhaftet und, bis sie sich legitimiren und Sicherheit bestellen, an das nächste Gericht zur Verwahrung abgeliefert werden.

b) Verfahren hinsichtlich der in Beschlag genommenen Sachen.

§. 29. Die Freilassung der in Beschlag genommenen Gegenstände vor ausgemachter Sache ist nur zulässig, wenn eine Verdunkelung des Sachverhältnisses davon nicht zu befürchten ist. Alsbald ist solche in Ansehung der Transportmittel durch die Zoll- oder Steuerstellen ohne Verszug zu verfügen, wenn entweder nach den obwaltenden Verhältnissen wahrscheinlich ist, daß der Kontravenient dem Staate auch ohne Sicherheitsleistung für das Vergehen werde gerecht werden können, oder wenn genügende Sicherheit auf Höhe des Betrags der Gefälle, Strafe und Kosten oder auf Höhe des Werths der Transportmittel, falls dieser geringer ist, geleistet worden.

In Ansehung der in Beschlag genommenen Waaren, in Bezug auf welche die Übertretung verübt worden, findet unter obiger Voraussetzung die Freilassung durch die Zoll- oder Steuerstellen nur Statt, wenn bei Vergehen, welche nicht die Konfiskation der Waaren nach sich ziehen, die wahrscheinliche Summe der Strafen und Kosten, und in anderen Fällen der anerkannte oder gehörig ermittelte Werth der Waaren einschließlich der Gefälle, entweder baar deponirt, oder völlige Sicherheit dafür auf andere Art geleistet wird.

§. 30. Insofern die in Beschlag genommenen Transportmittel, als Zugthiere u. s. w. nicht innerhalb acht Tagen freigegeben werden können und deren Pflege und Unterhaltung Kostenanwand Seitens der Zoll- oder Steuerbehörde erfordert, oder die in Beschlag genommenen Waaren dem Verderben bei der Aufbewahrung unterworfen sind, muß die Veräußerung derselben alsbald veranlaßt werden.

c) Feststellung des Thatbestandes durch Protokolle der Beamten.

§. 31. Die Zollgesetz-Übertretungen werden, soweit sie von dem Zoll- oder Steuerbeamten entdeckt worden, durch Protokolle derselben festgestellt.

§. 32. Diese Protokolle müssen enthalten:

- 1) das Datum und den Ort der Aufnahme;
- 2) die Namen der dabei anwesenden Personen;
- 3) die vollständige Angabe des Hergangs der Sache, und
- 4) die Unterzeichnung der anwesenden Personen, oder die Erwähnung, daß dieselben nicht haben unterzeichnen wollen oder können.

Das Protokoll muß unverzüglich nach Entdeckung der Übertretung aufgenommen, von den Beamten mit der Versicherung der Richtigkeit des Inhalts auf den Dienstfeld unterschrieben und spätestens binnen 3 Tagen, bei Verlust seiner Glaubwürdigkeit, der Behörde eingereicht werden.

Das von zwei Zoll- oder Steuerbeamten über eine von ihnen entdeckte Zollgesetzübertretung

tung vorschriftsmäßig aufgenommene Protokoll begründet einen vollen Beweis der Thatsache, welche sie darin aus eigener Wahrnehmung angeben.

d) Kompetenz.

§. 33. Die Untersuchung und Entscheidung steht in den Fällen, wo eine Freiheitsstrafe unmittelbar Statt findet, oder beim Zusammentreffen mit anderen Verbrechen (§. 23.) den Gerichten, und in den Fällen, wo es nur auf eine Ordnungstrafe ankommt, der Zoll- oder Steuerbehörde ausschließlich zu. In den übrigen Fällen wird die Untersuchung von den Hauptzoll- und Steuerämtern geführt, und darauf im Verwaltungswege, wenn die gesetzliche Geldstrafe und der Werth des der Konfiskation unterliegenden Gegenstandes zusammen genommen fünfzig Thaler nicht übersteigt, von den genannten Ämtern, sonst aber von der Provinzial-Zollbehörde entschieden. Letztere kann jedoch, so lange noch kein Strafbescheid erlassen worden ist, die Verweisung der Sache zum gerichtlichen Verfahren verfügen, und eben so der Angeeschuldigte während der Untersuchung bei der Zoll- oder Steuerbehörde, und binnen zehn Tagen präklusivischer Frist nach Eröffnung des von letzterer abgegebenen Strafbescheides, auf rechtliches Gehör antragen. Der Strafbescheid wird alsdann als nicht ergangen angesehen.

e) Verfahren bei gerichtlichen Untersuchungen.

§. 34. Die Berufung auf rechtliches Gehör ist bei dem Hauptzoll- und Steuerbeamten anzumelden, bei welchem die Sache anhängig ist. Dasselbe veranlaßt hierauf die Einleitung der gerichtlichen Untersuchung, zu deren Führung bei einem jeden Hauptzoll- und Steueramte ein Untersuchungsrichter anzustellen ist.

§. 35. Nach geschlossener Untersuchung werden die Verhandlungen durch die Provinzial-Zollbehörde an das kompetente Gericht zur Entscheidung eingesandt. Kompetent ist in dem Falle, wenn bereits ein Strafbescheid im Verwaltungswwege ergangen ist, nur das Obergericht.

§. 36. Die Führung und Entscheidung der gerichtlichen Untersuchungen erfolgt in der Form und in dem Instanzenzuge, welche für diejenige Gattung von Vergehen, zu welcher die Zollgesetz-Übertretung gehört, in den Prozeßgesetzen vorgeschrieben sind.

§. 37. Wenn die Fähigkeit des Angeeschuldigten zur Zahlung der Geldbuße nicht außer Zweifel ist, so muß zugleich auf die im Unvermögensfalle eintretende Freiheitsstrafe erkannt werden.

f) Verfahren bei Untersuchungen im Verwaltungswege.

§. 38. Die Hauptzoll- und Steuerämter untersuchen die Uebertretungen summarisch und können sich hierbei der ihnen untergeordneten Ämter und Beamten bedienen; die Theiligten und Zeugen werden mündlich verhört und ihre Aussagen zu Protokoll genommen.

§. 39. Die Vorladungen geschehen durch die Steueraufsäher oder Unterbedienten der Zoll- oder Steuerämter, oder auf deren Requisition durch die Ortsbehörden nach den für die gerichtlichen Inquisitionen bestehenden Vorschriften.

§. 40. Ertheilt der Angeeschuldigte auf die Vorladung nicht, oder verweigert er die Auslassung vor der Zoll- oder Steuerbehörde, so wird die Sache nach Vorschrift des §. 33. zur gerichtlichen Untersuchung und Entscheidung abgegeben.

§. 41. Ist jedoch die Sache zur gerichtlichen Kognition nicht geeignet, so wird, wenn die Uebertretung von einem Beamten aus eigener Wissenschaft angezeigt worden, oder durch Urkunden bescheinigt ist, der Angeklagte der That in contumaciam für geschuldig erachtet; wenn aber zum Beweise der Uebertretung noch Zeugen zu vernehmen sind, mit deren Vernehmung in contumaciam verfahren und nur auf solche Einwendungen gegen die Glaubwürdigkeit derselben Rücksicht genommen, welche sich aus deren Aussagen von selbst ergeben.

Die Untersuchung wird ohne weitere Vorladung des Angeeschuldigten zu Ende geführt und entschieden. Diese Nachtheile müssen demselben in der Vorladung ausdrücklich bekannt gemacht werden.

§. 42. Die Zeugen sind verbunden, den an sie von den Zoll- oder Steuerstellen ergehenden Vorladungen Folge zu leisten.

Wer sich dessen weigert, wird dazu auf Requisition des Zoll- oder Steuer-Amtes durch das Gericht in gleicher Art, wie bei gerichtlichen Vorladungen, angehalten. Bei Vermeidung von Zeugen, welche nur in solchen Fällen Statt findet, in denen der Antrag auf gerichtliche Untersuchung und Entscheidung ausgeschlossen bleibt, ist ein mit richterlicher Qualität versehener Justizbeamter zuzuziehen oder die Zeugen sind zur Vermeidung vor einen solchen Justizbeamten zu stellen.

§. 43. In Sachen, wo die Geldbuße und der Konfiskationswerth zusammen den Betrag von 50 Thalern übersteigen, muß dem Angeeschuldigten auf Verlangen eine Frist von Acht Tagen bis Vier Wochen zur Einreichung einer schriftlichen Verteidigung gestattet werden.

§. 44. Findet die Zollbehörde die Anwendung einer Strafe nicht begründet, so verfügt sie die Zurücklegung der Akten.

§. 45. Der Strafbescheid, welchem die Entscheidungsgründe beigefügt sein müssen, wird durch das Zoll- oder Steueramt dem Angeeschuldigten nach Befinden der Umstände zu Protokoll publizirt oder in der für die Vorladung vorgeschriebenen Form insinuiert. Bei Eröffnung des Strafbescheides sind dem Angeeschuldigten zugleich die ihm dagegen zustehenden Rechtsmittel bekannt, auch ist derselbe auf die Erhöhung der Strafe aufmerksam zu machen, welche er, im

Fall der Wiederholung seines Vergehens, zu erwarten hat, und daß dieses geschehen, in der Publikations-Verhandlung zu erwähnen. Wird solches bei den administrativen oder auch den gerichtlichen Untersuchungen unterlassen, so hat die mit der Publikation beauftragte Behörde eine Ordnungsstrafe von Fünf bis zehn Thalern verurteilt, den Kontravenienten trifft jedoch dessenungeachtet bei der Wiederholung des Vergehens die auf letztere gesetzte Strafe.

g) Rekurs-Instanz.

§. 46. Der Angeschuldigte kann, wenn er von der Befugnis zur Berufung auf richterliche Entscheidung seinen Gebrauch machen will, gegen den Strafbescheid, den Rekurs an die zunächst vorgesezte Finanzbehörde ergreifen. Dies muß jedoch binnen Zehn Tagen präklusivischer Frist nach der Eröffnung des Strafbescheides geschehen und schließt fernerhin jedes gerichtliche Verfahren aus. Der Rekurs ist bei dem Zoll- oder Steueramte, welches die Untersuchung geführt hat, anzumelden.

Wenn mit der Anmeldung des Rekurses nicht zugleich dessen Rechtfertigung verbunden ist, so wird der Angeschuldigte durch das Zoll- oder Steueramt aufgefordert, die Ausführung seiner weiteren Verteidigung in einem nicht über vier Wochen hinaus anzusetzenden Termin zu Protokoll zu geben oder bis dahin schriftlich einzureichen.

§. 47. Die Verhandlungen werden hiernächst zur Abfassung des Rekurs-Resoluts an die kompetente Behörde eingesandt. Hat jedoch der Angeschuldigte zur Rechtfertigung des Rekurses neue Thatsachen oder Beweismittel, deren Aufnahme erheblich befunden wird, angeführt, so wird mit der Instuktion nach den für die erste Instanz gegebenen Bestimmungen verfahren.

§. 48. Das Rekurs-Resolut, welchem die Entscheidungsgründe beizufügen sind, wird an das betreffende Zoll- oder Steueramt befördert und nach erfolgter Publikation oder Insinuation vollstreckt.

h) Kosten.

§. 49. Bei der Untersuchung im Verwaltungswege kommen außer den baaren Auslagen an Porto, Stempel, Zeugengebühren u. s. w. keine Kosten zum Ansage.

i) Strafvollstreckung.

§. 50. Die Verankerung der Konfiskate wird ohne Unterschied, ob die Entscheidung im gerichtlichen oder im Verwaltungswege erfolgt ist, durch die Zoll- oder Steuerbehörde bewirkt. Die Vollstreckung der rechtskräftigen Erkenntnisse geschieht von den Gerichten, die der Resolute aber von der Zoll- oder Steuerbehörde, welche dabei nach den für Exekutionen im Verwaltungswege ertheilten Vorschriften zu verfahren hat. Die Zoll- oder Steuerbehörde kann nach Umständen der Vollstreckung Einhalt thun, und die Gerichte haben ihren desfallsigen Anträgen Folge zu geben.

§. 51. Zur Weitreibung von Geldbußen darf ohne die Zustimmung des Verurtheilten, insofern dieser ein Inländer ist, kein Grundstück subhastirt werden.

§. 52. Die Veräußerung der Konfiskate erfolgt in den Formen, welche für die Veräußerung von Pfandbüchern vorgeschrieben sind.

k) Vollstreckung der subsidiarisch eintretenden Freiheitsstrafe.

§. 53. Kann die Geldbuße ganz oder theilweise nicht beigetrieben werden, so ist, wenn nicht schon für den Unvermögensfall auf eine Freiheitsstrafe erkannt worden, die Geldbuße von dem Gerichte durch ein Resolut in eine verhältnismäßige Freiheitsstrafe zu verwandeln und letztere zu vollstrecken.

Bei den im Verwaltungswege festgesetzten Geldbußen geschieht die Verwandlung auf den Grund eines von den Zollbehörden unter der Ausfertigung des Strafresoluts zu legenden Attestes über die Uneinziehbarkeit der Geldbuße durch das kompetente Ober-Gericht, welches dabei auf eine Prüfung der erfolgten Entscheidung nicht weiter eingehen darf.

l) Verfahren bei der Exekution gegen Ausländer.

§. 54. Ausländer, welche die gegen sie erkannte Geldbuße nicht abtragen, sind, sobald sie im Inlande betroffen werden, von der Zoll- oder Steuerbehörde unter Zuziehung der Orts-Obrigkeit zu verhaften, und wenn sie hierauf nicht binnen einer, nach den Umständen zu bestimmenden Frist für die Verrichtung oder Sicherstellung der Geldbuße sorgen, an die Gerichte Behufs der Vollstreckung der subsidiarisch eintretenden Freiheitsstrafe abzuliefern.

§. 55. Der Verurtheilte kann von der statt der Geldbuße bereits in Vollzug gesetzten Freiheitsstrafe sich nur durch Erlegung des vollen Betrages der erkannten Geldbuße befreien.

m) Verfahren gegen die subsidiarisch Verhafteten.

§. 56. Ist für die Geldbuße ein Anderer nach Vorschrift des §. 19. verhaftet, so veranlaßt die Zoll- oder Steuerbehörde die Zuziehung desselben zu der gegen den Kontravenienten eingeleiteten Untersuchung, worauf in dem Strafbescheide der Zollbehörde oder in dem gerichtlichen Erkenntnisse wegen der Zollgesetz-Übertretung zugleich über die subsidiarische Verhaftung mit entschieden wird.

§. 57. Dem subsidiarisch Verhafteten steht gegen die Entscheidung der Zollbehörde die Berufung entweder an die zunächst vorgesezte Instanz oder an die Gerichte offen. Hat der Kontravenient gegen den Strafbescheid eine andere Art der Berufung, als der subsidiarisch Verhaftete, gewählt, so steht es dem Letzteren frei, sich der von dem Ersteren gewählten Berufung

nachträglich anzuschließen. Will er dieses nicht, so bleibt das weitere Verfahren ausgesetzt, bis über die Zollgesetz-Übertretung in dem von dem Kontravenienten gewählten Wege entschieden worden ist.

§. 58. Ist die Zuziehung des subsidiarisch Verhafteten unterblieben oder letzterer auf die Vorladung der Zollbehörde bei der im Verwaltungsweg rechtskräftig beendigten Untersuchung nicht erschienen, so fertigt dieselbe Zollbehörde, welche nach §. 33. zur Entscheidung der Hauptsache kompetent war, nachdem die Exekution gegen den Kontravenienten vergeblich versucht worden, einen Zahlungs-Befehl aus und läßt denselben dem subsidiarisch Verhafteten mit dem Bedenken zugehen, daß wenn er sich zu der Vertretung nicht verpflichtet halte, ihm dieserhalb binnen zehn Tagen präklusivischer Frist die Berufung an die höhere Finanzbehörde oder an die Gerichte offen stehe.

§. 59. Die abgesondert von der Untersuchung wider den Kontravenienten zur gerichtlichen Kognition gelangende subsidiarische Verhaftung wird im Wege des summarischen Prozesses erörtert und entschieden.

Das Gericht darf hierbei nur auf die Beurtheilung der Frage eingehen, ob der Fall der subsidiarischen Verhaftung nach den Gesetzen vorhanden sei. Eben dieses findet Statt, wenn der Kontravenient sich bei dem verurtheilenden Erkenntniß beruhigt, der subsidiarisch Verhaftete aber von den, in den Prozeß-Gesetzen geordneten Rechtsmitteln Gebrauch macht.

n) Verfahren gegen einen unbekannten Defraudanten.

§. 60. Wenn ein Unbekannter, welcher auf einer Uebertretung der Zoll-Gesetze betroffen werden, sich entfernt und verbotene oder abgabepflichtige Gegenstände ohne oder mit andern Sachen zurückgelassen hat, so wird hierüber eine öffentliche Bekanntmachung von der Provinzial-Zollbehörde erlassen, und dreimal von vier zu vier Wochen in die amtlichen Blätter eingedruckt. Meldet sich hierauf Niemand binnen vier Wochen nach der letzten Bekanntmachung, so werden die Sachen zum Vortheil der Staatsschatz verkauft, dem Inhaber oder Eigenthümer bleibt aber vorbehalten, seine Ansprüche auf Erstattung des Erlöses noch bis zum Ablauf eines Jahres, von der ersten Bekanntmachung an gerechnet, geltend zu machen.

Beträgt der Werth der Sachen nicht über fünfzig Thaler, so bedarf es der öffentlichen Bekanntmachung nicht. Der Verkauf kann alldann, wenn sich binnen vier Wochen nach der Beschlagnahme Niemand gemeldet hat, verfügt werden, und die einjährige Frist für den Eigenthümer oder Inhaber der Sache zur Geltendmachung seiner Ansprüche auf Erstattung des Erlöses wird vom Tage der Beschlagnahme an gerechnet.

Bestimmung der Straf-Fonds.

§. 61. Der Betrag der nach diesem Gesetze festgesetzten und eingezogenen Geldstrafen, sowie der Erlös aus den Konfiskaten (letzterer nach Abzug der darauf ruhenden Abgaben) soll zu einem besonderen Fonds fließen und derselbe theils zu Gratifikationen für die zur Wahrnehmung des Zoll-Interesse verpflichteten Beamten, mit Ausschluß der Mitglieder der Hauptzoll- und Steuerämter und der höher gestellten Beamten, theils zur Unterstützung ihrer Wittwen und Waisen verwandt werden.

Ueber die Vertheilung solcher Gratifikationen hat Unser Finanzminister das Nähere zu bestimmen, durch die Theilnahme daran wird die Glaubwürdigkeit der amideiligen Angaben gedachter Beamten nicht geschwächt.

Die bisher gesetzlichen Straf-Antheile der Denunzianten fallen fort. *)

Verjährung der Strafen.

§. 62. Die durch dieses Gesetz für das Vergehen der Kontrebande und Defraudation bestimmten Strafen verjähren in fünf Jahren, bloße Ordnungsstrafen aber in Einem Jahre seit Verübung des Vergehens oder der Kontravention.

§. 63. Auch die nicht in der Zollordnung v. 26. Mai 1818. und in der B. v. 19. Nov. 1824., deren Aufhebung durch das Patent vom hienigen Tage erfolgt ist, enthaltenen gesetzlichen Bestimmungen über die Untersuchung und Bestrafung der Zollvergehen werden, insofern in diesem Gesetze etwas anderes verordnet ist, hierdurch aufgehoben.

Gegeben Berlin, d. 23. Jan. 1838.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Frh. v. Altenstein. v. Kamptz. Mühler. v. Rochow. v. Nagler.
Graf v. Alvensleben. Frh. v. Werther. v. Rauch.

Allerh. R. O. v. 23. Jan. 1838., betr. die Modifikation der Strafen bei Defraudation der innern Steuern.

[O. G. 1838. S. 92. No. 1869.]

Um die Strafen für die Defraudationen der Branntwein-, Braumalz-, Tabaks- und Weinsteuern, sowie der Mahl- und Schlachtsteuern, mit den Strafen für Zollvergehen nach dem heute

*) Vergl. R. O. v. 23. Nov. 1842.

vom Wir vollzogenen G. in Uebereinkimmung zu bringen, verordne Ich auf den Antrag des Staatsministeriums, mit Abänderung der G. v. 8. Febr. 1819, und 30. Mai 1820., daß bei dem Unvermögen des Defraudanten der gedachten Steuern zur Entrichtung der gesetzlichen Geldstrafe, eine Gefängnißstrafe substituirt werden soll, die beim ersten Ertrasse die Dauer von Einem Jahre, beim ersten Rückfalle die Dauer von Zwei Jahren und bei weiteren Rückfällen die Dauer von Vier Jahren nicht übersteigen darf. Dieser Befehl ist durch die G. S. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, d. 23. Jan 1838.

An

Friedrich Wilhelm.

das Staatsministerium.

W., betr., die Anwendung der Deff. v. 10. Febr. 1827. (G. S. S. 26.), bezüglich auf die Patrimonial-Gerichtbarkeit. D. d. d. 31. März 1838. *)

Wir Friedrich Wilhelm rc. rc. Da über die Anwendung Unserer Deff. v. 10. Febr. 1827. und insbesondere darüber Bedenken entstanden sind, ob und inwiefern die Vorschrift des § 75. Tit. 17. Th. II des A. L. R., auf den Fall zu beziehen sei, wenn der Inhaber der Polizei-Gerichtbarkeit sich der Ausübung derselben persönlich unterzieht, so verordnen Wir, auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums und nach erforderlichen Gutachten Unseres Staatsraths, was folgt:

§. 1. Die Vorschrift des §. 75. des 17. Tit. II. Th. des A. L. R. findet bei Ausübung der Polizei-Gerichtbarkeit nur auf die im §. 62. daselbst näher bezeichneten geringeren Verbrechen und auf die zur Kompetenz der Polizei verwiesenen Rechtsstreitigkeiten, nicht aber auf polizeiliche Vergehungen (§§. 10. 11. daselbst) Anwendung. Die Inhaber der Polizei-Gerichtbarkeit sind mithin auch dann befugt, polizeiliche Vergehungen in eigener Person zu untersuchen und zu bestrafen, wenn mit dem allgemeinen ihr persönliches Interesse zusammentrifft.

§. 2. Die Inhaber der Polizei-Gerichtbarkeit können sich bei deren Ausübung außer dem Gerichtshalter auch durch andere Personen vertreten lassen, wenn dieselben sowohl ihrer äußeren Stellung nach (wie Gutepächter, Wirtschafts-Aufsäher, Rechnungsführer u. s. w.), als durch ihre Zuverlässigkeit und Bildung dazu geeignet sind.

Jede Anstellung eines Vertreters ist dem Landrath unverzüglich anzuzeigen, welcher darüber an die Regierung berichten muß. Hat der Landrath gegen die Person des Stellvertreters erhebliche Bedenken, so kann er die Amtswirkksamkeit desselben vorläufig untersagen. Die Regierung ist befugt, aus bewegenden Gründen, worüber sie nur allein der vorgesetzten Behörde auf Verlangen Rechenschaft zu geben hat, die Entlassung des Stellvertreters zu jeder Zeit anzuordnen. Dem Inhaber der Polizei-Gerichtbarkeit ist gegen eine solche Verfügung der Rekurs an den Minister des Innern und der Polizei vorbehalten.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insegel. Gegeben Berlin, d. 31. März 1838. (L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Müffling. v. Kampp. Mühler. v. Nochow.

Beglaubigt:

Für den Staatssekretär:
Düesberg.

W., die Einführung einer gleichen Wagenspur in der Provinz Sachsen betr. W. 7. April 1838.

[G. S. 1838. S. 258. No. 1892.]

Allerh. R. O. v. 19. April 1838., betr. die Rechte der zum zwanzigjährigen Militärdienste verpflichteten, als Forstschutzbeamte interimistisch angestellten Korpsjäger. **)

[G. S. 1838. S. 258. No. 1891.]

Auf Ihren Antrag v. 12. v. M. genehmige Ich, daß Meine D. v. 6. Okt. v. J. die Rechte der zum zwanzigjährigen Militärdienste verpflichteten, als Forstschutz-Beamte interimistisch angestellten Korpsjäger betr., in die G. S. aufgenommen werde, und überlasse Ihnen, das Gefordestliche zu verfügen.

Berlin, d. 19. April 1838.

An

Friedrich Wilhelm.

den Staatsminister v. Ladenberg und den Staats- und Kriegsminister,
General-der Infanterie v. Rauch.

*) Vergl. G. v. 24. April 1846.

**) Vergl. R. O. v. 6. Okt. 1837. und v. 21. Mai 1840.

Regulativ über die Prüfung der Landrathamts-Kandidaten. V. 13. Mai 1838.

[E. bei der R. D. v. 10. Juli 1838.]

Allerb. R. D. v. 12. Juni 1838., betr. die Ermächtigung der Regierungen bei Veräußerungen unbeweglicher Güter und Gerechtigkeiten der Bänfte von der vorgeschriebenen öffentlichen Versteigerung in besonderen Fällen zu dispensiren.

[G. E. 1838. S. 370. No. 1911.]

Auf den Bericht des Staatsministeriums v. 15. April will Ich die Regierungen ermächtigen, bei Veräußerungen unbeweglicher Güter und Gerechtigkeiten der Bänfte von der vorgeschriebenen öffentlichen Versteigerung auf den Antrag der Bänfte und in Uebereinstimmung mit den ihnen unmittelbar vorgesetzten Magisträten in besonderen Fällen zu dispensiren und den Verkauf aus freier Hand zu gestatten, sobald sie sich überzeugt haben, daß der Vortheil der Bänfte dadurch befördert, oder solche doch wenigstens nicht benachtheiligt wird. Das Staatsministerium hat gegenwärtige D. durch die G. E. bekannt machen zu lassen.

Berlin, d. 12. Juni 1838.

Friedrich Wilhelm.

An

das Staatsministerium.

V., betr. die Freigebung der Fabrikation und des Verkaufs von Spielkarten, mit Vorbehalt einer Stempel-Abgabe. V. 16. Juni 1838.

[G. E. 1838. S. 370. No. 1912.]

Wir Friedrich Wilhelm ic. ic. haben auf den Antrag Unseres Staatsministeriums beschlossen, den bisher für Rechnung des Staats betriebenen Handel mit Spielkarten, sowie die Verfertigung derselben, unter Beibehaltung einer Stempelabgabe, und mit den zur Sicherung der letzteren erforderlichen Beschränkungen und Kontrollen, freizugeben.

Wir verordnen demnach für den Umfang der Monarchie folgendes:

§. 1. Die Einfuhr von Spielkarten aus dem Auslande, einschließlich der Zollvereinsstaaten, bleibt, nach wie vor, verboten; die aus einem Theile des Inlandes in das Andere, durch das Ausland gehenden Kartenversendungen sind jedoch, unter Beobachtung der erforderlichen Kontrollmaassregeln, erlaubt. Wegen der Durchfuhr ausländischer Spielkarten kommen die zollgesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung.

§. 2. Der Handel mit Spielkarten, welche im Inlande verfertigt werden, wird mit dem 1. Jan. 1839. freigegeben, und der Kartenverkauf Seitens der Steuer-Verwaltung an diesem Tage eingestellt. Die Fabrikation und der Verkauf von Spielkarten darf jedoch auch von diesem Tage ab, nur durch Fabrikanten und Händler erfolgen, welche dazu die Erlaubniß erhalten haben.

§. 3. Die bereits bestehenden Kartenfabriken dürfen ohne besondere Erlaubniß in dem bisher dazu benutzten Räumen fortbetrieben, neue Fabriken dagegen nur nach vorgängiger Genehmigung Unseres Finanzministeriums angelegt, und erst mit dem 1. Jan. 1844. in Betrieb gesetzt werden.

§. 4. Die Genehmigung zu einer neuen Spielkartenfabrik wird nur in dem Falle ertheilt, wenn:

- 1) dieselbe in einem Orte, der mehr als Zehntausend Einwohner hat, und woselbst sich ein Hauptzoll- oder Hauptsteueramt befindet, angelegt werden, und die zu einem fabrikmässigen Betriebe, so wie zu einer angemessenen Aufsicht und Kontrolle Seitens der Steuerverwaltung, erforderliche Einrichtung erhalten soll;
- 2) eine auf 3000 bis 5000 Nthlr. zu bestimmende und nach ertheilter Konzession sofort zu bestellende Kanton angeboten wird.

Mit dem Gesuche ist jedesmal ein Plan der einzurichtenden Fabrikräume, einschließlich der Lokale zur Aufbewahrung der Materialien und Karten, einzureichen. Die Fabrikanlage selbst muß aber spätestens binnen drei Jahren, von dem Zeitpunkte der Genehmigung an gerechnet, vollendet werden, widrigenfalls die letztere ihre Gültigkeit verliert.

§. 5. Auch die Inhaber der bereits bestehenden Fabriken müssen vor dem 1. Oktober 1838. dem Hauptamte, in dessen Bezirke die Fabriken sich befinden, eine Zeichnung und Beschreibung der Räume, welche zur Verfertigung und Aufbewahrung der Spielkarten, sowie der Materialien bestimmt sind, einreichen, und die zur Aufbewahrung der Spielkarten erforderlichen Räume nach Vorschrift der Steuerbehörde einrichten. Zu einer Kantionsbestellung von 3000 bis 5000 Nthlr. sind aber nur die Besitznachfolger der gegenwärtigen Inhaber dieser Fabriken, bei Verlust des Fabrikationsrechts, verpflichtet.

§. 6. Eine Veränderung, Verlegung und Erweiterung der deklarirten Fabrik-Einrichtung darf, sowohl bei den bereits bestehenden, als auch bei den neu anzulegenden Fabriken, nur nach

vorgängiger Genehmigung Unseres Finanzministeriums vorgenommen werden. Bei Besitzveränderungen muß der Besitznachfolger dem betreffenden Hauptamte spätestens binnen vier Wochen von dem stattgefundenen Eigentumswechsel Anzeige machen.

§. 7. In den konzessionirten Fabriken darf auch für den auswärtigen Verkehr gearbeitet werden. Form, Güte und Fabrikpreis der Spielkarten hängen von dem Wohlfinden jedes Fabrikanten ab. Die Bilder unterliegen jedoch der Censur, und die Rufschrift der Rückseite muß bei französischen Karten zu 32 Blättern von denen zu 52 Blättern leicht erkennbar verschieden sein; auch sind die Fabrikanten gehalten, von jeder Sorte Spielkarten, welche sie zu verfertigen beabsichtigen, ein Musterspiel bei dem Hauptamte niederzulegen, und einem Blatte jedes Spieles ein Fabrikzeichen zu geben. Dieses Zeichen muß den Namen und Wohnort des Fabrikanten enthalten, und unterliegt der Genehmigung Unseres Finanzministeriums. Letzteres wird auch für jede Spielartenorte das Blatt bestimmen, welches mit dem Fabrikzeichen zu versehen ist.

§. 8. Sämmtliche Kartensfabrikanten stehen unter steuerlicher Kontrolle, und unterliegen den steuerlichen Revisionen. Auch Hausfuchungen sind unter den, in den §§. 54. 55. der Ordnung zum Steuergefeze vom 8. Febr. 1819. angegebenen Bedingungen und Waaggaben gestattet.

§. 9. Jeder Fabrikant ist gehalten, nach einem von dem Finanzministerium vorgeschriebenen Formulare vor dem Anfange jedes Monats, und das Erstmal vor dem Anfange desjenigen Monats, in welchem die Fabrikation für den freien Handel in Folge dieser Verordnung beginnt, eine verbindliche Deklaration über den im Laufe des nächsten Monats stattfindenden Fabrikationsbetrieb abzugeben.

§. 10. Die gefertigten Spielkarten müssen von dem §. 9. gedachten Zeitpunkte ab, nach näherer Vorschrift der Steuerbehörde wöchentlich oder monatlich dem kontrollicenden Steuerbeamten in der Fabrik, in vorschriftsmäßigen Umschlägen eingeschlagen, zur Revision vorgelegt werden. (§. 16.)

§. 11. Dem Hauptamte ist zu gleicher Zeit anzumelden, welche Anzahl von Kartenspielen jeder Gattung:

- a) zum inländischen Absage,
- b) zum Absage ins Ausland bestimmt sei, und
- c) über welche Anzahl die weitere Bestimmung zur Zeit noch vorbehalten werde.

Die Versendung von Spielkarten zum Absage in den Zollvereinsstaaten ist jedoch nur gestattet, soweit fremde Karten in einzelnen Vereinsstaaten zum Gebrauche im Lande überhaupt eingeführt werden dürfen.

§. 12. Die zum inländischen Absage bestimmten Kartenspiele gelangen, Behufs der Stempelung, an das Hauptamt. Die Stempelung geschieht auf dem oben zu legenden Coeur-Aß, und beginnt mit dem 1. Oktober 1838. Versendungen zum inländischen Absage dürfen aber erst im Laufe des Monats December 1838 erfolgen und bleiben die gestempelten Karten bis dahin unter Mitverschluß des Hauptamts.

§. 13. Die zur Versendung ins Ausland bestimmten Karten werden unter Aufsicht des Hauptamts verpackt, und in dem gewöhnlichen Begleitschein-Verfahren abgefertigt. Sollen inländische Karten aus einem Theile des Landes in den andern durch das Ausland versendet werden, so ist das bei dergleichen Waaren-Versendungen überhaupt vorgeschriebene Verfahren zu beobachten.

§. 14. Diejenigen Kartenspiele, über welche sich der Fabrikant die weitere Bestimmung vorbehält, bleiben unverpackt unter Mitverschluß des Hauptamts, und ist der Fabrikant verpflichtet, die dazu nöthigen Anstalten zu treffen. Ihm steht jederzeit frei, außer an Sonn- und Festtagen, darüber den §§. 12. und 13. gemäß zu verfügen; doch ist davon mindestens Tages vorher, während der Dienststunden, dem Amte Anmeldung zu machen.

§. 15. Ueber die verfertigten Karten, deren Stempelung, Aufbewahrung und Versendung, ist der Fabrikant gehalten, nach Vorschrift der Steuerbehörde, Buch zu führen und solches zur Einsicht der Steuerbeamten in der Fabrik offen zu legen.

§. 16. Jedes Kartenspiel ist mit einem Umschlage zu versehen. Die Form dieser Umschläge bleibt zwar der Wahl des Fabrikanten überlassen, dieselben müssen jedoch die Kartengattung und den Namen und Wohnort des Fabrikanten angeben, und eine Oeffnung Behufs der Stempelung enthalten.

§. 17. Die bei der Fabrikation vorkommenden überzähligen und Ausschußblätter müssen gesammelt und unter Verschluß gebracht, und die Ausschußblätter in der von der Steuerbehörde zu bestimmenden Zeit, unter Aufsicht der kontrollicenden Beamten, unbrauchbar gemacht werden.

§. 18. Der Kartensempel enthält unter dem Adler die Angabe des Steuerbetrages, so wie das Zeichen des Hauptamts, bei welchem die Stempelung verrichtet ist.

§. 19. Für die jetzt gängbaren Spielartenorten soll die Stempelsteuer betragen:

- a) Acht Silbergroschen für das Spiel Tarockkarten und Französische Karten zu 52 Blättern;
- b) drei Silbergroschen für Französische Karten zu 32 Blättern (Biquekarten) Deutsche Karten und Trappierkarten.

§. 20. Für die Abführung der Steuer können den Fabrikanten angemessene, auf den

wahrscheinlichen Ablass berechnete Fristen, gegen hinlängliche Sicherstellung, bewilligt werden. Steuer-Gelass oder Erlass kann nur von Unserm Finanzministerium und bloß in dem Falle gewährt werden, wenn gestempelte Kartenspiele, bei der Verpackung oder Aufbewahrung in den dazu bestimmten Fabrikräumen, durch einen unverschuldeten Zufall zum Gebrauche untanglich geworden sind, und das Ereigniß spätestens binnen 24 Stunden, unter Einlieferung der verdorbenen unerschlossenen Kartenspiele, sofern dieselben durch den Zufall nicht ganz verloren gegangen, dem betreffenden Hauptamte angezeigt wird.

§. 21. Den Fabrikanten ist der Einzelverkauf von Spielfarten unter sagt. Der Ablass aus der Fabrik darf nur an Personen, welche zum Detailhandel mit Spielfarten berechtigt sind (§. 22.) und nicht unter einem Duzend Spiele von jeder Gattung geschehen.

§. 22. Der Detailhandel mit Spielfarten darf nur von Personen betrieben werden, welche dazu von dem Hauptamte, zu dessen Bezirke ihr Wohnort gehört, die Genehmigung erhalten haben und diese darf nur Handelstreibenden ertheilt werden, welche

- a) Gewerbetreibende von stehendem Handel entrichten, und
- b) an einem Orte wohnen, in dem sich ein Zoll- oder Steueramt befindet.

Handeltreibenden, welche an andern Orten wohnen, darf der Detailhandel mit Spielfarten nur mit Genehmigung Unseres Finanzministers gestattet werden. Gastwirthe, Kaffeehäuser und andere Personen, welche Gaste halten, dürfen zwar den Bedarf für ihre Gaste ankaufen, der Verkauf von Spielfarten ist ihnen aber niemals zu gestatten, wenn sie auch zugleich als Handelsreibende Gewerbetreibende entrichten.

§. 23. Alle Spielfartenhändler stehen unter steterlicher Kontrolle, und es findet auf sie die Vorschrift §§. 54. 55. der Ordnung zum Steuerergesse vom 8. Febr. 1819. wegen der Hausdurchsuchungen gleichfalls Anwendung. Insbesondere sind sie verpflichtet:

- a) die Räume, in denen die Aufbewahrung der Karten und deren Verkauf stattfinden soll, dem Hauptamte anzuzeigen;
- b) nach Vorschrift der Steuerbehörde über den jedesmaligen Empfang von Karten, nach den einzelnen Fabriken und Sorten, so wie über den täglichen Ablass ein Kontobuch zu führen, und dieses Buch zum Gebrauche bei den Revisionen offen zu legen.

Außerhalb der angezeigten Räume ist die Aufbewahrung und der Verkauf von Spielfarten unter sagt.

§. 24. Der Verkaufspreis von Spielfarten unterliegt keiner amtlichen Kontrolle.

§. 25. Wer ohne vorherige Genehmigung des Finanzministers Spielfarten zu verfertigen unternimmt, oder nach erhaltener Geladung vor erfolgter Anzeige bei dem betreffenden Hauptamte mit der Fabrikation beginnt, (§. 8.) verfällt, neben Konfiskation der Geräthe, Materialien und bereits verfertigten oder in der Anfertigung begriffenen Spielfarten, in eine Geldstrafe von 500 Rthlr. Für jedes Spiel, das über 50 bereits verfertigt ist, wird die Geldstrafe um 10 Rthlr. verschärft.

§. 26. Wird die Fabrikation von Karten in andern, als den dazu angefügten Räumen vorgenommen, so tritt dieselbe Geldstrafe, nebst Konfiskation der in den unangefügten Räumen befindlichen Geräthe, Materialien und gefertigten oder in der Anfertigung begriffenen Karten ein.

§. 27. Sind bei den §. 10. vorgeschriebenen Revisionen die in einer Fabrik gefertigten Karten nicht vollständig angegeben und vorgelegt, oder ungestempelte Karten wider die Vorschrift des §. 13. ohne Mitwirkung der Steuerbehörde versendet worden, so zieht dieses Vergehen die Konfiskation der nicht angegebenen oder versendeten Spielfarten und die §. 25. verordnete Geldstrafe nach sich.

§. 28. Die unbefugte Entfernung von Spielfarten aus dem §. 14. angeordneten Steuer verschlusse ist mit derselben Strafe zu belegen.

§. 29. Wer wegen eines dieser Vergehen (§§. 25—28. incl.) schon einmal bestraft worden ist, und sich desselben oder eines andern in den §§. 25—28. gedachten Vergehens abermals schuldig macht, ist nicht nur mit den vorbestimmten Strafen zu belegen, sondern auch des Rechts, die Kartenfabrikation fernere zu betreiben, für verlustig zu erklären, ohne daß es einer vorgängigen Verlehrung über diese Folge der Wiederholung des Vergehens bedarf.

§. 30. Die Entfernung überflüssigen Karten aus der Fabrik, oder der Ausschußblätter, besagt letztere unbrauchbar gemacht werden sind (§. 17.), ist, sofern nicht nach dem Vergehenden eine höhere Strafe eintritt, mit 10 bis 50 Rthlr. Strafe zu belegen. Unrichtigkeiten in den nach §. 9. zu machenden Deklarationen ziehen gleichfalls eine Geldstrafe von 10 bis 50 Rthlr. nach sich.

§. 31. Der unbefugte Handel mit neuen und jedes öffentliche Feilbieten von bereits gekrauteten Spielfarten wird an sich schon mit Konfiskation der Vorräthe und einer Geldstrafe von 10 bis 50 Rthlr. belegt. Finden sich bei einem Händler, gleichviel ob derselbe die Genehmigung zum Karteverkaufe erhalten hat oder nicht, ungestempelte Karten, so verfällt derselbe in eine Geldstrafe von 200 Rthlr. und wird außerdem der etwa erhaltenen Befugnis zum Handel mit Spielfarten verlustig; werden mehr als 20 ungestempelte Kartenspiele vorgefunden, so wird die Geldstrafe um 10 Rthlr. für jedes mehr vorhandene Spiel verschärft.

§. 32. Karten, welche nicht mit dem nach den bisher gültigen Gesetzen, oder mit dem in

diesem Gesetze vorgeschriebenen Stempel versehen sind, werden überhaupt, wo sie sich vorfinden, konfisziert. Wer dergleichen Karten vom Auslande einbringt, aneländische oder inländische ungestempelte Karten vertheilt, in Gewahrsam hat, oder damit spielt, verfällt für jedes Spiel in eine Strafe von zehn Rthlr. Gastwirthe, Kaffeehäuser und andere Personen, welche Gäste halten, verfallen in dieselbe Strafe, wenn in ihren Häusern oder Lokalen mit ungestempelten Karten gespielt worden ist, und sie nicht nachweisen können, daß dies ohne ihr Wissen geschehen sei.

§. 33. Bei Vergehungen gegen diese V., worauf keine besondere Strafe angeordnet ist, tritt eine willkührliche Strafe von 1 bis 10 Rthlr. ein.

§. 34. Den Geldstrafen ist auf den Fall, daß der Verpflichtete dieselbe zu entrichten, unermöglich sein sollte, in allen vorgedachten Fällen (§§. 25—33.) eine verhältnismäßige Gefängnißstrafe, Festungsdarrest, oder Strafarbeit zu substituiren.

§. 35. Sammtliche nach dieser V. eingehende Geldstrafen erhassten die Denunzianten nach Abzug des dritten Theils für den Steuerbeamten-Witwen-Unterstützungsfonds. Wegen der subsidiarischen Vertretungsverbindlichkeit dritter Personen, der Besetzung von Steuerbeamten, der Widerseßlichkeit gegen dieselben und des Strafverfahrens kommen die §§. 19. ff. des G. vom 23. Jan. 1838. wegen Untersuchung und Bestrafung der Zollvergehen zur Anwendung.

Gegeben Berlin, d. 16. Juni 1838.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Frh. v. Altenstein. v. Kamph. Mähler. v. Kochow. v. Nagler.
Graf v. Alvensleben. Frh. v. Werther. v. Rauch.

B. v. 16. Juni 1838., die Kommunikations-Abgaben betr.

[G. E. 1838. E. 353. Nr. 1904.]

Wir Friedrich Wilhelm u. u. haben zur Beförderung des Verkehrs und in Gemäßheit der bestehenden Zollvereinigungs-Verträge eine Erleichterung in den Kommunikations-Abgaben beschlossen, und verordnen auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach erforderlichem Gutachten Unseres Staatsraths, für den ganzen Umfang Unserer Monarchie, wie folgt:

1. Revision der Kommunikationsabgaben.

§. 1. Die außer dem Chausseegelde für die Benutzung von Kommunikations-Anstalten bestehenden Abgaben, als Wege-, Pflaster-, Brücken-, Danim-, Fährgeld u. s. w., sollen auf denjenigen chausseierten und nicht chausseierten Straßen, welche der Minister der Finanzen und des Handels nach dem Bedürfnisse des Verkehrs uns dazu vorschlagen wird, einer Revision unterworfen, und so weit sie die Unterhaltungs- und Wiederherstellungs-Kosten übersteigen, da, wo es noch nicht geschehen ist, auf einen diesen Kosten angemessenen Betrag ermäßigt werden. Das Verzeichniß dieser Straßen ist durch die Amtsblätter bekannt zu machen und von Zeit zu Zeit zu ergänzen.

§. 2. Bei Abgaben dieser Art, welche zu Unseren Kassen fließen, wird von uns die erforderliche Ermäßigung auf den Antrag des Ministers der Finanzen und des Handels festgesetzt werden.

§. 3. Bei den Abgaben, deren Erhebung auf den §. 1. bezeichneten Straßen, Gemeinden oder andern Privatberechtigten zusteht, hat die Regierung, wenn ihr die Rechtmäßigkeit der Abgabe zweifelhaft oder eine Ermäßigung derselben erforderlich scheint, über den Titel und Tarif, worauf die Hebung sich gründet, so wie über den Betrag der Einnahmen und der Unterhaltungs- und Wiederherstellungs-Kosten (einschließlich landüblicher Zinsen von dem Anlage-Kapital) eine vorläufige Ermittlung zu veranlassen, und über das Ergebniß an den Minister der Finanzen und des Handels zu berichten, welcher, wenn die Rechtmäßigkeit der Abgabenerhebung nicht anerkannt werden kann, deren Einstellung zu verfügen hat.

Wird die Rechtmäßigkeit der Hebung anerkannt, jedoch Beduß der Ermäßigung eine Revision der Abgabe nöthig gefunden, so sind die Einnahmen in den sechs Jahren von 1826. bis 1832. und die in diesem Zeitraum entstandenen Hebungskosten, so wie der jährliche Durchschnittsbetrag der Unterhaltungs- und Wiederherstellungs-Kosten (einschließlich der gedachten Zinsen) unter Zuziehung zweier Sachverständigen, von denen die Regierung den einen, und der Berechtigten den andern wählt, näher festzustellen.

Befindet sich die Kommunikations-Anstalt im Zuge einer Chaussee, und war die Chaussee schon im Jahre 1829. vollendet oder auch nur angefangen, so wird der Betrag der Abgabe nach dem Durchschnitt der sechs Jahre von 1823. bis 1828., sonst aber nach dem Durchschnitt der letzten sechs Jahre vor dem Jahre, worin der Chausseebau begonnen hat, bestimmt.

§. 4. Die ausgenommenen Verhandlungen sind, nachdem der Berechtigte darüber gehört worden, dem Minister der Finanzen und des Handels einzureichen, welcher zunächst ein Gutachten der Ober-Bau deputation erfordert und die etwa noch nöthigen Aufklärungen veranlassen wird.

Die so vervollständigten Verhandlungen sind der Regierung zum Gutachten darüber zu zufertigen:

ob und in welchem Betrage die Abgabe im Ganzen zu ermäßigen sei.

Dieses Gutachten wird dem Berechtigten zu seiner binnen drei Monaten, vom Tage der erfolgten Zustellung an gerechnet, abzugebenden Erklärung mitgetheilt und mit derselben, sonst aber nach Ablauf der Frist, zur definitiven Beschlußnahme wieder eingereicht.

Nach Maßgabe der festgesetzten Ermäßigung werden die Tariffsätze anderweitig regulirt, der Entwurf dazu wird von der Regierung angefertigt und uns von dem Minister der Finanzen und des Handels zur Bestätigung vorgelegt. Die Bestätigung erfolgt mit dem Vorbehalt einer Revision, welche von zehn zu zehn Jahren Statt finden kann, um den Betrag der Abgabe mit den erforderlichen Unterhaltungs- und Wiederherstellungs-Kosten in Uebereinstimmung zu erhalten.

Ist der Berechtigte für die Ermäßigung der Abgabe nicht entschädigt worden, so steht demselben auch seinerseits frei, in Fristen von zehn zu zehn Jahren eine Revision des Tarifs und dessen Erhöhung zu verlangen, welche jedoch in keinem Falle die ursprünglichen Tariffsätze übersteigen darf.

§ 5. Für den aus der Ermäßigung der Abgabe entstehenden Verlust wird eine Entschädigung aus unsern Kassen gewährt, insofern nicht bei der Verleihung des Rechts dessen Widerruf oder Minderung ausdrücklich vorbehalten worden ist. Stand das Hebungerecht am 31. März 1837. einer Gemeinde zu, so wird eine Entschädigung nur dann gewährt, wenn sich dasselbe auf einem speziellen lästigen Erwerbstitel gründet.

§ 6. Die Entschädigung wird nach Vorschrift der §§. 3. und 4. festgestellt, und mittelst einer dem Ueberschusse der Einnahme in den daselbst bezeichneten Jahren gleichkommenden Rente geleistet, welche im ersten Jahre nach Verhältniß der Zeit von dem Eintritte der Ermäßigung bis zum Schlusse des Jahres gleich zu Anfang des nächstfolgenden, in Zukunft aber am 1. Juli eines jeden Jahres gezahlt wird, und vom Staate nach vorgängiger sechsmonatlicher Kündigung durch Zahlung des zwanzigfachen Betrages der Jahresrente abgelöst werden kann. Dem Berechtigten steht die Befugniß, auf Auflösung anzutragen, nicht zu.

Ist die Hebung bis zu einer bestimmten Zeit, bis zum Eintritte einer Bedingung, oder bis zur Erfüllung eines gewissen Zweckes verliehen, so wird die Entschädigungs-Rente nur bis dahin gezahlt.

§ 7. Zur Feststellung der Entschädigung bedarf es weder der Zuziehung der Lehn- und Fideikommissnachfolger, der Ober-Eigenthümer und der Wiederkaufberechtigten, noch der hypothekarischen Gläubiger und anderer Realberechtigten, welchen ein Anspruch auf die Abgabe zusteht.

§ 8. Auf rechtliches Gehör kann der Berechtigte nur insofern, als es auf die Rechtmäßigkeit des Titels, auf den Umfang seines Rechts, insonderheit die bisherigen Sätze der Hebung oder auf die Frage ankommt, ob nach Vorschrift der §§ 5. und 6. eine Entschädigung zu leisten sei? und auch nur dann antragen, wenn er binnen der vorgeschriebenen Frist dem Gutachten der Regierung widersprochen hat und dasselbe von dem Minister der Finanzen und des Handels nicht nach seinem Verlangen abgeändert worden, oder wenn überhaupt eine Abänderung zu seinem Nachtheile erfolgt ist.

Die Berufung an die Gerichte muß binnen sechs Wochen präklusivster Frist, nach erfolgter Zustellung des definitiven Ministerialbeschlusses, von dem Berechtigten eingelegt werden. Die Vorklage der im Verwaltungwege erfolgten Entscheidung wird dadurch nicht aufgehoben.

2. Aufhebung des Pflaster- und Wege-Geldes auf chaussirten Straßen.

§ 9. Die Erhebung von Pflastergelbern und solchen Wegegeln, welche neben dem Chausseegelde vorkommen, für Straßenstrecken auf denjenigen Chaussees, welche in dem §. 1. gebachten Verzeichnisse aufgeführt worden sind, fällt mit dem Tage der Bekanntmachung dieses Verzeichnisses hinweg, wogegen die Unterhaltung dieser Straßenstrecken in angemessener Breite auf den Staat übergeht. Ob die Hebung für andere Straßen desselben Orts oder der Gegend fortbauern soll, hängt von dem Ermessen des Ministers der Finanzen und des Handels ab.

§ 10. Die Entschädigung für die wegfallende Hebung wird nach vorstehenden Bestimmungen (§§. 3—8.) mit Rücksicht auf die vom Staat übernommenen Unterhaltungskosten der Straßen regulirt.

§ 11. Durch die Uebernahme der Unterhaltung städtischer Straßenstrecken von Seiten des Staats wird in der bisherigen Verpflichtung zur Unterhaltung der Bürgersteige und Seitenpflaster, so wie zur polizeimäßigen Reinigung der Straßen nichts verändert.

§ 12. Von der Uebernahme durch den Staat sind Bauwerke ausgeschlossen, welche, wie z. B. große Strombrücken, als für sich bestehende Kommunikations-Anstalten zu betrachten sind. Die Unterhaltung derselben verbleibt dem bisher dazu Verpflichteten, nebst den dafür rechtlich bestehenden Hebungen, und es kommen hierbei die in den §§. 1—8. und 14. ertheilten Vorschriften zur Anwendung; dagegen hat der Staat diejenigen Anlagen zur Unterhaltung mit zu übernehmen, welche, wie Durchlässe, kleine Brücken u. s. w., nur Theile der zu übernehmenden Straßenstrecken bilden.

3. Aufhebung des Thorsperrgeldes.

§ 13. Die Erhebung der Thorsperrgelder fällt auf dem §. 9. bezeichneten Straßenzügen hinweg. Eine Entschädigung dafür wird nach den Bestimmungen der §§. 3—8. gewährt.

4. Einziehung der auf den chausseierten Straßen vorkommenden Brücken- und Fährgeld-Berechtigungen.

§. 14. Wir behalten uns vor, die auf den §. 9. bezeichneten Chausseern vorkommenden Brücken- und Fährgebührenberechtigungen auf den Antrag des Ministers der Finanzen und des Handels zurückzunehmen.

Die Befugter erhalten dafür, neben der Befreiung von der Verbindlichkeit zur Unterhaltung und Wiederherstellung der Kommunikations-Anstalt, eine Entschädigung nach Vorschrift des §. 6., insofern eine solche nicht schon vorher gewährt sein sollte.

Bei Festsetzung dieser Entschädigung ist die Einnahme in den letzten sechs Jahren vor der Wiedereinziehung zum Grunde zu legen. Das hierbei zu beobachtende Verfahren, so wie die Zahlung und Ablösung der Entschädigungs-Rente richtet sich nach den in den §§. 3 — 8. getroffenen Bestimmungen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kön. Insegel, Gegeben Berlin, d. 16. Juni 1838. (L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Müffling. v. Kamph. Mühlcr. Graf v. Alvensleben.

Beglaubigt:

Düesberg.

Allerb. R. O. v. 16. Juni 1838., die Berichtigung des bei Erhebung der Branntweinsteuer zur Anwendung kommenden Maischsteuerversages betr. *)

[G. S. 1838. S. 358. No. 1905.]

Da nach dem Berichte des Staatsministeriums v. 6. d. M. der durch Meinen in den Amtsblättern bekannt gemachten Befehl v. 10. Jan. 1824. angeordnete Erhebungssatz der Branntweinsteuer von 1 Egr. 6 Pf. für jede 20 Quart des Raum-Inhalts der Maischgefäße gegenwärtig hinter den im §. 2. des G. wegen Besteuerung des inländischen Branntweins u. s. w. v. 8. Febr. 1819. vorgeschriebenen Steuersatz von 1 Egr. 6½ Pf. (1 gGr. 3 Pf.) von jedem Quart gewonnenen Branntweins zu 50 Prozent Alkohol nach dem Alkoholemeter von Tralles erheblich zurückbleibt, und die Staatskasse hierdurch einen bedeutenden Anfall an der durch die Besteuerung des Branntweins beabsichtigten und aus derselben erwarteten Einnahme erleidet, so ist es erforderlich, dieses durch die allmähliche Vervollkommnung des Betriebes der Branntweinsbrennerei nach und nach entstandene Mißverhältniß zu beseitigen und die von dem Maischraume zu erhebende Abgabe dem eigentlichen Steuersatz wiederum näher zu bringen. In diesem Zwecke verordne Ich, mit Aufhebung der in Meiner O. v. 10. Jan. 1824. unter Nr. 1. und 2. enthaltenen Bestimmungen, folgendes:

- 1) Die Abgabe von der Bereitung des Branntweins aus Getreide oder anderen mehrligten Stoffen ohne Unterschied der Stärke oder Bestimmung desselben, soll für jede 20 Quart des Raum-Inhalts der zur Einmischung oder Gährung der Maische benutzten Gefäße, und für jede Einmischung Zwei Silbergrößen (für 10 Quart Maischraum 1 Egr.) betragen.
- 2) Landwirtschaftliche Brennereien, welche nur vom 1. November bis 1. Mai im Betriebe sind, nur selbst gewonnene Erzeugnisse verwenden und an einem Tage nicht über 900 Quart Bottichraum bewaischen, haben die Abgabe von Zwanzig Quart Maischraum mit einem Silbergrößen und Acht Pfennigen (für 10 Quart Maischraum 10 Silberpfennige) zu entrichten.

Diese Bestimmungen sind unverzüglich bekannt zu machen und vom 1. Aug. d. J. ab in Ausführung zu bringen.

Berlin, d. 16. Juni. 1838.

Friedrich Wilhelm.

An

das Staatsministerium.

Allerb. R. O. v. 21. Juni 1838., die Bereitung und Feilstellung eines besonderen Viehsalzes und die Ueberlassung von Salz gegen ermäßigte Preise zu gewerblichen Zwecken betr. **)

[G. S. 1838. S. 359. No. 1906.]

Auf den mehrseitig wiederholten Wunsch der Landwirthe, im Interesse der Landwirtschaft den Verbrauch des Salzes für das Vieh durch Ermäßigung des gesetzlichen Salzpreises möglichst zu erleichtern, genehmige Ich, nach dem Antrage des Staatsministeriums v. 26. April d. J., daß zu diesem Behufe versuchsweise ein besonderes Salz unter der Benennung: Viehsalz, bereitet, und in einer be-

*) Vergl. G. v. 8. Febr. 1819., wegen Besteuerung des inländischen Branntweins u. s. w. R. O. v. 10. Aug. 1838.

**) Vergl. Regulativ v. 29. Juni 1838.

kleinere Quantität zu einem geringeren, als dem gesetzlichen Preise, den Landwirthen und andern Viehbefigern jährlich verkauft werde. Ich genehmige ferner, daß, wie schon seither mit Meinem Zulasse geschehen ist, solchen Fabrik-Anstalten, die zur Darstellung ihrer Erzeugnisse das Salz in namhafter Menge verbrauchen, und um die Konkurrenz des Auslandes zu bestehen, einer von dem Finanzminister zu ermessenden Erleichterung dabei bedürfen, auch in der Folge die erforderliche Quantität, unter Kontrolle der Verwendung, zu ermäßigten Preisen überlassen werde. In gleicher Art bewendet es für jetzt, wegen des Salzverbrauchs der Feingolds-Salzereien und der Anstalten zur Vereiningung des gefalzten Fleisches für den seewärts zu treibenden Ausfuhrhandel, bei den Erleichterungen, welche solchen gewerblichen Unternehmungen durch Ermäßigung des Salzpreises bisher zugethan sind, so wie bei dem Verfahren, welches der Finanzminister hierbei in Anwendung gebracht hat. Was die Anordnungen betrifft, die in Ausführung Meiner vorstehenden Bestimmungen bei dem Debit des Viehsalzes und der Ueberlassung des den Fabrik-Anstalten benötigten Salzes zu beobachten sind, so finde Ich das Mir vorgelegte, hierbei zurückschlagende Regulativ angemessen; und ermächtige Sie, den Finanzminister, denselben gemäß zu verfahren. Zur Verhütung mißbräuchlicher Verwendungen des zu ermäßigten Preisen verabfolgten Salzes bestimme Ich, nach den Anträgen des Staats-Ministeriums:

- 1) Wer das zu ermäßigten Preisen empfangene Salz ganz oder theilweise an Andere überläßt, oder zu andern, als den bestimmten Zwecken verwendet, hat nicht nur die an den gesetzlichen Preisen ihm erlassene Summe zur Steuerklasse nachzuzahlen, sondern auch, als Strafe der mißbräuchlichen Verwendung, den zehnfachen Betrag des nachzuzahlenden Preises, und Falls derselbe unter 50 Mthlr. beträgt, oder eine bestimmte Summe überhaupt nicht zu ermitteln ist, mindestens 50 Mthlr. zu entrichten. Sowohl der Betrag der Preis-Differenz als die Strafe sind von demjenigen einzuziehen, der das Salz zum ermäßigten Preise begehrt und empfangen hat, ohne Rücksicht, ob der Mißbrauch durch ihn selbst oder durch Andere, und ob er mit seiner Zustimmung oder ohne sein Vorwissen verübt ist.
- 2) Außerdem gehen die Kontraventionen (No. 1.) der Begünstigung, Salz zu ermäßigten Preisen zu erhalten, für immer verlustig, welches auch dann statifindet, wenn zwar dem Empfänger des Salzes ein von ihm selbst verübter Mißbrauch nicht zu erweisen ist, der Fall eines Unterschleifs mit dem ihm bewilligten Salze durch andere Personen jedoch zum zweiten Male eintritt.
- 3) Wer in den zur Erlangung von Viehsalz vorgeschriebenen schriftlichen Anmeldungen seinen Viehstand unrichtig angiebt, hat eine Geldbuße von 10 bis 50 Mthlr. verwirkt und auf die Begünstigung fernerhin keinen Anspruch.

Das Staatsministerium hat diesen Erlass, gleichzeitig mit dem von ihm zu vollziehenden Regulativ, durch die G. S. bekannt zu machen.

Grümannsdorf, d. 21. Juni 1838.

Friedrich Wilhelm.

An

das Staatsministerium.

Regul., den Debit des zum Genuße der Hausthiere besonders bereiteten und ausschließlich bestimmten Viehsalzes, und die Ueberlassung von Salz gegen ermäßigte Preise zu gewerblichen Zwecken betr. Vom 29. Juni 1838.

[G. S. 1838. S. 361. No. 1907.]

Nachdem von des Königs Maj. durch die Allerh. R. D. v. 21. Juni d. J. genehmigt worden, daß

- 1) besonderes Salz unter der Benennung „Viehsalz“ bereitet und davon jährlich eine bestimmte Quantität zu einem geringern, als dem gesetzlichen Preise an Landwirthe und andere Viehbefigere bebitirt werde, auch
- 2) solchen Fabrik-Anstalten, welche zur Darstellung ihrer Erzeugnisse Salz in namhafter Menge verbrauchen und zur Beseitigung nachtheiliger Konkurrenz einer Erleichterung bedürfen, Salz unter Kontrolle der Verwendung zu einem ermäßigten Preise überlassen werden dürfe, werden in Folgendem die näheren Bedingungen und Maassgaben festgesetzt, unter welchen die Ueberlassung von Salz zu ermäßigten Preisen in den unter 1. und 2. bezeichneten Fällen Statt finden kann:

I. Debit des Vieh-Salzes.

§. 1. Das besonders bereitete und unter dem Namen „Viehsalz“ zu einem ermäßigten Preise zum Debit zu stellende Salz ist ausschließlich zum Genuß der Hausthiere bestimmt. Dasselbe wird nur an Landwirthe und andere Viehbefigere zu dem angegebenen Zwecke verkauft und darf auf keine andere Weise verwendet werden.

§. 2. Diejenigen, welche Viehsalz erhalten, stehen hinsichtlich der Verwendung desselben zu dem bestimmten Zweck (§. 1.) unter der Aufsicht der Steuerbeamten, welchen auf Erfordern der vorhandene Bestand an Viehsalz vorgezeigt, auch der Zugang zu den Viehfällen gestattet und jede zur Sache nöthige Auskunft bereitwillig gegeben werden muß.

§. 3. Gegen das Ende eines jeden Jahres wird mit Rücksicht auf den landwirthschaftlichen Kulturzustand in den verschiedenen Provinzen und die örtlich mehr oder minder vorhandene Neigung der Landwirths zur Salzverwendung für das Vieh, das überhaupt zum Debit bestimmte Quantum Viehsalz auf die einzelnen Provinzial-Bezirke vertheilt.

§. 4. Wer Viehsalz zu erhalten wünscht, hat solches bis spätestens Ende Oktober jeden Jahres der Salzverkaufsstelle, in deren Debitsprengel er wehnt, schriftlich mit Angabe seines Jahresbedarfs in ganzen oder halben Tonnen (400 und resp. 200 Pfund Netto) anzumelden. Erreicht der jährliche Viehsalzbedarf eines Einzelnen nicht die Menge einer halben Tonne, so können mehrere Viehsalzbefiger zum gemeinschaftlichen Bezuge einer halben Tonne Salz zusammen treten und demgemäß eine gemeinschaftliche Anmeldung eingeben. Außer der Angabe des Bedarfsmenge muß die schriftliche Anmeldung enthalten:

a) für welche Viehgattungen das Viehsalz verwendet werden soll, und wieviel Stück jeder Gattung der Anmeldende in dem betreffenden Orte besitze;

b) die Erklärung des Anmeldenden, daß er sich verpflichtet, das ihm zu bewilligende Quantum Viehsalz innerhalb der nächsten 14 Tage nach ergangener Aufforderung der Debitstelle, gegen Entrichtung des festgesetzten Preises, vollständig abzuholen.

Auf Erfordern muß eine Bescheinigung der Orts- oder resp. Kreis-Polizeibehörde darüber beigebracht werden,

daß die angegebene Viehsahl richtig und das begehrte Salzanquantum sowohl dem Wirthschaftsbedürfnisse des Anmeldenden, als dem allgemeinen ökonomischen Verhältnissen des Orts angemessen sei.

Zu den Anmeldungen sind gedruckte Formulare zu benutzen, welche bei den Salzdebitstellen unentgeltlich in Empfang genommen werden können.

§. 5. Auf den Grund der Anmeldungen (§. 4.) werden die Bedarfsübersichten der einzelnen Hauptamtsbezirke und aus letztern diejenigen der gesammten Provinzialbezirke zusammengestellt. Sollte das in einem Provinzialbezirke begehrte Quantum Viehsalz die für denselben nach §. 3. bestimmte Menge überschreiten, so entscheidet der Finanzminister, ob jenes größere Quantum bewilligt werden kann, oder ob es bei der früher festgesetzten Menge bewenden muß. Letzteren Falls wird das Bedarfsquantum der Einzelnen nach Verhältniß ihres Viehstandes ermäßigt.

§. 6. Wer der Aufforderung zur Empfangnahme des für ihn bestimmten Viehsalzes innerhalb des festgesetzten Zeitraums (§. 4.) nicht pünktlich nachkommt, hat zu erwarten, daß über dasselbe anderweit verfügt und bei erwaniger künftiger Verwerbung um Vergleiches Salz die Vorausbezahlung des Preises verlangt wird.

II. Ueberlassung von Salz gegen ermäßigte Preise zu gewerblichen Zwecken.

§. 7. Die Bewilligung von Salz zu ermäßigten Preisen kann überhaupt nur solchen Fabrikanten zu Theil werden, die

a) zur Darstellung ihrer Erzeugnisse des Salzes in beträchtlicher Menge bedürfen, bei denen mithin das Salz entweder einen Hauptbestandtheil des Fabrikats selbst bildet, oder ein wesentliches Fabrikationsmittel ist, insofern zugleich

b) diese Fabrikate von entschiedener und anerkannter Nützlichkeit sind, und zu den Gegenständen gehören, von welchen ein namhafter Verbrauch zu technischen oder wirthschaftlichen Zwecken im Lande Statt findet, und

c) die Gewerbetreibenden, bei an sich entsprechender Wahl des Fabrikorts und zweckmäßigem Betriebe des Gewerbes, die Konkurrenz mit den gleichnamigen Erzeugnissen des Auslandes ohne eine Erleichterung bei dem Salzbezuge nicht bestehen können.

Welchen Gewerbeklassen hiernach die Begünstigung des wohlfeilern Salzbezuges zuzugestehen sei, hat lediglich der Finanzminister zu beurtheilen und zu bestimmen, und es steht keinem Gewerbetreibenden ein unbedingter Anspruch darauf zu, besonders aber ist in jedem einzelnen Falle die Zulässigkeit des Antrags auf Ueberlassung von Salz zu dem ermäßigten Preise nach der unter c. festgesetzten Bedingung zu prüfen.

§. 8. Die nähern Bedingungen der Ueberlassung von wohlfeilerem Salze an Fabrikanten, insbesondere hinsichtlich des höchsten Quantum, welches innerhalb Jahresfrist überlassen werden kann, der Vermischung des Salzes, um solches zum Genuße unbrauchbar zu machen, und der Maßregeln, um die Verwendung desselben zu dem bestimmten Zwecke zu sichern, werden in jedem einzelnen Falle von der Salz-Debitverwaltung festgesetzt, von deren Anordnung es zugleich jederzeit abhängt, ob weißes Salz und von welcher Gattung, oder eine geringere Salzsorte (schwarzes Salz, Kefersalz, Steinsalzgrus) verabfolgt werden soll.

Wer diese festgesetzten Bedingungen vollständig und pünktlich zu erfüllen unterläßt, hat, abgesehen von der ihn etwa treffenden Strafe, zu gewärtigen, daß ihm die Vergünstigung des wohlfeilern Salzbezugs zeitweise und nach vorhergegangener zweimaligen Belehrung und Verwarnung für immer entzogen wird.

§. 9. Die Abnahme des Salzes aus den Verkaufsstellen muß mindestens in Quantitäten von Einer Tonne Statt finden.

Wird jedoch einem Gewerbetreibenden zu seinem Bedarf eine geringere Salzsorte (cf. §. 8.)

verabreicht, so kann die Verwaltungsbehörde bestimmen, daß das bewilligte Quantum alsobald nach dem Eintreffen des Salzes bei der betreffenden Debitstelle, gegen Entrichtung des festgesetzten Preises vollständig in Empfang genommen werde. Denjenigen, der die Abholung des ihm zugetheilten Salzes innerhalb der nächsten 14 Tage nach ergangener Aufforderung der Debitstelle verabsäumt, treffen die im §. 6. angedeuteten Folgen.

III. Besondere Bestimmungen für die der Salz-Verbrauchs-Kontrolle unterworfenen Landestheile.

§. 10. In den der Salzverbrauchs-Kontrolle nach Inhalt des Regulativs vom 19. August 1823. unterworfenen Landestheilen ist zwar die Ueberlassung von Viehsalz nicht ausgeschlossen, es muß aber, wenn dasselbst dergleichen Salz verabreicht wird, bemerkt werden, daß auf den betreffenden Regierungsbezirk im Ganzen fallende Verbrauchsquantum an Kochsalz vollständig und ohne irgend einen Abzug repartirt werden.

Auch darf in diesen Landestheilen das an Gewerbetreibende zu ermäßigten Preisen verabfolgte Salz nicht auf das nach den allgemeinen Grundsätzen festgestellte Verbrauchsquantum des betr. Orts oder Bezirks in Anrechnung kommen.

IV. Festsetzung der ermäßigten Preise.

§. 11. 1) Der Preis des Viehsalzes (§. 1.) beträgt fünf Thaler für die Tonne à 400 Pfund netto, wofür dasselbe verpackt in den dazu geeigneten Salzdebitstellen zur Empfangnahme bereit gestellt werden soll. Nach erfolgter Eröffnung des Debits von Viehsalz findet der bisher nachgegebene Verkauf des sogenannten schwarzen Salzes an Landwirthe und andere Viehbesitzer auf den Salinen nicht weiter Statt.

2) Der Preis des den Fabrikanten zu überlassenden Salzes (§. 7.) wird

a) für weißes Koch- und für Steinsalz auf fünf Thaler für die Tonne à 405 Pfund netto und

b) für schwarzes und anderes unreines Salz, so wie für Steinsalzgrus auf drei Thaler und zehn Silbergroschen für die Tonne à 400 Pfund netto,

festgesetzt, wofür dasselbe verpackt (mit Ausnahme des Steinsalzes in Stücken, welches unverpackt bleibt) aus einer dem Fabrikate nahe gelegenen Salzdebitstelle verabfolgt wird. Findet mit Zustimmung der Verwaltung der Bezug des Salzes (excl. des Steinsalzes in Stücken) in unverpacktem Zustande unmittelbar von einer Saline oder aus einem der großen Expeditionsmagazine in den Niederlagen Statt, so werden die obigen Preise (No. 1. und 2.) um zwanzig Silbergroschen für die Tonne ermäßigt.

Berlin, d. 29. Juni 1838.

Königliches Staatsministerium.

Frh. v. Altenstein. v. Rampe. Mühler. v. Hochow. v. Nagler.
Graf v. Alvensleben, Frh. v. Werther.

Allerb. K. O. v. 6. Juli 1838., wonach die Aufnahme bei der allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt außer den zum Beitritte Verpflichteten, auch allen übrigen pensionsberechtigten unmittelbaren Staatsbeamten, so wie den Assessoren bei den Provinzialverwaltungs- und Gerichtsbehörden gestattet ist.

[G. E. 1838. S. 378. No. 1915.]

Ich genehmige auf den Bericht v. 15. April d. J., daß bei der allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt, außer den zum Beitritte verpflichteten Beamten, fortan auch alle übrige, nach dem Pensions-Regl. v. 30. April 1825. pensionsberechtigten unmittelbare Staatsbeamten aufgenommen werden können, jedoch mit der Bedingung, daß diejenigen, deren fixirtes Dienst-einkommen die Summe von 250 Rthlr. nicht übersteigt, höchstens eine Wittwenpension von 50 Rthlr. versichern dürfen. Zugleich will Ich gestatten, daß die Assessoren bei den Regierungen, den Ober-Landesgerichten und den Rheinischen Landgerichten, auch wenn sie weder Gehalt noch Diäten beziehen, der Anstalt beitreten und, mit Vorbehalt der späteren Erhöhung, Wittwenpensionen von höchstens 100 Rthlr. versichern können.

Teplitz, d. 6. Juli 1838.

An

das Staatsministerium.

Friedrich Wilhelm.

Auszug aus der Allerb. K. O. v. 10. Juli 1838., mit dem Regul. über die Prüfung der Landrathsamts-Kandidaten v. 13. Mai 1838.

[G. E. 1838. S. 423. No. 1921.]

Das Staatsministerium empfängt auf den Bericht v. 13. Mai d. J. das Mir eingereichte Regulativ über die Prüfung der Landrathsamts-Kandidaten hieneben zurück. Ich habe gegen

den Inhalt desselben, namentlich gegen die im §. 2. enthaltene Bestimmung der Regierung zur Prüfungsbehörde, nichts zu erinnern, und überlasse dem Staatsministerium die Bekanntmachung durch die Gesetzsammlung zu verfügen. Zugleich genehmige Ich nach dem Antrage, daß künftig unter den dreien, von den Kreisständen Mir vorzuschlagenden Kandidaten nur derjenige sich der Prüfung zu unterwerfen habe, den Ich zur Verwaltung der Stelle designire.

Kepzig, d. 10. Juli 1838.

An

Friedrich Wilhelm.

das Staatsministerium.

Regulativ

über die Prüfung der Landrathsamts-Kandidaten.

Verpflichtung, sich der Prüfung zu unterwerfen und Zulassung zu derselben.

§. 1. Der Prüfung haben sich alle diejenigen Kandidaten des Landrathsamts zu unterwerfen, welche weder durch des Königs Majestät von derselben entbunden werden, noch durch eine bei einer der beiden Ober-Examinations-Kommissionen bestandene Prüfung zur Reife zur Stelle eines Mitgliedes einer Regierung oder eines Obergerichts nachgewiesen, noch endlich sich nach vollem dem Regierungs-Referendariat das Zeugniß der vollständigen Vorbereitung zu der Prüfung bei der Ober-Examinations-Kommission für die Beamten der höheren Verwaltung erworben haben.

Um zur Prüfung zugelassen zu werden, hat der Kandidat bei der, der Landrathsstelle, um welche er sich bewirbt, vorgesetzten Regierung einen vollständigen, von ihm selbst verfaßten und eigenhändig geschriebenen Lebenslauf in Deutscher Sprache, worin besonders auch über den Gang, welchen seine Erziehung und Ausbildung genommen hat, und über seine etwaigen früheren Amtsverhältnisse jeder Art genaue Auskunft gegeben werden muß, einzureichen.

Prüfungsbehörde.

§. 2. Die Prüfung selbst wird von dem Regierungs-Präsidenten angeordnet, welcher drei Examinatoren unter den Abtheilungs-Dirigenten und ältern Räten des Kollegii, die zu diesem Geschäfte von ihm vorzugsweise geeignet befunden werden, auswählt, und zu der Prüfungs-Kommission, unter eigenem Vorsitz, vereinigt. Ein Wechsel des Personals der Mitglieder dieser Kommission ist, nach dem Gutfinden des Präsidenten, in jedem einzelnen Falle zulässig.

Verhandtheile der Prüfung.

§. 3. Die Prüfung zerfällt in eine schriftliche und mündliche.

Schriftliche Prüfung.

§. 4. Die schriftlichen Probearbeiten bestehen:

- 1) in der Beantwortung einiger schriftlich aufzugebenden Fragen;
- 2) in einem darstellenden und gutachtlichen Bericht über einen gegebenen Fall oder aus dem Kandidaten zuzufertigenden Akten; endlich
- 3) in einem auszuführenden kommissarischen Lokalauftrage.

Die Aufgaben zu diesen Ausarbeitungen werden von der Prüfungs-Kommission gewählt, und zwar ist die Wahl ausschließlich auf solche Gegenstände der Verwaltung zu richten, welche der landrathlichen Amtswirksamkeit, mithin nicht lediglich der Theorie, sondern vielmehr vorzugsweise der Praxis, angehören. Zu dem Lokal-Auftrage insbesondere ist ein Amtsgeschäft aus dem Polizei-, Militär-, Steuer- oder Kommunalfache zu bestimmen, welcher seiner Natur nach nicht langwierig und verwickelt ist, gleichwohl zur Entwicklung verschiedenartiger Fertigkeiten Gelegenheit darbietet.

Eine Dispensation von dem zu 3. erwähnten kommissarischen Auftrage ist in dem Falle zulässig, wenn der Kandidat in einer früheren dienstlichen Stellung, sei es als Regierungs-Referendarius oder sonst schon ein solches Geschäft, welches nach dem Urtheil der Prüfungs-Kommission für den Zweck genügt, selbstständig ausgeführt hat. Einem solchen Geschäft ist auch die interimistische Verwaltung eines Landrathsamtes, von mindestens halbjähriger Dauer, gleich zu achten, wenn solche nach dem Zeugniß der vorgesetzten Regierung dazu angehan war, des Kandidaten Tüchtigkeit zur Ausrichtung kommissarischer Geschäfte auf eine überzeugende Weise darzuithun.

§. 5. Die schriftlichen Probearbeiten müssen von dem Kandidaten längstens binnen dreimonatlicher Frist, welche der Regierungs-Präsident im Falle glaubhafter nachgewiesener Behinderungen, deren Beseitigung nicht in des Kandidaten Macht gestanden, den Umständen nach angemessen verlängern kann, der Prüfungs-Kommission eingereicht werden.

Wird diese Frist nicht inne gehalten, so ist von der Prüfung überhaupt Abstand zu nehmen, und dieses dem Kandidaten durch einen Bescheid zu eröffnen.

Unter jeder der schriftlichen Probearbeiten muß der Kandidat an Obesstatt die Erklärung abgeben, daß er solche ohne fremde Hülfe selbst und allein abgefaßt habe.

§. 6. Ueber jede einzelne schriftliche Probearbeit wird von demjenigen Mitgliede der Prüfungs-Kommission, welchem der Regierungs-Präsident selbige zutheilt, eine nicht nur die Materie, sondern auch die Form behandelnde schriftliche Beurtheilung abgefaßt.

Dabei ist hauptsächlich zu begutachten, ob und in welchem Grade der Kandidat die Fähigkeit befundet hat, Geschäftsgegenstände in logischer Ordnung und correcter Sprache mit Klarheit darzustellen, dieselben materiell aus dem richtigen Gesichtspunkte aufzufassen, vollständig zu beurtheilen und zweckmäßig zur höhern Entscheidung vorzubereiten.

Auf den Grund dieser Beurtheilung hat die Prüfungs-Kommission zu erwägen und zu beschließen, wie das Urtheil über die Ausarbeitungen des Kandidaten im Ganzen zu fassen ist, wobei ohne Bedingung und Vorbehalt nur die drei Alternativen gestattet sind:

- a) „vorzüglich gelungen“;
- b) „genügend“;
- c) „nicht genügend“;

In keinem Falle dürfen für eine und dieselbe Prüfung neue Aufgaben zu anderweitigen Ausarbeitungen anstatt derjenigen, welche für „nicht genügend“ erklärt worden sind, zugetheilt werden.

Zulassung zur mündlichen Prüfung.

§. 7. Nach sorgfältiger Erwägung des Ausfalls der schriftlichen Prüfung im Ganzen genommen, hat die Prüfungs-Kommission darüber zu entscheiden, ob der Kandidat zur mündlichen Prüfung zugelassen werden kann oder nicht, im ersteren Falle den Prüfungstermin anzuberaumen und die Vorladung zu demselben zu veranlassen.

Es kann die Zulassung zur mündlichen Prüfung aber nur allein in dem Falle verweigert werden, wenn die Resultate der schriftlichen Prüfung im Ganzen genommen die Ueberzeugung gewähren, daß dem Kandidaten diejenige Vorbildung zum Landrathsamte fehlt, ohne welche derselbe den bei der mündlichen Prüfung nothwendig an ihn zu richtenden Anforderungen irgend befriedigend zu entsprechen nicht vermag.

Verfahren bei der mündlichen Prüfung.

§. 8. Die mündliche Prüfung ist auf diejenigen Geschäftszweige, welche der landrathlichen Amtswirksamkeit angehören, zu beschränken, und, so weit irgend möglich, praktisch einzurichten. Neben den erworbenen Kenntnissen sind jederzeit auch die natürlichen Anlagen des Kandidaten, deren Entwicklung hinsichtlich des Auffassungs- und Beurtheilungsvermögens, der Grad der Fähigkeit, sich mündlich in der Deutschen Sprache über Geschäftsgegenstände bestimmt, zusammenhängend und für Jedermann verständlich auszudrücken, so wie die Geübtheit in Anwendung gegebener Vorschriften auf freigelegte Fälle mittelst Vorlegung solcher Fälle aus der Amtspraxis, deren Entschreibung nicht unbedenklich ist, zu erforschen.

Nicht minder ist zu untersuchen, in welchem Maße der Kandidat sich mit den allgemeinen und besondern Verhältnissen des Kreises, zu dessen Landrathsstelle er präsentiert werden soll, bekannt gemacht hat.

Erprobung der Kenntniß besonderer Landes Sprachen.

§. 9. Wenn die Qualifikation zur Verwaltung der Landrathsstelle eines solchen Kreises geprüft wird, in dessen Umfange oder nächsten Umgebungen eine besondere Landessprache (die Polnische, Lithauische, Französische — nach Verschiedenheit der Gegenden) entweder ausschließlich oder neben der Deutschen Sprache gebräuchlich ist, so muß der Kandidat sich darüber anweisen, daß ihm, außer einer unter allen Umständen erforderlichen vollständigen Kenntniß der Deutschen, als der allgemeinen Geschäftssprache, wenigstens so viel Bekanntschaft mit jener besonderen Sprache eigen ist, um selbige nicht allein verstehen, sondern auch einigermaßen geläufig sprechen und schreiben zu können.

Zur Erprobung dieser Sprachkenntniß ist dem Kandidaten, nöthigenfalls unter Zuziehung von Sprachkundigen, Gelegenheit zu kurzen mündlichen Vorträgen und schriftlichen Aufsätzen über Geschäftsgegenstände zu geben.

Feststellung des Resultats der Prüfung überhaupt.

§. 10. Der Ausfall der mündlichen Prüfung ist gleich nach deren Beendigung protokollosmäßig festzustellen, und alsdann sogleich auf diese Feststellung, in Verbindung mit den Resultaten der vorhergegangenen vorbereitenden, besonders der schriftlichen Prüfung (§. 4. und 9.) der in das Protokoll aufzunehmende Beschluß zu begründen, ob der Kandidat entweder

- a) „zur Verwaltung des Landrathsamtes fähig (wobei das Prädikat „vorzüglich“ nachgelassen)“ oder
- b) „dazu nicht fähig“

ist.

Dieser Beschluß, welcher ebenfalls ganz unbedingt und ohne Vorbehalt ausgesprochen werden muß, ist von der Prüfungs-Kommission entweder einstimmig, oder nach Stimmenmehrheit, wenn aber die Stimmen gleich getheilt sind, mit dem Vorrechte des Regierungs-Präsidenten, als Vorsitzenden, durch seine Stimme den Ausschlag zu geben, nach Pflicht und Ueberzeugung zu fassen.

Von der praktischen Vorbereitung auf das Landrathsamt.

§. 11. Um die Vorbereitung auf das Landrathsamt im praktischen Wege zu erleichtern, ist denjenigen, welche sich über ihre Wählbarkeit zu diesem Amte, nach allgemeinen Erfordernissen und über eine Schulbildung, welche die Reife zu den Universitäts-Studien erreicht, gehörig aus-

zuweisen im Stande sind, verstatet, ohne daß es einer Befähigung zum eigentlichen Regierungs-Referendariat bedarf, zum Behuf ihrer Ausbildung für Verwaltungsgeschäfte bei einer Regierung einzutreten.

Die Regierungs-Präsidenten haben über die Zulassung solcher zum Landrathsamte Wählbaren, auf ihr Ansuchen, nach vorgängiger Erfüllung dessen, wovon die Gewährung abhängig ist, zu bestimmen, auch die Beschäftigung derselben anzuordnen und zu leiten. Dabei muß jederzeit vorzugsweise auf eine solche Beschäftigung Bedacht genommen werden, wodurch der Zweck, mit den Obliegenheiten des landrathlichen Amtesberufs bekannt und zur Erfüllung derselben geschickt zu werden, am vollständigsten erreicht werden kann.

In diesem Ende ist auch von auswärtigen kommissarischen Aufträgen in Angelegenheiten der Kreisverwaltung Gebrauch zu machen, und insbesondere bei Gelegenheit die Unterthätiger Landräthe in ihrer Amtsführung oder die Vertretung irgend eines Kreis-Sekretärs und, — bei schon weiter vorgeschrittener Ausbildung — selbst die Vertretung eines Landraths aufzutragen.

Allgemeine Anordnung.

§. 12. Alle frühere Verordnungen, Instruktionen und Vorschriften, welche mit diesem Regulative nicht übereinstimmen, sind hiermit außer Kraft gesetzt.

Berlin, d. 13. Mai 1838.

Königliches Staatsministerium.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Frh. v. Altenstein. v. Kamptz. Mühler. v. Rechow. v. Nagler.
v. Lodenberg. Graf v. Alvensleben. Frh. v. Werther. v. Rauch.

Allerb. K. O. v. 11. Juli 1838., betr. die Aufhebung der Chaussee-Bandienste in Schlesien gegen Wegfall der, dem dortigen Landfuhrwesen bei Entrichtung des Chausseegeldes bisher zugestandenen Begünstigungen.

[O. E. 1838. S. 379. No. 1916.]

Auf den Bericht und nach dem Antrage des Staatsministeriums v. 18. v. M. bestimme Ich, daß die nach dem Wege-Zoll-Regl. für das Herzogthum Schlesien und die Grafschaft Glatz v. 26. Aug. 1789., der Deff. v. 1. März 1800. und dem Publit. v. 26. Okt. 1802. den Gemeinden obliegenden Fuhrn und Dienste zur Unterhaltung der Chausseen, zugleich aber die, dem Landfuhrwesen in Schlesien bei Entrichtung des Chausseegeldes zugestandenen Begünstigungen, v. 1. Jan. 1839. ab wegfallen, und auch in Schlesien die Chausseegelder, ohne Ausnahme, nach dem Chausseegelddariff v. 28. April 1829. vom gedachten Zeitpunkte ab erhoben werden sollen. Diese Ordre ist durch die O. E. bekannt zu machen.

Berlin, d. 11. Juli 1838.

An

das Staatsministerium.

Friedrich Wilhelm.

Allerb. K. O. v. 24. Juli 1838., betr. das Verfahren hinsichtlich der Wiedereinzahlung der, durch Invaliden gegen die Vorschriften erhobenen Militär-Gnadengehälter und Wartegelder.

[O. E. 1838. S. 485. No. 1935.]

Nachdem Ich die Anordnungen, durch welche die Forterhebung der Militär-Gnadengehälter oder Wartegelder durch Invaliden nach deren Aufstellung im Civildienste verhütet werden soll, in Folge des Berichts v. 21. v. M. genehmigt habe, will Ich zugleich, um die Wiedereinzahlung der jener Anordnungen ungeachtet überhobenen Beträge zu erleichtern und zu sichern, Folgendes bestimmen:

- 1) Die Behörden, welche durch ein Versehen in der Ausübung ihrer Amtspflichten, die Auszahlung eines nach den bestehenden Vorschriften nicht zahlbaren Militär-Gnadengehaltes (Wartegeldes) bewirken oder veranlassen, sind unter allen Umständen verpflichtet, den überhobenen Betrag von dem nicht berechtigten Empfänger wieder einzuziehen.
- 2) Die Wiedereinzahlung der überhobenen Summe von dem Empfänger erfolgt in denselben Monaten, in welchen derselbe das Gnadengehalt (oder einen Theil desselben) empfangen hat, und zwar sofort im Disziplinarwege, ohne Rücksicht auf die wegen der Zulässigkeit eines Abzugs sonst bestehenden Vorschriften und ohne prozessualisches Verfahren.
- 3) Wenn die Wiedereinzahlung des überhobenen Betrags in der zu 2. gedachten Weise nicht zu bewirken ist, so wird der Regreß gegen den Beamten, dem bei der Ueberhebung das Versehen zur Last fällt, von dessen vorgesetzter Dienstbehörde im Wege des Disziplinarverfahrens durch Gehaltsbeschlagnahme, bei welcher die darüber bestehende

den Bestimmungen zur Anwendung kommen, geltend gemacht. Der in Anspruch genommene Beamte hat jedoch hinsichtlich seiner Verpflichtung zum Ersatz, außer dem Refus an die höhere Dienstbehörde, die Befugniß, rechtliches Gehör zu verlangen, jedoch nur innerhalb dreier Jahre von dem Tage der ihm dieserhalb gemachten Eröffnung an. Mit dem Ablauf dieser Frist geht er dieses Rechts und aller fernern Einwendungen verlustig. Das Disciplinarverfahren hat auch bei der Vernunft auf rechtliches Gehör so lange seinen Fortgang, bis ein rechtskräftiges Erkenntniß dasselbe für unstatthaft erklärt.

- 4) Wenn der regreßpflichtige Beamte inzwischen aus dem aktiven Dienste geschieden ist und auf die an ihn ergehende Aufforderung sich weigert, den Ersatz zu leisten, so hat die bis zu seinem Ausscheiden ihm vorgesetzt gewesene Dienstbehörde ihn im Wege des ordentlichen Prozesses in Anspruch zu nehmen. Ebenso ist gegen die Erben des betreffenden Beamten zu verfahren, wenn derselbe inzwischen verstorben ist.

Die vorstehenden Bestimmungen sind durch die G. S. zu publikiren.
Leipzig, d. 24. Juli 1838.

Friedrich Wilhelm.

An
das Staatsministerium.

Allgemeine Münzkonvention der zum Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten. W. 30. Juli 1838.

[G. S. 1839. S. 18. Nr. 1960.]

Allerh. R. O. v. 10. Aug. 1838., die Erweiterung der Betriebsfrist für die zum minderen Maischsteuerfatz zugelassenen landwirthschaftlichen Brennereien betr.

[G. S. 1838. S. 431. No. 1925.]

Auf Ihren Bericht v. 24. v. M. will Ich aus den darin angeführten Gründen nach Ihrem Antrage genehmigen, daß die als Bedingung der Zulassung landwirthschaftlicher Brennereien zu dem minderen Maischsteuerfatz, auf den Zeitraum v. 1. Nov. bis 1. Mai beschränkte Betriebsfrist solcher Brennereien bis zum 16. Mai, diesen Tag mit eingeschlossen, erweitert werde. Sie haben den gegenwärtigen Befehl, durch welchen die betr. Festsetzung in Meiner D. an das Staatsministerium v. 16. Juni d. J. eine Abänderung erleidet, durch die G. S. bekannt zu machen.

Berlin, d. 10. Aug. 1838.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Finanzminister Grafen v. Alvensleben.

Allerh. R. O. v. 29. Aug. 1838., betr. die Abänderung des in dem G., wegen Aufhebung der persönlichen und gewerblichen Abgaben und Leistungen in den Mediatstädten der Provinz Posen v. 13. Mai 1833. vorgeschriebenen Verfahrens bei Ablösung der den Grundherren zustehenden Entschädigungsrenten.

[G. S. 1838. S. 447. No. 1932.]

Allerh. R. O. v. 14. Okt. 1838., die Zulassung von jüdischen Handwerksgefelln aus Deutschen Bundesstaaten, um bei inländischen Meistern als Gefellen zu arbeiten, betr.

[G. S. 1838. S. 503. No. 1945.]

Aus den in Ihrem Berichte v. 4. v. M. angeführten Gründen, will Ich, nach Ihrem Antrage, bestimmen: daß in Zukunft den jüdischen Handwerksgefelln aus den Deutschen Bundesstaaten gestattet sein soll, bei inländischen Meistern als Gefellen zu arbeiten, sofern in ihrer Heimath den jüdischen Handwerksgefelln aus dem Preussischen Staate gleiche Befugnisse zustanden werden. Ueber diese Reziprozität haben sie die Bescheinigung ihrer heimathlichen Behörde beizubringen. In Beziehung auf ihre Legitimation ist lebighch nach den wegen der auswärtigen Handwerksgefelln bestehenden allgemeinen Vorschriften zu verfahren. Damit übrigens mit dieser Erlaubniß kein Mißbrauch getrieben und dieselbe nicht heimlicher Weise zu einer Niederlassung in den diesseitigen Staaten, oder zu einem Aufenthalt auf unbestimmte Zeit benutzt

werde, haben Sie, der Minister des Innern, vorzuziehen, daß die Konzession auf bestimmte Zeit, etwa auf 2 bis 3 Jahre, ausgestellt werde.

Berlin, d. 14. Okt. 1838.

An

Friedrich Wilhelm.

die Staatsminister v. Rogew und Freiherrn v. Werther.

Allerh. R. O. v. 24. Okt. 1838., betr. den Verlust des Gnadengehalts der Militär-Invaliden. *)

[G. S. 1839. S. 1. No. 1952.]

Mit Bezug auf Meiner an Sie ergangene D. v. 6. Okt. v. J., den Verlust des Gnadengehalts der im Civildienst angestellten Militär-Invaliden betr., setze Ich, nach Ihrem Antrage, fest, daß die Bestimmung dieser D. auch auf alle nicht im Civildienst angestellte Militär-Gnadengehalts-Empfänger angewendet, von den Gerichten daher, in Straferkenntnissen gegen solche Militär-Invaliden, auch der etwaige Verlust des Gnadengehalts oder des Anspruchs auf denselben angesprochen werden, und, im Unterlassungsfälle der Abtheilung des Kriegsministeriums für das Invalidenwesen die Befugniß zustehen soll, auf die Abfassung eines nachträglichen Erkenntnisses hierüber anzutragen. Sämmtliche Gerichtsbehörden im ganzen Umfange der Monarchie sind demnach verpflichtet, in Untersuchungen gegen einen Militär-Invaliden von der betreffenden Regierung Erkundigung einzuziehen, ob der Inculpate zu den Empängern des Gnadengehalts gehöre, auch von allen Erkenntnissen, durch welche ein Militär-Invalide des Gnadengehalts verlustig erklärt wird, der Regierung Mittheilung zu machen, damit sie die Zahlung fixire. Sollte es für solche Fälle noch einer Anweisung der Regierungen bedürfen, so haben Sie, der Kriegsminister, das Erforderliche zu veranlassen. Der gegenwärtige Erlass, ist durch die G. S. bekannt zu machen.

Berlin, d. 24. Okt. 1838.

Friedrich Wilhelm.

An

die Minister der Justiz und den Kriegsminister.

G. über die Eisenbahn-Unternehmungen. B. 3. Nov. 1838.

[G. S. 1838. S. 505. No. 1947.]

Wir Friedrich Wilhelm etc. etc. haben für nöthig erachtet, über die Eisenbahn-Unternehmungen und insbesondere über die Verhältnisse der Eisenbahn-Gesellschaften zum Staate und zum Publikum, allgemeine Bestimmungen zu treffen, und verordnen demnach auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach erforderlichem Gutachten Unseres Staatsraths, wie folgt:

§. 1. Jede Gesellschaft, welche die Anlage einer Eisenbahn beabsichtigt, hat sich an das Handelsministerium zu wenden, und demselben die Hauptpunkte der Bahnlinie, sowie die Größe des zu der Unternehmung bestimmten Aktien-Kapitals genau anzugeben. Findet sich gegen die Unternehmung im Allgemeinen nichts zu erinnern, so ist der Plan derselben, nach den bereits erstellten und künftig etwa noch zu erlassenden Instruktionen, einer sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen. Wird in Folge dieser Prüfung Unsere landesherrliche Genehmigung ertheilt, so hat das Handelsministerium, unter Eröffnung der etwa nöthig befundenen besonderen Bedingungen und Maßgaben, eine Frist festzusetzen, binnen welcher der Nachweis zu führen ist, daß das bestimmte Aktien-Kapital gezeichnet und die Gesellschaft, nach einem unter den Aktienzeichnern vereinbarten Statute, wirklich zusammengetreten sei.

§. 2. Hinsichtlich der Aktien und der Verpflichtungen der Aktienzeichner finden folgende Grundsätze Anwendung:

- 1) die Aktien dürfen auf den Inhaber gestellt werden und sind stempelfrei;
- 2) die Ausgabe der Aktien darf vor Einzahlung des ganzen Nominalbetrags derselben nicht erfolgen, und eben so wenig die Eintheilung auf den Inhaber gestellter Pro-messen, Interimsscheine etc. Ueber Partial-Zahlungen dürfen nur Quittungen, auf den Namen lautend, ertheilt werden;
- 3) der Zeichner der Aktie ist für die Einzahlung von 40 Prozent des Nominalbetrags der Aktie unbedingt verhaftet; von dieser Verpflichtung kann derselbe weder durch Uebertragung seines Anrechts auf einen Dritten sich befreien, noch Seitens der Gesellschaft entbunden werden. Für den Fall, daß die ausgeschriebenen Partial-Zahlungen in Rückstand bleiben, ist die Bestimmung von Konventionalstrafen, ohne Rücksicht auf die sonst hinsichtlich deren Höhe gesetzlich bestehenden Beschränkungen, zulässig;
- 4) nach Einzahlung von 40 Prozent hat die Gesellschaft, wenn der ursprüngliche Zeichner der Aktie sein Anrecht auf einen Andern übertragen hat, die Wahl, ob sie

*) Verh. Straßenges. v. 14. April 1831. S. 23.

- a) den ursprünglichen Zeichner seiner Verpflichtung entlassen und sich lediglich an den Gessionar halten, oder
- b) der Abtretung ungeachtet, den ursprünglichen Zeichner noch ferner in Anspruch nehmen will, in welchem Fall die Gesellschaft gegen den Gessionar keinen Anspruch hat.

Der hierüber von dem Vorstande der Gesellschaft zu fassende Beschluß ist beim Abschreiben der nächsten Partialzahlung bekannt zu machen.

- 5) Bei jeder folgenden Gession treten dieselben Bestimmungen ein, welche unter 4. für die erste gegeben worden sind;
- 6) Wenn nach Einzahlung von 40 Prozent die ferneren Partialzahlungen nicht eingehen, so ist die Gesellschaft berechtigt, entweder

- a) den Zahlungspflichtigen weiter in Anspruch zu nehmen,

oder

- b) denselben, unter Aufhebung seiner Verpflichtung gegen die Gesellschaft des bereits Gezahlten und aller Rechte aus den bisherigen Zahlungen verlustig zu erklären. Bis zu dem Betrage, mit welchem die auf diese Weise auscheidenden Interessenten theilhaftig waren, dürfen neue Aktienzeichnungen zugelassen werden.

§. 3. Das Statut ist zu Unserer laubesherrlichen Befestigung einzureichen; es muß jedoch zuvor der Bauplan im Wesentlichen festgestellt worden sein.

So lange die Befestigung nicht erfolgt ist, bestimmen sich die Verhältnisse der Gesellschaft und ihrer Vertreter nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften über Gesellschafts- und Mandats-Verträge. Mittels der Befestigung des Statuts, welches durch die G. S. zu publiciren ist, werden der Gesellschaft die Rechte einer Korporation oder einer anonymen Gesellschaft ertheilt.

§. 4. Die Genehmigung der Bahnlinie in ihrer vollständigen Durchführung durch alle Zwischenpunkte wird dem Handelsministerium vorbehalten, eben so sind die Verhältnisse der Konstruktion, sowohl der Bahn als der anzuwendenden Fahrzeuge, an diese Genehmigung gebunden. Alle Vorarbeiten zur Begründung der Genehmigung hat die Gesellschaft auf ihre Kosten zu besorgen.

§. 5. Die Anlage von Zweigbahnen kann eben so, wie die von neuen Eisenbahnen überhaupt nur mit Unserer laubesherrlichen Genehmigung stattfinden.

§. 6. Zur Emission von Aktien über die ursprünglich festgesetzte Zahl hinaus, ist Unsere Genehmigung nothwendig. Die Aufnahme von Gelddarlehen (womit der Kauf auf Kredit nicht gleichgestellt werden soll) bedarf der Zustimmung des Handelsministeriums, welches dieselbe an die Bedingung eines festzustellenden Zins- und Tilgungsfonds zu knüpfen befügt ist.

§. 7. Die Gesellschaft ist befugt, die für das Unternehmen erforderlichen Grundstücke ohne Genehmigung einer Staatsbehörde zu erwerben; zur Gültigkeit der Veräußerung von Grundstücken ist jedoch die Genehmigung der Regierung nöthig.

§. 8. Für den Fall, daß über den Erwerb der für die Bahn-Anlage nothwendigen Grundstücke eine Einigung mit den Grundbesitzern nicht zu Stande kommt, wird der Gesellschaft das Recht zur Expropriation, welchem auch die Nutzungsberechtigten unterworfen sind, verliehen.

Dasselbe erstreckt sich insbesondere:

- 1) auf den zu der Bahn selbst erforderlichen Grund und Boden;
- 2) auf den zu den nöthigen Ausweichungen erforderlichen Raum;
- 3) auf den Raum zur Unterbringung der Erde und des Schuttes u., bei Einschnitten, Tunneln und Abtragungen;
- 4) auf den Raum für die Bahnhöfe, die Aufseher- und Wärterhäuser, die Wasserstationen und längs der Bahn zu errichtenden Kohlenbehälter zur Versorgung der Dampf-Maschinen, und
- 5) überhaupt auf den Grund und Boden für alle sonstigen Anlagen, welche zu dem Besuche, damit die Bahn als eine öffentliche Straße zur allgemeinen Benützung dienen könne, nöthig oder in Folge der Bahn-Anlage im öffentlichen Interesse erforderlich sind.

Die Entscheidung darüber, welche Grundstücke für die obigen Zwecke (No. 1 — 5.) in Anspruch zu nehmen sind, steht in jedem einzelnen Falle der Regierung; mit Vorbehalt des Rekurses an das Ministerium, zu. Dagegen ist das Expropriationsrecht auf solche Anlagen nicht auszuüben, welche, wie Waaren-Magazine und dergleichen, nicht den unter No. 5. gebachten allgemeinen Zweck, sondern nur das Privat-Interesse der Gesellschaft angehen.

§. 9. Außer dem Expropriationsrechte wird der Gesellschaft auch das Recht zur vorübergehenden Benutzung fremder Grundstücke Behufs der Einrichtung von Interims-Wegen, der Materialien-Gewinnung u., ebenso, wie es bei der Anlage und Unterhaltung von Kunststraßen dem Staate zusteht, eingeräumt. In welchem Umfange dieses Recht nach den, in den verschiedenen Landesheilen bestehenden Vorschriften geltend zu machen, und welche Grundstücke dabei in Anspruch zu nehmen sind, hat die Regierung, vorbehaltlich des Rekurses an das Handelsministerium, zu bestimmen. Jedoch ist überall das Ausgraben von Erde zur Ziegelfabrikation und

von Gesteinen, sowie die Eröffnung von Steinbrüchen und die Benutzung schon vorhandener Steinbrüche, in den durch gegenwärtigen Paragraphen den Gesellschaften beilegenden Befugnissen nicht enthalten.

§. 10. Wenn die Gesellschaft ein benachbartes Grundstück zur Unterbringung der Erde und des Schuttes in Anspruch genommen hat (§. 8. No. 3.), so soll, nachdem dieser Zweck vollständig erreicht ist, der Eigenthümer die Wahl haben, dieses Grundstück (nach §. 8.) der Gesellschaft fortwährend zu überlassen, oder (nach §. 9.) gegen Ersatz der Werthverminderung zurückzunehmen. Sollte jedoch der fortwährende Besitz desselben der Gesellschaft für die Sicherheit der Bahn nöthig sein, so fällt der Anspruch des Eigenthümers auf Rückgabe hinweg.

§. 11. Die Expropriation erfolgt in denjenigen Landesheilen, wo das Allgemeine Landrecht in Kraft ist, nach Vorschrift der §§. 8—11. Theil I. Titel 11.

Die Regierung ernannt die Taxatoren und leitet das Abschätzungsverfahren unter Zugiehung beider Theile. Der Eigenthümer ist verpflichtet, gegen Empfang oder gerichtliche Deposition des Taxwerths, das Grundstück der Gesellschaft zu übergeben, und wird nöthigen Falls von der Regierung hierzu angehalten.

Der Eigenthümer kann, wenn er mit der Schätzung der Taxatoren nicht zufrieden ist, auf richterliche Entscheidung über den Werth antragen. Der Gesellschaft steht ein solches Recht nicht zu.

In der Rheinprovinz, soweit das Allgemeine Landrecht daselbst nicht in Kraft ist, erfolgt die Ausübung des Expropriationsrechts (§. 8.) und die Feststellung der Entschädigungen nach den für die Expropriation dort geltenden Bestimmungen.

§. 12. Wenn bei der Entschädigung, außer dem Eigenthümer, auch Realberechtigte in Betracht kommen, so hängt es von dem Ermessen der Regierung ab, ob die Entschädigungssumme gerichtlich deponirt, oder ob dafür Kaution gestellt werden soll, in welchem letzten Fall die Gesellschaft, vom Zeitpunkt der Uebergabe an, landesübliche Zinsen zu zahlen hat.

§. 13. Für die vorübergehende Benutzung von Grundstücken (§. 9.) ist die Entschädigung in gleicher Art, wie bei der Expropriation (§. 11.), zu bestimmen. Es kann aber für deren Gewährung die Bestellung einer angemessenen Kaution verlangt werden, in welchem Falle die Regierung die Sache interimistisch zu reguliren hat.

§. 14. Außer der Geldentschädigung ist die Gesellschaft auch zur Einrichtung und Unterhaltung aller Anlagen verpflichtet, welche die Regierung an Wegen, Ueberfahrten, Tristen, Einfriedigungen, Bewässerungs- oder Vorfluth-Anlagen ic. nöthig findet, damit die benachbarten Grundbesitzer gegen Gefahren und Nachtheile in Benutzung ihrer Grundstücke gesichert werden.

Entsteht die Nothwendigkeit solcher Anlagen erst nach Eröffnung der Bahn durch eine mit den benachbarten Grundstücken vorgehende Veränderung, so ist die Gesellschaft zwar auch zu deren Einrichtung und Unterhaltung verpflichtet, jedoch nur auf Kosten der dabei interessirten Grundbesitzer, welche deshalb auf Verlangen der Gesellschaft Kaution zu bestellen haben.

§. 15. Bei der Zahlung der Geldvergütungen für Grundstücke, welche nach §. 8. der Expropriation unterworfen sind, ohne Unterschied, ob die Veränderung selbst durch Expropriation oder durch freien Vertrag bewirkt wird, kommen die, für den Chausséebau in den verschiedenen Landesheilen hierüber bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung, auch sollen die dabei vorhandenen Verhandlungen Stempels und Spottelfrei erfolgen.

§. 16. Hat die Gesellschaft ein nach §. 8. der Expropriation unterworfenen Grundstück, sei es durch Expropriation oder durch freien Vertrag erworben, so soll für dasselbe ein Anspruch sowohl auf Wiederkauf, als auf Vorkauf eintreten, wenn in der Folge entweder die Anlage dieser Eisenbahn aufgegeben oder das Grundstück zu ihren Zwecken entbehrlich wird.

§. 17. Den Anspruch auf Wiederkauf und Vorkauf hat der zeitige Eigenthümer des durch den ursprünglichen Erwerb (§. 16.) verkleinerten Grundstücks.

§. 18. Den Wiederkauf kann dieser Eigenthümer in solchem Fall zu jeder Zeit geltend machen, bestreitet die Gesellschaft das Dasein der im §. 16. bestimmten Bedingungen, so tritt richterliche Entscheidung ein. Die Gesellschaft kann von ihrer Seite den Eigenthümer auffordern, sich über die Ausübung dieses Rechts zu erklären, und er verliert dasselbe, wenn er nicht binnen zwei Monaten diese Erklärung abgibt. Bei dem Wiederkauf zahlt der Eigenthümer den ursprünglichen Kaufpreis, nach Abzug der durch die bisherige Benutzung in dem Grundstück entstandenen Werthverminderung. Dagegen kann die Gesellschaft keine Verbesserungen in Anrechnung bringen, wohl aber die von ihr auf diesem Boden etwa errichteten Gebäude oder andere Anlagen hinwegnehmen.

§. 19. Der Vorkauf tritt ein, wenn die Gesellschaft das entbehrlich gewordene Grundstück anderweitig zu verkaufen Gelegenheit findet. Sie hat diese Absicht, sowie den angebotenen Kaufpreis dem nach §. 17. berechtigten Eigenthümer anzugeben, welcher sein Vorkaufsrecht verliert, wenn er sich nicht binnen zwei Monaten darüber erklärt. Unterläßt die Gesellschaft die Anzeige, so kann der Berechtigte seinen Anspruch gegen jeden Besizer geltend machen.

§. 20. Für alle Entschädigungs-Ansprüche, welche in Folge der Bahn-Anlage an den Staat gemacht, und entweder von der Gesellschaft selbst anerkannt, oder unter ihrer Zugiehung richterlich festgesetzt werden, ist die Gesellschaft verpflichtet.

§. 21. Das Handelsministerium wird nach vorgängiger Vernehmung der Gesellschaft die Fristen bestimmen, in welchen die Anlage fortzuschreiten und vollendet werden soll, und kann für deren Einhaltung sich Bürgschaften stellen lassen. Im Falle der Nichtvollendung binnen der bestimmten Zeit bleibt vorbehalten, die Anlage, so wie sie liegt, für Rechnung der Gesellschaft unter der Bedingung zur öffentlichen Versteigerung zu bringen, daß dieselbe von den Ankäufern ausgeführt werde. Es muß jedoch dem Antrage auf Versteigerung die Bestimmung einer schließlich Frist von sechs Monaten zur Vollenbung der Bahn vorausgehen.

§. 22. Die Bahn darf dem Verkehr nicht eher eröffnet werden, als, nach vorgängiger Revision der Anlage, von der Regierung die Genehmigung dazu erteilt worden.

§. 23. Die Handhabung der Bahnpolizei wird, nach einem darüber von dem Handelsministerium zu erlassenden Reglement, der Gesellschaft übertragen. Das Reglement wird zugleich das Verhältnis der mit diesem Geschäft beauftragten Beamten der Gesellschaft näher festsetzen.

§. 24. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Bahn nebst den Transport-Anstalten fortwährend in solchem Stande zu erhalten, daß die Beförderung mit Sicherheit und auf die der Bestimmung des Unternehmens entsprechende Weise erfolgen könne, sie kann hierzu im Verwaltungswege angehalten werden.

§. 25. Die Gesellschaft ist zum Ersatz verpflichtet für allen Schaden, welcher bei der Beförderung auf der Bahn, an den auf denselben beförderten Personen und Gütern, oder auch an anderen Personen und deren Sachen, entsteht und sie kann sich von dieser Verpflichtung nur durch den Beweis befreien, daß der Schaden entweder durch die eigene Schuld des Beschädigten, oder durch einen unabwendbaren äußeren Unfall bewirkt worden ist. Die gefährliche Natur der Unternehmung selbst ist als ein solcher, von dem Schadenersatz befreierender Zufall nicht zu betrachten.

§. 26. Für die ersten drei Jahre nach dem auf die Eröffnung der Bahn folgenden 1. Januar wird, vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 45., der Gesellschaft das Recht zugesprochen, ohne Zulassung eines Konkurrenten, den Transportbetrieb allein zu unternehmen und die Preise sowohl für den Personen- als für den Waarentransport nach ihrem Ermessen zu bestimmen. Die Gesellschaft muß jedoch

- 1) den angenommenen Tarif beim Beginn des Transportbetriebes und die späteren Veränderungen sofort bei deren Eintritt, im Falle der Erhöhung aber sechs Wochen vor Anwendung derselben, der Regierung anzeigen und öffentlich bekannt machen, und
- 2) für die angelegten Preise alle zur Fortschaffung aufzugebene Waaren, ohne Unterschied der Interessenten, befördern, mit Ausnahme solcher Waaren, deren Transport auf der Bahn durch das Bahn-Reglement oder sonst polizeilich für unzulässig erklärt ist.

§. 27. Nach Ablauf der ersten drei Jahre können, zum Transportbetriebe auf der Bahn, außer der Gesellschaft selbst, auch Andere, gegen Einrichtung des Bahngeldes oder der zu regulirenden Vergütung (§§. 28–31. vergl. mit §. 45.), die Befugniß erlangen, wenn das Handelsministerium, nach Prüfung aller Verhältnisse, angemessen findet, denselben eine Konzession zu erteilen.

§. 28. Auf solche Konkurrenten sind, in Ansehung der Bahn-Polizei, der guten Erhaltung ihrer Anstalten, sowie der Verpflichtung zum Schaden-Ersatz, dieselben Bestimmungen anzuwenden, welche in den §§. 23., 24., 25. für die ursprüngliche Gesellschaft gegeben sind.

§. 29. Die Höhe des Bahngeldes, zu dessen Forderung die Gesellschaft, in Ermangelung gütlicher Einigung mit den Transport-Unternehmern, berechtigt ist, wird in der Art festgesetzt, daß durch dessen Einrichtung, unter Zugrundelegung der wirklichen Erträge aus den lehrverfloßenen Jahren,

- 1) die Kosten der Unterhaltung und Verwaltung der Bahn nebst Zubehör (mit Ausschluß der das Transport-Unternehmen angehenden Betriebes und Verwaltungskosten) bestritten,
- 2) der statutenmäßige Beitrag zur Ansammlung eines Reservefonds für außergewöhnliche, die Bahn und Zubehör betreffende Ausgaben aufgebracht,
- 3) die von der Gesellschaft zu übernehmenden Lasten (einschließlich der im §. 38. gedachten) gedeckt werden können; wonach außerdem
- 4) der Gesellschaft an Zinsen und Gewinn ein, der bisherigen Nutzung entsprechender, Reinertrag des auf die Bahn und Zubehör verwendeten Anlage-Kapitals, zu gewähren bleibt, mit der weiteren Maßgabe jedoch, daß dieser Reinertrag, auch wenn die Erträge der verfloßenen Jahre eine höhere Nutzung des Anlage-Kapitals gewährt hätten, nicht höher als zu 10 Prozent des letzteren, dagegen umgekehrt, auch wenn die Erträge der Vorjahre sich nicht so hoch belaufen hätten, nicht geringer als zu 6 Prozent des Anlage-Kapitals in Ansatz kommen soll. Zum Anlage-Kapital sind auch alle spätere wesentliche, von der Regierung als solche anerkannte, Meliorationen zu rechnen, in soweit dieselben durch Erweiterung des Grund-Kapitals bewirkt worden sind.

§. 30. Die Berechnung des Bahngeldes geschieht in folgender Weise:

- 1) Aus den von der Gesellschaft im letzten Vierteljahr der ersten Betriebs-Periode vor-

zuliegenden Rechnungen der verfloßenen 2½ Jahre ist zunächst der bis dahin durchschnittlich gewonnene Reinertrag eines Jahres zu ermitteln. Dieser Reinertrag wird nach Verhältnis zu

auf die Bahn und deren Zubehör

und auf das Fuhr- und Transport-Unternehmen nebst dem dazu gehörigen Inventar verwendeten Anlage-Kapitalien vertheilt, und der hiervon auf die Bahn und deren Zubehör fallende Antheil, mit Berücksichtigung der im §. 29. No. 4. gegebenen Vorschriften für den Reinertrag der Bahn angenommen. Der sonach festgestellte Reinertrag der Bahn und der jährliche Durchschnittsbetrag der in dem §. 29. No. 1—3. bezeichneten Ausgabe-Positionen zusammengenommen, bilden die Theilungssumme, welche der Festsetzung des Bahngeldes zum Grunde zu legen ist.

- 2) Die Frequenz der Bahn ist nach der Einnahme an Personen und Frachtgeld zu berechnen und hierbei entweder die Zentnerzahl der Güterfracht nach Verhältnis des Personengeldes zum Frachtgelde auf Personen-Einheiten, oder auch die Personenzahl nach demselben Verhältnis auf Zentner-Einheiten zu reduciren.

- 3) Die zu 1. ermittelte Summe, durch die Zahl des auf Personen- oder Zentner-Einheiten reduzierten Fuhr- und Transportbetrages zu 2. getheilt, ergibt die Höhe des zu entrichtenden Bahngeldes für eine Person oder einen Zentner Waare.

Haben bei einer Bahn verschiedene Sätze des Personengeldes oder für den Güter-Transport stattgefunden, so soll bei der Reduktion zu 2.

hinsichtlich des Personengeldes überall nur der niedrigste Satz,

hinsichtlich des Güter-Transports aber ein Durchschnittssatz

angenommen werden.

- 4) Die schließliche Feststellung des Bahngeldes für Personen und Güter erfolgt demnach in dem bei der Reduktion auf Personen- oder Zentner-Einheiten zum Grunde gelegten Verhältnisse, mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der bisherigen Sätze für den Güter-Transport.

§. 31. Das Bahngeld ist in bestimmten Perioden, welche das Handelsministerium für jede Eisenbahn auf wenigstens drei und höchstens zehn Jahre festzusetzen hat, von Neuem zu reguliren. Die Gesellschaft darf das festgesetzte Bahngeld nicht überschreiten, wohl aber vermindern. Sowohl der für die ganze Periode festgesetzte Tarif, als diese in der Zwischenzeit eintretende Veränderungen, sind öffentlich bekannt zu machen und auf alle Transporte ohne Unterschied der Unternehmer gleichmäßig anzuwenden. Enthält der neue Tarif eine Erhöhung des Bahngeldes, so kann diese erst sechs Wochen nach der Bekanntmachung zur Anwendung kommen.

§. 32. Es bleibt der Gesellschaft überlassen, nachdem die Regulirung des Bahngelds-Tarifs nach §§. 29. und 30. erfolgt ist, die Preise, welche sie für die Beförderung an Fuhrlohn neben dem Bahngelde erheben will, nach ihrem Ermessen anzusetzen; es dürfen solche jedoch nicht auf einen höheren Reinertrag als 10 Prozent des in dem Transport-Unternehmen angelegten Kapitals berechnet werden.

Die Gesellschaft ist hierbei verpflichtet:

- 1) den Fracht-Tarif (sowohl für den Waaren- als für den Personen-Transport), welcher nachher ohne Zustimmung des Handelsministeriums nicht erhöht werden darf, so wie demnach die innerhalb der tarifmäßigen Sätze vorgenommenen Aenderungen, und zwar im Falle einer Erhöhung früher ermäßigter Sätze sechs Wochen vor Anwendung derselben, der Regierung anzuzeigen und öffentlich bekannt zu machen; auch

- 2) für die angemessenen Sätze alle zur Anschaffung aufzugebene Waaren, deren Transport polizeilich zulässig ist, ohne Unterschied der Interessenten zu befördern.

§. 33. - Sofern nach Abzug der das Transport-Unternehmen betreffenden Ausgaben, einschließlich des in dem Statute mit Genehmigung des Ministeriums festzusetzenden jährlichen Beitrags zur Ansammlung eines Reservefonds, für die zuletzt verlaufene Periode sich an Zinsen und Gewinn ein Reinertrag von mehr als zehn Prozent des in dem Unternehmen angelegten Kapitals ergibt, müssen die Fuhrpreise in dem Maße herabgesetzt werden, daß der Reinertrag diese zehn Prozent nicht überschreite. Wenn jedoch der Ertrag des Bahngeldes das dafür im §. 29. verordnete Maximum von zehn Prozent nicht erreicht, so soll der Ertrag des Transportgeldes zehn Prozent so lange übersteigen dürfen, bis beide Einnahmen zusammengerechnet einen Reinertrag von zehn Prozent der in dem gesammten Unternehmen angelegten Kapitale ergeben.

§. 34. Um die Ausführung der in den §§. 29—33. gegebenen Vorschriften möglich zu machen, ist die Gesellschaft verpflichtet, über alle Theile ihrer Unternehmung genaue Rechnung zu führen und hierin die ihr von dem Handels-Ministerium zu gebende Anweisung zu befolgen. Diese Rechnung ist jährlich bei der vorgesetzten Regierung einzureichen.

§. 35. Wenn über die Anwendung des Bahngelds oder des Fracht-Tarifs zwischen der Gesellschaft und Privatpersonen Streitigkeiten entstehen, so kommt die Entscheidung hierüber, mit Vorbehalt des Rekurses an das Handels-Ministerium, der Regierung zu.

§. 36. Die aus dem Postregale entspringenden Vorrechte des Staats, an festgesetzten Tagen und zwischen bestimmten Orten Personen und Sachen zu befördern, gehen, soweit es für

den Betrieb der Eisenbahnen nöthig ist, die in jenem Regale enthaltene Ausschließung des Privatgewerbes aufzugeben, auf dieselben über, wobei der Postverwaltung die Berechtigung vorbehalten bleibt, die Eisenbahnen zur Beförderung von postmäßigen Versendungen unter den nach folgenden näheren Bestimmungen zu benutzen:

- 1) Die Gesellschaft ist verpflichtet, ihren Betrieb, soweit die Natur desselben es gestattet, in die nöthwendige Uebereinstimmung mit den Bedürfnissen der Postverwaltung zu bringen.
- 2) Sie übernimmt den unentgeltlichen Transport der Briefe, Gelder und aller anderen dem Postwege unterworfenen Güter.
- 3) Sie übernimmt ferner den unentgeltlichen Transport derjenigen Postwagen, welche nöthig sein werden, um die der Post anvertrauten Güter zu befördern.
- 4) Findet es die Postverwaltung nöthig, der Gesellschaft Reisende zur Beförderung zu überweisen, so ist die Gesellschaft verpflichtet, dieselben vorzugsweise vor anderen Personen auf derjenigen Klasse von Bahnwagen, die dazu von der Post für immer bestimmt werden sollen, gegen Entrichtung des gewöhnlichen Personengeldes dieser Wagen, zu befördern.
- 5) Die Gesellschaft ist verpflichtet, die mit Post-Freipässen versehenen Personen unentgeltlich zu befördern, vorausgesetzt, daß diese nur einen Theil ihrer Reise auf der Eisenbahn, einen andern Theil aber mit gewöhnlichem Postfuhrwerk zurücklegen.
- 6) Wird der regelmäßige Postbetrieb auf einer Eisenbahn dergestalt durch die Schuld der Gesellschaft unterbrochen, daß die Postverwaltung ihren Betrieb einweisen durch andere Anstalten zu besorgen genöthigt wird, so ist die Gesellschaft zum Ersatz des hierdurch verursachten Kostenaufwandes verpflichtet.

§. 37. Wird eine Konkurrenz im Transport auf der Eisenbahn gestattet (§. 27.), so sind die Konkurrenten gegen die Post zu denselben Leistungen verpflichtet, wie die ursprünglichen Unternehmer. (§. 36.) Für die angemessene Vertheilung dieser Lasten unter den verschiedenen Unternehmern ist bei Ertheilung der Konzession Bedacht zu nehmen.

§. 38. Von den Eisenbahnen ist eine Abgabe zu entrichten, welche im Verhältnisse des auf das gesammte Aktien-Kapital, nach Abzug aller Unterhaltungs- und Betriebskosten und des jährlich inne zu behaltenden Beitrages zum Reservefonds, treffenden Ertrags sich abtheilt. Die Höhe dieser Abgabe soll aber erst dann regulirt werden, wenn die zweite, innerhalb Unserer Staaten konzessionirte Eisenbahn drei Jahre in vollständigem Betriebe gewesen ist und dadurch zu einer angemessenen Regulirung die nöthigen Erfahrungen gesammelt worden sind; bis dahin ist die Post für den Verlust, welchen sie durch die Eisenbahnen in ihrer Einnahme erleidet, von jeder Gesellschaft mit Berücksichtigung der im §. 36. zum Vortheile der Post bestimmten Leistungen zu entschädigen.

Von der Entrichtung einer Gewerbesteuer bleiben die Eisenbahn-Gesellschaften befreit.

§. 39. Der Ertrag der im §. 38. vorbehaltenen Abgabe soll zu keinen andern Zwecken, als zur Entschädigung der Staatskasse für die ihr durch die Eisenbahnen entzogenen Einnahmen und zur Amortisation des in dem Unternehmen angelegten Kapitals, verwendet werden. Ueber die Art dieser Verwendung werden Wir Unser Handelsministerium mit besonderer Anweisung versehen.

§. 40. Nach vollendeter Amortisation soll dem Unternehmen eine solche Einrichtung gegeben werden, daß der Ertrag des Bahngeldes die Kosten der Unterhaltung der Bahn und der Verwaltung nicht übersteige.

§. 41. Sollte künftig eine Konkurrenz in der Transport-Unternehmung bewilligt werden (§. 27.), so wird den Konkurrenten gleichfalls eine angemessene Abgabe aufgelegt und darüber in der Konzession das Nöthige bestimmt werden.

§. 42. Dem Staate bleibt vorbehalten, das Eigenthum der Bahn mit allem Zubehör gegen vollständige Entschädigung anzukaufen.

Hierbei ist, vorbehaltlich jeder anderweiten, hierüber durch gültliches Einvernehmen zu treffenden Regulirung, nach folgenden Grundsätzen zu verfahren:

- 1) Die Abtretung kann nicht eher als nach Verlauf von dreißig Jahren, von dem Zeitpunkt der Transporteröffnung an, gefordert werden.
- 2) Sie kann ebenfalls nur von einem solchen Zeitpunkt an gefordert werden, mit welchem, zufolge des §. 31., eine neue Festsetzung des Bahngeldes würde eintreten müssen.
- 3) Es muß der Gesellschaft die auf Uebnahme der Bahn gerichtete Absicht mindestens ein Jahr vor dem zur Uebnahme bestimmten Zeitpunkt angekündigt werden.
- 4) Die Entschädigung der Gesellschaft erfolgt sodann nach folgenden Grundsätzen:
 - a) der Staat bezahlt an die Gesellschaft den fünf und zwanzigfachen Betrag derjenigen jährlichen Dividende, welche an sämtliche Aktionäre im Durchschnitt der letzten fünf Jahre ausbezahlt worden ist.
 - b) Die Schulden der Gesellschaft werden ebenfalls vom Staate übernommen und in gleicher Weise, wie dies der Gesellschaft obgelegen haben würde, aus der

Staatskasse leichtigt, wegen auch alle etwa vorhandenen Aktiv-Forderungen auf die Staatskasse übergehen.

c) Gegen Erfüllung obiger Bedingungen geht nicht nur das Eigenthum der Bahn und des zur Transport-Unternehmung gehörigen Inventariums sammt allem Zubehör auf den Staat über, sondern es wird demselben auch der von der Gesellschaft angesammelte Reservefonds mit übereignet.

d) Was dahin, wo die Auseinandersetzung mit der Gesellschaft nach vorstehenden Grundsätzen regulirt, die Einlösung der Aktien und die Uebernahme der Schulden erfolgt ist, verbleibt die Gesellschaft im Besitze und in der Benutzung der Bahn.

§. 43. Für Kriegsbeschädigungen und Demolirungen, es mögen solche vom Feinde ausgehen, oder im Interesse der Landesverteidigung veranlaßt werden, kann die Gesellschaft vom Staat einen Ersatz nicht in Anspruch nehmen.

§. 44. Die Anlage einer zweiten Eisenbahn durch andere Unternehmer, welche neben der ersten in gleicher Richtung auf dieselben Orte mit Verührung derselben Hauptpunkte fortlaufen würde, soll binnen einem Zeitraum von dreißig Jahren nach Eröffnung der Bahn nicht zugelassen werden, anderweite Verbesserungen der Kommunikation zwischen diesen Orten und in derselben Richtung sind jedoch hierdurch nicht beschränkt.

§. 45. Die Gesellschaft ist verpflichtet, nach der Bestimmung des Handelsministeriums, den Anschluß anderer Eisenbahn-Unternehmungen an ihre Bahn, es möge die beabsichtigte neue Bahn in einer Fortsetzung, oder in einer Seiten-Verbindung bestehen, geschehen zu lassen und der sich anschließenden Gesellschaft den eigenen Transportbetrieb auf der früher angelegten Bahn, auch vor Ablauf des im §. 26. gedachten Zeitraums, zu gestatten. Sie muß sich gefallen lassen, daß die zu diesem Behufe erforderlichen baulichen Einrichtungen, z. B. die Anlage eines zweiten Geleises, von der sich anschließenden Gesellschaft bewirkt werden. Das Handelsministerium wird hierüber, so wie über die Verhältnisse beider Unternehmungen zu einander, und besonders wegen der vor Ablauf der ersten drei Jahre (§. 26.) statt des Bahngeldes zu entrichtenden Vergütung das Nöthige bei der Konzession des Anschlusses festsetzen.

§. 46. Zur Ausübung des Aufsichtrechts des Staates über das Unternehmen wird, nach Ertheilung Unserer Genehmigung (§. 1.), ein bekräftigter Kommissarius ernannt werden, an welchen die Gesellschaft sich in allen Beziehungen zur Staatsverwaltung zu wenden hat. Derselbe ist befugt, ihre Vorstände zusammen zu berufen und deren Zusammenkünfte beizuwohnen.

§. 47. Die ertheilte Konzession wird verwirkt und die Bahn mit den Transportmitteln und allem Zubehör für Rechnung der Gesellschaft öffentlich veräußert, wenn diese eine der allgemeinen oder besonderen Bedingungen nicht erfüllt und eine Aufforderung zur Erfüllung binnen einer endlichen Frist von mindestens drei Monaten ohne Erfolg bleibt.

§. 48. Die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Verhältnisse der Eisenbahn-Gesellschaften zum Staate und zum Publikum sollen auch bei den Unternehmungen derjenigen Eisenbahn-Gesellschaften, deren Statuten bereits Unsere Genehmigung erhalten haben, zur Anwendung kommen.

§. 49. Wir behalten Uns vor, nach Maßgabe der weiteren Erfahrung und der sich daraus ergebenden Bedürfnisse, die im gegenwärtigen Gesetze gegebenen Bestimmungen, durch allgemeine Anordnungen oder durch künftig zu ertheilende Konzessionen, zu ergänzen und abzuändern und nach Umständen denselben auch andere ganz neue Bestimmungen hinzuzufügen. Sollten Wir es für nothwendig erachten, auch den bereits konzessionirten oder in Gemäßheit dieses Gesetzes zu konzessionirenden Gesellschaften die Beobachtung dieser Ergänzungen, Abänderungen oder neuen Bestimmungen aufzulegen, so müssen sie sich denselben gleichfalls unterwerfen. Sollte jedoch durch neue, in diesem Gesetze weder festgesetzte noch vorbehalten (§. 38.) und, sofern von künftig zu konzessionirenden Gesellschaften die Frage ist, später als die ihnen ertheilte Konzession erlassene Bestimmungen, eine Beschränkung ihrer Einnahmen oder eine Vermehrung ihrer Ausgaben herbeigeführt werden, so ist ihnen eine angemessene Geldentschädigung dafür zu gewähren.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Inseigel.
Gegeben Berlin, d. 3. Nov. 1838. (L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Rüffling. v. Kamptz. v. Rühl. v. Rochow. v. Nagler.
Graf v. Alvensleben. v. Stülpnagel,
für den Kriegsminister.

Beglaubigt:
Diesberg.

Urk. d. V. 3. Nov. 1838., betr. die Dell. der Urkunde v. 1. Febr. 1833. über die Stiftung eines Verdienst-Ehrenzeichens für Rettung aus Gefahr.

[G. S. 1839. C. 29. No. 1963.]

Allerh. R. O. v. 17. Nov. 1838., betr. die Ausstellung der ärztlichen Atteste über den Gesundheitszustand der Gefangenen.

[G. S. 1838. S. 544. No. 1951.]

Auf Ihren Bericht v. 25. v. M. genehmige Ich nach Ihrem Antrage, daß, außer den Kreis-Physikern und andern gerichtlichen Ärzten, auch die von den Staatsbehörden bei den Gefangenen- und Straf-Anstalten angestellten Aerzte über den Gesundheitszustand der Sträflinge gültige Atteste auszustellen befugt, und die Gerichte auf solche, insbesondere auch Befuß der Verwandlung der wider dieselben erkannten Leibesstrafen, Rücksicht zu nehmen verpflichtet sein sollen.

Berlin, d. 17. Nov. 1838.

Au

den Staats- und Justizminister Müller.

Friedrich Wilhelm.

Regl., die Einrichtung des Sparkassenwesens betr. B. 12. Dec. 1838.

[G. S. 1839. S. 5. No. 1956.]

Wir Friedrich Wilhelm u. c. Da die Bildung von Sparkassen sich als eine nützliche Einrichtung bewährt und eine immer weitere Ausdehnung gewonnen hat, dabei aber Bedenken zur Sprache gekommen sind, welche einer gesetzlichen Erledigung bedürfen, so haben Wir zur Befestigung derselben, um auf der einen Seite die an manchen Orten deshalb eingetretenen Schwierigkeiten wegzuräumen, auf der andern Seite aber zur Sicherstellung sowohl Derer, welche den Anstalten ihre Ersparnisse anvertrauen, als auch der Gemeinden, welche dieselben unter ihrer Vertretung errichten, und zu Vermeidung von Mißbräuchen, die Aufstellung eines allgemeinen Reglements nöthig befunden, und verordnen zu diesem Ende hierdurch Folgendes:

- 1) Wenn eine Gemeinde eine Sparkasse einzurichten beabsichtigt, so hat sie deshalb sich an die vorgesezte Regierung zu wenden und dieser wegen der zu treffenden Einrichtung Vorschläge zu thun. Eine unerläßliche Bedingung ist hierbei, daß die Stadtverordneten-Versammlung oder die sonstige Kommunal-Repräsentation zu der zu treffenden Einrichtung, insonderheit zu der in allen Fällen von der Gesamtheit der Kommune zu übernehmenden Vertretung ihre Zustimmung erteile. Geringe Zweifel und Widersprüche der Kommunal-Verwaltungsbehörde dagegen können durch die Entscheidungen der Staatsbehörde beseitigt werden.

- 2) Die Regierung hat nach gehöriger Vorbereitung der Sache und Entwerfung des Statuts an den vorgesezten Ober-Präsidenten zu berichten, welchem die Genehmigung der Einrichtung und der Bestätigung des Statuts oder die Verweigerung derselben zusteht und obliegt.

Hierbei sind folgende Grundsätze zu beobachten:

- 3) Die Genehmigung zur Errichtung solcher Einrichtungen soll keiner Gemeinde versagt werden, welche deshalb zweckmäßige Vorschläge thut und nach ihrer Lage und dem geordneten Zustande ihres Haushaltes den Einlegern Sicherheit zu leisten im Stande ist.
- 4) Bei Prüfung der Vorschläge ist darauf zu sehen, daß
 - a) die Einlagen gehörig sicher gestellt werden;
 - b) daß der Kommunal-Haushalt dadurch nicht in Gefahr der Störung und Zerrüttung komme, und
 - c) daß die Einrichtung selbst hauptsächlich auf das Bedürfnis der ärmern Klasse, welcher Gelegenheit zur Anlage kleiner Ersparnisse gegeben werden soll, berechnet und der Veranlassung zur Ausartung der Anstalten vorbeugt werde.
- 5) Um den unter 4a. angegebenen Zweck zu erreichen, muß vor der Bestätigung nachgewiesen werden, auf welche Weise die durch die einzelnen Einlagen sich bildenden Kapitalien sicher angelegt werden sollen. Es ist den Kommunen erlaubt, diese Kapitalien nicht nur auf erste Hypotheken (solche, denen keine Hypothek eines andern vorsteht) inländische Staatspapiere und Pfandbriefe und auf andere völlig sichere Art anzulegen, sondern auch damit ihre eigenen Schuldschreibungen einzulösen, oder die Gelder zu Dotirung städtischer nach der B. v. 28. Juni 1826. eingerichteten Leihanstalten zu verwenden. *)

Wenn aber der Ober-Präsident zu den Verwendungen der letztern Art seine Zustimmung erteilen will, hat derselbe nicht nur zuvörderst zu prüfen, ob auch das städtische Schuldenwesen gehörig geordnet und die Verzinsung und Tilgung gesichert sei, nicht minder ob die wegen der Leihanstalten getroffene oder zu treffende Einrichtung der gedachten Verordnung entspreche und sonst zweckmäßig sei, sondern er hat auch ferner diese Angelegenheiten im Auge zu behalten und dafür zu sorgen, daß nicht durch unordentliche Verwaltung die Sicherheit der Einlagen gefährdet werde.

*) Vergl. R. O. n. 26. Juli 1841.

6) Zu Erreichung desselben Zwecks utuß die Sparkasse einen besonderen, von andern Kassen der Stadtverwaltung unvermischt zu erhaltenden Fonds bilden. Diejenigen Dokumente, welche für die Einlagen-Kapitalien erlangt werden, wozu auch die Stadt-Obligationen und die Schulds-Dokumente der Leiskassen gehören, müssen abgefordert verwahrt und die davon eingehenden Zinsen leiblich beim Fonds der Sparkasse wieder verrechnet werden.

7) Insofern die Zinsen, welche aus den Kapitalien erlangt werden, gegen diejenigen, welche den Einlegern zu gewähren sind, einen Ueberschuß ergeben, muß der letztere so lange der Sparkasse verbleiben und zinsbar wieder angelegt werden, bis sich ein hinreichendes Kapital gebildet hat, um etwaige Verluste des Fonds zu decken und die Verpflichtungen gegen die Einleger zu erfüllen, ohne daß es nöthig ist, deshalb die allgemeine Vertretung der Stadtgemeinden in Anspruch zu nehmen. Dafern dieser Ueberschuß eine höhere Summe erreicht hat, als für den angegebenen Zweck erforderlich scheint, und die Kommune über einen Theil desselben zu andern öffentlichen Zwecken zu disponiren beabsichtigt, so soll sie hierzu die Genehmigung des Ober-Präsidenten einholen, welcher solche nur dann zu erteilen hat, wenn nach Abzug der zu verwendenden Summe ein angemessener Reserve-Fonds übrig bleibt.

8) Dergleichen sollen die Kommunen zu neuen Bedürfnissen nur unter Genehmigung des Ober-Präsidenten Darlehne aus den Sparkassen-Fonds entnehmen dürfen. Diese Genehmigung ist aber nur dann zu erteilen, wenn die Verzinsung und Tilgung eines solchen Darlehns im Voraus vollständig gesichert ist. Die darüber auszustellenden Obligationen werden dann in der unter No. 6. angegebenen Art Eigenthum des abgeforderten Sparkassen-Fonds, zu welchem auch die davon zu entrichtenden Zinsen zu zahlen sind.

9) Durch die oben unter No. 5. 6. 7. und 8. erteilten Vorschriften ist zugleich für Erreichung des unter No. 4b. angegebenen Zwecks Vorsehung getroffen und dafür gesorgt, daß die allgemeine Vertretungs-Verbindlichkeit der Kommunen nur in den seltensten Fällen in Anspruch zu nehmen sein wird.

Um aber auch sonst für die Sicherung der Haushalts-Verhältnisse der Kommunen zu sorgen, muß der den Einlegern zu gewährende Zins und Zinseszins so bestimmt werden, daß er nicht nur durch die Zinsen von den Kapitalien der Sparkasse vollständig gedeckt wird, sondern daß auch ein Ueberschuß bleibt, um die Kosten der Verwaltung und den Zinsverlust an den zu sofortigen Auszahlungen bereit zu haltenden Geldern zu decken und nach und nach das §. 7. erwähnte Reserve-Kapital zu bilden, aus welchem etwaige Kapital- oder Zinsverluste übertragen werden können.

10) Nicht minder ist es erforderlich, zu bestimmen, welche Beträge bei den Sparkassen sofort, und welche nach vorgängiger Kündigung zu erheben sind, damit die Kommunen nicht durch eine zu große bereit zu haltende Summe in zu bedeutenden Zinsverlust gebracht, eben so wenig durch zufälligen augenblicklichen Andrang zur Suspension der Baarzahlungen oder zu kostspieligen Operationen wegen Herbeischaffung der nöthigen Geldmittel genöthigt werden.

Hierbei wird überall darauf zu sehen sein, daß kleinere Einlagen, welche zur Befriedigung augenblicklichen Nothstandes erforderlich sind, sofort baar zurückbezahlt werden, dagegen bei größeren Einlagen, welche schon als kleine Kapitale gelten können, eine nach Verhältniß der Summe längere oder kürzere Kündigungsfrist vorbehalten bleibe.

11) Behufs der Erreichung des Zwecks unter 4c. ist der geringste Betrag, welcher in einer Sparkasse angenommen werden soll, so niedrig, als nach den Verhältnissen der Verwaltung irgend möglich ist, zu bestimmen, damit der ärmsten Klasse die Gelegenheit dargeboten werde, jede auch noch so geringe Ersparniß sogleich sicher anzulegen, und sich dadurch der Versuchung zu überheben, sie ohne ein dringendes Bedürfniß zu verwenden. Auch muß dafür gesorgt werden, daß die Verzinsung mit so geringen Beträgen anfangs, als ohne zu große Verwickelung des Rechnungswesens thunlich ist.

12) Wir wollen es zwar dem Ermessen der Gemeinden überlassen, ob sie nach den besonderen Verhältnissen des Orts ein Maximum der einzelnen Einlagen sowohl, als des Gesamtbetrages, welcher von jedem einzelnen Einleger angenommen werden soll, bestimmen wollen oder nicht, und nur dem Ober-Präsidenten das Recht vorbehalten, eine Minderung zu verlangen und, nach Befinden selbst festzusetzen, wenn die Erfahrung zeigt, daß aus der etwaigen Bestimmung oder dem Mangel derselben Nachtheile für die Institute oder für die Kommunen, oder auch für den allgemeinen Verkehr hervorgehen; da indessen die baare Zurückzahlung größerer Summen, auch wenn die vorbehaltene Kündigung statgefunden hätte, unter manchen Konjunkturen den Kommunen Nachtheil bringen und selbst nicht ausführbar sein dürfte, so ist, wenn nicht schon die Einlagen selbst auf ein angemessenes Maximum beschränkt sind, in jedem Statute eine gewisse Summe zu bestimmen, bis zu welcher die Zurückzahlung der

Einlagen und der davon aufgewachsenen Zinsen in baarem Gelde erfolgen soll. Wenn dieser Betrag durch fernere Einlagen oder durch Zinszuwachs überfliegen wird, dann soll für Rechnung des Interessenten ohne weitere Rücksprache mit demselben ein öffentliches, pupillarische Sicherheit gewährendes Papier eingekauft, solches nach Gattung, Letter und Nummer bei seinem Kouto vermerkt, und dabei der dafür gezahlte Courspreis sammt etwaigen Auslagen verrechnet werden. Der Einleger wird dadurch Eigenthümer des eingekauften Papiers, daher er den durch etwaigen Steigen oder Sinken des Kourfes oder durch Auslösung dieses Papiers entstehenden Nachtheil oder Vortheil zu tragen oder zu genießen hat. An Zinsen werden ihm jedoch nur die gewöhnlichen Sparkassenzinsen verrechnet, indem der Ueberschuß dem Institute zu Gute geht. Die auf solche Weise erworbenen öffentlichen Papiere sind bei dem nach §. 6. zu bildenden besondern Fonds als Spezialdeposita aufzubewahren. Es ist jedoch, wenn nicht die nöthigen Papiere in den erforderlichen Apoints zu haben sind, der Verwaltungs-Behörde erlaubt, nach dem wechselnden Bedürfnisse Ausleihungen von Papieren gleicher Art aus ihren Beständen vorzunehmen.

Der Vorschlag wegen der Summe, von welcher diese Belegung und Verrechnung anfangen soll, bleibt den Gemeinden überlassen, jedoch ist den Ober-Präsidenten die Festsetzung vorbehalten, wobei dieselben in gleichem Maße darauf Rücksicht zu nehmen haben, daß weder durch eine zu niedrige Summe der eigentliche Zweck der Sparkasse, die ärmere Klasse zur Sparsamkeit anzureizen, beeinträchtigt, noch auch durch die Gewissheit der Einleger, auch größere Beträge sofort oder nach kurzer Kündigung in baarem Gelde zurück zu erhalten, eine Ausartung der Institute zur Bequemlichkeit der Wohlhabenden Befußs augenblicklicher zinsbarer Belegung größerer Summen, und für die Gemeinden eine zu große Verwicklung herbeigeführt werde.

- 13) Den Büchern, welche die Sparkassen ausstellen, soll überall das Statut, imgleichen eine Tabelle beigebracht werden, aus welcher zu ersehen ist, welchen Betrag jede Einlage von dem zu verzinsenden Minusbetrage an bis zu der Höhe von 100 Rthlr., oder, insofern ein niedrigeres Maximum bestimmt wäre, bis zu diesem, in jedem der nächstfolgenden zehn Jahre unter Zurechnung der Zinsen und Zinseszinsen gewöhren wird. Die weitere Ausdehnung der Tabellen auf größere Summen und längere Zeit bleibt den Kommunen anheimgestellt.

- 14) Die Sparkassenbücher sind unter fortlaufenden Nummern auszustellen, dergestalt, daß die Bücher der Kasse hinsichtlich der Nummer und des Einlagebetrags den den Einlegern ausgehändigten Sparkassenbüchern selbst entsprechen. In beiden ist der Name des Einlegers einzutragen.

Da jedoch, wenn bei der Zurücknahme der Einlagen der Inhaber sich wegen der Identität der Person und wegen seiner Empfangsberechtigung legitimiren müßte, dies, besonders in armen Städten und bei Erbfällen, stets mit Weitläufigkeiten und zum Theil mit Kosten verbunden sein würde, welche den Betrag vieler Einlagen leicht überfliegen könnten, hiedurch aber die Kommunen, wegen der für sie damit verbundenen Verwicklung und Vertretungsverbindlichkeit, von der Errichtung von Sparkassen, und die Einleger von der Einlage ihrer nur mit Schwierigkeit und Kosten wieder zu erlangenden Ersparnisse abgeschreckt werden würden, so sollen die Kommunen berechtigt sein in den zu errichtenden Statuten die Bestimmung aufzunehmen: daß jedem Inhaber des Sparkassenbuchs der Betrag ohne weitere Legitimation werde ausgezahlt werden und die Kommune nach Einlösung desselben dem Einzahler oder dessen Erben keine weitere Gewähr leiste, dastem nicht vor der Auszahlung ein Protest dagegen eingelegt werden sei.

- 15) Damit aber auch der Inhaber jedes Sparkassenbuchs sich beim Verlusse desselben möglichst sicher stellen könne, setzen Wir folgendes fest:

- a) Derjenige, welchem durch Zufall ein Sparkassenbuch gänzlich vernichtet oder verloren gegangen ist, muß, wenn er an dessen Stelle ein anderes wieder zu erhalten wünscht, den Verlust sofort nach dessen Entdeckung der Kassenbehörde anzeigen, welche denselben, ohne sich um die Legitimation des Inhabers zu bekümmern, in ihren Büchern vermerkt.

- b) Vermag derselbe die gänzliche Vernichtung des Buchs auf eine nach dem Ermessen der Kassenbehörde überzeugende Art darzuthun, so wird ihm von derselben ohne Weiteres ein neues Buch auf Grund der Kassenbücher ausgestellt. In allen übrigen Fällen muß das verloren gegangene Buch gerichtlich ausbezeugt und amortisirt werden.

- c) Vor Einleitung dieses letztern Verfahrens aber ist sowohl der Ablauf desjenigen Kalenderquartals, in welchem die Anzeige des Verlustes bei der Kasse gemacht worden ist, als auch der des folgenden Kalenderquartals abzuwarten. Wird innerhalb dieses Zeitraums das verlorene Buch durch einen Andern als den Anzeiger des Verlustes bei der Kasse präsentiert, so hält solche dasselbe.

an, übersendet es dem Ortsgerichte und verweist sowohl den Präsentanten, als denjenigen, der den Verlust angezeigt hat, an dieses Gericht zur rechtlichen Erörterung ihrer Ansprüche an das Eigenthum des Buchs.

- d) Ist aber die bei c. gedachte Frist verstrichen, ohne daß das Buch zum Vorschein gekommen; so erteilt die Kasse dem angeblichen Verlierer hierüber eine Bescheinigung, und eine aus ihren Kassenbüchern zu fertigende Abschrift des Kontos des verlorenen Buches, — beides gegen bloße Erlegung der Kopialien.

Unter Einreichung dieser Abschriften und unter dem Erbieten, sein Eigenthum an dem Buche und dessen Verlust eidlich bestärken zu wollen, kann demnächst der Verlierer das öffentliche Aufgebot und die Amortisation bei dem Ortsgerichte nachsuchen.

- e) Letzteres hat den Verlust des Buches unter Angabe:

aa) der Nummer desselben;

bb) der Namen, sowohl dessen, auf welchen dasselbe ursprünglich ausgestellt ist, als des angeblichen Verlierers;

cc) des Betrags der Summe, über welche dasselbe zur Zeit des angeblich geschehenen Verlustes lautete;

durch das am meisten gelesene der an dem Orte erscheinenden öffentlichen Blätter — oder falls es deren dort nicht giebt, durch das Amtsblatt des Regierungsbezirks mit der Aufforderung bekannt zu machen:

„daß ein Jeder, der an dem verlorenen Sparkassenbuche irgend ein Anrecht zu haben vermeine, sich bei dem Gerichte, und zwar spätestens in dem (näher zu bezeichnenden) Termine melden und sein Recht näher nachweisen möge, widrigenfalls das Buch für erloschen erklärt, und dem Verlierer ein neues an dessen Stelle aus gefertigt werden solle.“

Bekanntlich wird der Betrag des Sparkassenbuchs auf weniger als 50 Rthlr., so wird der Exkursionstermin auf 4 Wochen hinaus, vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, angesetzt, und letztere einmal in jenes öffentliche Blatt inserirt.

Bei Beträgen zwischen 50 und 100 Rthlr. ist eine 8 wöchentliche Exkursionsfrist und eine zweimalige Insertion, bei Beträgen von 100 Rthlr. oder darüber aber eine Exkursionsfrist von 3 Monat und eine dreimalige Insertion erforderlich.

- f) Meldet sich bis zu dem Exkursionstermine in demselben Niemand, der auf das Buch Anspruch macht, und leistet der angebliche Verlierer demnächst folgenden Eid ab:

daß er das Buch besessen und daß ihm solches verloren gegangen sei, so faßt alsdann das Gericht das Präklusions- und Amortisations-Ereigniß ab, welches dem Verlierer zu publiziren und 14 Tage lang an der Gerichtsstelle auszuhängen ist.

- g) Sobald das Erkenntniß rechtskräftig geworden ist, hat die Sparkasse auf Grund desselben dem Verlierer ein neues Buch unentgeltlich auszufertigen.

- h) Die Kosten des gerichtlichen Verfahrens trägt der Verlierer; doch sind ihm, wenn der Gegenstand 100 Rthlr. und darüber beträgt, außer den Insertionskosten, dem Porto und den Stempeln, nur Kopialien, bei kleineren Summen dagegen nur Porto und Kopialien, Insertionsgebühren aber nur dann in Ansatz zu bringen, wenn das Blatt, in welches die Bekanntmachung aufgenommen worden, für Rechnung von Privatpersonen herausgegeben wird, indem Wir für solche Fälle die Stempel-Abgabe erlassen und, insofern die Insertion in einem für Rechnung des Staats gedruckten Blatte erfolgt, solche unentgeltlich bewirken lassen wollen.

- 16) Wenn ein Interessent sich von der letzten Präsentation seines Sparkassenbuchs an binnen dreißig Jahren nicht bei der Kasse meldet, so soll von dieser Zeit an alle weitere Verzinsung seines Guthabens aufhören.

- 17) Unter Beobachtung der in diesem Reglement aufgestellten Grundsätze soll für jede Sparkasse ein vollständiges Statut errichtet, in welches auch aus obigen Bestimmungen dasjenige, was des Zusammenhangs wegen erforderlich ist, aufgenommen, und mit der Bestätigung des Ober-Präsidenten jedem Sparkassenbuche vorgedruckt werden.

Sollte wegen besonderer Ortsverhältnisse eine diesem Reglement zuwiderlaufende Bestimmung für nothwendig angesehen werden, so kann solche nur durch unsere unmittelbare Genehmigung Gültigkeit erhalten. Die diesfalls erlassene Ordre ist dann ebenfalls beizubringen.

- 18) In jedem Statute ist auch wegen der Verwaltung der Sparkasse, wegen der dabei zu beschäftigenden Personen, ihrer Anstellung und der von ihnen zu leistenden Kautioren, wegen des Orts, an welchem die Sparkasse sich befindet, und wegen der Tage und Stunden, an welchen die Eins- und Zurückzahlung stattfindet, die erforderliche

Bestimmung aufzunehmen. Nicht minder ist darin auszudrücken, wie etwaige spätere Aenderungen des Statuts, welche unter Genehmigung des Ober-Präsidenten oder auch, bei veränderten Umständen und bemerkten Mißbräuchen, auf dessen Anordnung erfolgen können, endlich wie eventuell die Aufhebung der ganzen Anstalt zur Kenntniß der Interessenten zu bringen sei.

Wenn in Folge einer solchen in Gemäßheit des Statuts öffentlich bekannt gemachten Aenderung die Einleger aufgefordert worden sind, ihre Einlagen nach Ablauf der Kündigungszeit zurückzunehmen. Falls sie die neu aufgestellten Bedingungen sich nicht gefallen lassen, so soll in Rücksicht derjenigen, welche sich nicht melden, angenommen werden, daß sie mit ihren Einlagen bei der Sparkasse unter den neuen Bedingungen verbleiben wollen.

19) Was die Aufsicht des Staats über die Sparkassen anlangt, so soll es zwar im Allgemeinen bei demjenigen bewenden, was die Gesetzgebung hinsichtlich der Staats-Aufsicht über andere Kommunal-Institute vorschreibt. Die Ober-Präsidenten und Regierungen sollen aber verpflichtet sein, diesen Instituten eine fortwährende besondere Aufmerksamkeit zu widmen, sich von der Zweckmäßigkeit und Ordnung des Betriebes zu überzeugen, außerordentliche Kasserevisionen vorzunehmen und anzuordnen und wo sie Unordnungen und Mißbräuche bemerken, mit Ernst auf deren Abstellung zu dringen.

20) Ferner haben die Ober-Präsidenten sich jährlich Nachweisungen über den Geschäftsbetrieb und die Resultate der Sparkassen einreichen zu lassen, solche in eine, die ganze Provinz umfassende Hauptnachweisung nach einem vom Minister des Innern und der Polizei allgemein vorzuschreibenden Schema zusammenstellen zu lassen, und letztere dem genannten Minister vorzulegen. Auch ist jede Sparkassenverwaltung verbunden, die an den Ober-Präsidenten eingereichte Nachweisung über ihren Betrieb durch das im Orte oder im Kreise erscheinende Anzeigebblatt, oder, wenn ein solches nicht erscheint, durch das Amtsblatt öffentlich bekannt zu machen.

21) Wenn von größeren Landestheilen, z. B. Kreisen und ständischen Verbänden, Sparkassen errichtet werden sollen, so ist das Statut zu Unserer Genehmigung einzureichen. Hierbei sind ebenfalls die vorsehenden Grundsätze zu beobachten.

22) Was die schon bestehenden Sparkassen anlangt, so sollen zwar, wenn sie seither nach Grundsätzen verwaltert worden sind, welche mit den obigen Bestimmungen im Widerspruch stehen, dieselben noch sechs Monate nach Publikation gegenwärtigen Reglements nach den zeitlichen Grundsätzen fortverwaltet werden können. Nach Ablauf dieser Zeit aber ist hinsichtlich neuer Einlagen lediglich nach einem, dem gegenwärtigen Reglement angemessenen neu zu entwerfenden Statut zu verfahren.

Diesjenigen Sparkassenbücher, welche gegenwärtig auf jeden Inhaber ausgestellt sind, behalten fortwährend ihre Gültigkeit. Neue Sparkassenbücher dagegen sind nach Ablauf der gedachten Frist lediglich in der unter No. 13. vorgeschriebenen Form auszustellen.

Gegenwärtiges Regl. hat das Staatsministerium durch die G. S. bekannt machen zu lassen. Gegeben Berlin, d. 12. Dec. 1838.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Frh. v. Altenstein. v. Kamptz. Nähler. v. Nothow. v. Nagler.

Graf v. Alvensleben. Frh. v. Werther. v. Stülpnagel
für den Kriegeminister.

1839.

Grundsteuer-G. für die westlichen Provinzen. V. 21. Jan. 1839.

[G. S. 1839. S. 30. No. 1964.]

Anweisung über das bei der Verwendung des Grundsteuer-Deckungsfonds und insonderheit bei der Nachsicherung, Bewilligung und Verrechnung der Steuer-Nachlässe und Unterstützungen zu beobachtende Verfahren.

V. 21. Jan. 1839.

[G. S. 1839. S. 44. No. 1965.]

Allerh. R. O. v. 5. März 1839., die Ausprägung von Doppel-Thalern oder 3½-Guldenstücken als Vereinsmünze betr.

[G. S. 1839. S. 92. No. 1984.]

Auf Ihren Bericht v. 25. v. M. weise ich Sie in Folge der in der Münzconvention v. 30. Juli v. J. (No. 2. der G. S. v. 1839.) vereinbarten Bestimmungen hierdurch an, den auf Preußen treffenden Antheil an den, als Vereinsmünze in Umlauf zu setzenden Ginfiebentheilmünzen, in der hiesigen Münzhütte ausprägen zu lassen, und bestimme in Ergänzung des Münzges. v. 30. Sept. 1821., daß diese Ginfiebentheilmünzenstücke oder Doppelthaler als gesetzliche Landesfüßermünze überall bei den öffentlichen Kassen sowohl, als im gemeinen und Handelsverkehr zum Werthe von Zwei Thalern Silbercourant angenommen und ausgegeben werden. Zu eben diesem Werthe sollen auch die, von den Staaten des Deutschen Zollvereins, gemäß der vorerwähnten Münzconvention, nach gleicher Vorschrift auszuprägenden, in Umlauf zu setzenden Doppelthaler oder drei und einen halben Guldenstücke in Meinen Landen, gleich der eigenen Landesfüßercourantmünze, bei allen öffentlichen Kassen sowohl, als im gemeinen und Handelsverkehr angenommen und ausgegeben werden. Sie haben zur Belehrung der Kassen und des Publikums die nöthige Bekanntmachung über den Feingehalt, das Gewicht, den Umfang und das Gepräge dieser neuen Münze, durch die Amtsblätter der Regierungen zu erlassen, wie auch diesen Befehl durch die G. S. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, d. 5. März 1839.

Friedrich Wilhelm.

An

die Staatsminister, General der Infanterie, Grafen v. Sottum und Grafen v. Alvensleben.

Regul. über die Beschäftigung der jugendlichen Arbeiter in Fabriken. B. 9. März 1839.

[S. zur R. O. v. 6. April 1839.]

G. über das Urmaaß des Preussischen Staats im Verfolg des G. v. 16. Mai 1816. D. d. d. 10. März 1839.

[G. S. 1839. S. 94. No. 1986.]

Die Friedrich Wilhelm K. v. r. verordnen im Verfolg und zur weiteren Ausführung der Maaß- und Gewichts-O. v. 16. Mai 1816., wie folgt:

§. 1. Als Urmaaß des Preussischen Fußes ist dasjenige Exemplar anzusehen, welches im Jahre 1837. aufs Neue aus dem Französischen Fuße abgeleitet worden, indem er nach der gesetzlichen Vorschrift gleich 139,13 Linien desselben angenommen ist. Die Länge des Preussischen Fußes wird durch dieses Urmaaß allein bestimmt, nämlich die Entfernung seiner Endflächen von Sapphir in seiner Achse und in der Wärme von 16,25 Graden des hunderttheiligen Thermometers gemessen, welche unter diesen Umständen 0,000,63 Linien kürzer ist, als drei Preussische Fuße. Diese Erklärung des Preuss. Fußes ist die einzig authentische.

§. 2. Dieses Urmaaß der Preuss. Längeneinheit soll bei dem Ministerium des Handels niedergelegt sein.

§. 3. Da die von der Maaß- und Gewichtsordnung vorgeschriebene Bestimmung der Länge des einfachen Sekundenpendels in Berlin erfolgt ist, und in Preussischem Maaße 456,1026 Linien, gleich drei Fuß zwei Zoll 0,1026 Linien ergeben hat, so soll dadurch die Länge des Preussischen Fußes, unabhängig von jedem anderen Urmaaße, für die Zukunft festgestellt erachtet werden.

§. 4. In Folge dieser Bestimmungen wird die Vorschrift aufgehoben, wonach das frühere Probemaß alle zehn Jahre mit seinen Kopien verglichen werden soll.

Urkundlich ist das gegenwärtige G. von Uns eigenhändig vollzogen und mit Unserem Königl. Insegel bedrückt worden.

Gegeben Berlin, d. 10. März 1839.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Frh. v. Altenstein. v. Raupp. Mähler. v. Nochow. v. Nagler.

v. Rabenberg. Graf v. Alvensleben. Frh. v. Werther. v. Rauch.

Allerh. R. O. v. 10. März 1839., betr. das Verfahren bei Zweifeln, ob ein aus dem Inlande verwiesener, und wegen seiner Rückkehr zur Untersuchung gezogener Landstreicher als Inländer zu betrachten ist oder nicht?

[G. S. 1839. S. 106. No. 1992., Mittheil. G. S. I. S. 293.]

U., den Verkehr auf den Kunststraßen betr. W. 17. März 1839. *)

[S. Z. 1839. S. 60. No. 1980]

Wir Friedrich Wilhelm v. haben für nöthig erachtet, den Nachtheilen, welche die bisher versätselte Willkür hinsichtlich der Belastung und Einrichtung der Fuhrwerke sowohl für die Unterhaltung der Kunststraßen, als für den Verkehr auf denselben mit sich bringt, durch geeignete Vorschriften zu beugen. Zu diesem Behuf verordnen Wir, nach dem Antrage Unseres Staats-Ministeriums, wie folgt:

§. 1. Beim Befahren aller zusammenhängenden Kunststraßen soll an allem gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerk, sowohl dem zwei- als dem vierradrigen, ohne Unterschied der Bespannung, der Beschlag der Achseln (d. h. der auf die Felgen gelegte Metallreifen) eine Breite von mindestens vier Zoll haben.**)

Auf welche Kunststraßen diese Vorschrift Anwendung findet, wird durch besondere Bekanntmachungen Unseres Finanzministers näher bestimmt werden.

§. 2. Die Ladung der gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerke darf auf allen Kunststraßen ohne Unterschied, bei einer Felgenbreite von weniger als fünf Zoll an Gewicht nicht mehr betragen, als:

	in der Zeit vom 15. Novbr. bis 15. April	in der Zeit vom 15. April bis 15. Novbr.
a) bei vierradrigem Fuhrwerk	60 Centner.	80 Centner.
b) bei zweiradrigem Fuhrwerk	30 Centner.	40 Centner.

§. 3. Bei einer größeren Felgenbreite ist ein stärkeres, als das oben (§. 2.) bestimmte Gewicht der Ladung in so weit erlaubt, daß bei einer Felgenbreite von fünf, jedoch unter sechs Zoll:

	in der Zeit vom 15. Novbr. bis 15. April.	in der Zeit vom 15. April bis 15. Novbr.
a) bei vierradrigem Fuhrwerk	80 Centner.	100 Centner.
b) bei zweiradrigem Fuhrwerk	40 Centner.	50 Centner.
bei einer Felgenbreite von sechs Zoll:		
a) bei vierradrigem Fuhrwerk	100 Centner.	120 Centner.
b) bei zweiradrigem Fuhrwerk	50 Centner.	60 Centner.

höchstens geladen werden dürfen.

Eine stärkere Belastung ist auch bei Anwendung noch breiterer Felgen nicht gestattet. Eine Ausnahme hiervon tritt jedoch dann ein, wenn die Ladung aus einer untheilbaren Last (z. B. großen Banden) von größerem Gewicht besteht, in welchem Falle auch eine größere Felgenbreite als sechs Zoll nicht erforderlich ist.

§. 4. Jeder Führer eines gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerks, welches eine Kunststraße befährt, ist verpflichtet, den mit der Kontrolle beauftragten Beamten (§. 14.) auf Erfordern das Gewicht der Ladung, unter Vorzeigung der Frachtbrieife und sonstigen darüber stehenden Papiere, anzugeben. Auch muß derselbe, wenn das Fuhrwerk von einem Spediteur oder Schaffner befrachtet werden, mit einem Ladeschein von Seiten des Letztern versehen sein, woraus das Gewicht der Ladung im Ganzen sich ergibt.

Wenn die Angabe der Größe der Ladung oder die Vorzeigung der darüber stehenden Papiere verweigert wird, imgleichen wenn der Führer nicht mit dem oben vorgeschriebenen Ladeschein versehen ist, ist derselbe verpflichtet, einer speciellen Ermittlung der Größe der Ladung auf seine alleinige Gefahr und Kosten sich zu unterwerfen.

§. 5. Im Falle dringenden Verdachts, daß, der Angabe des Führers (§. 4.) ungeachtet, das Fuhrwerk mit einer größeren Ladung, als nach den Bestimmungen der §§. 2., 3. zulässig ist, versehen sei, bleibt die specielle Ermittlung der Größe der Ladung vorbehalten. Die damit verbundenen Kosten und Auslagen fallen, wenn sich ergibt, daß die Ladung das angegebene Maß wirklich überschreitet, dem Führer zur Last; im entgegengesetzten Falle werden dieselben von der Chaussee-Verwaltung getragen. Auch sollen die vorgedachten Kosten und Auslagen dann von der letzteren übernommen werden, wenn zwar die Ueberschreitung der in den §§. 2., 3. für die Ladung vorgeschriebenen Gewichtssätze ermittelt ist, jedoch der Nachweis geführt wird, daß das Gesamtgewicht des Wagens und der Ladung zusammen nicht größer sei, als nach den Bestimmungen des folgenden §. 6. sich als zulässig ergibt.

§. 6. Wo geeignete Anstalten vorhanden sind, um das Gesamtgewicht des Wagens und der Ladung zusammen zu ermitteln, muß der Führer einer solchen Ermittlung sich unterwerfen. Es sind dabei auf das Gewicht des Wagens, einschließlich allen Zubehörs, als: Leinwand, Stroß, Ketten, Binden u. s. w.,

*) Vergl. Reg.-U. v. 17. März 1844.

**) Vergl. R. D. v. 12. April 1840.

- a) bei vierrädriem Fuhrwerk
bei einer Felgenbreite
unter fünf Zoll 40 Centner,
von fünf Zoll, jedoch unter sechs Zoll 45 Centner,
von sechs Zoll und darüber 50 Centner,

b) bei zweirädriem Fuhrwerk die Hälfte dieser Sätze

zu rechnen, dergestalt, daß das Gesamtgewicht des Wagens und der Ladung zusammen nicht mehr betragen darf, als sich bei Hinzurechnung der vorbestimmten Sätze zu den oben (§§. 2., 3.) für die Ladung allein vorgeschriebenen Gewichtssätzen ergibt.

§. 7. Beim Verfahren von Eisin- oder Braunkohlen und von Getreide soll auch dasjenige Fuhrwerk, welches nicht zu dem gewerbmäßig betriebenen Frachtfuhrwerk gehört, auf allen Kunststraßen ohne Unterschied mit wenigstens vier Zoll breiten Radfelgen versehen sein, sobald die Ladung

a) bei vierrädriem Fuhrwerk mehr als 50 Centner,

b) bei zweirädriem Fuhrwerk mehr als 25 Centner

beträgt; es soll aber in dieser Hinsicht eine Getreideladung von $2\frac{1}{2}$ oder $1\frac{1}{2}$ Wispeln niemals höher als zu 50 oder 25 Centnern gerechnet werden.

Die obige Bestimmung findet jedoch auf das landwirtschaftliche Fuhrwerk aus benachbarten Staaten, in denen dergleichen Vorschriften nicht bestehen, beim Verkehr innerhalb 3 Meilen von der Grenze nicht Anwendung.

§. 8. Die Größe der Ladung ist, wenn an dem §. 7. gedachten Fuhrwerk die Radfelgen unter 4 Zoll breit sind, auf Verlangen nach Centnern oder nach Scheffeln, und zwar, Falls die Ladung in Kohlen besteht, unter Vorzeigung des Ladescheins, mit welchem der Führer bei der Grube oder Niederlage sich versehen muß, von dem Führer anzugeben, widrigenfalls auf seine Gefahr und Kosten eine spezielle Ermittlung der Größe der Ladung veranlaßt werden kann.

Eine gleiche Ermittlung bleibt im Falle dringenden Verdachts, daß die Ladung, der Angabe ungenügend, im §. 7. vorgeschriebene Maß überschreite, vorbehalten. Die damit verbundenen Kosten und Auslagen sind, wenn die Ueberschreitung festgestellt wird, von dem Führer, sonst aber von der Chaussee-Verwaltung zu tragen.

Auf allen Kunststraßen ohne Unterschied darf mit keinem Fuhrwerk gefahren werden, an dessen Radfelgen

1) die Räder, Stifte oder Schrauben nicht eingelassen sind, sondern vorstehen oder

2) der Beschlag so konstruirt ist, daß er keine gerade Oberfläche bildet.

Das letztere Verbot (zu 2.) findet jedoch auf solche Radbeschläge nicht Anwendung, welche bloß in Folge der Abnutzung eine gewölbte Oberfläche angenommen haben.

§. 10. Es darf auf keiner Kunststraße mit einer mehr als neun Fuß breiten Ladung gefahren werden, und tritt die abweichende Bestimmung zu dem Chausseegeld-Tarif vom 28. April 1828. außer Kraft.

§. 11. Die Zugthiere an den auf den Kunststraßen fahrenden Fuhrwerken dürfen nicht mit solchen Hufeisen versehen sein, deren Stollen mehr als zwei Drittel Zoll über die Hufeisenfläche hervorstehen.

§. 12. Das Spurhalten auf den Kunststraßen wird hierdurch untersagt.

§. 13. Die Bestimmungen der §§. 1 bis 9. treten mit dem 1. Januar 1840., und diejenigen der §§. 10. und 11. mit dem 1. Juli 1839. in Kraft; das Verbot des §. 12. aber kommt sofort zur Ausführung.

§. 14. Auf die Beobachtung der obigen Vorschriften haben die Zoll- und Steuer-Beamten bei Gelegenheit ihrer Amtsvorrichtungen, ferner die Wegegeld-Einnehmer und Wegegeld-Pächter, die Wegeaufseher und Wärter, imgleichen die Polizeibeamten und Gensdarmen, insbesondere durch Revision bei den Anspannungen und Gasthöfen, wo die Fuhrleute zu verkehren pflegen, strenge zu wachen, auch steht den Forstbeamten die Aufsicht darüber zu. Es soll jedoch das Personenfuhrwerk während des Fahrens nicht zu dem Zweck angehalten werden, um die Beobachtung der Vorschriften der §§. 9. bis 11. zu untersuchen.

§. 15. Jede Uebertretung der Vorschriften der §§. 1., 2., 3., 6., 7., 9., 10., 11. ist mit einer Strafe von zehn Thalern polizeilich zu bestrafen. Falls es sich von Uebertretung der in den §§. 2., 3. für die Ladung vorgeschriebenen Gewichtssätze handelt, soll jedoch eine Bestrafung nicht eintreten, wenn der Nachweis geführt wird, daß das Gesamtgewicht des Wagens und der Ladung zusammen nicht größer sei, als nach den Bestimmungen des §. 6. sich als zulässig ergibt.

Mit dem wegen Uebertretung der obigen Vorschriften (§§. 1., 2., 3., 6., 7., 9., 10., 11.) angehaltenen Fuhrwerk darf sobald die Reise nur bis zur nächsten in der Richtung derselben gelegenen Stadt fortgesetzt werden; ohne daß die nöthige Aenderung bewerkstelligt wird, widrigenfalls die vorgeschriebene Strafe von Neuem eintritt. Es ist jedoch bei Uebertretung der Vorschriften des §. 1. und des §. 9. dem ausländischen Fuhrwerk das Umkehren und Zurückfahren auf demselben Wege, woher das Fuhrwerk gekommen ist, ohne vorgängige Aenderung zu gestatten.

§. 16. Wenn die in Gemäßheit der §§. 4. und 8. erforderliche Angabe der Größe der Ladung oder die Vorzeigung der darüber stehenden Papiere verweigert wird, ingleichen wenn der Führer nicht mit dem daselbst vorgeschriebenen Ladeschein versehen ist, soll, außer der nach §§. 4., 8. vorbehaltenen freizeitlichen Ermittlung der Größe der Ladung auf alleinige Gefahr und Kosten des Führers, jederzeit eine Ordnungstrafe von einem Thaler eintreten.

§. 17. Die Uebertretung des §. 12. soll mit einer Strafe von einem halben Thaler polizeilich bestraft werden.

§. 18. Die in den §§. 15. und 17. bestimmten Strafen können sowohl gegen den Führer des Fuhrwerks, als gegen den Eigenthümer desselben, und insbesondere in das Fuhrwerk selbst sofort vollstreckt werden.

§. 19. Die Ausstellung unrichtiger Ladescheine, über die Größe der von den Frachtfuhrwerken (§. 4.) oder den Kohlenfuhrwerken (§. 8.) eingenommenen Ladungen, ist, sofern damit kein härter zu bestrafendes Vergehen verbunden ist, mit einer Strafe von einem Thaler bis zehn Thalern polizeilich zu ahnden.

§. 20. Von allen wirklich eingezogenen Strafen soll den angegebenen Beamten (§. 14.) die Hälfte als Denunzianten-Anteil zukommen.

Die gegenwärtige W., welche fogleich und außerdem im Laufe dieses Jahres dreimal durch die Amts- und Intelligenz-Blätter bekannt zu machen ist, soll in dem ganzen Umfang Unserer Monarchie, mit vorläufiger Ausnahme der Kreise Breglar, Erfurt, Schleusingen und Siegenried, Anwendung finden.

Gegeben Berlin, d. 17. März 1839. (L. S.) Friedrich Wilhelm.
Friedrich Wilhelm, Kronprinz.
Frl. v. Altenstein. v. Kamph. Wühler. v. Kochow. v. Nagler.
v. Radenberg. Graf v. Alvensleben. Frl. v. Werther. v. Rauch.

Allerb. K. O. v. 6. April 1839, betr. das von Sr. Maj. bestätigte Regulativ über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken.

[G. S. 1839. S. 156. No. 2005.]

Das mittelst Verichts des Staatsministeriums v. 9. v. M. Mir überreichte, aus zehn Paragraphen bestehende Regulativ „über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken“, entspricht einem längst gefühlten, von den Rheinischen Provinzialständen besonders hervorgehobenen Bedürfnis. Ich bestätige es deshalb hierdurch seinem ganzen Inhalte nach, lege ihm für alle Landestheile der Monarchie gesetzliche Kraft bei und weise das Staatsministerium an, sowohl das Regulativ wie diese Order durch die G. S. zu publiciren.

Berlin, d. 6. April 1839.

An
das Staatsministerium.

Friedrich Wilhelm.

Regulativ

über

die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken.

D. d. d. 9. März 1839.

§. 1. Vor zurückgelegtem neunten Lebensjahre darf niemand in einer Fabrik oder bei Berg-, Hütten- und Pochwerken zu einer regelmäßigen Beschäftigung angenommen werden.

§. 2. Wer noch nicht einen dreijährigen regelmäßigen Schulunterricht genossen hat, oder durch ein Zeugniß des Schulvorstandes nachweist, daß er seine Muttersprache geläufig lesen kann und einen Anfang im Schreiben gemacht hat, darf vor zurückgelegtem sechzehnten Jahre zu einer solchen Beschäftigung in den genannten Anstalten nicht angenommen werden.

Eine Ausnahme hiervon ist nur da gestattet, wo die Fabrikherren durch Errichtung und Unterhaltung von Fabriksschulen den Unterricht der jungen Arbeiter sichern. Die Beurtheilung, ob eine solche Schule genüge, gebührt den Regierungen, welche in diesem Falle auch das Verhältniß zwischen Lern- und Arbeitszeit zu bestimmen haben.

§. 3. Junge Leute, welche das sechzehnte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, dürfen in diesen Anstalten nicht über zehn Stunden täglich beschäftigt werden.

Die Orts-Polizei-Behörde ist befugt, eine vorübergehende Verlängerung dieser Arbeitszeit zu gestatten, wenn durch Naturereignisse oder Unglücksfälle der regelmäßige Geschäftsbetrieb in den genannten Anstalten unterbrochen und ein vermehrtes Arbeitsbedürfnis dadurch herbeigeführt worden ist.

Die Verlängerung darf täglich nur eine Stunde betragen und darf höchstens für die Dauer von vier Wochen gestattet werden.

§. 4. Zwischen den im vorigen Paragraphen bestimmten Arbeitsstunden ist den genannten

Arbeitern Vor- und Nachmittags eine Ruhe von einer Viertelstunde und Mittags eine ganze Freistunde und zwar jedesmal auch Bewegung in freier Lust zu gewähren.

§. 5. Die Beschäftigung solcher jungen Leute vor 5 Uhr Morgens und nach 9 Uhr Abends, so wie an den Sonn- und Feiertagen ist gänzlich untersagt.

§. 6. Christliche Arbeiter, welche noch nicht zur heiligen Kommunion angenommen sind, dürfen in denjenigen Stunden, welche ihr ordentlicher Seelsorger für ihren Katechumenen- und Konfirmanden-Unterricht bestimmt hat, nicht in den genannten Anstalten beschäftigt werden.

§. 7. Die Eigenthümer der bezeichneten Anstalten, welche junge Leute in denselben beschäftigen, sind verpflichtet, eine genaue und vollständige Liste, deren Namen, Alter, Wohnort, Eltern, Eintritt in die Fabrik enthaltend, zu führen, dieselbe in dem Arbeits-Lokal aufzubewahren und den Polizei- und Schulbehörden auf Verlangen vorzulegen.

§. 8. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sollen gegen die Fabrikherren, oder deren mit Vollmacht versehenen Vertreter durch Strafen von 1 bis 5 Thalern für jedes vorschriftswidrig beschäftigte Kind geahndet werden.

Die unterlassene Anfertigung oder Fortführung der im §. 7. vorgeschriebenen tabellarischen Liste wird zum ersten Male mit einer Strafe von 1 bis 5 Thalern geahndet; die zweite Verletzung dieser Vorschrift wird mit einer Strafe von 5 bis 50 Thalern belegt. Auch ist die Orts-Polizei-Behörde befugt, die Liste zu jeder Zeit anfertigen oder vervollständigen zu lassen. Es geschieht dies auf Kosten des Kontravenienten, welche zwangsweise im administrativen Wege getrieben werden können.

§. 9. Durch vorstehende Verordnung werden die gesetzlichen Bestimmungen über die Verpflichtung zum Schulbesuch nicht geändert. Jedoch werden die Regierungen da, wo die Verhältnisse die Beschäftigung schulpflichtiger Kinder in den Fabriken nöthig machen, solche Einrichtungen treffen, daß die Wahl der Unterrichtsstunden den Betrieb derselben so wenig als möglich störe.

§. 10. Den Ministern der Medizinal-Angelegenheiten, der Polizei und der Finanzen bleibt es vorbehalten, diejenigen besondern sanitäts-, bau- und sittenpolizeilichen Anordnungen zu erlassen, welche sie zur Erhaltung der Gesundheit und Moralität der Fabrikarbeiter für erforderlich halten. Die hierbei anzudrohenden Strafen dürfen 50 Thaler Geld- oder eine diesem Betrag entsprechende Gefängnißstrafe nicht übersteigen.

Berlin, d. 9. März 1839.

Königl. Staats-Ministerium.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Frh. v. Altenstein. v. Kamptz. Mühlh. v. Rochow. v. Nagler.
Graf v. Alvensleben. Frh. v. Werther. v. Rauch.

Allerb. O. v. 11. April 1839, betr. die Kompetenz der Gerichte bei der Umwandlung der in Zoll- und Steuerkontraventions-Sachen im Verwaltungsverfahren festgesetzten Geldbußen in Gefängnißstrafe.

[G. S. 1839. S. 158. No. 2006., Mitisch G. S. I. S. 309.]

V. zur Ergänzung des G. v. 13. Mai 1833. wegen Aufhebung der Zwangs- und Bannrechte in der Provinz Posen. N. 4. Mai 1839.

[G. S. 1839. S. 206. No. 2022., Mitisch G. S. I. S. 311.]

§. über die Pensionsberechtigung der nach der St. O. v. 19. Nov. 1806. angestellten Bürgermeister. N. 11. Mai 1839.

[G. S. 1839. S. 174. No. 2017., Mitisch G. S. I. S. 312.]

Allerb. R. O. v. 22. Juni 1839, die Aufhebung der bisherigen Chausseebandienste in den Regierungsbezirken Magdeburg und Merseburg betr.

[G. S. 1839. S. 234. No. 2036.]

Allerb. St. O. v. 12. Juli 1839., die für die Folge rücksichtlich der Uebernahme von Nebenämtern durch Staatsbeamte zu beobachtenden Bestimmungen betr.

[G. S. 1839. S. 235. No. 2037.]

Um den Nachtheilen vorzubeugen, welche bei Staatsbeamten aus der Annahme von Nebenämtern entstehen können, sollen nach dem Wir von dem Staatsministerium in dem Verichte v. 14. v. M. gemachten Vorschlägen, von jetzt an folgende Bestimmungen zur Anwendung kommen:

- 1) Kein Staatsbeamter darf ein Nebenamt oder eine Nebenbeschäftigung, mit welcher eine fortlaufende Remuneration verbunden ist, ohne vorgängige ausdrückliche Genehmigung derjenigen Centralbehörden übernehmen, welchen das Haupt- und das Nebenamt untergeben sind.
- 2) Die betreffenden Centralbehörden haben sich in jedem einzelnen Falle über die, den obwaltenden besonderen Umständen entsprechenden Bedingungen, wovon die Ertheilung der Genehmigung abhängig zu machen ist, zu vereinigen. — Verabredungen, wonach ein Beamter, um eine Nebenstelle oder Nebenbeschäftigung zu übernehmen, sich in seinem Hauptamte, wenn auch auf eigene Kosten, ganz oder theilweise vertreten lassen will, sind unzulässig.
- 3) Die Uebertragung von Nebenämtern oder Nebenbeschäftigungen darf in der Regel nur auf Widerruf stattfinden. Die Centralbehörden des Haupt- wie des Nebenamts sind gleich befugt, diesen Widerruf eintreten zu lassen, ohne daß eine Beschwerde darüber zulässig ist, oder eine Entschädigung für den Verlust der mit dem Nebenamte oder Geschäfte verbundenen Einnahmen oder Vortheile in Anspruch genommen werden kann. Die von Wtr selbst genehmigten Ernennungen zu Nebenämtern sind jedoch als bleibend zu betrachten. — Aus besonderen Gründen können auch die Centralbehörden ausnahmsweise Nebenämter oder Nebenbeschäftigungen entweder bleibend oder doch auf bestimmte Jahre übertragen, oder zu einer solchen Uebertragung die Genehmigung ertheilen. — Es muß dies aber bei der Verleihung oder der Genehmigung der Annahme ausdrücklich bemerkt werden, indem sonst der Widerruf jederzeit zulässig bleibt.
- 4) Mit alleiniger Ausnahme der Fälle, in denen eine in den Stats ausgeführte Stelle als Nebenamt bleibend verliehen ist, kann von dem mit Nebenämtern oder Geschäften verbundenen Einkommen auf Pension niemals Anspruch gemacht werden, wogegen von diesem auch keine Pensionsbeiträge zu entrichten sind. In so weit jedoch das Dienst Einkommen eines Nebenamts bei der Berechnung der Pensionsbeiträge bisher mit berücksichtigt worden ist, dauert die Entrichtung dieser Beiträge und der entsprechende Pensionsanspruch so lange fort, bis dieses Nebenamt anderweitig verliehen wird.
- 5) Alle Einnahmen und Emolumente, welche ein Beamter außer dem mit seinem Hauptamte verbundenen Einkommen aus Staats-, Instituten-, Corporations- oder anderen Kassen und Fonds bezieht, müssen in demjenigen Stat, worin das Hauptamt aufgeführt ist, genau vor der Linie vermerkt werden. Auch ist in dem Jahresetat, worin eine solche Neben-Einnahme zum ersten Male erscheint, nachzuweisen, daß bei deren Verleihung den vorstehenden Vorschriften genügt worden.

Ich beauftrage das Staatsministerium, diese Bestimmungen, von denen ohne Meine spezielle Genehmigung niemals abgewichen werden darf, durch die G. S. bekannt zu machen.

Berlin, d. 13. Juli 1839.

Friedrich Wilhelm.

Am

das Staatsministerium.

Allerb. St. O. v. 12. Aug. 1839., betr. die Allerb. Bestimmung Sr. Maj. des Königs, daß die R. v. 24. Dec. 1816. über die Verwaltung der, den Gemeinden und öffentlichen Anstalten gehörigen Forsten, auch in denjenigen Städten der Provinz Sachsen, Westphalen und der Rheinprovinz, in welchen die rev. St. O. bereits eingeführt worden ist, oder fernerhin eingeführt werden wird, wie bisher in Kraft bleiben soll.

[G. S. 1839. S. 266. No. 2049.]

Aus dem Verichte des Staatsministeriums v. 26. v. M. habe Ich ersehen, welche Zweifel in Ansehung der Frage entstanden sind: ob die R. über die Verwaltung der den Gemeinden und öffentlichen Anstalten gehörigen Forsten in den Provinzen Sachsen, Westphalen, Cleve, Berg und Niederrhein v. 24. Dec. 1816, auch in denjenigen Städten, in welchen die rev. St. O. eingeführt worden ist, noch gültig sei oder nicht? Da es keineswegs Meine Absicht gewesen ist, diese R., durch welche ein wichtiger Verwaltungsgegenstand mit Rücksicht auf die bleibende Erhaltung eines bedeutenden Theils des Kommunaleigentums geordnet worden, außer

Kraft zu setzen, so bestimme Ich hiermit, daß dieselbe auch in denjenigen Städten der bezeichneten Provinzen Sachsen, Westphalen und der Rheinprovinz, in welchen die rev. St. O. bereits eingeführt worden ist oder fernerhin eingeführt werden wird, wie bisher, in Kraft bleiben soll. Diese Meine O. ist durch die G. E. bekannt zu machen.

Ordmannsdorf, d. 12. Aug. 1839.

Friedrich Wilhelm.

An

das Staatsministerium.

W., die Einführung des Zollgewichts betr. W. 31. Okt. 1839. *)

[G. E. 1839. S. 325. No. 2053.]

Wir Friedrich Wilhelm etc. etc. verordnen, mit Rücksicht auf die in den Zollvereinigungsverträgen enthaltenen Verabredungen wegen Annahme eines gemeinschaftlichen Zollgewichts in sämtlichen zum Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten, und in Erwägung der hieraus für die Zollerhebung und Einrichtung hervorgehenden Erleichterungen, nach dem Antrage Unseres Staatsministeriums, wie folgt:

§. 1. Vom 1. Jan. 1840. an sollen die Berechnung der Ein-, Aus- und Durchgangszölle und die zu diesem Zwecke bei den Zollstellen vorkommenden Verwiegungen nach dem in sämtlichen Zollvereinsstaaten gleichmäßig zur Anwendung kommenden Zollzentner und dessen Unterabtheilungen (Zollgewicht) stattfinden. Die Bestimmung des §. 27. der Anweisung zur Vorfertigung der Probemaße und Gewichte v. 16. Mai 1816., wonach bei allen öffentlichen Verhandlungen keine andern als die in dieser Anweisung bestimmten Gewichte angewendet werden sollen, wird daher in Betreff der Zollerhebung hiedurch aufgehoben.

§. 2. Der Zollzentner, welcher 100 Zolllibunde enthält, deren jedes in 30 Lothe getheilt wird, ist gleich 106 Pfund 28,91581434 Loth Preussisch, oder ziemlich nahe 106 Pfund 28 $\frac{1}{2}$ Loth (Einhundert und sechs Pfund und Acht und zwanzig und neun und zwanzig zwei und dreißigstel Loth) Preussisch.

Das Zolllibund ist gleich 1 Pfund 2,209158143 Loth Preussisch, oder ziemlich nahe 1 Pfund 2 $\frac{1}{4}$ Loth (Ein Pfund und zwei und dreizehn vier und sechzigstel Loth) Preussisch.

Das Zollloth ist gleich 1,14030527 Loth Preussisch, oder ziemlich nahe 1 $\frac{1}{2}$ Loth (Ein und neun vier und sechzigstel Loth) Preussisch.

§. 3. Die dem Zollzentner und dessen Unterabtheilungen entsprechenden Gewichte (Zollgewichte), mit welchen die Zollstellen versehen werden, müssen gehörig gestempelt sein, und es kommen die Bestimmungen der §§. 13. und 18. der Maß- und Gewichtsordn. v. 16. Mai 1816. auch hinsichtlich dieser Gewichte gleichfalls zur Anwendung, mit der Maßgabe, daß die regelmäßige Prüfung derselben nur alle drei Jahre, und zwar bei den Eichungs-Kommissionen, zu veranlassen ist.

§. 4. Sowohl die Normal-Eichungskommissionen zu Berlin, als die Eichungs-Kommissionen in den Regierungs-Departements sind mit einem Satz von Normalgewichten zu versehen, welche den im §. 2. bestimmten Verhältnissen zum Preussischen Gewichte entsprechen, und in Gemäßheit des §. 5. der Maß- und Gewichtsordn. v. 16. Mai 1816. in Ansehung ihrer fortdauernden Richtigkeit regelmäßig zu prüfen sind.

§. 5. Für den gemeinen Verkehr bewendet es in Ansehung der Verpflichtung zur Anwendung des Preuss. Gewichts überall bei den Bestimmungen der Maß- und Gewichtsordn. v. 16. Mai 1816. und deren Erläuterungen und Ergänzungen.

Urkundlich unter Unserer Höchstseignhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Inseigel. Gegeben Berlin, d. 31. Okt. 1839.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Frh. v. Altenstein. v. Kamptz. Mähler. v. Rochow. v. Nagler.
Graf v. Alvensleben. Frh. v. Werther. v. Rauch.

1840.

Allerh. R. O. v. 8. Febr. 1840., die Art der Publikation kreis- und lokal-polizeilicher Verordnungen betr.

[G. E. 1840. S. 32. No. 2074].

Auf den Bericht des Staatsministeriums v. 22. v. M. will Ich hiedurch den Regierungen die Befugniß beilegen, die Art der Publikation kreis- und lokal-polizeilicher Verordnungen innerhalb ihrer Verwaltungsbezirke, wo ein Bedürfnis dazu vorhanden ist, mit verbindlicher Kraft.

*) Vergl. Erl. v. 29. April 1848.

für das Publikum und für sämmtliche Verwaltungs- und Justizbehörden zu bestimmen. Das Polizei-Präsidium der Residenz Berlin, welchem Ich im Uebrigen dieselbe Befugniß ertheile, hat zur Festsetzung der Publikationsart lokal-polizeilicher Verordnungen für Berlin und dessen Polizeibezirk zuvor die Genehmigung des Ministers des Innern und der Polizei einzuholen. Das Staatsministerium hat diese D. durch die G. S. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, d. 8. Febr. 1840.

An
das Staatsministerium.

Friedrich Wilhelm.

Alberh. K. O. v. 29. Febr. 1840., den Tarif zur Erhebung des Chauffeegeldes auf den Staats-Chauffeen betr. *)

[G. S. 1840. S. 94. No. 2080.]

Ich habe den mit Ihrem Verichte vom 14. d. M. eingereichten Chauffeegeld-Tarif genehmigt und sende Ihnen denselben anbei vollzogen zurück, indem Ich nach Ihrem Antrage festsetze, daß dieser Tarif nebst den demselben angehängten Vorschriften auf allen Staats-Chauffeen fortdauert statt des Chauffeegeld-Tarifs v. 28. April 1828. und der demselben beigefügten Bestimmungen zur Anwendung kommen soll. Auch für alle sonstigen öffentlichen chauffierten Wege, für welche in Folge Meiner D. v. 31. Aug. 1832. die mit dem Chauffeegeld-Tarif v. 28. April 1828. publicirten Bestimmungen wegen der Chauffee-Polizeivergehen Gültigkeit erlangt haben, sollen die dem Chauffeegeld-Tarif vom heutigen Tage unter 7. bis 23. angehängten Vorschriften an die Stelle jener Bestimmungen treten. Sie haben diese D. nebst dem anliegenden Tarife durch die G. S. bekannt zu machen.

Berlin, den 29. Februar 1840.

An
den Staats- und Finanzminister, Grafen v. Alvensleben.

Friedrich Wilhelm.

T a r i f

zur Erhebung des Chauffeegeldes für eine Meile von 2000 Preussischen Ruthen.

An Chauffeegeld wird entrichtet:

A. Vom Fuhrwerk, einschließlich der Schlitten,

- I. zum Fortschaffen von Personen, als Extraposten, Kutschen, Kaleschen, Kabriclets u. s. w., für jedes Zugthier 1 Egr. — Pf.
- II. zum Fortschaffen von Lasten:

- 1) von beladenem — d. h. von solchem, worauf sich, außer dessen Zubehör und außer dem Futter für höchstens drei Tage, an andern Gegenständen mehr, als zwei Centner, befinden, — für jedes Zugthier 1 " — "
- 2) von unbeladenem:
 - a) Frachtwagen für jedes Zugthier — " 8 "
 - b) gewöhnlichem Landfuhrwerk und Schlitten, für jedes Zugthier — " 4 "

B. Von unangespannten Thieren:

- I. von jedem Pferde, Maulthiere, oder Maulesel, mit oder ohne Reiter oder Last — " 4 "
- II. von jedem Stück Rindvieh oder Esel — " 2 "
- III. von je fünf Fohlen, Kälbern, Schaaßen, Lämmern, Schweinen, Ziegen — " 2 "

Weniger, als fünf der vorkehend zu III. gedachten Thiere, sind frei.

Befreiungen.

Chauffeegeld wird nicht erhoben:

- 1) von Pferden und Maulthieren, welche den Hofhaltungen des königlichen Hauses, oder den königlichen Gestüten angehören;
- 2) von Armeefuhrwerken und von Fuhrwerken und Thieren, welche Militäre auf dem Marsche bei sich führt; von Pferden, welche von Offizieren oder in deren Kategorie stehenden Militärsbeamten im Dienst und in Dienst-Uniform geritten werden; im-

*) Vergl. Regul. v. 7. Juni 1844

- gleichen von den unangespannten etatsmäßigen Dienstpferden der Offiziere, wenn dieselben zu dienstlichen Zwecken die Offiziere begleiten, oder besonders geführt werden, jedoch im letztern Falle nur, sofern die Führer sich durch die von der Regierung ausgestellte Marschrouten, oder durch die von der obern Militärbehörde ertheilte Order ausweisen;
- 3) von Fuhrwerken und Thieren, deren mit Freisarten versehene öffentliche Beamte auf Dienstreisen innerhalb ihrer Geschäftsbezirke, oder Pfarren bei Amtsverrichtungen innerhalb ihrer Pfarodie sich bedienen;
 - 4) von ordinären Posten, einschließlich der Schnell-, Kuriol- und Reitposten, nebst Beiwagen; ingleichen von öffentlichen Kourleren und Kaffetten und von allen, von Postbeförderungen leer zurückkehrenden Wagen und Pferden;
 - 5) von Fuhrwerken und Thieren, mittelst deren Transporte für unmittelbare Rechnung des Staates geschehen, auf Vorzeigung von Freipässen; von Vorspannfuhren auf der Hin- und Rückreise, wenn sie sich als solche durch die Bescheinigung der Ortsbehörde, ingleichen von Lieferungs-fuhren, ebenfalls auf der Hin- und Rückreise, wenn sie sich als solche durch den Fuhrbefehl ausweisen;
 - 6) von Feuerlöschungs-, Kreis- und Gemeine-Hülfs-fuhren; von Armen- und Arzteanstaten-fuhren;
 - 7) a) bei allen Hebestellen von Fuhren mit thierischem Dünger, (Stallbänger, Mist);
b) bei den Hebestellen in der Gemeine- oder Gutsfelddmark und bei den Hebestellen in der Feldmark, wo die bewirthschafteten Grundstücke oder Weiden liegen, von Wirtschaftsvieh und von Bestellungs- und Aernbte-Fuhren, einschließlich der Fuhren mit Asche, Gyps, Kalk u. s. w. zur Düngung;
c) bei den Hebestellen in der Gemeine- oder Gutsfelddmark von Fuhren mit Baumaterialien zum eigenen Bedarf und mit Brennmaterialien zum eigenen Heizungs- und gewöhnlichen landwirthschaftlichen Bedarf, einschließlich desjenigen für die mit der Landwirthschaft verbundenen Brau- und Brennereien, insofern diese Bau- und Brennmaterialien-Fuhren mit eigenem Gespann, oder durch die Frohndienste vernichtet werden;
 - 8) von Kirchen- und Leichen-fuhren innerhalb der Pfarodie;
 - 9) von Fuhrwerken, die Chauffee-Baumaterialien anfahren, sofern nicht durch den Minister der Finanzen und des Handels Ausnahmen angeordnet werden.

Zusätzliche Vorschriften.

I. In Betreff der Erhebung.

- 1) Die Einrichtung der Chauffeegeld-Hebestellen, so wie die Bestimmung des, als Hebestrecke einer jeden, zu betrachtenden Theiles der Chauffee und des hiernach jeder Stelle heizlegenden Hebesatzes liegt dem Finanz-Ministerium ob.
Dasselbe kann örtliche Verhältnisse nach Befinden durch Ermäßigung des Hebesatzes für einen bestimmten Verkehr, oder durch Gestattung von Abonnements berücksichtigen, und hat zur Verbindung von Mißbräuchen in Betreff der gestatteten Erleichterungen, oder der angeordneten Befreiungen die erforderlichen Maßregeln vorzuschreiben.
- 2) Jeder muß bei den Hebestellen anhalten, auch wenn er nicht verpflichtet ist, Chauffeegeld zu entrichten.
Nur hinsichtlich der Postkassen, welche Preussische Postfuhrwerke, oder Postpferde führen, findet, wenn sie zuvor in das Horn stoßen, eine Ausnahme statt.
- 3) Das Chauffeegeld ist bei Verührung der Hebestelle für die ganze, ihr zugewiesene Hebestrecke zu erlegen. — Zu der, für den Betrag maßgebenden Verspannung eines Fuhrwerks werden sowohl die, zur Zeit der Verührung der Hebestelle angespannten, als auch alle diejenigen Thiere gerechnet, welche, ohne augenscheinlich eine andere Bestimmung zu haben, bei dem Fuhrwerke befindlich sind.
Ist die Chauffee vor Verührung der Hebestelle mit stärkerer Verspannung besetzt, als mit welcher die Hebestelle passiert werden soll, so muß das Chauffeegeld für die von dem Führer des Fuhrwerks dem Erheber (Chauffeegeldpächter) anzuzeigende Gesamtzahl der gebrauchten Zugthiere gezahlt werden.
- 4) Jeder hat eine Quittung über das von ihm bezahlte Chauffeegeld (Chauffeegeldzettel) zu fordern, dieselbe den Zoll-, Steuer-, Polizei- oder Wege-Aufsichts-Beamten auf Verlangen jederzeit vorzuzeigen und bei Vermeidung nochmaliger Zahlung bei der nächsten, von ihm berührten Chauffee-Geldstelle abzugeben.
Die Fortsetzung der Fahrt bis zur nächsten Hebestelle darf jedoch in keinem Falle und selbst dann nicht gehindert werden, wenn sich eine Kontravention (zu 5.) ergeben sollte.
- 5) Wer eine Chauffeegeld-Hebestelle umfährt, oder wider die Bestimmung zu 2. bei

derselben nicht anhält, oder in dem zu 3. bezeichneten Falle die vor der berührten Hebestelle benutzte stärkere Bespannung nicht anzeigt, oder Thiere, welche zum Anspannen eines Fuhrwerkes gehören, vor der Hebestelle davon trennt und als unangespante angiebt, oder überhaupt es unternimmt, sich der Entrichtung des Chausseegeldes auf irgend eine Art ganz oder theilweise zu entziehen, erlegt außer der vorerhaltenen Abgabe deren vierfachen Betrag, mindestens aber einen Thaler als Strafe.

- 6) Wer eigenmächtig einen Schlagbaum öffnet, zahlt drei Thaler; wer den Bestimmungen zu 4. zuwider den Chausseezettel nicht vorzeigt, zehn Silbergroschen bis einen Thaler als Strafe.

II. In polizeilicher Beziehung.

- 7) Jedermann muß den Posten auf den Stoß in das Horn ausweichen, bei Vermeidung einer Strafe von fünf bis fünfzig Thalern.
- 8) Fuhrwerke, welche sich begegnen, müssen sich nach der rechten Seite hin halb ausweichen. Denjenigen, welche einen Berg, oder eine steile Anhöhe herunterfahren, muß jedoch von den Hinauffahrenden ganz ausgewichen werden.
- Von zwei Fuhrwerken, die sich einholen, muß das vordere nach der linken Seite hin so weit ausbiegen, daß das nachfolgende zur rechten Seite mit halber Spur vorbeifahren kann.
- 9) Ock darf auf Chausseen nicht geschleppt, Pflüge, Eggen und ähnliche Gegenstände dürfen darauf nur auf Schleifen fortgeschafft werden.
- 10) Wer, um zu hemmen, das Umdrehen der Räder nicht bloß in seiner Schnelligkeit vermindern, sondern völlig hindern will, darf sich dazu auf Chausseen nur der Hemmschuhe mit ebener Unterfläche bedienen. Die Anwendung von Klapperröcken, imalteschen das Anhängen und Schleifen schwerer Gegenstände am Hinterrad des Wagens ist verboten.
- 11) Die Fahrbahn darf nicht durch Anhalten, oder auf irgend eine andere Weise gesperrt oder verengt werden.

Weder auf der Fahrbahn, den Brücken, oder den Banquets, noch in den Seitengräben dürfen Gegenstände niedergelegt werden, oder liegen bleiben, welche nicht der Chaussee-Verwaltung angehören. Eben so wenig dürfen Scherben, Kehrlicht, Unkraut oder anderer Muth hinaus, oder hineingeworfen werden.

- 12) Niemand darf auf der Fahrbahn, den Brücken, den Banquets oder in den Seitengräben Vieh füttern oder anbinden, oder dasselbe auf den Banquets, Böschungen, oder in den Seitengräben laufen, oder weiden lassen, oder treiben. Es ist verboten, auf den Banquets, den Böschungen und in den Gräben zu fahren, oder zu reiten, oder auf den Böschungen, oder in den Gräben zu gehen.
- 13) Wo durch Warnungstafeln das schnelle Fahren, oder Reiten untersagt ist darf nur im Schritt gefahren oder geritten werden.
- 14) Der Führer eines Fuhrwerks darf sich von demselben, wenn er anhält, nicht über fünf Schritte entfernen, ohne die Pferde abzuräumen. Auch während des Fahrens muß derselbe entweder stets auf dem Fuhrwerke das Leitseil in der Hand, oder auf einem der Zugthiere, oder in ihrer unmittelbaren Nähe bleiben und das Gespann fortwährend unter Aufsicht halten.
- 15) Beim Fahren dürfen niemals mehr als zwei Fuhrwerke an einander gebunden sein.
- 16) Innerhalb zwei Fuß vom Grabenrande darf nicht geackert werden.
- 17) Wer den Vorschriften unter 8. bis 16. entgegenhandelt, hat außer dem Schadenersatz eine Strafe von zehn Silbergroschen bis fünf Thaler verwirkt.
- 18) Wer die Chaussee, die dazu gehörigen Gebäude, Brückendurchlässe, oder sonstigen Vorrichtungen, als Reilenzeiger, Wegweiser, Tafeln, Schlagbäume, Presskneie und Pfähle, ingleichen wer die Pflanzungen oder Materialien beschädigt, oder die letzteren in Unordnung bringt, muß, in sofern er nach den allgemeinen Strafgesetzen nicht eine härtere Strafe verwirkt hat, außer dem Schadenersatz eine Strafe von einem bis fünf Thaler erlegen.
- 19) Verschätigungen der Chausseebäume sind, wenn die allgemeinen Gesetze keine härtere Strafe bestimmen, vorbehaltlich des Schadenersatzes, mit einer Strafe von fünf Thalern für jeden durch Verschulden beschädigten Baum zu ahnden.
- 20) In Ansehung der Radfelgenbreite und der Belastung der Frachtfuhrwerke, des Verbots gewölter, oder mit Kopfsägeln u. s. w. versehener Radbesehlage der zulässigen Breite der Ladung, der Länge der Hufeisenstollen und des Verbots des Spurbaltens beweiset es überall bei den Bestimmungen der Verordnung, den Verkehr auf den Kunststraßen betreffend, vom 17. März 1839. (G. S. für 1839. S. 80. ff.)

III. Im Allgemeinen.

- 21) Im Unvermögungs-falle tritt verhältnismäßiges Gefängniß an die Stelle der vorstehend zu 5. bis 20. angeordneten Geldstrafen.

22) Widersprechlichkeiten gegen Brante, zu denen nach die Schaufferegelpächter zu zählen sind, werden nach den allgemeinen Gesetzen bestraft.

23) Unfsichere oder ungefannte Ueberkreiter find zur Haft zu bringen, und an die zukünftigen Behörden abzuliefern.

Gegeben Berlin, d. 29. Febr. 1840.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.
Graf v. Alvensleben.

Allerh. R. O. v. 14. März 1840., betr. die Defl. des Mahl- und Schlachtsteuer-Gesetzes v. 30. Mai 1820.

[G. S. 1840. S. 101. No. 2081.]

Auf Ihren Antrag v. 27. v. M. bestimme Ich zur Beseitigung des Zweifels über die Anwendung der §§. 14. und 15. des G. v. 30. Mai 1820., wegen Entrichtung der Mahl- und Schlachtsteuer, daß das aus Karloffeln bereitete Mehl beim Eingange in mahlsteuerpflichtige Städte und deren halbmeiligen Bezirk, derselben Steuer unterliegt, die für das aus Weizen bereitete Mehl gesetzlich zu entrichten ist. Diese Defl. ist durch die G. S. bekannt zu machen.

Berlin, d. 14. März 1840.

An
den Staats- und Finanzminister, Grafen v. Alvensleben. Friedrich Wilhelm.

Allerh. R. O. v. 12. April 1840. betr. die Modifikation des §. 1. der B. v. 17. März. 1839., wegen des Verkehrs auf den Kunststraßen.

[G. S. 1840. S. 108. No. 2085.]

Um in Ansehung des, in der B. v. 17. März v. J. §. 1. für alles gewerbemäßig betriebene Frachtfuhrwerk beim Befahren der Kunststraßen vorgeschriebenen, Erfordernisses einer Radfelgenbreite von mindestens Vier Zoll, soweit es mit dem Zwecke vereinbar ist, eine Erleichterung eintreten zu lassen, wie solche nach Ihrem Berichte v. 31. v. M. namentlich für die von den Gewerbetreibenden mit eigenen Fuhrwerken betriebenen, mit ihrem Gewerbe in Verbindung stehenden Kaffuhren, und für die von den Landwirthen und Ackerbürgern mit ihren Wirtschaftsgespannen unternommenen Lohnfuhrn in mehreren Fällen sich als wünschenswerth ergeben hat, will Ich die Vorschrift des §. 1. der obigen B. dahin beschränken, daß das Erforderniß einer Radfelgenbreite von mindestens Vier Zoll, sowohl für die ebengedachten Fuhrwerke, als für das sonstige gewerbemäßig betriebene Frachtfuhrwerk, nicht unbedingt, sondern nur dann Statt finden soll, wenn die Ladung bei vierrädrigem Fuhrwerke mehr als zwanzig Centner, bei zweirädrigem Fuhrwerke mehr als zehn Centner beträgt. — Sie haben diese Bestimmung durch die G. S. und durch die Amts- und Intelligenzblätter bekannt zu machen.

Berlin, d. 12. April 1840.
An
den Staats- und Finanz-Minister Grafen v. Alvensleben. Friedrich Wilhelm.

Allerh. R. O. v. 4. Mai 1840., betr. die Ausdehnung der in der Allerh. O. v. 17. März 1839. enthaltenen Bestimmung, wegen Wiedereinzahlung des Porto für unfrankirt eingehende Vorstellungen an Gerichtsbehörden auf die zurückgehenden Adressen, auch auf die an Verwaltungsbehörden unfrankirt eingehenden Vorstellungen.

[G. S. 1840. S. 117. No. 2088.]

Auf den Bericht des Staatsministerium v. 28. März d. J. will Ich die in Meiner O. v. 17. März 1839. (G. S. 101.) enthaltene Bestimmung wegen Wiedereinzahlung des Porto für unfrankirt eingehende Vorstellungen an Gerichtsbehörden auf die zurückgehenden Adressen, auch auf die an Verwaltungsbehörden unfrankirt eingehenden Vorstellungen ausdehnen und das Staatsministerium autorisiren, diese Ordre durch die G. S. bekannt zu machen.

Berlin, d. 4. Mai 1840.

An
das Staatsministerium. Friedrich Wilhelm.

B., die Verbindlichkeit zur Anwendung gestempelter Maaße und Gewichte betr. B. 13. Mai 1810.

[G. S. 1840. S. 127. No. 2095.]

Wir Friedrich Wilhelm u. u. Da die in der Maaß- und Gewichtsordn. v. 16. Mai 1816 (G. S. 1816. S. 142 ff.) enthaltenen Vorschriften über die Verbindlichkeit zur Anwendung.

gestempelten Maaßes und Gewichtes sich nicht als ausreichend ergeben haben, um die durchgängige Anwendung gleicher und richtiger Maaße und Gewichte im Handel und Verkehre zu sichern, so verordnen Wir, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, wie folgt:

§. 1. In allen Fällen, wo etwas nach Maaß oder Gewicht verkauft wird, darf die im Inlande erfolgende Ueberlieferung nur nach Preussischem, gehörig gestempeltem Maaße oder Gewichte geschehen. Ist im Vertrage ein fremdes Maaß oder Gewicht verabredet, so muß dasselbe bei jener Ueberlieferung auf Preussisches Maaß oder Gewicht reduziert werden.

Die Uebertretung dieser Vorschrift hat für jeden der Kontrahenten eine polizeiliche Geldbusse von einem bis fünf Thaler zur Folge. Auch wird das dabei gebrauchte ungestempelte oder fremde Maaß oder Gewicht konfiskirt.

§. 2. Daß in der Maaß- und Gewichtsordn. v. 16. Mai 1816. und in Unserer D. v. 28. Juni 1827. in Aufhebung der Waarenverkäufer enthaltene Verbot des Besizes oder Gebrauchs ungestempelter Maaße oder Gewichte findet auf sämtliche Gewerbetreibende dergestalt Anwendung, daß dieselben, bei Vermeidung der darin vorgeschriebenen Strafen, kein ungestempeltes Maaß oder Gewicht von der Art, wie es zum Einkauf oder Verkauf von Waaren in ihrem Gewerbebetriebe dient, besitzen oder gebrauchen dürfen.

§. 3. Auf die Beachtung dieser Vorschrift (§. 2.) hat die örtliche Polizei in Ermäßigung des §. 19. der Maaß- und Gewichtsordn. v. 16. Mai 1816. durch Untersuchung der in den Gewerbestellen vorhandenen Maaße und Gewichte zu wachen.

Gegeben Berlin, d. 13. Mai 1840.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

v. Kamph. Mähler. v. Kochow. v. Nagler. Graf v. Alvensleben.

Frh. v. Werther. Für den Kriegsminister: v. Cosel.

Allerh. R. D. v. 21. Mai 1840., betr. die Befugniß zum Waffengebrauch und der Glaubwürdigkeit vor Gericht, der im Kommunal- oder Privatdienst angestellten, zur Reserve oder als Halbinsvalde beurlaubten Corpsjäger*).

[G. S. 1840. S. 129. No. 2096., Ritsch G. S. I. S. 321.]

G. über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben. V. 18. Juni 1840.

[G. S. 1840. S. 140. No. 2101., Ritsch G. S. I. S. 321.]

Allerh. R. D. v. 19. Juli 1840., die Bestätigung einer Stiftung zur Unterstützung armer, unverheiratheter Töchter von Beamten und Offizieren betr.

[G. S. 1840. S. 187. No. 2108.]

V. betr. die Anwendbarkeit der Principia regulativa v. 30. Juli 1736. und der später ergangenen, dieselben abändernden und ergänzenden Bestimmungen wegen Einrichtung der Landschulen Königlichen Patronats in der Provinz Preußen. V. 30. Nov. 1840.

[G. S. 1841. S. 11. No. 2133.]

1841.

Allerh. R. D. v. 6. Febr. 1841., betr. die Elementar-Erhebung der Klassen- und Gewerbesteuer in den westlichen Provinzen.

[G. S. 1841. S. 29. No. 2143.]

Auf den Antrag des Staatsministeriums v. 18. v. M. bestätige Ich die, in den westlichen Provinzen vorgesehene und auf den Grund des §. 3. des G. v. 30. Mai 1820. über die Einrichtung des Abgabewesens und des §. 6. litt. c. des G. wegen Einführung der Klassensteuer, beibehaltene Einrichtung der Elementar-Registuren der direkten Steuern dahin, daß auch ferner die Erhebung der Klassen- und Gewerbesteuer durch die von den Regierungen ernannten Empfänger der Grundsteuern bewirkt werden soll, und entbinde demgemäß die Kommunen in den gedachten Provinzen von der ihnen in dem §. 7. über die Einrichtung des Abgabewesens v. 30. Mai 1820., in dem §. 9. des Klassensteuer-G. und in dem §. 34. litt. a. des Gewerbesteuer-G. auferlegten Verpflichtung zur örtlichen Erhebung der Grund-, Klassen- und Gewerbesteuer und der damit verbundenen Bestellung und Vertretung der Orts-Erheber. Von den für

*) Vergl. R. D. v. 19. Febr. 1842.

die Veranlagung und Erhebung der Klassen- und Gewerbesteuer, in den eben erwähnten Gesetzen ausgeföhrt vier Prozent, von der Einnahme sollen in der Regel die Steuerempfänger drei Prozent für die Erhebung, und die Gemeinden ein Prozent für das ihnen auch fernerhin obliegende Veranlagungsgeschäft erhalten. Der Finanzminister soll jedoch besugt sein, wo die Verhältnisse es gestatten, ausnahmsweise den Gemeinden eine größere Quote dieser vier Prozent zu überwiesen. Das Staatsministerium hat diesen Meinen Erloß durch die G. S. und die Amtsblätter der betr. Regierungen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, d. 6. Febr. 1841.

An
das Staatsministerium.

Friedrich Wilhelm.

G. zur Aufrechthaltung der Mannszucht auf den Seeschiffen.
Vom 31. März 1841.

[G. S. 1841. S. 64. No. 2155., Mittheil. G. S. I. S. 326.]

B. wegen der in den Königl. Preuss. Staaten erfolgenden Trauungen von
Ausländern mit Inländerinnen. D. 28. April 1841.

[G. S. 1841. S. 121. No. 2171., Mittheil. G. S. I. S. 330.]

Allerh. R. D. v. 30. Mai 1841., die Ausdehnung der Bestimmungen in
den §§. 14. und 15. des G. über das Mobiliar-Feuer-Versicherungswesen
v. 8. Mai 1837. auf Versicherungen von Immobilien bei in- und aus-
ländischen Feuer-Versicherungsgesellschaften betr.

[G. S. 1841. S. 122. No. 2172.]

Auf Ihren Bericht vom 15. d. M. will Ich die Bestimmungen im §. 14. und 15. des G. über das Mobiliar-Feuer-Versicherungswesen v. 8. Mai 1837. auch auf Versicherungen von Immobilien bei in- und ausländischen Feuer-Versicherungsgesellschaften ausdehnen, und haben Sie diese Festsetzung durch die G. S. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, d. 30. Mai 1841.

An
die Staatsminister v. Rochow und Grafen v. Alvensleben.

Friedrich Wilhelm.

Allerh. R. D. N. 30. Juni 1841., die Verpflichtung diesseitiger Unterthanen
betr., eine Zeit lang auf einer Landes-Universität zu studiren.

[G. S. 1841. S. 139. No. 2184.]

Nachdem bereits in der R. D. v. 13. Okt. 1838., durch welche der Besuch der Universitäten in den Deutschen Bundesstaaten den diesseitigen Unterthanen allgemein wiederum gestattet worden, denselben zugleich die Verpflichtung auferlegt ist, insofern sie sich nach vollendeten Studien um ein öffentliches Amt oder um die Zulassung zur medizinischen Praxis bewerben wollen, eine Zeitslang auf einer Landes-Universität zu studiren, will Ich nunmehr nach dem Antrage im Bericht des Staatsministeriums v. 17. d. M. diese Studienzeit auf einen Zeitraum von einem und einem halben Jahre hiermit festsetzen. Von dieser Verpflichtung Meiner Unterthanen, drei Semester ihrer Studienzeit auf einer inländischen Universität zuzubringen, soll derjenige Verwaltungs-Chef in dessen Departement ein Studirender künftig seine erste Anstellung zu suchen beabsichtigt, in einzelnen Fällen zu dispensiren besugt sein, wenn ein solches Gesuch durch den Genuß von Stipendien oder durch besondere Familien-Verhältnisse begründet werden kann. Diese Dispensation soll sich aber der Regel nach nicht auf das letzte Jahr der Studienzeit erstrecken. Das Staatsministerium hat diese Bestimmungen, welche jedoch erst in Ansehung der mit dem nächsten Winterhalbjahre ihre Universitätsstudien beginnenden Studirenden in Kraft treten, durch die G. S. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, d. 30. Juni 1841.

An
das Staatsministerium.

Friedrich Wilhelm.

Allerh. R. D. v. 21. Juli 1841., betr. Veränderungen in der Lotterieverwaltung.

[G. S. 1841. S. 131. No. 2180., Mittheil. G. S. I. S. 332.]

Allerh. R. O. v. 26. Juli 1841., die Belegung d. Sparkassen-Bestände betr.
[G. S. 1841. S. 287. No. 2196.]

Auf den Bericht des Staats-Ministeriums v. 9. d. M. will Ich die Ober-Präsidenten ermächtigen, da wo die Ortsverhältnisse es nothwendig machen, die Ausleihung der Sparkassen-Bestände auch auf eine andere, als die im §. 5. des Regl. über die Einrichtung des Sparkassenwesens v. 12. Dez. 1838. vorgeschriebene erste Hypothek zu gestalten, wenn nur die zu bestellende Hypothek die erste Hälfte des Werths des zu verpfändenden Grundstücks nicht überschreitet. Das Staatsministerium hat diese Bestimmung durch die G. S. zur öffentlichen Kenntniss zu bringen.

Sansjouri, d. 26. Juli 1841.

An
das Staatsministerium.

Friedrich Wilhelm.

1842.

Allerh. R. O. v. 16. Jan. 1842. in Betreff der Stiftung einer Auszeichnung für pflichttreue Dienste in der Landwehr.
[G. S. 1842. S. 89. No. 2252.]

Allerh. R. O. v. 19. Febr. 1842., betr. die Ausdehnung der Befugniß zum Waffengebrauch und der Glaubwürdigkeit vor Gericht auf die von Königl. Forstbeamten zu ihrer Unterstützung und zur Verstärkung des Forst- und Jagdschutzes angenommenen Korpsjäger.
[G. S. 1842. S. 111. No. 2257, Ritsch G. S. I. S. 335.]

Allerh. R. O. v. 8. März 1842. betr. die Verbindlichkeit der Apotheker, denen eine erledigte persönliche Konzeßion wieder verliehen wird, zur Uebernahme der Offizin-Einrichtung ihres Vorgängers*).
[G. S. 1842. S. 111. No. 2258.]

Auf den Bericht des Staatsministeriums v. 31. Dez. v. J. genehmige Ich, daß bei Erledigung einer, bloß persönlichen Konzeßion zur Anlegung einer Apotheke demjenigen, welchem in deren Stelle eine neue Konzeßion ertheilt wird, von der Medizinalbehörde auf Antrag des bisherigen Apothekers oder seiner Erben zur Bedingung gestellt werden darf, die zur Einrichtung und zum Betrieb der Offizin seines Vorgängers gehörigen, noch im guten Zustande befindlichen und für den Geschäftsbetrieb brauchbaren Geräthschaften, Gefäße und Waarenvorräthe, jedoch nur in einer dem Umfange des Geschäfts angemessenen Quantität zu übernehmen. Welche Gegenstände zu übernehmen, sowie die Quantität und der Preis derselben, ist durch Sachverständige zu bestimmen, deren einen der abgehende Apothekenbesitzer, den zweiten der neu antretende Apotheker, und den dritten die Regierung zu ernennen hat. Letztere leitet das Verfahren und stellt den Uebernahmepreis fest; gegen diese Feststellung ist eine Berufung auf richterliche Entscheidung nicht zulässig; der neu antretende Apotheker ist verpflichtet, seinem Vorgänger auf dessen Verlangen die festgestellte Summe sofort baar ausbezahlen. Die Kosten des Verfahrens sind von jedem Theile zur Hälfte zu tragen. Zur Uebernahme eines für die Apotheke eingerichteten Grundstücks soll ein neu konzeßionirter Apotheker niemals verpflichtet sein. — Diese Bestimmungen sind durch die G. S. zur öffentlichen Kenntniss zu bringen.

Berlin, d. 8. März 1842.

An
das Staatsministerium.

Friedrich Wilhelm.

Allerh. R. O. betr. die Umwandlung der Staatsschuldscheine und die Herabsetzung der Zinsen derselben von 4 auf $3\frac{1}{2}$ Prozent; v. 27. März 1842.
[G. S. 1842. S. 105. No. 2255.]

Auf den Bericht des Staatsministers Rother v. 8. März d. J. habe Ich dem Mir vorgelegten Plan der Konvertirung sämtlicher Staatsschuldscheine Meine Genehmigung ertheilt, und will demgemäß die Hauptverwaltung der Staatsschulden hiermit ermächtigen:

- 1) sämtliche noch im Umlauf befindliche Staatsschuldscheine mit Ausschluß derjenigen, welche in der bevorstehenden 19. Verlosung Behufs der planmäßigen Tilgung noch gezogen werden, im Kapitalbetrage von 98,982,900 Rthlr. Behufs der Herabsetzung der bisherigen Zinsen zu Vier Prozent, jährlich auf Drei und Ein Halb Prozent,

*) Vergl. B. v. 24. Okt. 1811.

zur baaren Zurückzahlung nach sechs Monaten, vom Erscheinen der sofort zu erlassenden Bekanntmachung an gerechnet, oder jedenfalls am 2. Januar 1843.

zu kündigen, und

- 2) bei Bekanntmachung der Kündigung sämtliche Inhaber von Staats-Schuldscheinen aufzufordern, diese Papiere, unter Erklärung ihrer Absicht, die Kündigung anzunehmen, spätestens bis zum 1. Sept. d. J. an die Staatsschulden-Eisungskasse gegen Verpfändung einzuliefern, mit der Warnung, daß von denjenigen Inhabern von Staats-Schuldscheinen, welche dieser Aufforderung nicht nachkommen, werde angenommen werden, daß sie die geschehene Kündigung ihrer Staatsschuldscheine zur baaren Zurückzahlung der Basuta ihrer Seite nicht annehmen, sondern diese Papiere mittelst stillschweigender Vereinigung ohne Weiteres der allgemeinen Konvertirung unterwerfen und demgemäß von dem bestimmt gewesenen Verschallage, den 2. Januar 1843. ab, mit den heruntergesetzten Zinsfuß von $3\frac{1}{2}$ Prozent jährlich fortbeziehen wollen.

Auch will Ich, um den Inhabern von Staatsschuldscheinen bei der Umwandlung derselben, den gegenwärtigen Cours möglichst zu sichern, und in billiger Berücksichtigung der Verhältnisse gestatten, daß denselben

- 3) je nachdem sie sich bis zum 30. Juni, 31. Juli oder 31. Aug. 1842. unter Einreichung ihrer Staatsschuldscheine zu der Konvertirung freiwillig verstehen, eine Prämie von resp. 2, $1\frac{1}{2}$ und 1 Prozent bewilligt, sofort ausgezahlt und
- 4) die Zusicherung ertheilt werde, daß eine Verlosung der neuen $3\frac{1}{2}$ prozentigen Staatsschuldscheine innerhalb der ersten vier Jahre, vom 1. Jan. 1843. ab, nicht Statt finden, vielmehr der Bedarf für den Staatsschulden-Eisungsfonds, nach Maßgabe der V. v. 17. Jan. 1820. (G. S. No. 577.) durch Ankauf beschafft werden soll.

Zur Erleichterung des Verfahrens bei der Konvertirung und der in Folge der letztern sich als nothwendig ergebenden Ausfertigung und Auskündigung neuer $3\frac{1}{2}$ prozentiger Staatsschuldscheine, gegen Eingiehung der fortstehenden 4 prozentigen Papiere erkläre Ich Mich damit einverstanden, daß

- 5) bei dem Umwandlungsgeschäft auch die §§. 1. und 2. des G. wegen des Außers und Wieders-Insaufsatzens der auf jeden Inhaber lautenden Papiere v. 16. Juni 1835. (G. S. No. 1620.) Anwendung finde.

Mit den Anordnungen der Einzelheiten der Ausführung des Konvertirungsgeschäfts und wegen der Bereithaltung der erforderlichen baaren Geldmittel, habe Ich den Chef der Bank und Seehandlung, Staatsminister Rother, beauftragt.

Diese meine D. ist durch die G. S. bekannt zu machen.

Berlin, d. 27. März 1842.

An

Friedrich Wilhelm.

die Hauptverwaltung der Staatsschulden.

G. über die Zulässigkeit des Rechtsweges in Beziehung auf polizeiliche Verfügungen. V. 11. Mai 1842.

[G. S. 1842. S. 192. No. 2273.]

Wir Friedrich Wilhelm Jr. Jr. verordnen zur Beseitigung der Zweifel, welche über die Zulässigkeit des Rechtsweges in Beziehung auf polizeiliche Verfügungen entstanden sind, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach erforderlichen Gutachten Unseres Staatsraths für den ganzen Umfang der Monarchie was folgt:

§. 1. Beschwerden über polizeiliche Verfügungen jeder Art, sie mögen die Gesetzmäßigkeit, Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit derselben betreffen, gehören vor die vorgesetzte Dienstbehörde.

Der Rechtsweg ist in Beziehung auf solche Verfügungen nur dann zulässig, wenn die Verletzung eines zum Privat-Eigenthum gehörenden Rechts behauptet wird, und nur unter den nachfolgenden näheren Bestimmungen.

§. 2. Wenn derjenige, welchem durch eine polizeiliche Verfügung eine Verpflichtung auferlegt wird, die Befreiung von derselben auf den Grund einer besonderen gesetzlichen Vorschrift oder eines speziellen Rechtmittels behauptet, so ist die richterliche Entscheidung sowohl über das Recht zu dieser Befreiung, als auch über dessen Wirkungen zulässig.

§. 3. Die Verfügung (§. 2.) kann jedoch, des Widerspruchs ungeachtet, zu Ausführung gebracht werden, wenn solches nach dem Ermessen der Polizei-Behörde ohne Nachtheil für das Allgemeine nicht ausgelegt bleiben kann. Nach ergangenem rechtskräftigen Erkenntnis muß die Polizei-Behörde dessen Bestimmungen bei ihren weiteren Anordnungen beachten.

§. 4. Steht einer polizeilichen Verfügung ein besonderes Recht auf Befreiung (§. 2.) nicht entgegen, so wird aber behauptet, daß durch dieselbe ein solcher Eingriff in Privatrechte geschehen sei, für welchen nach den gesetzlichen Vorschriften über Aufopferungen der Rechte und Vortheile der einzelnen im Interesse des Allgemeinen, Entschädigung gewährt werden muß, so

findet der Rechtsweg darüber Statt: ob ein Eingriff dieser Art vorhanden sei, und zu welchem Betrage dafür Entschädigung geleistet werden müsse.

Eine Wiederherstellung des früheren Zustandes kann in diesem Falle niemals verlangt werden, wenn solche nach dem Ermessen der Polizei-Behörde unzulässig ist.

§. 5. Gehört der Polizei-Behörde nur die Befugniß zu einer vorläufigen Anordnung mit Vorbehalt der Rechte des Betheiligten, oder behauptet derjenige, welchem durch eine polizeiliche Verfügung eine Verpflichtung auferlegt worden ist, daß diese Verpflichtung ganz oder theilweise einem Andern obliege, so ist zur Feststellung der Rechte unter den Betheiligten und über die zu leistende Entschädigung die richterliche Entscheidung zulässig.

§. 6. Wird eine polizeiliche Verfügung im Wege der Beschwerde als gesetzwidrig oder unzulässig aufgehoben, so bleiben dem Betheiligten seine Gerechtsame nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über die Vertretungs-Verbindlichkeit der Beamten vorbehalten.

§. 7. Sämmtliche, sowohl allgemeine als besondere Vorschriften über Gegenstände dieses G. und namentlich die Vorschriften der V. v. 26. Dez. 1808. §§. 38. bis 40. werden hierdurch aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insegel.
Gegeben Potsdam, d. 11. Mai 1842.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Freiherr v. Müffling.

Müller v. Rohow. v. Savigny.

Beglaubigt:
v. Duesberg.

Urkunde über die Stiftung einer besonderen Klasse des Ordens pour le mérite, für Wissenschaften und Künste. V. 31. Mai 1842.

[G. S. 1842. S. 195. No. 2275.]

Allerh. R. O. v. 21. Juli 1842. über die Errichtung und Verwaltung von Wasser-Heil-Anstalten.

[G. S. 1842. S. 243. No. 2295.]

Ich genehmige auf Ihren Bericht v. 15. Juni d. J. das hierbei zurückerfolgende Reglement über die Errichtung und Verwaltung von Wasser-Heil-Anstalten, und ermächtige Sie, dasselbe mit Meinem gegenwärtigen Befehl durch die G. S. bekannt zu machen.

Königsberg, d. 21. Juli 1842.

Friedrich Wilhelm.

An

die Staatsminister Müller, Gichhorn und Graf v. Arnim.

R e g l e m e n t

über die Errichtung und Verwaltung von Wasser-Heil-Anstalten.

Da es, in Bezug auf die Errichtung und Verwaltung von Wasser-Heil-Anstalten, an den erforderlichen, den Eigenthümlichkeiten derselben entsprechenden Bestimmungen mangelt, so werden darüber, und bis die weiteren Erfahrungen ein sicheres Urtheil über die Wirksamkeit dieser Anstalten gestatten, nachstehende Vorschriften ertheilt.

§. 1. Die Errichtung und Verwaltung von Wasser-Heil-Anstalten soll auch solchen Personen, welche keine ärztliche Qualifikation besitzen, gestattet sein. Die Anlage einer solchen Anstalt darf nur mit Erlaubniß der Regierung erfolgen. Diese Erlaubniß soll nur dann versagt werden, wenn die Anlage, abgesehen von dem dadurch bezweckten Heilverfahren, polizeilich unzulässig sein würde.

§. 2. Die Wasser-Heil-Anstalten sind der Aufsicht der Medizinal-Polizei-Behörden unterworfen, welche von der Einrichtung und dem Zustande derselben jederzeit Kenntniß nehmen können.

Die Kurbehandlung der Kranken in der Anstalt ist aber von aller Einwirkung Seitens der Behörden frei.

§. 3. Ein jeder Kranke, welcher in eine Wasser-Heil-Anstalt eintritt, ist mit seinem Namen und Stande in eine von dem Inhaber der Anstalt zu führende Liste einzutragen, unter gleichzeitiger Angabe der Krankheit, an welcher er leidet.

Die Verschaffenheit der Krankheit muß durch das Attest einer approbirten Medizinal-Person bescheinigt sein, und vor Beibringung dieses Attestes darf kein Kranker zum Gebrauche der Anstalt zugelassen werden.

§. 4. Die Inhaber der Wasser-Heil-Anstalten haben den Austritt eines jeden Patienten in der genannten Liste genau anzugeben und dabei das Resultat der Kur zu bemerken.

§. 5. Am Schlusse eines jeden Monats haben die Besitzer von Wasser-Heil-Anstalten einen Auszug aus der von ihnen über den Zu- und Abgang geführten Liste, nebst den dazu gehörigen ärztlichen Attesten, dem Kreis-Physikus einzureichen, welcher die Erfolge der Kurbehandlung zu beobachten und darüber am Schlusse eines jeden Vierteljahrs, unter Befugung der Listen, an die Regierung zu berichten hat. Diese Berichte sind am Jahreschlusse von der Regierung bei dem Ministerium der Medizinal-Angelegenheiten einzureichen.

§. 6. Wer ohne die im §. 1. vorgeschriebene Erlaubniß eine Wasser-Heil-Anstalt errichtet, hat, außer der Schließung derselben, eine Geldbuße bis zu fünfzig Thalern verwirkt.

§. 7. Die Nichtbefolgung der in den §§. 3. und 4. ertheilten Vorschriften zieht eine Geldbuße bis zu fünfzig Thalern nach sich, und kann, bei Wiederholung des Vergehens nach vorgängiger zweimaliger Bestrafung, mit der Entziehung der Befugniß zum ferneren Betriebe der Anstalt geahndet werden.

§. 8. Bei Untersuchung und Bestrafung der Kontraventionen ist das in dem Reglement wegen des Debits der Arzneiwaaren vom 16. September 1836. §. 8. vorgeschriebene Verfahren anzuwenden. Ueber die Schließung einer Wasser-Heil-Anstalt in dem Falle des §. 6. wird jedoch im Verwaltungswege von der Regierung, mit Vorbehalt des Rekurses an das Ministerium der Medizinal-Angelegenheiten, entschieden.

§. 9. Stellt sich eine Wasser-Heil-Anstalt nach den über ihr Wirken gemachten Erfahrungen dergestalt als nachtheilig heraus, daß ihr Fortbestehen das öffentliche Wohl gefährden würde, so kann die Erlaubniß zum Betriebe der Anstalt von der betreffenden Regierung, vorbehaltlich des Rekurses an das Ministerium der Medizinal-Angelegenheiten zurückgenommen werden.

Berlin, d. 15. Juni 1842.

Rühler. v. Rochow. Eichhorn.

Allerb. R. O. v. 30. Juli 1842. zur Abänderung der Strafbestimmungen bei Uebertretungen gegen die Steuer vom inländischen Tabacksbau.

[O. S. 1842. S. 245. No. 2296.]

Auf den Antrag des Staatsministeriums v. 13. v. M. will Ich die in der O. v. 29. März 1828., die Steuer vom inländischen Taback betr., unter No. 7. ertheilte Vorschrift dahin abändern, daß fortan nur derjenige als Steuer-Defraudant angesehen und nach den Bestimmungen der Steuer-Ordn. v. 8. Febr. 1819. §§. 60. u. ff. bestraft werden soll, welcher bei einem auf einer Grundfläche von 6 oder mehr Quadratruthen betriebenen Tabacksbau die vorschriftsmäßige Anzeige ganz unterläßt. Wer dagegen diese Anzeige zwar macht, dabei aber die Grundfläche dergestalt unrichtig angiebt, daß das verschwiegene Flächenmaas bei einer, 120 Quadratruthen erreichenden oder übersteigenden Ausdehnung der mit Taback bepflanzten Grundfläche mehr als den zwanzigsten Theil der letztern, oder bei einer geringern Ausdehnung des mit Taback bepflanzten Bodens 6 Quadratruthen oder mehr ausmacht, verfällt nur in eine Ordnungsstrafe, welche bis zur Höhe der doppelten Steuer von dem verschwiegenen Flächenmaasse festgesetzt werden kann. Ist der Unterschied zwischen der Angabe und dem Befunde geringer, so wird die gesetzliche Steuer ohne weitere Strafe nachgehoben. — Das Staatsministerium hat diese abändernde Bestimmung durch die O. S. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Erdmannsdorf, d. 30. Juli 1842.

Friedrich Wilhelm.

An

das Staatsministerium.

Allerb. R. O. v. 30. Juli 1842. wegen Vergütung der Reisekosten für kommissarische Geschäfte in königlichen Dienstangelegenheiten an Beamte, welche nicht zum Reisen mit Extrapost berechtigt sind.

[O. S. 1848. S. 247. No. 2299.]

Auf den Bericht des Staatsministeriums v. 5. d. M. will Ich den §. 12. der B. v. 28. Juni 1825. wegen Vergütung der Diäten und Reisekosten für kommissarische Geschäfte in Königl. Dienst-Angelegenheiten dahin abändern, daß die Beamten, welche nicht zum Reisen mit Extrapost berechtigt sind, befugt sein sollen, in allen Fällen ohne Rücksicht darauf, ob zwischen den zu bereisenden Ortschaften eine Fahrpost-Verbindung besteht, und ob davon zu dem Zweck der Reise Gebrauch gemacht werden kann oder nicht, ein Pauschquantum von fünfzehn Silbergroschen für die Reise als Reise-Vergütung zu liquidiren. Das Staatsministerium hat diese Order durch die O. S. bekannt zu machen.

Erdmannsdorf, d. 30. Juli 1842.

Friedrich Wilhelm.

An

das Staatsministerium.

Allerh. R. O. v. 22. Nov. 1842., wegen des verheissenen Steuer-Erlasses und über die Beförderung einer umfassenden Eisenbahn-Verbindung zwischen den verschiedenen Provinzen der Monarchie.

[O. S. 1842. S. 307. No. 2308.]

Nachdem, Meinen Anordnungen gemäß, das Gutachten der vereinigten ständischen Ausschüsse über die Modalitäten des von Mir verheissenen Steuer-Erlasses und über die Beförderung einer umfassenden Eisenbahn-Verbindung zwischen den verschiedenen Provinzen der Monarchie unter Beihülfe aus Staats-Mitteln eingeholt worden ist, bestimme Ich, auf den Bericht des Staats-Ministeriums v. 17. d. M. Folgendes:

- 1) Ich will die Meinen getreuen Unterthanen in dem Propositionsdekrete an die vorjährige Provinzial-Landtage vom 18. Februar v. J. zum Betrage von 1,500,000 Rthlr. bis 1,600,000 Rthlr. in Aussicht gestellte Abgaben-Ermäßigung auf die Summe von Zwei Millionen Thaler ausdehnen und solche vom 1. Jan. f. J. ab in nachstehender Art gewähren;

Zuvörderst sollen darauf diejenigen 60,000 Rthlr. angerechnet werden, welche der Staats-Kasse durch die in Meiner D. v. 10. Dec. v. J. angeordnete Aufhebung der Abgabe von Viehfutschern und Vohufuhrleuten schon vom 1. Jan. d. J. ab entgangen sind.

Ferner habe Ich durch eine besondere B. vom heutigen Tage die nach der Sportelltarordnung für die Provinzial-Verwaltungs-Behörden v. 25. April 1825. zu entrichtenden Ausfertigungs- und Verhandlungsporteln, die bisher eine jährliche Einnahme von etwa 20,000 Rthlr. gewährt haben, vom 1. Jan. f. J. ab aufgehoben.

Die übrigen zur Erleichterung der Steuerpflichtigen bestimmten 1,920,000 Rthlr. sollen zur Herabsetzung des Salzpreises verwendet und dabei im Interesse der bedürftigeren Volksklassen solche Einrichtungen getroffen werden, welche die unverhältnismäßige Verschiedenheit zwischen dem Faktoreipreise und dem Detail-Verkaufspreise des Salzes überall auf ein billiges Maaß zu beschränken geeignet sind. Ich habe deshalb durch die heute von Mir vollzogene besondere B. eine Ermäßigung des gesetzlichen Salzpreises von 15 Rthlr. auf 12 Rthlr. für die Tonne vom 1. Jan. f. J. ab angeordnet, und bestimme zugleich, daß die nach Abzug des davon zu erwerbenden Einnahme-Ausfalles von 1,740,000 Rthlr. übrig bleibende Summe von 180,000 Rthlr. vorzugsweise zur Vermehrung der öffentlichen Salzverkaufsstellen, außerdem aber auch zu anderen, die möglichste Verminderung der Salzpreise beim Kleinverkauf bezweckenden Einrichtungen, namentlich zur Debitirung des Salzes in möglichst kleinen Quantitäten Seitens der vorbezeichneten Verkaufsstellen verwendet werden soll.

- 2) Neben dem vorsehend bewilligten Steuer-Erlasse wünsche ich dem Lande auch die Vortheile zu verschaffen, die, in mehrfacher Hinsicht, von einer Verbindung der Hauptstadt mit den Provinzen und der Provinzen unter einander vermittelt umfassender, in den Hauptrichtungen das Ausland berührender, Eisenbahn-Anlagen erwartet werden dürfen. Ich bestimme daher in Uebereinstimmung mit dem Gutachten der vereinigten ständischen Ausschüsse, daß die Ausführung solcher, von denselben für ein dringendes Bedürfnis erachteten Eisenbahn-Verbindungen durch die dem Staate zu Gebote stehenden Mittel und insbesondere auch durch Uebernahme einer Garantie für die Zinsen der Anlage-Kapitalien mit Kraft und Nachdruck befördert werden soll, und will darüber von Ihnen, dem Finanzminister, baldmöglichst nähere Anträge erwarten.

Wenn Ich sonach in die Belastung der Staatskasse mit einer neuen fortlaufenden Ausgabe, die jedoch den Betrag von jährlich Zwei Millionen Thaler nicht übersteigen darf, hierdurch willige, so geschieht dies in der Hoffnung, daß es bei strenger Sparsamkeit in allen Verwaltungszweigen, die Ich nach wie vor von sämtlichen Departements-Chefs erwarte, möglich sein werde, jene neue Last, selbst, wenn sie äußersten Falles nach und nach den vorbestimmten höchsten Betrag erreichen sollte, aus den Ueberschüssen des Staatshaushalts zu decken. Sollte dies aber ungeachtet Meiner hierauf gerichteten Bestrebungen nicht gelingen und deshalb zur Aufrechterhaltung des Gleichgewichts zwischen den Einnahmen und Ausgaben des Staats eine Wiedererhöhung der Steuern nöthig werden, die Ich für diesen Fall unter verfassungsmäßigem ständischen Beirath anzuordnen Mir vorbehalte, so hege Ich zu Meinen getreuen Unterthanen das, durch die Erklärungen der vereinigten ständischen Ausschüsse noch mehr in Mir befestigte zuversichtliche Vertrauen, daß sie ein solches, für einen

großen, nationalen Zweck gefordertes Opfer gern und willig übernehmen werden. Das Staatsministerium hat diese D. durch die G. S. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, d. 22. Nov. 1842.

Friedrich Wilhelm.

An

das Staatsministerium.

V. wegen Aufhebung der Ausfertigungs- und Verhandlungs-Sporteln der Provinzial-Verwaltungsbehörden. V. 22. Nov. 1842.

[G. S. 1842. S. 369. No. 2309.]

Wir Friedrich Wilhelm verordnen auf den Antrag Unseres Staatsministerli:

daß die nach §§. 6. bis 13. der Sportel-Verordnung für die Ober-Präsidenten, Regierungen, Konsistorien, Provinzial-Schulcollegien und Medizinalcollegien v. 25. April 1825. in Verwaltungs-Angelegenheiten zu entrichtenden Ausfertigungs- und Verhandlungs-Sporteln vom 1. Jan. künftigen Jahres ab nicht weiter erhoben werden sollen.

Urkundlich unter Unserer Höchst eigenhändigen Unterschrift und beige drucktem Königl. Inseigel. Gegeben Berlin, d. 22. Nov. 1842. (L. S.) Friedrich Wilhelm.

Prinz von Preußen.

v. Boyen. Mühler. v. Rochow. v. Nagler. v. Ladenberg. Rother. Gr. v. Alvensleben. Eichhorn. v. Thile. v. Savigny. Frh. v. Bülow. v. Bodelschwingh. Gr. zu Stolberg. Gr. v. Arnim.

V. wegen Herabsetzung des Salzverkaufspreises auf den Salzniederlagen der Monarchie. V. 22. Nov. 1842.

[G. S. 1842. S. 310. No. 2310.]

Wir Friedrich Wilhelm verordnen auf den Antrag Unseres Staatsministerli und nach vernommenem Gutachten Unserer getreuen Stände sämmtlicher Provinzen wie folgt:

- 1) Das zum inländischen Verbräuche bestimmte Salz soll, vom 1. Januar f. J. ab, in allen denjenigen Landtheilen, in welchen nicht schon bisher, ihrer abgesonderten Lage wegen, ein geringerer Salzpreis stattgefunden hat, aus den öffentlichen Verkaufsstellen zu dem Preise von Zwölf Thalern für die Tonne von 405 Pfund verkauft werden.
- 2) Bei den ermäßigten Preisen, für welche das Salz zur Viehfütterung und zum Gebrauche bei einigen inländischen Gewerben abgelassen wird, behält es, nach Maafsgabe der hierüber bestehenden V. und Vorschriften, sein Verwenden.

Urkundlich unter Unserer Höchst eigenhändigen Unterschrift und beige drucktem Königl. Inseigel. Gegeben Berlin, d. 22. Nov. 1842. (L. S.) Friedrich Wilhelm.

Prinz von Preußen.

v. Boyen. Mühler. v. Rochow. v. Nagler. v. Ladenberg. Rother. Gr. v. Alvensleben. Eichhorn. v. Thile. v. Savigny. Frh. v. Bülow. v. Bodelschwingh. Gr. zu Stolberg. Gr. v. Arnim.

Allerh. R. D. v. 25. Nov. 1842, die anderweitige Verwendung der Zollstrafen und des Erlöses aus Konfiskaten betr.

[G. S. 1842. S. 169. No. 2345.]

In Berücksichtigung der in Ihrem Berichte v. 15. d. M. dafür geltend gemachten Gründe, will Ich die im §. 61. des Zollstrafgesetzes enthaltene Bestimmung: wonach die Zollstrafgelter theilweise auch zu Gratifikationen für Zoll-Beamte dienen sollen, aufheben und den gesamten Betrag der auskommenden Zollstrafen, so wie den Erlös aus den Zollkonfiskaten — letzteren nach Abzug der auf den konfiskirten Waaren ruhenden Abgaben — lediglich zur Unterstützung der Wittwen und Waisen von Zollbeamten bestimmen; dagegen aber genehmigen, daß bei der Verwendung der anderweit zu Ihrer Disposition stehenden zu Gratifikationen und Unterstützungen für Zoll- und Steuerbeamte bestimmten Fonds, diejenigen Zollbeamten, welche durch löbliche Anstrengung und Aufmerksamkeit zur Entdeckung von Zollkontraventionen mitgewirkt haben, nach Maafsgabe ihrer sonstigen Würdigkeit besonders berücksichtigt werden.

Charlottenburg, d. 25. Nov. 1842.

An

den Staats- und Finanzminister v. Bodelschwingh.

Friedrich Wilhelm.

W., betr. die Anstellung der Direktoren und Lehrer der Gymnasien u. s. w.
W. 9. Dec. 1842.

[G. S. 1843. S. 1. No. 2314.]

Wir Friedrich Wilhelm u. u. verordnen zur näheren Bestimmung der Vorschriften der Dienst-Instruktion für die Provinzial-Konvikte v. 23. Okt. 1817. §§. 6. und 7. der Reg.-Instr. v. nämlichen Tage §. 18. Lit. a. und der D. v. 31. Dec. 1825. Lit. B. No. 8. wegen Anstellung der Direktoren und Lehrer der Gymnasien, der Schullehrer-Seminarien und der zur Entlassungs-Prüfung berechtigten höheren Bürger- und Realschulen, unter Aufhebung der bisher bestandenen theilweisen Suspension dieser Vorschriften, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

§. 1. Das Recht zur Anstellung und Beförderung der Lehrer an den Gymnasien und Schullehrer-Seminarien, und wo diese Anstalten dem Patronate einer Stadt, oder anderen Korporation unterworfen sind, das Recht zur Bestätigung der Lehrer steht den Provinzial-Schul-Kollegien zu; diese müssen jedoch zu der Anstellung, Beförderung oder Bestätigung, sofern solche nicht bloß einen Hülfslehrer, oder einen auf Kündigung angestellten technischen Lehrer betrifft, die Genehmigung des Ministeriums der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten einholen. Auch sind dieselben verpflichtet, wenn das Ministerium sich in einzelnen Fällen veranlaßt findet, wegen der Anstellung, Beförderung oder Versetzung eines Lehrers besondere Anweisung zu ertheilen, diese Anweisung zu befolgen. Dem Ministerium ist daher von jeder Erledigung einer Lehrerstelle sofort Anzeige zu machen.

§. 2. Die Bestimmungen des §. 1. finden auch auf die Anstellung, Beförderung und Versetzung, imgleichen auf die Bestätigung der Lehrer an den zur Entlassungs-Prüfung nach der Instruktion v. 8. März. 1832. berechtigten höheren Bürger- und Realschulen mit der Maafsgabe Anwendung, daß in Beziehung auf diese Anstalten die Regierung in die Stelle des Provinzial-Schulkollegiums tritt.

§. 3. Die Ernennung der Direktoren der in den §§. 1. und 2. erwähnten Unterrichts-Anstalten, imgleichen die Bestätigung der Direktoren in den Fällen, wo jene Anstalten dem Patronate einer Stadt oder Korporation unterworfen sind, behalten Wir Uns Selbst vor.

§. 4. In den Rechten der Patrone der gedachten Unterrichts-Anstalten zur Wahl der Direktoren und Lehrer wird durch die Bestimmungen der §§. 1.—3. nichts geändert.

Urkundlich unter Unserer Höchstseignhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Inseigel.
 Gegeben Charlottenburg, d. 9. Dec. 1842.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm. I

Prinz von Preußen.

v. Boven. Mähler. v. Rochow. v. Nagler. v. Lodenberg. Rother.
 Gr. v. Alvensleben. Gichhorn. v. Thile. v. Savigny. Frh. v. Bülow.
 v. Bodelschwingh. Gr. zu Stolberg. Gr. v. Arnim.

G. über die Aufnahme neu anziehender Personen. W. 31. Dec. 1842.

[G. S. 1843. S. 5. No. 2317.]

Wir Friedrich Wilhelm u. u. verordnen über die Aufnahme neu anziehender Personen in einen Gemeinde- oder Gutsbezirk auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums, nach Anhörung Unserer getreuen Stände und nach erforderlichem Gutachten Unseres Staatsraths für den ganzen Umfang der Monarchie, was folgt:

§. 1. Keinem selbstständigen Preussischen Unterthan darf an dem Orte, wo er eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen sich selbst zu verschaffen im Stande ist, der Aufenthalt verweigert oder durch lästige Bedingungen erschwert werden.

§. 2. Ausnahmen hiervon (§. 1.) finden statt:

- 1) wenn Jemand durch ein Strafurtheil in der freien Wahl seines Aufenthalts beschränkt ist;
- 2) wenn die Landes-Polizeibehörde nöthig findet, einen entlassenen Sträfling von dem Aufenthalte an gewissen Orten auszuschließen. Hierzu ist die Landes-Polizeibehörde jedoch nur in Ansehung solcher Sträflinge befugt, welche zu Zuchthaus oder wegen eines Verbrechens, wodurch der Thäter sich als einen für die öffentliche Sicherheit oder Moralität gefährlichen Menschen darstellt, zu irgend einer andern Strafe verurtheilt worden oder in einer Korrektions-Anstalt eingesperrt gewesen sind.

Ueber die Gründe einer solchen Maafregel ist die Landes-Polizeibehörde nur dem vorgesezten Ministerium, nicht aber der Partei Rechenschaft zu geben schuldig.

§. 3. Die Angehörigen eines in einer Straf- oder Korrekions-Anstalt noch Eingesperrten bei sich aufzunehmen, kann eine Gemeinde, in welcher dieselben ihren Aufenthalt bisher nicht gehabt haben, nicht angehalten werden.

§. 4. Denjenigen, welche weder hinreichendes Vermögen noch Kräfte besitzen, sich und ih-

ren nicht arbeitsfähigen Angehörigen den nothdürftigen Lebensunterhalt zu verschaffen, solchen auch nicht von einem zu ihrer Ernährung verpflichteten Verwandten zu erwarten haben, kann der Aufenthalt an einem andern Orte, als dem ihres bisherigen Aufenthaltes, verweigert werden.

§. 5. Die Besorgniß künftiger Verarmung eines Neuanziehenden genügt nicht zu dessen Abweisung; offenbart sich aber binnen Jahresfrist nach dem Anzuge die Nothwendigkeit einer öffentlichen Unterstützung, und weist die Gemeinde nach, daß die Verarmung schon vor dem Anzuge vorhanden war, so kann der Verarmte an die Gemeinde seines frühern Aufenthaltsorts zurückgewiesen werden.

§. 6. Einem Jeden, der nicht nachweist, daß er Preussischer Unterthan ist, kann die Aufnahme (§. 1.) von der Gemeinde versagt werden.

§. 7. Was in den §§. 3—6. von den Gemeinden bestimmt ist, gilt auch von denjenigen Guts herrschaften, deren Gutsbezirk sich nicht in einem Gemeindeverbande befindet.

§. 8. Wer an einem Orte seinen Aufenthalt nehmen will, muß sich bei der Polizei-Obrigkeit dieses Orts melden, und über seine persönlichen Verhältnisse mit Rücksicht auf die Vorschriften der §§. 1—6. die erforderliche Auskunft geben. Ueber die erfolgt Meldung ist eine Bescheinigung zu ertheilen.

§. 9. Ein Jeder, welcher einem Neuanziehenden Wohnung oder Unterkommen gewährt, ist verpflichtet, bei Vermeidung einer Polizeistraf, darauf zu halten, daß die Meldung (§. 8.) geschehe.

§. 10. An den Orten, wo die Polizei-Obrigkeit von dem Gemeindevorstande getrennt ist, hat die erstere vor der Entscheidung darüber: ob dem Neuanziehenden der Aufenthalt zu gestatten sei, den Gemeindevorstand mit seiner Erklärung zu hören.

§. 11. Hat der Neuanziehende die im §. 8. vorgeschriebene Meldung unterlassen, so kann er einen Wohnsitz im Sinne des Gesetzes vom heutigen Tage über die Verpflichtung zur Armenpflege (§. 1. No. 2.) nicht erwerben. Ist aber in einem solchen Falle durch den fortgesetzten Aufenthalt (§. 1. No. 3. des angeführten Gesetzes) eine Fürsorge der Gemeinde oder Guts herrschaft für den Verarmten nothwendig geworden, so bleibt ihr der Anspruch auf Schadloshaltung gegen denjenigen, welcher nach Vorschrift des §. 9. für die Meldung zu sorgen verpflichtet war, nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen vorbehalten.

§. 12. Ein nach Vorschrift dieses Gesetzes gestalteter Aufenthalt hat auf andere Rechtsverhältnisse, namentlich Bürgerrecht, Theilnahme an Gemeindegewinnen u. s. w. keinen Einfluß.

§. 13. In den Vorschriften über die Beschränkung der Juden in der Wahl ihres Aufenthalts wird durch dieses G. nichts geändert.

§. 14. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes sind auf solche Personen, welche sich bloß als Fremde oder Reisende an einem Orte aufhalten, nicht zu beziehen; in Ansehung dieser Personen behält es bei den Vorschriften über die Fremden-Polizei sein Bestehen.

§. 15. Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auch auf diejenigen Fälle Anwendung, welche bei Publication desselben durch Entscheidung der Behörden noch nicht vollständig erledigt sind.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Inseigel. Gegeben Berlin, d. 31. Dec. 1842.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

v. Mülling. Mühler. v. Nochow. v. Savigny.

Beglaubigt:

v. Duesberg.

G. über die Verpflichtung zur Armenpflege. B. 31. Dec. 1842.

[G. 1843. G. 8. No. 2318.]

Wir Friedrich Wilhelm u. c. verordnen über die Verpflichtung zur Armenpflege auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, nach Anhörung Unserer getreuen Stände und nach erforschem Gutachten Unseres Staatsraths für den ganzen Umfang der Monarchie, was folgt:

1. Verpflichtung der örtlichen Armenverbände:

a) Gemeinden.

§. 1. Die Fürsorge für einen Armen hat, wenn dazu kein Anderer (Verwandter, Dienstherrschaft, Stiftung u. s. w.) verpflichtet und vermögend ist, diejenige Gemeinde zu übernehmen, in welcher derselbe

1) als Mitglied ausdrücklich aufgenommen worden ist, oder

2) unter Beobachtung der Vorschriften des G. vom heutigen Tage über die Aufnahme neuanziehender Personen §. 8. einen Wohnsitz erworben, oder

3) nach erlangter Großjährigkeit während der drei letzten Jahre vor dem Zeitpunkte, wo seine Hilfsbedürftigkeit hervortritt, seinen gewöhnlichen Aufenthalt gehabt hat.

Gef. S. f. Berr. B., Bd. II.

§. 2. Ein Wohnsitz im Sinne des §. 1. No. 2. wird für Personen, welche als Diensthoten, Haus- und Wirtschaftsbeamte, Handwerkgesellen, Fabrikarbeiter u. s. w. im Dienste eines Andern stehen, an dem Orte, wo sie im Dienste sich befinden, durch dieses Dienstverhältniß allein niemals begründet.

§. 3. Die Verpflichtung zur Fürsorge für den Verarmten beginnt in dem Falle des §. 1. No. 1. mit dem Tage der Aufnahme, und in dem Falle des §. 1. Nr. 2. mit dem Zeitpunkt der Erwerbung des Wohnsitzes.

Sind die im §. 1. unter No. 1. und 2. aufgestellten Bedingungen bei mehreren Gemeinden in Beziehung auf dieselbe Person vorhanden, so entscheidet deren gewöhnlicher Aufenthalt.

§. 4. Die durch die Vorschriften des §. 1. bestimmte Verpflichtung der Gemeinde erlischt, wenn der Verarmte nach erlangter Großjährigkeit seit drei Jahren aus der Gemeinde abwesend ist. Eine Ausnahme hiervon findet Statt, wenn die Abwesenheit durch bloß vorübergehende Verhältnisse, insonderheit durch den Betrieb eines nicht stehenden Gewerbes, durch Erfüllung der allgemeinen Militärpflicht, durch Abbüßung einer zeitigen Freiheitsstrafe u. s. w. veranlaßt worden ist.

b) Guts herrschaften.

§. 5. Guts herrschaften, deren Güter nicht im Gemeindeverbande sich befinden, sind zur Fürsorge für die im Gutsbezirke befindlichen Armen in gleicher Weise, wie die Gemeinden, verpflichtet.

§. 6. Diese Verpflichtung verbleibt den Guts herrschaften auch rücksichtlich der Armen, welche auf dem vom Gute zu Eigenthums-, Erbpacht- oder Erbzinsrechten veräußerten Grundstücken sich befinden. Ausnahmen hiervon treten ein:

- 1) wenn dergleichen Trennstücke nach den für einzelne Landestheile erlassenen Vorschriften mit den Gemeinden vereinigt werden (V. betr. die Regulirung der Verhältnisse zwischen den Domänen und Gemeinden in den ehemals Westphälischen Landes theilen der Provinz Sachsen v. 31. März 1833, §. 9., Landgemeinden-Ordn. für die Provinz Westphalen v. 31. Okt. 1841, §. 9.);
- 2) wenn eine solche Vereinigung unter ausdrücklicher Zustimmung der Gemeinde und mit Genehmigung der Landes-Polizeibehörde erfolgt;
- 3) wenn die Vereinigung schon vor der Publikation dieses G., zwar ohne jene Zustimmung und Genehmigung (No. 2.), jedoch ohne Widerspruch der Theilnehmenden wirklich in Ausführung gekommen ist;
- 4) wenn aus den Trennstücken eine eigene Gemeinde gebildet wird.

§. 7. Wo Domänen und Rittergüter, welche nicht im Gemeindeverbande sich befinden, nach besonderer Verfassung oder in Folge freier Uebereinkunft mit Gemeinden zu einem gemeinschaftlichen Armenverbande vereinigt sind, ist ein solcher Verband in Beziehung auf die Armenpflege einer Gemeinde gleich zu achten.

§. 8. Einzelne Besitzungen, als: Mühlen, Krüge, Schmieden u., welche weder zu einer Gemeinde gehören, noch auf Trennstücken von Domänen oder Rittergütern angelegt sind, sollen nach Anordnung der Landes-Polizeibehörde in Beziehung, wie auf alle Kommunalverhältnisse, so auch auf die Armenpflege mit einer Gemeinde vereinigt werden.

2. Verpflichtung der Land-Armenverbände.

§. 9. Ist keine Gemeinde oder Guts herrschaft (örtlicher Armenverband) vorhanden, welcher nach den Bestimmungen der §§. 1—7. die Fürsorge für den Verarmten obliegt, so ist diese Fürsorge eine Provinziallast, welche von Land-Armenverbänden getragen wird.

§. 10. Wo Landarmenverbände bereits bestehen, verbleibt es vorbehaltlich der im §. 37. angeordneten Revision ihrer Reglements, bei den bisherigen Einrichtungen, namentlich in Beziehung auf die Art, wie die Beiträge aufgebracht werden, so wie in Beziehung auf die Zuschüsse, welche aus der Staatskasse zu gewähren sind.

§. 11. Wo Landarmenverbände noch nicht bestehen, sollen sie unverzüglich eingerichtet werden. Ueber ihre Einrichtung werden Wir nach Anhörung Unserer getreuen Stände das Nähere festsetzen. Bis dahin behalten Wir Uns vor, wegen vorläufiger Erfüllung der im §. 9. bestimmten Verbindlichkeit, auf den Antrag der Minister des Innern und der Finanzen das Erforderliche anzuordnen.

§. 12. Die Fürsorge für den Verarmten (§. 9.) hat derjenige Landarmenverband zu übernehmen, in dessen Bezirke das Bedürfnis dazu hervortritt.

Wenn sich dieses Bedürfnis bei einem im Auslande Verarmten zeigt, welcher nach den bestehenden Staatsverträgen übernommen werden muß, so trägt diese Last der Armenverband desjenigen Landes theils, über dessen Grenze der Verarmte nach der Bestimmung der Verwaltungsbehörden in das Inland eintritt.

§. 13. Gerathen Militär-Personen, welche nicht lediglich zur Erfüllung der allgemeinen Militärpflicht im Felde gebient haben, nach ihrer Entlassung in Hilfsbedürftigkeit und haben

dieselben nicht vermöge ihres früheren Dienstverhältnisses eine Unterstützung aus der Staatskasse zu beziehen, oder ist solche für das obwaltende Bedürfnis unzureichend, so hat der Landarmenverband die Fürsorge für sie zu übernehmen, es sei denn, daß sie in einer Gemeinde als Mitglieder ausdrücklich aufgenommen worden (§. 1. No. 1.) oder nach ihrer Entlassung in einem Gemeinde- oder Gutsbezirke einen Wohnsitz erworben oder drei Jahre hindurch sich aufgehalten haben (§. 1. No. 2. und 3.).

Verhältniß der Armenverbände zu einander.

§. 14. So weit Gemeinden zur Verpflegung ihrer Armen unvernünftig sind, hat der Landarmenverband ihnen Beihilfe zu gewähren.

§. 15. Der Landarmenverband ist berechtigt, die zu seiner Fürsorge gehörigen Armen derjenigen Gemeinde oder Guts Herrschaft, in deren Bezirk sich dieselben zur Zeit des Eintritts ihrer Hilfsbedürftigkeit befinden, gegen eine angemessene Entschädigung zur Verpflegung zu überweisen.

§. 16. Wo besondere Landarmenhäuser errichtet sind, müssen darin, so weit der Raum es gestattet, auch solche Arme, für welche von den Gemeinden oder Guts Herrschaften zu sorgen ist, auf deren Verlangen gegen Vergütung eines angemessenen Verpflegungssatzes aufgenommen werden.

Verpflichtung der Armenverbände gegen die Ehefrau, Wittve und Kinder eines Verarmten.

§. 17. Für die Ehefrau eines Verarmten hat derjenige Armenverband (§§. 1. 5. 7. und 9.) zu sorgen, welcher zur Fürsorge für den Ehemann verpflichtet ist. Hat aber eine Ehefrau, um sich selbstständig zu ernähren, vor ihrer Verarmung besugter Weise getrennt von ihrem Manne an einem anderen Orte gelebt, so finden auf sie die Vorschriften des §. 1., ohne Rücksicht auf den Wohn- oder Aufenthaltsort des Mannes Anwendung.

§. 18. Wittven sind von demjenigen Armenverbande, welcher zur Fürsorge für den Ehemann bei dessen Ableben verpflichtet gewesen sein würde, zu verpflegen, in so fern nicht nach dem Tode des Ehemannes zufolge der Vorschriften des §. 4., die bisherige Verpflichtung erloschen, oder zufolge der Vorschriften des §. 1. für einen anderen Armenverband eine Verpflichtung neu entstanden sein sollte.

§. 19. Die Bestimmungen des §. 18. finden auch auf geschiedene Ehefrauen mit der Maßgabe Anwendung, daß in die Stelle des daselbst bezeichneten Armenverbandes derjenige tritt, welchem die Fürsorge für den Ehemann zu der Zeit, wo das Erkenntnis auf Ehescheidung rechtskräftig geworden ist, obgelegen haben würde.

§. 20. Für die ehelichen, legitimirten oder Adoptivkinder eines Verarmten hat derjenige Armenverband zu sorgen, welcher zur Fürsorge für den Vater verpflichtet ist oder bei dessen Ableben verpflichtet gewesen sein würde, in so fern nicht seit der Großjährigkeit der Kinder, zufolge der Vorschriften des §. 4., die bisherige Verpflichtung erloschen, oder zufolge der Vorschriften des §. 1. für einen anderen Armenverband eine Verpflichtung neu entstanden sein sollte.

§. 21. Ist jedoch die Verpflichtung zur Fürsorge für die Wittve nach dem Tode des Ehemannes, den Vorschriften des §. 1. zufolge, auf einen anderen Armenverband übergegangen, so liegt diesem auch die Fürsorge für die Kinder ob. Dasselbe gilt in Ansehung der Kinder einer geschiedenen Ehefrau, wenn der letzteren durch das Ehescheidungs-Urtheil die Erziehung derselben zuerkannt worden ist.

§. 22. Uneheliche Kinder folgen dem Verhältnisse der Mutter in gleicher Weise, wie eheliche dem des Vaters.

§. 23. Die Fürsorge für Wittven und Waisen derjenigen im Dienste verstorbenen Militärpersonen, welche nicht lediglich zur Erfüllung der allgemeinen Militärpflicht gedient haben, hat der Landarmenverband auch dann zu übernehmen, wenn dieselben nach dem Tode des Mannes oder Vaters an dem Garnisonorte ihren Wohnsitz behalten haben (§. 1. No. 2.), und binnen Jahresfrist eine Fürsorge für sie notwendig wird.

§. 24. Für Findelkinder hat bis dahin, daß deren Vater oder Mutter ausgemittelt ist, der Landarmenverband zu sorgen.

Einstweilige Fürsorge für Arme, deren Verpflegung einem andern Armenverbande obliegt.

§. 25. Ist eine Gemeinde oder Guts Herrschaft nach der Vorschrift im §. 5. des Gesetzes vom heutigen Tage über die Aufnahme neu anziehender Personen befugt, einen Verarmten, welcher in dem Gemeinde- oder Gutsbezirk einen Wohnsitz erworben hat, (§. 1. No. 2.), an dessen früheren Aufenthaltsort zurückzuweisen, so muß sie, bis die Wiederaufnahme desselben an diesem Orte erfolgt, für die Verpflegung des Verarmten zu sorgen. Die hieraus entstehenden Kosten hat die Gemeinde oder Guts Herrschaft des früheren Aufenthaltsorts zu erstatten.

§. 26. Keine Gemeinde oder Gutsherrschaft darf einen fremden Armen hilflos von sich weisen, sondern muß ihm die nöthige Unterstützung, unter Vorbehalt ihres Anspruches an den dazu Verpflichteten, einstweilen gewähren.

§. 27. Ist der Arme (§. 26.) im Kreise einheimisch, so hat die Orts-Polizei-Obrigkeit denselben unverzüglich an seinen letzten Wohnort zurück zu senden und dem Landrathe davon Anzeige zu machen.

§. 28. Ist der Arme (§. 26.) nicht im Kreise einheimisch, so muß die Orts-Polizei-Obrigkeit dem Landrath sofort benachrichtigen; und dieser hat nach den Umständen zu bestimmen; ob der Arme, bis ermittelt worden, wem die Fürsorge für denselben obliegt, von der Gemeinde oder Gutsherrschaft verpflegt oder an das Landarmenhaus abgeliefert werden soll. Der Landrath hat in diesen Fällen für die Erstattung der Kosten zu sorgen, und die Obrigkeit, an welche er sich dieserhalb wendet, muß bei Vermeidung einer Disziplinarstrafe und des Gefuges der aus dem Verzuge entstehenden Nachtheile die Antwort spätestens am zweiten Posttage nach dem Empfang der Requisition zur Post geben.

§. 29. Arme, es seien In- oder Ausländer, welche auf einer Reise erkrankten, sind von derjenigen Gemeinde oder Gutsherrschaft, in deren Bezirk sie krank gefunden werden, bis dahin zu verpflegen, daß sie ohne Nachtheil für ihre Gesundheit die Reise fortsetzen können.

§. 30. Die Gemeinde oder Gutsherrschaft (§. 29.) kann Erstattung der Kur- und Verpflegungskosten verlangen, sie darf aber hierbei keinen Beitrag zu den allgemeinen Verwaltungskosten der Anstalt, worin der Kranke verpflegt worden ist, in Rechnung stellen, und eben so wenig Gebühren für den Arzt oder Wundarzt, soweit solche nicht in baaren Auslagen bestehen, ohne Unterschied, ob derselbe als Armenarzt eine feste Besoldung bezieht, oder in den einzelnen Fällen besonders remunerirt werden muß. Die Erstattung hat der Landes-Armenverband, zu dessen Bezirk die Gemeinde oder Gutsherrschaft gehört, unter Vorbehalt seiner Rechte, zu leisten.

§. 31. Die Obrigkeit des Ortes, wo der Kranke sich befindet (§. 29.), hat der Landes-Armenbehörde unverzüglich Anzeige zu machen, und ist bei deren Verzögerung für alle daraus entstehende Nachtheile verantwortlich.

Verpflegung kranker Diensthoten, Handwerksgefelln u. s. w.

§. 32. Wenn Personen, welche als Diensthoten, Handwerksgefelln ic. in einem festen Dienstverhältnisse stehen, erkranken, so müssen sie von der Gemeinde oder Gutsherrschaft des Ortes, wo sie im Dienste sich befinden, bis zu ihrer Wiederherstellung verpflegt werden; ein Anspruch auf Erstattung der Kur- und Verpflegungskosten findet aber in diesem Falle gegen einen andern Armenverband niemals Statt.

Als ein festes Dienstverhältniß ist dasjenige nicht anzusehen, welches sich lediglich auf ein vorübergehendes bestimmtes Geschäft bezieht; dagegen schließt der bloße Vorbehalt willkürlicher Aufkündigung die Eigenschaft eines festen Dienstverhältnisses nicht aus.

Verfahren bei Streitigkeiten über die Armenpflege.

§. 33. Einen Anspruch auf Verpflegung kann der Arme gegen einen Armenverband niemals im Rechtswege, sondern nur bei der Verwaltungsbehörde geltend machen, in deren Pflicht es liegt, keine Ansprüche zuzulassen, welche über das Nothdürftige hinausgehen.

§. 34. Ueber Streitigkeiten zwischen verschiedenen Armenverbänden entscheidet die Landes-Polizeibehörde. Betrifft der Streit die Frage: welcher von diesen Verbänden die Verpflegung des Armen zu übernehmen habe? so findet gegen jene Entscheidung der Rechtsweg statt, doch muß letztere bis zur rechtskräftigen Beendigung des Prozesses befolgt werden. Ueber den Betrag der Verpflegungskosten ist der Rechtsweg nicht zulässig.

§. 35. Weigert sich derjenige, welcher zur Verpflegung eines Armen aus einem privatrechtlichen Verhältnisse verpflichtet ist, diese Verpflichtung zu erfüllen, so muß bis zur rechtskräftigen Verurtheilung desselben, die Fürsorge für den Armen von demjenigen Armenverbande übernommen werden, welchem dieselbe in Ermangelung eines solchen Verpflichteten obliegen würde.

Entsteht hierbei ein Streit unter mehreren Verbänden darüber: wer von ihnen die Verpflegung zu übernehmen habe, so ist solcher gleichfalls nach den Vorschriften dieses Gesetzes, mit Berücksichtigung der Bestimmungen im §. 34. zu entscheiden.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 36. Mit der Publication des gegenwärtigen G. treten in Beziehung auf alle Gegenstände, worüber dasselbe verfügt, sämmtliche sowohl allgemeine als besondere Verordnungen außer Kraft, und sind letztere nur noch auf die Fälle anzuwenden, in welchen die Fürsorge für einen Armen schon vorher nothwendig geworden ist.

§. 37. Die in einzelnen Provinzen über die Armenpflege bestehenden Reglements sollen, um sie mit den Vorschriften dieses Gesetzes in Uebereinstimmung zu bringen, mit Zugiehung der Stände einer Revision unterworfen werden.

§. 38. Aus den Bestimmungen des gegenwärtigen G. sollen ausländische Gemeinden und Armenanstalten Ansprüche gegen inländische Armenverbände abzuleiten nicht befugt sein.
 Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Inseigel.
 Gegeben Berlin, d. 31. Dec. 1842.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.
 v. Müßling. Mühlcr. v. Rochow. v. Savigny.

Beglaubigt:
 v. Duesberg.

**G. über die Erwerbung und den Verlust der Eigenschaft als Preussischer Unterthan, so wie über den Eintritt in fremde Staatsdienste. B. 31.
 December 1842*).**

[G. E. 1843. S. 15. No. 2319.]

Wir Friedrich Wilhelm ic. ic., verordnen über die Erwerbung und den Verlust der Eigenschaft als Preussischer Unterthan, so wie über den Eintritt in fremde Staatsdienste auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach erforderlichen Gutachten Unseres Staatsraths für den ganzen Umfang der Monarchie, was folgt:

Erwerbung der Eigenschaft als Preussischer Unterthan.

§. 1. Die Eigenschaft als Preussischer Unterthan wird begründet:

- 1) durch Abstammung (§. 2.),
- 2) durch Legitimation (§. 3.),
- 3) durch Verheirathung (§. 4.) und
- 4) durch Verleihung (§§. 5. u. 6.).

Die Adoption hat für sich allein diese Wirkung nicht.

§. 2. Jedes eheliche Kind eines Preußen wird durch die Geburt Preussischer Unterthan, auch wenn es im Auslande geboren ist, uneheliche Kinder folgen der Mutter.

§. 3. Ist die Mutter eines unehelichen Kindes Ausländerin, der Vater aber ein Preusse, so wird das Kind durch eine nach Preussischen Gesetzen erfolgte Legitimation Preussischer Unterthan.

§. 4. Eine Ausländerin wird Preussische Unterthanin durch Verheirathung mit einem Preußen.

§. 5. Die Verleihung (§. 1. No. 4.) erfolgt durch Ausfertigung einer Naturalisations-Urkunde, zur Ertheilung derselben sind die Landes-Polizeibehörden ermächtigt.

Bei ausländischen Juden muß zuvor die Genehmigung des Ministers des Innern eingeholt werden.

§. 6. Eine von uns unmittelbar oder von Unseren Central- oder Provinzial-Behörden vollzogene oder beständige Verleihung für einen in den Preussischen Staatsdienst aufgenommenen Ausländer vertritt zugleich die Stelle der Naturalisations-Urkunde. Eine Ausnahme hiervon findet statt bei denjenigen Ausländern, welche im Auslande in Unseren Diensten als Konsuln, Handels-Agenten u. s. w. angestellt werden.

In den Vorschriften über die Zulassung von Ausländern zum Staatsdienste wird durch diese Bestimmung nichts geändert.

§. 7. Die Eigenschaft als Preusse soll nur solchen Ausländern verliehen werden, welche

- 1) nach den Gesetzen ihrer bisherigen Heimath dispositionsfähig sind,
- 2) einen unbescholtenen Lebenswandel geführt haben,
- 3) an dem Orte, wo sie sich niederlassen wollen, eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen finden,
- 4) an diesem Orte nach den daselbst bestehenden Verhältnissen sich und ihre Angehörigen zu ernähren im Stande sind, und
- 5) wenn sie Unterthanen eines Deutschen Bundesstaats sind, die Militairpflicht gegen ihr bisheriges Vaterland erfüllt haben oder davon befreit worden sind. (Deutsche Bundesakte Artikel 18. No. 2. litt. b.)

§. 8. Die Landes-Polizeibehörden sind verpflichtet, vor Ertheilung der Naturalisations-Urkunde die Gemeinde desjenigen Ortes, wo der Aufzunehmende sich niederlassen will, in Beziehung auf die Erfordernisse des §. 7. No. 2. 3. und 4. mit ihrer Erklärung zu hören und ihre Einwendungen zu beachten.

§. 9. Die Naturalisations-Urkunde begründet mit dem Zeitpunkt der Aushändigung alle Rechte und Pflichten eines Preußen.

*) Vergl. B. v. 15. Sept. 1818., Verfassungs-Urk. v. 31. Jan. 1850. Art. 3. u. 11., R. D. v. 10. Jan. 1848 u. G. v. 11. März 1850.

§. 10. Die Verleihung der Eigenschaft als Preussischer Unterthan (§§. 5. und 6.) erstreckt sich, insofern nicht dabei eine Ausnahme gemacht wird, zugleich auf die Ehefrau und die noch unter väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kinder. Ist bei einem dieser Angehörigen, die im §. 7. No. 2. erforderliche Unbescholtenheit nicht außer Zweifel, und wird daher dessen Aufnahme unzulässig gefunden, so ist die ganze Familie zurückzuweisen.

§. 11. An den Rechten und Pflichten, welche in Beziehung auf Unterthanen-Verhältnisse aus dem Grundbesitz und namentlich aus dem Besitze eines Hirtenguts und dem Homagial-Eide folgen, wird durch gegenwärtiges Gesetz nichts geändert.

§. 12. Keine Gemeinde darf einen Ausländer als Mitglied aufnehmen, welcher nicht zuvor die Eigenschaft als Preussischer Unterthan erworben hat.

§. 13. Der Wohnsitz innerhalb Unserer Staaten soll in Zukunft für sich allein die Eigenschaft als Preusse nicht begründen.

§. 14. Ausländer, welche in Unseren Staaten sich aufhalten wollen und nicht bloß als Reisende zu betrachten sind, können aufgenommen werden, sich durch Verbringung eines Heimathscheines über die Fortdauer ihres bisherigen Unterthanen-Verhältnisses auszuweisen.

Verlust der Eigenschaft als Preussischer Unterthan.

§. 15. Die Eigenschaft als Preusse geht verloren:

- 1) durch Entlassung auf Antrag des Unterthans (§§. 16. u. f.),
- 2) durch Ausspruch der Behörde (§. 22),
- 3) durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande (§. 23.),
- 4) bei einer Preussischen Unterthanin durch deren Verheirathung an einen Ausländer.

§. 16. Die Entlassung (§. 15. No. 1.) ist bei der Landes-Polizeibehörde des Wohnorts nachzusuchen und erfolgt durch eine von dieser Behörde ausgefertigte Urkunde.

§. 17. Die Entlassung darf nicht ertheilt werden:

- 1) männlichen Unterthanen, welche sich in dem Alter vom vollendeten siebenzehnten bis zum vollendeten fünfundschwanzigsten Jahre befinden, bevor sie ein Zeugniß der Kreis-Erziehungscommission darüber beigebracht haben, daß sie die Entlassung nicht bloß in der Absicht nachsuchen, um sich der Militairpflicht im stehenden Heere zu entziehen;
- 2) Militairpersonen, welche zum stehenden Heere oder dessen Reservemannschaften gehören, Landwehr-Offiziere und Beamten, bevor sie aus dem Dienste entlassen sind;
- 3) Unterthanen, welche früher als Offiziere im stehenden Heere oder in der Landwehr gedient haben, oder als Militairbeamte mit Offiziererang oder als Civilbeamte angestellt gewesen sind, bevor sie die Genehmigung ihres vormaligen Departements-Chefs beigebracht haben;
- 4) den zur Landwehr gehörigen und nicht als Offizier angestellten Personen, nachdem sie zum aktiven Dienste einberufen sind.

§. 18. Unterthanen, welche in einen Deutschen Bundesstaat auswandern wollen, kann die Entlassung verweigert werden, wenn sie nicht nachweisen, daß jener Staat sie aufzunehmen bereit ist (Deutsche Bundesakte, Artikel 18. No. 2. litt. a.).

§. 19. Aus anderen als den in den §§. 17. und 18. bezeichneten Gründen darf in Friedenszeiten die Entlassung nicht verweigert werden. — Für die Zeit eines Krieges oder Kriegsgefahr bleibt besondere Anordnung vorbehalten.

§. 20. Die Entlassungs-Urkunde (§. 16.) bewirkt mit dem Zeitpunkt der Aushändigung den Verlust der Eigenschaft als Preusse.

§. 21. Die Entlassung erstreckt sich, in so fern nicht dabei eine Ausnahme gemacht wird, zugleich auf die Ehefrau und die noch unter väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kinder.

§. 22. Unterthanen, welche im Auslande sich aufhalten, können der Eigenschaft als Preusse durch einen Beschluß der Landes-Polizeibehörde verlustig erklärt werden, wenn sie einer ausdrücklichen Aufforderung zur Rückkehr binnen der bestimmten Frist keine Folge leisten.

§. 23. Unterthanen, welche

- 1) ohne Erlaubniß Unsere Staaten verlassen und nicht binnen zehn Jahren zurückkehren, oder
 - 2) zwar mit Erlaubniß (Paß, Wanderbuch u. f. w.) Unsere Staaten verlassen, aber nicht binnen zehn Jahren nach Ablauf der bei Ertheilung der Erlaubniß bestimmten Frist zurückkehren,
- verlieren die Eigenschaft als Preusse.

Eintritt in fremde Staatsdienste.

§. 24. Der Eintritt eines Unterthans in fremde Staatsdienste ist erst nach erfolgter Entlassung desselben (§. 20.) gestattet. Wer solche erhalten hat, ist dazu unbeschränkt befugt.

§. 25. Wenn ein Unterthan

- 1) mit Unserer unmittelbaren Erlaubniß bei einer fremden Macht dient, oder

2) Im Inlande von einer fremden Macht in einem von Uns zugelassenen Amte, wie das eines Konsuls, Handels-Agenten u. s. w. angestellt wird, so verbleibt ihm seine Eigenschaft als Preuße.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 26. Unterthanen, welche ohne vorgängige Entlassung auswandern, oder mit Verletzung der Vorschrift des §. 24. in fremde Staatsdienste treten, sind nach den darüber bestehenden Gesetzen zu bestrafen.

Urkundlich unter Unserer höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insegle. Gegeben Berlin, d. 31. Dec. 1842.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Müffling. v. Boyen. Mühlcr. v. Rochow. v. Savigny. Frh. v. Bülow.
Beglaubigt:
v. Dürckberg.

1843.

N. über die Führung der Kirchenbücher für Neuropommern und Rügen. N. 31. Jan. 1843.

[G. S. 1843. S. 37. No. 2326.]

N., betr. die Legitimations-Atteste bei Veränserung von Pferden in den östlichen Provinzen der Monarchie. N. 12. Febr. 1843.

[G. S. 1843. S. 75. No. 2332., Mittheil. G. S. I. S. 343.]

G. über die Benutzung der Privatflüsse. N. 28. Febr. 1843. *).

[G. S. 1843. S. 41. No. 2328.]

Wir Friedrich Wilhelm u. u. haben Uns bewogen gefunden, die gesetzlichen Vorschriften über die Benutzung der Privatflüsse, mit besonderer Rücksicht auf die Erfahrungen, welche in neuerer Zeit über die Verwendung des fließenden Wassers zur Verbesserung der Bodenkultur gemacht worden sind, einer Revision zu unterwerfen, und verordnen demnach auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, nach Anhörung Unserer getreuen Stände und nach erforderlichem Gutachten einer aus Mitgliedern des Staatsraths ernannten Kommission, für den ganzen Umfang der Monarchie, mit Ausnahme der Landtheile, welche zum Bezirke des Appellations-Gerichtshofes zu Köln gehören, was folgt:

Erster Abschnitt.

Benutzung der Privatflüsse überhaupt.

§. 1. Jeder Uferbesitzer an Privatflüssen (Quellen, Bächen oder Flüssen, so wie Seen, welche einen Abfluß haben) ist, sofern nicht Jemand das anschließliche Eigenthum des Flusses hat oder Provinzialgesetze Lokalstatuten oder spezielle Rechtsmittel eine Ausnahme begründen, berechtigt, das an seinem Grundstücke vorüberfließende Wasser unter den in den §§. 13. u. f. enthaltenen näheren Bestimmungen zu seinem besonderen Vortheile zu benutzen. Jedoch verbleibt es in Ansehung der Benutzung des Wassers zu Mühlen und anderen Triebwerken, sowie auch in Ansehung der Fischerei-Berechtigung und der Vorsatz bei den bestehenden gesetzlichen Vorschriften, soweit diese durch gegenwärtiges Gesetz nicht ausdrücklich abgeändert sind.

§. 2. Wo öffentliche Plätze oder Wege das Ufer eines Privatflusses bilden, ist der Gebrauch des Wassers zum Trinken und Schöpfen, so wie zum Tränken des Viehes einem Jeden gestattet, sofern es, nach Entscheidung der Orts-Polizeibehörde, ohne Gefahr für die Beschädigung des Ufers geschehen kann.

§. 3. Das zum Betriebe von Färbereien, Gerbereien, Walken und ähnlichen Anlagen benutzte Wasser darf keinem Flusse zugeleitet werden, wenn dadurch der Bedarf der Umgegend an reinem Wasser beeinträchtigt oder eine erhebliche Verunreinigung des Publikums verursacht wird.

Die Entscheidung hierüber steht der Polizeibehörde zu.

§. 4. Des Einwerfens und Einwälzens von losen Steinen, Erde und anderen Materialien in Flüsse muß ein Jeder sich enthalten. Eine Ausnahme hiervon findet Statt, wenn solche zum

*) Vergl. R. D. v. 1. Dec. 1843., u. v. 17. Jan. 1844.

Behuf einer Anlage am Ufer nothwendig ist, und daraus nach dem Urtheile der Polizeibehörde kein Hinderniß für den freien Abfluß des Wassers und keiner der im §. 3. bezeichneten Uebelstände entsteht.

§. 5. Das Einfarren und Einschwenmen von Sand und Erde zur Anlage von Wiesen (das sogenannte Wiesenbrechen) ist nur in den Fällen gestattet, wo solches für die Vorfluth, für die Schiffbarkeit öffentlicher Flüsse und für die unterhalb liegenden Uferbesitzer unschädlich ist.

§. 6. Die Anlage von Flachs- und Hanfströthen kann von der Polizeibehörde untersagt werden, wenn solche die Heilsamkeit der Luft beeinträchtigt oder zu den im §. 4. erwähnten Nachtheilen Anlaß giebt.

§. 7. Die Uferbesitzer sind, wo nicht Provinzialgesetze, Lokal-Statuten, ununterbrochene Gewohnheiten oder spezielle Rechtstitel ein anderes bestimmen, zur Räumung des Flusses insofern verpflichtet, als es zur Beschaffung der Vorfluth nothwendig ist.

Die Polizeibehörde ist ermächtigt, welchen die Räumung obliegt, hierzu anzuhalten. Entsteht über diese Verpflichtung Streit unter den Betheiligten, so ist die Räumung einstweilen, unter Vorbehalt richterlicher Entscheidung, nach Waßgabe des Bestandes, und wenn auch dieser nicht feststeht, von den Uferbesitzern zu bewirken.

§. 8. Die Eigenthümer eines Privatflusses, so wie die Uferbesitzer, Staunungs- oder Leistungs-Berechtigten können nur durch landesherrliche Entscheidung verpflichtet werden, den Gebrauch des Flusses zum Holzflößen einem Jeden zu gestatten.

§. 9. Ist eine solche Entscheidung (§. 8.) ergangen, so müssen

- a) die Eigenthümer des Flusses, so wie die Uferbesitzer den zum Einwerfen und Ausziehen der Hölzer unentbehrlichen Gebrauch der Ufer an den polizeilich bestimmten Stellen, so wie den Zutritt zu den Ufern, soweit dieser zur Beaufsichtigung und Fortschaffung der treibenden Hölzer erforderlich ist, gestatten, und
- b) die Besitzer von Stauwerken den zum Treiben der Hölzer erforderlichen Wasserzug gewähren.

Für den hieraus, so wie für den aus Verunreinigung des Flußbettes und aus Beschädigungen der Ufer, Uferdeckerwerke, Brücken und sonstigen Anlagen durch die treibenden Hölzer entstehenden Schaden ist vom Staate volle Entschädigung zu leisten.

§. 10. Die näheren Anordnungen darüber:

- 1) in welchem Umfange der Mitgebrauch der Ufer zum Behuf der Flößerei zu gestatten ist, und welche Einrichtungen zur Erhaltung des Wasserzuges zu treffen sind,
- 2) welches Verfahren bei der Flößerei, namentlich auch mit Rücksicht auf die stattfindenden Ueberrieselungen zu beobachten, und
- 3) welche Abgabe von den Flößenden zu entrichten ist,

sind von dem Ministerium durch besondere Reglements festzusetzen.

§. 11. Die Flößerei Abgabe (§. 10. Nr. 3.) soll nach der Menge des geköpften Holzes abgemessen und auf keinen höhern Betrag festgestellt werden, als zur Entschädigung der Eigenthümer und Nutzungs-Berechtigten (§. 9.) und zur Deckung der Aufsichts- und Gebelosten erforderlich ist.

§. 12. Wo nach Provinzialgesetzen, Lokalstatuten oder besonderen Herkommen das Flößen auf einem Privatflusse einem Jeden freisteht, ist dasselbe polizeilicher Aufsicht unterworfen, und es kann darüber durch besondere Reglements nach Vorschrift des §. 10. nähere Anordnung getroffen werden. Wenn diese Anordnungen den Eigenthümern oder Nutzungsberechtigten neue Verpflichtungen auferlegen, so gebührt denselben dafür nach Vorschrift des §. 9. Entschädigung. Die Einführung neuer, sowie die Erhöhung bestehender Flößerei-Abgaben, darf nur mit Genehmigung des Ministeriums erfolgen, und sind dabei die Bestimmungen des §. 11. zu beachten.

Zweiter Abschnitt.

Nähere Bestimmungen der Rechte der Uferbesitzer.

§. 13. Das dem Uferbesitzer nach §. 1. zustehende Recht zur Benutzung des vorüberfließenden Wassers unterliegt der Beschränkung, daß

- 1) kein Anstau über die Grenzen des eigenen Grundstücks hinaus und keine Ueberschwemmung oder Versumpfung fremder Grundstücke verursacht werden darf,
- 2) das abgeleitete Wasser in das ursprüngliche Bett des Flusses zurückgeleitet werden muß, bevor dieser das Ufer eines fremden Grundstücks berührt.

Sind mehrere an einander grenzende Uferbesitzer über eine Anlage einverstanden, so werden die Grundstücke derselben, bei Anwendung der vorstehenden Beschränkungen, als ein einziges Grundstück angesehen.

§. 14. Gehören die gegenüber liegenden Ufer verschiedenen Besitzern, so hat ein jeder von beiden ein Recht auf Benutzung der Hälfte des Wassers. (§. 27.)

§. 15. Wenn bei Ausführung einer Bewässerungs-Anlage ein öffentliches Interesse, wie das der Schifffahrt u. gefährdet, oder den unterhalb liegenden Einwohnern der nothwendige Bedarf an Wasser auf eine Weise entzogen würde, daß daraus ein Nothstand für ihre Wirtschaft

zu besorgen wäre, so ist die Regierung nach vollständiger, unter Zuziehung der Theilhaftigen erfolgter Erörterung befugt, die Ableitung des Wassers in geeigneter Weise zu beschränken.

§. 16. Gegen Anlagen, welche der Uferbesitzer zur Benutzung des Wassers in Gemäßheit des ihm nach §§. 1. und 13. zustehenden Rechts unternimmt, kommt den Besitzern der bei Publikation des gegenwärtigen Gesetzes rechtmäßig bestehenden Mühlen und anderen Triebwerke ein Widerspruchsrecht zu, wenn dadurch

a) ein auf speziellere Rechtstitel beruhendes Recht zur ausschließlichen Benutzung des ganzen Wassers oder eines bestimmten Theils desselben (§. 1. c.) beeinträchtigt, oder

b) das zum Betriebe in dem bisherigen Umfange notwendige Wasser entzogen wird.

Wer künftig ein Triebwerk anlegt oder erweitert, ohne ein ausdrücklich verliehenes Recht zu haben, soll deshalb zu einem solchen Widerspruche nicht berechtigt sein.

§. 17. Wenn in dem Falle des §. 16. Litt. b.

1) der Uferbesitzer nachweist, daß der Betrieb in dem bisherigen Umfange das Maasß der dem Inhaber des Triebwerks zustehenden Berechtigung überschreitet, oder

2) der Inhaber des Triebwerks nachweist, daß ihm vermöge eines speziellen Rechts mittelst die Befugniß zusteht, den Betrieb über den bisherige Umfang auszudehnen, so ist bei Prüfung des Widerspruchsrechts derjenige Umfang des Betriebes zum Grunde zu legen, welcher durch das Maasß der Berechtigung begründet ist.

§. 18. Fischerei-Berechtigte sollen zu einem Widerspruche gegen Bewässerungs-Anlagen fortan nicht weiter berechtigt sein, sondern nur auf Ersatz des Ihnen daraus entstehenden Schadens Anspruch haben.

§. 19. Einer polizeilichen Erlaubniß bedarf der Uferbesitzer zu solchen Anlagen nicht; er ist dagegen befugt, die Vermittelung der Polizeibehörde in Anspruch zu nehmen,

1) wenn er sich darüber Sicherheit verschaffen will, welche Widerspruchsrechte oder Entschädigungs-Ansprüche in Beziehung auf die von ihm beabsichtigten oder schon getroffenen Verfügungen

a) über das zu Bewässerungen zu verwendende Wasser,

b) über die zu bewässernden ihm zugehörigen Grundstücke,

c) über denjenigen Theil, sowohl eigener als fremder Grundstücke, welcher zu den Wasserleitungen dienen soll,

hatten finden;

2) wenn er zur Ausführung neuer, oder zur Erhaltung bereits ausgeführter Bewässerungen verlangt, daß ein Anderer ihm ein Recht einräume, oder sich die Einschränkung eines Rechtes gefallen lasse, welches einen Widerspruch gegen die Anlage begründen würde.

§. 20. Wer die Vermittelung der Polizeibehörde zu dem in §. 19. Nr. 1. bezeichneten Zwecke in Anspruch nimmt, muß eine öffentliche Bekanntmachung über die Bewässerungs-Anlage unter Einreichung eines vollständigen Situationsplanes, und der etwa erforderlichen Nivellements bei dem Landrath, in dessen Kreise das zu bewässernde Grundstück belegen ist, in Antrag bringen.

Ist das Grundstück in mehreren Kreisen gelegen, so bestimmt die vorgesetzte Behörde den Landrath, welcher das Verfahren zu leiten hat.

§. 21. Die Bekanntmachung erfolgt:

1) durch die Amtsblätter der Regierungen, durch deren Bezirk der Fluß seinen Lauf nimmt, und die Bewässerungs-Anlage sich erstreckt, zu drei verschiedenen Malen;

2) durch das Kreisblatt des Kreises, sofern ein solches Blatt vorhanden ist, ebenfalls zu dreien Malen;

3) in der Gemeinde, in deren Bezirk das zu bewässernde Grundstück liegt, so wie in den zunächst angrenzenden Gemeinden durch Anschlag an der Gemeindegasse, oder in der örtlich sonst hergebrachten Publikationsweise.

Sie enthält mit Hinweisung auf den im Geschäftsfeld der Landraths zur Einsicht ausgelegten Plan die Aufforderung:

etwanige Widerspruchsrechte und Entschädigungs-Ansprüche binnen 3 Monaten vom Tage des Erscheinens des ersten Amtsblattes an gerechnet, bei dem Landrath anzumelden.

Die Aufforderung geschieht mit der Verwarnung, daß diejenigen, welche sich binnen der bestimmten Frist nicht gemeldet haben,

in Beziehung auf das zur Bewässerung zu verwendende Wasser sowohl ihres Widerspruchsrechts als des Anspruches auf Entschädigung verlustig gehen,

und

in Beziehung auf das zu bewässernden oder zu den Wasserleitungen zu benutzende Terrain ihr Widerspruchsrecht gegen die Anlage verlieren, und nur einen Anspruch auf Entschädigung behalten.

§. 22. Nach Ablauf der Anmeldefrist (§. 21.) sind der Regierung die Verhandlungen einzureichen. Diese faßt, wenn sie die vorgeschriebenen Formlichkeiten beobachtet findet, einen

Bescheid ab, in welchem sie denjenigen, die sich gemeldet haben, ihre Rechte namentlich vertheilt, alle Andern aber mit ihrem bei Erlaß des Bescheides bestehenden Rechten präkludirt.

Eine Ausfertigung des Präklusionsbescheides ist dem Provoquanten zuzustellen, welcher sämtliche Kosten des Verfahrens zu tragen hat.

Gegen diese Präklusion kann ein Revisionsgesuch, binnen zehntägiger Frist, bei der Regierung angebracht werden.

§. 23. In den Fällen, in welchen über die Existenz oder den Umfang eines Rechtes, auf welches ein Widerspruch oder ein Entschädigungs-Anspruch gegründet wird, Streit entsteht, findet der Rechtsweg statt.

Ist dagegen nur die Frage zu erörtern, ob durch die Bewässerungs-Anlage einem zur Zeit der Publikation dieses Gesetzes bestehenden Triebwerke das zum Betriebe in dem bisherigen Umfange erforderliche Wasser entzogen werde (§. 18. Litt. b.), so steht die Entscheidung, mit Ausschluß des Rechtsweges, der Regierung zu, unter Vorbehalt des Rekurses an das Ministerium des Innern, welcher binnen einer präklusivischen Frist von sechs Wochen nach Bekanntmachung des Bescheides einzulegen ist.

§. 24. Zu den im §. 19. Nr. 2. bezeichneten Zwecken kann die Vermittelung der Polizeibehörde nur in Anspruch genommen werden in Fällen eines überwiegenden Landeskultur-Interesse und unter der Verpflichtung zu vollständiger Entschädigung.

§. 25. Unter diesen Bedingungen (§. 24.) kann der Unternehmer einer Bewässerungsanlage verlangen, daß ihm

- 1) in den erforderlichen Wasserleitungen, insofern er solche auf seinem eigenen Grundstücke nicht herstellen kann, auf fremden Grundstücken ein Servitut eingeräumt,
- 2) die Benutzung des seneitigen Ufers zum Anschlusse eines Stauwerkes so wie
- 3) eine Ausnahme von der im §. 13. Nr. 1. vorgeschriebenen Beschränkung gestattet werde, und daß
- 4) der Besitzer eines Triebwerks sich eine Beschränkung des ihm zustehenden Rechts auf Benutzung des Wassers (§§. 16. 17.) gefallen lasse.

Unter gleichen Bedingungen (§. 24.) kann der Uferbesitzer verlangen, daß ihm

- 5) gestattet werde, sein Recht auf Benutzung des Wassers in der §§. 1. und 13. bezeichneten Ausdehnung desselben einem unmittelbar an das Grundstück des Uferbesizers angrenzenden Grundbesitzer abzutreten.

§. 26. In dem Falle des §. 25. zu 1. steht dem Eigenthümer des Grundstücks frei:

- a) sich bei der Anlage und Benutzung der Wasserleitungen gegen verhältnismäßige Uebernahme der Kosten zu theiligen, in welchem Falle dann bei Feststellung des Bewässerungsplanes (§. 42.) auch auf sein Interesse zum Zwecke der Bewässerung Rücksicht zu nehmen ist; oder
- b) anstatt Einräumung einer Servitut, das Eigenthum des zu den Wasserleitungen erforderlichen Bodens dem Unternehmer der Anlage abzutreten, welcher dasselbe zu übernehmen verpflichtet ist. Wenn das ganze Grundstück des Provoquanten, oder ein Theil desselben nach Anlage der Wasserleitungen von ihm nicht mehr zweckmäßig benutzt werden kann, so ist er befugt, das ganze Grundstück, oder den betreffenden Theil, dessen Umfang die Regierung zu bestimmen hat, dem Provoquanten ebenfalls als Eigenthum abzutreten.

Der Grund-Eigenthümer, welcher von diesen Rechten (a. u. b.) Gebrauch machen will, muß sich darüber in einer präklusivischen Frist von drei Monaten nach Mittheilung des Antrages des Unternehmers erklären.

§. 27. In dem Falle des §. 25. Nr. 2. hat der Besitzer des seneitigen Ufers die Wahl zwischen vollständiger Entschädigung oder Mitbenutzung des angesauten Wassers zur Hälfte. Wählt er ersteres oder erklärt er sich binnen drei Monaten nicht, so verliert er das Recht auf Mitbenutzung des Wassers; wählt er letzteres, so muß er die Hälfte der Kosten des Stauwerkes übernehmen.

§. 28. Wenn ein vom Unternehmer der Bewässerungs-Anlage beabsichtigter Rückkanal (§. 25. Nr. 3.) von der Art ist, daß dadurch die Entwässerungsfähigkeit der oberhalb liegenden Ländereien eines Dritten beeinträchtigt wird, so soll bei Beantwortung der Frage, ob ein überwiegendes Landeskultur-Interesse bei der Anlage obwaltet, das Interesse der Entwässerung in zweifelshaften Fällen über das der Bewässerung gestellt werden.

§. 29. Wenn in dem Falle des §. 25. Nr. 3. durch die Bewässerungs-Anlage die Versumpfung eines fremden Grundstücks veranlaßt wird, so ist der Eigenthümer befugt, statt seines Anspruches auf vollständige Entschädigung (§. 45.) das Eigenthum des ganzen versumpften Grundstücks oder desjenigen Theiles, der durch die Versumpfung betroffen wird, dem Unternehmer der Anlage abzutreten, welcher dasselbe zu übernehmen verbunden ist.

§. 30. Anträge zu den im §. 25. bezeichneten Zwecken sind an die Vermittelungs-Kommission zu richten, welche in jedem Kreise eingesetzt werden und unter Vorbehalt des Landraths aus Grundbesitzern der verschiedenen die Kreisversammlung bildenden Stände, so wie aus einer angemessenen Zahl von Sachverständigen bestehen soll. Ueber die Zusammensetzung der Kom-

mission hat die Regierung für jeden Kreis auf den Vorschlag der Kreisversammlung das Nähere festzusetzen. Die Mitglieder werden von der Kreisversammlung erwählt und von der Regierung bestätigt.

§. 31. Die Anträge (§. 30.) müssen mit einem Situationsplane, den erforderlichen Mittheilungen und einem sachverständigen Gutachten begleitet sein, und zugleich die Erklärung enthalten, daß der Provokant bereit sei, die Kosten der von den Behörden für nothwendig erachteten Ermittlungen zu tragen und auf Verlangen vorzuschießen, ingleichen die Provokanten vollständig zu entschädigen.

§. 32. Die Kreis-Vermittelungskommission prüft den Antrag an Ort und Stelle unter Zuziehung der Theilnehmen, und stellt demnach die Vorfrage (§. 24.) fest:

ob wirklich ein überwiegendes Landeskultur-Interesse vorwalte?

Gegen die Entscheidung der Kommission steht dem Provokanten so wie dem Provokaten binnen sechs Wochen präklusivischer Frist der Refurs an die Regierung und wenn die Entscheidung derselben von der Vermittelungs-Kommission abweicht, in derselben Frist der Refurs an das Ministerium des Innern offen.

§. 33. Ist auf diese Weise das Vordringen eines überwiegenden Landeskultur-Interesse festgestellt, so ernannt die Regierung Kommissarien, welche unter Mitwirkung des Landraths, die einzelnen Gegenstände des Antrages, so wie die dagegen erhobenen Widersprüche prüfen.

§. 34. Wird zu den Wasserleitungen die Benutzung von fremdem Grund und Boden verlangt (§. 25. No. 1.), so haben die Kommissarien ihre Prüfung besonders darauf zu richten: ob, und in welcher Ausdehnung die Führung der Wasserleitung über den fremden Grund und Boden zu der Anlage nothwendig sei?

welche Brücken, Ueberfahrten, Einfriedigungen u. eingerichtet und unterhalten werden müssen, um den Eigenthümer gegen Nachtheile in Benutzung des ihm verbleibenden Grundstücks zu sichern?

§. 35. Wird die Benutzung des jenseitigen Ufers zum Anschluß eines Stauwerkes verlangt (§. 25. No. 2.), so ist der Ort zu ermitteln, welcher dem Provokanten am wenigsten nachtheilig und doch zweckentsprechend ist.

§. 36. Wird eine Beschränkung des Rechts verlangt, welches Besitzern von Triebwerken auf Benutzung des Wassers zusteht (§. 25. No. 4.), so ist zu prüfen: in welchem Maße die Beschränkung erfolgen müsse, um die Erreichung des beabsichtigten Zweckes zu sichern.

§. 37. Ist über die Frage zu entscheiden:

ob durch die Bewässerungs-Anlage einem Triebwerke das Wasser entzogen werde, dessen der Besitzer bedarf, um sein Gewerbe in dem bisherigen Umfange (§. 16. b.) oder in dem Umfange seiner Berechtigung (§. 17.) auszuüben,

so ist von dem Grundbesitzer auszugehen, daß der Besitzer des Triebwerks nicht genöthigt werden kann, sich eine Abänderung des inneren Triebwerks gefallen zu lassen, daß er aber eine zweckmäßige Einrichtung der Stauwerke des Gerinnes und des Wasserrades auf Kosten der Provokanten sich gefallen lassen muß. Bei Prüfung der gedachten Frage ist jeberzeit eine solche zweckmäßige Einrichtung zu unterstellen, und darnach die Entscheidung zu treffen.

Der Provokant ist verbunden, die erwähnte Einrichtung auf seine Kosten zu bewirken, auch den Provokaten wegen des Verlustes zu entschädigen, der durch die Hemmung seines Gewerbetriebes während der Dauer der Einrichtungsarbeiten verursacht wird. Die bei der neuen Einrichtung gegen den früheren Zustand mehr entstehenden Unterhaltungskosten hat der Provokant als eine jährliche Rente an den Besitzer des Triebwerks zu zahlen und für ihre regelmäßige Zahlung Sicherheit zu leisten.

§. 38. Die Kommissarien sind befugt, die zur Ausführung ihres Auftrages nöthigen Ermittlungen, Vermessungen, Nivellements u. zu veranlassen. Können diese Vorarbeiten nicht bewirkt werden, ohne fremde Grundstücke zu betreten, so müssen deren Eigenthümer sich solches gegen Vergütung des ihnen dadurch entstehenden Schadens gefallen lassen.

§. 39. Die Kommissarien haben sich die gütliche Beilegung der Streitpunkte möglichst anzuzeigen zu lassen.

§. 40. Sie entwerfen demnach mit Rücksicht auf das Ergebnis der Prüfung über die erhobenen Widersprüche und das von ihnen wahrzunehmende öffentliche Interesse den Plan zur Ausführung und Benutzung der Anlage, legen solchen den Partheien zur Erklärung vor, und überreichen ihn der Regierung mittelst gutachtlichen Berichts, in welchem alle Streitpunkte einzeln vorzutragen sind.

§. 41. Der Plan muß in Hinsicht auf die Art der Ausführung, der Anlagen und deren Benutzung, so wie in Hinsicht auf die zur Ueberwachung derselben nöthigen Maasregeln alles dasjenige festsetzen, was im besonderen, wie im öffentlichen Interesse erforderlich ist.

§. 42. Die Regierung hat auf Grund der kommissarischen Verhandlungen über die Genehmigung der Anträge (§. 30.) und über die Zulässigkeit der erhobenen Widersprüche zu entscheiden, und die Bedingungen der Ausführung und Benutzung festzustellen.

§. 43. In dem Beschlusse (§. 42.) ist eine Frist festzusetzen, binnen welcher die Anlage von dem Unternehmer bei Verlust seines Rechts ausgeführt sein muß.

§. 44. Der Beschluß, welchem der von den Kommissarien vorgelegte Plan (§. 40.), so weit solcher genehmigt werden, beizufügen ist, wird sowohl dem Provokanten, als auch dem Provokaten bekannt gemacht. Jedem Theile steht dagegen der Rekurs an das Ministerium des Innern binnen sechs Wochen präklusivischer Frist nach Bekanntmachung des Beschlusses offen.

§. 45. Nachdem definitiv entschieden worden, in welchem Umfange die Einnömmung oder Einschränkung eines Rechts zu Gunsten einer Bewässerungs-Anlage stattfinden soll, läßt die Regierung die dafür zu leistende vollständige Entschädigung durch drei von ihr zu ernennende Taxatoren unter Zuziehung sämmtlicher Theilseitigen ermitteln, und setzt solche unter Zuschlagung von 25 Prozent des ermittelten Betrages durch einen Beschluß fest, welcher den Theilseitigen bekannt zu machen ist.

Die Kosten dieser Abschätzung hat der Unternehmer der Bewässerungs-Anlage allein zu tragen.

§. 46. Wenn der Provokat nach den Grundsätzen der §§. 26. und 29. Land abtritt, so ist er befugt, da, wo es den ersten Verhältnissen nach zulässig ist, aus dem Grundbesitze des Provokanten eine Landabfindung zu fordern, deren Werth der nach §. 45. festgestellten Entschädigungssumme gleich kommt. Sofern die Bewässerungs-Anlage nicht zur Ausführung kommt, oder späterhin wieder eingeht, kann der Provokat das von ihm abgetretene Land gegen Rückgabe der erhaltenen Entschädigung wieder zurückfordern.

§. 47. Dem Berechtigten steht, wenn er sich durch die von der Regierung festgesetzte Entschädigung (§§. 45. und 46.) nicht für befriedigt hält, binnen sechs Wochen nach Bekanntmachung des Beschlusses der Rekurs an das Revisions-Kollegium frei. Dasselbe stellt nach Revision der Abschätzung, wobei außerweitige Ermittlungen gestattet sind, die Entschädigung mit Ausschließung jedes weiteren Rechtsmittels, so wie des Rechtsweges definitiv nach den Grundsätzen der §§. 45. und 46. fest.

Dem Unternehmer der Bewässerungs-Anlage ist kein Rekurs gestattet. Aus Neuverpommern und Mägen gehen die Rekurse an das Revisions-Kollegium zu Elettin.

§. 48. In der Rekurschrift muß der Mehrbetrag der Entschädigungssumme oder Landabfindung, welchen der Berechtigte fordert, bestimmt ausgedrückt sein.

Wird dem Berechtigten keine höhere Entschädigung, als die von der Regierung festgesetzte (§§. 45., 46.) zuerkannt, so hat derselbe sämmtliche Kosten der Rekurs-Instanz zu tragen.

Erstreitet er den ganzen geforderten Mehrbetrag, so fallen diese Kosten sämmtlich dem Unternehmer der Bewässerungs-Anlage zur Last.

Wenn der Berechtigte zwar nicht den ganzen geforderten Betrag, aber doch mehr, als ihm von der Regierung zugestimmt worden, erstreitet, so findet zwischen beiden Theilen eine verhältnismäßige Vertheilung der Kosten statt.

§. 49. Dem Unternehmer der Bewässerungs-Anlage steht frei, von deren Ausführung auch nach bereits erfolgter definitiver Feststellung der Entschädigungssumme abzusehen; er muß aber in diesem Falle auch diejenigen Kosten übernehmen, welche dem Provokaten zur Last gestellt worden sind.

§. 50. Die Einziehung und Auszahlung oder gerichtliche Deposition der festgestellten Entschädigungssumme liegt der Regierung ob.

§. 51. Sämmtliche Verhandlungen, welche durch das nach Vorschrift des §. 19. No. 1. und 2. eingeleitete Verfahren, imgleichen durch das Verfahren zur Ermittlung der Entschädigung (§§. 45., 46.) und durch die Einziehung und Auszahlung oder Deposition der Entschädigungssumme (§. 50.) veranlaßt werden, sind gebühren- und stempelfrei, und es werden nur die baren Auslagen in Ansatz gebracht; in Prozessen (§. 23.) und in der Rekurs-Instanz wegen Festsetzung der Entschädigung (§. 47.) sind jedoch Gebühren und Stempel zu entrichten.

§. 52. Die Ausführung der Bewässerungs-Anlage darf erst nach geschehener Zahlung oder Deposition der Entschädigungssumme erfolgen, im Falle der Verpachtung an das Revisions-Kollegium (§. 47.) kann jedoch die Regierung die vorläufige Ausführung gestatten, wenn der Unternehmer für den von der Regierung festgesetzten Betrag (§. 45.) Kaution leistet.

§. 53. Ist über ein auf speziellem Titel beruhendes Widerspruchsrecht ein Prozeß entstanden (§. 23.), so kann die Ausführung der Anlage von der Regierung vorläufig gestattet werden, wenn der Unternehmer für Schaden und Kosten Kaution leistet. Ueber die Zulänglichkeit der Kaution hat die Regierung, nach Vernehmung des Widersprechenden, zu entscheiden.

§. 54. Der Unternehmer der Anlage kann in dem Falle des §. 53., um vor der Ausführung den Betrag, der etwa zu leistenden Entschädigung übersehen zu können, darauf antragen, daß die Entschädigungssumme nach Vorschrift der §§. 45. und 46. im Voraus ermittelt und festgesetzt werde.

§. 55. Die Vorschriften der §§. 45. und 46. finden auch Anwendung auf die den Fischereiberechtigten zu leistende Entschädigung (§. 18.), die Ausführung der Anlage soll jedoch von der Feststellung dieser Entschädigung niemals abhängig sein.

Dritter Abschnitt.

Genossenschaften zu Bewässerungsanlagen.

§. 56. Wenn Unternehmungen zur Benützung des Wassers, deren Vortheile einer ganzen Gegend zu Gute kommen, nur durch ein gemeinsames Wirken zu Stande zu bringen und fortzuführen sind, so können die Theiligten zu gemeinsamer Anlage und Unterhaltung der erforderlichen Wasserwerke durch landesherrliche Verordnung verpflichtet und zu besonderen Genossenschaften vereinigt werden.

§. 57. Für jede solche Genossenschaft sollen, nachdem die Theiligten mit ihren Anträgen und Erinnerungen gehört worden, folgende Punkte durch ein landesherrlich vollzogenes Statut näher bestimmt werden:

- a) der Umfang der gemeinsamen Zwecke und der Plan, nach welchem verfahren werden soll;
- b) die Vertheilung der zur Anlage und Unterhaltung der Anstalten erforderlichen Beiträge und Leistungen nach dem Verhältnisse der hieraus erwachsenden Vortheile;
- c) die innere Verfassung des Verbandes.

Ist eine Genossenschaft unter freiwilliger Zustimmung aller Theiligten zu Stande gekommen, so ist der Minister des Innern ermächtigt, das vereinbarte Statut zu genehmigen und zur Ausführung bringen zu lassen.

§. 58. Der Minister des Innern wird die Regierungen wegen Bildung solcher Genossenschaften und wegen Vorbereitung der Statute mit näherer Anweisung versehen.

§. 59. Wo dergleichen Genossenschaften unter obrigkeitlicher Autorität bereits vorhanden sind, verbleibt es bei den für sie bestehenden Statuten oder Reglements bis zu deren Revision und Abänderung im verfassungsmäßigen Wege.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz Höchst eigenhändig vollzogen und mit unserm Königl. Insigne bedrucken lassen.

Ergeben Berlin, d. 28. Febr. 1843.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Frh. v. Mülling. Müller. v. Savigny. v. Bodelschwingh.

Gr. zu Stolberg. Gr. v. Arnim.

Beglaubigt:

Für den Staats-Sekretair:

Vornemann.

Vorläufige V. über die Ausübung der Waldstreu-Berechtigung. V. 5. März 1843.

[G. S. 1843. S. 105. No. 2339.]

Wir Friedrich Wilhelm u. u. finden Uns bewogen, zur Verhütung der Nachteile, welche eine unangemessene Ausübung der Waldstreu-Berechtigung auf die Holzkultur ausübt, und um sowohl den Waldbesitzern die angemessene Bewirtschaftung ihrer Waldungen, als auch den Servitut-Berechtigten selbst die nachhaltige Ausübung dieser Berechtigung zu sichern für die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Schleßen, Posen und Sachsen, vorläufig bis zur Publikation einer neuen allgemeinen Forst- und Jagdpolizei-Ordnung, nach Anhörung Unserer getreuen Stände und auf den Antrag Unseres Staatsministeriums zu verordnen, wie folgt:

§. 1. Die Waldstreu-Berechtigung besteht in der Befugniß, abgefallenes Laub und Nadeln, so wie dürrer Moos zum Unterstreuen unter das Vieh, Behufs der Bereitung des Düngers, in dem Walde eines Andern einzusammeln.

§. 2. Wo der Umfang und die Art der Ausübung dieser Berechtigung durch Verleihung, Vertrag, richterliche Entscheidung oder bereits vollendete Verjährung bestimmt festgestellt worden ist, behält es hierbei sein Verwenden. In Ermangelung solcher auf besonderen Rechtstiteln beruhender Verhältnisse dienen die nachstehenden Vorschriften lediglich zur Richtschnur.

§. 3. Die Berechtigten müssen sich, wenn sie die Waldstreunutzung in der nächsten Periode (§. 4. b.) ausüben wollen, spätestens bis zum 15. August eines jeden Jahres bei dem Waldbesitzer oder dessen verwaltenden Beamten melden, worauf ihnen ein kostenfrei ausgesetzter Zettel zu ihrer Legitimation erteilt wird. Dieser Zettel ist nur für den Zeitraum, für das Revier, und für die Person gültig, auf welche derselbe lautet.

Die Streu-Berechtigten oder die von ihnen mit Einsammlung der Waldstreu beauftragten Leute müssen diese Zettel, wenn sie Streu im Walde einsammeln, bei Vermeidung einer für jeden einzelnen Kontraventionsfall an den Waldbesitzer oder Eigentümer zu erlegenden Strafe von Fünf bis Zehn Silbergroschen, stets bei sich führen, und beim Ablauf der zur Streusammlung bestimmten Zeit, bei gleicher Strafe wieder abliefern.

§. 4. Die Berechtigung darf nur:

a) in dem vom Waldbesitzer nach Maßgabe einer zweckmäßigen Bewirtschaftung des Forstes geöffneten Distrikte,

b) in den sechs Winter-Monaten vom 1. Oktober bis zum 1. April,

c) an bestimmten vom Wald-Eigenthümer mit Rücksicht auf die bisherige Observanz festzusetzenden, jedoch auf höchstens zwei Tage in der Woche zu beschränkenden und von den Raß- und Feschalz-Tagen verschiedenen Wochentagen ausgeübt werden. Besteht aber nach dem Verkommen der Gebrauch, daß die Einsammlung der Streu gleich beim Beginn des Octobers an mehreren nach einander folgenden Tagen, von allen Berechtigten gleichzeitig unter Aufsicht des Wald-Eigenthümers geschieht, und hiemit das Einsammeln für das ganze Jahr geschlossen ist, so behält es hiebei sein Bewenden.

Die Berechtigung darf auch nur

d) mit den in den Zetteln bezeichneten, nach der bisherigen Observanz zu bestimmenden Transportmitteln, und
e) nicht mit eisernten, sondern nur mit hölzernen unbeschlagenen Rechen oder Hacken, deren Zinken ebenfalls nur von Holz sein dürfen und mindestens $\frac{2}{3}$ Zoll von einander abstehen müssen, ausgeübt werden.

§. 5. Grundsätze über die Frage:

welche Distrikte zum Streusammeln zu öffnen sind, zwischen dem Wald-Eigenthümer und den Berechtigten Streitigkeiten, so werden solche von dem Kreis-Landrath unter Buziehung eines von diesem zu wählenden hiebei untheilhaftigen Forstbesamten und eines Oekonomieverständigen, unter Vorbehalt des Rekurses an das Plenum der vorgelegten Regierung, entschieden. Ueber Streitigkeiten in Betreff der Transportmittel, so wie über die mit Berücksichtigung der bisherigen Observanz zum Streuholen zu bestimmende Zahl der Tage (§. 4. litt. c.) findet dagegen das ordentliche Rechtsverfahren Statt.

§. 6. Die Waldstreu kann zwar vorübergehend auch zu andern wirtschaftlichen Zwecken (§. 1.), z. B. zur Versetzung der Wände der Wohngebäude, zur Bedeckung der Kartoffelgruben u. s. w. benutzt, darf aber in ihrer Subbestimmung nur zum Unterstreuen unter das Vieh verbraucht, auch weder verkauft, noch sonst an Andere überlassen werden.

§. 7. Wer die Waldstreu-Berechtigung

a) in andern als den dazu geöffneten Distrikten (§. 4. litt. a.),
b) nach dem Schluß der Streulings-Periode (§. 4. litt. b.),
c) an andern als den im Zettel bestimmten Tagen (§. 4. litt. c.)
ausübt, soll bestraft werden,
mit einer Geldbuße von Zehn Silbergroschen, wenn die Streu getragen oder auf Radwern (Schiefkarren) geholt wird,
mit einer Geldbuße von Einem Thaler, wenn die Streu mit einer ein- oder zweispännigen Fuhr, und
mit einer Geldbuße von Zwei Thalern, wenn die Streu mit einer drei- oder vierspännigen Fuhr
geholt wird.

Der Gebrauch der in §. 4. litt. c. verbotenen Hacken wird, neben Konfiskation derselben, mit einer Strafe von Einem Thaler, und die Ausübung der Berechtigung mit größerer, als den im Zettel bezeichneten Transportmitteln mit einer gleich hohen Strafe geahndet. Werden diese Kontraventionen bei Nacht, d. h. in der Zeit von einer Stunde nach Sonnenuntergang bis einer Stunde vor Sonnenaufgang, oder an Sonntagen und Festtagen verübt, so tritt der doppelte Betrag dieser Strafe ein.

Der Verbrauch der Waldstreu zu anderen Zwecken, als zum Unterstreuen unter das Vieh (§. 6.), wird mit einer Strafe von Zwei Thalern, und der Verkauf oder die sonstige Uebersetzung der Waldstreu an Andere,

für eine Karre oder Traglast mit Einem Thaler,
für eine ein- oder zweispännige Fuhr mit Zwei Thalern,
für eine drei- oder vierspännige Fuhr mit Vier Thalern,
neben dem Verluste der Berechtigung auf ein Jahr geahndet.

In Wiederholungsfällen nach vorgängiger rechtskräftiger Verurtheilung zählt der Kontravenient die doppelte Geldstrafe, außerdem verliert er, wenn er nach zweimaliger Verurtheilung wegen Streu-Veräußerung sich dieses Vergehens von Neuem schuldig macht, die Waldstreu-Berechtigung auf die ganze Dauer seiner Verurtheilung.

Die Geldstrafen fallen dem Wald-Eigenthümer anheim.

§. 8. Bei Verletzung des Frevels auf eine der in den §§. 3. und 4. bezeichneten Kontraventionen tritt Pfändung ein, und der Wald-Eigenthümer ist das abgenommene Pfand nur gegen Erlegung der auf die Kontravention gesetzten Strafe auszuantworten verpflichtet.

§. 9. Wer die erkannten Geldstrafen zu zahlen unvermögend ist, hat an deren Stelle Gefängnißstrafe, oder nach der Wahl des Wald-Eigenthümers Forst- oder andere Straf-Arbeit, nach Maßgabe der wegen Verurtheilung der Holz-Diebstähle bestehenden Bestimmungen zu gewärtigen.

§. 10. Die Unternehmung der Kontraventionen gegen diese Verordnung und die Festsetzung der darin angedrohten Strafen erfolgt durch die zur Untersuchung und Verurtheilung der Holz-Diebstähle bestellten Forstgerichte nach dem für dieselbe vorgeschriebenen Verfahren. Bei Son-

traventionen gegen das Verbot des Verkaufs von Waldbreun aber (§§. 6. und 7.) bleibt die Entscheidung den ordentlichen Gerichten vorbehalten.

§. 11. Bei der Untersuchung der gegen diese Verordnung verübten Kontraventionen wird den Angaben der lebenslänglich oder doch mit dem Anspruche auf lebenslängliche Versorgung angestellten, nach Vorschrift des §. 20. des Gesetzes vom 7. Juni 1821. vereidigten, auch von dem Besitze aller Demunzianten- und Straf-Antheile ausgeschlossenen Forst- und Jagd-Beamten, welche den Angeeschuldigten auf Grund eigener Wahrnehmung begünstigen, volle Beweiskraft beilegt, sofern nicht der Angeeschuldigte durch Gegenbeweis seine Unschuld auszuführen oder die gegen ihn angebrachten Beweise zu entkräften vermag. Es sind aber, wenn der Forst-Beamte die verübten Kontraventionen nicht selbst ermittelt und die Thäter dabei betroffen hat, auch andere Beweismittel zur Ueberführung der Kontravenienten zulässig.

§. 12. Jeder Forst-Beamte, dessen Angaben der Waldbesitzer die volle Glaubwürdigkeit nach Vorschrift des §. 11. beigelegt sehen will, muß bei dem Gericht eidlich dahin verpflichtet werden:

daß er die Forst-Kontraventionen, welche in dem Revier, in welchem er angestellt ist, zu seiner Kenntniß kommen, mit aller Wahrheit und Gewissenhaftigkeit anzeigen, und was er über die That-Umstände des Vergehens und über dessen Urheber und Theilnehmer aus eigener Ansicht wahrgenommen oder durch fremde Mittheilung erfahren habe, mit genauer Unterscheidung angeben wolle.

Eine Ausfertigung dieses Verpflichtungs-Protokolls wird bei dem Forstgericht (§. 10.) niedergelegt, und im Falle der Vernehmung des Beamten nach einem anderen Bezirke dem daselbst kompetenten Forstgericht kostenfrei überwacht. Ist der Beamte schon auf das Gesetz wegen Untersuchung der Holz-Diebstähle vereidigt, so ist er durch das kompetente Gericht nur auf die obige Eidensnorm zu verweisen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.
Gegeben Berlin, d. 5. März 1843. (L. S.) Friedrich Wilhelm.

Prinz von Preußen,

v. Bohn. Mühler. v. Ragler. Rother. Gr. v. Alvensleben.

Giehorn. v. Thile. v. Savigny. v. Bodelschwingh.

Gr. zu Stolberg. Gr. v. Arnim.

U. über die Umschreibung außer Kurs gesetzter oder zum Umlauf unbrauchbar gewordener, unter öffentlicher Autorität auf jeden Inhaber ausgefertigter Papiere. N. 4. Mai 1843.

[G. S. 1843. S. 177. No. 2348.]

Wir Friedrich Wilhelm ic. ic. verordnen zur Feststellung des Verfahrens bei Umschreibung der unter öffentlicher Autorität auf jeden Inhaber ausgefertigten Papiere, welche durch darauf gesetzte Vermerke oder auf andere Weise zum Umlauf unbrauchbar geworden sind, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach erforderlichen Gutachten Unseres Staatsraths, für den ganzen Umfang der Monarchie, was folgt:

§. 1. Jeder Besitzer eines unter öffentlicher Autorität auf jeden Inhaber ausgefertigten Papiers, welches entweder

a) durch Vermerk einer Behörde oder einer Privatperson außer Kurs gesetzt, oder

b) durch Vermerke anderer Art, oder durch Beschädigung oder Beschädigung zum ferneren Umlauf unbrauchbar geworden ist,

kann auf die Umschreibung des Papiers in ein kurfähiges bei demjenigen Institute antragen, welchem die Zahlung der Zinsen oder die planmäßige Tilgung solcher Papiere obliegt.

Durch diese Bestimmung wird jedoch in den Vorschriften der §§. 50. und 51. Tit. 15. Th. I. des N. L. und des §. 133. Tit. 51. Th. I. der N. Ger. Ordn. nichts geändert.

§. 2. Hat der Antragsteller sich nach dem Erweise des Instituts als der rechtmäßige Besitzer des umzuschreibenden Papiers ausgewiesen, so wird dasselbe taxirt und ihm an dessen Stelle gegen Entrichtung der Ausfertigungskosten, wozu bei Pfandbriefen auch die Kosten der Eintragung in das Hypothekenbuch gehören, ein neues kurfähiges Papier ausgehändigt.

§. 3. Hält das Institut den rechtmäßigen Besitz nicht für nachgewiesen, so hat dasselbe eine öffentliche Besanmmachung zu erlassen. Diese muß enthalten:

a) den Antrag auf die Umschreibung, und den Namen und Wohnort des Antragstellers,

b) die Bezeichnung des umzuschreibenden Papiers nach seinem Betrage, seiner Nummer und den sonstigen Unterscheidungszeichen, welche dasselbe bei der Ausfertigung erhalten hat,

c) die Angabe der etwa darauf befindlichen Außerkurssetzungs-Vermerke oder der sonst

nigen Vermerke, Flecke oder Beschädigungen, wodurch das Papier zum Umlauf unbrauchbar geworden ist,
d) die Aufforderung:

„daß Jeder, der an diesem Papier irgend ein Anrecht zu haben ver-
„meine, dasselbe bei dem Institute innerhalb der nächsten sechs Monate
„und spätestens an einem genau zu bezeichnenden Tage schriftlich an-
„zuzeigen habe, widrigenfalls die Kassation des Papiers erfolgen und
„der Antragsteller statt desselben ein neues kurfähiges erhalten werde.“

Die Bekanntmachung ist dreimal, in Zwischenräumen von zwei Monaten, in das Intelligenz- oder das Amtsblatt des Bezirks, in welchem das Institut seinen Sitz hat, einzurufen.

Die von der Hauptverwaltung der Staatsschulden ausgehenden Bekanntmachungen solcher Art erfolgen durch das Berliner Intelligenzblatt, und wenn der Nominalwerth des umzuschreibenden Papiers mehr als 100 Thaler beträgt, zugleich durch die Allgemeine Preussische Staatszeitung.

Auch können die Institute, wenn sie es für angemessen erachten, die Bekanntmachung in die Amts- oder Intelligenzblätter oder Zeitungen des Orts, wo der Antragsteller wohnt, einzurufen lassen.

§. 4. Wird auf die Umschreibung eines von einer Behörde außer Kurs gesetzten und von derselben überhaupt nicht oder doch nicht gehörig wieder in Kurs gesetzten Papiers angetragen, so ist das Institut verpflichtet, beim Erlaß der Bekanntmachung (§. 3.) dieser Behörde, sofern dieselbe aus dem Außerkurssetzungsvermerke noch erkennbar ist, davon Nachricht zu geben.

§. 5. Welbet sich bis zu dem in der öffentlichen Bekanntmachung bezeichneten Tage Niemand mit einem Antrage, so hat das Institut das Papier zu kassiren und dem Antragsteller statt desselben ein neues kurfähiges Papier gegen Entrichtung der Ausfertigungskosten (§. 2.), sowie der durch die Bekanntmachung entstandenen Schreib- und Insertionsgebühren auszuhändigen.

§. 6. Ist dagegen bei dem Institute entweder vor dem Erlasse der Bekanntmachung oder bis zum Ablaufe des darin bezeichneten Tages von Seiten einer Behörde oder einer Privatperson die Anzeige gemacht, daß das Papier ihr verloren gegangen sei oder ihr ein Anrecht darauf zustehe, so hat das Institut die Umschreibung zu verweigern und die Theilhaftigen zum Rechtswege zu verweisen.

Das eingereichte Papier ist anzuhalten und kann zum gerichtlichen Depositum abgegeben werden.

Urkundlich unter Unserer Höchstseignendigen Unterschrift und beigebedrucktem Königl. Insignel.
Gegeben Berlin, d. 4. Mai 1843.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

Frhr. v. Müffling. v. Rochow. Rother. Mähler. v. Savigny.

Beglaubigt:

Für den Staatssekretär:
Bornemann.

G. über das Wiederinkurssetzen der unter öffentlicher Autorität auf jeden Inhaber ausgefertigten Papiere. R. 4. Mat 1843. *)

Wir Friedrich Wilhelm u. n. verordnen zur Beseitigung der Zweifel, welche über die Befugniß öffentlicher Behörden zum Wiederinkurssetzen der unter öffentlicher Autorität auf jeden Inhaber ausgefertigten Papiere entstanden sind, und zur Feststellung des bei dem Wiederinkurssetzen zu beobachtenden Verfahrens, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach erforderlichen Gutachten Unseres Staatsraths für den ganzen Umfang der Monarchie, was folgt:

§. 1. Hat eine öffentliche Behörde ein unter öffentlicher Autorität auf jeden Inhaber ausgefertigtes Papier für sich außer Kurs gesetzt, so kann dasselbe sowohl von ihr selbst, als auch von der ihr vorgesetzten Behörde wieder in Kurs gesetzt werden.

§. 2. Ist eine öffentliche Behörde an die Stelle einer andern getreten, so kann sie die von dieser außer Kurs gesetzten Papiere wieder in Kurs setzen.

§. 3. Außer den Fällen der §§. 1. und 2. findet das Wiederinkurssetzen nur durch einen gerichtlichen Vermerk statt, nach vorgängiger Prüfung der Legitimation dessen, welcher die Aufhebung der Außerkurssetzung verlangt.

Im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln soll die Befugniß zum Wiederinkurssetzen den Friedensrichtern zugehen.

In Beziehung auf die Befugniß der Institute zum Wiederinkurssetzen der von ihnen ausgefertigten Papiere verbleibt es bei den bestehenden Vorschriften.

*) Vergl. B. v. 16. Juni 1835.

§. 4. Der Wiederinkursseßungs-Bemerk muß, wenn eine Behörde, ein Gericht oder ein Institut den eigenen Bemerk aufhebt, die Worte:

„Wieder in Kurs gesetzt“

enthalten.

Gibt eine Behörde den Ausfertigungs-Bemerk einer andern Behörde, an deren Stelle sie getreten ist, wieder auf (§. 2.), so hat sie bei ihrer Unterschrift zu bemerken, daß sie an deren Stelle getreten ist.

Soll der Bemerk einer Privatperson aufgehoben werden, so ist dies durch die Worte:

„Wieder in Kurs gesetzt durch N. N.“

ausgedrückt.

Geschieht dies für einen andern, als denjenigen, welcher das Papier außer Kurs gesetzt hat, so ist dessen Legitimation in dem Bemerk — jedoch ohne umständliche Anführungen oder Bezugnahmen — anzudeuten, z. B.

„Wieder in Kurs gesetzt von den Erben des N. N.“

Außerdem ist in allen Fällen das vollständige Datum, die Unterschrift und das in schwarzer Farbe ausgedrückende Siegel der Behörde (§§. 1. und 2.), des Gerichts oder Instituts (§. 3.) dem Bemerk beizufügen.

Ursprünglich unter Unserer Höchstseignhändigen Unterschrift und beigebedrucktem Königl. Inseigel.
Gegeben Berlin, den 4. Mai 1843.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

v. Rüßling. v. Nochow. Rühler. Rother. v. Savigny.

Beglaubigt:

Für den Staatssekretair:

Bornemann.

Allerb. R. O. v. 22. Mai 1843., betr. die Erhöhung der Gewerbesteuer für die Angehörigen solcher Staaten, in denen die diesseitigen Unterthanen in gewerbsteuerlicher Beziehung ungünstig behandelt werden.

[G. S. 1843. S. 301. No. 2371.]

In Betracht der Höhe der Abgaben, welche diesseitige Unterthanen in mehreren Staaten zu entrichten haben, wenn sie daselbst Waarenbestellungen auf Proben umherziehend suchen, Waarenankäufe im Umherziehen machen, oder sonst ein Gewerbe im Umherziehen betreiben, ermächtigte Ich auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht v. 17. v. M. Sie, den Finanzminister, die durch das Gewerbesteuergesetz v. 30. Mai 1820. bestimmte Steuer für die Angehörigen solcher Länder, in welchen die diesseitigen Unterthanen hinsichtlich der von ihnen zu entrichtenden Gewerbesteuerabgaben (Gewerbe-, Patentsteuern u. s. w.) minder günstig, als die eigenen Angehörigen jener Länder behandelt und außer Verhältniß zu der, von den Angehörigen anderer Länder in Meinen Staaten zu entrichtenden Steuer belastet werden, nöthigenfalls bis auf das Achtefache zu erhöhen. Eine gleiche Steuererhöhung kann auch für diejenigen, welche den vorbezeichneten Ländern nicht angehören, in dem Falle angeordnet werden, wenn sie für Rechnung der Angehörigen solcher Länder irgend ein Gewerbe im Umherziehen im diesseitigen Gebiete betreiben. — Wer ohne Entrichtung der nach der gegenwärtigen Ordre und nach den in Folge derselben erlassenen Anordnungen zu erlegenden Gewerbesteuer selbst, oder durch andere, ein von dieser Steuer betroffenes Gewerbe betreibt, oder es unternimmt, diese Steuer ganz oder theilweise auf irgend eine Art zu umgehen, hat neben der Konfiskation der, des Gewerbes wegen mitgeführten Gegenstände das Vierfache der erhöhten Jahressteuer als Strafe verwirkt. Hinsichtlich des Verfahrens gegen die Kontravenienten kommen die in Betreff der Zuwiderhandlungen gegen das Gewerbesteuergesetz überhaupt bestehenden Bestimmungen zur Anwendung. Die weiteren Anordnungen, welche zur Ausführung der gegenwärtigen, durch die G. S. zu publicirenden O., erforderlich sind, haben Sie, der Finanzminister, durch die Amtsblätter bekannt zu machen.

Potsdam, d. 22. Mai 1843.

An

Friedrich Wilhelm.

die Staatsminister Frh. v. Bülow und v. Bodelschwingh.

Regl. v. 20. Juni 1843., über die Befugniß der approbirten Medizinalpersonen zum Selbstdispensiren der nach homöopathischen Grundsätzen bereiteten Arzneimittel.

[S. bei der R. O. v. 11. Juli 1843.]

W. betr. die Ausgabe von zwei und einen halben Silbergroschen-Stücken Scheidemünze. W. 28. Juni 1843.

[G. S. 1843. S. 255. No. 2357.]

Wir Friedrich Wilhelm v. v. Nachdem in Gemäßheit der Bestimmung im §. 6. des G. über die Münzverfassung v. 30. Sept. 1821. die allmähliche Eingiehung der alten Ginzwölstel-Thalerstücke so weit vorgeschritten ist, daß solche den Bedarf an kleinen Münzen nicht mehr decken, auch die bisher nur zum Betrage von 3,325,000 Rthlr. in ganzen und halben Silbergroschen ausgeprägte Scheidemünze für das Bedürfnis des Verkehrs nicht ausreicht, diesem Bedürfnis aber am zweckmäßigsten durch das Ausgeben von Scheidemünze in Stücken zu zwei und einem halben Silbergroschen abgeholfen wird, so verordnen Wir auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

- 1) Zur Erleichterung der Auseinanderlegung im kleinen Verkehr sollen als Scheidemünze zwei und einen halben Silbergroschenstücke ausgeprägt und in Umlauf gesetzt werden. Auf diese zwei und einen halben Silbergroschenstücke finden die Bestimmungen Anwendung, welche im §. 7. des G. über die Münzverfassung v. 30. Sept. 1821. wegen Annahme der Zahlung in Silbergroschen getroffen worden sind.
- 2) Mit Eingiehung der zum Betrage von 15 Millionen Thaler in Umlauf gewesenen alten Ginzwölstel-Thalerstücke soll fortgefahren, und der eingegogene Betrag, soweit es das Bedürfnis erfordert, in neue zwei und einen halben Silbergroschenstücke, der übrige Betrag aber in Kurantgeld umgeprägt werden.
- 3) Zwei und siebenzig neue zwei und einen halben Silbergroschenstücke sollen eine kölnische Mark wiegen und Einhundert und acht Grän oder drei Achtel ihres Gewichts fein Silber enthalten. Die Mark feinen Silbers wird mithin bei den zwei und einen halben Silbergroschenstücken eben so, wie bei den ganzen und halben Silbergroschen (§. 8. des G. v. 30. Sept. 1821.) zu sechsundzwanzig Thalern ausgebracht, und werden Einhundert zwei und neunzig Stücke eine Mark fein Silber enthalten.
- 4) Die Abweichung im Mehr oder Weniger soll bei den zwei und einen halben Silbergroschenstücken im Feingehalt ein Grän, und im Gewicht ein Prozent (beides jedoch nicht am einzelnen Stücke, sondern markweise) nicht übersteigen.
- 5) Die zwei und einen halben Silbergroschenstücke werden, wie die Silbergroschen und halben Silbergroschen, im Ringe ohne Randverzierung geprägt; sie erhalten im Avers Unser Bildniß mit der Umschrift: Friedrich Wilhelm IV. König von Preußen, im Revers aber die Aufschrift: 2½ Silbergroschen, nebst der Jahreszahl und dem Münzzeichen, sowie die Umschrift: 12 einen Thaler Scheidemünze.
- 6) Das Ausgeben der neuen zwei und einen halben Silbergroschenstücke soll mit dem 1. Juli d. J. beginnen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigesetzten Königl. Insignien.
Gegeben Sanssouci, d. 28. Juni 1843.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

Prinz von Preußen.

v. Boyen. Mühler. v. Pagler. Rother. Gr. v. Alvensleben. Eichhorn.
v. Thile. v. Savigny. Frhr. v. Bülow. v. Bodelschwingh.
Gr. zu Stolberg. Gr. v. Arnim.

Uebereinkunft der zum Zoll- und Handelsvereine verbundenen Regierungen wegen Ertheilung von Erfindungspatenten und Privilegien. W. 21. Sept. 1842; Bekanntmachung der Ratifikation v. 29. Juni 1843.

[G. S. 1843. S. 265. No. 2359.]

Allerb. R. O. v. 11. Juli 1843., über die Befugnis der approbirten Medizinal-Personen zum Selbstdispensiren der nach homöopathischen Grundsätzen bereiteten Arzneimittel, nebst Reglement.

[G. S. 1843. S. 305. No. 2373.]

Ich genehmige auf Ihren Bericht v. 20. v. M. das hierbei zurüchfolgende Reglement über die Befugnis der approbirten Medizinal-Personen zum Selbstdispensiren der nach homöopathischen Grundsätzen bereiteten Arzneimittel, und ermächtige Sie, dasselbe mit Meinem gegenwärtigen Befehl durch die G. S. zur öffentl. Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, d. 11. Juli 1843.

An

Friedrich Wilhelm.

die Staatsminister Mühler, Eichhorn und Grafen v. Arnim.

Reglement

über

die Befugniß der approbirten Medizinalpersonen zum Selbstdispensiren der nach homöopathischen Grundsätzen bereiteten Arzneimittel.

W. 20. Juni 1843.

Da in Bezug auf das Heilverfahren nach homöopathischen Grundsätzen eine Modifikation der Vorschrift, nach welcher Aerzte u. die von ihnen verordneten Arzneien in der Regel nicht selbst dispensiren dürfen, angemessen befunden worden ist, so werden über die Befugniß der Medizinalpersonen zum Selbstdispensiren der nach homöopathischer Weise bereiteten Arzneien für den ganzen Umfang der Monarchie nachstehende Vorschriften gegeben:

§. 1. Einer jeden Medizinalperson soll, soweit sie nach Inhalt ihrer Approbation zur Civispraxis berechtigt ist, künftig, nach Waasgabe der nachfolgenden näheren Bestimmungen, gestattet sein, nach homöopathischen Grundsätzen bereitete Arzneimittel selbst zu dispensiren.

§. 2. Wer von dieser Befugniß (§. 1.) Gebrauch machen will, muß hierzu die Erlaubniß des Ministers der Medizinal-Angelegenheiten einholen.

§. 3. Da die durch das Prüfungs-Reglement vom 1. Dec. 1825. angeordneten Staats-Prüfungen der Aerzte und Wundärzte auf Erforschung der pharmakologischen Kenntnisse und der pharmazeutisch-technischen Ansbildung der Kandidaten nicht mit gerichtet sind, bei dem Heilverfahren nach homöopathischen Grundsätzen auch mehrere, in die Landespharmakopöe nicht aufgenommene Arzneistoffe angewendet werden, so kann die Erlaubniß zum Selbstdispensiren der erwähnten Mittel nur denjenigen Medizinalpersonen erteilt werden, welche in einer besonderen Prüfung nachgewiesen haben, daß sie die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten besitzen, um die verschiedenen Arzneimittel von einander unterscheiden, die verschiedenen Qualitäten derselben genügend bestimmen und Arzneimittel gehörig bereiten zu können.

Diese Prüfung soll vor einer Kommission erfolgen, welche der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten aus dazu qualifizierten, und insbesondere mit der Botanik, Chemie und Pharmakologie, so wie mit den Grundsätzen des homöopathischen Heilverfahrens praktisch vertrauten Männern bestellen wird. Diese Kommission hat ihren Sitz in Berlin. Dem genannten Minister bleibt es indeß vorbehalten, bei eintretender besonderer Veranlassung die erwähnte Prüfung auch anderswo, durch dazu besonders bestellte Kommissarien, abhalten zu lassen.

§. 4. Die Einrichtungen, welche zur Bereitung und Dispensation der Arzneien von den dazu für Befugnt erklärten Medizinalpersonen getroffen worden sind, unterliegen in gleicher Art, wie dies bei den Hausapotheken statifindet, welche ausnahmsweise einzelnen Aerzten gestattet sind, zeitweisen Visitationen durch die Medizinalpolizei-Behörde.

Bei diesen Visitationen müssen die betreffenden Medizinalpersonen sich darüber ausweisen:

- a) daß sie zur Bereitung und Dispensation der Arzneien ein nach den Grundsätzen des homöopathischen Heilverfahrens zweckmäßig eingerichtetes besonderes Lokal besitzen;
- b) daß die vorhandenen Arzneistoffe und Droguen von untadelhafter Beschaffenheit sind;
- c) daß die wichtigsten Arzneistoffe, deren namentliche Bezeichnung erfolgen wird, in der ersten Verbünnung angetroffen werden, damit die erforderliche chemische Prüfung derselben in Bezug auf ihre Reinheit angestellt werden könne; und
- d) daß ein Tagebuch geführt wird, in welches die abgegebenen Arzneien nach ihrer Beschaffenheit und Dosis, unter genauer Bezeichnung des betreffenden Patienten und des Datums der Verabreichung eingetragen werden.

§. 5. Es ist allen Medizinalpersonen untersagt, zubereitete homöopathische Arzneien zum Behufe des Selbstdispensirens, sei es in größeren oder geringeren Quantitäten, direkt oder indirekt aus ausländischen Apotheken oder Fabriken zu entnehmen.

§. 6. Wer homöopathische Arzneien selbst dispensirt, ist nur befugt, dieselben an diejenigen Kranken zu verabreichen, welche er selbst behandelt.

§. 7. Den Medizinalpersonen, welche die Genehmigung zum Selbstdispensiren homöopathischer Arzneimittel erhalten haben, bleibt es untersagt, unter dem Vorwande homöopathischer Behandlung, nach den Grundsätzen der sogenannten allopathischen Methode bereitete Arzneimittel selbst zu dispensiren.

§. 8. Wer ohne die im §. 2. vorgeschriebene Genehmigung sogenannte homöopathische Arzneimittel selbst dispensirt, soll von der Befugniß hierzu für immer ausgeschlossen bleiben und außerdem nach den allgemeinen Vorschriften über den unbefugten Verkauf von Arzneien bestraft werden.

§. 9. Eben diese Strafe (§. 8.) und zugleich der Verlust der Befugniß zum Selbstdispensiren soll denjenigen treffen, welcher sich einer Ueberschreitung der Vorschriften der §§. 6. und 7. schuldig macht.

§. 10. Uebertretungen der §§. 4. und 5. sind mit einer Geldbuße bis zu 50 Thaler zu

ahnden und können, bei Wiederholung des Vergehens, nach vorangegangener zweimaliger Bestrafung, mit der Entziehung der Befugniß zum Selbstdiebstehlen bestraft werden.

§. 11. Die Untersuchung und Bestrafung der Vergehen gegen die Bestimmungen dieses Reglements erfolgt nach den allgemeinen Vorschriften über das Strafverfahren gegen Rechtspersonen wegen Verletzung ihrer Berufspflichten.

§. 12. Auf die sogenannten isopathischen Arzneimittel findet gegenwärtiges Regl. keine Anwendung.

Berlin, d. 20. Juni 1843.

Müller. Eichhorn. Gr. v. Arnim.

B., wegen Einführung eines gleichen Haspelmaaßes für Handgespinnst aus Flachs in der Provinz Westphalen. B. 14. Juli 1843.

[G. S. 1843. S. 303. No. 2372.]

B., eine zusätzliche Bestimmung zu dem G. v. 13. Mai 1833. über Schenkungen und letztwillige Zuwendungen an Anstalten und Gesellschaften betr. B. 21. Juli 1843.

[G. S. 1843. S. 322. No. 2379.]

Wir Friedrich Wilhelm II. II. verordnen zur Ergänzung der §§. 1. 2. und 6. des G. v. 13. Mai 1833. über Schenkungen und letztwillige Zuwendungen an Anstalten und Gesellschaften, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach vernommenem Gutachten einer aus Mitgliedern des Staatsraths ernannten Kommission, was folgt:

1) Soll eine Zuwendung, deren Vertheilung an Einzelne der Geber weder ausdrücklich bestimmt, noch ausgeschlossen hat, nach dem Beschlusse der bedachten Anstalt oder Gesellschaft an Einzelne vertheilt werden, so bedarf es, sofern die Zuwendung nicht mehr als Tausend Thaler beträgt, der im §. 1. des G. v. 13. Mai 1833. vorgeschriebenen Anzeige an die vorgesetzte Behörde nicht.

2) Uebersteigt die Zuwendung Tausend Thaler, so ist auch in diesem Falle zu deren Gültigkeit Unsere landesherrliche Genehmigung erforderlich.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Inseigel. Gegeben Sanssouci, d. 21. Juli 1843.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Mülling. Müller. Eichhorn. v. Savigny.

Beglaubigt:

Bornemann.

G. über die Aktiengesellschaften. B. 9. Nov. 1843.

[G. S. 1843. S. 341. No. 2391.]

Wir Friedrich Wilhelm II. II. verordnen über die Rechtsverhältnisse der Aktiengesellschaften, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths, für den ganzen Umfang Unserer Monarchie, was folgt:

Allgemeine Grundsätze.

§. 1. Aktiengesellschaften mit den im gegenwärtigen Gesetze bestimmten Rechten und Pflichten können nur mit landesherrlicher Genehmigung errichtet werden.

Der Gesellschaftsvertrag (das Statut) ist zur landesherrlichen Bestätigung vorzulegen.

§. 2. Der Gesellschaftsvertrag ist gerichtlich oder notariell aufzunehmen oder zu vollziehen. Derselbe muß insbesondere bestimmen:

- 1) die Firma und den Sitz der Gesellschaft;
- 2) den Gegenstand des Unternehmens und ob dasselbe auf eine gewisse Zeitdauer beschränkt ist oder nicht;
- 3) die Höhe des Grundkapitals, so wie der einzelnen Aktien, und ob diese auf jeden Inhaber, oder auf bestimmte Inhaber gestellt werden sollen;
- 4) die Grundsätze, nach welchen die Bilanz (§. 24.) aufzunehmen ist;
- 5) die Art der Vertretung und die Formen für die Legitimation der Vertreter;
- 6) die Form, in welcher die Zusammenberufung der Mitglieder erfolgt;
- 7) die Art und Weise, wie das Stimmrecht von den Mitgliedern ausgeübt wird;
- 8) die Gegenstände, über welche schon durch einfache Stimmenmehrheit oder durch eine noch größere Anzahl von Mitgliedern Beschluß gefaßt werden kann;
- 9) die öffentlichen Blätter, in welchen die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen sollen.

§. 3. Der bestätigte Gesellschaftsvertrag wird durch das Amtsblatt desjenigen Regierungsbezirks, in welchem die Gesellschaft ihren Sitz hat, bekannt gemacht.

Eine Anzeige von der Bestätigung des Gesellschaftsvertrages ist in die Gesefsammlung aufzunehmen.

Ist jedoch der Gesellschaft die Ausstellung von Aktien auf jeden Inhaber gestattet, oder sind derselben, über die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes hinaus, besondere Vorrechte beigelegt worden,

oder sind im Statut die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes abgeändert, so muß die vollständige Aufnahme des Gesellschaftsvertrages nicht bloß in das Amtsblatt, sondern auch in die Gesefsammlung erfolgen.

Die Kosten der Bekanntmachung durch das Amtsblatt trägt die Gesellschaft.

§. 4. Jede Veränderung oder Verlängerung des Gesellschaftsvertrages bedarf ebenfalls der landesherrlichen Genehmigung, so wie der im §. 3. vorgeschriebenen Bekanntmachung.

§. 5. Die Aktiengesellschaft darf keine Firma annehmen, welche die Namen der Theiligten ausdrückt, sondern ist nach den Gegenstände, für welchen sie errichtet worden, zu benennen.

§. 6. Die Konzession einer Aktiengesellschaft kann vom Landesherrn aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls gegen Entschädigung zurückgenommen werden.

Die Entschädigung erstreckt sich jedoch nur auf den wirklichen Schaden, nicht auf den entgangenen Gewinn.

Ueber die Höhe der Entschädigung entscheidet in streitigen Fällen der Richter.

§. 7. Macht sich eine Aktiengesellschaft eines groben Mißbrauchs ihres Privilegiums schuldig, so geht dieselbe ihres Rechts ohne Entschädigung verlustig.

Die Aufhebung des Rechts kann jedoch in diesem Falle nur durch Richterspruch erfolgen.

II. Rechtsverhältniß der Aktiengesellschaften und der Aktionaire.

1. Im Allgemeinen.

§. 8. Aktiengesellschaften erlangen durch die landesherrliche Genehmigung die Eigenschaft juristischer Personen, und insbesondere das Recht, Grundstücke und Kapitalien auf ihren Namen zu erwerben und in das Hypothekenbuch eintragen zu lassen.

§. 9. Die Aktiengesellschaften, welche auf Gewerbe- oder Handelsunternehmungen gerichtet sind, haben kaufmännische Rechte und Pflichten.

Uebernehmen sie Wechselverbindlichkeiten, so ist gegen sie zwar der Wechselprozeß zulässig, die Exekution findet jedoch nur in das Vermögen der Gesellschaft statt.

An Orten, wo kaufmännische Korporationen bestehen, sind sie denselben beizutreten verpflichtet.

§. 10. So weit das Statut über die Rechte und Pflichten der Aktionaire gegeneinander keine besondere Bestimmungen enthält, kommen die am Sitz der Gesellschaft geltenden gesetzlichen Vorschriften über Gesellschaftsverträge zur Anwendung.

2. Aktien auf jeden Inhaber.

§. 11. Wird der Gesellschaft die Ausstellung von Aktien auf jeden Inhaber gestattet, so darf

- 1) die Ausgabe der Aktien vor Einzahlung des ganzen Nominalbetrages derselben nicht erfolgen, und eben so wenig dürfen über die geleisteten Partial-Zahlungen Promessen oder Interimsscheine, welche auf den Inhaber lauten, ausgestellt werden;
- 2) der Zeichner der Aktie ist für die Einzahlung von 40 Prozent des Nominalbetrages der Aktie unbedingt verpflichtet; von dieser Verpflichtung kann derselbe weder durch Uebertragung seines Anrechts auf einen Dritten sich befreien, noch Seitens der Gesellschaft entbunden werden;
- 3) ob und unter welchen Nachgaben nach erfolgter Einzahlung von 40 Prozent die Uebertragung der aus den geleisteten Zahlungen entspringenden Rechte und Verbindlichkeiten an einen Dritten zulässig ist, muß im Gesellschaftsvertrage bestimmt werden.

3. Aktien auf bestimmte Inhaber.

§. 12. Werden die Aktien auf bestimmte Inhaber ausgestellt, so muß die genaue Bezeichnung derselben nach Namen, Wohnort und Stand in das Aktienbuch der Gesellschaft eingetragen werden.

Geht das Eigenthum der Aktie auf einen Andern über, so ist dieser zur Vermerkung in dem Aktienbuche anzumelden.

Im Verhältniß zu der Gesellschaft werden nur Diejenigen als die Eigenthümer der Aktien angesehen, die als solche im Aktienbuche verzeichnet sind.

§. 13. So lange der Aktionair den Betrag der Aktie nicht vollständig berichtigt hat, wird er durch Uebertragung seines Anrechts auf einen Andern von der Verbindlichkeit zur Zahlung des Rückstandes nur dann befreit, wenn die Gesellschaft hierzu ihre Einwilligung erteilt.

Auch in diesem Falle bleibt der austretende Aktionair auf Höhe des Rückkandes für alle bis dahin von der Gesellschaft eingegangene Verbindlichkeiten noch auf Ein Jahr, vom Tage des Austritts an gerechnet, subsidiarisch verhaftet.

4. Gemeinsame Bestimmungen für beide Arten von Aktien.

§. 14. Im Gesellschaftsvertrage können für den Fall der verzögerten Einzahlung des bezeichneten Aktienbetrages oder eines Theils desselben Konventionalstrafen ohne Rücksicht auf die sonst statfindenden gesetzlichen Einschränkungen festgesetzt werden.

§. 15. Kein Aktionair ist schuldig, zu den Zwecken der Gesellschaft und zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeit mehr beizutragen, als den Nominalbetrag der Aktie; er kann aber auch, außer dem Falle der Auflösung der Gesellschaft, den eingezahlten Betrag niemals zurückfordern.

§. 16. Der Aktionair tritt für seine Person zu den Gläubigern der Gesellschaft nicht in das Verhältniß eines Schuldners, sondern bleibt, so weit der Betrag der Aktie noch nicht berichtigt ist, nur Schuldner der Gesellschaft.

§. 17. Die Gesellschaft darf das statutenmäßige Grundkapital durch Rückzahlung an die Aktionaire nicht verkleinern.

Die Stipulation von Zinsen zu bestimmter Höhe ist nur für denjenigen, im Statute anzugebenden, Zeitraum zulässig, welchen die Vorbereitung des Unternehmens bis zum Anfange des vollen Betriebes erfordert. Von letzterem Zeitpunkte an darf unter die Aktionaire, sei es in Form von Zinsen oder Dividenden ein Mehreres als nach den Jahresabschlüssen sich an Ueberschuß ergibt, nicht vertheilt werden.

§. 18. Bei entstehender Insolvenz der Gesellschaft sind die Aktionaire zur Erstattung der früher an sie ausgezahlten Zinsen und Dividenden nicht verbunden.

III. Rechte und Pflichten der Vorsteher der Gesellschaft.

§. 19. Die Geschäfte der Gesellschaft werden durch einen, nach Vorschrift des Statuts bestellenden Vorstand verwaltet, dessen jedesmalige Mitglieder öffentlich bekannt gemacht werden müssen. (§. 2. No. 9.)

§. 20. Die Vorsteher sind aus den von ihnen Namens der Gesellschaft geführten Geschäften und eingegangenen Verbindlichkeiten für ihre Person einem Dritten nur dann verpflichtet, wenn sie den Bestimmungen im §. 11. No. 1., §§. 12., 17., 24., 25., 27. und 29. entgegen handeln.

§. 21. Die Befugniß des Vorstandes zur Vertretung der Gesellschaft bei gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften, erstreckt sich auch auf diejenigen Fälle, in welchen eine Spezialvollmacht erforderlich ist.

§. 22. Die Infimation der Vorladungen und anderer Zusertigungen an die Gesellschaft ist gültig, auch wenn sie nur an Ein Mitglied des Vorstandes geschieht.

§. 23. Gide, Namens der Gesellschaft, werden von dem Vorstande abgeleistet.

§. 24. Der Vorstand ist schuldig, die zur Uebersicht der Vermögenslage erforderlichen Bücher zu führen, auch in den ersten drei Monaten eines jeden Geschäftsjahres eine Bilanz des Gesellschaftsvermögens zu ziehen, und in ein dazu bestimmtes Buch einzutragen. Die Bilanz ist der Regierung mitzutheilen, in deren Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat.

§. 25. Ergiebt sich aus der letzten Bilanz, daß sich das Grundkapital um die Hälfte vermindert hat, so muß der Vorstand dies unverzüglich öffentlich bekannt machen.

Die Regierung muß in diesem Falle von den Büchern der Gesellschaft Einsicht nehmen und kann nach Befinden der Umstände die Auflösung der Gesellschaft verfügen.

§. 26. Beträgt das Vermögen der Gesellschaft nach der vorgelegten Bilanz nicht mehr so viel, daß dasselbe die Schulden deckt, so muß das Gericht, welchem die Regierung davon Mittheilung zu machen hat, den Konkurs (Falliment) von Amtswegen eröffnen.

§. 27. Die Bücher der Gesellschaft sind dreißig Jahre lang aufzubewahren.

Bei Auflösung der Gesellschaft sind die Bücher dem Handelsgerichte des Orts oder Bezirks, oder wo besondere Handelsgerichte nicht bestehen, dem Civilgerichte, welchem die Gesellschaft unterworfen ist, zur Aufbewahrung auf die Dauer von zehn Jahren zu übergeben.

IV. Auflösung der Gesellschaft.

§. 28. Durch den Tod einzelner Mitglieder wird die Gesellschaft nicht aufgelöst; auch können einzelne Mitglieder nicht auf Theilung antragen.

Dagegen hört die Gesellschaft auf:

- 1) in den Fällen der §§. 6. und 7.;
- 2) durch Ablauf der statutenmäßig bestimmten Zeit;
- 3) durch statutenmäßigen Beschluß der Mitglieder, mit landesherrlicher Genehmigung;
- 4) durch Verfügung der Regierung im Falle des §. 25.;
- 5) durch Eröffnung des Konkurses (Falliments).

§. 29. Die beverstehende Auflösung der Gesellschaft ist in den Fällen des §. 28. No. 1. bis 4. zu drei verschiedenen Malen durch die öffentlichen Blätter (§. 2. No. 9.) bekannt zu machen.

Die Vertheilung des Gesellschaftsvermögens darf nicht eher vollzogen werden, als nach Verlauf von sechs Monaten, von dem Tage an gerechnet, wo die Bekanntmachung zum dritten Male erfolgt ist.

Durch diese Bekanntmachung müssen zugleich die Gläubiger aufgefordert werden, sich bei der Gesellschaft zu melden. Die bekannten Gläubiger sind hierzu durch besondere Erlasse aufzufordern.

Diesemjenigen Gläubiger, welcher sich nicht innerhalb sechs Monaten meldet, gehen ihrer Rechte, zu Gunsten der Gesellschaft, verlustig.

Im Falle der Auflösung wegen Insolvenz (§. 28. No. 5.) tritt das Konkurs- (Falliments-) Verfahren ein.

§. 30. Auf die bereits bestehenden Aktiengesellschaften findet dieses Gesetz keine Anwendung. Urkundlich unter Unserer Höchstseignhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Inseigel. Gegeben Sanssouci, d. 9. Nov. 1843. (L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Kochow. Wühler. v. Savigny. v. Bodelschwingh.

Beglaubigt!

Bornemann.

Allerh. R. O. v. 24. Nov. 1843., betr. die Vermehrung der Steigungssätze für die Gewerbesteuer-Veranlagung.

[G. E. 1843. S. 350. No. 2395.]

Auf den Bericht des Staatsministeriums v. 10. d. M. genehmige Ich, daß die Gewerbesteuer für die nach Mittelsätzen steuerpflichtigen Gewerbesassen, vom Anfange des nächsten Jahres an, nicht bloß in den unter No. 12. lit. A. bis E. und lit. H. der Beilage B. zum Gewerbesteuergef. v. 30. Mai 1820. vorgeschriebenen Steigungssätzen von 2, 4, 6, 8, 12, 18, 24, 30, 36, 48 Thalern und demnachst um jedesmal 12 Thaler wachsend, sondern außerdem auch in Jahresbeträgen von 10, 14, 16, 20, 28, 32, 42, 54 und 66 Thalern, und erst von dem Satze von 72 Thalern ab, um jedesmal 12 Thaler wachsend, veranlagt werden kann, wobei jedoch die in der erwähnten Beilage zu dem Gewerbesteuergef. vorgeschriebenen niedrigsten Steuersätze festzuhalten sind.

Vorstehende Bestimmungen sind auch auf die, von den Bädern und Schlächtern in Orten der ersten und zweiten Gewerbesteuer-Abtheilung, sowie auf die, für die Brauerei zu entrichtende Gewerbesteuer, Anwendung.

Dieser Erlaß ist durch die G. E. bekannt zu machen.

Charlottenburg, d. 24. Nov. 1843.

An

das Staatsministerium.

Friedrich Wilhelm.

B. wegen exekutivischer Beitreibung der direkten und indirekten Steuern und anderer öffentlicher Abgaben und Gefälle in der Rheinprovinz. B. 24. Nov. 1843.

[G. E. 1843. S. 351. No. 2396.]

B. wegen der bürgerlichen Rechte und Verpflichtungen bescholtener Personen in den mit einer der beiden Städteordnungen belichenen Städten. B. 24. Nov. 1843.

[G. E. 1843. S. 368. No. 2397.]

Allerh. R. O. v. 25. Nov. 1843., durch welche den Kreis-Sekretären der Dienststrang der Regierungsubalternen I. Klasse beigelegt wird.

[G. E. 1844. S. 15. No. 2404.]

Auf den Bericht des Staatsministeriums v. 10. d. M. will Ich den Kreis-Sekretären denselben Dienststrang beilegen, welcher nach der B. v. 7. Febr. 1817. §. 6. B. III. den Regierungsubalternen I. Klasse zusteht. — Die Bestimmung im §. 1. C. I. 5. der B. v. 28. Juni 1825. wird hiernach dahin abgeändert, daß die Kreis-Sekretäre künftig bei kommissarischen Ge-

schäften zu gleichen Reifebälen, wie nach §. 1. B. 3. dieser B. die Regierungsubalternen I. Klasse, berechtigt sein sollen. — Die gegenwärtige D. ist durch die G. S. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, d. 25. Nov. 1843.

An
das Staatsministerium.

Friedrich Wilhelm.

Allerh. R. O. v. 1. Dec. 1843. wegen Bestimmung derjenigen Regierung, welche bei Betheiligung mehrerer Regierungsbezirke, das Verfahren in Bewässerungsangelegenheiten zu leiten hat.

[G. S. 1844. S. 43. No. 2412.]

Ich ermächtige Sie nach Ihrem Antrage v. 11. v. M. in den Fällen, in denen nach Vorschrift des G. über die Benennung der Privatflüsse v. 28. Febr. d. J. §§. 19. und f. die Vermittlung der Polizeibehörde zum Behuf einer Bewässerungsanlage, durch welche Grundstücke in den Bezirken mehrerer Regierungen betroffen werden, in Anspruch genommen wird, eine dieser Regierungen mit der oberen Leitung des gesammten Verfahrens und namentlich mit der Abfassung aller in demselben zu erlassenden Präklusionsbescheide zu beauftragen. — Diese Bestimmung ist durch die G. S. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, d. 1. Dec. 1843.

An
den Staatsminister Hr. v. Arnim.

Friedrich Wilhelm.

V. wegen Feststellung des Wispelmaasses. V. 1. Dec. 1843.

[G. S. 1844. S. 43. No. 2413.]

Wir Friedrich Wilhelm u. c. c. bestimmen zur Ergänzung der Maass- und Gewichts-Ordn. v. 16. Mai 1816. auf den Antrag Unserer Staatsministeriums hierdurch:

daß unter einem Wispel oder Müspel beim Getreidehandel überall vier und zwanzig Berliner Scheffel zu Drei Tausend zwei und siebenzig Kubitzoll verstanden werden sollen.

Urkundlich unter Unserer Höchstigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Inseigel.
Gegeben Berlin, d. 1. Dec. 1843. (L. S.) Friedrich Wilhelm.

Prinz von Preußen.

v. Boven. Mähler. v. Nagler. Rothcr. Hr. v. Alvensleben.
Sichhorn. v. Thile. v. Savigny. Hr. v. Bülow. v. Bodels-
chwingh. Hr. zu Stolberg. Hr. v. Arnim.

Allerh. R. O. v. 8. Dec. 1843, betr. den Verkehr der, Behufs des Suchens von Waarenbestellungen u. des Waarenaufkaufs umherreisenden Personen.

[G. S. 1844. S. 15. No. 2405.]

Um den Nebelständen entgegen zu wirken, welche hinsichtlich des Verkehrs der Behufs des Suchens von Waarenbestellungen und des Waarenaufkaufs umherreisenden Personen wahrgenommen worden sind, bestimme Ich auf den Antrag des Staatsministeriums, was folgt:

- 1) Waarenbestellungen dürfen, auch auf Grund der gegen Steuerentrichtung oder steuersfrei dazu erteilten Gewerbscheine fortan nur bei Gewerbetreibenden gesucht werden, und zwar bei Handeltreibenden ohne Beschränkung, bei anderen Gewerbetreibenden, sie mögen Gegenstände ihres Gewerbes verkaufen oder nicht, nur auf solche Sachen, welche zu dem von ihnen ausgeübten Gewerbe als Fabrikmaterialien, Werkzeuge, oder nach ihrer sonstigen Beschaffenheit in Beziehung stehen. Bestimmungen auf Wein können auch ferner bei anderen Personen, als Gewerbetreibenden gesucht werden.
- 2) Wer durch Umherreisen Behufs des Aufkaufs von Gegenständen zum Wiederverkauf, oder Behufs des Suchens von Waarenbestellungen, einen gewerbscheinpflichtigen Verkehr betreibt, darf, auch wenn er dazu mit einem Gewerbschein versehen ist, nur Proben oder Muster, nicht aber Waaren irgend einer Art mit sich führen.
- 3) Wer einer der zu 1. und 2. erteilten Bestimmungen zuwider handelt, hat eine Geldstrafe von Acht und Vierzig Thalern und die Konfiskation derjenigen Gegenstände verwirkt, die er seines Gewerbes wegen bei sich führt. In Ansehung der nachzuzahlenden Steuer bemerkt es bei den bestehenden Bestimmungen. Auch kommen hinsichtlich der Umwandlung der Geld- in Gefängnisstrafe, und überhaupt hinsichtlich des Verfahrens wider die Kontravenienten die in Betreff der Zuwiderhandlungen gegen

das Gewerbesteuer-G. v. 30. Mai 1820. und das Hausziregulativ v. 28. April 1824. ertheilten Vorschriften zur Anwendung.

Der gegenwärtige Erlass ist durch die G. E. bekannt zu machen.
Charlottenburg, d. 8. Dec. 1843.

An

Friedrich Wilhelm.

das Staatsministerium.

Allerb. R. O. v. 27. Dec. 1843., wegen Bestrafung der Kontraventionen gegen die Kontrolvorschriften der über die Mahl- und Schlachtsteuer erlassenen Ortsregulative.

[G. E. 1844. S. 46. No. 2416.]

Zur Beseitigung der Zweifel, welche bei einigen Gerichten darüber entstanden sind, ob die von dem Finanzminister nach §. 16. c. und §. 19. des Mahl- und Schlachtsteuer-Gesetz vom 30. Mai 1820. zu ertheilenden Vorschriften über dasjenige, was zur Kontrolle der Steuer entweder allgemein, oder wegen örtlicher Verhältnisse zu beobachten ist, nur für die im §. 16. c. jenes G. namentlich erwähnten Müller und Schlächter, oder auch für andere Gewerbetreibende verbindlich sind, will Ich auf den Bericht des Staatsministeriums v. 10. d. M. hierdurch Folgendes bestimmen:

- 1) Die Kontrolvorschriften der, von dem Finanzminister erlassenen, oder noch zu erlassenden örtlichen Mahl- und Schlachtsteuer-Regulative, sowie die, auf die Uebertretung dieser Kontrolvorschriften angedrohten Ordnungsstrafen bis zum Betrage von Zehn Thalern, finden auf alle Gewerbetreibende Anwendung, deren Gewerbe sich auf die Verfertigung von Gegenständen der Mahl- und Schlachtsteuer, oder auf den Handel mit solchen Gegenständen bezieht.
- 2) Der Finanzminister ist ermächtigt, in den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten, wo eine Kontrolle der Viehbestände nöthig befunden worden, die deshalb getroffenen Anordnungen auch auf Viehhändler, Viehmäster und überhaupt auf solche Gewerbetreibende, welche ihres Gewerbes wegen Vieh halten, auszudehnen, und Uebertretungen gleichfalls mit Ordnungsstrafen bis zu zehn Thalern zu bedrohen.

Diese Bestimmungen sind durch die G. E. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, d. 22. Dec. 1843.

An

Friedrich Wilhelm.

das Staatsministerium.

Patent über die Wiederbelebung der Gesellschaft des Schwanenordens.
N. 24. Dec. 1843.

[G. E. 1843. S. 411. No. 2401.]

1844.

Allerb. R. O. v. 8. Jan. 1844., betr. die Aufhebung des Erbrechts derjenigen Zuchthäuser und Korrektionsanstalten auf den Nachlaß der in denselben verstorbenen Sträflinge oder Korrigenden, welche für Rechnung der Staatskasse verwaltet und unterhalten werden.

[G. E. 1844. S. 59. No. 2425., Ritsch G. E. I. S. 370.]

Allerb. R. O. v. 17. Jan. 1844., betr., die Diäten und Reisekosten der Kreisvermittlungs-Kommissarien und anderer Sachverständigen bei Bewässerungsanlagen.

[G. E. 1844. S. 61. No. 2427.]

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht v. 20. v. M. bestimme Ich, daß die Diäten und Reisekosten der Mitglieder der Kreisvermittlungs-Kommission, der Regierungskommissarien und Sachverständigen bei dem, in den §§. 30. bis 47. des G. über die Benutzung der Privatflüsse v. 28. Febr. v. J. angeordneten Verfahren, nach den Vorschriften der §§. 2. und 3. des Regul.

v. 25. April 1836., betr. die Kosten der guldherrlich-bäuerlichen Auseinandersetzungen u. s. w. von den Regierungen festgesetzt werden sollen. — Sie haben diese D. durch die G. S. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, d. 17. Jan. 1844.

An

Friedrich Wilhelm.

die Staatsminister Mühlcr, v. Bodelschwingh und Gr. v. Arnim.

B. über die Festsetzung und den Ersatz der bei Kassen und anderen Verwaltungen vorkommenden Defecte. De Dato d. 24. Jan. 1844.

[G. S. 1844. S. 52. No. 2422.]

Wir Friedrich Wilhelm u. u. verordnen zur Ergänzung der bestehenden Vorschriften über die Festsetzung und den Ersatz der bei Kassen und andern Verwaltungen vorkommenden Defecte, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach vernommenem Gutachten Unseres Staatsraths, für den ganzen Umfang der Monarchie, was folgt:

§. 1. Die Festsetzung der Defecte an öffentlichem oder Privatvermögen, welche bei öffentlichen Kassen oder anderen öffentlichen Verwaltungen entdekt werden, ist zunächst von derjenigen Behörde zu bewirken, zu deren Geschäftskreise die unmittelbare Aufsicht über die Kasse oder andere Verwaltung gehört.

§. 2. Von dieser Behörde ist zugleich festzustellen, wer nach den Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung für den Defekt zu haften hat, und bei einem Defekt an Materialien, auf wie hoch die zu ersaltende Summe in Gelde zu berechnen ist.

§. 3. Eben so (§§. 1. und 2.) hat die unmittelbare vorgesezte Behörde die Defecte an solchem öffentlichem oder Privatvermögen festzustellen, welches, ohne zu einer öffentlichen Kasse oder anderen öffentlichen Verwaltung gebracht zu sein, vermöge besonderer amtlicher Anordnung in die Gewahrsam eines Beamten gekommen ist.

§. 4. Ueber den Betrag des Defekts, die Person des zum Ersatz Verpflichteten und den Grund seiner Verpflichtung ist von der in den §§. 1. und 3. bezeichneten Behörde ein motivirter Beschluß abzufassen.

§. 5. Hat diese Behörde die Eigenschaft einer Central- oder Provinzialbehörde, so ist der Beschluß ohne Weiteres vollstreckbar.

§. 6. In allen andern Fällen unterliegt der Beschluß der Prüfung der vorgesetzten Provinzialbehörde, und wird erst nach deren Genehmigung vollstreckbar.

§. 7. Der vorgesetzten Centralbehörde bleibt jedoch in allen Fällen unbenommen, einzuschreiten, und den Beschluß selbst abzufassen oder zu berichtigen.

§. 8. Nach Befinden der Umstände kann die Behörde auch mehrere Beschlüsse abfassen, wenn ein Theil des Defekts sofort klar ist, der andere Theil aber noch weitere Ermittlungen nothwendig macht, imgleichen, wenn unter mehreren Personen die Verpflichtung der einen feststeht, die der andern noch zweifelhaft ist.

§. 9. In dem abzufassenden Beschlusse ist zugleich zu bestimmen, ob der Beamte zum Ersatz des Defekts oder nur zur Sicherstellung anzuhalten, und im ersten Falle, ob die Execution unbedingt oder mit welchen näher zu bestimmenden Modifikationen zu vollstrecken.

§. 10. Der abzufassende Beschluß kann auf die unmittelbare Verpflichtung zum Ersatz gerichtet werden:

1) sofern der Defekt nach dem Ermessen der Behörde durch Vorsatz bewirkt worden, gegen jeden Beamten, welcher der Unterschlagung oder Veruntreuung als Urheber oder Theilnehmer gekündigt ist, oder für überführt erachtet wird;

2) sofern der Defekt nach dem Ermessen der Behörde durch grobes Versehen entstanden ist, a) gegen diejenigen, welchen die Kasse u. s. w. zur Verwaltung übergeben war, auf Höhe des ganzen Defekts,

b) gegen jeden andern Beamten, der an der Einnahme oder Ausgabe, der Erhebung, der Ablieferung oder dem Transport von Kassengeldern oder andern Gegenständen vermöge seiner dienstlichen Stellung Theil zu nehmen hatte, nur auf Höhe des in seine Gewahrsam gekommenen Betrages.

Eben dies gilt gegen die §. 3. genannten Beamten in den daselbst bezeichneten Fällen.

§. 11. Der abzufassende Beschluß kann ferner auf Beschlagnahme des Vermögens oder Gehalts zur Sicherung des demnächst im Wege Rechts auszuführenden Anspruchs, sofern der Defekt aus dem Vermögen der §. 10. genannten zunächst verantwortlichen Beamten und deren Dienstkaution nicht zu decken sein sollte, gerichtet werden:

gegen diejenigen, welche zwar die defectirten Gelder oder andere Gegenstände nicht in ihre Gewahrsam gehabt, aber an deren Vereinnahmung, Veräußerung oder Verschleuß in der Weise unmittelbar Theil zu nehmen hatten, daß der Defekt ohne ihr grobes Verschulden nicht hätte entstehen können.

§. 12. Sind Beamte, gegen welche die exekutive Einziehung des Defekts zulässig ist, in der Verwaltung ihres Amtes, wofür sie eine Amtskautions besetzt haben, belassen worden, so ist die Exekution nicht zunächst in diese Kautions, sondern in das übrige Vermögen zu vollstrecken, jedoch so weit die besetzte Kautions reicht, nur auf Sicherstellung eines gleichen Betrages zu richten.

§. 13. Bei Gefahr im Verzuge kann die unmittelbar vorgesetzte Behörde, auch wenn sie nicht die Eigenschaft einer Provinzialbehörde hat, oder der unmittelbar vorgesetzte Beamte vorläufige Sicherheitsmaßregeln durch Beschlagnahme des Vermögens oder Gehalts gegen die nach §. 10. der Exekution unterworfenen Beamten ergreifen; es muß aber davon der vorgesetzten Provinzialbehörde ungesäumt Anzeige gemacht, und deren Genehmigung eingeholt werden.

§. 14. Die Verwaltungsbehörde kann den zur Vollstreckung geeigneten Beschluß selbst zur Ausführung bringen, so weit dieselbe nach den bestehenden Gesetzen Exekution zu verfügen befugt ist. Außerdem ist das betreffende Gericht dieserhalb zu requiriren.

§. 15. Die Gerichte und Hypothekenbehörden sind verpflichtet, den an sie ergehenden Requisitionen zu genügen; die Exekution gegen die benannten Personen ohne vorgängiges Zahlungsmandat schleunig zu vollstrecken; die Beschlagnahme der zur Deckung des Defekts erforderlichen Vermögensstücke zu verfügen, und die in Antrag gebrachten Eintragungen, wenn sonst kein Anstand obwaltet, im Hypothekensuche zu veranlassen, ohne auf eine Beurtheilung der Rechtmäßigkeit einzugehen.

§. 16. Gegen den Beschluß, wodurch ein Beamter zur Erstattung eines Defekts für verpflichtet erklärt wird (§. 10.), steht demselben sowohl hinsichtlich des Betrages als hinsichtlich der Ersatzverbindlichkeit, außer dem Rekurse an die vorgesetzte Behörde, die Berufung auf rechtliches Gehör zu.

Von dieser Befugniß muß jedoch innerhalb eines Jahres, vom Tage der dem Verpflichteten geschehenen Bekanntmachung des vollstreckbaren Beschlusses, oder wenn der Verpflichtete ausgetreten ist, vom Tage des abgefaßten Beschlusses an Gebrauch gemacht werden. Die Exekution behält, des eingeschlagenen Rechtsweges ungeachtet, bis zur rechtskräftigen Entscheidung nach Maßgabe des Beschlusses ihren Fortgang, wenn nicht von der Verwaltung davon Abstand genommen wird.

In der etwa eingeleiteten Untersuchung bleiben dem Verpflichteten, insofern es auf die Bestrafung ankommt, seine Einreden gegen den abgefaßten Beschluß auch nach Ablauf des Jahres, wenn gleich sie im Civilprozeß nicht mehr geltend gemacht werden können, vorbehalten.

§. 17. Gegen einen Beschluß, wodurch die Beschlagnahme des Vermögens oder Gehalts nach §. 11. angeordnet worden, steht dem Beamten die Berufung auf rechtliches Gehör in derselben Weise zu, wie dies gegen einen gerichtlich angelegten Arrest zulässig ist.

§. 18. Das gegenwärtige Gesetz findet auf sämtliche öffentliche Kassen und Verwaltungen und deren Beamte, einschließlich der gerichtlichen, so wie auf die Militärkassen, Magazine und Verwaltungen aller Art, und nicht nur auf Militair-Beamte, sondern auch auf Militair-Personen Anwendung.

Wegen Ausführung des Gesetzes in der Militairverwaltung wird Unser Kriegsminister eine Instruktion ertheilen, welche namentlich die Behörden zu bezeichnen hat, die den nach §§. 5. und 6. an die Provinzialbehörde zur Abfassung oder Bestätigung verwiesenen Beschluß zu erstatten befugt sind.

§. 19. Wenn in Folge besonderer Gesetze den Behörden oder einzelnen Instituten bereits ein Exekutionsrecht gegen ihre Beamten zusteht, ohne daß es eines von der Provinzialbehörde abzufassenden oder zu bestätigenden Beschlusses bedarf, so behält es dabei sein Bestehen.

§. 20. Eben so bleiben die Gesetze in Kraft, wodurch die Exekution gegen Erhebungsbeamte wegen gewisser an öffentliche Kassen abzuliefernder Einnahmen ohne Zulassung des Rechtsweges angeordnet ist.

§. 21. Auf Defekte, welche bei Publikation der gegenwärtigen Verordnung bereits zur Kenntniß der Behörden gekommen sind, soll die gegenwärtige Verordnung ebenfalls angewandt werden, sofern der zu verfolgende Anspruch nicht bereits in den Rechtsweg eingeleitet ist.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Inseigel. Gegeben zu Berlin, d. 24. Jan. 1844.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Rochow. Mühler. v. Savigny. v. Bodelschwingh. Gr. v. Arnim.

Beglaubigt:

Bornemann.

W., betr. die Verpflichtung der Militär-Vorspannspflichtigen zur Bestellung von Reitpferden. W. 10. Mai. 1844.

[O. G. 1844. S. 147. No. 2451.]

Wir Friedrich Wilhelm etc. etc. verordnen zur näheren Bestimmung der Verpflichtung zur

*) Vergl. St. v. 28. Okt. 1810. wegen Aufhebung des Vorspanns, und Regul. v. 20. Mai 1816.

Gestellung des Militair-Vorpanns auf den Antrag Unseres Staatsministeriums für den ganzen Umfang Unserer Monarchie.

daß die zur Gestellung des Militair-Vorpanns Verpflichteten auf Erfordern die an sich dem Vorpann unterworfenen Pferde auch zum Reiten zu stellen haben. Es muß jedoch in solchen Fällen das Sattel- und Zaumzeug in der Beschaffenheit, wie der Vorpannsrichtige es besitzt, angenommen werden.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Inseigel.
Gegeben Potsdam, d. 10. Mai 1844.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Prinz von Preußen.

v. Boyen. Mähler. Mether. Gr. v. Alvensleben. Eichhorn. v. Thile. v. Savigny. Frh. v. Bülow. v. Bodelschwingh. Gr. v. Stolberg. Gr. v. Arnim.

B. die Eröffnung von Aktienzeichnungen für Eisenbahn-Unternehmungen und den Verkehr mit den dafür ausgegebenen Papieren betr.

B. 24. Mai 1844.

[G. S. 1844. S. 117. No. 2447.]

Wir Friedrich Wilhelm u. u. haben Uns bewegen gelassen, zur Beseitigung der Mißbräuche, zu welchen die Eröffnung von Aktienzeichnungen für Eisenbahn-Unternehmungen und der Verkehr mit den dafür ausgegebenen Aktienpromessen und ähnlichen Papieren Anlaß gegeben hat, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums für den ganzen Umfang Unserer Monarchie zu verordnen, wie folgt:

§. 1. Niemand darf fortan ohne ausdrückliche Genehmigung Unseres Finanz-Ministers Aktienzeichnungen für ein Eisenbahn-Unternehmen eröffnen oder Aktien-Anmeldungen dafür annehmen. Wer dieser Bestimmung zuwiderhandelt, hat eine Geldbuße von fünfzig bis fünfhundert Thaleru, und außerdem die Konfiskation des gezogenen Gewinnes verwirkt.

§. 2. Verträge, welche nach Publikation der gegenwärtigen B. über Aktienpromessen, Interimsscheine, Quittungsbogen oder sonstige, die Theiligung bei einer Eisenbahn-Unternehmung bekundende, aber vor Berichtigung des vollen, auf die Aktien oder Obligationen einzuzahlenden Betrages ausgegebene Papiere errichtet werden, sollen nur dann, wenn sie sofort von beiden Theilen Zug um Zug erfüllt werden, rechtsgültig, sonst aber ohne Ausnahme nichtig sein, und es soll eine gerichtliche Klage aus dergleichen Verträgen überall nicht zugelassen werden, auch aus Vergleichen, welche über hiernach ungünstige Geschäfte geschlossen werden, weder Klage noch Exekution stattfinden.

§. 3. Ueber die im §. 2. bezeichneten Papiere dürfen von den öffentlich bestellten und vereideten Mäklern und Agenten bei Strafe der Amtsentsetzung keine andere Geschäfte unterhandelt, vermittelt oder abgeschlossen werden, als solche, welche sofort von beiden Theilen Zug um Zug erfüllt werden.

§. 4. Den öffentlich bestellten und vereideten Mäklern und Agenten wird bei Strafe der Amtsentsetzung hiedurch untersagt, in Papieren, welche über die Theiligung bei ausländischen Aktien-Unternehmungen oder Anleihen vor Berichtigung des vollen, auf die Aktien oder Obligationen einzuzahlenden Betrages ausgegeben worden sind oder künftig ausgegeben werden, irgend ein Geschäft zu unterhandeln, zu vermitteln oder abzuschließen, ohne Unterschied, ob dasselbe sofort von beiden Theilen erfüllt wird, oder nicht. Eine Ausnahme findet nur im Betreff der Papiere für solche ausländische Unternehmungen statt, welche nach den bestehenden oder künftig abzuschließenden Staatsverträgen sich auch auf inländisches Gebiet erstrecken; diese unterliegen, gleich den inländischen Papieren, nur den Bestimmungen der §§. 2. und 3.

§. 5. Die in der B. v. 19. Jan. 1836. (G. S. 1836. S. 9. ff.) §. 7. bestimmte Strafe und Verpflichtung zum Schadenersatz tritt auch gegen diejenigen ein, welche, ohne als öffentliche oder vereidete Mäkler oder Agenten angestellt zu sein, und ohne vermöge ihres Amtes oder Dienstverhältnisses im Auftrage eines der Kontrahenten zu handeln, gegen Entgelt ein Geschäft daraus zu machen, über die in den §§. 2. und 4. der gegenwärtigen Verordnung erwähnten Papiere, so wie über Aktien, Obligationen oder sonstige Geldpapiere in oder ausländischer Gesellschaften oder Institute Geschäfte zu unterhandeln, zu vermitteln oder abzuschließen.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Inseigel.
Gegeben Sanssouci, d. 24. Mai 1844.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Prinz von Preußen.

v. Boyen. Mähler. Gr. v. Alvensleben. Eichhorn. v. Thile. v. Savigny. Frh. v. Bülow. v. Bodelschwingh. Gr. v. Stolberg. Gr. v. Arnim. Flottwell.

B. zur Beförderung der Sicherheit der Dampfschiffahrt auf dem Rheine und auf der Mosel. B. 24. Mai 1844.

[G. S. 1844. S. 267. No. 2482.]

Regul. das Verfahren bei Chausseepolizei- und Chausseegeld-Übertretungen betr. B. 7. Juni 1844.

[G. S. 1844. S. 167. No. 2455.]

Wir Friedrich Wilhelm 1c. 1c. verordnen über das Verfahren bei Untersuchung und Bestrafung der Chaussee-Polizei- und Chausseegeld-Übertretungen nach dem Antrage Unseres Staatsministeriums, was folgt:

I. Chausseepolizei-Übertretungen. Handhabung der Chaussee-Polizei.

§. 1. Ueber die Aufrechterhaltung der in der B. über den Verkehr auf den Kunststraßen v. 17. März 1839. (G. S. 1839. S. 80.) enthaltenen, so wie der dem Chausseegeld-Tarif v. 29. Febr. 1840. (G. S. 1840. S. 98.) unter Nr. 7. bis 19. beigefügten polizeilichen Vorschriften haben zunächst die Chausseeaufsesser, Chausseewärter und die Gendarmen zu wachen. Außerdem sind auch die Chausseegeld-Erheber und Pächter, so wie die Polizei, Post-, Zoll- und Steuerbeamten verpflichtet, die von ihnen wahrgenommenen oder ihnen glaubhaft angezeigten Chaussee-Polizei-Übertretungen zur Rüge zu bringen.

Verfahren gegen den Angeschuldigten.

§. 2. Wer bei Übertretung einer der §. 1. gedachten Vorschriften betroffen wird, ist bei Vermeidung einer Geldstrafe von 1 bis 10 Rthlr., statt deren im Unvermögensfalle verhältnißmäßiges Gefängniß eintritt, verpflichtet, den im §. 1. bezeichneten Personen bis zur nächsten in der Richtung der Reise gelegenen Chausseegeld-Hebestelle oder Ortsbehörde zu folgen, derselben Auskunft über seinen Namen, Stand und Wohnort zu erteilen, und seine Erklärung zu Protokoll zu geben, ob er der gesetzlichen Strafe sich unterwerfen und den ihm bekannt zu machenden Betrag derselben einzahlen wolle.

Kommt es jedoch nach den §§. 4., 5., 7. der B. v. 17. März 1839, auf spezielle Ermittlung des Gewichts der Ladung an, so ist der Führer des Fuhrwerks verpflichtet, den im §. 1. bezeichneten Personen, oder einem hierzu anzunehmenden Begleiter nach dem nächsten, in der Richtung der Reise gelegenen Orte zu folgen, in welchem sich eine zum Verwiegen der Ladung geeignete Waageanstalt befindet.

Zu einer rückwärts liegenden Chausseegeld-Hebestelle oder Ortsbehörde braucht der Angeschuldigte nur dann zu folgen, wenn dieselbe nicht weiter als eine Viertelmeile von der Stelle, an welcher die Übertretung verübt oder das Fuhrwerk angehalten worden, belegen, und die nächste in der Richtung der Reise befindliche Chausseegeld-Hebestelle oder Ortsbehörde entweder weiter entfernt oder mit keiner Waageanstalt versehen ist. Sollte sich ein im Dienst befindlicher Postillon einer Übertretung schuldig machen, so bedarf es der sofortigen persönlichen Verstellung des Übertreters nicht, sondern die Übertretung ist anderweit in vorschriftsmäßiger Weise zur Anzeige zu bringen.

§. 3. Die im §. 2. vorgeschriebene Verhandlung darf nur von den Chausseegeld-Erhebern und Pächtern selbst, nicht aber von ihren Vertretern im Erhebungsgeschäfte, aufgenommen werden. Die Chausseegeld-Erheber und Pächter sind auch dann zur Aufnahme der Verhandlung befugt und verpflichtet, wenn sie die Übertretung selbst entdeckt haben.

Die Annahme des Strafgebühres ohne vorgängige Aufnahme einer solchen Verhandlung ist sowohl den Chausseegeld-Erhebern und Pächtern, als auch den Ortsbehörden untersagt, den übrigen in §. 1. benannten Personen aber gänzlich verboten.

A. Wenn der Angeschuldigte der Strafe sich unterwirft und dieselbe 1) sofort einzahlt,

§. 4. 1) Wenn der Angeschuldigte bei der nach §. 2. eintretenden Vernehmung sich der Strafe unterwirft, und deren Betrag sofort einzahlt, so nimmt der Chausseegeld-Erheber oder Pächter oder die Ortsbehörde den Betrag an, und erteilt unaufgefordert Quittung darüber, worauf der Angeschuldigte, nachdem nöthigenfalls wegen der Abstellung vorschriftswidriger Einrichtungen der Transportmittel gemäß §. 15. der B. v. 17. März 1839, das Erforderliche veranlaßt worden, seinen Weg fortsetzen darf. In diesem Falle findet ein weiteres Verfahren wegen der Übertretung nicht Statt, sondern es behält bei der erlegten Strafe unabänderlich sein Verwenden.

2) nicht einzahlt. a) Legitimation. b) Pfändung. c) Verhaftung.

2) Unterwirft der Angeschuldigte sich der Strafe, zahlt aber deren Betrag nicht ein, so ist ihm

a) wenn er über Namen, Stand und Wohnort im Inlande sich auszuweisen vermag, die Fortsetzung der Reise unter Berücksichtigung des §. 15. der B. v. 17. März 1839, zu gestatten.

- b) Vermag der Angeschuldigte diesen Ausweis nicht zu führen, so wird zur Pfändung geschritten. Dem Gepfändeten wird unaufgefordert ein Pfandschein ertheilt. Es dürfen nur solche Sachen als Pfand angenommen werden, welche weder dem Verderben ausgesetzt sind, noch Unterhaltungskosten erfordern. Das Pfand wird nur gegen Einzahlung der Strafe zurückgegeben, und wenn diese nicht binnen längstens vier Wochen erfolgt, verkauft (§. 13.)

In beiden Fällen (litt. a. und b.) ist der Uebertreter zugleich verpflichtet, einen Einwohner des Regierungsbezirks als seinen Bevollmächtigten zu bezeichnen, durch welchen die Einzahlung der Strafe zu gewärtigen ist, und welchem, wenn ein Pfand zurückgelassen worden, der Ueberschuß des Pfanderlöses, oder, bei rechtzeitiger Einzahlung der Strafe, das Pfand ausgehändigt werden kann. Kann oder will der Uebertreter dieser Verpflichtung nicht genügen, so bestellt diejenige Behörde, welche mit ihm zu verhandeln hat, einen solchen Vertreter von Amtswegen. Dem Uebertreter bleibt dann das Recht, statt des von der Behörde ernannten Vertreters binnen einer Präklusivfrist von 8 Tagen einen Bevollmächtigten selbst zu ernennen, welchen dann jene Behörde von dem Tage an, an welchem ihr die Ernennung desselben bekannt gemacht wird, als allein legitimirt anzusehen hat.

- c) Kann durch Pfändung in der zu b. angegebenen Weise der Betrag der Strafe nicht sichergestellt werden, so ist der Angeschuldigte bis zum Austrage der Sache zu verhaften.

In den unter a., b. und c. bezeichneten Fällen findet ein weiteres Verfahren wegen der Uebertretung nicht statt.

R. Wenn der Angeschuldigte der Strafe sich nicht unterwirft.

1) Legitimation. 2) Sicherstellung. 3) Verhaftung.

§. 5. Unterwirft sich der Angeschuldigte der Strafe nicht, vermag jedoch

- 1) über Namen, Stand und Wohnsitz im Inlande sich auszuweisen, so wird ihm die Fortsetzung der Reise unter Berücksichtigung des §. 15. der W. v. 17. März 1839. gestattet.

2) Vermag der Angeschuldigte diesen Nachweis nicht zu führen, so ist er anzuhalten, den Betrag der Strafe und der mutmaßlichen Kosten durch Baarzahlung sicherzustellen; ist er hierzu nicht im Stande, so ist die Sicherstellung im Wege der Pfändung nach Vorschrift §. 4. No. 2. litt. b. zu bewirken. Ueber die erfolgte Sicherstellung wird unaufgefordert Bescheinigung ertheilt und dem Angeschuldigten demnächst die Fortsetzung der Reise unter Berücksichtigung des §. 15. der W. v. 17. März 1839. gestattet.

In beiden Fällen (No. 1. und 2.) ist für den Angeschuldigten ein Bevollmächtigter innerhalb des Regierungsbezirks nach näherer Vorschrift des §. 2. litt. b. zu bestellen, welcher den Angeschuldigten bei der weiteren Verhandlung zu vertreten hat, und welchem die Entscheidung zu publiziren, auch eintretenden Falles das Pfand oder der Ueberschuß des Pfanderlöses zurückzugeben ist.

- 3) Kann der Betrag der Strafe und Kosten durch Beschlagnahme nicht sichergestellt werden, so ist der Angeschuldigte bis zum Austrage der Sache zu verhaften.

Aufnahme der Verhandlung.

§. 6. Die nach §. 2. aufzunehmende Verhandlung muß enthalten:

- 1) Das Datum und den Ort der Aufnahme;
- 2) Die Namen der dabei anwesenden Personen;
- 3) Die vollständige Angabe des Hergangs der Uebertretung nach Zeit, Ort und Umständen;
- 4) Die Bezeichnung der etwa vorhandenen Zeugen nach Namen, Stand und Wohnort, oder der sonstigen Beweismittel und, wenn die Uebertretung von anwesenden Beamten selbst wahrgenommen worden, deren dienstliche Versicherung über die Wahrheit ihrer Aussage;
- 5) Die Erklärung des Angeschuldigten, ob er sich der Strafe unterwirft oder nicht;
- 6) Die Angabe, ob die Strafe gezahlt, deponirt, oder ob und wodurch sie sichergestellt ist.

Die Verhandlung wird von dem Denunzianten, dem Angeschuldigten und dem aufnehmenden Beamten unterzeichnet. Kann oder will der Angeschuldigte seine Unterschrift nicht beifügen, so wird dies am Schlusse bemerkt. Einer besondern Affirmation vor dem Friedensrichter, dessen Stellvertreter, Bürgermeister oder Beigeordneten, wie solche im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Köln bisher nöthig gewesen, bedarf es ferner nicht.

Nachträgliche Einzahlung der Strafe.

§. 7. Ist der Angeschuldigte, welcher der Strafe sich unterworfen hat, ohne deren vorgängige Einzahlung entlassen worden (§. 4. No. 2. litt. a. und b.), so muß er solche binnen 8 Tagen leisten; geschieht dieses nicht, so ist die Sache nach Vorschrift des §. 10. zur Erledigung zu bringen.

Verfahren im Falle der Verhaftung.

§. 8. Ist eine Verhaftung des Angeschuldigten erfolgt (§. 4. No. 2. litt. c. und §. 5. No. 3.), so ist derselbe, wenn das Verfahren vor einer zu der Entscheidung nicht kompetenten Ortsbehörde stattfand, sofort, unter Einreichung der vorläufigen Untersuchungsverhandlungen, der nach §. 10. und 12. kompetenten Behörde zu überliefern. Findet das Verfahren vor einem Chauffeegeleits-Erheber oder Pächter statt, so ist der Denunziant verpflichtet, den Angeschuldigten bis zur nächsten Ortsbehörde zu bringen, welche für dessen Weiterbeförderung verantwortlich ist; derselben sind zugleich die vorläufigen Untersuchungsverhandlungen zu übergeben.

Schriftliche Denunziation.

§. 9. Hat der Uebertreter der persönlichen Gefesselung zur nächsten Chauffeegeleits-Gebetsstelle oder Ortsbehörde sich entzogen (§. 2.), so hat der Entdecker der Uebertretung spätestens binnen 24 Stunden die Denunziation schriftlich einzureichen oder solche, wenn er hierzu nicht im Stande ist, bei der nächsten Ortsbehörde oder Chauffeegeleits-Gebetsstelle zu Protokoll geben. Die Denunziation wird, sofern diese Behörde zu der Entscheidung nicht kompetent ist, sofort der nach §§. 10. und 12. kompetenten Behörde eingereicht, welcher dann die Instruktion der Sache, so wie die Entscheidung derselben nach Maßgabe des §. 10. obliegt.

Dasselbe Verfahren tritt ein, wenn eine der im §. 1. bezeichneten Personen, ohne den Uebertreter selbst zu betreffen, von einer Chauffee-Polizeiübertretung Kenntniß erhält. Diese Anzeige darf auch dann, wenn der Thäter unbekannt geblieben ist, nicht unterlassen werden.

Weitere Untersuchung und Straffestsetzung.

§. 10. Hat der Angeschuldigte der Strafe sich zwar unterworfen, es kann aber deren Betrag von ihm nicht beigetrieben werden, oder ist derselbe verhaftet worden (§. 4. No. 2. litt. c.), so wird durch ein Resolut in Stelle der Geldbuße eine Gefängnißstrafe festgesetzt. In gleicher Weise erfolgt, wenn der Angeschuldigte der Strafe sich nicht unterworfen oder sich der persönlichen Gefesselung entzogen hat (§§. 5. und 9.), die Festsetzung der durch die Chauffee-Polizeiübertretung oder durch die im §. 2. erwähnte Weigerung verwirkten Geldbuße und der subsidiarisch eintretenden Gefängnißstrafe.

Die Abfassung des Strafresoluts steht in den Landesheilen, in welchen die allgemeine Gerichtsordnung oder das gemeine Recht gilt, dem Landrath desjenigen Kreises zu, in welchem die vorläufige Untersuchung erfolgt ist; ist aber die Uebertretung innerhalb des Bezirkes einer städtischen Orts-Polizeibehörde vorgefallen oder in Gemäßheit des §. 2. bei dieser angezeigt worden, so ist die städtische Orts-Polizeibehörde dazu kompetent.

Gegen ein Resolut dieser Behörden findet, wenn die festgesetzte Geldbuße den Betrag von fünf Thalern übersteigt, binnen zehn Tagen, vom Tage der Eröffnung an, nach der Wahl des Beurtheilten, Berufung auf richterliches Gehör oder Rekurs an die vorgesezte Regierung statt, Uebertreter die Strafe den Betrag von fünf Thalern nicht, so ist nur der Rekurs an die Regierung binnen der gedachten Frist zulässig. Für die Vollstreckung des rechtskräftigen Resoluts hat der Landrath, und beziehungsweise die städtische Polizeibehörde zu sorgen.

In dem Bezirk des Appellations-Gerichtshofes zu Köln wird die Verhandlung, und wenn der Uebertreter verhaftet worden ist, derselbe mit der Verhandlung zugleich dem Beamten des öffentlichen Ministeriums bei dem Polizei-Gericht, in dessen Bezirk die Uebertretung begangen worden ist, übergeben. Dieser Beamte hat die Sache alsdann bei dem Polizeigericht im gesetzlichen Wege zur Erledigung zu bringen.

Das Polizeigericht ist zur Entscheidung über alle Chauffee-Polizeiübertretungen befugt, ohne daß es auf die Höhe der Strafe ankommt. *)

§. 11. Ist eine Verhaftung des Uebertreters erfolgt, so muß sofort das Resolut oder Erkenntniß abgefaßt oder das zur Vervollständigung der Instruktion etwa noch Erforderliche verfaßt werden.

Beauftragung anderer Behörden.

§. 12. In den Landesheilen, in welchen die allgemeine Gerichtsordnung oder das gemeine Recht gilt, können, wenn der Sitz der landrätlichen Behörde über drei Meilen von der Chauffee entfernt ist, statt derselben andere Verwaltungs- oder Justizbeamte von den Regierungen

mit der Führung der Untersuchung, mit der Entscheidung und Strafvollstreckung in allen denjenigen Fällen beauftragt werden, in welchen eine Verhaftung des Angeeschuldigten erfolgt ist.

Verwendung des Ueberschusses aus dem Verkauf eines Pfandes u.

§. 13. Wenn der Erlös des veräußerten Pfandstücks (§. 4. No. 2. litt. b. §. 5. No. 2.) oder die zur Sicherstellung niedergelegte baare Geldsumme (§. 5. No. 2.) nach Verichtigung der Strafe und Kosten einen Ueberschuß ergibt, und der Angeeschuldigte oder dessen Bevollmächtigter (§. 4. No. 2. b.) sich nicht binnen vier Wochen nach geschehener schriftlicher Aufforderung zur Empfangnahme meldet, so wird der Ueberschuß der Armenkasse des Orts, wo die vorläufige Untersuchung geführt ist, überwiesen mit der Verpflichtung, die Summe dem Angeeschuldigten zurückzahlen, wenn er sich binnen Jahresfrist, von der Einzahlung zur Armenkasse an gerechnet, meldet. Ist der Wohnort des Angeeschuldigten außerhalb der Provinz oder unbekannt, so tritt, wenn er seinen Bevollmächtigten bestellt hat, eine einmalige Bekanntmachung im Amtsblatte die Stelle der Aufforderung. Im Fall der Freisprechung wird das Pfandstück sofort an den Angeeschuldigten oder dessen Bevollmächtigten gegen Rücklieferung des Pfandscheins zurückgegeben. Ist derselbe abwesend und meldet sich nicht binnen 4 Wochen zur Zurücknahme des Pfandstücks, so ist dasselbe zu verkaufen und mit dem Erlöse, wie vorstehend vorgeschrieben, zu verfahren.

Wenn ein Unbekannter, welcher auf einer Chaussee-Polizei-Uebertretung betroffen worden, sich entfernt und Sachen zurückgelassen hat, so wird hierüber eine öffentliche Bekanntmachung von der Untersuchungsbehörde erlassen, und dreimal von vier zu vier Wochen in das Amtsblatt eingerückt. Meldet sich hierauf Niemand binnen vier Wochen nach der letzten Bekanntmachung, so werden die Sachen zum Vortheil der Armenkasse verkauft, dem Inhaber oder Eigenthümer aber bleibt vorbehalten, seine Ansprüche auf Erstattung des Erlöses noch bis zum Ablauf eines Jahres, von der ersten Bekanntmachung an gerechnet, geltend zu machen.

Beträgt der Werth der Sachen nicht über fünfzig Thaler, so bedarf es der öffentlichen Bekanntmachung nicht. Der Verkauf kann alsdann, wenn sich binnen vier Wochen nach der Beschlagnahme Niemand gemeldet hat, verfügt werden und die einjährige Frist zur Geltendmachung der Ansprüche auf Erstattung des Erlöses wird vom Tage der Beschlagnahme an gerechnet.

§. 14. Die Vorschriften §. 1. bis 13. kommen auf allen Chausseen zur Anwendung, für welche die B. v. 17. März 1839. und die dem Chausseegeld-Tarif v. 29. Febr. 1840. unter No. 7. bis 23. beigelegten Bestimmungen gelten.

II. Chausseegeld-Uebertretungen.

A. Auf Staatsstraßen.

§. 15. Ueber die Aufrechterhaltung der dem Chausseegeld-Tarif v. 29. Febr. 1840. unter 1. bis 6. beigelegten, die Sicherung der Chausseegeld-Einnahme betreffenden Vorschriften auf den Staats-Chausseen haben, außer den Chausseegeld-Erhebem und Pächtern, zunächst die Zoll- und Steuer-Beamten zu wachen.

Außerdem sind auch die übrigen im §. 1. genannten Personen verpflichtet, die zu ihrer Kenntniß gelangenden Uebertretungen dieser Vorschrift zur Rüge zu bringen.

§. 16. In Ansehung dieser Uebertretungen (§. 15.) kommen die §§. 2. bis 11. und der §. 13. mit nachstehenden Modifikationen zur Anwendung.

1) Was bei Chaussee-Polizei-Uebertretungen in den §§. 2. bis 9. in Betreff der Ortsbehörden verordnet ist, findet bei Chausseegeld-Uebertretungen auch auf die Zoll- und Steuerämter Anwendung, dieselben mögen Haupt- oder Nebenämter sein. Wenn jedoch die Chausseegeld-Hebestelle, bis zu welcher der Angeeschuldigte nach §. 2. dem Entdecker würde folgen müssen, entfernt ist, als die nächste Orts-polizeibehörde, so hat diese die vorläufigen Verhandlungen wegen der Chausseegeld-Uebertretungen aufzunehmen.

2) Ist der Angeeschuldigte verhaftet, so ist derselbe dem nächsten Gerichte zu überweisen, welches sich sofort der Untersuchung und Entscheidung zu unterziehen, oder, wenn es dazu nicht kompetent ist, die Sache dem zuständigen Gericht zu übergeben hat.

3) Wird außer diesem Falle (No. 2.) die Sache durch das Verfahren vor dem Chausseegeld-Erheber oder Pächter, oder vor dem Zoll- oder Steueramte nicht erledigt, so steht die weitere Untersuchung und Entscheidung in den Landesheilen, wo die allgemeine Gerichts-Ordnung oder das gemeine Recht gilt, zunächst dem Hauptamte desjenigen Bezirkes zu, in welchem die Uebertretung verübt worden ist. In allen Chausseegeld-Uebertretungs-Sachen findet dasselbe Verfahren statt, wie bei den Steuer-Vergehen, soweit nicht das gegenwärtige Regulativ abweichende Bestimmungen hierüber enthält. Es kann insbesondere die an die Stelle der Geldbuße tretende Gefängnißstrafe durch die Steuerbehörde nicht festgesetzt

werden und der Angeschuldigte ist berechtigt, sowohl während der summarischen Untersuchung, als auch nach Abfassung des Straf-Resoluts erster Instanz, binnen zehn Tagen, von dessen Publikation an gerechnet, ohne Rücksicht auf die Höhe der Strafe, auf gerichtliche Untersuchung und Entscheidung anzutragen. In dem Bezirk des Appellations-Gerichtshofes zu Köln gelangt die Sache auf dem im §. 10. bezeichneten Wege an die Polizei-Gerichte. Die Polizei-Gerichte sind zur Entscheidung über die Chausseegeld-Übertretungen ohne Rücksicht auf die Höhe der Strafe kompetent.

B. Auf den Provinzial-, Bezirks-, Gemeinde- und Aktienstraßen.

§. 17. Bei den auf den Provinzial-, Bezirks-, Gemeinde- und Aktien-Straßen verübten Chausseegeld-Übertretungen kommen die Vorschriften der §§. 1. bis 13. zur Anwendung.

III. Gemeinschaftliche Bestimmungen.

Aufhebung des Denunzianten-Antheils.

§. 18. Von den wegen Chaussee-Polizei- oder Chausseegeld-Übertretungen eingezogenen Strafgebern soll dem Denunzianten kein Antheil zustehen.

Alle entgegenstehende Vorschriften, insbesondere die der V. v. 31. Aug. 1832. (G. S. S. 214.), v. 28. Febr. 1833. (G. S. S. 28.) und v. 17. März 1839. (G. S. S. 84.) werden hierdurch aufgehoben.

Glaubwürdigkeit der Beamten und Denunzianten.

§. 19. Die durch ein vorschristsmäßiges Protokoll festgestellte Angabe eines der in den §§. 1. und 15. bezeichneten Beamten, mit Ausnahme der Chausseegeld-Pächter, begründet, wenn der Beamte als solcher vereidigt ist und seiner Glaubwürdigkeit keine besondere Bedenken entgegenstehen, in Beziehung auf solche Übertretungen, deren Strafe zehn Thaler nicht übersteigt, einen vollen Beweis der von dem Beamten selbst wahrgenommenen Thatfachen, vorbehaltlich des dem Angeschuldigten freistehenden Gegenbeweises.

Vollstreckung der Strafen.

§. 20. Ist die Strafe von einem Gerichte festgesetzt worden, so liegt diesem in den Landestheilen, in welchen die allgemeine Gerichts-Ordnung oder das gemeine Recht gilt, die Vollstreckung der Strafe ob. In dem Bezirk des Appellations-Gerichtshofes zu Köln erfolgt die Vollstreckung der von den Polizei-Gerichten erkannten Strafen nach den dort geltenden allgemeinen Vorschriften.

Wenn ein Pfand gegeben worden, so ist dieses von der Behörde, welche die erste Verhandlung aufgenommen hat, bis zum Verlaufe oder bis zur Rückgabe an den Eigenthümer aufzubewahren, von dieser Behörde auch der Verkauf des Pfandes zu bewirken und nöthigenfalls die Aufforderung des Uebertreters zur Empfangnahme des Ueberschusses des Geloses zu erlassen. Die Aufbewahrung und der Verkauf der von Chausseegeld-Empfängern oder Pächtern abgenommenen Pfänder, so wie der Erlaß der Aufforderung, kann jedoch von der, der Chausseegeld-Empfangsstelle vorgesetzten Behörde einem Andern übertragen werden. Ist eine gerichtliche Untersuchung eingeleitet, so kann der Verkauf des Pfandes nur auf Veranlassung derjenigen Behörde, welche für die Vollstreckung der Strafe zu sorgen hat, erfolgen.

Verwendung der Strafgeelder.

§. 21. Die von Chaussee-Polizei-Übertretungen aufkommennden Strafgeelder sollen zur Hälfte zu einem besondern Unterstützungs-Fonds für Wittwen und Waisen der Polizei- und Steuer-Beamten eingezogen werden. Die andere Hälfte soll im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Köln den in Gemäßheit der V. v. 27. Dec. 1822. gebildeten Strafgeelder-Fonds, in den übrigen Landestheilen aber, wenn die Straffestsetzung in erster Instanz von einer städtischen Dis-Polizei-Behörde erfolgt ist, der betreffenden Gemeindefasse, und wenn die Straffestsetzung von dem Landrathe oder dessen Substituten (§§. 10. und 12.) erfolgt ist, der Staatskasse zukommen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Inseigel.
Gegeben Charlottenburg, d. 7. Juni. 1844.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

Prinz von Preußen.

v. Boyen. Mähler. Eichhorn. v. Thile. v. Savigny. Frh. v. Bülow.
v. Bodelschwingh. Gr. v. Arnim. Flottwell.

Patent wegen Aussetzung eines von fünf zu fünf Jahren zu ertheilenden Preises von Tausend Thalern Gold für das beste Werk über deutsche Geschichte. N. 18. Juni 1844.

[G. S. 1844. S. 403. No. 2490.]

Allerh. R. O. v. 21. Juni 1844., betr. den Kleinhandel mit Getränken und den Gast- und Schankwirthschafts-Betrieb.

[G. S. 1844. S. 214. No. 2464.]

Zu mehrerer Sicherung der Erfolge, welche bei Erlass der D. v. 7. Febr. 1835. in Betreff des Kleinhandels mit Getränken und des Gast- und Schankwirthschafts-Betriebes, beabsichtigt worden sind, bestimme Ich hierdurch auf den Bericht des Staatsministeriums v. 11. d. M. für sämtliche Provinzen der Monarchie, was folgt:

- 1) Der Kleinhandel mit Getränken soll nicht blos auf dem Lande, sondern auch in den Städten den Bestimmungen der D. v. 7. Febr. 1835. unterworfen sein.
- 2) In allen zur vierten Gewerbesteuer-Abtheilung gehörigen Ortschaften sollen die Vorschriften jener Order wegen des Schankwirthschafts-Betriebes auch auf den Betrieb der Gastwirthschaft Anwendung finden.
- 3) In den unter 2. bezeichneten Ortschaften hat fortan nicht die Orts-Polizei-Behörde, sondern der Kreis-Landrath die Erlaubniß-Scheine zum Betriebe derjenigen Gewerbe zu ertheilen, welche den durch die D. v. 7. Febr. 1835. und durch die gegenwärtige D. vorgeschriebenen Beschränkungen unterliegen.

Dieser Befehl ist durch die G. S. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanctouch, d. 21. Juni 1844.

Friedrich Wilhelm.

An

das Staatsministerium.

Allerh. R. O. v. 19. Juli 1844., d. Aufhebung d. Staatsbuchhalterei betr.

[G. S. 1844. S. 265. No. 2481.]

Da es bei dem wohlgeordneten Zustande, in welchem das Staats-, Kassen- und Rechnungswesen des Staats sich jetzt befindet, einer besondern Behörde für die durch die D. v. 29. Mai 1826. der Staatsbuchhalterei übertragenen Funktionen nicht weiter bedarf; so will Ich, nach dem Antrage des Staatsministeriums v. 7. d. M. die Staatsbuchhalterei vom 8. Aug. d. J. an hierdurch aufheben, und bestimme, daß die Funktionen derselben auf das Finanz-Ministerium übergehen sollen. Ich beauftrage das Staats-Ministerium, diese Bestimmung durch die G. S. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, den 19. Juli 1844.

An

Friedrich Wilhelm.

das Staatsministerium.

Allerh. R. O. v. 18. Aug. 1844., betr. die Porto-Ermäßigung für Brief- und Schriftensendungen.

[G. S. 1844. S. 406. No. 2491.]

Auf den Antrag des Staatsministeriums v. 14. d. M. will Ich unter Vorbehalt einer vollständigen Umarbeitung des Porto-Tar-Regul. v. 18. Dec. 1824. vom 1. Okt. d. J. an, nachstehende Ermäßigung der Brief-Porto-Taxe eintreten lassen.

Das Porto für den einfachen Brief soll von dem angegebenen Zeitpunkt an nicht ferner nach den, im §. 5. des Porto-Tar-Regul. v. 18. Dez. 1824. bestimmten, sondern nach folgenden Sätzen erhoben werden:

bis zu 5 Meilen	1 Sgr.
über 5 bis 10 Meilen	1½ "
" 10 " 15 "	2 "
" 15 " 20 "	2½ "
" 20 " 30 "	3 "
" 30 " 50 "	4 "
" 50 " 100 "	5 "
über 100 Meilen für jede weitere Entfernung innerhalb des Staats	6 "

Diese Tare findet nur auf Brief- und Schriftensendungen Anwendung. — Für Paket- und Geldsendungen bleiben auch in solchen Fällen, in welchen bei Tarirung dieser Sendungen nach den jetzt bestehenden Vorschriften das Brief-Porto zum Grunde gelegt wird, die bisherigen Porto-

fährt in Kraft, wie überhaupt alle vorsehend nicht abgeänderten Bestimmungen des Porto-Tax-Regul. v. 18. Dez. 1824, unverändert fortbestehen. — Das Staats-Ministerium hat diese D. durch die G. S. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Erdmannsdorf, d. 18. Aug. 1844.

An

das Staatsministerium.

Friedrich Wilhelm.

Gefindeordnung für die Rheinprovinz. V. 19. Aug. 1844. *)

[G. S. 1844. S. 410. No. 2494.]

V. wegen periodischer Revision des Grundsteuer-Katasters der beiden westlichen Provinzen Rheinland und Westphalen. V. 14. Okt. 1844.

[G. S. 1844. S. 596. No. 2508.]

V. über die anderweite Regulirung der Grundsteuer in der Provinz Posen. V. 14. Okt. 1844.

[G. S. 1844. S. 601. No. 2509.]

Grundsteuer-Remissionsregl. für die Provinz Posen. V. 14. Okt. 1844.

[G. S. 1844. S. 609. No. 2510.]

Anweisung zur Aufnahme der Grundsteuer-Kataster und Heberollen von den einzelnen außer dem Gemeindeverbande befindlichen Gütern der Provinz Posen. V. 18. Okt. 1844.

[G. S. 1844. S. 622. No. 2511.]

Anweisung zur Feststellung der Grundsteuer-Kontingente der Stadtgemeinden der Provinz Posen und zur Spezial-Veranlagung der kontingentirten Steuersumme. V. 18. Okt. 1844.

[G. S. 1844. S. 634. No. 2512.]

Anweisung zur Feststellung der Grundsteuer-Kontingente der Landgemeinden in der Provinz Posen und zur Spezial-Veranlagung der kontingentirten Steuersumme. V. 18. Okt. 1844.

[G. S. 1844. S. 646. No. 2513.]

1845.

Allerh. R. O. v. 3. Jan. 1845., bezüglich auf das G., die Zertheilung von Grundstücken und die Gründung neuer Ansiedelungen von demselben Tage betr.

[G. S. 1845. S. 24. No. 2534]

Auf den Bericht des Staatsministeriums v. 16. v. M. will Ich nach der Ansicht der Majorität desselben von einer nochmaligen Vernehmung der Stände über den Entwurf zu dem G., betr. die Zertheilung von Grundstücken und die Gründung neuer Ansiedelungen, Abstand nehmen. Das Staatsministerium empfängt daher dieses G., von Mir vollzogen, in der Anlage zurück, um dasselbe durch die G. S. zu publiciren.

Berlin, d. 3. Jan. 1845.

An

das Staatsministerium.

Friedrich Wilhelm.

*) Vergl. B. v. 21. Sept. 1847.

G., betr. die Zertheilung von Grundstücken und die Gründung neuer Ansiedelungen. Vom 3. Jan. 1845.

[G. S. 1845. S. 25. No. 2335.]

Wir Friedrich Wilhelm u. u. verordnen zur Beseitigung der Uebelstände, welche aus der Zerstückelung von Grundstücken und aus der Gründung neuer Ansiedelungen ohne gleichzeitige Regulirung der Abgaben- und Kommunalverhältnisse entstehen, nach Anhörung Unserer getrennten Stände, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach vernommenem Gutachten Unseres Staatsraths, für die Provinzen Preußen, Brandenburg und Pommern, jedoch mit Anschluß von Neu-Vorpommern, sowie für die Provinzen Schlesien, Posen und Sachsen, was folgt:

§. 1. Dem gegenwärtigen G. sind alle Arten von Grundstücken unterworfen, mit Ausnahme der Gebäude, Baupläze, Hofstellen und Gärten innerhalb einer Stadt oder Vorstadt.

I. Zertheilung von Grundstücken.

§. 2. Wenn durch Kauf, Erbzins, Erbpacht oder andere Veräußerungsverträge Grundstücke zertheilt, von einem Grundstücke einzelne Theile abgezweigt, oder Grundstücke, welche Zubehör eines andern Grundstücks sind, von diesem abgetrennt werden sollen, so muß der Vertrag vor demjenigen Gericht, welches das Hypothekenbuch des Grundstücks zu führen hat, oder vor einem Kommissarius dieses Gerichts geschlossen werden.

Zur Aufnahme von Verträgen dieser Art über Grundstücke, deren Hypothekenbuch von einem Obergericht geführt wird, ist auch der betreffende Kreis-Justizrath ermächtigt. In denjenigen Obergerichtsbezirken, wo Kreis-Justizräthe nicht vorhanden sind, hat das Obergericht für jeden Kreis zur Aufnahme solcher Verträge einen Kommissarius einzufür allemal zu bestellen.

§. 3. Sind die Vorschriften des §. 2. nicht beobachtet, so ist der Vertrag nichtig und hat demnach auch unter den Kontrahenten keine rechtliche Wirkung.

§. 4. Die Aufnahme des Vertrages (§. 2.) darf erst dann erfolgen, wenn der Veräußernde entweder

1) seinen Besitztitel bereits in das Hypothekenbuch hat eintragen lassen, oder

2) schon ein Jahr lang sich im Besitz des Grundstücks befindet, und bei Aufnahme des Vertrages gleichzeitig die Berichtigung seines Besitztitels beantragt.

Der Hypothekenrichter hat alsdann diese Berichtigung für den Veräußernden erforderlichen Falls nach der Vorschrift der D. v. 6. Okt. 1833. (G. S. 1833. S. 174.) zu betreiben.

§. 5. Die Bestimmungen der §§. 2—4. finden keine Anwendung.

1) bei Grundstücken, welche sich im landesherrlichen oder fiskalischen Besitze, oder unter unmittelbarer Verwaltung der Staatsbehörden, ingleichen bei solchen Grundstücken, welche sich im Besitze einer Kirche, Pfarre, oder einer andern geistlichen Stiftung, so wie einer Schule oder Armenanstalt befinden;

2) bei den außerhalb einer Stadt oder Vorstadt (§. 1.), auf der städtischen Feldmark gelegenen Grundstücken;

3) bei Theilung von Grundstücken zwischen Miterben oder solchen Miteigenthümern, deren Gemeinschaft sich nicht auf Vertrag gründet;

4) bei Ueberlassung einzelner Theile von Grundstücken Seitens der Eltern an ihre Kinder oder über weitere Abkömmlinge;

5) bei Grundstücken, welche einer Expropriation, zum Zweck der Anlage von Chaussees, Eisenbahnen, Kanälen u. s. w. unterworfen sind, ohne Unterschied, ob die Veräußerung selbst durch Expropriation oder durch freien Vertrag bewirkt wird;

6) bei Theilungen von Grundstücken, welche durch eine gütsherrlich-bäuerliche Regulirung, eine Ablösung von Diensten, Natural- und Geldleistungen, oder eine Gemeinheittheilung veranlaßt werden, oder bei Gelegenheit solcher Geschäfte (§. 8. der V. v. 30. Juni 1834.) vorkommen.

§. 6. Jeder Erwerber eines Trennstücks (§. 2.) ist verpflichtet, seinen Besitztitel berichtigen zu lassen. Wer dieser Verpflichtung nicht genügt, ist dazu von Amtswegen in dem durch die D. v. 6. Okt. 1833. (G. S. 1833. S. 124.) vorgeschriebenen Wege anzuhalten.

Diese Bestimmung findet auch auf die Erwerber von Trennstücken in den im §. 5. bezeichneten Fällen Anwendung.

Angenommen hiervon bleiben jedoch Fiskus, Kirchen, geistliche Stiftungen, Schulen und Armenanstalten, so wie diejenigen, welche in den Fällen des §. 5. Nr. 5. Trennstücke erwerben haben.

§. 7. Die Abschreibung der Trennstücke im Hypothekenbuche, so wie deren Uebertragung auf ein anderes Folium und die Berichtigung des Besitztitels für den Trennstückserwerber, darf in allen Fällen erst dann geschehen, wenn zuvor:

1) die auf dem dismembrirten Grundstück haftenden, oder in Rücksicht auf dessen Besitz

zu entrichtenden Abgaben und Leistungen, welche die Natur-Öffentlicher Lasten haben, einschließlich der aus dem Gemeinde-, Kirchen-, Pfarr- oder Schulverbände entspringenden oder sonstigen Korporations- oder Sozietätslasten (§. 9. a. bis f.) definitiv oder interimistisch vertheilt (§§. 20. und 23.) und die das Grundstück betreffenden und auf dessen Besitz sich gründenden Kommunal- und Sozietätsverhältnisse definitiv oder interimistisch regulirt sind;

- 2) der Vorschrift des §. 91. Titel 2. der Hyp.-O. genügt ist, wonach vom Hypothekensrichter wegen eines mit den eingetragenen Realberechtigten und Hypothekengläubigern zu vermittelnden Regulativs verhandelt werden muß.

§. 8. Die Regulirung der im §. 7. zu 1. bezeichneten Verhältnisse liegt dem Landrathe und für die Feldmarken derjenigen Städte, welche keinem Kreise angehören, dem Magistrat ob, jedoch unbeschadet der in einzelnen Landtheilen den ständischen Behörden zustehenden Steuer-Regulirung.

Der Landrath ist befugt, die Regulirungsverhandlung der Ortsobrigkeit zu übertragen.

In Ansehung der Theilungen von Grundstücken, welche bei gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen, Gemeinheitstheilungen oder Ablösungen vorkommen, verbleibt die Regulirung der im §. 7. zu 1. und 2. bezeichneten Verhältnisse den Auseinanderseßungsbehörden nach Maßgabe der darüber bestehenden Vorschriften.

§. 9. Bei Regulirung der im §. 7. Nr. 1. bezeichneten Verhältnisse sind außer den Kontrahenten auch die sonst dabei Theilhabenden mit ihren Erklärungen zu hören, insbesondere

- a) die Gutsherrschaft, sofern ihr Gerichtsbarkeit oder das Recht zur Polizeiverwaltung zusteht,
- b) die Kirche,
- c) die Pfarre,
- d) die Schule,
- e) die Gemeinde,
- f) die sonst dabei theilhabenden, unter Aufsicht des Staats stehenden Institute oder Gesellschaften, z. B. Reichverbände.

Das hinsichtlich der Steuervertheilung obwaltende Interesse des Staats und ständischer Kassen ist von den das Regulirungsgeschäft leitenden Behörden von Amtswegen wahrzunehmen.

§. 10. Die von dem Landrathe oder in seinem Auftrage von der Ortsobrigkeit, ingleichen die von dem Magistrat (§. 8.) ausgenommenen Regulirungs-Protokolle haben die Beweiskraft öffentlicher außergerichtlicher Urkunden, sofern bei ihnen diejenige Form beobachtet worden, welche in dem §. 129. Tit. 10. Th. I. der A. O. D., in den §§. 68. bis 74. des Anh. zu derselben und in dem D. v. 20. Juni 1816. (G. E. 1816. S. 203.) vorgeschrieben ist.

§. 11. Die Vertheilung der Grundsteuern erfolgt nach den darüber bestehenden Grundsätzen; durch Verabredungen der Parteien kann darin nichts geändert werden.

§. 12. Geld- und Naturalabgaben, so wie andere Leistungen, sind auf die einzelnen Theile des Grundstücks nach deren Ertragswerth oder Flächenraum verhältnißmäßig zu vertheilen. Die Vertheilung nach dem Ertragswerthe muß jedoch unbedingt eintreten, wenn bei einer Vertheilung nach dem Flächenraum die nachhaltige Leistung der Theilabgaben nicht genügend gesichert sein würde.

§. 13. Sollte bei einer Vertheilung von Hand- oder Spanndiensten oder anderen in Handlungen bestehenden Leistungen nach dem im §. 12. bestimmten Verhältnisse die nachhaltige Erfüllung dieser Verpflichtungen nicht genügend gesichert sein, so müssen die Besitzer der einzelnen Theile des Grundstücks — vorbehaltlich der unter ihnen zu treffenden Ausgleichung — jeder anderen als nothwendig sich ergebenden Vertheilungsart sich unterwerfen. In solchem Falle kann die ganze Verpflichtung selbst einem Theilstücke ausschließlich auferlegt werden.

Dies muß geschehen, wenn die Dienste oder Leistungen ihrer Natur nach untheilbar sind.

§. 14. Kann die nachhaltige Erfüllung der Verpflichtung zu Diensten oder anderen Leistungen (§. 13.) weder durch eine Vertheilung auf die einzelnen Theilstücke, noch dadurch gesichert werden, daß die Verpflichtung einem der Theilstücke ausschließlich auferlegt wird, so muß die Verpflichtung in Dienste oder Leistungen anderer Art, oder in eine Geldabgabe verwandelt und deren Vertheilung nach der Vorschrift des §. 12. bewirkt werden.

Was nach diesen Bestimmungen von den Besitzern der einzelnen Theilstücke geleistet werden muß, ist zur Beschaffung der wegfallenden Dienste oder Leistungen zu verwenden. Sind die Dienste oder Leistungen nur dann zu beschaffen, wenn sie von den übrigen gemeinsam Verpflichteten übernommen werden, so können diese hierzu gegen Ueberweisung des von den Besitzern der Theilstücke zu leistenden Ertrags angehalten werden.

§. 15. Sollte in dem am Schlusse des §. 14. erwähnten Falle die Theilung von Grundstücken auf den Zustand der Gesamtheit der Pflichten einen solchen Einfluß äußern, daß das bisherige Leistungsverhältnis ohne Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Pflichten nicht fortbestehen kann, so ist alsdann die Art und Weise neu zu ordnen, wie die Dienste künftig zu leisten oder statt derselben Geldabgaben einzuführen sind.

§. 16. Wird ein Grundstück getheilt, mit dessen Besitz die Verwaltung des Schulzins oder

Dorfschickteramt verbunden ist, so ist nach den Umständen zu ermessen, ob die Verwaltung dieses Amtes mit dem Besitze eines der Theile des Grundstücks verbunden bleiben kann.

Ist dies nicht zulässig, so muß ein auskömmliches Schulengeld in Grundstücken oder in Geld festgesetzt und der Geldbeitrag nach Vorschrift des §. 12. vertheilt und für die hypothekarische Sicherstellung gesorgt werden.

§. 17. Abgaben und Leistungen, welche nach der Ortsverfassung von dem Besitzer eines jeden Grundstücks, ohne Rücksicht auf die Größe und Art desselben, zu tragen sind, hat jeder Erwerber eines Theilstücks zu übernehmen.

§. 18. Verabredungen der Theilbeteiligten über die Regulirung der in den §§. 12—17. erwähnten öffentlichen Abgaben, Leistungen und Verhältnisse können von der Behörde bestätigt werden, insofern solche der Verfassung nicht entgegen sind und die nachhaltige Einrichtung gesichert ist.

§. 19. Die Behörde entwirft, nachdem sie sich über die Sachlage vollständig unterrichtet hat, einen Plan zur Regulirung der im §. 7. Nr. 1. bezeichneten Verhältnisse.

Ueber diesen Plan sind sämmtliche Theilbeteiligte mit ihrer Erklärung zu hören. In Ansehung derjenigen, welche sich auf die Vertheilung des Planes binnen einer Frist von längstens vier Wochen nicht erklären, wird angenommen, daß sie gegen den Plan nichts einzuwenden haben.

Der Regulirungsplan ist demnächst mittelst gutachtlichen Berichts des Landraths oder Magistrats der Regierung zur Bestätigung einzureichen.

§. 20. Ergeben sich bei der Regulirung Streitigkeiten über die öffentlichen Abgaben und Leistungen oder über die Gemeinthe- und Korporationsverhältnisse, so sind solche, wenn sie zur Erörterung im Rechtswege geeignet sind, zur Entscheidung der Gerichte zu verweisen; eignen sich aber dieselben zur Feststellung im Verwaltungsweg, so entscheidet darüber die Regierung. Diese ist in beiden Fällen befugt, ein sofort vollstreckbares Interimistatum festzusetzen, gegen welches ein Rekurs nicht stattfindet.

§. 21. Die Regierung ist ermächtigt, in den zu ihrer Kompetenz gehörenden Streitigkeiten, wenn sie es nach den Umständen für angemessen erachtet, ein schiedsrichterliches Verfahren nach Maßgabe der Vorschriften der Verordnung vom 30. Juni 1834. §§. 31—34. und der Instruction vom 12. Oktober 1835. eintreten zu lassen.

§. 22. Gegen die definitive Entscheidung der Regierung und gegen den von derselben bestätigten Vertheilungsplan ist ein Rekurs an das Ministerium des Innern zulässig; dieser muß jedoch binnen sechs Wochen und von Seiten des Fiskus, so wie der demselben durch Art. XIII. der Deklar. v. 6. April 1839. (B. S. 1839. S. 126.) gleichgestellten Personen, binnen zwölf Wochen, von dem Tage nach Zustellung der Entscheidung oder des Vertheilungsplanes an gerechnet, eingelegt werden.

Die erste Entscheidung oder der Vertheilungsplan kann, des eingewandten Rekurses ungeachtet, einstweilen in Vollzug gesetzt werden.

§. 23. Der von der Regierung bestätigte oder durch Rekursentscheidung des Ministeriums des Innern festgesetzte Regulirungsplan hat die Wirkung einer gerichtlich bestätigten und vollstreckbaren Urkunde.

§. 24. Gist nach erfolgter definitiver (§. 23.) oder interimistischer (§. 20.) Regulirung ist der Erwerber eines Trennstücks befugt, die mit demselben verbundenen ständischen, Gemeinthe- und anderen Korporationsrechte auszuüben. So lange eine solche Regulirung nicht erfolgt ist, bleiben alle Theilstücke für sämmtliche Abgaben und Leistungen solidarisch verhaftet, welche dem ganzen Grundstück oblagen, oder in Rücksicht auf dessen Besitz entrichtet werden mußten.

II. Gründung neuer Ansiedelungen.

§. 25. Wenn:

- 1) auf einem unbewohnten Grundstück, welches nicht zu einem anderen bereits bewohnten Grundstück gehört, Wohngebäude errichtet werden sollen, oder
- 2) ein solches Grundstück, auf dem sich bereits Wohngebäude befinden, vom Hauptgute abgetrennt und nicht einem anderen schon bewohnten Grundstück zugeschlagen wird,

so müssen nach Anhörung der Theilbeteiligten (§. 9.) auch diejenigen Verhältnisse (§. 7. Nr. 1.) festgestellt werden, welche aus der Gründung einer neuen Ansiedlung in Beziehung auf die Gerichts- und Polizeigebietsgrenzen, den Gemeinthe-, Kirchen- und Schulverband oder andere dergleichen Verhältnisse entspringen.

In dem zu 1. gedachten Falle muß diese Regulirung der Ausbändigung des Baukonsenses, in dem Falle zu 2. der Abschreibung des Trennstücks und der Berichtigung des Besitztitels für den Erwerber vorausgehen.

§. 26. Für diese Regulirung (§. 23.) sind außer den in den §§. 8—24. enthaltenen Vorschriften noch folgende Bestimmungen maßgebend:

- 1) die Besitzer und Bewohner der Ansiedlung haben in Beziehung auf den Gerichts-, Polizei-, Kirchen-, Pfarre-, Schul- und Gemeindevorstand, welchem sie angehören, oder nach den Gesetzen zu überweisen sind, alle diejenigen Abgaben und Leistungen zu

übernehmen, welche nach der Verfassung oder Ortsobervanz solchen Mitgliedern der Gemeinde obliegen, denen sie nach Maßgabe ihrer Besitz- und sonstigen Verhältnisse beizuzählen sind;

- 2) die neuen Ansiedler müssen, wenn durch ihren Zutritt dem Gemeinde-, Kirchen-, Schul- oder sonstigen Verbands besondere Unkosten oder Lasten entstehen, auch diese tragen.

§. 27. Die Gründung einer neuen Ansiedlung (§. 25. Nr. 1.) innerhalb einer städtischen oder ländlichen Gemarkung kann untersagt werden, wenn davon Gefahr für das Gemeinwesen zu besorgen und die polizeiliche Aufsichtung mit ungewöhnlichen Schwierigkeiten verbunden ist. Dies ist besonders in dem Falle anzunehmen, wenn die neue Ansiedlung von andern bewohnten Orten erheblich entfernt, oder sonst unpassend gelegen ist, und zugleich ihrem Besitzer die Mittel nicht gewährt, sich davon als Ackerwirth, als Gärtner oder vermittelst eines mit dem Grundstücke zu verbindenden Gewerbebetriebes, z. B. durch Anlage eines Mühlenwerks, einer Fabrik oder eines Holzlageres, selbstständig zu ernähren.

Insonderheit ist notorisch unvernünftigen oder bescholtenen Personen in solchem Falle die Ansiedlung in der Regel zu versagen.

§. 28. In den Fällen des §. 27. hat die Behörde zu erwägen, ob durch die neue Ansiedlung die benachbarten Gemeinden, Forst- und Gutsbesitzer benachtheiligt werden können. In diesem Falle sind dieselben vor Gestaltung der Ansiedlung mit ihrer Erklärung zu hören.

§. 29. Ueber die Gestattung oder Versagung der neuen Ansiedlung hat auch in dem Falle, wenn von der Ortsobrigkeit, der Gemeinde oder den Nachbarn derselben widersprochen wird, der Landrath oder der Magistrat (§. 8.) zu entscheiden. Gegen diese Entscheidung steht den Betheiligten innerhalb einer zehntägigen Frist der Rekurs an die Regierung, und zwar mit suspensiver Wirkung offen. Eine weitere Berufung findet dagegen nicht Statt.

§. 30. Wer ohne solche Genehmigung (§. 29.) eine neue Ansiedlung (§. 25. No. 1.) gründet, kann von der Behörde zur Wegschaffung derselben angehalten werden.

§. 31. Wer eine Kolonie auf seinem Grundstücke anlegen und dasselbe zu diesem Zweck zerstückeln will, hat vor der Ausführung einen Plan dem Landrath vorzulegen und darin nachzuweisen, in welcher Weise die Gemeinde-, Kirchen- und Schulverhältnisse der neuen Ortschaft, sowie deren Verhältnisse zur Gerichts- und Polizeiverwaltung angemessen geordnet und sicheres gestellt werden sollen.

§. 32. Der Landrath hat diesen Plan (§. 31.) mit seinem Gutachten der Regierung zur Genehmigung einzureichen.

Sollten der neuen Ortschaft Korporationsrechte verliehen werden, so ist hierzu die landesherrliche Genehmigung erforderlich.

III. Kosten.

§. 33. Alle Verhandlungen der Polizei- und Verwaltungsbehörden in Verzeilungs- und Ansiedlungssachen, einschließlich der Verhandlungen der vom Landrath mit der Regulierung beauftragten Ortsobrigkeit, sind, ohne Unterschied des Gegenstandes, stempels- und gebührenfrei. Wegen der Diäten und Reisekosten der bei den Verhandlungen zugezogenen Sachverständigen oder anderen Beamten, zu deren Beruf das Geschäft nicht schon gehört (§. 8.), kommen die §§. 2. und 3. des Kostenregulativs vom 25. April 1836. (W. S. 1836. S. 181.) zur Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigebrücktem Königl. Insigne.
Gegeben Berlin, d. 3. Jan. 1845. (L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Rochow. Mähler. v. Savigny. Gr. v. Stolberg. Gr. v. Arnim.

Beglaubigt:
Bornemann.

Allgemeine Gewerbeordnung v. 17. Jan. 1845.*)

[W. S. 1845. S. 41. No. 2541.]

Wir Friedrich Wilhelm etc. etc. haben die in den verschiedenen Landestheilen bestehenden Vorschriften über den Gewerbebetrieb einer Revision unterworfen, und verordnen auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, nach Anhörung Unserer getrennten Stände und nach vernommenem Gutachten Unseres Staatsraths, für den ganzen Umfang der Monarchie, was folgt:

Titel I.

Aufhebung bestehender Beschränkungen des Gewerbebetriebes.

§. 1. Das in einzelnen Landestheilen mit Gewerbeberechtigungen noch verbundene Recht, Anderen den Betrieb eines Gewerbes zu untersagen oder sie darin zu beschränken (ausschließ-

*) Vergl. W. v. 9. Febr. 1840.

liche Gewerbeberechtigung) wird hierdurch aufgehoben, ohne Unterschied, ob die Berechtigung an einem Grundstücke haftet oder nicht.

§. 2. Ferner werden aufgehoben alle Berechtigungen, Konzessionen zu gewerblichen Anlagen oder zum Betriebe von Gewerben zu ertheilen.

§. 3. Vorbehaltlich der durch das G. v. 30. Mai 1820. eingeführten Gewerbesteuer, werden ferner aufgehoben alle Abgaben, welche für den Betrieb eines Gewerbes entrichtet werden, so wie die Berechtigungen, dergleichen Abgaben anzulegen. Ist jedoch mit der Gewerbeberechtigung das Recht zur Untersagung oder Beschränkung des Betriebes eines stehenden Gewerbes verbunden, so muß die darauf ruhende ganze Abgabe bis zu dem Tage geleistet werden, an welchem der Betrieb dieses Gewerbes von einer Person begonnen wird, gegen die der Widerspruch hätte geltend gemacht werden können.

Ob eine Abgabe zu den aufgehobenen zu rechnen sei, ist in allen Landestheilen nach Inhalt der B. v. 19. Febr. 1832. (G. S. S. 64.) zu beurtheilen.

§. 4. Von den noch bestehenden Zwangs- und Bannrechten werden hierdurch aufgehoben:

- 1) alle Zwangs- und Bannrechte, welche dem Fiskus, einer Kammerlei oder Gemeinde innerhalb ihres Kommunalbezirktes, oder einer Korporation von Gewerbetreibenden zustehen, oder von Einem dieser Berechtigten erst nach dem 31. Dez. 1836. auf einen Anderen übergegangen sind;
- 2) alle Zwangs- und Bannrechte, deren Aufhebung nach dem Inhalte der Verleihungsurkunde ohne Entschädigung zulässig ist; und
- 3) sofern die Aufhebung nicht schon in Folge der Bestimmungen zu 1. und 2. eintritt,
 - a) das mit dem Besitze einer Mühle, einer Brennerei oder Brennereigerechtigkeit, einer Brauerei oder Brauergerechtigkeit, oder einer Schankstätte verbundene Recht, die Konsumenten zu zwingen, daß sie bei dem Berechtigten ihren Bedarf mahlen oder schreten lassen, oder das Getränk ausschließlich von demselben beziehen (der Wahlzwang, der Branntweinzwang und der Brauzwang),
 - b) das hädtischen Bäckern und Fleischern zustehende Recht, die Einwohner der Stadt, der Vorküste oder der sogenannten Bannmeile zu zwingen, daß sie ihren Bedarf an Gebäck oder Fleisch ganz oder theilweise von jenen ausschließlich entnehmen,

in allen zu 3. gedachten Fällen jedoch nur dann, wenn das Zwangsrecht nicht auf einem Verträge zwischen dem Berechtigten und dem Verpflichteten beruht.

§. 5. Diejenigen Zwangs- und Bannrechte, welche nicht durch die Bestimmungen des §. 4. aufgehoben sind, können von den Verpflichteten abgelöst werden, wenn die Verpflichtung auf Grundbesitz haftet, die Mitglieder einer Korporation als Solche betrifft, oder Bewohnern eines Ortes oder Distriktes vermöge ihres Wohnsitzes obliegt. Dasselbe gilt von dem Rechte, den Inhaber einer Schankstätte zu zwingen, daß er das zu seinem Debit erforderliche Getränk aus einer bestimmten Fabrikationsstätte einnehme.

Dem Berechtigten steht die Befugniß, auf Ablösung anzutragen, nicht zu.

§. 6. In den bestehenden Vorschriften wegen der Regalien- und Monopole des Staats und den daraus entspringenden Beschränkungen des Betriebes einzelner Gewerbe wird durch das gegenwärtige G. nicht geändert. Insbesondere gilt dies von den das Bergwesen betreffenden Vorschriften.

§. 7. Die wegen der Befugniß zum Halten öffentlicher Fährankalten bestehenden Bestimmungen bleiben unverändert. Sofern Fährgerechtigkeiten anschließliche Berechtigungen sind, können sie von den Ministerien gegen eine nach den Grundsätzen des G. v. 16. Juni 1838. (G. S. S. 353. ff.) zu gewährende Entschädigung aufgehoben werden.

§. 8. Die zur Zeit in den einzelnen Landestheilen geltenden Vorschriften über das Abdeckereiwesen bleiben bis zur beendigten Revision derselben in Kraft.

§. 9. Die besonderen Vorschriften über Ertheilung und Benutzung der Erfindungspatente kommen ferner zur Anwendung.

§. 10. Unter welchen Umständen und in welcher Art für die durch die §§. 1. bis 5. aufgehobenen oder für ablösbar erklärten Berechtigungen eine Entschädigung gewährt wird, bestimmt ein besonderes Gesetz vom heutigen Tage. Hinsichtlich der Entschädigung für diejenigen Berechtigungen, welche schon vor Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes aufgehoben oder für ablösbar erklärt worden sind, bewendet es bei den bisherigen Vorschriften.

§. 11. Anschließliche Gewerbeberechtigungen oder Zwangs- und Bannrechte, welche durch dieses Gesetz aufgehoben oder für ablösbar erklärt worden sind, können fortan durch Verschönerung nicht mehr erworben werden.

Durch Verträge oder andere Rechtstitel können dergleichen Rechte nicht auf einen längeren als zehnjährigen Zeitraum begründet werden. Verabredungen, wodurch für den Fall der Nichterneuerung des Vertrages eine Entschädigung festgesetzt wird, sind nichtig.

§. 12. Die Beschränkung gewisser Gewerbe auf die Städte. hört auf.

§. 13. Der gleichzeitige Betrieb verschiedener Gewerbe ist Jedem gestattet, soweit nicht besondere gesetzliche Vorschriften eine Beschränkung anordnen.

T i t e l II.

Bedingungen des Gewerbebetriebes.

§. 14. Für den Gewerbebetrieb im Umherziehen bleiben die bisherigen Vorschriften maßgebend, so weit nicht die Bestimmungen der §§. 1. bis 4. und des §. 60. eine Aenderung begründen.

§. 15. Die polizeiliche Zulässigkeit des Betriebes derjenigen Gewerbe, welche nicht im Umherziehen betrieben werden (stehende Gewerbe) ist fortan nur nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu beurtheilen.

Wer gegenwärtig zum Betriebe eines Gewerbes berechtigt ist, kann von demselben um deshalb nicht ausgeschlossen werden, weil er den Erfordernissen dieses Gesetzes nicht genügt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 16. Ein stehendes Gewerbe darf für eigene Rechnung und unter eigener Verantwortlichkeit (selbstständig) nur derjenige betreiben, welcher

a) disponitionsfähig ist, und

b) innerhalb Unserer Staaten einen festen Wohnsitz hat.

§. 17. Minderjährige, welche der väterlichen Gewalt unterworfen sind, müssen, bevor sie den selbstständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes beginnen, die ausdrückliche Genehmigung des Vaters zu dem Gewerbebetriebe nachweisen. Im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln ist die Zulassung der Minderjährigen zum Beginn des selbstständigen Betriebes eines stehenden Gewerbes nach Art. 2. des Rheinischen Handelsgesetzbuches zu beurtheilen.

§. 18. Ausländer dürfen, sofern nicht durch Staatsverträge ein Anderes bestimmt ist, nur mit Erlaubniß der Ministerien in Unsern Staaten ein stehendes Gewerbe betreiben.

§. 19. Die in Reihe und Glied stehenden Militärpersonen, so wie alle unmittelbare und mittelbare Staatsbeamten, auch solche, die ihr Amt unentgeltlich verwalteten, bedürfen zu dem Betriebe eines Gewerbes der Erlaubniß ihrer vorgesetzten Dienstbehörde, sofern nicht das Gewerbe mit der Bewirthschaftung eines ihnen gehörigen ländlichen Grundstückes verbunden, oder sonst durch besondere gesetzliche Bestimmungen ein Anderes angeordnet ist.

Diese Erlaubniß muß auch zu dem Gewerbebetriebe ihrer Ehefrauen, der in ihrer väterlichen Gewalt stehenden Kinder, ihrer Dienstboten und anderer Mitglieder ihres Hausstandes eingeholt werden.

§. 20. Von dem Besitze des Bürgerrechts soll die Zulassung zum Gewerbebetriebe in keiner Stadt und bei keinem Gewerbe abhängig sein. In der Verpflichtung der Gewerbebetreibenden zur Erwerbung des Bürgerrechts, so weit solche in der bestehenden städtischen Verfassung begründet ist, wird durch gegenwärtiges Gesetz nichts geändert; die Exemption auf Erfüllung dieser Verpflichtung darf aber nicht bis zur Unterjagung des Gewerbebetriebes ausgedehnt werden.

§. 21. Wer wegen eines von ehrloser Gesinnung zeugnenden Verbrechens, insbesondere wegen Meineids, Raubes, Diebstahls oder Betrugs verurtheilt worden, bedarf zum Beginn eines jeden selbstständigen Gewerbebetriebes, derjenige aber, welchen der Betrieb eines bestimmten Gewerbes durch richterliches Erkenntniß untersagt worden ist, zum Beginn des selbstständigen Betriebes eines anderen verlaubten Gewerbes, der besonderen Erlaubniß der Polizeiobrigkeit des Ortes. Diese Erlaubniß ist zu versagen, wenn nach der Eigenthümlichkeit des Gewerbebetriebes und nach der Persönlichkeit des Antragenden ein Mißbrauch zu besorgen ist, oder durch den beabsichtigten Gewerbebetrieb der Zweck des Strafserkenntnisses vereitelt werden würde.

Diese Vorschriften finden auch Anwendung, auf die Ehefrauen solcher Personen, ihre noch unter väterlicher Gewalt stehenden Kinder, ihre Dienstboten und andere Mitglieder ihres Hausstandes.

§. 22. Wer den selbstständigen Betrieb eines Gewerbes anfangen will, muß zuvor der Kommunalbehörde des Ortes Anzeige davon machen.

Die Kommunalbehörde hat diese Anzeige, wenn sie nicht zugleich die Polizeiobrigkeit ist, Letzterer mit ihren etwaigen Bemerkungen zuzustellen.

§. 23. Die Polizeiobrigkeit hat zu prüfen, ob den in diesem Gesetze für den selbstständigen Gewerbebetrieb im Allgemeinen oder für das beabsichtigte Gewerbe insbesondere vorgeschriebenen Erfordernissen genügt ist.

Ist einem dieser Erfordernisse nicht genügt, so ist der Beginn oder die Fortsetzung des Gewerbebetriebes mittelst Bescheides zu untersagen, sonst aber dem Anmeldenden eine Bescheinigung über die erfolgte Anmeldung zu erteilen.

§. 24. Ueber die Anmeldungen sind durch die Polizeiobrigkeit genaue Register zu führen.

§. 25. Beschwerden über die Unterfügung des Gewerbebetriebes können nur bei den Verwaltungsbehörden angebracht werden. Der Rechtsweg findet dagegen nicht Statt.

II. Erforderniß besonderer polizeilicher Genehmigung.

§. 26. Eine besondere polizeiliche Genehmigung ist nur erforderlich

- 1) zur Errichtung gewerblicher Anlagen, welche durch die örtliche Lage oder die Beschaffenheit der Betriebsstätte für die Besitzer oder Bewohner der benachbarten Grundstücke, oder für das Publikum überhaupt erhebliche Nachtheile, Gefahren oder Belästigungen herbeiführen können.
- 2) zu dem Beginn solcher Gewerbe, bei welchen entweder
 - a) durch ungeschickten Betrieb, oder
 - b) durch Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden in sittlicher Hinsicht das Gemeinwohl oder die Erreichung allgemeiner polizeilicher Zwecke gefährdet werden kann.

1) Gewerbliche Anlagen, welche einer besonderen polizeilichen Genehmigung bedürfen.

§. 27. Zu den gewerblichen Anlagen, welche einer besonderen polizeilichen Genehmigung bedürfen (§. 26. zu 1.) sollen für jetzt gerechnet werden:

Schießpulverfabriken, Anlagen zur Feuerwerkerei und zur Bereitung von Zündstoffen aller Art, Gasbereitungs- und Gasbewahrungsanstalten, Anlagen zur Bereitung von Steinkohlentheer und Roaks, sofern sie außerhalb der Gewinnungsorte des Materials errichtet werden, Spiegel-Fabriken, Porzellan-, Fayence- und Thongeschirromanufacturen, Glas- und Ruchhütten, Zuckerröbereien, Malzdarren, Kalk-, Ziegels- und Gipsöfen, Schmelzhütten, Hochofen, Metallgießereien, Hammerwerke, chemische Fabriken aller Art, Schnellbleichen, Firnißröbereien, Eichorien-, Stärks-, Wachstuch- und Darnsattelfabriken, Leims-, Thran-, Seifen- und Flusssäbereien, Knochenbrennereien, Knochen- und Wachsbleichen, Talgschmelzen, Schlachthäuser, Gerbereien, Abdeckereien, Boubretten- und Düngpulverfabriken;

es gehören dahin ferner:

Dampfmaschinen, Dampfkessel und Dampfentwickler (§. 37.), durch Wasser oder Wind bewegte Erlewerke (Mühlen u. s. w.) jeder Art (§. 38.), so wie Brantweinbrennereien und Bierbrauereien (§. 39.)

Bei allen diesen Anlagen macht es keinen Unterschied, ob sie nur auf den eigenen Bedarf des Unternehmers, oder auch auf Abfag an Andere berechnet sind.

§. 28. Zur Errichtung neuer Anlagen dieser Art (§. 27.) ist die Genehmigung bei der Regierung nachzusuchen. Dem Gesuche müssen die zur Erläuterung erforderlichen Zeichnungen und Beschreibungen beigelegt werden.

§. 29. Wenn die beabsichtigte Anlage nach dem Ermessen der Regierung mit so erheblichen Nachtheilen, Gefahren oder Belästigungen für die Nachbarn oder für das Publikum überhaupt verbunden ist, daß dieselbe sich ohne Weiteres als unzulässig darstellt, so ist das Gesuch sogleich zurückzuweisen.

Ist kein Anlaß, das Gesuch sogleich zurückzuweisen, so hat auf Anweisung der Regierung die Ortspolizei-Obrigkeit das Unternehmen mittelst einmaliger Einnückung in das Amtsblatt, und außerdem in der für andere polizeiliche Verordnungen am Orte vorgeschriebenen Art, zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen gegen die neue Anlage binnen vier Wochen anzumelden.

Die vierwöchentliche Frist nimmt ihren Anfang mit dem Tage, an welchem das die Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben worden, und ist für alle Einwendungen, welche nicht privatrechtlicher Natur sind, präklusivisch.

§. 30. Werden keine Einwendungen eingebracht, so hat die Regierung, sobald die Anzeige der Polizeiobrigkeit eingegangen ist, unter Festsetzung der sich etwa als nöthig ergebenden Bedingungen die Genehmigung zu ertheilen. Diese ist schriftlich auszufertigen und muß die festgesetzten Bedingungen enthalten.

§. 31. Die bei der Polizeiobrigkeit angemeldeten Einwendungen privatrechtlicher Natur sind zur richterlichen Entscheidung zu verweisen, ohne daß von der Erledigung dieser Einwendungen die weitere Verhandlung über die polizeiliche Genehmigung der Anlage (§. 32.) abhängig gemacht wird.

Andere Einwendungen dagegen hat die Polizeiobrigkeit unter Anziehung des Unternehmers zum Protokoll vollständig zu erörtern. Demnächst sind die geschlossenen Verhandlungen mit beigelegtem Gutachten an die Regierung einzureichen.

§. 32. Die Regierung hat hierauf das Gesuch mit Rücksicht auf die bestehenden Feuer-, Bau- und gesundheitspolizeilichen Anordnungen und die Erheblichkeit der auf angebliche Nachtheile, Gefahren oder Belästigungen gegründeten Einwendungen zu prüfen und nach dem Be-

funde die Genehmigung entweder zu versagen, oder unbedingt zu erteilen, oder endlich bei Theilung derselben diejenigen Vorkehrungen und Einrichtungen vorzuschreiben, welche zur Abhülfe geeignet sind.

§. 33. Der von der Regierung abgefasste Bescheid ist sowohl dem Unternehmer als den Widersprechenden durch die Ortspolizei-Obrigkeit zu eröffnen. Gegen den Bescheid steht der Rekurs an die Ministerien offen; derselbe muß binnen einer präklusivischen Frist von zehn Tagen, vom Tage der Eröffnung des Bescheides an gerechnet, bei der Polizeiobrigkeit angemeldet werden. Die Rechtfertigung der Beschwerde ist der Polizeiobrigkeit binnen vier Wochen, von demselben Tage an, einzureichen; nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist sind die Verhandlungen ohne Weiteres zur Rekursentscheidung einzufenden.

Durch die Anmeldung des Rekurses von Seiten desjenigen, welcher der Anlage widersprochen hat, wird die von der Regierung erteilte Genehmigung bis zur Entscheidung der Ministerien suspendirt.

§. 34. An die Stelle der Polizeiobrigkeit des Ortes (§§. 29., 30., 31., 33.) tritt der Landrath, wenn der Unternehmer selbst die Polizeiobrigkeit ist oder die Ortspolizei zu verwalten hat.

§. 35. Die baaren Auflagen, welche durch die Bekanntmachung und das weitere Verfahren entstehen, fallen dem Unternehmer, diejenigen Kosten aber, welche durch unbegründete Einwendungen erwachsen, dem Widersprechenden zur Last.

Die Regierungen und Ministerien haben in den Bescheiden über die Zulässigkeit der neuen Anlage zugleich die Vertheilung der Kosten festzusetzen.

§. 36. Die polizeiliche Genehmigung zu einer der im §. 27. bezeichneten Anlagen bleibt so lange in Kraft, als keine Veränderung in der Lage oder Beschaffenheit der Betriebsstätte vorgenommen wird, und bedarf unter dieser Voraussetzung auch dann, wenn die Anlage auf einen neuen Erwerber übergeht, einer Erneuerung nicht.

Sobald aber eine Veränderung der Betriebsstätte vorgenommen werden soll, muß die Genehmigung der Regierung von Neuem nachgesucht werden.

§. 37. Bei Dampfmaschinen, Dampfesseln und Dampfentwicklern sind außer den Bestimmungen der §§. 27. bis 36. auch die dafür ergangenen besonderen Vorschriften mit der Maßgabe anzuwenden, daß die polizeiliche Genehmigung der Anlage nunmehr nach §. 28. überlaß der Regierung zusteht.

§. 38. Auch bei den durch Wasser oder Wind bewegten Triebwerken (Mühlen etc.) jeder Art sind außer den Bestimmungen der §§. 27—36. die dafür bestehenden besonderen Vorschriften anzuwenden. Es werden jedoch die in einzelnen Landestheilen bestehenden Vorschriften, wonach die Anlage neuer und die Erweiterung und Veränderung vorhandener, auf die Konsumtion der Umgegend berechneter Getreidemahlmühlen von dem Bedürfniß der Umgegend abhängig ist (§. 242. Tit. 15. Theil II. A. L. N. und D. v. 23. Okt. 1826. G. E. S. 108.) hierdurch aufgehoben.

§. 39. Die in einzelnen Landestheilen bestehenden Vorschriften, wonach die Genehmigung zur Anlage neuer Brauntweimbrennereien und Bierbrauereien bei ländlichen Grundstücken nur dann erteilt werden darf, wenn diese Grundstücke nach landwirthschaftlicher Taxe einen Werth von 15,000 Rthlrn. haben, werden hiermit aufgehoben.

§. 40. Einer besonderen Beschränkung mit Rücksicht auf die örtliche Lage sind ferner unterworfen:

- a) Tanz- und Fechtschulen, sowie Turn- und Badeanstalten; zur Errichtung oder Verlegung derselben ist eine polizeiliche Genehmigung erforderlich, welche in den Städten bei der Polizeiobrigkeit, auf dem Lande unter Vorlegung eines Attestes der Polizeiobrigkeit bei dem Landrath nachzusuchen ist und erst dann erteilt werden darf, wenn sich die Behörde von der Angemessenheit des Lokals und der beabsichtigten Einrichtung überzeugt hat;
- b) die Errichtung oder Verlegung der Betriebsstätte solcher Gewerbe, deren Ausübung mit ungewöhnlichem Geräusch verbunden ist. Die Betriebsstätte muß, insofern zur Anlage derselben nicht schon nach den Vorschriften der §§. 27—36. die Genehmigung der Regierung einzuholen ist, der Polizeiobrigkeit angezeigt werden; diese hat, wenn in der Nähe der gewählten Betriebsstätte Kirchen, Schulen, Krankenhäuser oder andere öffentliche Gebäude vorhanden sind, deren bestimmungsmäßige Benutzung durch den Gewerbetrieb auf dieser Stelle eine erhebliche Störung oder Verhinderung erleiden würde, die Entscheidung der Regierung darüber einzuholen, ob die Ausübung des Gewerbes an der gewählten Betriebsstätte zu untersagen oder nur unter Bedingungen zu gestatten sei.

§. 41. Die durch die Steuer Gesetze in Beziehung auf die Lage der Betriebsstätte angeordneten Beschränkungen des Betriebs einzelner Gewerbe bleiben auch ferner in Kraft.

2) Gewerbtreibende, welche einer besondern polizeilichen Genehmigung bedürfen.

§. 42. Aerzte, Wundärzte, Augenärzte, Zahnärzte, Geburtshelfer, Apotheker und Unternehmner von Privatkranken- und Privat-Irrenanstalten bedürfen einer Approbation des Ministeriums der Medizinalangelegenheiten.

§. 43. Hinsichtlich der Unternehmer von Erziehungs- und Unterrichtsanstalten, sowie der Privatlehrer bewendet es bei den besondern Vorschriften.

§. 44. Baumeister, welche aus der Leitung von Bau-Unternehmungen ein Gewerbe machen, bedürfen eines Prüfungszeugnisses der Ober-Bauinspektion.

§. 45. Seeschiffer und Seefahrer, Vorsteher öffentlicher Fährten (Fährmeister), Mauer-, Steinhauer, Schiefer- und Ziegelbeker, Haus- und Schiffszimmerleute, Mühlen- und Brunnenbaumeister, Schornsteinfeger, Personen, welche mit Aufstellen von Blitzableitern sich beschäftigen, ingleichen solche, welche Feuerwerke zum Verkauf bereiten oder gegen Entgelt abbrennen, Kastrierer und Abdecker müssen sich über den Besitz der erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten durch ein Befähigungszeugniß der Regierung ausweisen. Dasselbe gilt von Hebammen, Bandagisten und Versetzigern chirurgischer Instrumente.

Soweit in Betreff der Schiffer und Booten auf Strömen in Folge von Staatsverträgen besondere Anordnungen getroffen sind, behält es dabei sein Verwenden.

§. 46. Wie die Prüfungen der in den §§. 44. und 45. bezeichneten Gewerbtreibenden vorzunehmen sind, und in wie weit die unter ihrem Gewerbe begriffenen Verrichtungen auch von ungeprüften Personen ausgeübt werden dürfen, wird durch Anordnungen der Ministerien bestimmt. Diefen steht auch die Befugniß zu, Personen, deren Befähigung unzweifelhaft ist, ausnahmsweise von der vorgeschriebenen Prüfung zu entbinden.

§. 47. Schaufiel-Unternehmer bedürfen einer besondern Erlaubniß des Ober-Präsidenten der Provinz, in welcher sie ihre Vorkstellungen geben wollen. Diese Erlaubniß darf ihnen nur nach vorgängigem Nachweise gehöriger Zuverlässigkeit und Bildung erteilt, kann jedoch auch dann, wenn sie dieser Bedingung entsprechen, nach dem Ermessen des Ober-Präsidenten versagt werden.

§. 48. Buch- und Kunsthändler, Antiquare, Inhaber von Leihbibliotheken oder Leselabnetten, Verkäufer von Flugschriften und Bildern, Lithographen, Buch- und Steinbrucker bedürfen einer besondern Erlaubniß der Regierung, welche nur dann erteilt werden darf, wenn diese Behörde von der Unbescholtenheit und Zuverlässigkeit, sowie von einer zum Betriebe des Gewerbes genügen allgemeinen Bildung des Unternehmers sich Ueberzeugung verschafft hat.

§. 49. Schlossern, Pfandleihern, sowie denjenigen, welche mit gebrauchten Kleidern oder Betten, mit gebrauchter Wäsche oder altem Metallgeräth, mit Schießpulver oder Giften handeln, ferner denjenigen, welche aus der Vermittelung von Geschäften oder der Uebernahme von Aufträgen, namentlich aus der Abfassung schriftlicher Aufsätze für Andere, ein Gewerbe machen, oder möblirte Zimmer oder Schlafstellen gewerbsweise vermieten, Kammerjägern, Lohnkafalaten und andern Personen, welche auf öffentlichen Straßen und Plätzen oder in Wirthshäusern ihre Dienste anbieten, ingleichen denen, welche auf öffentlichen Straßen und Plätzen, Wagen, Pferde, Säufsen, Gaudeln und andere Transportmittel zu Jedermanns Gebrauch bereit halten, ist der Gewerbebetrieb erst dann, wenn sich die Behörden von ihrer Unbescholtenheit und Zuverlässigkeit überzeugt haben, zu gestatten.

Diese Erlaubniß ist in den Städten bei der Polizeibehörde, auf dem Lande unter Vorlegung eines Attestes der Polizeibehörde bei dem Landrath nachzusuchen *).

§. 50. Unternehmern von Tanz- oder Fechtschulen, Bades- oder Turnanstalten ist die nach §. 40. zu a. erforderliche Genehmigung erst dann zu erteilen, wenn sie sich über ihre Unbescholtenheit und Zuverlässigkeit ausgewiesen haben.

§. 51. Die Geschäfte der Bankondoktoren, Feldmesser, Rivellirer, Marktscheider, Auktionatoren, Sees- und Binnenlooten, Wässer, Dispacemens und Gefindevermietter dürfen nur von denjenigen Personen betrieben werden, welche als solche von den versassungsmäßig dazu befugten Staats- oder Kommunalbehörden oder Korporationen angestellt oder konsekkirt sind.

§. 52. Ein Gleiches (§. 51.) gilt von denen, welche den Feingehalt edler Metalle oder die Beschaffenheit, Menge oder richtige Verpackung von Waaren irgend einer Art feststellen, von Güterbesitzern, Schaffnern, Wägern, Messern, Braukern, Schauern, Stauern u. s. w., sowie von denjenigen, welche ein Gewerbe daraus machen, Leichen zu reinigen und anzukleiden, oder die zur Bestattung von Leichen erforderlichen Geräthschaften und Wagen zu halten.

§. 53. Die bisherigen Vorschriften über die Befähigung der in den §§. 51. und 52. bezeichneten Personen, über die Zahl, sowie den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen derselben bleiben ferner in Kraft. Jedoch wird den Ministerien vorbehalten, die nöthigen Abänderungen und Ergänzungen zu treffen.

*) Vergl. W. v. 5. Juni 1852., betr. den Handel mit Garn-Abfällen etc.

Auch sind die Ministerien beauftragt, da, wo über die Anstellung und den Geschäftsbetrieb dieser Personen keine Vorschriften bestehen, solche zu erlassen.

3) Besondere Bestimmungen.

§. 54. Außer der Approbation (§. 42.) bedürfen Apotheker, welche sich nicht im Besitze eines Realprivilegiums befinden, einer Konzession des Oberpräsidenten, in welcher der Ort und das Grundstück, wo das Gewerbe betrieben werden soll, bestimmt sein muß.

§. 55. Hinsichtlich des Kleinhandels mit Getränken, sowie der Gastwirtschaft und der Schankwirtschaft behält es bei den unterm 7. Febr. 1835. (G. S. S. 18.) und unterm 21. Juni 1844. (G. S. S. 214.) ergangenen Bestimmungen mit der Maßgabe sein, wovon, daß die Rücksicht auf bisherige ausschließliche Gewerbeberechtigungen nicht weiter Statt findet, und daß an die Stelle der in jenen Bestimmungen angeordneten Strafen die des gegenwärtigen Gesetzes treten.

In der polizeilichen Genehmigung kann eine noch vor Ablauf des Kalenderjahres endende Frist bestimmt werden, innerhalb deren das Gewerbe bei Verlust der Befugniß zum Betriebe desselben begonnen werden muß.

§. 56. Die Kreisbezirke der Schornsteinsäger können nach dem Ermessen der Regierung nicht nur da, wo sie bisher bestanden, beibehalten, sondern auch da, wo sie bisher nicht bestanden, eingeführt, andererseits aber auch aufgehoben und verändert werden, ohne daß deshalb den Bezirkschornsteinsägern ein Widerspruchsrecht oder ein Anspruch auf Entschädigung zusteht. Nur da, wo Zwangsrechte bestehen, ist eine Aufhebung oder Beschränkung der diesen Rechten unterworfenen Kreisbezirke erst nach vorgängiger Ablösung der Zwangsrechte (§. 5.) zulässig.

§. 57. In Ansehung des Pfandleihgewerbes behält es bei den durch die bestehenden Vorschriften angeordneten Beschränkungen sein Bewenden.

§. 58. In soweit die Zulassung zum Betriebe der in den §§. 51. bis 55. bezeichneten Gewerbe bisher von der Gemeinschaft mit einer der christlichen Kirchen abhängig gemacht worden ist, soll dies bis auf weitere Bestimmung auch ferner Statt finden.

Titel III.

Umfang, Ausübung und Verlust der Gewerbebefugnisse.

§. 59. Wer zum selbstständigen Betriebe eines stehenden Gewerbes befugt ist, unterliegt dabei nur denjenigen Beschränkungen, welche durch gesetzliche oder polizeiliche Bestimmungen angeordnet sind. Insbesondere darf er an seinem Wohnorte in festen Verkaufsstätten die Erzeugnisse oder sonstigen Gegenstände seines Gewerbebetriebs feil halten, auch in und außer seinem Lokale bestellte Arbeiten vornehmen, ingleichen verkaufte Waaren versenden und, soweit es nach Titel IV. zulässig ist, auf Märkten verkehren. Er ist befugt, die zu dem Betriebe seines Gewerbes erforderlichen Materialien und Werkzeuge zu verfertigen und unter Beachtung der diesbezüglichen Vorschriften überall anzukaufen und ankaufen zu lassen.

Zum Festhalten und Anbieten der gewerblichen Erzeugnisse oder Dienste auf Straßen oder an anderen öffentlichen Orten außer der gewöhnlichen Marktzeit oder außerhalb der zum Marktverkehr bestimmten Plätze bedarf es der besonderen Erlaubniß der Ortspolizei-Obrigkeit.

§. 60. In Ansehung der Befugniß der Gewerbetreibenden mit kaufmännischen Rechten, auch im Umherreisen entweder selbst, oder durch Gehülfen, Waarenbestellungen zu suchen oder zum Schutze des Wiederverkaufs Waaren aufzukaufen, behält es bei den bestehenden Vorschriften sein Bewenden; es soll jedoch diese Befugniß fortan nirgends mehr davon abhängig sein, daß der Gewerbetreibende oder der Gehülfe einer der christlichen Kirchen angehört.

§. 61. Die Befugnisse zum Gewerbebetriebe können durch Stellvertreter ausgeübt werden; diese müssen jedoch nicht nur den für den selbstständigen Gewerbebetrieb im Allgemeinen, sondern auch den für das in Rede stehende Gewerbe insbesondere vorgeschriebenen Erfordernissen genügen.

§. 62. Nach dem Tode eines Gewerbetreibenden darf das Gewerbe für Rechnung der Wittwe während des Wittwenstandes, oder, wenn minderjährige Erben vorhanden sind, für deren Rechnung durch einen nach §. 61. qualifizierten Stellvertreter betrieben werden, insofern die über den Betrieb einzelner Gewerbe bestehenden besonderen Vorschriften nicht ein Anderes anordnen. Dasselbe gilt während der Dauer einer Kuratel oder Nachlassregulierung.

§. 63. Inwiefern für die in den §§. 51. bis 54. bezeichneten Personen eine Stellvertretung zulässig ist, hat in jedem einzelnen Falle die Behörde zu bestimmen, welcher die Anstellung oder Konzeffionierung zusteht.

Bei den im §. 55. bezeichneten Gewerben ist der Betrieb durch Stellvertreter nicht statthaft.

§. 64. Neue Realgewerbeberechtigungen dürfen fortan nicht mehr begründet werden.

§. 65. Die zur Zeit noch bestehenden Realgewerbeberechtigungen können auf eine andere gesetzlich qualifizierte Person in der Art übertragen werden, daß der Erwerber die Gewerbeberechtigung für eigene Rechnung ausüben darf.

§. 66. Bei Ertheilung der polizeilichen Genehmigung zu einer gewerblichen Anlage der in den §§. 27. 37. und 38. bezeichneten Arten, ingleichen zur Anlegung von Apotheken und von Privatkranken- und Privat-Irrenanstalten, sowie zu Schauspielunternehmungen kann von der genehmigenden Behörde den Umständen nach eine Frist festgesetzt werden, binnen welcher die Anlage oder das Unternehmen bei Vermeidung des Erlöschens der Genehmigung begonnen und ausgeführt, und der Gewerbebetrieb angefangen werden muß. Ist eine solche Frist nicht bestimmt, so erlischt die ertheilte Genehmigung, wenn der Inhaber nach Empfang derselben ein ganzes Jahr verstreichen läßt, ohne davon Gebrauch zu machen.

Eine Verlängerung der Frist kann von der Behörde bewilligt werden, sobald erhebliche Gründe nicht entgegenstehen.

§. 67. Hat der Inhaber einer solchen Genehmigung (§. 66.) seinen Gewerbebetrieb während eines Zeitraums von drei Jahren eingestellt, so erlischt dieselbe.

§. 68. Auf die Inhaber der bereits vor dem Erscheinen des gegenwärtigen Gesetzes ertheilten Konzessionen stützen die in den §§. 66. und 67. bestimmten Fristen ebenfalls Anwendung, jedoch mit der Maßgabe, daß diese Fristen von dem Tage der Verkündung des Gesetzes an zu laufen anfangen.

§. 69. Wegen überwiegender Nachtheile und Gefahren für das Gemeinwohl kann die fernere Benutzung einer jeden gewerblichen Anlage zu jeder Zeit untersagt werden. Doch muß dem Besizer alsdann, für den erweislichen wirklichen Schaden, Ersatz geleistet werden.

§. 70. Die Bestimmung des §. 69. findet auch auf die zur Zeit der Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes bereits vorhandenen gewerblichen Anlagen Anwendung; doch entspringt aus der Unterfügung der ferneren Benutzung kein Anspruch auf Entschädigung, wenn die früher ausdrücklich oder stillschweigend ertheilte Konzession nach den bisher gültigen Gesetzen ohne Entschädigung hätte widerrufen werden können.

§. 71. Die in den §§. 42. bis 52. und §. 55. erwähnten Konzessionen, Approbationen und Befassungen können von der Verwaltungsbehörde zurückgenommen werden, wenn die Unrichtigkeit der Nachweise dargethan wird; auf deren Grund solche ertheilt worden, oder wenn aus Handlungen oder Unterlassungen des Inhabers der Mangel der erforderlichen, und bei Ertheilung der Konzession u. s. w. vorausgesetzten Eigenschaften klar erhellt. Inwiefern durch die Handlungen oder Unterlassungen eine Strafe verwirkt ist, bleibt der richterlichen Beurtheilung überlassen.

§. 72. Die Gründe der beabsichtigten Zurücknahme der Konzession u. s. w. (§. 71.) sind dem Betheiligten bekannt zu machen und vollständig zu erörtern, die Verhandlungen aber sodann mit der Vertheidigung desselben der Regierung zur Abfassung eines Plenarbeschlusses vorzulegen.

§. 73. Fällt der Beschluß für die Zurücknahme aus, so ist der danach mit Gründen auszufertigende Bescheid dem Betheiligten zu eröffnen. Gegen diesen Bescheid ist der Rekurs an das kompetente Ministerium zulässig; der Rekurs muß jedoch bei Verlust desselben binnen zehn Tagen, von der Eröffnung des Bescheides an gerechnet, angemeldet werden.

§. 74. Dem Ermessen der Regierung bleibt überlassen, in dringenden Fällen die Ausübung des Gewerbes entweder sogleich bei Einleitung des Verfahrens (§. 72.) oder im Laufe desselben zu suspendiren.

Titel IV.

Marktverkehr.

§. 75. Der Besuch der Messen, Jahr- und Wochenmärkte, sowie der Kauf und Verkauf auf denselben, steht einem Jeden mit gleichen Befugnissen frei. Beschränkungen hierin gegen Ausländer als Erwiderung der im Auslande gegen dießseitige Untertanen angeordneten Beschränkungen bleiben den Ministerien vorbehalten.

§. 76. Die Ministerien sind befugt, die Zahl, Zeit und Dauer der Märkte festzusetzen. Dem Marktberechtigten steht gegen eine solche Anordnung kein Widerspruch zu; ein Entschädigungs-Anspruch gebührt demselben nur dann, wenn durch die Anordnung die Zahl der bis dahin abgehaltenen Märkte vermindert wird und eine größere Zahl ausdrücklich und unwiderzusslich verlichen war. Gemeinden, welche einen Entschädigungsanspruch geltend machen wollen, müssen außerdem nachweisen, daß ihr Recht auf einem speziellen lastigen Titel sich gründet.

§. 77. Der Marktverkehr darf in keinem Falle mit andern als solchen Abgaben belastet werden, welche eine Vergütung für den überlassenen Raum und den Gebrauch von Buden und Geräthschaften bilden. In den Bestimmungen darüber, ob und in welchem Umfange Abgaben dieser Art erhoben werden dürfen, wird durch gegenwärtiges G. nichts geändert *).

§. 78. Gegenstände des Wochenmarkt-Verkehrs sind:

- 1) rohe Naturerzeugnisse, mit Ausschluß des größeren Viehs;
- 2) Fabrikate, deren Erzeugung mit der Land- und Forstwirtschaft oder der Fischerei in unmittelbarer Verbindung steht, oder zu den Nebenbeschäftigungen der Landleute der Gegend gehört, oder durch Tagelöhnerarbeit bewirkt wird, mit Ausschluß der Getränke;

*) Vergl. B. v. 4. Okt. 1847.

3) frische Lebensmittel aller Art.

Jede Regierung hat unter Genehmigung der Ministerien ein Verzeichniß der Gegenstände bekannt zu machen, welche hiernach oder nach Orts-Gewohnheit und Bedürfniß in ihrem Bezirk überhaupst oder an gewissen Orten zu den Wochenmarkts-Artikeln gehören.

§. 79. Einrichtungen, nach welchen der Einkauf von Lebensmitteln auf Wochenmärkten einzelnen Klassen von Käufern nicht während der ganzen Dauer des Marktes, sondern nur während einer gewissen Zeit gestattet wird, dürfen nur dann fortbestehen, wenn ihre Vertheilung in Rücksicht auf örtliche Gewohnheiten und Bedürfnisse von der Regierung genehmigt wird.

§. 80. Gegenstände, welche an sich zum Marktverkehr gehören und von außerhalb zum Markort gebracht werden, dürfen an Markttagen an keinen andern, als an den für den Markt bestimmten, von der Ortsbehörde in genügendem Umfange anzuweisenden Plätzen, auch nicht vor oder in den Thoren gekauft werden. Nähere Bestimmungen hierüber bleiben den einzelnen Marktordnungen vorbehalten.

§. 81. Von der Bestimmung des §. 80. sind diejenigen Gegenstände ausgenommen, welche täglich zum Verkauf in Häusern und auf den Straßen umhergetragen werden dürfen. (§. 86.) Auch bleibt der Verkauf aus besonderen Lokalen zulässig.

§. 82. Auf Jahrmärkten dürfen außer den im §. 78. benannten Gegenständen auch Südsüchte und ausländische Gewürze, ingleichen Fabrikate aller Art feil gehalten werden.

§. 83. Der Verkauf von Getränken und zubereiteten Speisen zum Genuß auf der Stelle darf auf Jahrmärkten nur nach Maßgabe der örtlichen Gewohnheiten und Bedürfnisse gestattet werden.

§. 84. In den Grenzen der Bestimmungen der §§. 76. bis 83. kann die Polizei-Obrigkeit unter Genehmigung der Regierung die Marktordnung nach dem örtlichen Bedürfniß setzen, namentlich auch für das Feilbieten von gleichartigen Gegenständen den Platz, und für das Feilbieten im Umhertragen, mit oder ohne Ausruf, die Tageszeit und die Gattung der Waaren bestimmen.

§. 85. Die Bestimmungen der §§. 76, 77, 79, 80, 81. und 84. finden auch auf diejenigen Märkte Anwendung, welche an einzelnen Orten bei besonderen Gelegenheiten oder für einzelne Gattungen von Gegenständen gehalten werden, z. B. Weihnachtsmärkte, Woll-, Vieh-, Butter-, Wam-, Leinwandmärkte u. d. m.

Hinsichtlich der Gegenstände, welche auf dergleichen Märkten feil gehalten, und der Verkäufer, welche darauf zugelassen werden dürfen, bleibt es bei der bisherigen Observanz. Erweiterungen dieses Marktverkehrs können von der Regierung nach Vernehmung der Kommunalbehörde angeordnet werden.

§. 86. Inwiefern solche Erzeugnisse, welche nach §. 78. Gegenstände des Wochenmarkts-Verkehrs sind, auch außer der Marktzeit auf offener Straße, oder in Fahrzeugen auf öffentlichen Gewässern feil gehalten, oder zum Verkauf in Häusern umhergetragen werden dürfen, ist nach dem örtlichen Bedürfnisse und nach den Vorschriften für den Gewerbebetrieb im Umherziehen von der Ortspolizei-Obrigkeit zu bestimmen.

§. 87. Beschränkungen des Verkehrs mit den zu Messen und Märkten gebrachten aber unverkauft gebliebenen Gegenständen werden hierdurch aufgehoben. Der Einzelverkauf solcher Gegenstände außer der Marktzeit ist jedoch nur unter denselben Bedingungen zulässig, unter welchen derselbe statthast sein würde, wenn die Gegenstände nicht auf den Markt gebracht wären.

Titel V.

Taxen.

§. 88. Polizeiliche Taxen sollen, soweit nicht ein Anderes nachstehend angeordnet worden, künftig nicht vorgeschrieben werden; da, wo solche gegenwärtig bestehen, sind dieselben in einer von der Ortspolizei-Obrigkeit zu bestimmenden, höchstens einjährigen Frist aufzuheben.

§. 89. Brodtaren können an einzelnen Orten, wenn und so lange dies durch besondere Umstände gerechtfertigt erscheint, mit Genehmigung der Ministerien beibehalten oder eingeführt werden.

§. 90. Die Ortspolizei-Obrigkeit ist ermächtigt, die Bäcker anzuhalten, monatlich die Preise und das Gewicht ihrer verschiedenen Backwaaren durch einen Aufschlag im Verkaufsorte zur Kenntniß des Publikums zu bringen.

§. 91. Die Gastwirthe können durch die Ortspolizei-Obrigkeit angehalten werden, das Verzeichniß der von ihnen gestellten Preise einzureichen und in den Gastzimmern anzuschlagen. Diese Preise dürfen zwar mit jedem Monat abgeändert werden, bleiben aber so lange in Kraft, bis die Abänderung der Polizei-Obrigkeit angezeigt, und das abgeänderte Verzeichniß in den Gastzimmern angeschlagen ist.

§. 92. Für Schornsteinfeger und Abdecker können innerhalb der denselben angewiesenen Bezirke von der Ortspolizei-Obrigkeit, oder, wenn der angewiesene Bezirk mehr als eine Ortschaft umfaßt, von dem Landrathe Taxen aufgestellt werden. Ingleichen ist die Ortspolizei

Obrigkeit befugt, zur Aufstellung von Taxen für Lohnslaven und andere Personen, welche auf öffentlichen Straßen und Plätzen oder in Wirthshäusern ihre Dienste anbieten (§. 49.), sowie für die Benutzung von Wagen, Pferden, Sänften, Gondeln und andern Transportmitteln, welche öffentlich zum Gebrauch aufgestellt sind.

§. 93. Hinsichtlich der Taxen für die Medizinalpersonen und Apotheker, sowie der Taxen für rohe Bergwerkserzeugnisse wird durch gegenwärtiges Gesetz nichts geändert.

Ein Gleiches gilt in Ansehung der in den §§. 51. und 52. bezeichneten Personen. Für diese sind die Ministerien befugt, auch da Taxen einzuführen, wo dergleichen bisher nicht bestanden.

Titel VI.

Innungen von Gewerbetreibenden.

I. Bestehende Innungen.

§. 94. Alle zur Zeit gesetzlich bestehende Korporationen von Gewerbetreibenden (ältere Innungen) dauern ferner fort. Doch soll die Befugniß zum Betrieb eines Gewerbes, für welches in dem Orte oder Distrikte eine solche Korporation (Innung) besteht, von dem Beitritt zu derselben nirgends abhängig sein.

Soweit aber der Erwerb der kaufmännischen Rechte nach den bestehenden Vorschriften durch den Beitritt zur kaufmännischen Korporation bedingt ist, behält es dabei sein Bewenden.

§. 95. Die Statuten der ältesten Innungen (§. 94.) sollen einer Revision unterworfen und mit Berücksichtigung der Vorschriften der §§. 101. bis 117., soweit es nöthig ist, abgeändert werden. Diese Abänderung kann auch dahin gehen, daß mehrere getrennte Innungen zu einer gemeinsamen Innung vereinigt werden.

Die Feststellung und Bestätigung der revidirten Statuten erfolgt durch die Ministerien. Verweigert eine Innung die Annahme der revidirten Statuten, so wird dieselbe aufgelöst.

§. 96. Die Mitglieder der gegenwärtig bestehenden Innungen können nach vollständiger Erfüllung ihrer Verpflichtungen ausscheiden, und dürfen das Gewerbe nach dem Austritte fortsetzen.

§. 97. Eine solche Innung kann sich durch eigenen Beschluß nur dann auflösen, wenn zwei Drittheile der stimmberechtigten Mitglieder dafür stimmen, die Verichtigung der vorhandenen Schulden sicher gestellt ist und die Auflösung von der Regierung genehmigt wird.

§. 98. Gegen ihren Willen kann eine Innung außer dem am Schlusse des §. 95. erwähnten Falle nur aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls durch die Ministerien aufgehoben werden.

§. 99. Im Falle der Auflösung einer Innung muß das Vermögen zuvörderst zur Verichtigung ihrer Schulden und zur Erfüllung ihrer sonstigen Verpflichtungen verwendet werden. Der sodann verbleibende Ueberschuß ist zunächst zur Befriedigung der etwa vorhandenen Entschädigungsansprüche für aufgehobene ausschließliche Berechtigungen einzelner Mitglieder (§. 10.) zu verwenden. Soweit der Ueberschuß dazu nicht erforderlich und in den Statuten nicht ein Anderes ausdrücklich bestimmt ist, wird derselbe der Gemeinde, in welcher die aufgelöste Innung ihren Sitz hatte, zur Benutzung für gemeinnützige Zwecke überwiesen; die Verwendung kann nach dem Ermessen der Gemeinde auch zur Bezahlung derjenigen Schulden anderer aufgelöster Innungen erfolgen, welche aus deren Vermögen nicht gedeckt werden.

§. 100. Werden mehrere Innungen zu einer gemeinsamen Innung vereinigt (§. 95.), so kann das Vermögen derselben mit ihrer Einwilligung der neuen Innung überwiesen werden. Soweit eine Vereinbarung über das Vermögen der früher getrennten Innungen nicht erreicht wird, ist nach den Vorschriften des §. 99. zu verfahren.

II. Neue Innungen.

1) Innungen, bei denen die Mitgliedschaft von einer besonderen Ausnahme abhängig ist.

§. 101. Diejenigen, welche an demselben Orte gleiche oder verwandte Gewerbe-selbstständig betreiben, können zu einer Innung zusammentreten. Die Bildung einer solchen neuen Innung ist jedoch für diejenigen Gewerbe, für welche am Orte eine ältere Innung besteht, nur dann zulässig, wenn die ältere Innung aufgelöst oder mit der neuen Innung verschmolzen wird.

Neue Innungen erlangen durch die Bestätigung ihrer Statuten die Rechte einer Korporation. Ausschließliche Gewerbeberechtigungen dürfen denselben niemals beigelegt werden.

§. 102. Zur Bildung einer Innung sind erforderlich: in den Städten Berlin, Breslau, Königsberg, Danzig, Elbing, Posen, Potsdam, Frankfurt, Stettin, Stralsund, Magdeburg, Halberstadt, Halle, Erfurt, Münster, Köln, Düsseldorf, Elberfeld, Barmen, Krefeld, Aachen, Koblenz und Trier 24 Personen, welche ihr Gewerbe bereits ein Jahr hindurch selbstständig betrieben oder einer aufgelösten älteren Innung angehört haben, in allen übrigen Orten 12 dergleichen Personen.

Die Ministerien sind jedoch ermächtigt, nach Umständen die Bildung von Innungen auch bei einer geringeren Zahl von Theilnehmern zu genehmigen, andererseits auch in kleineren Städten die geringste Zahl der Theilnehmer bis auf 24 zu erhöhen, ingleichem zu gestatten, daß die Gewerbetreibenden mehrerer Ortschaften zu einer gemeinschaftlichen Innung sich verbinden.

§. 103. Von der Theilnahme an der Bildung einer Innung sind ausgeschlossen diejenigen,

- 1) welche wegen eines von ehrloser Gesinnung zeugenden Verbrechens, insbesondere wegen Meineides, Raubes, Diebstahls oder Betrugs verurtheilt worden sind,
- 2) welche in Kriminaluntersuchung oder in Konkurs sich befinden, oder
- 3) welchen die Befugniß zum Gewerbebetriebe eine Zeit lang entzogen war; diese können jedoch von der Kommunalbehörde zugelassen werden, wenn sie sich dessen durch ihr nachheriges Verhalten würdig gezeigt haben.

Auch ist die Kommunalbehörde ermächtigt, diejenigen auszuschließen, welche in irgend einer Kriminaluntersuchung nur vorläufig freigesprochen worden sind, oder sich durch einzelne Handlungen oder durch ihre Lebensweise die öffentliche Verachtung zugezogen haben.

§. 104. Der Zweck der neu zu gründenden Innungen (§. 101.) besteht in der Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen; insonderheit sollen die Innungen

- 1) die Aufnahme, die Ausbildung und das Betragen der Lehrlinge, Gesellen und Gehilfen der Innungsgegnossen beaufsichtigen,
- 2) die Verwaltung der Kranken-, Sterbe-, Hülf- und Sparcassen der Innungsgegnossen leiten,
- 3) der Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Innungsgegnossen, namentlich durch Förderung der Erziehung und des gewerblichen Fortkommens der Waisen sich unterziehen.

§. 105. Die Leitung der Vorberathungen wegen Errichtung einer Innung steht der Kommunalbehörde unter Aufsicht der Regierung, die Feststellung und Befestigung der Statuten aber den Ministerien zu.

§. 106. In den Statuten sind die Bedingungen der Aufnahme in die Innung, die Rechte und Pflichten der Mitglieder, so wie die Gründe, aus denen ihre Ausschließung erfolgen kann, ingleichem die Einrichtungen für die Verwaltung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten festzusetzen und dabei die Anträge der Gewerbetreibenden, welche zu einer Innung zusammentreten wollen, besonders zu berücksichtigen.

§. 107. Denjenigen, welche nach den Bestimmungen des §. 103. unter 1. und 2. von der Theilnahme an der Bildung einer neuen Innung unbedingt ausgeschlossen sind, darf auch der Eintritt in eine bereits gebildete Innung nicht gestattet werden. In den Fällen, in welchen nach §. 103. die Kommunalbehörde bei der Bildung einer neuen Innung über die Zulassung oder Ausschließung zu bestimmen befugt ist, hat über die Aufnahme in eine bereits gebildete Innung die Innung selbst zu beschließen; zu dem Beschlusse ist jedoch, wenn dadurch die Aufnahme ausgesprochen wird, die Zustimmung der Kommunalbehörde erforderlich.

§. 108. Jedes neu aufzunehmende Mitglied muß die Befähigung zum Betriebe seines Gewerbes besonders nachweisen.

Die Prüfungsergebnisse der für einzelne Gewerbe angeordneten Prüfungsbehörden, der Ober-Handeputation oder des technischen Gewerbeinstitutes, sowie die von der Akademie der Künste über die Aufnahme und Einschreibung bei derselben ausgefertigten Diplome sind als genügender Nachweis der Befähigung zum Betriebe der Gewerbe, über welche sie ausgestellt sind, anzusehen. Auch bedürfen Mitglieder älterer Innungen keines besonderen Nachweises der Befähigung.

In allen anderen Fällen muß das aufzunehmende Mitglied seine Befähigung durch eine nach den Bestimmungen des Titels VIII. abgelegte Prüfung nachweisen.

Diese Prüfung kann jedoch denjenigen, die das Gewerbe an demselben oder an einem andern Orte schon einige Zeit hindurch mit Auszeichnung selbstständig betrieben haben, durch einen Beschluß der Innung erlassen werden; zu diesem Beschlusse ist jedoch bei den im §. 131. genannten Gewerben die Zustimmung der Prüfungsbehörde (§§. 162. 167.) bei allen anderen Gewerben die Genehmigung der Kommunalbehörde erforderlich.

§. 109. Die §§. 107., 108. finden auf die kaufmännischen Korporationen keine Anwendung; in Ansehung dieser bewendet es bei den bestehenden Vorschriften.

§. 110. Bei der Aufnahme in eine Innung ist die Erhebung eines mäßigen Eintrittsgeldes zulässig, dessen Betrag durch das Statut und zwar für alle Genossen der Innung gleichmäßig festgesetzt werden muß.

§. 111. Der Beitritt zu einer Innung schließt die Befugniß nicht aus, zugleich solche Gewerbe, für welche die Innung nicht gebildet ist, zu betreiben, sowie an anderen Innungen Theil zu nehmen. Es kann jedoch einem Gewerbetreibenden der Zutritt zu einer außerhalb seines Wohnorts bestehenden Innung nur dann gestattet werden, wenn an seinem Wohnorte für das von ihm betriebene Gewerbe eine Innung nicht vorhanden ist.

§. 112. Jede Innung muß einen oder mehrere Vorsteher haben, welche von den Mitgliedern zu wählen und durch die Kommunalbehörde zu bestätigen sind.

§. 113. Jeder Verathung der Innung muß ein Mitglied der Kommunalbehörde beizuhelfen, um über die Gesetzmäßigkeit der Beschlüsse zu wachen. Dasselbe darf kein Gewerbe derselben Art betreiben, für welche diese Innung gebildet ist.

§. 114. Der Maßstab, nach welchem laufende Beiträge der Innungsangehörigen auszusprechen sind, und die besonderen Folgen, welche an die Nichtentrichtung derselben sich knüpfen, sind in den Statuten festzustellen. Insbesondere kann darin auch die exklusive Beitreibung dieser Beiträge im Verwaltungsweg und das dabei Statt findende Verfahren bestimmt werden.

Die Höhe und die Verwendung der Beiträge, sowie die Verwaltung des Etats-, Kassen- und Rechnungswesens, wird durch Beschlüsse der Innung unter Aufsicht der Kommunalbehörde geordnet.

§. 115. Nur diejenigen Mitglieder der Innung, welche ihr Gewerbe während des vorhergehenden Jahres selbstständig betrieben haben, sind berechtigt, bei den Beschlüssen mitzustimmen.

Durch die Statuten kann das Stimmrecht von einem gewissen Umfange des Gewerbebetriebes abhängig gemacht oder verschiedenartig abgeknüpft werden.

§. 116. Der Austritt aus der Innung ist unter der im §. 96. bezeichneten Bedingung gestattet.

§. 117. Ein Mitglied, welches sich solcher Handlungen oder Verbrechen schuldig macht, die nach Vorschrift des §. 107. von der Aufnahme in eine Innung unbedingt ausschließen würden, muß aus der Innung ausscheiden. Auch kann unter denselben Voraussetzungen, unter denen nach §. 107. die Aufnahme versagt werden darf, ein Mitglied durch Beschluß der Innung, unter Zustimmung der Kommunalbehörde, wieder ausgestoßen werden.

Die Befugniß zum ferneren Betriebe des Gewerbes ist jedoch von dem Verlust der Mitgliedschaft nicht abhängig.

2) Innungen, bei denen eine besondere Aufnahme nicht erforderlich ist.

§. 118. Aus denjenigen, welche an demselben Orte gleiche oder verwandte Gewerbe selbstständig betreiben, kann auf Grund eines Gemeindebeschlusses, im Einverständnisse mit der theilhaftigen Innung, oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, nach Anhörung theilhaftiger Gewerbetreibenden, eine Innung auch in der Art gebildet werden, daß derselben alle Gewerbetreibende dieser Gattung ohne Nachweis der Befähigung lediglich durch den Beginn ihres Gewerbes angehören.

Ausgenommen hiervon sind diejenigen,

- 1) welche ausdrücklich erklärt haben, der Innung nicht beitreten oder aus derselben ausscheiden zu wollen, oder
- 2) welche wegen Verbrechen oder unwürdiger Handlungen durch Beschluß der Innung, unter Zustimmung der Kommunalbehörde, ausgeschlossen worden sind.

§. 119. In den Innungen dieser Art (§. 118.) steht Stimmrecht und Theilnahme an der Verwaltung denjenigen Mitgliedern nicht zu,

- 1) welche ihre Befähigung zum Betriebe des Gewerbes nicht nach §. 108. nachgewiesen haben,
- 2) welche wegen eines von ehrloser Gefinnung zeugenden Verbrechens insbesondere wegen Meineides, Raubes, Diebstahls oder Betrugs verurtheilt worden sind, oder
- 3) welche in Kriminaluntersuchung oder in Konkurs sich befinden.

Auch können von dem Stimmrechte und der Theilnahme an der Verwaltung durch Beschluß der Innung, unter Zustimmung der Kommunalbehörde diejenigen ausgeschlossen werden,

- a) welchen die Befugniß zum Gewerbebetriebe eine Zeit lang entzogen war, oder
- b) welche in irgend einer Kriminaluntersuchung nur vorläufig freigesprochen worden sind, oder sich durch einzelne Handlungen oder durch ihre Lebensweise die öffentliche Betrachtung zugezogen haben.

3) Gemeinſame Bestimmungen.

§. 120. Die Gewerbetreibenden, welche zu einer Innung zusammentreten wollen, können bei Aufstellung der Statuten von den Vorschriften der §§. 101. ff. nur insoweit abweichen, als die Gemeinde damit einverstanden ist, und die im §. 170. bestimmten Gränzen nicht überschreiten werden.

Ein Gleiches findet Statt, wenn bei Abänderung bestehender Statuten dergleichen Abweichungen herbeigeführt werden sollen.

§. 121. Die Statuten der ungebildeten älteren, sowie der neugebildeten Innungen, können auf den Antrag der Theilhaftigen oder im öffentlichen Interesse von Amtswegen jederzeit revidirt und unter Beistimmung der Ministerien abgeändert werden.

Beim Auflosung dieser Innungen durch Beschluß der Mitglieder oder nach Anordnung der Ministerien finden dieselben Vorschriften Anwendung, welche in den §§. 97. bis 99. über die Auflösung der zur Zeit bestehenden Innungen enthalten sind.

§. 122. Streitigkeiten über die Aufnahme und Ausschließung von Mitgliedern, sowie über

die Rechte und Pflichten derselben und der Vorstände, sind von der Kommunalbehörde zu entscheiden. Gegen diese Entscheidung steht der Rekurs an die Regierung offen, welcher binnen einer präklusivischen Frist von vier Wochen bei der Kommunalbehörde anzumelden ist.

§. 123. Die Innungen oder deren Vorsteher sind vorgeweiſe berufen, sachverständige Gutachten in Angelegenheiten ihrer Gewerbe abzugeben. In den gesetzlichen Vorschriften über die Auswahl von Sachverständigen in Prozessen wird hierdurch nichts geändert.

§. 124. Gesellschaften zum Gewerbebetriebe auf gemeinschaftliche Rechnung oder zur gemeinſchaftlichen Benützung gewerblicher Anlagen und Einrichtungen sind nicht nach den Bestimmungen dieses Titels zu beurtheilen.

Titel VII.

Gewerbegehilfen, Gesellen, Fabrikarbeiter und Lehrlinge.

I. Befugniß, Gesellen, Gehülſen und Lehrlinge zu halten.

§. 125. Wer befugt ist, ein stehendes Gewerbe selbstständig zu betreiben, hat auch das Recht, Gehülſen und Gesellen zu halten.

§. 126. Die Befugniß, Lehrlinge zu halten, steht einem Jeden zu, der zum selbstständigen Betriebe eines stehenden Gewerbes befugt ist, soweit nicht die Bestimmungen der §§. 127. bis 132. Beschränkungen enthalten.

§. 127. Von der Befugniß, Lehrlinge zu halten, sind ausgeschlossen diejenigen,

- 1) welche wegen eines von ehrloser Gesinnung zeugnenden Verbrechens, insbesondere wegen Meineides, Raubes, Diebstahls oder Betrugs verurtheilt worden sind,
- 2) welche in Kriminaluntersuchung oder in Konkurs sich befinden, oder
- 3) welchen die Befugniß zum Gewerbebetriebe eine Zeit lang entzogen war; diesen kann jedoch von der Kommunalbehörde die Annahme von Lehrlingen gestattet werden, wenn sie sich dessen durch ihr nachheriges Verhalten würdig gezeigt haben.

§. 128. Die Kommunalbehörde ist ermächtigt, vorbehaltlich des Rekurses an die Regierung, diejenigen von der Befugniß, Lehrlinge zu halten, auszuschließen, welche in irgend eine Kriminaluntersuchung nur vorläufig festgesprochen worden sind, oder sich durch einzelne Handlungen oder durch ihre Lebensweise die öffentliche Verachtung zugezogen haben.

§. 129. Durch Beschluß der Regierung kann Gewerbetreibenden, welche sich grober Pflichtwidrigkeiten hinsichtlich der ihnen anvertrauten Lehrlinge schuldig gemacht, oder nach erfolgter Bestrafung zu neuen begründeten Beschwerden Anlaß gegeben haben, die Befugniß, Lehrlinge zu halten, für immer oder auf gewisse Zeit entzogen werden.

Gegen einen solchen Beschluß der Regierung ist nur der Rekurs an die Ministerien zulässig.

§. 130. In den Fällen, in denen nach den §§. 127. bis 129. die Ausschließung von der Befugniß, Lehrlinge zu halten, Statt findet, darf der Lehrherr auch die bereits angenommenen Lehrlinge nicht ferner beibehalten; in den Fällen des §. 127. zu 2. ist jedoch der Lehrherr zur Entlassung der Lehrlinge nur dann verpflichtet, wenn solche von der Kommunalbehörde verlangt wird.

§. 131. Die nachstehend benannten Gewerbetreibenden erlangen die Befugniß, Lehrlinge zu halten, sofern ihnen solche bei Publikation dieses Gesetzes nicht bereits zuſtand, nur dadurch, daß sie entweder in eine ältere oder neuere Innung, nach vorgängigem Nachweise der Befähigung zum Betriebe ihres Gewerbes, aufgenommen werden, oder diese Befähigung besonders nachweisen (§. 132).

Diese Gewerbetreibenden sind:

Gerber aller Art, Lederbereiter, Ledertauer, Korduaner, Pergamenten, Schuhmacher, Handschuhmacher, Beutler, Kürschner, Riemer, Sattler, Seiler, Reißschläger, Säuener, Hutmacher, Tischler, Radmacher, Stellmacher, Wöttcher, Drechsler in Holz und Horn, Töpfer, Grobſchmiede, Huſſſchmiede, Waſſenſchmiede, Schloſſer, Zirkelſchmiede, Zeugſchmiede, Bohrſchmiede, Sägeſchmiede, Meſſerſchmiede, Büchſenſchmiede, Sporer, Feilenhauer, Kupferſchmiede, Rothgießer, Gelbgießer, Glockengießer, Würtler, Zinngießer, Klemmer, Buchbinder, Färber.

Die Regierungen können jedoch nach Maßgabe der örtlichen Verhältniſſe, unter Genehmigung der Ministerien, den Nachweis der Befähigung für einzelne, der vorſtehend benannten Gewerbe erlaſſen, ſowie für andere als dieſe Gewerbe anordnen.

§. 132. Der Nachweis der Befähigung muß durch eine nach den Bestimmungen des Titels VIII. abgelegte Prüfung geſührt werden.

Die Ablegung einer förmlichen Prüfung kann jedoch denjenigen, welche das Gewerbe ſchon einige Zeit hindurch mit Auszeichnung ſelbſtſtändig betrieben haben, von der Prüfungsbehörde (§§. 162. 167.) erlaſſen werden, wenn dieſe ſich auf andere Weiſe die Ueberzeugung verſchaft hat, daß der zu Prüfende die zum Betriebe ſeines Gewerbes erforderlichen Kenntniſſe und Geſchicklichkeiten beſitzt.

§. 133. Einem Gewerbetreibenden, welcher nach den §§. 126. bis 132. nicht befugt ist, Lehrlinge zu halten, ist deren Annahme oder Beibehaltung in den Städten durch die Kommunalbehörde, auf dem Lande durch die Polizeibrigade zu untersagen. Das Verbot kann im Wege der polizeilichen Exekution zur Ausführung gebracht werden.

II. Verhältniß der Gesellen, Gehülfen und Lehrlinge:

1) im Allgemeinen;

§. 134. Die Festsetzung der Verhältnisse zwischen den selbstständigen Gewerbetreibenden und ihren Gesellen, Gehülfen und Lehrlingen ist Gegenstand freier Uebereinkunft.

§. 135. In Ermangelung vertragemäßiger Bestimmungen sind diese Verhältnisse, insofern die selbstständigen Gewerbetreibenden einer Innung angehören, nach den Innungsstatuten, in anderen Fällen aber, ingleichen wenn die Vorschriften der Statuten nicht ausreichen, nach dem gegenwärtigen Gesetze zu beurtheilen.

§. 136. Die Ortspolizei-Obrigkeit hat darauf zu achten, daß bei Beschäftigung und Behandlung der Gesellen, Gehülfen und Lehrlinge gebührende Rücksicht auf Gesundheit und Sittlichkeit genommen und denjenigen, welche des Schul- und Religionsunterrichts noch bedürfen, Zeit dazu gelassen werde.

§. 137. Streitigkeiten der selbstständigen Gewerbetreibenden mit ihren Gesellen, Gehülfen oder Lehrlingen, die sich auf den Antritt, die Fortsetzung oder Aufhebung des Arbeits- oder Lehrverhältnisses, oder auf die gegenseitigen Leistungen während der Dauer desselben beziehen, sind, soweit für diese Angelegenheiten besondere Behörden bestehen, bei diesen zur Entscheidung zu bringen.

Insofern solche besondere Behörden nicht bestehen, erfolgt die Entscheidung,

- 1) wenn der selbstständige Gewerbetreibende Mitglied einer Innung ist, durch die Innungsvorsteher, unter dem Vorstehe eines Mitgliedes der Kommunalbehörde,
- 2) in anderen Fällen durch die Ortspolizei-Obrigkeit.

Gegen diese Entscheidung steht den Beteiligten die Berufung auf den Rechtsweg binnen zehn Tagen präklusivischer Frist offen; die vorläufige Vollstreckung wird aber hierdurch nicht aufgehalten.

2) insbesondere:

a) der Gesellen und Gehülfen.

§. 138. Die Gesellen und Gehülfen sind verpflichtet, dem Arbeitsherrn Achtung zu erweisen und seinen Anordnungen in Beziehung auf die ihnen übertragenen Arbeiten und auf die häuslichen Einrichtungen Folge zu leisten; zu häuslichen Arbeiten sind sie nicht verbunden.

§. 139. Das Verhältniß zwischen dem Arbeitsherrn und den Gesellen oder Gehülfen kann, wenn nicht ein Anderes verabredet ist, durch eine, jedem Theile freistehende, vierzehn Tage vorher erklärte Aufkündigung aufgelöst werden.

§. 140. Vor Ablauf der vertragemäßigen Arbeitszeit und ohne vorhergegangene Aufkündigung können Gesellen und Gehülfen entlassen werden:

- 1) wenn sie eines Diebstahls, einer Veruntreuung, eines lieberlichen Lebenswandels, groben Ungehorsams oder beharrlicher Widerspenstigkeit schuldig gemacht;
- 2) wenn sie, der Verwarnung ungeachtet, mit Feuer und Licht unvorsichtig umgehen;
- 3) wenn sie sich Thätlichkeiten oder Schmähungen gegen den Arbeitsherrn oder die Mitglieder seiner Familie erlauben;
- 4) wenn sie mit den Mitgliedern der Familie des Arbeitsherrn oder mit ihren Mitarbeitern verdächtigen Umgang pflegen, oder sonst dieselben zum Bösen verleiten;
- 5) wenn sie zur Fortsetzung der Arbeit unfähig geworden, oder mit einer ekelhaften Krankheit befallen sind.

Inwiefern in den zu 5. gedachten Fällen dem Entlassenen ein Anspruch auf Entschädigung zustehe, ist nach dem besonderen Inhalt des Vertrags und nach den allgemein gesetzlichen Vorschriften zu beurtheilen.

§. 141. Die Gesellen und Gehülfen können die Arbeit vor Ablauf der vertragemäßigen Zeit und ohne vorhergegangene Aufkündigung verlassen:

- 1) wenn sie zur Fortsetzung der Arbeit unfähig werden;
- 2) wenn der Arbeitsherr sich thätlich an ihnen vergreift;
- 3) wenn er sie zu Handlungen hat verleiten wollen, welche wider die Gesetze oder wider die guten Sitten laufen;
- 4) wenn er ihnen den versprochenen Lohn oder die sonstigen Gegenleistungen ohne genügende Veranlassung vorenthält.

§. 142. Beim Abgange können die Gesellen und Gehülfe ein Zeugniß über die Art und Dauer ihrer Beschäftigung fordern, welches, wenn gegen den Inhalt sich nichts zu erinnern findet, in den Städten von der Kommunalbehörde, auf dem Lande von der Ortspolizei-Obrigkeit kostenfrei und stempelfrei zu beglaubigen ist. Dieses Zeugniß ist auf Verlangen der Gesellen und Gehülfen auch auf ihre Führung auszuweihen.

§. 143. Eine Verpflichtung zum Wandern findet nicht Statt. Auf besondere Unterstützung von Seiten der Gewerbetheiligen haben wandernde Gesellen und Gehülfe keinen Anspruch.

§. 144. Den Gesellen und Gehülfen ist die Beibehaltung der zur gegenseitigen Unterstützung vorhandenen besonderen Verbindungen und Kassen gestattet; es bleibt jedoch vorbehalten, die Einrichtungen derselben nach Befinden abzuändern und zu ergänzen. Auch können dergleichen Verbindungen und Kassen mit Genehmigung der Regierung, unter den von dieser festzusetzenden Bedingungen, neu gebildet werden. Ein Geselle oder Gehülfe darf deshalb, weil er nicht bei einem Innungsmitglied arbeitet, von dem Beitritte zu solchen Verbindungen und Kassen nicht ausgeschlossen werden.

§. 145. Die Bestimmungen der §§. 134. bis 144. finden auch auf Fabrikarbeiter Anwendung.

b) Der Lehrlinge;

§. 146. Als Lehrlinge sind nur diejenigen Personen zu betrachten, welche in der durch einen Lehrvertrag ausgesprochenen Absicht bei einem Lehrherrn eintreten, um gegen Lehrgeld oder unentgeltliche Hülfsleistung ein Gewerbe bis zu derjenigen Fertigkeit zu erlernen, welche sie zu Gesellen befähigt (§. 157.).

§. 147. Die Aufnahme eines Lehrlings erfolgt, wenn derselbe bei dem Genossen einer Innung eintritt, vor der Innung.

Tritt der Lehrling bei einem andern Gewerbetreibenden ein, so erfolgt die Aufnahme in den Städten vor der Kommunalbehörde, auf dem Lande vor der Ortspolizei-Obrigkeit, und zwar in diesen beiden Fällen mit Zuziehung zweier unbescholtener Gemeindeglieder, wo möglich solcher, welche dasselbe Gewerbe selbstständig treiben.

§. 148. Vor der Aufnahme ist festzustellen, ob der Lehrherr befugt ist, Lehrlinge zu halten (§§. 126. bis 132.).

Der Lehrling muß darthun, daß er lesen, schreiben und rechnen kann, ingleichen durch eine Bescheinigung seines Religionslehrers nachweisen, daß er in der Glaubens- und Sittenlehre genügende Kenntnisse besitzt. Nur aus erheblichen Gründen darf einem Mangel an diesen Kenntnissen nachgesehen werden. Der Lehrherr ist alsdann verpflichtet, für die Nachhülfe nach den Anordnungen der Ortsschulbehörde zu sorgen.

§. 149. Die Verabredungen über die Lehrzeit, das Lehrgeld und die sonstigen Bedingungen sind bei der Aufnahme zu verzeichnen.

§. 150. Der Lehrherr muß sich angelegen sein lassen, den Lehrling durch Beschäftigung und Anweisung zum tüchtigen Gesellen auszubilden. Er darf dem Lehrlinge die hierzu erforderliche Zeit und Gelegenheit durch Verwendung zu anderen Dienstleistungen nicht entziehen. Der Lehrherr muß bemüht sein, den Lehrling zur Arbeitsamkeit und zu guten Sitten anzuhalten und vor Lastern und Ausschweifungen zu bewahren.

§. 151. Der Lehrling ist der väterlichen Zucht des Lehrherrn unterworfen und in Abwesenheit des Lehrherrn auch dem denselben vertretenden Gesellen oder Gehülfen zur Folgsamkeit verpflichtet.

§. 152. Das Lehrverhältniß kann in den Fällen, welche im §. 140. bezeichnet sind, von dem Lehrherrn vor Ablauf der Lehrzeit aufgehoben werden. Sind für einen solchen Fall keine besonderen Verabredungen getroffen, so ist das Lehrgeld nicht nur für die bereits abgelaufene Zeit, sondern auch für das laufende Jahr zu entrichten.

§. 153. Wider den Willen des Lehrherrn kann das Verhältniß vor Ablauf der Lehrzeit aufgehoben werden, wenn der Lehrherr die ihm nach §. 150. obliegenden Verpflichtungen gröblich vernachlässigt oder das Recht der väterlichen Zucht mißbraucht.

Bei Lehrlingen der Genossen von Innungen hat die Innung, bei anderen Lehrlingen aber in den Städten die Kommunalbehörde, auf dem Lande die Ortspolizei-Obrigkeit, mit Ausschluß des Rechtsweges zu entscheiden, ob der Fall einer solchen Vernachlässigung oder eines solchen Mißbrauchs vorhanden ist.

In diesen Fällen kann der Lehrherr zur Erstattung der durch die anderweitige Unterbringung des Lehrlings entstehenden Mehrkosten im Rechtswege angehalten werden.

Dasselbe gilt von dem Falle, wenn dem Lehrherrn die Befugniß, Lehrlinge zu halten, entzogen wird (§. 130.).

§. 154. Wider den Willen des Lehrherrn kann das Verhältniß vor Ablauf der Lehrzeit aufgehoben werden, wenn der Lehrling zu einem andern Gewerbe oder zu einem anderen Berufe übergeht. Dem Lehrherrn ist in diesem Falle, wenn nicht ein Anderes verabredet worden, das Lehrgeld noch für einen halbjährigen Zeitraum nach Ablauf des Quartals zu zahlen, in welchem der Lehrling abgeht.

§. 155. Durch den Tod des Lehrherrn oder Lehrlings wird der Lehrvertrag aufgehoben. Auf den Antrag des einen oder des andern Theils ist der Lehrvertrag auch dann aufzuheben, wenn der Lehrherr oder der Lehrling zur Erfüllung der eingegangenen Verpflichtungen unfähig wird.

In beiden Fällen erfolgt die Auseinanderlegung hinsichtlich des Lehrgeldes nach Verhältnis des bereits abgelaufenen Theiles der Lehrzeit zur ganzen Dauer derselben.

§. 156. Bei Auflösung des Lehrverhältnisses kann der Lehrling über die Dauer der Lehrzeit und die während derselben erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten, sowie über sein Betragen vom Lehrherrn ein Zeugniß fordern, welches, wenn gegen den Inhalt sich nichts zu erinnern findet, in den Städten von der Kommunalbehörde, auf dem Lande von der Ortspolizei-Obrigkeit kostenlos und stempelfrei zu beglaubigen ist.

§. 157. Nach vollständiger Erfüllung des Lehrvertrages kann der Lehrling auch darauf antragen, daß er über die einem Gesellen nöthigen Kenntnisse und Fertigkeiten geprüft und förmlich entlassen werde.

Die Prüfung und Entlassung des Lehrlings erfolgt, wenn derselbe bei dem Genossen einer Innung gelernt hat, durch die Innung.

Hat der Lehrling bei einem andern Gewerbetreibenden in der Lehre gestanden, so erfolgt die Prüfung und Entlassung, unter Zuziehung geeigneter Sachverständigen, in den Städten durch die Kommunalbehörde, auf dem Lande durch die Ortspolizei-Obrigkeit. Die Kommunalbehörde oder die Polizei-Obrigkeit ist jedoch ermächtigt, die Prüfung durch eine in der Nähe befindliche Prüfungsbehörde (§§. 162., 167.) zu veranlassen.

Oben so bleibt den Lehrlingen, welche nicht bei Innungsgenossen gelernt haben, freigestellt, die Prüfung vor einer Prüfungsbehörde (§§. 162., 167.) abzulegen. Diese hat ihnen, nach genügend bestandener Prüfung, hierüber ein Zeugniß zu erteilen, auf dessen Grund die Kommunalbehörde oder die Ortspolizei-Obrigkeit die Entlassung bewirken und das Entlassungszeugniß ausfertigen muß.

§. 158. Die Innungen, die Kommunalbehörden und die Ortspolizei-Obrigkeiten haben über die Aufnahme und Entlassung der Lehrlinge vollständige Verzeichnisse zu führen.

§. 159. Für die Aufnahme und Entlassung der Lehrlinge dürfen keine Gebühren erhoben, sondern nur die baaren Auslagen, als: Stempel, Kopialten, Diäten für die einzelnen Innungsgenossen und Sachverständigen, welche die Prüfung bewirkt haben u. s. w., in Ansatz gebracht werden.

§. 160. Personen, welche nach der über ihre Unterweisung in gewerblichen Kenntnissen und Fertigkeiten mit selbstständigen Gewerbetreibenden getroffenen Uebereinkunft nicht als Lehrlinge anzusehen sind (§§. 146—159.), oder das Gewerbe in anderer Weise, als bei einem selbstständigen Gewerbetreibenden, erlernt haben, können, wenn sie bei den Genossen einer Innung unterwiesen worden sind, bei der Innung, sonst aber bei der Kommunalbehörde oder Polizeiobrigkeit darauf antragen, daß sie über die einem Gesellen nöthigen Kenntnisse und Fertigkeiten (§§. 148., 157.) geprüft werden, und daß ihnen, nach genügend bestandener Prüfung, hierüber ein Zeugniß erteilt werde.

§. 161. Die Bestimmungen der §§. 134. bis 160. finden auf die Gehülfen und Lehrlinge der Apotheker und Kaufleute, ingleichem auf die Werkmeister in Fabriken, keine Anwendung. Die Verhältnisse derselben zu ihren Lehr- und Arbeitsherren sind fernerhin nach den bisherigen Vorschriften zu beurtheilen.

T i t e l VIII.

Prüfungen für die Aufnahme in Innungen und für die Befugniß zur Aufnahme von Lehrlingen.

§. 162. Für die in den §§. 108. und 132. angeordneten Prüfungen sind beständige Orts- oder Distrikts-Prüfungsbehörden zu bilden, wo dies von den Regierungen nach den örtlichen und gewerblichen Verhältnissen für nöthig erachtet wird.

Die Prüfungsbehörden werden aus den geschicktesten und geachtetsten Gewerbetreibenden dergestalt zusammengesetzt, daß die Hauptgattungen der in dem Orte oder Distrikte betriebenen Gewerbe darin vertreten sind. Die Mitglieder werden durch die Kommunalbehörde des Ortes, welcher zum Sitz der Prüfungsbehörde bestimmt ist, unter Genehmigung der Regierung ernannt, wobei auf Genossen der Innungen vorzugsweise Rücksicht zu nehmen ist. Ein Mitglied der Kommunalbehörde führt in der Prüfungsbehörde den Vorsitz, der Vorsitzende darf nicht selbst Gewerbetreibender sein.

§. 163. Die Prüfung wird unter Leitung des Vorsitzenden bewirkt durch ein bis drei Mitglieder der Prüfungsbehörde und durch eine gleiche Anzahl selbstständiger Gewerbetreibender von dem Gewerbe des zu Prüfenden, welche von der Prüfungsbehörde hierzu ausgewählt werden. Bei dieser Auswahl ist auf Genossen der Innungen vorzugsweise Rücksicht zu nehmen.

§. 164. Der zu Prüfende muß durch Lösung von Aufgaben darthun, daß er befähigt sei,

die gewöhnlichen Arbeiten seines Gewerbes selbstständig auszuführen. Auf eine bestimmte Art und Weise, wie der zu Prüfende die nöthigen Kenntnisse und Fertigkeiten erworben habe, kommt es hierbei nicht an; jedoch kann ein Nachweis darüber verlangt werden, daß derselbe schon ein Jahr lang in dem Gewerbe beschäftigt gewesen sei.

In Ansehung der bei Prüfung zu stellenden Aufgaben bleibt den Ministerien die Ertheilung näherer Anweisungen vorbehalten.

§. 165. Für die Prüfung ist eine bestimmte Gebühr an die Kasse der Prüfungsbehörde zu entrichten; außerdem hat der zu Prüfende keine weiteren Kosten zu tragen, als den Aufwand, welcher durch die aufgegebenen Arbeiten nothwendig entsteht.

§. 166. Ist der Geprüfte befähigt gefunden worden, so wird demselben darüber von der Prüfungsbehörde ein Zeugniß ertheilt.

Dieses Zeugniß gilt als Nachweis der Befähigung sowohl für die Aufnahme in eine Innung, als für die Annahme von Lehrlingen.

Eine Wiederholung der Prüfung kann von demjenigen, welcher ein solches Zeugniß besitzt, auch bei Veränderung seines Wohnorts nicht verlangt werden.

§. 167. Bis zur Errichtung der Prüfungsbehörden (§. 162.) haben die Regierungen zu bestimmen, in welcher Art und durch welche Personen die Prüfungen zu bewirken sind.

T i t e l IX.

Ortsstatuten.

§. 168. Die Vorschriften der Titel VI. und VII. in Ansehung der Innungen, sowie der Gesellen, Gehülfen und Lehrlinge können für alle oder für einzelne Arten von Gewerben, unter den im §. 170. festgesetzten Beschränkungen, durch Ortsstatuten mit Genehmigung der Ministerien abgeändert werden.

Vergleichen Statuten werden auf Grund eines GemeindecBeschlusses abgefaßt; es müssen jedoch zuvor betheiligte Gewerbetreibende, und, wo Innungen bestehen, auch diese mit ihrer Erklärung gehört werden.

Soll durch solche Statuten die Verfassung bestehender Innungen abgeändert werden, so ist deren Zustimmung erforderlich.

Neu sich bildende Innungen sind an die Ortsstatuten gebunden.

§. 169. Durch Ortsstatuten können insbesondere Anordnungen über die Verhältnisse der selbstständigen Gewerbetreibenden zu ihren Gesellen, Gehülfen und Lehrlingen mit der Wirkung getroffen werden, daß eine Abänderung derselben durch Vertrag nicht zulässig ist.

Vergleichen kann für alle an dem Orte beschäftigte Gesellen und Gehülfen die Verpflichtung festgesetzt werden, den im §. 144. erwähnten Verbindungen und Kassen zur gegenseitigen Unterstützung beizutreten, es darf jedoch ein Unterschied zwischen den Gesellen oder Gehülfen der Innungsgenossen und denjenigen, welche bei andern Gewerbetreibenden arbeiten, nicht angeordnet werden.

§. 170. In Ansehung der Ortsstatuten (§. 168.) finden folgende Beschränkungen Statt:

- 1) Es darf dadurch für Niemand der selbstständige Gewerbebetrieb weiter beschränkt werden, als durch das gegenwärtige Gesetz bestimmt ist.
- 2) Den Innungsgenossenschaftlern darf kein ausschließlicher materieller Vortheil in Beziehung auf den Gewerbebetrieb beigelegt werden, namentlich nicht die ausschließliche Befugniß, Lehrlinge zu halten.
- 3) Die Befugniß, Gesellen oder Gehülfen zu halten, darf nicht beschränkt oder erschwert werden.
- 4) Denjenigen, welche die Befähigung zum Betriebe ihres Gewerbes vorschristsmäßig nachgewiesen haben, darf weder eine erneuerte Prüfung als Bedingung des Eintritts in eine Innung auferlegt, noch eine der in diesem Gesetze an jenen Nachweis geknüpften Befugnisse geschmälert werden.
- 5) An den durch die §§. 126. bis 132. bestimmten Bedingungen der Befugniß, Lehrlinge zu halten, darf durch die Ortsstatuten nichts geändert werden.
- 6) Ein Zwang zum Eintritt in die Innungen ist nicht zulässig; es darf aber auch die Aufnahme nicht von der Willfähr der Innungsgenossen, sondern nur von bestimmten, im Gesetz oder in den Statuten aufgestellten Erfordernissen abhängig gemacht werden. Ebenso wenig darf das Ausscheiden aus den Innungen an andere als die gesetzlichen Bedingungen geknüpft werden.
- 7) Keine Innung darf für geschlossen erklärt werden.
- 8) Die Errichtung von Innungen darf durch die Ortsstatuten nicht verhindert werden.
- 9) Folgende einzelne Bestimmungen dürfen durch die Ortsstatuten nicht abgeändert werden:
 - a) die im §. 119. angeordnete Beschränkung des Stimmrechts und der Theilnahme an der Verwaltung der Innungsangelegenheiten;

- b) die Vorschriften der §§. 137. und 153. in Ansehung der Streitigkeiten der Gewerbetreibenden mit ihren Gesellen, Gehülfen und Lehrlingen;
- c) die Bestimmung des §. 143., daß eine Verpflichtung der Gesellen zum Wandern nicht Statt findet;
- d) die Vorschriften der §§. 158. und 159. in Ansehung der Verzeichnisse über die Aufnahme und Entlassung von Lehrlingen, ingleichen der für die Aufnahme und Entlassung zu entrichtenden Kosten.

T i t e l X.

Verbrechen und Vergehen der Gewerbetreibenden.*)

§. 171. Die Entziehung der Befugniß zum selbstständigen Betriebe eines Gewerbes als Strafe kann Statt finden für immer oder auf eine bestimmte Zeit; diese darf nicht unter drei Monaten und nicht über fünf Jahre betragen.

§. 172. Gegen jeden Gewerbetreibenden, der wegen eines vermittelst Mißbrauchs seines Gewerbes begangenen Verbrechens zu Zwangsarbeit oder Zuchthausstrafe verurtheilt wird, kann zugleich auf den Verlust der Befugniß zum selbstständigen Gewerbebetriebe für immer oder auf Zeit erkannt werden.

Es muß auf diesen Verlust erkannt werden, wenn der Gewerbetreibende schon früher wegen eines solchen Verbrechens zu Zwangsarbeit oder Zuchthausstrafe verurtheilt worden ist.

§. 173. Gewerbetreibende, welche zum Betriebe ihres Gewerbes einer besonderen polizeilichen Genehmigung (Konzession, Approbation, Bestallung) bedürfen, können der Befugniß zum selbstständigen Betriebe ihres Gewerbes für immer oder auf Zeit verlustig erklärt werden, wenn sie wegen eines ihre Berufspflichten verletzenden Verbrechens zu Zwangsarbeit oder Zuchthausstrafe verurtheilt werden; es muß auf diesen Verlust erkannt werden, wenn gegen sie wegen eines solchen Verbrechens schon früher auf Freiheitsstrafe erkannt worden ist.

Auch kann auf den Verlust jener Befugniß für immer oder auf Zeit erkannt werden, wenn der Gewerbetreibende wegen eines Verbrechens, durch welches er seine Berufspflichten verletzt hat, zu einer minder schweren Freiheitsstrafe, als Zwangsarbeit oder Zuchthausstrafe, verurtheilt wird, nachdem schon früher wegen eines solchen Verbrechens auf Freiheitsstrafe gegen ihn erkannt worden ist.

§. 174. Ist die polizeiliche Genehmigung zur Betreibung des Gewerbes durch Zuverlässigkeit und Unbescholtenheit bedingt, oder der Gewerbetreibende zur Betreibung seines Geschäftes von der Obrigkeit besonders verpflichtet worden, so muß auf Verlust der Befugniß zum selbstständigen Betriebe des Gewerbes für immer erkannt werden, wenn der Gewerbetreibende wegen eines von ehrloser Gesinnung zeugnenden Verbrechens, insbesondere wegen Meineides, Raubes, Diebstahls oder Betrugs verurtheilt wird.

§. 175. Inwiefern Vergehen der Gewerbetreibenden gegen ihre Berufspflichten außer den in diesem Gesetz erwähnten Fällen einer Strafe unterliegen, ist nach den darüber bestehenden Verordnungen zu beurtheilen.

§. 176. Wer ohne vorgängige Anmeldung, oder nach erfolgter Unterfugung ein Gewerbe beginnt oder fortsetzt, hat, insofern nicht die strengeren Strafen der §§. 177., 178. und 180. eintreten, eine Geldbuße bis zu fünfzig Thalern, oder im Unvermögensfalle verhältnismäßige Gefängnißstrafe verwirkt.

Diese Strafe bleibt jedoch ausgeschlossen, wenn das Vergehen eine Steuerdefraudationsstrafe nach sich zieht.

§. 177. Wer den selbstständigen Betrieb eines Gewerbes, zu dessen Beginne eine besondere polizeiliche Genehmigung (Konzession, Approbation, Bestallung) erforderlich ist, ohne die vorgeschriebene Genehmigung unternimmt oder fortsetzt, oder von den in der Genehmigung festgesetzten Bedingungen abweicht, hat Geldbuße bis zu zweihundert Thalern oder Gefängniß bis zu drei Monaten verwirkt.

Enthält die Handlung zugleich ein Steuervergehen, so soll nicht außerdem noch auf eine Steuerstrafe erkannt werden, es ist aber darauf bei Zurechnung der Strafe Rücksicht zu nehmen.

§. 178. Wer der Befugniß zum selbstständigen Betriebe eines Gewerbes für immer oder auf Zeit durch rechtskräftiges Erkenntniß, oder in den zulässigen Fällen durch Beschluß der Verwaltungsbehörde verlustig erklärt worden ist, und diesem Erkenntniß oder Beschlusse zuwider handelt, soll mit Geldbuße bis zu zweihundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft werden.

§. 179. Was in den §§. 176. bis 178. hinsichtlich der selbstständigen Gewerbetreibenden bestimmt ist, gilt auch von denjenigen, welche die Stellvertretung eines selbstständigen Gewerbetreibenden übernehmen. (§. 61.)

§. 180. Die Strafbestimmung des §. 177. tritt auch gegen denjenigen ein, welcher eine gewerbliche Anlage, zu der mit Rücksicht auf die Lage oder Beschaffenheit der Betriebsstätte oder

*) Vergl. R. D. v. 24. Jan. 1848.

des Lokals eine besondere polizeiliche Genehmigung erforderlich ist, ohne diese Genehmigung erteilt, oder von den Bedingungen, unter welchen die Genehmigung erteilt worden, eigenmächtig abweicht, insonderheit ohne neue Genehmigung eine Veränderung der Betriebsstätte oder eine Verlegung des Lokals vornimmt.

Außerdem ist derselbe zur Wegschaffung oder Abänderung der Anlage, den polizeilichen Bestimmungen gemäß, anzuhalten.

§. 181. Gewerbetreibende, welche ihre Gehülfen, Gesellen oder Arbeiter, oder die Obrigkeit zu gewissen Handlungen oder Zugeständnissen dadurch zu bestimmen suchen, daß sie sich mit einander verabreden, die Ausübung des Gewerbes einzustellen, oder die ihren Anforderungen nicht nachgebenden Gehülfen, Gesellen oder Arbeiter zu entlassen oder zurückzuweisen, ingleichen diejenigen, welche zu einer solchen Verabredung Andere auffordern, sollen mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft werden.

§. 182. Gehülfen, Gesellen oder Fabrikarbeiter, welche entweder die Gewerbetreibenden, selbst, oder die Obrigkeit zu gewissen Handlungen oder Zugeständnissen dadurch zu bestimmen suchen, daß sie die Einstellung der Arbeit oder die Verhinderung derselben bei einzelnen oder mehreren Gewerbetreibenden verabreden, oder zu einer solchen Verabredung Andere auffordern, sollen mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft werden.

Diese Bestimmung ist auch anzuwenden auf Arbeiter, welche bei Berg- und Hüttenwerken, Landstraßen, Eisenbahnen, Festungsbauten und andern öffentlichen Anlagen beschäftigt sind.

§. 183. Die Bildung von Verbindungen unter Fabrikarbeitern, Gesellen, Gehülfen oder Lehrlingen ohne polizeiliche Erlaubniß ist, sofern nach den Kriminal-Gesetzen keine härtere Strafe eintritt, an den Stiftern und Vorstehern mit Geldbuße bis zu fünfzig Thalern oder Gefängniß bis zu vier Wochen, an den übrigen Theilnehmern mit Geldbuße bis zu zwanzig Thalern oder Gefängniß bis zu vierzehn Tagen zu ahnden.

§. 184. Gesellen, Gehülfen und Fabrikarbeiter, welche ohne gesetzliche Gründe eigenmächtig die Arbeit verlassen, oder ihren Verrichtungen sich entziehen, oder sich groben Ungehorsams oder beharrlicher Widerpenstigkeit schuldig machen, sind mit Geldbuße bis zu zwanzig Thalern oder Gefängniß bis zu vierzehn Tagen zu bestrafen.

§. 185. Lehrherren, welche ihre Pflichten gegen die ihnen anvertrauten Lehrlinge gröblich vernachlässigen, sind mit Geldbuße bis zu fünfzig Thalern, oder im Falle des Unvermögens mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe zu belegen.

§. 186. Gewerbetreibende, welche die von der Obrigkeit vorgeschriebenen oder genehmigten Taxen überschreiten, haben Geldbuße bis zu fünfzig Thalern oder im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Gefängnißstrafe zu erleiden.

Machen sie nach vorgängiger zweimaliger Verurtheilung wegen solcher Vergehen sich eines Vergehens dieser Art von Neuem schuldig, so kann zugleich auf den Verlust der Befugniß zur selbstständigen Betreibung ihres Gewerbes für immer oder auf Zeit erkannt werden.

§. 187. Die Uebertretungen der polizeilichen Anordnungen wegen des Marktverkehrs sind mit Geldbuße bis zu zwanzig Thalern, oder im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe zu belegen.

§. 188. Sind polizeiliche Vorschriften von dem Stellvertreter eines Gewerbetreibenden bei Ausübung des Gewerbes übertreten worden, so ist die Strafe zunächst gegen den Stellvertreter festzusetzen; ist die Uebertretung mit Vorwissen des Vertretenen begangen worden, so verfallen beide der gesetzlichen Strafe. Kann gegen den Stellvertreter die Geldstrafe nicht vollstreckt werden, so bleibt der Polizeibehörde überlassen, nach ihrem Ermeßen die Geldstrafe von dem Vertretenen, welcher dafür subsidiarisch verhaftet ist, einzulehen, oder statt dessen und mit Verzichtung hierauf die im Unvermögensfalle an die Stelle der Geldbuße tretende Freiheitsstrafe sogleich an dem Stellvertreter vollstrecken zu lassen.

Ist an eine solche Uebertretung der Verlust der Konzession, Approbation oder Bestallung geknüpft, so findet derselbe auch als Folge der von dem Stellvertreter begangenen Uebertretung Statt, wenn diese mit Vorwissen des Vertretenen begangen worden. In dies nicht der Fall, so ist der Vertretene bei Verlust der Konzession, Approbation u. s. w. verpflichtet, den Stellvertreter zu entlassen.

§. 189. Als Strafe kann der Verlust der Befugniß zum selbstständigen Gewerbebetriebe, für immer oder auf Zeit, nur vom Richter ausgesprochen werden, soweit es sich nicht von Steuervergehen handelt, in Ansehung deren es bei den bestehenden Vorschriften verbleibt.

In Ansehung der Kompetenz der Behörden zur Untersuchung und Bestrafung der Verbrechen und Vergehen der Gewerbetreibenden bewendet es bei der bestehenden Verfassung; in der Rheinprovinz sind jedoch die Polizeigerichte befugt, auf Geldbuße bis zu fünfzig Thalern oder Gefängniß bis zu sechs Wochen zu erkennen.

Schlußbestimmung.

§. 190. Alle bisherigen allgemeinen und besonderen Bestimmungen über Gegenstände, worüber das gegenwärtige Gesetz verfügt, insbesondere auch diejenigen, durch welche in einzelnen

Landestheilen die Juden in der Betreibung stehender Gewerbe seither beschränkt waren, werden hierdurch außer Kraft gesetzt, soweit auf bisherige Vorschriften nicht ausdrücklich hingewiesen ist.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Inseigel.

Gegeben Berlin, d. 17. März 1845. (L. S.) Friedrich Wilhelm.

vr. Kochow. v. Savigny. Graf v. Arnim. Flottwell. Udden.

Beglaubigt:

Bornemann.

Entschädigungsgesetz zur allgemeinen Gewerbeordnung. V. 17. Jan. 1845.

[G. S. 1845. S. 79. No. 2542.]

Wir Friedrich Wilhelm ic. ic. verordnen in Folge der am heutigen Tage erlassenen allgemeinen Gewerbeordnung über die Entschädigung, welche für die dadurch aufgehobenen oder für ablösbar erklärten Berechtigungen zu gewähren ist, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, nach Anhörung Unserer getreuen Stände und nach vernommenen Gutachten Unseres Staatsraths, was folgt:

I. Aufgehobene Berechtigungen.

A. Allgemeine Bedingungen der Entschädigung.

§. 1. Für den Verlust der durch die allgemeine Gewerbeordnung §§. 1. bis 4. aufgehobenen Berechtigungen findet eine Entschädigung Statt, wenn die Berechtigungen zur Zeit der Publikation der Gewerbeordnung in rechtsgültiger Weise, für immer oder auf Zeit unwiderruflich bestanden.

§. 2. Ausnahmen hiervon (§. 1.) treten ein:

- 1) wenn die Berechtigung Zustand dem Fiskus, einer Kammerei oder Gemeinde innerhalb ihres Kommunalbezirks, oder einer Korporation von Gewerbetreibenden, es mag solche geschlossen oder ungeschlossen sein;
- 2) wenn die Berechtigung von Einem der zu 1. bezeichneten Berechtigten erst nach dem 31. Dezember 1836. auf einen Andern übergegangen ist.

In allen diesen Fällen wird eine Entschädigung nicht gewährt.

§. 3. In dem im §. zu 2. bezeichneten Falle kann der gegenwärtige Inhaber der Berechtigung sofort die Aufhebung des zwischen ihm und dem früheren Berechtigten bestehenden Vertragsverhältnisses verlangen; er muß aber dieses Verlangen vor Ablauf des Jahres 1845. gegen den früheren Berechtigten schriftlich erklären.

Wird von dieser Befugniß Gebrauch gemacht, so sind die rechtlichen Folgen der Aufhebung nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zu beurtheilen. Ist jenes Verlangen innerhalb der obgedachten Frist dem früheren Berechtigten nicht erklärt worden, so müssen die für Ueberlassung der Berechtigung übernommenen Verpflichtungen ohne Abzug fortgesetzt erfüllt werden.

§. 4. Die Ansprüche auf Entschädigung für den Verlust der durch die allgemeine Gewerbeordnung §§. 1. bis 4. aufgehobenen Berechtigungen müssen bis zum Schlusse des Jahres 1845. bei der Regierung schriftlich angemeldet werden.

§. 5. Eine Ausnahme hiervon (§. 4.) findet Statt in Ansehung derjenigen, nach §. 3. der Gewerbeordnung vorerst noch ferner zu leistenden Abgaben, welche auf Gewerbeberechtigungen ruhen mit denen das Recht zur Unterfügung oder Beschränkung des Betriebes eines stehenden Gewerbes verbunden war. Der Anspruch auf die Entschädigung für die Berechtigung zur Erhebung von Abgaben dieser Art muß bis zum Schlusse des Jahres 1849. bei der Regierung schriftlich angemeldet werden; kommt jedoch die Abgabe schon früher in Wegfall, so muß die Anmeldung binnen Jahresfrist nach dem Wegfall erfolgen.

§. 6. Werden die Entschädigungsansprüche innerhalb der in den §§. 4. und 5. bestimmten Fristen bei der Regierung nicht schriftlich angemeldet, so gehen die Berechtigten ihrer Ansprüche von selbst verlustig. Es können jedoch die im §. 39. bezeichneten Interessenten den Entschädigungsanspruch noch während einer anderweiten präklusivischen Frist von drei Monaten durch schriftliche Anmeldung bei der Regierung geltend machen. Auf einen nach Befriedigung dieser Interessenten etwa verbleibenden Ueberschuß kann aber der Berechtigte, welcher die Anmeldung versäumt hat, keinen Anspruch machen.

B. Ermittlung und Leistung der Entschädigung.

1. Für ausschließliche Gewerbeberechtigungen.

a) In Beziehung auf stehende Gewerbe.

§. 7. Als Maßstab der Entschädigung für die aufgehobenen ausschließlichen Gewerbeberechtigungen (§. 1. der allgemeinen Gewerbeordnung) gilt derjenige Werth, welchen die Berechtigung zur Zeit der Aufhebung gehabt hat. Der Werth wird für jede einzelne in einem Orte oder Distrikte vorkommende Gattung dieser Berechtigungen besonders ermittelt.

§. 8. Zum Anhalt bei dieser Ermittlung dient zunächst der Durchschnitt der Preise, welche bei Veräußerungen gezahlt, bei Erbtheilungen angenommen, sowie bei Verpachtungen, den Pachtbetrag nach Abzug der Lasten zu Kapital berechnet, erlangt worden sind.

Dabei ist jedoch, wenn die Berechtigung in Verbindung mit Grundstücken, Geräthschaften oder anderen Gegenständen überlassen worden, der Werth dieser verschiedenen Gegenstände in Abzug zu bringen. In gleicher Weise ist, wenn die Gewerbeberechtigung als Realrecht fort-dauert (§. 65. der Gewerbeordnung), zu berücksichtigen, welchen Werth dieselbe als Realrecht behält.

§. 9. Wenn in einem längeren Zeitraum keine Veräußerungen, Erbtheilungen oder Verpachtungen vorgekommen sind, oder wenn solche keinen genügenden Anhalt gewähren, so ist der Werth oder Reinertrag der aufgehobenen ausschließlichen Berechtigung mit Hilfe der Steuerregister oder auf andere Weise zu ermitteln. Dem Finanzministerium bleibt überlassen, wegen des Verfahrens bei diesen Ermittlungen Anweisung zu ertheilen.

§. 10. In allen Fällen, in welchen bei Feststellung der Entschädigung der Reinertrag zu Grunde gelegt wird, ist der fünfundzwanzigfache Betrag desselben als der Werth der Berechtigung anzusehen.

§. 11. Sobald die Entschädigungskapitalien feststehen, sind den Berechtigten hierüber auf deren Namen lautende Anerkennnisse, und zwar in den Städten von der Kommunalbehörde, sonst aber von der Regierung zu ertheilen.

Diese Entschädigungsanerkennnisse treten an die Stelle der aufgehobenen Berechtigungen und können, gleich diesen, vererbt und übertragen werden. Eine jede solche Vererbung oder Uebertragung muß derjenigen Behörde, welche das Anerkenntniß ausgestellt hat, nachgewiesen werden; ist dies nicht geschehen, so ist die Behörde nicht verpflichtet, auf eine etwaige Veränderung in der Person des Eigenthümers Rücksicht zu nehmen. Die Veränderungen in dem Eigenthume des Anerkenntnisses sind auf diesem von der Behörde zu vermerken.

§. 12. Den Inhabern der Entschädigungsanerkennnisse soll, so lange sie das Gewerbe, auf welches die ausschließliche Berechtigung sich bezog, selbst oder durch einen Andern (Stellvertreter, Pächter u. s. w.) ausüben, das festgesetzte Entschädigungskapital bis zu seiner Tilgung mit drei Prozent jährlich verzinst werden. Diese Verzinsung beginnt jedoch erst mit dem Tage, an welchem der stehende Betrieb des Gewerbes, worauf die ausschließliche Berechtigung sich bezog, von einer Person begonnen wird, die nicht im Besitze eines Entschädigungsanerkennnisses sich befindet. Die Verzinsung wird wieder eingestellt, sobald das Gewerbe von einer solchen Person nicht mehr betrieben wird.

§. 13. Die Zinsen sämtlicher Entschädigungskapitalien für aufgehobene Berechtigungen der nämlichen Gattung sind, soweit solche nach §. 12. entrichtet werden müssen, von allen denselben aufzubringen, welche innerhalb des Orts oder Distrikts das Gewerbe, worauf die ausschließliche Berechtigung sich bezog, als ein stehendes selbstständig betreiben, ohne Unterschied, ob sie sich im Besitze eines Entschädigungsanerkennnisses befinden oder nicht.

Die allmähliche Tilgung der Entschädigungsanerkennnisse (§§. 16. u. ff.) hat auf den Betrag der aufzubringenden Zinsen keinen Einfluß, vielmehr sind für die getilgten Anerkennnisse die Zinsen ferner aufzubringen und an den Tilgungsfonds (§. 17.) zu zahlen.

§. 14. Die Beiträge zu den Zinsen sind von der Behörde (§. 55.) nach dem Umfange des Gewerbebetriebs der zur Aufbringung Verpflichteten (§. 13.) dergestalt zu veranlagten, daß kein Gewerbetreibender außer Mithingung kommt. Die Ministerien des Innern und der Finanzen sind ermächtigt, wo sie es für angemessen erachten, ein Maximum der von den Gewerbetreibenden zur Verzinsung der Entschädigungskapitalien zu leistenden Beiträge mit Rücksicht auf die Gewerbesteuer festzusetzen.

Die Inhaber von Entschädigungsanerkennnissen können die ihnen gebührenden Zinsen auf die von ihnen zu leistenden Beiträge abrechnen.

§. 15. Insofern durch die Beiträge der Gewerbetreibenden (§§. 13. und 14.) der im Ganzen aufzubringende Zinsbetrag nicht gedeckt werden kann, muß das Fehlende von der Gemeinde oder dem Distrikte zugeschoffen werden. Etwanige Ueberschüsse bei der Erhebung der Beiträge fließen zum Tilgungsfonds (§. 17.).

§. 16. Zur Bezahlung der Entschädigungskapitalien sind verpflichtet:

- 1) diejenigen, welche das Gewerbe, worauf die ausschließliche Berechtigung sich bezog, als ein stehendes selbstständig betreiben, jedoch mit Ausnahme derer, welche sich im Besitze eines Entschädigungsanerkennnisses (§. 11.) befinden;
- 2) die Gemeinde oder der Distrikt, wo die ausschließliche Gewerbeberechtigung bestand.

§. 17. Für jede einzelne Gattung von Berechtigungen soll in jedem Orte oder Distrikte ein besonderer Tilgungsfonds gebildet werden. Zu demselben fließen:

- a) die Beiträge der im §. 16. zu 1. gedachten Gewerbetreibenden,
- b) die Beiträge der theilhaftigen Gemeinde oder des theilhaftigen Distrikts (§. 16. zu 2.),
- c) die bei Erhebung der Zinsen sich ergebenden Ueberschüsse (§§. 13. und 15.),
- d) die, nach Befriedigung der im §. 39. bezeichneten Interessenten, im Falle des §. 6. verbleibenden Entschädigungskapitalien,

e) die bei Auflösung einer Innung nach §. 99. der allgemeinen Gewerbeordnung für diesen Zweck etwa verbleibenden Vermögensüberschüsse.

§. 18. Als Regel wird festgesetzt, daß zum Tilgungsfonds

- 1) jeder beitragspflichtige Gewerbetreibende die Hälfte derjenigen Summe, welche er nach §. 14. zu den Zinsen beitragen muß;
- 2) die theilhaftige Gemeinde oder der theilhaftige Distrikt, wenn nicht freiwillig höhere Beiträge übernommen werden, ein Prozent des Gesamtbetrages der Entschädigungskapitalien alljährlich aufzubringen hat.

Eine Ermäßigung des zu 2. bestimmten Beitrags ist nur aus erheblichen Gründen, unter Genehmigung der Ministerien des Innern und der Finanzen, zulässig.

§. 19. Ist die Entschädigung von mehreren Ortschaften aufzubringen, so wird das Beitragsverhältniß, unter Berücksichtigung der größeren oder geringeren Vortheile, welche aus der Aufhebung der ausschließlichen Gewerbeberechtigung für die Theilhaftigen entstehen, von der Regierung, mit Vorbehalt des Rekurses an die Ministerien des Innern und der Finanzen festgesetzt.

§. 20. Sobald die Entschädigungskapitalien festgesetzt sind, beginnt deren Tilgung. Die Beiträge der Gemeinde oder des Distrikts (§. 18. zu 2.) sind bis zur vollendeten Tilgung unverändert nach dem Gesamtbetrage der Entschädigungskapitalien zu entrichten. Die Beiträge der Gewerbetreibenden (§. 18. zu 1.) sind von dem Tage an, mit welchem die Verzinsung der Entschädigungskapitalien beginnt, zu zahlen, jedoch nur so lange, als die Verzinsung fortbauert (§. 12.).

§. 21. Die Berichtigung der Entschädigungskapitalien erfolgt allmählig nach Maßgabe der Kräfte des Tilgungsfonds. Finden sich Inhaber von Entschädigungsanerkennungnissen bereit, solche unter dem Nennwerthe an den Tilgungsfonds abzutreten, so wird zunächst der Mindestfordernde befriedigt; außer diesem Falle wird die Reihenfolge durch das Loos bestimmt.

§. 22. Für diejenigen ausschließlichen Gewerbeberechtigungen, welche entweder nur auf Lebenszeit des Berechtigten, oder nur auf einen nach Jahren oder deren Theilen bestimmten Zeitraum verliehen waren, wird als Entschädigung eine nach dem durchschnittlichen Reinertrage (§§. 8., 9.) zu ermittelnde Rente bis zum Ablauf der Zeit gewährt, auf welche die Berechtigung verliehen war. Diese Entschädigungsrente, über welche dem Berechtigten ein Anerkennungsnis nach Vorschrift des §. 11. erteilt wird, ist jedoch nur unter eben den Voraussetzungen zu zahlen, unter welchen nach §. 12. die Entschädigungskapitalien verzinst werden.

Die Rente wird von dem im §. 13. bezeichneten Gewerbetreibenden, sowie von der Gemeinde oder dem Distrikte, wo die ausschließliche Berechtigung bestand, gemeinschaftlich aufgebracht, und zwar von den Gewerbetreibenden zu drei Vierteln, von der Gemeinde oder dem Distrikte zu einem Viertel.

Den Theilhaftigen bleibt überlassen, sich über die Ablösung der Rente durch Kapitalzahlung gütlich zu einigen, welcher von dem Berechtigten nicht widersprochen werden kann, wenn der fünfundsiebenzigfache Betrag der Rente gewährt wird.

b) In Beziehung auf den Gewerbebetrieb im Umherziehen.

§. 23. Für ausschließliche Berechtigungen, welche auf den Gewerbebetrieb im Umherziehen sich beziehen, wird keine andere Entschädigung gewährt, als der Erlaß der für diese Berechtigungen etwa zu entrichtenden Abgaben und Leistungen. Ist jedoch bei Erwerbung der Berechtigung von dem Inhaber eine Leistung einz für allemal entrichtet worden, so wird für diese ein verhältnismäßiger Ersatz aus der Staatskasse gewährt.

Die Entschädigung für den Wegfall der Abgaben und Leistungen wird demjenigen, welcher zu der Hebung berechtigt war, nach Vorschrift der §§. 25. bis 27. gewährt.

c) Im Falle der Verbindung mit Zwangs- und Bannrechten.

§. 24. Die Inhaber ausschließlicher Berechtigungen zum Brauen, Backen und Schlachten in den Städten sind auch in dem Falle, wenn mit diesen Berechtigungen zugleich ein Zwangs- und Bannrecht verbunden war, lediglich nach den Bestimmungen der §§. 7. bis 23. zu entschädigen, und zwar ohne Unterschied, ob sich das Zwangs- und Bannrecht über den der ausschließlichen Berechtigung unterworfenen Bezirk hinaus erstreckte oder nicht.

Ist mit ausschließlichen Gewerbeberechtigungen anderer Art ein durch die §§. 4. und 5. der allgemeinen Gewerbeordnung aufgehobenes oder für ablösbar erklärtes Zwangs- und Bannrecht verbunden, so wird die Entschädigung lediglich nach den Vorschriften der §§. 29. bis 36. des gegenwärtigen Gesetzes gewährt.

2) Für Berechtigungen, Konzessionen zu gewerblichen Anlagen oder zum Betriebe von Gewerben zu erteilen oder Abgaben vom Gewerbebetriebe zu erheben.

§. 25. Die Entschädigung für die Aufhebung der Berechtigung, Konzessionen zu gewerblichen Anlagen oder zum Betriebe von Gewerben zu erteilen (§. 2. der allgemeinen Gewerbe-

ordnung), sowie für die Aufhebung der Berechtigung, Abgaben vom Gewerbebetrieb zu erheben oder dergleichen Abgaben aufzulegen (§. 3. der allgemeinen Gewerbeordnung), ist nach dem Betrage der reinen Aufwendungen festzustellen, welche der Berechtigte davon erweislich in den Jahren 1817. bis 1836. einschließlich im Durchschnitt bezogen hat. Hierbei kommen jedoch Kapitalbeiträge, welche dem Berechtigten für die Verleihung vererblicher und veräußerlicher Gewerbeberechtigungen bezahlt worden sind, nicht in Betracht.

§. 26. Der nach §. 25. festgestellte durchschnittliche Reinertrag ist dem Berechtigten als eine jährliche Rente zu gewähren, welche durch Zahlung des fünfundzwanzigsfachen Betrages jederzeit abgelöst werden kann.

§. 27. Diese Rente (§. 26.) wird, soweit nicht der §. 28. eine Ausnahme enthält, vom Tage der Verfindigung der Gewerbeordnung an geleistet und aus der Staatskasse gewährt.

§. 28. Für solche Abgaben, welche auf Gewerbeberechtigungen ruhen, mit denen das Recht zur Unterlagung oder Beschränkung des Betriebes eines stehenden Gewerbes verbunden war, wird die Entschädigungsrente (§. 26.) erst von dem Tage des Wegfalls der Abgaben (§. 3. der allgemeinen Gewerbeordnung) an geleistet und von den im §. 13. bezeichneten Gewerbetreibenden, sowie von der Gemeinde oder dem Distrikte, wo die anschließliche Gewerbeberechtigung bestand, gemeinschaftlich aufgebracht.

In Ermangelung einer gütlichen Einigung wird das Vertragsverhältniß nach Vorschrift des §. 19. festgesetzt. Dabei ist zugleich Anordnung zu treffen, wie die Entschädigungsrenten, worüber nach §. 11. den Berechtigten Anerkenntnisse ertheilt werden, ohne erhebliche Belästigung der Theiligten in kürzester Zeit zu tilgen sind.

3) Für die aufgehobenen Zwangs- und Bannrechte, und zwar:

a) für den Wahlzwang.

§. 29. Zur Feststellung der Entschädigung für den aufgehobenen Wahlzwang (§. 4. zu 3. der Allgemeinen Gewerbeordnung) hat zuvörderst der Berechtigte den Umfang seines Zwangsbezirktes der Regierung nachzuweisen. Sodann ist die Einwohnerzahl dieses Zwangsbezirktes nach den letzten, vor Publikation der Allgemeinen Gewerbeordnung aufgenommenen statistischen Tabellen zu ermitteln und der durch die Aufhebung des Wahlzwangs für den Berechtigten entstehende Verlust zu einer halben Roggen für jeden Kopf dieser Einwohnerzahl anzunehmen. Das hiernach sich ergebende Roggenquantum ist nach dem Durchschnitt der Marktpreise der nächsten Marktsiadt aus den Jahren 1815. bis 1844. als Jahresrente in Gelde zu berechnen, deren fünfundzwanzigsfacher Betrag die Normalentschädigung bildet.

§. 30. Die nach §. 29. angelegte Berechnung ist durch den Landrath dem Berechtigten vorzulegen. Dieser hat binnen drei Monaten, vom Tage der Vorlegung an, dem Landrathe schriftlich oder zum Protokoll zu erklären, ob er die Berechnung als richtig anerkennt und sich mit der ihm danach zukommenden Normalentschädigung unter Verzichtleistung auf alle weiteren Ansprüche begnügen will. Erklärt der Berechtigte innerhalb dieser Frist unter Verzichtleistung auf alle weiteren Ansprüche zur Annahme der Normalentschädigung sich bereit, so ist ihm solche sofort aus der Staatskasse auszuzahlen. Geht derselbe innerhalb der gedachten Frist keine Erklärung ab, so wird angenommen, daß er die Berechnung als richtig anerkennt und unter Verzichtleistung auf alle weiteren Ansprüche die Normalentschädigung annehme, welche demnächst gleichfalls sofort auszuzahlen ist.

§. 31. Erklärt der Berechtigte vor Ablauf der dreimonatlichen Frist (§. 30.), mit der Normalentschädigung unter Verzichtleistung auf alle weiteren Ansprüche sich nicht begnügen zu wollen, so bleibt ihm überlassen, den durch die Aufhebung des Wahlzwanges verursachten Verlust nachzuweisen. Dieser Beweis muß jedoch bei Verlust des Entschädigungsanspruches innerhalb eines Jahres vom Ablauf der dreimonatlichen Frist (§. 30.) an gerechnet, angetreten werden. Ein Berechtigter, welcher die Normalentschädigung einmal abgelehnt hat, kann auf dieselbe niemals zurückgehen, sondern immer nur Ersatz des wirklich erwiesenen Verlustes fordern.

§. 32. Zur Feststellung dieses Verlustes (§. 31.) ist der Betrag des Zwangsrechtes, abgesehen von den dabei benutzten Grundstücken, Bauwerken und Utensilien, und abgesehen von demjenigen Fabrikationsgewinne, welcher auch ohne das Vorhandensein dieses Rechtes erlangt werden kann, genau zu ermitteln, und dabei nach den in den §§. 8. und 9. gegebenen Vorschriften zu verfahren. Der danach sich ergebende Verlust ist aus der Staatskasse durch eine jährliche Rente zu vergüten, welche durch Zahlung des fünfundzwanzigsfachen Betrages jederzeit abgelöst werden kann.

b) Für den Branntweinzwang, den Brauzwang und die Zwangs- und Bannrechte der städtischen Bäcker und Fleischer.

§. 33. Die Entschädigung für die Aufhebung des Branntweinzwanges (§. 4. zu 3. der Allgemeinen Gewerbeordnung) ist nach den Grundsätzen des §. 32. zu ermitteln und aus der Staatskasse zu leisten.

Ein Gleiches gilt von der Entschädigung für die Aufhebung des Bräuwangsrechts, sowie des städtischen Bäckern und Fleischern zustehenden Rechts; die Einwohner der Stadt, der Vorstädte oder der sogenannten Baunneile zu zwingen, daß sie ihren Bedarf an Gebäck oder Fleisch ganz oder theilweise von jenen ausschließlich entnehmen (§. 4. zu 3. der Allgemeinen Gewerbeordnung), sofern diese Zwangsrechte nicht zugleich mit ausschließlichen Gewerbeberechtigungen verbunden waren und demzufolge nach §. 24. den Bestimmungen der §§. 7. bis 23. unterliegen.

II. Ablösbare Berechtigungen.

§. 34. Die im §. 5. der allgemeinen Gewerbeordnung ausgesprochene Befugniß zur Ablösung solcher Zwangs- und Banrechte, welche nicht durch die Bestimmungen des §. 4. desselben Gesetzes aufgehoben sind, steht, wenn die Verpflichtung auf Grundbesitz haftet, jedoch nicht alle zu einer Gemeinde gehörenden Besitzungen umfaßt, einem jeden einzelnen Verpflichteten zu. Ruht die Verpflichtung in der Art auf Grundbesitz, daß sie alle zu einer Gemeinde gehörenden Besitzungen umfaßt, so kann nur die Gemeinde auf Ablösung antragen.

Sind dem Zwangs- und Banrechte die Mitglieder einer Korporation als solche unterworfen, so ist nur die Korporation in ihrer Gesamtheit zur Ablösung desselben befugt. Sind Bewohner eines Ortes oder Distriktes vermöge ihres Wohnsitzes dem Zwangs- und Banrechte unterworfen, so können nicht die einzelnen Pächtern, sondern nur die Gemeinden, von diesen jedoch jede Gemeinde für sich, auf Ablösung antragen. Enthält der Zwangs- und Banbezirk Grundstücke, welche nicht zum Gemeindeverbande gehören, so sind die einzelnen Besitzer dieser Grundstücke, unabhängig von den Gemeinden, zur Ablösung befugt.

§. 35. Wird auf Ablösung eines solchen Zwangs- und Banrechts (§. 34.) angetragen, so ist dessen jährlicher Ertrag nach den im §. 32. vorgeschriebenen Grundsätzen zu ermitteln und die Entschädigung auf eine diesem Ertrage gleichkommende jährliche Rente festzusetzen. Ueber die von jedem Ablösenden zu entrichtende Rente wird dem Berechtigten nach §. 11. ein Anerkenntniß erteilt.

§. 36. Die Entschädigung ist von den Zwangs- und Banpflichtigen aufzubringen. Müssen dazu mehrere Ortschaften beitragen, so wird das Beitrags-Verhältniß der Gemeinden, so wie der etwa außer einem Gemeindeverbande befindlichen Grundbesitzer von der Regierung mit Berücksichtigung des Refurses an die Ministerien des Innern und der Finanzen, festgesetzt. Der Zeitpunkt von welchem an die Rente zu zahlen ist, wird durch die Regierung bestimmt, sofern nicht die Theilgestellten sich darüber einigen. Mit diesem Zeitpunkte hört die Zwangs- und Banpflicht auf. — Die Entschädigungsrente kann durch Zahlung des fünfundsingzigfachen Betrages zu jeder Zeit abgelöst werden, und der Berechtigte muß sich die Ablösung auch in Stückzahlungen, jedoch nicht unter 100 Rthlr. gefallen lassen.

III. Allgemeine Bestimmungen.

§. 37. Die Verhandlungen wegen Feststellung der Entschädigungsansprüche, sowie der als Entschädigung zu gewährenden Kapitalien und Renten erfolgen durch einen Kommissarius der Regierung.

§. 38. Bei diesen Verhandlungen (§. 37.) sind, wenn das Eigenthum und das Nutzungsrecht an einem berechtigten oder verpflichteten Grundstücke verschiedenen Personen zusteht, dieselben sämmtlich zuzuziehen. Zu den Nutzungsberechtigten sind die Pächter hier nicht zu rechnen.

§. 39. Ober-Eigenthümer, Lehrherren, Lehn- und Fideikommißfolger, Wiederkaufsberechtigte, Hypothekengläubiger und andere Realberechtigte sind nicht von Amtswegen zuzuziehen; denselben steht aber frei, bei dem Verfahren sich zu melden und ihre Gerechtsame wahrzunehmen.

§. 40. Dem Ober-Eigenthümer, Lehnherren oder Wiederkaufsberechtigten, desgleichen den beiden nächsten Fideikommißanwärtern, sowie bei Lehen, falls der Besitzer keine lehnfähige Descendenz hat, den beiden nächsten Agnaten, ist, sofern sie bekannt sind, von der Einleitung des Verfahrens besonders Nachricht zu geben; sind dieselben nicht bekannt, oder findet der Kommissarius (§. 37.) sonst Anlaß, so ist von diesem durch öffentliche Bekanntmachung ein Termin zu bestimmen, bis zu welchem die Theilgestellten sich melden können. Dieser Termin ist auf sechs Wochen hinauszusetzen und durch das Amtsblatt zwei Mal von drei zu drei Wochen bekannt zu machen.

Diesenjenigen, welche sich nicht melden, sind mit Einwendungen gegen die Verhandlungen nicht weiter zu hören.

§. 41. In denjenigen Fällen, in welchen die Entschädigung aus der Staatskasse gewährt wird (§§. 23., 27., 29., 32., 33.), ist zur Wahrnehmung des fiskalischen Interesses ein Anwalt zu bestellen.

In andern Fällen ist, insoweit die aufgehobene Berechtigung auf eine ganze Ortschaft sich erstreckt, bei der Instruktion anstatt der Pächtern die Kommunalbehörde zuzuziehen, welche für die Verhandlungen einen Vertreter zu bestellen hat. Sind mehrere Ortschaften theilhaftig, so haben die Kommunalbehörden über einen gemeinschaftlichen Vertreter sich zu einigen; sollte

diese Einigung binnen einer Frist von sechs Wochen nach ergangener Aufforderung nicht erfolgen, so ist die Regierung befugt, einen solchen gemeinschaftlichen Vertreter zu bestellen.

§. 42. Die vollständige Erörterung der Sache darf auch dann nicht unterbleiben, wenn die Ansprüche der Berechtigten von der Kommunalbehörde der beteiligten Gemeinde anerkannt werden.

§. 43. Wenn darüber, ob eine Berechtigung zur Zeit der Publikation der allgemeinen Gewerbeordnung rechtsgültigweise unwiderruflich bestand, oder über den Umfang der Berechtigung Streit entsteht, so hat das Plenum der Regierung durch ein mit Gründen auszufertigendes Resolut zu entscheiden.

Gegen dieses Resolut steht binnen einer präklusivischen Frist von sechs Wochen nach Eröffnung desselben jedem der Beteiligten der Rekurs an das Finanzministerium oder die Berufung auf rechtliches Gehör offen.

§. 44. Was die nach §. 41. bestellten Vertreter bei dem Verfahren im Verwaltungs- oder im Rechtswege erklären, oder was darin gegen dieselben entschieden wird, hat für alle gegenwärtige und künftige Einwohner der beteiligten Ortschaften bindende Kraft, ohne Unterschied, ob sie Gewerbetreibende sind oder nicht.

§. 45. Die zur erfolgten Feststellung der Berechtigung und ihres Umfangs ist das Verfahren wegen Ermittlung des Betrages der Entschädigung anzusetzen, insofern der Berechtigte nicht etwa die Einleitung oder Fortsetzung desselben auf seine Gefahr unter Voranschau der Kosten verlangt.

Sobald aber der Entschädigungsanspruch an sich feststeht, ist auch der Betrag der Entschädigung zu ermitteln und festzustellen.

Diese Ermittlung und Feststellung wird in Ansehung der Normalentschädigung für den Mahlgewinn nach Maßgabe der §§. 29. und 30. durch die Regierung bewirkt.

In anderen Fällen sind dafür die Bestimmungen der §§. 46. bis 50. maßgebend.

§. 46. Die Ermittlung des Betrages der Entschädigung erfolgt durch den Kommissarius (§. 37.) unter Zuziehung von zwei Beisitzern, von denen Einer durch den Berechtigten, der Andere durch die zur Entschädigung Verpflichteten oder deren Vertreter (§. 41.) binnen einer vom Kommissarius zu bestimmenden Frist zu wählen ist; geschieht die Wahl binnen dieser Frist nicht, so ernennt der Kommissarius die Beisitzer.

§. 47. Als Beisitzer wählbar ist jeder unbescholtene, in den Geschäften des bürgerlichen Lebens erfahrene Mann.

Die Beisitzer können nur Ersatz der Reise-, Zehrungs- und Versäumnißkosten verlangen.

§. 48. Die nach Vorschrift der §§. 46. und 47. gebildete Kommission hat die faktischen Verhältnisse, welche auf den Werth der aufgehobenen Berechtigung einwirkten, vollständig zu erörtern.

Bei dieser Erörterung sind alle gesetzliche Beweismittel, mit Ausnahme der Eidesbeilegung, sowie des notwendigen Eides, zulässig. Kommt es auf die Ermittlung des Reinertrages eines Gewerbes an, so sind bei Feststellung desselben die Durchschnitte der Marktpreise der nächsten Marktschab aus den Jahren 1815. bis 1844. zum Grunde zu legen.

Für solche Orte, wo bisher die Preise der Badwaaren, des Fleisches und des Bieres von den Berechtigten nicht willkürlich bestimmt werden durften, sondern Taxen dafür bestanden, oder die Beschaffenheit der Waaren einer Kontrolle unterlag, können von dem Finanzministerium für den auf einen Zentner Mehl, Fleisch und Braumalz zu rechnenden reinen Gewinn gewisse Sätze bestimmt werden, welche bei der Abschätzung zwar ermäßigt, aber nicht überschritten werden dürfen.

§. 49. Abgaben und Leistungen, zu denen die Berechtigten in Beziehung auf die aufgehobene Berechtigung verpflichtet waren, sind bei Ermittlung des Werthes oder des Reinertrages in Abrechnung zu bringen.

Eofern dergleichen Abgaben und Leistungen dem Fiskus oder einer Korporation von Gewerbetreibenden zustanden, oder an eine Kammerlei oder Gemeinde für eine innerhalb ihres Kommunalbezirktes bestehende Berechtigung zu entrichten waren, fallen dieselben hinweg, ohne daß dafür eine Entschädigung zu gewähren ist.

In andern Fällen wird die Entschädigung für den Wegfall der gedachten Abgaben und Leistungen demjenigen, welcher zu der Hebung berechtigt war, nach Vorschrift der §§. 25. bis 28. gewährt.

§. 50. Nach Beendigung der Instruktion reicht die Kommission die Verhandlungen mit ihrem Gutachten der Regierung ein, welche die zu gewährende Entschädigung durch einen Plenarbeschluß festsetzt.

Das nach diesem Beschluß mit Gründen abgefaßte Resolut wird den Beteiligten durch den Kommissarius (§. 37.) in einem hierzu anzusetzenden Termine eröffnet und in einer vollständigen Ausfertigung ausgehändigt.

Jedem der Beteiligten steht gegen dieses Resolut mit Ausschluß des Rechtsweges nur der Rekurs an das Finanzministerium offen, welcher binnen einer präklusivischen Frist von sechs Wochen nach Eröffnung des Resolutes bei dem Kommissarius angemeldet werden muß. Das

Refurgesuch muß die Rechtfertigungsgründe der Beschwerde enthalten. Dasselbe wird dem Gesagtheile zugestügt, welcher seine Erwidrerung binnen einer präklusivischen Frist von vier Wochen einzureichen hat.

Bei dem, was in der Refurdeinstanz entschieden wird, behält es unabänderlich sein Bestehen.

§. 51. Das rechtskräftige Resolut der Regierung, sowie die Entscheidung des Finanzministeriums, hat die Wirkung eines rechtskräftigen Erkenntnisses.

§. 52. Die Ablösung eines Zwangs- und Bannrechts kann auch im Wege der freien Uebereinkunft, ohne Mitwirkung der Regierung erfolgen. Doch sind sowohl die Berechtigten als die Verpflichteten befugt, die Prüfung und Bestätigung des Vertrages durch die Regierung zu verlangen. Der bestätigte Vertrag hat die im §. 51. festgesetzte Wirkung.

§. 53. Ueber die Verpflichtung, Beiträge zur Verzinsung und Tilgung der Entschädigungskapitalien (§§. 11. bis 20.), sowie zur Zahlung oder Ablösung der Entschädigungsrenten (§§. 22., 28., 35., 36.) zu leisten, entscheidet mit Ausschluß des Rechtsweges in erster Instanz die Regierung und in zweiter Instanz das Finanzministerium.

§. 54. Streitigkeiten über die Ablösung der Entschädigungsrenten werden, mit Ausschluß des Rechtsweges, in erster Instanz durch die Regierung, und in zweiter Instanz durch das Finanzministerium entschieden.

§. 55. Die Einziehung und Verwaltung der im §. 53. gedachten Beiträge, imgleichen die Auszahlung der in den §§. 11. bis 21. erwähnten Entschädigungskapitalien und Zinsen, sowie der in den §§. 22., 28., 35., 36. bezeichneten Entschädigungsrenten und Ablösungskapitalien liegt in den Städten der Kommunalbehörde und auf dem Lande derjenigen Behörde ob, welche die Regierung dazu besonders bestimmen wird.

§. 56. Die Verzinsung der Entschädigungskapitalien (§. 12.) und die Zahlung der Entschädigungsrenten (§§. 22. 26. bis 28. 32. 33. 35. 36.) erfolgt jährlich postnumerando, wenn die Betheiligten sich nicht anders einigen.

§. 57. Wollen Gemeinden die im §. 55. gedachten Entschädigungskapitalien vorschußweise bezahlen, so behalten Wir Uns vor, dieses dadurch zu befördern, daß Wir denselben gestatten, die erforderlichen Geldmittel gegen Obligationen, die auf jeden Inhaber lauten, aufzunehmen. Die Gemeinde tritt alsdann den Entschädigungsverpflichteten gegenüber an die Stelle der Berechtigten.

§. 58. Die für die aufgehobenen oder abgelösten Berechtigungen festgestellten Entschädigungen treten an die Stelle der bisherigen Berechtigungen. Waren diese ein Zubehör eines in das Hypothekenbuch eingetragenen Grundstücks oder selbstständig in das Hypothekenbuch eingetragen, so muß die Berechtigung des Hypothekenbuchs von Amtswegen und kostenfrei erfolgen. Die Behörde hat vor Ausfertigung des Auerkennnisses nicht nur die erforderlichen Anträge wegen Berechtigung des Hypothekenbuchs zu machen, sondern auch in dem Auerkennnisse ausdrücklich zu vermerken, daß die Zulässigkeit der Verfügung über die Entschädigung nach dem Hypothekenbuche zu beurtheilen sei.

§. 59. War die aufgehobene oder abgelöste Berechtigung verpachtet, so muß der Verpächter dem Pächter während der Dauer der Pacht die Nutzung der für die Berechtigung gewährten Entschädigung überlassen; wird für die aufgehobene Berechtigung eine Entschädigung überhaupt nicht gewährt, so kann der Pächter für den Wegfall der Berechtigung einen Ersatz nicht in Anspruch nehmen.

Will der Pächter sich mit der Nutzung der dem Berechtigten zu Theil werdenden Entschädigung nicht begnügen, oder wird diesem eine Entschädigung überhaupt nicht gewährt, so steht dem Pächter nur frei, sofort die Aufhebung der Pacht zu verlangen; er muß aber dieses Verlangen, falls es sich von einer aufgehobenen Berechtigung handelt, vor dem Ablaufe des Jahres 1845., und im Falle der Ablösung einer Berechtigung binnen sechs Monaten, nachdem ihm der festgestellte Betrag der Entschädigung bekannt gemacht worden, gegen den Berechtigten schriftlich erklären.

Wird von dieser Befugniß Gebrauch gemacht, so sind die rechtlichen Folgen der Aufhebung nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zu beurtheilen. Ist jenes Verlangen innerhalb der oben bestimmten Frist dem Berechtigten nicht erklärt worden, so muß der Pächter die von ihm übernommenen Verpflichtungen ohne Abzug fortgesetzt erfüllen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel
Gegeben Berlin, d. 17. Jan. 1845.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.
v. Hochow. v. Savigny. Graf v. Arnim. Flottwell. Uhden.
beglaubigt:
Bornemann.

Allerh. R. O. v. 14. Febr. 1845., wegen Entbindung des Seehandlungs-Instituts von der ferneren Mitwirkung bei dem Einkauf des überseeischen Salzes.

[G. S. 1845. S. 98. No. 2548.]

Da es nach Ihrem gemeinschaftlichen Verichte v. 21. v. M., bei Beschaffung des überseeischen Salzes aus England, Frankreich, Portugal und anderen Ländern, der Mitwirkung der Seehandlung nicht weiter bedarf; so will Ich dieselbe, Ihrem Antrage gemäß, von diesem, nach der D. v. 17. Jan. 1820., betr. die Verhältnisse der Generaldirektion der Seehandlungs-Gesellschaft, ihr obliegenden Geschäfte, welches künftig der Generalverwaltung allein überlassen bleiben soll, so wie von der Eingiehung der Salzdebitüberschüsse in den Provinzen Preußen und Schlesien hierdurch entbinden. Dagegen sollen der Seehandlung nicht nur die übrigen Funktionen, welche derselben durch die D. v. 17. Jan. 1820. namentlich übertragen worden sind, sondern auch die ihr in dem Patent v. 4. März 1794. §. 23. beigelegte, durch die erwähnte Ordre nicht eingeschränkte Befugniß zum Betriebe kaufmännischer Geschäfte und industrieller Unternehmungen nach wie vor verbleiben. — Diese Ordre ist durch die G. S. bekannt zu machen.

Berlin, d. 14. Febr. 1845.

An

Friedrich Wilhelm.

die Staatsminister Rother und Flottwell.

Allerh. R. O. v. 11. April 1845., daß Belegungen bei der Bank nur in Kourant und nicht in Friedrichsd'or zulässig sind.

[G. S. 1845. S. 165. No. 2562.]

Auf Ihren Antrag v. 29. März d. J. bestimme Ich, zur Vereinfachung des Rechnungswesens bei der Bank, daß eine Belegung von Kapitalien in Friedrichsd'or bei derselben künftig nicht mehr stattfinden, sondern nach den folgenden Vorschriften verfahren werden soll:

- 1) Die Bank soll vom 1. Mai d. J. ab nur gehalten sein, Kourantkapitalien zur Belegung anzunehmen.
- 2) Die nach den bestehenden Gesetzen zur Belegung bei der Bank bestimmten Kapitalien in Friedrichsd'or sind daher vor der Belegung entweder bei der Bank oder auf anderem Wege in Kourant umzusetzen. Die Bank wird diesen Umsatz durch Annahme der Friedrichsd'or nach dem Tageskurs ohne besondere Kosten bewirken.
- 3) Die Bank ist ermächtigt, die bis jetzt bei ihr in Friedrichsd'or belegten Kapitalien zur Rückzahlung mit sechsmonatlicher Frist zu kündigen und hat, wenn der Gläubiger den Umsatz dieser Kapitalien in Kourant verlangt, denselben in der ad 2. bezeichneten Weise auszuführen.

Sie haben diese D. durch die G. S. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Potsdam, d. 11. April 1845.

An

Friedrich Wilhelm.

die Staatsminister Rother, Eichhorn, Graf v. Arnim und Ubben.

Gesindeordnung für Neu-Vorpommern und das Fürstenthum Rügen. B. 11. April 1845.

[G. S. 1845. S. 391. No. 2580.]

N., betr. die Ressortverhältnisse der Provinzialbehörden für das evangelische Kirchenwesen. B. 27. Juni 1845 *).

[G. S. 1845. S. 440. No. 2587.]

Wir Friedrich Wilhelm u. u. verordnen, zur Beseitigung der über die Ressortverhältnisse der Regierungen und der Konsistorien entstandenen Zweifel und zur Herstellung einer dem Bedürfnis entsprechenden Vertheilung der Geschäfte in den evangelisch-kirchlichen Angelegenheiten, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, wie folgt:

§. 1. Die nach den Instruktionen für die Provinzialkonsistorien und die Regierungen v. 23. Okt. 1817. (G. S. S. 237—248.) und der D. v. 31. Dez. 1825. (G. S. 1826. S. 5.) zum Geschäftsfreie der Regierungen gehörigen Angelegenheiten der evangelischen Kirche gehen, soweit sie in der gegenwärtigen V. den Regierungen nicht besonders vorbehalten sind, an die Konsistorien über.

* Vergl. Bd. v. M. Jan. 1840. u. v. 29. Juni 1850.

Namentlich werden den letzteren überwiesen:

- 1) die Befähigung der von Privatpatronen und Gemeinden zu geistlichen Stellen berufenen Personen;
- 2) die Einführung der geistlichen ins Amt;
- 3) die Befähigung derjenigen von Privatpatronen und Gemeinden ernannten weltlichen Kirchenbedienten, welche nicht für die Verwaltung des kirchlichen Vermögens angestellt sind (§. 3. No. 6.), sofern eine solche Befähigung verfassungsmäßig erforderlich ist;
- 4) die Aufsicht über die amtliche oder sittliche Führung der Geistlichen und der unter 3. erwähnten weltlichen Kirchenbedienten, sowie die damit verfassungsmäßig verbundenen Disziplinarbefugnisse, wozu auch die Verfügung der Amtsauspensen und der Antrag auf Remotion in denjenigen Fällen zu rechnen ist, in welchen solche bisher den Regierungen zustand. (Konfistorial-Instr. v. 23. Okt. 1817. §. 2. No. 9.) Die Ertheilung des Urlasses für Geistliche erfolgt, soweit nicht die Superintendenten oder Generalsuperintendenten dazu nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften ermächtigt sind, durch den Vorsitzenden des Konfistoriums. Ist der Geistliche zugleich als Schulinspektor angestellt, so muß die Regierung hiervon in Kenntniß gesetzt werden, damit diese auch ihrerseits wegen Bewilligung des Urlasses in Beziehung auf das Schulamt das Erforderliche verfügt. In wiefern den Regierungen fernerhin in einzelnen Fällen eine Aufsicht und Disziplin über die Geistlichen gebührt, ist in den §§. 3. und 4. bestimmt;
- 5) die Aufrechterhaltung der Kirchenzucht innerhalb der durch die bestehenden Landesgesetze bestimmten Grenzen;
- 6) die Ertheilung von Dispensationen in den bisher den Regierungen nachgelassenen Fällen (Konfistorial-Instr. v. 23. Okt. 1817. §. 2. No. 10.); es bleibt jedoch den Konfistorien vorbehalten, diese Dispensationsbefugniß, wo sich ein besonderes Bedürfnis dazu ergibt, den Superintendenten, unter Genehmigung des Ministers der geistlichen Angelegenheiten, zu delegiren.

§. 2. Bei den dem landesherrlichen Patronat unterworfenen Kirchen wird das Ernennungsrecht zu den geistlichen Stellen, sowie zu den Stellen der im §. 1. unter 3. erwähnten weltlichen Kirchenbedienten, durch die Konfistorien in Kraft Unseres ihnen hierdurch ertheilten Auftrages ausgeübt.

§. 3. Den Regierungen verbleibt:

- 1) die Regulirung des Interimistitels in freitigen Kirchen, Pfarr- und Küsterbaufachen;
- 2) die Aufsicht über die Kirchenbücher;
- 3) die Sorge für die Anlage und Unterhaltung der Kirchhöfe;
- 4) die Anordnung und Vollstreckung der zur Aufrechterhaltung der äußern kirchlichen Ordnung erforderlichen polizeilichen Vorschriften;
- 5) die Aufsicht über das Vermögen der dem landesherrlichen Patronat nicht unterworfenen Kirchen, kirchlichen Stiftungen und Institute, sowie die Ausübung der landesherrlichen Aufsichts- und Verwaltungsrechte in Ansehung des Vermögens der dem landesherrlichen Patronat unterworfenen Kirchen, kirchlichen Stiftungen und Institute;
- 6) die Ernennung oder Befähigung der für die Verwaltung des kirchlichen Vermögens anzustellenden weltlichen Kirchenbedienten, sowie die Aufsicht über deren amtliche und sittliche Führung und die damit verfassungsmäßig verbundenen Disziplinarbefugnisse.

Wo über das Vorhandensein eines kirchlichen Bedürfnisses oder die Abwesenheit seines Anfangs Zweifel entstehen, in welchem wo es sich um die Verwahrung der bei der Vermögensverwaltung einzelner Kirchen, kirchlichen Stiftungen und Institute (No. 5.) sich ergebenden Ueberschüsse handelt, haben sich die Regierungen mit dem Konfistorium in näheres Einvernehmen zu setzen.

§. 4. Den Regierungen verbleibt in den ihnen vorbehaltenen Angelegenheiten (§. 3.), sowie in Beziehung auf das Schulwesen, die Befugniß, die Geistlichen ihres Bezirks durch Ermahnungen, Birechtweisungen und Ordnungsstrafen zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten anzuhalten.

§. 5. Zum gemeinschaftlichen Geschäftskreise der Konfistorien und Regierungen gehören:

- 1) die Veränderung bestehender, sowie die Einführung neuer Stolsgebühren-Taxen und
 - 2) die Veränderung bestehender, sowie die Bildung neuer Pfarbezirke.
- Jede dieser Behörden ist befugt, die dazu erforderlichen Einleitungen und Vorbereitungen mit Hülfe ihrer Organe selbstständig zu treffen. Es muß aber vor der in diesen Fällen allemal erforderlichen Berichterstattung an den Minister der geistlichen Angelegenheiten die Erläuterung der andern Behörde eingeholt werden.

§. 6. Der Vorsitz in den Provinzialkonfistorien soll mit dem Ante der Ober-Präsidenten in Zukunft nicht von selbst und unmittelbar verbunden sein (O. v. 31. Dez. 1825. zu B. I., Instr. für die Ober-Präsidenten von demselben Tage §. 3.). Wir behalten uns vielmehr vor, in jedem einzelnen Falle wegen Ernennung des Vorsitzenden besonders zu bestimmen.

§. 7. Bei den Regierungen sollen zur Mitwirkung bei Bearbeitung der das Kirchen- und Schulwesen betreffenden Angelegenheiten auch fernerhin geistliche Räte angestellt werden.

Die bei den Regierungen angestellten evangelisch-geistlichen Rätthe sind zugleich Mitglieder und Delegats des Konsistoriums (§. 46. der Reg.-Instr. v. 23. Okt. 1817.) und werden von diesem von Zeit zu Zeit, mindestens aber alle Jahre zweimal, einberufen, um über solche Gegenstände zu berathen, welche für die Regierung und das Konsistorium von gemeinsamen Interessen sind.

Auch sind die Konsistorien befugt, einen bei der Regierung angestellten geistlichen Rath mit Genehmigung des Ministers der geistlichen Angelegenheiten auf längere oder kürzere Zeit in das Konsistorium zu ziehen, und an seiner Stelle ein Mitglied des Konsistoriums in die Regierung abzuordnen.

§. 8. Unsere Minister der geistlichen Angelegenheiten, des Innern und der Finanzen sind beauftragt, wegen Ausführung der gegenwärtigen V. das Erforderliche anzuordnen, und den Zeitpunkt, mit welchem dieselbe in den einzelnen Provinzen in Wirksamkeit treten soll, durch die Amtsblätter bekannt zu machen.

Urkundlich unter Unserer Höchstseignhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insegl.
Gegeben Sanssouci, d. 27. Juni 1845. (L. S.) Friedrich Wilhelm.

Prinz von Preußen.

v. Bohn. Mähler. v. Nagler. Noth. Eichhorn. v. Thile.
v. Savigny. Frh. v. Bülow. v. Bodelschwingh. Gr. zu Stolberg.
Gr. v. Arnim. Flottwell. Uhden.

V., betr. die Ressortverhältnisse der Provinzialbehörden in katholisch-kirchlichen Angelegenheiten. V. 27. Juni 1845.

[G. S. 1845. S. 443. No. 2588.]

Wir Friedrich Wilhelm u. u. sind uns bewogen, wegen der Ressortverhältnisse der Provinzialbehörden in den Angelegenheiten der römisch-katholischen Kirche auf den Antrag Unseres Staatsministeriums zu verordnen, wie folgt:

§. 1. Die den Ober-Präsidenten durch die Instr. v. 31. Dec. 1825. §. 2. No. 6. übertragene Ausübung des landesherrlichen jus circa sacra der römisch-katholischen Kirche wollen Wir dahin erweitern, daß denselben auch die Bestätigung der zu Stellen bischöflicher Kollation oder Privatpatronats berufenen katholischen Geistlichen in allen den Fällen zustehen soll, in denen solche bisher den Regierungen übertragen war.

§. 2. Die Ausübung des landesherrlichen Ernennungsrechts zu den katholisch-geistlichen Stellen wird, soweit dieses bisher den Regierungen zustand, gleichfalls den Ober-Präsidenten übertragen.

§. 3. Im Uebrigen verbleiben den Regierungen die bisher zu ihrem Geschäftskreise gehörigen Angelegenheiten der römisch-katholischen Kirche, namentlich auch die Ernennung und Bestätigung der weltlichen Kirchenbedienten.

§. 4. Die gegenwärtige V. soll in den einzelnen Provinzen zu gleicher Zeit mit der Verordnung vom heutigen Tage, betr. die Ressortverhältnisse der Provinzialbehörden für das evangelische Kirchenwesen, in Wirksamkeit treten.

Urkundlich unter Unserer Höchstseignhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insegl.

Gegeben Sanssouci, d. 27. Juni 1845. (L. S.) Friedrich Wilhelm.

Prinz von Preußen.

v. Bohn. Mähler. v. Nagler. Noth. Eichhorn. v. Thile. v. Savigny.
Frh. v. Bülow. v. Bodelschwingh. Gr. zu Stolberg. Gr. v. Arnim.
Flottwell. Uhden.

V. wegen exekutivischer Beitreibung der direkten und indirekten Steuern und anderer öffentlicher Abgaben und Gefälle in der Provinz Westphalen. V. 30. Juni 1845.

[G. S. 1845. S. 444. No. 2589.]

Allerh. R. O. v. 11. Juli 1845., betr. die Vermögens-Verwaltung der Kirchen, Pfarren und kirchlichen Stiftungen nach Märktischem Provinzialrechte.

[G. S. 1845. S. 485. No. 2596.]

V., betr. die neuen Ansiedelungen in der Provinz Westphalen.

V. 11. Juli 1845.

[G. S. 1845. S. 496. No. 2600.]

Generalkonzession für die von der Gemeinschaft der evangelischen Landeskirche sich getrennt haltenden Lutheraner. B. 23. Juli 1845.

[G. S. 1845. S. 516. No. 2608.]

Wir Friedrich Wilhelm etc. etc. Auf die Uns vorgetragenen Bitten und Wünsche derjenigen Unserer Lutheraner Unterthanen, welche sich von der Gemeinschaft der evangelischen Landeskirche getrennt halten, wollen Wir in Anwendung der in Unserer Monarchie bestehenden Grundsätze über Gewissensfreiheit und freie Religionsübung und im Interesse der öffentlichen bürgerlichen Ordnung zulassen und gestatten, daß von den gedachten Lutheranern nachstehende Befugnisse unter den hinzugefügten maßgebenden Bestimmungen in Ausübung gebracht werden:

- 1) Den von der Gemeinschaft der evangelischen Landeskirche sich getrennt haltenden Lutheranern soll gestattet sein, zu besonderen Kirchengemeinden zusammen zu treten und einen Verein dieser Gemeinden unter einem gemeinsamen, dem Kirchregimente der evangelischen Landeskirche nicht untergebenen Vorstande zu bilden.
- 2) Zur Bildung einer jeden einzelnen Gemeinde ist jedoch die Befondere Genehmigung des Staats erforderlich. Die Ertheilung dieser Genehmigung steht gemeinschaftlich den Ministern der geistlichen Angelegenheiten, des Innern und der Justiz zu.
- 3) Eine solche Kirchengemeinde (No. 2.) hat die Rechte einer moralischen Person. Sie kann daher auch Grundstücke auf ihren Namen mit Genehmigung des Staats erwerben, sowie eigene, dem Gottesdienste gewidmete, Gebäude besitzen, welchen jedoch der Name und die Rechte der Kirchen (§. 18. Titel 11. Theil II. des Allg. L. R.) nicht beizulegen sind.
- 4) Als Geistliche der von der Gemeinschaft der evangelischen Landeskirche sich getrennt haltenden Lutheraner dürfen nur Männer von unbescholtenem Wandel angestellt werden, welche zu einer bestimmten Gemeinde vocirt, von dem Vorstande (No. 1.) bestätigt und von einem ordinirten Geistlichen ordinirt sind.
- 5) Nach eben dieser Vorschrift (No. 4.) ist zu beurtheilen, ob und unter welchen Bedingungen die bisher schon als Geistliche dieser Religionspartei thätig gewesenem Personen in dieser Eigenschaft ferner zugelassen werden können.
- 6) Die von diesen Geistlichen (No. 4. und 5.) vorgenommenen Taufen, Konfirmationen, Aufgebote und Trauungen haben volle Gültigkeit, und werden die von ihnen und ihren Vorgängern bisher verrichteten Amtshandlungen mit rückwirkender Kraft hierdurch als gültig anerkannt.
- 7) Bei Führung der Geburts-, Trauungs- und Sterberegister haben die Geistlichen dieser Gemeinden die gesetzlichen Vorschriften genau zu befolgen, insbesondere auch Duplikate dieser Register bei dem Gerichte ihres Wohnorts niederzulegen. Die aus diesen Registern von ihnen ertheilten Auszüge sollen öffentlichen Glauben haben.
- 8) Aufgebote zu Trauungen können fortan mit rechtlicher Wirkung in dem zum Gottesdienst bestimmten Lokale derjenigen Gemeinden vorgenommen werden, zu denen die Verlobten gehören.
- 9) Wenn Mitglieder der gedachten Gemeinden die Verrichtung einzelner geistlichen Amtshandlungen in der evangelischen Landeskirche nachsuchen, so soll daraus allein der Austritt aus ihrer Gemeinde nicht gefolgert werden.
- 10) In Ansehung der Verpflichtung zu den aus der Parochialverbindung fließenden Lasten und Abgaben soll auch bei den, sich von der evangelischen Landeskirche getrennt haltenden, Lutheranern die Vorschrift des §. 261. Tit. 11. Theil II. des A. L. R. zur Anwendung kommen, soweit nicht nach Provinzialgesetzen oder besonderem Herkommen dergleichen Abgaben auch von Nichtevangelischen an evangelische Kirchen oder Pfarren, und umgekehrt, zu entrichten sind. Zur Entrichtung des Zehntens sollen die gedachten Lutheraner, wenn die zehntberechtigende Kirche oder Pfarre eine evangelische ist, überall verpflichtet bleiben, wo die Zehntpflicht sich nach der Konfession des Zehntpflichtigen bestimmt.

Unsere Minister der geistlichen Angelegenheiten, des Innern und der Justiz sind beauftragt, für die Ausführung dieser Bestimmung Sorge zu tragen.

Urkundlich haben Wir diese Generalkonzession Allerhöchstseltst vollzogen.

Gegeben Sanssouci, d. 23. Juli 1845.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Gichhorn. v. Savigny. v. Döbelsschwinge. u. d. n.

Allerb. R. O. v. 10. Okt. 1845., den Polltarif für die Jahre 1846., 1847. und 1848. betr. *)

[G. S. 1845. S. 605. No. 2623.]

In der Anlage erhalten Sie den mit den Staaten des Zollvereins vereinbarten, mit Ih-

*) Vergl. R. O. v. 28. Okt. 1846., v. 3. Mai 1847., Erl. v. 8. Nov. 1848., v. 3. März 1849., B. v. 19. Juni 1850., B. v. 12. Juni 1851., B. v. 21. Juli 1851., G. v. 21. April 1852.

rem Bericht v. 9. d. M. eingereichten Zolltarif für die Jahre 1846., 1847. und 1848. von Mir vollzogen, zurück, um denselben nebst dieser D. durch die G. S. bekannt machen und v. 1. Jan. k. 3. zur Ausführung bringen zu lassen.

Sanssouci, d. 10. Okt. 1845.

An

den Staats- und Finanzminister Flottwell.

Friedrich Wilhelm.

Zoll-Tarif

für die Jahre 1846., 1847. und 1848.

Erste Abtheilung.

Gegenstände, welche gar keiner Abgabe unterworfen sind.

- 1) Bäume, Sträucher und Reben zum Verpflanzen, imgleichen lebende Gewächse in Töpfen oder Kübeln;
- 2) Bienenstöcke mit lebenden Bienen;
- 3) Branntweinspülzig;
- 4) Dünger, thierischer; desgleichen andere Düngungsmittel, als: angelaupte Asche, Kalkäcker, Knochenkamm oder Zuckererde, Düngesalz, letzteres nur auf besondere Erlaubnißscheine und unter Kontrolle der Verwendung;
- 5) Eier;
- 6) Erden und Erze, die nicht mit einem Zollsaße namentlich betroffen sind, als: Borsins, Bimsstein, Blauslein, Braunslein, Gyps, Lehm, Mergel, Sand, Schmirgel, Schwerspath (in krysalirten Stücken), gewöhnlicher Töpferthon und Pfeisererde, Thiel, Walkerde u. a.;
- 7) Erzeugnisse des Ackerbaues und der Viehzucht eines einzelnen, von der Zollgrenze durchschnittenen Landgutes, dessen Wohn- und Wirtschaftsgebäude innerhalb dieser Grenze belegen sind;
- 8) Fische, frische, und Krebse (Flusskrebse); desgleichen frische unausgeschälte Muscheln;
- 9) Feldfrüchte und Getraide in Garben, wie dergleichen unmittelbar vom Felde eingeführt werden; Flachs und Hanf, geröstet oder ungeröstet, in Stengeln und Bündeln; ferner Gras, Futterkräuter und Heu, auch Heusaamen;
- 10) Gartengewächse, frische, als: Blumen, Gemüse und Krautarten, Kartoffeln und Rüben, essbare Wurzeln u., auch frische Krappwurzeln, imgleichen Feuereschwamm, roher; auch ungetrocknete Cichorien;
- 11) Geflügel und kleines Wildpret aller Art;
- 12) Glasur- und Salpeterminerz (Aquisou);
- 13) Gold und Silber, gemünzt, in Barren und Bruch, mit Ausschluß der fremden silberhaltigen Scheidemünze;
- 14) Handgeräths und Effecten, gebrauchte, getragene Kleider und Wäsche, gebrauchte Faßgeräthschaften und gebrauchte Handwerkzeuge, von Anziehenden zur eigenen Benutzung; auch auf besondere Erlaubniß neue Kleider, Wäsche und Effecten, in sofern sie Ausstattungsgegenstände von Ausländern sind, welche sich aus Veranlassung ihrer Verheirathung im Lande niederlassen;
- 15) Holz: Brennholz beim Landtransporte, auch Reisig und Besen daraus, ferner Bau- und Nutzholz (einschließlich Flechtweiden) welches zu Lande verfahren wird und nicht nach einer Holzablage zum Verschiffen bestimmt ist;

Anmerkung. Dem Landtransporte wird das Verflößen in losen Stücken auf Floßkanälen und Floßbächen gleich geachtet.

- 16) Kleidungsstücke und Wäsche, welche Reisende, Fuhrleute und Schiffer zu ihrem Gebrauche, auch Handwerkzeug, welches reisende Handwerker, sowie Geräthe und Instrumente, welche reisende Künstler zur Ausübung ihres Berufs mit sich führen, imgleichen Musterkarten und Muster in Abschnitten oder Proben, die nur zum Gebrauch als solche geeignet sind; dann die Wagen der Reisenden; ferner die beim Eingange über die Gränze zum Personen- oder Waarentransporte dienenden und nur deshalb eingehenden Wagen, und Wasserfahrzeuge, letztere mit Einschluß der darauf befindlichen gebrauchten Inventariestücke, in sofern die Schiffe Ausländern gehören, oder in sofern inländische Schiffe die nämlichen oder gleichartige Inventariestücke einführen, als sie beim Ausgange an Bord hatten; Reisegeräth, auch Verzehrungsgegenstände zum Reiseverbrauche;
- 17) Kunstfachen, welche zu Kunstausstellungen oder für landesherrliche Kunst-Institute und Sammlungen, auch andere Gegenstände, welche für Bibliotheken und andere wissen-

- schaftliche, besonders naturhistorische Sammlungen öffentlicher Anstalten ein-
gehen;
- 18) Lohfuchsen (ausgelaugte Lohse als Brennmaterial);
 - 19) Milch;
 - 20) Obst, frisches;
 - 21) Papier, beschriebenes (Akten und Manuskripte);
 - 22) Saamen von Waldbölzern;
 - 23) Schachtelhalm, Schilfs- und Dachrohr;
 - 24) Schwerwolle (Abfälle beim Tuchsheeren); Flechtwolle (Abfälle von der Spinnerei);
Tuchtrümmer (Abfälle von der Weberei), und die aus Lumpen gewonnene Zupfwolle
(Shubbywolle);
 - 25) Seidentofens;
 - 26) Steine, alle behauene und unbehauene, Bruch-, Kalk-, Schiefer-, Ziegels- und Mauer-
steine beim Landtransport, in sofern sie nicht nach einer Ablage zum Verschiffen be-
stimmt sind; Mühl- und grobe Schleif- und Wegsteine in demselben Falle;
 - 27) Stroh, Spreu, Häcklerling;
 - 28) Thiere, alle lebenden, für welche kein Tariffatz ausgeworfen ist;

Nr.

Benennung der Gegenstände.

1 Abfälle

von Glashütten, desgleichen Scherben und Bruch von Glas und Porzellan; von der
Bleigewinnung (Bleigefäß, Bleiabzug oder Abstrich und Bleiasche); von der Gold-
und Silberbearbeitung (Münzgräbe); von Seifensiedereien die Unterlauge; von Ger-
bereien das Leimleder; ferner Blut von geschlachtetem Vieh, sowohl flüssiges als einge-
trocknetes, Thierfleischen, Abfälle und Theile von rohen Häuten und Fellen, abgenutzte
alte Lederstücke, Hörner, Hornspitzen, Hornhäute, Klauen und Knochen, letztere mögen
ganz oder zerkleinert sein

2 Baumwolle und Baumwollenwaaren:

a) Rohe Baumwolle

b) Baumwollengarn, ungemischt oder gemischt mit Wolle oder Leinen:

1) unbleichtes ein- und zweidrähtiges und Matten

Anmerk. Zu Zetteln angelegtes, geschlichtet oder ungeschlichtet

2) unbleichtes drei- und mehrdrähtiges, imgleichen alles gewirnte, gebleichte
oder gefärbte Garnc) Baumwollene, desgleichen aus Baumwolle und Leinen, ohne Beimischung von
Seide, Wolle und anderen Thierhaaren, gefertigte Zeuge und Strumpfwaa-
ren, Spitzen (Tüll), Posamentiers, Knopfmacher, Sticker- und Puzwaaren; auch
dergleichen Zeug- und Strumpfwaa-
ren mit Wolle gestickt oder brochirt; ferner
Gewinnste und Treibenwaaren aus Metallsäden (Lahn) und Baumwolle oder
Baumwolle und Leinen, außer Verbindung mit Seide, Wolle, Eisen, Glas,
Holz, Leder, Messing, Stahl und anderen Materialien

3 Blei:

a) Rohes, in Blöcken, Mulden &c., auch altes, desgleichen Blei, Silbers und
Gelbgaltee

b) Grobe Bleiwaaren, als: Kessel, Röhren, Schrot, Platten u. s. w., auch gerolltes Blei

c) Feine Bleiwaaren, als: Spielzeug &c. ganz oder theilweise aus Blei, auch
dergleichen lackirte Waaren

4 Eisenbinder- und Siebmacherwaaren:

a) Grobe, in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack

- 29) Torf und Braunkohlen, auch Steinkohlenasche;
30) Treber und Trester.

Zweite Abtheilung.

Gegenstände, welche bei der Einfuhr oder bei der Ausfuhr einer Abgabe unterworfen sind.

Fünfzehn Silbergroschen oder ein halber Thaler Preussisch, oder zwei und fünfzig und ein halber Kreuzer im 24 $\frac{1}{2}$ -Guldenfuß vom Zentner Brutto-Gewicht wird in der Regel bei dem Eingange, und weiter keine Abgabe bei dem Verbrauch im Lande, noch auch dann erhoben, wenn Waaren ausgeführt werden.

Ausnahmen hiervon treten bei allen Gegenständen ein, welche entweder nach dem Vorhergehenden (erste Abtheilung) ganz frei, oder nach dem Folgenden namentlich:

- a) einer geringeren oder höheren Eingangsabgabe, als einem halben Thaler oder zwei und fünfzig und einem halben Kreuzer vom Zentner unterworfen, oder
b) bei der Ausfuhr mit einer Abgabe belegt sind.

Es sind dieses folgende Gegenstände, von welchen die beigesetzten Gefälle erhoben werden:

Maßstab der Verzollung.	A b g a b e n s a f e								Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Einteilung des Thalers in 30 Stk und 24 Stk), beim				nach dem 24 $\frac{1}{2}$ -Gulden-Fuß, beim				
	Eingang.		Ausgang.		Eingang.		Ausgang.		
		Rthlr.	GGr.	Rthlr.	GGr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1 Zentr.	frei.	—	—	15 (12 ²)	frei.	—	—	52 $\frac{1}{2}$	—
1 Zentr.	frei.	—	—	15 (12)	frei.	—	—	52 $\frac{1}{2}$	—
1 Zentr.	2	—	—	—	—	3	30	—	—
1 Zentr.	3	—	—	—	—	5	15	—	—
1 Zentr.	8	—	—	—	—	14	—	—	—
1 Zentr.	50	—	—	—	—	87	30	—	—
1 Zentr.	—	7 $\frac{1}{2}$ (6)	—	—	—	—	26 $\frac{1}{2}$	—	—
1 Zentr.	2	—	—	—	—	3	30	—	—
1 Zentr.	10	—	—	—	—	17	30	—	—
1 Zentr.	3	—	—	—	—	5	15	—	—

*) Die unter den Silbergroschen stehenden Rassen bezeichnen 24 Stk des Thalers.

Nr.

Benennung der Gegenstände.

b) Feine, in Verbindung mit andern Materialien (mit Ausnahme von edlen Metallen, feinen Metallgemischen, Bronze, Perlmutter, echten Perlen, Korallen oder Steinen), auch Siebböden aus Pferdehaaren

5 Droguerie- und Apotheker-, auch Farbwaren:

a) Chemische Fabrikate für den Medizinal- und Gewerbegebrauch, auch Präparate, ätherische und andere Oele, Säuren, Salze, eingedickte Säfte; dergleichen Maler-, Wäsch-, Pastellfarben und Tusche, Farben- und Tuschkasten, feine Pinsel, Mundlack (Oblaten), Englisch-Pflaster, Siegellack u. s. w.; überhaupt die unter Apotheker-, Droguerie- und Farbwaren gemeinlich begriffenen Gegenstände, sofern sie nicht besonders ausgenommen sind

Ausnahmen treten jedoch folgende ein, und zahlen weniger:

b) Alaun

c) Bleiweiß (Krauserweiß), rein oder versetzt, Chlorkalk

d) Rennige, Schmalze, ungereinigte und gereinigte Soda (Mineral-Alkali), Kupfervitriol, gemischter Kupfer- und Eisenvitriol, weißer Vitriol, Wasserglas

Anmerk. Ungereinigte — unter No 484, reines wasserfreies Natrium enthaltende — Soda beim Eingange über die Preussische Seegränze, sowie in Preußen, Sachsen und Kurhessen bei dem Eingange auf Flüssen und in Sachsen auf der Landgränze.

e) Eisenvitriol (grüner)

f) Gelbe, grüne, rothe Farberde, Braunroth, Kreide, Ocker, Rothstein, Umbra; sowie alle Abfälle von der Fabrication der Salpetersäure; Schwefelsaures und salzsaures Kali, auch rother Flußpath in Stücken

g) 1) Kreuzbeeren, Quercitron, Saflor, Waid und Mau

2) Krapp

3) Aloe, Flechten, Galläpfel, Kuckum, Sumach

4) Eckerdoppeln, Knoppeln

h) Farbehölzer, in Blöcken, gemahlen oder geraspelt

i) Korkholz, Pockholz, Cedernholz und Buchsbaum

k) Pottz (Waid-) Asche, Weinstein

l) Harze aller Gattung, europäische und außer-europäische, roh und gereinigt

m) Mineralwasser, natürliches, in Flaschen oder Krügen

n) Salpeter, gereinigter und ungereinigter, auch salpetersaures Natrium

o) Salzsäure und Schwefelsäure

p) Schwefel

q) Terpentin und Terpentinöl

Anmerk. Die allgemeine Eingangsabgabe tragen:

1) rohe Erzeugnisse des Minerals, Thiers- und Pflanzenreichs zum Gewerbe und Medizinalgebrauche, die nicht besonders höher oder niedriger besteuert sind, insbesondere auch anderswo nicht genannte, außer-europäische Fälscherhölzer;

2) ungereinigtes Schwefelsaures Natrium.

Maassstab der Vergeltung.	Abgaben s ä ß e								Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Einteilung des Thalers in 30Sil. und 24Pfenn.) beim				nach dem 24 1/2-Gulden-Fuß, beim				
	Eingang.		Ausgang.		Eingang.		Ausgang.		
	Rthlr.	Sgr. (qGr.)	Rthlr.	Sgr. (qGr.)	Gl.	Xr.	Gl.	Xr.	
1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	20 in Kässern.
1 Zentr.	3	10 (8)	—	—	5	50	—	—	16 in Kässern und Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
1 Zentr.	1	10 (8)	—	—	2	20	—	—	11 in Kässern.
1 Zentr.	2	—	—	—	3	30	—	—	6 in Kässern.
1 Zentr.	1	—	—	—	1	45	—	—	
1 Zentr.	—	7 1/2 (6)	—	—	—	—	—	—	
1 Zentr.	—	7 1/2 (6)	—	—	—	26 1/2	—	—	
1 Zentr.	—	5 (4)	—	—	—	17 1/2	—	—	
1 Zentr.	—	5 (4)	—	5 (4)	—	17 1/2	—	17 1/2	
1 Zentr.	—	5 (4)	—	—	—	17 1/2	—	—	
1 Zentr.	frei.	—	—	10 (8)	frei.	—	—	35	
1 Zentr.	frei.	—	—	5 (4)	frei.	—	—	17 1/2	
1 Zentr.	—	5 (4)	—	5 (4)	—	17 1/2	—	17 1/2	
1 Zentr.	—	5 (4)	—	5 (4)	—	17 1/2	—	17 1/2	
1 Zentr.	—	7 1/2 (6)	—	—	—	26 1/2	—	—	
1 Zentr.	—	5 (4)	—	—	—	17 1/2	—	—	
1 Zentr.	—	7 1/2 (6)	—	—	—	26 1/2	—	—	
1 Zentr.	—	5 (4)	—	—	—	17 1/2	—	—	
1 Zentr.	1	10 (8)	—	—	2	20	—	—	23 in Kisten. 9 in Körben.
1 Zentr.	frei.	—	—	2 1/2 (2)	frei.	—	—	8 1/2	
1 Zentr.	—	10 (8)	—	—	—	35	—	—	

Nr.

Benennung der Gegenstände.

6 Eisen und Stahl:

- a) Roheisen aller Art; altes Brucheisen, Eisenfeile, Hammerschlag
- b) Geschmiedetes und gewalztes Eisen (mit Ausnahme des faconnirten) in Stäben von $\frac{1}{2}$ Quadratzoll Preussisch im Querschnitt und darüber; desgleichen Luppen-eisen, Eisenbahnschienen, auch Roh- und Gementstahl, Guß- und raffinirter Stahl
- c) Geschmiedetes und gewalztes Eisen (mit Ausnahme des faconnirten) in Stäben von weniger als $\frac{1}{2}$ Quadratzoll Preussisch im Querschnitt
- d) Faconnirtes Eisen in Stäben; desgleichen Eisen, welches zu groben Bestandtheilen von Maschinen und Wagen (Kurbeln, Achsen u. dergl.) roh vorgeschmie-det ist, in sofern dergleichen Bestandtheile einzeln einen Zentner und darüber wiegen, auch Pflugschaareisen; schwarzes Eisenblech, rohes Stahlblech, rohe (unpolirte) Eisen- und Stahlplatten; Anker, so wie Anker- und Schiffstetten.
- e) Weißblech, gefirnissetes Eisenblech, polirtes Stahlblech, polirte Eisen- und Stahlplatten, Eisen- und Stahldraht

Anmerk. 1. An den Zollgränzen der Preussischen westlichen Provinzen, desgleichen von Bayern, Württemberg, Baden, Kurheffen und Luxemburg sind die unter Pst. a. genannten Gegenstände beim Ausgange zollfrei.

2. Von Roßstahl, fernwärts von der Russischen Gränze bis zur Weichselmündung ein-schließlich eingehend, wird nur die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.

3. Geknopptes Zaineisen kann in Bayern auf der Gränze von Hindelang bis Frei-laffung zu dem Zollsatz von $1\frac{1}{2}$ Rthlr. (2 Fl. 37 $\frac{1}{2}$ Kr.) pro Zentner eingehen.

4. Radtranzeneisen zu Eisenbahnwagen wird nach Pst. d. verzollt.

f) Eisen- und Stahlwaaren:

- 1) Ganz grobe Gußwaaren in Defen, Platten, Gittern u.
- 2) Grobe, die aus geschmiedetem Eisen oder Eisenguß, aus Eisen und Stahl, Eisenblech, Stahl- und Eisenbraht, auch in Verbindung mit Holz gefertigt; imgleichen Waaren dieser Art, die gestrichelt oder verzinkt, je-doch nicht polirt sind, als: Aerte, Degenklingen, Feilen, Hämmer, Hebeln, Haepeln, Holzschrauben, Kaffeetrommeln und Mäßen, Ketten (mit Anschluß der Anker- und Schiffstetten); Maschinen von Eisen, Nägel, Pfannen, Plättchen, Schaufeln, Schösser, grobe Ringe (ohne Pos-titur), Schraubstöcke, Senfen, Eichen, Stemmeisen, Strigeln, Thurm-uhren, Tuchmacher- und Schneiderscherren, grobe Waagebalken, Jan-gen u. s. w.
- 3) Feine, sie mögen ganz aus feinem Eisenguß, polirtem Eisen oder Stahl, oder aus diesen Werkstoffen in Verbindung mit Holz, Horn, Knochen, lothbarem Leder, Kupfer, Messing, Zinn (letzteres polirt) und anderen unedlen Metallen gefertigt sein, als: Gußwaaren (feine), Messer, Scheeren, Streichen, Schwedtsgerarbeit u. s. w. (mit Anschluß der Näh- und Stricknadeln); lackirte Eisenwaaren; auch Gewehre aller Art

7 Erze, nämlich: Eisen- und Stahlstein, Stufen, Wasserblei (Reißblei), Balmel, Kobalt.

Anmerk. An den Bayerischen, Sächsischen, Württembergischen, Babilchen und Luxemburgisch-Beigischen Gränzen, Eisen.

8 Nachs, Werg, Hanf, Herde

9 Getraide, Hülsenfrücht, Sämereien, auch Heeren:

- a) Getraide und Hülsenfrücht; als: Weizen, Spelz oder Dinkel, Gerste (auch ge-mälzte), Hafer, Heidekorn oder Buchweizen, Roggen, Bohnen, Erbsen, Hirse, Linsen und Vikken

Anmerk. 1. In Bayern an der Gränze von Berchtesgaden

Anmerk. 2. Auf der Sächsisch-Böhmischen Gränze gehen die unter a. genannten Getreibearten und Hülsenfrüchte beim Landtransporte zu folgenden ermäßigten Sätzen ein:

Weizen, Spelz oder Dinkel

Maßstab- der Verzollung.	Ausgabenfüße								Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Einteilung des Thalers in 30 Stk. und 24 Stk.), beint.				nach dem 24 1/2-Gulden-Fuß, beint.				
	Eingang.		Ausgang.		Eingang.		Ausgang.		
	Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Rthlr.	Sgr. (gGr.)	fl.	kr.	fl.	kr.	
1 Zentr.	—	10 (8)	—	7 1/2 (6)	—	35	—	26 1/2	10 in Kässern und Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
1 Zentr.	1	15 (12)	—	—	2	37 1/2	—	—	
1 Zentr.	2	15 (12)	—	—	4	22 1/2	—	—	
1 Zentr.	3	—	—	—	5	15	—	—	
1 Zentr.	4	—	—	—	7	—	—	—	
1 Zentr.	1	—	—	—	1	45	—	—	10 in Kässern und Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
1 Zentr.	6	—	—	—	10	30	—	—	
1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	
1 Zentr.	frei	—	—	5 (4)	frei	—	—	17 1/2	13 in Kässern und Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
—	frei	—	frei	—	frei	—	frei	—	
1 Zentr.	—	5 (4)	—	—	—	17 1/2	—	—	10 in Kässern und Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
1 Schff.	—	5 (4)	—	—	—	17 1/2	—	—	
1 Bayeri- sches Schäffel.	—	20 (16)	—	—	—	10	—	—	
1 Bayerisches Schäffel.	—	—	—	—	—	24	—	—	
1 Dreidener Schäffel.	—	1	—	—	—	—	—	—	

Nr.	Benennung der Gegenstände.															
	Roggen, Bohnen, Erbsen, Hirse, Linsen und Wicken Gerste Hafer und Heideform Anmerk. 3. Hafer in Quantitäten unter einem Preussischen Scheffel oder beziehungsweise unter 2 Bayerischen Megen und andere Getreidearten, so wie Hülsenfrüchte unter einem halben Preussischen Scheffel oder unter 1 Bayerischen Megen frei. b) Samereien und Beeren: 1) Anis und Kümmel 2) Delisaat, als: Hanfsaat, Leinisaat oder Leinbutter oder Oeder, Rohnsaamen, Raps, Hübsaat 3) Kleeaat und alle nicht namentlich im Tarif genannten Samereien; imgleichen Wachholderbeeren Anmerk. Ein Preussischer Scheffel Kleeaat wird mit Einschluß des Stroh zu 89 Pfund, ein Bayerischer Scheffel desgleichen zu 360 Pfund gerechnet.															
10	Glas und Glaswaren: a) Grünes Hohlglas (Glasgeschirr) Anmerk. Bei loser Verpackung werden zu 1 Zentner veranschlagt <table border="0" data-bbox="725 762 966 840"> <tr> <td>5 1/2 Preussische</td> <td rowspan="3">} Kubitus.</td> </tr> <tr> <td>6 2/3 Altbayerische</td> </tr> <tr> <td>4 1/2 Rheinbayer.</td> </tr> </table> b) Weißes Hohlglas, ungemustertes, ungeschliffenes; ungleichen Fenster- und Tafelglas in seiner natürlichen Farbe (grün, halb- und ganz weiß) Anmerk. Vorgebacktes Hohlglas nur mit abgeschliffenen Stöpseln, Böden oder Rändern c) Gepreßtes, geschliffenes, abgetriebenes, geschnittenes, gemustertes weißes Glas; auch Behänge zu Kronleuchtern von Glas, Glasnöpfe, Glasperlen und Glaskugeln d) Spiegelglas: 1) wenn das Stück nicht über 288 Preussische oder 333 Altbayerische oder 255 Rheinbayerische □ Zoll mißt, aa) gegossenes, belegtes oder unbelegtes, bb) wenn das Stück über 144 und bis 288 Preussische □ Zoll mißt β) geblasenes, belegtes oder unbelegtes 2) belegtes und unbelegtes, gegossenes und geblasenes, wenn das Stück mißt: <table border="0" data-bbox="289 1173 966 1265"> <tr> <td>über 288 bis 576 □ 3. Preuß. od. bis 666 Altb. od. 511 Rheinb. □ 3.</td> <td></td> </tr> <tr> <td>576 " 1000 " " " " 1156 " " 886</td> <td></td> </tr> <tr> <td>1000 " 1400 " " " " 1618 " " 1241</td> <td></td> </tr> <tr> <td>1400 " 1900 " " " " 2196 " " 1684</td> <td></td> </tr> <tr> <td>" 1900 □ Zoll Preussisch</td> <td></td> </tr> </table> Anmerk. Rohes ungeschliffenes Spiegelglas wird gegen die allgemeine Eingangszollabgabe eingelassen. e) Farbiges, bemaltes oder vergoldetes Glas ohne Unterschied der Form; auch Glaswaren in Verbindung mit unedlen Metallen und andern nicht zu den Gewürzen gehörigen Urstoffen; desgl. Spiegel, deren Glasaufeln nicht über 280 Preuß. □ Zoll das Stück messen Anmerk. Spiegel von größeren Dimensionen des Glases zahlen, ohne Rücksicht auf die Rahmen, den Eingangszoll nach obigen Stückmaßen für Spiegelglas, den Dimensionen des Glases gemäß; falls sich der Eingangszoll danach aber geringer als 10 Rthlr. oder 17 fl. 30 Kr. vom Zentner berechnet, diesen Satz.	5 1/2 Preussische	} Kubitus.	6 2/3 Altbayerische	4 1/2 Rheinbayer.	über 288 bis 576 □ 3. Preuß. od. bis 666 Altb. od. 511 Rheinb. □ 3.		576 " 1000 " " " " 1156 " " 886		1000 " 1400 " " " " 1618 " " 1241		1400 " 1900 " " " " 2196 " " 1684		" 1900 □ Zoll Preussisch		
5 1/2 Preussische	} Kubitus.															
6 2/3 Altbayerische																
4 1/2 Rheinbayer.																
über 288 bis 576 □ 3. Preuß. od. bis 666 Altb. od. 511 Rheinb. □ 3.																
576 " 1000 " " " " 1156 " " 886																
1000 " 1400 " " " " 1618 " " 1241																
1400 " 1900 " " " " 2196 " " 1684																
" 1900 □ Zoll Preussisch																
11	Häute, Felle und Haare: a) Rohe (grüne, gefalgene, trockene) Häute und Felle zur Lederbereitung; rohe behaarte Schaf-, Lamm- und Ziegenfelle, rohe Pferdehaare															

Maasstab der Verfollung.	A b g a b e n f ä ß e								Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Einteilung des Thalers in 30Stk und 24Stk, beim				nach dem 24 1/2-Gulden-Fuß, beim				
	Eingang.		Ausgang.		Eingang.		Ausgang.		
	Rthlr.	Ggr. (gGr.)	Rthlr.	Ggr. (gGr.)	Gl.	Xr.	Gl.	Xr.	
1 Dresdener Scheffel.	—	1 1/2	—	—	—	—	—	—	
1 dito.	—	1	—	—	—	—	—	—	
1 dito.	—	1 1/2	—	—	—	—	—	—	
1 Zentr.	1	—	—	—	1	45	—	—	
1 Zentr.	—	1 1/2 (1)	—	—	—	4 1/2	—	—	
1 Zentr.	—	5 (4)	—	—	—	17 1/2	—	—	
1 Zentr.	1	—	—	—	1	45	—	—	
1 Zentr.	3	—	—	—	5	15	—	—	{ 23 in Fässern und Kisten. 13 in Körben und Gefässen.
1 Zentr.	4	15 (12)	—	—	7	52 1/2	—	—	
1 Zentr.	6	—	—	—	10	30	—	—	{ 23 in Fässern und Kisten. 13 in Körben.
1 Zentr.	6	—	—	—	10	30	—	—	} 17 in Kisten.
1 Zentr.	8	—	—	—	14	—	—	—	
1 Zentr.	3	—	—	—	5	15	—	—	
1 Stück	1	—	—	—	1	45	—	—	
1 Stück	3	—	—	—	5	15	—	—	
1 Stück	8	—	—	—	14	—	—	—	
1 Stück	20	—	—	—	35	—	—	—	
1 Stück	30	—	—	—	52	30	—	—	
1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	{ 20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben.
1 Zentr.	frei	—	—	—	20	frei	—	—	{ 13 in Fässern und Kisten. 6 in Ballen.

Nr.

Benennung der Gegenstände.

12 Holz, Holzwaaren etc.

- b) Felle zur Pelzwerk- (Furthwaaren-) Vereitung
- c) Hasen- und Kaninchenselle, rohe, und Haare
- d) Haare von Hindvieh

- a) Brennholz beim Wassertransport
- b) Bau- und Nutzholz beim Wassertransport, oder beim Landtransport, zur Verschiffungsablage:

- 1) Eichen-, Ulmen-, Eschen-, Ahorn-, Kirsch-, Birn-, Apfeln-, Pflaumen-, Kornel- und Rußbaumholz
- 2) Buchen-; auch Fichten-, Tannen-, Fichten-, Pappeln-, Erlen- und andere weiche Holz; ferner Wandstöcke, Stangen, Faschinen, Pfahlholz, Flechtweiden etc.
- 3) Sägwaaren, Fahlholz (Dauben) und alles andere vorgearbeitete Nutzholz:

a) aus den unter 1. genannten Holzarten

β) aus den unter 2. genannten Holzarten

Anmerk. In den östlichen Provinzen des Preussischen Staates wird erhoben, für

- aa) Blöcke oder Balken von hartem Holze
- bb) Blöcke oder Balken von weichem Holze
- cc) Bohlen, Bretter, Latten, Fahlholz (Dauben), Wandstöcke, Stangen, Faschinen, Pfahlholz, Flechtweiden etc.

- c) Holzborte oder Gerberlöche, dergleichen Holzbohlen

- d) Holzgasse

- e) Holzgeräthe (Meubles) und andere Tischler-, Drechsler- und Böttcherwaaren, welche gefärbt, gebeizt, lackirt, polirt oder auch in einzelnen Theilen in Verbindung mit Eisen, Messing oder lothgarem Leder verarbeitet sind; auch feine Korbflechterwaaren, Fourniere mit eingetragter Arbeit und gerissenes Fischbein

- f) Feine Holzwaaren (ausgelegte Arbeit), sogenannte Nürnberger Waaren aller Art, Spielzeug, feine Drechsler-, Schnitz- und Kammacherwaaren, auch Meerschmannarbeit, ferner vergoldete Waaren in Verbindung mit andern Materialien (jedoch mit Ausschluß von edlen Metallen, feinen Metallgemischen, Bronze, Verlmutter, echten Perlen, Korallen oder Steinen), imgleichen Holzbronze, hölzerne Hängeluhrn, ganz feine Holzflechterarbeit, geschnittenen Fischbein, auch Blei- und Rothfische
- g) Gepolsterte Meubles, wie grobe Sattlerwaaren.

- h) Grobe Böttcherwaaren, gebrauchte:

Anmerk. zu c) und h): Grobe, rohe, ungefarbte Böttcher-, Drechsler-, Tischler- und bloß gehobelte Holzwaaren und Wagnerarbeiten, grobe Maschinen von Holz, grobe Korbflechterwaaren, auch Holz in geschnittenen Fournieren ohne Unterschied des Ursprungs tragen die allgemeine Eingangszugabe.

13 Hopfen

14 Instrumente, astronomische, chirurgische, mathematische, mechanische, musikalische, optische, physikalische, ohne Rücksicht auf die Materialien, aus denen sie gefertigt sind

Maasstab der Verzollung.	Abgaben s ä ß e								Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht. Pfund.
	nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Einteilung des Thalers in 30Sil. und 24Sch.) beim				nach dem 24 1/2-Gulden-Fuß, beim				
	Eingang		Ausgang.		Eingang.		Ausgang.		
	Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Rthlr.	Sgr. (gGr.)	fl.	Xr.	fl.	Xr.	
1 Zentr.	—	20 (16)	—	—	1	10	—	—	
1 Zentr.	frei.	—	—	15 (12)	frei.	—	—	52 1/2	
1 Zentr.	frei.	—	—	5 (4)	frei.	—	—	17 1/2	
1 Preuß. Klafter....	—	2 1/2 (2)	—	—	—	—	—	—	
1 Bayerisch. Klafter....	—	—	—	—	—	8	—	—	
1 Schiffsaß (37 1/2 Ztr.) oder beim Höhen 75 Preuß. Kubfuß	1	—	—	—	1	45	—	—	
1 Schiffsaß oder beim Höhen 90 Kubfuß	—	10 (8)	—	—	—	35	—	—	
1 Schiffsaß	1	10 (8)	—	—	2	20	—	—	
1 dito.	—	20 (16)	—	—	1	10	—	—	
5 Stück 25 dito.	1 1	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	
1 Schiffsaß	—	15 (12)	—	—	—	—	—	—	
1 Zentr.	frei.	—	—	2 1/2 (2)	frei.	—	—	8 1/2	
1 Zentr.	frei.	—	—	10 (8)	frei.	—	—	35	
1 Zentr.	3	—	—	—	5	15	—	—	16 in Kisten und Kisten. 6 in Ballen.
1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	20 in Kisten und Kisten. 13 in Körben. 9 in Ballen.
1 Zentr.	5 (4)	—	—	—	17 1/2	—	—	—	
1 Zentr.	2	15 (12)	—	—	4	22 1/2	—	—	
1 Zentr.	6	—	—	—	10	30	—	—	29 in Kisten und Kisten. 9 in Ballen.

Nr.	Benennung der Gegenstände.
15	Kalender, a) die fürs Inland bestimmt sind, werden nach den, der Stempelabgabe halber gegebenen besondern Vorschriften behandelt; b) die durchgeführt werden, tragen die Durchgangsabgabe. Der Wiederausgang muß nachgewiesen werden.
16	Kalk und Gyps, gebrannter. Anmerk. 1) Kalk und Gyps können, in sofern sie als Düngematerial benutzt werden, auf be- sondere Erlaubnisscheine frei eingehen. 2) An der tschisischen Gränze bei Jüttau kann Kalk gegen die Hälfte des tarifmäßigen Satzes eingelassen werden.
17	Karden oder Weberdöfeln
18	Kleider, fertige neue; desgleichen getragene Kleider und getragene Leibwäsche, beide letz- tere, wenn sie zum Verkauf eingehen.
19	Kupfer und Messing: a) Geschmiedetes, gewalztes, gegossenes, zu Geschirren; auch Kupferschaalen, wie sie vom Hampter kommen, ferner Blech, Dachplatten, gewöhnlicher und plat- tirter Draht, desgleichen polirte, gewalzte, auch plattirte Tafeln und Bleche. b) Waaren: Kessel, Pfannen und dergleichen; auch alle sonstigen Waaren aus Kupfer und Messing; Gelb- und Glockengießer, Gürtler- und Radlerwaaren, außer Verbindung mit edlen Metallen; ingleichen lackirte Kupfer- und Mes- singwaaren Anmerk. Von Roh- (Stück-) Messing, Kupf. oder Schwarzkupfer, Gar- oder Rosettenkupfer, von altem Bruchkupfer oder Bruchmessing, desgleichen von Kupfer- und Messingteile, Gießen- gut, Kupfer- und anderen Scheidemünzen zum Einschmelzen (die Münzen auf beson- dere Erlaubnisscheine eingehend) wird die allgemeine Eingangabgabe erhoben.
20	Kurze Waaren, Quincillieren etc.: Waaren, ganz oder theilweise aus edlen Metallen, feinen Metallgemischen, aus Me- tallbronze (echt vergolbet), aus Perlmutter, echten Perlen, Korallen oder Steinen, ge- fertigt oder mit edlen Metallen belegt; ferner Waaren aus vorgenannten Stoffen in Verbindung mit Alabaster, Bernstein, Elfenbein, Fischbein, Gyps, Glas, Holz, Horn, Knochen, Kork, Lack, Leder, Marmor, Meerscham, unedlen Metallen, Perlmutter, Schildpatt, unedlen Steinen und dergl.; feine Galanterie- und Quincillierwaaren, namentlich: Herren- und Frauchschmuck, Toiletten- und sogenannte Nippesdüsschen, aus unedlen Metallen, jedoch fein gearbeitet, und entweder mehr oder weniger ver- goldet oder versilbert, oder in Verbindung mit Alabaster, Elfenbein, Email, Korallen, Lava, Perlmutter, Schildpatt, feinen Steinarten, unedlen Steinen oder auch mit Schnitzarbeiten, Vassen, Kameen, Ornamenten in Metallguss und dergl., feine Por- zellanen, wie solche in kleinen Gläsern, Krusen u. im Galanteriehandel und als Galanteriewaaren geführt werden; Taschenuhren, Stutz- und Wanduhren, letztere mit Ausnahme der hölzernen Hängenuhren, Kronleuchten mit Bronze, Gold- oder Silberblatt (echt oder unecht); Nähnadeln und (metallene) Stricknadeln; feine lackirte Waaren von Metall oder Pappmasse (papier mache), feine boscirte Wachswaaren, Regen- und Sonnenschirme, Fächer, Blumen, zugerichtete Schmuckfedern, Wachsperlen, Perücken- macherarbeit u. s. w.; überhaupt alle zur Gattung der Kurz-, Quincillier- oder Galanteriewaaren gehörigen, unter den Nummern 2, 3, 4, 5, 6, 10, 12, 19, 21, 22, 27, 30, 31, 33, 35, 38, 40, 41, 42. und 43. der zweiten Abtheilung dieses Tarifs nicht mit inbegriffenen Gegenstände; ingleichen Waaren aus Gefirnissen von Baum- wolle, Leinen, Seide, Wolle, welche mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing, Papier, Pappe oder Stahl verbunden sind, z. B. Tische oder Feuertische in Verbindung mit Leder, Knöpfe auf Holzformen, Klingelschnüren und dergl. mehr.
21	Leder, Lederwaaren und ähnliche Fabrikate: a) Rohgare oder nur Rohroth gearbeitete Häute, Fahlleder, Sohlleder, Kalbleder,

Maßstab der Vergeltung.	A b g a b e n f ä ß e								Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Einteilung des Thalers in 30 Stk und 2 Pf.) beim				nach dem 21 1/2-Gulden-Fuß, beim				
	Eingang.		Ausgang.		Eingang.		Ausgang.		
	Rthlr.	Sgr. (30 Gr.)	Rthlr.	Sgr. (30 Gr.)	fl.	kr.	fl.	kr.	
4 Preuß. Scheffel (1 Tonne) oder 1 Bayerisch. Scheffel.	—	5 (4)	—	—	—	17 1/2	—	—	
1 Zentn.	frei.	—	—	5 (4)	frei.	—	—	17 1/2	
1 Zentn.	110	—	—	—	192	30	—	—	{ 20 in Kisten. 11 in Körben. 9 in Ballen.
1 Zentn.	6	—	—	—	10	30	—	—	{ 13 in Kisten und Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
1 Zentn.	10	—	—	—	17	30	—	—	{ 13 in Kisten und Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
1 Zentn.	50	—	—	—	87	30	—	—	{ 20 in Kisten und Kisten. 13 in Körben. 9 in Ballen.

Nr.

Benennung der Gegenstände.

- Sattlerleder, Stiefelschäfte, auch Zuchten; imgleichen sämisch- und weißgares Leder, auch Pergament
- b) Brüsseler und Dänisches Handschuhleder, auch Korduan, Marotin, Saffian und alles gefärbte und lackirte Leder, desgleichen Gummifäden und sonstige Gummifabrikate, außer Verbindung mit anderen Materialien
- Anmerk. 1. Kaltgare Ziegen- und Schaafelle für inländische Saffian- und Lederfabrikanten werden unter Kontrolle gegen die allgemeine Eingangsabgabe eingelassen.
2. Gummi in der ursprünglichen Form von Schuhen, Flaschen etc.
- c) Grobe Schuhmacher-, Sattler- und Käschner-Waaren, Blasebälge, auch Wagen, woran Leder- oder Polsterarbeiten
- d) Feine Lederwaaren von Korduan, Saffian, Marotin, Brüsseler und Dänischem Leder, von sämisch- und weißgarem Leder, auch lackirtem Leder und Pergament, Sattel- und Reitzeuge und Geschirte mit Schnallen und Ringen, ganz oder theilweise von feinen Metallen und Metallgemischen, Handschuhe von Leder und feine Schuhe aller Art
- 22 Leinengarn, Leinwand und andere Leinenwaaren:
- a) Rohes Garn
- b) Gebleichtes oder gefärbtes Garn
- c) Zwirn
- d) Gran Packleimwand und Segeltuch
- e) Rohe (unappretirte) Leinwand, roher Zwillich und Drillich
- Ausnahme. Rohe ungebleichte Leinwand geht frei ein:
aa. in Preußen:
auf den Grenzlinien von Loebshitz bis Seidenberg in der Ober-Lausitz, von Heiligenstadt bis Nordhausen und von Herstelle bis Anholt, nach Bleichereien oder Leinwandmärkten;
bb. in Sachsen:
auf der Gränzlinie von Ostroh bis Schandau, auf Erlaubnißscheine;
cc. in Kurhessen:
auf Erlaubnißscheine nach Bleichereien oder Märkten.
- f) Gebleichte, gefärbte, gedruckte oder in anderer Art zugerichtete (appretirte), auch aus gebleichtem Garn gewebte Leinwand; gebleichter oder in anderer Art zugerichteter Zwillich und Drillich; rohes und gebleichtes, auch verarbeitetes Tisch-, Bett- und Handtuchzeug, leinene Kittel, auch neue Leibwäsche
- g) Bänder, Batist, Borten, Fransen, Gaze, Kammertuch, gewebte Ranten, Schnüre, Strumpfwaaren, Gespinnte und Treppenwaaren aus Metallfäden und Leinen, jedoch außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl
- h) Zwirnspißen
- 23 Fichte (Talgs, Wachs, Ballrath und Stearin)
- 24 Lumpen und andere Abfälle zur Papierfabrikation:
leinene, baumwollene und wollene Lumpen, Papierspäne, Makulatur (beschriebene und bedruckte), desgleichen alte Fischerneze, altes Tauwerk und Stricke
- Anmerk. Alte Fischerneze, altes Tauwerk und Stricke beim Ausgange über Preussische Seehäfen.
- 25 Materialien- und Spezerei-, auch Konditorwaaren und andere Konsumtililien:
a) Bier aller Art in Fässern, auch Meth in Fässern

Maßstab der Verzollung.	Abgabenfäße								Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Einteilung des Thalers in 30 Stk und 24 Hk), beim				nach dem 24 1/2-Gulden-Fuß, beim				
	Eingang.		Ausgang.		Eingang.		Ausgang.		
	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
1 Zentr.	6	—	—	—	10	30	—	—	{ 16 in Kässern und Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
1 Zentr.	8	—	—	—	14	—	—	—	
1 Zentr.	—	5 (4)	—	—	—	17 1/2	—	—	
1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	{ 16 in Kässern und Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
1 Zentr.	22	—	—	—	38	30	—	—	
1 Zentr.	—	5 (4)	—	—	—	17 1/2	—	—	
1 Zentr.	1	—	—	—	1	45	—	—	{ 13 in Kisten. 6 in Ballen.
1 Zentr.	2	—	—	—	3	30	—	—	
1 Zentr.	—	20 (16)	—	—	1	10	—	—	
1 Zentr.	2	—	—	—	3	30	—	—	{ 13 in Kisten. 6 in Ballen.
1 Zentr.	11	—	—	—	19	15	—	—	
1 Zentr.	22	—	—	—	38	30	—	—	
1 Zentr.	55	—	—	—	96	15	—	—	{ 23 in Kisten. 11 in Ballen.
1 Zentr.	4	—	—	—	7	—	—	—	
1 Zentr.	frei.	—	3	—	frei.	—	5	15	
1 Zentr.	frei.	—	—	10 (8)	—	—	—	—	{ 16 in Kisten.
1 Zentr.	2	15 (12)	—	—	4	22 1/2	—	—	

Nr.

Benennung der Gegenstände.

- b) Branntwein aller Art, auch Arrack, Rum, Franzbranntwein und versetzte Branntweine, desgleichen Gese aller Art, mit Ausnahme der Bier- und Weinlese
- c) Essig aller Art in Fässern
- d) Bier und Essig, in Flaschen oder Krügen eingehend
- e) Del, in Flaschen oder Krügen eingehend
- f) Wein und Most, auch Cider
- g) Butter

Anmerk. 1. Frische, ungesalzene Butter auf der Linie von Linbau bis Gemmenbosen eingehend . .
 2. Einzelne Stücke in Mengen von nicht mehr als 3 Pfund werden tollfrei eingelassen, vorbehaltlich der im Falle eines Mißbrauchs örtlich anzuordnenden Aufhebung oder Beschränkung dieser Begünstigung.

- h) Fleisch, ausgeschlachtetes: frisches und zubereitetes; auch ungeschmolzenes Fett, Schinken, Speck, Würste; desgleichen großes Wild
- i) Früchte (Südfrüchte), auch Blätter:
 a) Frische Apfelsinen, Zitronen, Limonen, Pomeranzen, Granaten und dergleichen
 Verlangt der Steuerpflichtige die Auszahlung, so zahlt er für
 100 Stück { 20 Sgr. oder 1 Fl. 10 Kr.
 16 gGr.
 Verdorbene bleiben unverschert, wenn sie in Gegenwart von Beamten wegwerfen werden.
 β) Trockene und getrocknete Datteln, Feigen, Kastanien, Korinthen, Mandeln, Pfirsichkerne, Rosinen, Lorbeerblätter, Pomeranzen, Pomeranzenschalen und dergl.
- k) Gewürze, nämlich: Galgant, Ingber, Kardamomen, Kubeben, Muskatnüsse und Blumen (Nacis), Nelken, Pfeffer, Pfefferment, Safran, Sternanis, Vanille, Zimmt und Zimmt-Kassa, Zimmtblüthe
- l) Serringe
- m) Kaffee, roher, und Kaffeesurrogate, imgleichen Kakao in Bohnen und Kakaoschalen
- n) Gebrannter Kaffee, imgleichen Kakaomasse, gemahlener Kakao, Chokolade und Chokoladesurrogate
- o) Käse aller Art
- p) Konfituren, Zuckerwerk, Kuchenwerk aller Art; mit Zucker, Essig, Del oder sonst, namentlich alle in Flaschen, Büchsen und dergleichen eingemachte oder auch bloß eingedämpfte Früchte, Gewürze, Gemüse und andere Konsumtibilien (Pilze, Trüffeln, Geflügel, Seethiere und dergleichen); ferner Kaviar, Sago und Surrogate dieser Artikel, Sardellen in Del, Oliven, Kapern, Pasteten, zubereiteter Senf, Tafelbouillon, Saucen und andere ähnliche Gegenstände des feineren Tafelgenusses

Maßstab der Verzollung.	A b g a b e n s ä ß e								Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30 Sch. und 2 Pfenn.) beim				nach dem 24 ¹ / ₂ -Gulden-Fuß, beim				
	Eingang.		Ausgang.		Eingang.		Ausgang.		
	Rthlr.	Sgr. (3 Gr.)	Rthlr.	Sgr. (3 Gr.)	fl.	Kr.	fl.	Kr.	
1 Zentr.	8	—	—	—	14	—	—	—	24 in Kisten, 16 in Körben, für Brannntwein u. nur beim Eingange in Flaschen. 11 in Uebersässern.
1 Zentr.	1	10 (8)	—	—	2	20	—	—	
1 Zentr.	8	—	—	—	14	—	—	—	24 in Kisten, 16 in Körben.
1 Zentr.	8	—	—	—	14	—	—	—	24 in Kisten, 16 in Körben, nur beim Eingange in Flaschen. 11 in Uebersässern.
1 Zentr.	8	—	—	—	14	—	—	—	16 in Fässern und Töpfen.
1 Zentr.	3	20 (16)	—	—	6	25	—	—	
1 Zentr.	—	—	—	—	1	45	—	—	
1 Zentr.	2	—	—	—	3	30	—	—	16 in Fässern und Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
1 Zentr.	2	—	—	—	3	30	—	—	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
1 Zentr.	4	—	—	—	7	—	—	—	13 in Fässern. 16 in Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
1 Zentr.	6	15 (12)	—	—	11	22 ¹ / ₂	—	—	18 in Kisten. 16 in Fässern. 13 in Körben. 4 in Ballen.
1 Tonne	1	—	—	—	1	45	—	—	
1 Zentr.	6	15 (12)	—	—	11	22 ¹ / ₂	—	—	13 in Fässern mit Dauben von Eichen- und andern harten Holz und in Kisten. 10 in anderen Fässern. 9 in Körben. 4 in Ballen.
1 Zentr.	11	—	—	—	19	15	—	—	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
1 Zentr.	3	20 (16)	—	—	6	25	—	—	20 in Kisten von 1 Zentner und darüber. 16 in Kisten unter 1 Zentner. 11 in Fässern und Kübeln. 8 in Körben. 6 in Ballen.
1 Zentr.	11	—	—	—	19	15	—	—	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.

Nr.

Benennung der Gegenstände.

- q) Kraftmehl, wogunter Rudein, Puder, Stärke mitbegriffen, desgl. Mühlenfabrikate aus Getraide und Hülsenfrüchten, nämlich: geschrotete oder geschälte Körner, Graupe, Gries, Grütze, Mehl

Anmerk. 1. Gewöhnliches Roggenmehl (Schwarzmehl) bei dem Eingange zu Lande auf der Sächsischen Gränzlinie gegen Böhmen

2. Gewöhnliches Roggenbrod bei dem Eingange zu Lande auf derselben Gränzlinie

- r) Muschel, oder Schalthiere aus der See, als Austern, Hummern, ausgefällte Muscheln, Schildkröten und dergleichen

s) Reis

t) Salz, (Kochsalz, Steinsalz) ist einzuführen verboten; bei gestatteter Durchfuhr wird die Abgabe besonders bestimmt.

u) Syrup*)

v) Taback.

1) Tabackblätter, unbearbeitete, und Stengel

2) Tabackfabrikate:

a) Rauchtaback in Rollen, abgerollten oder entrippten Blättern, oder geschnitten; Karotten oder Stangen zu Schnupftaback, auch Tabackmehl und Abfälle

β) Cigarren und Schnupftaback

w) Thee

x) Zucker*)

26 Orz, in Fässern eingehend

Anmerk. 1. Kofosnuß, Palm-, Wallrathöl trägt die allgemeine Eingangsabgabe. Desgleichen Baumöl, wenn bei den Zollämtern an der Gränze oder bei der Abfertigung aus den Packhöfen (Hallanstalten) vorher auf den Zentner ein Pfund Terpentindl zugesetzt worden.

*) Die Zollsätze für Zucker und Syrup sind bis zum 1. September 1847. durch die Ordre v. 1. Juli 1848. bestimmt und betragen bis dahin vom

1) Zucker:

a) Grob- und Gut-, Kandis-, Bruch- oder Lumpen- und weißer geschoffener Zucker

b) Rohzucker und Farin (Zuckermehl)

c) Rohzucker für inländische Süßereien zum Raffiniren unter den besonders vorzuschreibenden Bedingungen und Kontrollen

2) Syrup

Maßstab der Verzollung.	Eingangsabgabe.			
	Rth.	Sgr.	Sl.	Kr.
1 Zentner.	10	—	17	30
1 Zentner.	8	—	14	—
1 Zentner.	5	—	8	45
1 Zentner.	4	—	7	—

14 in Fässern mit Dauben von Eichen- u. andern hartern Holz.
10 in andern Fässern.
13 in Kisten.
13 in Fässern mit Dauben von Eichen- u. andern hartern Holz.
10 in andern Fässern.
16 in Kisten von 8 Zent. und darüber.
13 in Kisten unter 8 Zent.
10 in außereuropäischen Rohrgefächten (Canasiers, Cranians).
7 in anderen Körben.
6 in Ballen.
11 in Fässern.

Maßstab der Verzollung.	Abgabenfüße								Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Einteilung des Thalers in 30 Stk. und 24 Pf., beim				24 $\frac{1}{2}$ Gulden-Fuß, beim				
	Eingang.		Ausgang.		Eingang.		Ausgang.		
	Stktr.	Ggr. (30 Gr.)	Stktr.	Ggr. (30 Gr.)	Stk.	Kr.	Stk.	Kr.	
1 Zentr.	2	—	—	—	3	30	—	—	{ 13 in Kässern, Kisten u. Körben. 6 in Ballen.
1 Zentr.	—	7 $\frac{1}{2}$ (6)	—	—	—	—	—	—	
1 Zentr.	—	5 (4)	—	—	—	—	—	—	
1 Zentr.	4	—	—	—	7	—	—	—	{ 13 in Kässern. 4 in Ballen.
1 Zentr.	2	—	—	—	3	39	—	—	
1 Zentr.	5	15 (12)	—	—	9	37 $\frac{1}{2}$	—	—	{ 12 in Kässern, Setzen und Ka- nasterkörben. 9 in Körben. 4 in Ballen aller Art.
1 Zentr.	11	—	—	—	19	15	—	—	{ 10 in Kässern. 13 in Körben. 6 in Ballen.
1 Zentr.	15	—	—	—	26	15	—	—	
									Bei Cigarren, außer der vorste- henden Tara für die äußere Um- schließung, noch 24 Pfund, falls die Cigarren in kleinen Kisten, und 12 Pfund, falls sie in Körbchen verpackt sind.
1 Zentr.	11	—	—	—	19	15	—	—	23 in Kisten.
1 Zentr.	1	20 (16)	—	—	2	55	—	—	

Nr.

Benennung der Gegenstände.

2. Sogenannte Delsuchen, als Rückstände beim Delschlagen aus Bein, Raps, Rübsaamen u. s. w., ingleichen Mehl aus solchen Kuchen und Rückständen

27 Papier- und Pappwaren:

- a) ungeleimtes ordinaires (grobes, graues und halbweißes) Druckpapier, auch grobes (weißes und gefärbtes) Packpapier und Pappdeckel
- b) geleimtes Papier; ungeleimtes feines; buntes (mit Ausnahme der unter c. genannten Papiergattungen); lithographirtes, bedrucktes oder liniirtes, zu Rechnungen, Stiften, Frachtbriefen, Devisen u. s. w. vorgerichtetes Papier; ordinaire Bilderbogen, desgleichen Waspappe
- c) Gold- und Silberpapier: Papier mit Gold- oder Silbermuster; durchgeschlagenes Papier; ingleichen Streifen von diesen Papiergattungen

Anmerk. Vom grauen Fäsch- und Packpapier wird die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.

- d) Papiertapeten
- e) Buchbinderarbeiten aus Papier und Papp; grobe lackirte Waaren aus diesen Urstoffen, auch Formearbeit aus Steinpappe, Asphalt oder ähnlichen Stoffen

28 Pelzwerk (fertige Kürschnerarbeiten):

- a) Ueberzogene Pelze, Mägen, Handschuhe; gefütterte Decken, Pelzfutter und Besätze; und dergleichen
- b) Fertige nicht überzogene Schaafpelze, desgleichen weißgemachte und gefärbte, nicht gefütterte Angora- und Schaafelle; ungefüttete Decken, Pelzfutter und Besätze

29 Schießpulver

30 Seide und Seidenwaaren:

- a) Gefärbte, auch weißgemachte Seide und Floretseide:
 - 1) Ungezwinnt
 - 2) Gezwinnt; auch Zwirn aus roher Seide, (Nähseide, Knopfloch-Seide u. s. w.)
- b) Seidene Zeug- und Strumpfwaaaren, Tücher (Shawls), Blonden, Spitzen, Vestinet, Flor (Gaze), Posamentiers, Knopfmacher-, Etüder- und Bugwaaren, Gespinnsse und Treppenwaaren aus Metallfäden und Seide, außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl; ferner Gold- und Silberstoffe (echt oder unecht); Bänder, ganz oder theilweise aus Seide; endlich obige Waaren aus Floretseide (bourre de soie), oder Seide und Floretseide
- c) Alle obigen Waaren, in welchen außer Seide und Floretseide auch andere Spinnmaterialien: Wolle oder andere Thierhaare, Baumwolle, Leinen, einzeln oder verbunden enthalten sind, mit Ausschluß der Gold- und Silberstoffe, sowie der Bänder

31 Seife:

- a) Grüne, schwarze und andere Schmierseife
- b) Gemeine weiße
- c) Feine in Täfeln, Kugeln, Büchsen, Krügen, Töpfen u. s. w.

32 Spielkarten von jeder Gestalt und Größe, in sofern sie in einzelnen Vereinstaaen zum Gebrauche im Lande eingeführt werden dürfen, und unter Berücksichtigung der besonderen Stempel- und Kontrollvorschriften

Anmerk. Werden dergleichen zum Durchgange angemeldet, so wird die Durchgangsabgabe erhoben.

33 Steine:

- a) Bruchsteine und behauene Steine aller Art, Mühls-, große Schleifs- und Mehlsteine, Luststeine, Trapp-, Ziegels- und Backsteine aller Art, beim Transport zu

Maßstab der Verzollung.	A b g a b e n f ä h e								Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht. Pfund.
	nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Einteilung des Thalers in 30 Stk. und 24 Stk.), beim				nach dem 24 1/2-Gulden-Fuß, beim				
	Gingang.		Ausgang.		Gingang.		Ausgang.		
	Rtblr.	Qtr. (g Gr.)	Rtblr.	Qtr. (g Gr.)	fl.	kr.	fl.	kr.	
1 Zentr.	—	1 (4)	—	—	—	3 1/2	—	—	
1 Zentr.	1	—	—	—	1	45	—	—	
1 Zentr.	5	—	—	—	8	45	—	—	16 in Kisten. 6 in Ballen.
1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	
1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	16 in Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	16 in Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
1 Zentr.	22	—	—	—	38	30	—	—	16 in Kisten. 20 in Kisten. 6 in Ballen.
1 Zentr.	6	—	—	—	10	30	—	—	13 in Kisten und Kisten. 6 in Ballen.
1 Zentr.	2	—	—	—	3	30	—	—	13 in Kisten.
1 Zentr.	8	—	—	—	14	—	—	—	16 in Kisten und Kisten.
1 Zentr.	11	—	—	—	19	15	—	—	9 in Ballen.
1 Zentr.	110	—	—	—	192	30	—	—	22 in Kisten. 13 in Ballen.
1 Zentr.	55	—	—	—	96	15	—	—	20 in Kisten. 11 in Ballen.
1 Zentr.	1	—	—	—	1	45	—	—	13 in Kisten. 6 in Ballen.
1 Zentr.	3	10 (8)	—	—	5	50	—	—	
1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	16 in Kisten.
1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	

Nr.

Benennung der Gegenstände.

Wasser, auch beim Landtransport, wenn die Steine nach einer Ablage zum Verschiffen bestimmt sind

- b) Waaren aus Alabaster, Marmor und Speckstein, ferner: unechte Steine in Verbindung mit unedlen Metallen, auch geschliffene echte und unechte Steine, Perlen und Korallen ohne Fassung

Anmerk. zu a und b: 1) Große Marmorarbeiten (Statuen, Büsten und dergleichen), Flintensteine, feine Schleif- und Wegsteine, auch Waaren aus Serpentinstein zählen die allgemeine Eingangsabgabe.

2) Bruch- und behauene Bausteine bei der Einfuhr auf dem Bodensee frei.

34 Steinkohlen

Anmerk. 1) An der Preussischen Seegränze und auf der Elbe, desgleichen auf besondere Erlaubnisscheine auf der Weiser oder Werra eingehend

2) An der Babilischen Gränze oberhalb Kehl, desgleichen an der Württembergischen Gränze und an der Bayerischen Gränze rechts des Rheins eingehend

35 Stroh-, Rohr- und Bastwaaren:

- a) Matten und Fußdecken von Bast, Stroh und Schilf; ordinäre:

1) ungefärbt

2) gefärbt

- b) Stroh- und Bastgeflechte, grobe Strohhüte und Decken von ungespaltenem Stroh, Span- und Rohrhüte ohne Garnitur

- c) Feine Bast- oder Strohhüte

36 Talg, (eingeschmolzenes Thierfett) und Stearin

37 Theer (Mineraltheer und anderer), Daggert, Pech

38 Töpferthon und Töpferwaaren:

- a) Töpferthon für Porzellanfabriken (Porzellanerde)

Anmerk. An der Bayerischen Gränze bei Passau ist Porzellanerde auch beim Ausgange frei.

- b) Gemeine Töpferwaaren, Fliesen, Schmelztiegel

- c) Einfarbiges oder weißes Fayence oder Steingut, irdene Pfisen

- d) Bemaltes, bedrucktes, vergoldetes oder versilbertes Fayence oder Steingut

- e) Porzellan, weißes

- f) Porzellan, farbiges, und weißes mit farbiges Streifen, auch dergleichen mit Malerei oder Vergoldung

- g) Fayence, Steingut und anderes Erdschirr, auch weißes Porzellan und Email in Verbindung mit unedlen Metallen

- h) Dergleichen in Verbindung mit Gold, Silber, Platin, Semilor und anderen feinen Metallgemischen, ungleichen alles übrige Porzellan in Verbindung mit edlen oder unedlen Metallen

39 Vieh:

- a) Pferde, Maulesel, Maulthiere, Esel

- b) Rindvieh:

1) Ochsen und Zuchthiere

2) Kühe

3) Jungvieh

4) Kälber

- c) Schweine:

1) gemästete

Maßstab der Verzollung.	Ausgabensätze								Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Einteilung des Thalers in 30 Stk. und 24 Stk.), beim				nach dem 24 1/2-Gulden-Fuß, beim				
	Eingang.		Ausgang.		Eingang.		Ausgang.		
	Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Sl.	Kr.	Sl.	Kr.	
1 Schiffslast oder 37 1/2 Zentr.	—	15 (12)	—	—	—	52 1/2	—	—	
1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	16 in Fässern und Kisten.
1 Zentr.	—	1 1/2 (1)	—	—	—	4 1/2	—	—	
1 Zentr.	—	1/2 (1 1/2)	—	—	—	—	—	—	
1 Zentr.	—	—	—	—	—	1	—	—	
1 Zentr.	—	5 (4)	—	—	—	17 1/2	—	—	
1 Zentr.	3	—	—	—	5	15	—	—	16 in Fässern und Kisten, 6 in Ballen.
1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	20 in Kisten.
1 Zentr.	50	—	—	—	87	30	—	—	9 in Ballen.
1 Zentr.	3	—	—	—	5	15	—	—	13 in Fässern und Kisten.
1 Zentr.	—	5 (4)	—	—	—	17 1/2	—	—	
1 Zentr.	frei.	—	—	15 (12)	frei.	—	—	52 1/2	
1 Zentr.	—	10 (8)	—	—	—	35	—	—	
1 Zentr.	5	—	—	—	8	45	—	—	22 in Kisten.
1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	13 in Körben.
1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	
1 Zentr.	25	—	—	—	43	45	—	—	22 in Kisten. 13 in Körben.
1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	
1 Zentr.	50	—	—	—	87	30	—	—	22 in Kisten. 13 in Körben.
1 Stück	1	10 (8)	—	—	2	20	—	—	
1 Stück	5	—	—	—	8	45	—	—	
1 Stück	3	—	—	—	5	15	—	—	
1 Stück	2	—	—	—	3	30	—	—	
1 Stück	—	5 (4)	—	—	—	17 1/2	—	—	
1 Stück	1	—	—	—	1	45	—	—	

Nr.

Benennung der Gegenstände.

2) magere

3) Spanferkel

d) Hammel

e) Anderes Schaafvieh und Biegen

Anmerk. 1. Pferde und andere vorgenannte Thiere sind zollfrei, wenn aus dem Gebrauche, der von ihnen beim Eingange gemacht wird, überzeugend hervorgeht, daß sie als Zug- oder Lastthiere zum Anspann eines Reife- oder Frachtwagens gehören, oder zum Waarentragen dienen, oder die Pferde von Reisenden zu ihrem Fortkommen geritten werden müssen.

Hohlen, welche der Mutter folgen, gehen frei ein.

Anmerk. 2. Auf der Gränzlinie von Oberwiesenthal in Sachsen bis Schusterinsel in Baden werden

a) Zuchtthiere, Kühe und Jungvieh zur Nachzucht,

b) magere Ochsen für Gränzbewohner,

in einzelnen Stücken und nicht zum Handel bestimmt, auf obige Art, den Einbringern zu erheblichen Bescheinigungen gegen ein Viertel der obigen Tariffätze eingelassen.

40 Wachsteinwand, Wachsmouffelin, Wachstaf:

a) Grobe unbedruckte Wachsteinwand

b) Alle anderen Gattungen, imgleichen Wachsmouffelin, Wachstaf und Rasertuch.

41 Wolle und Wollenwaaren:

a) Schafwolle, rohe und gefärbte

b) weißes drei- oder mehrfach gezwirntes wollenes und Kamelgarn, auch Garn aus Wolle und Seide; dergleichen alles gefärbte Garn

c) Waaren aus Wolle (einschließlich anderer Thierhaare) allein oder in Verbindung mit anderen, nicht seidenen Spinnmaterialien gefertigt:

1) bedruckte Waaren aller Art; ungewalkte Waaren (ganz oder theilweis aus Kammgarn), wenn sie gemustert (d. h. faconnirt) gewebt, gestickt oder brochirt sind; Umschlagetücher mit angenähten gemusterten Kanten; Posamentier-, Knopfmacher- und Stickerwaaren, außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl

2) gewalkte unbedruckte Tuchs-, Zeug- und Filzwaaren; Strumpfwaaren aller Art; sowie alle ungewalkte ungemusterte Waaren

3) Fußteppiche

Anmerk. 1) Gerberwolle kann von Gewerbetreibenden, welche die Felle gebrauchen, auf besondere Erlaubniß und unter Kontrolle gegen den Zollsatz von $\frac{1}{2}$ Rthlr. (52 $\frac{1}{2}$ Kr.) ausgeführt werden.

2) Einfaches und doublirtes ungefärbtes Wollengarn, sowie Deltücher aus Rohhaaren, imgleichen ganz grobe Gewebe aus Kalberhaaren und Berg-, zahlen die allgemeine Eingangsabgabe.

42 Zink und Zinkwaaren:

a) roher Zink

Anmerk. An der Gränze gegen Tyrol

b) Bleche und grobe Zinkwaaren

c) Feine, auch lackirte Zinkwaaren

43 Zinn und Zinnwaaren:

a) Grobe Zinnwaaren, als: Schüsseln, Teller, Löffel, Kessel und andere Gefäße, Röhren und Platten

b) Andere feine, auch lackirte Zinnwaaren, Spielzeug und dergleichen

Anmerk. Von Zinn in Blöcken, Stängen u. s. w. und altem Zinn wird die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.

Maßstab der Vergeltung.		A b g a b e n f ä ß e								Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfand.	
		nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Einteilung des Thalers in 30 Stk. und 24 Stk.) beim				nach dem 24 1/2-Gulden-Fuß, beim					
		Eingang.		Ausgang.		Eingang.		Ausgang.			
		Rthlr.	Sgr. (qGr.)	Rthlr.	Sgr. (qGr.)	fl.	Kr.	fl.	Kr.		
1 Stück	—	20 (16)	—	—	—	1	10	—	—		
1 Stück	—	5 (4)	—	—	—	—	17 1/2	—	—		
1 Stück	—	15 (12)	—	—	—	—	52 1/2	—	—		
1 Stück	—	5 (4)	—	—	—	—	17 1/2	—	—		
1 Zentr.	2	—	—	—	—	3	30	—	—	} 13 in Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.	
1 Zentr.	5	—	—	—	—	8	45	—	—		
1 Zentr.	frei.	—	2	—	—	frei.	—	3	30		
1 Zentr.	8	—	—	—	—	14	—	—	—	} 16 in Fässern und Kisten. 6 in Ballen.	
1 Zentr.	50	—	—	—	—	87	30	—	—	} 20 in Kisten. 7 in Ballen.	
1 Zentr.	30	—	—	—	—	52	30	—	—		
1 Zentr.	20	—	—	—	—	35	—	—	—		
1 Zentr.	2	—	—	—	—	3	30	—	—	} 10 in Fässern und Kisten. 6 in Körben.	
1 Zentr.	1	—	—	—	—	1	45	—	—		
1 Zentr.	3	10 (8)	—	—	—	5	50	—	—	} 10 in Fässern und Kisten. 6 in Körben.	
1 Zentr.	10	—	—	—	—	17	30	—	—	} 20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben.	
1 Zentr.	2	—	—	—	—	3	30	—	—	} 10 in Fässern und Kisten. 6 in Körben.	
1 Zentr.	10	—	—	—	—	17	30	—	—	} 20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben.	

Dritte Abtheilung.

Von den Abgaben, welche zu entrichten sind, wenn Gegenstände zur Durchfuhr angemeldet werden..

- 1) Die in der ersten Abtheilung des Tarifs benannten Gegenstände bleiben auch bei der Durchfuhr in der Regel abgabenfrei.
- 2) Von Gegenständen, welche nach der zweiten Abtheilung des Tarifs beim Eingange oder Ausgange oder in beiden Fällen zusammengekommen, mit weniger als $\frac{1}{2}$ Thlr. oder 52 $\frac{1}{2}$ Kreuzer vom Zentner, oder nach Maas oder Stückzahl belegt sind, ist in der Regel als Durchgangsabgabe der Betrag jener Eingangs- und Ausgangsabgaben zu entrichten.
- 3) Für Gegenstände bei welchen die Eingangs- oder Ausgangsabgabe, oder beide zusammen, $\frac{1}{2}$ Thaler oder 52 $\frac{1}{2}$ Kreuzer vom Zentner erreichen oder übersteigen, wird in der Regel nur jener Satz von $\frac{1}{2}$ Thaler oder 52 $\frac{1}{2}$ Kreuzer vom Zentner, imgleichen für Vieh, und zwar:

	vom Stück:	
a) von Pferden, Maulsefeln, Maulthierern, Eseln	1 $\frac{1}{2}$ Mthr. oder 2 fl.	20 Kr.
b) von Ochsen und Zuchsfieren	1 " "	1 " 45 "
c) von Kühen und Jungvieh	$\frac{1}{2}$ " "	— " 52 $\frac{1}{2}$ "
d) von Schweinen und Schaafvieh	$\frac{1}{6}$ " "	— " 17 $\frac{1}{2}$ "

- als Durchgangsabgabe entrichtet.
- 4) Für den Transit auf gewissen Straßen oder für gewisse Gegenstände sind ausnahmsweise höhere oder geringere Sätze festgestellt.

Diese Ausnahmen sind folgende:

I. A b s c h n i t t.

Bei der Durchfuhr von Waaren, welche

- A. rechts der Oberseewärts oder landwärts über die Gränzlinie von Memel bis Neu-Verun (die Straße über Neu-Verun angeschlossen) ein- und über irgend welchen Theil der Vereinigungsränge wieder ausgehen; desgleichen, welche
- B. durch die Oberumrundungen oder links der Ober eingehen, und rechts der Ober seewärts oder landwärts über die Gränzlinie von Memel bis Neu-Verun (die Straße über Neu-Verun angeschlossen) wieder ausgehen; und endlich, welche
- C. über Neu-Verun ein- und rechts der Ober wieder ausgehen,

ist zu erheben:

	vom Zentner.			
	Rtbl.	Ggr. (aGr.)	fl.	Kr.
1) von baumwollenen Stuhlwaaren (Zweite Abtheilung Art. 2. c.); feinen Bleis, Büstenbindern, Eifsen, Glas- und Holzwaaren (3. c.) (4. b.) (6. f. 3.) (10. e.) (12. f.); ferner von Pappwaaren, feiner Seife, feinen Steinwaaren, feinen Strohgeflechten, Porzellanwaaren und feinen Zinnwaaren (27. e.) (31. c.) (33. b.) (35. b. u. c.) (38. g. u. h.) (43. b.); neuen Kleidern (18.); kurzen Waaren (20.) gebleichter, gefärbter oder gedruckter Leinwand und andern leinenen Stuhlwaaren (22. f. g. u. h.); Seide, seidenen und halbseidenen Waaren (30.); wollenen Zeug- und Strumpfs- Tuch- und Filzwaaren (41. c.):				
a) insofern die Ausfuhr durch die Ostseehäfen geschieht	4	.	7	.
b) auf andern Wege	2	.	3	30
2) von Baumwollengarn (2. b.) und gefärbtem Wollengarn (41. b.)	2	.	3	30
3) von raffiniertem Zucker	1	10	2	20
4) von Kupfer und Messing und daraus gefertigten Waaren (19.); Gewürzen (25. k.); Kaffee (25. m. u. n.); Tabacksfabrikaten (25. v. 2.) Schaafswolle (41. a.)	1	.	1	45
5) von rohem Zucker und Farin	.	20	1	10
6) von Schmalze, Soda (Mineral-Alkali) (5. d.); Kolophonium (5. l.); Schwefelsäure (5. o.); außereuropäischen Fischlerholzern (5. Anmerkung); Muscheln oder Schalthieren aus der See (25. r.); getrockneten, geräuchernten oder gesalznen Fischen, Feringe ausgehoben; Salmiak, Spiegelslanz (Antimonium), Ibran	.	10	.	35
7) von Wernige (5. d.); grünem Eisenvitriol (5. e.); natürlichem Mineralwasser in Flaschen und Krügen (5. m.); rohem Agatstein und großen Marmorarbeiten, als: Statuen, Büsten, Kaminen	.	5	.	17 $\frac{1}{2}$
		(4)		

- 8) von Salz (25. t.), wenn solches durch die Häfen von Danzig, Memel und über Pillau eingeführt wird, zum Bedarf der Königlich Polnischen Salzadministration unter Kontrolle der Königlich Preussischen Salzadministration, von der Preussischen Last 3 Mthr.

9) von Heringen (25. l.), von der Lonne 10 Egr. oder 35 Kr.

Anmerkung. Diese Durchgangsabgabe wird auch von den durch die Obermündungen ein- und über Neu-Berun ausgehenden Heringen erhoben.

10) von Weizen und andern, unter Nr. 11. nicht besonders genannten Getreidearten, desgleichen von Hülsenfrüchten, als Bohnen, Erbsen, Linsen, Wicken, auf der Weichsel und dem Niemen eingehend und durch die Häfen von Danzig und Memel, auch durch Elbing und Königsberg über Pillau ausgehend, vom Preussischen Scheffel 3 Silberggr.

11) von Roggen, Gerste und Hafer, auf denselben Strömen ein- und über die vorgenannten Häfen ausgehend, vom Preussischen Scheffel 2 Silberggr.

II. Abschnitt.

Bei der Durchfuhr durch nachgenannte Theile des Vereinsgebiets oder auf nachgenannten Straßen wird von den beim Ein- und Ausgange höher belegten Gegenständen an Durchgangsabgabe nur erhoben:

A. von Waaren, welche durch die Obermündungen oder links der Oder, oder auf der Straße über Neu-Berun ein- und links der Oder oder auf der Straße über Neu-Berun oder durch die Obermündungen wieder ausgehen (mit Ausschluß der Durchfuhr auf den nachstehend unter B. bezeichneten Straßenzügen), vom Zentner . . . 10 Egr. oder 35 Kr.

B. von Waaren, welche

1) über die südliche Grenzlinie von Saarbrücken bis zur Donau (beide eingeschlossen) ein- und wieder ausgehen; imgleichen, welche

2) rheinwärts eingeführt, aus den Häfen zu Mainz und Biebrich, oder oberhalb gelegenen Rheinhäfen, aus Mainhäfen oder aus Neckarhäfen über die Grenzlinie von Mittenwald bis zur Donau (diese eingeschlossen) wieder ausgehen, und umgekehrt; ferner, welche

3) rheinwärts eingeführt, aus den Häfen zu Mainz und Biebrich oder aus oberhalb gelegenen Rheinhäfen über die Gränzlinie von Saarbrücken bis Neuburg a. R. (beide Orte eingeschlossen) wieder ausgehen, oder umgekehrt; endlich, welche

4) über die Gränzlinie von Schutterinsel in Baden bis Waidhaus in Bayern (beide Orte eingeschlossen) ein- und wieder ausgehen, vom Zentner 4½ Egr. oder 15½ Kr.

C. von Vieh welches auf den vorstehend unter B. bezeichneten Straßen durchgeführt wird, so wie von demjenigen, welches

1) auf der linken Rheinseite ein- und wieder ausgeht, und

2) auf der linken Rheinseite nördlich von Saarbrücken eingeht und über die südliche Grenzlinie zwischen Neuburg am Rhein und Mittenwald in Bayern (diesen Ort eingeschlossen) wieder ausgeht, oder umgekehrt,

und zwar:

von Pferden, Maulthieren, Eseln, Ochsen und Zuchtpferden,
Rühen und Jungvieh
von Säugefüllen, Schweinen und Schaafvieh

vom Stück.			
Rthl.	Egr.	fl.	Kr.
.	4	.	3
.	5	.	1

III. Abschnitt.

Bei der Durchfuhr auf Straßen, welche das Vereinsgebiet auf kurzen Strecken durchschneiden und für welche die örtlichen Verhältnisse eine weitere Ermäßigung der Durchgangsgebühren oder deren Verwandlung in eine nach Pferdebesladungen zu entrichtende Kontrollegebühr erfordern, werden die obersten Finanzbehörden der beteiligten Regierungen solche Ermäßigungen anordnen und zur allgemeinen Kunde bringen lassen.

Vierte Abtheilung.

Hinichts der Schiffsahrtsabgaben bei dem Transport von Waaren auf der Elbe, der Weser, dem Rhein und dessen Nebenflüssen (Mosel, Main und Neckar) bewendet es im Allgemeinen bei den in der Wiener Kongressakte enthaltenen Bestimmungen, oder den auf den Grund derselben über die Schiffsahrt auf einzelnen dieser Ströme bereits abgeschlossenen Uebereinkünften.

Fünfte Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen.

I. Der dem Taxis zu Grunde liegende, mit den in den Großherzogthümern Baden und Hessen allgemein eingeführten Gewichten übereinstimmende Zentner, der Zoll-Zentner, ist in hundert Pfunde getheilt, und es sind von diesen

Zoll-Pfunden:

935 $\frac{4.2.2}{1000}$	= 1000 Preussischen (Kurfürstlichen) Pfunden,
1120	= 1000 Bayerischen Pfunden,
2000	= 1000 Rheinbayerischen Kilogrammen,
935 $\frac{4.6.6}{1000}$	= 1000 Württembergischen Pfunden,
933 $\frac{7.7.0}{1000}$	= 1000 Sächsischen (Dresdner) Pfunden.

Demnach sind gleich zu achten:

Zoll-Pfunde:

14	= 15 Preussischen (Kurfürstlichen) Pfunden,
28	= 25 Bayerischen Pfunden,
2	= 1 Rheinbayerischen Kilogramm,
14	= 15 Württembergischen Pfunden,
14	= 15 Sächsischen (Dresdner) Pfunden;

und

Zoll-Zentner:

36	= 35 Preussischen (Kurfürstlichen) Zentnern zu 110 Pfunden,
28	= 25 Bayerischen Zentnern zu 100 Pfunden,
2	= 1 Rheinbayerischen Quintal zu 100 Kilogrammen,
36	= 37 Württembergischen Zentnern zu 104 Pfunden,
36	= 35 Sächsischen (Dresdner) Zentnern zu 110 Pfunden.

II. Werden Waaren unter Begleitscheinkontrolle versandt, oder bedarf es zum Waaren-

verschlusse der Anlegung von Bleien, so wird erhoben:

für einen Begleitschein 2 Sgr. ($1\frac{1}{2}$ gGr.) oder 7 Kreuzer,
für ein angelegtes Blei 1 Sgr. ($\frac{1}{2}$ gGr.) oder $3\frac{1}{2}$ Kreuzer.

Wegen der Meßgebühren (Meßunkosten) ist das Nöthige in den Meßordnungen enthalten. Andere Nebenerhebungen sind unzulässig.

III. a) Die Zölle werden entweder nach dem Bruttogewicht oder nach dem Nettogewicht erhoben.

Unter Bruttogewicht wird das Gewicht der Waare in völlig verpacktem Zustande, mithin in ihrer gewöhnlichen Umgebung für die Aufbewahrung und mit ihrer besondern für den Transport verstanden.

Das Gewicht der für den Transport nöthigen besonderen äußeren Umgebung wird Tara genannt.

Ist die Umgebung für den Transport und für die Aufbewahrung nothwendig eine und dieselbe, wie es z. B. bei Syrop u. s. w. die gewöhnlichen Fässer sind, so ist das Gewicht dieser Umgebung die Tara.

Das Nettogewicht ist das Gewicht nach Abzug der Tara. Die kleineren, zur unmittelbaren Sicherung der Waaren nöthigen Umschließungen (Flaschen, Papier, Pappen, Bindfaden und dergl.) werden bei Ermittlung des Nettogewichts nicht in Abzug gebracht; ebenso wenig Unreinigkeiten und fremde Bestandtheile, welche der Waare beigemischt sein möchten.

b) Die Zölle werden vom Bruttogewicht erhoben:

1) von allen verpackt transitirenden Gegenständen:

2) von den im Lande verbleibenden, wenn die Abgabe Einen Thaler oder Einen Gulden und fünf und vierzig Kreuzer vom Zentner nicht übersteigt;

3) von anderen Waaren, wenn nicht eine Vergütung für Tara im Tarif ausdrücklich festgesetzt ist.

c) Von allen Gegenständen, von welchen nach vorstehender Bestimmung der Zoll nicht nach dem Bruttogewicht zu erheben ist, wird das Nettogewicht der Verzollung zu Grunde gelegt.

d) Bei Bestimmung dieses Nettogewichts ist Folgendes zu beobachten:

1) Zu der Regel wird die Vergütung für Tara nach den im Zoll-Tarif bestimmten Sägen berechnet.

2) Gehen Waaren, für welche eine Taravergütung zugestanden ist, blos in einfache Säcke von Pack- oder Sackleinen, in Schilf- und Strohmatte oder ähnlichem Material gepackt ein, so können 4 Pfund vom Zoll-Zentner für Tara gerechnet werden.

Unter den im Tarif mit einem höheren Tarafsatz, als 4 Pfund aufgeführten Ballen wird in der Regel eine doppelte Umschließung von dem für einfache Säcke bezeichneten Material verstanden. Auf einfache Emballage ist diese höhere Tara für Ballen nur dann anwendbar, wenn das dazu verwandte Material nach dem Ermessen der Zollbehörde erheblich schwerer, als bei Säcken ins Gewicht fällt.

Bei Ballen von einem Bruttogewichte über 8 Zentner bleibt es der Wahl des Zollpflichtigen überlassen, entweder sich mit der Taravergütung für 8 Zentner

zu begnügen, oder auf Ermittlung des Nettogewichts durch Verwiegung anzutragen.

- 3) Es ist der Wahl des Zollpflichtigen überlassen, ob er bei Gegenständen, deren Verzollung nach dem Nettogewicht Statt findet, den Taratarif gelten, oder das Nettogewicht entweder durch Verwiegung der Waaren ohne die Tara, oder der letzteren allein, ermitteln lassen will.

Bei Flüssigkeiten und andern Gegenständen, deren Netto-Gewicht nicht ohne Unbequemlichkeit ermittelt werden kann, weil ihre Umgebung für den Transport und die Aufbewahrung dieselbe ist, wird die Tara nach dem Tarif berechnet und der Zollpflichtige hat kein Widerspruchsrecht gegen Anwendung desselben.

- 4) In Fällen, wo eine von der gewöhnlichen abweichende Verpackungsart der Waare und eine erhebliche Entfernung von dem in dem Tarif angenommenen Tarafase bemerkbar wird, ist auch, die Zollbehörde befugt, die Nettoverwiegung eintreten zu lassen.

- c) Wo bei der Waarendurchfuhr auf kurzen Straßenstrecken (Dritte Abtheilung, Abschnitt-III.) geringere Zollsätze Statt finden, kann, auch wenn sonst die Abschätzung des Gewichts nachgelassen wird, mit Vorbehalt der speziellen Verwiegung im Ganzen berechnet werden:

die Traglast eines Lastthieres zu drei Zentner,

die Ladung eines Schubkarrens zu zwei Zentner,

„ „ „ einrädrigen Fuhrwerks zu fünfzehn Zentner,

„ „ „ zweirädrigen Fuhrwerks zu vier und zwanzig Zentner,

und für jedes weiter vorgespannte Stück Zugvieh zwölf Zentner mehr.

- IV. Bei den aus gemischten nicht seidenhaltigen Gespinnsten gefertigten Waaren muß bei der Deklaration auf das darin vorhandene Material, in sofern dasselbe zu der eigentlichen Waare gehört, Rücksicht genommen, und es müssen aus Baumwolle und Leinen u., ohne Vermischung von Wolle, gefertigte Waaren nach ihren Urfasern oder als baumwollene Waaren deklarirt werden. Besteht eine Waare aus Seide oder Flossseide in Verbindung mit andern Gespinnsten aus Baumwolle, Leinen oder Wolle, so genügt die Deklaration als halbseidene Waare. Die gewöhnlichen Weberkanten (Anschroten, Samtleisten, Saalkant, Lisière) an den Zeugwaaren bleiben dabei und bei der Zollklassifikation außer Betracht.

- V. Sind in einem und demselben Kollo Waaren zusammengepackt, welche verschiedenen Zollsätzen unterliegen, so muß bei der Deklaration zugleich die Menge einer jeden Waarengattung nach ihrem Nettogewicht angegeben werden.

Gefchieht dies nicht, so muß entweder der Inhaber der Waaren dieselben Behufs der speziellen Revision beim Gränzzollamte auspacken, oder es wird, falls er das letztere, ungeachtet der ihm über die Folgen der Unterlassung gemachten Cöffnung, ablehnt und seine diesfällige Erklärung in den Begleitschein amlich aufgenommen worden, im Bestimmungsorte von dem ganzen Gewicht des Kolli der Abgabensatz erhoben, welcher von der am höchsten besteuerten Waare, die darin enthalten, zu eilegen ist. Ausgenommen hiervon sind: Glas, Glaswaaren, Instrumente, Porzellan, Steingut und kurze Waaren, so wie alle sprachgebräuchlich zu den kurzen Waaren (Mercerie) gehörigen, im Tarif nicht als solche bezeichneten, sondern unter andern Nummern aufgeführten Gegenstände, wenn die Beschaffenheit der Emballage solcher Waaren einen ganz zuverlässigen Verschlus gestattet.

- VI. Die Deklaration der sprachgebräuchlich zu den kurzen Waaren (Mercerie) gehörigen, im Tarif nicht als solche bezeichneten, sondern unter andern Nummern aufgeführten Gegenstände als „Kurze Waaren“ (Tarif, Abtheilung II. No. 20.) soll nicht die Verzollung derselben nach dem höheren Tarifsatz für kurze Waaren zur Folge haben, sondern es soll die Abgabeneintrichtung nach dem Revisionsbefunde zulässig bleiben, wenn der Zollpflichtige vor der Revision auf spezielle Ermittlung anträgt.

- VII. a) Von Waaren, welche zum Durchgange bestimmt sind, wird

1) sofern dieselben zu einer Niederlage (Wachhof, Gallant) deklarirt werden, die Durchgangsabgabe erst bei dem weitem Transport von der Niederlage erhoben;

2) sofern dieselben zum unmittelbaren Durchgange deklarirt werden, erfolgt die Entrichtung der Durchgangsabgabe in der Regel gleich beim Eingangsamte, wo nicht aus örtlichen Rücksichten Ausnahmen angeordnet oder, bei veränderter Richtung des Waarenzuges, Nacherhebungen beim Ausgangs- oder Wachhofsamte nöthig werden.

- b) Von Waaren, welche keine höhere Abgabe beim Eingange tragen, als die allgemeine Eingangsabgabe ($\frac{1}{2}$ Thaler oder 52 $\frac{1}{2}$ Kreuzer vom Zentner), und nach der Dritten Abtheilung beim Durchgange nicht mit einer geringern Abgabe belegt sind, als an Eingangsabgabe oder Ausgangsabgabe oder an beiden zusammen-

genommen haben zu entrichten sein würde, müssen die Gefälle gleich beim Eingangsamt erlegt werden, vorbehaltlich örtlicher Ausnahmen wie bei a. 2.

- c) Waaren dagegen, welche höher belegt, oder nicht unter vorkommender Ausnahme begriffen und nach einem Orte, wo sich ein Hauptzoll oder Hauptsteueramt oder eine andere kompetente Behörde befindet, adressirt sind, können unter Begleitscheinkontrolle von den Grenz-Ämtern dorthin abgelassen, und es können daselbst die Gefälle davon entrichtet werden. An solchen Orten, wo Niederlagen befindlich sind, erfolgt sodann die Gefälle-Entrichtung erst, wenn die Waaren aus der Niederlage entnommen werden sollen.

VIII. a) Bei Nebenzollämtern erster Klasse können Gegenstände, von welchen die Gefälle nicht über Fünf Thalern oder 8½ Gulden vom Zentner betragen, in unbeschränkter Menge eingehen.

Höher belegte Gegenstände dürfen nur dann über solche Ämter eingeführt werden, wenn die Gefälle von dergleichen auf einmal eingehenden Waaren den Betrag von Fünfzig Thalern oder 87½ Gulden nicht übersteigen.

Den Ausgangszoll können Nebenzollämter erster Klasse ohne Beschränkung hinsichtlich des Betrages erheben.

- b) Bei Nebenzollämtern zweiter Klasse kann Getreide in unbeschränkter Menge eingehen.

Waaren, welche mit geringeren Sätzen, als Sechs Thalern oder 10½ Gulden vom Zentner belegt sind, und Vieh dürfen über Nebenzollämter zweiter Klasse in Mengen eingeführt werden, von welchen die Gefälle für die ganze Waarenladung oder den ganzen Vieh-Transport den Betrag von Zehn Thalern oder 17½ Gulden nicht übersteigen.

Der Eingang von höher belegten Gegenständen ist aber nur in Mengen von höchstens Zehn Pfund im Einzelnen über solche Nebenzollämter zulässig, mit der Maßgabe, daß auch die Gefälle von den, in einem Transport eingehenden Waaren solcher Art den Betrag von Zehn Thalern oder 17½ Gulden nicht übersteigen dürfen.

Den Ausgangszoll können Nebenzollämter zweiter Klasse bis zum Betrage von Zehn Thalern oder 17½ Gulden erheben.

- c) In soweit Nebenzollämter von der betreffenden obersten Finanzbehörde erweiterte Abfertigungsbefugnisse erhalten, werden darüber geeignete Bekanntmachungen ergehen.

Die Gefälle müssen bei den Nebenzollämtern sogleich erlegt werden, in sofern dieselben nicht ausnahmsweise zur Ertheilung von Begleitscheinen ermächtigt werden.

IX. Es bleiben bei der Abgabenerhebung außer Betracht und werden nicht versteuert: alle Waarenquantitäten unter $\frac{1}{1000}$ des Zentners. — Gefällebeträge von weniger als Sechs Silbergroschen oder Einem Kreuzer werden überhaupt nicht erhoben. In beiderlei Beziehungen bleiben im Falle des Mißbrauchs örtliche Beschränkungen vorbehalten.

X. Hinsichtlich des Verhältnisses, nach welchem die Gold- und Silbermünzen der sämtlichen Vereinstheile — mit Ausnahme der Scheidemünze — bei Entrichtung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben anzunehmen sind, wird auf die besonderen Kundmachungen verwiesen.

Sandfouch, d. 10. Okt. 1845.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

Flottwell.

Allerb. K. O. v. 10. Okt. 1845., die erhöhten Zollsätze für einige Waarenartikel betr.

[G. S. 1845. S. 655. No. 2624.]

Auf Ihren Bericht v. 9. d. M. und in Gemäßheit des von den Regierungen des Zollvereins genommenen Beschlusses bestimme Ich, daß für die nachstehend genannten Waarenartikel folgende Eingangs-Zollsätze, nämlich:

- 1) für Waaren aus Gold oder Silber, feinen Metallgemischen, Metall-Bronze (echt verguldet), echten Perlen, Korallen oder Steinen gefertigt, oder mit Gold oder Silber belegt; ferner Waaren aus vorgenannten Stoffen in Verbindung mit Alabastr, Bernstein, Elfenbein, Perlmutter, Schildpatt und unedlen Steinen; feine Parfümerien, wie solche in kleinen Gläsern, Krügen u. im Galanteriehandel und als Galanteriewaaren geführt werden; Singuhren mit Ausnahmen derer in hölzernen Gehäusen; Kronleuchter mit Bronze, Gold- oder Silberblatt; Fächer; künstliche Blumen und zugerichtete Schmuckfedern (Position 20. des Zolltarifs) pro Zentner 100 Rthlr. (175 Fl.);
- 2) für leberne Handschuhe (Position 21. d. des Zolltarifs) pro Zentner 44 Rthlr. (77 Fl.);
- 3) für Franzbranntwein (Position 25. b. des Zolltarifs) pro Zentner 16 Rthlr. (28 Fl.) und

4) für Papiertapeten (Position 27. d. des Zolltarifs) pro Gentner 20 Rthlr. (35 Fl.) vom 1. Jan. 1846. ab, einstweilen und bis auf weitere Bestimmung an die Stelle der in dem heute von Mir vollzogenen Zolltarife für die Jahre 1846., 1847. und 1848. vorgeschriebenen Zollsätze treten sollen. — Sie haben diesen Meinen Befehl gleichzeitig mit dem ebengedachten Zolltarife durch die G. S. zur öffentlichen Kunde zu bringen.

Sanssouci, d. 10. Okt. 1845.

An
den Staats- und Finanzminister Flottwell.

Friedrich Wilhelm.

Allerh. R. O. v. 17. Okt. 1845., betr. die Abänderung des §. 10. des Regul. v. 7. Juni 1844., in Betreff des Verfahrens bei Chausseepolizei-Kontraventionen.

[G. S. 1845. S. 726. No. 2644.]

Auf Ihren Bericht v. 24. v. M. will Ich hierdurch genehmigen, daß die nach §. 10. des Regul. v. 7. Juni v. J., das Verfahren bei Chausseepolizei- und Chausseegeld-Übertretungen betr. (G. S. f. 1844. S. 167.), den Landrathen zustehende Abfassung des Strafsolbats in der Provinz Westphalen den Amtmännern und in denjenigen Theilen der Rheinprovinz, welche nicht zum Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln gehören, den Bürgermeistern übertragen, und daß diejenige Hälfte der auskommenden Strafgeelder, welche nach §. 21. des Regul. der Staatskasse zusteht, den Gemeindefassen überlassen werde. Diese D. ist durch die G. S. bekannt zu machen.

Sanssouci, d. 17. Okt. 1845.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staatsminister v. Bodelschwingh und Flottwell.

Allerh. R. O. v. 31. Okt. 1845., die Verpflichtung der Juden zur Führung festbestimmter und erblicher Familiennamen betr.

[G. S. 1845. S. 682. No. 2632.]

Auf den Antrag des Staatsministeriums v. 24. d. M. bestimme Ich hierdurch, daß die Juden auch in denjenigen Theilen der Monarchie, in denen gesetzliche Vorschriften über die Familiennamen der Juden noch nicht bestehen, festbestimmte und erbliche Familiennamen zu führen, und diese binnen sechs Monaten, vom Tage der Publikation dieser Ordre an gerechnet, der Obrigkeit ihres Wohnorts anzuzeigen verpflichtet sein sollen. — Zur Führung der gewählten Familiennamen ist die Genehmigung der Regierung einzuholen. — Die gegenwärtige D., wegen deren Ausführung der Minister des Innern die Regierungen mit Instr. versehen wird, ist durch die G. S. bekannt zu machen.

Sanssouci, d. 31. Okt. 1845.

Friedrich Wilhelm.

An
das Staatsministerium.

Allerh. R. O. v. 28. Nov. 1845., das Trauerreglement v. 7. Okt. 1797. betr.

[G. S. 1845. S. 830. No. 2660.]

Da die Bestimmungen des Trauerregl. v. 7. Okt. 1797 über die Privats- und Familientrauer nicht ferner für ein Bedürfnis anzusehen sind, diese vielmehr mit Rücksicht auf das Herkommen dem Gefühl der Betheiligten überlassen werden kann; die Anordnungen wegen der Hoftrauer aber nach den Umständen jedes einzelnen Falls dem Ermeßsen des Landesherrn vorbehalten bleiben müssen, so will Ich auf den Bericht des Staatsministeriums v. 14. d. M. die Bestimmungen des erwähnten Regl. in Ansehung der Hoftrauer, sowie der Privats- und Familientrauer, hierdurch außer Kraft setzen; dagegen verbleibt es in Ansehung der Landestrauer bei den hierüber im §. 1 jenes Regl. gegebenen Vorschriften. Dieser Mein Befehl ist durch die G. S. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, d. 28. Nov. 1845.

Friedrich Wilhelm.

An
das Staatsministerium.

Schulordnung für die Elementarschulen der Provinz Preußen.
B. 11. Dec. 1845.

[G. S. 1846. S. 1. No. 2664.]

Allerb. R. O. v. 23. Dec. 1845., betr. die Ausschließung derjenigen Preuß. Unterthanen von jeder künftigen Anstellung im Vaterlande, welche sich im Auslande zu Priestern weihen lassen.

[G. E. 1846. E. 21. No. 2670.]

Da es sich verschiedentlich gezeigt hat, daß — der großen Erleichterungen ungeachtet, welche den Aspiranten des katholischen Priesterstandes hinsichtlich der Ablehnung der Militärdienstpflicht eingeräumt worden, — dennoch sich Preussische Unterthanen zuweilen im Auslande zu Priestern weihen lassen, so muß ein solcher unerlaubter Schritt als ein Beweis der Absicht, sich den Unterthanenpflichten zu entziehen, angesehen werden, und — soweit nicht nach dem-Gesetze wegen der Umgehung der Militärdienstpflicht eine besondere Strafe zu verhängen ist, — die Ausschließung von jeder künftigen Anstellung im Vaterlande zur Folge haben. Die Ministerien des Krieges, der geistlichen Angelegenheiten, des Innern und der Justiz haben dies in vorkommenden Fällen zu beachten, und gegenwärtige O. durch die G. E. bekannt zu machen.

Charlottenburg, d. 23. Dec. 1845.

An

Friedrich Wilhelm.

die Ministerien des Krieges, der geistlichen Angelegenheiten,
des Innern und der Justiz.

Allerb. R. O. v. 31. Dec. 1845., die allgemeine Militairpflicht der Juden betr.

[G. E. 1846. E. 22. No. 2671.]

Auf den Auftrag des Staatsministeriums v. 8. v. M. bestimme Ich hierdurch, daß die Juden fortan der allgemeinen Militairpflicht auch in denjenigen Landestheilen, in welchen sie von derselben bisher noch befreit gewesen sind, unterworfen sein sollen; es soll dagegen auch das Rekrutengeld wegfallen, welches die Juden in mehreren jener Landestheile bisher zu entrichten hatten. Die Bestimmungen des §. 14. der V. v. 1. Juni 1833. wegen des Judenwesens im Großherzogthum Posen werden hierdurch aufgehoben. — Dieser Mein Befehl ist durch die G. E. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, d. 31. Dec. 1845.

An

Friedrich Wilhelm.

das Staatsministerium.

1846.

**G., betr. die Form der Zusammenberufung von Kirchengemeinden.
N. 23. Jan. 1846.**

[G. E. 1846. E. 23. No. 2673.]

Wir Friedrich Wilhelm u. u. Um in der Art und Weise, wie die Zusammenberufung von Kirchengemeinden zu bewirken ist, eine Erleichterung eintreten zu lassen, verordnen Wir für diejenigen Theile Unserer Monarchie, in welchen das A. L. R. Gesetzeskraft hat, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach vernommenem Gutachten Unseres Staatsraths, was folgt:

§. 1. Die Einlabung der Mitglieder einer Kirchengemeinde zu einer Versammlung, in der ein Gemeindebeschluß gefaßt werden soll, kann nicht bloß, wie bisher, durch die im §. 57. Tit. 6. Th. II. des A. L. R. vorgeschriebene Insinuation an jedes Gemeindeglied, sondern mit gleicher rechtlicher Wirkung auch dadurch geschehen, daß solche der zum Hauptgottesdienst in der Kirche versammelten Gemeinde, auf die im §. 2. näher bestimmte Weise, bekannt gemacht wird.

§. 2. Die Einladung muß den Gegenstand, über welchen beschloffen werden soll, sowie die Zeit und den Ort zu der Versammlung angeben.

Sie muß in der Pfarrkirche der Gemeinde an drei auf einander folgenden Sonntagen, an welchen ein Hauptgottesdienst gehalten wird, bei demselben vorgelesen werden.

Besitzt dieselbe Gemeinde noch andere Kirchen, in welchen an Sonntagen Hauptgottesdienst gehalten wird, so muß auch in diesen Kirchen die Vorlesung der Einladung wenigstens an einem Sonntage beim Hauptgottesdienst geschehen.

Sind jedoch mehrere Gemeinden, deren jede eine Kirche besitzt, unter einem Pfarrer vereinigt, so muß die Vorlesung in der Kirche jeder dieser Gemeinden, in sofern die Einladung auch an sie gerichtet ist, bei drei aufeinander folgenden sonntäglichen Hauptgottesdiensten erfolgen.

§. 3. Ueber die geordnete Vorlesung hat der ordentliche Pfarrer ein Attest zu ertheilen, welches den Inhalt der Einladung, sowie die Sonntage, an welchen, und die Kirchen, in welchen das Vorlesen erfolgt ist, angegeben und mit dem Kirchenregel versehen sein muß. Ein diesen Vorschriften gemäß ausgestelltes Attest hat volle Beweiskraft.

§. 4. Wo es nach dem Ermessen der einladenden Behörde den örtlichen Verhältnissen entsprechend erscheint, kann die Einladung, außer deren Verkündung in der Kirche, auch noch durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht werden.

§. 5. Die D. v. 9. Mai 1829. (G. S. 1829. S. 40.) wegen Zusammenberufung der Kirchengemeinden in großen Städten, wird hierdurch aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchstseignähändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.
Gegeben Berlin, d. 23. Jan. 1846. (L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Rochow. Eichhorn. v. Savigny. Udden.

Beglaubigt:
Bode.

N., betr. die Verpflichtung der Städte in Neuvorpostern und Mägen zur Besetzung der städtischen Unterbeamten- und Dienerstellen mit Militairinvaliden. N. 23. Jan. 1846.

[G. S. 1846. S. 25. No. 2674.]

G., betr. das für Entwässerungsanlagen einzuführende Aufgebots- und Präklusionsverfahren. N. 23. Jan. 1846.

[G. S. 1846. S. 26. No. 2675.]

Wir Friedrich Wilhelm r. r. Um den Schutz, welchen das G. v. 28. Feb. 1843. über die Benutzung der Privatflüsse in den §§. 19 bis 22. den Bewässerungsanlagen durch Gestattung eines Aufgebots- und Präklusionsverfahrens gewährt, auch den Entwässerungsanlagen zu Theil werden zu lassen, verordnen Wir zur Ergänzung des G. wegen des Wasserbaues bei Mühlen und Verschaffung der Vorfluth v. 15. Nov. 1811. für diejenigen Landestheile, in welchen dieses letztere G. Anwendung findet, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach vernommenen Gutachten Unseres Staatsraths, was folgt:

§. 1. Der Unternehmer einer Entwässerungsanlage ist befugt, die Vermittelung der Polizeibehörde in Anspruch zu nehmen, wenn er sich darüber Sicherheit verschaffen will, ob und welche privatrechtliche Widerspruchsrechte oder Entschädigungsansprüche stattfinden:

- 1) in Beziehung auf die von ihm beabsichtigten oder schon getroffenen Verfügungen
 - a) über das abzuleitende Wasser,
 - b) über die zu entwässernden, ihm zugehörigen Grundstücke,
 - c) über denjenigen Theil, sowohl eigener als fremder Grundstücke, welcher zu den Wasserleitungen dienen soll,
- 2) in Beziehung auf die in Folge der neuen Anlage zu erwartende oder schon eingetretene Senkung des Wasserstandes.

§. 2. Wer von dieser Befugniß (§. 1.) Gebrauch machen will, muß eine öffentliche Bekanntmachung über die Entwässerungsanlage, unter Einreichung eines vollständigen Situationsplans und der etwa erforderlichen Nivellements, in welchen stets der höchste und der niedrigste Wasserstand anzugeben ist, bei dem Landrath, in dessen Kreise das zu entwässernde Grundstück belegen ist, in Antrag bringen.

Ist das Grundstück in mehreren Kreisen gelegen, so bestimmt die vorgesetzte Behörde den Landrath, welcher das Verfahren leiten soll.

§. 3. Die Bekanntmachung erfolgt:

- 1) durch die Amtsblätter der Regierungsbezirke, durch welche die Entwässerungsanlage sich erstreckt und das abgeleitete Wasser seinen Lauf nimmt, zu drei verschiedenen Malen;
- 2) durch das Kreisblatt des Kreises, sofern ein solches Blatt vorhanden ist, ebenfalls zu drei Malen;
- 3) in der Gemeinde, in deren Bezirk das zu entwässernde Grundstück liegt, sowie in den zunächst angrenzenden Gemeinden, durch Aufschlag an der Gemeindefläche oder in der örtlich sonst hergebrachten Publikationsweise.

Sie enthält, mit Hinweisung auf den im Geschäftslokal des Landraths zur Einsicht ausgelegten Plan, die Anforderung:

- etwaige Widerspruchsrechte und Entschädigungsansprüche binnen 3 Monaten, vom Tage des Erscheinens des ersten Amtsblattes an gerechnet, bei dem Landrath anzumelden.

Die Anforderung geschieht mit der Verwarnung, daß diejenigen, welche sich binnen der bestimmten Frist nicht gemeldet haben, in Betreff der Ableitung des Wassers und der davon zu erwartenden oder schon eingetretenen Senkung des Wasserstandes, sowohl ihres Widerspruchsrechts, als des Anspruchs auf Entschädigung verlustig gehen,

und

in Betreff des zu entwässern, aber zu den Wasserleitungen zu benutzenden Terrains ihr Widerspruchsrecht gegen die Anlage verlieren und nur einen Anspruch auf Entschädigung behalten.

§. 4. Die Besitzer derjenigen Grundstücke, denen das Wasser zugeleitet wird, werden in Beziehung auf die Ansprüche wegen solcher Nachteile, welche durch die neue Zuleitung des Wassers für die Grundstücke entstehen, von der Präklusion nicht betroffen.

§. 5. Nach Ablauf der Anmeldefrist (§. 3.) hat der Landrath die Verhandlungen der Regierung einzureichen. Diese faßt, wenn sie die vorgeschriebenen Formlichkeiten beobachtet findet, einen Bescheid ab, in welchem sie denjenigen, die sich gemeldet haben, ihre Rechte namentlich vorbehält, alle Andern aber mit ihren bei Erlass des Bescheides bestehenden Rechten präkludirt.

§. 6. Von dem Präklusionsbescheid wird eine Ausfertigung dem Provosanten zugesandt, eine zweite aber in der Registratur der Regierung, welche den Bescheid abgefaßt hat, zur Einsicht für Jedermann angelegt, und daß Letzteres geschehen, durch das Amtsblatt dieser Regierung einmal angezeigt.

Wenn die das Verfahren einleitende Bekanntmachung nach §. 3. Nr. 1. durch die Amtsblätter auch noch anderer Regierungen publizirt worden war, so ist die Anzeige von der Abfassung und Auslegung des Präklusionsbescheids auch in diese Amtsblätter einmal einzurücken.

§. 7. Restitutionsgesuche gegen den Präklusionsbescheid müssen bei der Regierung, die solchen abgefaßt hat, und zwar innerhalb derjenigen 6 Wochen angebracht werden, welche auf den Tag folgen, an dem das Amtsblatt dieser Regierung, welches die Anzeige (§. 6.) enthält, ausgegeben wurde.

§. 8. Der Provosant hat sämtliche Kosten des Verfahrens zu tragen. Als solche sind indeß nur die entstandenen baaren Auslagen, nicht aber auch Gebühren oder Stempel in Anspruch zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigebrachtem Königl. Insegl. Gegeben Berlin, d. 23. Jan. 1846.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

v. Rochow. v. Savigny. v. Bodelschwingh. Uhlen.

Beglaubigt:

Bode.

G., betr. die Publikation der Gesetze. V. 3. April 1846.

[G. S. 1846. S. 151. No. 2693.]

Wir Friedrich Wilhelm u. c. c. verordnen zur Vereinfachung der bisherigen Bestimmungen über die Publikation der Gesetze, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach vernommenem Gutachten Unseres Staatsrath, für den ganzen Umfang Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1. Landesherrliche Erlasse, welche Gesetzeskraft erhalten sollen, erlangen dieselbe nur durch die Aufnahme in die Gesetzsammlung, ohne Unterschied, ob sie für die ganze Monarchie oder für einen Theil derselben bestimmt sind.

§. 2. Ist in einem durch die Gesetzsammlung verkündeten Erlasse der Zeitpunkt bestimmt, mit welchem derselbe in Kraft treten soll, so ist der Anfang seiner Gesetzeskraft nach dieser Bestimmung zu beurtheilen,

Enthält aber das verkündete Gesetz eine solche Zeitbestimmung nicht, so beginnt dessen Gesetzeskraft

in dem Regierungsbezirke Potsdam mit Berlin mit dem achten Tage,

in den Regierungsbezirken Frankfurt, Stettin, Magdeburg und Merseburg mit dem neunten Tage,

in den Regierungsbezirken Stralsund, Cöslin, Posen, Breslau, Liegnitz und Gersdorf mit dem elften Tage,

in den Regierungsbezirken Marienwerder, Bromberg, Oppeln und Minden mit dem zwölften Tage,

in den Regierungsbezirken Danzig, Münster und Arnberg mit dem dreizehnten Tage,

in den Regierungsbezirken Königsberg und Gumbinnen, sowie in der Rheinprovinz mit dem vierzehnten Tage.

nach dem Ablaufe desjenigen Tages, an welchem das betr. Stück der Gesetzsammlung in Berlin an gegeben worden ist. *)

§. 3. Auch für diejenigen, welche schon früher von dem Gesetze Kenntniß erhalten haben, beginnt die Verbindlichkeit, nach demselben sich zu richten, erst mit dem im §. 2. bestimmten Zeitpunkte.

*) Vergl. Erl. v. 19. Sept. 1852.

§. 4. Das vorliegende G. tritt am 1. Mai dieses Jahres in Kraft. Nach seinen Bestimmungen sind nur diejenigen Erlasse zu beurtheilen, welche an eben diesem Tage oder spä- terhin als Gesetze verkündet werden. Auch treten von da ab alle dem vorliegenden Gesetze ent- gegenstehende bisherige Vorschriften außer Kraft.

Urkundlich unter Unserer höchstseigenhändigen Unterschrift und beigebructem Königl. Inseigel.
Gegeben Berlin, d. 3. April 1846.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.
v. Rochow. v. Savigny. v. Bodelschwingh. Uhlen.
Beglaubigt:
Bode.

Allerh. R. O. v. 17. April 1846., betr. die einstweilige Entbindung des hiesigen Charité-Krankenhauses und dessen Neben-Institute von der Aufsicht des Kuratoriums für die Krankenhaus- und Thierarznei-Schul-Angelegenheiten und die unmittelbare Unterordnung derselben unter das Ministerium der Medizinal-Angelegenheiten.

[G. S. 1846. S. 166. No. 2701.]

Auf Ihren Bericht v. 31. v. M. genehmige Ich, daß die Direktion des hiesigen Charité-Krankenhauses und dessen Neben-Institute einstweilen von der Aufsicht des Kuratoriums für die Krankenhaus- und Thierarznei-Schul-Angelegenheiten entbunden und dem Ministerium der Medizinal-Angelegenheiten unmittelbar untergeordnet werde. Indem Ich die entgegenstehenden Bestimmungen des Regul. v. 7. Sept. 1830. (G. S. S. 133. ff.) hierdurch außer Kraft setze, will Ich die dem genannten Kuratorium nach §. 7. jenes Regul. zustehende Befugniß, von den städtischen Behörden und sonstigen Kommunen die Kur- und Verpflegungskosten für die ihnen angehö- rigen, in die Charité aufgenommenen Kranken unmittelbar, mit Uebergehung der Kranken und deren alimentationspflichtiger Verwandten einzuziehen, der Charité-Direction bis auf weitere Be- stimmung beilegen. Dieser Mein Befehl ist durch die G. S. bekannt zu machen.

Berlin, d. 17. April 1846.

An Friedrich Wilhelm.
die Staatsminister, General der Infanterie v. Boyen und Githorn.

G., betr. die Vereidigung der von den Inhabern der Polizeigerichtsbarkeit gewählten Stellvertreter. R. 24. April 1846.

[G. S. 1846. S. 167. No. 2702.]

Wir Friedrich Wilhelm u. c. verordnen auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach erforderten Gutachten Unseres Staatsrath, was folgt:

§. 1. Die im §. 2. der B. v. 31. März 1838. (G. S. 1838. S. 253.) enthaltenen Vor- schriften über die Vertretung der Inhaber der Polizeigerichtsbarkeit finden auch Anwendung, wenn es auf die Ernennung von Stellvertretern zur Ausübung der Polizeiverwaltung ankommt.

§. 2. Ein jeder auf Grund der gedachten Vorschriften zur Ausübung der Polizeigerichts- barkeit oder der Polizeiverwaltung ernannte Stellvertreter soll zu diesem Geschäft gerichtlich da- hin vereidigt werden:

ich N. N. schwöre zu Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, daß, nachdem ich zum Stellvertreter des Gerichtsherrn für die Ausübung der Polizeigerichtsbarkeit (Polizeiverwaltung) in . . . ernannt worden bin, Seiner Königs- lichen Majestät von Preußen, meinem Allergnädigsten Herrn, ich unterthänig, treu und gehorsam sein, und alle mir vermöge meines Amtes obliegende Pflichten nach meinem besten Wissen und Gewissen genau erfüllen will, so wahr mir Gott helfe u. s. w.

Die über die Eidesleistung auszusetzende Verhandlung ist sporelos und stempelfrei.

§. 3. Ist der zum Stellvertreter Ernannte bereits anderweit, sei es in eben dieser Eigen- schaft oder als Staatsbeamter, vereidigt, so soll derselbe nur auf den früher geleisteten Eid ver- wiesen und die schriftliche oder protokolllarische Erklärung von ihm erfordert werden, daß er sich durch diesen Eid auch für die Verhältnisse des übernommenen neuen Amtes für verpflichtet halte.

§. 4. Gegenwärtiges G. tritt mit dem 1. Okt. 1846. in Kraft; die bis zu diesem Zeit- punkte von einem unvereidigten Stellvertreter vorgenommenen polizeilichen Handlungen können durch Berufung auf die unterbliebene Vereidigung desselben nicht angefochten werden.

Urkundlich unter Unserer höchstseigenhändigen Unterschrift und beigebructem Königl. Inseigel.
Gegeben Berlin, d. 24. April 1846.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.
v. Rochow. v. Savigny. v. Bodelschwingh. Uhlen.
Beglaubigt:
Bode.

G. über die Erwerbung von Grundeigenthum für Korporationen und andere juristische Personen des Auslandes. N. 4. Mai 1846.

[G. S. 1846. S. 235. No. 2716., Mitisch G. S. II. S. 97.]

N., betr. die Pensionirung der Lehrer und Beamten an den höheren Unterrichtsanstalten, mit Ausschluß der Universitäten. N. 28. Mai 1846.

[G. S. 1846. S. 214. No. 2711.]

Wir Friedrich Wilhelm 1c. 1c. verordnen über die Pensionirung der Lehrer und Beamten an den höheren Unterrichtsanstalten, mit Ausschluß der Universitäten, nach Anhörung Unserer getreuen Stände, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, für den ganzen Umfang Unserer Monarchie, was folgt:

Anspruch auf Pension.

§. 1. Alle Lehrer und Beamte an Gymnasien und anderen zur Universität entlassenden Lehranstalten, beglichen an Progymnasien, Schullehrerseminarien, Taubstummen- und Blindenanstalten, Kunst- und höheren Bürgerschulen haben einen Anspruch auf lebenslängliche Pension, wenn sie nach einer bestimmten Dienstzeit ohne ihre Schuld dienstunfähig werden und beim Eintritt ihrer Dienstunfähigkeit definitiv und nicht blos interimsisch oder auf Kündigung angestellt sind.

§. 2. Solche Lehrer und Beamte aber, deren Zeit und Kräfte durch die ihnen, wenn auch auf Lebenszeit übertragenen Geschäfte an den §. 1. gedachten Anstalten nur nebenbei in Anspruch genommen werden, haben keinen Anspruch auf Pension.

§. 3. Lehrer und Beamte, welche bei vorgerücktem Alter zwar nicht absolut dienstunfähig, aber doch nicht mehr im Stande sind, den Obliegenheiten des Dienstes zu genügen, sind, Falls die vorgesetzte Behörde es für angemessen erachtet, verpflichtet, einen ihnen zuzuwendenden Gehülfen zu remuneriren. Es muß ihnen jedoch mindestens eine der Pension gleichkommende Dienstentnahme freigelassen und der zur Remunerirung des Gehülfen etwa außerdem erforderliche Betrag von demjenigen gezahlt werden, welcher die Pension aufzubringen haben würde.

Verpflichtung zur Zahlung der Pension.

§. 4. Die Pension wird zunächst aus dem etwa vorhandenen eigenthümlichen Vermögen derjenigen Anstalt, an welcher der Lehrer oder Beamte zur Zeit seiner Pensionirung angestellt ist, gewährt, so weit von den laufenden Einkünften dieses Vermögens, nach Befreiung des zur Erreichung der Lehrzwecke erforderlichen Aufwandes, ein Ueberschuß verbleibt. Können auf diese Weise die Mittel zur Pensionirung nicht beschafft werden, und sind auch keine anderen hiezu verwendbaren Fonds vorhanden, so ist die Pension von demjenigen aufzubringen, welcher zur Unterhaltung der Anstalt verpflichtet ist.

§. 5. Liegt diese Verpflichtung mehreren ob, so haben sie zu den Pensionen in demselben Verhältniß, wie zu den Unterhaltungskosten der Anstalt, beizutragen.

§. 6. Aus der bloßen Gewährung eines auf einen bestimmten Betrag beschränkten oder zu einem bestimmten Zweck ausgelegten Zuschusses zu den Unterhaltungskosten einer Anstalt folgt keine Verpflichtung, die Pensionen mit zu übernehmen.

§. 7. Wer bei den einzelnen Anstalten, welche gar kein oder kein ausreichendes eigenthümliches Vermögen besitzen, zur Zahlung oder Ergänzung der Pensionen verpflichtet ist, wird, wenn Zweifel deshalb obwalten, nach Maßgabe der Verhältnisse der einzelnen Anstalten, von Unseren Ober-Präsidenten festgesetzt.

§. 8. Gegen diese Festsetzung ist der Rekurs an Unseren Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten und die hierbei sonst noch theilhaftigen Departementschefs zulässig. Der Rechtsweg findet nur dann Statt, wenn auf Grund eines speziellen Rechtstitels die Befreiung von Beiträgen zu Pensionen behauptet wird. In einem solchen Falle gilt jedoch die im Verwaltungsweg getroffene Bestimmung bis zur rechtskräftigen Entscheidung als ein Interimisthum.

§. 9. Bei solchen Unterrichtsanstalten, zu deren Unterhaltung weder Kommunen, noch der Staat verpflichtet, die vielmehr nur aus ihrem eigenen Vermögen oder von anderen Korporationen, oder von Privatpersonen zu unterhalten sind, wird das Pensionswesen für die Lehrer und Beamten, unter Zuziehung der Theilhaftigen, durch Unsere Ober-Präsidenten nach Maßgabe der obwaltenden Verhältnisse für jede einzelne Anstalt besonders geordnet; die freitrag bleibenden Punkte werden von Unserem Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten unter Mitwirkung der etwa sonst noch theilhaftigen Departementschefs und nach vorgängiger Einholung Unserer Genehmigung entschieden. Den Theilhaftigen sollen jedoch keine größeren Leistungen zugemuthet werden, als bei den übrigen, nicht vom Staate zu unterhaltenden Anstalten derfallsen Art.

Ist ein Zuschuß oder eine Erhöhung der Dotation bei diesen Anstalten zur Ausbringung der Pensionen erforderlich, so bedarf es hierzu jedenfalls der Zustimmung der theilhaftigen Korporationen oder Privatpersonen.

Bestimmung der Höhe der Pension.

§. 10. Die Lehrer und Beamten bei denjenigen Anstalten, welche hauptsächlich oder subsidiarisch aus Staats- oder Kommunalmitteln zu unterhalten sind, erhalten als Pension:

nach zurückgelegtem 15. bis zum zurückgelegtem 20. Dienstjahre

20. „ „	25. „ „	$\frac{1}{6}$
25. „ „	30. „ „	$\frac{1}{5}$
30. „ „	35. „ „	$\frac{1}{4}$
35. „ „	40. „ „	$\frac{1}{3}$
40. „ „	45. „ „	$\frac{1}{2}$
45. „ „	50. „ „	$\frac{2}{3}$
50. Dienstjahre		$\frac{3}{4}$

ihrer Dienstseinkommens an Befoldung und rechtmäßigen Dienstemolumenten, in soweit letztere nicht als Ersatz eines besondern Dienstaufwandes zu betrachten sind. Das Minimum einer Pension wird jedoch auf 60 bis 96 Rthlr. festgesetzt, auch wenn das Dienstseinkommen 240 Rthlr. nicht erreicht; innerhalb dieser Grenze bleibt den vorgesetzten Dienstbehörden die Bestimmung nach den Umständen überlassen.

§. 11. Bei einer Dienstzeit von weniger als 15 Jahren findet ein Anspruch auf Pension nur dann Statt, wenn eine solche für diesen Fall dem Lehrer oder Beamten bei seiner Anstellung oder auch späterhin ausdrücklich zugesichert worden ist.

Berechnung der Dienstzeit.

§. 12. Die Dienstzeit wird von dem Datum der ersten eiblichen Verpflichtung des zu Pensionirenden, und wenn eine solche nicht Statt gefunden hat, von dem Zeitpunkt des ersten Eintritts in den Dienst angerechnet, auch wenn die erste Anstellung nur interimistisch oder auf Kündigung erfolgt sein sollte. Das sogenannte Probejahr wird jedoch bei den Schlamtsanbitten der Dienstzeit nicht zugezählt.

§. 13. Denjenigen Lehrern und Beamten, welche aus Staatsfonds zu pensioniren sind, werden auch die im Auslande geleisteten Dienste angerechnet, wenn ihre Anstellung im Inlande vorzugewisse im Interesse des öffentlichen Unterrichts erfolgt ist. Auch werden denselben diejenigen Dienste angerechnet, welche sie sonst im Staatsdienst oder an anderen öffentlichen Unterrichtsanstalten geleistet haben.

§. 14. Sind die Pensionen vom Staate und von Kommunen gemeinschaftlich oder bloß von Kommunen oder größeren Kommunalverbänden zu zahlen, so werden nur diejenigen Dienste angerechnet, welche der zu Pensionirende im Militair und den zur Pensioaszahlung verpflichteten Kommunen im Schul- oder in einem anderen Amte geleistet hat, falls hierüber nicht andere Verabredungen getroffen sind.

Aufbringung der Pension.

§. 15. Die Lehrer und Beamten an den aus Staatsfonds zu unterhaltenden Anstalten haben zum allgemeinen Civil-Pensionsfonds, aus welchem sie ihre Pensionen beziehen werden, nach denselben Grundsätzen, wie die übrigen pensionsberechtigten Civil-Staatsdiener, beizutragen.

§. 16. Zur Deckung der Pensionen für Lehrer und Beamte an den anderen Anstalten, namentlich auch an denjenigen, welche vom Staate und von Kommunen gemeinschaftlich oder von einzelnen Kommunen oder größeren Kommunalverbänden zu unterhalten sind, werden für jede Anstalt besondere Fonds aus den Einkünften des Vermögens der Anstalt und aus jährlichen Beiträgen sowohl der zur Zahlung der Pension Verpflichteten, als auch der definitiv angestellten Lehrer und Beamten gebildet. Den letzteren dürfen jedoch keine höheren Beiträge, als den pensionsberechtigten Civil-Staatsdienern auferlegt werden. *)

§. 17. Der Betrag der zur Bildung dieser Pensionsfonds (§. 16.) erforderlichen Zuschüsse wird von Unseren Ober-Präsidenten, unter Vorbehalt des Refurses an Unseren Ministern der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten und die sonst theilhaftigen Departementschefs, mit Ausschluß des Rechtsweges, festgesetzt.

§. 18. Ist hiernach der Zuschuß auf das Vermögen der Anstalt zu übernehmen und reichen die Einkünfte der letzteren nicht hin, um den Zuschuß, ohne Beschränkung des zur Erreichung der Lehrzwecke erforderlichen Aufwandes, zu zahlen, so haben die subsidiarisch zur Unterhaltung der Anstalt Verpflichteten auch den laufenden Beitrag zum Pensionsfonds zu ergänzen.

*) Vergl. Erl. v. 13. März 1848.

jen. Dieselben sind auch in allen Fällen verpflichtet, etwaige Ausfälle bei dem Pensionsfonds zu decken.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 19. Wegen der Anrechnung früherer Militärdienste, wegen der Verpflichtung, die Pension im Inlande zu genießen, sowie wegen der Beschlagnahme, der Verminderung und des Verlustes derselben, desgleichen wegen der Ansprüche der Hinterbliebenen auf einen Theil der Pension kommen die für pensionirte Kommunal- und Civil-Staatsbeamte allgemein geltenden Grundsätze zur Anwendung.

§. 20. Hinsichtlich des bei Pensionirungen der Lehrer zu beobachtenden Verfahrens, insbesondere auch hinsichtlich der unseiwilligen Pensionirungen, verbleibt es vorläufig bei den hierin bisher befolgten Grundsätzen.

§. 21. In den Ansprüchen, welche vormaligen Militärpersonen, die bei den §. 1. erwähnten Anstalten als Lehrer oder Beamte angestellt sind, nach den allgemeinen Bestimmungen über die Pensionen, das Quabengehalt und das Wartegeld der Militärpersonen zustehen, wird durch gegenwärtige Verordnung nichts geändert.

Urkundlich unter Unserer Höchstseignähiger Unterschrift und beigebracktem Königl. Inseel.
Gegeben Sanssouci, d. 28. Mai 1846.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Prinz von Preußen.

v. Boyen. Mühler. v. Nagler. Rother. Eichhorn. v. Thile.
v. Savigny. v. Bodelschwingh. Flottwell. Uhden.
Fry. v. Canig.

Allerh. R. O. v. 16. Juli 1846., die Kontrolle über die Ausfertigung der Banknoten betr.

[G. S. 1846. S. 264. No. 2727.]

Ich habe aus Ihrem Berichte v. 28. v. M. und dessen Anlagen die Gründe ersehen, aus welchen zwei Mitglieder der Hauptverwaltung der Staatsschulden die beabsichtigte Emission von Banknoten für eine Verlegung der B. v. 17. Jan. 1820., über das Staatsschuldenwesen, halten und ihre Theilnahme an der der Hauptverwaltung der Staatsschulden übertragenen Kontrolle über die Anfertigung und Ausgabe der Banknoten mit Bezugnahme auf den von ihnen geleisteten Eid versagen zu müssen glauben. Die Bedenken dieser Beamten sind unbegründet. Denn durch die B. v. 17. Jan. 1820., welche überhaupt die Rechtsverhältnisse der Bank und die Staatengarantie für deren Verbindlichkeiten ganz unberührt gelassen hat, ist das der Bank in dem Stiftungsregl. v. 29. Okt. 1766. verliehene Recht zur Ausgabe von Banknoten eben so wenig, wie die, von Niemanden bezweifelte und in fortwauernder Ausübung begriffene Befugnis zur Ausstellung verzinslicher, vom Staate garantirter Banobligationen aufgehoben worden. — Auch hat die Bank noch lange nach Publikation der B. v. 17. Jan. 1820. von jenem Recht Gebrauch gemacht, und wenn nach dem Befehle v. 5. Dec. 1836. (G. S. S. 318.) die damaligen Bank-Kassenscheine gegen Kassen-Anweisungen umgetauscht worden sind, so beruht diese Verfügung lediglich auf den darin angegebenen administrativen Rücksichten, ohne der Bank ihre statutenmäßige Berechtigung zur Notenausgabe zu entziehen. Dazu kommt, daß die Realisirung derjenigen Banknoten, deren Emission Ich unter dem 11. April d. J. genehmigt habe, durch Deposition ihres Gesamtbetrages in baarem Gelde oder Silberbarren, guten Wechseln und Lombardsforderungen sicher gestellt und jedem etwa denkbaren Mißbrauche der Notenausgabe durch die gleichzeitig angeordnete periodische Veröffentlichung des Vermögensstatuts der Bank vorgebeugt ist. Es fehlt demnach an jeder begründeten Veranlassung zu Bedenken gegen die lediglich im Interesse des Handels- und Gewerbeverkehrs beabsichtigte Banknotenausgabe, die Ich, wie sich von selbst versteht, ohne die vollständige Ueberzeugung von deren Geseßlichkeit nicht genehmigt haben würde. Da Ich jedoch Niemandem in seinem Gewissen beengen oder beunruhigen will, die Mitwirkung der Hauptverwaltung der Staatsschulden bei der Banknotenausgabe aber ganz unwesentlich ist, während deren Beschleunigung durch den immer mehr hervortretenden Mangel an Umlaufsmitteln geboten wird, so will Ich hiermit unter Aufhebung der Bestimmung zu 6., Meines Befehls v. 11. April d. J. (G. S. S. 153.) die Kontrolle über die durch diesen Befehl genehmigte Ausfertigung der Banknoten einer besonderen Immediatkommission übertragen, welche aus:

- 1) einem Mitgliede des Kuratoriums der Bank, jezt dem Wirklichen Geheimen Ober-Justizrath und Direktor v. Düesberg, als Vorsitzenden,
- 2) dem Vorsteher der Aeltesten der Berliner Kaufmannschaft, jezt dem Geheimen Kommerzienrath Carl,
- 3) dem Dirigenten der Kontrolle der Staatspapiere, jezt dem Geheimen Rechnungsrath Mohlweh,

bestehen soll. Diese Kommission hat darüber zu wachen, daß der von Mir festgesetzte Gesamtbetrag der auszugehenden Noten, welcher niemals als mit Meiner förmlich zu publizierenden Genehmigung erhöht werden darf, nicht überschritten werde, und deshalb jede Banknote mit ihrem Kontrollstempel zu versehen, auch eine nähere Beschreibung der Banknoten öffentlich bekannt zu machen. Die Bank selbst hat die Anfertigung der Noten, so wie den Austausch der an die vorgenannte Immediatkommission zur Vernichtung abzuliefernden beschädigten Noten zu bewirken und die Verfälschungen von Banknoten zu verfolgen. Alle Behörden sind verpflichtet, hierbei der Bank auf jede Weise behülflich zu sein und ihren Requisitionen Folge zu leisten. Dieser Befehl ist durch G. S. bekannt zu machen.

Sanssouci, d. 16. Juli 1846.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staatsminister Rother.

N., betr. die Anwendung der in den Städten geltenden feuer- und baupolizeilichen Vorschriften bei Gebäuden auf solchen zum platten Lande gehörigen Grundstücken, welche innerhalb der Städte oder im Gemenge mit städtischen bebauten Grundstücken liegen. V. 17. Juli 1846.

[G. S. 1846. S. 399. No. 2748.]

Wir Friedrich Wilhelm etc. etc. verordnen zur Verhütung der Feuersgefahr, welche für die Städte daraus entstehen kann, daß bei Gebäuden auf solchen zum platten Lande gehörigen Grundstücken, welche innerhalb der Städte oder im Gemenge mit städtischen bebauten Grundstücken liegen, die für das platte Land und nicht für die Städte bestehenden feuer- und baupolizeilichen Vorschriften angewandt werden, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach Anhörung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

§. 1. Wo die feuer- und baupolizeilichen Vorschriften in den Städten und auf dem platten Lande von einander abweichen, und wo durch Anwendung der für das platte Land bestehenden feuer- und baupolizeilichen Vorschriften bei Gebäuden auf solchen zum platten Lande gehörigen Grundstücken, welche sich innerhalb der Städte oder im Gemenge mit städtischen bebauten Grundstücken befinden, die Feuersicherheit der Stadt erheblich gefährdet wird, können diese Gebäude, zu denen auch die auf Vorwerken oder Rittergütern befindlichen Gebäude zu rechnen sind, durch Anordnung der Regierung den für die städtischen Gebäude geltenden bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften unterworfen werden. Ist dieses in einzelnen Fällen ohne wesentliche Belästigung und Störung des ländlichen Gewerbebetriebes nicht ausführbar, so hat die Regierung zu ermessen, in wiefern mit Rücksicht hierauf die Anwendung jener Vorschriften zu modifiziren oder eine Ausnahme davon zu gestatten sei.

§. 2. Durch Anordnung der im §. 1. erwähnten Maaßregel wird in den Feuerzölietäts-Verhältnissen der betreffenden Gebäude nichts geändert.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.
Gegeben Sanssouci, den 17. Juli 1846.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.
v. Boyen. Mühler. Rother. Eichhorn. v. Thile. v. Savigny. v. Bodelschwingh. Flottwell. Uhden. Frh. v. Canitz.

G., betr. den Bau und die Unterhaltung der Schul- und Rasterhäuser. N. 21. Juli 1846.

[G. S. 1846. S. 392. No. 2742., Mittheil. G. S. II. S. 103.]

N., die Besteuerung des im Inlande erzeugten Rübenzuckers betr. N. 7. Aug. 1846. *)

[G. S. 1846. S. 335. No. 2737.]

Wir Friedrich Wilhelm etc. etc. haben mit dem zum Zollvereine gehörenden Staaten, in Gemäßheit des Art. 2. der Uebereinkunft v. 8. Mai 1841. (G. S. S. 151.), allgemeine und übereinkommende gesetzliche Vorschriften wegen der Besteuerung des im Umfange des Zollvereins erzeugten Rübenzuckers vereinbart und verordnen auf den Antrag Unseres Finanzministers — unter Bezugnahme auf die D. v. 1. Juli 1844. (G. S. S. 182.), durch welche die Höhe der von dem Rübenzucker zu entrichtenden Steuer bis zum 1. Sept. 1847. festgesetzt ist; dagegen unter gleichzeitiger Aufhebung der B. wegen Erhebung einer Kontrollabgabe von den zur

*) Vergl. G. v. 11. März 1850. u. B. v. 19. Juni 1850.

Zuckerbereitung zu verwendenden Runkelrüben v. 21. März 1840. (G. S. S. 109.), soweit die Bestimmungen derselben noch gültig sind, — wie folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

1. Höhe der Steuern.

§. 1. Der aus Runkelrüben oder aus andern zuckerhaltigen Rüben erzeugte Rohzucker wird mit einer Steuer belegt, deren Höhe je für eine dreijährige, mit dem 1. Sept. beginnende Periode festzusetzen und wenigstens acht Wochen vor Anfang der Letzteren bekannt zu machen ist.

Die Steuer wird von den zur Zuckerbereitung bestimmten Rüben erhoben und dabei bis auf weitere Bestimmung angenommen, daß zur Hervorbringung von Einem Zentner Zucker Zwanzig Zentner rohe Rüben erforderlich sind.

2. Wie solche erhoben wird:

a. auf den Grund spezieller Gewichtsermittlung.

§. 2. a) In denjenigen Rübenzucker-Fabriken, welche die Rüben im frischen Zustande verarbeiten, wird das Gewicht der Rüben, bevor solche auf die Zerkleinerungsapparate gelangen, durch amtliche Verwiegung ermittelt, zu welchem Behufe in einer jeden solchen Fabrik und in jeder, von der eigentlichen Fabrik getrennt bestehenden Anstalt zur Vorrichtung von Rüben für die Zuckerbereitung eine Waage nebst den erforderlichen Gewichten in unmittelbarer Nähe des Zerkleinerungsapparats (der Reibe- und resp. Schneidemaschine) vorhanden sein muß.

Es dürfen nicht weniger, als je fünf Zentner Rüben, auf die Waage gebracht werden. Die Gewichtsermittlung durch Probeverwiegungen ist unzulässig.

b) In denjenigen Fabriken, welche auf die Bereitung des Zuckers aus getrockneten (gedörten) Rüben eingerichtet sind, werden die Rüben — und zwar sowohl die in der Fabrik selbst getrockneten, als diejenigen, welche in getrocknetem (gedörtem) Zustande von auswärtigen Trocknungsanstalten bezogen, oder in solchem Zustande von anderen Personen erworben werden — vor ihrer Einbringung in das Lokal, in welchem sich die Extraktionsgefäße befinden, auf einer, nebst den erforderlichen Gewichten von dem Fabrikinhaber in unmittelbarer Nähe des gedachten Lokals zu haltenden Waage verwogen, und es werden, Behufs der Abgabenträchtigung, auf jeden Zentner getrocknete fünf und ein halber Zentner rohe Rüben gerechnet.

c) Zur Erleichterung des Verwiegungsgeschäfts wird die Anwendung von Brückenwaagen gestattet. Die zur Verwiegung nothwendigen mechanischen Einrichtungen ist der Fabrikinhaber schuldig, durch seine Arbeiter leisten zu lassen.

d) Zum Behufe der amtlichen Verwiegung der Rüben sind die Fabrikanten verpflichtet, solche bauliche Einrichtungen und sonstige Vorrichtungen zu treffen, daß die mit dem Verwiegungsgeschäft beauftragten Beamten gegen Nässe, Kälte und Zugwind möglichst geschützt sind.

Auch muß sowohl diesen, als den sonst mit der Kontrolle beauftragten Steuerbeamten in dem Fabrikgebäude die Mitbenutzung eines erwärmten, mit dem zum Schreiben erforderlichen Mobiliar ausgestatteten Lokals und darin ein verschließbares Behältniß zur Aufbewahrung von Papieren eingeräumt werden.

b. Im Wege der Fixation.

§. 3. Für Fabriken, welche innerhalb einer Betriebsperiode (von der Rüben-Ernte bis zur Erschöpfung des Materials) nicht über 10,000 Zentner rohe Rüben verarbeiten, kann, auf den Grund der angemeldeten und revidirten Materialvorräthe, eine Fixation der dafür zu entrichtenden Steuer eintreten. In diesem Falle unterbleibt die im §. 2. angeordnete spezielle Verwiegung der Rüben, und es findet nur eine allgemeine Beaufsichtigung des Betriebes Statt.

Sollte jedoch im Laufe der Fabrikation sich ergeben, daß die Menge der zur Verarbeitung bestimmten Rüben unrichtig angegeben oder ohne vorgängige Anzeige vermehrt worden ist, so kann die Steuerbehörde die spezielle Kontrolle der betreffenden Fabrik auf Kosten des Inhabers derselben anordnen.

3. Von wem und wann die Steuer zu entrichten ist.

§. 4. Zur Entrichtung der Steuer ist der Fabrikinhaber verpflichtet.

Der von der Hebestelle des Bezirks am Schlusse eines jeden Kalender-Monats festgestellte und dem Steuerpflichtigen bekannt gemachte Gefällebetrag muß binnen drei Tagen nach Empfang der amtlichen Berechnung eingezahlt werden. In wiefern hierzu weitere Zahlungsfristen zu bewilligen sind, bleibt der Bestimmung des Finanzministers vorbehalten.

4. Erlaß oder Erstattung der Steuer.

§. 5. Ein Erlaß oder eine Zurückzahlung der Steuer aus dem Grunde, weil während oder nach der Fabrikation Materialien oder die daraus bereiteten Fabrikate unbrauchbar geworden oder durch ein zufälliges Ereigniß verloren gegangen sind, findet nicht Statt.

5. Verjährung.

§. 6. Bei Erhebung der Rübenzucker-Steuer findet, sowohl gegen den Steuerpflichtigen, als gegen den Staat, eine einjährige Verjährung in der Art Statt, daß nur binnen Jahresfrist, vom Tage der Steuerentrichtung an, ein Anspruch auf Erlaß wegen zu viel gezahlter Gefälle angebracht, und daß nur binnen gleicher Frist, von gleichem Zeitpunkt an, eine Nachforderung an den Abgabepflichtigen wegen zu wenig erhobener Steuer geltend gemacht werden darf.

Auf das Regesverhältniß des Staates gegen die Steuerbeamten und auf die Nachzahlung defraudirter Gefälle leiidet diese abgekürzte Verjährungsfrist keine Anwendung.

6. Beschränkungen des Betriebs.

- §. 7. a) Der vereinigte Betrieb der Zuckersabrikation aus Rüben und aus Kolonialzucker darf nur unter Beobachtung der von dem Finanzminister zur Verhütung von Mißbräuchen und zum Schutze des Steuerinteresses zu treffenden Anordnungen Statt finden.
- b) Rübenzucker-Fabriken innerhalb des Gränzbezirks unterliegen, außer den in der gegenwärtigen Verordnung enthaltenen Bestimmungen, den Vorschriften im §. 35. des Zollgesetzes und in den §§. 88. bis 90. der Zoll-Ordnung vom 23. Januar 1838. und dürfen daher nur unter Beobachtung der zur Sicherung des Gewerbs- und des Zollinteresses nöthig erachteten Bedingungen und Beschränkungen fortgesetzt oder neu angelegt und betrieben werden.

II. Vorschriften über die Erhebung und Kontrollirung der Steuer.

1. Anmeldung der Betriebs-Räume und Geräthe.

- §. 8. a) Wer, um Zucker aus Rüben zu bereiten, eine Fabrik anlegen oder sonst Einrichtungen treffen will, ist verpflichtet, solches der Steuerhebestelle, in deren Bezirk die Fabrik liegt, mindestens sechs Wochen vor dem Beginn des ersten Betriebs schriftlich anzuzeigen und der gedachten Behörde spätestens acht Tage vor Eintritt dieses letzteren Zeitpunkts eine Nachweisung, nach einem näher vorzuschreibenden Muster, in doppelter Ausfertigung einzureichen, worin die Räume zur Aufstellung der Geräthe und zum Betriebe der Zuckerbereitung, einschließlich aller dazu gehörigen oder damit im Zusammenhange stehenden Vorbereitungen und Operationen, die Räume zur Aufbewahrung der Rüben und zur Aufbewahrung der verschiedenen Fabrikate, ferner die zu benutzenden feststehenden Geräthe, als: die Apparate zum Waschen, Zerkleinern und Dörren der Rüben, zum Extrahiren und Auspressen des Rübensafte, die Kessel, Pfannen und sonstigen Vorrichtungen zum Kochen, Läutern und Klären des Zuckers u. s. w., ingleichen der in Preussischen Quartern ausgedrückte Rauminhalt der Kessel und Pfannen, von jedem dieser Geräthe besonders, genau und vollständig angegeben sein müssen.
- b) Dieser Nachweisung muß ein Grundriß der Betriebsräume und der Stellung der darin befindlichen feststehenden Geräthe, nach der von der Steuerbehörde zu gebenden näheren Anleitung, zweifach beigelegt, ein Exemplar, von der Steuerhebestelle bescheinigt, in dem Fabriklokale aufbewahrt und die darin bezeichnete Stellung der Geräthe so lange unverändert beibehalten werden, als Abänderungen nicht durch Einreichung eines anderweiten Grundrisses angezeigt worden sind.
- c) Nicht minder liegt den Inhabern von Rübenzuckerfabriken ob, wenn neue Geräthe der unter a. bezeichneten Art angeschafft oder die bereits angemeldeten ganz oder zum Theil abgeändert werden, vor oder unmittelbar nach dem Empfange der Geräthe der Steuerhebestelle davon Anzeige zu machen und dieselben nicht ohne die von der letzteren zu ertheilende amtliche Bescheinigung in Gebrauch zu nehmen.
- d) Zur Anzeige innerhalb der nächsten drei Tage sind dieselben auch verpflichtet, wenn bereits angemeldete Geräthe ganz oder zum Theil, zum Zwecke der Fabrikation, in ein anderes Lokal gebracht werden.

2. Bezeichnung und Vermessung der Geräthe.

§. 9. Die in den Betriebsräumen vorhandenen feststehenden Geräthe werden nach der Bestimmung der Steuerbehörde numerirt, welche, wenn sie dazu Veranlassung findet, auch eine Nachmessung der Kessel und Pfannen vornehmen kann.

Die Nummer und den angegebenen oder ermittelten Quartinhalt muß der Fabrikinhaber an den Geräthen deutlich bezeichnen und diese Bezeichnung gehörig erhalten lassen; wie solche zu bewirken und wo sie anzubringen sei, wird für jedes Gerath von der Steuerbehörde bestimmt.

3. Amtliche Bescheinigung darüber.

§. 10. Die Steuerhebestelle ist verpflichtet, über die Anmeldung, Vermessung und Bezeichnung der Geräthe eine Bescheinigung zu ertheilen. Nur durch solche Bescheinigungen, welche in dem Fabriklokal aufbewahrt werden müssen, kann der Nachweis geführt werden, daß die Geräthe und die damit vorgenommenen Veränderungen vorschriftsmäßig angemeldet worden.

4. Aufsicht der Steuerbehörde.

§. 11. a) Die angemeldeten Betriebsräume und die darin vorhandenen Geräthe stehen unter der Aufsicht der Steuerbehörde.

Von denselben können die Apparate zum Zertheilern der Rüben (Reibe- und Schneidemaschinen), sowie diejenigen zum Extrahiren oder Auspressen des Rübensaftes für die Zeit, während welcher ein Betrieb derselben nicht Statt findet, auf angemessene Weise außer Gebrauch gesetzt werden. Die hierauf abzweckenden Vorrichtungen werden auf Kosten des Fabrikinhabers getroffen.

b) Die Inhaber von Rübenzuckerfabriken sind verpflichtet, über ihren gesammten Fabrikationsbetrieb Bücher (Betriebs- oder Fabrikbücher), aus welchen die Menge der verarbeiteten Rüben und der einzelnen Fabrikate verschiedener Gattung ersichtlich sein muß, zu führen und solche den Ober-Beamten der Steuerverwaltung (Ober-Kontrollleuten, Ober-Inspektoren oder noch höher stehenden Beamten), sowie deren Vertretern jederzeit, anderen Beamten aber nur, wenn dieselben dazu von der Provinzial-Steuerbehörde besonders beauftragt sind, auf Erfordern vorzulegen.

5. Anmeldung des Betriebs.

§. 12. a) Wenn eine neu angelegte Rübenzuckerfabrik zuerst, oder eine außer Thätigkeit gewesene ältere Anlage der Art wieder in Betrieb gesetzt werden soll, so muß der Inhaber solches der Steuerhebestelle des Bezirks vierzehn Tage vor dem muthmaßlichen Beginne des Betriebs schriftlich anzeigen und sich von derselben eine Bescheinigung darüber ertheilen lassen. Diese Anzeige muß zugleich die Angabe enthalten, ob und mit welchen regelmäßigen Unterbrechungen der Betrieb Statt finden soll.

b) Befinden sich Geräthe unter amtlichem Verschlusse, so veranlaßt die Steuerhebestelle, daß sich ein Beamter zur Abnahme desselben rechtzeitig in der Fabrik einfinde.

6. Einreichung von Material-Vorraths-Verzeichnissen.

§. 13. a) Wer Zucker aus Rüben bereitet, hat im Herbst jedes Jahres, drei Tage nach Beendigung der Erndte und, wenn diese über den Schluß des Monats November hinaus dauern sollte, spätestens am letzten Tage des gedachten Monats, der Steuerhebestelle ein nach einem besondern Muster anzufertigendes Verzeichniß seiner sämmtlichen Rübenvorräthe, worin zugleich der Ort ihrer Aufbewahrung angegeben sein muß, zweifach einzureichen, auch jeden ferneren Zugang an Rüben, zur Nachtragung in dem Verzeichnisse sogleich anzumelden.

b) Das eine Exemplar dieses Verzeichnisses wird, mit dem Visa der Steuerhebestelle versehen, zurückgegeben, und muß in dem Betriebslokal reinlich dergestalt aufbewahrt werden, daß solches auf Erfordern sogleich vorgelegt werden kann.

7. Besondere Vorschriften für die Fabriken, in welchen getrocknete Rüben verarbeitet werden.

§. 14. Die Inhaber derjenigen Fabriken, in welchem die Rüben in getrocknetem (gebörtem) Zustande verarbeitet werden, sind verpflichtet, ihre gesammten Vorräthe an getrockneten Rüben nur an einem gewissen, ein für allemal zu bestimmenden Orte, welcher unter Mitverschuß der Steuerbeamten steht, aufzubewahren, auch, so oft getrocknete (gebörte) Rüben von außerhalb — sei es von auswärtigen Trocknungsanstalten oder von dritten Personen — bezogen werden sollen, der Steuerhebestelle solches spätestens am Nachmittage des vorhergehenden Tages schriftlich anzumelden.

Diese Anmeldung, welche die Menge und die Art der Verpackung der einzubringenden Rüben, den Ort ihrer Herkunft, so wie den Tag und die Stunde der Einbringung enthalten muß, kann nach der Wahl des Fabrikinhabers, entweder für jeden einzelnen Transport oder für einen längeren Zeitraum im Voraus gemacht werden.

Zur angemeldeten Stunde der Einbringung ist die Ankunft eines Steuer-Beamten abzu-

warten, und in dessen Gegenwart alsdann sogleich — je nachdem die Rüben sofort verarbeitet werden sollen oder nicht — im ersteren Falle deren Verwiegung, im anderen Falle deren Aufnahme in das unter Mitverschluß der Steuerbeamten stehende Aufbewahrungsortal zu bewirken.

Sollen demnächst Rüben, Behufs der Verarbeitung, aus dem Aufbewahrungsortale entnommen werden, so findet sich ein Steuerbeamter in der Fabrik ein, um das Lokal zu öffnen, und unter seiner Aufsicht die Rüben herausnehmen und verwiegen (§. 2. b.) zu lassen. Das auf einmal zu entnehmende Quantum Rüben, ingleichen die Zeit der Entnahme wird für jede Fabrik, nach Maaßgabe des Statt findenden Betriebs von der Steuerbehörde bestimmt.

8. Verpflichtung zur Befolgung der Kontrolle-Vorschriften.

§. 15. Die in der gegenwärtigen Verordnung und insbesondere in den vorstehenden §§. 8—14. ertheilten Kontrolle-Vorschriften ist nicht nur Derjenige, welcher die Zuckersfabrikation betreibt oder für seine Rechnung betreiben läßt, sondern auch ein Jeder, welcher dabei beschäftigt ist, zu beobachten schuldig.

III. Behörden und Beamten zur Erhebung und Aufsicht.

§. 16. Die Erhebung der Steuer und die Beaufsichtigung der Rübenzucker-Fabriken geschieht von denjenigen Behörden und Beamten, welchen die Erhebung und Kontrollirung der Brauntwein- und Braumalz-Steuer obliegt, und es kommen, rücksichtlich der inne zu haltenden Dienststunden der Hebestellen, sowie des Verhaltens der Beamten gegen die Steuerpflichtigen und dieser gegen jene, die Vorschriften der §§. 56. und 57. der Steuerordnung vom 8. Febr. 1819. in Anwendung.

Nicht minder sollen die, in den §§. 49. und 53. bis einschließlich 55. dieser Steuerordnung enthaltenen Bestimmungen sowohl von den Beamten, wie von den Steuerpflichtigen und zwar mit der Maaßgabe beobachtet werden, daß, soweit in diesen Bestimmungen von Branntweinbrennern die Rede ist, solche auf Diejenigen zu beziehen sind, welche Zucker aus Rüben bereiten.

IV. Von den Strafen und dem Straf-Verfahren.

A. Strafen.

1. Strafe der Steuer-Defraudation.

§. 17. Einer Defraudation macht sich schuldig, wer

- 1) in dem nach §. 13. zu überreichenden Verzeichnisse seiner Rübenvorräthe, diese absichtlich zu gering angiebt, oder — Falls nach §. 3. die Entrichtung der Steuer in fester Summe zugesprochen worden ist — die Menge der nach dem Fixationsvertrage zur Verarbeitung bestimmten Rüben absichtlich zu gering angiebt oder ohne vorgängige Anmeldung bei der Steuerbehörde vermehrt; ferner, wer
- 2) da, wo die Rüben im frischen Zustande verarbeitet werden, dergleichen Rüben, bevor deren Gewicht amtlich ermittelt worden ist, in die Zerkleinerungsapparate aufnimmt, oder sonst einer zur Zuckergewinnung dienenden Operation unterwirft; endlich wer
- 3) da, wo die Rüben im getrockneten Zustande verarbeitet werden, getrocknete Rüben, bevor deren Gewicht amtlich ermittelt worden ist, in die Extraktionsgefäße bringt oder sonst einer zur Zuckergewinnung dienenden Operation unterwirft, oder getrocknete Rüben ohne vorgängige Anmeldung bei der Steuerbehörde in eine Rübenzuckerfabrik einführt.

Kann in den Fällen unter 2. und 3. der Angeeschuldigte nachweisen, daß er eine Defraudation nicht habe verüben wollen, so findet nur eine Ordnungsstrafe nach Maaßgabe des §. 25. oder 26. Statt.

a. Im ersten Falle.

§. 18. Die Strafe der Defraudation besteht in einer dem vierfachen Betrage der vorenthaltenen Steuer gleichkommenden Geldbuße, welche jedoch niemals weniger als 10 Rthlr. betragen soll.

Die vorenthaltene Steuer selbst ist unabhängig von der Strafe zu entrichten.

b. Im ersten Rückfalle.

§. 19. Im Wiederholungsfalle, nach vorhergegangener rechtskräftiger Verurtheilung, wird die nach §. 18. eintretende Geldbuße verdoppelt.

c. Bei ferneren Rückfällen.

§. 20. Jeder fernere Rückfall wird mit dem Doppelten der im §. 19. bestimmten Geld-

buße, sowie mit dem Verluste des Rechts zum Betriebe der Rübenzuckerfabrikation und zur Hülfsleistung dabei auf die Dauer von einem bis fünf Jahren geahndet.

d. Strafe der Defraudation unter erschwerenden Umständen.

§. 21. Die Strafe der Defraudation wird um die Hälfte geschärft, wenn in den unter Nr. 2. und 3. des §. 17. gedachten Fällen

- 1) unter amtlichem Verschlusse befindliche Zerkleinerungsapparate oder Extraktionsgefäße eigenmächtig in Betrieb gesetzt, oder
- 2) nicht angemeldete Zerkleinerungsapparate oder Extraktionsgefäße gebraucht, oder
- 3) nicht angemeldete Räume zu einer zur Zuckergewinnung dienenden Operation benutzt worden sind.

e. Strafe der Theilnahme.

§. 22. Die Strafen der Miturheber, Gehülfen und Begünstiger einer Defraudation, sowie derjenigen, welche an den Vorteilen des Vergehens nach dessen Verübung wissentlich Theil nehmen, sind nach den allgemeinen Strafgesetzen zu bestimmen.

Die für den Rückfall bestimmte Strafe trifft aber nur diejenigen Theilnehmer einer Defraudation, welche sich selbst eines Rückfalls schuldig gemacht haben.

2. Berechnung der verkürzten Steuer und der Defraudationsstrafe.

a. Wenn unangemeldete Geräthe unbefugter Weise benutzt werden.

§. 23. Sind unangemeldete Geräthe zur Vereitung von Rübenzucker benutzt worden, so werden die verkürzte Steuer und der Betrag der Defraudationsstrafe nach derjenigen Menge Rüben berechnet, welche während der letzten sechs Monate vor dem Tage der Entdeckung, auf dem unbefugter Weise gebrauchten Geräthe hat verarbeitet werden können, in sofern nicht entweder eine größere Steuerverkürzung ermittelt oder vollständig erwiesen wird, daß der Betrieb in der angenommenen Ausdehnung nicht Statt gefunden hat.

b. Wenn außer Gebrauch gesetzte Geräthe unbefugter Weise benutzt worden.

§. 24. Sind Geräthe, welche die Steuerbehörde außer Gebrauch gesetzt hatte, eigenmächtig wieder in Betrieb gebracht worden, so werden, unter gleicher Voraussetzung, wie am Schlusse des §. 23., die verkürzte Steuer und der Betrag der Defraudationsstrafe nach derjenigen Menge Rüben berechnet, welche seit der Stunde, wo das unbefugter Weise gebrauchte Geräth zuletzt amtlich unter Verschluss gefunden worden ist, bis zur Zeit der Entdeckung auf diesem Geräthe hat verarbeitet werden können.

3. Besondere Strafbestimmungen.

a. Strafe der unterlassenen oder unrichtigen Anzeige der Geräthe und der unterlassenen Geräthe-Bezeichnung.

§. 25. Wer die Fabrikgeräthe oder die damit vorzunehmenden oder vorgenommenen Veränderungen nicht, wie im §. 8. vorgeschrieben ist, anzeigt, oder den Nahrungshalt der Kessel und Pfannen, der Vorschrift des §. 8. zuwider, zu gering angiebt, oder die im §. 9. vorgeschriebene Bezeichnung der Geräthe unterläßt, verfällt in eine Strafe von 5 bis 20 Rthlr., welche bei Wiederholungen auf 20 bis 50 Rthlr. erhöht werden.

b. Bestrafung sonstiger Uebertretungen.

§. 26. Die Uebertretung solcher, in dieser V. enthaltenen Bestimmungen und der in Gemäßheit derselben erlassenen und gehörig bekannt gemachten Verwaltungsvorschriften, auf welche keine besondere Strafe gesetzt worden, soll mit einer Geldbuße von 1 bis 10 Rthlr. geahndet werden.

4. Verwandlung der Geld- in Freiheitsstrafe.

§. 27. Wenn eine Geldbuße von dem Verurtheilten wegen seines Unvermögens nicht beigetrieben ist, tritt an deren Stelle eine verhältnißmäßige Freiheitsstrafe, welche jedoch im ersten Falle die Dauer von einem Jahre, bei dem ersten Rückfalle die Dauer von zwei Jahren und bei ferneren Rückfällen die Dauer von vier Jahren nicht übersteigen, dagegen aber im dritten oder einem ferneren Rückfalle nicht unter einem halben Jahre betragen soll.

5. Sonstige Strafbestimmungen.

§. 28. In Ansehung der Vertretungsverbindlichkeit für verwickelte Geldstrafen, der Konkurrenz anderer Verbrechen, der Befreiung der Steuerbeamten und der Widerseßlichkeit gegen letztere gelten die Bestimmungen der §§. 83. 84. und 86. bis einschließlich 89. der Steuerord. v. 8. Febr. 1819., sowie der Dekl. v. 6. Okt. 1821.

B. Straf-Verfahren.

§. 29. Hinsichtlich des Verfahrens gegen die Contravenienten kommen die Vorschriften der Steuerordn. v. 8. Febr. 1819. §§. 91. bis einschließlich 95., sowie die zur Voll. der §§. 93. und 94. derselben ergangenen Bestimmungen v. 20. Jan. 1820. und 27. Sept. 1833. zur Anwendung.

§. 30. Die durch diese Verordnung für das Vergehen der Defraudation bestimmten Strafen verfahren in Fünf Jahren, bloße Ordnungsstrafen aber in Einem Jahre seit Verübung des Vergehens oder der Contravention.

Gegeben Sanfouci, d. 7. Aug. 1846.

(L. S.) Friedrich-Wilhelm.
Flottwell.

Allerh. R. O. v. 15. Sept. 1846., wegen Bekanntmachung des von der Deutschen Bundesversammlung gefaßten Beschlusses über die Standesherrnhältnisse der Gräflichen Familie Bentinck.

[G. S. 1846. S. 517. No. 2778.]

B. wegen Einführung von Gesinde dienstbüchern. R. 29. Sept. 1846.

[G. S. 1846. S. 467. No. 2763., Mittheil. G. S. II. S. 104.]

Allerh. R. O. v. 29. Sept. 1846., betr. das Verfahren bei öffentlichen Bekanntmachungen aus Veranlassung eines Aufruhrs oder Tumults, bei welchem die bewaffnete Macht eingeschritten oder in Anspruch genommen ist.

[G. S. 1846. S. 470. No. 2764.]

Zur Wahrung der obrigkeitlichen Autorität bei den zur Unterdrückung von Unruhen oder in Folge derselben zu ergreifenden Maaßregeln, bestimme Ich auf den Bericht des Staatsministeriums v. 26. d. M. Folgendes:

- 1) Öffentliche Bekanntmachungen aus Veranlassung eines Aufruhrs oder Tumults, bei welchem die bewaffnete Macht eingeschritten oder in Anspruch genommen ist, sind ausschließlich von der dazu befugten Militär- und Civilbehörde zu erlassen.
- 2) Die Befugniß zu öffentlichen Bekanntmachungen steht in solchen Fällen zu:
 - a) dem Gouverneur oder Kommandanten, in deren Ermangelung dem obersten Militärbefehlshaber am Orte und dem ersten Civilverwaltungsbeamten, zu dessen Ressort die Handhabung der Polizei am Orte gehört;
 - b) den diesen dienstlich vorgesetzten Beamten und Behörden.
- 3) Bekanntmachungen anderer unmittelbarer oder mittelbarer Beamten oder Behörden dürfen nur unter Einverständnis der zu 2a. genannten Beamten oder der Vorgesetzten der letzteren erlassen werden.
- 4) Sobald aus Veranlassung eines Aufruhrs oder Tumults, bei welchem die bewaffnete Macht eingeschritten oder in Anspruch genommen ist, amtliche Bekanntmachungen erlassen worden, sind vor Publikation des rechtskräftigen Erkenntnisses alle Veröffentlichungen, welche denselben widersprechen oder in der Darstellung des Sachverhältnisses über den tatsächlichen Inhalt jener Bekanntmachungen hinausgehen, zum Druck nicht zu verstaten.

Dieser Mein Befehl ist durch die G. S. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Groß-Litz, d. 29. Sept. 1846.

An

das Staatsministerium.

Friedrich Wilhelm.

Banfordnung de dato Erdmannsdorf, d. 5. Okt. 1846. *)

[G. S. 1846. S. 435. No. 2759.]

Wir Friedrich Wilhelm u. c. Nachdem Unserer, in der D. v. 11. April d. J. (G. S. 153.) ausgesprochenen Absicht wegen Theilnehmung von Privatpersonen bei den Geschäften der Bank durch die Zeichnung eines Einkaufskapitals von zehn Millionen Thaler entsprochen

*) Vergl. Ertl v. 15. Juli 1850.

worden ist, haben Wir beschlossen, der Bank eine den gegenwärtigen Bedürfnissen entsprechende Verfassung zu geben. Wir verordnen demnach, daß das bisherige Bankinstitut als

Preussische Bank

fortbestehen soll und verleihen demselben nachstehende Bankordnung.

Titel I.

Von den Geschäften und Fonds der Bank.

Zweck der Bank.

§. 1. Die Bank ist bestimmt, den Geldumlauf des Landes zu befördern, Kapitalien nutzbar zu machen, Handel und Gewerbe zu unterstützen und einer übermäßigen Steigerung des Zinsfußes vorzubeugen.

Geschäfte der Bank.

§. 2. Zur Erreichung dieser Zwecke ist die Bank befugt, Wechsel und Geld-Anweisungen, so wie inländische Staats- und auf jeden Inhaber lautende ständische, Kommunal- und andere öffentliche Papiere zu diskontiren, und für eigene Rechnung oder für Rechnung öffentlicher Behörden und Anstalten zu kaufen und zu verkaufen; gegen genügende Sicherheit Kredit und Darlehn zu geben; Wechsel und Geldanweisungen zu ertheilen, zu acceptiren und für andere Rechnung einzuziehen; Geldkapitalien gegen Verbriefung so wie in laufender Rechnung zinsbar und unzinbar anzunehmen, edle Metalle und Münzen zu kaufen und zu verkaufen. Andere kaufmännische Geschäfte, namentlich Waarenhandel, sind und bleiben der Bank untersagt.

§. 3. Die Bank ist ferner befugt, Gold und Silber, gemünzt und ungemünzt, Pretiosen, Staatspapiere und Dokumente aller Art, so wie verschlossene Pakete ohne Kenntnissnahme des Inhaltes gegen Ausstellung von Depositalscheinen und eine dafür zu entrichtende Gebühr in Verwahrung zu nehmen.

Wechselverkehr.

§. 4. Die Bank diskontirt nur solche am Orte zahlbare Wechsel und zu bestimmten Terminen zahlbare Effekten, welche nicht über drei Monate zu laufen und der Regel nach drei solide Verbundene haben. Auch steht ihr der An- und Verkauf von guten Wechseln auf andere Plätze des In- und Auslandes, wo sie dazu ein Bedürfnis erkennt, insbesondere zum Behuf der Beziehungen von edlen Metallen und Münzen frei.

Lombardverkehr.

§. 5. Zinsbare Darlehne wird dieselbe, der Regel nach, nicht über drei Monate und nicht unter Summen von 500 Thaler, nur gegen bewegliche Pfänder bewilligen, namentlich

- a) gegen Gold und Silber, gemünzt und ungemünzt, nach ihrem Metallwerth mit einem Abschlag von 5 Prozent;
- b) gegen inländische zinstragende und auf jeden Inhaber lautende Staats-, Kommunal- und ständische Papiere mit einem nach dem Ermessen der Bank zu bestimmenden Abschlage von dem jedesmaligen Kurse;
- c) gegen Wechsel, welche anerkannt solide Verbundene aufweisen und ihr mit einem unausgefüllten Giro übergeben werden, mit einem Abschlage von 5 Prozent ihres Kurswerthes, so wie endlich
- d) gegen Verpfändung im Inlande lagernder dazu geeigneter Kaufmannswaaren, in der Regel bis zur Hälfte, ausnahmsweise bis zu zwei Dritttheilen ihres Werthes nach Verschiedenheit der Waaren und ihrer Veräußerlichkeit.

Andere öffentliche Papiere, als die sub b. gedachten, wird die Bank in der Regel nicht beleihen.

Zinsfuß.

§. 6. Die Bank hat für den Diskonto- und Lombardverkehr den Satz bekannt zu machen, zu welchem sie Wechsel annehmen und Darlehne gewähren will; sie kann aber für Darlehne, welche gegen Verpfändung von edlen Metallen gewährt werden, einen niedrigeren Zinsfuß allgemein festsetzen. Bei ihren Lombardgeschäften darf sie sechs Prozent, auf das Jahr gerechnet, nicht überschreiten.

§. 7. Einziehung fremder Gelder, Ertheilung von Geldanweisungen und Giroverkehr.

Bei der der Bank bisher übertragenen Einziehung der aus den Provinzen zu den Central-Staatskassen fließenden Ueberschüsse, so wie bei der Verpflichtung der Bank, bis auf Höhe dieser Ueberschüsse für Rechnung der Centralkassen Zahlung zu leisten, behält es auch für die Zukunft sein Bewenden. — Der Bank ist fernerhin gestattet, Wechsel und Geldanweisungen auf andere

Plätze, gegen gehörige Deckung, zu erteilen; für Rechnung von Privatpersonen, Anstalten und Behörden die Einziehung von Wecheln, Gelbanweisungen und anderweitigen Inkasso's, jedoch ohne deren Vertretung, zu übernehmen, und Zahlungen daraus bis zum Betrage des Guthabens zu leisten, so wie den Personen, welche darauf antragen, über die von ihnen unmittelbar oder mittelbar zur Wiedererhebung oder zur Ueberweisung an Andere eingezahlte Geldsummen Rechnung zu halten. Es verbleibt überhaupt bei dem bestehenden Giroverkehr und insbesondere für jetzt auch bei den hierauf bezüglichen Bestimmungen unserer D. v. 31. Jan. 1841. (G. S. S. 29.)

Zwischen Personen oder Anstalten, welche in gedachter Art offene Rechnung bei der Bank haben, können Zahlungen auch durch bloßes Uebertragen aus einer Rechnung in die andere vollzogen werden.

Bankvaluta.

§. 8. Die Bank zahlt und rechnet im Preussischen Silbergelde, nach den Werthen, welche durch Unser Gesetz über die Münzverfassung in den Preuss. Staaten v. 30. Sept. 1821. (No. 673. der G. S.) bestimmt worden sind.

Fonds der Bank.

§. 9. Das Betriebskapital der Bank besteht

- 1) aus dem von Privatpersonen und vom Staate eingeschoffenen Kapitale (§§. 10., 11., 17.), und aus dem nach §. 18. zu bildenden Reserve-Fonds;
- 2) aus den der Bank unter Garantie des Staats gesetzlich überwiesenen Depositen der Vormundschafs- und Gerichtsbehörden, der Kirchen, Schulen, milden Stiftungen und anderen öffentlichen Anstalten (§§. 21. bis 26.).

Eingeschoffenes Kapital

a) der Privatpersonen.

§. 10. Das von Privatpersonen einzuschießende Kapital beläuft sich auf den Betrag von Zehn Millionen Thaler, welche in Zehn Tausend Anteile, jeder zu Tausend Thaler eingetheilt und baar in Preussischem Silbergelde, vierzehn Thaler auf die feine Mark gerechnet, zu den Kassen der Bank einzuzahlen sind.

Jeder Bankantheil wird mit dem Nominalbetrage von Tausend Thaler in die zu diesem Behufe besonders anzulegenden Stammbücher der Bank, unter genauer Bezeichnung des Eigners nach Namen, Wohnort und Stand, eingetragen. Ueber die erfolgte Eintragung erhält der Eigener für jeden Bankantheil eine auf seinen Namen lautende Bescheinigung (Bankantheils-Schein).

Mit den Bankantheils-Scheinen werden an die Bankantheils-Eigener zugleich Scheine, welche zur Erhebung der jährlich oder auch halbjährlich (cf. §. 98.) zahlbaren und nach Ablauf jedes Rechnungsjahres besonders festzusetzenden Dividende berechtigen (Dividendenscheine) und zwar auf fünf Jahre ausgegeben und nach Ablauf dieser Frist gegen Production der Bankantheils-Scheine, welche mit einem Vermerke hierüber zu versehen sind, ohne Prüfung der Legitimation des Präsentanten erneuert. Dieselben sind auf den Inhaber gestellt, und wird durch deren Einslösung die Bank von jedem Ansprüche befreit.

§. 11. Wir behalten Uns vor, zu jeder Zeit, sobald das Bedürfnis eintritt, das Einschusskapital bis auf das Doppelte seines jetzigen Betrages zu erhöhen. Ueber das Bedürfnis und über die Art der Vermehrung, so wie über die in Folge derselben erforderliche anderweitige Regulirung des Theilnahme-Verhältnisses des Staats und der Bankantheils-Eigener am Gewinne der Bank (§§. 19. 36.), sind die Bankantheils-Eigener zuvor zu hören.

Bei einer Aufbringung des Mehrbetrages durch freiwillige Zeichnung haben die Eigener der ursprünglichen Bankantheile ein innerhalb eines Monats nach ergangener Aufforderung zur Zeichnung geltend zu machendes Vorzugsrecht; bei einer Aufbringung des Mehrbetrages durch Verkauf der neu freitren Bankantheile oder auf dem Wege der Submission haben die Eigener kein Vorzugsrecht, und es fließt alsdann das etwa entstehende Aufgeld zum Reservefonds der Bank.

§. 12. Außer dem Falle des §. 16. sind die Einschüsse, so lange die Bank besteht, von Seiten der Eigenthümer unantastbar. Die Bankantheile können dagegen an Dritte übertragen und verpfändet werden; dieselben sind aber untheilbar und daher theilweise Uebertragungen und Verpfändungen unzulässig.

§. 13. Die Uebertragung des Eigenthums der Bankantheile erfolgt an bestimmten Tagen der Woche ausschließlich durch Ab- und Zuschreibung in den Büchern der Bank nach Vorlage des gemäß §. 10. erteilten Bankantheils-Scheines auf den Grund einer bei der Bank aufgenommenen oder nach deren Bestimmungen beglaubigten schriftlichen Erklärung des Eigenthümers und des neuen Erwerbers, oder ihrer mit einer beglaubigten Vollmacht versehenen Stellvertreter. Die erfolgte Umschreibung in den Büchern der Bank auf einen anderen Namen wird zugleich auf dem Bankantheils-Scheine bescheinigt; wogegen die Erklärungen des Eigenthümers und neuen Erwerbers resp. die Vollmachten ihrer Stellvertreter bei den Akten der Bank bleiben.

Wird das Eigenthum eines Bankantheils durch Erbschaft oder gerichtliche Uebersetzung übertragen, so vertreten die Dokumente darüber die Stelle der Erklärung des Eigenthümers.

§. 14. Verpfändungen von Bankantheilen erfolgen, wie Eigenthumsübertragungen, durch eine gehörig beglaubigte schriftliche Erklärung des Eigenthümers und durch deren Eintragung in die Stammbücher der Bank nach Vorlage der Bankantheilscheine, und müssen auf letzteren gleichfalls bescheinigt werden. Die Erklärung des Eigenthümers bleibt dagegen bei den Akten der Bank.

Der Signer kann seine verpfändeten Bankantheile ohne die gerichtlich oder notariell erklärte Zustimmung des Pfandgläubigers weder einziehen (§§. 15., 16.) noch Dividendenscheine zu denselben erhalten (§. 10.), wird aber im Uebrigen in seinen ihm nach der Bankordnung zustehenden Rechten nicht beschränkt.

Bei Darlehen seitens der Bank oder bei anderen Geschäften mit derselben dürfen Bankantheile niemals als Unterpfänder angenommen werden.

§. 15. Sollten Wir Uns veranlaßt finden, die gänzliche Auflösung der Bank anzuordnen, so soll das alsdann noch bei der Bank vorhandene Einschusskapital des Staats (§. 17.) zur Deckung der Hälfte des nach Erfüllung der sämtlichen Verbindlichkeiten der Bank etwa sich ergebenden Verlustes am Nominalbetrage der von Privatpersonen eingeschossenen Kapitalien verwendet werden.

§. 16. Wir behalten Uns und unseren Nachfolgern in der Regierung das Recht vor, zuerst nach Ablauf von fünfzehn Jahren, alsdann aber alle zehn Jahre auf jedesmalige einjährige Ankündigung die Zurückzahlung des eingeschossenen Kapitals anzuordnen, sowie diese Bankordnung ganz oder zum Theil einer Abänderung zu unterwerfen. Erfolgt eine solche Abänderung, ohne die Zustimmung einer gemäß dieser Ordnung (§§. 61. bis 64.) zusammenberufenen Versammlung der Bankantheilsigner erlangt zu haben, so hat jeder Inhaber eines Bankantheils innerhalb der ersten drei Monate ein Recht, seinen Einschuss zurückzunehmen. Die Auszahlung des Nominalbetrages erfolgt ein halbes Jahr nach erfolgter Ankündigung.

Ueber die gekündigten Bankantheile hat die Bank alsbald anderweitig, Behufs Herstellung des Einschusskapitals, zu verfügen. Sollte sich hierbei ein Gewinn für die Bank ergeben, so wird derselbe besonders verrechnet und nach Unterbringung sämtlicher gekündigter Bankantheile pro rata unter die früheren Inhaber derselben vertheilt.

Innerhalb des vorgedachten Zeitraums von resp. fünfzehn und zehn Jahren können Abänderungen dieser Bankordnung nur mit Zustimmung der Bankantheils-Signer in den vorgeschriebenen Formen (§§. 61. bis 64.) erfolgen.

Eingeschossenes Kapital.

b) Des Staats.

§. 17. Das vom Staat eingeschossene Kapital besteht aus dem bei der Bank vorhandenen Ueberschusse der Aktiva über die Passiva, welchem Ueberschusse fortan die jährlichen Dividenden von diesem Kapital (§. 36. sub 2.) zuwachsen sollen.

Wir behalten Uns vor, das Einschusskapital nöthigenfalls nicht nur aus dem, außer dieser Dividende auf den Staat fallenden Gewinnantheil (§. 36. sub 4.), sondern auch aus anderen Staatsmitteln zu vermehren.

Reservefonds.

§. 18. Der Reservefonds wird aus dem jährlichen Gewinne der Bank nach den unten folgenden Bestimmungen gebildet, darf jedoch Fünfzig Prozent des gesamten Einschusskapitals (§§. 10., 11. und 17.) nicht übersteigen.

Ueber diesen Fonds ist in den Büchern der Bank besondere Rechnung zu führen; derselbe kann jedoch zu allen Geschäften der Bank, gleich den übrigen Fonds, verwendet werden und bildet daher einen Theil des werbenden Kapitals der Bank.

§. 19. Bei einer Auflösung der Bank, oder wenn der Staat die Zurückzahlung des gesamten von Privatpersonen eingeschossenen Kapitals anordnet, wird der nach Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen derselben und nach Ergänzung des etwa geschmälernten Einschusskapitals der Privatpersonen und des Staats übrig bleibende Reservefonds zur Hälfte dem Staat, zur Hälfte den Inhabern der Bankantheile überwiesen.

Prinzipale Verhaftung des Reservefonds und des Einschusskapitals.

§. 20. Der Reservefonds und nächst diesem die eingeschossenen Kapitalien des Staats und der Privatpersonen sind für sämtliche Verbindlichkeiten der Bank gleich wie ein eigenthümliches Vermögen derselben verhaftet, und tritt diese Verhaftung in Ansehung der im §. 21. bezeichneten Kapitalien vor der daselbst erwähnten Spezialgarantie ein.

Depositenverkehr.

§. 21. In den Landestheilen, wo das A. L. R. Geschäftskraft hat, verbleibt es sowohl hinsichtlich der Verpflichtung der Gerichts- und Vormundschaftsbehörden und der Verwalter von Kirchen, Schulen, Hospitälern und andern milden Stiftungen und öffentlichen Anstalten, die mäßig lie-

genden Gelder bei der Bank zu belegen, als auch hinsichtlich der Verpflichtung der Bank, solche bei ihr belegte Gelder zu verzinsen, bei den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen.

Ebenso verbleibt es hinsichtlich dieser Belegungen bei der von Unseren Vorfahren in der Regierung unterm 18. Juli 1768. und unterm 31. März 1769. übernommenen, in der B. v. 3. April 1815. wiederholt bestätigten Spezialgarantie.

§. 22. Wegen der Verzinsung der aus den Depositorien der Gerichte und Vormundschaftsbehörden bei der Bank belegten Kapitalien, behält es bei den Bestimmungen der Ordre v. 11. April 1839. (G. S. S. 161.) sein Bewenden.

§. 23. Die Kapitalien der Kirchen, Schulen und anderen frommen und milden Stiftungen sind von der Bank mit Zwei und ein halb Prozent, die von anderen öffentlichen Stiftungen und Anstalten angelegten Kapitalien (§. 21.) dagegen mit Zwei Prozent auch fernerhin zu verzinsen.

§. 24. Die, den Geldern der Kirchen, Schulen, frommen und milden Stiftungen, imgleichen den Bupillengeldern, welche bei der Bank belegt werden, bisher zugestandene Portofreiheit wird denselben im bisherigen Umfang beibehalten.

§. 25. Nur in Ansehung der §. 21. gedachten Behörden und Personen hat die Bank eine Verpflichtung, zinsbare Belegungen anzunehmen, jedoch nur in Beträgen von mindestens Fünfzig Thalern, und auch nur in solchen Summen, welche durch Zehn theilbar sind.

§. 26. Der in den §§. 22. und 23. festgesetzte Zinsfuß kann ohne Zustimmung der Banktheils-Eigner nicht erhöht werden. Dagegen behalten Wir Uns jede andere Veränderung in den Vorschriften, welche die Belegung, Annahme und Verzinsung der Kapitalien der §. 21. gedachten Gelder bei der Bank betreffen, insonderheit die gänzliche oder theilweise Ausdehnung der im §. 21. gedachten Verpflichtung, sowie der entsprechenden Verpflichtung der Bank (§. 25.) auf die Landestheile, in welchen das Allgemeine Landrecht keine Gesetzeskraft hat, hiermit ausdrücklich vor.

§. 27. In andern, als in den §§. 21. und 26. bezeichneten Fällen ist die Bank zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet, Kapitalien zur verzinsbaren und unverzinsbaren Belegung und unter den von ihr besonders festzusetzenden Bedingungen anzunehmen und darüber Obligationen auszustellen, für welche jedoch der Staat fernerhin keine Garantie leistet. Für alle künftige derartige Belegungen tritt somit die B. v. 1. Nov. 1768., sowie die B. v. 3. April 1815. außer Kraft.

§. 28. Die Bank ist befugt, in den Obligationen über die bei ihr belegten Kapitalien die Bedingung zu stellen, daß sie berechtigt, aber nicht verpflichtet sein soll, die Legitimation des Inhabers der Obligation zu prüfen.

Banknoten.

§. 29. Die Bank ist befugt, nach Bedürfniß ihres Verkehrs Anweisungen auf sich selbst als ein eigenes Geldzeichen unter der Benennung „Banknoten“ auszugeben.

Keine Banknote darf auf einen geringeren Betrag als 25 Thaler Preussisches Silbergeld ausgestellt werden. Der Gesamtbetrag der auszugebenden Banknoten wird auf Fünfzehn Millionen Thaler festgesetzt, so daß die Bank außer den nach der D. v. 11. April 1846. auszugebenden Banknoten im Betrage von Zehn Millionen, noch weitere Fünf Millionen auszugeben befugt ist.

Da jedoch die Bank durch die D. v. 5. Dec. 1836. (G. S. S. 318.) und 9. Mai 1837. (G. S. S. 75.) die Summe von Sechs Millionen Thalern in Kassenanweisungen gegen Verlegung eines gleichen Betrages in Staatsschuldscheinen erhalten hat, so soll zwar die erstgedachte Summe noch ferner auf Drei Jahre, von dem Tage an gerechnet, an welchem diese Bankordnung in Kraft tritt, unter den bisherigen Bedingungen der Bank verbleiben, dieselbe aber verpflichtet sein, bis zum Ablauf dieser Frist die erhaltenen Sechs Millionen Thaler in Kassenanweisungen gegen Ausantwortung der niedergelegten Staatsschuldscheine zurückzuliefern, wogegen sie die Befugniß erhält, nach Maassgabe der erfolgten Zurückerlieferung und Vernichtung der Kassenanweisungen einen weiteren Betrag von Banknoten bis zur Höhe von Sechs Millionen Thaler auszugeben.

Den Gesamtbetrag von Ein und Zwanzig Millionen Thalern darf die Bank ohne Unsere ausdrückliche, durch die Gesammmlung zu publizierende, Genehmigung nicht überschreiten.

§. 30. Die Anfertigung der Noten und der Umtausch der beschädigten Noten erfolgt unter besonderer Aufsicht des Staats und in Zukunft unter Mitaufsicht der Banktheils-Eigner (§. 23.); auch behalten Wir Uns vor, der Verfolgung der Verfälschungen auf Rechnung der Bank einer Unserer Zentralbehörden zu übertragen. Bis dahin, daß solches geschehen, sind sämtliche Behörden verpflichtet, der Bank bei Verfolgung der Verfälschungen auf alle Weise behülflich zu sein und deren Requisitionen Folge zu leisten.

§. 31. Von dem Gesamtbetrage der in Umlauf befindlichen Banknoten müssen in den Bankkassen, außer den zu den übrigen Geschäften erforderlichen Baar-Gelds und Effekten, Zwei Sechstel in baarem Gelde oder Silberbarren, Drei Sechstel mindestens in diskontirten Wechseln und der Ueberrest in Lombardforderungen mit bankmäßigen Unterpfändern vorhanden sein.

In dem Maasse jedoch als die §. 29. gedachten Kassenanweisungen abgeliefert werden, kön-

nen diejenigen Vier Schüssel der über den Betrag von Fünfzehn Millionen Thalern umlaufenden Banknoten, welche nach vorstehendem Grundsatz nicht durch Baarfonds gedeckt zu sein brauchen, bis zum Betrage von Vier Millionen Thaler durch die zurück empfangenen Staatsschuldscheine sichergestellt werden.

§. 32. Die Bank ist verpflichtet, ihre Noten bei allen ihren Kassen in Zahlung anzunehmen und auf Verlangen der Inhaber bei der Hauptbank-Kasse zu Berlin zu jeder Zeit, bei den Provinzialbank-Komtoiren oder soweit es deren jetzige Baarbestände und Gelbbedürfnisse gestatten, gegen baares Geld unweigerlich einzulösen: ihre sämtlichen Fonds haften dafür.

Sollern jedoch Banknoten auf ein Provinzialbank-Komtoir ausdrücklich ausgestellt worden sind, müssen solche bei diesem jederzeit sofort eingelöst werden.

§. 33. Der Umlauf dieser Noten ist im ganzen Umfange Unserer Staaten gestattet; auch sollen dieselben bei allen öffentlichen Kassen statt baaren Geldes, sowie statt der Kassenausweisungen angenommen werden; im Privatverkehr soll aber Niemand zur Annahme gezwungen sein.^{*)}

§. 34. Die Noten sind, gleich dem baaren Gelde, keiner Vindikation oder Amortisation unterworfen.

§. 35. Für den Fall, daß es nöthig werden sollte, die Banknoten einzurufen und gegen neue umzutauschen, behalten Wir Uns vor, über die Art der öffentlichen Bekanntmachung und die Dauer der Präklusivfrist besondere Bestimmungen zu treffen.

Gewinn der Bank.

§. 36. Aus dem nach den Jahresabschlüssen sich ergebenden reinen Gewinn der Bank wird zunächst:

- 1) den Bankantheils-Eignern für ihren Einfluß drei und ein halb Prozent jährlich und
- 2) dem Staate für seinen Einfluß gleichfalls drei und ein halb Prozent jährlich gezahlt, von dem Ueberreste sodann
- 3) Ein Viertel zur Bildung des Reservefonds verwendet, und der alsdann noch verbleibende Ueberrest
- 4) zur Hälfte unter die Bankantheils-Eigner als Extradividende und zur andern Hälfte an den Staat vertheilt. Wenn der reine Gewinn der Bank nicht volle 3½ Prozent des eingeschoffenen Kapitals (No. 1. und 2.) erreicht, so soll das Fehlende auch aus dem Reservefonds entnommen werden.

§. 37. Nicht die Einnahme und der Reservefonds zur Deckung der Verluste eines Jahres nicht aus, so werden solche zur Hälfte von dem Einflußkapitale der Privatpersonen und zur Hälfte von dem Einflußkapitale des Staats, soweit letzteres ausreicht, sonst aber von dem Einflußkapitale der Privatpersonen allein abgeschrieben.

Aus dem nächstfolgenden Gewinne werden zuerst die Dividenden für das volle Einflußkapital bis zur Höhe von drei und ein halb Prozent jährlich (§. 36. sub No. 1. u. 2.) entnommen, der Ueberrest aber zum Ersatz der Verluste am Einflußkapitale in der Art verwendet, daß vorweg der vom Einflußkapitale der Privatpersonen etwa abgeschriebene Mehrbetrag gedeckt werden muß.

§. 38. Wenn der Reservefonds Dreißig Prozent des eingeschoffenen Kapitals erreicht hat, kann der zur Bildung des Reservefonds bestimmte Theil des reinen Gewinnes der Bank (§. 36. zu 3) mit Unserer Genehmigung bis auf die Hälfte vermindert werden, während die andere Hälfte der Dividende zuwächst.

Titel II.

Von der Verfassung und Verwaltung der Bank.

Einheit des Instituts.

§. 39. Die Hauptbank in Berlin bildet mit ihren jetzt schon bestehenden und noch künftig zu errichtenden Komtoiren, Kommanditen und Agenturen in den Provinzen ein gemeinschaftliches, von der Finanzverwaltung des Staats unabhängiges Institut.

Obne Unsere Genehmigung kann kein Provinzialkomtoir aufgehoben oder beschränkt werden. Ueber die Errichtung neuer Provinzialkomtoire behalten Wir Uns nach den Bedürfnissen des Handels und Verkehrs die Entscheidung vor.

§. 40. Wir behalten Uns vor, den Sitz der Hauptbank und ihrer Komtoire jederzeit versetzen zu können.

Bankkuratorium.

§. 41. Die Bank bleibt unter die allgemeine Oberaufsicht des Staats gestellt, und wird solche auch ferner von dem Bankkuratorium ausgeübt.

§. 42. Das Bankkuratorium wird künftig bestehen:

- a) aus dem Präsidenten des Staatsraths,

^{*)} Vergl. R. D. v. 9. Juni 1847.

- b) aus dem jedesmaligen Justizminister,
- c) aus dem jedesmaligen Finanzminister,
- d) aus dem jedesmaligen Präsidenten des Handelsamts und
- e) aus einem fünften Mitgliede, welches Wir besonders ernennen.

Dasselbe versammelt sich vierteljährlich. Die Verhandlungen werden zur weiteren Nachachtung protokollarisch niedergeschrieben.

Allgemeine Verfassung der Bank.

§. 43. Dem gesammten Institute ist ein vom Staate besoldeter Chef und königlicher Kommissarius und unter diesem ein Hauptbank-Direktorium vorgefetzt.

§. 44. Das Hauptbank-Direktorium, sowie in den Provinzen die Komtoire, Kommanditen und Agenturen der Bank besorgen an ihrem Orte alle vorkommende Geschäfte, soweit solche dem Chef der Bank nicht ausdrücklich vorbehalten sind.

§. 45. Sämmtliche Beamte der Bank bleiben für die treue und vorschriftsmäßige Ausföhrung der ihnen obliegenden Geschäfte, wie bisher, nur Uns verantwortlich und behalten alle Rechte und Pflichten unmittelbarer Staatsbeamten.

Kein Bankbeamter darf Bankantheile besitzen.

§. 46. Die Besoldungen, Emolumente, Gratifikationen und Pensionen der Beamten der Bank, sowie die Unterstützungsgelder für deren Hinterbliebene, trägt, wie bisher, die Bank allein. Der Normal-Besoldungsetat, sowie der jährliche Besoldungs- und Pensionsetat, wird von Uns auch in Zukunft auf den Antrag des Chefs der Bank festgesetzt.

§. 47. Die Bankantheils-Eigner üben die ihnen beigelegten Rechte durch eine Versammlung der Meistbetheiligten und durch die aus ihrer Mitte gewählten Ausschüsse und Beigeordneten nach Massgabe dieser Bankordnung aus.

Chef der Bank.

§. 48. Der Chef der Bank wird von Uns ernannt und berichtet an Uns unmittelbar. Derselbe leitet die gesammte Bankverwaltung innerhalb der Bestimmungen dieser Ordnung, übriges mit uneingeschränkter Vollmacht und auf seine persönliche Verantwortlichkeit. Er nimmt an den Versammlungen des Bankratoriums Theil, hält darin über den Zustand der Bank und alle darauf Bezug habende Gegenstände Vortrag und giebt allgemeine Rechenschaft von allen ihren Operationen und Geschäftseinrichtungen.

§. 49. Sämmtliche Beamte, in Hinsicht deren durch die gegenwärtige Bankordnung nicht ein Anderes ausdrücklich festgesetzt ist, werden von dem Chef der Bank angestellt, der zugleich das Erforderliche wegen der von ihnen zu bestellenden Kauttionen, sowie in den geeigneten Fällen wegen ihrer Stellvertretung, anordnet.

§. 50. Die Geschäftsreglements für das Hauptbank-Direktorium, für die Provinzialkomtoire, Kommanditen und Agenturen, sowie die Dienstinstruktionen für die Beamten derselben, erläßt der Chef der Bank in seinem Namen und verfügt die erforderlichen Abänderungen der bestehenden Reglements und Instruktionen. Auch hat lediglich der Chef der Bank die Form zu bestimmen, in welcher die jährliche Rechnungslegung erfolgen soll.

§. 51. Ueber die Befolgung der Bestimmung des §. 31. hat der Chef der Bank bei eigener Verantwortung zu wachen und insonderheit auch darauf zu achten, daß außer den zur Sicherstellung der umlaufenden Noten bestimmten Baarbeständen die zu den übrigen Geschäften erforderlichen Baarfonds stets in hinreichendem Maße vorhanden sind.

§. 52. Der Chef der Bank erhält freie Dienstwohnung in dem Hauptbank-Gebäude und ein besonderes Bureau, dessen Kosten gleichfalls die Bank trägt. Derselbe kann sich zu den ihm obliegenden Geschäften aller Mitglieder und Beamten des Hauptbank-Direktoriums bedienen, auch die Kommissarien und Vorkände der Provinzialkomtoire, sowie die Mitglieder der Ausschüsse und die Beigeordneten bei diesen Komtoiren (§§. 104. und 108.), zu besonderen Konferenzen einberufen.

§. 53. Der Chef der Bank kann allen Sitzungen und Versammlungen beiwohnen, und führt in solchen Fällen den Vorsitz.

§. 54. Beschwerden über die Bankverwaltung müssen bei dem Chef der Bank angebracht werden.

Hauptbank-Direktorium.

§. 55. Das Hauptbank-Direktorium ist die verwaltende und ausföhrnde Behörde, hat jedoch bei seiner Verwaltung überall den Vorschriften und Anweisungen des Chefs der Bank Folge zu leisten.

§. 56. Das Hauptbank-Direktorium besteht für jetzt aus Einem Präsidenten und Fünf Mitgliedern, einschließlic des Justitiarius.

Die Ernennung des Präsidenten und der Mitglieder des Hauptbank-Direktoriums erfolgt durch Uns auf den Vorschlag des Chefs der Bank. Dieselben werden lebenslänglich angestellt und erhalten fixirte Besoldungen.

§. 57. Der Präsident des Hauptbank-Direktoriums ist Stellvertreter des Chefs der Bank, wenn von Uns in einzelnen Fällen nicht ein Anderes verordnet ist.

Für die Vertretung des Präsidenten wie des Justitiarius und der übrigen Mitglieder des Hauptbank-Direktoriums hat in geeigneten Fällen der Chef der Bank zu sorgen.

§. 58. Das Hauptbank-Direktorium tritt wöchentlich zu einer Konferenz zusammen, in welcher die Beschlüsse nach Stimmenmehrheit gefaßt werden.

Die speziellen Bestimmungen über die Wirksamkeit der Mitglieder des Hauptbankdirektoriums, über ihre Stellung zu einander, über die Vertheilung ihrer Thätigkeit, sowie überhaupt über den zentralen sowohl als lokalen Geschäftsbetrieb bei der Hauptbank, soweit derselbe nicht durch diese Banfordnung bestimmt ist, bleiben dem Geschäftsreglement (§. 50.) vorbehalten.

§. 59. Die Disziplinarergewalt über sämtliche Beamte, mit Ausnahme der Mitglieder des Hauptbankdirektoriums, übt im Auftrage des Chefs und unter dessen spezieller Leitung der Präsident des Hauptbankdirektoriums aus, der sich dabei vorzugsweise des Justitiarius zu bedienen hat.

§. 60. Alle von dem Hauptbankdirektorium mit der Unterschrift von wenigstens Zwei Mitgliedern desselben eingegangene Verbindlichkeiten, erfolgte Anträge, Erklärungen, Ausfertigungen, Bescheinigungen, Vollmachten u. s. w. sind für die Bank gegen jede Behörde, insoweit dieselbe gegen jede richterliche und Hypothekenbehörde, und gegen jeden Privaten verpflichtend. Es ist hierzu weder irgend eine weitere Bevollmächtigung des Direktoriums, auch nicht in den Fällen, wo die Gesetze ausdrücklich eine Spezialvollmacht erheischen, noch ein Nachweis darüber erforderlich, ob das Direktorium selbstständig und allein zu verfahren befugt war oder dazu einer höheren Genehmigung bedurfte.

Versammlung der Weisbetheiligten.

§. 61. Die Versammlung der Weisbetheiligten vertritt die Gesamtheit der Bankantheileseigner und wird aus deren Mitte durch diejenigen Zweihundert gebildet, welche nach den Stammbüchern der Bank (§§. 10., 13.) am Tage der Berufung die größte Anzahl von Bankantheilen besitzen, in Unseren Staaten wohnhaft und ihren Angelegenheiten selbst vorzustehen fähig sind. Bei Gleichheit der Antheile entscheidet die Länge der Besitzzeit, und wenn auch diese gleich ist, das Los.

§. 62. Die Versammlung dieser Weisbetheiligten findet am Sitz der Hauptbank wenigstens einmal jährlich im Monat Januar oder Februar statt, kann aber auch jederzeit außerordentlich berufen werden.

Dieselbe wird von dem Chef der Bank jedesmal vier Wochen vorher durch eine öffentliche Bekanntmachung in den Berliner Zeitungen und in einem Lokalblatte derjenigen Orte, in denen Bankmotive bestehen, außerdem durch besondere, der Post zu übergebende Anschreiben an die Mitglieder berufen; sie kann gültig beschließen, wenn wenigstens Dreißig Mitglieder gegenwärtig sind.

Ist auf ergangene Berufung eine beschlußfähige Versammlung nicht zu Stande gekommen, so ist binnen Acht Tagen unter Angabe der Gegenstände, hinsichtlich deren es eines Beschlusses bedarf, eine neue Versammlung zu berufen. Die in dieser Versammlung erscheinenden Mitglieder können alledann ohne Rücksicht auf ihre Anzahl gültige Beschlüsse fassen.

§. 63. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme desjenigen unter den anwesenden Weisbetheiligten, welcher die größte Anzahl von Bankantheilen besitzt. Jedes Mitglied hat ohne Rücksicht auf die Zahl der Bankantheile, welche es besitzt, nur Eine Stimme. Frauen können in der Versammlung nicht erscheinen, dürfen sich jedoch durch solche Bankantheileseigner, welche nicht zu den Weisbetheiligten (§. 61.) gehören, vertreten lassen. Korporationen und Anstalten ist die Vertretung durch Spezialbevollmächtigte gestattet.

§. 64. Der Chef der Bank führt in den Versammlungen den Vorsitz, denen auch das Hauptbank-Direktorium als solches beizohnt. Die Mitglieder desselben können an der Berathung Theil nehmen, ohne jedoch stimmberechtigt zu sein.

Außerdem kann den Versammlungen jeder Inhaber eines Bankantheils beiwohnen, ohne an der Berathung oder Abstimmung Theil zu nehmen.

Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse wird ein Protokoll aufgenommen und außer dem Protokollführer vom Chef der Bank, einem Mitgliede des Centralausschusses und zwei Bankantheileseignern unterschrieben.

§. 65. Die Versammlung der Weisbetheiligten empfängt jährlich den Verwaltungsbericht nebst dem Jahresabschluß der Bank (§. 97.), wählt die Mitglieder des Centralausschusses (§. 66.) und beschließt über ihre Remotionen (§. 80.), so wie über die Remotion der Mitglieder der Provinzialausschüsse (§. 107.), spricht sich im Falle der beabsichtigten Vermehrung des Einschusskapitals, sowohl über das Bedürfnis, als über die Art der Vermehrung und über die in Folge derselben erforderliche anderweitige Regulirung des Theilnahmeverhältnisses der Bankantheileseigner und des Staates an dem Gewinne der Bank aus (§. 11.) und entscheidet über solche Aenderungen dieser Banfordnung, welche nur mit Zustimmung der Bankantheileseigner erfolgen können (§. 16.).

§. 66. Die Wahl des Zentralausschusses erfolgt aus denjenigen Bankantheils-Eignern, welche wenigstens je fünf Bankantheile besitzen und am Sitz der Hauptbank wohnhaft sind. Ausgeschlossen sind Frauen, Behörden, Korporationen und Anstalten.

Es wird über jede zu besetzende Stelle besonders, und zwar mittelst unterschriebener Wahlsittel, abgestimmt. Wer die meisten Stimmen erhält, ist gewählt; bei Gleichheit der Stimmen entscheidet das Loos. Lehnt ein Bankantheils-Eigner die auf ihn gefallene Wahl ab, so rückt derjenige ein, welcher nach ihm die meisten Stimmen erhalten hat; lehnt auch dieser ab, so der Nächstfolgende u. s. w.

§. 67. Es kann nur über solche Anträge auf Abänderung oder Ergänzung der Bank-Ordnung in der Versammlung berathen und ein Beschluß gefaßt werden, deren bei der Berufung in der öffentlichen Bekanntmachung wie in den besonderen Anschreiben (§. 62.) ausdrücklich Erwähnung geschehen ist.

Zentral-Ausschuß.

§. 68. Der Zentral-Ausschuß tritt nach Ausage der ihm durch diese Ordnung beilegenden Befugnisse die Bankantheils-Eigner der Verwaltung gegenüber. Derselbe wählt, Bewußt der fortlaufenden speziellen Kontrolle über alle Operationen der Bank, aus seiner Mitte drei Deputirte und ebensoviel Stellvertreter, und ist auch befugt, in den geeigneten Fällen deren Suspension auszusprechen.

Der Zentral-Ausschuß besteht aus Funfzehn Mitgliedern, von denen jährlich ein Drittel ausscheidet, und zwar die ersten zwei Jahre nach dem Loos, späterhin aber nach dem Alter des Eintritts. Die Ausscheidenden fungiren bis zum Eintritt der neu gewählten Mitglieder und können jedesmal wieder gewählt werden.

§. 69. Bei einzelnen Erledigungen, welche im Laufe des Jahres eintreten, kann sich der Ausschuß selbst ergänzen. Die Wahl erfolgt in der §. 74. vorgeschriebenen Form und bedarf der Bestätigung des Chefs der Bank. Der Gewählte fungirt indeß nur bis zur nächsten Versammlung der Theilnehmenden.

§. 70. Die Geschäftsführung derjenigen Mitglieder, welche von der Versammlung der Theilnehmenden an Stelle der vor Ablauf der Zeit Ausgeschiedenen gewählt werden, dauert nur so lange, als die der letzteren gedauert haben würde.

§. 71. Der Zentral-Ausschuß versammelt sich unter Vorsitz des Präsidenten des Hauptbank-Direktoriums wenigstens einmal monatlich, kann aber von dem Chef der Bank und in seinem Auftrage von dem Präsidenten des Hauptbank-Direktoriums auch jederzeit außerordentlich zusammenberufen werden. Er kann keinen Beschluß fassen, wenn nicht wenigstens sieben Mitglieder gegenwärtig sind. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt; dem Präsidenten des Hauptbank-Direktoriums steht dabei kein Stimmrecht zu.

Wenn bei einer Versammlung des Central-Ausschusses sieben Mitglieder nicht gegenwärtig sind und auch nicht herbeigerufen werden können, die zu fassenden Beschlüsse aber keinen Aufschub leiden, so ist diese Zahl von dem Vorsitzenden durch Zuziehung derjenigen Bankantheils-Eigner, welche bei der Wahl (§. 66.) die nächst meisten Stimmen hatten, zu ergänzen. Sind auch solche nicht vorhanden oder herbeizurufen, so geschieht die Ergänzung mittelst Zuziehung anderer durch Wahl der anwesenden Ausschuß-Mitglieder zu bestimmender Bankantheils-Eigner. Die auf solche Weise Zugezogenen sind alsdann für diesen Fall stimmberechtigt.

Das Protokoll über die Verhandlungen und Beschlüsse der Versammlung wird von dem Vorsitzenden, zwei Ausschuß-Mitgliedern und dem Protokollführer unterzeichnet, und demnächst von dem Hauptbank-Direktorium dem Chef der Bank eingereicht.

§. 72. Die Mitglieder des Hauptbank-Direktoriums wohnen den Versammlungen des Central-Ausschusses bei und nehmen an den Diskussionen desselben, nicht aber an den Abstimmungen Theil.

§. 73. Die Mittheilungen zwischen dem Hauptbank-Direktorium und dem Central-Ausschuß, so wie zwischen dem letzteren und dem Chef der Bank, erfolgen ohne förmlichen Schriftwechsel durch Vermittelung des Präsidenten des Hauptbank-Direktoriums.

§. 74. Die Wahl der Deputirten des Central-Ausschusses und ihrer Stellvertreter erfolgt mittelst verbederter Wahlsittel für jede Stelle besonders. Gewählt ist nur derjenige, welcher die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erhalten hat. Wenn sich auch bei der zweiten Abstimmung eine absolute Stimmenmehrheit nicht herausstellt, so sind die beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen haben, auf eine engere Wahl zu bringen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§. 75. Dem Central-Ausschuß werden in jedem Monat die wöchentlich anzufertigenden Nachweisungen über die Diskontos, Wechsel- und Lombardbestände bei der Hauptbank und in den Provinzen, über den Betrag der umlaufenden Banknoten und der vorhandenen Baarschätze, über die Höhe und den Wechsel der Depositen, über den An- und Verkauf von Gold und Silber, fremden Wechseln und öffentlichen Effekten, über die Vertheilung der Fonds unter die Komptoirs u. s. w. zur Einsicht vorgelegt und zugleich die Ergebnisse der ordentlichen und außerordentlichen Kassenrevisionen bei der Hauptbank wie bei den Provinzial-Komptoirs, so wie die An-

sichten und Vorschläge des Hauptbank-Direktoriums über den Gang der Geschäfte im Allgemeinen und über die etwa erforderlichen Maaßregeln mitgetheilt.

§. 76. Allgemeine Geschäfts-Reglements und Dienst-Instruktionen (§. 50.) müssen dem Central-Ausschusse, soweit sie betreffen, künftig aber jedesmal alsbald nach ihrem Erlasse zur Kenntnissnahme mitgetheilt werden.

§. 77. Ueber Abänderungen des Normal-Besoldungsetats für die Beamten der Bank (§. 46.) ist jedesmal zuvor der Central-Ausschuß zu hören.

§. 78. Bei Besetzung erledigter Stellen im Hauptbank-Direktorium, mit Ausnahme der Stelle des Präsidenten, hat der Chef der Bank, bevor er deshalb seine Anträge macht (§. 56.), den Central-Ausschuß mit seinem Gutachten zu hören und in geeigneten Fällen dessen Vorschläge zu erfordern.

§. 79. Vorschläge über Abänderungen dieser Bankordnung (§. 16.), sowie wegen Erhöhung des Einrückkapitals der Privatpersonen (§. 11.), welche an die Generalversammlung gebracht werden sollen, müssen zuvor dem Central-Ausschuße zur Begutachtung vorgelegt werden.

§. 80. Die Mitglieder des Ausschusses beziehen als solche keine Besoldung.

Wenn ein Ausschussmitglied das Bankgeheimniß (§. 113.) verlegt, die durch sein Amt erlangten Aufschlüsse gemißbraucht oder sonst das öffentliche Vertrauen verloren hat, oder wenn durch dasselbe überhaupt das Interesse des Instituts gefährdet erscheint, so ist die Versammlung der Theilnehmenden berechtigt, seine Remotion zu beschließen; es muß ihm jedoch der betreffende Antrag wenigstens vierzehn Tage vorher durch den Chef der Bank angezeigt werden.

Ein Ausschussmitglied, welches in Konkurs geräth, seinen Wohnsitz verlegt, während eines halben Jahres den ordentlichen und außerordentlichen Versammlungen nicht beigewohnt oder die Banktheile, die es nach §. 66. besitzen muß, veräußert oder verpfändet hat, wird für ausgeschieden erachtet.

Deputirte des Centralausschusses.

§. 81. Die Deputirten des Centralausschusses üben die fortlaufende Kontrolle über die Verwaltung der Bank sowohl im Allgemeinen als im Einzelnen. Sie werden jedesmal auf Ein Jahr gewählt, können jedoch nach Ablauf dieser Frist stets wieder gewählt werden.

Die Stellvertreter werden gleichfalls auf Ein Jahr gewählt und sind im Fall der dauernden Verhinderung oder des im Laufe des Jahres erfolgenden Abganges eines Deputirten von dem Chef der Bank nach der Reihenfolge, in welcher sie gewählt worden, zur Stellvertretung zu berufen.

§. 82. Die Deputirten behalten Sitz und Stimme im Central-Ausschuße und sind außerdem berechtigt, allen Konferenzen des Hauptbank-Direktoriums beizuwohnen. Sie machen in letzteren die Vorschläge und Bemerkungen, welche sie für erforderlich und nützlich halten, und nehmen an der Beratung Theil, ohne jedoch bei der Beschlußnahme eine entscheidende Stimme zu haben. Sie können bei dem Präsidenten jederzeit auf außerordentliche Zusammenberufung des Hauptbank-Direktoriums antragen.

§. 83. Außerdem sind die Deputirten so berechtigt als verpflichtet, in den gewöhnlichen Geschäftskunden und im Beisein eines Mitgliedes des Hauptbank-Direktoriums von dem Gange der Geschäfte überhaupt, sowie von den gemachten Geschäften, spezielle Kenntniß zu nehmen, die Bücher und Portefeuilles der Bank einzusehen und den monatlichen ordentlichen, sowie den außerordentlich abzuhaltenden Kassen-Revisionen beizuwohnen. Ueber ihre Wirksamkeit in dem verfloßenen Monate erstatten sie in den monatlichen Versammlungen des Central-Ausschusses mündlich Bericht und knüpfen daran ihre Bemerkungen über den ferneren Gang der Verwaltung.

§. 84. Das Verzeichniß der zu den Versammlungen einzuberufenden Theilnehmenden (§. 61.), sowie das Verzeichniß der zu Mitgliedern des Central-Ausschusses und der Provinzial-Ausschüsse, sowie zu Beigeordneten bei den Provinzial-Comitöen wählbaren Banktheils-Eigner (§§. 66., 105.), wird künftig mit Zuziehung der Deputirten festgestellt. Auch haben dieselben sich zu überzeugen, daß die Einladungen zu den Versammlungen der Theilnehmenden (§. 62.) sämmtlich und rechtzeitig erfolgt sind.

§. 85. Hat ein von dem Central-Ausschuß gewählter Deputirter oder Stellvertreter das Bankgeheimniß (§. 113.), die durch sein Amt erlangten Aufschlüsse gemißbraucht, oder sonst das öffentliche Vertrauen verloren, oder erscheint durch denselben überhaupt das Interesse des Instituts gefährdet, so ist der Ausschuß berechtigt und verpflichtet, auf den Antrag des Chefs der Bank und nach Anhörung der Stellvertretung, über die Suspension eines solchen Deputirten oder Stellvertreters von seinen Funktionen bis zu der definitiven Entscheidung durch die Versammlung der Theilnehmenden (§. 80.) zu beschließen. Der sofortige freiwillige Rücktritt des betreffenden Deputirten oder Stellvertreters als Mitglied des Ausschusses hemmt jedes weitere Verfahren.

§. 86. Besondere Bestimmungen über den Geschäftsbetrieb bei der Hauptbank.

Dieser Artikel von öffentlichen Effekten und Waaren, auf welche nach §. 5. Darlehne

gegeben werden können, sowie die Höhe des Abschlags von dem Kurse oder Werthe derselben, unterliegen, nach Anhörung des Central-Ausschusses, der Festsetzung des Chefs der Bank.

§. 87. Der Gesamtbetrag, bis zu welchem in Berlin wie bei den Komtoiren, öffentliche Effekten und Baaren und die verschiedenen Arten derselben beliehen werden können, sowie der Diskont- und Zinsfuß in Berlin und bei den Provinzialkomtoiren wird von dem Hauptbank-Direktorium mit Genehmigung des Chefs der Bank bestimmt, und hat der Letztere darauf zu sehen, daß der Diskont- und Zinsfuß möglichst gleichmäßig erhalten werde.

§. 88. Veränderungen des Diskontfußes, zeitweise Verkürzung der Verfallzeit der zu diskontirenden Wechsel und Effekten und Verkürzung der Frist, auf welche Darlehne gewährt werden (§§. 4., 5.), so wie zeitweise allgemeine Beschränkung der Höhe der zu bewilligenden Kredite, können ohne vorherige Berathung im Central-Ausschusse nicht angeordnet werden. Auch muß zur Feststellung der Ansicht des Ausschusses über dergleichen Maßregeln abgestimmt und das Ergebniß der Abstimmung registriert werden.

§. 89. Die allgemeinen Bestimmungen über die Annahme und Verzinsung solcher Depositen, hinsichtlich welcher keine Verpflichtung für die Bank besteht (§. 27.), unterliegen der Berathung und Beschlußnahme des Central-Ausschusses.

Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Hauptbank-Direktorium und dem Central-Ausschusse entscheidet der Chef der Bank.

§. 90. Der Ankauf von Staatsschuldsscheinen und anderen öffentlichen zinstragenden Effekten für Rechnung der Bank kann nur erfolgen, nachdem die Höhe des Betrages, bis zu welcher die Fonds der Bank zu diesem Zwecke verwendet werden können, zuvor mit Zustimmung des Central-Ausschusses festgesetzt ist. Die Zeit und die Bedingungen des Ankaufes, sowie die Auswahl der Effekten, ist Sache der Ausführung.

§. 91. Geschäfte mit der Staats-Finanzverwaltung und mit den Selbstinstituten des Staats, unterliegen allen in dieser Bankordnung enthaltenen Bestimmungen ebenso als wenn die Bank mit Privatpersonen abschließt. Wenn dabei innerhalb jeder Bestimmungen andere als die allgemein geltenden Bedingungen des Bankverkehrs in Anwendung kommen sollen, so müssen solche Geschäfte zuvor zur Kenntniß der Deputirten gebracht, und wenn auch nur Einer derselben darauf anträgt, von dem Hauptbank-Direktorium dem Central-Ausschusse vorgelegt werden. Sie müssen unterbleiben, wenn der letztere nicht in einer beschlußfähigen Versammlung mit Stimmmehrheit für die Zulässigkeit sich anspricht.

§. 92. Bei Geschäften mit Aktiengesellschaften, Privatbanken, Kassenvereinen u. s. w. kann das Hauptbank-Direktorium deren nähere Modalitäten, insbesondere die Höhe des zu bewilligenden Kredits zum Gegenstand der Berathung im Central-Ausschusse machen; darf jedoch alsdann das von ihm vorgeschlagene und von dem Ausschusse gebilligte Maximum des zu gewährenden Kredits ohne Zustimmung des letzteren nicht überschreiten.

Sollten sich dieserhalb später Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Hauptbank-Direktorium und dem Central-Ausschusse herausstellen, so entscheidet auf den Antrag des ersteren der Chef der Bank.

§. 93. Die Anfertigung der Banknoten und der Umtausch der beschädigten Banknoten (§. 30.) erfolgt unter Aufsicht, und die Ueberweisung derselben an das Hauptbank-Direktorium über den bereits erhaltenen Betrag hinaus auf den Antrag des Chefs der Bank, unter Zugiehung der Deputirten des Ausschusses.

Die Ausgabe von Banknoten, die auf ein besonderes Provinzial-Bank-Komtoir ausgefertigt, und bei diesem jederzeit zu realisiren sind (§. 32.), kann nur mit Genehmigung des Chefs der Bank und nach Anhörung des Central-Ausschusses erfolgen.

§. 94. Für die Uebertragung und Verpfändung der Banktheile in den Stammbüchern der Bank kann das Hauptbank-Direktorium mit Zustimmung des Central-Ausschusses eine mäßige Gebühr festsetzen und zum Vortheil der Bank erheben.

Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Direktorium und dem Ausschusse erfolgt die Entscheidung durch den Chef der Bank.

§. 95. Nach vollendetem Jahresabschlusse legt das Hauptbank-Direktorium dem Central-Ausschusse einen alle Zweige der Verwaltung umfassenden Geschäftsbericht, eine unter strenger Würdigung zweifelhafter Forderungen, nach Verichtigung der Zinsen, Abzug aller Unkosten und Verluste aufgestellte Vermögens-Bilanz und Gewinnberechnung nebst Vorschlägen über die Vertheilung des Gewinnes, die Höhe der Dividende für die Bankantheils-Eigner und die etwaigen Zu- und Abschreibungen bei den Einschußkapitalien und beim Reserve-Fonds, zur Prüfung vor und überreicht solche mit dem Gutachten des Central-Ausschusses begleitet dem Chef der Bank zur definitiven Festsetzung und Ertheilung der Decharge.

§. 96. Die Prüfung der Bilanz erfolgt auf den Grund der Bücher der Hauptbank durch die Deputirten, die über das Ergebniß derselben an den Central-Ausschuss Bericht erstatten, das von diesem nach §. 95. zu erhaltende Gutachten entwerfen, solches nach erfolgter Genehmigung von den Mitgliedern des Ausschusses vollziehen lassen und dem Hauptbank-Direktorium einreichen.

§. 97. In der ordentlichen jährlichen Generalversammlung der Theilhaber legt der Chef der Bank den von ihm auf Grund der §. 95. gedachten Verhandlung entworfenen Ber-

waltungsbericht nebst dem Jahresabschlusse vor, erklärt den Betrag der Dividende für das abgelaufene Jahr, läßt die erforderlichen Wahlen vornehmen und über die von ihm sonst zur Berathung gebrachten Angelegenheiten der Bank abstimmen.

Der Verwaltungsbericht nebst dem Jahresabschlusse und der Nachricht über die Dividende der Bankantheilsseigner wird gedruckt und unter die Letzteren vertheilt; außerdem in einem Auszuge mit der Nachricht über Zeit und Ort der Dividendenzahlung durch die öffentlichen Blätter zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

§. 98. Die Auszahlung der Dividenden an die Bankantheilsseigner gegen die den Bankantheilscheinen beigefügten Dividendenscheine geschieht bei der Hauptbank, den Provinzialkomtoiren, oder auch an andern vom Chef der Bank zu bestimmenden Orten. Mit Zustimmung des Central-Ausschusses kann die Dividendenzahlung auch halbjährlich und zwar dergestalt erfolgen, daß mit Ablauf des ersten Halbjahres eine Dividende bis zu Zwei Prozent von den eingetragenen Kapitalien, der Ueberrest aber nach dem Jahresabschlusse (§. 97.) gezahlt wird.

Dividendenrückstände verfahren in vier Jahren, von der Verfallzeit (§. 97.) an gerechnet, zum Vortheil der Bank.

§. 99. Die Bank hat monatlich eine Uebersicht des Betrages der umlaufenden Banknoten, acceptirten Giro-Anweisungen und sonstigen Passiva, sowie andererseits der in den Bankkassen vorhandenen baaren Bestände, Kassenausweisungen, Gold- und Silberbarren und der in öffentlichen Effekten oder in diskontirten und angekauften Wechseln oder gegen Unterspaß belegten Summen durch die Allgemeine Preussische Zeitung öffentlich bekannt zu machen.

Wir behalten Uns vor, dieser Veröffentlichung eine weitere Ausdehnung zu geben, insbesondere auch die wöchentliche Bekanntmachung anzuordnen.

Provinzial-Bankkomtoire.

§. 100. Die Provinzial-Bankkomtoire besorgen an ihrem Orte alle vorkommenden oder ihnen besonders übertragenen Geschäfte und sind zunächst dem Hauptbank-Direktorium untergeordnet.

§. 101. Der Vorstand besteht wenigstens aus Zwei Mitgliedern, die in der Regel lebenslänglich angestellt werden. Derselbe besorgt die vorkommenden Geschäfte unter Aufsicht eines Bankkommissarius, der zugleich Insultarius ist.

Die Ernennung des Bankkommissarius erfolgt durch Uns auf den Vorschlag des Chefs der Bank, der in geeigneten Fällen auch für die Vertretung desselben zu sorgen hat.

Wo die Verwaltung gegenwärtig noch Einem Bankdirektor oder Bankkommissarius anvertraut ist, bleibt solche unter den übrigen durch diese Ordnung vorgeschriebenen Modalitäten bis zum Abgange dieses Beamten bestehen.

§. 102. Der Vorstand fertigt jährlich die Klassifikation der den Handlungshäusern, Fabrikunternehmen und sonst bei dem Komtoir kreditnachsuchenden Geschäftsleuten zu bewilligenden Personalkredite, jedoch unter Einverständnis und Mitzeichnung des Bankkommissarius an, reicht solche dem Hauptbank-Direktorium zur Festsetzung ein, und beantragt nöthigenfalls im Laufe des Jahres die erforderlichen Vervollständigungen und Berichtigungen.

§. 103. Die schriftlichen Ausfertigungen werden von dem Vorstande vollzogen. Alle Wechsel, Giro, Accepte, Geldanweisungen, Quittungen, Interimsscheine, Pfandscheine und sonstige Empfangsbekanntnisse und Verpflichtungen müssen von Zwei Vorstandsbeamten oder deren Stellvertretern unterschrieben sein. Wo gegenwärtig noch Ein Bankdirektor oder Bankkommissarius die Verwaltung führt, behält es bei der bestehenden Einrichtung sein Bewenden.

Provinzialauschuss.

§. 104. Bei jedem Provinzial-Bankkomtoir soll, wenn sich eine hinreichende Anzahl geeigneter Bankantheilsseigner am Orte desselben vorfindet, ein Ausschuss von wenigstens 6 und höchstens 10 Mitgliedern bestehen.

Es scheidet jährlich die Hälfte aus, das erste Mal nach dem Loose, demnächst aber nach dem Alter des Eintritts.

§. 105. Der Ausschuss wird von dem Chef der Bank aus einer doppelten Liste gewählt, die einerseits von dem Bankkommissarius, andererseits von dem Central-Ausschusse aus denjenigen Bankantheils-Signern aufgestellt wird, welche am Orte des Komtoirs oder in dessen unmittelbarer Nähe wohnhaft sind und wenigstens Drei Bankantheile besitzen.

Einzelne Erledigungen im Laufe des Jahres werden auf gleiche Weise ersetzt, und findet auf die Gewählten die Bestimmung des §. 70. Anwendung.

§. 106. Der Ausschuss tritt regelmäßig alle Monate unter dem Vorstehe des Bankkommissarius zusammen. Dieser theilt demselben eine allgemeine Uebersicht der Geschäfte des Komtoirs in dem verfloffenen Monate, die Veränderungen in der Geschäftseinrichtung und die von der Centralverwaltung ergangenen allgemeinen Geschäftsanweisungen mit und schiebt die in der Versammlung zu Protokoll gegebenen Anträge und Vorschläge des Ausschusses mittelst Berichts an den Chef der Bank.

Die Vorstandsbeamten wohnen den Versammlungen bei und nehmen an den Beratungen Theil.

Ueber die Verhandlungen wird in der Versammlung ein Protokoll aufgenommen und von dem Bankkommissarius und Zwei Ausschussmitgliedern unterzeichnet.

§. 107. Die Bestimmungen des §. 80. finden auch auf die Mitglieder des Provinzial-Ausschusses Anwendung.

Beigeordnete.

§. 108. Der Ausschuss wählt in der im §. 74. bestimmten Art aus seiner Mitte auf Ein Jahr Zwei bis Drei Beigeordnete nebst Einem oder Zwei Stellvertreter. Dieselben bleiben Mitglieder des Ausschusses.

§. 109. Wo ein Ausschuss nicht besteht, erfolgt die Wahl in der §. 105. bestimmten Art durch den Chef der Bank.

§. 110. Die Suspension eines Beigeordneten in dem im §. 85. vorgesehenen Falle erfolgt nach Anhörung des Zentralausschusses allemal definitiv durch den Chef der Bank, der nöthigensfalls auch sofort wegen einer neuen Wahl das Erforderliche veranlaßt. Im Uebrigen finden die Bestimmungen des §. 80. auch auf die gemäß §. 109. von dem Chef der Bank bestellten Beigeordneten Anwendung.

§. 111. Die Beigeordneten sind berechtigt und verpflichtet, soweit es ohne Störung der täglichen laufenden Geschäfte geschehen kann, dem Vorstande ihre Ansichten über den Gang der Geschäfte und über zu ergreifende Maßregeln mitzutheilen, sowie denselben in einzelnen Fällen auf dessen Angehen Rath und Auskunft zu geben, von den Geschäften Kenntniß zu nehmen, die Bücher und Portefeuilles einzusehen und dem Bankkommissarius bei den außerordentlichen und ordentlichen Kassenrevisionen zu assistiren. Bei der Anfertigung der Klassifikation der zu bewilligenden Personalkredite (§. 102.) kann sich der Vorstand ihres Rathes und ihrer Beihilfe bedienen.

Besondere Bemerkungen über den Gang und die Führung der Geschäfte theilen sie dem Bankkommissarius mit, welcher sie auch bei den Konferenzen mit dem Vorstande zuzuziehen hat.

Kommanditen und Agenturen.

§. 112. Die Errichtung von Bankkommanditen und Agenturen in den Provinzen, sowie die Aufhebung und Verlegung derselben bleibt dem Chef der Bank überlassen, und werden deren Verfassung und Befugnisse von denselben jedesmal besonders bestimmt.

Bankgeheimniß.

§. 113. Sämmtliche Beamte, die Mitglieder der verschiedenen Ausschüsse, namentlich Alle diejenigen, welche Behufs der Revision und Kontrolle der Bücher und Portefeuilles berechtigt sind, sind verpflichtet, über alle einzelne Geschäfte der Bank, besonders über die mit Privatpersonen, über den Umfang des denselben gestatteten Kredits, sowie über die Zahl der Bankantheile, welche Einzelne besitzen, das unverbrüchliche Schweigen zu beobachten. Die Deputirten des Zentralausschusses und ihre Stellvertreter, sowie die Beigeordneten bei den Provinzialkomiteen sind zur Bewahrung des Geheimnisses mittelst Handschlages an Eides Statt vor Antritt ihrer Funktionen besonders zu verpflichten.

Titel III.

Allgemeine und besondere Rechte der Bank.

§. 114. Die Hauptbank sowohl als ihre Komtoire und Kommanditen haben die Eigenschaften juristischer Personen und können als solche gültig Rechte erwerben und Verpflichtungen eingehen, insbesondere das Eigenthum von Grundstücken und Hypothekenrechte erwerben. Es finden auf ihr Rechtsverhältnis zu einem Dritten die allgemeinen Gesetze und die darin hinsichtlich der Bank enthaltenen besonderen Bestimmungen in soweit Anwendung, als nicht in der jetzigen Ordnung abweichende Bestimmungen getroffen sind.

§. 115. Die Hauptbank hat ihren Gerichtssitz bei dem Kammergericht in Berlin; die Komtoire und Kommanditen in den Provinzen haben ihren Gerichtssitz bei dem Obergericht, und in dem Bezirke des Appellationsgerichts zu Köln bei dem Landgerichte, innerhalb dessen Sprengel sie ihren Sitz haben.

§. 116. Die Bank, sowie ihre Komtoire, Kommanditen und Agenturen, haben alle Rechte des Fiskus, insbesondere verbleibt ihnen die Stempel-, Spottel- und Portofreiheit in dem bisherigen Umfang. Das dem Fiskus bei Konkursen oder sonstigen Prioritätsverfahren gebührende Vorzugrecht steht ihr jedoch nur zu im Vermögen ihrer Beamten wegen Ansprüche aus deren Amtsverwaltung.

§. 117. Wenn im Lombardverkehr ein Darlehn zur Verfallzeit nicht zurückgezahlt wird, so ist die Bank berechtigt, das Unterpfand durch einen ihrer Beamten oder einen vereideten Makler an der Börse, oder mittelst einer von ihren Beamten oder einem Auktionskommissarius abzuhalten öffentlichen Auktion zu verkaufen und sich aus dem Erlöse wegen Kapital, Zinsen und Kosten bezahlt zu machen, ohne den Schuldner erst einzulagen zu dürfen.

Bei eintretender Insuffizienz des Schuldners ist die Bank nicht verpflichtet, das Unterpfand

zu dessen Konkurs herauszugeben. Ihr verbleibt vielmehr auch in diesem Falle das Recht des außergerichtlichen Verkaufs mit der Verbindlichkeit, gegen Rücklieferung des Pfandscheins den nach ihrer Befriedigung noch vorhandenen Rest der Lösung zur Konkursmasse abzuliefern.

§. 118. Die der Bank anvertrauten Gelder können niemals mit Arrest belegt werden.

§. 119. Wegen des Aufgebots und der Amortisation verlorener oder vernichteter Banktheilscheine (§. 10.) kommen die wegen der inländischen Staatspapiere bestehenden Gesetze mit der Waagegabe in Anwendung, daß an Stelle der mit der Kontrolle der Staatspapiere beauftragten Behörde überall das Hauptbank-Direktorium tritt.

Wegen der verlorenen oder vernichteten Dividendscheine (§. 10.) ist ein öffentliches Aufgebot und gerichtliches Amortisationsverfahren überall nicht zulässig und eben so wenig eine Klage auf Ausstellung anderer Dividendscheine an Stelle der verlorenen oder vernichteten.

§. 120. Wer Banktheilscheine und Dividendscheine (§. 10.), Renten (§. 29.), Depotscheine (§. 3.) und Lombardpfandscheine der Bank, sowie die Obligationen und Interimsscheine, welche dieselbe für die bei ihr belegten Kapitalien ausfertigt, verfälscht oder nachmacht, oder dergleichen verfälscht oder nachgemachte Papiere wissentlich verbreiten hilft, soll gleich demjenigen bestraft werden, welcher falsches Geld unter landesherrlichem Gepräge gemünzt oder verbreitet hat.

(N. L. N. Th. II. Tit. 20. §. 267.; G. v. 8. April 1823. G. E. S. 43.; R. D. v. 18. April 1835. G. E. S. 67.)

Die gegenwärtige Bankordnung erhält mit dem 1. Jan. 1847. Gesetzeskraft, und treten mit diesem Tage sowohl das Bankreglement v. 29. Okt. 1766, insbesondere die darin vom Staat übernommene allgemeine Garantie für die Sicherheit der Bank, als auch die B. v. 3. Nov. 1817. (G. E. S. 295.) sowie die ihren wesentlichen Bestimmungen nach in diese Bankordnung aufgenommenen, im übrigen aber erlassene D. v. 11. April 1846. (G. E. S. 153.) außer Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Inseigel.
Gegeben Erdmannsdorf, d. 5. Okt. 1846. (L. S.) Friedrich Wilhelm.
v. Boyen. Mühl. Rother. Eichhorn. v. Thile. v. Savigny.
v. Bodelschwingh. Gr. zu Stolberg. Uhden. Frh. v. Camitz.
v. Driesberg.

Allerb. R. D. v. 5. Okt. 1846., betr. die Einrichtung eines obern Schiedsgerichts in Berlin zur Entscheidung aller Streitigkeiten in Rennangelegenheiten in zweiter und letzter Instanz.

[G. E. 1846. S. 482. No. 2771.]

Auf Ihren Bericht v. 4. Juni d. J. genehmige Ich, daß das hierbei zurückfolgende allgemeine Rennreglement den Vereinen, welche Rennen mit edlen Pferden abhalten, zugesandt werde und bei denjenigen, welche sich zur Annahme desselben bereit erklären, hinsichtlich aller darin festgesetzten Punkte verbindliche Kraft und Geltung erhalte. Zu diesem Behufe will Ich den über das schiedsrichterliche Verfahren getroffenen Bestimmungen, wonach in Rennstreitigkeiten, mit Ausschließung der ordentlichen Gerichtsbehörden, in erster Instanz von den Schiedsgerichten der einzelnen Vereine und demnach, wenn die Parteien bei deren Ausbruch sich nicht beruhigen, von einem obern Schiedsgerichte entschieden werden soll, die erbetene Befähigung ertheilen, indem Ich hinsichtlich der Zusammensetzung und der Befugnisse dieses obern Schiedsgerichts, sowie des weiteren Verfahrens gegen dessen Entscheidungen, Nachstehendes festsetze und resp. genehmige:

- 1) das obere Schiedsgericht, welches alle Streitigkeiten in Rennangelegenheiten in zweiter und letzter Instanz zu entscheiden und seinen Sitz in Berlin hat, soll bestehen:
 - a) aus dem jedesmaligen Oberstallmeister und Chef der Gefährverwaltung;
 - b) aus zwei Räten des Ministeriums des Innern;
 - c) einem Rath des Justizministeriums;
 - d) dem Justitiarius und vortragenden Rath der Gefähr- und Ober-Marschallverwaltung, und
 - e) vier technischen, von den Vorkänden sämmtlicher Rennvereine von drei zu drei Jahren zu wählenden Mitgliedern oder deren Stellvertretern.
- 2) Dasselbe hat die Befugniß, in allen zu seiner Entscheidung kommenden Fällen eidliche Zeugenvernehmungen und anderweitige Ermittlungen des Thatbestandes durch die betreffenden Gerichtsbehörden zu veranlassen, welche verpflichtet sind, seinen Requisitionen überall zu genügen.
- 3) Es bearbeitet alle ihm zugehende Sachen gebührenfrei, und dürfen nur die baaren Auslagen für Kopialien, Stempel und Postporto in Ansatz gebracht werden.
- 4) Gegen die von dem obern Schiedsgerichte ergangenen Aussprüche findet kein anderes

Rechtsmittel statt, als die Nichtigkeitsschwerde, in soweit solche nach der W. v. 14. Dec. 1833. und den dieselbe ergänzenden und erläuternden Bestimmungen zu begründen ist.

Die Entscheidung steht sonach allein dem Geheimen Ober-Tribunale zu, welches in allen Fällen, wo es auf Umstände ankommt, zu deren vollständiger Erläuterung und Beurtheilung genaue Kenntniß des gesammten Wennwessens erforderlich ist, einen vom Chef der Gefeüt- und Ober-Marshallverwaltung zu ernennenden Sachverständigen bei Abfassung der Erkenntnisse zuzuziehen hat. — Dieser Mein Befehl ist durch die G. E. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, das Regl. selbst aber seiner Zeit in den Amtsblättern derjenigen Regierungen bekannt zu machen, in deren Bezirk dasselbe von einem Vereine angenommen werden wird.

Grdmannsdorf, d. 5. Oct. 1846.

An

Friedrich Wilhelm.

die Staatsminister v. Bodelschwingh und Uhden und den Ober-

Stallmeister, Generalmajor Freiherrn v. Brandenstein.

Allerh. R. O. v. 5. Oct. 1846., betr. die Gesetzeskraft der in dem Verlage des Geheimen Ober-Hofbuchdruckers Decker zu Berlin erschienenen sechsten amtlichen Ausgabe der Preuss. Landespharmakopöe und der darin allegirten 4 Tabellen.

[G. E. 1846. S. 509. Nr. 2774.]

Auf Ihren Bericht v. 3. v. M., die Bearbeitung der sechsten Ausgabe der Landespharmakopöe betr., bestimme Ich, daß diese in dem Verlage des Geh. Ober-Hofbuchdruckers Decker in Berlin unter dem Titel: „Pharmacopoea Borussia Editio sexta“ erschienene Ausgabe der Landespharmakopöe v. 1. April 1847. an den Aerzten, Wundärzten und Apothekern, sowie den Medizinalbehörden zur Richtschnur dienen soll, und setze zugleich hinsichtlich deren Anwendung für den ganzen Umfang der Monarchie, unter Aufhebung aller entgegenstehenden Vorschriften, Folgendes fest:

- 1) Nach Maassgabe der von dem Ministerium der Medizinalangelegenheiten aufzustellenden Series medicamentum sind die Arzneimittel in den Apotheken großer und beziehungsweise kleiner Städte jederzeit vorrätbig zu halten.
- 2) Diejenigen chemischen Präparate, für welche in der Landespharmakopöe keine Bereitungsweise vorgeschrieben ist, sowie die in der anliegenden Tabelle A. zusammengestellten Präparate können aus chemischen Fabriken und Drogenhandlungen entnommen werden, der Apotheker ist jedoch für deren Güte und Reinheit verantwortlich.
- 3) Alle übrige chemische und pharmazeutische Präparate sind nach den, in der Landespharmakopöe enthaltenen Vorschriften von den Apothekern selbst zu bereiten und ist den Letzteren nicht gestattet, dieselben, nach einer andern Methode bereitet, zum pharmazeutischen Gebrauch zu dispensiren. Sollten jedoch Apotheker an der eigenen Bereitung gehindert sein, oder ist die Menge, deren sie bedürfen, zu einer eigenen Anfertigung des Präparats zu gering, so steht ihnen frei, die Präparate aus einer andern inländischen Apotheke zu entnehmen.
- 4) Die in der anliegenden Tabelle B. zusammengestellten Arzneimittel sind in abgeschlossenen Räumen nach den, für die Aufbewahrung der Gifte bestehenden medizinal-polizeilichen Bestimmungen zu verwahren.
- 5) Die in der Tabelle C. aufgeführten Arzneimittel sind zwar nicht im Giftschrank, aber doch in abgeschlossenen Räumen und getrennt von den übrigen Arzneimitteln aufzustellen.
- 6) Wenn ein Arzt oder Wundarzt von den in der beiliegenden Tabelle D. aufgeführten Arzneimitteln zum innerlichen Gebrauch eine größere Dosis verordnet, als daselbst ausgegeben ist, so hat derselbe einer solchen Dosis das Zeichen ! beizufügen. Hat er dies unterlassen, so ist der Apotheker verpflichtet, das Rezept dem Arzt oder Wundarzt zurückzuschicken, worauf derselbe entweder eine geringere Dosis zu verordnen oder das Zeichen ! beizufügen hat.
- 7) Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen sind, auch wenn dadurch kein Schaden entstanden ist, mit einer polizeilichen Geldstrafe von 5 Rthln. bis 50 Rthln., welche im Wiederholungsfalle bis zu dem doppelten Betrage erhöht werden kann, zu ahnden.

Dieser Befehl ist durch die Gesefsammlung bekannt zu machen und der sechsten Ausgabe der Landespharmakopöe vorzudrucken.

Grdmannsdorf, den 5. October 1846.

An

Friedrich Wilhelm.

den Staatsminister Eichhorn.

Tabelle A.

enthaltend die Präparate, welche den Apothekern zu kaufen gestattet ist.

Acidum sulphuricum rectificatum.
Aether.
Aqua Magnesiae carbonicae.
Ferrum pulveratum.
Hydrargyrum depuratum.
Hydrargyrum bichloratum corrosivum.
Hydrargyrum oxydatum rubrum.
Kali hydricum fusum.
Kali hydricum siccum.
Morphium.
Natrium aceticum.
Spiritus Vini rectificatissimus.
Strychnium nitricum.
Veratrium.

Tabelle B.

enthaltend die Arzneimittel, welche nach den für die Aufbewahrung der Gifte bestehenden Vorschriften zu verwahren sind.

Acidum hydrocyanatum.
Arsenicum album.
Hydrargyrum amidato-bichloratum.
Hydrargyrum bichloratum corrosivum.
Hydrargyrum biiodatum rubrum.
Hydrargyrum iodatum flavum.
Hydrargyrum oxydatum rubrum.
Liquor Hydrargyri bichlorati corrosivi.
Liquor Hydrargyri nitrici.
Oleum Amygdalarum aethereum.
Solutio arsenicalis.
Strychnium nitricum.
Veratrium.

Tabelle C.

enthaltend die in abgeschlossenen Räumen außerhalb des Giftschrankes aufzubewahrenden Arzneimittel.

Acetum Digitalis.
Acidum nitricum fumans.
Acidum sulphuricum crudum.
Acidum sulphuricum rectificatum.
Aerugo.
Ammoniacum cuprico-sulphuricum.
Aqua Amygdalarum amararum.
Aqua Goulardi.
Aqua Opii.
Aqua phagedaenica.
Aqua Plumbi.
Argentum nitricum fusum.
Auro-Natrium chloratum.
Cantharides.
Cerussa.
Colocynthis.
Colocynthis praeparata.
Caprum aceticum.
Caprum aluminatum.
Caprum sulphuricum purum.
Caprum sulphuricum venale.
Euphorbium.
Extractum Aconiti.
Extractum Belladonnae.

Extractum Colocythidis.
 Extractum Conii maculati.
 Extractum Digitalis.
 Extractum Gratiolae.
 Extractum Hyoscyami.
 Extractum Ipecacuanhae.
 Extractum Lactucae virosae.
 Extractum Nucum vomicarum aquosum.
 Extractum Nucum vomicarum spirituosum.
 Extractum Opii.
 Ferrum iodatum saccharatum.
 Folia Belladonnae.
 Folia Digitalis.
 Folia Hyoscyami.
 Folia Stramonii.
 Folia Toxicodendri.
 Gutt.
 Herba Aconiti.
 Herba Conii maculati.
 Herba Gratiolae.
 Herba Sabinae.
 Hydrargyrum chloratum mite.
 Hydrargyrum oxydulatum nigrum.
 Iodum.
 Kalium iodatum.
 Kreosotum.
 Liquor Plumbi hydrico-acetici.
 Liquor Sibi chlorati.
 Lithargyrum.
 Morpium.
 Morpium aceticum.
 Minium.
 Noces vomicae.
 Oleum Crotonis.
 Oleum Sabinae.
 Oleum Sinapis.
 Opium.
 Phosphorus.
 Pilulae odontalgicae.
 Plumbum aceticum crudum.
 Plumbum aceticum depuratum.
 Pulvis Ipecacuanhae opiat.
 Radix Belladonnae.
 Radix Hellebori albi.
 Resina Jalapae.
 Scammonium Halepense.
 Semen Sabadillae.
 Semen Stramonii.
 Stibio-Kali tartaricum.
 Tinctura Aconiti.
 Tinctura Cantharidum.
 Tinctura Colocythidis.
 Tinctura Conii.
 Tinctura Digitalis.
 Tinctura Iodi.
 Tinctura Opii benzoica.
 Tinctura Opii crocata.
 Tinctura Opii simplex.
 Tinctura Stramonii.
 Zincum chloratum.
 Zincum sulphuricum.

Tabelle D.

enthaltend das Maximum der Arzneimitteldosen für Erwachsene, über welches hinaus eine ärztliche Verordnung zum innern Gebrauch nur unter Beifügung des Zeichens ! zulässig ist.

Acetum Digitalis	Guttae triginta.
Acidum hydrocyanatum	Gutta una.
Ammoniacum cuprico-sulphuricum	Grana duo.
Aqua Amygdalarum amararum	Guttae sexaginta.
Argentum nitricum fusum	Granum dimidium.
Auro-Natrium chloratum	Granum unum.
Cantharides pulveratae	Granum unum.
Colocynthis praeparata	Grana duo.
Colocynthis pulverata	Grana duo.
Cuprum sulphuricum purum	Grana duo.
Extractum Aconiti	Grana tria.
Extractum Belladonnae	Grana duo.
Extractum Colocythidis	Granum unum.
Extractum Conii maculati	Grana tria.
Extractum Digitalis	Grana tria.
Extractum Hellebori nigri	Grana decem.
Extractum Hyoscyami	Grana tria.
Extractum Lactuciae virosae	Grana decem.
Extractum Nicotianae	Grana duo.
Extractum Nucum vomicarum aquosum	Grana quatuor.
Extractum Nucum vomicarum spirituosum	Grana duo.
Extractum Opii	Grana duo.
Extractum Stramonii	Granum unum.
Ferrum iodatum saccharatum	Grana quatuor.
Folia Belladonnae pulverata	Grana quatuor.
Folia Digitalis pulverata	Grana quinque.
Folia Hyoscyami pulverata	Grana quinque.
Folia Nicotianae pulverata	Grana duo.
Folia Stramonii pulverata	Grana quatuor.
Folia Toxicodendri pulverata	Grana sex.
Gutti	Grana quatuor.
Herba Aconiti pulverata	Grana quinque.
Herba Conii maculati pulverata	Grana quinque.
Herba Pulsatillae pulverata	Grana decem.
Hydrargyrum bichloratum corrosivum	Granum dimidium.
Hydrargyrum biiodatum rubrum	Grani quadrans.
Hydrargyrum iodatum flavum	Grana duo.
Hydrargyrum oxydatum rubrum	Granum dimidium.
Kreosotum	Gutta una.
Liquor Hydrargyri nitrici	Guttae tres.
Morphium aceticum	Granum dimidium.
Nuces vomicae pulveratae	Grana duo.
Oleum Amygdalarum aethereum	Gutta una.
Oleum Crotonis	Gutta una.
Oleum phosphoratum	Grana triginta.
Oleum Sinapis	Guttae quadrans.
Opium	Grana duo.
Plumbum aceticum depuratum	Granum unum.
Radix Belladonnae pulverata	Grana tria.
Radix Hellebori albi pulverata	Grana quinque.
Radix Hellebori nigri pulverata	Scrupulum unum.
Radix Scillae pulverata	Grana quatuor.
Semen Stramonii pulveratum	Grana quatuor.
Solutio arsenicalis	Guttae decem.
Stibio-Kali tartaricum	Grana sex.
Strychnium nitricum	Grani quadrans.
Tinctura Cantharidum	Guttae quindecim.
Tinctura Colocythidis	Guttae viginti.
Tinctura Conii	Guttae viginti.
Tinctura Digitalis	Guttae triginta.
Tinctura Jodi	Guttae decem.

Tinctura Lobeliae	Guttae triginta.
Tinctura Nicotianae	Guttae triginta.
Tinctura Opii crocata	Guttae triginta.
Tinctura Opii simplex	Guttae triginta.
Tinctura Stramonii	Guttae quindecim.
Veratrum	Grani quadrans.
Zincum chloratum	Grani quadrans.

Allerh. R. O. v. 28. Okt. 1846., betr., einige Abänderungen des Zolltarifs für die Jahre 1846—48.

[G. S. 1846. S. 465. No. 2762.]

Auf Ihren Bericht v. 24. d. M. bestimme Ich, daß

I. in Gemäßheit der unter den Regierungen der Zollvereins-Staaten getroffenen Vereinbarungen, an der Stelle der Positionen 2 a., 2 b., 1., 5 h. und 22. der Zweiten Abtheilung des Zolltarifs v. 10. Oct. 1845. die folgenden Bestimmungen treten sollen:

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maassstab der Verzollung.	Abgabensätze: beim				Für Tara wird vergütet vom Zentner Bruttogewicht.
			Eingang.		Ausgang.		
			Tbl.	Sgr.	Tbl.	Sgr.	Pfund.
2	a) Rohe Baumwolle	1 Zentr.	frei.	—	—	10	
	b) Baumwollengarn, ungemischt oder gemischt mit Wolle oder Leinen; 1) ungebleichtes, eins und zweidrähtiges und Matten.	1 Zentr.	3	—	—	—	18 in Kassen und Rufen. 13 in Körben. 7 in Ballen.
5	h) Farbehölzer.	1 Zentr.	frei.	—	—	10	
	1) in Blöcken	1 Zentr.	—	5	—	5	
22	Leinengarn, Leinwand und andere Leinwandwaren.						
	a) Rohes Garn.						
	1) Maschinenge spunnt	1 Zentr.	2	—	—	—	13 in Rufen. 6 in Ballen.
	2) Handgespinnst	1 Zentr.	—	5	—	—	
	b) Gebleichtes oder gefärbtes Garn	1 Zentr.	3	—	—	—	13 in Rufen.
	c) Zwirn	1 Zentr.	4	—	—	—	6 in Ballen.
	d) Gratte Packleinwand und Segeltuch	1 Zentr.	—	20	—	—	
	e) Rohe (unappretirte) Leinwand, roher Zwi- lich, und Drillich	1 Zentr.	4	—	—	—	13 in Rufen. 6 in Ballen.
	Ausnahme. Rohe, ungebleichte Leinwand geht frei ein.						
II. a. a. In Preußen:							
auf den Gränslinien von Leobschütz bis Sei- denberg in der Ober-Lausitz, von Heiligenstadt bis Nordhausen und von Herstele bis An- holt nach Bleichereien oder Leinwandmärkten.							
b. b. In Sachsen:							
auf der Gränzlinie von Ostritz bis Schandau auf Glaubnitzscheine.							
c. c. In Kurheffen:							
auf Glaubnitzscheine nach Bleichereien od. Märkten.							
d) Gebleichte, gefärbte, gedruckte oder in anderer Art zugerichtete (appretirte) auch aus gebleich- tem Garn gewebte Leinwand, gebleichter oder in anderer Art zugerichteter Zwillich und							

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maassstab der Verzollung.	Abgabensätze beim		Für Tara wird vergütet vom Zentner Bruttogewicht. Pfund.	
			Gingang.	Ausgang.		
						Tbl. Sg.
	Drillich, rohes und gebleichtes, auch verar- beitetes Tisch-, Bett- und Handtuchzeug, leinenes Kittel, auch neue Leibwäsche . . .	1 Zentr.	20	—	—	13 in Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
	g) Bänder, Batist, Vorten, Franzen, Gaze, Kammertuch, gewekte Kanten, Schnüre, Strumpfwaren, Gefirnisse und Treßemwa- ren aus Metallfäden und Leinen, jedoch außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl	1 Zentr.	30	—	—	18 in Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen. 23 in Kisten. 11 in Ballen.
	h) Zwirnspeigen	1 Zentr.	60	—	—	—

II. Den in der Dritten Abtheilung des Zolltarifs vom 10. Oktober 1845. im Abschnitte I. unter Nr. 7. genannten Gegenständen, welche bei der Durchfuhr auf den in dem ge-
dachten Abschnitte bezeichneten Straßen einem Durchgangszolle von 5 Silberggr. für den
Zentner unterliegen, soll der Artikel „Talg“ hinzutreten.

Sie haben diesen Meinen Befehl, welcher mit dem 1. Januar l. J. in Wirksamkeit zu
setzen ist, durch die G. E. bekannt zu machen und das danach Erforderliche anzuordnen.
Sankt-Johann, d. 28. Oct. 1846.

An Friedrich Wilhelm.
den Staats- und Finanzminister v. Duesberg.

Allerh. R. O. v. 6. Nov. 1846., wegen Anwendung der in Betreff des
Schießpulvers geltenden Polizeivorschriften auf Schießbaumwolle und
ähnliche Präparate.

[G. E. 1846. S. 471. No. 2765.]

Da die aus einer Behandlung der Baumwolle und ähnlicher Stoffe mit Säuren hervor-
gehenden explodirenden, einseitigen mit dem Namen Schießbaumwolle oder Schießwolle belegten
Fabrikate, hinsichtlich der Leichtigkeit ihrer Entzündung und der Kraft ihrer Explosion minde-
stens für eben so gefährlich zu erachten sind, als das Schießpulver; so bestimme Ich auf Ihren
Bericht v. 27. v. M. hierdurch einzuweisen und unter Vorbehalt anderweitiger Anordnungen,
wie sie bei längerer Erfahrung die besondere Beschaffenheit dieser Fabrikate etwa erheischen
möchten, für den Umfang der ganzen Monarchie: daß alle hinsichtlich der Fabrikation, Aufbewah-
rung, Versendung und des Verkaufs des Schießpulvers zur Verhütung von Gefahren gegen-
wärtig bestehende gesetzliche und polizeiliche Vorschriften und Strafbestimmungen auch in Betreff
der oben bezeichneten Fabrikate volle Anwendung finden sollen.

Sie haben diesen Meinen Befehl durch die G. E. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.
Sankt-Johann, den 6. Nov. 1846.

An Friedrich Wilhelm.
die Staatsminister v. Bodelschwingh, Uhden und v. Duesberg.

Allerh. R. O. v. 16. Nov. 1846., betr. das Verbot des Betriebes der
Schank- oder Gastwirthschaft, imgleichen des Kleinhandels mit Getränken
am Fabrikorte selbst oder im Umkreise einer Weile seitens der Fabrik-
Inhaber und Fabrikanten etc., sowie der von ihnen abhängigen Personen.)

[G. E. 1846. S. 484. No. 2772.]

Auf den Bericht des Staatsministeriums v. 22. v. M. bestimme Ich hierdurch, daß Fabrik-
Inhabern und Fabrikanten, sowie den Familiengliedern, Bevollmächtigten oder Geschäftsführern,
Werkmeistern, Faktoren, Komptoir- und Fabrikgehilfen derselben und anderen von ihnen abhän-

gigen Personen, nach Ablauf dieses Jahres der Betrieb der Schank- oder Gastwirtschaft, im gleichen des Kleinhandels mit Getränken am Fabrikorte selbst oder im Umkreise einer Meile um letzteren nicht gestattet sein und eine Ausnahme von diesem Verbot nur nachgelassen werden soll, wenn, nach dem übereinstimmenden Urtheile der Kommunalbehörde, des Landraths und der Regierung, dem in der isolirten Lage einer Fabrik begründeten Bedürfnisse auf andere Weise nicht abzuhelfen ist. — In solchen Fällen ist aber die Konzession nur unter dem Vorbehalt des Widerrufs zu ertheilen und sofort zurückzunehmen, sobald dem Bedürfnisse auf andere Weise genügt werden kann.

Dieser Mein Befehl ist durch die G. S. bekannt zu machen.

Sanssouci, d. 16. Nov. 1846.

An

Friedrich Wilhelm.

das Staatsministerium.

B., betr. die bei dem Bau von Eisenbahnen beschäftigten Handarbeiter. B. 21. Dec. 1846.

[G. S. 1847. S. 21. No. 2789.]

Wir Friedrich Wilhelm etc. etc. verordnen in Betreff der Handarbeiter, welche bei dem Bau von Eisenbahnen und bei anderen öffentlichen Bauten beschäftigt werden, nach dem Antrage Unseres Staatsministeriums was folgt:

§. 1. Die Annahme der Arbeiter erfolgt durch diejenigen Bau-Aufsichtsbeamten, welche von der Eisenbahndirektion der Polizeibehörde (§. 25.) als solche bezeichnet werden. Sofern diese Bau-Aufsichtsbeamten nicht bereits einen Dienstleid geleistet haben, in welchem Falle es bei der Verweisung auf denselben bewendet, sind sie zur Beobachtung der für die ihnen übertragenen Funktionen bestehenden Vorschriften durch den Kreislandrath mittelst Handschlags an Eides statt ein für allemal zu verpflichten, worüber ihnen ein Ausweis zu ertheilen ist.

§. 2. Zur Beschäftigung bei den im Bau begriffenen Eisenbahnen sind nur männliche Arbeiter nach vollendetem 17ten Lebensjahre zuzulassen; wenn Väter mit ihren Söhnen in die Arbeit treten, genügt für letztere das vollendete 15te Lebensjahr.

Frauenpersonen dürfen nur ausnahmsweise unter Zustimmung der Orts-Polizeibehörde und nur in gesonderten Arbeitsstellen beschäftigt werden.

§. 3. Dem Arbeiter, welcher Beschäftigung erhalten kann, wird von dem Bau-Aufsichtsbeamten eine Arbeitskarte in Form der Wanderbücher ertheilt.

Die Arbeitskarte muß enthalten:

- a) den vollständigen Namen des Arbeiters;
- b) dessen Heimathsort, nebst Angabe, heim Inländer des Kreises und Regierungsbezirks, beim Ausländer der Bezirksamte, wozu der Ort gehört;
- c) eine Bezeichnung seiner Legitimationspapiere;
- d) die die Arbeiter betreffenden Vorschriften dieses Reglements.
- e) die für die Arbeit auf der betreffenden Bahn bestehenden besonderen Vorschriften, denen der Arbeiter sich zu unterwerfen hat;
- f) Ort, Datum, Siegel (Stempel) und Unterschrift des Bau-Aufsichtsbeamten (§. 1.);
- g) Rubriken für die Vermerke §§. 4. und 16.

Das beiliegende Schema ergibt den Inhalt der Arbeitskarten bis auf die ad e. bei einzelnen Bahnen etwa hinzuzufügenden besonderen Vorschriften.

§. 4. Auf Grund der Arbeitskarte hat der Arbeiter seine Legitimationspapiere bei der betreffenden Polizeibehörde einzureichen, welche den Einspruch auf der Arbeitskarte vermerkt.

§. 5. Nur nach Vorzeigung dieses Vermerks wird die wirkliche Annahme zur Arbeit und der Eintritt in eine bestimmte Arbeitsstelle gestattet.

§. 6. Arbeiter, welche in der Nähe der Baustelle ihren Wohnsitz haben, dergestalt, daß sie während der Arbeit in ihrer gewöhnlichen Wohnung verbleiben, erhalten ebenfalls Arbeitskarten; die polizeilichen Meldungen sind jedoch für sie in der Regel nicht erforderlich.

§. 7. Jede Arbeitskarte für fremde, nicht zur Kategorie des §. 6. gehörige Arbeiter ohne Vermerk der Polizeibehörde bleibt nur auf zwei Tage nach deren Ausstellung gültig.

§. 8. Die Eisenbahndirektionen sind verpflichtet, dafür zu sorgen, daß jeder Arbeiter beim Beginn der Arbeit über deren Bezahlung genau und vollständig in Kenntniß gesetzt wird. Bei Akkordarbeiten erhält der Schachtmeister einen Akkordzettel, welcher die Bezeichnung der Arbeit und des in Akkord gegebenen Stückes, den Inhalt desselben nach Schachtrüthen oder sonstigen Einheiten und den bedingenen Preis enthalten muß; auf denselben werden auch alle etwaigen Abschlagszahlungen vermerkt. Jedem Mitarbeiter steht täglich nach vollendeter Arbeit die Einsicht des Akkordzettels zu.

§. 9. Die Eisenbahndirektionen sind bei Ausführung der Arbeiten zur Befolgung folgender Vorschriften verpflichtet:

- a) die Arbeiterzahl der einzelnen Schachttheilungen soll dergestalt

- bemessen werden, daß sie von dem Schachtmeister vollständig beaufsichtigt werden kann;
- b) die einzelnen Affordstücke sollen in der Regel nicht größer angenommen werden, als so, daß alle 14 Tage die vollständige Abrechnung erfolgen kann;
 - c) Abschlagsgahlungen, welche bei ausnahmsweise unvermeidlichen größeren Affordstücken notwendig werden, sollen nach Verhältniß der wirklich gefertigten Arbeit bemessen werden;
 - d) die Zahlungsstermine für Affordarbeiter wie für Tagelöhner dürfen nicht über 14 Tage auseinander liegen.
 - e) die Polizeibehörden sind von Zeit und Ort der Zahlung in Kenntniß zu setzen;
 - f) die Zahlung muß in der Nähe der Baustellen, darf aber keinesfalls in Schank- und Wirthshäusern erfolgen;
 - g) als Schachtmeister sind nur Personen zuzulassen, deren Qualifikation und Zuverlässigkeit keinem Bedenken unterliegt;
 - h) es muß ein ausreichendes Bau-Aufsichtspersonal angestellt werden, um die gegenwärtigen Bestimmungen durchzuführen, und zugleich das Verhalten der Schachtmeister gegen die Arbeiter zu überwachen;
 - i) zu solchen Bau-Aufsichtsbeamten dürfen nur ganz unbescholtene Männer gewählt werden, welche des Schreibens völlig kundig sind, und von denen eine pflichtmäßige Ausföhrung der ihnen übertragenen polizeilichen Anordnungen mit Sicherheit zu erwarten steht;
 - k) die Bau-Aufsichtsbeamten haben alle 14 Tage die namentlichen Verzeichnisse der unter ihnen beschäftigt gewesenem Arbeiter ihren unmittelbaren Vorgesetzten einzureichen.

§. 10. Den Aufsehern und Schachtmeistern ist jedes Kreditgeben an die Arbeiter durch Lieferung von Bedürfnissen, mit Ausnahme des einfachen Gelbvorschusses, untersagt.

§. 11. Aufseher und Schachtmeister, oder deren Familienglieder dürfen keinen Schaupfer, feßr oder Handel mit Bedürfnissen der Arbeiter betreiben.

§. 12. Bei den Affordarbeiten haben die Arbeiter einer jeden Schacht aus ihrer Mitte zwei Mann zu wählen, welche gemeinschaftlich mit dem Schachtmeister alle Angelegenheiten der Schacht, dem Aufsichtspersonal gegenüber, verhandeln. Es dürfen aus einer Schacht niemals mehr, als diese drei Personen zum Empfang der von der Bauverwaltung an die Schachtmeister zu leistenden Zahlung oder zur Anbringung von Beschwerden sich einfänden. Erscheinen dennoch mehr, als drei Arbeiter aus einer Schacht bei solchen Veranlassungen, so sollen sie zurückgewiesen und nach Befinden bestraft werden.

§. 13. Alles Hazardspiel ist den Arbeitern streng verboten. Die Schachtmeister und Bau-Aufsichtsbeamten haben die Pflicht, sobald sie wahrnehmen, daß Arbeiter an dergleichen Spielen Theil nehmen, hiervon sofort der Polizeibehörde Anzeige zu machen, damit unverzüglich der Thatbestand festgestellt und nach den bestehenden Strafgesetzen gegen die Schuldigen gerichtlich verfahren werde.

§. 14. Arbeiter, welche sich nach erfolgter Annahme zur Arbeit Verantkretungen oder andere Vergehen zu Schulden kommen lassen, die eine Kriminalstrafe nach sich ziehen, werden sofort entlassen. Auch Trunksucht, Widersetzlichkeit gegen die Anordnungen der Bau-Aufsichtsbeamten, Uebertretungen der Vorschrift des §. 11., jede Theilnahme an Hazardspielen, Ausflüchten von Händereien und Streitigkeiten begründen, abgesehen von den nach den bestehenden Gesetzen verurtheilten Strafen, die Entlassung aus der Arbeit.

§. 15. Wenn Arbeiter auf ihren Antrag oder zur Strafe entlassen werden, so soll deren Bezahlung sobald als thunlich, jedenfalls aber am nächsten regelmäßigen Zahlungstage, erfolgen. Bindet die Entlassung auf Kündigung Seitens des Aufsichtspersonals nach Vollendung der Arbeit oder bei Unterbrechung derselben statt, so muß stets sofort für Abrechnung und Auszahlung geforgt werden.

§. 16. In jedem Falle ist der Grund der Entlassung auf der Arbeitskarte vom Beamten (§. 1.) zu vermerken, und nur gegen Aushändigung der mit diesem Vermerk versehenen Arbeitskarte werden dem Arbeiter seine Legitimationspapiere von der Polizeibehörde zurückgegeben.

§. 17. Die Entlassung aus der Arbeit hat nach Maßgabe der Größe des Vergehens oder der Wiederholung die Ausschließung von der Arbeit zur Folge.

- a) auf der betreffenden Baustelle,
- b) auf der betreffenden Eisenbahn

zur Folge. Die Ausschließung ad a. und b. erfolgt durch den betreffenden Beamten (§. 1.), doch ist dazu die Zustimmung des nächsten Vorgesetzten erforderlich. Die Polizeibehörde bemerkt das Erforderliche auf der Legitimationsurkunde, und giebt im Falle ad b. der Polizeibehörde des Heimathsorts des Arbeiters Nachricht.

§. 18. Der Bau-Aufsichtsbeamte (§. 1.) ist verbunden, jeden Arbeiter auch auf Antrag der Polizeibehörde zu entlassen.

§. 19. Von der Strafentlassung einheimischer Arbeiter (§. 6.) und der Veranlassung dazu ist die Polizeibehörde in Kenntniß zu setzen.

§. 20. Die Vorschriften, welche die Bauverwaltung zur Sicherstellung eines geordneten Arbeitsbetriebs, sowie zur Verminderung von Gefahr und Beschädigung für nothwendig hält, sind auf der Baustelle durch Anschlag bekannt zu machen.

Die Uebertretung dieser Vorschriften kann durch Ordnungsstrafen bis zu Einem Thaler, die der Bau-Aufsichtsbeamte (§. 1.), oder dessen Vorgesetzter festsetzt, geahndet werden. Der Betrag dieser Strafen ist an die Krankenkasse (§. 21.) abzuführen.

§. 21. Bei allen Eisenbahnbauten sind für die Arbeiter Krankenkassen mit Berücksichtigung folgender Grundsätze einzurichten:

a) jeder nicht handwerksmäßig beschäftigte Arbeiter ist verpflichtet, der Krankenkasse beizutreten;

b) bei der ganzen Bahn wird pro Mann und Woche ein gleicher Beitrag zur Krankenkasse eingezogen, welcher einen Silbergröschen nicht übersteigen soll;

c) jedem Erkrankten wird freie ärztliche Hülfe, freie Arznei und ein mäßiges, pro Mann und Tag bei der Bahn gleichmäßig festgesetztes Verpflegungsgeld verabreicht.

An Stelle des letzteren tritt, nach Umständen, die Aufnahme in eine Krankenanstalt. — Der Anspruch an die Kasse hört jedenfalls mit dem Ablaufe von 14 Wochen auf.

Sollten die Beiträge der Arbeiter nicht hinreichen, um die der Krankenkasse obliegenden Verpflichtungen zu erfüllen, so darf von den Direktionen der bereits konzeffionirten Eisenbahngesellschaften erwartet werden, daß sie die erforderlichen Zuschüsse bereitwillig leisten werden, in den künftig zu ertheilenden Konzeffionen soll dies den Gesellschaften ausdrücklich zur Bedingung gemacht werden. Etwanige Ueberschüsse hat die Direktion zur Unterstützung der beim Bau verunglückten Arbeiter, oder deren Hinterbliebenen nach pflichtmäßigem Ermessen zu verwenden.

§. 22. Von den Eisenbahndirektionen wird die möglichste Beförderung der Sparsamkeit unter den Arbeitern erwartet. Die Bauverwaltung hat für jede Bahnabtheilung einen Bau-Verwandten zu bestellen, der zu verpflichten ist, von jedem Arbeiter, der von seinem verdienten Lohne seiner Familie ein Ersparniß übersenden will, den Geldbetrag anzunehmen und unter Berücksichtigung der bewilligten Porosfreiheit in die Heimath des Arbeiters zu senden.

Auch ist dieser Verwandte zu verpflichten, von jedem Arbeiter auf dessen Verlangen an jedem Zahltage Ersparnisse anzunehmen, darüber in einem Buche dem Arbeiter zu quittiren, den Betrag aufzubewahren, und solchen an jedem Zahltage auf Verlangen des Arbeiters ganz oder theilweise gegen Anzeihandigung der Quittung zurückzugeben.

Für diese Aufbewahrung, Rückzahlung und Versendung darf dem Arbeiter nichts in Abzug gebracht werden. Auch bleibt die Bauverwaltung für die Sicherheit der von den Arbeitern eingezahlten Ersparnisse unter allen Umständen verhaftet.

§. 23. Um den Arbeitern Zeit und Gelegenheit zum Besuche des Gottesdienstes zu geben, darf die Bauverwaltung an Sonn- und Festtagen nicht arbeiten lassen. Nur in ganz besonderen Fällen, wenn Gefahr im Verzuge obwaltet, z. B. bei schwierigen Grundbauten, im Wasser, ist eine Ausnahme zu gestatten, zu der aber jedesmal die Genehmigung der Polizeibehörde erforderlich. Auch die Ablohnung der Arbeiter darf an Sonntagen nur ausnahmsweise und muß alsdann so erfolgen, daß solche mindestens eine Stunde vor dem Gottesdienste beendet ist, oder eine Stunde nach demselben beginnt.

§. 24. Als Eisenbahnarbeiter gelten alle für den Bahnbau beschäftigten Arbeiter, sie mögen von den Eisenbahndirektionen unmittelbar oder durch Entrepreneurs angestellt sein. Im letzteren Falle muß in den betreffenden Entrepreneurskontrakten bestimmt werden, inwieweit die aus gegenwärtigen Vorschriften entspringende Verpflichtung auf den Entrepreneur übergeht, während überall die Eisenbahndirektion für deren Erfüllung verantwortlich bleibt. Insbesondere sind die Direktionen gehalten, den Entrepreneurs die Verpflichtung aufzulegen, daß nur Bau-Aufsichtsbeamte von der §. 9. ad i. bezeichneten Befähigung bestellt werden, von denen auch die §. 9. ad k. erwähnten Arbeiterverzeichnisse an die Bahningenteure einzuliefern sind.

§. 25. Die Regierungen haben die Ausführung dieser Vorschriften zu überwachen. Die zu bestellenden Bau-Aufsichtsbeamten stehen rücksichtlich der durch gegenwärtige Verordnung ihnen übertragenen polizeilichen Funktionen zunächst unter der Aufsicht des betreffenden Landraths. Soweit das Einschreiten der Lokal-Polizeibehörden durch die bestehenden Gesetze nicht begründet ist, sind die Landräthe zur Vollziehung der in dieser Verordnung enthaltenen polizeilichen Anordnungen befugt und verpflichtet; dieselben können sich aber, wenn die Baustellen von ihrem Wohnsitze zu entfernt sind, geeignete Polizeibehörden mit Genehmigung der vorgesetzten Regierung substituiren. Jede solche Substitution muß in geeigneter Weise zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

§. 26. Die vorstehenden Bestimmungen sollen auch auf andere öffentliche Bau-Ausführungen (Kanäle und Chausseebauten u.) Anwendung finden, welche von den Regierungen dazu geeignet befunden werden.

§. 27. Auf Handarbeiter, welche bei handwerksmäßig auszuführenden Arbeiten beschäftigt werden, findet diese Verordnung keine Anwendung.

§. 28. Die Minister des Innern und der Finanzen haben die Behörden über die Ausführung dieser Verordnung mit der erforderlichen Anweisung zu versehen.

Achtundlich unter Unserer Höchst eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insegl. Gegeben Charlottenburg, d. 21. Dec. 1846.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

Brig. von Preußen.

v. Bohn. Mühl. Rother. Eichhorn. v. Thile. v. Savigny. v. Nobelschwingh. Gr. zu Stolberg. Uhden. Frhr. v. Caniz. v. Duesberg.

Arbeitskarte.

- a) (Vor- und Zuname) alt Religion
 b) (Heimathsort) Kreis Reg. Bezirk

 c) kann am Bau
 Arbeit erhalten.
 den ten 18
 (L. S.) gez. N. N.
 d) (Bescheinigung über die abgelieferte Legitimation.)
 e) (Entlassungsvermerk.)

A. Allgemeine Vorschriften.

Der Arbeiter unterwirft sich nachstehenden Vorschriften und erkennt solche durch seine Namensunterschrift an.

(Für den Fall, daß der Arbeiter nicht schreiben kann, hat derselbe sie in Gegenwart eines Zeugen zu unterkreuzen.)

- 1) Der Schachtmeister erhält beim Beginn der Arbeit einen Affordzettel, welcher die Bezeichnung der Arbeit und den dafür bedungenen Preis enthält, wofür die Arbeit unselbsthaft ausgeführt werden muß.
 - 2) Jedem Mitarbeiter der Schacht steht die Einsicht des Affordzettels zu jeder Zeit zu.
 - 3) Mindestens alle 14 Tage erfolgen Zahlungen, und in sofern die übernommenen Arbeitsstücke während dieser Zeit nicht vollständig ausgeführt sind, werden Abschlagszahlungen nach Verhältnis des Werths der wirklich gefertigten Arbeit geleistet.
 - 4) Die geleisteten Abschlagszahlungen werden jedesmal auf dem Affordzettel vermerkt.
 - 5) Dem Schachtmeister wird bei jeder Zahlung noch ein besonderer Zettel eingehändigt, welcher nachweist, wofür die Zahlung geleistet worden.
- Diesen Zettel, welcher mit der Unterschrift und dem Siegel (oder Stempel) des Bau-Aufsichtsbeamten versehen ist, hat der Schachtmeister auf Verlangen jedem einzelnen Arbeiter vorzuzeigen.
- 6) Bei den Affordarbeiten haben die Arbeiter einer jeden Schacht aus ihrer Mitte zwei Mann zu wählen, welche gemeinschaftlich mit dem Schachtmeister alle Angelegenheiten der Schacht, sowohl dem Aufsichtspersonal gegenüber, als für die richtige und fleißige Beförderung der Arbeit, die richtige Führung der Tagesliste, sowie für die einem jeden Arbeiter gebührende richtige Zahlung, zu sorgen haben. Es dürfen aus einer Schacht niemals mehr als diese drei Personen zur Empfangnahme der von der Schacht verdienten Zahlung oder zur Anbringung von Beschwerden sich einfinden.
- Erscheinen bei solchen Veranlassungen mehr als die drei dazu bestimmten Arbeiter aus einer Schacht, so ist dies als eine Verletzung der bestehenden Ordnung anzusehen und werden die Uebertreter sofort aus der Arbeit entlassen.
- 7) Den Aufsehern und Schachtmeistern, wie deren Familiengliedern, ist jeder Schantverkehr oder Handel mit Bedürfnissen der Arbeiter streng untersagt.
 - 8) Der Schachtmeister muß nach der ihm ertheilten Anweisung des Bau-Aufsehers für die richtige Ausführung der Arbeit sorgen. Wird durch sein Verschulden die Arbeit nicht richtig ausgeführt, so daß eine Abänderung stattfinden muß, so haftet er seinen Mitarbeitern für die vergeblich gefertigte Arbeit, welche nicht bezahlt wird, mit dem ihm zustehenden Lohne und dem ihm gebührenden Schachtmeistergelde.
 - 9) Jeder Arbeiter hat den Anweisungen und Anordnungen seines Schachtmeisters und den sämtlichen Aufsichtsbeamten pünktlich Folge zu leisten. Beschwerden der Affordarbeiter sind durch die Vertreter der Schacht bei dem Bau-Aufsichtsbeamten anzubringen. Unfolgsamkeit und Widerspenstigkeit zieht Entlassung nach sich.

- 10) Ohne besondere Erlaubniß des Bau-Ausschusses darf kein Arbeiter aus einer Schacht in eine andere übertreten.
- 11) Arbeiter, welche Karren, Karrbreiter oder sonstige Geräthe aus einer andern Schacht entwenden, um solche zu ihrer Arbeit zu gebrauchen, werden entlassen.
- 12) Gargabpiel, Trunkenheit, Ausrüstung von Zank, Streit oder Schlägerei haben sofortige Entlassung aus der Arbeit zur Folge.
- 13) Wenn Arbeiter auf ihren Antrag oder zur Strafe entlassen werden, so findet ihre Bezahlung am nächsten regelmäßigen Zahltag nach dem Verhältnis der von ihnen gefertigten Arbeit Statt.
- 14) Die erfolgte Entlassung des Arbeiters wird auf der Arbeitskarte vermerkt. In besonderen Fällen wird auf Ausuchen des Arbeiters demselben über seine Führung und sein Verhalten während seiner Beschäftigung auf der Baustelle ein Attest erteilt. Erfolgt die Entlassung zur Strafe, so wird dem Arbeiter, nach Bewandniß der Umstände, die Wiederaufstellung auf der betreffenden Baustelle oder bei der ganzen Eisenbahn versagt.

In beiden Fällen bemerkt die Polizeibehörde das Erforderliche auf dem Legitimationsdokumente, im letzteren Falle wird der Heimathsbehörde Nachricht gegeben.

- 15) Von der Strafentlassung einheimischer Arbeiter und der Veranlassung dazu wird die Polizeibehörde in Kenntniß gesetzt.
- 16) Haben die Arbeiter einer Schacht gegründete Beschwerde gegen den Bau-Aufsichtsbeamten zu führen, so muß sich der Schachtmeister mit den zwei dazu erwählten Arbeitern an den nächsten Vorgesetzten desselben wenden.

Der Letztere untersucht den Gegenstand der Beschwerde an Ort und Stelle und entscheidet darüber vorsichtmässig nach dem Befunde. Dieser Entscheidung haben sowohl der Bau-Aufsichtsbeamte als die Arbeiter sich zu unterwerfen.

- 17) Arbeiter, welche eine Ersparniß von dem verdienten Lohne ihrer Familie übersenden wollen, können sich hierzu der bewilligten Portofreiheit bedienen. Auch steht den Arbeitern frei, um ihr erspartes Lohn gegen Diebstahl oder sonstige Verluste zu sichern, dasselbe den von der Bauverwaltung dazu bestellten Rentanten an jedem Zahltag zur Aufbewahrung zu übergeben, welcher darüber Quittung erteilt und dem ihm behändigten Betrag auf Verlangen an jedem Zahltag ganz oder theilweise gegen Auskündigung der Quittung zurückzahlen hat. Für diese Aufbewahrung und Rückzahlung darf dem Arbeiter nichts in Abzug gebracht werden.

B. Besondere Bestimmungen für die betreffende Baustelle.

- 18) Bei den Affordarbeiten erhält der Schachtmeister von dem jeder Arbeiterschacht aus gezahlten Lohne vorweg von jedem Thaler als Entgelt oder Entschädigung (Schachtmeistergeld) für die ihm obliegenden Verrichtungen (§. 8. der vorstehenden allgemeinen Vorschriften).
- 19) Zum Bauaufseher dieser Schacht ist der und zu dessen nächsten Vorgesetzten (§. 16. der vorst. allg. Vorschriften) der Herr bestellt.
- 20) Zum Rentanten, an welchen Ersparnisse (§. 17. der allgemeinen Vorschriften) abgeliefert werden können, ist der Herr bestellt.
- 21) Jeder Arbeiter ist verpflichtet, der Krankenkasse beizutreten und hat dazu wöchentlich von seinem Lohne einzulassen, wofür er im Erkrankungsfalle freie ärztliche Hülfe, freie Arznei und so lange er nach dem Ermessen der Bauverwaltung arbeitsunfähig ist, täglich Verpflegungsgeld erhält. — An Stelle des Verpflegungsgeldes kann auch die Aufnahme in eine Krankenanstalt nach dem Ermessen der Bauverwaltung und auf deren Kosten angeordnet werden. — Auf eine längere Zeit als der von 14 Wochen hat auf Verpflegungsgeld kein Arbeiter Anspruch.
- 22) Jeder Arbeiter hat die besonderen Vorschriften, welche die Bauverwaltung zur Sicherstellung eines geordneten Arbeitsbetriebes, sowie zur Vermeidung von Gefahr und Beschädigung auf der Baustelle durch Anschlag bekannt gemacht hat, pünktlich zu befolgen. — Die Uebertretung dieser Vorschriften wird mit Geldstrafen, die durch den Aufsichtsbeamten oder durch dessen Vorgesetzten bis zum Betrage von Einem Thaler festzusetzen sind, geahndet werden.

Der Betrag dieser Strafen wird an die vorgedachte Krankenkasse abgeführt.

1847.

Allerh. R. O. v. 5. Jan. 1847., betr. die Prüfung des Bedürfnisses bei Konzeßionirung von Agenten der Feuer-Versicherungs-Gesellschaften.

[G. E. 1847. S. 32. No. 2790.]

Auf den Bericht des Staatsministeriums v. 19. v. M. bestimme Ich, daß das bisherige Verfahren, wonach bei der den Regierungen zustehenden Befätigung von Agenten der Feuer-Versicherungs-Gesellschaften auch das für eine Vermehrung solcher Agenturen obwaltende Bedürfnis in Betracht gezogen und die Befätigung derartiger Agenten versagt worden ist, wenn nach einer allgemeinen Würdigung der Verhältnisse des Orts und der Umgegend anzunehmen war, daß für die Bedürfnisse des Publikums durch die vorhandenen Agenturen bereits hinreichend gesorgt sei, auch ferner beibehalten werden soll. — Der Minister des Innern hat die Regierungen hiernach mit Anweisung zu versehen. — Dieser Mein Befehl ist durch G. E. bekannt zu machen.

Potsdam, d. 5. Jan. 1847.

An

das Staatsministerium.

Friedrich Wilhelm.

Allerh. R. O. v. 1. Febr. 1847., betr. die von fremden Kriegsfahrzeugen in den diesseitigen Häfen zu entrichtenden Hafen- und Schifffahrts-Abgaben und Lootsengebühren.

[G. E. 1847. S. 113. No. 2812.]

Auf Ihren Bericht v. 20. v. M. bestimme Ich in Betreff der, von fremden Kriegsfahrzeugen in den diesseitigen Häfen zu entrichtenden Hafen- und Schifffahrts-Abgaben und Lootsengebühren, was folgt:

- 1) Kriegsschiffe und andere unter Kriegsflagge fahrende Schiffe derjenigen fremden Mächte, in deren Häfen von solchen Schiffen fremder Flagge keine Hafen- und Schifffahrts-Abgaben erhoben werden, sind von den Hafen- und Schifffahrts-Abgaben in den Preuss. Häfen befreit.
- 2) Die Führer von Kriegsschiffen oder anderen unter Kriegsflagge fahrenden Schiffen ohne Ausnahme, haben für die ihnen gewährte Lootsenhülfe an Lootsengebühr für jede Begleitungsstrecke Einen Thaler von jedem Fuß der Einfahrt des Schiffes zu entrichten.
- 3) Wenn, auf Verlangen der Führer der zu 2. gedachten Fahrzeuge, von den Lootsen besondere Dienste geleistet werden, welche nicht zu ihren Amtsverrichtungen gehören, als: bugfieren, warpen, einwinden, bergen von Anker n. s. w., so sind dafür von den Offizieren die besonders tarifirten oder ortsüblichen Gebührensätze zu entrichten.
- 4) Die entgegenstehenden Bestimmungen der Hafen- und Lootsengelder-Tarife werden hierdurch aufgehoben.

Dieser Mein Befehl ist durch die G. E. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, d. 1. Febr. 1847.

Friedrich Wilhelm.

An

die Staatsminister, Freiherr v. Caniz und v. Duesberg.

Patent, die Bildung neuer Religionsgesellschaften betr.

N. 30. März 1847.

[G. E. 1847. S. 1215 No. 2822.]

Wir Friedrich Wilhelm u. c. c. Indem Wir beifolgend eine Uns von Unserm Staatsministerium überreichte Zusammenstellung der im A. L. R. enthaltenen Vorschriften über Glaubens- und Religionsfreiheit zur öffentlichen Kenntniß gelangen lassen, finden Wir Uns bewogen, hierdurch zu erklären, daß, sowie Wir einerseits entschlossen sind, den in Unsern Staaten geschichtlich und nach Staatsverträgen bevorrechteten Kirchen, der evangelischen und der römisch-katholischen, nach wie vor Unsern kräftigsten landesherrlichen Schutz angedeihen zu lassen, und sie in dem Genuße ihrer besonderen Gerechtsame zu erhalten, es andererseits ebenso Unser unabänderlicher Wille ist, Unseren Unterthanen die in dem Allgemeinen Landrecht ausgesprochene Glaubens- und Gewissensfreiheit unverkümmert aufrecht zu erhalten, auch ihnen nach Maßgabe der allgemeinen Landesgesetze die Freiheit der Vereinigung zu einem gemeinsamen Bekenntnisse und Gottesdienste zu gestatten.

Diejenigen, welche in ihrem Gewissen mit dem Glauben und Bekenntnisse ihrer Kirche nicht in Uebereinstimmung zu bleiben vermögen und sich demzufolge zu einer besonderen Religionsge-

gesellschaft vereinigen, oder einer solchen sich anschließen, genießen hiernach nicht nur volle Freiheit des Austritts, sondern bleiben auch, in soweit ihre Vereinigung vom Staate genehmigt ist, im Genuß ihrer bürgerlichen Rechte und Ehren — jedoch unter Berücksichtigung der §§. 5., 6., 27—31. und 112. Tit. 11. Theil II. des A. L. R. —; dagegen können sie einen Antheil an den versaffungsmäßigen Rechten der Kirche, aus welcher sie ausgetreten sind, nicht mehr in Anspruch nehmen.

Bleibt sich eine neue Religionsgesellschaft in Hinsicht auf Lehre und Bekenntniß mit einer der durch den Westphälischen Friedensschluß in Deutschland anerkannten christlichen Religionsparteien in wesentlicher Uebereinstimmung und ist in derselben ein Kirchenministerium eingerichtet, so wird diesem bei Genehmigung der Gesellschaft zugleich die Berechtigung zugesprochen werden, in den Landestheilen, wo das A. L. R. oder das gemeine deutsche Recht gilt, solche die Begründung oder Feststellung bürgerlicher Rechtsverhältnisse betr. Amtshandlungen, welche nach den Gesetzen zu dem Amte des Pfarrers gehören, mit voller rechtlicher Wirkung vorzunehmen — in wiefern einer neuen Kirchengesellschaft dieser Art außerdem noch einzelne, besondere Rechte zu verleihen sind, bleibt im vorkommenden Falle, nach Verhältniß der Umstände, unserer Erwägung vorbehalten.

In allen anderen Fällen bleiben bei neuen nach den Grundsätzen des Allgemeinen Landesrechts zur Genehmigung von Seiten des Staats geeigneten Religionsgesellschaften die zur Feier ihrer Religionshandlungen bestellten Personen von der Befugniß ausgeschlossen, auf bürgerliche Rechtsverhältnisse sich beziehende Amtshandlungen der oben bezeichneten Art mit zivilrechtlicher Wirkung vorzunehmen; diese soll bei den Gegenständen jener Amtshandlungen nach näherer Vorschrift der hierherhalb von Uns heute erlassenen besondern Verordnung durch eine vor der Gerichtsbehörde erfolgende Verlautbarung sicher gestellt werden, dem Betheiligten jedoch gestattet sein, die gedachten Amtshandlungen mit voller Wirkung auch durch einen Geistlichen einer der öffentlich aufgenommenen christlichen Kirchen verrichten zu lassen, wenn ein solcher sich dazu bereitwillig findet.

Nachdem die segigen Bewegungen auf dem kirchlichen Gebiete Uns veranlaßt haben, Unsere Grundsätze über Zulassung und Bildung neuer Religionsgesellschaften im Allgemeinen auszusprechen, behalten Wir Uns vor, mit Benutzung der bei Anwendung derselben zu machenden Erfahrungen, nach Bedürfniß, die über diesen Gegenstand bestehenden, in der anliegenden Zusammenstellung enthaltenen Vorschriften des A. L. R. durch besondere gesetzliche Bestimmungen zu ergänzen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.
Gegeben Berlin, d. 30. März 1847. (L. S.) Friedrich Wilhelm.

Z u s a m m e n s e t z u n g

der in

dem A. L. R. enthaltenen Bestimmungen über Glaubens- und Religionsfreiheit.

§. 1. Jedem Einwohner im Staat steht für seine Person vollkommene Glaubens- und Gewissensfreiheit zu.

Die Begriffe der Einwohner des Staats von Gott und göttlichen Dingen, der Glaube und der innere Gottesdienst können kein Gegenstand von Zwangsgesetzen sein.

Niemand ist schuldig, über seine Privatmeinungen in Religionsfachen Vorschriften vom Staate anzunehmen.

Niemand soll wegen seiner Religionsmeinungen beunruhigt, zur Rechenschaft gezogen, verspottet oder gar verfolgt werden.

§§. 1. bis 4. Theil II. Tit. 11. des A. L. R.

Jedem Bürger des Staats, welchen die Gesetze fähig erkennen, für sich selbst zu urtheilen, soll die Wahl der Religionspartei, zu welcher er sich halten will, frei stehen.

Tit. 2. §. 74. seq.

Der Uebergang von einer Religionspartei zu einer andern geschieht in der Regel durch ausdrückliche Erklärung.

§§. 40. und 41. Theil II. Tit. 11. des A. L. R.

Durch Berufung auf abweichende Glaubensansichten kann jedoch der Einzelne sich gegen die durch die allgemeinen Landesgesetze bedingten zivil- und strafrechtlichen Folgen seiner Handlungen nur dann schützen, wenn das Gesetz zu Gunsten seiner Glaubensgenossen eine Ausnahme von einzelnen allgemeinen Bestimmungen nachgelassen hat, und in soweit als er durch seine eigenthümlichen Religionsansichten verhindert wird, diejenigen Rechtshandlungen vorzunehmen, deren Form nach den Gesetzen durch bestimmte religiöse Ueberzeugung bedingt ist, muß er sich die daraus folgende Verminderung seiner bürgerlichen Rechtsfähigkeit gefallen lassen;

§§. 5. und 6.

§§. 27. bis 31.

§. 112. ebend.

2. Den Einzelnen steht es frei, mit Genehmigung der Obrigkeit, sich zu Religionsübungen zu verbinden und gemeinschaftliche Zusammenkünfte zu halten, in soweit dadurch nicht die gemeine Ruhe, Sicherheit und Ordnung gefährdet wird,

§§. 9. und 10. Theil II. Tit. 11.

§§. 1. bis 3. Theil II. Tit. 6.

eine solche Verbindung hat aber nur dieselben Rechte, wie jede andere erlaubte Privatgesellschaft,

§§. 11. bis 14. Theil II. Tit. 6.

Sie steht als solche unter der fortwährenden Aufsicht des Staats, welcher sie verbieten kann, sobald sich findet, daß sie andern gemeinnützigen Absichten und Anstalten hinderlich oder nachtheilig ist,

§. 4. ebend.;

und ihre Mitglieder bilden, auch wenn sie die Aussonderung von den im Staate aufgenommenen Kirchengesellschaften bezwecken, dennoch keine rechtlich bestehende, besondere Religionspartei, sondern für erst nur eine bloße Privatgesellschaft, und werden in rechtlicher Beziehung — nach wie vor — als Angehörige derjenigen Religionspartei angesehen, zu der sie bis dahin gehört haben, in soweit nicht besondere Gesetze Ausnahmen davon begründen.

3. Religionsgrundsätze, welche mit der Ehrfurcht gegen die Gottheit, dem Gehorsam gegen die Gesetze, der Treue gegen den Staat und der allgemeinen Sittlichkeit unvereinbar sind, dürfen überhaupt im Staate nicht ausgebreitet werden,

§§. 13. bis 15. Th. II. Tit. 11.

Einer jeden neu sich bildenden Religionsgesellschaft liegt daher der Nachweis ob, daß die von ihr gelehrtten Meinungen nichts enthalten, was dem zuwiderläuft,

§. 21. ebend.

4. Erhält eine Religionsgesellschaft die Genehmigung des Staats, so erlangt sie dadurch die Rechte einer gebuldeten Kirchengesellschaft und ist demgemäß befugt, gottesdienstliche Zusammenkünfte in gewissen dazu bestimmten Gebäuden anzustellen und hier sowohl als in den Privatwohnungen der Mitglieder die ihren Religionsgrundsätzen gemäßen Gebräuche auszuüben,

§§. 22. und 23. ebendaf.

Sie bleibt aber dabei der Oberaufsicht des Staats unterworfen und letzterer ist berechtigt, von demjenigen, was in ihren Versammlungen gelehrt und verhandelt wird, Kenntniß einzuziehen,

§§. 32. und 33. ebendaf.

Im Uebrigen bestimmen sich ihre Rechte nach der besonderen Konfession, welche ihr von dem Landesherrn erteilt wird,

§§. 20., 29. ebendaf. §. 22. Theil II. Tit. 6.

5. Die im Staate öffentlich aufgenommenen Kirchengesellschaften haben die Rechte privilegierter Korporationen,

§. 17. Th. II. Tit. 11.

Nur die ihnen gehörenden gottesdienstlichen Gebäude werden „Kirchen“ genannt, und genießen als solche die Vorrechte der öffentlichen Gebäude des Staats,

§. 18. ebendaf.

Kirchen, so wie Pfarr- und Küstergüter sind in der Regel von den gemeinen Lasten des Staats frei und die zur Feier des Gottesdienstes und zum Religionsunterricht bestellten Personen haben mit anderen Beamten im Staate gleiche Rechte,

§. 165. ebendaf.

§. 174. ebendaf.

§§. 774. bis 777. ebendaf.

§. 19. ebendaf.

§§. 96. und 97. ebendaf.

In Ansehung der über ihr Vermögen verhandelten Geschäfte und geschlossenen Verträge haben die öffentlich aufgenommenen Religionsgesellschaften die Rechte der Minderjährigen; sie genießen wegen dieses Vermögens im Konkurse besonderer Vorrechte und es findet gegen sie nur die außerordentliche Verjährung von 44 Jahren statt,

§§. 228. bis 234. Th. II. Tit. 11.

§§. 629. bis 632. Th. I. Tit. 9.

Die zu einer vom Staate öffentlich aufgenommenen Religionspartei gehörigen Kirchen sind befugt, gegen die innerhalb ihrer Parodie wohnenden Glaubensverwandten, soweit letztere nicht besonders eximirt sind, den Pfarrzwang auszuüben und dieselben zu den aus der Parochialverbandung fließenden Lasten und Abgaben heranzuziehen,

§. 237. Th. II. Tit. 11.

§§. 260. und 261. ebendaf.

§. 418. ebendaf.

6. Auf die vorsehend unter 5. aufgeführten Rechte der öffentlich aufgenommenen Kirchengesellschaften haben die nur gebuldeten Religionsgesellschaften als solche keinen Anspruch; den Umfang ihrer Rechte im besonderen Falle bestimmt vielmehr die ihnen erteilte Konfession (cf. §. 4.)

N., betr. die Geburten, Heirathen und Sterbefälle, deren bürgerliche Beglaubigung durch die Ortsgerichte erfolgen muß. V. 30. März 1847. *)
 [G. S. 1847. S. 125. No. 2823.]

Wir Friedrich Wilhelm v. v. verordnen, in Verfolg Unseres am heutigen Tage über die Bildung neuer Religionsgesellschaften erlassenen Patents, für alle Theile Unserer Monarchie, mit Ausschluß des Bezirks des Appellationsgerichtshofes zu Köln, auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums und nach vernommenem Gutachten Unseres Staatsrathes, was folgt:

§. 1. Die bürgerliche Beglaubigung der Geburts-, Heiraths- und Sterbefälle, die sich in solchen gebildeten Religionsgesellschaften ereignen; bei welchen den zur Feier ihrer Religions-handlungen bestellten Personen die Befugniß nicht zusteht, auf bürgerliche Rechtsverhältnisse sich beziehende Amtshandlungen mit ziviltrechtlicher Wirkung vorzunehmen, soll durch Eintragung in ein gerichtlich zu führendes Register bewirkt werden.

§. 2. Dieses Register (§. 1.) wird von dem ordentlichen Richter des Orts, wo der Geburts- oder der Sterbefall sich ereignet hat, oder die Brautleute wohnen, auch in Ansehung solcher Theilhabenden geführt, welche sonst von der ordentlichen Gerichtsbarkeit befreit sind.

Haben die Brautleute ihren Wohnsitz in verschiedenen Gerichtsbezirken, so kann die Eintragung der Ehe bei dem einen oder dem andern der beiden Richter nachgesucht werden. Der Richter, welcher hiernach die Eintragung vornimmt, hat von demselben dem Richter des Orts, an welchem der andere Theil des Brautpaares wohnt, Mittheilung zu machen, und dieser hat die vollzogene Ehe auch in das von ihm geführte Register zu übernehmen.

§. 3. Zur Anzeige einer erfolgten Geburt ist zunächst der Vater des Kindes verpflichtet. Ist derselbe nicht bekannt oder zur Erfüllung dieser Verpflichtung nicht im Stande, so muß die Anzeige von dem Geburtshelfer oder der Hebamme, wenn aber solche bei der Niederkunft nicht gegenwärtig gewesen sind, von den sonst dabei zugegen gewesen Personen, und wenn die Geburt ohne Beistand Anderer erfolgt ist, von demjenigen, in dessen Wohnung das Kind geboren ist, geschehen. Andere, zu den Verwandten oder Hausgenossen gehörende Personen, sind zu der Anzeige berechtigt, aber nicht verpflichtet.

Die Anzeige muß den Tag und die Stunde der Geburt, das Geschlecht des Kindes und dessen Vornamen, ferner die Namen, den Stand oder das Gewerbe, so wie den Wohnort der Eltern enthalten.

War zur Zeit der gemachten Anzeige dem Kinde noch kein Vorname beigelegt, so ist hierüber binnen drei Tagen, nachdem dies geschehen, nachträgliche Anzeige zu leisten.

§. 4. Bei Todesfällen muß die Anzeige von dem Familienhaupte, und wenn ein solches nicht vorhanden oder hierzu nicht im Stande ist, von demjenigen gemacht werden, in dessen Wohnung der Todesfall sich ereignet hat. Andere Verwandte oder Hausgenossen des Verstorbenen sind zu der Anzeige berechtigt, aber nicht verpflichtet.

Die Anzeige muß Tag und Stunde des Todes, Vor- und Familiennamen, Alter, Stand oder Gewerbe des Verstorbenen enthalten.

§. 5. Der ehelichen Verbindung muß ein Aufgebot ~~angehen~~ ^{angehen}. Dasselbe ist bei dem Richter des Orts, an welchem die Brautleute den Wohnsitz haben, und wenn dieselben in verschiedenen Gerichtsbezirken wohnen, bei jedem der beiden Richter in Antrag zu bringen, und erst dann zu veranlassen, wenn sich der Richter die Ueberzeugung verschafft hat, daß die zur bürgerlichen Gültigkeit der Ehe gesetzlich nothwendigen Erfordernisse vorhanden sind.

Das Aufgebot erfolgt durch eine an der Gerichtsstelle und gleichzeitig an dem Rath- oder Ortsgemeindehause, in dessen Ermangelung aber an der Wohnung des Gemeindevorstehers, während vierzehn Tagen auszuführende Bekanntmachung.

§. 6. Diejenige Handlung, durch welche nach dem Gebrauche der Religionsgesellschaft die eheliche Verbindung geschlossen wird, darf erst vorgenommen werden, wenn gerichtlich bescheinigt ist, daß die Brautleute, jedes an seinem Wohnorte, aufgeboden worden sind und kein Einspruch erfolgt ist.

§. 7. Zu der Eintragung der Ehe in das Register (§. 1.) ist erforderlich:

1) Die Erklärung der Brautleute, daß und wann die nach dem Gebrauch der gebildeten Religionsgesellschaft zum Abschluß der ehelichen Verbindung erforderliche Handlung statt gefunden hat;

2) eine die Richtigkeit dieser Erklärung bestätigende Versicherung zweier glaubwürdigen, zu derselben Religionsgesellschaft gehörenden Personen;

3) der Nachweis des Aufgebots (§. 5.).

§. 8. Die bürgerliche Gültigkeit einer solchen Ehe beginnt mit dem Zeitpunkt der Eintragung der Ehe in das Register.

§. 9. Zu den in den §§. 3., 4. und 7. vorgeschriebenen Anzeigen und Erklärungen ist das persönliche Erscheinen vor dem Richter erforderlich. Der Richter hat darüber, unter Zugiehung eines verpflichteten Protokollführers, ein Protokoll aufzunehmen, welchem die eingereichten Bescheinigungen beizufügen sind. Wenn nach dem Ermessen des Richters die Thatfache festge-

*) Vergl. Erl. v. 30. April 1846.

stellt ist, so hat derselbe auf Grund des Protokolls, sofort den Geburts-, Heiraths- oder Sterbefall in das Register einzutragen und darüber ein Attest auszufertigen.

§. 10. Das Register (§. 1.) und die auf Grund desselben auszufertigten Atteste genießen bis zum Beweise des Gegentheils vollen öffentlichen Glauben.

§. 11. Die in den §§. 3., 4. und 7. vorgeschriebenen Anzeigen oder Erklärungen müssen von den dazu Verpflichteten gemacht werden:

1) Bei Geburten innerhalb der zunächst folgenden drei Tage;

2) bei Heirathen binnen der zunächst folgenden acht Tage nach Vollziehung der nach dem Gebrauche der Religionsgesellschaft erforderlichen Handlung;

3) bei Todesfällen spätestens an dem nächstfolgenden Tage.

Eine schuldbare Versäumnis dieser Fristen ist mit Geldbuße bis zu fünfzig Thaler oder mit Gefängniß bis zu vier Wochen zu bestrafen.

Außerdem haben die Säumnigen diejenigen Kosten zu tragen, welche dadurch entstehen, daß der Richter wegen der verzögerten Anzeige zu irgend einer Ermittlung veranlaßt wird.

§. 12. Die Festsetzung der im §. 11. angedrohten Strafe erfolgt durch gerichtliches Erkenntniß.

§. 13. Die Ortspolizei-Behörden sind verpflichtet, auf die rechtzeitige Anzeige der Geburten, Heirathen und Sterbefälle zu achten und bei Unterlassung derselben das Erforderliche von Amtswegen zu veranlassen.

§. 14. Für die den Gerichten durch gegenwärtige Verordnung überwiesenen Geschäfte sind Gebühren zu entrichten, über deren Betrag der Justizminister nähere Bestimmungen zu treffen hat.

§. 15. In soweit nicht durch gegenwärtige Verordnung abweichende Bestimmungen gegeben sind, haben die Gerichte bei dem Aufgebote und der Führung des Registers diejenigen Vorschriften zu befolgen, welche den Geistlichen der öffentlich aufgenommenen Kirchen für das Aufgebot und die Führung der Kirchenregister erteilt sind.

§. 16. Die Vorschriften der gegenwärtigen V. finden auch auf Geburten, Heirathen und Sterbefälle solcher Personen Anwendung, welche aus ihrer Kirche ausgetreten sind, und noch keiner vom Staate genehmigten Religionsgesellschaft angehören.

Bei den Heirathen solcher Personen sollen jedoch die Bestimmungen der §. 6., 7. und 11. No. 2. ausgeschlossen bleiben. Zur Eintragung der Ehe in das Register genügt in diesen Fällen der Nachweis des Aufgebots (§. 5.) und die persönliche Erklärung der Brautleute vor dem Richter, daß sie seitdem als ehelich mit einander verbunden sich betrachten wollen.

§. 17. Der Austritt aus der Kirche (§. 16.) kann nur durch eine vor dem Richter des Orts (§. 2.) persönlich zum Protokoll abzugebende Erklärung erfolgen. Diese Erklärung hat nur dann rechtliche Wirkung, wenn die Absicht, aus der Kirche auszutreten, mindestens vier Wochen vorher dem Richter des Orts in gleicher Weise erklärt worden ist. Der Richter hat von der zuerst bei ihm abgegebenen Erklärung dem kompetenten Geistlichen sofort Mittheilung zu machen.

§. 18. Bei Ehescheidungsklagen, solcher Personen, welche aus ihrer Kirche ausgetreten sind und noch keiner vom Staate genehmigten Religionsgesellschaft angehören, finden die in der Verordnung über das Verfahren in Ehesachen vom 28. Juni 1844. hinsichtlich der Mitwirkung eines Geistlichen, und insbesondere die in den §§. 10. bis 14. gegebenen Vorschriften keine Anwendung.

Der Einleitung solcher Ehescheidungsklagen muß statt des Sühneversuchs durch den Geistlichen ein Sühneversuch durch das Gericht vorangehen.

Bei diesem Sühneversuche sind der Staatsanwalt und nach dessen Anträgen diejenigen Personen zuzuziehen, von welchen eine dem Zweck entsprechende Mitwirkung zu erwarten ist.

§. 19. Der Justizminister hat die Gerichte mit näherer Anweisung zur Ausführung dieser Verordnung zu versehen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insegl.
Gegeben Berlin, d. 30. März 1847. (L. S.) Friedrich Wilhelm.

Frh. v. Müßling. Eichhorn. v. Savigny. Uhden.

Beglaubigt:

Bode.

G. über das Verfahren bei Kompetenzkonflikten zwischen den Gerichten und Verwaltungsbehörden. W. 8. April 1847.

[G. E. 1847. S. 170. No. 2829.]

Wir Friedrich Wilhelm, u. u. verordnen über das Verfahren bei Kompetenzkonflikten zwischen den Gerichten und Verwaltungsbehörden, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach vernommenem Gutachten Unseres Staatsraths, für den ganzen Umfang der Monarchie, was folgt:

§. 1. Die Entscheidung der Kompetenzkonflikte zwischen den Gerichten und den Verwal-

lungsbehörden wird einer aus bleibenden Mitgliedern zu bildenden Behörde übertragen, welche unter dem Titel

„Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte“

bestehen soll,

- 1) aus dem Präsidenten des Staatsraths,
- 2) aus dem Staatssekretair und neun anderen Mitgliedern des Staatsraths, von denen fünf Justizbeamte, die übrigen vier aber Verwaltungsbeamte sein müssen. Diese Mitglieder werden von uns auf den Vorschlag des Präsidenten des Staatsraths ernannt.

§. 2. Zu rechtskräftig von den Gerichten entschiedenen Sachen kann der Kompetenzkonflikt nicht mehr erhoben werden; ebenso wenig findet derselbe noch Statt, wenn in einem Prozesse, bei welchem eine Verwaltungsbehörde als Partei theilhaftig ist, die von derselben aufgestellte Präjudizialeinrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges rechtskräftig verworfen worden ist.

§. 3. Zur Erhebung des Kompetenzkonflikts sind nur die Central- und die Provinzial-Verwaltungsbehörden befugt. Hält eine untere Verwaltungsbehörde in einer zu ihrer Kenntniz kommenden Rechtssache die Erhebung des Kompetenzkonflikts für erforderlich, so hat sie hiervon sofort der vorgesetzten Dienstbehörde Anzeige zu machen.

§. 4. Die Erhebung des Kompetenzkonflikts erfolgt durch Uebersendung eines darüber abzufassenden motivirten Beschlusses der Verwaltungsbehörde an das Gericht, mit der Erklärung, daß der Kompetenzkonflikt erhoben werde, und mit dem Antrage:

das Rechtsverfahren bis zur Entscheidung über denselben einzustellen.

Besteht die Provinzialbehörde, welche den Konflikt erheben will, aus mehreren Abtheilungen, so muß der Beschluß vom Plenum derselben gefaßt werden.

§. 5. Sobald der Konflikt auf diese Weise (§. 4.) erhoben ist, stellt das Gericht das Rechtsverfahren durch einen Bescheid, gegen welchen kein Rechtsmittel zulässig ist, einstweilen ein, und fertigt diesen Bescheid, nebst einer Abschrift des Beschlusses der Verwaltungsbehörde, den bei der Sache theilhaftigen Privatparteien mit dem Geröfznen zu, daß ihnen freistehe, sich binnen einer Präklusivfrist von vier Wochen über den Kompetenzkonflikt schriftlich zu erklären. Eine solche Erklärung muß von einem Rechtsanwalte unterzeichnet sein und nebst einer Abschrift derselben eingereicht werden.

§. 6. Nach dem Eingange der Erklärungen der Parteien läßt das Gericht die Abschriften derselben der Verwaltungsbehörde (§. 4.) zustellen und reicht sodann die Akten mit seinem Gutachten dem Justizminister ein.

Ist binnen der vierwöchentlichen Frist (§. 5.) keine Erklärung eingegangen, so hat das Gericht hiervon die Verwaltungsbehörde zu benachrichtigen und erst alsdann die Akten an den Justizminister zu befördern.

§. 7. Ist die Sache bei einem Untergerichte anhängig, so erstattet dasselbe den gutachtlichen Bericht (§. 6.) an das vorgesetzte Landes-Justizkollegium, welches ihn, unter Beifügung seines Gutachtens, dem Justizminister überreicht.

§. 8. Im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln treten in dem vorstehend (§§. 4—7.) angeordneten Verfahren folgende Abweichungen ein.

Wird in einer bei einem Friedensgerichte anhängigen Sache der Kompetenzkonflikt erhoben, so ist der im §. 6. gedachte Bericht von dem Friedensrichter an den Ober-Prokurator des Landgerichts zu erstatten und von diesem alsdann gutachtlich an den Justizminister zu berichten.

Ist das Rechtsverfahren bei einem Landgerichte oder bei dem Appellationsgerichtshofe anhängig, so hat die Verwaltungsbehörde das Schreiben, mit welchem sie den Beschluß über die Erhebung des Konflikts mittheilt (§. 4.), nicht an das Gericht, sondern an den bei demselben angestellten Ober-Prokurator oder General-Prokurator zu richten, welcher dem Gerichte sofort davon Mittheilung zu machen und, nach Abfassung des gerichtlichen Bescheides, durch den das Rechtsverfahren eingestellt ist (§. 5.), alle übrigen, in den §§. 5. und 6. den Gerichten vorgeschriebenen Handlungen vorzunehmen hat.

Dem an den Justizminister zu erstattenden Berichte hat der Ober-Prokurator oder General-Prokurator statt der Gerichtsakten, die von den Parteien einzufordernben Akten derselben, oder wenigstens die Ladung, ferner den Beschluß der Verwaltungsbehörde über die Erhebung des Konflikts (§. 4.), den Bescheid des Gerichts (§. 5.), die etwa eingegangenen Erklärungen der Parteien und die mit der Verwaltungsbehörde nach §. 6. geführte Korrespondenz beizufügen.

§. 9. Die Provinzial-Verwaltungsbehörde ist verpflichtet, sobald sie von dem Gerichte entweder die Erklärungen der Parteien oder die Benachrichtigung empfangen hat, daß dergleichen Erklärungen nicht eingegangen sind (§. 6.), unter Ueberreichung der Akten, an den theilhaftigen Verwaltungschef gutachtlich zu berichten.

§. 10. Der Justizminister sendet die ihm eingereichten gerichtlichen Akten (§§. 6., 8.) nebst seinen Bemerkungen über den Konflikt, wenn er solche beizufügen für nöthig erachtet, an den im §. 1. genannten Gerichtshof, und setzt davon den theilhaftigen Verwaltungschef, unter Mittheilung jener Bemerkungen, in Kenntniz.

§. 11. Trachtet der Verwaltungschef den von der Provinzialbehörde erhobenen Kompetenzkonflikt für nicht begründet, so hat er davon den Gerichtshof (§. 1.) mit der Erklärung, daß der Antrag auf Einstellung des Rechtsverfahrens zurückgenommen werde, zu benachrichtigen. Der Gerichtshof sendet alsdann die Akten dem Justizminister zurück, und dieser veranlaßt den Fortgang des Rechtsverfahrens.

§. 12. Hält dagegen der Verwaltungschef den Kompetenzkonflikt für begründet, so steht ihm frei, dem Gerichtshofe auch seine Bemerkungen zu übersenden; er hat dieselben aber dann auch dem Justizminister mitzutheilen.

§. 13. Die bei dem Gerichtshofe eingegangenen gerichtlichen Akten (§. 10.) werden dem Referenten zugestellt, sobald entweder eine Erklärung des theilhaftigen Verwaltungschefs eingegangen, oder eine achtwöchentliche Frist seit dem Tage verfloßen ist, an welchem der Verwaltungsbehörde die zuletzt eingegangene Erklärung der Parteien, oder das Benachrichtigungsschreiben des Gerichts, daß keine solche Erklärungen eingegangen sind (§. 6.), zugestellt worden ist.

§. 14. Die Entscheidung des Gerichtshofes erfolgt auf den schriftlichen Vortrag eines Referenten und eines Korreferenten. Zum Referenten kann einer der beim Staatsrathe angestellten Geheimen Referendarien oder kommissarischen Hilfsarbeiter ernannt werden; ein Stimmrecht steht jedoch einem solchen Referenten nicht zu.

§. 15. Zur Abfassung gültiger Erkenntnisse des Gerichtshofes ist die Theilnahme von wenigstens sieben Mitgliedern, mit Einschluß des Vorsitzenden, erforderlich.

§. 16. Der Justizminister, sowie jeder der theilhaftigen Verwaltungschefs ist befugt, zu den Beratungen des Gerichtshofes einen Rath seines Departements abzuordnen, welcher nöthigenfalls über die Sache nähere Auskunft zu geben hat, an der Entscheidung aber nicht Theil nimmt.

§. 17. Das Erkenntnis des Gerichtshofes ist mit den Entscheidungsgründen unter der Unterschrift des Vorsitzenden auszufertigen, und dem Justizminister, sowie dem theilhaftigen Verwaltungschef zur Mittheilung an das Gericht und die Verwaltungsbehörde zuzustellen. Das Gericht hat den Parteien das Erkenntnis bekannt zu machen. Die Veröffentlichung solcher Erkenntnisse bleibt dem Ermessen des Justizministers, sowie der Verwaltungschefs überlassen.

§. 18. Ist die Entscheidung (§. 17.) gegen die Zulassung des Rechtsweges ausgefallen, so hat das Gericht das Rechtsverfahren aufzuheben, die gerichtlichen Kosten niederzuschlagen, und die etwa schon bezahlten zu erlassen. Zur Erstattung außergerichtlicher Kosten ist in einem solchen Falle keine der Parteien verpflichtet.

§. 19. Durch Erhebung des Kompetenzkonflikts wird der Lauf der Präklusivfristen im Prozesse gehemmt, auch ist die Exekution bis zur Entscheidung über den Kompetenzkonflikt, unzulässig.

§. 20. Der im §. 1. angeordnete Gerichtshof hat auch über solche Streitigkeiten zwischen den Gerichts- und Verwaltungsbehörden zu entscheiden, bei welchen eine jede der beiden Behörden sich in der Sache für inkompetent, und dagegen die andere für kompetent hält.

§. 21. Den Verwaltungsbehörden sind in den vorstehenden Bestimmungen (§§. 1. bis 20.) die Auseinandersetzungsbehörden gleich zu achten.

§. 22. Alle bei Publikation dieses G. noch nicht entschiedenen Kompetenz-Konflikte werden dem im §. 1. angeordneten Gerichtshofe zur Entscheidung überwiesen. Die Vorschriften der §§. 5–13. finden jedoch nur auf diejenigen von diesen Sachen Anwendung, in welchen die Akten bei dem Justizminister noch nicht eingegangen sind.

§. 23. Alle diesem G. entgegenstehende Vorschriften werden hiermit aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insigne.
Gegeben Berlin, d. 8. April 1847. (L. S.) Friedrich Wilhelm.

Frhr. v. Müffling.

v. Bohn. Eichhorn. v. Savigny. v. Döbelschwingh. Gr. zu Stolberg.
Uhlen. v. Duesberg.

Beglaubigt:
Bode.

Allerh. R. O. v. 3. Mai 1847., betr. die Ermäßigung des Eingangszolles für Del in Fässern.

[G. S. 1847. S. 239. No. 2854.]

Auf Ihren Bericht v. 27. v. M. bestimme Ich im Einverständniß mit den Regierungen der anderen Zoll-Vereinsstaaten, daß für Del, in Fässern eingehend (Position II. 26. des Zolltarifs v. 10. Okt. 1845.) vom 1. Juli d. J. ab eine Ermäßigung des Eingangszolles von 1 Rthlr. 20 Sgr. auf 1 Rthlr. 10 Sgr. für den Centner eintreten soll.

Dieser Mein Befehl ist durch die G. S. zur öffentl. Kenntniß zu bringen.

Berlin, d. 3. Mai 1847.

An
den Staats- und Finanzminister v. Duesberg.

Friedrich Wilhelm.

Allerh. R. O. v. 9. Juni 1847., die Beseitigung der Zweifel über die Auslegung des §. 33. der Bankordnung v. 5. Okt. 1846. wegen Annahme der Noten der Preuss. Bank bei öffentlichen Kassen betr.

[G. E. 1847. S. 238. No. 2853.]

Es ist durch das Staatsministerium zu Meiner Kenntniß gekommen, daß über die Auslegung des §. 33. der Bankordn. v. 5. Okt. v. J. wegen Annahme der Noten der Preuss. Bank bei öffentlichen Kassen, neuerlich Zweifel sich kund gegeben haben. Zur Beseitigung dieser Zweifel will Ich, nach dem Antrage des Staatsministeriums, hierdurch erklären, daß sämtliche öffentliche Kassen, zu denen in dieser Beziehung auch die gerichtlichen Depositalkassen gerechnet werden sollen, unter allen Umständen verpflichtet sind, die Noten der Preussischen Bank für den vollen Betrag, auf welchen dieselben lauten, in Zahlung anzunehmen.

Dieser Mein Befehl ist durch die G. E. zur öffentl. Kenntniß zu bringen.

Sansfouci, d. 9. Juni 1847.

An
das Staatsministerium.

Friedrich Wilhelm.

Allerh. R. O. v. 11. Juni 1847., betr. den Verkauf gebundener Schul-, Gebets-, Erbauungs- und Gesangbücher durch Buchbinder.

[G. E. 1847. S. 260. No. 2867.]

Auf Ihren Bericht v. 23. Mai d. J. will Ich die Regierungen hierdurch ermächtigen, unbescholtenen und zuverlässigen Buchbindern, denen die Qualifikation der Buchhändler fehlt, den Verkauf gebundener Schul-, Gebets-, Erbauungs- und Gesangbücher zu gestatten. — Die hierzu geeigneten Bücher sind in ein nach dem örtlichen Bedürfnisse aufzustellendes, von den Regierungen zu genehmigendes Verzeichniß aufzunehmen. — Von dem Handel mit andern, als den in dem Verzeichniß aufgeführten, so wie mit ungebundenen Büchern und Schriften bleiben die Buchbinder ausgeschlossen.

Dieser Mein Befehl ist durch die G. E. bekannt zu machen.

Berlin, d. 11. Juni 1847.

An
die Staatsminister v. Bodelschwingh und v. Duesberg.

Friedrich Wilhelm.

R., betr. das Spiel in auswärtigen Lotterien, so wie die Unternehmung öffentlicher Lotterien oder Auspielungen durch Privatpersonen.

R. 5. Juli 1847.

[G. E. 1847. S. 261. No. 2870., Mittheil. G. E. II. S. 120.]

G. über die Verhältnisse der Juden. R. 23. Juli 1847. *)

[G. E. 1847. S. 263. No. 2871.]

Wir Friedrich Wilhelm etc. etc. Nachdem Wir zur Herstellung einer möglichst gleichmäßigen Gesetzgebung über die Verhältnisse der Juden die in dieser Hinsicht bestehenden Vorschriften einer Revision haben unterwerfen lassen, verordnen Wir, nach Anhörung beider Kurien Unserer zum ersten Vereinigten Landtage versammelt gewesen getreuen Stände, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

Titel I.

Bürgerliche Verhältnisse der Juden.

§. 1. Unseren jüdischen Unterthanen sollen, soweit dieses G. nicht ein Anderes bestimmt, im ganzen Umfange Unserer Monarchie neben gleichen Pflichten auch gleiche bürgerliche Rechte mit Unseren christlichen Unterthanen zustehen.

Abschnitt I.

Bestimmungen für alle Landestheile, mit Ausschluß des Großherzogthums Posen.

Zulassung zu öffentlichen Aemtern.

§. 2. Zu einem unmittelbaren oder mittelbaren Staatsamte, sowie zu einem Kommunal-

*) Vergl. G. v. 11. März 1812. und die Note dazu. Deegl. Verfassungs-Urkunde v. 31. Jan. 1830., Art. 3., 4., 12.

amte kann ein Jude nur dann zugelassen werden, wenn mit einem solchen Amte die Ausübung einer richterlichen, polizeilichen oder exekutiven Gewalt nicht verbunden ist.

Außerdem bleiben die Juden allgemein von der Leitung und Beaufsichtigung christlicher Kultus- und Unterrichts-Angelegenheiten ausgeschlossen.

An Universitäten können Juden, soweit die Statuten nicht entgegenstehen, als Privatdozenten, außerordentliche und ordentliche Professoren der medizinischen, mathematischen, naturwissenschaftlichen, geographischen und sprachwissenschaftlichen Lehrfächer zugelassen werden. Von allen übrigen Lehrfächern an Universitäten, sowie von dem akademischen Senate und von den Aemtern eines Dekans, Prorektors und Rektors bleiben sie ausgeschlossen.

An Kunst-, Gewerbe-, Handels- und Navigationschulen können Juden als Lehrer zugelassen werden. Außerdem bleibt die Anstellung der Juden als Lehrer auf jüdische Unterrichts-Anstalten beschränkt.

Ständische Rechte, Patronat &c.

§. 3. Ständische Rechte können von Juden auch ferner nicht ausgeübt werden. Soweit diese Rechte mit dem Besitze eines Grundstücks verbunden sind, ruhen dieselben, so lange das Grundstück von einem Juden besessen wird.

Das Nämliche gilt vom Patronat und von der Aufsicht über das Kirchenvermögen. Dieses wird von der Behörde (V. v. 30. Aug. 1816. S. S. S. 207.) ausgeübt. Die persönliche Ausübung der Gerichtsbarkeit und Polizei ist den Juden nicht gestattet, sie können jedoch den Gerichtshalter und den Verwalter der Polizei bestellen.

Der jüdische Besitzer bleibt zur Tragung der mit allen vorgedachten Rechten verbundenen Lasten verpflichtet.

Wo das Patronat einer Gemeinde zusteht, können deren jüdische Mitglieder an der Ausübung desselben nicht Theil nehmen, sie müssen aber die damit verbundenen Reallasten von ihren Besitzungen tragen. Außerdem bleiben die ansässigen jüdischen Mitglieder einer Stadt- oder Dorfgemeinde verpflichtet, die nach Maßgabe des Grundbesitzes zu entrichtenden Beiträge zur Erhaltung der Kirchenysteme zu tragen; auch sind alle jüdischen Grundbesitzer zur Leistung der auf ihren Grundstücken haftenden, kirchlichen Abgaben verbunden.

Gewerbebetrieb.

§. 4. Die für den Gewerbebetrieb im Umherziehen in Betreff der inländischen Juden bestehenden Beschränkungen werden aufgehoben.

Auch wird der Betrieb der in den §§. 51., 52., 54. und 55. der Gewerbeordnung v. 17. Jan. 1845. genannten Gewerbe den Juden fortan freigegeben, in sofern nicht mit denselben die Ausübung einer polizeilichen oder exekutiven Gewalt verbunden ist.

Familiennamen:

§. 5. Die Juden sind zur Führung fest bestimmter und erblicher Familiennamen verpflichtet.

Führung der Handelsbücher &c.

§. 6. Bei Führung ihrer Handelsbücher haben sich die Juden entweder der deutschen oder der sonstigen, unter der Bevölkerung ihres Wohnorts üblichen Landessprache und deutscher oder lateinischer Schriftzüge zu bedienen. Handelsbücher, in welchen gegen diese Vorschrift verstoßen ist, haben für den Juden keine Beweiskraft. Bei Abfassung von Verträgen und rechtlichen Willenserklärungen, wie bei allen vorkommenden schriftlichen Verhandlungen ist den Juden nur der Gebrauch der deutschen oder einer andern lebenden Sprache und deutscher oder lateinischer Schriftzüge gestattet. Im Falle der Uebertretung der in diesem wie im §. 5. enthaltenen Vorschriften trifft sie eine Geldbuße von 50 Rthrn. oder schwächentliches Gefängniß.

Zeugeneid.

§. 7. In Ansehung der Pflicht zur Ablegung eidlicher Zeugnisse und der diesen Zeugnissen beizulegenden Glaubwürdigkeit findet sowohl in Civil- als Criminalsachen zwischen den Juden und Unseren übrigen Unterthanen kein Unterschied statt.

Geburts-, Heiraths- und Sterbefälle.

§. 8. Die bürgerliche Beglaubigung der Geburts-, Heiraths- und Sterbefälle unter den Juden soll durch Eintragung in ein gerichtlich zu führendes Register bewirkt werden.

§. 9. Dieses Register (§. 8.) wird von dem ordentlichen Richter des Orts, wo der Geburts- oder der Sterbefall sich ereignet hat, oder die Brautleute wohnen, auch in Ansehung solcher Theilgeleiteten geführt, welche sonst von der ordentlichen Gerichtsbarkeit befreit sind.

Haben die Brautleute ihren Wohnsitz in verschiedenen Gerichtsbezirken, so kann die Eintragung der Ehe bei dem einen oder dem andern der beiden Richter nachgesucht werden. Der Richter, welcher hiernach die Eintragung vornimmt, hat von derselben dem Richter des Orts,

an welchem der andere Theil des Brautpaares wohnt, Mittheilung zu machen und dieser hat die vollzogene Ehe auch in das von ihm geführte Register zu übernehmen.

§. 10. Zur Anzeige einer erfolgten Geburt ist zunächst der Vater des Kindes verpflichtet. Ist derselbe nicht bekannt oder zur Erfüllung dieser Verpflichtung nicht im Stande, so muß die Anzeige von dem Geburtshelfer oder der Hebamme, wenn aber solche bei der Niederkunft nicht gegenwärtig gewesen sind, von den sonst dabei zugegen gewesen Personen, und wenn die Geburt ohne Beisein Anderer erfolgt ist, von demjenigen, in dessen Wohnung das Kind geboren ist, geschehen. Andere, zu den Verwandten oder Hausgenossen gehörende Personen, sind zu der Anzeige berechtigt, aber nicht verpflichtet.

Die Anzeige muß den Tag und die Stunde der Geburt, das Geschlecht des Kindes, und dessen Vornamen, ferner die Namen, den Stand oder das Gewerbe, sowie den Wohnort der Eltern enthalten.

War zur Zeit der gemachten Anzeige dem Kinde noch kein Vorname beigelegt, so ist hierüber binnen 3 Tagen, nachdem dies geschehen, nachträgliche Anzeige zu leisten.

§. 11. Bei Todesfällen muß die Anzeige von dem Familienhaupte, und wenn ein solches nicht vorhanden oder hierzu nicht im Stande ist, von demjenigen gemacht werden, in dessen Wohnung der Todesfall sich ereignet hat. Andere Verwandte oder Hausgenossen des Verstorbenen sind zu der Anzeige berechtigt, aber nicht verpflichtet.

Die Anzeige muß Tag und Stunde des Todes, Vor- und Familien-Namen, Alter, Stand oder Gewerbe des Verstorbenen enthalten. *)

§. 12. Der ehelichen Verbindung muß ein Aufgebot vorangehen. Dasselbe ist bei dem Richter des Orts, an welchem die Brautleute den Wohnsitz haben, und wenn dieselben in verschiedenen Gerichtsbezirken wohnen, bei jedem der beiden Richter in Antrag zu bringen, und erst dann zu veranlassen, wenn sich der Richter die Ueberzeugung verschafft hat, daß die zur bürgerlichen Gültigkeit der Ehe gesetzlich notwendigen Erfordernisse vorhanden sind.

Das Aufgebot erfolgt durch eine an der Gerichtsstelle und gleichzeitig an dem Rath- oder Orts-Gemeinde-Haupte, in dessen Gemangelung aber an der Wohnung des Ortsvorstehers, während 14 Tagen auszuhängende Bekanntmachung.

§. 13. Zur Eintragung der Ehe in das Register ist erforderlich:

1) der Nachweis des Aufgebots (§. 12.);

2) die persönliche Erklärung der Brautleute vor dem Richter, daß sie fortan als ehelich verbunden mit einander sich betrachten wollen.

§. 14. Die bürgerliche Gültigkeit einer solchen Ehe beginnt mit dem Zeitpunkt der Eintragung der Ehe in das Register.

§. 15. In den in den §§. 10., 11. und 13. vorgeschriebenen Anzeigen und Erklärungen ist das persönliche Erscheinen vor dem Richter erforderlich. Der Richter hat darüber, unter Zuziehung eines verpflichteten Protokollführers, ein Protokoll aufzunehmen, welchem die eingereichten Bescheinigungen beizufügen sind. Wenn nach dem Ermessen des Richters die Thatsache festgestellt ist, so hat derselbe, auf Grund des Protokolls, sofort den Geburts-, Ehe- oder Sterbefall in das Register einzutragen und darüber ein Attest auszufertigen. **)

§. 16. Das Register (§. 8.) und die auf Grund desselben ausfertigten Atteste genießen, bis zum Beweise des Gegentheils, vollen öffentlichen Glauben.

§. 17. Die in den §§. 10. und 11. vorgeschriebenen Anzeigen müssen von den dazu Verpflichteten gemacht werden:

1) bei den Geburten innerhalb der zunächst folgenden 3 Tage;

2) bei Todesfällen spätestens an dem nächstfolgenden Tage.

Eine schuldbare Versäumniß dieser Fristen ist mit Geldbuße bis zu 50 Rthln. oder mit Gefängniß bis zu 6 Wochen zu bestrafen.

Außerdem haben die Säumnigen diejenigen Kosten zu tragen, welche dadurch entstehen, daß der Richter wegen der verzögerten Anzeige zu irgend einer Ermittlung veranlaßt wird.

§. 18. Die Festsetzung der im §. 17. angedrohten Strafe erfolgt durch gerichtliches Erkenntniß.

§. 19. Die Orts-Polizeibehörden sind verpflichtet, auf die rechtzeitige Anzeige der Geburten und Sterbefälle zu achten und bei Unterlassung derselben das Erforderliche, von Amts wegen zu veranlassen.

§. 20. Für die den Gerichten durch gegenwärtige B. überwiesenen Geschäfte sind Gebühren zu entrichten, über deren Betrag der Justizminister nähere Bestimmungen zu treffen hat.

§. 21. Inwieweit nicht durch gegenwärtige B. abweichende Bestimmungen gegeben sind, haben die Gerichte bei dem Aufgebote und der Führung des Registers diejenigen Vorschriften zu befolgen, welche den Geistlichen der christlichen Kirchen für das Aufgebot und die Führung der Kirchenregister erteilt sind.

§. 22. In den zum Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln gehörigen Landes-

*) Vergl. Erl. v. 20. April 1848.

**) Vergl. Erl. v. 29. April 1848.

theilen bewendet es bei den über die Feststellung der Geburten, Heirathen und Sterbefälle bestehenden Vorschriften.

Schulverhältnisse und besondere Abgaben.

§. 23. Die über die Schulverhältnisse einzelner jüdischer Korporationen erlassenen Vorschriften und besonderen Anordnungen bleiben bis zur Tilgung dieser Schulden in Kraft.

Die an die Staatskasse von den Juden als solchen zu entrichtenden persönlichen Abgaben und Leistungen werden ohne Entschädigung aufgehoben. Bei dergleichen Abgaben und Leistungen an Kammererren, Grundherren, Institute u. dgl. behält es vorläufig sein Bestehen; es werden jedoch weitere Bestimmungen über deren Aufhebung und Ablösung vorbehalten.

Abschnitt II.

Bestimmungen für das Großherzogthum Posen.

§. 24. Die bisherige Unterscheidung der jüdischen Bevölkerung des Großherzogthums Posen in naturalisirte und nicht naturalisirte Juden bleibt zur Zeit noch bestehen:

Bedingungen der Naturalisation.

§. 25. Die allgemeinen Bedingungen zur Erlangung der Naturalisation sind:

- 1) ein fester Wohnsitz innerhalb des Großherzogthums Posen;
- 2) Unbescholtenheit des Lebenswandels;
- 3) die Fähigkeit, den Vorschriften des §. 6. zu genügen. Von diesem Erforderniß kann der Oberpräsident auf den Antrag der Regierung dispensiren.

Unter vorstehenden Voraussetzungen sollen in die Klasse der naturalisirten Juden diejenigen aufgenommen werden, welche entweder

- 1) einer Wissenschaft oder Kunst sich gewidmet haben und solche dergestalt betreiben, daß sie von ihrem Ertrage sich erhalten können; oder
- 2) ein ländliches Grundstück von dem Umfange besitzen und selbst bewirthschaften, daß dasselbe ihnen und ihrer Familie hinreichenden Unterhalt sichert; oder
- 3) in einer Stadt ein nachhaltiges stehendes Gewerbe betreiben; oder
- 4) ein Kapitalvermögen von wenigstens 5000 Rthlr., oder
- 5) in einer Stadt ein Grundstück von wenigstens 2000 Rthlr. an Werth schuldenfrei eigenthümlich besitzen; oder
- 6) ihrer Dienstpflicht im stehenden Heere vollständig genügt und gute Führungsscheine erhalten; oder
- 7) durch patriotische Handlungen ein besonderes Verdienst um den Staat sich erworben haben; oder
- 8) aus anderen Provinzen Unserer Monarchie ihren Wohnsitz in das Großherzogthum Posen verlegen; oder endlich
- 9) nach dem übereinstimmenden Urtheile der Ortsbehörde, des Landraths und der Regierung zur Naturalisation für geeignet erachtet werden.

§. 26. Die ehelichen Kinder naturalisirter Juden gehören schon vermöge ihrer Geburt in die Klasse der naturalisirten Juden. Die bei Publikation dieses Gesetzes aus der väterlichen Gewalt bereits entlassenen Kinder naturalisirter Juden können jedoch die Naturalisation nur nach Maßgabe der Bestimmungen im §. 25. erwerben.

§. 27. Ehefrauen nehmen an den Rechten, welche ihre Ehemänner durch die Naturalisation erlangt haben, Theil. Diese Rechte verbleiben ihnen auch nach Auflösung der Ehe, gehen jedoch durch Wiederverheirathung mit einem nicht naturalisirten Juden verloren.

§. 28. Alle in die Klasse der Naturalisirten eintretenden Juden erhalten von der Regierung des Bezirks, in welchem sie wohnen, Naturalisations-Patente.

Rechte der naturalisirten Juden.

§. 29. Für die naturalisirten Juden des Großherzogthums Posen gelten alle im Abschnitt I. für die Juden der übrigen Landestheile enthaltenen Bestimmungen.

Verlust der Naturalisation.

§. 30. Naturalisirte Juden, welchen die Nationalfarbe rechtskräftig aberkannt ist, verlieren dadurch ohne Weiteres die mit der Naturalisation verbundenen Rechte. Außerdem können diese Rechte einem Juden durch Plenarbeschluß der Regierung entzogen werden, wenn derselbe die Naturalisation auf Grund wesentlich unrichtiger Angaben erlangt hat, sowie in allen denjenigen Fällen, in welchen nach §§. 19. und 20. der revidirten Städteordnung v. 17. März 1831. das Bürgerrecht entzogen werden muß, oder von den Stadtbehörden entzogen werden kann. Gegen das, die Entziehung der Naturalisation festsetzende Resolüt der Regierung ist der Rekurs an den Minister des Innern zulässig, derselbe muß jedoch binnen einer zehntägigen Präklusivfrist nach Eröffnung des Resolüts bei der Regierung angemeldet werden.

Nicht naturalisirte Juden.

§. 31. Ueber diejenigen jüdischen Einwohner der Provinz Posen, welche sich zur Aufnahme in die Klasse der Naturalisirten noch nicht eignen, sind, wie bisher, vollständige Verzeichnisse zu führen.

§. 32. Auf Grund derselben ist von der Orts-Polizeibehörde jedem Familienvater, sowie jedem einzelnen volljährigen und selbstständigen Juden ein mit der Nummer des Verzeichnisses versehenes Zertifikat zu erteilen, welches, insofern es eine Familie umfaßt, die Namen sämtlicher Mitglieder derselben enthalten muß, und nach der jährlichen Revision mit einem Visa versehen oder berichtigt wird.

§. 33. Die Bestimmungen des Abschnitts I. finden auf die nicht naturalisirten Juden nur unter folgenden besonderen Beschränkungen Anwendung:

- 1) Von allen unmittelbaren und mittelbaren Staatsämtern, sowie von Kommunalämtern, imgleichen von allen Lehrämtern an anderen als jüdischen Unterrichtsanstalten, bleiben sie ausgeschlossen.
- 2) Das städtische Bürgerrecht können sie nicht erwerben.
- 3) Auf dem Lande dürfen sie nur dann ihren Wohnsitz nehmen, wenn sie entweder einen Bauerhof erwerben oder pachten und denselben selbst bewirtschaften, oder wenn sie sich bei ländlichen Grundbesitzern als Dienstboten, oder zum Betriebe einzelner Zweige des landwirthschaftlichen Gewerbes, z. B. als Brenner oder Brauer vermiethen.
- 4) Das Schaufgewerbe ist ihnen nur auf Grund eines besonderen Gutachtens der Ortspolizeibehörde über ihre persönliche Qualifikation von der Regierung, jedoch niemals auf dem Lande, zu gestatten. Der Einkauf und Verkauf im Umherziehen ist ihnen unbedingt untersagt.
- 5) Aus Darlehnsgegeschäften können sie nur dann Rechte erwerben, wenn die Schulurkunde gerichtlich aufgenommen worden ist.
- 6) Schuldanprüche derselben für verkaufte berauschende Getränke haben keine rechtliche Gültigkeit.
- 7) Der Umzug in andere Provinzen ist ihnen nicht gestattet, und für den vorübergehenden Aufenthalt daselbst die Genehmigung des Oberpräsidenten der Provinz erforderlich.
- 8) Nicht naturalisirte Juden männlichen Geschlechts bedürfen zur Schließung einer Ehe eines vom Landrathe kostens und stempelfrei auszufertigenden Trauscheins. Derselbe darf ihnen vor zurückgelegtem 24. Lebensjahre nicht anders, als auf Grund einer besonderen, auf dringende Fälle zu beschränkenden Erlaubniß des Oberpräsidenten erteilt werden.

§. 34. In Betreff der Schulden der jüdischen Korporationen und deren Tilgung, sowie der Verbindlichkeit zur Ablösung der Korporations-Verpflichtungen verbleibt es sowohl für die naturalisirten als nicht naturalisirten Juden überall bei den bestehenden Vorschriften und Anordnungen. Das festgestellte Ablösungskapital kann von den Regierungen im Wege der administrativen Exekution beigetrieben werden.

Titel II.

Kultus und Unterrichts-Angelegenheiten der Juden.

Abschnitt I.

Bestimmungen für alle Landestheile, mit Ausschluß des Großherzogthums Posen.

Bildung von Synagogengemeinden (Judenschaften.)

§. 35. Die Juden sollen nach Maßgabe der Orts- und Bevölkerungs-Verhältnisse dergestalt in Synagogengemeinden (Judenschaften) vereinigt werden, daß alle innerhalb eines Synagogenbezirks wohnende Juden einer solchen Gemeinde angehören.

§. 36. Die Bildung der Synagogenbezirke erfolgt durch die Regierungen nach Anhörung der Betheiligten.

Die Regierungen sind ermächtigt, die in dieser Weise gebildeten Synagogenbezirke nach dem Bedürfnisse abzuändern und die hierauf bezüglichen Verhältnisse, unter Zugiehung der Betheiligten, einschließlich der etwa vorhandenen Gläubiger, zu ordnen.

§. 37. Die einzelnen Synagogengemeinden erhalten in Bezug auf ihre Vermögensverhältnisse die Rechte juristischer Personen.

§. 38. Jede Synagogengemeinde erhält einen Vorstand und eine angemessene Zahl von Repräsentanten.

§. 39. Der Vorstand besteht aus mindestens 3, höchstens 7 Mitgliedern, welche ihr Amt untentgeltlich verwalten.

§. 40. Die Zahl der Repräsentanten der Synagogengemeinde soll mindestens 9 und höchstens 21 betragen.

§. 41. Sämmtliche männliche, volljährige, unbescholtene Mitglieder der Synagogengemeinde welche sich selbstständig ernähren und mit Entrichtung der Abgaben für die Synagogengemeinde während der letzten 3 Jahre nicht in Rückstand geblieben sind, wählen die Repräsentanten und diese den Vorstand auf 6 Jahre. Die Wahl ist überall zugleich auf eine entsprechende Zahl von Stellvertretern zu richten.

§. 42. Das Wahlgeschäft wird durch einen Abgeordneten der Regierung geleitet. Nach Ablauf der ersten 3 Jahre scheidet die Hälfte der Vorstandsmitglieder und der Repräsentanten nach dem Loose, demnächst jedesmal die ältere Hälfte aus.

§. 43. Die Wahlen der Mitglieder des Vorstandes unterliegen der Genehmigung der Regierung, welche die ganze Wirksamkeit des Vorstandes zu beaufsichtigen hat und befugt ist, einzelne Mitglieder wegen vorfälliger Pflichtwidrigkeit oder wiederholter Dienstvernachlässigungen nach vorangegangener administrativer Untersuchung durch Beschluß zu entlassen.

§. 44. Der Vorstand ist das Organ, durch welches Anträge oder Beschwerden der Synagogengemeinde an die Staatsbehörde gelangen. Er hat über alle, die Synagogengemeinde betreffenden Angelegenheiten und über einzelne, zu ihr gehörige Mitglieder den Staats- und Kommunalbehörden auf Erfordern pflichtmäßig und unter eigener Verantwortlichkeit Auskunft zu erteilen. Derselbe führt die Verwaltung der Angelegenheiten der Synagogengemeinde, hat die Beschlüsse der Repräsentanten (§. 47.) zu veranlassen und zur Ausführung zu bringen, auch die Synagogengemeinde überall gegen dritte Personen, insbesondere in allen Rechtsgeschäften, sie mögen die Erwerbung von Rechten oder die Eingehung von Verbindlichkeiten betreffen, zu vertreten.

§. 45. Dem Vorstande steht die Wahl und Anstellung der Verwaltungsbeamten zu. Derselbe hat jedoch vor jeder Anstellung die Repräsentanten über die Würdigkeit der anzustellenden Personen zu hören.

§. 46. Die Repräsentanten-Versammlung erhält durch ihre Wahl und das Gesetz die Vollmacht und Verpflichtung, die Synagogengemeinde nach Maßgabe dieser Verordnung, ohne Rücksprache mit der ganzen Gemeinde oder mit Abtheilungen derselben, nach Ueberzeugung und Gewissen zu vertreten und verbindende Beschlüsse für die Gemeinde zu fassen.

Die Repräsentanten haben nicht einzeln, sondern nur in der Gesamtheit die Befugniß, durch gemeinschaftliche Beschlüsse von der gesetzlichen Vollmacht Gebrauch zu machen.

Die Repräsentanten-Versammlung kontrollirt die Verwaltung des Vorstandes. Sie ist daher berechtigt und verpflichtet, sich von der Ausführung ihrer Beschlüsse und der Verwendung der Gemeinde-Einnahmen Ueberzeugung zu verschaffen, die Akten einzusehen, die Rechnungen zu prüfen, dagegen Erinnerungen zu machen und Dechargen zu erteilen u. s. w.

Sobald sie zu finden glaubt, daß dem Vorstande oder dessen einzelnen Mitgliedern Vernachlässigungen oder Pflichtverletzungen zur Last fallen, so hat sie dies der Regierung zur Untersuchung und Verfügung anzuzeigen.

Der Vorschler und die einzelnen Repräsentanten sind der Gemeinde für den ihr zugefügten Nachtheil verantwortlich, wenn sie sich der Abstimmung entziehen, wenn sie durch Ordnungswidrigkeiten die Beschlußnahme verhindern, oder die Beschlüsse vereiteln, oder sich ungebührlicherweise in die Ausführung mischen. Dagegen sind sie für den Inhalt ihrer Beschlüsse nur dann verantwortlich, wenn sie wider besseres Wissen, also in unedelmüthiger Absicht verfahren haben.

§. 47. In allen lediglich den inneren Haushalt der Synagogengemeinde betreffenden Angelegenheiten ist der Beschluß der Repräsentantenversammlung durch den Vorstand zu veranlassen. Dahin gehört:

- 1) Festsetzung des Etats;
- 2) Verwaltung, Verwaltung und Verschäufung von Grundstücken;
- 3) Anstellung von Prozessen und Abschließung von Vergleichs über Gerechtfame der Synagogengemeinde oder über die Substanz des Vermögens derselben;
- 4) Beträge, welche außer den Grenzen des Etats liegen, und außerordentliche den Etat übersteigende Gelbbeihilfungen.

Die Beschlußnahme der Repräsentanten, wenn sie den bestehenden Gesetzen nicht widerspricht, ist in der Regel bindend für den Vorstand. Hat derselbe jedoch die Ueberzeugung, daß der Beschluß der Gemeinde nachtheilig sein werde, so hat er die Befähigung zu versagen, und wenn der anzustellende Versuch einer Vereinigung erfolglos ist, die Entscheidung der Regierung einzuholen.

§. 48. Außer dem Einverständnisse des Vorstandes und der Repräsentanten-Versammlung ist auch noch die Genehmigung der Regierung erforderlich:

- 1) zur Einführung neuer Auflagen;
- 2) zur Aufnahme von Anleihen und zum Ankaufe von Grundstücken;
- 3) zur freiwilligen Veräußerung von Grundstücken und Realberechtigungen der Synago-

gengemeinde, welche überhaupt stets nur nach vorgängiger Laxe im Wege öffentlicher Lizitation erfolgen darf.

§. 49. Die Regierungen haben nicht nur in den Fällen zu entscheiden, welche ihnen in diesem Gesetze ausdrücklich überwiesen sind, sondern sind auch im Allgemeinen berechtigt und verpflichtet,

- 1) sich Ueberzeugung zu verschaffen, ob in jeder Synagogengemeinde die Verwaltung nach den Gesetzen überhaupt und nach gegenwärtiger Verordnung insbesondere eingerichtet ist;
- 2) dafür zu sorgen, daß die Verwaltung fortwährend in dem vorgeschriebenen Gange bleibe und angezeigte Störungen beseitigt werden;
- 3) die Beschwerden Einzelner über die Verletzung der ihnen als Mitglieder der Gemeinde zustehenden Rechte zu untersuchen und zu entscheiden.

In allen Angelegenheiten der Synagogengemeinden geht der Rekurs an die Regierung, und gegen deren Entscheidung an die Oberpräsidenten. Der Rechtsweg ist gegen die Entscheidung der Regierung nur dann zulässig, wenn die Klage auf einen speziellen privatrechtlichen Titel gegründet wird.

§. 50. Ueber die Wahl und die Befugnisse des Vorsitzenden in dem Vorstande und des Vorsitzers der Repräsentantenversammlung, sowie über die Zahl der Mitglieder des Vorstandes und der Repräsentantenversammlung, der Stellvertreter derselben, ferner darüber, ob die Wahl in den Vorstand auf jüdische Einwohner des Hauptortes des Synagogengebiets beschränkt bleiben, und welche Reiseflokkentschädigung im anderen Falle den Gewählten gewährt werden soll, sind die erforderlichen Bestimmungen in ein, der Bestätigung des Oberpräsidenten unterliegendes Statut aufzunehmen. Dasselbe kann auch besondere Festsetzungen über das Verhältniß des Vorstandes und der Repräsentanten gegen einander und gegen die Synagogengemeinde, namentlich in Beziehung auf die den Kultus betreffenden inneren Einrichtungen (§. 51.) enthalten.

Die erste Wahl des Vorstandes und der Repräsentanten erfolgt nach Vorschrift der Regierung. Diese hat auch nach stattgefundener Wahl das Erforderliche wegen Abfassung der Statuten anzuordnen, welche binnen einer festzusetzenden Frist von dem Vorstande und den Repräsentanten zu entwerfen und der Regierung einzureichen sind. Sofern der Entwurf innerhalb der gesetzten Frist nicht eingeht, ist von der Regierung über die dem Statute vorbehaltenen Bestimmungen ein die Synagogengemeinde bindendes Reglement zu erlassen.

Kultuswesen.

§. 51. Die auf den Kultus bezüglichen inneren Einrichtungen bleiben in jeder einzelnen Synagogengemeinde, so lange und soweit nicht das Statut ein Anderes festsetzt (§. 50.), der Vereinbarung des Vorstandes und der Repräsentanten überlassen. Die Regierung hat von diesen Einrichtungen nur in soweit Kenntniß zu nehmen und Entscheidung zu treffen, als die öffentliche Ordnung ihr Einschreiten erfordert.

§. 52. Dem Statute einer jeden Synagogengemeinde bleibt die Bestimmung darüber vorbehalten, ob Kultusbeamte angestellt und wie dieselben gewählt werden sollen. Bis dahin behält es wegen dieser Wahlen bei demjenigen, was in den einzelnen Judenschaften herkömmlich ist und in Ermangelung eines festen Herkommens bei den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften wegen der Wahl von Gesellschaftsbeamten sein Bewenden. Die gewählten Kultusbeamten dürfen in ihr Amt nicht eher eingewiesen werden, bis die Regierung erklärt hat, daß gegen ihre Annahme nichts zu erinnern ist. Die Regierung hat bei dieser Erklärung außer den Formlichkeiten der Wahl nur darauf Rücksicht zu nehmen, ob die gewählten Kultusbeamten unbescholtene Männer sind.

§. 53. Entstehen innerhalb einer Synagogengemeinde Streitigkeiten über die inneren Kultuseinrichtungen, welche auf Bildung einer neuen Synagoge abzielen, so sind die Minister der geistlichen u. Angelegenheiten und des Innern ermächtigt, auf den Antrag der Interessenten eine Vermittlung der obwaltenden Differenzen durch eine zu diesem Zweck einzusetzende Kommission eintreten zu lassen. Kann durch den Ausdruck der Kommission der Konflikt nicht ausgeglichen werden, so haben die Minister unter Benützung des von der Kommission abgegebenen Gutachtens darüber Anordnung zu treffen, mit welcher Maßgabe entweder die Einrichtung eines abgesonderten Gottesdienstes oder die Bildung einer neuen Synagoge zu gestatten ist. Zugleich haben dieselben mit Ausschluß des Rechtsweges zu bestimmen, welcher Theil im Besitze der vorhandenen Kultuseinrichtungen und des Vermögens der Synagogengemeinde verbleibt.

§. 54. Diese Kommission soll, so oft das Bedürfnis es erfordert, unter der Aufsicht eines Regierungsabgeordneten in Berlin zusammentreten, und aus neun Kultusbeamten oder anderen Männern jüdischen Glaubens bestehen, die das Vertrauen der Synagogengemeinde, welcher sie angehören, besitzen.

§. 55. Die Mitglieder der Kommission mit einer angemessenen Zahl von Stellvertretern werden von den Ministern der geistlichen u. Angelegenheiten und des Innern auf den Vorschlag der Oberpräsidenten, welche dabei die Anträge der Synagogengemeinden ihres Verwaltungsbereichs besonders zu berücksichtigen haben, auf die Dauer von sechs Jahren ernannt.

§. 56. Die durch den Zusammentritt der Kommission erwachsenden Kosten werden von den sämmtlichen Synagogen-Gemeinden des Staats nach Verhältnis des Kostenbetrages ihrer gesammten Bedürfnisse (§. 58.) aufgebracht.

§. 57. Die Kommission beschließt über die ihr zur Begutachtung vorgelegten Gegenstände nach absoluter Stimmenmehrheit, und hat die zu erhaltenden Entschieden unter Beifügung von Gründen vollständig auszuarbeiten.

Aufbringung der Kosten.

§. 58. Die Kosten des Kultus und der übrigen die Synagogen-Gemeinde betreffenden Bedürfnisse, zu welchen auch die Einrichtung und Unterhaltung der Begräbnisplätze gehört, werden nach den durch das Statut einer jeden Synagogen-Gemeinde näher zu bestimmenden Grundsätzen auf die einzelnen Beitragspflichtigen umgelegt, und nachdem die Heberollen von der Regierung für vollständig erklärt worden sind, im Verwaltungsweg eingelesen. Der Rechtsweg ist wegen solcher Abgaben und Leistungen nur in soweit zulässig, als Jemand aus besonderen Rechtstiteln die gänzliche Befreiung von Beiträgen geltend machen will, oder in der Bestimmung seines Antheils über die Gebühr belästet zu sein behauptet.

Ob und in wie weit einzelne, zerstreut und von dem Mittelpunkt des Synagogen-Bezirks entfernt wohnende Juden zu den von der Synagogen-Gemeinde aufzubringenden Kosten, insbesondere zu den Kultus-Bedürfnissen beizutragen haben, ist von den Regierungen nach Maßgabe der Vortheile festzusetzen, welche jenen Juden durch die Verbindung mit der Synagogen-Gemeinde zu Theil werden.

Von neu anziehenden Juden darf ein sogenanntes Eintrittsgeld von der Synagogen-Gemeinde auch an denjenigen Orten, wo solches bisher üblich gewesen, künftig nicht mehr gefordert werden.

Armen- und Krankenpflege.

§. 59. Die der besonderen Armen- und Krankenpflege der Juden gewidmeten Fonds und Anstalten, welche schon bisher von den jetzigen und früheren Vorständen der Jüdischen Synagogen-Gemeinden verwaltet und beaufsichtigt worden sind, werden auch künftig von denselben; vorbehaltlich des Ober-Aufsichtsrechts der Regierung, beaufsichtigt und verwaltet; neue dergleichen Fonds und Anstalten aber nur dann, wenn dies in der Stiftung ausdrücklich bestimmt ist.

Unterrichtswesen.

§. 60. In Bezug auf den öffentlichen Unterricht gehören die schulpflichtigen Kinder der Juden den ordentlichen Elementarschulen ihres Wohnorts an.

§. 61. Die Juden sind schuldig, ihre Kinder zur regelmäßigen Theilnahme an dem Unterrichte in der Ortschule während des gesetzlich vorgeschriebenen Alters anzuhalten, sofern sie nicht vor der Schulbehörde sich ausweisen, daß ihre Kinder anderweitig durch häusliche Unterweisung oder durch ordentlichen Besuch einer anderen vorschriftsmäßig eingerichteten öffentlichen oder Privat-Lehranstalt einen regelmäßigen und genügenden Unterricht in den Elementarkenntnissen erhalten.

§. 62. Zur Theilnahme an dem christlichen Religions-Unterrichte sind die jüdischen Kinder nicht verpflichtet; eine jede Synagogen-Gemeinde ist aber verbunden, solche Einrichtungen zu treffen, daß es keinem jüdischen Kinde während des schulpflichtigen Alters an dem erforderlichen Religions-Unterrichte fehlt.

Als besondere Religionslehrer können nur solche Personen zugelassen werden, welche zur Ausübung eines Elementarschul-Amtes vom Staate die Erlaubniß erhalten haben.

§. 63. Zur Unterhaltung der Ortschulen haben die Juden in gleicher Weise und in gleichem Verhältnisse wie die christlichen Gemeindeglieder den Gesetzen und bestehenden Verfassungen gemäß beizutragen.

§. 64. Eine Absonderung von den ordentlichen Ortschulen können die Juden der Regel nach nicht verlangen; doch ist ihnen gestattet, in eigenem Interesse auf Grund diesfälliger Vereinbarungen unter sich mit Genehmigung der Schul-Behörden Privat-Lehranstalten nach den darüber bestehenden allgemeinen Bestimmungen einzurichten. Ist in einem Orte oder Schulbezirk eine an Zahl und Vermögensmitteln hinreichende christliche und jüdische Bevölkerung vorhanden, um auch für die jüdischen Einwohner ohne deren Ueberbürdung eine besondere öffentliche Schule anlegen zu können, so kann, wenn sonst im allgemeinen Schulinteresse Gründe dazu vorhanden sind, die Absonderung der Juden zu einem eigenen Schulverbande auf den Antrag des Vorstandes der Synagogen-Gemeinde angeordnet werden.

§. 65. Die Regierung hat in solchem Falle über die beabsichtigte Schultrennung und den dazu einzuweisen den Einrichtungsgesplan die Kommunalbehörde des Orts und die übrigen Interessenten mit ihren Erklärungen und Anträgen zu vernehmen.

§. 66. Ergiebt sich hierbei ein einseitiges Einverständnis über die Zweckmäßigkeit der Schultrennung und über die Bedingungen der Ausführung, so ist die Regierung befugt, die entsprechenden Festsetzungen und Einrichtungen unmittelbar zu treffen.

Im Falle obwaltender Differenzen bleibt die Entscheidung dem Minister der geistlichen u. Angelegenheiten vorbehalten.

§. 67. Eine nach §§. 64—66. errichtete jüdische Schule, hat die Eigenschaften und Rechte einer öffentlichen Schule. Insbesondere gelten dabei folgende nähere Bestimmungen:

- 1) Die Unterrichtssprache in einer solchen Schule muß die deutsche sein.
- 2) Die Errichtung und Unterhaltung dieser Schule liegt in Ermangelung einer anderweitigen Vereinbarung den jüdischen Einwohnern des Schulbezirks allein ob. Die Aufbringung der erforderlichen Kosten wird nach Maßgabe der Bestimmung des §. 58. bewirkt.
- 3) Wo die Unterhaltung der Ortsschulen eine Last der bürgerlichen Gemeinde ist, haben die Juden im Falle der Errichtung einer eigenen öffentlichen Schule eine Beihilfe aus Kommunalmitteln zu fordern, deren Höhe, unter Berücksichtigung des Betrages der Kommunalabgaben der jüdischen Einwohner, der aus den Kommunalabgaben für das Ortsschulwesen sonst gemachten Verwendungen und der Freileistung, welche dem Kommunalsschulwesen aus der Vereinigung der jüdischen Kinder in eine besondere jüdische Schule erwächst, zu bemessen, und in Ermangelung einer gütlichen Vereinbarung von den Ministern der geistlichen u. Angelegenheiten und des Innern festzusetzen ist.
- 4) Die Juden werden, wenn sie eine öffentliche jüdische Schule unterhalten, sowohl von der Entrichtung des Schulgebüses, als auch von allen unmittelbar, persönlichen Leistungen zur Unterhaltung der ordentlichen Ortsschulen frei.
- 5) Der Besuch der öffentlichen jüdischen Schulen bleibt auf die jüdischen Kinder beschränkt.

A b s c h n i t t II.

Bestimmungen für das Großherzogthum Posen.

Synagogen-Gemeinden.

§. 68. Die Vorschriften der §§. 35—50. wegen Bildung von Synagogen-Gemeinden u. finden auf das Großherzogthum Posen, wo den Juden bereits Korporationsrechte gesetzlich beigelegt sind, mit folgender Maßgabe Anwendung:

- 1) Die Regierungen sind ermächtigt, Ortschaften, welche bisher zu keiner bestimmten Synagogen-Gemeinde gehört haben, nach näherer Vorschrift des §. 36. einer solchen Gemeinde einzuverleiben.
- 2) Die Genehmigung der Regierung ist daselbst außer den im §. 48. angeführten Fällen auch zur Ausnahme von Schulden jeder Art, zur Anstellung von Prozeßen und zur Abschließung von Vergleichen über Gerechtsame der Korporationen oder über die Entfaltung des Vermögens der Synagogen-Gemeinde, wie zur Anstellung des Verwaltungsraths und zu außerordentlichen Ausgaben erforderlich.

Kultus- und Schulwesen. — Armen- und Krankenpflege.

§. 69. Desgleichen finden die Vorschriften der §§. 51—67. über das Kultuswesen, über die Armen- und Krankenpflege, so wie über die Schulangelegenheiten auch hier Anwendung. Diejenigen jüdischen Schulen, welche nach §. 10. der B. v. 1. Juni 1833. als öffentliche jüdische Schulen errichtet worden sind, bleiben als solche bestehen, so lange nicht eine anderweitige Einrichtung von den Regierungen für nothwendig erachtet wird.

§. 70. Nach vollendeter Schulbildung der jüdischen Knaben haben die Vorsteher der Synagogen-Gemeinde durch Rath und Ermahnung dahin zu wirken, daß jeder Knabe ein nützliches Gewerbe erlerne, oder sich auf wissenschaftlichen Lehranstalten einem höheren Berufe widme, und daß keiner derselben zum Gewerbebetriebe im Umherziehen gebraucht werde.

T i t e l III.

Allgemeine Bestimmungen.

Niederlassung und Aufenthalt fremder Juden.

§. 71. Zur Niederlassung ausländischer Juden bedarf es vor Ertheilung der Naturalisationsurkunde der Genehmigung des Ministers des Innern.

Ausländische Juden dürfen ohne eine gleiche Genehmigung weder als Rabbiner und Synagogenbeamte, noch als Werkzeuge, Gesellen, Lehrlinge oder Dienstboten angenommen werden. Die Uebersetzung dieses Verbots zieht gegen die Inländer und die fremden Juden, gegen letztere, sofern sie sich bereits länger als 6 Wochen in den diesseitigen Staaten aufgehalten haben, eine fiskalische Geldstrafe von 20 bis 300 Rthlen. oder verhältnismäßige Gefängnißstrafe nach sich. Fremden Juden ist der Eintritt in das Land zur Durchreise und zum Betrieb erlaubter Handelsgeschäfte nach näherem Inhalt der darüber bestehenden oder künftig zu erlassenden polizeilichen Vorschriften gestattet. In Betreff der Handwerksgehilfen bewendet es jedoch bei

den Bestimmungen der D. v. 14. Okt. 1838. (G. S. S. 503.) und der mit auswärtigen Staaten besonders geschlossenen Verträge.

Aufhebung abweichender Gesetze.

§. 72. Alle von den Bestimmungen dieses G. abweichenden allgemeinen und besonderen gesetzlichen Vorschriften werden hierdurch außer Kraft gesetzt.

§. 73. Unsere Minister der geistlichen u. Angelegenheiten, des Innern und der Justiz haben wegen Ausführung dieses B. das Erforderliche zu veranlassen.

Urkundlich unter Unserer Höchstseignhändigen Unterschrift und beigebracktem Königl. Insiegel.
Gegeben Berlin, d. 23. Juli 1847.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

Prinz von Preußen.

v. Boyen. Mähler. Eichhorn. v. Thile. v. Savigny. v. Bodelschwingh.
Uhden. Febr. von Canitz. von Düesberg.

Deff. einiger Vorschriften des A. L. R. und der Gemeinheitstheilungs-D. v. 7. Juni 1821, betr. das nutzbare Gemeindevermögen. B. 26. Juli 1847.

[G. S. 1847. S. 237. No. 2883, Ritsch G. S. II. S. 128.]

Allerh. B., betr. die Einführung der Gesinde-Ordnung für die Rhein-Provinz v. 19. Aug. 1844. in den Kreisen Nees und Duisburg.

B. 21. Sept. 1847.

[G. S. 1847. S. 356. No. 2894.]

B. über die Marktstandsgelder. B. 4. Okt. 1847.

[G. S. 1847. S. 395. No. 2905.]

Wir Friedrich Wilhelm u. c. verordnen im Verfolg der Vorschriften im §. 77. der allgem. Gewerbe-D. v. 17. Jan. 1845. (G. S. S. 41.) wegen der Marktstandsgelder auf den Antrag Unseres Staatsministeriums für den ganzen Umfang der Monarchie, was folgt:

§. 1. An Orten, wo die Erhebung von Abgaben für den Gebrauch öffentlicher Plätze und Straßen zum Feilhalten von Gegenständen auf Messen und Märkten (Marktstandsgelder) bisher nicht bestanden hat, darf dieselbe nur mit Genehmigung der Ministerien des Innern und der Finanzen eingeführt, diese Genehmigung jedoch nur für solche Städte erteilt werden, denen das Meß- oder Marktrecht zusteht.

Die Genehmigung ist stets als unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt anzusehen.

§. 2. Bei Einführung von Marktstandsgeldern ist der Betrag nur nach der Größe des von Feilbietenden zum Marktwerehr gebrauchten Raumes und nach der Dauer des Gebrauchs zu bestimmen. Dieser Betrag darf jedoch den Satz von zwei Pfennigen für den Quadratfuß und für einen Tag des Gebrauchs nirgends übersteigen. Wie diese Vorschrift auf Gegenstände, die nicht in Buden, auf Tischen oder in Haufen feil gehalten werden, anzuwenden, und in welcher Weise die Marktstandsgelder für Gegenstände, welche bei geringem Werthe einen großen Raum einnehmen, verhältnismäßig geringer festzusetzen sei, haben die Ministerien (§. 1.) zu bestimmen.

§. 3. Unter den Marktstandsgeldern (§§. 1. und 2.) ist die Miete für Buden, Bette, Tische, Unterlagen, Stangen oder sonstige Vorrichtungen, welche den Verkäufern zum Gebrauch überlassen werden, nicht begriffen.

Es steht einem Jeden frei, ob er sich der ihm selbst zugehörenden Vorrichtungen bedienen, oder solche von Anderen entnehmen will.

§. 4. Die Tarife zur Erhebung der Marktstandsgelder müssen während der Meß- und Marktzeit zu Jedermanns Einsicht auf den zum Feilhalten bestimmten Plätzen und Straßen aufgestellt sein, und es dürfen außer den darin bestimmten Abgaben keine andere erhoben werden.

Die Erhebung darf nur auf den Verkaufsstellen selbst, nicht aber schon beim Eingange der auf den Markt zu bringenden Gegenstände in den Markttort stattfinden. Die Erhebung höherer oder anderer, als der tarifmäßigen Abgaben wird nach dem G. wegen der Tarifierüberfahrungen bei Erhebung der Kommunikationsabgaben v. 20. März 1837. (G. S. 1837., S. 57. bis 60.) bekräft.

§. 5. Die Erhebung von Marktstandsgeldern (§. 1.) darf da, wo sie bisher Statt gefunden hat, fortbauern, sie kann aber überall, wo es für nothwendig erachtet wird, nach Anweisung der §§. 2., 3. und 4. anderweit regulirt werden. Auch kann nach Umständen eine Er-

mäßigung der Tariffätze angeordnet werden. Vernichtet aber das Recht, diese Abgabe nach bestimmten Sätzen zu erheben, auf einem besonderen Rechtstitel, so wird in dem Falle, wenn eine Ermäßigung nothwendig befunden und wider den Willen des Berechtigten angeordnet wird, Entschädigung nach den bestehenden allgemeinen gesetzlichen Vorschriften gewährt; doch findet selbst in diesem Falle ein Entschädigungsanspruch nicht Statt, wenn die Berechtigung dem Fiskus oder einer Kammerlei oder Gemeinde innerhalb ihres Kommunalbezirks zuzustand.

Bevorzugungen, welche bei Entrichtung von Marktstandsgeldern stattfinden, können gleichfalls aufgehoben werden, in sofern sie nicht auf besonderem Rechtstitel beruhen.

§. 6. Bei Erhöhung bereits bestehender Marktstandsgelder, finden die Vorschriften der §§. 1. bis 4. Anwendung.

§. 7. Alle den Bestimmungen der gegenwärtigen B. entgegenstehende allgemeine und besondere Vorschriften werden hierdurch außer Kraft gesetzt. Ueber die Ausführung dieser B. haben die Ministerien des Innern und der Finanzen nähere Anweisung zu ertheilen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Inseigel. Gegeben Sanssouci, d. 4. Okt. 1847.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Prinz von Preußen.

v. Boyen. Rother. Eichhorn. v. Thile. v. Savigny.

v. Bodelschwingh. Frh. v. Canitz. v. Duesberg.

Für den Staatsminister Uhden:

Muppenthal.

Feldpolizei-Ordnung für alle Landestheile, in denen das Allgemeine Landrecht Gesetzeskraft hat, mit Ausschluß der Kreise Nees und Duisburg.

V. 1. Nov. 1847.

[G. S. 1847. S. 276. No. 2904.]

Wir Friedrich Wilhelm ic. ic. verordnen, um dem Landbau einen wirksameren Schutz zu gewähren, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, nach Anhörung Unserer getreuen Stände und nach vernommenem Gutachten einer aus Mitgliedern des Staatsraths ernannten Kommission, für alle Landestheile, in denen das allgemeine Landrecht Gesetzeskraft hat, mit Ausschluß der zur Rheinprovinz gehörigen Kreise Nees und Duisburg, was folgt:

§. 1. Die gegenwärtige Feldpolizei-Ordnung findet sowohl auf städtische, als auf ländliche Orte und Feldmarken Anwendung.

§. 2. Niemand darf sein Vieh außerhalb geschlossener Höfe oder anderer eingefriedigter Plätze unbeaufsichtigt umherlaufen lassen. Wer solches thut ist mit Geldbuße von fünf Silbergroschen bis zu drei Thalern zu bestrafen.

Diese Vorschrift kann jedoch für Orte, wo es nach den Verhältnissen erforderlich erscheint, durch Verordnungen der Ortspolizei-Behörden, mit Zustimmung der Gemeinden, abgeändert werden. Auf dem Lande muß die Befähigung des Landraths hinzutreten. Soll aber in einer solchen Lokalverordnung eine höhere, als die vorkiehend bestimmte Strafe angedroht werden, so ist dazu die Genehmigung der Regierung nöthig.

§. 3. Wer sein Vieh anders, als unter der Aufsicht eines hierzu tüchtigen Hirten zur Weide gehen, oder außerhalb eingefriedigter Plätze weiden läßt, soll mit Geldbuße von fünf Silbergroschen bis zu drei Thalern bestraft werden.

§. 4. Wird Vieh auf einem fremden Grundstück betroffen, auf welchem solches überhaupt, oder zur Zeit nicht geweidet werden darf, so kann dasselbe gepfändet werden.

§. 5. Zu einer solchen Pfändung (§. 4.) ist nicht nur der Besitzer des Grundstücks, sondern auch ein Jeder befugt, dem ein Nutzungsrecht daran zusteht. Namens der Berechtigten kann die Pfändung auch von denjenigen Personen vorgenommen werden, welchen die Aufsicht über das Grundstück aufgetragen ist, oder die zur Familie oder zu den Dienstleuten der Berechtigten gehören.

§. 6. Die abgepfändeten Stücke Vieh haften für das Pfandgeld, den entstandenen Schäden, und alle durch die Pfändung verursachten Kosten.

§. 7. Sind mehrere Stücke Vieh, oder ist eine ganze Heerde übergetreten, so dürfen denselben, in sofern dies ausführbar ist, nicht mehr Stücke Vieh gepfändet werden, als erforderlich sind, um die durch die Beschädigung entstandenen Forderungen zu decken, den Bewels der Beschädigung zu sichern, und weiteren Schaden abzuwenden.

§. 8. Das Pfandgeld muß von dem Besitzer des Viehes an den Beschädigten für jedes Stück Vieh, welches übergetreten ist, und zwar selbst dann entrichtet werden, wenn eine Prüfung nicht geschehen ist.

Das Pfandgeld beträgt:

1) wenn das Vieh betroffen worden ist auf beäeten oder bepflanzten Aekern, in Gärten, Baumschulen, Hopfenanlagen oder auf Weinbergen, auf künstlich gebauten oder

auf solchen Wiesen oder mit Futterkräutern besäeten Weiden, welche der Besitzer selbst noch mit der Hütung versieht, oder die derselbe eingefriedigt hat, oder auf Dämmen, Deichen, Bühnen, Deckwerken oder gedeckten Sandflächen:

- a) für ein Pferd, einen Esel oder ein Stück Rindvieh zwanzig Silbergrofschen;
- b) für ein Schwein, eine Ziege, ein Schaaf, ein Füllen oder ein Stück Jungvieh unter zwei Jahren, acht Silbergrofschen;
- c) für eine Gans oder ein Stück Federvieh anderer Art, einen Silbergrofschen;
- 2) in allen anderen Fällen, wöhen auch das unbefugte Behüten der Wege, Plätze, Dorfstraßen oder Dorfanger gehört:
 - a) für ein Pferd, einen Esel oder ein Stück Rindvieh, fünf Silbergrofschen;
 - b) für ein Schwein, eine Ziege, ein Schaaf, ein Füllen oder ein Stück Jungvieh unter zwei Jahren, zwei Silbergrofschen;
 - c) für eine Gans oder ein Stück Federvieh anderer Art, drei Pfennige.

§. 9. Ist jedoch gleichzeitig eine Mehrzahl von Stücken Vieh übergetreten, so soll der Gesammbetrag des zu entrichtenden Pfandgeldes:

- a) für Pferde, Esel, Rindvieh, Schweine, Ziegen und Schaafe, unter den Voraussetzungen des §. 8. Nr. 1. die Summe von zwanzig Thalern, unter denen des §. 8. Nr. 2. die Summe von fünf Thalern;
- b) für Gänse und anderes Federvieh, unter den Voraussetzungen des §. 8. Nr. 1. die Summe von zwei Thalern, und unter denen des §. 8. Nr. 2. die Summe von fünfzehn Silbergrofschen,

nicht übersteigen dürfen.

§. 10. Die in den §§. 8. und 9. vorgeschriebenen Sätze des Pfandgeldes können für ganze Kreise auf den Antrag der Kreisstände, für einzelne Feldmarken aber auf den Antrag der Ortspolizei-Behörden und mit Zustimmung der Gemeinden, durch Verordnungen der Regierungen verändert, und in ihrem Betrage erhöht oder verringert werden.

§. 11. Das Pfandgeld vertritt die Stelle des Schadenersatzes. Trachtet jedoch der Beschädigte dasselbe hierzu nicht für genügend, so steht ihm frei, statt des Pfandgeldes die Ermittlung und den vollen Ersatz des Schadens zu fordern; außer dem letzteren kann er aber alsdann in den Fällen des §. 8. Nr. 1. auch noch für die übergetretenen Stücke Vieh das geringere Pfandgeld (§. 8. Nr. 2. und §. 9.) verlangen.

§. 12. Das Pfandgeld ist in jedem einzelnen Falle nur einmal zu erlegen, selbst alsdann, wenn durch den Uebertritt des Viehes auf ein Grundstück mehrere Personen, z. B. der Besitzer und ein Nutzungsberechtigter, in ihren Rechten verletzt worden sind, oder wenn sich der Uebtritt zugleich auf mehrere Grundstücke verschiedener Besitzer erstreckt hat.

§. 13. In Fällen der im §. 12. bezeichneten Art gebührt das Pfandgeld allein demjenigen Beschädigten, welcher die Pfändung bewirkt, oder den Uebtritt zuerst angezeigt hat. Die übrigen Beschädigten bleiben aber berechtigt, den Ersatz ihres Schadens besonders zu fordern.

Hat ein Feldhüter, der über die beschädigten Grundstücke die Aufsicht zu führen hatte (§. 50.), die Pfändung oder die Anzeige bewirkt, so wird das Pfandgeld zwischen allen Beschädigten gleichmäßig getheilt.

§. 14. Wer vorsätzlich unbefugterweise Vieh auf einem fremden Grundstück hütet, ist nicht nur zur Erlegung des Pfandgeldes und zum Schadenersatz nach den vorstehenden Bestimmungen verbunden, sondern soll überdies mit Geldbuße von einem bis zu zwanzig Thalern bestraft werden.

Die verwirkte Strafe ist zu verdoppeln, wenn der Frevel zur Nachtzeit (§§. 29., 30.) oder an Sonn- und Festtagen verübt wird, oder wenn ein wegen Weidefrevels Verurtheilter sich innerhalb Jahresfrist nach dieser Verurtheilung eines solchen Frevels aufs Neue schuldig macht.

Ist das vorsätzliche Behüten fremder Grundstücke aus Rache oder Bosheit unternommen, so tritt die in den Kriminalgesetzen bestimmte strengere Ahndung ein.

§. 15. Läßt der zur Beaufsichtigung des Viehes bestellte, an sich tüchtige Hirte dasselbe unbeaufsichtigt gehen, oder überträgt er die Aufsicht einer hiezu untüchtigen Person, so trifft ihn eine Geldstrafe von zehn Silbergrofschen bis zu drei Thalern.

§. 16. Wenn das unter der Aufsicht eines an sich tüchtigen Hirten weidende Vieh durch einen unabwehrbaren Zufall zu dem Uebtritt auf ein fremdes Grundstück veranlaßt worden ist, so kann weder Pfandgeld noch Schadenersatz dafür gefordert werden; doch bleibt der Beschädigte zu dieser Forderung berechtigt, wenn der Hirte von jenem Zufalle nicht binnen vier und zwanzig Stunden entweder ihm, dem Beschädigten, oder der Ortspolizei-Behörde, Anzeige gemacht hat.

§. 17. Ist der Uebtritt des Viehes auf ein fremdes Grundstück von dem an sich tüchtigen Hirten verschuldet, so hängt es von der Wahl des Beschädigten ab, ob er sich wegen des Pfandgeldes oder Schadenersatzes an den Hirten, oder an den Besitzer des Viehes halten will. Thut er das Letztere, so bleibt dem Besitzer des Viehes der Regreß an den Hirten vorbehalten.

§. 18. Außerdem soll in den Fällen des §. 17. der Hirte, wenn er vorsätzlich das Vieh auf das fremde Grundstück getrieben hat, mit der im §. 14. bestimmten Strafe bestraft, wenn ihm aber nur eine Vernachlässigung der Aufsicht über das Vieh zur Last fällt, mit Geldbuße von zehn Silbergrößen bis zu drei Thalern bestraft werden.

Auch kann der Hirte schon wegen einer solchen Vernachlässigung von seinem Herrn des Dienstes sofort entlassen werden; bei einer vorsätzlich von ihm herbeigeführten Uebertretung aber ist der Herr zu einer solchen Entlassung des Hirten, wenn der Beschädigte dieselbe verlangt, verpflichtet und durch die Ortspolizei-Behörde dazu anzuhalten.

§. 19. Was in den §§. 3—18. verordnet worden, findet auch auf gemeinschaftliche Heerden und deren Hirten Anwendung.

§. 20. Bei Beschädigungen, welche durch eine gemeinschaftliche Heerde geschehen, sind sämtliche Hütungsgeossen dem Beschädigten für das Pfandgeld, den Schadenersatz und die Kosten solidarisch verhaftet; unter sich aber tragen sie dazu nur nach Verhältnis des Viehes bei, welches ein Jeder von ihnen zur Zeit der Beschädigung in der gemeinschaftlichen Heerde gehabt hat.

§. 21. Dafür, daß die gemeinschaftliche Heerde unter die Aufsicht eines tüchtigen Hirten gestellt werde, hat der Gemeindevorstand zu sorgen. Wo Rühr- oder Feldämter, oder besondere Vorstände der Hütungsgeossenschaft vorhanden sind, liegt diesen ob, dafür zu sorgen.

§. 22. Wie viel gemeinschaftliche Hirten zu halten, und ob die verschiedenen Weharten abgesondert oder gemischt zu hüten sind, ist durch Beschlüsse der Gemeinde und an Orten, wo nicht alle Gemeindeglieder an der gemeinschaftlichen Weide Theil haben, durch Beschlüsse der Hütungsgeossenschaft mit Genehmigung des Gemeindevorstandes zu bestimmen.

§. 23. Jeder Theilnehmer eines gemeinschaftlichen Hütungsrechts, ist bei dessen Ausübung verpflichtet, sein Vieh dem gemeinschaftlichen Hirten vorzutreiben und von diesem hüten zu lassen, sofern ihm nicht das Recht zum Einzelnhüten herkömmlich oder vermöge besonderen Rechtstitels zusteht, oder die im §. 24. gedachte Ausnahme eintritt.

§. 24. Wo nach besonderen örtlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen für alle oder für einzelne Theilnehmer eines gemeinschaftlichen Hütungsrechts ein solches Einzelnhüten (§. 23.) während des ganzen Jahres oder gewisser Jahresperioden nothwendig ist, kann dasselbe durch Lokalordnungen, in welchen zugleich die erforderlichen Sicherungsmaßregeln festzusetzen sind, gestattet werden.

§. 25. Eine solche Lokalordnung (§. 24.) kann nach Vernehmung des Provokanten, Untersuchung der Verhältnisse, und Anhörung der übrigen Theilnehmenden, für städtische Feldmarken von der Ortspolizei-Behörde, auf dem Lande von dem Landrathe festgesetzt werden. Doch ist in denjenigen Städten, in welchen die Polizei nicht vom Gemeindevorstande verwaltet wird, der Letztere jeder Zeit darüber zu hören.

Der Landrath ist befugt, die zu einem solchen Zwecke erforderliche Untersuchung und Vernehmung der Theilnehmenden der Ortsbehörde, einem Kreisverordneten, oder einem Oekonomiefornisarius aufzutragen.

§. 26. Wer unbefugterweise sein Vieh auf der gemeinschaftlichen Weide allein hütet, soll mit Geldbuße von zehn Silbergrößen bis zu drei Thalern bestraft werden.

§. 27. Auf Hütungsplätzen, die von so geringem Umfange sind, daß ein Uebertreten des Viehes auf die benachbarten fremden Grundstücke leicht zu besorgen steht, muß das Vieh mit Stricken an feste Gegenstände angebunden (getüder), oder an Stricken geführt werden. Letzteres muß auch dann geschehen, wenn das Vieh auf Wegen zur Weide gebracht wird, denen die erforderliche Breite fehlt.

Wo ein Bedürfnis zu einer dierhalb zu treffenden allgemeinen Lokalordnung vorhanden ist, kann dieselbe auf dem im §. 25. bezeichneten Wege festgesetzt werden.

Wer diesen Vorschriften zuwiderhandelt, ist mit Geldbuße von zehn Silbergrößen bis zu drei Thalern zu bestrafen.

§. 28. Grundstücke, welche nicht auf allen Seiten so eingeschlossen sind, daß dadurch das Austreten des Viehes verhindert wird, dürfen nur während der Tageszeit zur Viehweide benützt werden.

§. 29. Wenn das weidende Vieh nicht über Nacht in Hürden oder anderen geschlossenen Räumen verbleibt, so muß dasselbe spätestens eine Stunde nach Sonnenuntergang zu Ställe gebracht sein, und darf nicht früher, als eine Stunde vor Sonnenaufgang wieder ausgetrieben werden.

§. 30. Verbleibt das Vieh über Nacht im Freien in Hürden oder anderen geschlossenen Räumen, so darf dasselbe nicht vor Sonnenaufgang auf die Weide gebracht werden, und muß bei Sonnenuntergang wieder eingetrieben sein.

§. 31. Für solche Feldmarken oder Bezirke, in denen das nächtliche Hüten auf ungeschlossenen Grundstücken bisher üblich gewesen und nach den eigenthümlichen wirtschaftlichen Verhältnissen, entweder für die ganze Weideperiode oder für einen Theil derselben, nicht zu entbehren ist, kann dasselbe durch besondere, nach Bestimmung des §. 25. zu errichtende Lokalordnungen

gen gestattet werden, in welchem die zum Schutze gegen Beschädigungen und Mißbräuche erforderlichen Maßregeln vorzuschreiben sind.

§. 32. Wer den Bestimmungen der §§. 28—30. oder einer nach §. 31. errichteten Lokalordnung zuwiderhandelt, wird, auch wenn kein Vieh auf ein fremdes Grundstück übergetreten ist, mit Geldbuße von zehn Silbergroschen bis zu drei Thalern bestraft.

Diese Strafe ist beim ersten Rückfall (§. 14.) bis zum doppelten, bei ferneren Rückfällen bis zum vierfachen Betrage zu verschärfen.

§. 33. Tritt Vieh zur Nachtzeit auf fremde, dem Hütungsrechte nicht unterliegende Grundstücke über, so ist außer der nach §. 32. eintretenden Strafe, das Pfandgeld doppelt dafür zu entrichten.

Auch sind alle diejenigen, welche an dem nächtlichen Hüten Theil nehmen, für Pfandgeld und Schadenersatz dem Beschädigten solidarisch verhaftet; unter sich aber tragen sie dazu nach Verhältniß des von einem Jeden unter ihnen nächtlich gehüteten Viehes bei.

§. 34. Viehtreiber, welche ihre Herden zur Nachtzeit (§. 29.) treiben, müssen bei Vermeidung einer Strafe von zehn Silbergroschen bis zu drei Thalern von Ort zu Ort einen von ihnen zu löhnenden Begleiter zur Aufsicht mitnehmen.

§. 35. Auf den der gemeinschaftlichen oder wechselseitigen Hütung unterliegenden Wiesen oder Fettweiden findet, soweit durch Statuten oder Gewohnheiten nicht ein Anderes festgesetzt ist,

die Vorhut in den Provinzen Preußen und Pommern nur bis zum 1. Mai, in den übrigen Provinzen nur bis zum 1. April,

die Nachhut auf Fettweiden in den Provinzen Preußen und Pommern nicht vor dem 1. Okt., in den übrigen Provinzen nicht vor dem 1. Nov., auf Wiesen dagegen in allen Provinzen erst nach völlig beendigter Heuernte und auf zwei- und mehrschnittigen Wiesen nicht vor dem 1. Okt. Statt.

Diese Termine können, wo ein Bedürfnis dazu obwaltet, durch Lokal-Ordnungen auf dem im §. 25. bezeichneten Wege anders bestimmt werden.

§. 36. Rasse, durchbrüchige Wiesen müssen zu allen Jahreszeiten mit fremder Hütung versehen werden.

Neugebaute oder umgebaute Wiesen sind mit fremder Hütung während der ersten zwei Jahre nach Ausführung der Anlage ganz zu verschonen. Auch muß die Schonung in der späteren Zeit noch so lange und in demjenigen Umfange fortgesetzt werden, als sie zur Vollendung der Anlage und zur Sicherung ihres Zweckes notwendig ist.

Die in allen diesen Fällen etwa erforderlichen besonderen Festsetzungen sind von den in dem §. 25. genannten Behörden auf die ebenfalselbst vorgeschriebene Weise zu treffen.

§. 37. Auf einzelnen, im Gemeinze liegenden und der gemeinschaftlichen oder wechselseitigen Hütung unterworfenen Feld- und Wiesenstücken darf die Hütung nicht eher ausgeübt werden, als bis die Abeerndung der Früchte und die Werbung des Heues auch auf allen anderen zu demselben Feldtheile (dem Winter- oder Sommer-Getreidefelde etc.) gehörigen Stücken geschehen ist.

Den Zeitpunkt, mit welchem die Hütung auf den abgeernteten Stücken allgemein beginnen darf, hat die Ortspolizei-Behörde zu bestimmen.

§. 38. Die Vorschriften der §§. 35. bis 37. treten auch dann ein, wenn die Hütungsobefugniß auf einem einseitigen Dienstbarkeitsrechte beruht.

Dagegen finden diese Vorschriften in allen denjenigen Fällen keine Anwendung, in welchen durch entgegenstehende rechtsbeständige Willenserklärungen, rechtskräftige Erkenntnisse oder durch Verjährung rücksichtlich des Zeitpunktes oder der Art der Ausübung ein abweichendes Rechtsverhältniß begründet ist.

Wegen der Einschränkung solcher besonderen Rechte gegen Entschädigung, sowie wegen Einführung anderweiter Ordnungen zur besseren Benutzung der Grundstücke, verbleibt es bei den Vorschriften und dem Verfahren des zweiten Abschnitts der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821.

§. 39. An Orten, wo ein Pfandstall nöthig ist, hat die Gemeinde einen solchen zu beschaffen.

§. 40. Lauben, welche Jemand hält, ohne ein wirkliches Recht dazu zu haben, sind, wenn sie im Freien betroffen werden, ein Gegenstand des Thierfangs (Allg. Landrecht Thl. I. Tit. 9. §. 111.).

Durch Gemeindebeschlüsse kann aber sowohl in Städten, als in ländlichen Gemeinden bestimmt werden, daß auch die Lauben desjenigen, welcher ein Recht hat, solche zu halten, wenn dieselben zur Saat- und Erntezeit im Freien und besonders auf den Aedern betroffen werden, Gegenstand des Thierfangs sein sollen. Vergleichene Gemeindebeschlüsse bedürfen jedoch zu ihrer Gültigkeit der Bestätigung der Regierung.

§. 41. Mit Geldbuße von fünf Silbergroschen bis zu drei Thalern ist zu bestrafen, wer unbefugterweise:

- 1) über Gärten, Weinberge, oder vor völlig beendeter Erndte über bestellte Acker oder Wiesen, oder über solche Acker, Wiesen oder Weiden, welche eingefriedigt sind, oder deren Betreten durch Warnungszeichen (Zäune, Strohwiße, Gräben u. s. w.) untersagt ist, oder auf einem durch Warnungszeichen geschlossenen Privatwege geht, reitet, fährt oder Vieh treibt;
- 2) in Gärten, Obstanlagen, Weinbergen oder auf Ackern eine Nachlese hält;
- 3) auf Graugäntern oder Hecken Leinwand, Wäsche oder andere Gegenstände zum Bleichen; Trocknen u. s. w. ausbreitet oder niederlegt;
- 4) in Privatgewässern oder auf fremdem Grund und Boden Flachs oder Hanf röthet, oder Privatgewässer durch Aufweiden von Fellen darin oder sonst verunreinigt;
- 5) fremde, auf dem Felde zurückgelassene Ackergeräthe gebraucht;
- 6) das an Grenzrainen, Gräben, Wegen oder Tristen wachsende Gras oder sonstige Viehfutter abschneidet oder abbrupt;
- 7) Dünger von Ackern, Wiesen oder Weiden auffammelt;
- 8) Knochen gräbt oder sammelt;
- 9) die zur Sperrung von Wegen oder von Eingängen in eingefriedigte Plätze dienenden Gatterthore, Pforten, Hecke u. s. w. öffnet, oder nach dem Hindurchgehen nicht wieder schließt.

§. 42. Mit Geldbuße von zehn Silbergroschen bis zu fünf Thalern soll bestraft werden, wer unbefugterweise:

- 1) Erde, Lehm, Grind, Sand, Mergel oder dergleichen gräbt;
- 2) Plaggen oder Bülsen haut oder Rasen sticht;
- 3) Steine gräbt, bricht oder einsammelt, in sofern das unbefugte Fortnehmen derselben nicht deshalb, weil sie zum Vergregal gehören, in den Gesetzen mit einer höheren Strafe bedrohet ist;
- 4) Steine, Scherben, Schutt oder Unrath auf fremde Grundstücke oder Privatwege wirft;
- 5) von Acker- oder Feldbäumen oder von Hecken Laub abpflückt, oder Zweige abbricht;
- 6) Garten- oder Feldfrüchte in geringer Quantität und unter Umständen, welche die Absicht eines unerblichen Gewinnes ausschließen, z. B. zum Verzehren auf der Stelle, entwendet;
- 7) das zur Bewässerung von Grundstücken dienende Wasser ableitet.

§. 43. Mit Geldbuße von funfzehn Silbergroschen bis zu zwanzig Thalern ist zu belegen, wer unbefugterweise:

- 1) sich eines Theiles benachbarter Grundstücke durch Abpfügen oder auf andere Weise anmaßt, oder durch Abpfügen, Abgraben oder andere dergleichen Handlungen einen Privatweg oder Grenzrain ganz oder theilweise sich zueignet;
- 2) Bäume oder Sträucher, welche in Gärten, Obstanlagen, Alleen, auf Ackern oder sonst außerhalb eines Forstes stehen, oder Hecken und andere zur Einfassung von Grundstücken dienende Anpflanzungen abhaut, abbricht oder beschädigt;
- 3) Einfriedigungen anderer Art, Baum- oder Prellpfähle, oder Brücken auf Privatwegen beschädigt oder zerstört;
- 4) Steine, Pfähle, Zäune, Strohwiße, Gräben oder ähnliche zur Abgrenzung, Abwehrung oder Vermessung von Grundstücken oder Wegen dienende Werk- oder Warnungszeichen fortnimmt, vernichtet oder sonst unkenntlich macht;
- 5) Gräben, Wälle, Rinnen oder andere zur Ab- oder Zuleitung des Wassers dienende Anlagen beschädigt.

Gleicher Bestrafung unterliegt

- 6) wer ohne Erlaubniß der Ortspolizei-Behörde Torfmoore abbrennt, oder Halbesraut, Büllen oder ähnliche Gegenstände auf dem Felde anzündet.

Sind Handlungen der unter No. 5. und 6. bezeichneten Art mit gemeiner Gefahr verbunden, wie z. B. die Beschädigung von Dämmen oder Dämmen, so unterliegen sie den anderweit in den Gesetzen bestimmten strengeren Strafen.

§. 44. Sowohl in den im §. 41. No. 1. bezeichneten Fällen, als auch dann, wenn jemand unbefugter Weise über unbefestete Acker, abgetrennte Wiesen oder uneingefriedigte Weiden reitet, fährt oder Vieh treibt, ist die Pfändung der Reits- oder Zugthiere oder des Viehes, sowie die Forderung von Pfandgeld nach den Vorschriften der §§. 4. und 5. zulässig.

Noch findet in allen diesen Fällen weder Pfändung, noch Schadensforderung, noch Bestrafung Statt; wenn derjenige, welcher über das fremde Grundstück geritten oder gefahren ist, oder Vieh getrieben hat, hierzu durch die schlechte Beschaffenheit eines an dem Grundstücke vorüberführenden, und zum gemeinen Gebrauche bestimmten Weges genöthigt worden ist.

§. 45. Ist in den Fällen der §§. 41. bis 43. eine Beschädigung fremden Eigenthums aus Rache oder Bosheit verübt, so muß der Thäter mit den in den Kriminalgesetzen bestimmten strengeren Strafen belegt werden.

§. 46. Die nach dieser Feldpolizei-Ordnung verwickelten Strafen werden durch Verjährung ausgeschlossen, wenn innerhalb dreier Monate seit der Uebertretung eine Untersuchung derselben nicht eingeleitet ist.

Auch verjähret der Anspruch des Beschädigten auf Pfandgeld, wenn derselbe nicht innerhalb dreier Monate seit der Uebertretung bei der zuständigen Behörde angemeldet ist.

§. 47. Die nach dieser Feldpolizei-Ordnung verwickelten Geldbußen fließen zur Gemeindefkasse des Orts, in dessen Feldmark die Uebertretung verübt ist. Liegen jedoch innerhalb der Feldmark Weisungen, welche nicht zum Gemeindeverbande gehören, oder besteht in der Feldmark kein Gemeindeverband, so sind dergleichen Geldbußen an die Ortspolizei-Behörde zu entrichten, welche dieselben zu gemeinnützigen Zwecken für den Ort zu verwenden, über diese Verwendung aber da, wo eine Gemeinde vorhanden ist, solche zu hören hat.

§. 48. Geldbußen, welche wegen Armuth der Schuldigen nicht beigetrieben werden können, sind den bestehenden Vorschriften gemäß in Gefängnißstrafe, oder nach dem Ermessen der erkennenden Behörde in Strafarbeit zu einem gemeinnützigen Zwecke zu verwandeln. Hierbei ist Ein Arbeitstag einer eintägigen Gefängnißstrafe gleich zu achten.

§. 49. Eltern, Pflegeeltern und Dienstherrschaften haften, sofern die von ihnen im elterlichen Hause sich aufhaltenden Kindern oder Pflegekindern oder von ihren Dienstleuten begangenen Feldfrevel zu ihrem Vortheil gereichen, für die Pfandgelber, Entschädigungen, Kosten und Geldbußen,

Kann die Geldbuße gegen den eigentlich Schuldigen nicht vollstreckt werden, so steht der Behörde frei, nach ihrem Ermessen entweder die Geldbuße von jenen subsidiarisch dafür verpflichteten Personen einziehen, oder mit Verzichtung hierauf die im Falle des Unvermögens an die Stelle der Geldbuße tretende Gefängnißstrafe oder Strafarbeit an dem Verurtheilten vollstrecken zu lassen.

§. 50. Die Gemeinde kann beschließen, daß für den ganzen Gemeindebezirk, oder für einzelne Theile desselben Feldhüter bestellt werden, denen die Beaufsichtigung und Sicherung der Gärten, Acker, Wiesen, und deren Früchte gegen Entwendung und sonstige Beschädigungen, sowie die Verfolgung, Pfändung und Anzeige der Beschädiger obliegt. Auch können zu diesem Zwecke Mitglieder der Gemeinde zu Ehrenfeldhütern (Feldherren) ernannt werden.

§. 51. Den Feldhütern und Ehrenfeldhütern (§. 50.) soll in Ansehung dessen, was sie über verübte Feldfrevel aus eigener Wahrnehmung bekunden, voller Glaube beigemessen werden, wenn dieselben

1) hinsichtlich ihrer Tüchtigkeit zu dem Geschäfte von dem Landrathe geprüft und befähigt, sodann

2) gerichtlich eins für allemal dahin eidlich verpflichtet sind:

daß sie die Feldfrevel, welche in den ihrer Aufsicht anvertrauten Bezirken vorsäßen und zu ihrer Kenntniß kommen, mit aller Treue, Wahrheit und Gewissenhaftigkeit anzeigen, auch was sie über die Thatumstände der Frevel und über deren Urheber und Theilnehmer entweder aus eigener Sinneswahrnehmung oder durch fremde Mittheilung erfahren, mit genauer Beachtung dieses Unterschiedes angeben wollen, und

3) keinen Denunziantenanteil genießen; auch nicht Pfandgelber beziehen.

§. 52. Auch den zu keinem Gemeindeverbande gehörigen Outbesitzern ist die Anstellung von dergleichen Feldhütern (§§. 50., 51.) gestattet.

§. 53. Wer eine Pfändung vorgenommen hat, ist verpflichtet, hiervon der Ortspolizei-Behörde spätestens binnen 24 Stunden Anzeige zu machen, und ihre Bestimmung darüber, ob er die Pfandstücke an sie zur Aufbewahrung abliefern, oder bei sich aufbewahren soll, desgleichen, wenn eine Herde gepfändet worden, auch darüber einzuholen, wie viel Stücke Vieh nach der Bestimmung des §. 7. zurückzubehalten sind.

Wer diese Anzeige unterläßt, verliert zwar dadurch nicht seine übrigen Ansprüche an den Gepfändeten, er kann aber auf dessen Antrag zur sofortigen Rückgabe der Pfandstücke angehalten werden, und hat außerdem seine ewigen Ansprüche auf Erstattung der Kosten für Wartung, Stallung und Fütterung des gepfändeten Viehes verwirkt.

§. 54. Das abgepfändete Vieh muß sofort freigegeben werden, wenn der Gepfändete durch Niederlegung eines anderen Pfandes oder einer Geldsumme dem Beschädigten für dessen Forderung an Pfandgeld, Schadenersatz und Kosten, hinlängliche Sicherheit bestell. Ueber die Hinlänglichkeit dieser Sicherheit hat, wenn Streit darüber entsteht, die Ortspolizei-Behörde nach vorläufiger Prüfung und Feststellung jener Forderung zu entscheiden.

§. 55. Die Festsetzung der Kosten für Wartung, Stallung und Fütterung der gepfändeten Viehstücke steht der Ortspolizei-Behörde zu. Die Regierungen sind befugt, für alle oder für einzelne Kreise, nach Vernehmung der Kreisstände, allgemein geltende Sätze für Kosten dieser Art zu bestimmen.

§. 56. Die Ortspolizei-Behörde hat, sobald ihr eine Pfändung oder eine zur Forderung von Pfandgeld berechtigende Uebertretung angezeigt wird, beide Theile in möglichst kurzer Frist vor sich zu laden, den Pfänder oder Beschädigten über die Veranlassung zur Pfändung oder

Klage, und über seine Forderung an Pfandgeld und Schadenersatz, den Beschädigte ahet mit seiner Erklärung hierüber zu hören, auch nöthigenfalls sofort den Beweis durch Beschäftigung an Ort und Stelle, oder durch Vernehmung der Zeugen anzunehmen.

§. 57. Fordert der Beschädigte nur Pfandgeld und Kosten, so gebührt die Entscheidung darüber, sofern nicht der, im §. 58. No. 1. gedachte Fall eintritt, der Ortspolizei-Behörde.

Verwaltet ein Gutsherr die ihm zustehende Polizeigerichtsbarkeit selbst und ist er, oder einer seiner Angehörigen (§. 46. Tit. 17. Th. II. A. L. N.) bei einem solchen Falle theilhaftig, so steht die Entscheidung dem Landrathe zu.

§. 58. Dagegen gebührt die Entscheidung des Streits dem Gerichte, wenn

- 1) der Gepfändete die Rechtmäßigkeit der Pfändung oder die Forderung des Pfandgeldes deshalb bestritten, weil er ein Recht zu der von ihm vorgenommenen Handlung zu haben behauptet, oder
- 2) der Beschädigte sich mit dem Pfandgelde nicht begnügen will, und zugleich oder allein den Ersatz des ihm verursachten Schadens fordert.

In beiden Fällen ist die Sache von der Polizeibehörde an das betreffende Gericht zu verweisen, welchem alsdann auch die weitere Bestimmung darüber zusteht, was mit den Pfandstücken, sofern solche nach §. 54. noch nicht ausgelöst sind, geschehen soll.

§. 59. Sowohl in den ihrer Entscheidung unterliegenden, als in den nach §. 58. No. 2. der gerichtlichen Entscheidung zu überweisenden Streitsfällen hat die Polizeibehörde sich zu bemühen, zwischen beiden Theilen einen Vergleich zu Stande zu bringen. Gelingt dies, so ist über den Vergleich ein Protokoll aufzunehmen, auf Grund dessen, wie aus einem gerichtlichen Vergleich, die Execution nachgesucht und vollstreckt werden kann.

§. 60. Erscheint derjenige, gegen welchen der Anspruch auf Pfandgeld erhoben ist, auf die ergangene Vorladung (§. 56.) nicht, so hat die Polizeibehörde nach thatsächlicher und rechtlicher Grörterung der Sache den Betrag des Pfandgeldes und der Kosten durch ein Resolut festzusetzen, demnächst aber, wenn eine Pfändung geschehen ist und der Gepfändete sich nicht innerhalb acht Tagen seit der Pfändung meldet, das Pfand öffentlich zu versteigern, den Beschädigten daraus zu befriedigen und den etwaigen Ueberrest des Erlöses an das gerichtliche Depositum des Orts abzuliefern.

§. 61. Auf eben diese Weise (§. 60.) hat die Polizeibehörde in denjenigen Fällen zu verfahren, in welchen eine Pfändung geschehen ist, der Gepfändete aber, weil seine Person oder sein Aufenthalt unbekannt war, zu der nach §. 56. vorzunehmenden Verhandlung nicht vorgeladen werden konnte.

§. 62. Zur Grörterung der Sache gehört es auch, wenn der in Anspruch Genommene behauptet, daß die Beschädigung durch die eigene Schuld und Nachlässigkeit des Pfändenden veranlaßt sei.

§. 63. Verlangt der Beschädigte die Abschätzung des Schadens, so hat die Polizeibehörde solche, selbst in denjenigen Fällen, welche der gerichtlichen Entscheidung unterliegen (§. 58.), ungesäumt zu veranlassen, und dazu nicht nur den Beschädigten, sondern auch den Beschädigten vorzuladen. Erscheint der Beschädigte auf die Vorladung nicht, oder kann derselbe, weil seine Person oder sein Aufenthalt unbekannt ist, nicht vorgeladen werden, so kann auch ohne ihn die Abschätzung vorgenommen werden.

§. 64. Der Schade ist an Orten, wo Dorfgerichte vorhanden sind, durch diese, sonst aber durch andere vereidete Sachverständige abzuschätzen.

Sind die Dorfgerichte oder die ganze Gemeinde bei dem Ausgange der Sache theilhaftig, so muß die Abschätzung durch benachbarte unbetheiligte Dorfgerichte oder durch andere Sachverständige geschehen.

§. 65. Für Orte oder Bezirke, wo ein Bedürfnis dazu obwaltet, sind zu dergleichen Abschätzungen (§. 64.) sachverständige Taxatoren zu bestellen und ein für allemal gerichtlich zu vereidigen. Auf dem Lande erfolgt eine solche Bestellung auf den Vorschlag der Ortsbehörden durch den Landrath, in den Städten durch den Magistrat.

§. 66. Die den Taxatoren zu gewährenden Gebühren sind von demjenigen, welcher die Abschätzung beantragt hat, mit Verbehalt seines Regresses an den Beschädigten, zu zahlen.

Die Regierungen sind befugt, die Sätze solcher Gebühren für ganze Kreise nach Vernehmung der Kreisstände, oder für einzelne Orte nach Vernehmung der Ortsbehörden und Gemeinden allgemein festzustellen.

§. 67. Gegen die Entscheidung der Polizeibehörde über Pfandgeld und Kosten kann jede Partei, welche sich dadurch verletzt erachtet, innerhalb der nächsten zehn Tage, nach der ihr geschehenen Verkündung der Entscheidung, den Rekurs an die vorgesetzte Regierung einlegen.

Uebersieht die Summe, über welche entschieden ist, den Betrag von zehn Thalern, so steht der beschwerdeführenden Partei frei, binnen jener Frist statt des Rekurses an die Regierung auf gerichtliche Grörterung und Entscheidung der Sache anzutragen: hat dieselbe jedoch den Rekurs einmal eingelegt, so kann sie die gerichtliche Grörterung nicht mehr fordern.

Gegen die in Folge des Rekurses von der Regierung getroffene Entscheidung ist kein weiteres Rechtsmittel zulässig.

§. 68. Ueber die in dieser Feldpolizei-Ordnung mit Strafe bedroheten Uebertretungen jeder Art steht der Ortspolizei-Behörde die Untersuchung und Entscheidung zu.

§. 69. Gegen das polizeiliche Strafesolus (S. 68.) kann der Verurtheilte, innerhalb der nächsten zehn Tage nach der Verkündung, den Rekurs an die Regierung einlegen; er ist aber, wenn die gegen ihn festgesetzte Strafe eine Geldbuße, von zehn Thalern, oder eine Gefängnißstrafe oder Strafarbeit von vierzehn Tagen übersteigt, auch befugt, binnen derselben Frist, statt des Rekurses auf gerichtliche Untersuchung und Entscheidung anzutragen. Diese Befugniß fällt weg, wenn er den Rekurs einmal eingelegt hat.

Gegen die in Folge des Rekurses von der Regierung getroffene Entscheidung ist kein weiteres Rechtsmittel zulässig.

§. 70. An Orten, wo gegenwärtig die Feldpolizei und feldpolizeiliche Gerichtsbarkeit nicht durch die gewöhnlichen Ortspolizei-Behörden, sondern durch Feldämter oder andere zu diesem Zwecke eingesetzte, im Dienste der Gemeinde oder einzelner Gemeindefassen oder Korporationen stehende, Behörden verwaltet wird, gehen auf diese Behörden, für den bisherigen Umfang ihres Geschäftskreises, alle die Befugnisse und Obliegenheiten über, welche in dieser Feldpolizei-Ordnung den Ortspolizei-Behörden zugetheilt sind.

§. 71. Den an einigen Orten herkömmlich bestehenden Grenzregulirungs- und Feldmessämtern verbleibt die Befugniß und Verpflichtung, für Erhaltung der richtigen Grenzen zwischen den Flurnachbarn zu sorgen, und tieferhalb entstehende Streitigkeiten vorbehaltlich des Rechtsweges zu entscheiden.

§. 72. Die Regierungen sind befugt, an solchen Orten, wo dies wegen zu großer Entfernung des Eigens der Polizeibehörde oder aus andern Gründen angemessen erscheint, die Verwaltung der Feldpolizei und der feldpolizeilichen Gerichtsbarkeit nach Inhalt dieser Ordnung ganz oder theilweise den Vorgerichten oder dem Orts- oder Gemeindevorstande aufzutragen.

Auch können die Regierungen, nach eingeholter Genehmigung des Ministers des Innern, für einzelne Orte, oder aus mehreren Ortschaften zu bildende Bezirke, zur Verwaltung der Feldpolizei und feldpolizeilichen Gerichtsbarkeit besondere Feldämter errichten, die aus mindestens drei vom Landrathe in Vorschlag zu bringenden, und gerichtlich zu vereidigenden Grundbesitzern zusammen zu setzen sind.

Alle dergleichen Einrichtungen dürfen jedoch für Orte, über welche die Polizeigerichtsbarkeit einer Privatperson zusteht, nur mit deren Zustimmung getroffen werden.

§. 73. Wo ein Bedürfnis dazu obwaltet, wegen der Räumung und Instandhaltung von Privatflüssen und Gräben, und zu dem Ende wegen Bestellung von Schaurichtern und der denselben beizulegenden Aufsichts- und Strafbefugnisse besondere Ordnungen oder Statuten abzufassen, kann dies auf dem in §. 25. bezeichneten Wege unter Bestätigung der Regierung mit verbindlicher Kraft geschehen.

§. 74. Wo besondere Verhältnisse feldpolizeiliche Vorschriften über solche Gegenstände erforderlich machen, in Ansehung deren diese Feldpolizei-Ordnung keine Bestimmungen enthält, können darüber Kreis- oder Lokal-Verordnungen, nach Anhörung der Kreisstände, oder der Ortspolizei-Behörden, der Gutsherrschaften und Gemeinuden, mit Genehmigung und unter Bestätigung Unserer Minister des Innern und der Justiz erlassen werden.

§. 75. Die gegenwärtige Feldpolizei-Ordnung soll am 1. Jan. 1848. in Kraft treten. Von diesem Zeitpunkte ab verlieren alle bisherigen allgemeinen, provinziellen, statutarischen oder sonstigen Vorschriften über Gegenstände, worüber diese Feldpolizei-Ordnung Bestimmungen enthält, soweit nicht ausdrücklich darin auf sie verwiesen ist, ihre Wirksamkeit.

Doch verbleibt von der Halberstädtischen Feldordnung v. 27. Juli 1759, wo dieselbe bisher gegolten hat, der §. 38. derselben, indessen auch dieser nur soweit in Kraft, als er die Schaafhirten verpflichtet, für den Schaden-Ersatz solidarisch zu haften; die darin ausgesprochene solidarische Verpflichtung dieser Personen für die Strafen wird aufgehoben. Von den im A. L. R. Th. I. Tit. 14. Abschn. 4. enthaltenen Vorschriften über Pfändungen bleiben in Beziehung auf Gegenstände dieser Feldpolizei-Ordnung nur diejenigen gültig, welche in den hier beigebrachten Anh. aufgenommen sind.

Urkundlich unter Unserer Höchstseignhändigen Unterschrift und beigebrachtem Königl. Inseigel.
Gegeben Sinesse, d. 1. Nov. 1847. (L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Savigny. v. Bodelschwingh. Uden.

Beglaubigt:

Bode.

Anhang

zur

Feldpolizei-Ordnung.

Auszug aus dem von Pfändungen handelnden Abschnitt 4. Titel 14.
Theil I. des A. L. R.

§. 418. Gegen Posten, Staffetten und Kuriere ist keine Pfändung erlaubt.

§. 419. Die Pfändung darf nur auf freier That, nachdem die Beschädigung oder Störung erfolgt ist, geschehen.

§. 420. Außerhalb der Grenzen der Feldflur, auf welcher die Beschädigung oder Störung erfolgt ist, darf der Beinträchtigte den Beschädiger oder Störer mit Pfändung nicht verfolgen.

§. 421. Hat Jemand auf einer fremden Feldflur ein auf einen gewissen District eingeschränktes Recht, so kann er nur innerhalb dieses Districts Pfändungen vornehmen.

§. 422. Erstreckt sich das Revier, innerhalb dessen Jemand ein Recht auszuüben hat, über die Grenzen einer Feldflur hinaus, so bestimmen die Grenzen des Reviers den Bezirk, in welchem er Pfändungen vorzunehmen berechtigt ist.

§. 423. Um der Sache, welche gepfändet werden soll, sich zu bemächtigen, sollen weder gefährliche Waffen noch reißende Hunde gebraucht werden.

§. 424. In der Regel sind nur Vieh und andere bewegliche Sachen ein Gegenstand der Pfändung.

§. 426. Ist der Gepfändete erbötig, statt des zu pfändenden Stücks ein anderes Pfand, welches zu vorstehender Deckung des Pfändenden hinreichend ist, niederzulegen, so ist der Pfändende selbiges anzunehmen, und nöthigenfalls dem Andern bis an den nächsten Ort, wo die Niederlegung geschehen kann, zu folgen schuldig.

§. 427. Von Fracht und Reisewagen dürfen die geladenen Güter, wider den Willen des Inhabers, nicht gepfändet werden.

§. 430. Personen sollen nur alsdann angehalten werden, wenn die Sachspfändung entweder gar nicht oder nicht, ohne sich zugleich der Person zu verschern, bewerkstelligt werden kann.

§. 437. Der Beschädiger ist allemal schuldig, auf die Entschädigungsklage, bei den Gerichten des Orts, wo die Pfändung erfolgt ist, sich einzulassen.

§. 458. Einer gesetzmäßig unternommenen Pfändung darf sich Niemand widersetzen.

§. 459. Wer sich dem Pfändenden im Begriffe der vorzunehmenden Pfändung entzieht, muß das Pfandgeld doppelt, und wer sich der Pfändung mit Gewalt widersetzt, muß, dasselbe vierfach entrichten.

§. 460. Der das einfache Pfandgeld übersteigende Betrag fällt, als Strafe, allemal der gemeinen Kasse des Orts anheim.

§. 461. Wer bei einer vorfallenden Pfändung den Andern schimpft, schlägt oder sonst beschädigt, soll nach aller Strenge der Kriminalgesetze bestraft werden.

§. 462. Wer unrechtmäßiger Weise gepfändet hat, muß das Pfand dem Andern kostenfrei zurückliefern und denselben für den verursachten Schaden und entgangenen Gewinn vollständige Genugthuung leisten.

§. 463. Auch hat derjenige, welcher Pfändungen widerrechtlich vornimmt, nach Bewandnis der Umstände die gesetzmäßigen Strafen der unerlaubten Selbsthülfe oder beleidigten Freiheit des Andern zu erleiden. (Thl. 2. Tit. 20. Abschnitt 4, 12).

§. 464. Ist die unrechtmäßige Pfändung ohne Verübung persönlicher Gewalt geschehen, so dient der Betrag des im Falle der Rechtmäßigkeit zu erlegen gewesenen Pfandgeldes zum Maßstabe der dem unbefugten Pfänder aufzulegenden Geldstrafe.

§. 465. Auch derjenige, welcher, nachdem er gepfändet worden, sich eigenmächtig wieder in Besitz des Pfandes zu setzen unternimmt, oder eine Gegenpfändung aus vermeintlichem Widers Vergeltungsrecht sich anmaßt, wird nach den Vorschriften §§. 462—464. beurtheilt.

Alberh. K. O. v. 10. Dec. 1847., betr. die Auflösung des Kuratoriums für die Krankenhaus- und Thierarzneischul-Angelegenheiten und die unmittelbare Unterordnung der Thierarzneischule unter das Ministerium der Medizinalangelegenheiten.

[G. S. 1848. S. 19. No. 2923]

Auf Ihren Bericht v. 12. v. M. bestimme Ich, daß mit dem 1. Jan. 1848. das Kuratorium für die Krankenhaus- und Thierarzneischul-Angelegenheiten aufgelöst und die Direction der Thierarzneischule, wie dies hinsichtlich des Charitékrankenhaus und seiner Nebeninstitute bereits durch Meinen Befehl v. 17. April v. J. angeordnet worden ist, unmittelbar dem Ministerium der Medizinalangelegenheiten untergeordnet werde.

Indem Ich von eben jenem Zeitpunkt ab die entgegenstehenden Bestimmungen, des Regul. v. 24. Juni 1836. (G. S. S. 249. ff.) hierdurch außer Kraft setze, will Ich die in dessen §. 6. dem genannten Kuratorium auferlegte Verpflichtung zur Begutachtung veterinärärztlicher Angelegenheiten in gleicher Weise und mit derselben Wirkung auf die Direction der Thierarzneischule übertragen.

Dieser Mein Befehl ist durch die G. S. bekannt zu machen.

Berlin, d. 10. Dec. 1847.

An

Friedrich Wilhelm.

die Staatsminister Eichhorn, v. Bodelschwingh und v. Rohr.

Allerh. R. O. v. 24. Dec. 1847., betr. die Gleichstellung des Porto für ausländisches Papiergeld mit dem Porto für inländisches Papiergeld.

[G. S. 1848. S. 14. No. 2919]

Auf Ihren Bericht v. 15. d. M. bestimme Ich, daß von jetzt an das Porto für ausländisches Papiergeld nach denselben Sätzen erhoben werden soll, welche nach §. 37. des Regul. über das Postwesen v. 18. Dec. 1824. (G. S. S. 225.) für inländisches Papiergeld zur Anwendung kommen. Dieser Mein Befehl ist durch die G. S. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, d. 24. Dec. 1847.

An

Friedrich Wilhelm.

den Generalpostmeister v. Schaper.

1848.

W., betr. die Vereinfachung der Verathungen des Staatsraths.

W. 6. Jan. 1848.

[G. S. 1848. S. 15. No. 2920.]

Wir Friedrich Wilhelm ic. ic. Da Unser Patent v. 3. Febr. v. J. und die zu demselben gehörenden ständischen Gesetze von demselben Tage eine Vereinfachung und Abkürzung der legislativen Verathungen Unseres Staatsraths erforderlich machen, so haben Wir beschlossen, die W. v. 20. März 1817. wegen Einführung des Staatsraths, in einigen Punkten zu ergänzen und abzuändern, und verordnen demnach auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

§. 1. Die Gesetz- und Verordnungsentwürfe, über welche Wir das Gutachten des Staatsraths erfordern, sollen in Zukunft vom Staatsrath entweder in einer Plenarversammlung, oder in einer engeren Versammlung begutachtet werden.

Die Begutachtung durch die engere Versammlung soll in der Regel, die Begutachtung durch das Plenum ausnahmsweise aus besonderen Gründen eintreten.

§. 2. Die engere Versammlung (§. 1.) soll, unter dem Voritze des Präsidenten des Staatsraths, bestehen aus,

- 1) sämmtlichen Mitgliedern des Staatsministeriums,
- 2) dem Staatssekretair,
- 3) sämmtlichen Mitgliedern derjenigen Staatsraths-Abtheilung, welche nach der Geschäftsordnung für den Staatsrath den Plenarvortrag über die zu begutachtende Sache als Hauptabtheilung vorzubereiten haben würde, ferner
- 4) aus mindestens je zwei Mitgliedern derjenigen Staatsraths-Abtheilungen, welche nach der Geschäftsordnung für den Staatsrath an der Vorbereitung der Sache zum Plenarvortrage als Nebenabtheilungen Theil zu nehmen haben würden, und
- 5) aus zwei oder mehreren anderen Mitgliedern des Staatsraths.

Außerdem sind die dem Staatsrath angehörenden Prinzen Unseres Hauses befugt, jeder engeren Versammlung des Staatsraths als Mitglieder beizutreten.

§. 3. Jeder bei dem Gegenstande der Verathung theilhaftige Staatsminister hat, wenn er nicht selbst erscheinen kann, einen Rath seines Ministeriums in die engere Versammlung abzuordnen, welcher nöthigensfalls über die Sache nähere Auskunft zu geben hat. Ein Stimmrecht steht einem solchen Vertreter nur dann zu, wenn er selbst Mitglied des Staatsraths ist.

§. 4. Der Präsident des Staatsraths hat für jede Sache die Hauptabtheilung, so wie die Nebenabtheilungen zu bestimmen und uns die für die engere Versammlung nach §. 2. zu 4. und 5. jedesmal besonders zu ernennenden Mitglieder des Staatsraths in Vorschlag zu bringen.

§. 5. Wir behalten uns vor, für jeden Entwurf eines Gesetzes oder einer Verordnung besonders zu bestimmen, ob Wir über denselben den Staatsrath mit seinem Gutachten vernehmen wollen. Eben so werden Wir darüber, ob dieses Gutachten vom Staatsrath in einer Plenarversammlung, oder in einer engeren Versammlung abgegeben werden soll, für jeden einzelnen Fall auf den Antrag Unseres Staatsministeriums Bestimmung treffen.

Die in der W. v. 20. März 1817. §. 2. unter a. und b. und §. 29. enthaltenen Vorschriften werden hierdurch aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchstseignenhandigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Inseigel.
Berlin, d. 6. Jan. 1848.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Prinz von Preußen.

Müller. Eichhorn. v. Thile. v. Savigny. v. Rodelschwingh.
Gr. v. Stolberg. Uhden. Frhr. v. Caniz. v. Duesberg. v. Rohr.

Allerh. R. O. v. 10. Jan. 1848., betr. das Verfahren bei der Aufnahme von Ausländern in den diesseitigen Unterthanenverband.

[G. S. 1848. S. 25. No. 2927.]

Ich habe aus dem Berichte des Staatsministeriums v. 27. v. M. ersehen, daß nicht selten Ausländern, deren Naturalisationsgesuche auf den begründeten Widerspruch der Gemeinde des Orts der beabsichtigten Niederlassung zurückgewiesen waren, bald nachher die Aufnahme an diesem Orte dennoch hat bewilligt werden müssen, weil sie nach ihrer Zurückweisung unter dem Vorgeben, sich in einer andern Gemeinde niederlassen zu wollen, und auf Grund der Zustimmung dieser Gemeinde, die Eigenschaft eines Preuss. Unterthans erworben hatten. — Um solchem Mißbrauche für die Zukunft vorzubeugen, bestimme Ich hierdurch nach dem Antrage des Staatsministeriums, daß die Landespolizei-Behörden ermächtigt sein sollen, an die Verleihung der Eigenschaft als Preuss. Unterthan künftighin die Beschränkung zu knüpfen, daß innerhalb eines Zeitraums von 3 Jahren, vom Tage der Ausstellung der Naturalisations-Urkunde an gerechnet, die Befugniß des Aufgenommenen zur Wahl eines andern inländischen Wohn- oder Aufenthaltsorts in Ermangelung der Zustimmung der Gemeinde dieses letzteren, lediglich nach den in dem G. über die Erwerbung und den Verlust der Eigenschaft als Preuss. Unterthan v. 31. Dec. 1842. §. 7. Nr. 2—4. und 8. für Ausländer ertheilten Vorschriften zu beurtheilen ist. Mein gegenwärtiger Befehl ist durch die G. S. zur öffentl. Kenntniß zu bringen.

Berlin, d. 10. Jan. 1848.

An

Friedrich Wilhelm.

das Staatsministerium.

Allerh. R. O. v. 24. Jan. 1848., betr. die Kompetenz zur polizeilichen Untersuchung und Verurteilung der, in den §§. 176. bis 180. der allgem. Gewerbeordnung v. 17. Jan. 1845. bezeichneten Vergehen. *)

[G. S. 1848. S. 73. No. 2937.]

Zur Beseitigung der Zweifel, welche nach Ihrem Berichte v. 11. d. M. über die Kompetenz zur polizeilichen Untersuchung und Verurteilung der in den §§. 176. bis 180. der allgem. Gewerbeordnung v. 17. Jan. 1845. bezeichneten Vergehen entstanden sind, bestimme Ich hiers durch, daß in den Landestheilen, in welchen die a. G. O. gilt, die polizeiliche Untersuchung und Verurteilung der im §. 176. der Gewerbeordn. bezeichneten Vergehen, sofern solche nicht eine Steuer-Defraudationsstrafe nach sich ziehen, in erster Instanz den Orts-Polizeibehörden zustehen, dagegen die polizeiliche Festsetzung der in den §§. 177. bis 180. ebendasselbst angeordneten Strafen in erster Instanz zur Kompetenz der Regierungen gehören soll.

In der Kompetenz der für Berlin durch das G. v. 17. Juli 1846. angeordneten Polizeirichter, wird durch die gegenwärtige Bestimmung nichts geändert.

Dieser Erlass ist durch die G. S. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, d. 24. Jan. 1848.

An

Friedrich Wilhelm.

die Staatsminister v. Bodelschwingh und v. Duesberg.

G. über das Deichwesen. N. 28. Jan. 1848.

[G. S. 1848. S. 54. No. 2933.]

Wir Friedrich Wilhelm etc. etc. verordnen, da die bestehenden G. über das Deichwesen sich als unzureichend erwiesen haben, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, nach Anhörung Unserer getreuen Stände, und nach vernommenem Gutachten Unseres Staatsraths, für alle Theile Unserer Monarchie was folgt:

I. Deiche, die zu keinem Deichverbände gehören.

§. 1. Deiche oder ähnliche Erhöhungen der Erdoberfläche, welche die Ausbreitung der zeitweilige aus ihren Ufern tretenden Gewässer beschränken, dürfen in der ganzen Breite, welche das Wasser bei der höchsten Ueberschwemmung einnimmt (Inundationsgebiet), nicht anders als mit ausdrücklicher Genehmigung der Regierung neu angelegt, verlegt, erhöht, sowie ganz oder theilweise zerstört werden.

Wer diesem Verbote zuwider handelt, soll polizeilich nicht nur mit einer Geldbuße bis zu fünfzig Thalern bestraft, sondern auch, wenn es erforderlich ist, zur Wiederherstellung des früheren Zustandes angehalten werden.

Auf Schutzmaßregeln, welche in Nothfällen für die Dauer der Gefahr getroffen werden, finden diese Vorschriften keine Anwendung.

*) Vergl. G. v. 3. Jan. 1849., betr. das Verfahren in Untersuchungsfällen etc.

§. 2. Vor Ertheilung der Genehmigung (§. 1.) hat die Regierung nach ihrem Ermessen in erheblichen Fällen die Theilnehmen zu hören.

Ist es ungewiß, welche Personen als theilnehmend zu betrachten sind, so kann die Regierung eine öffentliche Aufforderung mit der Verwarnung erlassen, daß diejenigen, welche sich binnen der zu bezeichnenden Frist nicht gemeldet haben, mit späteren Einwendungen nicht mehr gehört werden sollen.

Eine solche Aufforderung ist zweimal in die Amtsblätter des Regierungsbezirks einzurücken, und in den betr. Gemeinden auf die ordentliche Weise bekannt zu machen.

§. 3. Die Genehmigung zu einer Anlage, Verlegung oder Erhöhung (§. 1.) ist zu versagen, wenn, nach dem Urtheile der Regierung, das notwendige Abflußprofil des Hochwassers dadurch beschränkt werden würde.

§. 4. Ist ein schon vorhandener, zum Schutz der Ländereien mehrerer Besitzer dienender Deich ganz oder theilweise verfallen, oder durch Naturgewalt zerstört, so kann die Regierung fordern, daß derselbe, nach ihrer Anweisung, bis zu derjenigen Höhe und Stärke wieder hergestellt werde, welche er früher gehabt hat.

Auch ist die Regierung berechtigt, in Ansehung der Deiche dieser Art diejenigen Maasregeln vorzuschreiben, welche erforderlich sind, um deren Erhaltung in ihrem bisherigen Umfange und Zustande zu sichern.

§. 5. Die Regierung ist ermächtigt, Diejenigen, welche den Deich zu erhalten oder wiederherstellen verpflichtet sind, hierzu durch Resolution anzuhalten.

§. 6. Ist es ungewiß oder streitig, wer zur Unterhaltung oder Wiederherstellung des Deiches verpflichtet sei, so kann die Regierung die Leistungen interimistisch von Demjenigen fordern, welcher den Deich seither unterhalten hat, oder wenn dieser unbekannt oder nicht leistungsfähig ist, von denjenigen Grundbesitzern, deren Grundstücke, nach dem Ermessen der Behörde, durch den Deich geschützt werden. Kann die Ermittlung dieser Grundbesitzer nicht so schnell geschehen, als die Dringlichkeit des Falles es erfordert, so steht der Regierung frei, die sämmtlichen Grundbesitzer derjenigen Ortschaften, in deren Ortsfeldmark oder Gemeindebezirke der Deich belegen ist, zu den nöthigen Leistungen, nach Verhältniß ihres Grundbesitzes, anzuhalten, ohne Rücksicht darauf, ob diese Grundbesitzer zur Gemeinde gehören oder nicht.

§. 7. Die Regierung setzt in einem solchen Falle (§. 6.) durch ein Resolut fest, wer die Baulast interimistisch zu tragen hat, und wie die Beiträge zu vertheilen sind.

Gegen ein solches Resolut ist der Refus an das Finanzministerium zulässig; derselbe muß jedoch innerhalb einer vierwöchentlichen, mit dem nächsten Tage nach der Mittheilung des Resoluts beginnenden präklusivischen Frist bei der Regierung angemeldet und gerechtfertigt werden. Erfolgt innerhalb dieser Frist nur die Anmeldung, so sind die Verhandlungen ohne Weiteres zur Entscheidung über den Refus an das Ministerium einzusenden, und später angebrachte neue Thatfachen oder Ausführungen nicht zu berücksichtigen.

Die Vollstreckung des Resoluts wird durch die Einlegung des Refus nicht aufgehalten.

§. 8. Den zur Unterhaltung oder Wiederherstellung eines Deiches interimistisch herangezogenen bleibt vorbehalten, ihre Ansprüche auf Erstattung ihrer Beiträge oder des Werths ihrer Leistungen im Rechtswege gegen die eigentlich Verpflichteten geltend zu machen.

§. 9. Die von der Regierung angeführten Beiträge und Leistungen sind den öffentlichen Lasten gleich zu stellen, und haben in Kollisionsfällen vor denselben den Vorrang.

§. 10. In denjenigen Fällen, in welchen eine interimistische Regulirung der Baulast hat erfolgen müssen (§§. 6. und 7.) liegt der Regierung ob, zur Regelung der künftigen Leistungen durch Bildung eines Deichverbandes (§. 11. und folgende), auch ohne Antrag der Theilnehmenden, die erforderliche Einleitung zu treffen.

Zeigt sich bei näherer Erörterung die Bildung eines Deichverbandes nicht als erforderlich, so ist die Regierung, die fernere Erhaltung des Deiches zu verlangen nicht mehr befugt. Die Theilnehmenden sind von dieser Lage der Sache in Kenntniß zu setzen.

Der Einleitung zu einem Deichverbande bedarf es nicht, wenn durch Anerkenntniß oder im Rechtswege ein Verpflichteter ermittelt und derselbe leistungsfähig ist.

II. Deichverbände.

§. 11. Ist es zur Abwendung gemeiner Gefahr oder zur erheblichen Förderung der Landeskultur erforderlich, Deiche und dazu gehörige Sicherungs- und Meliorationswerke anzulegen, zu erweitern oder zu erhalten, so sollen die Besitzer sämmtlicher der Ueberschwemmung ausgesetzten Grundstücke zur gemeinsamen Anlage und Unterhaltung der Werke unter landesherrlicher Genehmigung zu Deichverbänden vereinigt werden. Zuvor sind jedoch alle Theilnehmende, nöthigenfalls nach Erlassung eines öffentlichen Aufgebots, welches die im §. 2. bestimmte Wirkung hat, mit ihren Anträgen zu hören.

§. 12. Eine solche Vereinigung soll insbesondere in folgenden Fällen herbeigeführt werden:

a) wenn es darauf ankommt, die Grundbesitzer einer noch unverwachten Niederung

zur Anlage und fernerer Erhaltung von Deichen und Meliorationswerken zu verpflichten;

- b) wenn die Grundbesitzer einer schon verwalteten Niederung zur Verbesserung und Unterhaltung von Deichen und Meliorationswerken, welche seither nur von einzelnen Beitheiligten angelegt und unterhalten wurden, verbindlich zu machen sind;
- c) wenn dergleichen Deiche und die mittelst derselben geschützten Grundbesitzer einem schon bestehenden Deichverbande angeschlossen werden sollen;
- d) wenn Verwaltungs- und Meliorationsanlagen schon bestehender Deichverbände erweitert, und auf unverwaltete Grundstücke der noch nicht zum Deichverbande gehörenden Besitzer ausgedehnt werden sollen.

§. 13. Grundbesitzer, welche derselben Niederung angehören, und mit Rücksicht auf die Lage ihrer Grundstücke ein gemeinschaftliches Interesse haben, sollen in der Regel zu einem Deichverbande vereinigt werden. Eine Ausnahme, kann namentlich dann gestattet werden, wenn für einen Theil der Niederung der Zweck mit erheblich geringeren Kosten erreicht werden kann.

§. 14. Mehrere Deichverbände, welche ein gemeinschaftliches Interesse rücksichtlich der Erhaltung ihrer Deiche haben, können mit landesherrlicher Genehmigung entweder zu einem Deichverbande vereinigt, oder unter eine gemeinsame Deichverwaltung gestellt und zur gegenseitigen Unterstützung bei Durchbrüchen und anderen außerordentlichen Beschädigungen der Deiche verpflichtet werden.

§. 15. Für jeden Deichverband ist ein landesherrlich zu vollziehendes Statut abzufassen, in welchem folgende Gegenstände näher zu bestimmen sind:

- a) der Umfang des Sozialitätsweges;
- b) die Deichpflicht oder die Art und Vertheilung der zur Anlage und Unterhaltung der Schutz- und Meliorationswerke erforderlichen Beiträge und Leistungen;
- c) die von den Grundbesitzern zu übernehmenden Beschränkungen des Eigenthums;
- d) das den Staatsbehörden beizulegende Recht der Obergaufsicht;
- e) die Organisation, so wie die Befugnisse und Pflichten der Deichverwaltungs-Behörde;
- f) das Recht der Deichgenossen, persönlich oder durch Abgeordnete bei der Verwaltung der Deichangelegenheiten mitzuwirken;
- g) die Folgen der Ausdeichung.

§. 16. Die Deichpflicht (§. 15b.) muß von allen einzelnen, durch die Deich- und Meliorationswerke geschützten oder verbesserten ertragsfähigen Grundstücken, Hof- und Baustellen, auch wenn dieselben sonst von den gemeinen Lasten befreit oder dabei bevorrechtet sind, nach dem im Statute zu bestimmenden Maaßsabe gleichmäßig getragen werden. Als Vertheilungsmaaßstab ist in der Regel das Verhältniß des abzuwendenden Schadens und herbeizuführenden Vortheils anzunehmen; aus besonderen Gründen kann jedoch ein anderer Vertheilungs-Maaßstab zugelassen werden.

Eine Befreiung von der Deichpflicht kann künftig auf keinerlei Weise, auch nicht durch Verjährung, erworben werden.

§. 17. Die Vertheilung der Deichpflicht unter die Deichgenossen erfolgt selbst dann nach dem Grundsätze des §. 16., wenn diese Pflicht bis dahin auf Grund spezieller Rechtstitel zwischen diesen Personen in anderer Art vertheilt war, oder Einzelne danach von Anderen ganz übertragen werden mußten.

In solchen Fällen können aber die durch einen speziellen Rechtstitel Berechtigten Entschädigung für die, erst durch den Deichverband ihnen auferlegten Leistungen von den durch jenen Titel Verpflichteten, nach Maaßgabe desselben, in soweit fordern, als diese Leistungen schon vor Errichtung des Deichverbandes zur Erhaltung oder Wiederherstellung der früheren Schutzanlagen notwendig waren.

Die Verpflichtung zu solchen Entschädigungen kann gegen eine verhältnißmäßige Vergütung abgelöst werden.

§. 18. Die in einem Deichverbande zu leistende Deichpflicht ruht unablässig auf den Grundstücken, ist den öffentlichen Lasten gleich zu achten, und hat in Kollisionsfällen vor denselben den Vorzug.

§. 19. Die Erfüllung der Deichpflicht kann von der Deichverwaltungs-Behörde in eben der Art, wie dies bei den öffentlichen Lasten zulässig ist, durch Exekution erzwungen werden. Diese Exekution findet auch Statt gegen Pächter, Nutznießer oder andere Besitzer des verpflichteten Grundstücks, vorbehaltlich ihres Regresses an den eigentlich Verpflichteten.

§. 20. Die Eigenthümer der eingedeichten Grundstücke und Vorländer sind verpflichtet, auf Anordnung der Deichbehörde, dem Verbande den zu den Schutz- und Meliorationsanlagen erforderlichen Grund und Boden gegen Vergütung abzutreten, desgleichen die zu jenen Anlagen nöthigen Materialien an Sand, Lehm, Rasen u. s. w. gegen Ertrag des Grabs die Fortnahme derselben ihnen entstandenen Schadens zu überlassen. Der außerordentliche Werth ist bei Festsetzung der Vergütung oder Entschädigung nicht in Anrechnung zu bringen.

§. 21. Auch diejenigen Beschränkungen des Eigenthums, denen sich die nicht zum Deichverbande gehörenden Besitzer des Vorlandes, oder der am Flußufer, in der Nähe der Deiche, oder der gemeinschaftlichen Gräben und Schleusen belegenen Grundstücke zu unterwerfen haben, sind in dem Deichstatute näher zu bestimmen.

§. 22. Streitigkeiten über die Fragen, ob ein Grundstück nach §. 16. deichpflichtig ist, oder wie die Deichlast zu vertheilen ist, sind mit Anschluß des Rechtsweges, von den Verwaltungsbehörden zu entscheiden.

§. 23. Die bei Publikation des gegenwärtigen G. vorhandenen Deichordnungen und Statute bleiben zwar in Kraft, doch sollen diejenigen, bei denen es erforderlich erscheint, einer Revision unterworfen werden. Ihre Abänderung und Aufhebung kann nur unter landesherrlicher Genehmigung erfolgen.

III. Gemeinsame Bestimmungen.

§. 24. Die Regierung ist befugt, eine solche Benutzung der Deiche, welche deren Widerstandsfähigkeit zu schwächen geeignet ist, zu beschränken oder ganz zu untersagen. Werden hiezu durch wohlverworbene Rechte eingeschränkt oder aufgehoben, so hat der zur Unterhaltung des Deiches Verpflichtete den Berechtigten zu entschädigen.

§. 25. Ist die Erhaltung eines Deiches zur Sicherung einer Niederung gegen Ueberschwemmung nothwendig, so müssen bei drohender Gefahr, nach Anordnung der Polizeibehörde, alle Bewohner der bedrohten und nöthigenfalls auch der benachbarten Gegend zu den Schutzarbeiten unentgeltlich Hilfe leisten und die erforderlichen Arbeitsgeräthe und Transportmittel mit zur Stelle bringen.

Die Polizeibehörde kann die in solchen Fällen nöthigen Maafregeln sofort durch Execution zur Ausführung bringen; sie ist befugt, die Verabfolgung der zur Abwehr der Gefahr dienlichen Materialien aller Art, wo solche sich finden mögen, zu fordern, und diese müssen mit Vorbehalt der Ausgleichung unter den Verpflichteten, und der Erstattung des Schadens, bei dem jedoch der außerordentliche Werth nicht in Anrechnung kommt, von den Besitzern verabfolgt werden.

§. 26. Auf Deiche, die zu einem Deichverbande gehören, findet die Vorschrift des §. 25 nur in soweit Anwendung, als das Deichstatut nicht andere Bestimmungen enthält.

§. 27. In Beziehung auf die Anlage oder Veränderung von Deichen oder Meliorationswerken, welche auf die Vertheidigungsfähigkeit der Festungen einzuwirken geeignet sind, bewendet es bei der Vorschrift des §. 12. des Regul. v. 30. September 1828. über das Verfahren bei baulichen Anlagen oder sonstigen Veränderungen der Erboberfläche innerhalb der nächsten Umgebungen der Festungen.

§. 28. Alle von dem gegenwärtigen G. abweichende Bestimmungen der allgemeinen Landesgesetze oder der für einzelne Landestheile bestehenden V., namentlich die §§. 63. bis 65. Titel 15. Thl. II. des A. L. O., werden hierdurch aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Inseigel.
Gegeben Berlin, d. 28. Jan. 1848.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.
v. Savigny. v. Bodelschwingh. Udden. v. Duesberg.
Beglaubigt:
Bode.

V. über die Errichtung von Handelskammern. V. 11. Febr. 1848.

[G. S. 1848. S. 63. No. 2935.]

Wir Friedrich Wilhelm K. K. haben Uns bewegen gefunden, zur Beförderung des Handels und der Gewerbe über die Errichtung von Handelskammern auf den Antrag Unseres Staatsministeriums für den ganzen Umfang der Monarchie zu verordnen, was folgt:

Errichtung der Handelskammern.

§. 1. Für jeden Ort oder Bezirk, wo wegen eines bedeutenden Handels oder gewerblichen Verkehrs ein Bedürfnis zu einer Handelskammer obwaltet, soll eine solche nach Einholung Unserer besonderen Genehmigung errichtet werden.

§. 2. Bei Ertheilung dieser Genehmigung (§. 1.) werden Wir zugleich das Erforderliche bestimmen.

- 1) wegen des Sitzes der Handelskammer, wenn diese für einen über mehrere Orte sich erstreckenden Bezirk errichtet wird;
- 2) wegen der Zahl der Mitglieder der Handelskammer, so wie der Stellvertreter derselben;
- 3) wegen Eintheilung des Bezirks der Handelskammer zum Behufe der Wahl der

Mitglieder und deren Stellvertreter in engere Bezirke, wo solche nach den örtlichen Verhältnissen nöthig befunden wird; und

- 4) wegen desjenigen Betrages der in der Steuerklasse der Kaufleute mit kaufmännischen Rechten zu entrichtenden Gewerbesteuer, durch welchen die Befugniß der Handels- und Gewerbetreibenden zur Theilnahme an der Wahl der Mitglieder und Stellvertreter bedingt sein soll.

§. 3. Besteht in dem Bezirke, für welchen eine Handelskammer errichtet werden soll, eine kaufmännische Korporation oder Innung, so werden Wir, nach Anhörung der Korporation oder Innung, diejenigen besonderen Bestimmungen treffen, durch welche die bestehenden korporativen Verhältnisse die geeignete Berücksichtigung finden.

Bestimmung der Handelskammern.

§. 4. Die Handelskammern haben die Bestimmung, auf Verlangen der vorgelegten Provinzial- und Centralbehörden Berichte und Gutachten über Handels- und Gewerbeangelegenheiten zu erlangen, auch nach eigenem Ermessen ihre Wahrnehmungen über den Gang des Handels und der Gewerbe, so wie über die für den Verkehr bestehenden Anstalten und Einrichtungen zur Kenntniß jener Behörden zu bringen und diesen ihre Ansichten darüber mitzutheilen, durch welche Mittel Handel und Gewerbe zu fördern sind, welche Hindernisse entgegen stehen und in welcher Weise dieselben zu beseitigen sind.

Den Handelskammern kann zugleich die Beaufsichtigung der auf Handel und Gewerbe Bezug habenden öffentlichen Anstalten übertragen werden.

§. 5. Die Handelskammern haben über die anzustellenden Mäkler, so wie über die zur Verwaltung öffentlicher Anstalten für Handel und Gewerbe zu ernennenden Personen ihr Gutachten abzugeben.

Wahl der Mitglieder und Stellvertreter.

§. 6. Zum Mitgliede einer Handelskammer oder zum Stellvertreter kann nur gewählt werden, wer dreißig Jahre oder darüber alt ist, ein Handels-, Rhederei- oder Fabrikgeschäft seit wenigstens fünf Jahren für eigene Rechnung allein oder als Gesellschafter persönlich betreibt, in dem Bezirke der Handelskammer seinen ordentlichen Wohnsitz, so wie den Hauptstz seines Gewerbes hat und unbescholtenen Rufes ist.

Die bei Erneuerung der Handelskammer austretenden Mitglieder oder Stellvertreter (§. 9.) können wieder erwählt werden.

§. 7. Zur Theilnahme an der Wahl der Mitglieder und Stellvertreter sind sämtliche Handels- und Gewerbetreibenden des Bezirks der Handelskammer berechtigt, welche den, nach Vorschrift des §. 2. Nr. 4. bestimmten Betrag der in der Steuerklasse der Kaufleute mit kaufmännischen Rechten zu entrichtenden Gewerbesteuer zahlen.

Wird dieser Steuerbetrag von einer Handlungs-Gesellschaft gezahlt, so ist dieselbe nur durch eines ihrer Mitglieder an der Wahl Theil zu nehmen befugt.

§. 8. Die Regierung ernennt den Kommissarius zur Abhaltung der Wahl, oder, wenn der Bezirk der Handelskammer in engere Bezirke zerfällt (§. 2. No. 3.), diejenigen, welche in diesen die Wahlen einleiten und dabei den Vorsitz führen sollen.

Die Kommissarien berufen durch Umlaufschreiben die Wahlberechtigten zur Versammlung. Nach Eröffnung derselben werden zwei Stimmensammler und ein Protokollführer erwählt.

Abwesende sind nicht berechtigt; Andere zur Stimmgebung zu bevollmächtigen oder Stimmzettel einzusenden. Jeder Stimmberechtigte hat die Befugniß, aus dem Wahlbezirke, welchem er angehört, einen Kandidaten in Vorschlag zu bringen.

Die Namen der Kandidaten werden zusammengestellt und die Zusammenstellung wird zur Einsicht vorgelegt. Die Wahl erfolgt durch geheime Abstimmung mittelst Stimmzetteln nach absoluter Stimmenmehrheit. Ergiebt die Wahl nicht für alle zu besetzende Stellen eine absolute Stimmenmehrheit, so werden für die Stellen, in Hinsicht deren es an dieser Stimmenmehrheit fehlt, diejenigen, welche die meisten Stimmen für sich haben, zur neuen Wahl gebracht, bis alle Stellen durch absolute Stimmenmehrheit besetzt sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Das Wahlprotokoll ist von dem Vorsitzenden, den Stimmensammlern und dem Protokollführer zu unterzeichnen und hiernächst durch die Regierung dem Oberpräsidenten zur Prüfung und zur Veranlassung der öffentlichen Bekanntmachung vorzulegen. Ergiebt sich bei dieser Prüfung, daß ein Gewählter nicht die vorgeschriebene Qualifikation besitzt, oder daß bei der Wahl nicht vorschriftsmäßig verfahren worden, so verfügt der Oberpräsident die Zusammenberufung der Wähler zu einer anderweitigen Wahl.

§. 9. Die Amtsdauer der Mitglieder der Handelskammern und ihrer Stellvertreter wird auf drei Jahre bestimmt, doch soll der Wechsel derselben nicht mit einem Male, sondern nach und nach in gleichen Zeitabschnitten erfolgen, und zu dem Ende von den zuerst Erwählten ein Theil schon während der ersten drei Jahre ausscheiden. Wegen dieses Wechsels der Mitglieder

und Stellvertreter hat der Finanzminister für die einzelnen Handelskammern das Nähere zu bestimmen.

Ausscheiden, Entfernung und Suspension der Mitglieder.

§. 10. Wer sein Geschäft aufgibt, oder seinen Wohnort, oder den Sitz seines Geschäfts aus dem Bezirke der Handelskammer, oder aus dem engeren Bezirke, in welchem er gewählt wurde, verlegt, hört auf, Mitglied der Handelskammer oder Stellvertreter zu sein.

§. 11. Die Entfernung eines Mitgliedes aus der Handelskammer soll stattfinden:

- 1) wenn dasselbe durch ein gerichtliches Erkenntniß die Ehrenrechte oder die kaufmännischen Rechte rechtskräftig verloren hat;
- 2) wenn ihm durch einen Beschluß der Stadtverordneten oder der Gemeindevertreter das Bürgerrecht oder das Gemeinderrecht entzogen worden ist;
- 3) wenn dasselbe durch einen Beschluß der kaufmännischen Korporation von der Mitgliedschaft ausgeschlossen worden ist;
- 4) wenn über sein Vermögen der Konkurs eröffnet ist.

In diesen Fällen tritt die Entfernung aus der Handelskammer ohne Weiteres ein. Der Vorsitzende hat auf die ihm hiervon zukommende amtliche Anzeige dem Mitgliede die Theilnahme an den Geschäften vorläufig zu untersagen und zum Behufe der erforderlichen weiteren Anordnung sofort an den Oberpräsidenten zu berichten.

§. 12. Die Handelskammer ist ermächtigt, gegen ein Mitglied, welches durch seine Handlungsweise die öffentliche Achtung verloren hat, durch einen mit der Mehrheit von wenigstens zwei Dritttheilen ihrer Mitglieder abzufassenden Beschluß die Entfernung aus der Kammer auszusprechen; es steht jedoch dem Beitheiligten gegen einen solchen Beschluß der Rekurs an den Oberpräsidenten offen.

§. 13. Die Suspension von den Funktionen bei der Handelskammer tritt ein gegen ein Mitglied, welches

- 1) wegen eines mit dem Verluste der Ehrenrechte oder der kaufmännischen Rechte bedrohten Verbrechens durch Beschluß des Gerichts zur Untersuchung gezogen ist;
- 2) unter gerichtliche Kuratel gestellt ist;
- 3) seine Zahlungen eingestellt hat.

Der Vorsitzende hat auf die ihm hiervon zukommende amtliche Mittheilung die Suspension anzuordnen und dem Oberpräsidenten davon Anzeige zu machen.

§. 14. Die Bestimmungen der §§. 11—13. finden auf die Stellvertreter der Mitglieder gleichfalls Anwendung.

Bürogeschäfte.

§. 15. Die Schreib- und Registraturgeschäfte der Handelskammer versteht ein von ihr ernannter Sekretair. Die Befolgung desselben wird von der Handelskammer vorgeschlagen und von der Regierung festgesetzt.

Kostenaufwand.

§. 16. Ueber den erforderlichen Kostenaufwand entwirft die Handelskammer alle drei Jahre einen Etat, welcher der Genehmigung der Regierung unterliegt.

§. 17. Der Betrag des etatsmäßigen Kostenaufwandes wird auf die stimmberechtigten Handel- und Gewerbetreibenden nach dem Fuße der Gewerbesteuer veranlagt und der Gemeindefasse am Sitze der Handelskammer überwiesen, um daraus in den Grenzen des Etats auf die Anweisungen der Handelskammer die Zahlungen zu leisten und darüber besondere Rechnung zu legen.

Die Rechnungen werden von der Handelskammer geprüft und abgenommen.

§. 18. Die Handelskammern haben für ihre Geschäftslokale selbst zu sorgen, in sofern ihnen diese nicht von den Gemeinden, in welchen sie ihre Sitze haben, in den Gemeindefokalen überwiesen werden können.

Geschäftsgang.

§. 19. Jede Handelskammer wählt den Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben alljährlich aus ihrer Mitte.

§. 20. Die Mitglieder der Handelskammer und die Stellvertreter erhalten keine Besoldung; die durch Uebertragung einzelner Aufträge veranlaßten baaren Auslagen werden ihnen ersetzt.

§. 21. Die Beschlüsse der Handelskammern werden, mit Ausnahme des im §. 12. gedachten Falles, durch Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Zur Abfassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit von zwei Dritttheilen der Mitglieder erforderlich. Besteht eine Handelskammer aus zwölf oder mehr Mitgliedern, so ist zur Abfassung eines gültigen Beschlusses die Anwesenheit von acht Mitgliedern hinreichend.

Sind nach Berathung eines Gegenstandes die verschiedenen Ansichten nicht zu vereinigen, und liegt der Fall einer Berichterstattung vor, so sind die verschiedenen Ansichten mit den dafür geltend gemachten Gründen im Berichte besonders vorzutragen.

Ueber jede Berathung ist ein Protokoll aufzunehmen.

§. 22. Wenn ein Mitglied einer Handelskammer den Berathungen beizuwohnen verhindert oder innerhalb der Wahlperiode ausgeschieden oder suspendirt ist, so erfolgt die Einberufung eines Stellvertreters, wobei der früher gewählte den anderen vorgeht.

§. 23. Die Handelskammern können ihre Berichte unmittelbar an die Central-Behörden erstatten, müssen aber gleichzeitig Abschrift an die Regierung einreichen.

§. 24. Die Handelskammern erstatten jährlich im Monat Januar über die Lage und den Gang des Handels und der Gewerbe einen Hauptbericht an den Finanzminister und reichen gleichzeitig dem Präsidenten des Handelsamts und der Regierung eine Abschrift ein. Sie sind verpflichtet, den Handel- und Gewerbetreibenden ihres Bezirks durch fortlaufende Mittheilung von Auszügen aus den Berathungsprotokollen, sowie am Schlusse jedes Jahres in einer besonderen Uebersicht von ihrer Wirksamkeit und von der Lage und dem Gange des Handels und der Gewerbe durch die öffentlichen Blätter Kenntniß zu geben.

Anträge bei den Behörden sind durch jene Mittheilungen erst dann, wenn darauf ein Bescheid erfolgt ist, und unter Beifügung des Regirers zu veröffentlichen.

Ausgenommen von der öffentlichen Mittheilung bleiben diejenigen Gegenstände der Berathung, welche den Handelskammern, als für die Oeffentlichkeit nicht geeignet, von den Behörden bezeichnet werden.

§. 25. Die Handelskammern erhalten von dem Finanzminister zu bestimmende Siegel.

§. 26. Ihre Ausfertigungen müssen von dem Vorsitzenden und mindestens einem Mitgliede unterzeichnet werden.

§. 27. Jede Handelskammer entwirft nach ihrer Einführung über den Geschäftsgang ein Regulativ, welches der Bestätigung der Regierung unterliegt.

§. 28. Der Korrespondenz zwischen den Behörden des Staats und den Handelskammern steht, wenn sie unter öffentlichem Siegel oder unter dem Siegel einer Handelskammer (§. 25.) geführt wird und die Schreiben mit der entsprechenden herrschaftlichen Rubrik bezeichnet sind, Portofreiheit zu.

Wohnen die Mitglieder einer Handelskammer nicht an einem und demselben Orte, so findet die Portofreiheit auch in Beziehung auf die Korrespondenz zwischen der Handelskammer und den einzelnen Mitgliedern statt, in soweit dieselbe offen oder unter Kreuzband geführt wird.

Anordnung wegen der bereits bestehenden Handelskammern.

§. 29. In Ansehung der schon bestehenden Handelskammern verbleibt es, was den Sitz und den Bezirk derselben, die Einteilung in engere Wahlbezirke, die Zahl der Mitglieder und Stellvertreter, deren Vertheilung auf die engeren Wahlbezirke, die Erneuerung der Mitglieder und Stellvertreter, so wie das Wahlrecht und den dasselbe bedingenden Betrag der Gewerbesteuer betrifft, bei den Vorschriften der bisherigen Statute und Verordnungen.

In allen übrigen Punkten werden jene Statute und Verordnungen hierdurch aufgehoben, und es treten in deren Stelle die Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung.

§. 30. Die Geschäfts-Regulative der bereits bestehenden Handelskammern sollen einer Revision unterworfen und mit den Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung in Uebereinstimmung gebracht werden. Diese revidirten Regulative unterliegen gleichfalls der Bestätigung, durch die Regierungen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.
Gegeben Berlin, d. 11. Febr. 1848.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Prinz von Preußen.

Müller. v. Rother. Gichorn. v. Thile. v. Savigny. v. Bodelschwingh.
Graf zu Stolberg. Uhden. Frh. v. Cantz. v. Duesberg. v. Mohr.

Allerh. Erl. v. 13. März 1848. wegen Entbindung größerer Stadtgemeinden, denen die alleinige Unterhaltung einer mit zureichendem eigenem Vermögen nicht ausgestatteten höheren Unterrichtsanstalt obliegt, von der im §. 16. der W. v. 29. Mai 1846. vorgeschriebenen Bildung eines besonderen Pensionsfonds für die Lehrer und Beamten solcher Unterrichtsanstalt.

[G. S. 1848. S. 113. No. 2960.]

Auf Ihren Antrag v. 4. d. M. ermächtigte Ich Sie, größere Stadtgemeinden, denen die alleinige Unterhaltung einer, mit zureichendem eigenem Vermögen nicht ausgestatteten höheren

Unterrichtsanstalt obliegt, von der im §. 16. der V. v. 28. Mai 1846. vorgeschriebenen Bildung eines besonderen Pensionsfonds für die Lehrer und Beamten solcher Unterrichtsanstalt zu verbinden, und ihnen die Einziehung der Pensionsbeiträge der Lehrer und Beamten zur Stadtkasse zu gestatten. Dagegen behält es auch in Fällen dieser Art bei der durch jene V. bestimmten Verbindlichkeit der Stadtgemeinden zur Gewährung der gesetzlichen Pensionen an die gedachten Lehrer und Beamten sein Bestehen.

Berlin, d. 13. März 1848.

Friedrich Wilhelm.

An

die Staatsminister Eichhorn und v. Bodelschwingh.

V. über einige Grundlagen der künftigen Preussischen Verfassung. V. 6. April 1848.

[G. S. 1848. S. 87. No. 2945.]

Wir Friedrich Wilhelm u. u. verordnen, nach Anhörung Unserer zum Vereinigten Landtage versammelten getreuen Stände, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

§. 1. In Erweiterung der Unserem Volke verliehenen Freiheit der Presse werden die im §. 4. No. 1. des G. v. 17. März d. J. (G. S. S. 69.) enthaltenen Vorschriften über die Cautionsbestellung für die Herausgabe neuer Zeitungen aufgehoben. Die Vorschrift §. 4. No. 4. findet auch auf neue Zeitungen Anwendung.

§. 2. Die Untersuchung und Bestrafung aller Staatsverbrechen erfolgt fortan durch die ordentlichen Gerichte und es wird jeder durch Ausnahmsgesetze dafür eingeführte besondere Gerichtsstand hierdurch aufgehoben. In dem Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln tritt auch bei politischen und Pressverbrechen, so wie bei politischen und Pressvergehen die Zuständigkeit der Geschworenengerichte ein.

§. 3. Die V. v. 29. März 1844., betr. das gerichtliche und Disziplinar-Strafverfahren gegen Beamte, so wie das bei Pensionirungen zu beobachtende Verfahren (G. S. S. 77. und 90.) treten in Beziehung auf den Richterstand außer Kraft.

§. 4. Alle Preußen sind berechtigt, sich friedlich und ohne Waffen in geschlossenen Räumen zu versammeln, ohne daß die Ausübung dieses Rechtes einer vorgängigen polizeilichen Erlaubniß unterworfen wäre. Auch Versammlungen unter freiem Himmel können, in sofern sie für die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefährdend sind, von der Obrigkeit gestattet werden.

Eben so sind alle Preußen berechtigt, zu solchen Zwecken, welche den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, sich ohne vorgängige polizeiliche Erlaubniß in Gesellschaften zu vereinigen.

Alle, das freie Vereinigungsgerecht beschränkenden, noch bestehenden gesetzlichen Bestimmungen werden hiermit aufgehoben.

§. 5. Die Ausübung staatsbürgerlicher Rechte ist fortan von dem religiösen Glaubensbekenntnisse unabhängig.

§. 6. Den künftigen Vertretern des Volks soll jedenfalls die Zustimmung zu allen Gesetzen, sowie zur Festsetzung des Staatshaushalts-Etats und das Steuerbewilligungsgerecht zustehen. Urkundlich unter Unserer Höchstehenden Unterschrift und beigesetzten Königl. Insignien.

Gegeben zu Potsdam, d. 6. April 1848. (L. S.) Friedrich Wilhelm,

Camphausen. Gr. v. Schwerin. v. Kuerswald. Bornemann.

v. Arnim. Hansemann. v. Heyher.

Allerh. R. O. v. 8. April 1848., betr. die Ermäßigung der Portotage für Geld- und Packetsendungen.*)

[G. S. 1848. S. 99. No. 2954.]

Zur Erleichterung des Verkehrs will Ich auf den gemeinschaftlichen Bericht des Finanzministeriums und des General-Postamts in den bestehenden Vorschriften über die Portotage einstweilen und bis zum Eintritt einer vollständigen Umarbeitung derselben, nachfolgende Abänderungen hiermit genehmigen:

I. Das Porto für Geldsendungen aller Art so wie für andere Sendungen, deren Werth angegeben ist, soll sich zusammensetzen: a) aus dem Porto für das Gewicht der Sendungen nach der Brief- oder Packereitere und nach Abgabe der Entfernung des Bestimmungsortes und b) aus einer Affekuranzgebühr für den angegebenen Werth. — Die Affekuranzgebühr soll betragen:

*) Vergl. Erl. v. 25. Juni 1848.

auf Entfernungen unter und bis 10 Meilen für baares Geld	10 Sgr. auf 1000 Rthlr.
für Paptergeld und Staatspapiere	5 „ „ „ „
auf Entfernungen über 10 bis 50 Meilen für baares Geld	20 „ „ „ „
für Paptergeld und Staatspapiere	10 „ „ „ „
auf Entfernungen über 50 Meilen für baares Geld	1 Rthlr. 10 „ „ „ „
für Paptergeld und Staatspapiere	20 „ „ „ „
Nach diesem Maassstabe soll die Affekuranzgebühr berechnet werden:	
für Sendungen unter und bis 50 Rthlr. wie für 50 Rthlr.	
„ „ „ „ über 50 Rthlr. bis 100 Rthlr. „ „ 100	
„ „ „ „ „ „ „ „ von 100 Rthlr. zu 100 Rthlr.	

wobei auch überschüssende Beträge von weniger als Hundert Thalern einem vollen Hundert gleich geachtet werden. Der Betrag für den Einlieferungschein soll in der Affekuranzgebühr einbegriffen sein. — Ein Deklarationszwang findet ferner nicht mehr statt. Dagegen wird im Falle eines Verlustes einer nicht deklarirten Geldsendung, oder einer Werthsendung, welche bisher dem Deklarationszwange unterworfen war, kein Erlass geleistet. — Dasselbe tritt auch bei Beschädigung derartiger Sendungen ein.

- II. Das Porto für Pakete soll, so weit dieselben nicht anschließend auf Eisenbahnrousten befördert werden, in welchem Falle nur die Hälfte des Porto nach der bisherigen Tare zu zahlen ist, nach einem Progressionsfusse von 2 Pfennigen pro Pfund auf je 5 Meilen in gerader Linie gemessen, erhoben werden. So lange das Porto nach der Pfundtare nicht mehr beträgt, ist als der geringste Satz für ein Paket das doppelte Briefporto nach der in Meinem Erlass v. 18. Aug. 1844. festgesetzten Briefporto-Eskala zu erheben. — Porosubstitutionen für jährliche bedeutende Versendungen von baarem Silbergeld, Gold und anderen Vätereien finden für die Folge nicht mehr statt. — Der General-Postmeister wird ermächtigt, die Garantieprämie für Geldsendungen in Beträgen von mehr als Tausend Thalern vorübergehend und vorläufig auf drei Monate, auf die Hälfte des gesetzlichen Betrages allgem. zu ermässigen. — Die Bestimmungen dieser B., welche durch die G. S. zu publiciren ist, sollen sofort in Anwendung kommen.

Potsdam, d. 8. April 1848.

Friedrich Wilhelm.
Gansemann.

An
das Finanz-Ministerium und das General-Postamt.

G. über die Gründung öffentlicher Darlehnskassen und Herausgabe von Darlehns-Kassenscheinen. W. 15. April 1848. *)

[G. S. 1848. S. 105. No. 2957.]

Wir Friedrich Wilhelm u. u. verordnen in Folge des von Unseren zum Zweiten Vereinigten Landtage versammelt gewesenen Ständen wegen Ermächtigung der Regierung zur Gewährung von Staats-Garantien, gefassten Beschlusses, auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums für den ganzen Umfang Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1. In Berlin und in den Orten, wo Filial-Anstalten der Preussischen Bank bestehen, sollen, wo das Bedürfnis es erheischt, unter Gewährleistung des Staats, Darlehns-Kassen errichtet werden, mit der Bestimmung, zur Beförderung des Handels- und Gewerbetriebs gegen Sicherheit Darlehne zu geben.

Zur Vermittelung der Darlehns-Geschäfte und zur Bildung von Depots können die Darlehns-Kassen auch an Orten, wo Filial-Anstalten der Preussischen Bank nicht bestehen, Agenturen errichten.

§. 2. Für den ganzen Betrag der bewilligten Darlehne soll unter der Benennung: „Darlehns-Kassenscheine“ ein besonderes Geldzeichen ausgegeben werden. Es vertreten diese Scheine in Zahlungen die Stelle des baaren Geldes; sie werden bei allen öffentlichen Kassen nach ihrem vollen Nennwerthe angenommen; im Privatverkehr tritt ein Zwang zu deren Annahme nicht ein. Es darf kein Darlehns-Kassenschein ausgegeben werden, für welchen nicht nach den Bestimmungen des §. 4. genügende Sicherheit gegeben worden ist.

Der Gesamtbetrag der Darlehns-Kassenscheine soll zehn Millionen Thaler nicht überschreiten.

§. 3. Die Darlehne können nur im Betrage von wenigstens Einhundert Thalern, in der Regel nicht auf längere Zeit als drei, und nur ausnahmsweise bis zu sechs Monaten gewährt werden.

*) Vergl. G. v. 30. April 1851 u. v. 19. Mai 1851.

§. 4. Die Sicherheit kann bestehen:

- 1) in Verpfändung von, im Inlande lagernden, dem Verderben nicht ausgesetzten Waaren, Boden- und Bergwerks-Erzeugnissen und Fabrikaten, in der Regel bis zur Hälfte, ausnahmsweise bis zu zwei Dritttheilen ihres Schätzungswertes nach Verschiedenheit der Gegenstände und ihrer Veräußerlichkeit;
- 2) in Verpfändung inländischer Staats-, oder unter Genehmigung des Staats von Gemeinheiten und Gesellschaften ausgegebener Papiere, deren Nennwerth voll eingezahlt ist, und bei denen die regelmäßige Zins- oder Dividenden-Zahlung bereits begonnen hat, mit einem Abschlage von dem Kurse oder marktgängigen Preise. Den Nennwerth des Unterpfandes darf das Darlehn niemals übersteigen. Papiere, welche nicht auf den Inhaber lauten, müssen der Darlehns-Kasse zedirt werden.

§. 5. Fabrikate, welche einem Bedeutenden Preiswechsel unterliegen, werden nur dann als Unterpfand angenommen, wenn sich zugleich eine dritte sichere Person für Erfüllung des Darlehns-Vertrages verbürgt.

§. 6. Bei Waaren, Boden- und Bergwerks-Erzeugnissen und Fabrikaten, die nach ihrer Natur oder nach der in Handelsstädten üblichen Art der Aufbewahrung, oder weil sie sich nicht im Gewahrsam des Verpfänders befinden, entweder gar nicht oder doch nicht ohne erhebliche Schwierigkeit und Kosten dem Pfandgläubiger körperlich übergeben werden können, darf ausnahmsweise unter Aufhebung der beschränkenden Bestimmung des Artifel 2076. des rheinischen bürgerlichen Gesetzbuchs, auch im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln die Verpfändung durch symbolische Uebergabe (Art. 1606. und 1607. a. a. O.) verwirklicht werden.

§. 7. Es darf der Zinsfuß bei Bewilligung der Darlehne nicht unter dem für den Lombard-Verkehr der Preussischen Bank bestehenden höchsten Satz bestimmt werden. An den gesetzlichen Zinsfuß sind die Darlehns-Kassen nicht gebunden.

§. 8. Das Unterpfand haftet für Kapital, Zinsen und Kosten, und es können die letzteren von der Darlehnssumme sogleich gekürzt werden.

§. 9. Wird zur Verfallzeit nicht Zahlung geleistet, so kann die Darlehns-Kasse durch einen ihrer Beamten oder einen vereideten Makler das Unterpfand verkaufen und sich aus dem Erlöse bezahlt machen.

Selbst erwerben kann die Darlehns-Kasse das Unterpfand nur im Wege des Meistgebots bei einem öffentlichen Verkauf.

Die in den Artikeln 2074., 2075. und 2078. des rheinischen bürgerlichen Gesetzbuchs vorgeschriebenen Formlichkeiten finden auf die Darlehns-Kassen keine Anwendung. Die Eintragung des Darlehns-Vertrages in die Bücher der Darlehns-Kasse, hat die rechtliche Wirkung einer öffentlichen Urkunde.

§. 10. Auch wenn der Schuldner in Konkurs geräth, bleibt die Darlehns-Kasse berechtigt zum außergerichtlichen Verkauf des Unterpfandes und ist nicht verpflichtet, dasselbe zur Konkursmasse abzuliefern.

§. 11. Die Darlehnskassen bilden selbstständige Institute mit den Eigenschaften und Rechten juristischer Personen. Es haben dieselben alle Rechte des Fiskus mit Ausnahme des diesem letzteren zustehenden Vorzugsrechts beim Konkurse und Prioritätsverfahren.

Die Stempel-, Sporel- und Portofreiheit steht ihnen in demselben Umfange wie der Preussischen Bank zu.

§. 12. Die Verwaltung der Darlehnskassen übernimmt für Rechnung des Staats unter der oberen Leitung des Finanzministers die Preussische Bank, jedoch mit strenger Absonderung von ihren übrigen Geschäften. Die allgemeine Administration wird in Berlin durch eine besondere Bank-Abtheilung unter der Benennung: „Hauptverwaltung der Darlehnskassen“, geführt. Außerdem wird für jede Darlehnskasse ein besonderer, von ihr ressortirender Vorstand ernannt, wozu auch Mitglieder des Handels- oder Gewerbandes gehören sollen.

Das Interesse des Staats wird bei jeder Darlehnskasse durch einen besonderen, von dem Finanzminister zu ernennenden Regierungs-Bevollmächtigten vertreten.

§. 13. Die Eröffnung der Darlehnskassen ist nebst dem Namen des Regierungs-Bevollmächtigten und der Mitglieder des Vorstandes durch das Amtsblatt zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

§. 14. Von den Vorstandemitgliedern aus dem Handels- oder Gewerbande haben stets je zwei im wöchentlichen Wechsel die Geschäfte der Darlehnskasse zu begleiten und besonders darüber zu wachen, daß nur zu dem Zwecke der Förderung des Handels- und Gewerbebetriebes Darlehne gegeben und innerhalb dieses Zweckes alle Interessen möglichst gleichmäßig berücksichtigt werden. Wenn dies nach ihrer Ansicht nicht der Fall ist, muß das Darlehn verworlegt werden.

§. 15. Der Regierungs-Bevollmächtigte muß von sämtlichen Geschäften Kenntniß nehmen, und hat bei allen Anträgen auf Bewilligung von Darlehen das Vetsagungsrecht.

Die Bestimmung des Abschlags von dem Kurse oder marktgängigen Preise der zu verpfändenden Papiere, steht nach Anhörung des Vorstandes dem Regierungs-Bevollmächtigten zu.

§. 16. Der Hintertrag der Darlehnskassen soll nach Abzug der Verwaltungskosten zur Deckung etwaiger Ausfälle und zur Wiedereinlösung der Darlehns-Kassenscheine verwendet werden.

§. 17. Die zehn Millionen Thaler Darlehns-Kassenscheine werden bestehen aus:

Sechs Millionen in Einthalerscheinen, und

Vier Millionen in Fünfthalerscheinen.

Die Darlehns-Kassenscheine werden von der Hauptverwaltung der Darlehnskassen ausgestellt, von der zur Kontrolle der Ausgabe der Banknoten durch Unsere D. v. 16. Juli 1846. (G. S. S. 264.) ernannten Kommission zum Zeichen, daß nicht mehr als der gesetzliche Betrag im Umlauf ist, mit einem Stempel versehen, und den Darlehnskassen nach Verhältniß des Bedarfs übergeben.

Der Finanzminister hat den Betrag der umlaufenden Darlehns-Kassenscheine monatlich zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

§. 18. Sobald das Bedürfniß zur Fortdauer einer Darlehnskasse nicht mehr besteht, hat der Finanzminister ihre Auflösung zu verfügen, und öffentlich bekannt zu machen.

Alle Darlehns-Kassenscheine sollen spätestens in drei Jahren wieder eingezogen, und dabei eine Präklusivfrist von nicht weniger als sechs Monaten bestimmt werden.

§. 19. Wer einen Darlehns-Kassenschein verfälscht oder nachmacht, oder dergleichen verfälschte oder nachgemachte wissentlich verbreiten hilft, soll gleich demjenigen bestraft werden, welcher falsches Geld unter landesherrlichem Gepräge gemünzt oder verbreitet hat.

§. 20. Die Ausführung dieses G. wird dem Finanzminister übertragen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insigniel. Gegeben zu Potsdam, d. 15. April 1848.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

Camphausen. Graf v. Schwerin. v. Auerswald. Bornemann.

v. Arnim. Hansemann. v. Reyher.

Allerh. Erl. v. 17. April 1848., betr. die Bildung des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten unter einstweiliger Leitung des Wirklichen Geheimen Legationsraths Dr. v. Patow, so wie die Feststellung des Ressorts des Finanzministeriums.

[G. S. 1848. S. 109. No. 2958.]

Auf den Antrag des Staatsministeriums bestimme Ich hierdurch was folgt:

I. Auf das nach Meiner D. v. 27. v. M. nunmehr zu bildende Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, welches vorzugsweise auch den arbeitenden und gewerbetreibenden Klassen der städtischen wie der ländlichen Bevölkerung seine Fürsorge zu widmen hat, gehen über:

- 1) Von dem Ressort des Finanzministeriums: sämtliche Geschäfte der Abtheilung, für Handel, Gewerbe und Banwesen und der Abtheilung für Berg-, Hütten- und Salinenwesen;
- 2) von dem Ressort des Ministeriums des Innern: die Gewerbe- und Baupolizei, so weit dieselbe diesem Ministerium gegenwärtig zusteht, und die gesammte landwirthschaftliche Polizei, insbesondere die obere Leitung der Regulirungen der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse, der Gemeinheits-Theilungen, der Ablosungen gutsherrlicher und anderer Reallasten, der Voranths- und Fischerz-Polizeisachen, aller Anstalten zur Beförderung der Landwirtschaft, einschließlich der Konkurrenz, bei dem unter der Leitung des Ober-Stallmeisters stehenden Gestütswesen und der landwirthschaftlichen technischen Lehranstalten;
- 3) das Postdepartement;
- 4) die Geschäfte des Handelsamts, welches Ich dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten einverleibe, während die nach der B. v. 7. Juni 1844. (G. S. S. 148.) dem Handelsrathe zugewiesene Wirksamkeit auf das Staatsministerium übergehen soll. Die Leitung des neu gebildeten Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten will Ich einstweilen dem Wirklichen Geheimen Legationsrathe, Dr. v. Patow, anvertrauen.

II. Um das Ressort des Finanzministeriums auf eine seinem Zwecke entsprechende Weise festzustellen, will Ich:

- 1) Die früher damit verbunden gewesene, gegenwärtig aber von einer besondern Abtheilung des Ministeriums Meines Hauses geführte Verwaltung der Domainen und Forsten dem Finanzministerium wieder übertragen, und
- 2) demselben das Seehandlungs-Institut unterordnen.

Ich beauftrage das Staatsministerium, diese Anordnungen, welche durch die G. S. bekannt zu machen sind, sofort zur Ausführung zu bringen.

Potsdam, d. 17. April 1848.

Friedrich Wilhelm.
Camphausen.

An
das Staatsministerium.

Allerh. Erl. v. 24. April 1848. wegen Einführung einer Wildpretsteuer in den solche verlangenden mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten.

[G. S. 1848. S. 131. No. 2972.]

Da aus Anlaß der für die Stadt Berlin unterm 8. März v. J. (G. S. S. 195.) gestatteten Erhebung einer zum Besten der Armenkasse zu verwendenden Steuer von dem in die hiesige Residenz eingehenden Wildpret von Seiten mehrerer anderen Städte die Genehmigung zur Einführung einer Wildpretsteuer nachgesucht worden ist, und sich im Allgemeinen nichts dagegen zu erinnern findet, daß bei nachgewiesenem Bedürfnis und wenn anderweite Bedenken nicht entgegenstehen, den Städten, in welchen dormalen die Mahl- und Schlachtsteuer erhoben wird, die Besteuerung des Wildprets auf ihren Wunsch gestattet werde; so will ich die Minister des Innern und der Finanzen hierdurch ermächtigen, den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten, welche darauf antragen, zu gestatten, auf:

ein Stück Rothwild eine Steuer von höchstens	3	Rthlr.	—	Sgr.
ein Stück Damwild	2	—	—	—
ein Schwein	1	—	15	—
ein Reh	—	—	20	—
einen Frischling	—	—	20	—
einen Fasan, eine Walschnepfe, ein Vorkuhuh, Haselhuhn, ei-				
nen Auerhahn oder Trappen	—	—	5	—
einen Hasen	—	—	2	—
ein Redhuhn, eine wilde Gans oder wilde Gute	—	—	1	—

zu legen. Dasjenige Wildpret, welches von dem zum Zollvereine nicht gehörigen Auslande ein- geht, ist dabei unter den in der Bestimmung des Art. 3. zu I. des Vertrages v. 8. Mai 1841. wegen Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins (G. S. S. 141.) angegebenen Voraussetzungen von der Wildpretsteuer frei zu lassen. Für die Erhebung dieser Steuer treten dieselben Vor- schriften in Kraft, nach welchen die Erhebung der Schlachtsteuer erfolgt, auch sind dabei die zum Schutz der Schlachtsteuer bestehenden Strafbestimmungen zur Anwendung zu bringen, und es wird danach die Wildpretsteuer auch in den Städten fortdauern können, welche in Folge der B. v. 4. d. W. die bisherige Mahlsteuer durch eine direkte Abgabe ersetzen wollten. Diese Meins Willensmeinung ist durch die G. S. bekannt zu machen.

Potsdam, d. 24. April 1848.

Friedrich Wilhelm.
v. Auerswald. Hansemann.

An
die Staatsminister v. Auerswald und Hansemann.

Allerh. Erl. v. 25. April 1848., über die verzinsliche Annahme freiwilliger Beiträge zur Verrückung der Staatsbedürfnisse. *)

[G. S. 1848. S. 117. No. 2963.]

Kraft des von dem zweiten Vereinigten Landtage gefaßten zustimmenden Beschlusses wegen Beschaffung der zum inneren und äußeren Schutze des Staats erforderlichen Geldmittel, will Ich auf den Antrag des Staatsministeriums hierdurch genehmigen, daß die zur Verrückung des Staatsbedarfs eingehenden freiwilligen Beiträge, so weit solche in Geldsorten, deren Annahme in den Staatskassen gestattet ist, oder in Gold und Silber bestehen, angenommen werden. Diese Beiträge sollen als eine Schuld des Staats nach dem G. v. 17. Jan. 1820. durch Schuldver- schiebungen zu zehn, zwanzig, fünfzig und hundert Thalern verbrieft und vom ersten Tage des auf die Einzahlung folgenden Monats an, mit jährlich fünf vom Hundert in halbjährlichen Raten verzinst werden. Berechtigt ist der Staat zur Rückzahlung zu jeder Zeit nach sechsmon- natlicher Kündigung, verpflichtet dazu erst nach zehn Jahren. Dem Darleiher steht innerhalb dieses Zeitraums zwar nicht die Kündigung zu, wohl aber die Anrechnung auf eine auferors dentliche, nach Verhältnis des Vermögens zu erhebende Anleihe oder Steuer für den Fall, daß eine solche ausgeschrieben werden möchte. Dargeliehenes Gold und Silber soll zur Münze ab- geliefert und den Einsendern der volle Metallwerth, ohne Abzug der Umschmelzungs- und Prä- gungskosten, in Anrechnung gebracht werden.

*) Vergl. G. v. 7. Mai 1851. und Erl. v. 10. Sept. 1851.

Diese Meine Bestimmung ist durch die G. S. zu veröffentlichen und durch den Finanzminister, beziehungsweise durch die Hauptverwaltung der Staatsschulden, zur Ausführung zu bringen.

Potsdam, d. 25. April 1848.

Friedrich Wilhelm.

An
das Staatsministerium.

Samphausen. Hansemann.

Allerh. Erl. v. 29. April 1848., betr. die Beglaubigung von Geburten und Sterbefällen.

[G. S. 1848. S. 129. No. 2970.]

Um bis dahin, daß anderweite, allgemeine gesetzliche Einrichtungen über die Beglaubigung von Hebschließungen, Geburten und Sterbefällen getroffen sein können, die Uebelstände und Beschränkungen zu beseitigen, welche für die Theiligten daraus entstehen, daß die in der W. v. 30. März und dem G. v. 23. Juli 1847. vorgeschriebene Beglaubigung von Geburten und Sterbefällen nur an dem häufig entfernten Sitze des Gerichts erfolgen kann, bestimme Ich Folgendes:

Die Obergerichte sollen ermächtigt sein, nach vorgängigem Benehmen mit der Regierung mittelst gemeinschaftlicher, durch die Amtsblätter zu veröffentlichen Verfügung an Orten, wo sich das Bedürfnis herausstellt, die Aufnahme der nach §§. 3., 4. und 9. der W. v. 30. März 1847. (G. S. S. 125.) und nach §§. 10., 11. und 15. des G. v. 23. Juli 1847. (G. S. S. 263.), zum Zwecke der bürgerlichen Beglaubigung von Geburten und Sterbefällen zu machenden Anzeigen bestimmten Ortspolizei-Verhörden oder polizeilichen Beamten mit der Wirkung zu übertragen, daß auf den Grund der aufgenommenen und den betreffenden Gerichten einzureichenden Verhandlungen die Eintragung in die vorgeschriebenen Register erfolgen kann. Den Gerichten bleibt, wenn wegen verzögerter oder unvollständiger Anzeige irgend eine weitere Ermittlung nothwendig wird, diese vorbehalten.

Dieser Mein Befehl ist durch die G. S. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Potsdam, d. 29. April 1848.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staatsminister Graf Schwerin, v. Auerswald und
Bornemann.

Bornemann.

Allerh. Erl. v. 29. April 1848., die Anwendung des Zollgewichts zur Erleichterung und Beförderung des Verkehrs auf den Eisenbahnen betr.

[G. S. 1848. S. 134. No. 2975.]

Da nach dem Berichte v. 31. v. M. die Anwendung des in der W. v. 31. Okt. 1839. (G. S. S. 325.) vorgeschriebenen Zollgewichts zur Erleichterung und Beförderung des Verkehrs auf den Eisenbahnen gereichen wird, so will Ich dem Antrage gemäß hierdurch bestimmen, daß das gebachte Zollgewicht fortan auch im Eisenbahnverkehr zur Anwendung kommen soll.

Das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten wird ermächtigt, den Zeitpunkt, mit welchem dieses Gewicht eingeführt werden soll, festzusetzen, rücksichtlich der Verpflichtung des Publikums, die Frachtbriefe und Deklarationen nach Zollgewicht auszustellen, den Umständen angemessene Ausnahmen zu gestatten und die zur Ausführung des gegenwärtigen Erlasses sonst erforderlichen Vorschriften zu ertheilen.

Dieser Erlass ist durch die G. S. bekannt zu machen.

Potsdam, d. 29. April 1848.

Friedrich Wilhelm.

An
die Ministerien des Innern und für Handel, Gewerbe und
öffentliche Arbeiten.

v. Auerswald. v. Patow.

Allerh. Erl. v. 24. Mai 1848., die Annahme und Auszahlung kleiner Geldbeträge für Privatpersonen durch Vermittelung der Postanstalten betr.

[G. S. 1848. S. 165. No. 2997.]

Auf den gemeinschaftlichen Bericht des Finanzministeriums und des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten bestimme Ich hierdurch, daß die Preussischen Postanstalten, bei Aufgabe von Briefen oder Briefadressen, auf Verlangen baare Zahlungen in Beträgen bis zu Fünf und Zwanzig Thalern einschließlich zur Wiederauszahlung an einen bestimmten Empfänger.

Gef. S. f. Verw. B., Bd. II.

18

pfänger im Bereiche des Preussischen Postverwaltungsbezirkes anzunehmen, verpflichtet sein sollen. Für die richtige Auszahlung dieser Beträge hat die Postverwaltung in derselben Weise Garantie zu leisten, wie für die Versendung von Geldern. Die zur Postkasse zu zahlende Gebühr für vergleichbare Zahlungsleistungen soll einen halben Silbergroschen für jeden Thaler und für jeden Theil eines Thalers betragen.

Das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ermächtigt Ich, wegen Ausführung dieser Anordnung das Weitere zu veranlassen.

Sanssouci, d. 24. Mai 1848.

Friedrich Wilhelm.

An

Hansemann v. Patow.

das Finanzministerium und das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Allerb. Erl. v. 29. Mai 1848., betr. die Anwendung der ermäßigten Portotaxe für Kreuzbandsendungen mit handschriftlicher Beifügung des Datums und der Namensunterschrift.

[G. S. 1848. S. 155. No. 2989.]

Auf den Antrag des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten bestimme Ich hierdurch, daß die Ermäßigung des Porto auf den vierten Theil des Briefporto, welcher nach §. 14. des Regul. über die Preussische Portotaxe v. 18. Dec. 1824. den unter Kreuzband verpackten Preis-Kurantens, gedruckten Circularien und Empfehlungsschreiben zugesandt ist, bei derartigen Sendungen auch dann eintreten soll, wenn außer der Adresse das Datum und die Namensunterschrift handschriftlich beigelegt sind. Sonstige schriftliche Einschaltungen oder Zusätze haben die Aussteuerung mit dem vollen Briefporto zur Folge.

Dieser Erlaß ist durch die G. S. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, d. 29. Mai 1848.

Friedrich Wilhelm.

An

v. Patow.

das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Allerb. Erl. v. 10. Juni 1848. über die Tagegelder und Fuhrkosten bei Dienstreisen der Staatsbeamten. *)

[G. S. 1848. S. 151. No. 2986.]

Zur Herbeiführung einer Uebersicht im Staatshaushalte und da die B. wegen Vergütung der Diäten und Reisekosten für commissarische Geschäfte in Königl. Dienstangelegenheiten v. 28. Juni 1825. (G. S. S. 163.) den veränderten Verhältnissen nicht mehr entspricht, bestimme Ich hierdurch für Civilbeamte und diejenigen Militärbeamten, welchen ein bestimmter Militairrang nicht beigelegt ist, auf den Antrag des Staatsministeriums, was folgt:

§. 1. 1) Bei Dienstreisen, welche auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen gemacht werden können, sind an Reisekosten, einschließlich des Gepäcktransports, zu vergüten:

- | | |
|---|--------------|
| a) den Beamten der ersten fünf Rangklassen | 10 Sgr. |
| b) allen Beamten geringeren Ranges mit Ausschluß der Unterbeamten | 7 Sgr. 6 Pf. |
| c) den Unterbeamten | 5 Sgr. |

auf die Meile.

2) Außerdem soll auf die Nebenkosten, welche beim Zugehen zur Eisenbahn und beim Abgehen von derselben vorkommen, für jedes Zu- und Abgehen zusammen eine Entschädigung gewährt werden, welche

- | |
|--|
| für die Beamten unter 1a. auf 20 Sgr., |
| für die Beamten unter 1b. auf 15 Sgr., und |
| für die Unterbeamten (1c.) auf 10 Sgr. |

bestimmt wird.

3) Geht die Dienstreise eines Beamten der ersten fünf Rangklassen über den Ort, wo derselbe die Eisenbahn verläßt, mehr als zwei Poststationen hinaus, so kann der Beamte, wenn er zu der Weiterreise einen Wagen auf der Eisenbahn mitgenommen hat, die Kosten für den Transport desselben nach den Sätzen des Eisenbahntarifs, und außerdem für das Hin- und Zurückschaffen des Wagens zusammen 1 Mthr. 15 Sgr. berechnen.

4) Hat einer der unter 1a. genannten Beamten einen Diener auf der Reise mitgenommen, so ist er befugt, dafür 5 Sgr. auf die Meile zu liquidiren.

*) Vergl. B. v. 28. Juni 1825. und R. D. v. 30. Juli 1842.

- §. 2. 1) Bei Dienstreisen, welche nicht auf Eisenbahnen zurückgelegt werden können, erhalten:
- a) Beamte der ersten, zweiten und dritten Rangklasse . . . 1 Rthlr. 15 Sgr.
 - b) Beamte der vierten und fünften Rangklasse . . . 1 Rthlr. — Sgr.
 - c) alle übrige Beamte . . . — Rthlr. 15 Sgr.

auf eine Meile.

- 2) Haben in besonderen Fällen erweislich größere Fuhrkosten, als die vorsehend bestimmten, aufgewendet werden müssen, so sind dieselben zu vergüten.

- §. 3. 1) Bei Vergütung der in §§. 1. und 2. bestimmten Sätze wird jede angefangene Viertelmeile für eine volle Viertelmeile gerechnet.
- 2) Bei Dienstreisen von mehr als einer Viertelmeile, aber weniger als einer ganzen Meile sind die Reisekosten nach einer vollen Meile zu berechnen.
- 3) Für Geschäfte außerhalb des Wohnorts in geringerer Entfernung als einer Viertelmeile werden weder Reisekosten noch Diäten gewährt.

§. 4. Bei Verfehlungen können verheirathete Beamte, wenn sie auf Reisekosten, nicht aber auf eine Umzugsentschädigung Anspruch haben, die Reisekosten in jedem Falle nach §. 2. liquidiren.

§. 5. Die durch die B. v. 28. Juni 1825. oder durch spätere ergänzende Vorschriften bestimmten Tagegelder werden bei den Sätzen von 2 Rthlr. und weniger dergestalt erhöht, daß

2 Rthlr. 15 Sgr.	statt	2 Rthlr. — Sgr.
2 " — " "	1 " 15 "	
1 " 20 " "	1 " 10 "	
1 " 10 " "	1 " — "	
1 " — " "	— " 20 "	
— " 20 " "	— " 15 "	
— " 15 " "	— " 10 "	

zu gewähren sind.

§. 6. Der gegenwärtige Erlass tritt mit dem 1. Juli c. in Kraft, und werden die demselben entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere auch der den Verhältnissen nicht mehr entsprechende §. 7. der B. v. 28. Juni 1825. außer Anwendung gesetzt.

Sansejour, d. 10. Juni 1848.

Friedrich Wilhelm.

An
das Staatsministerium.

Camphausen. Hansemann.

Allerh. Erl. v. 14. Juni 1848., betr. die Bewilligung von Wartegeldern an disponible Beamte. *)

[G. S. 1848. S. 153. No. 2987.]

Auf den Bericht des Staatsministerium v. 12. d. M. erkläre Ich Mich damit einverstanden, daß denjenigen Beamten, welche schon bisher zur Disposition gestellt worden sind, oder mit Rücksicht auf die bevorstehende Umbildung der Staatsbehörden vorläufig zur Disposition zu stellen sein werden, ein Wartegeld so lange bewilligt werden soll, bis ihnen entweder ein anderes öffentliches Amt übertragen wird, oder ihre Pensionirung thunlich erscheint. Die Sätze dieses Wartegeldes sind im Anschluß an den Erl. v. 25. Mai 1820. derartig zu bestimmen, daß disponibel gewordene Beamte, welche 1200 Rthlr. und mehr an jährlichem Gehalte beziehen, die Hälfte ihres Gehaltes als Wartegeld, denjenigen aber, deren Gehalt

1100 Rthlr. beträgt,	580 Rthlr. Wartegeld
1000 " "	560 " "
900 " "	540 " "
800 " "	500 " "
720 " "	480 " "
600 " "	400 " "
480 " "	360 " "
360 " "	270 " "
336 " "	250 " "
300 " "	225 " "
276 " "	200 " "
264 " "	200 " "
240 " "	180 " "
204 Rthlr. und abwärts bis	
150 " "	150 Rthlr. Wartegeld

*) Vergl. Erl. v. 24. Okt. 1848.

erhalten. In Fällen, wo die Befolgungen von vorstehenden Sätzen abweichen, soll das Wartegeld nach dem Verhältniß des nächsten höheren Gehaltsfuges ermittelt werden. Die geringer als mit 150 Rthlr. Befolgenden mögen das volle Gehalt als Wartegeld behalten; dagegen soll auf Befolgungszusätze, welche einzelnen Beamten behufs der Repräsentation in ihren Dienstverhältnissen gegeben sind, bei der Wartegeldbestimmung nicht Rücksicht genommen werden und das Maximum des anrechnungsfähigen Gehalts 4000 Rthlr., folglich das Wartegeld den Betrag von 2000 Rthlr. nicht überschreiten. Die auf Wartegeld zu setzenden Beamten sind in der Wahl ihres Wohnorts im Inlande nicht beschränkt, jedoch verpflichtet, dort nach ihrer Befähigung mit möglichster Berücksichtigung ihrer früheren Verhältnisse mäßige Hilfe im Staatsdienste zu leisten, wenn dies gefordert wird. Dieser Erl., welcher auf Richter keine Anwendung leiden soll, ist durch die G. S. zu veröffentlichten und durch die Departementschefs v. 1. Juli d. J. zur Ausführung zu bringen.

Sansfouci, d. 14. Juni 1848.

Friedrich Wilhelm.

Gamphausen. v. Auerswald. Bornemann. v. Arnim. Hansemann.

An

Gr. v. Kanitz. v. Patow.

das Staatsministerium.

Allerb. Erl. v. 25. Juni 1848., betr. das vorläufige Fortbestehen der Ermäßigung der Affekuranzgebühr für Geldsendungen in Beträgen über 1000 Rthlr.

[G. S. 1848. S. 191. No. 3007.]

Auf den Bericht des Finanzministeriums und des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten v. 15. d. M. bestimme Ich hierdurch, daß die in Meiner D. v. 8. April d. J. vorläufig auf drei Monate bewilligte Ermäßigung der Affekuranzgebühr für Geldsendungen in Beträgen über 1000 Rthlr. auf die Hälfte des gesetzlichen Betrages auch ferner, und so lange fortbestehen soll, als das Bedürfnis dafür vorhanden ist. Dabei bestimme Ich jedoch, daß bei dergleichen Sendungen die Ermäßigung der Affekuranzgebühr nur für den, Tausend Thaler übersteigenden Theil der deklarirten Summe einzutreten hat, für die ersten Tausend Thaler aber die volle Gebühr zu entrichten ist. Das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten hat die Ausführung dieser durch die G. S. zu publicirenden B. zu bewirken.

Sansfouci, d. 25. Juni 1848.

Friedrich Wilhelm.

An

Hansemann. v. Patow.

das Finanzministerium und das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Allerb. Erl. v. 10. Juli 1848. wegen Unterordnung des statistischen Büreaus unter das Ministerium des Innern.

[G. S. 1848. S. 337. No. 3054.]

Auf den Bericht des Staatsministeriums v. 9. d. M. genehmige Ich, daß das statistische Bureau dem Ministerium des Innern untergeordnet werde, und beauftrage das Staatsministerium, diesen Erl. in Vollzug zu setzen.

Sansfouci, d. 10. Juli 1848.

Friedrich Wilhelm.

v. Auerswald. Hansemann. Febr. v. Schreckenstein. Milde. Märcker.

An

Gierke. Kuhlweiter.

das Staatsministerium.

Allerb. Erl. v. 31. Juli 1848., betr. die Abschaffung der geheimen Konduitenlisten in der Civilverwaltung.

[G. S. 1848. S. 200. No. 3013.]

Auf den Bericht des Staatsministeriums v. 14. Juli c. erkläre Ich Mich damit einverstanden, daß die seither stattgefundenen geheimen Konduitenlisten in der Civilverwaltung abgeschafft werden. Das Staatsministerium hat diesen Meinen Erl., welcher in die G. S. aufzunehmen ist, zur Ausführung zu bringen.

Sansfouci, d. 31. Juli 1848.

Friedrich Wilhelm.

v. Auerswald. Hansemann. Febr. v. Schreckenstein. Milde. Märcker.

Gierke. Kuhlweiter.

Für den Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

v. Ladenberg.

An

das Staatsministerium.

**Allerh. Erl. v. 11. Aug. 1848., betr. die Aufhebung der bisherigen Gold-
antheile bei den Befoldungen und die Verpflichtung zur eventuellen An-
nahme von Gold bei denselben.**

[G. S. 1848. S. 227. No. 3024.]

Auf den Antrag des Staatsministeriums v. 4. d. M. bestimme Ich, daß die seitherige Ein-
richtung, wonach einzelnen Beamten der 5te Theil ihrer Befoldungen in Gold gegen Entrich-
tung theils gar keines, theils eines Agio von 10 Prozent gezahlt worden ist, aufhören soll,
dergestalt, daß v. 1. Okt. d. J. an die Befoldungen sämmtlicher Staatsdiener, sowohl im Mi-
litar als im Civil, lediglich nach dem Nennwerthe in Kurant krichtigt werden. Dagegen sel-
len alle Beamten verpflichtet sein, erforderlichen Falls den 5ten Theil ihrer Befoldungen in
Gold, den Friedrichsd'or zu 5½ Rthlr. gerechnet, anzunehmen. Zugleich beauftrage Ich das
Staatsministerium, diesen Erl. in Vollzug zu setzen.

Sanfouci, d. 11. Aug. 1848.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

v. Auerswald. Hansemann. Frhr. v. Schredenstein. Milde. Märker.
Gierke. Kühlwetter.

Für den Minister der geistlichen u. Angelegenheiten:

v. Ladenberg.

An
das Staatsministerium.

**Allerh. Erl. v. 11. Aug. 1848., betr. die Trennung der Leitung des Ge-
süßwesens von dem Ober-Marstallamte und deren Uebertragung an das
Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.**

[G. S. 1848. S. 228. No. 3025.]

Im Verfolg Meines Erl. v. 17. April d. J. bestimme Ich, daß die Leitung des Gesüß-
wesens von dem Ober-Marstallamt getrennt und dem Ministerium für die landwirthschaftlichen
Angelegenheiten übertragen werde.

Das Staatsministerium hat zur Ausführung dieser gleichfalls durch die G. S. zu veröf-
fentlichenden Anordnung das Weitere zu verfügen.

Sanfouci, den 11. Aug. 1848.

Friedrich Wilhelm.

v. Auerswald. Hansemann. Frhr. v. Schredenstein. Milde. Märker.
Gierke. Kühlwetter.

Für den Minister der geistlichen u. Angelegenheiten:

v. Ladenberg.

An
das Staatsministerium.

**Allerh. Erl. v. 25. Aug. 1848., betr. die Aufhebung des Frankirungs-
zwanges für rekommandirte Briefe.**

[G. S. 1848. S. 256. No. 3033.]

Auf Ihren Antrag v. 19. Aug. d. J. genehmige Ich, daß der in §. 20. des Posttax-
Regul. v. 18. Dez. 1824. vorgeschriebene Frankirungszwang bei Absendung rekommandirter
Briefe v. 1. Okt. 1848. ab aufgehoben wird. Sie haben das hiernach Erforderliche zu ver-
anlassen.

Sanfouci, d. 25. Aug. 1848.

Friedrich Wilhelm.

An
den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, Milde.

Regul., die Anlage von Dampfkesseln betr. W. 6. Sept. 1848.

[G. S. 1848. S. 321. No. 3053.]

Unter Aufhebung der, zur Vollziehung der Allerh. R. D. v. 1. Jan. 1831., die Anlage
und den Gebrauch der Dampfmaschinen betr., ergangenen Instr. v. 21. Mai 1835. und des
Regul. v. 6. Mai 1838. (G. S. 1838. S. 262.) wird, mit Bezug auf die Allerh. R. D. v.
1. Jan. 1831. und v. 27. Sept. 1837. (G. S. 1831. S. 243. 1837. S. 146.) und auf die
§§. 27. und 37. der Allgem. Gewerbeordn. v. 17. Jan. 1845. (G. S. 1845. S. 46. und
48.), für die Anlage von Dampfkesseln, es mögen solche zum Maschinenbetrieb oder zu andern
Zwecken dienen, das nachfolgende anderweite Regulativ erlassen.

§. 1. Dem Antrage auf Ertheilung der Genehmigung zur Anlage eines Dampfkessels

(Allgem. Gewerbeordn. §. 28.) sind nachstehend genannte, zur Erläuterung erforderliche Zeichnungen und Beschreibungen in doppelter Ausfertigung beizufügen:

I. Wenn die Anlage eines feststehenden Dampfkessels beabsichtigt wird:

- 1) ein Situationsplan, welcher die zunächst an den Ort der Anstellung stehenden Grundstücke umfaßt, und in einem die hinreichende Deutlichkeit gewährenden Maßstabe aufgetragen ist;
- 2) der Bauplan, wie er von dem Erbauer wegen Angabe der erforderlichen Räume geliefert wird, aus welchem sich der Standpunkt der Maschine und des Kessels, der Standpunkt und die Höhe des Schornsteins und die Lage der Feuer- und Rauchröhren gegen die benachbarten Grundstücke deutlich ergeben muß; hierzu kann den Umständen nach ein einfacher Grundriß und eine Längensicht oder ein Durchschnitt genügen;
- 3) eine Zeichnung des Kessels in einfachen Linien, aus welcher die Größe der vom Feuer berührten Fläche zu berechnen und die Höhe des Wasserstandes über den Feuerjügen zu ersehen ist;
- 4) eine Beschreibung, in welcher die Dimensionen des Kessels, die Stärke und Beschaffenheit des Materials, die Art der Zusammenfügung, die Dimension der Ventile und deren Belastung sowie die Einrichtung der Speisevorrichtung und der Feuerung genau angegeben sind.

Die schriftliche Angabe über die Kraft der Dampfmaschine, ob sie eine Hochdruck- oder Kondensationsmaschine sei, und welche Arbeit sie betreiben soll, genügt hiernach, ohne weiteres Eingehen in ihre Konstruktion durch Zeichnungen.

Der Beibringung von Nivellementsplänen bedarf es nur dann, wenn dieselbe zum Zweck der Wahrnehmung allgemeiner polizeilicher Rücksichten, z. B. wegen des Abflusses des kondensirten Wassers, der Anlage von Wasserbehältern, Cisternen u. s. w. von der Regierung verlangt wird.

II. Wenn die Anlage eines Schiffedampfkessels oder eines Lokomotivkessels beabsichtigt wird:

eine Zeichnung und Beschreibung, wie vorsehend unter No. 3. und 4. angegeben.

Von den eingereichten Zeichnungen und Beschreibungen wird, nach Ertheilung der Genehmigung zur Anlage, ein Exemplar dem Antragsteller zu seiner Legitimation beglaubigt zurückgegeben, das andere aber bei der Polizeibehörde aufbewahrt.

§. 2. Die Prüfung der Zulässigkeit der Anlage erfolgt nach Maßgabe der Bestimmungen in den §§. 29—32. der Allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845. Insbesondere sind, im allgemeinen polizeilichen Interesse, nachfolgende Vorschriften zu beachten, deren genaue Befolgung vor Ertheilung der Genehmigung zur Benutzung des Dampfkessels (Allerhöchste Kabinetsorder v. 1. Januar 1831. No. 4. und 5.) durch einen sachverständigen Beamten zu bescheinigen ist.

§. 3. Unterhalb solcher Räume, in welchen sich Menschen aufzuhalten pflegen, dürfen Dampfkessel, deren vom Feuer berührte Fläche mehr als fünfzig Quadratfuß beträgt, nicht aufgestellt werden.

Innerhalb solcher Räume, in welchen sich Menschen aufzuhalten pflegen, dürfen Dampfkessel von mehr als fünfzig Quadratfuß feuerberührter Fläche nur in dem Falle aufgestellt werden, wenn diese Räume (Arbeitsäle oder Werkstellen) sich in einzeln stehenden Gebäuden befinden, und eine verhältnißmäßig bedeutende Grundfläche und Höhe besitzen.

§. 4. Dampfkessel, welche nicht in oder unter Räumen aufgestellt werden sollen, in welchen sich Menschen aufhalten, müssen, wenn ihre Entfernung von Nachbargebäuden nicht mehr als zehn Fuß betragen soll, von diesen Gebäuden durch eine Mauer getrennt werden, welche eine Stärke von zwei Fuß, eine Höhe von drei Fuß über dem höchsten Dampfraum des Kessels und eine der Länge des Rauchgemäuers des Kessels gleiche Länge erhalten muß.

§. 5. Zwischen demjenigen Mauerwerk, welches den Feuerraum und die Feuerzüge des Dampfkessels einschließt (Rauchgemäuer) und den dasselbe umgebenden Wänden muß ein Zwischenraum von mindestens drei Zollen verbleiben, welcher oben abgedeckt und an den Enden bis auf die nöthigen Luftöffnungen verschlossen werden kann.

§. 6. Die durch oder um einen Dampfkessel gelegten Feuerzüge müssen an ihrer höchsten Stelle mindestens vier Zoll unter dem im Dampfkessel festgesetzten Wasserspiegel liegen. Bei Dampfschiffskesseln von mehr als vier bis sechs Fuß Breite muß die Höhe des Wasserspiegels über den höchsten Feuerzügen mindestens sechs Zoll, bei solchen von mehr als sechs bis acht Fuß Breite acht Zoll, und bei solchen von mehr als acht Fuß Breite mindestens zehn Zoll betragen.

§. 7. Die Feuerung feststehender Dampfkessel ist in solchen Verhältnissen anzuordnen, daß der Rauch so vollkommen als möglich verzehrt oder durch den Schornstein abgeführt werde, ohne die benachbarten Grundbesitzer erheblich zu belästigen. Es sind zu dem Ende die nachfolgenden Vorschriften zu beobachten:

- 1) Die Schornsteinröhre zum Abführen des Rauchs kann sowohl massiv, als in Eisen ausgeführt werden.

- a) Im ersten Falle kann die Röhre in den Wänden eines Gebäudes eingebunden sein, oder ganz frei ohne Verband mit den Wänden innerhalb oder außerhalb des Gebäudes aufgeführt werden; die Wangen müssen aber eine der Lage und Höhe der Schornsteindröhren angemessene Stärke bekommen.
- b) Im zweiten Falle muß um die Röhre, insofern die Aufstellung innerhalb eines Gebäudes und in der Nähe feuerfangender Gegenstände erfolgt, eine Bekleidung von Mauersteinen bis zur Höhe des Dachfirstes, in einer der Höhe angemessenen Stärke, aufgeführt, und eine Luftschicht von mindestens drei Zoll zwischen der Röhre und ihrer Umfassung belassen werden.

In beiden Fällen müssen bei der Ausführung innerhalb eines Gebäudes Holzwerk oder feuerfangende Gegenstände mindestens sechs Zoll weit von den äußeren Wänden der Schornsteindröhre entfernt bleiben und mit Eisenblech bedeckt werden.

- 2) Die Weite der Schornsteindröhre bleibt der Bestimmung des Unternehmers überlassen, dergestalt, daß die für sonstige Feuerungs-Anlagen hinsichtlich der Weite der Schornsteindröhren geltenden Vorschriften nicht zur Anwendung kommen.

- 3) Die Höhe der Schornsteindröhre bleibt ebenfalls der Bestimmung des Unternehmers überlassen, und ist nöthigenfalls von der Regierung auf Grund der Vorschrift im §. 32. der allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845. dergestalt festzusetzen, daß die benachbarten Grundbesitzer durch Rauch, Ausfluß u. s. w. keine erheblichen Belästigungen oder Beschädigungen erleiden. Treten dergleichen Belästigungen oder Beschädigungen nachdem der Dampfkessel in Betrieb gesetzt worden ist, dennoch hervor, so ist der Unternehmer zur nachträglichen Beseitigung derselben, sei es durch Erhöhung der Schornsteindröhre, sei es auf anderem Wege, verpflichtet.

Auf Dampfschiffkessel und Lokomotivkessel finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

§. 8. Jeder Dampfkessel muß mit mehr als einer der besten bekannten Vorrichtungen zur jederzeitigen zuverlässigen Erkennung der im §. 6. vorgeschriebenen Wasserstandeshöhe im Innern desselben, wie z. B. mit gläsernen Wasserstandsrohren oder Scheiben, mit Probirhähnen oder Schwimmern u. s. w. versehen sein.

§. 9. Jeder Dampfkessel muß mit guten und zuverlässigen Vorrichtungen zu seiner Speisung versehen sein.

§. 10. Auf jedem Dampfkessel müssen ein oder mehrere zweckmäßig ausgeführte Sicherheitsventile angebracht sein, welche nach Abzug der Stiele und der zur Führung derselben etwa vorhandenen Siege für jeden Quadratzuß der gesammten vom Feuer berührten Fläche überhaupt mindestens die nachstehend bestimmte freie, zur Abführung der Dämpfe dienende Oeffnung haben, nämlich bei einem Ueberschuß der Dampfspannung über den Druck der äußeren Atmosphäre von:

m e h r a l s												Atmosphären.
0	1	1½	2	2½	3	3½	4	4½	5	5½		
bis 1	bis 1½	bis 2	bis 2½	bis 3	bis 3½	bis 4	bis 4½	bis 5	bis 5½	bis 6		
1	1½	2	2½	3	3½	4	4½	5	5½	6		
10,0	7,0	5,3	4,3	3,6	3,2	2,8	2,5	2,2	2,0	1,85	1,7	☐ Linie freie Oeffnung.

Wenn mehrere Kessel einen gemeinschaftlichen Dampfraum haben, von welchem sie nicht einzeln abgesperrt werden können, so genügt es, wenn darauf im Ganzen mindestens zwei dergleichen Ventile angebracht sind.

Die Ventile müssen gut bearbeitet und so eingerichtet sein, daß sie zwar beliebig geöffnet, aber nicht mehr belastet werden können, als die vorgeschriebene Spannung der Dämpfe erfordert.

Für das Ventil und den Belastungshebel muß eine Führung angebracht, und, bei beschränktem Dampfraum im Kessel eine Vorrichtung getroffen werden, durch welche beim Erheben des Ventils das Ausströmen des Kesselwassers durch die Oeffnung verhindert wird.

Dampfschiffkessel müssen mindestens zwei Sicherheitsventile erhalten und es muß dem einen derselben auf dem Verdeck eine solche Stellung gegeben werden, daß die vorgeschriebene Belastung mit Leichtigkeit untersucht werden kann.

§. 11. An jedem Dampfkessel oder an den Dampfleitungsrohren muß eine Vorrichtung angebracht sein, welche den Statt findenden Druck der Dämpfe zuverlässig anzeigt. Wenn mehrere Dampfkessel einen gemeinschaftlichen Dampfraum haben, so genügt es, wenn die Vorrichtung an einem Kessel oder an dem gemeinschaftlichen Dampfraum angebracht ist.

An Dampfschiffkesseln müssen zwei solche Vorrichtungen angebracht werden, von denen sich die eine im Maschinenraum zur Beurtheilung der Dampfspannung durch den Wärter, die zweite

an einer gegen Beschädigung gesicherten Stelle auf dem Verdeck für die daselbst sich aufhalten- den Personen befindet.

An Lokomotivfesseln ist eine solche Vorrichtung in dem Falle nicht erforderlich, wenn das Sicherheitsventil mit einer Federwaage versehen ist und sich im Bereich des Lokomotivführers befindet.

§. 12. Die Verwendung von Messingblech und Gußeisen zu den Wandungen der Dampffessel ist untersagt; es ist jedoch gestattet, sich des Messingblechs zu Feuerröhren bis zu einem inneren Durchmesser von vier Zoll und des Gußeisens zu Siederöhren bis zu einem inneren Durchmesser von achtzehn Zoll zu bedienen.

§. 13. Um die Dampffessel gegen das Zerreißen und Zerspringen durch den Dampfdruck zu sichern, muß zur Fertigung desselben nur gutes Material verwendet werden. Der Verfertiger des Kessels ist in dieser Beziehung, sowie für die Zweckmäßigkeit der Konstruktion, verantwortlich; außerdem wird über die Stärke des Materials und die Prüfung desselben Folgendes bestimmt:

I. Bei Dampffesseln von cylindrischer Form müssen die Wände des Kessels, sowie der Sieder- und Feuerröhren, an ihren schwächsten Stellen folgende Stärken haben, nämlich:

A. diejenigen Theile des Dampffessels, welche den Druck der Dämpfe auf ihrer inneren Oberfläche zu erleiden haben:

a) wenn das verwendete Material aus gewalztem oder gehämmertem Eisen, oder aus Kupferblech besteht, die aus der beigefügten Tabelle A. zu entnehmende Wandstärke;

b) Siederöhren aus Gußeisen eine an allen Stellen gleich große, aus der beigefügten Tabelle B. zu entnehmende Wandstärke;

B. die durch den Dampffessel gehenden cylindrischen Feuer- und Rauchröhren, welche den Druck der Dämpfe auf ihrer äußeren Oberfläche zu erleiden haben:

a) wenn dieselben aus gewalztem oder gehämmertem Eisenblech bestehen, die aus der beigefügten Tabelle C. zu entnehmende Wandstärke;

b) cylindrische Feuerröhren aus Messingblech die aus der beigefügten Tabelle D. zu entnehmende Wandstärke.

Bei Dampffesseln von anderer als cylindrischer Form bleibt die Bestimmung der Stärke dem Verfertiger des Kessels überlassen. Derselbe hat dafür zu sorgen, daß die Wandstärke des Kessels, beziehungsweise des Feuerkastens, mit Rücksicht auf die etwa vorhandene Verankerung durch Stehbolzen, dem beabsichtigten Dampfdruck entsprechend, bestimmt werde.

II. Jeder Dampffessel muß ferner nach Verschluß sämtlicher Oeffnungen und Belastung der Sicherheits-Ventile mit dem anderthalbfachen Betrage des dem Druck der beabsichtigten Dampfspannung entsprechenden Gewichts, mittelst einer Druckpumpe mit Wasser geprüft werden. Die Kesselwände und die Wände der Feuerzüge müssen dieser Prüfung widerstehen, ohne eine Veränderung ihrer Form zu zeigen.

§. 14. Ist der Antrag auf Ertheilung der Genehmigung der Anlage eines Dampffessels (§. 1.), nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen für zulässig zu erachten, so wird, wenn die Anlage eines feststehenden Dampffessels beabsichtigt wird, das weitere Verfahren nach Vorschrift der §§. 29–33 der allgemeinen Gewerbe-D. v. 17. Jan. 1845. eingeleitet.

§. 15. Die in der Allerh. R. D. v. 1. Jan. 1831. unter 4. vorgeschriebene Untersuchung muß sich

1) auf die vorschristsmäßige Konstruktion des Dampffessels,

2) auf die gehörige Ausführung der sonstigen, in diesem Regulativ enthaltenen oder auf Grund des §. 32. der Gewerbe-D. v. 17. Jan. 1845. getroffenen Bestimmungen erstrecken.

Die Untersuchung des Kessels muß vor dessen Aufstellung erfolgen, und kann in der Fabrik, wo derselbe gefertigt worden, oder an dem Orte geschehen, wo er aufgestellt werden soll. Die Untersuchung über die Ausführung der sonstigen Bestimmungen wird nach Aufstellung des Dampffessels vorgenommen.

Beide Untersuchungen werden spätestens drei Tage nach geschehener Anzeige von der erfolgten Vollendung oder Ankunft des Kessels am Bestimmungsort, beziehungsweise von der geschehenen Aufstellung desselben angestellt und es werden die hierüber zu ertheilenden Bescheinigungen spätestens in drei Tagen nach der veranstalteten Untersuchung ausgefertigt.

§. 16. Sollen Dampffessel, welche sich bereits im Gange befanden, als die Allerh. R. D. v. 1. Jan. 1831. Gesehraft erhielt, oder welche zwar erst später aufgestellt, vor ihrer Benutzung aber nach Maßgabe der zur Zeit ihrer Aufstellung bestehenden Vorschriften geprüft worden sind, an einem anderen Orte benutzt werden, so kann eine Abänderung ihrer Konstruktion nicht gefordert werden. In allen anderen Beziehungen sind jedoch in diesen Fällen die in dem gegenwärtigen Regul. getroffenen Bestimmungen zu beobachten.

Berlin, d. 6. Sept. 1848.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Im Auftrage v. Pommer Esche.

Tabelle B.

der erforderlichen Mannhäufigkeit gleichbedeutend anzuzeigen, welche den Druck der Dämpfe auf ihrer inneren Oberfläche zu erheben haben.
(Nach der Formel $e = \frac{1}{2}d \cdot (b^2 \cdot 0.01 \cdot n - 1) + \frac{1}{2}$ berechnet, in welcher die Buchstaben e, d, n und b die bei der Tabelle A. angegebene Bedeutung haben.)

Mannhäufigkeiten für nachstehende Klimafähigkeitsleistungen über dem äußeren Luftdruck.

Durchmesser der Gleichmieten.		Spannweiten für nachfolgende Nitrocelluloseproben über den äußeren Luftdruck.																											
Gleichmieten.	Der Soll.	0.	$\frac{1}{2}$.	3.	1.	1 $\frac{1}{2}$.	1 $\frac{1}{2}$.	2.	2 $\frac{1}{2}$.	2 $\frac{1}{2}$.	3.	3 $\frac{1}{2}$.	3 $\frac{1}{2}$.	4.	4 $\frac{1}{2}$.	4 $\frac{1}{2}$.	5.	5 $\frac{1}{2}$.	5 $\frac{1}{2}$.	6.	6 $\frac{1}{2}$.	6 $\frac{1}{2}$.	7.						
1	0.333	0.335	0.337	0.339	0.340	0.342	0.343	0.345	0.347	0.349	0.350	0.352	0.354	0.355	0.357	0.359	0.361	0.362	0.364	0.366	0.368	0.370							
2	333	337	340	343	347	350	354	357	360	364	367	371	374	378	381	385	388	392	395	399	402	406							
3	333	338	343	348	353	359	364	369	374	379	384	389	395	400	405	410	416	421	426	431	437	442							
4	333	340	347	353	360	367	374	381	387	394	401	408	415	422	429	436	443	450	457	464	471	478							
5	333	342	350	358	367	375	384	392	401	409	418	427	435	444	453	462	470	479	488	497	506	515							
6	333	343	353	363	374	384	394	404	414	425	435	445	456	466	477	487	498	508	519	529	540	551							
7	333	345	357	369	380	392	404	416	428	440	452	464	476	488	501	513	525	537	550	562	575	587							
8	333	347	360	374	387	401	414	428	441	455	469	483	497	510	524	538	552	567	581	595	609	623							
9	333	348	363	379	394	409	424	440	455	470	486	501	517	533	548	564	580	596	612	628	644	660							
10	333	350	367	383	400	417	434	451	468	486	503	520	537	555	572	590	607	625	643	660	678	696							
11	333	352	370	389	407	426	444	463	482	501	520	539	558	577	596	615	635	654	673	693	712	732							
12	333	353	373	394	414	434	455	475	495	516	537	557	578	599	620	641	662	683	704	726	747	768							
13	333	355	377	399	421	443	465	487	509	531	554	576	599	621	644	667	689	712	735	758	781	805							
14	333	357	380	404	427	451	475	499	523	547	571	595	619	643	668	692	717	741	766	791	816	841							
15	333	358	384	409	434	459	485	510	536	562	588	613	639	665	692	718	744	771	797	824	850	877							
16	333	360	387	414	441	468	495	522	550	577	604	632	660	688	716	744	772	800	828	856	885	913							
17	333	362	390	419	447	476	505	534	563	592	621	651	680	710	739	769	799	829	859	889	919	950							
18	333	363	394	424	454	485	515	546	577	607	638	669	701	732	763	795	826	858	890	922	954	986							

Allerh. Erl. v. 21. Sept. 1848., betr. die Abänderung mehrerer Bestimmungen des Portoregul. v. 18. Dec. 1824.

[G. S. 1848. S. 313. No. 3050.]

Auf Ihren gemeinschaftlichen Antrag v. 3. Sept. d. J. verordne Ich hiermit, daß die in den §§. 7., 8., 9. und 10. des Portoregul. v. 18. Dec. 1824. für Zeit- und Schnellposten vorgeschriebene Tarbestimmungen vom 1. Okt. d. J. an aufgehoben werden und auf sämtliche Brief- und Christensenbungen die im §. 11. desselben Regul. vorgeschriebene Gewichtsgreßten Anwendung finden soll. Ich beauftrage Sie, den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, für die Ausführung dieser V., welche durch die G. S. zu publiciren ist, Sorge zu tragen.

Sanssouci, d. 21. Sept. 1848.

Friedrich Wilhelm.

An Hansemann. Milde.

den Finanzminister Hansemann und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, Milde.

Allerh. Erl. v. 3. Okt. 1848., betr. die Entbindung des Ministeriums des Königlichen Hauses von der Bearbeitung der Thronlehn- und Standessachen.

[G. S. 1848. S. 269. No. 3038.]

Auf den Antrag des Staatsministeriums v. 2. d. M. will Ich das Ministerium Meines Hauses von der Bearbeitung der bisher zum Ressort desselben gehörig gewesenem Staatsangelegenheiten, nämlich der Thronlehne und Standessachen, hierdurch entbinden und solche dem Minister der Justiz und des Innern gemeinschaftlich übertragen.

Dieser Mein Erlaß ist durch die G. S. zu veröffentlichen.

Sanssouci, d. 3. Okt. 1848.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

v. Pfuel. Eichmann. v. Bonin. Rieker. Gr. v. Dönhoff.

Für den Minister der geistlichen u. Angelegenheiten:

v. Ladenberg.

An
das Staatsministerium.

Allerh. Erl. v. 21. Okt. 1848. wegen einer Modifikation der B. v. 14. Juni 1848., betr. die Bewilligung von Wartegeldern an disponible Beamte.

[G. S. 1848. S. 338. No. 3055.]

Auf den Bericht des Staatsministeriums v. 23. d. M. erkläre Ich Mich mit der für nöthig erkannten Modifikation der in Meiner B. v. 14. Juni d. J. (G. S. S. 153.) enthaltenen Bestimmung, wonach von den daselbst nicht aufgeführten Besoldungen das Wartegeld an disponible Beamte nach dem Verhältniß des nächsten höheren Gehaltszuges ermittelt werden soll, einverstanden. Ich genehmige daher die zu diesem Zweck aufgestellte, hier beiliegende Nachweisung, der bis zu dem Gehaltszuge von 1200 Rthlr. zu bewilligenden Wartegelder, mit der Maßgabe, daß nach Analogie der für die Festsetzung von Pensionen bestehenden Bestimmung bei Berechnung sämtlicher Wartegelder die Jahresbeiträge derselben auf volle Thaler abgerundet werden, wie dies bei Festsetzung der in der obigen Nachweisung speziell berechneten Wartegeldbeiträge bereits geschehen ist. Es ist dieser Erlaß nebst der Nachweisung durch die G. S. zu veröffentlichen.

Sanssouci, d. 24. Okt. 1848.

Friedrich Wilhelm.

v. Pfuel. Eichmann. v. Bonin. Rieker. Gr. v. Dönhoff.

Für den Minister der geistlichen u. Angelegenheiten:

v. Ladenberg.

An
das Staatsministerium.

Nachweisung

der

den disponibel gewordenen Beamten bis zu 1200 Thaler Gehalt zu bewilligenden Wartegelder.

Von einem Gehalte von	beträgt das Wartegeld.	Von einem Gehalte von	beträgt das Wartegeld.	Von einem Gehalte von	beträgt das Wartegeld.	Von einem Gehalte von	beträgt das Wartegeld.	Von einem Gehalte von	beträgt das Wartegeld.
Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.
bis 150	eben so viel als d. Gehalt	524	375	574	392	624	416	674	450
		525	375	575	392	625	417	675	450
		526	376	576	392	626	418	676	451
151 bis 199	150	527	376	577	393	627	418	677	452
		528	376	578	393	628	419	678	452
200 bis 480	$\frac{3}{4}$ des Gehalts.	529	377	579	393	629	420	679	453
		530	377	580	394	630	420	680	454
481	361	531	377	581	394	631	421	681	454
482	361	532	378	582	394	632	422	682	455
483	361	533	378	583	395	633	422	683	456
484	362	534	378	584	395	634	423	684	456
485	362	535	379	585	395	635	424	685	457
486	362	536	379	586	396	636	424	686	458
487	363	537	379	587	396	637	425	687	458
488	363	538	380	588	396	638	426	688	459
489	363	539	380	589	397	639	426	689	460
490	364	540	380	590	397	640	427	690	460
491	364	541	381	591	397	641	428	691	461
492	364	542	381	592	398	642	428	692	462
493	365	543	381	593	398	643	429	693	462
494	365	544	382	594	398	644	430	694	463
495	365	545	382	595	399	645	430	695	464
496	366	546	382	596	399	646	431	696	464
497	366	547	383	597	399	647	432	697	465
498	366	548	383	598	400	648	432	698	466
499	367	549	383	599	400	649	433	699	466
500	367	550	384	600	400	650	434	700	467
501	367	551	384	601	401	651	434	701	468
502	368	552	384	602	402	652	435	702	468
503	368	553	385	603	402	653	436	703	469
504	368	554	385	604	403	654	436	704	470
505	369	555	385	605	404	655	437	705	470
506	369	556	386	606	404	656	438	706	471
507	369	557	386	607	405	657	438	707	472
508	370	558	386	608	406	658	439	708	472
509	370	559	387	609	406	659	440	709	473
510	370	560	387	610	407	660	440	710	474
511	371	561	387	611	408	661	441	711	474
512	371	562	388	612	408	662	442	712	475
513	371	563	388	613	409	663	442	713	476
514	372	564	388	614	410	664	443	714	476
515	372	565	389	615	410	665	444	715	477
516	372	566	389	616	411	666	444	716	478
517	373	567	389	617	412	667	445	717	478
518	373	568	390	618	412	668	446	718	479
519	373	569	390	619	413	669	446	719	480
520	374	570	390	620	414	670	447	720	480
521	374	571	391	621	414	671	448	721	481
522	374	572	391	622	415	672	448	722	481
523	375	573	391	623	416	673	449	723	481

Von einem Gehalte von	beträgt das Warte- geld.	Von einem Gehalte von	beträgt das Warte- geld.	Von einem Gehalte von	beträgt das Warte- geld.	Von einem Gehalte von	beträgt das Warte- geld.	Von einem Gehalte von	beträgt das Warte- geld.
Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.
724	481	779	495	834	514	889	536	944	549
725	482	780	495	835	514	890	536	945	549
726	482	781	496	836	515	891	537	946	550
727	482	782	496	837	515	892	537	947	550
728	482	783	496	838	516	893	538	948	550
729	483	784	496	839	516	894	538	949	550
730	483	785	497	840	516	895	538	950	550
731	483	786	497	841	517	896	539	951	551
732	483	787	497	842	517	897	539	952	551
733	484	788	497	843	518	898	540	953	551
734	484	789	498	844	518	899	540	954	551
735	484	790	498	845	518	900	540	955	551
736	484	791	498	846	519	901	541	956	552
737	485	792	498	847	519	902	541	957	552
738	485	793	499	848	520	903	541	958	552
739	485	794	499	849	520	904	541	959	552
740	485	795	499	850	520	905	541	960	552
741	486	796	499	851	521	906	542	961	553
742	486	797	500	852	521	907	542	962	553
743	486	798	500	853	522	908	542	963	553
744	486	799	500	854	522	909	542	964	553
745	487	800	500	855	522	910	542	965	553
746	487	801	501	856	523	911	543	966	554
747	487	802	501	857	523	912	543	967	554
748	487	803	502	858	524	913	543	968	554
749	488	804	502	859	524	914	543	969	554
750	488	805	502	860	524	915	543	970	554
751	488	806	503	861	525	916	544	971	555
752	488	807	503	862	525	917	544	972	555
753	489	808	504	863	526	918	544	973	555
754	489	809	504	864	526	919	544	974	555
755	489	810	504	865	526	920	544	975	555
756	489	811	505	866	527	921	545	976	556
757	490	812	505	867	527	922	545	977	556
758	490	813	506	868	528	923	545	978	556
759	490	814	506	869	528	924	545	979	556
760	490	815	506	870	528	925	545	980	556
761	491	816	507	871	529	926	546	981	557
762	491	817	507	872	529	927	546	982	557
763	491	818	508	873	530	928	546	983	557
764	491	819	508	874	530	929	546	984	557
765	492	820	508	875	530	930	546	985	557
766	492	821	509	876	531	931	547	986	558
767	492	822	509	877	531	932	547	987	558
768	492	823	510	878	532	933	547	988	558
769	493	824	510	879	532	934	547	989	558
770	493	825	510	880	532	935	547	990	558
771	493	826	511	881	533	936	548	991	559
772	493	827	511	882	533	937	548	992	559
773	494	828	512	883	534	938	548	993	559
774	494	829	512	884	534	939	548	994	559
775	494	830	512	885	534	940	548	995	559
776	494	831	513	886	535	941	549	996	560
777	495	832	513	887	535	942	549	997	560
778	495	833	514	888	536	943	549	998	560

Von einem Gehalte von	beträgt das Warte- geld.	Von einem Gehalte von	beträgt das Warte- geld.	Von einem Gehalte von	beträgt das Warte- geld.	Von einem Gehalte von	beträgt das Warte- geld.	Von einem Gehalte von	beträgt das Warte- geld.
Nrhr.	Nrhr.	Nrhr.	Nrhr.	Nrhr.	Nrhr.	Nrhr.	Nrhr.	Nrhr.	Nrhr.
999	560	1041	569	1083	577	1125	585	1165	593
1000	560	1042	569	1084	577	1126	586	1166	594
1001	561	1043	569	1085	577	1127	586	1167	594
1002	561	1044	569	1086	578	1128	586	1168	594
1003	561	1045	569	1087	578	1129	586	1169	594
1004	561	1046	570	1088	578	1130	586	1170	594
1005	561	1047	570	1089	578	1131	587	1171	595
1006	562	1048	570	1090	578	1132	587	1172	595
1007	562	1049	570	1091	579	1133	587	1173	595
1008	562	1050	570	1092	579	1134	587	1174	595
1009	562	1051	571	1093	579	1135	587	1175	595
1010	562	1052	571	1094	579	1136	588	1176	596
1011	563	1053	571	1095	579	1137	588	1177	596
1012	563	1054	571	1096	580	1138	588	1178	596
1013	563	1055	571	1097	580	1139	588	1179	596
1014	563	1056	572	1098	580	1140	588	1180	596
1015	563	1057	572	1099	580	1141	589	1181	597
1016	564	1058	572	1100	580	1142	589	1182	597
1017	564	1059	572	1101	581	1143	589	1183	597
1018	564	1060	572	1102	581	1144	589	1184	597
1019	564	1061	573	1103	581	1145	589	1185	597
1020	564	1062	573	1104	581	1146	590	1186	598
1021	565	1063	573	1105	581	1147	590	1187	598
1022	565	1064	573	1106	582	1148	590	1188	598
1023	565	1065	573	1107	582	1149	590	1189	598
1024	565	1066	574	1108	582	1150	590	1190	598
1025	565	1067	574	1109	582	1151	591	1191	599
1026	566	1068	574	1110	582	1152	591	1192	599
1027	566	1069	574	1111	583	1153	591	1193	599
1028	566	1070	574	1112	583	1154	591	1194	599
1029	566	1071	575	1113	583	1155	591	1195	599
1030	566	1072	575	1114	583	1156	592	1196	600
1031	567	1073	575	1115	583	1157	592	1197	600
1032	567	1074	575	1116	584	1158	592	1198	600
1033	567	1075	575	1117	584	1159	592	1199	600
1034	567	1076	576	1118	584	1160	592	1200	b. Hälfte
1035	567	1077	576	1119	584	1161	593	4000	b. Hälfte
1036	568	1078	576	1120	584	1162	593	4000	des
1037	568	1079	576	1121	585	1163	593	4000	Gehalts.
1038	568	1080	576	1122	585	1164	593	und mehr	2000
1039	568	1081	577	1123	585				
1040	568	1082	577	1124	585				

G., betr. die Aufhebung des Jagdrechtes auf fremdem Grund und Boden und die Ausübung der Jagd. W. 31. Okt. 1848.

[G. E. 1848. S. 343. No. 3056, Mittheil. G. E. II. S. 149.]

Allerb. Erl. v. 8. Nov. 1848., betr. die Verlängerung des am Schlusse des Jahres ablaufenden Zolltarifs. *)

[G. E. 1848. S. 351, No. 3061.]

Da über eine für ganz Deutschland gemeinschaftliche Zollgesetzgebung gegenwärtig Berathungen zu Frankfurt a. M. statt finden und deshalb die zum Zollverein gehörigen Länder

*) Vergl. G. v. 21. April 1852.

übereingekommen sind, die Herausgabe eines berichtigten Vereins-Zolltarifs für die mit dem Jahre 1849. beginnende neue Tarifperiode einstweilen auszusetzen, so bestimme Ich auf Ihren Bericht v. 4. d. M., daß der für die Jahre 1846., 1847. und 1848. erlassene Zolltarif, sowie die denselben ergänzenden Erlasse

- 1) v. 10. Okt. 1845., betr. die provisorische Erhöhung des Eingangszolls von verschiedenen Waaren;
 - 2) v. 28. Okt. 1846., betr. die Abänderung mehrerer Tariffsätze, und zwar
 - a) in der zweiten Abtheilung: der Säge für rohe Baumwolle und Baumwollengarn (pos. 2.), Farbehölzer (pos. 5.), geknopptes Eisen (pos. 6.), Leinengarn, Leinwand und andere Leinenwaaren (pos. 22.), Vieh (pos. 39.);
 - b) in der dritten Abtheilung: des Tarifzollsatzes für Talg;
 - 3) v. 3. Nov. 1847., betr. den Eingangszoll für Del in Fässern (pos. 26.);
- auch vom 1. Jan. 1849. an bis auf Weiteres in Kraft bleiben. Sie haben diese W. durch die G. S. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und wegen deren Ausführung das Erforderliche zu veranlassen.

Sanfouci, d. 8. Nov. 1848.

Friedrich Wilhelm.
v. Bonin.

den Staats- und Finanzminister v. Bonin.

Patent über die Publikation des Reichsgesetzes, betr. die Einführung einer Deutschen Kriegs- und Handelsflagge. W. 26. Nov. 1848.

[G. S. 1848. S. 353. No. 3062.]

Wir Friedrich Wilhelm u. c. thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Nachdem, der Reichsverweser in Ausführung des Beschlusses der Deutschen Nationalversammlung v. 31. Juli 1848. unterm 12. Nov. 1848. nachfolgendes G. verkündet hat:

Art. 1. Die Deutsche Kriegsflagge besteht aus drei gleich breiten, horizontal laufenden Streifen, oben schwarz, in der Mitte roth, unten gelb. In der linken oberen Ecke trägt sie das Reichswappen in einem viereckigen Felde, welches zwei Fünftel der Breite der Flagge zur Seite hat. Das Reichswappen zeigt in goldenem (gelbem) Felde den doppelten schwarzen Adler mit abgewendeten Köpfen, ausgeschlagenen rothen Zungen und goldenen (gelben) Schnäbeln und dergleichen offenen Fängen.

Art. 2. Jedes Deutsche Kriegsschiff, welches nicht Admiralsflagge oder Kommandobores Stander führt, läßt vom Top des großen Mastes einen Wimpel fliegen. Derselbe ist roth und zeigt am oberen Ende den Reichs-Adler, wie oben beschrieben, in goldenem (gelbem) Felde.

Art. 3. Die Deutsche Handelsflagge soll aus drei gleich breiten, horizontalen, schwarz, roth, gelben Streifen bestehen, wie die Kriegsflagge, jedoch mit dem Unterschiede, daß sie nicht das Reichswappen trägt.

Art. 4. Diese Flagge wird von allen Deutschen Handelsschiffen als Nationalflagge ohne Unterschied geführt.

Besondere Farben und sonstige Abzeichen der Einzelstaaten dürfen in dieselbe nicht aufgenommen werden.

Dabei soll es jedoch den Handelsschiffen freistehen, neben der allgemeinen Deutschen Reichsflagge noch die besondere Landes- oder eine örtliche Flagge zu zeigen.

Art. 5. Weitere Bestimmungen über die Größe der Flaggen, über die Unterschiede in den von verschiedenen Ober-Befehlshabern zu führenden Flaggen, sowie über die Anordnung sonstiger Flaggen, z. B. beim Kootsen- und Zollwesen, bleiben vorbehalten.

Art. 6. Die verbindende Kraft dieses Flaggengesetzes beginnt hinsichtlich der Bestimmungen über die Kriegsflagge, in Gemäßheit des Art. 3. des G. über die Verkündung der Reichsgesetze v. 23.—27. Sept. 1848. mit dem zwanzigsten Tage nach dem Ablaufe desjenigen Tages, an welchem das betr. Stück des Reichsgesetzesblattes in Frankfurt ausgegeben wird.

Art. 7. Dagegen bleibt die Festsetzung des Zeitpunktes, wann die Bestimmungen über die Handelsflagge in Kraft treten sollen, in Anbetracht des Beschlusses der Reichversammlung v. 6. Nov. 1848. einer weiteren W. vorbehalten.

(Der eben erwähnte Beschluß lautet:

„Die provisorische Centralgewalt wird ermächtigt, bei Publikation des Gesetzes über die Deutsche Kriegs- und Handelsflagge v. 31. Juli 1848. eine weitere W., wann die Bestimmungen über die Handelsflagge in Kraft treten sollen, sich vorzubehalten.“)

so bringen Wir dieses G. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß und ertheilen mit Beziehung auf die Art. 5. und 7. den Ministerien des Krieges und für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten den Auftrag, dasselbe im geeigneten Momente auszuführen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.
Gegeben Potsdam, d. 26. Nov. 1848.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Gr. v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. Strottha. Rintelen.

Für den Finanzminister:

Für den Minister für Handel, Gewerbe
und öffentliche Arbeiten:
v. Pommer-Esche.

Rühne.

Reisekosten-Regul. für die Armee. D. d. d. 28. Dec. 1848.

[G. S. 1849. S. 81. No. 3096.]

Allerh. Erl. v. 28. Dec. 1848., enthaltend vorläufige Bestimmungen wegen der den Militärs und den einen bestimmten Militairrang habenden Beamten bei Dienst- und Versetzungsreisen zu gewährenden Tagegelder.

[G. S. 1849. S. 85. No. 3097.]

1849.

W. über die Aufhebung der Privatgerichtsbarkeit und des eximirten Gerichtsstandes, sowie über die anderweitige Organisation der Gerichte.
W. 2. Jan. 1849.

[G. S. 1849. S. 1. No. 3086., Mittheil. G. S. II. S. 150.]

W. wegen Aufhebung der Verpflichtung zur unentgeltlichen Hilfsleistung bei Räumung des Schnees von den Chausseen. W. 6. Jan. 1849. *)

[G. S. 1849. S. 80. No. 3095.]

Wir Friedrich Wilhelm II. II. verordnen auf Grund des Art. 105. der Verfassungsurkunde, nach dem Antrage Unseres Staatsministers, was folgt:

Die nach §. 1. der W. v. 8. März 1832. (G. S. S. 119.) zur Räumung des Schnees von den Chausseen zu leistende Hilfe der Einwohner des Orts, in deren Feldmark sich der Schneefall ereignet, soll künftig nicht mehr unentgeltlich gefordert, sondern dafür in gleicher Weise, wie dies im §. 3. der gedachten W. bestimmt ist, das zu der Zeit am Orte gewöhnliche Tagelohn aus der Chausseebau-Kasse gezahlt werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Charlottenburg, den 6. Jan. 1849. (L. S.) Friedrich Wilhelm.

Gr. v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. Strottha. Rintelen.
v. d. Heydt.

Für den Finanzminister:

Rühne.

Gr. v. Bülow.

Allerh. Erl. v. 26. Jan. 1849., die künftige Verwaltung der evangelischen Kirchenangelegenheiten betr. **)

[G. S. 1849. S. 125. No. 3104.]

Auf Ihre Berichte v. 7. Okt. v. und 14. Jan. d. J. bin Ich damit einverstanden, daß in Folge der eingetretenen Veränderung der Staats-Verfassung die oberste Verwaltung der inneren evangelischen Kirchensachen künftig einer von dem Minister der geistlichen Angelegenheiten unabhängigen Behörde zu übertragen ist. Ich bestimme deshalb, daß bis zu dem Zeitpunkt, wann die evangelische Kirche sich über eine selbstständige Verfassung vereinigt haben, mithin der Art. 12. der Verfassungsurkunde v. 5. Dec. v. J. in Vollziehung zu setzen sein wird, die nach der

*) Vergl. Bekanntmach. v. 4. Okt. 1849.

**) Vergl. Erl. v. 29. Juni 1850.

Instruktion v. 23. Okt. 1817., b. D. v. 31. Dec. 1825. und Meiner B. v. 27. Juni 1845. §. 1. zu dem Ressort der Konfessionen gehörenden Angelegenheiten in der höheren Instanz von der evangelischen Abtheilung Ihres Ministeriums unter dem Vorfige des Direktors derselben selbstständig und kollegialisch bearbeitet werden sollen. Zugleich ertheile Ich dieser Behörde den Auftrag, sich unverzüglich mit der Verabreichung der zur Vollziehung des Art. 12. der Verfassungsurkunde erforderlichen Maassregeln zu beschäftigen und Mir darüber, und zwar wegen des gemischten Ressorts in Vereinigung mit Ihnen Vortrag zu erstatten. In Betreff der, den Regierungen zur Zeit noch zustehenden, Befugnisse in Kirchensachen bewendet es dagegen vorläufig bei der gegenwärtigen Einrichtung, während in Fällen gemischten Ressorts Sie des Einverständnisses der evangelischen Abtheilung Ihres Ministeriums Sich zu versichern haben. Berichte dieser Abtheilung des Ministeriums erwarte Ich, soweit sie deren Ressort ausschließlich betreffen, unmittelbar mit der näheren Maassgabe, daß dieselben Ihnen zur Kenntnissnahme und etwaigen Wahrnehmung Ihrer ressortmäßigen Rechte vor der Erstattung vorzulegen sind. In gleicher Art und zu gleichem Zwecke sind Ihnen alle allgemeinen Verfügungen der gedachten Abtheilung und Meine Erlasse an dieselbe zur Kenntnissnahme vorzulegen.

Die gegenwärtige O., zu deren Ausführung Sie die erforderliche Instruktion zu erlassen haben, ist durch die G. S. zur allgemeinen Kenntniss zu bringen.

Berlin, d. 26. Jan. 1849.

Friedrich Wilhelm.

An

v. Ladenberg.

den Staatsminister v. Ladenberg.

B., betr. die Errichtung von Gewerberäthen und verschiedene Abänderungen der allgemeinen Gewerbe-O. N. 9. Febr. 1849. *)

[G. S. 1849. S. 93. No. 3102.]

Wir Friedrich Wilhelm etc. etc. verordnen auf Grund des Art. 105. der Verfassungsurkunde, nach dem Antrage Unseres Staatsministeriums, was folgt:

I. Errichtung von Gewerberäthen.

§. 1. Für jeden Ort oder Bezirk, wo wegen eines erheblichen gewerblichen Verkehrs ein Bedürfnis zu einem Gewerberathe obwaltet, soll ein solcher auf den Antrag von Gewerbetreibenden nach Anhörung der gewerblichen und kaufmännischen Korporationen und der Gemeindevetreter, mit Genehmigung des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten errichtet werden.

§. 2. Der Gewerberath hat die allgemeinen Interessen des Handwerks und Fabrikbetriebs in seinem Bezirke wahrzunehmen und die zur Förderung desselben geeigneten Einrichtungen zu beraten und anzuregen.

Der Gewerberath ist auch außer den Fällen, in denen seine Vernehmung besonders vorgeschrieben ist (§§. 26., 27., 29., 30., 34., 67., 70.) mit seinen Ansichten und Vorschlägen in allen Angelegenheiten zu hören, bei denen es sich um Anordnungen handelt, welche in die Verhältnisse des Handwerks und Fabrikbetriebes eingreifen. Dies gilt insbesondere von der Errichtung neuer und von der Auflösung oder Vereinigung bestehender Innungen und Gesellensverbindungen, sowie von den auf Grund der §§. 168., 169. der Gewerbeordn. und der §§. 45., 56., 57., 58. der gegenwärtigen B. durch Ortsstatuten festzusetzenden Bestimmungen.

Der Gewerberath hat ferner die Befolgung der Vorschriften über das Innungswesen, über die Meister- und Gesellenprüfungen, über die Annahme und Behandlung der Gesellen, Gehülfen, Lehrlinge und Fabrikarbeiter, über die festgestellte Abgrenzung der Arbeitsbefugnisse und über sonstige gewerbliche Verhältnisse zu überwachen. Derselbe ist befugt, seine Wahrnehmungen über die erwähnten Angelegenheiten zur Kenntniss der Behörden zu bringen, und er ist verpflichtet, auf deren Verlangen Auskunft zu ertheilen und Gutachten zu erstatten.

Bei den in den §§. 28., 35., 36., 47., 49. bezeichneten Angelegenheiten steht dem Gewerberathe die Entscheidung, mit Ausschluß des Rechtsweges, jedoch mit Vorbehalt der Beschwerde bei der Regierung zu.

§. 3. Die Mitglieder des Gewerberathes sind zu gleichen Theilen aus dem Handwerkerstande, aus dem Fabrikantenstande und aus dem Handelsstande seines Bezirks zu wählen.

Nach den erwähnten drei Klassen der Mitglieder zerfällt der Gewerberath in drei Abtheilungen.

Soweit jedoch die gewerblichen Verhältnisse des Orts oder Bezirkes eine andere Zusammensetzung und Eintheilung des Gewerberathes nothwendig machen, bleiben die entsprechenden Anordnungen dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vorbehalten. (§. 1.)

§. 4. Die Zahl der Mitglieder jeder Abtheilung soll eine ungerade sein und auf mindestens fünf festgesetzt werden.

§. 5. In der Handwerks- und in der Fabrikabtheilung des Gewerberathes sollen die Arbeitgeber (Handwerksmeister, Fabrikinhaber) und die Arbeitnehmer (Gefellen, Gehilfen, Werkführer, Fabrikarbeiter) gleiche Vertretung, jedoch mit der Maßgabe erhalten, daß das zur Ergänzung der ungeraden Mitgliederzahl in jeder Abtheilung erforderliche Mitglied aus den Arbeitgebern zu wählen ist.

§. 6. Für jedes Mitglied wird aus der Klasse, welcher dasselbe angehört, ein Stellvertreter gewählt, welcher, wenn das Mitglied vor dem Ablaufe seiner Amtszeit ausscheidet oder zeitweise an der Ausübung des Amtes verhindert wird, für die noch übrige Dauer der Amtszeit oder für die Dauer der Verhinderung eintritt. Ist ein Stellvertreter an der Ausübung des Amtes verhindert, so wird einer der übrigen Stellvertreter, zunächst aus derselben Klasse, vom Vorsitzenden der Abtheilung (§. 19.) einberufen.

§. 7. Berechtigt zur Theilnahme an der Wahl der Mitglieder und Stellvertreter sind alle zum Handwerks- und Fabrikstande gehörende Arbeitgeber und Arbeitnehmer und alle selbstständigen Handelstreibende, welche das vierundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben und seit mindestens sechs Monaten im Bezirke des Gewerberathes wohnen oder in Arbeit stehen, mit Ausnahme derjenigen:

- 1) welche sich nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte befinden,
- 2) welche in Konkurs sich befinden, oder sich für zahlungsunfähig erklärt haben.
- 3) welche durch einen Beschluß der kaufmännischen Korporation oder der Handelskammer von deren Mitgliedschaft ausgeschlossen sind,
- 4) welche die kaufmännischen Rechte durch ein rechtskräftiges Erkenntniß verloren haben,
- 5) welche wegen Ablohnung der Fabrikarbeiter durch Waaren (§§. 50. bis 52.) bestraft worden sind.

§. 8. Wählbar sind alle Wahlberechtigten, welche das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt haben und ihr Gewerbe seit fünf Jahren betreiben.

Personen, welche im zweiten Grade mit einander verwandt oder verschwägert, oder welche Gesellschafter desselben Handels-, Fabrik- oder Handwerksgeschäftes sind, können nicht zu gleicher Zeit Mitglieder des Gewerberathes sein.

§. 9. Die Mitglieder jeder Abtheilung des Gewerberathes werden auf vier Jahre von derselben Klasse gewählt, welcher sie angehören.

Für die Handwerks- und für die Fabrikabtheilung erfolgt die Wahl der Mitglieder in besonderen Wahlversammlungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer.

Glauben die wahlberechtigten Arbeitnehmer in ihrer Klasse nicht die ausreichende Zahl wahlfähiger Mitglieder, welche die gesetzlichen Bedingungen erfüllen, zu finden, so sind sie befugt, ihre Vertreter aus den Arbeitgebern zu wählen.

§. 10. Zur Leitung der Wahlen ernennt die Regierung einen Kommissarius, oder, wenn die Bildung mehrerer Wahlbezirke erforderlich ist, mehrere Kommissarien.

Jeder Kommissarius beruft durch eine, vierzehn Tage vor dem anberaumten Wahltermine zu erlässende Bekanntmachung die Wahlberechtigten zur Wahlversammlung.

§. 11. In jeder Gemeinde des Wahlbezirks hat die Kommunalbehörde ein Verzeichniß der am Orte wohnenden Wahlberechtigten aufzustellen und mit Berücksichtigung der Ab- und Zugänge fortzuführen. Dasselbe ist, wenn eine Wahl abgehalten werden soll, sofort nach erfolgter Bekanntmachung des Wahltermins acht Tage lang zur Einsicht der Gewerbetreibenden auszuliegen. Während dieser Frist können die im Verzeichnisse übergangenen Wahlberechtigten auf nachträgliche Einschreibung ihrer Namen antragen. Ueber die Zulässigkeit eines solchen Antrags entscheidet die Kommunalbehörde mit Vorbehalt des Rekurses an die Regierung. Durch die Einlegung des Rekurses wird die Feststellung des Verzeichnisses, welches nach Ablauf der erwähnten achtstägigen Frist zu schließen und dem Kommissarius zuzustellen ist, nicht aufgehalten.

§. 12. Nur die in den Verzeichnissen der Kommunalbehörden eingeschriebenen Wahlberechtigten werden bei den Wahlversammlungen zugelassen. Abwesende können von ihrem Stimmrechte keinen Gebrauch machen.

Nach Eröffnung der Wahlversammlung ernennt der Kommissarius zwei Stimmensammler und einen Schriftführer. Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel nach absoluter Stimmenmehrheit. Wird bei einer Abstimmung keine absolute Stimmenmehrheit erlangt, so sind diejenigen beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, zur engeren Wahl zu bringen. Im Fall der Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Das Wahlprotokoll ist von dem Kommissarius, den Stimmensammlern und dem Schriftführer zu unterzeichnen und der Regierung einzureichen, welche die Wahlen, wenn dabei vorschriftsmäßig verfahren, und den Bedingungen der Wählbarkeit (§. 8.) genügt ist, bestätigt. Für diejenigen Wahlen, welchen die Bestätigung versagt wird, ist eine neue Wahlversammlung anzuberaumen.

Ueber Beschwerden gegen die Anordnungen der Regierungen entscheidet das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

§. 13. Die bei der Einsetzung des Gewerberathes ernannten Mitglieder und Stellvertre-

ter werden, durch einen Kommissarius der Regierung, durch Handschlag verpflichtet und eingeführt.

Von den Mitgliedern scheiden am Ende des zweiten Jahres aus:

a) aus der Handwerks- und aus der Fabrik-Abtheilung des Gewerberathes die Hälfte der aus der Klasse der Arbeitnehmer gewählten Mitglieder und eben so viele Mitglieder aus der Klasse der Arbeitgeber;

b) aus der Abtheilung der Handeltreibenden die kleinere Hälfte der Mitglieder.

Unter den zu derselben Klasse gehörenden Mitgliedern werden diejenigen, welche zuerst auscheiden, durch das Loos bestimmt.

Mit jedem aus tretenden Mitgliede scheidet zugleich dessen Stellvertreter aus.

§. 14. Vor dem Ausscheiden der im §. 13. bezeichneten Mitglieder und Stellvertreter und später alle zwei Jahre vor dem Ausscheiden derjenigen, deren vierjährige Wahlzeit abläuft, sind die zur Wiederbesetzung ihrer Stellen erforderlichen Wahlen, bei welchen die Auscheidenden wieder gewählt werden können, abzuhalten und zu prüfen. Nach erfolgter Befestigung dieser Wahlen werden die Gewählten durch den Vorsitzenden des Gewerberathes verpflichtet und eingeführt.

§. 15. Die Mitglieder des Gewerberathes verwalten ihr Amt unentgeltlich.

Ihre Suspension vom Amte und die Entfernung aus demselben erfolgt in demjenigen Falle, in welchen solche bei Kommunalbeamten Statt findet, nach dem für die Suspension und Amtsentsetzung der Letzteren vorgeschriebenen Verfahren.

Außerdem tritt die Suspension und Amtsentsetzung ein, wenn ein Mitglied des Gewerberathes oder ein Stellvertreter aus einem der im §. 7. erwähnten Gründe die Befähigung zur Theilnahme an der Wahl der Mitglieder verliert. In den ebenbedachten Fällen ist der Vorsitzende des Gewerberathes befugt, dem Theilheiligten die Ausübung des Amtes vorläufig zu untersagen, er muß aber hierüber sofort an die Regierung Bericht erstatten, welche die Suspension zu bestätigen oder aufzuheben hat.

§. 16. Die Verathung der zum Geschäftskreise des Gewerberathes gehörenden Angelegenheiten erfolgt, wenn solche die Interessen der verschiedenen Abtheilungen berühren, in gemeinschaftlichen Sitzungen aller oder der theilheiligten Abtheilungen.

In andern Fällen sind die Geschäfte der einzelnen Abtheilungen in getrennten Sitzungen zu erledigen.

§. 17. Zur Gültigkeit der Beschlüsse des Gewerberathes ist die Anwesenheit von wenigstens drei Mitgliedern erforderlich. Treten mehrere Abtheilungen zu gemeinschaftlichen Sitzungen zusammen, so ist die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern jeder Abtheilung erforderlich.

Die Beschlüsse werden nach einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§. 18. Die Ordnung der Sitzungen und der Geschäftsführung bei dem Gewerberathe und bei dessen Abtheilungen wird durch ein Regulativ bestimmt, welches von dem Gewerberathe zu entwerfen und der Regierung zur Befestigung vorzulegen ist.

§. 19. Die Mitglieder jeder Abtheilung wählen aus ihrer Mitte, nach absoluter Stimmenmehrheit, einen Vorsitzenden und, für dessen Geschäftsführung in Verhinderungsfällen, einen Stellvertreter auf zwei Jahre. In gleicher Art wählen sämtliche Mitglieder des Gewerberathes aus ihrer Mitte den Vorsitzenden des Gewerberathes und einen Stellvertreter für dessen Geschäftsführung in Verhinderungsfällen. Die Namen der Gewählten sind der Regierung anzuzeigen. Bei der Erneuerung dieser Wahlen, welche von zwei zu zwei Jahren nach der jedesmaligen Ergänzung des Gewerberathes erfolgt, sind die früher Gewählten, sofern sie noch zu den Mitgliedern des Gewerberathes gehören, wieder wählbar.

§. 20. Der Gewerberath wählt nach absoluter Stimmenmehrheit einen Schriftführer und einen Boten, welche vom Vorsitzenden verpflichtet werden. Die ihnen zu gewährenden Besoldungen sind vom Gewerberathe vorzuschlagen und von der Regierung festzusetzen.

§. 21. Die Beschaffung und Unterhaltung der für den Gewerberath nöthigen Geschäftsräume liegt den Gemeinden ob, für deren Bezirk der Gewerberath errichtet wird; diese haben auch die Kosten der ersten Einrichtung zu bestreiten. Wo Staatsgebäude entbehrlich und für den Gewerberath geeignete Räumlichkeiten darbieten, werden diese dem Gewerberathe überwiesen werden. Die Kosten für die laufende Geschäftsführung, mit Einschluß der Besoldungen des Schriftführers und des Boten, werden durch Beiträge der Gewerbetreibenden des Bezirks gedeckt. Die erforderlichen Beiträge sind vom Gewerberathe, mit Genehmigung der Regierung, nach den von dieser festgestellten Theilungs-Grundsätzen auszuschreiben. Ihre Einziehung erfolgt nöthigenfalls durch Exekution im Verwaltungswege.

§. 22. In denjenigen Orten, für welche ein Gewerberath nicht besteht, sind die demselben ausgewiesenen Angelegenheiten von der Kommunalbehörde zu erledigen.

II. Handwerksmäßiger Gewerbebetrieb.

§. 23. Den nachstehend benannten Handwerkern ist fortan der Beginn des selbstständigen

Gewerbebetriebes nur dann gestattet, wenn sie entweder in eine Innung, nach vorgängigem Nachweise der Befähigung zum Betriebe ihres Gewerbes aufgenommen sind, oder diese Befähigung vor einer Prüfungskommission ihres Handwerks besonders nachgewiesen haben. Diese Handwerker sind:

Müller, Bäcker, Pfefferkuchler und Konditoren, Fleischer, Gerber aller Art, Lederarbeiter, Korbmacher, Pergamenten, Schuh- und Pantoffelmacher, Handschuhmacher und Weutler, Kürschner, Sattler mit Einschluß der Riemer und Läscher, Tapezierer, Buchbinder, Seiler und Reißschläger, Bürstenbinder, Perrückenmacher, Hutmacher, Tuchmacher und Tuchbereiter, Weber und Wirler jeder Art, Posamentierer und Knopfmacher, Schneider, Tischler und Stuhlmacher, Rade- und Stellmacher, Groß- und Kleinböttcher, Drechsler aller Art, Kammacher, Korbflechter, Töpfer, Glaser, Grob- und Kleinschmiede jeder Art, Messerschmiede, Nagelschmiede, Kupferschmiede, Büchsenmacher, Epore, Schlosser, Feilenhauer, Nabler und Siebmacher, Klempner, Schwertsfeger, Kürler, Gold- und Rothgießer, Glockengießer, Sinnenießer, Gold- und Silberarbeiter, Gold- und Silberschläger, Uhrmacher, Vergolder, Maler und Lackirer, Färber, Eisensieder.

§. 24. Maurer, Steinhauer, Schiefer- und Ziegelbecker, Haus- und Schiffszimmerleute, Mühlen- und Brunnenbaumeister, und Schornsteinfeger haben sich über die Befähigung zum selbstständigen Betriebe ihres Handwerks durch das im §. 45. der Allgemeinen Gewerbeordnung v. 17. Jan. 1845. vorgeschriebene Zeugniß der Regierung auszuweisen. Im Uebrigen sind für ihre gewerblichen Verhältnisse die Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung maßgebend.

§. 25. Baumeister sind nicht befugt, bei der Leitung von Bau-Unternehmungen die Arbeiten derjenigen Handwerke, für welche sie das Befähigungszeugniß der Regierung nicht besitzen, oder den im §. 23. vorgeschriebenen Nachweis der Befähigung nicht geführt haben, ohne Anziehung geprüfter Meister ausführen zu lassen.

§. 26. So weit in einzelnen Orten oder Bezirken für die im §. 23. genannten Handwerke andere Benennungen üblich sind, oder bestimmte Arbeiten dieser Gewerbe die ausschließliche Beschäftigung besonderer Klassen von Handwerkern bilden, kann die Regierung nach Anhörung des Gewerberathes, den Nachweis der Befähigung für dieselben besonders anordnen.

Das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ist ermächtigt, diesen Nachweis nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse und nach Vernehmung des Gewerberathes auch für andere, als die im §. 23. genannten Gewerbe vorzuschreiben, oder für einzelne dieser Gewerbe zu erlassen.

§. 27. Dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten steht die Befugniß zu, Personen deren Befähigung zu dem beabsichtigten Gewerbebetriebes anderweit feststeht, in besonderen Ausnahmefällen, nach Vernehmung des Gewerberathes, von der im §. 23. vorgeschriebenen oder nach §. 26. angeordneten Prüfung für die Befugniß zum selbstständigen Gewerbebetriebe zu entbinden.

§. 28. Darüber, welche Arbeiten zu den unter den einzelnen Handwerken (§§. 23., 24., 26.) begriffenen Verrichtungen gehören, hat der Gewerberath mit Berücksichtigung der über ihre Abgrenzung von der Regierung oder von dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten getroffenen Anordnungen nach den Verhältnissen des örtlichen Gewerbebetriebes zu entscheiden.

§. 29. Die gleichzeitige Ausübung mehrerer Handwerke durch dieselbe Person kann, wenn dadurch erhebliche Nachtheile entstehen, nach Anhörung der theilhaftigen Innungen und des Gewerberathes, durch Ortsstatuten (§. 168. der Gewerbeordnung), den örtlichen Verhältnissen entsprechend, beschränkt werden.

§. 30. Die Bestimmungen des §. 23. finden auf den Betrieb von Fabrikanstalten, sowie auf die Anfertigung von Fabrikaten, deren Erzeugung zu den Nebenbeschäftigungen der Landleute der Gegend gehört, oder durch Tagelöhnerarbeit bewirkt wird, keine Anwendung. Die durch örtliche Verhältnisse bedingten näheren Festsetzungen hierüber bleiben der Regierung, nach Anhörung des Gewerberathes und der Kommunalbehörde, vorbehalten.

§. 31. Den Fabrikanten ist die Beschäftigung von Handwerks-Gesellen nur soweit sie derselben zur unmittelbaren Erzeugung und Fertigmachung ihrer Fabrikate, sowie zur Anfertigung und Instandhaltung ihrer Werkzeuge und Geräthe bedürfen, gestattet.

§. 32. Fabrikanten, welche ein den Bestimmungen der §§. 23. und 26. dieser Verordnung unterliegendes Gewerbe betreiben, ohne die Befähigung zum handwerksmäßigen Betriebe desselben nachgewiesen zu haben (§. 30.), dürfen außerhalb ihrer Fabrikstätten keine Gesellen oder Gehülfen beschäftigen.

§. 33. Inhaber von Magazinen zum Detailverkauf von Handwerkerwaaren dürfen sich mit deren Anfertigung nicht befassen, wenn sie nicht die zum Betriebe des betreffenden Handwerks erforderliche Meisterprüfung bestanden haben.

Ausgenommen hiervon sind diejenigen, welche in Betreff der gewerbsmäßigen Anfertigung solcher Waaren, vor Verkündigung der gegenwärtigen Verordnung, die vorschriftsmäßige Anzeige bei der Kommunalbehörde gemacht haben.

§. 34. Wo das Halten von Magazinen zum Detailverkauf von Handwerkerwaaren erhebliche Nachtheile für die gewerblichen Verhältnisse des Ortes zur Folge hat, kann durch Ortsstatuten für gewisse Gattungen von Handwerkerwaaren festgesetzt werden, daß die Anlegung solcher Magazine denjenigen, welche nicht zum selbstständigen Betriebe der betreffenden Handwerke befugt sind, nur mit Genehmigung der Kommunalbehörde gestattet sei welche dann nur nach vorgängiger Vernehmung der beteiligten Innungen und des Gewerberathes zu ertheilen ist.

III. Prüfungen der Handwerker.

§. 35. Die Zulassung zu den nach §§. 23., 24., 26. abzulegenden Meisterprüfungen ist fortan von folgenden Bedingungen abhängig:

- 1) Der zu Prüfende muß das vierundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben; aus besonderen Gründen kann jedoch der Gewerberath die Prüfung eines Gesellen schon nach vollendetem einundzwanzigsten Lebensjahre gestatten.
- 2) Der zu Prüfende muß sein Gewerbe als Lehrling (§. 44.) bei einem selbstständigen Gewerbetreibenden erlernt, und die Gesellenprüfung (§. 36.) bestanden haben.
- 3) Seit der Entlassung aus dem Lehrlingsverhältnisse muß ein Zeitraum von mindestens drei Jahren verlaufen sein; ausnahmsweise kann jedoch der Gewerberath die Prüfung schon nach Ablauf eines Jahres gestatten, wenn der Geselle durch den Besuch einer gewerblichen Lehranstalt oder sonst Gelegenheit gefunden hat, die zu dem beabsichtigten Gewerbebetriebe erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten zu erwerben.

Wer den Erfordernissen zu 2. und 3. bei einer früheren Prüfung genügt hat, kann die Prüfung für den Betrieb eines andern Gewerbes ohne vorgängigen Nachweis einer für dies zweite Gewerbe bestandenem Lehrlings- und Gesellenzeit ablegen.

Für Personen, welche bei Verhinderung der gegenwärtigen V. als Gesellen oder Gehülften beschäftigt sind, genügt der Nachweis einer dreijährigen Beschäftigung in dem betreffenden Gewerbe.

§. 36. Die Prüfung eines Lehrlings über die einem Gesellen nöthigen Kenntnisse und Fertigkeiten ist vor dem Ablaufe eines dreijährigen Zeitraums nach der Ausnahme in die Lehre nicht zulässig.

Ausnahmsweise kann dieselbe, mit Zustimmung des Lehrherrn, von dem Gewerberathe schon nach Ablauf einer einjährigen Lehrlingszeit gestattet werden, wenn der Lehrling das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt, oder durch den Besuch einer Gewerbeschule oder sonst Gelegenheit gefunden hat, die einem Gesellen nöthigen Kenntnisse und Fertigkeiten in kürzerer als dreijähriger Frist zu erwerben.

§. 37. Die Meister- und Gesellenprüfungen (§§. 35., 36.) werden bei jeder Innung durch eine Kommission bewirkt, welche aus einem Mitgliede der Kommunalbehörde, als Vorsitzenden, aus zwei von der Innung gewählten Meistern und aus zwei von den Gesellen des Handwerks gewählten Gesellen besteht. Jährlich scheidet aus dieser Kommission ein Meister und ein Geselle aus, welche jedoch wieder wählbar sind.

§. 38. Wer von der Prüfungskommission einer Innung als unfähig zurückgewiesen ist, kann hiergegen den Refurs an die Kreis-Prüfungskommission desselben Handwerks einlegen. Dieser Refurs muß binnen vierzehn Tagen nach dem Tage der Zustellung des zurückweisenden Bescheides bei der Kommission, welche solchen erlassen hat, angemeldet werden.

§. 39. Für jedes Handwerk (§. 23.) sind von der Regierung in den einzelnen Kreisen nach Maßgabe der örtlichen und gewerblichen Verhältnisse eine oder mehrere Kreis-Prüfungskommissionen einzusetzen. Jede derselben wird unter dem Vorsitze eines von der Regierung ernannten Kommissarius aus zwei Meistern und aus zwei Gesellen gebildet. Zu diesem Behufe wählen alljährlich in jeder Stadt des Prüfungsbezirkes die Innung oder, wo eine Innung nicht besteht, die Meister des Handwerks zwei bis vier Meister, desgleichen die Gesellen des Handwerks zwei bis vier Gesellen, unter welchen der Vorsitzende in jedem einzelnen Falle die bei der Prüfung zuzuziehenden Mitglieder der Kommission auswählt.

§. 40. Gewerbetreibende, welche einer Innung nicht beitreten wollen, können die Prüfung bei der Kreis-Prüfungskommission ablegen. Desgleichen können die nicht bei einer Innung aufgenommenen Lehrlinge die Gesellenprüfung bei der Kreis-Prüfungskommission bestehen. Gegen die Entscheidung der Kreis-Prüfungskommission ist der Refurs an eine benachbarte Kreis-Prüfungskommission zulässig, deren Wahl dem Refurrenten freisteht. Der Refurs ist binnen vierzehn Tagen bei der Kommission, vor welcher die Prüfung stattgefunden hat, anzumelden.

§. 41. Wer den Refurs (§§. 38., 40.) nicht rechtzeitig angemeldet hat, darf erst nach sechs Monaten zur Ablegung einer neuen Prüfung zugelassen werden.

Sowohl bei der Erledigung des Refurses wie bei der späteren Wiederholung der Prüfung ist, wenn der Geprüfte nur in einem Theile der Prüfung nicht bestanden hat, die neue Prüfung auf diesen Theil zu beschränken.

§. 42. Der zu Prüfende muß darthun, daß er im Stande sei, die gewöhnlichen Arbeiten

seines Gewerbes selbstständig, oder, sofern es sich um die Prüfung eines Lehrlings handelt, als Geselle auszuführen.

Die näheren Bestimmungen über die Prüfungs-Aufgaben und über die Form der Prüfungs- und Entlassungszeugnisse bleiben dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vorbehalten.

§. 43. Die Prüfungszeugnisse der in den §§. 37., 39. erwähnten Prüfungskommissionen gelten überall als genügender Nachweis der gewerblichen Befähigung sowohl für die Aufnahme in eine Innung, wie für die Befugniß zum selbstständigen Betriebe des Handwerks. Dasselbe gilt hinsichtlich der im §. 45. der Gewerbeordnung erforderlichen Befähigungszeugnisse der Regierung.

Eine Wiederholung der bestandenen Prüfung kann auch, wenn der Geprüfte seinen Wohnort verändert, nicht verlangt werden.

IV. Verhältnisse der Lehrlinge, Gesellen, Gehülfen und Fabrikarbeiter.

§. 44. Als Lehrling ist jeder zu betrachten, welcher bei einem Lehrherrn zur Erlernung eines Gewerbes in Arbeit tritt, ohne Unterschied, ob die Erlernung gegen Lehrgeld oder unentgeltliche Hülfsleistung Statt findet, oder ob für die Arbeit Lohn gezahlt wird.

§. 45. Durch Ortsstatuten kann festgesetzt werden, daß die Ausnahme und Entlassung aller Lehrlinge, für deren Gewerbe am Orte eine Innung besteht, oder errichtet wird, vor dieser Innung erfolgen solle; ingleichen kann dadurch eine zweckentsprechende Mitwirkung der Innung bei der Aufsicht über die Ausbildung und über das Betragen derjenigen Lehrlinge, deren Lehrherren nicht zur Innung gehören, angeordnet werden.

§. 46. Vor der Feststellung der in den Ortsstatuten aufzunehmenden Anordnungen über Verhältnisse der Gesellen und Gehülfen sind Vertreter derselben (Altgesellen) mit ihren Bemerkungen zu hören.

Innungsangelegenheiten, welche die Interessen der Gesellen und Gehülfen berühren, müssen zuvörderst durch den Vorstand der Innung gemeinschaftlich mit Vertretern der Gesellen zum Zwecke der Vermittlung berathen werden.

§. 47. Handwerksmeister (§§. 23., 24., 26.) dürfen sich zu den technischen Arbeiten ihres Gewerbes nur der Gesellen, Gehülfen und Lehrlinge ihres Handwerks bedienen, soweit nicht von dem Gewerberathe eine Ausnahme gestattet wird.

Die Beschäftigung weiblicher Personen unterliegt keiner Beschränkung.

§. 48. Gesellen und Gehülfen dürfen, soweit nicht nach den §§. 31., 76. Ausnahmen Statt finden, in ihrem Gewerbe nur bei Meistern ihres Handwerks in Arbeit treten.

§. 49. Die tägliche Arbeitszeit der Gesellen, Gehülfen, Lehrlinge und Fabrikarbeiter ist vom Gewerberathe für die einzelnen Handwerks- und Fabrikzweige nach Anhörung der Beteiligten festzusetzen.

Zum Arbeiten an Sonn- und Festtagen ist, vorbehaltlich der anderweitigen Vereinbarung in Dringlichkeitsfällen, Niemand verpflichtet.

§. 50. Fabrikinhaber, sowie alle Diejenigen, welche mit Ganz- oder Halbfabrikaten Handel treiben, sind verpflichtet, die Arbeiter, welche mit der Anfertigung der Fabrikate für sie beschäftigt sind, in baarem Gelde zu befriedigen.

Sie dürfen denselben keine Waaren kreditiren.

Dagegen können den Arbeitern Wohnung, Feuerungsbedarf, Landnutzung, regelmäßige Beschäftigung, Arzneien und ärztliche Hülfe, sowie Werkzeuge und Stoffe zu den von ihnen anzufertigenden Fabrikaten unter Anrechnung bei der Lohnzahlung verabreicht werden.

§. 51. Die Bestimmungen des §. 50. finden auch Anwendung auf Familienglieder, Gehülfen, Beauftragte, Geschäftsführer, Faktoren und Aufseher der dort bezeichneten Personen, sowie auf Gewerbetreibende, bei deren Geschäft eine der erwähnten Personen unmittelbar oder mittelbar theilhaft ist.

§. 52. Unter Arbeitern (§. 50.) werden hier auch Diejenigen verstanden, welche außerhalb der Fabrikstätten für Fabrikinhaber oder für die ihnen gleichgestellten Personen die zu deren Gewerbetriebe nöthigen Ganz- oder Halbfabrikate anfertigen, oder solche an sie absetzen, ohne von dem Verkaufe dieser Waaren an Konsumenten ein Gewerbe zu machen.

§. 53. Arbeiter, deren Forderungen den Vorschriften der §§. 50. bis 52. zuwider, anders als durch Baarzahlung berichtigt sind, können zu jeder Zeit die Bezahlung ihrer Forderungen in baarem Gelde verlangen.

§. 54. Verträge, welche den §§. 50. bis 52. zuwiderlaufen, sind nichtig.

Dasselbe gilt von Verabredungen zwischen Fabrikinhabern oder ihnen gleichgestellten Personen einerseits und Arbeitern andererseits über die Entnehmung der Bedürfnisse dieser Letztern aus gewissen Verkaufsstellen, sowie überhaupt über die Verwendung des Verdienstes derselben zu einem andern Zweck, als zur Theilnahme an Einrichtungen zur Verbesserung der Lage der Arbeiter oder ihrer Familien (§. 50.).

§. 55. Forderungen für Baaren, welche ungeachtet des Verbots den Arbeitern kreditirt worden sind, können von Fabrikinhabern und von den ihnen gleichgestellten Personen weder eingeklagt, noch durch Anrechnung oder sonst geltend gemacht werden, ohne Unterschied, ob sie zwischen den Theilnehmern unmittelbar entstanden oder mittelbar erworben sind.

Dagegen fallen dergleichen Forderungen der Kranken-, Sterbe-, Spar- oder ähnlichen Hilfskassen zu, welche in der Wohnortsgemeinde des theilnehmenden Arbeiters für diejenige Klasse von Arbeitern besteht, zu welcher er gehört. Sind mehrere solcher Kassen vorhanden, so fällt die Forderung allen zu gleichen Theilen zu, in Ermangelung derartiger Anstalten aber der Ortsarmenkasse.

V. Unterstützungskassen und ähnliche Einrichtungen.

§. 56. Durch Ortsstatuten kann für Alle, welche im Gemeindebezirke ein Gewerbe selbstständig betreiben, für welches dort eine Innung besteht, mit Zustimmung der Innung die Verpflichtung festgesetzt werden, den Kranken-, Sterbe- und Hilfskassen der Innungsge nossen, insgleichen den Wittwen- und Waisen-Unterstützungskassen derselben beizutreten.

In solchen Fällen darf hinsichtlich der Beiträge und sonstigen Leistungen zu den erwähnten Klassen und der daraus zu gewährenden Unterstützungen zwischen den Innungsge nossen oder ihren Angehörigen und andern Theilnehmern kein Unterschied Statt finden. Auch muß den nicht zu den Innungen gehörigen Theilnehmern, durch statutarische Anordnungen für die einzelnen Kassenverbände, eine den Verhältnissen entsprechende Theilnahme an der Kassenverwaltung und an den Beratungen über die gemeinsamen Kassenangelegenheiten gesichert, und in gleicher Art wie den Innungsge nossen Gelegenheit gegeben werden, von den Ergebnissen der Kassenverwaltung Kenntniß zu nehmen.

§. 57. Durch Ortsstatuten kann für Alle, welche am Orte gleiche oder verwandte Gewerbe selbstständig betreiben, die Verpflichtung festgesetzt werden, zur Beförderung solcher Einrichtungen, welche

- 1) die Unterbringung oder Unterstützung arbeitsuchender, erkrankter oder aus andern Gründen hilfsbedürftiger Gesellen oder Gehülfen, oder
- 2) die Fortbildung der Lehrlinge, Gesellen oder Gehülfen bezwecken, unter den von der Kommunalbehörde mit Genehmigung der Regierung festzustellenden Bedingungen zusammenzutreten und dazu Beiträge aus eigenen Mitteln zu entrichten. Diese Beiträge sind für alle Theilnehmende nach gleichen Grundsätzen abzumessen.

Als Gesamtbeitrag der selbstständigen Gewerbetreibenden zu den Kosten der unter 1. gedachten Einrichtungen darf ein höherer Betrag als die Hälfte desjenigen, welchen die mittheilnehmenden Gesellen und Gehülfen entrichten, nicht in Anspruch genommen werden.

Auch kann den selbstständigen Gewerbetreibenden durch die Ortsstatuten die Verpflichtung auferlegt werden, die Beiträge ihrer Gesellen und Gehülfen zu den oben erwähnten Einrichtungen, unter Vorbehalt der Anrechnung auf die nächste Lohnzahlung, vorzuschießen.

§. 58. Die Bestimmungen im §. 169. der Gewerbeordnung über die Regelung der Verhältnisse der selbstständigen Gewerbetreibenden zu ihren Gesellen und Lehrlingen, sowie über die Verpflichtung der Gesellen zum Beitritte zu den Gesellenkassen finden auch auf Fabrikarbeiter Anwendung.

Außerdem kann durch Ortsstatuten für die Fabrikinhaber die Verpflichtung festgesetzt werden, sich bei den Unterstützungskassen der Fabrikarbeiter durch Beiträge aus eigenen Mitteln bis zur Hälfte des Betrages, den die bei ihnen beschäftigten Arbeiter aufbringen, zu theilnehmen, auch die Beiträge der letzteren, unter Vorbehalt der Anrechnung auf die nächste Lohnzahlung, vorzuschießen.

In dem, von der Regierung zu genehmigenden Statuten der einzelnen Verbindungen und Kassen muß den Fabrikinhabern eine ihrer Stellung als Arbeitsgeber und der Höhe ihrer Beiträge entsprechende Theilnahme an der Kassenverwaltung eingeräumt werden.

§. 59. Alle Beiträge der Gesellen, Gehülfen und Fabrikarbeiter zu den in den §§. 144., 169. der Gewerbeordnung und in den §§. 57., 58. der gegenwärtigen Verordnung erwähnten Kassen und Einrichtungen, sowie die zu denselben von den selbstständigen Gewerbetreibenden und von den Fabrikinhabern zu leistenden Beiträge und Vorschüsse können von den zur Zahlung Verpflichteten durch exekutive Beitreibung im Verwaltungswege eingezogen werden.

VI. Innungsgebühren und Abgaben.

§. 60. Die Gebühren und Abgaben, welche bisher

- 1) bei der Aufnahme neuer Mitglieder in eine Innung von den Aufgenommenen und
- 2) bei der Aufnahme und Entlassung der Lehrlinge von diesen oder von den Lehrherren an verschiedene Kassen und andere Gebührens berechtigten zu entrichten waren, sind sofort einer Revision zu unterwerfen, und, soweit es noch nicht geschehen, nach den folgenden Bestimmungen zu regeln.

§. 61. Zur Innungssasse dürfen

- 1) bei der Aufnahme neuer Mitglieder die bisherigen Aufnahme-Gebühren, soweit solche den Satz von 5 Rthlr. nicht übersteigen, bis nach erfolgter Revision der älteren Innungsstatuten (§. 66. dieser Verordnung) fort erhoben, dagegen
- 2) bei der Aufnahme und Entlassung der Lehrlinge neben der Erstattung der im §. 159. der Gewerbeordnung erwähnten baaren Auslagen keine Gebühren oder sonstige Zahlungen eingezogen werden.

§. 62. Weber für mittelbare noch für unmittelbare Staatsbeamte dürfen bei den im §. 60. bezeichneten Verhandlungen Gebühren oder Abgaben erhoben werden.

§. 63. Alle Zahlungen und Abgaben, welche bisher bei den im §. 60. gedachten Veranlassungen an den Fiskus, an eine Gemeinde oder eine Ortsarmenkasse zu entrichten waren, werden, soweit deren Aufhebung nicht bereits durch den Artikel 40. der Verfassungsurkunde erfolgt ist, hierdurch aufgehoben, wogegen die dafür zu gewährenden Gegenleistungen wegfallen.

Dasselbe gilt hinsichtlich der in jenen Fällen für andere Berechtigte (Kirchen, milde Stiftungen u. s. w.) erhobenen Zahlungen und Abgaben, soweit diese Berechtigte nicht nach §§. 64., 65. nachweisen, daß ihre Hebungsrechte auf besondern lästigen Erwerbstiteln beruhen.

§. 64. Der Antrag auf Anerkennung eines Hebungsrechts auf Grund eines lästigen Erwerbstittels (§. 63.) muß bis zum Schlusse des Jahres 1849. bei der Regierung schriftlich angemeldet werden. Geschieht dies nicht, so geht der Berechtigte seines Hebungsrechts von selbst verlustig.

§. 65. Den rechtzeitig angemeldeten Antrag auf Anerkennung des Hebungsrechts (§. 64.) hat die Regierung durch die Kommunalbehörde mit Anziehung des Berechtigten und der theilhaftigen Innung erörtern zu lassen. Nach Vorlegung der abgeschlossenen Verhandlungen entscheidet das Plenum der Regierung durch ein, mit Gründen auszufertigendes Resolut darüber, ob und bis zu welchem Betrage der Berechtigte zur Forterhebung der Abgabe befugt ist.

Gegen dieses Resolut steht binnen einer präklusivischen Frist von sechs Wochen nach Zustellung der Ausfertigung desselben sowohl dem Berechtigten wie der theilhaftigen Innung der Rekurs an das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten oder die Berufung auf rechtliches Gehör offen.

Ergreift ein Theil den Rechtsweg, so ist auch der von dem andern Theile eingewendete Rekurs im Rechtswege zu erledigen.

§. 66. Die Statuten der älteren Innungen sind nach Maassgabe dieser Verordnung zu revidiren und abzuändern. Die revidirten Entwürfe müssen binnen drei Monaten den Regierungen, behufs der Feststellung durch das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, eingereicht werden.

VII. Allgemeine Bestimmungen.

§. 67. Ausländer sind zum Betriebe eines stehenden Gewerbes, soweit ihnen nicht die Erlaubniß dazu in Gewerbeordnung der im Auslande den diesseitigen Gewerbetreibenden entgegenstehenden Beschränkungen überhaupt zu versagen ist, nur aus erheblichen Gründen zuzulassen. Ueber diese Gründe ist vor der Zulassung eines Ausländers jederzeit die Gemeinde des Ortes, wo das Gewerbe betrieben werden soll, ingleichem die theilhaftige Innung und der Gewerberath zu hören.

Dasselbe gilt, wenn von ausländischen Gewerbetreibenden die Naturalisation (§. 8. des G. v. 31. Dec. 1842., G. S. 1843. S. 15.) beantragt wird.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen finden auf Angehörige deutscher Staaten nur so lange Anwendung, als nicht für dieselben die gegenseitige Zulassung der Gewerbetreibenden zur Ansässigmachung und zum Gewerbebetriebe nach gleichen Grundsätzen geregelt ist.

§. 68. Die polizeiliche Erlaubniß zum Handel mit gebrauchten Kleidern oder Betten, mit gebrauchter Wäsche oder mit altem Metallgeräth, zum Betriebe des Pfandleihgewerbes, zur gewerbemässigen Vermittelung von Geschäften oder zur Uebernahme von Aufträgen, namentlich zur Abfassung schriftlicher Aufträge für Andere, sowie zum Gewerbe der Lohnsalaten und anderer Personen, welche auf öffentlichen Straßen und Plätzen oder in Wirthshäusern ihre Dienste anbieten (§. 49. der Gew. Ordn.), ist zu versagen, wenn die darüber zu vernehmende Kommunalbehörde nach Anhörung der Gemeindevertreter die Nützlichkeit und das Bedürfnis des beabsichtigten Gewerbebetriebes nach den örtlichen Verhältnissen nicht anerkennt.)

§. 69. Öffentliche Versteigerungen neuer Handwerkerwaaren dürfen, soweit sie nicht im Wege der Exekution, oder im Auftrage eines Gerichtes oder einer anderen öffentlichen Behörde erfolgen, nur mit besonderer Genehmigung der Kommunalbehörde des Versteigerungsortes Statt finden.

§. 70. Wo nach der bisherigen Ortsgewohnheit gewisse Handwerkerwaaren, welche nicht zu den Gegenständen des einem Jedem freigegebenen Wochenmarktwerthes gehören (§. 78. der

*) Vergl. G. v. 5. Juni 1852, betr. den Handel mit Garn-Abfällen u.

Gew. Ordn.), nur von Bewohnern des Markortes auf dem Wochenmarkte verkauft werden durften, kann die Regierung, nach Anhörung des Gewerberathes, den einheimischen Verkäufern die Fortsetzung des herkömmlichen Wochenmarktverkehrs mit jenen Handwerkerwaaren gestatten, ohne auswärtige Verkäufer derselben Waaren auf dem Wochenmarkte zuzulassen (§. 75. der Gew. Ordn.).

§. 71. Einrichtungen, nach welchen der Einkauf von Lebensmitteln auf Wochenmärkten einzelnen Klassen von Käufern nicht während der ganzen Dauer des Marktes, sondern nur während einer gewissen Zeit gestattet wird, dürfen auch an Orten, wo solche noch nicht bestehen (§. 79. der Gew. O.), nach Maßgabe des örtlichen Bedürfnisses mit Genehmigung der Regierung eingeführt werden.

§. 72. Die Ortspolizei-Obrigkeit ist ermächtigt, die Bäcker und die Verkäufer von Backwaaren anzuhalten, die Preise und das Gewicht ihrer verschiedenen Backwaaren für gewisse von ihr zu bestimmende Zeiträume durch einen von außen sichtbaren Anschlag am Verkaufsorte zur Kenntniß des Publikums zu bringen.

Dieser Anschlag ist kostenfrei mit dem polizeilichen Stempel zu versehen und täglich während der Verkaufszeit anzuhängen.

Ueberschreitungen der erwähnten Taxen werden nach §. 186. der Gewerbe-Ordn. bestraft.

§. 73. Wo der Verkauf von Backwaaren nur nach polizeilich festgestellten oder von den Bäckern und Verkäufern an ihren Verkaufsorten angeschlagenen Taxen erlaubt ist, kann die Ortspolizei-Obrigkeit die Bäcker und Verkäufer zugleich anhalten, im Verkaufsorte eine Waage mit den erforderlichen geachteten Gewichten aufzustellen und die Benutzung derselben zum Nachwiegen der verkauften Backwaaren zu gestatten.

VIII. Strafbestimmungen.

§. 74. Wer den Verbotbestimmungen der §§. 23., 25., 31., 32., 33., 47., 69. zuwiderhandelt, oder zu ihrer Umgehung durch Leihung seines Namens mitwirkt, ist mit Geldbuße bis zu zweihundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten zu bestrafen. Im Wiederholungsfall kann außerdem auf Verlust der Befugniß zum selbstständigen Betriebe des Gewerbes erkannt werden.

Dieselbe Strafbestimmung gilt für die Uebertretung der nach §. 26. von der Regierung oder von dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten oder nach §§. 29., 34. durch Ortsstatuten getroffenen Festsetzungen.

§. 75. Uebertretungen der §§. 50. bis 52. werden mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Thalern und im Falle des Unvermögens mit verhältnismäßiger Gefängnißstrafe bestraft. Im Wiederholungsfall wird die Strafe verdoppelt.

Die Geldbußen fließen derjenigen Kasse zu, welcher die im §. 55. erwähnten Forderungen nach den dort erteilten Vorschriften zufallen.

Jede rechtskräftige Verurtheilung wird auf Kosten des Verurtheilten durch das Amtsblatt und andere öffentliche Blätter derjenigen Kreise, in welchen derselbe und der theilhaftige Arbeiter ihren Wohnsitz haben, bekannt gemacht.

§. 76. Die Verhältnisse der zur Beschaffung militairischer Bedürfnisse bestimmten Werkstätten und Fabriken der Militairverwaltung, der Arbeiten in öffentlichen Anstalten und der öffentlichen Bauten, mit Einschluß der Festungsbauhöfe, bleiben der besonderen Regelung vorbehalten; die Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung finden auf dieselben keine Anwendung.

§. 77. Alle der gegenwärtigen Verordnung entgegenstehenden allgemeinen und besonderen Bestimmungen werden hierdurch außer Kraft gesetzt.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Charlottenburg, d. 9. Febr. 1849. (L. S.) Friedrich Wilhelm.

Gr. v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Mantuffel. v. Strotha.

Rintelen. v. d. Seydt.

Für den Finanzminister:

Rühne.

Gr. v. Bülow.

B. über die Errichtung von Gewerbegerichten. B. 9. Febr. 1849. *)

[G. S. 1849. S. 110. No. 3103]

Wir Friedrich Wilhelm u. u. verordnen auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und auf Grund des Artikels 105. der Verfassungsurkunde für den Umfang Unserer Monarchie, mit Ausschluß des Bezirks des Appellations-Gerichtshofes zu Köln, für welchen eine Revision der bestehenden Gesetzgebung vorbehalten wird, was folgt:

*) Vergl. Bekanntmach. v. 20. Jan. 1850.

Erster Abschnitt.

Errichtung und Bestimmung der Gewerbegerichte.

§. 1. Für jeden Ort oder Bezirk, wo wegen eines erheblichen gewerblichen Verkehrs ein Bedürfnis zu einem Gewerbegerichte obwaltet, soll, auf den Antrag von Gewerbetreibenden, nach Anhörung der gewerblichen und kaufmännischen Korporationen und der Gemeindevertreter, ein solches Gericht, nach Einholung Unserer besonderen Genehmigung, errichtet werden.

§. 2. Das Gewerbegericht erledigt im Wege der gütlichen Vermittelung, oder nöthigenfalls durch Erkenntnis die Streitigkeiten der selbstständigen Gewerbetreibenden mit ihren Gesellen, Gehülften und Lehrlingen, in gleichen die Streitigkeiten derjenigen, welche Rohstoffe oder Halbfabrikate zu Waaren für den Handel verarbeiten lassen (Fabrikinhhaber, Faktoren, Ausgeber, Verleger), mit den von ihnen beschäftigten Werkführern und Fabrikarbeitern, sowie ihren Fabrik-Lehrlingen und Fabrikgehülften; soweit der Streit auf den Antritt oder die Auflösung des Arbeits- oder Lehrverhältnisses, auf die gegenseitigen Leistungen während der Dauer desselben, oder auf solche Ansprüche sich bezieht, welche aus dem Arbeits- oder Lehrverhältnisse herrühren.

Als Fabrikarbeiter sind nicht blos diejenigen anzusehen, welche in der Betriebsstätte beschäftigt werden, sondern auch diejenigen, welche außerhalb der Betriebsstätte mit eigenen oder fremden Werkzeugen, mit oder ohne Verwendung von Zuthaten die ihnen von Fabrikinhabern, Faktoren, Ausgebern oder Verlegern gegebenen Rohstoffe oder Halbfabrikate zur Herstellung von Waaren für das Geschäft derselben gegen Bezahlung verarbeiten.

§. 3. Der Gerichtsbarkeit des Gewerbegerichts sind alle im §. 2. bezeichnete Personen unterworfen, welche:

- a) innerhalb des Gerichtsbezirks eine Betriebs- oder Werkstatt besitzen, oder
- b) innerhalb desselben Bezirks als Faktoren, Ausgeber oder Verleger ihr Gewerbe ausüben, oder
- c) für solche Betriebs- oder Werkstätten oder für solche Faktoren, Ausgeber oder Verleger arbeiten, auch wenn sie außerhalb des Gerichtsbezirks wohnen.

§. 4. Die Mitglieder des Gewerbegerichts sind zu einem Theile aus der Klasse der selbstständigen Handwerker, der Fabrikinhhaber, Faktoren, Ausgeber oder Verleger (Arbeitgeber), und zum anderen Theile aus der Klasse der Gesellen, Gehülften, Werkführer und Fabrikarbeiter (Arbeitnehmer); auf vier Jahre, von den im Gerichtsbezirke wohnenden Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu wählen.

Ihre Zahl soll nach dem Umfange und nach den gewerblichen Verhältnissen des Gerichtsbezirks auf fünf, neun, dreizehn oder siebenzehn festgesetzt werden.

Im ersten Falle soll das Gewerbegericht bestehen: aus drei Mitgliedern aus der Klasse der Arbeitgeber und zwei Mitgliedern aus der Klasse der Arbeitnehmer;

im zweiten Falle aus fünf Mitgliedern aus der Klasse der Arbeitgeber und vier Mitgliedern aus der Klasse der Arbeitnehmer;

im dritten Falle aus sieben Mitgliedern aus der Klasse der Arbeitgeber und sechs Mitgliedern aus der Klasse der Arbeitnehmer;

im vierten Falle aus neun Mitgliedern aus der Klasse der Arbeitgeber und acht Mitgliedern aus der Klasse der Arbeitnehmer.

Der besondern Verordnung über die Einsetzung der einzelnen Gewerbegerichte bleibt überlassen, nach den örtlichen Verhältnissen zu bestimmen, in welchem Verhältnisse innerhalb der Klasse der Arbeitgeber die Fabrikinhhaber und selbstständigen Handwerker und innerhalb der Klasse der Arbeitnehmer die Gehülften, Gesellen und Fabrikarbeiter ihre Vertretung finden sollen.

§. 5. Für jedes Mitglied wird aus der Klasse, welcher dasselbe angehört, ein Stellvertreter gewählt, welcher, wenn das Mitglied vor dem Ablaufe seiner Amtszeit auscheidet, oder zeitweise an der Ausübung des Amtes verhindert wird, für die noch übrige Dauer der Amtszeit oder für die Dauer der Verhinderung eintritt. Ist ein Stellvertreter an der Ausübung des Amtes verhindert, so wird einer der übrigen Stellvertreter und zwar zunächst aus derselben Klasse vom Vorsitzenden des Gewerbegerichts einberufen.

§. 6. Berechtigt zur Theilnahme an der Wahl der Mitglieder und Stellvertreter sind alle Arbeitgeber und Arbeitnehmer, welche das vier und zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben und seit mindestens sechs Monaten im Bezirke des Gewerbegerichts wohnen oder in Arbeit stehen, mit Ausnahme derjenigen:

- 1) welche sich nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte befinden,
- 2) welche in Konkurs sich befinden oder sich für zahlungsunfähig erklärt haben,
- 3) welche durch einen Beschluß der kaufmännischen Korporation oder der Handelskammer von deren Mitgliedschaft ausgeschlossen sind,
- 4) welche die kaufmännischen Rechte durch ein rechtskräftiges Erkenntnis verloren haben,
- 5) welche wegen Ablohnung der Fabrikarbeiter mit Waaren (§§. 50. u. ff. der Verordnung vom 9. Februar d. J.) bestraft worden sind.

§. 7. Wählbar sind alle Wahlberechtigten, welche das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt haben und ihr Gewerbe seit fünf Jahren betreiben.

Personen, welche im zweiten Grade mit einander verwandt oder verschwägert, oder welche Gesellschafter desselben Handels-, Fabriken- oder Handwerksgeſchäfts ſind, können nicht zu gleicher Zeit Mitglieder des Gewerbegerichts ſein.

Die Mitglieder des Gewerbegerichts für die Klaſſe der Arbeitgeber ſind von den Arbeitgebern und die Mitglieder für die Klaſſe der Arbeitnehmer von den Arbeitnehmern zu wählen.

Glauben die wahlberechtigten Arbeitnehmer in ihrer Klaſſe keine ausreichende Zahl befähigter Mitglieder, welche die Bedingungen der Wahlbarkeit erfüllen, zu finden, ſo ſind die Arbeitnehmer beſugt, ihre Vertreter aus der Klaſſe der Arbeitgeber zu wählen.

§. 8. Zur Leitung der Wahlen ernennt die Regierung einen Kommiſſarius oder, wenn die Eintheilung des Gerichtsbezirks in mehrere Wahlbezirke erforderlich iſt, mehrere Kommiſſarien.

Jeder Kommiſſarius beruſt durch eine vierzehn Tage vor dem anberaumten Wahltermine zu erlaſſende Bekanntmachung die Wahlberechtigten zur Wahlverſammlung.

§. 9. In jeder Gemeinde des Wahlbezirks ſoll die Kommunalbehörde ein Verzeichniß der am Orte wohnenden Wahlberechtigten aufſtellen und mit Verückſichtigung der Ab- und Zugänge fortführen. Daſſelbe iſt, wenn eine Wahl abgehalten werden ſoll, ſofort nach erfolgter Bekanntmachung des Wahltermins acht Tage lang zur Einſicht der Gewerbetreibenden anzulegen. Während dieſer Friſt können die im Verzeichniß übergangenen Wahlberechtigten auf nachträgliche Einſchreibung ihrer Namen antragen. Ueber die Zuläſſigkeit eines ſolchen Antrages entſcheidet die Kommunalbehörde mit Vorbehalt des Rekurfes an die Regierung. Durch die Einlegung des Rekurfes wird die Feſtſtellung des Verzeichniſſes, welches nach Ablauf der erwähnten acht-tägigen Friſt zu ſchließen und dem Kommiſſarius zuzustellen iſt, nicht aufgehalten.

§. 10. Nur die in den Verzeichniſſen der Kommunalbehörden (§. 9.) eingeſchriebenen Wahlberechtigten werden bei der Wahlverſammlung zugelassen. Abweſende können von ihrem Stimmrechte keinen Gebrauch machen.

Nach Eröffnung der Wahlverſammlung ernennt der Kommiſſarius zwei Stimmensammler und einen Schriftführer. Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel nach abſoluter Stimmenmehrheit. Wird bei einer Abſtimmung keine abſolute Stimmenmehrheit erlangt, ſo ſind dieſenigen beiden Kandidaten, welche die weiſten Stimmen erhalten haben, zur engeren Wahl zu bringen. Im Fall der Stimmengleichheit entſcheidet das Loos.

Das Wahlprotokoll iſt von dem Kommiſſarius, den Stimmensammlern und dem Schriftführer zu unterzeichnen und der Regierung einzureichen, welche die Wahlen, wenn dabei vorſchriftsmäßig verfahren, und wenn die vorgeschriebene Befähigung der Gewählten (§. 7.) außer Zweifel iſt, beſtätigt. Für dieſenigen Wahlen, welchen die Beſtätigung verſagt wird, iſt eine neue Wahlverſammlung anzuberaumen.

Ueber Beſchwerden gegen die Anordnungen der Regierung entſcheidet das Miniſterium für Handel, Gewerbe und eſſenſliche Arbeiten.

Mit Gegenſtänden, welche nicht unmittelbar auf das Wahlgeſchäft Bezug haben, darf ſich die Verſammlung nicht beſchäftigen.

§. 11. Die bei der Einſetzung des Gewerbegerichts ernannten Mitglieder und Stellvertreter werden durch einen Kommiſſarius der Regierung vereidigt und eingeführt.

Von den Mitgliedern ſcheiden am Ende des zweiten Jahres aus:

- a) wenn das Gewerbegericht fünf Mitglieder hat, Ein Mitglied aus der Klaſſe der Arbeitgeber und Ein Mitglied aus der Klaſſe der Arbeitnehmer;
- b) wenn das Gericht neun Mitglieder hat, zwei Mitglieder aus der Klaſſe der Arbeitgeber und zwei Mitglieder aus der Klaſſe der Arbeitnehmer;
- c) wenn das Gewerbegericht dreizehn Mitglieder hat, drei Mitglieder aus der Klaſſe der Arbeitgeber und drei Mitglieder aus der Klaſſe der Arbeitnehmer;
- d) wenn das Gericht ſiebzehn Mitglieder hat, vier Mitglieder aus der Klaſſe der Arbeitgeber und vier Mitglieder aus der Klaſſe der Arbeitnehmer.

Unter den zu derſelben Klaſſe gehörenden Mitgliedern werden dieſenigen, welche zuerſt ausſcheiden, durch das Loos beſtimmt.

Mit jedem austretenden Mitgliede ſcheidet zugleich deſſen Stellvertreter aus.

§. 12. Vor dem Ausſcheiden der im §. 11. bezeichneten Mitglieder und Stellvertreter und ſpäter alle zwei Jahre, vor dem Ausſcheiden derjenigen, deren vierjährige Wahlzeit abläuft, ſind die zur Wiederbeſetzung ihrer Stellen erforderlichen Wahlen nach den Beſtimmungen in den §§. 8., 9., 10. abzuhalten und zu prüfen. Nach erfolgter Beſtätigung dieſer Wahlen werden die Gewählten durch den Vorſitzenden des Gewerbegerichts vereidigt und eingeführt.

Die ausſcheidenden Mitglieder können wieder gewählt werden, doch ſind ſie in den erſten zwei Jahren die Wahl anzunehmen nicht verpflichtet.

§. 13. Die Mitglieder des Gewerbegerichts verwalten ihr Amt unentgeltlich; jedoch kann den Mitgliedern aus der Klaſſe der Arbeitnehmer eine im Regulaſiv feſtzulegende Entſchädigung gewährt werden.

Die Suſpenſion der Mitglieder des Gewerbegerichts vom Amte und die Entfernung aus demſelben erfolgt in denjenigen Fällen, in welchen ſie bei anderen richterlichen Beamten ſtatt findet, nach dem für deren Suſpenſion und Amtenſetzung vorgeschriebenen Verfahren.

Außerdem tritt die Suspension und Amtsentsetzung ein, wenn ein Mitglied des Gewerbegerichts oder ein Stellvertreter aus einem der im § 6. zu 1., 2, 3, 4., 5. erwähnten Gründe die Befähigung zur Theilnahme an der Wahl der Mitglieder verliert. In den ebenbedachten Fällen ist der Vorsitzende des Gewerbegerichtes befugt, dem Betheiligten die Ausübung des Amtes vorläufig zu untersagen, er muß aber hierüber sofort an das Appellationsgericht des Bezirks Bericht erstatten, welches die Suspension zu bestätigen oder aufzuheben hat.

§. 14. Nach der Einsetzung des Gewerbegerichtes wählen die Mitglieder, nach absoluter Stimmenmehrheit, aus der Klasse der Arbeitgeber einen Vorsitzenden und für dessen Geschäftsführung in Verhinderungsfällen, einen Stellvertreter, auf zwei Jahre. Die Namen der Gewählten sind der Regierung und dem Appellationsgerichte des Bezirks anzuzeigen. Bei der Erneuerung jener Wahl, welche von zwei zu zwei Jahren nach der jedesmaligen Ergänzung des Gewerbegerichtes (§. 12.) erfolgt, sind die früher Gewählten, sofern sie noch zu den Mitgliedern des Gewerbegerichtes gehören, wieder wählbar.

§. 15. Das Gewerbegericht wählt nach absoluter Stimmenmehrheit einen Gerichtsschreiber, welcher die Aktuariatsprüfung bestanden haben muß, und einen Gerichtsboten, welcher zugleich die Geschäfte des Exekutors versteht. Diese Wahlen sind bei nachgewiesener Befähigung der Gewählten von der Regierung zu bestätigen. Ihre Vereidigung erfolgt durch den Vorsitzenden des Gewerbegerichtes. Die ihnen zu gewährenden Befolgungen sind vom Gewerbegerichte vorzuschlagen und von der Regierung festzusetzen.

§. 16. Die Beschaffung und Unterhaltung der für das Gewerbegericht nöthigen Geschäftsräume liegt den Gemeinden ob, für welche das Gericht errichtet wird; diese haben auch die Kosten der ersten Einrichtung des Gerichts zu bestreiten. Wo Staatsgebäude entbehrliche und für das Gewerbegericht geeignete Räumlichkeiten darbieten, werden diese dem Gewerbegericht überwiesen werden. Die Kosten für die laufende Geschäftsführung mit Einschluß der Befolgungen des Gerichtsschreibers und des Gerichtsboten werden aus den eingehenden Gebühren und Strafgeldern und, soweit diese nicht ausreichen, durch Beiträge der Gewerbetreibenden des Gerichtsbezirks gedeckt. Die erforderlichen Beiträge sind vom Gewerbegericht mit Genehmigung der Regierung nach den von dieser letzteren festgestellten Vertheilungsgrundsätzen auszuschreiben. Ihre Einziehung erfolgt nöthigenfalls durch Exekution im Verwaltungswege.

Zweiter Abschnitt.

Verfahren vor dem Vergleichsausschusse.

§. 17. Wer einen Anspruch bei dem Gewerbegericht geltend machen will, hat denselben schriftlich oder bei dem Gerichtsschreiber zu Protokoll mit Angabe des Namens und Wohnorts des in Anspruch Genommenen, des Klagegrundes und des bestimmt zu stellenden Antrages anzumelden. Der Gerichtsschreiber laßt unter Mittheilung der Angaben des Klägers den Verklagten schriftlich vor den Vergleichsausschuß und benachrichtigt den Antragsteller von dem anberaumten Termine.

§. 18. Den Vergleichsausschuß bilden zwei Mitglieder des Gewerbegerichtes, von welchen Einer zur Klasse der Arbeitgeber, der Andere zur Klasse der Arbeitnehmer gehören muß.

Der Gerichtsschreiber verzeichnet die bei dem Vergleichsausschusse vorkommenden Geschäfte mit kurzer Angabe der Streitgegenstände in einem Protokollbuche. Das jedesmalige Protokoll wird nach dem Schlusse der Verhandlungen von den beiden Mitgliedern des Ausschusses und von dem Gerichtsschreiber vollzogen.

§. 19. Erscheint der vor den Vergleichsausschuß geladene Verklagte nicht zur festgesetzten Stunde, so wird sein Ausbleiben in dem Protokollbuche bemerkt und auf den Antrag des Klägers eine Vorladung vor das Gewerbegericht erlassen.

Bleibt der Antragsteller aus, so wird sein Antrag für zurückgenommen erachtet.

§. 20. Den erschienenen Parteien hat der Ausschuß nach ihrer Vernehmung Vorschläge zur gütlichen Beilegung des Streits zu machen. Es bleibt ihm überlassen, nach Maassgabe der zur Stelle gebrachten Beweismittel zu seiner Information Beweis zu erheben; er ist jedoch nicht befugt, Zeugen oder Sachverständige eidlich zu vernehmen oder Eide aufzuerlegen.

§. 21. Kommt über den ganzen Streitgegenstand oder auch nur über einen Theil desselben ein Vergleich zu Stande, so wird derselbe in dem Protokollbuche niedergeschrieben. Die Parteien haben diesen Vermerk zu vollziehen und erhalten auf Verlangen Ausfertigung der Verhandlung. Auf Grund eines vor dem Vergleichsausschusse abgeschlossenen Vergleichs kann die Vollstreckung der Exekution erfolgen.

§. 22. Soweit keine Vereinbarung zu Stande kommt, wird der fruchtlose Ausfall der Vergleichsverhandlungen in dem Protokollbuche verzeichnet und, auf den Antrag des Klägers, die Sache sofort an das Gewerbegericht verwiesen.

Es können in diesem Falle die Parteien unter der im §. 27. No. 4. und §. 28. No. 3. enthaltenen Verwarnung zur Verhandlung der Sache vor dem Gewerbegericht mündlich bestellt werden, ohne daß es einer schriftlichen Vorladung bedarf.

§. 23. Erscheinen beide Theile ohne vorangegangene Vorladung vor dem Ausschuße, damit dieser ihren Streit vermittele, so wird über den Gegenstand desselben und über den Antrag ein Vermerk im Protokollbuche gemacht und im Uebrigen nach den §§. 20., 21., 22. verfahren.

§. 24. Die Kosten des Verfahrens vor dem Vergleichsausschuße fallen, wenn über den Anspruch des Klägers ein Vergleich zu Stande kommt, welcher den Kostenpunkt nicht erledigt, jedem von beiden Theilen zur Hälfte zur Last.

Kommt es zwischen den vor dem Vergleichsausschuße erschienenen Parteien zu keinem Vergleich, so fallen die Kosten des Verfahrens demjenigen zur Last, welchem die Kosten des späteren gerichtlichen Verfahrens von dem Gewerbegerichte auferlegt werden.

Wird die Verweisung der Klage an das Gewerbegericht vom Kläger nicht beantragt, oder ist der Antrag des Klägers für zurückgenommen anzusehen (§. 19.), so trägt der Kläger die entstandenen Kosten.

§. 25. Für Streitigkeiten von Innungsgeossen mit ihren Gehülfen, Gesellen und Lehrlingen tritt das Vergleichsverfahren vor einem Vergleichsausschuße der Innung an die Stelle des im §. 17. u. flg. erwähnten Verfahrens.

Auf Grund eines vor dem Vergleichsausschuße der Innung abgeschlossenen Vergleichs kann die Vollstreckung der Exekution erfolgen.

Dritter Abschnitt.

Verfahren vor dem Gewerbegerichte.

§. 26. Die zur Entscheidung des Gewerbegerichts gelangenden Streitigkeiten werden vor dem versammelten Gerichte verhandelt.

Der Gerichtsschreiber besorgt die Vorladungen zu diesem Verfahren. Ueber die vor dem Gewerbegerichte zur Verhandlung kommenden Angelegenheiten führt derselbe ein fortlaufendes Sitzungsprotokoll.

Das Sitzungsprotokoll wird von dem Vorsitzenden und dem Gerichtsschreiber vollzogen.

§. 27. Die Vorladung des Beklagten zur Klagebeantwortung und zur weiteren Verhandlung muß enthalten:

- 1) die genaue Bezeichnung des Rechtsanspruches mit Anführung des Namens, des Wohnortes und des Gewerbes beider Theile;
- 2) die afschriftliche Mittheilung der Klage und ihrer Beilagen;
- 3) die Aufforderung, in dem nach Tag und Stunde bestimmten Termine in Person, oder im Falle der Abwesenheit oder Krankheit durch einen, nach den Bestimmungen im §. 50. zulässigen und mit schriftlicher Vollmacht versehenen Bevollmächtigten die Klage vollständig zu beantworten, die zur Begründung der Einwendungen bestimmten Beweismittel anzugeben und die vorzuliegenden Urkunden im Original oder in Abschrift mitzubringen;
- 4) die Bedeutung, daß, wenn der vorstehenden Aufforderung nicht genügt werde, auf den Antrag des erschienenen Klägers die in der Klage angeführten Thatfachen für zugestanden, und die vom Kläger beigebrachten Urkunden für anerkannt würden erachtet, und, was den Rechten nach daraus folge, in dem abzufassenden Kontumazialbescheide werde festgesetzt werden.

§. 28. Die Vorladung des Klägers muß enthalten:

- 1) die Benachrichtigung von dem anberaumten Termine;
- 2) die Aufforderung, zur festgesetzten Stunde in Person oder im Falle der Abwesenheit oder Krankheit durch einen nach §. 50. zulässigen und mit schriftlicher Vollmacht versehenen Bevollmächtigten zu erscheinen;
- 3) die Bedeutung, daß, wenn Kläger nicht erscheine oder sein Bevollmächtigter den Bestimmungen im §. 50. nicht genüge, die Akten auf seine Kosten würden zurückgelegt werden.

§. 29. Nach den in den Vorladungen gestellten Verwarnungen wird verfahren, wenn der eine oder der andere Theil in dem anberaumten Termine ausbleibt.

Hat das Gewerbegericht aus eigener Wissenschaft oder durch eine Vorstellung der Verwandten, Nachbarn oder Freunde des Beklagten davon Kenntniß, daß derselbe durch Abwesenheit, schwere Krankheit oder andere erhebliche Gründe verhindert sei, in dem anberaumten Termine zu erscheinen, so kann durch einen Beschluß des Gerichts die Abfassung des Kontumazialbescheides abgelehnt und ein neuer Termin zur Klagebeantwortung angesetzt werden.

Wenn keiner von beiden Theilen erscheint, werden die Akten auf Kosten des Klägers zurückgelegt.

§. 30. Sind beide Theile erschienen, so hat der Beklagte die Klage zu beantworten und seine Einwendungen anzubringen. Nach Anhörung des Klägers über diese Einwendungen sind beiden Theilen Vorschläge zur gütlichen Beilegung des Streites zu machen. Kommt ein Ver-

gleich zu Stande, so wird die darüber aufzunehmende Verhandlung von den Betheiligten vollzogen. Dieselben erhalten auf Verlangen Ausfertigungen der Verhandlung.

§. 31. Ergiebt sich aus den Erklärungen der Parteien, daß es für die Entscheidung des Rechtsstreites auf besondere gewerbliche Kenntnisse ankommt, so ist das Gericht befugt, zu seiner Information noch andere Sachverständige zuzuziehen und zu vernehmen, oder die Parteien vor eines der Mitglieder oder vor einen der Stellvertreter, welcher dazu vermöge seines Gewerbes geeignet erscheint, zu verweisen, um ihnen Vergleichsvorschläge zu machen, und im Falle solche nicht angenommen werden sollten, einen gutachtlichen Bericht über den Sitzgegenstand zu erstatten.

§. 32. Ueber die zur Entscheidung der Sache erforderliche Beweisaufnahme hat das Gericht, nachdem die Parteien über ihre etwaigen Einwendungen gegen die vorgeschlagenen Zeugen und sonstigen Beweismittel gehört worden, Beschluß zu fassen. Sind die Beweismittel zur Stelle, so kann der Beweis sofort aufgenommen und das Urtheil gesprochen werden.

Im entgegengefügten Falle werden die Parteien, wenn sie anwesend sind, mündlich, wenn sie bereits entlassen sind, schriftlich zu dem Termine, in welchem die Beweisaufnahme erfolgen soll, mit der Verwarnung vorgeladen, daß im Falle ihres Ausbleibens in dem auberaumten Termine mit der Beweisaufnahme werde verfahren werden.

§. 33. Die Vernehmung der Zeugen erfolgt durch den Vorsitzenden vor versammeltem Gewerbegericht.

Die Zeugen haben ihren Namen, ihren Stand oder ihr Gewerbe, ihr Alter und ihren Wohnort anzugeben und zu erklären, ob und in welchem Grade sie mit den Parteien verwandt oder verschwägert sind, und ob sie zu denselben in Dienst- oder sonstigen näheren Verhältnissen stehen.

Bei der Aufnahme des Zeugenbeweises kann der Vorsitzende an die Zeugen auch über andere als die zum Beweise gestellten Thatfachen zur Aufklärung des Sachverhältnisses geeignete Fragen richten.

Die Parteien dürfen die Zeugen nicht unterbrechen. Hält das Gericht ihre Gegenwart bei der Zeugenvernehmung nicht für angemessen, so müssen sie während derselben abtreten.

§. 34. In Sachen, bei welchen die Appellation zulässig ist, muß die Zeugenaussage vollständig niedergeschrieben und dem vernommenen Zeugen vorgelesen werden.

Der Zeuge hat die ausgenommene Verhandlung, nachdem sie von ihm genehmigt oder nach seinen nachträglichen Erinnerungen berichtet worden, zu unterschreiben oder, wenn er des Schreibens unfähig ist, zu unterzeichnen, und sodann vor dem versammelten Gericht zu beschwören.

In Sachen, wo die Appellation nicht zulässig ist, genügt es, wenn der Inhalt der Zeugenaussage in seinen wesentlichen Punkten bei Registrierung des Hergangs der Verhandlung kurz angegeben wird.

Die Abnahme des Zeugeneides erfolgt durch den Vorsitzenden und ist in dem Sitzungssprotokolle zu vermerken.

§. 35. Sind die Zeugen durch Krankheit am Erscheinen vor Gericht verhindert, so erfolgt ihre vollständige und eidliche Vernehmung durch einen Kommissarius des Gewerbegerichts mit Zuziehung des Gerichtsschreibers; wohnen die Zeugen entfernt vom Sitze des Gewerbegerichts, so ist das Ortsgericht um Vernehmung derselben zu requiriren.

§. 36. Der Beweis durch Augenschein wird von einem oder von mehreren Mitgliedern des Gewerbegerichts in Begleitung des Gerichtsschreibers aufgenommen, welcher den Befund zu Protokoll nimmt.

Das Protokoll wird von den Kommissarien und dem Gerichtsschreiber vollzogen.

§. 37. Soll nach dem Beschlusse des Gerichtes eine Partei einen von dem Gegner angeordneten oder zurückgeschobenen Eid leisten, so wird der Vorladung (§. 32.) desjenigen, welcher den Eid zu leisten hat, die Verwarnung beigelegt:

daß im Falle seines Ausbleibens in dem Schwörungstermine angenommen werde, er könne oder wolle nicht schwören, und daß hiernach das Weitere in dem Erkenntnisse werde festgesetzt werden.

Bei der Aufnahme des Beweises durch den Eid ist wie bei der Abnahme der Zeugeneide zu verfahren.

§. 38. Das Gericht erkennt sofort nach erfolgter Beweisaufnahme in derselben Sitzung. Ausnahmeweise darf die Entscheidung wegen Weilläufigkeit der Sache bis zu einer spätern Sitzung innerhalb der nächsten acht Tage ausgesetzt werden.

Die Kosten des Verfahrens sind in dem Erkenntnisse demjenigen zur Last zu legen, welcher in der Hauptsache unterliegt. Hat der Kläger mehr gefordert, als ihm zuerkannt wird, so sind die Kosten von beiden Theilen, nach einem billigen, dem Ergebnisse des Rechtsstreites entsprechenden Verhältnisse zu tragen. Sämmtliche Kosten können dem in der Hauptsache Obliegenden auferlegt werden, wenn dieser die Annahme eines ihm mit Zustimmung des Gegners vorgeschlagenen Vergleiches abgelehnt hat, demnachst aber durch das Erkenntniß nur soviel oder weniger, als ihm im Wege des Vergleichs angeboten worden, erstreitet.

Das Erkenntniß ist mit Beifügung der Gründe in das Sitzungsprotokoll aufzunehmen. Eine Ausfertigung desselben muß jedem von beiden Theilen nach den Bestimmungen im §. 47. zugestellt werden.

Vierter Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen über das Verfahren vor dem Vergleichs-Ausschusse und vor dem Gewerbegerichte.

§. 39. Die Ordnung der Sitzungen und der Geschäftsführung bei dem Vergleichsausschusse und bei dem Gewerbegerichte soll durch ein Regulativ bestimmt werden, welches von dem Gewerbegerichte zu entwerfen und der Regierung zur Genehmigung einzureichen ist.

§. 40. Die Sitzungen des Gewerbegerichtes sind öffentlich. Sämmtliche bei der verhandelten Angelegenheit nicht theilnehmende Personen müssen sich jedoch entfernen, sobald dies vom Vorsitzenden nach dem Beschlusse des Gerichtes angeordnet wird.

§. 41. Bei den Verhandlungen vor dem Vergleichsausschusse und vor dem Gewerbegerichte haben sich die Theilnehmenden in den Schranken der Mäßigung und der schuldigen Achtung zu halten, und in gleicher Art haben alle übrige Anwesende jede Störung der Verhandlungen zu vermeiden. Diejenigen, welche hiergegen verstoßen, sind von dem Vorsitzenden an ihre Pflicht zu erinnern, und wenn diese Ermahnung erfolglos bleibt, ist der Vorsitzende befugt, die Entfernung des Störsers zu veranlassen. Bei den Verhandlungen vor dem Vergleichsausschusse hat das der Klasse der Arbeitgeber angehörnde Mitglied die Befugnisse des Vorsitzenden.

§. 42. Wer durch beleidigende Äußerungen oder Handlungen die Ordnung während der Verhandlungen vor dem Gewerbegerichte oder dem Vergleichsausschusse verletzt, kann durch einen Beschluß des Gewerbegerichtes oder des Vergleichsausschusses mit Geldbuße bis zu fünf Thalern oder mit Gefängniß bis zu vier und zwanzig Stunden bestraft werden. Gegen diesen Beschluß ist kein Rechtsmittel zulässig. Die festgesetzten Geldstrafen sind zur Gebührenkasse des Gewerbegerichtes einzuziehen.

§. 43. Zur Gültigkeit der Urtheile und Beschlüsse des Gewerbegerichtes ist, je nachdem das Gericht aus fünf, neun, dreizehn oder sieben Mitgliedern besteht, die Anwesenheit von mindestens drei, fünf, sieben oder neun Mitgliedern erforderlich. Die Entscheidungen und Beschlüsse werden nach einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§. 44. Die Urtheile, Urtheile und Beschlüsse sind von dem Vorsitzenden und vom Gerichtsschreiber, alle Ausfertigungen aber von Letzterem allein zu unterzeichnen.

§. 45. Die Mitglieder des Gewerbegerichtes sind verpflichtet, in denjenigen Rechtsfällen, bei welchen sie persönlich theilnehmend sind, oder einer der Parteien Rath erteilt haben, oder in welchen sie als Zeugen vernommen werden, sich jeder Mitwirkung zu enthalten. Diese Verpflichtung tritt auch in den Fällen ein, in welchen ein Mitglied mit einer Partei bis zum vierten Grade verwandt, verschwägert oder verlobt ist, oder mit einer Partei in offenkundiger Feindschaft lebt.

Befordert eine Partei, daß ein solches Mitglied seiner vorstehend erwähnten Pflicht nicht nachkommen werde, so steht ihr frei, bei dem Vorsitzenden des Gewerbegerichtes darauf anzutragen, daß das theilnehmende Mitglied von der Theilnahme an den betreffenden Verhandlungen und Beschlüssen ausgeschlossen werde.

§. 46. Bei der Anberaumung der Termine ist darauf zu sehen, daß jede Sache in der nächsten, oder doch in derjenigen folgenden Sitzung zur Verhandlung kommt, zu welcher die Vorladungen noch rechtzeitig (§. 48.) zugestellt werden können.

§. 47. Den am Orte des Gerichtes oder in dessen nächster Umgebung wohnenden Parteien werden die Vorladungen durch den Boten des Gewerbegerichtes zugestellt, welcher die Zustellung zu bescheinigen hat.

Die entfernter wohnenden Parteien erhalten die Vorladungen kostenfrei durch Vermittlung der Ortspolizei-Behörde oder durch die Post. Der Nachweis der Zustellung wird mit rechtlicher Wirkung durch die Bescheinigung des ortspolizeilichen Beamten oder einen Postschein geführt, welcher außer der Empfangsbescheinigung des Empfängers die Bescheinigung eines vereideten Postboten über die gehörig erfolgte Zustellung der Vorladung enthalten muß.

§. 48. Wohnen beide Theile am Orte des Gerichtes, oder nicht weiter als drei Meilen von demselben entfernt, so ist die Vorladung rechtzeitig erfolgt, wenn zwischen dem Tage der Zustellung und dem anberaumten Termine ein Tag vergangen ist. Wohnt einer von beiden Theilen weiter entfernt, so muß die ebenbedachte Zwischenzeit für jede weitere Entfernung innerhalb dreier Meilen um einen Tag verlängert sein.

§. 49. Erscheint eine minderjährige oder eine andere Partei, welche nicht selbstständig vor Gericht auftreten kann, ohne ihren gesetzlichen Vertreter oder Beistand, so wird, wenn dieser nicht am Orte wohnt, der Partei ein Beistand aus der Klasse der Gewerbetreibenden zugeordnet. Dieser hat rücksichtlich der Vertretung der theilnehmenden Partei vor dem Vergleichsausschusse oder vor dem Gewerbegerichte dieselben Befugnisse und Obliegenheiten, wie der Vormund oder Vater.

Schlußbestimmungen.

§. 58. Alle dem vorstehenden Gesetze entgegenstehenden allgemeinen und besonderen gesetzlichen Bestimmungen werden hierdurch aufgehoben.

§. 59. Soweit in diesem Gesetze nicht etwas Anderes bestimmt ist, kommen in den, den Gewerbegelehrten überwiesenen Rechtsangelegenheiten die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zur Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchstselbständigen Unterschrift und beigebrachtem Königl. Inseigel.
Gegeben Charlottenburg, d. 9. Febr. 1849. (L. S.) Friedrich Wilhelm.

Gr. v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Mantuffel. v. Strötha.
Minteln. von der Heydt.

Für den Finanz-Minister: Kühne.

Gr. v. Bülow.

Allerb. Erl. v. 3. März 1849., betr. die Abänderung des Zolltarifs für die Jahre 1846—48. hinsichtlich des Eingangszolls auf ungereinigte Soda.*)

[G. S. 1849. S. 129. No. 3106.]

In Folge der unter den Regierungen der zum Zollverein gehörigen Länder getroffenen Uebereinkunft, bestimme Ich unter Vorbehalt der ungesäumt einzuholenden Genehmigung der Kammer auf den Bericht des Staatsministeriums v. 3. d. M., daß die in der Nummerung zu No. 5. d. der zweiten Abtheilung des nach Meinem Erlaß v. 8. Nov. v. J. v. 1. Jan. d. J. an bis auf Weiteres in Kraft gebliebenen Zolltarifs für die Jahre 1846—48. bestimmte Ausnahme, nach welcher ungereinigte — unter 30 Prozent reines wasserfreies Natron enthaltende — Soda beim Eingange über die Preussische Seegrenze, sowie in Preußen, Sachsen und Kurhessen bei dem Eingange auf Flüssen und in Sachsen auf der Landgrenze zu dem ermäßigten Zollsaße von 7½ Sgr. eingeht, v. 1. Mai d. J. an für die Zeit der Gültigkeit des gedachten Zolltarifs wegfalle, und somit alle ungereinigte Soda gleich der gereinigten dem unter No. 5. d. der zweiten Abtheilung des Zolltarifs festgesetzten Eingangszollsaße von 1 Mkfr. für den Zentner unterworfen werde.

Charlottenburg, d. 3. März 1849.

Friedrich Wilhelm.

Gr. v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Mantuffel. v. Strötha.

Minteln. v. d. Heydt. Gr. v. Arnim. v. Rabe.

An das Staatsministerium.

Allerb. Erl. v. 23. März 1849., betr. die Einsetzung einer dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten untergeordneten „Königl. Telegraphendirektion.“

[G. S. 1849. S. 146. No. 3113.]

Nach Ihrem Antrage v. 18. März d. J. genehmige Ich, daß zur Verwaltung der Staats-telegraphen eine dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten untergeordnete Behörde mit der Firma: „Königl. Telegraphendirektion“ eingesetzt werde, welcher die allgemeinen Befugnisse einer öffentlichen Behörde zustehen sollen. Dieser Erlaß ist durch die G. S. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, d. 23. März 1849.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt.

An den Staatsminister v. d. Heydt.

B. über die Ausführung der Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer. B. 30. Mai 1849.*)

[G. S. 1849. S. 205. No. 3131.]

Wir Friedrich Wilhelm u. c. verordnen in Ausführung des Art. 67. bis 74., und auf Grund des Art. 105. der Verfassungsurkunde, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, daß statt des Wahlgesetzes für die Abgeordneten der zweiten Kammer v. 6. Dec. 1848. die nach folgenden näheren Bestimmungen zur Anwendung zu bringen sind:

§. 1. Die Abgeordneten der zweiten Kammer werden von Wahlmännern in Wahlbezirken, die Wahlmänner von den Urwählern in Urwahlbezirken gewählt.

*) Vergl. Bekanntmach. v. 10. Jan. 1860.

**) Vergl. Bekanntmach. v. 22. Dec. 1849., bezgl. Wahlgesetz für Hohenzollern, v. 30. April 1851.

§. 2. Die Zahl der in jedem Regierungsbezirke zu wählenden Abgeordneten weist das anliegende Verzeichniß nach.

§. 3. Die Bildung der Wahlbezirke ist nach Maassgabe der durch die letzten allgemeinen Zählungen ermittelten Bevölkerung von den Regierungen dergestalt zu bewirken, daß von jedem Wahlkörper mindestens zwei Abgeordnete zu wählen sind. Kreise, die zu verschiedenen Regierungsbezirken gehören, können ausnahmsweise durch den Ober-Präsidenten zu einem Wahlbezirke vereinigt werden, wenn es nach der Lage und den sonstigen Verhältnissen der ersteren nöthig erscheint.

§. 4. Auf jede Vollzahl von 250 Seelen ist ein Wahlmann zu wählen.

§. 5. Gemeinden von weniger als 750 Seelen, so wie nicht zu einer Gemeinde gehörende bewohnte Besitzungen, werden von dem Landrathe mit einer oder mehreren benachbarten Gemeinden zu einem Wahlbezirke vereinigt.

§. 6. Gemeinden von 1750 oder mehr als 1750 Seelen werden von der Gemeinde-Verwaltungsbehörde in mehrere Wahlbezirke getheilt. Diese sind so einzurichten, daß höchstens 6 Wahlmänner darin zu wählen sind.

§. 7. Die Wahlbezirke müssen, so weit es thunlich ist, so gebildet werden, daß die Zahl der in einem jeden derselben zu wählenden Wahlmänner durch drei theilbar ist.

§. 8. Jeder selbstständige Preusse, welcher das 24. Lebensjahr vollendet, und nicht den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses verloren hat, ist in der Gemeinde, worin er seit sechs Monaten seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, stimmberechtigter Urwähler, sofern er nicht aus öffentlichen Mitteln Armenunterstützung erhält.

§. 9. Die Militärpersonen des stehenden Heeres und die Stamm-Mannschaften der Landwehr wählen an ihrem Standorte, ohne Rücksicht darauf, wie lange sie sich an demselben vor der Wahl aufgehalten haben. Sie bilden, wenn sie in der Zahl von 750 Mann oder darüber, zusammenstehen, einen oder mehrere besondere Wahlbezirke. Landwehrpflichtige, welche zur Zeit der Wahlen zum Dienste einberufen sind, wählen an dem Orte ihres Aufenthaltes für ihren Heimathsbezirk.

§. 10. Die Urwähler werden nach Maassgabe der von ihnen zu entrichtenden direkten Staatssteuern (Klassensteuer, Grundsteuer, Gewerbesteuer) in 3 Abtheilungen getheilt, und zwar in der Art, daß auf jede Abtheilung ein Drittheil der Gesamtsumme der Steuerbeträge aller Urwähler fällt.

Diese Gesamtsumme wird berechnet:

- a) gemeindeweise, falls die Gemeinde einen Wahlbezirk für sich bildet, oder in mehrere Wahlbezirke getheilt ist. (§. 6.).
- b) bezirkweise, falls der Wahlbezirk aus mehreren Gemeinden zusammengesetzt ist. (§. 5.).

§. 11. Wo keine Klassensteuer erhoben wird, tritt für dieselbe zunächst die etwa in Gemässheit der Verordnung v. 4. April 1848., anstatt der indirekten, eingeführte direkte Staatssteuer ein.

Wo weder Klassensteuer, noch klassifizierte Steuer auf Grund der Verordnung v. 4. April 1848. erhoben wird, tritt an Stelle der Klassensteuer, die in der Gemeinde zur Hebung kommende, direkte Kommunalsteuer.

Wo auch eine solche ausnahmsweise nicht besteht, muß von der Gemeindeverwaltung nach den Grundsätzen der Klassensteuer-Voranlage eine ungefähre Einschätzung bewirkt, und der Betrag ausgeworfen werden, welchen jeder Urwähler danach als Klassensteuer zu zahlen haben würde.

Wird die Gewerbesteuer von einer Handelsgesellschaft entrichtet, so ist die Steuer, behufs Bestimmung, in welche Abtheilung die Gesellschafter gehören, zu gleichen Theilen auf dieselben zu repartieren.

§. 12. Die erste Abtheilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die höchsten Steuerbeträge bis zum Verlaufe eines Drittheils der Gesamtsteuer (§. 10.) fallen.

Die zweite Abtheilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die höchst niedrigeren Steuerbeträge bis zur Gränze des zweiten Drittheils fallen.

Die dritte Abtheilung besteht aus den am niedrigsten besteuerten Urwählern, auf welche das dritte Drittheil fällt. In diese Abtheilung gehören auch diejenigen Urwähler, welche keine Steuer zahlen.

§. 13. So lange der Grundsatz wegen Aufhebung der Abgabebefreiung in Beziehung auf die Klassensteuer und direkte Kommunalsteuer noch nicht durchgeführt ist, sind die zur Zeit noch befreiten Urwähler in diese Abtheilung aufzunehmen, welcher sie angehören würden, wenn die Befreiungen bereits aufgehoben wären.

§. 14. Jede Abtheilung wählt ein Drittheil der zu wählenden Wahlmänner.

Ist die Zahl der in einem Wahlbezirke zu wählenden Wahlmänner nicht durch 3 theilbar, so ist, wenn nur 1 Wahlmann übrig bleibt, dieser von der zweiten Abtheilung zu wählen. Bleiben 2 Wahlmänner übrig, so wählt die erste Abtheilung den einen und die dritte Abtheilung den anderen.

§. 15. In jeder Gemeinde ist sofort ein Verzeichniß der stimmberechtigten Urwähler (Urwählerliste) aufzustellen, in welchem bei jedem einzelnen Namen der Steuerbetrag angegeben wird, den der Urwähler in der Gemeinde oder in dem, aus mehreren Gemeinden zusammengesetzten Urwahlbezirk zu entrichten hat. Dies Verzeichniß ist öffentlich auszulegen, und daß dieses geschehen, in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Wer die Aufstellung für unrichtig oder unvollständig hält, kann dies innerhalb dreier Tage nach der Bekanntmachung bei der Ortsbehörde oder dem von derselben dazu ernannten Kommissar oder der dazu niedergesetzten Kommission schriftlich anzeigen oder zu Protokoll geben.

Die Entscheidung darüber steht in den Städten der Gemeinde-Verwaltungsbehörde, auf dem Lande dem Landrathe zu.

In Gemeinden, die in mehrere Urwahlbezirke getheilt sind, erfolgt die Aufstellung der Urwählerlisten nach den einzelnen Bezirken.

§. 16. Die Abtheilungen (§. 12.) werden Seitens derselben Behörden festgestellt, welche die Urwahlbezirke abgrenzen (§§. 5., 6.).

Oben diese Behörden haben für jeden Urwahlbezirk das Lokal, in welchem die auf den Bezirk bezügliche Abtheilungsliste öffentlich auszulegen, und die Wahl der Wahlmänner abzuhalten ist, zu bestimmen, und den Wahlvorsteher, der die Wahl zu leiten hat, so wie einen Stellvertreter desselben für Behinderungsfälle zu ernennen.

In Bezug auf die Berichtigung der Abtheilungslisten kommen die Vorschriften des §. 15. gleichmäßig zur Anwendung.

§. 17. Der Tag der Wahl ist von dem Minister des Innern festzusetzen.

§. 18. Die Wahlmänner werden in jeder Abtheilung aus der Zahl der stimmberechtigten Urwähler des Urwahlbezirks ohne Rücksicht auf die Abtheilung gewählt.

Mit Ausnahme des Falles der Auflösung der Kammer, sind die Wahlen der Wahlmänner für die ganze Legislaturperiode dergestalt gültig, daß bei einer erforderlich werdenben Ersatzwahl eines Abgeordneten nur an Stelle der inzwischen durch Tod, Wegziehen aus dem Urwahlbezirk, oder auf sonstige Weise ausgeschiedenen Wahlmänner neue zu wählen sind.

§. 19. Die Urwähler sind zur Wahl durch ortsübliche Bekanntmachung zu berufen.

§. 20. Der Wahlvorsteher ernannt aus der Zahl der Urwähler des Wahlbezirks einen Protokollführer, so wie 3 bis 6 Beisitzer, welche mit ihm den Wahlvorstand bilden, und verpflichtet sie mittelst Handschlags an Eidesstatt.

§. 21. Die Wahlen erfolgen abtheilungsweise durch Stimmgebung zu Protokoll, nach absoluter Mehrheit und nach den Vorschriften des Reglements (§. 32.).

§. 22. In der Wahlversammlung dürfen weder Diskussionen stattfinden, noch Beschlüsse gefaßt werden.

Wahlstimmen, unter Protest oder Vorbehalt abgegeben, sind ungültig.

§. 23. Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Stimmenmehrheit, so findet die engere Wahl statt.

§. 24. Der gewählte Wahlmann muß sich über die Annahme der Wahl erklären. Eine Annahme unter Protest oder Vorbehalt gilt als Ablehnung, und zieht eine Ersatzwahl nach sich.

§. 25. Das Protokoll wird von dem Wahlvorstande (§. 20.) unterzeichnet und sofort dem Wahlkommissar (§. 26.) für die Wahl der Abgeordneten eingereicht.

§. 26. Die Regierung ernannt den Wahlkommissar für jeden Wahlbezirk zur Wahl der Abgeordneten und bestimmt den Wahlort.

§. 27. Der Wahlkommissar beruft die Wahlmänner mittelst schriftlicher Einladung zur Wahl der Abgeordneten. Er hat die Verhandlungen über die Urwahlen nach den Vorschriften dieser Verordnung zu prüfen, und wenn er einzelne Wahlliste für ungültig erachten sollte, der Versammlung der Wahlmänner seine Bedenken zur endgültigen Entscheidung vorzutragen. Nach Ausschließung derjenigen Wahlmänner, deren Wahl für ungültig erkannt ist, schreitet die Versammlung sofort zu dem eigentlichen Wahlgeschäfte.

Außer der vorgedachten Erörterung und Entscheidung über die etwa gegen einzelne Wahlliste erhobenen Bedenken dürfen in der Versammlung keine Diskussionen Statt finden, noch Beschlüsse gefaßt werden.

§. 28. Der Tag der Wahl der Abgeordneten ist von dem Minister des Innern festzusetzen.

§. 29. Zum Abgeordneten ist jeder Preuße wählbar, der das dreißigste Lebensjahr vollendet, den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte, in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses, nicht verloren hat und bereits ein Jahr lang dem preussischen Staatsverbande angehört.

§. 30. Die Wahlen der Abgeordneten erfolgen durch Stimmgebung zu Protokoll. Der Protokollführer und die Beisitzer werden von den Wahlmännern auf den Vorschlag des Wahlkommissarius gewählt und bilden mit diesem den Wahlvorstand.

Die Wahlen erfolgen nach absoluter Stimmenmehrheit. Wahlstimmen unter Protest oder Vorbehalt abgegeben, sind ungültig.

Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Mehrheit, so wird zu einer engeren Wahl geschritten.

§. 31. Der gewählte Abgeordnete muß sich über die Annahme oder Ablehnung der auf ihn gefallenen Wahl gegen den Wahlkommissarius erklären. Eine Annahmserklärung unter Protest oder Vorbehalt gilt als Ablehnung und hat eine neue Wahl zur Folge.

§. 32. Die zur Ausführung dieser V. erforderlichen näheren Bestimmungen hat Unser Staatsministerium in einem zu erlassenden Reglement zu treffen.

Urkundlich unter Unserer Höchstseignhändigen Unterschrift und beigeschriebenem Königl. Inseel.
Gegeben Sanssouci, d. 30. Mai 1849.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

Gr. v. Brandenburg. v. Lubenber. v. Manteuffel. v. Strögha.
v. d. Heydt. v. Rabe. Simons.

Verzeichniß

der in den einzelnen Regierungsbezirken zu wählenden Anzahl von
Abgeordneten zur zweiten Kammer.

Regierungsbezirk.	Anzahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer.
Königsberg	18
Gumbinnen	14
Danzig	9
Warrenwerder	13
Posen	20
Bromberg	10
Stadt Berlin	9
Potsdam	18
Frankfurt	18
Stettin	12
Köslin	9
Stralsund	4
Breslau	25
Oppeln	21
Plegnitz	20
Magdeburg	15
Merseburg	16
Erfurt	7
Münster	9
Minden	10
Arnsberg	12
Köln	11
Düsseldorf	19
Koblenz	11
Trier	11
Aachen	9
	350

Allerh. Erl. v. 22. Juni 1849, betr. die Ueberweisung der gesammten
Medizinal-Verwaltung, mit Einschluss der Medizinal- und Sanitäts-
Polizei, an den Minister der Unterrichts- und Medizinal-
Angelegenheiten.

[G. S. 1849. S. 335. No. 3154.]

Auf den Bericht des Staatsministeriums v. 18. d. M. genehmige Ich hierdurch unter Auf-
hebung der D. v. 29. Jan. 1825. die Ueberweisung der gesammten Medizinal-Verwaltung, mit
Einschluss der Medizinal- und Sanitäts-Polizei, an den Minister der Unterrichts- und Medizi-
nal-Angelegenheiten mit der Aufgabe, daß der Letztere in allen Fällen, in welchen durch An-
ordnungen in der Medizinal-Verwaltung die Interessen anderer Ressorts betroffen werden, vor
der Entscheidung sich mit den theilhaftigen Ministern zu begeben und nach Lage der Umstände
gemeinschaftlich mit ihnen zu handeln hat. Insbesondere ist der Lehrplan der Thierarzneischule
vor dessen Genehmigung durch den Minister der Medizinal-Angelegenheiten dem Minister des
Innens und für landwirtschaftliche Angelegenheiten zur Aeußerung mitzutheilen, auch mit den-
selben jede organische Verfügung über die Ausbildung der Thierärzte vorher zu berathen. Mit

der Ausführung dieses durch die G. E. bekannt zu machenden Erl. sind die Minister der Reichsangelegenheiten und des Innern beauftragt.
 Bellevue, d. 22. Juni 1849. Friedrich Wilhelm.

Er. v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. Strotha.
 An v. d. Heydt. v. Rabe. Simons.
 das Staatsministerium.

Merh. Erl. v. 19. Sept. 1849, 25. März und 3. April 1850., die zeitgemäße Umgestaltung der Verwaltung des Postwesens betr.

[G. E. 1850. S. 299. No. 3270.]

Auf den Bericht des Staatsministeriums v. 15. Sept. d. J. erkläre Ich Mich mit der in Antrag gebrachten zeitgemäßen Umgestaltung des Postwesens einverstanden, und bestimme demgemäß Folgendes: Für jeden Regierungsbezirk, so wie für die Residenzstadt Berlin, ist eine Ober-Postdirektion einzurichten. Sammtliche Postanstalten des Regierungsbezirks werden der Ober-Postdirektion gleichmäßig untergeordnet. Die im Auslande gelegenen Preussischen Postanstalten werden den nächstgelegenen Ober-Postdirektionen zugewiesen. Das Ober-Postamt in Hamburg bleibt wegen seiner Lage und Wichtigkeit als ein Immediat-Ober-Postamt bestehen, die, anderen größeren Postämtern bisher beigelegte Benennung „Ober-Postamt“ fällt weg. Dem Vorsteher der Ober-Postdirektion werden zugewiesen: ein Bureauvorsteher, welcher in Beschlüßungsfällen des Ober-Postdirektors denselben vertritt, ein Postinspektor, ein Post-Kassenskontrolleur und die notwendige Anzahl von Bureau- und Revisionsbeamten. Der rechtskräftigen Beistand bei der Ober-Postdirektion hat der Justizkassirer der Regierung, bei der Ober-Postdirektion in Berlin der Justizkassirer des Postdepartements zu leisten. Bei jeder Ober-Postdirektion ist eine Bezirks-Postkasse einzurichten, deren Personal aus einem Rentanten, welcher den Ober-Postdirektor als Vorstand der Lokal-Postanstalt vertritt, aus einem Buchhalter und einem Kassirer besteht, welcher zugleich die Kassengeschäfte der Orts-Postanstalt besorgt. Dagegen geht die General-Postkasse in Berlin als entbehrlich ein. Die unmittelbare Kontrolle über die Ober-Postdirektionen, namentlich die Sorge für Aufrechterhaltung eines übereinstimmenden Verfahrens bei denselben, wird durch zwei General-Postinspektoren wahrgenommen, deren Funktionen von den vortragenden Räten des Postdepartements nach näherer Bestimmung des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten mit versehen werden sollen. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten hat diese Bestimmungen in Ausführung zu bringen, die dazu weiter erforderlichen Anordnungen zu treffen und die bei der Central-Postverwaltung zu entbehrenden Beamten bei den Ober-Postdirektionen und Postanstalten, so weit als thunlich, anderweitig zu verwenden.

Sanefouci, d. 19. Sept. 1849.

Friedrich Wilhelm.

Er. v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. Strotha.

An v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Schleinitz.

das Staatsministerium.

Ich habe auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht v. 27. Febr. 1850. beschlossen, die Uebertragung der bis jetzt dem General-Postamte ausschließlich zustehenden Befugniß, in Untersuchungen wegen Post- und Porto-Kontraventionen zunächst durch eine Resolution zu entscheiden, auch die festgesetzte Strafe vollstrecken zu lassen, wenn der Beschuldigte nicht binnen zehn Tagen nach Empfang der Resolution auf richterliches Gehör und Erkenntniß bei dem kompetenten Gerichte anträgt, auf die in Folge Meines Erl. v. 19. Sept. v. J. errichteten Ober-Postdirektionen zu genehmigen, und weise Sie, den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten an, hiernach das Erforderliche zu veranlassen.

Charlottenburg, d. 25. März 1850.

Friedrich Wilhelm.

An v. d. Heydt. Simons.

den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und an den Justizminister.

Auf den Bericht des Staatsministeriums v. 2. d. M. bestimme Ich, daß den Vorstehern der Ober-Postdirektion der Dienstcharakter: Ober-Postdirektor, mit dem Range der Ober-Regierungsräthe und Ober-Postmeister, den ihnen beigeordneten Bureauvorstehern der Dienstcharakter: Postralh, mit dem Range vor den Assessoren, zukommen soll und daß die Postinspektoren in ihrer jetzigen Dienststellung den bisher eingenommenen Rang der fünften Rangklasse der höheren Provinzial-Beamten beibehalten.

Charlottenburg, den 3. April 1850.

Friedrich Wilhelm.

Er. v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. d. Heydt.

An v. Rabe. Simons. v. Schleinitz. v. Etzdorfen.

das Staatsministerium.

Bekanntmachung der von beiden Kammern erteilten Genehmigung zu der unter dem 6. Jan. 1849. erlassenen B. wegen Aufhebung der Verpflichtung zur unentgeltlichen Hülfsleistung bei Räumung des Schnees von den Chausseen. B. 4. Okt. 1849.

[G. S. 1849. S. 378. No. 3174.]

Nachdem die auf Grund des Art. 105. der Verfassungsurkunde unter dem 6. Jan. d. J. erlassene, in der G. S. S. 80. verkündete

B. wegen Aufhebung der Verpflichtung zur unentgeltlichen Hülfsleistung bei Räumung des Schnees von den Chausseen, jenem Artikel der Verfassungsurkunde gemäß den später zusammengetretenen Kammern zur Genehmigung vorgelegt worden ist, haben beide Kammern der gebachten Verordnung ihre Genehmigung erteilt.

Dies wird hierdurch zur Beachtung bekannt gemacht.

Berlin, d. 4. Okt. 1849.

Das Staatsministerium.

Gr. v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. Strotha. v. d. Heydt.
v. Rabe. Simon. v. Schleinitz.

Allerh. Erl. v. 5. Nov. 1849., betr. die Einsetzung einer besonderen Behörde mit der Firma: „Königliche Direction der Ostbahn“ und die veränderte Bezeichnung der bisherigen Kommission für die Westphälische Eisenbahn.

[G. S. 1849. S. 404. No. 3183.]

Nach Ihren Viträgen in dem Berichte v. 27. Okt. d. J. genehmige Ich, daß zur Fortsetzung des Baues der Ostbahn, sowie demnächst zur Verwaltung des Unternehmens und zur Leitung des Betriebes auf der Bahn nunmehr eine besondere Behörde eingesetzt werde. Diefelbe soll den Namen: „Königliche Direction der Ostbahn“ führen, in Angelegenheiten der ihr übertrageneu Geschäfte alle Befugnisse einer öffentlichen Behörde haben und von Ihnen, dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, unmittelbar ressortiren. Zugleich bestimme Ich, daß die durch den Erl. v. 2. Feb. 1849. (G. S. 1848. S. 127.) eingesetzte Kommission für die Westphälische Eisenbahn fortan den Namen: „Königliche Direction der Westphälischen Eisenbahn“ führen soll.

Dieser Erl. ist durch die G. S. bekannt zu machen.

Sanssouci, den 6. Nov. 1849.

Friedrich Wilhelm.

An v. d. Heydt. v. Rabe.
den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten
und an den Finanzminister.

Allerh. Erl. v. 26. Nov. 1849., betr. das Ressort in Deichsachen.

[G. S. 1850. S. 3. No. 3202.]

Auf den Bericht des Staatsministeriums v. 24. Nov. c. genehmige Ich hierdurch, daß die Bearbeitung der Eindeichungs- und Deichseziels-Angelegenheiten v. 1. Jan. 1850. ab an das Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten übergeht, mit Vorbehalt der Theilnahme des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten in Fällen, in denen auch das Interesse der Schifffahrt und der Strompolizei theilhaft ist, namentlich auch bei neuen Deichanlagen in der Nähe schiffbarer Ströme. — Die großen Deichverbesserungs-Arbeiten, welche zur Sicherstellung der Ost-Eisenbahn und deren Strombrücken an der Weichsel und Nogat derzeit ausgeführt werden, sowie die bereits eingeleitete Melioration des Nieder-Oberbuchs sollen jedoch bis zur Vollenbung der zur Ausführung zu bringenden Anlagen dem Ministerium für Handel u. verbleiben.

Potsdam, d. 26. Nov. 1849.

Friedrich Wilhelm.

An
das Staatsministerium.

v. Manteuffel. v. d. Heydt.

B. wegen Aufhebung der Klassensteuer-Befreiung. B. 7. Dec. 1849.

[G. S. 1849. S. 436. No. 3197.]

Wir Friedrich Wilhelm u. u. verordnen unter Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1. Die nach dem Klassensteuergesetz v. 30. Mai 1820. und den damit im Zusammenhang stehenden späteren B. für die ehemals Reichsunmittelbaren, für geistliche und Schul- lehrer, für Offiziere des stehenden Heeres und der Landwehr und für Militärbeamte, sofern die- selben nicht mobil gemacht sind, sowie endlich für die Gebrannten eingeführten Befreiungen von der Klassensteuer, werden hierdurch aufgehoben und die bisher befreiten Personen vom 1. Jan. 1850. ab nach den bestehenden Einkünfte-Grundgesetzen zur Klassensteuer veranlagt.

§. 2. Der Finanzminister ist mit Ausführung dieses G. beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Inse- gel.
Gegeben Bellevue, d. 7. Dec. 1849.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Gr. v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Mantuffel. v. Strotha. v. d. Seydt.
v. Rabe. Simons. v. Schleinig.

G., betr. den Bau der Ostbahn, der Westphälischen und der Saarbrücker Eisenbahn, sowie die Beschaffung der dazu erforderlichen Geldmittel. B. 7. Dec. 1849. *)

[G. S. 1849. S. 437. No. 3198.]

Wir Friedrich Wilhelm, k. k. verordnen unter Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1. Unser Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ist ermächtigt:

- 1) den Bau der Eisenbahn nach Königsberg, welche den Namen „Ostbahn“ führen soll, einschließlich der Brücken über die Weichsel und Nogat und der durch die Eisenbahn- Anlage bedingten Strom- und Deichregulierungen an diesen beiden Strömen, vorläu- fig von dem Kreuzungspunkte der Ostbahn mit der Stargard-Posener Eisenbahn ab, in der Richtung über Bromberg, Dirschau, Marienburg, Elbing, Braunsberg nach Königsberg mit einer Zweigbahn von Dirschau nach Danzig, für Rechnung des Staates auszuführen.

imgleichen

- 2) die Westphälische Eisenbahn von der Ruchessischen Grenze bei Haudea ab über War- burg, Paderborn, Lipphadt, Soest nach Hamm, für Rechnung des Staates zur Aus- führung zu bringen, auch zu diesem Zwecke die Köln-Minden-Thüringer Verbin- dungs-Eisenbahn nach Maßgabe des unterm 23. Dec. 1848. mit dem Bevoll- mächtigten der Eisenbahn-Gesellschaft abgeschlossenen Vertrages für den Staat zu er- werben,

und

- 3) den Bau der Saarbrücker Bahn für Rechnung des Staates vollenden zu lassen.

§. 2. Die zur Ausführung der drei gedachten Unternehmungen noch erforderlichen Geld- mittel von überschläglich drei und dreißig Millionen Thalem sind aus den Beständen und der etatsmäßigen jährlichen Einnahme des Eisenbahnfonds, sowie aus sonstigen noch vorhandenen Beständen, welche den Kammern zur Verwendung für diesen Zweck in Vorschlag zu bringen sind, und den etwaigen künftigen Jahresüberschüssen des Staatshaushaltes zu entnehmen,

In soweit die bezeichneten Fonds zur Vollenbung jener Bauten (§. 1.) in angemessener Frist nicht ausreichen sollten, ist Unser Finanzminister ermächtigt, den Mehrbedarf durch eine nach dem Bedürfnis des fortschreitenden Baues allmählig zu realisirende verzinsliche und in an- gemessener Frist zu amortisirende Staatsanleihe höchstens im Betrage von ein und zwanzig Mil- lionen Thalem zu beschaffen.

§. 3. Die Ausführung dieses G. wird dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und dem Finanzminister übertragen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Inse- gel.
Gegeben Bellevue, d. 7. Dec. 1849.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Gr. v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Mantuffel. v. Strotha. v. d. Seydt.
v. Rabe. Simons. v. Schleinig.

G., betr. die Ermäßigung der Briefporto-Taxe. B. 21. Dec. 1849.

[G. S. 1849. S. 439. No. 3199.]

Wir Friedrich Wilhelm, k. k. verordnen auf den Antrag Unseres Staatsministeriums un- ter Zustimmung beider Kammern in Betreff der Ermäßigung der Briefporto-Taxe, was folgt:

*) Vergl. Erl. v. 28. Nov. 1851. und G. v. 23. März 1852.

§. 1. Das Briefporto für die innerhalb des Preussischen Postgebietes gewechselte Korrespondenz soll betragen:

a) nach Maßgabe der Entfernung:
 unter und bis 10 Meilen: 1 Egr.
 über 10 bis 20 Meilen: 2 „
 und auf alle weitere Entfernungen
 für den einfachen Brief: 3 „

b) nach Maßgabe des Gewichts:
 unter 1 Loth Zollgewicht (1,10 Loth preussisch, W. v. 31. Okt. 1839., S. C. S. 325.) das einfache,

von 1 Loth bis erstl. 2 Loth das zweifache,
 „ 2 „ „ 3 „ „ dreifache,
 „ 3 „ „ 4 „ „ vierfache,
 „ 4 „ „ 8 „ „ fünffache,
 „ 8 „ „ 16 „ „ sechsfache

Porto, so lange, bis das Porto nach der Packet-Taxe mehr beträgt.
§. 2. Die Postverwaltung wird ermächtigt, in den mit fremden Postbehörden zu treffenden Vereinbarungen das Preussische Porto nach dem Verhältnisse des im §. 1. verordneten Portotarifs festzusetzen, in soweit das bei der betreffenden Korrespondenz in Anwendung kommende fremde Porto nach annähernd gleichen Sätzen normirt wird.

§. 3. Die Postverwaltung hat die Anfertigung und den Verkauf von Stempeln einzuleiten, mittelst deren durch Befestigung auf dem Briefe das Frankiren von Briefen nach Maßgabe des Tarifs bewirkt werden kann. Die weiteren Anordnungen wegen Benutzung solcher Stempel, sowie wegen des dabei zu bewilligenden Rabatts, hat die gedachte Verwaltung durch ein Reglement zu treffen.

§. 4. Für alle nicht zur Korrespondenz gehörigen Arten von Postsendungen, für welche die Briefporto-Taxe der Erhebung des Porto zum Grunde liegt, tritt durch gegenwärtiges Gesetz eingeführte Taxe an die Stelle der bisherigen Briefporto-Taxe.

§. 5. An Bestellgeld für die Packet- und Geldsendungen ist für die Bestellung einer jeden Adresse oder eines jeden Geldscheins, ebenso wie für die Bestellung eines jeden Briefes, $\frac{1}{2}$ Egr. zu erheben.

§. 6. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Jan. 1850. in Kraft.
 Urkundlich unter Unserer Höchstseignhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.
 Gegeben Velleuvre, d. 21. Dec. 1849. (L. S.) Friedrich Wilhelm.
 Gr. v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Mantuffel. v. Strotha. v. d. Heydt.
 v. Rabe. Simons. v. Schleinitz.

G., betr. die Aufhebung des zu Gunsten des Militair-Waisenhauses zu Potsdam bisher bestandenen Intelligenz-Inferctionszwanges und der amtlichen Intelligenzblätter. W. 21. Dec. 1849.

[G. E. 1849, S. 441. No. 3200.]

Wir Friedrich Wilhelm u. u. verordnen unter Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1. Der bisher zu Gunsten des Militair-Waisenhauses zu Potsdam bestandene Intelligenz-Inferctionszwang wird mit dem 1. Jan. 1850. gänzlich aufgehoben.

§. 2. Von eben der Zeit (§. 1.) ab, hört zugleich überall die amtliche Ausgabe von Intelligenzblättern auf. Der Minister des Innern ist ermächtigt, wenn es sich als zweckmäßig erweist, für Berlin ein besonderes Amtsblatt nebst Anzeiger zu gründen.

§. 3. In allen Fällen, in welchen die Gesetze eine Bekanntmachung durch das Intelligenzblatt vorschreiben, tritt mit dem 1. Jan. 1850. an deren Stelle eine Bekanntmachung durch den öffentlichen Anzeiger des Amtsblatts.

Wo die Publikation solcher Bekanntmachungen sowohl durch das Intelligenzblatt, wie durch den Anzeiger vorgeschrieben ist, genügt die Publikation durch den letzteren.

§. 4. Dem Militair-Waisenhaus zu Potsdam wird für die Entziehung der ihm stiftungsmäßig bisher aus dem Intelligenz-Inferctionszwange und der Herausgabe von Intelligenzblättern zukünftigen Einkünfte v. 1. Jan. 1850. ab aus der Staatskasse eine jährliche Entschädigungsrente von vierzig tausend Thalern gezahlt.

Auch übernimmt der Staat die in Folge der Aufhebung des bisherigen Intelligenz-Inferctionszwanges und Intelligenzblattwesens etwa zu gewährenden Entschädigungen an Beamte und sonstige Interessenten.

Urkundlich, unter Unserer Höchstseignhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.
 Gegeben Velleuvre, d. 21. Dec. 1849. (L. S.) Friedrich Wilhelm.

Gr. v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Mantuffel. v. Strotha. v. d. Heydt.
 v. Rabe. Simons. v. Schleinitz.

Bekanntmachung der von den Kammern ertheilten Genehmigung zu den unterm 30. Mai 1849. erlassenen B. über die Ausführung der Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer und über den Termin zur Wahl für die zweite Kammer und die Einberufung beider Kammern.

B. 22. Dec. 1849.

[G. S. 1850. S. 5. No. 3204.]

Nachdem die auf Grund des Art. 105. der Verfassungs-Urkunde unterm 30. Mai d. J. erlassene, in der G. S. S. 205—211. verkündete

B. über die Ausführung der Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer, und die unter demselben Datum erlassene, in der G. S. S. 212. verkündete

B. über den Termin zur Wahl für die zweite Kammer und die Einberufung beider Kammern,

dem Art. 105. der Verfassungs-Urkunde gemäß, den später zusammengetretenen Kammern vorgelegt worden sind, haben beide Kammern

1) der B. über die Ausführung der Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer und die unter demselben Datum erlassene, in der G. S. S. 212. verkündete B. über den Termin zur Wahl für die zweite Kammer und die Einberufung beider Kammern als durch die Umstände gerechtfertigt erklärt.

2) dem Erlass der B. über den Termin zur Wahl für die zweite Kammer und die Einberufung beider Kammern als durch die Umstände gerechtfertigt erklärt.

Dies wird hierdurch bekannt gemacht.

Berlin, d. 22. Dec. 1849.

Das Staatsministerium.

Gr. v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Rantkeuffel. v. Strotha. v. d. Heydt.

v. v. Rabe. Simons. v. Schleinitz.

B. v. 22. Dec. 1849., über die obere Verwaltung des Bauwesens.

[G. bei dem Erl. v. 14. Jan. 1850.]

1850.

Allerh. Erl. v. 14. Jan. 1850., betr. die neue Organisation der oberen Verwaltung des Bauwesens, nebst zugehöriger B. v. 22. Dec. 1849.

[G. S. 1850. S. 13. No. 3210.]

Auf den Antrag des Staatsministeriums habe Ich beschlossen, eine neue Organisation der oberen Verwaltung des Bauwesens einzutreten zu lassen, um für die obere Staatsbaubeamten eine lebendigere Theilnahme an der Leitung und Entwicklung der Bauangelegenheiten herbeizuführen und den Geschäftsgang abzukürzen. Ich genehmige daher die anliegende, von dem Staatsministerium unterm 22. Dec. 1849. vorgelegte B. über die obere Verwaltung des Bauwesens, indem Ich insbesondere zu der Auflösung der Ober-Baudeputation Meine Zustimmung ertheile und die gegenwärtigen Mitglieder derselben, unter Belassung ihres bisherigen Gehalts, hiedurch zu Ministerial-Bauräthen ernenne. Wegen Ausführung dieses Erlasses, welcher nebst der B. v. 22. Dec. 1849. durch die G. S. bekannt zu machen ist, hat das Staatsministerium das Weitere zu veranlassen.

Charlottenburg, d. 14. Jan. 1850.

Friedrich Wilhelm.

Gr. v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Rantkeuffel. v. Strotha.

v. v. Rabe. Simons. v. Schleinitz.

das Staatsministerium.

Verordnung über die obere Verwaltung des Bauwesens.

Vom 22. Dezember 1849.

§. 1. Die Ober-Baudeputation wird aufgelöst.

§. 2. Die bisher von der Ober-Baudeputation wahrgenommenen Geschäfte gehen, soweit nicht die in §. 6. ein Anderes bestimmt ist, auf die Abtheilung für das Bauwesen im Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten über, in welche die gegenwärtigen Mitglieder der Ober-Baudeputation nach Maßgabe der nach §. 5. zu treffenden näheren Bestimmung als Ministerial-Bauräthe eintreten.

Zu den unter Theilnahme der Ministerial-Bauräthe zu bearbeitenden Angelegenheiten gehören namentlich:

- a) die Personalien der Bauverwaltung und die Ueberwachung der Geschäftsführung der Baubeamten,
- b) die Verathung des Baubedarfnisses und die Aufstellung des Baue Etats für die Staatsbauten.
- c) die Prüfung und Feststellung der betreffenden Bauentwürfe und Kosten-Anschläge,
- d) die oberste Leitung und Ueberwachung der Ausführung dieser Bauten,
- e) die Vermessungs-Angelegenheiten, soweit solche zum Ressort des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten gehören,
- f) die Baupolizei-Angelegenheiten.

§. 3. Die Geschäfte werden unter die Mitglieder der Bauabtheilung (§. 2.) so vertheilt, daß die Ministerial-Bauräthe auch an der Verwaltung und an der Verathung des Baubedarfnisses Theil nehmen.

Die Prüfung und Feststellung der Bauentwürfe und Kostenanschläge erfolgt durch die einzelnen Ministerial-Bauräthe unter ihrer persönlichen Verantwortung Namens der Bauabtheilung, wobei die revidirenden Räthe auch dafür verantwortlich bleiben, daß die Entwürfe von den Baubeamten gehörig bearbeitet und von den Regierungs-Bauräthen gründlich vorrevidirt werden. Behufs der oberen Leitung und Ueberwachung der Ausführung der Bauten durch die Ministerial-Bauräthe werden dieselben mit den erforderlichen Dienststreifen beauftragt werden und dadurch zugleich Gelegenheit erhalten, selbst in den Erfahrungen fortzugehen, so wie das dienstliche Verhalten der Regierungs-Bauräthe und der übrigen Baubeamten näher kennen zu lernen, so daß sie im Staude sind, über deren Qualifikation bei vorkommenden Stellenbesetzungen gründlich zu urtheilen.

§. 4. Die bei einigen Ministerien für die Bauangelegenheiten angestellten technischen Räthe und Baurevisoren verbleiben in ihren Funktionen. Ob noch bei andern Ministerien dergleichen Ministerial-Bauräthe zu bestellen, bleibt weiterer Bestimmung vorbehalten. Die Vorschläge zur Ernennung solcher Ministerial-Bauräthe erfolgen jedoch stets unter Theilnahme des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Von denselben Ministerien, bei denen besondere Ministerial-Bauräthe nicht fungiren, sind die Gutachten über Baupläne, sowie die Prüfung und Feststellung der Entwürfe und Kostenanschläge, soweit solche nach den bestehenden Vorschriften bisher der Superrevision der Ober-Bau-deputation bedurften, bei dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten einzuholen, bei welchem diese Arbeiten durch die betreffenden Ministerial-Bauräthe zu bewirken sind.

§. 5. Welche von den gegenwärtigen Mitgliedern der Ober-Bau-deputation der Bauabtheilung des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, und welche etwa anderen Ministerien (§. 4.) zuzuwiesen, bleibt weiterer Bestimmung vorbehalten.

§. 6. Außer der Bauabtheilung im Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, wird eine technische Baudeputation errichtet, welche dazu bestimmt ist, das gesammte Baufach in künstlerischer und wissenschaftlicher Beziehung würdig zu repräsentiren, große öffentliche Bauunternehmungen in baulich-technischer Hinsicht zu beurtheilen, die Anwendung allgemeiner Grundsätze im öffentlichen Bauwesen zu berathen, neue Erfahrungen und Vorschläge in künstlerischer, wissenschaftlicher und baulich-technischer Beziehung zu begutachten; für weitere Ausbildung des Bauwesens Sorge zu tragen, die sämmtlichen Prüfungen der Bauführer und Baumeister zu bewirken und das Kuratorium der Bauakademie zu bilden.

Die zu begutachtenden Gegenstände werden der technischen Baudeputation durch das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zugewiesen, durch dessen Vermittlung auch die von den übrigen Ministerien gewünschten Gutachten der Deputation über bauliche Angelegenheiten einzuholen sind. Außerdem ist jeder Ministerial-Baurath ebenso befugt als verpflichtet, diejenigen Bauentwürfe, welche ihm zur Superrevision zukommen und nach seinem pflichtmäßigen Ermessen von Interesse für die technische Baudeputation erscheinen, zu deren Kenntniß und Besprechung zu bringen.

Die Revision von Kostenanschlägen bleibt von den Funktionen der technischen Baudeputation gänzlich ausgeschlossen.

§. 7. Sämmtliche Ministerial-Bauräthe sind durch ihre Ernennung zugleich auch Mitglieder der technischen Baudeputation. Außerdem bleibt dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vorbehalten, solche, dem Preussischen Staate angehörige Baumeister, welche sich in künstlerischer oder wissenschaftlicher Beziehung besonders auszeichnen, zu Mitgliedern der technischen Baudeputation Allerhöchsten Orts in Vorschlag zu bringen.

Ein Gehalt ist mit dem Ehrenamte eines Mitgliedes der technischen Baudeputation nicht verbunden.

§. 8. Die technische Baudeputation versammelt sich regelmäßig wöchentlich einmal; der Vorsitzende kann jedoch die Mitglieder außerdem bei dringenden Veranlassungen zu außerordentlichen Versammlungen berufen. Alle in Berlin anwesende Mitglieder sind verpflichtet, an den Versammlungen, sowie an den Prüfungen der Bauführer und Baumeister Theil zu nehmen.

Außerhalb Berlin wohnhafte Mitglieder können, wenn es erforderlich scheint, zu einzelnen Berathungen und Prüfungen einberufen werden.

§. 9. Die technische Baudeputation ist dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten untergeordnet und hat an denselben jährlich einen Geschäftsbericht über ihre gesammte Thätigkeit, namentlich auch über die von ihr abgehaltenen Prüfungen zu erstatten. Ihre Verhältnisse werden durch ein von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zu erlassendes Geschäftsreglement näher festgestellt.

Berlin, d. 22. Dec. 1849.

Das Staatsministerium.

Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. Strotha.
v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Schleinitz.

Bekanntmachung der von den Kammern ertheilten Genehmigung zu der R. v. 3. März 1849., betr. die Abänderung des Zolltarifs hinsichtlich des Eingangszolls auf ungereinigte Soda. R. 16. Jan. 1850.

[G. S. 1850. S. 8. No. 3208.]

Nachdem die unter Vorbehalt der Genehmigung der Kammern am 3. März 1849. erlassene, in der G. S. S. 129. verkündete

B., betr. die Abänderung des bis auf Weiteres in Kraft gebliebenen Zolltarifs für die Jahre 1846—48. hinsichtlich des Eingangszolls auf ungereinigte Soda, jenem Vorbehalte gemäß, den Kammern vorgelegt ist, haben beide Kammern der gedachten Verordnung ihre Genehmigung ertheilt.

Dies wird hierdurch zur Beachtung bekannt gemacht.

Berlin, d. 16. Jan. 1850.

Das Staatsministerium.

Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. Strotha.
v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Schleinitz.

Bekanntmachung der von den Kammern ertheilten Genehmigung zu der R. v. 9. Febr. 1849. wegen der Errichtung von Gewerbegerichten. R. 20. Jan. 1850.

[G. S. 1850. S. 16. No. 3211.]

Nachdem die auf Grund des Art. 105. der Verfassungs-Urkunde, unterm 9. Febr. v. J. erlassene, in der G. S. v. 1849. S. 110. verkündete

B. über die Errichtung von Gewerbegerichten, jenem Art. der Verfassungs-Urkunde gemäß, den Kammern zur Genehmigung vorgelegt worden ist, haben beide Kammern der gedachten Verordnung ihre Genehmigung ertheilt.

Dies wird hierdurch zur Beachtung bekannt gemacht.

Berlin, d. 20. Jan. 1850.

Das Staatsministerium.

Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. Strotha.
v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Schleinitz.

Allerh. Erl. v. 27. Jan. 1850., betr. die Uebertragung der obern Leitung der General-Ordens-Kommission an den Präsidenten des Staatsministeriums.

[G. S. 1850. S. 42. No. 3216.]

Auf den Antrag des Staatsministeriums v. 19. d. M. will Ich hierdurch dem Präsidenten desselben die obere Leitung der General-Ordens-Kommission übertragen, wonach dieser Behörde das Nöthige zu eröffnen ist.

Belleue, d. 22. Jan. 1850.

Friedrich Wilhelm.

Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. d. Heydt.
An v. Rabe. Simons. v. Schleinitz.

das Staatsministerium.

Bekanntmachung der von den Kammern ertheilten Genehmigung zu der W. v. 9. Febr. 1849., betr. die Errichtung von Gewerberäthen und verschiedene Abänderungen der allgem. Gewerbe-Ordn. W. 30. Jan. 1850.

[G. S. 1850. S. 43. No. 3217.]

Nachdem die auf Grund des Art. 105. der Verfassungs-Urkunde unterm 9. Febr. v. J. erlassene, in der G. S. v. 1849. S. 93. verkündete

W. über die Errichtung von Gewerberäthen und verschiedene Abänderungen der allgem. Gewerbe-Ordn.,

jenes Art. der Verfassungs-Urkunde gemäß, den Kammern zur Genehmigung vorgelegt worden ist, haben beide Kammern der gedachten W. ihre Genehmigung ertheilt.

Dies wird hierdurch zur Beachtung bekannt gemacht.

Berlin, d. 30. Jan. 1850.

Das Staatsministerium.

Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. Stosha.
v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Schleinitz.

Verfassungs-Urkunde für den Preussischen Staat. W. 31. Jan 1850.')

[G. S. 1850. S. 17. No. 3212.]

Wir Friedrich Wilhelm ic. ic. thun kund und fügen zu wissen, daß Wir, nachdem die von Uns unterm 5. Dec. 1848. vorbehaltlich der Revision im ordentlichen Wege der Gesetzgebung verständigte und von beiden Kammern Unseres Königreichs anerkannte Verfassung des Preussischen Staats der darin angeordneten Revision unterworfen ist, die Verfassung in Uebereinkimmung mit beiden Kammern endgültig festgestellt haben.

Wir verkünden demnach dieselbe als Staatsgrundgesetz, wie folgt:

Titel I.

Vom Staatsgebiete.

Art. 1. Alle Landestheile der Monarchie in ihrem gegenwärtigen Umfange bilden das preussische Staatsgebiet.

Art. 2. Die Grenzen dieses Staatsgebiets können nur durch ein Gesetz verändert werden.

Titel II.

Von den Rechten der Preußen.

Art. 3. Die Verfassung und das Gesetz bestimmen, unter welchen Bedingungen die Eigenschaft eines Preußen und die Staatsbürgerlichen Rechte erworben, ausgeübt und verloren werden.

Art. 4. Alle Preußen sind vor dem Gesetze gleich. Standesvorrechte finden nicht Statt. Die öffentlichen Aemter sind, unter Einhaltung der von den Gesetzen festgestellten Bedingungen, für alle dazu Befähigten gleich zugänglich.

Art. 5. Die persönliche Freiheit ist gewährleistet. Die Bedingungen und Formen, unter welchen eine Beschränkung derselben, insbesondere eine Verhaftung zulässig ist, werden durch das Gesetz bestimmt.

Art. 6. Die Wohnung ist unverletzlich. Das Eindringen in dieselbe und Hausdurchsuchungen, so wie die Beschlagnahme von Briefen und Papieren, sind nur in den gesetzlich bestimmten Fällen und Formen gestattet.

Art. 7. Niemand darf seinem geistlichen Aemter entzogen werden. Ausnahmegerichte und außerordentliche Kommissionen sind unstatthaft.

Art. 8. Strafen können nur in Gemäßheit des Gesetzes angedroht oder verhängt werden.

Art. 9. Das Eigenthum ist unverletzlich. Es kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohles gegen vorläufige in dringenden Fällen wenigstens vorläufig festzusetzende Entschädigung nach Maßgabe des Gesetzes entzogen oder beschränkt werden.

Art. 10. Der bürgerliche Tod und die Strafe der Vermögensentziehung finden nicht statt.

Art. 11. Die Freiheit der Auswanderung kann von Staatswegen nur in Bezug auf die Wehrpflicht beschränkt werden.

Abzugsgelder dürfen nicht erhoben werden.

*) Vergl. G. v. 30. April 1851., G. v. 21. Mai 1852., G. v. 5. Juni 1852.

Art. 12. Die Freiheit des religiösen Bekenntnisses, der Vereinigung zu Religionsgesellschaften (Art. 30. und 31.) und der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Religionsübung wird gewährleistet. Der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte ist unabhängig von dem religiösen Bekenntnisse. Den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten darf durch die Ausübung der Religionsfreiheit kein Abbruch geschehen.

Art. 13. Die Religionsgesellschaften, so wie die geistlichen Gesellschaften, welche keine Korporationsrechte haben, können diese Rechte nur durch besondere Gesetze erlangen.

Art. 14. Die christliche Religion wird bei denjenigen Einrichtungen des Staats, welche mit der Religionsübung im Zusammenhange stehen, unbeschadet der im Art. 12. gewährleisteten Religionsfreiheit, zum Grunde gelegt.

Art. 15. Die evangelische und die römisch-katholische Kirche, so wie jede andere Religionsgesellschaft, ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig und bleibt im Besitze und Genuß der für ihre Kultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds.

Art. 16. Der Verkehr der Religionsgesellschaften mit ihren Oberen ist ungehindert. Die Bekanntmachung kirchlicher Anordnungen ist nur denjenigen Beschränkungen unterworfen, welchen alle übrigen Veröffentlichungen unterliegen.

Art. 17. Ueber das Kirchenpatronat und die Bedingungen, unter welchen dasselbe aufgehoben werden kann, wird ein besonderes Gesetz ergehen.

Art. 18. Das Ernennungs-, Vorschlags-, Wahl- und Bestätigungsrecht bei Besetzung kirchlicher Stellen ist, so weit es dem Staate zusteht, und nicht auf dem Patronat oder besonderen Rechtstiteln beruht, aufgehoben.

Auf die Anstellung von Geistlichen beim Militair und an öffentlichen Anstalten findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Art. 19. Die Einführung der Civilehe erfolgt nach Maßgabe eines besonderen Gesetzes, was auch die Föhrung der Civilstandsregister regelt.

Art. 20. Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei.

Art. 21. Für die Bildung der Jugend soll durch öffentliche Schulen genügend geforgt werden.

Eltern und deren Stellvertreter dürfen ihre Kinder oder Pögebefohlenen nicht ohne den Unterricht lassen, welcher für die öffentlichen Volksschulen vorgeschrieben ist.

Art. 22. Unterricht zu erteilen und Unterrichtsanstalten zu gründen und zu leiten, steht Jedem frei, wenn er seine sittliche, wissenschaftliche und technische Befähigung den betreffenden Staatsbehörden nachgewiesen hat.

Art. 23. Alle öffentlichen und Privat-Unterrichts- und Erziehungsanstalten stehen unter der Aufsicht vom Staate ernannter Behörden.

Die öffentlichen Lehrer haben die Rechte und Pflichten der Staatsdiener.

Art. 24. Bei der Einrichtung der öffentlichen Volksschulen sind die konfessionellen Verhältnisse möglichst zu berücksichtigen.

Den religiösen Unterricht in der Volksschule leiten die betreffenden Religionsgesellschaften. Die Leitung der äußeren Angelegenheiten der Volksschule steht der Gemeinde zu. Der Staat stellt unter gesetzlich geordneter Betheiligung der Gemeinden, aus der Zahl der Befähigten die Lehrer der öffentlichen Volksschulen an.

Art. 25. Die Mittel zur Errichtung, Unterhaltung und Erweiterung der öffentlichen Volksschule werden von den Gemeinden, und im Falle des nachgewiesenen Unvermögens, ergänzungsweise vom Staate aufgebracht. Die auf besonderen Rechtstiteln beruhenden Verpflichtungen Dritter bleiben bestehen.

Der Staat gewährleistet demnach den Volksschullehrern ein festes, den Lokalverhältnissen angemessenes Einkommen.

In der öffentlichen Volksschule wird der Unterricht unentgeltlich erteilt.

Art. 26. Ein besonderes Gesetz regelt das ganze Unterrichtswesen.

Art. 27. Jeder Preusse hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung seine Meinung frei zu äußern.

Die Censur darf nicht eingeföhrt werden; jede andere Beschränkung der Pressfreiheit nur im Wege der Gesetzgebung.

Art. 28. Vergehen, welche durch Wort, Schrift, Druck oder bildliche Darstellung begangen werden, sind nach den allgemeinen Strafgesetzen zu bestrafen.

Art. 29. Alle Preußen sind berechtigt, sich ohne vorgängige obrigkeitliche Erlaubniß friedlich und ohne Waffen in geschlossenen Rängen zu versammeln.

Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf Versammlungen unter freiem Himmel, welche auch in Bezug auf vorgängige obrigkeitliche Erlaubniß der Verfügung des Gesetzes unterworfen sind.

Art. 30. Alle Preußen haben das Recht, sich zu solchen Zwecken, welche den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, in Gesellschaften zu vereinigen.

Das Gesetz regelt, insbesondere zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, die Ausübung des in diesem und in dem vorhergehenden Artikel (29.) gewährleisteten Rechtes.

Politische Vereine können Beschränkungen und vorübergehenden Verboten im Wege der Gesetzgebung unworfen werden.

Art. 31. Die Bedingungen, unter welchen Korporationsrechte ertheilt oder verweigert werden, bestimmt das Gesetz.

Art. 32. Das Petitionsrecht steht allen Preußen zu. Petitionen unter einem Gesamtnamen sind nur Behörden und Korporationen gestattet.

Art. 33. Das Briefgeheimniß ist unverletzlich. Die bei kriegsgerichtlichen Untersuchungen und in Kriegsfällen notwendigen Beschränkungen sind durch die Gesetzgebung festzustellen.

Art. 34. Alle Preußen sind wehrpflichtig. Den Umfang und die Art dieser Pflicht bestimmt das Gesetz.

Art. 35. Das Heer begreift alle Abtheilungen des stehenden Heeres und der Landwehr. Im Falle des Krieges kann der König nach Maßgabe des Gesetzes den Landsturm aufstellen.

Art. 36. Die bewaffnete Macht kann zur Unterdrückung innerer Unruhen und zur Ausführung der Gesetze nur in den vom Gesetze bestimmten Fällen und Formen und auf Requisition der Civilbehörde verwendet werden. In letzterer Beziehung hat das Gesetz die Ausnahmen zu bestimmen.

Art. 37. Der Militärgerichtsstand des Heeres beschränkt sich auf Strafsachen und wird durch das Gesetz geregelt. Die Bestimmungen über die Militärdisziplin im Heere bleiben Gegenstand besonderer Verordnungen.

Art. 38. Die bewaffnete Macht darf weder in noch außer dem Dienste berathschlagen oder sich anders, als auf Befehl versammeln. Versammlungen und Vereine der Landwehr zur Berathung militärischer Einrichtungen, Befehle und Anordnungen sind auch dann, wenn dieselbe nicht zusammenberufen ist, unterlagt.

Art. 39. Auf das Heer finden die in den Artikeln 5., 6., 29., 30. und 32. enthaltenen Bestimmungen nur in soweit Anwendung, als die militärischen Gesetze und Disziplinarvorschriften nicht entgegenstehen.

Art. 40. Die Errichtung von Lehen und die Stiftung von Familien-Fideikommissen ist unterlagt. Die bestehenden Lehen und Familien-Fideikommissen sollen durch gesetzliche Anordnung in freies Eigenthum umgestaltet werden. Auf Familien-Stiftungen finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

Art. 41. Vorstehende Bestimmungen (Art. 40.) finden auf die Thronlehen, das königliche Haus- und Prinzliche Fideikommiß, sowie auf die außerhalb des Staats belegenen Lehen und die ehemals reichsunmittelbaren Besitzungen und Fideikommissen, insofern letztere durch das deutsche Bundesrecht gewährleistet sind, zur Zeit keine Anwendung. Die Rechtsverhältnisse derselben sollen durch besondere Gesetze geordnet werden.

Art. 42. Das Recht der freien Verfügung über das Grundeigenthum unterliegt keinen anderen Beschränkungen, als denen der allgemeinen Gesetzgebung. Die Theilbarkeit des Grundeigenthums und die Ablosbarkeit der Grundlasten wird gewährleistet.

Für die todte Hand sind Beschränkungen des Rechts, Eigenschaften zu erwerben und über sie zu verfügen, zulässig.

Aufgehoben ohne Entschädigung sind:

- 1) Die Gerichtsherrlichkeit, die gutherrliche Polizei und obrigkeitliche Gewalt, sowie die gewissen Grundstücken zustehenden Hoheitsrechte und Privilegien;
- 2) die aus diesen Befugnissen, aus der Schutzherrlichkeit, der früheren Erbunterthänigkeit, der früheren Steuer- und Gewerbeverfassung herkommenden Verpflichtungen.

Mit den aufgehobenen Rechten fallen auch die Gegenleistungen und Lasten weg, welche den bisherigen Berechtigten dafür oblagen.

Bei erblicher Ueberlassung eines Grundstückes ist nur die Uebertragung des vollen Eigenthums zulässig; jedoch kann auch hier ein fester ablosbarer Zins vorbehalten werden.

Die weitere Ausführung dieser Bestimmungen bleibt besonderen Gesetzen vorbehalten.

Titel III.

Vom Könige.

Art. 43. Die Person des Königs ist unverletzlich.

Art. 44. Die Minister des Königs sind verantwortlich. Alle Regierungakte des Königs bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung eines Ministers, welcher dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt.

Art. 45. Dem Könige allein steht die vollziehende Gewalt zu. Er ernennt und entläßt die Minister. Er befehlt die Verkündigung der Gesetze und erläßt die zu deren Ausführung nöthigen Verordnungen.

Art. 46. Der König führt den Oberbefehl über das Heer.

Art. 47. Der König besetzt alle Stellen im Heere, sowie in den übrigen Zweigen des Staatsdiensts, sofern nicht das Gesetz ein Anderes verordnet.

Art. 48. Der König hat das Recht, Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, auch andere Verträge mit fremden Regierungen zu errichten. Letztere bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung der Kammern, sofern es Handelsverträge sind, oder wenn dadurch dem Staate Lasten oder einzelnen Staatsbürgern Verpflichtungen auferlegt werden.

Art. 49. Der König hat das Recht der Begnadigung und Strafmilderung.

Zu Gunsten eines wegen seiner Amtshandlungen verurtheilten Ministers kann dieses Recht nur auf Antrag derjenigen Kammer ausgeübt werden, von welcher die Anklage ausgegangen ist.

Der König kann bereits eingeleitete Untersuchungen nur auf Grund eines besonderen Gesetzes niederschlagen.

Art. 50. Dem Könige steht die Verleihung von Orden und anderen mit Vorrechten nicht verbundenen Auszeichnungen zu.

Er übt das Münzrecht nach Maßgabe des Gesetzes.

Art. 51. Der König beruft die Kammern und schließt ihre Sitzungen. Er kann sie entweder beide zugleich oder auch nur eine auflösen. Es müssen aber in einem solchen Falle innerhalb eines Zeitraums von sechzig Tagen nach der Auflösung die Wähler und innerhalb eines Zeitraums von neunzig Tagen nach der Auflösung die Kammern versammelt werden.

Art. 52. Der König kann die Kammern vertagen. Ohne deren Zustimmung darf diese Vertagung die Frist von dreißig Tagen nicht übersteigen und während derselben Session nicht wiederholt werden.

Art. 53. Die Krone ist, den königlichen Hausgesetzen gemäß, erblich in dem Mannsstamme des königlichen Hauses, nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatischen Linealfolge.

Art. 54. Der König wird mit Vollendung des achtzehnten Lebensjahres volljährig.

Er leistet in Gegenwart der vereinigten Kammern das eidliche Gelöbniß, die Verfassung des Königreichs fest und unverbrüchlich zu halten und in Uebereinstimmung mit derselben und den Gesetzen zu regieren.

Art. 55. Ohne Einwilligung beider Kammern kann der König nicht zugleich Herrscher fremder Reiche sein.

Art. 56. Wenn der König minderjährig oder sonst dauernd verhindert ist, selbst zu regieren, so übernimmt derjenige volljährige Agnat (Art. 53.), welcher der Krone am nächsten steht, die Regentschaft. Er hat sofort die Kammern zu berufen, die in vereinigter Sitzung über die Nothwendigkeit der Regentschaft beschließen.

Art. 57. Ist kein volljähriger Agnat vorhanden und nicht bereits vorher gesetzliche Fürsorge für diesen Fall getroffen, so hat das Staatsministerium die Kammern zu berufen, welche in vereinigter Sitzung einen Regenten erwählen. Bis zum Antritt der Regentschaft von Seiten desselben führt das Staatsministerium die Regierung.

Art. 58. Der Regent übt die dem Könige zustehende Gewalt in dessen Namen aus. Derselbe schwört nach Einrichtung der Regentschaft vor den vereinigten Kammern einen Eid, die Verfassung des Königreichs fest und unverbrüchlich zu halten und in Uebereinstimmung mit derselben und den Gesetzen zu regieren.

Bis zu dieser Eidesleistung bleibt in jedem Falle das bestehende gesammte Staatsministerium für alle Regierungshandlungen verantwortlich.

Art. 59. Dem Kron-Fideikommissfonds verbleibt die durch das G. v. 17. Jan. 1820. auf die Einkünfte der Domänen und Forsten angewiesene Rente.

Titel IV.

Von den Ministern.

Art. 60. Die Minister, so wie die zu ihrer Vertretung abgeordneten Staatsbeamten haben Zutritt zu jeder Kammer und müssen auf ihr Verlangen zu jeder Zeit gehört werden.

Jede Kammer kann die Gegenwart der Minister verlangen.

Die Minister haben in einer oder der anderen Kammer nur dann Stimmrecht, wenn sie Mitglieder derselben sind.

Art. 61. Die Minister können durch Beschluß einer Kammer wegen des Verbrechens der Verfassungsverletzung, der Verrathung und des Verrathes angeklagt werden. Ueber solche Anklage entscheidet der oberste Gerichtshof der Monarchie in vereinigten Senaten. So lange noch zwei oberste Gerichtshöfe bestehen, treten dieselben zu obigem Zwecke zusammen.

Die näheren Bestimmungen über die Fälle der Verantwortlichkeit, über das Verfahren und über die Strafen werden einem besonderen Gesetze vorbehalten.

Titel V.

Von den Kammern.

Art. 62. Die gesetzgebende Gewalt wird gemeinschaftlich durch den König und durch zwei Kammern ausgeübt.

Die Uebereinkimmung des Königs und beider Kammern ist zu jedem Gesetze erforderlich. Finanzgesetz-Entwürfe und Staatshaushalts-Gesetze werden zuerst der zweiten Kammer vorgelegt; letztere werden von der ersten Kammer im Ganzen angenommen oder abgelehnt.

Art. 63. Nur in dem Falle, wenn die Aufrethaltung der öffentlichen Sicherheit, oder die Beseitigung eines ungewöhnlichen Nothstandes es dringend erfordert, können, insofern die Kammern nicht versammelt sind, unter Verantwortlichkeit des gesamten Staatsministeriums, Verordnungen, die der Verfassung nicht zuwiderlaufen, mit Gesetzeskraft erlassen werden. Dieselben sind aber den Kammern bei ihrem nächsten Zusammentritt zur Genehmigung sofort vorzulegen.

Art. 64. Dem Könige, so wie jeder Kammer, steht das Recht zu, Gesetze vorzuschlagen. Gesetzesvorschläge, welche durch eine der Kammern oder den König verworfen worden sind, können in derselben Sitzungsperiode nicht wieder vorgebracht werden.

Art. 65. Die erste Kammer besteht:

- a) aus den großjährigen königlichen Prinzen;
- b) aus den Häuptern der ehemals unmittelbaren reichsherrlichen Häuser in Preußen — und aus den Häuptern derjenigen Familien, welchen durch königl. Verordnung das nach der Erstgeburt und Linealfolge zu vererbende Recht auf Sitz und Stimme in der ersten Kammer beilegt wird. In dieser Verordnung werden zugleich die Bedingungen festgesetzt, durch welche dieses Recht an einen bestimmten Grundbesitz geknüpft ist. Das Recht kann durch Stellvertretung nicht ausgeübt werden und ruht während der Minderjährigkeit oder während eines Dienstverhältnisses zu der Regierung eines nichtdeutschen Staats, ferner auch so lange der Berechtigte seinen Wohnsitz außerhalb Preußen hat;
- c) aus solchen Mitgliedern, welche der König auf Lebenszeit ernennt. Ihre Zahl darf den zehnten Theil der zu a. und b. genannten Mitglieder nicht übersteigen;
- d) aus neunzig Mitgliedern, welche in Wahlbezirken, die das Gesetz feststellt, durch die dreißigfache Zahl derjenigen Urwähler (Art. 70.); welche die höchsten direkten Staatssteuern bezahlen, durch direkte Wahl nach Maßgabe des Gesetzes gewählt werden;
- e) aus dreißig, nach Maßgabe des Gesetzes von den Gemeinderäthen gewählten Mitgliedern aus den größeren Städten des Landes.

Die Gesamtzahl der unter a. bis c. genannten Mitglieder darf die Zahl der unter d. und e. bezeichneten nicht übersteigen.

Eine Auflösung der ersten Kammer bezieht sich nur auf die aus Wahl hervorgegangenen Mitglieder.

Art. 66. Die Bildung der ersten Kammer in der Art. 65. bestimmten Weise tritt am 7. Aug. des Jahres 1852 ein.

Bis zu diesem Zeitpunkte verbleibt es bei dem Wahlgesetze für die erste Kammer v. 6. Dec. 1848.

Art. 67. Die Legislatur-Periode der ersten Kammer wird auf sechs Jahre festgesetzt.

Art. 68. Wählbar zum Mitgliede der ersten Kammer ist jeder Preuße, der das vierzigste Lebensjahr vollendet, den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses nicht verloren und bereits fünf Jahre lang dem Preuß. Staatsverbände angehört hat.

Die Mitglieder der ersten Kammer erhalten weder Reisefkosten noch Diäten.

Art. 69. Die zweite Kammer besteht aus dreihundert und fünfzig Mitgliedern. Die Wahlbezirke werden durch das Gesetz festgesetzt. Sie können aus einem oder mehreren Kreisen oder aus einer oder mehreren der größeren Städte bestehen.

Art. 70. Jeder Preuße, welcher das fünf. und zwanzigste Lebensjahr vollendet hat und in der Gemeindef, in welcher er seinen Wohnsitz hat, die Befähigung zu den Gemeindevahlen besitzt, ist stimmberechtigter Urwähler.

Wer in mehreren Gemeinden an den Gemeindevahlen Theil zu nehmen berechtigt ist, darf das Recht als Urwähler nur in Einer Gemeinde ausüben.

Art. 71. Auf jede Vollzahl von zweihundert und fünfzig Seelen der Bevölkerung ist ein Wahlmann zu wählen. Die Urwähler werden nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden direkten Staatssteuern in drei Abtheilungen getheilt, und zwar in der Art, daß auf jede Abtheilung ein Drittel der Gesamtsumme der Steuerbeträge aller Urwähler fällt.

Die Gesamtsumme wird berechnet:

- a) gemeindeweise, falls die Gemeinde einen Urwahlbezirk für sich bildet;
- b) bezirkweise, falls der Urwahlbezirk aus mehreren Gemeinden zusammengelegt ist.

Die erste Abtheilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die höchsten Steuerbeträge bis zum Belaufe eines Drittheils der Gesamtschulden fallen.

Die zweite Abtheilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die nächst niedrigeren Steuerbeträge bis zur Grenze des zweiten Drittheils fallen.

Die dritte Abtheilung besteht aus den am niedrigsten besteuerten Urwählern, auf welche das dritte Drittheil fällt.

Jede Abtheilung wählt besonders und zwar ein Drittheil der zu wählenden Wahlmänner. Die Abtheilungen können in mehrere Wahlverbände eingetheilt werden, deren keiner mehr als fünfhundert Urwähler in sich schließen darf.

Die Wahlmänner werden in jeder Abtheilung aus der Zahl der stimmberechtigten Urwähler des Wahlbezirks ohne Rücksicht auf die Abtheilungen gewählt.

Art. 72. Die Abgeordneten werden durch die Wahlmänner gewählt.

Das Nähere über die Ausführung der Wahlen bestimmt das Wahlgesetz, welches auch die Anordnung für diejenigen Städte zu treffen hat, in denen an Stelle eines Theils der direkten Steuern die Mahl- und Schlachtsteuer erhoben wird.

Art. 73. Die Legislatur-Periode der zweiten Kammer wird auf drei Jahre festgesetzt.

Art. 74. Zum Abgeordneten der zweiten Kammer ist jeder Preusse wählbar, der das dreißigste Lebensjahr vollendet, den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses nicht verloren und bereits drei Jahre dem Preuss. Staatsverbande angehört hat.

Art. 75. Die Kammern werden nach Ablauf ihrer Legislatur-Periode neu gewählt. Ein Gleiches geschieht im Falle der Auflösung. In beiden Fällen sind die bisherigen Mitglieder wieder wählbar.

Art. 76. Die Kammern werden durch den König regelmäßig im Monat November jeden Jahres, und außerdem, so oft es die Umstände erheischen, einberufen.

Art. 77. Die Eröffnung und die Schließung der Kammern geschieht durch den König in Person oder durch einen dazu von ihm beauftragten Minister in einer Sitzung der vereinigten Kammern.

Beide Kammern werden gleichzeitig berufen, eröffnet, verlagert und geschlossen.

Wird eine Kammer aufgelöst, so wird die andere gleichzeitig verlagert.

Art. 78. Jede Kammer prüft die Legitimation ihrer Mitglieder und entscheidet darüber. Sie regelt ihren Geschäftsgang und ihre Disziplin durch eine Geschäftsordnung und erwählt ihren Präsidenten, ihre Vicepräsidenten und Schriftführer.

Beamte bedürfen keines Urlaubs zum Eintritt in die Kammer.

Wenn ein Kammermitglied ein besoldetes Staatsamt annimmt oder im Staatsdienste in ein Amt eintritt, mit welchem ein höherer Rang oder ein höheres Gehalt verbunden ist, so verliert es Sitz und Stimme in der Kammer und kann seine Stelle in derselben nur durch neue Wahl wieder erlangen.

Niemand kann Mitglied beider Kammern sein.

Art. 79. Die Sitzungen beider Kammern sind öffentlich. Jede Kammer tritt auf den Antrag ihres Präsidenten oder von zehn Mitgliedern zu einer geheimen Sitzung zusammen, in welcher dann zunächst über diesen Antrag zu beschließen ist.

Art. 80. Keine der beiden Kammern kann einen Beschluß fassen, wenn nicht die Mehrheit der gesetzlichen Anzahl ihrer Mitglieder anwesend ist. Jede Kammer faßt ihre Beschlüsse nach absoluter Stimmenmehrheit, vorbehaltlich der durch die Geschäftsordnung für Wahlen etwa zu bestimmenden Ausnahmen.

Art. 81. Jede Kammer hat für sich das Recht, Adressen an den König zu richten.

Niemand darf den Kammern oder einer derselben in Person eine Bittschrift oder Adresse überreichen.

Jede Kammer kann die an sie gerichteten Schriften an die Minister überweisen und von denselben Auskunft über eingehende Beschwerden verlangen.

Art. 82. Eine jede Kammer hat die Befugniß, Behufs ihrer Information Kommissionen zur Untersuchung von Thatsachen zu ernennen.

Art. 83. Die Mitglieder beider Kammern sind Vertreter des ganzen Volkes. Sie stimmen nach ihrer freien Ueberzeugung und sind an Aufträge und Instruktionen nicht gebunden.

Art. 84. Sie können für ihre Abstimmungen in der Kammer niemals, für ihre darin ausgesprochenen Meinungen nur innerhalb der Kammer auf den Grund der Geschäftsordnung (Art. 78.) zur Rechenschaft gezogen werden.

Kein Mitglied einer Kammer kann ohne deren Genehmigung während der Sitzungsperiode wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung gezogen oder verhaftet werden, außer wenn es bei Ausübung der That oder im Laufe des nächstfolgenden Tages nach derselben ergriffen wird.

Gleiche Genehmigung ist bei einer Verhaftung wegen Schulden nothwendig.

Jedes Strafverfahren gegen ein Mitglied der Kammer und eine jede Untersuchung oder

Civilhast wird für die Dauer der Sitzungsperiode aufgehoben, wenn die betreffende Kammer es verlangt.

Art. 85. Die Mitglieder der zweiten Kammer erhalten aus der Staatskasse Reisefloken und Diäten nach Maassgabe des Gesetzes. Ein Verzicht hierauf ist unstatthaft.

Titel VI.

Von der richterlichen Gewalt.

Art. 86. Die richterliche Gewalt wird im Namen des Königs durch unabhängige, keiner anderen Autorität als der des Gesetzes unterworfenen Gerichte ausgeübt.

Die Urtheile werden im Namen des Königs ausgefertigt und vollstreckt.

Art. 87. Die Richter werden vom Könige oder in dessen Namen auf ihre Lebenszeit ernannt.

Sie können nur durch Richterspruch aus Gründen, welche die Gesetze vorsehen haben, ihres Amtes entsetzt oder zeitweise enthoben werden. Die vorläufige Amtsaussetzung, welche nicht kraft des Gesetzes eintritt, und die unfreiwillige Versetzung an eine andere Stelle oder in den Ruhestand können nur aus den Ursachen und unter den Formen, welche im Gesetze angegeben sind, und nur auf Grund eines richterlichen Beschlusses erfolgen.

Auf die Versetzungen, welche durch Veränderungen in der Organisation der Gerichte oder ihrer Bezirke nöthig werden, finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

Art. 88. Den Richtern dürfen andere besoldete Staatsämter fortan nicht übertragen werden. Ausnahmen sind nur auf Grund eines Gesetzes zulässig.

Art. 89. Die Organisation der Gerichte wird durch das Gesetz bestimmt.

Art. 90. Zu einem Richteramte darf nur der berufen werden, welcher sich zu demselben nach Vorschrift der Gesetze befähigt hat.

Art. 91. Gerichte für besondere Klassen von Angelegenheiten, insbesondere Handels- und Gewerbegerichte sollen im Wege der Gesetzgebung an den Orten errichtet werden, wo das Bedürfnis solche erfordert.

Die Organisation und Zuständigkeit solcher Gerichte, das Verfahren bei denselben, die Ernennung ihrer Mitglieder, die besonderen Verhältnisse der letzteren und die Dauer ihres Amtes werden durch das Gesetz festgestellt.

Art. 92. Es soll in Preussen nur ein oberster Gerichtshof bestehen.

Art. 93. Die Verhandlungen vor dem erkennenden Gerichte in Civil- und Strafsachen sollen öffentlich sein. Die Öffentlichkeit kann jedoch durch einen öffentlich zu verkündenden Beschluß des Gerichts ausgeschlossen werden, wenn sie der Ordnung oder den guten Sitten Gefahr droht.

In anderen Fällen kann die Öffentlichkeit nur durch Gesetze beschränkt werden.

Art. 94. Bei den mit schweren Strafen bedrohten Verbrechen, bei allen politischen Verbrechen und bei allen Preßvergehen, welche das Gesetz nicht ausdrücklich bestimmt, erfolgt die Entscheidung über die Schuld des Angeklagten durch Geschworene.

Die Bildung des Geschworenengerichts regelt das Gesetz.

Art. 95. Es kann durch ein mit vorheriger Zustimmung der Kammer zu erlassendes Gesetz ein besonderer Schwurgerichtshof errichtet werden, dessen Zuständigkeit die Verbrechen des Hochverrats und diejenigen schweren Verbrechen gegen die innere und äussere Sicherheit des Staats, welche ihm durch das Gesetz überwiesen werden, begreift. Die Bildung der Geschworenen bei diesem Gerichte regelt das Gesetz.

Art. 96. Die Kompetenz der Gerichte und Verwaltungsbehörden wird durch das Gesetz bestimmt. Ueber Kompetenzkonflikte zwischen den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden entscheidet ein durch das Gesetz bezeichneter Gerichtshof.

Art. 97. Die Bedingungen, unter welchen öffentliche Civil- und Militärbeamte wegen durch Ueberschreitung ihrer Amtsbefugnisse verübter Rechtsverletzungen gerichtlich in Anspruch genommen werden können, bestimmt das Gesetz. Eine vorgängige Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde darf jedoch nicht verlangt werden.

Titel VII.

Von den nicht zum Richterstande gehörigen Staatsbeamten.

Art. 98. Die besonderen Rechtsverhältnisse der nicht zum Richterstande gehörigen Staatsbeamten, einschließlich der Staatsanwälte, sollen durch ein Gesetz geregelt werden, welches, ohne die Regierung in der Wahl der ausführenden Organe zweckwidrig zu beschränken, den Staatsbeamten gegen willkürliche Entziehung von Amt und Einkommen angemessenen Schutz gewährt.

Titel VIII.

Von den Finanzen.

Art. 99. Alle Einnahmen und Ausgaben des Staats müssen für jedes Jahr im Voraus veranschlagt und auf den Staatshaushalts-Gat gebracht werden.

Legterer wird jährlich durch ein Gesetz festgestellt.

Art. 100. Steuern und Abgaben für die Staatskasse dürfen nur, so weit sie in den Staatshaushalts-Gat aufgenommen oder durch besondere Gesetze angeordnet sind, erhoben werden.

Art. 101. In Betreff der Steuern können Bevorzugungen nicht eingeführt werden.

Die bestehende Steuergesetzgebung wird einer Revision unterworfen und dabei jede Bevorzugung abgeschafft.

Art. 102. Gebühren können Staats- oder Kommunalbeamte nur auf Grund des Gesetzes erheben.

Art. 103. Die Aufnahme von Anleihen für die Staatskasse findet nur auf Grund eines Gesetzes statt. Dasselbe gilt von der Uebernahme von Garantien zu Lasten des Staats.

Art. 104. Zu Staats-Ueberschreitungen ist die nachträgliche Genehmigung der Kammern erforderlich.

Die Rechnungen über den Staatshaushalts-Gat werden von der Ober-Rechnungskammer geprüft und festgestellt. Die allgemeine Rechnung über den Staatshaushalt jeden Jahres, einschließlich einer Uebersicht der Staatsschulden, wird mit den Bemerkungen der Ober-Rechnungskammer zur Entlastung der Staatsregierung den Kammern vorgelegt.

Ein besonderes Gesetz wird die Einrichtung und die Befugnisse der Ober-Rechnungskammer bestimmen.

Titel IX.

Von den Gemeinden, Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Verbänden.

Art. 105. Die Vertretung und Verwaltung der Gemeinden, Kreise, Bezirke und Provinzen des preussischen Staats wird durch besondere Gesetze unter Festhaltung folgender Grundsätze näher bestimmt:

- 1) Ueber die innern und besondern Angelegenheiten der Provinzen, Bezirke, Kreise und Gemeinden beschließen aus gewählten Vertretern bestehende Versammlungen, deren Beschlüsse durch die Vorsteher der Provinzen, Bezirke, Kreise und Gemeinden ausgeführt werden.

Das Gesetz wird die Fälle bestimmen, in welchen die Beschlüsse dieser Vertretungen der Genehmigung einer höheren Vertretung oder der Staatsregierung unterworfen sind.

- 2) Die Vorsteher der Provinzen, Bezirke und Kreise werden von dem Könige ernannt. Ueber die Theilheiligung des Staats bei der Anstellung der Gemeindevorsteher und über die Ausübung des den Gemeinden zustehenden Wahlrechts wird die Gemeinde-Ordnung das Nähere bestimmen.

- 3) Den Gemeinden insbesondere steht die selbstständige Verwaltung ihrer Gemeinangelegenheiten unter gesetzlich geordneter Ueberaufsicht des Staats zu.

Ueber die Theilheiligung der Gemeinden bei Verwaltung der Ortspolizei bestimmt das Gesetz.

Zur Aufrechthaltung der Ordnung kann nach näherer Bestimmung des Gesetzes durch Gemeindebeschluss eine Gemeinde-Schutz- oder Bürgerwehr errichtet werden.

- 4) Die Beratungen der Provinzial-, Kreis- und Gemeindevertretungen sind öffentlich. Die Ausnahmen bestimmt das Gesetz. Ueber die Einnahmen und Ausgaben muß wenigstens jährlich ein Bericht veröffentlicht werden.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 106. Gesetze und Verordnungen sind verbindlich, wenn sie in der vom Gesetze vorgeschriebenen Form bekannt gemacht worden sind.

Die Prüfung der Rechtsgültigkeit gehörig verkündeter königlicher Verordnungen steht nicht den Behörden, sondern nur den Kammern zu.

Art. 107. Die Verfassung kann auf dem ordentlichen Wege der Gesetzgebung abgeändert werden, wobei in jeder Kammer die gewöhnliche absolute Stimmenmehrheit bei zwei Abstimmungen, zwischen welchen ein Zeitraum von wenigstens ein und zwanzig Tagen liegen muß, genügt.

Art. 108. Die Mitglieder der beiden Kammern und alle Staatsbeamten leisten dem Könige den Eid der Treue und des Gehorsams und beschwören die gewissenhafte Beobachtung der Verfassung.

Eine Vereidigung des Heeres auf die Verfassung findet nicht statt.

Art. 109. Die bestehenden Steuern und Abgaben werden fortterhoben, und alle Bestimmungen der bestehenden Gesetzbücher, einzelnen Gesetze und Verordnungen, welche der gegenwärtigen Verfassung nicht zuwiderlaufen, bleiben in Kraft, bis sie durch ein Gesetz abgeändert werden.

Art. 110. Alle durch die bestehenden Gesetze angeordneten Behörden bleiben bis zur Ausführung der sie betreffenden organischen Gesetze in Thätigkeit.

Art. 111. Für den Fall eines Krieges oder Aufruhrs können bei dringender Gefahr für die öffentliche Sicherheit die Artikel 5., 6., 7., 27., 28., 29., 30. und 36. der Verfassungs-Urkunde zeit- und distriktweise außer Kraft gesetzt werden. Das Nähere bestimmt das Gesetz.

U e b e r g a n g s b e s t i m m u n g e n .

Art. 112. Bis zum Erlaß des im Artikel 26. vorgesehenen Gesetzes bewendet es hinsichtlich des Schul- und Unterrichtswesens bei den jetzt geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

Art. 113. Vor der erfolgten Revision des Strafrechts wird über Vergehen, welche durch Wort, Schrift, Druck oder bildliche Darstellung begangen werden, ein besonderes Gesetz ergehen.

Art. 114. Bis zur Emanation der neuen Gemeindeordnung bleibt es bei den bisherigen Bestimmungen hinsichtlich der Polizeiverwaltung.

Art. 115. Bis zum Erlaß des im Art. 72. vorgesehenen Wahlgesetzes bleibt die W. v. 30. Mai 1849., die Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer betr., in Kraft.

Art. 116. Die noch bestehenden beiden obersten Gerichtshöfe sollen zu einem Einzigen vereinigt werden. Die Organisation erfolgt durch ein besonderes Gesetz.

Art. 117. Auf die Ansprüche der vor Verfindigung der Verfassungs-Urkunde etatsmäßig angestellten Staatsbeamten soll im Staatsdienergesetz besondere Rücksicht genommen werden.

Art. 118. Sollten durch die für den deutschen Bundesstaat auf Grund des Entwurfs vom 26. Mai 1849. festzustellende Verfassungs-Abänderungen der gegenwärtigen Verfassung nöthig werden, so wird der König dieselben anordnen und diese Anordnungen den Kammern bei ihrer nächsten Versammlung mittheilen.

Die Kammern werden dann Beschluß darüber fassen, ob die vorläufig angeordneten Abänderungen mit der Verfassung des deutschen Bundesstaats in Uebereinstimmung stehen.

Art. 119. Das im Artikel 54. erwähnte eidliche Gelöbniß des Königs, so wie die vorgeschriebene Vereidigung der beiden Kammern und aller Staatsbeamten, erfolgen sogleich nach der auf dem Wege der Gesetzgebung vollendeten gegenwärtigen Revision dieser Verfassung. (Art. 62. und 108.)

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Inseigel. Gegeben Charlottenburg, d. 31. Jan. 1850. (L. S.) Friedrich Wilhelm.

Graf v. Brandenburg. v. Ladenburg. v. Mantaußel. v. Strotha. v. d. Heydt. v. Rabe. Simon. v. Schleinitz.

G. zum Schutze der persönlichen Freiheit. B. 12. Febr. 1850.

[G. S. 1850. S. 45. No. 3220.]

Wir Friedrich Wilhelm etc. etc. verordnen, mit Zustimmung beider Kammern, unter Aufhebung des G. v. 24. Sept. 1848., was folgt:

§. 1. Die Verhaftung einer Person darf nur Kraft eines schriftlichen, die Beschuldigung und den Beschuldigten bestimmt bezeichnenden richterlichen Befehls bewirkt werden.

Dieser Befehl muß bei der Verhaftung oder spätestens im Laufe des folgenden Tages dem Beschuldigten zugestellt werden.

§. 2. Die vorläufige Ergreifung und Festnahme einer Person kann ohne richterlichen Befehl erfolgen:

- 1) wenn die Person bei Ausführung einer strafbaren Handlung oder gleich nach derselben betroffen oder verfolgt wird;
- 2) wenn sich, selbst später, Umstände ergeben, welche die Person als Urheber oder Theilnehmer einer strafbaren Handlung und zugleich der Flucht dringend verdächtig machen.

§. 3. In der vorläufigen Ergreifung und Festnahme (§. 2.) sind die Polizeibehörden und andere Beamte, welchen nach den bestehenden Gesetzen die Pflicht obliegt, Verbrechen und Vergehen nachzuforschen, so wie die Wachmannschaften berechtigt, letztere jedoch nur in dem Falle des §. 2. No. 1.

Wenn in dem Falle des §. 2. No. 1. der Thäter flieht, oder der Flucht dringend verdächtig ist, oder Grund zu der Besorgniß vorliegt, daß die Identität der Person sonst nicht festzustellen sein werde, so ist jede Privatperson ermächtigt, den Thäter zu ergreifen.

Der Ergreifene muß sofort einem der oben bezeichneten Beamten, Behufs Bestimmung über die vorläufige Festnahme, oder einer Wachmannschaft zugeführt werden.

§. 4. Bei jeder Verhaftung ist sofort das Erforderliche zu veranlassen, um den Beschul-

richten dem Richter vorzuführen, welcher den Befehl dazu erlassen hat. — Jeder vorläufig Festgenommene muß spätestens im Laufe des folgenden Tages entweder in Freiheit gesetzt oder es muß in dieser Zeit das Erforderliche veranlaßt werden, um ihn dem Staatsanwalt bei dem zuständigen Gerichte vorzuführen. Der Staatsanwalt muß entweder die sofortige Freilassung versagen, oder unverzüglich bei dem Gerichte den Antrag stellen, daß über die Verhaftung Beschluß gefaßt werde. — Ist Jemand außerhalb des Bezirks des zuständigen Gerichts vorläufig festgenommen worden, so kann er verlangen, zunächst vor dem Staatsanwalt des Bezirks, in welchem er ergriffen worden, geführt zu werden. Dieser ist nur dann befugt, den Festgenommenen in Freiheit zu setzen, wenn derselbe nachweist, daß der Festnahme ein Mißverständnis zum Grunde lag. Andernfalls hat er die Vorführung vor den Staatsanwalt des zuständigen Gerichts zu veranlassen.

§. 5. Jeder Verhaftete oder vorläufig Festgenommene muß spätestens im Laufe des folgenden Tages nach seiner Vorführung vor den zuständigen Richter so vorgekommen werden, daß ihn der Gegenstand der Anschuldbung mitgetheilt und ihm die Möglichkeit zur Aufklärung eines Mißverständnisses gegeben werde.

§. 6. Die im §. 3. genannten Behörden, Beamten und Wachtmannschaften sind befugt, Personen in polizeiliche Verwahrung zu nehmen, wenn der eigene Schutz dieser Personen oder die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sittlichkeit, Sicherheit und Ruhe diese Maßregel dringend erfordern. Die polizeilich in Verwahrung genommenen Personen müssen jedoch spätestens im Laufe des folgenden Tages in Freiheit gesetzt oder es muß in dieser Zeit das Erforderliche veranlaßt werden, um sie der zuständigen Behörde zu überweisen.

§. 7. In einer Wohnung darf weder den Willen des Inhabers Niemand eindringen, außer auf Grund einer aus amtlicher Eigenschaft folgenden Befugniß, oder eines von einer gesetzlich dazu ermächtigten Behörde erteilten Auftrags.

§. 8. Das Eindringen in die Wohnung während der Nachtzeit ist verboten. Die Nachtzeit umfaßt für die Zeit vom 1. Oktober bis 31. März die Stunden von 6 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens und für die Zeit vom 1. April bis 30. September die Stunden von 9 Uhr Abends bis 4 Uhr Morgens.

§. 9. Das Verbot, in eine Wohnung zur Nachtzeit einzudringen, begreift nicht die Fälle einer Feuers- oder Wassergefahr, einer Lebensgefahr oder eines aus dem Inneren der Wohnung hervorgegangenen Aufschlages; es bezieht sich nicht auf die Orte, in welchen während der Nachtzeit das Publikum ohne Unterschied zugelassen wird, so lange diese Orte dem Publikum zum ferneren Eintritt oder dem eintretenden Publikum zum ferneren Verweilen geöffnet sind.

§. 10. Zum Zweck der vorläufigen Ergreifung und Festnahme einer Person, welche bei Ausführung einer strafbaren Handlung oder gleich nach derselben verfolgt worden, sowie zum Zweck der Wiedereingreifung eines entlaufenen Gefangenen, darf der verfolgende oder zugezogene Beamte, ingleichen die verfolgte oder zugezogene Wachtmannschaft, auch zur Nachtzeit in eine Wohnung eindringen. Außerdem darf zum Zwecke der Verhaftung oder vorläufigen Festnahme der verfolgende Beamte nur dann zur Nachtzeit in eine Wohnung eindringen, wenn dringende Gründe dafür sprechen, daß bei längerer Verzögerung der Verfolgung sich der Festnahme ganz entziehen werde. Der Zutritt zu den von Militärpersonen benutzten Wohnungen darf den Militär-Vorgesetzten oder Beauftragten, Behufs Vollziehung dienstlicher Befehle, auch zur Nachtzeit nicht versagt werden. Das Verbot, in eine Wohnung bei Nachtzeit einzudringen, bezieht sich nicht auf diejenigen Räume, welche die Zoll- und Steuerbeamten zur Vollziehung der ihnen obliegenden Revisionen zu betreten berechtigt sind, ohne durch die Bestimmungen der Zoll- und Steuergesetze auf die Tageszeit beschränkt zu sein.

§. 11. Hausdurchsuchungen dürfen nur in den Fällen und nach den Formen des Gesetzes unter Mitwirkung des Richters oder der gerichtlichen Polizei und, wo diese nicht eingeführt ist, der Polizeikommissarien oder der Kommunal- oder der Ortspolizei-Behörde geschehen. Es müssen, so weit dies geschehen kann, unter Zuziehung des Angeeschuldigten oder der Hausgenossen erfolgen.

§. 12. Das Verbot, Hausdurchsuchungen bei Nachtzeit vorzunehmen (§. 8.), findet keine Anwendung:

1) auf die Wohnungen der Personen, welche durch ein Strafverurtheil unter Polizeiaufsicht gestellt sind;

2) auf Orte, welche der Polizei als Schlupfwinkel des Gaudiums, als Herbergen und Versammlungsorte von Verbrechern, als Niederlagen verbrecherisch erworbenen Sachen oder als Aufenthaltssorte niederlicher Fremdenzimmer bekannt sind;

3) wenn dringende Gründe dafür sprechen, daß bei längerer Bögerung die in einer Wohnung befindlichen Gegenstände, in Bezug auf welche eine strafbare Handlung begangen worden, oder die dafelbst vorhandenen Beweismittel abhanden gebracht oder gefährdet werden möchten.

§. 13. In den Straßbezirken, in welchen bisher die Stellung unter Polizeiaufsicht durch ein Strafverurtheil nicht stattgefunden hat, sind Hausdurchsuchungen bei Nachtzeit in den Wohnungen derjenigen Personen zulässig, welche vor dem Eintritt der Verkraftung des Gesetzes die Stellung unter Polizeiaufsicht betreffend, vom 12. Febr. d. J. wegen Diebstahls, Raubes, Sch

Irrei, oder wegen Kontrebande oder Zolldefraudation in den Fällen der §§. 3., 4., 11. No. 2., §§. 13., 14., 15., 24. des Zollstrafgesetzes vom 23. Januar 1838. zu einer schwöchentlichen oder längeren zeitigen Freiheitsstrafe von einem Kollegialgerichte verurtheilt sind.

Die Befugniß zu nächtlichen Hausdurchsuchungen in den Wohnungen dieser Personen dauert von dem Tage, an welchem die Freiheitsstrafe verbüßt worden ist, mindestens Ein Jahr, in denjenigen Fällen, in welchen auf eine längere als einjährige Freiheitsstrafe erkannt worden, jedoch während eines der erkannten Freiheitsstrafe gleichkommenden Zeitraums.

Den Personen, welche in den vorstehend bezeichneten Fällen wegen Kontrebande oder Zolldefraudation verurtheilt sind, kann von der Polizeibehörde auch untersagt werden, bei Vermeidung einer Polizeistraf von zwei bis fünf Thalern oder Gefängnißstrafe bis zu acht Tagen, während der von der Polizeibehörde zu bestimmenden Stunden der Nachtzeit (§. 8.) ihre Wohnungen zu verlassen.

Die vorstehenden Bestimmungen finden, soweit dieselben die wegen Kontrebande oder Zolldefraudation verurtheilten Personen betreffen, auch auf den Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Köln Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insegel.

Gegeben Charlottenburg, d. 12. Febr. 1850. (L. S.) Friedrich Wilhelm.

Graf v. Brandenburg. v. Radenbergh. v. Manteuffel. v. Strötha.
v. d. Heydt. v. Rabe. Simon. v. Schleinitz.

G., betr. die Stellung unter Polizeiaufsicht. V. 12. Febr. 1850.

[G. S. 1850. S. 49. No. 3221.]

Wir Friedrich Wilhelm u. u. verordnen, mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1. Die Verurtheilung zu einer zeitigen Freiheitsstrafe von schwöchentlicher oder längerer Dauer zieht die Stellung unter Polizeiaufsicht unbedingt nach sich, wenn sie wegen eines Verbrechens der nachstehend bezeichneten Arten erfolgt:

- a) Hoch- und Landesverrath in den Fällen der §§. 91—118., 133., 134. Tit. 20. Thl. II. A. 2. R., in sofern diese Verbrechen mit Freiheitsstrafe bedroht sind, oder nach allgemeinen Grundsätzen anstatt der Todesstrafe eine Freiheitsstrafe eintritt, mit Ausschluss jedoch der einfachen Mittheilung;
- b) Mordversuch in den Fällen der §§. 837., 838. Tit. 20. Thl. II. A. 2. R.;
- c) Theilnahme an Aufruhr als Anführer, Anstifter oder Rädelshörer;
- d) öffentliche Aufforderung zum Aufruhr;
- e) Diebstahl;
- f) Raub;
- g) Hehlerei;
- h) Münzfälschung;
- i) betrügerischer Bankerott;
- k) Meineid;
- l) Kuppelerei in den Fällen der §§. 996., 997. Tit. 20. Thl. II. A. 2. R.;
- m) vorsätzliche Brandstiftung, vorsätzliche Verursachung einer Ueberschwemmung, vorsätzliche Beschädigung von Eisenbahnen oder Telegraphen-Anstalten;
- n) Kontrebande oder Zolldefraudation in den Fällen der §§. 4., 11. No. 2., §§. 13., 14., 15., 24. des Zollstrafgesetzes v. 23. Jan. 1838., es mag die schwöchentliche oder längere Freiheitsstrafe als solche, oder für den Fall des Unvermögens zur Zahlung einer Geldbuße erkannt sein.

§. 2. Bei den nachstehenden Verbrechen:

- a) Unterschlagung;
- b) Erpressung;
- c) Urkundenfälschung;
- d) Betrug;
- e) vorsätzliche Beschädigung mit gemeiner Gefahr in anderen als den §. 1. bezeichneten Fällen, so wie Drohungen mit einer mit gemeiner Gefahr verbundenen Beschädigung;
- f) Kontrebande oder Zolldefraudation in dem Falle des §. 3. des Zollstrafgesetzes v. 23. Jan. 1838., es mag die schwöchentliche oder längere Freiheitsstrafe als solche, oder für den Fall des Unvermögens zur Zahlung einer Geldbuße erkannt sein;

ist der Richter ermächtigt, nach Bewandniß der Umstände auf Stellung unter Polizeiaufsicht zu erkennen, wenn der Verbrecher zu einer zeitigen Freiheitsstrafe von schwöchentlicher oder längerer Dauer verurtheilt wird.

§. 3. Die Fälle, in welchen die Verurtheilung wegen Versuches solcher Verbrechen oder wegen Theilnahme an denselben (§§. 1. und 2.) ergangen ist, sind nicht ausgeschlossen.

Die Verurtheilung durch einen Einzelrichter soll die Stellung unter Polizeiaufsicht niemals nach sich ziehen.

§. 4. Die Dauer der Polizeiaufsicht ist Ein Jahr, wenn die Dauer der erkannten Freiheitsstrafe nicht über Ein Jahr hinausgeht.

In den übrigen Fällen ist sie der Dauer der für das betreffende Verbrechen erkannten Freiheitsstrafe gleich.

§. 5. Die Gerichte sind ermächtigt, die kraft des Gesetzes eintretende Dauer der Polizeiaufsicht zu verlängern und zwar bis auf höchstens fünf Jahre, wenn die erkannte Freiheitsstrafe drei Jahre nicht erreicht, und auf höchstens zehn Jahre, wenn die erkannte Freiheitsstrafe drei Jahre und darüber beträgt, aber zehn Jahre nicht erreicht.

§. 6. Die Stellung unter Polizeiaufsicht, so wie deren Dauer, hat der Richter zugleich mit den übrigen Strafen zu erkennen.

§. 7. Die Wirkungen der Stellung unter Polizeiaufsicht beginnen mit der Rechtskraft des Urtheils, in dessen Folge sie eintritt. Die Dauer der Polizeiaufsicht wird jedoch erst von dem Tage an berechnet, wo die Freiheitsstrafe verbüßt worden ist.

§. 8. Die Stellung unter Polizeiaufsicht hat folgende Wirkungen:

- 1) Es kann dem Verurtheilten der Aufenthalt an bestimmten Orten von der Landes-Polizeibehörde untersagt werden.
- 2) Haussuchungen bei dem Verurtheilten unterliegen keiner Beschränkung hinsichtlich der Zeit, zu welcher sie stattfinden dürfen.

§. 9. Ist die Verurtheilung wegen Diebstahls, Raubes, Fehlerei, Kontrebande oder Zolldefraudation erfolgt, so kann die Ortspolizeibehörde außerdem (§. 8.) dem Verurtheilten untersagen, während der von ihr zu bestimmenden Stunden der Nacht (§. 8. des Gesetzes zum Schutze der persönlichen Freiheit v. 12. Febr. d. J.) ohne ihre Erlaubniß seinen Wohnort und selbst seine Wohnung zu verlassen. Im Falle der Verurtheilung wegen Kontrebande oder Zolldefraudation ist die Grenz Zoll-Behörde befugt, dem unter Polizeiaufsicht stehenden das Betreten des Auslandes ohne ihre besondere Erlaubniß zu untersagen.

§. 10. Ist derjenige, gegen welchen die Stellung unter Polizeiaufsicht eintritt, ein Ausländer, so kann derselbe in polizeilichem Wege des Landes verwiesen werden.

Die Befugniß der zuständigen Behörden, die Landesverweisung gegen Ausländer in anderen Fällen zu verfügen, wird durch diese Bestimmung nicht berührt.

§. 11. Wer unter Polizeiaufsicht gestellt ist und den ihm in Folge derselben auferlegten Beschränkungen der Freiheit entgegenhandelt, wird mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

Im Wiederholungsfalle tritt Gefängnißstrafe von vierzehn Tagen bis zu Einem Jahre ein.

§. 12. Im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln behält es bei den Bestimmungen des Rheinischen Strafgesetzbuches über die Stellung unter Polizeiaufsicht überall sein Bewenden. Jedoch sollen die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Stellung unter Polizeiaufsicht in Folge einer Verurtheilung wegen Kontrebande und Zolldefraudation auch für den Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Köln zur Anwendung kommen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.
Gegeben Charlottenburg, d. 12. Febr. 1850.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Gr. v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. Strotha.
v. d. Seydt. v. Rabe. Simons. v. Schleinitz.

U., betr. die Verwaltung des Staatsschuldenwesens und Bildung einer Staatsschulden-Kommission. B. 24. Febr. 1850.

[G. S. 1850. S. 57. No. 3223.]

Wir Friedrich Wilhelm u. u. verordnen, mit Zustimmung, der Kammern, was folgt:

§. 1. Die Hauptverwaltung der Staatsschulden ist eine von der allgemeinen Finanzverwaltung abgeforderte selbstständige Behörde, welche jedoch der oberen Leitung des Finanzministers insoweit unterliegt, als dies mit der ihr nach §. 6. dieses Gesetzes beigelegten Unabhängigkeit vereinbar ist.

Dieselbe ist unter die fortlaufende Aufsicht einer besonderen Staatsschulden-Kommission gestellt (§. 10.).

§. 2. Die Hauptverwaltung der Staatsschulden soll fortan aus einem Direktor und drei Mitgliedern bestehen. Dieselben werden vom Könige ernannt. Der Direktor darf nicht zugleich Minister sein.

§. 3. Dem Direktor liegt die Leitung des Ganzen, die Disziplin über die der Hauptverwaltung der Staatsschulden untergeordneten Beamten und deren Anstellung ob; außerdem aber haben die Mitglieder mit ihm gleiche Befugnisse und gleiche Verantwortlichkeit. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Direktors.

In Verhinderungsfällen wird der Direktor von dem ältesten Mitgliede vertreten.

§. 4. Der Hauptverwaltung der Staatsschulden bleiben

- 1) die Staatsschulden-Tilgungskasse,
 - 2) die Kontrolle der Staatspapiere
- untergeordnet.

§. 5. Der Hauptverwaltung der Staatsschulden liegt ob:

- a) die Verwaltung der Passivkapitalien des Staats, welche als allgemeine oder provinzielle Staatsschulden ihr durch die B. v. 17. Jan. 1820. wegen der künftigen Verwaltung des gesammten Staatsschuldenwesens (G. S. S. 9.), durch die D. v. 2. Nov. 1822. wegen Regulirung des von der Hauptverwaltung der Staatsschulden übernommenen Provinzial-Schuldenwesens (G. S. S. 229.) und durch den Erlass v. 25. April 1848. über die verzinsliche Annahme freiwilliger Beiträge zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse (G. S. S. 117.) zur Verzinsung und Tilgung überwiesen sind; oder durch künftig zu erlassende Gesetze werden überwiesen werden;
- b) die Verwaltung der zu diesen Zwecken bestimmten Verzinsungs-, Tilgungs- und Vertriebsfonds und aller sonstigen, ihr bis jetzt überwiesenen oder künftig zu überweisenden Fonds;
- c) die An- und Ausfertigung, Ausreichung und beziehungsweise Wiedereinzahlung der Staatsschulden-Dokumente im Falle der Aufnahme von Staatsanleihen nach Maßgabe der dieselben anordnenden Gesetze;
- d) die An- und Ausfertigung, Ausreichung und beziehungsweise Wiedereinzahlung der Kassenanweisungen, sowie die Aufsicht über den Verkehr mit denselben, in Gemäßheit der D. v. 21. Dec. 1824. (G. S. S. 238.), v. 14. Nov. 1835. (G. S. S. 169.), v. 5. Dec. 1836. (G. S. S. 318.) und v. 9. Mai 1837. (G. S. S. 75.), sowie des §. 8. des Statuts für die ritterschaftliche Privatbank in Pommern v. 24. Aug. 1849. (G. S. S. 359.);
- e) die Einregistrirung der Staatsgarantien;
- f) die Ermittlung und Verfolgung der Fälschung oder Nachahmung aller als Geldzeichen umlaufenden Papiere, welche gesetzlich in den öffentlichen Kassen statt baaren Geldes angenommen werden müssen, insbesondere der Noten der preussischen Bank in Gemäßheit des §. 30. der Bank-D. v. 5. Okt. 1846. (G. S. S. 435.).

§. 6. Die Hauptverwaltung der Staatsschulden bleibt auch künftighin unbedingt verantwortlich:

- a) in Bezug auf die An- und Ausfertigung und Ausreichung der verzinslichen und unverzinslichen Staatsschulden-Dokumente und der zu ersteren gehörigen Zinscoupons nach Maßgabe der Gesetze (§. 5. a, c. und d.);
- b) für die Feststellung noch nicht anerkannter oder noch illiquider Provinzial-Staatsschulden in Gemäßheit des §. 5. der D. v. 2. Nov. 1822. wegen Regulirung des Provinzial-Schuldenwesens (G. S. S. 229.);
- c) für die regelmäßige Verzinsung der ihr überwiesenen Staatsschulden und für die unverkürzte Verwendung der der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Tilgung überwiesenen Fonds nach ihrem durch die Gesetze entweder für die Staatsschulden im Allgemeinen oder für einzelne Klassen derselben, besonders festgestellten Gesamtbeträge; insbesondere
- d) für die unverkürzte Verwendung der Domainen-Veräußerungs- und Ablösungsgelder zur Schuldentilgung;
- e) für die Föschung, Kassation und Aufbewahrung der eingelösten verzinslichen und unverzinslichen Staatsschulden-Dokumente bis zur gänzlichen Vernichtung derselben.

In allen übrigen Beziehungen hat dieselbe den Anordnungen und Anweisungen des Finanzministers Folge zu leisten, welchem sodann die Verantwortlichkeit für deren Inhalt obliegt.

§. 7. Das Bedürfnis der Hauptverwaltung der Staatsschulden zur Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden und zur Bestreitung der Verwaltungskosten wird für jedes Finanzjahr durch den Staatshaushalts-Etat bestimmt.

Insofern die durch die B. v. 17. Jan. 1820. (G. S. S. 9.) oder durch künftig zu erlassende Gesetze der Staatsschulden-Tilgungskasse überwiesenen besonderen Staatseinnahmen zur Verzinsung und Tilgung der Staatsschuld nicht ausreichen, hat der Finanzminister die zur vollen Deckung des Bedürfnisses erforderlichen Summen auf die bereitesten Staats-Einkünfte anzuwenden.

§. 8. Es verbleibt bei der durch die D. v. 31. März 1827. genehmigten Einrichtung, wonach die im §. VII. Nr. 1. bis 3. der B. v. 17. Jan. 1820. bezeichneten der Staatsschulden-Tilgungskasse zum Behuf der regelmäßigen Verzinsung und Tilgung der Staatsschuld überwiesenen Staatseinnahmen von den Regierungs-Hauptkassen nicht direct, sondern durch Vermittelung der General-Staatskasse in monatlichen Raten an die Staatsschulden-Tilgungskasse abgeliefert werden.

§. 9. Der Direktor und die Mitglieder der Hauptverwaltung der Staatsschulden leisten

sobald nach Erlass dieses Gesetzes und künftighin vor Antritt ihres Amtes in öffentlicher Sitzung des Ober-Tribunals nachstehenden besonderen Eid:

daß sie weder einen Staatsschuldchein, noch irgend ein anderes Staatsschulden-Dokument über den in den bestehenden oder in Zukunft zu erlassenden Gesetzen bestimmten Betrag hinaus ausstellen, oder durch Andere ausstellen lassen, auch mit allem Fleiß und allem Nachdruck darauf halten und dafür sorgen wollen, daß die ihrer Verwaltung anvertraute Staatsschuld prompt und regelmäßig verzinst, das Kapital aber in der durch die Gesetze vorgeschriebenen Art geiligt werde und daß sie sich von Erfüllung dieser Pflichten und der übrigen, ihnen mit eigener Verantwortlichkeit übertragenen Obliegenheiten durch keine Anweisungen oder Verordnungen irgend einer Art abhalten lassen wollen.

§. 10. Die Staatsschulden-Kommission übt die fortlaufende Kontrolle über alle, der Hauptverwaltung der Staatsschulden unter eigener Verantwortlichkeit übertragenen Geschäfte (§. 6.). Sie besteht aus drei Abgeordneten der Ersten und drei Abgeordneten der Zweiten Kammer, und aus dem Präsidenten der Ober-Rechnungskammer.

§. 11. Die aus den Kammern zu ernennenden Mitglieder der Staatsschulden-Kommission werden mit absoluter Stimmenmehrheit auf drei Jahre gewählt. Wenn vor Ablauf dieser Zeit ein Mitglied aufhört, Abgeordneter zu sein, so scheidet dasselbe aus der Kommission aus. Die in diesem Falle oder nach Ablauf der dreijährigen Amtsdauer Ausscheidenden fungiren bis zum Eintritt ihrer Nachfolger.

§. 12. Die Kommission wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben. Die Beschlüsse der Kommission werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Zu einem Beschlusse ist die Anwesenheit von wenigstens vier Mitgliedern erforderlich.

§. 13. Die aus den Kammern gewählten Mitglieder der Staatsschulden-Kommission werden vom Präsidenten in öffentlicher Sitzung unter Hinweisung auf ihren als Abgeordnete geleisteten Eid (Art. 108. der Verfassungs-Urkunde v. 31. Jan. 1850.), der Präsident der Ober-Rechnungskammer aber in der öffentlichen Sitzung des Ober-Tribunals, unter Hinweisung auf seinen Amtseid, auf die Erfüllung ihrer besonderen Obliegenheiten verpflichtet.

§. 14. Die Staatsschulden-Kommission erhält von der Hauptverwaltung der Staatsschulden die Monats- und Jahres-Abschlüsse sowohl der Staatsschulden-Zilgungskasse über die zur Verzinsung und Tilgung der Staatsschuld bestimmten Fonds, als auch der Kontrolle der Staatspapiere, und hat, so oft sie es für angemessen erachtet, wenigstens aber einmal halbjährlich, außerordentliche Revisionen der Zilgungskasse und der Kontrolle der Staatspapiere vorzunehmen. Sie ist befugt, über Alles, was den Bestand, die Verzinsung und Tilgung der Staatsschuld, so wie die Verwaltung der der Hauptverwaltung überwiesenen Fonds betrifft, von der letzteren Auskunft zu erfordern und derselben ihre Bemerkungen und Ansichten zur Beschlußnahme mitzutheilen.

§. 15. Bei dem jährlichen regelmäßigen Zusammentritt der Kammern erstattet die Staatsschulden-Kommission den beiden Kammern Bericht über ihre Thätigkeit, sowie über die Ergebnisse der unter ihre Aufsicht gestellten Verwaltung des Staatsschuldenwesens in dem verflossenen Jahre.

Die Rechnungen der Staatsschulden-Zilgungskasse werden, nachdem sie von der Ober-Rechnungskammer revidirt und festgestellt worden sind, der Staatsschulden-Kommission zugestellt, welche dieselben zu prüfen und demnächst mit ihrem Berichte den Kammern zu überreichen hat.

§. 16. Die eingelösten verzinslichen Staatsschulden-Dokumente werden jährlich, nach erfolgter Rechnungsschlüsse, von der Staatsschulden-Kommission und von der Hauptverwaltung der Staatsschulden in gemeinschaftlichen Verschluß genommen, und nach ihren Litern, Nummern und Gelbbeträgen zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Der gerichtlichen Niederlegung derselben bedarf es nicht.

§. 17. Sobald die betreffenden Rechnungen der Staatsschulden-Zilgungskasse von den Kammern dechargirt worden sind, werden die eingelösten verzinslichen Staatsschulden-Dokumente von Kommissarien der Staatsschulden-Kommission und der Hauptverwaltung der Staatsschulden durch Feyer vernichtet und die Litern, Nummern und Gelbbeträge derselben öffentlich angezeigt. Auf gleiche Weise erfolgt die Vernichtung der in Gemäßheit des §. V. der K. D. v. 14. 1835. (G. S. 1836. S. 169.) eingelösten, zur Circulation nicht mehr geeigneten Kassenanweisungen, sobald sie in den Stammbüchern gelöscht sind.

Die Immediat-Kommission zur Vernichtung eingelöster Staatspapiere wird aufgelöst.

§. 18. Die §§. VIII. bis XVI. der B. v. 17. Jan. 1820. wegen künftiger Behandlung des gesammten Staatsschuldenwesens (G. S. S. 9.) sind aufgehoben. Die übrigen Bestimmungen derselben bleiben in Kraft, soweit sie durch das gegenwärtige Gesetz nicht geändert sind.

Urkundlich unter Unserer Höchstseligenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel. Gegeben Charlottenburg, d. 24. Febr. 1850. (L. S.) Friedrich Wilhelm. Gr. v. Brandenburg. v. Radenbergh. v. Mantensfel. v. Strotha. v. d. Heydt. v. Rabr. Simons. v. Schleinig.

G., betr. die Aufhebung der Grundsteuerbefreiungen. V. 24. Febr. 1850.

[G. S. 1850. S. 62. No. 3224.]

Wir Friedrich Wilhelm 1c. 1c. verordnen, unter Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1. Von allen Grundstücken im Staate, welche einen Reinertrag gewähren, soll fortan die Grundsteuer entrichtet werden.

Die einzelnen Gütern und Grundstücken des platten Landes und gewissen Klassen von solchen nach den verschiedenen, zur Zeit bestehenden Steuer-Systemen oder aus besonderen Privilegien noch zuständigen Grundsteuerbefreiungen oder Bevorzugungen werden hierdurch aufgehoben.

Nicht minder werden diejenigen Städte mit ihren Gemarkungen, welche jetzt nur dem Servise nach der Bestimmung des §. 6. des allgemeinen Abgabe-G. v. 30. Mai 1820. unterliegen, oder weder Servis noch Grundsteuer entrichten, der letzteren unterworfen, diejenigen Städte aber, welche nach dem für sie geltenden Steuer-System einer geringeren Grundsteuer, als die demselben Steuer-System unterworfenen Ortschaften des platten Landes unterliegen, hierin den letzteren gleichgestellt.

Die Entscheidung darüber, ob und in wie weit den Besitzern der bisher befreiten oder bevorzugten Grundstücke eine Entschädigung zu gewähren sei, bleibt vorbehalten.

§. 2. Ausgenommen von der Bestimmung des §. 1. bleiben diejenigen Grundstücke, welche dem Staate, den Provinzen, den Kreisen oder den Gemeinden gehören, in sofern sie zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmt sind, insonderheit also:

- a) Gassen, Plätze, Brücken, Land- und Heerstraßen, die Schienenwege der Eisenbahnen, Fahr- und Fußwege, Reinspade, Ströme, Flüsse, Bäche, Brunnen, schiffbare Kanäle, Häfen, Werfte, Ablagen, Festungswerke, Grenzerplätze, Kirchhöfe, Begräbnißplätze, Spaziergänge, Lust- und botanische Gärten;
- b) lediglich zur Bepflanzung öffentlicher Plätze, Straßen und Anlagen bestimmte Baumschulen und die zur Uferbefestigung des Meeres, öffentlicher Ströme und Flüsse dienenden Anpflanzungen;
- c) königliche Schlösser und zum Gebrauche öffentlicher Behörden oder zu Dienstwohnungen für Beamte bestimmte Gebäude, als: Militair-, Regierungs-, Justiz-, Polizei-, Steuer- und Postverwaltungs-Gebäude, Kreis- und Gemeindehäuser;
- d) Kirchen, Kapellen und andere dem öffentliche Gottesdienste gewidmete Gebäude;
- e) die Diensthäuser der Erzbischöfe, Bischöfe, der Dom- und Kurat- oder Pfarrgeistlichen und sonstiger mit geistlichen Funktionen bekleideter Personen der verschiedenen Religionsgesellschaften; ferner der Gymnasial-, Seminar- und Schullehrer, der Küster und anderer Diener des öffentlichen Kultus;
- f) Bibliotheken, Museen, Universitäts- und alle anderen zum Unterricht bestimmten Gebäude;
- g) Armen- und Krankenhäuser, Besserungs-, Aufbewahrungs- und Gefängnisanstalten.

Die Grundsteuerfreiheit der unter e. bis g. aufgeführten Gebäude erstreckt sich auch auf die dazu gehörigen, mit ihnen in derselben Bestimmung belegenen Hofräume und Gärten.

Eben so bleiben alle Brücken, Kunststraßen, Schienenwege der Eisenbahnen und schiffbare Kanäle, welche mit Genehmigung des Staates von Privatpersonen oder Aktien-Gesellschaften zum öffentlichen Gebrauche angelegt sind, von der Grundsteuer befreit.

§. 3. In den beiden westlichen Provinzen werden die bisher von der Grundsteuer befreiten Grundstücke zu derselben nach den Vorschriften des Grundsteuer-G. v. 21. Jan. 1839. (G. S. 1839. S. 30. ff.) veranlagt.

§. 4. Innerhalb der sechs östlichen Provinzen sind die von der Entrichtung der Grundsteuer bisher befreiten oder dabei bevorzugten Grundstücke, unter Anziehung der Theilwilligen, nach Maßgabe einer von dem Finanzminister zu ertheilenden Instruktion zur Grundsteuer vorläufig zu veranlagten.

§. 5. Nachdem das Geschäft der vorläufigen Veranlagung beendet ist, werden die Resultate derselben nebst dem Entwurfe eines die Erhebung der Grundsteuer nach Maßgabe dieser Veranlagung anordnenden Gesetzes den Kammern zur Genehmigung vorgelegt werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Inseigel.

Gegeben Charlottenburg, d. 24. Febr. 1850.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Gr. v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. Strottha. v. d. Heydt.
v. Rabe. Simons. v. Schleinitz.

G. wegen Abänderung einiger Bestimmungen des G. v. 3. Jan. 1845., betr. die Zertheilung von Grundstücken und die Gründung neuer Ansiedelungen. W. 24. Febr. 1850.

[G. E. 1850. S. 68. No. 3228.]

Wir Friedrich Wilhelm II. verordnen, mit Zustimmung beider Kammern, für diejenigen Landestheile, in welchen das G. v. 3. Jan. 1845., betr. die Zertheilung von Grundstücken und die Gründung neuer Ansiedelungen, Gesetzeskraft hat, was folgt:

§. 1. Die §§. 2. bis 5. einschließlich des G. v. 3. Jan. 1845., betr. die Zertheilung von Grundstücken und die Gründung neuer Ansiedelungen (G. E. 1845. S. 25.), sowie die Deff. v. 7. Aug. 1846., betr. die Anwendung des §. 2. dieses G. (G. E. 1846. S. 395.), werden hiermit aufgehoben.

Veräußerungs-Verträge jeder Art, durch welche Grundstücke zertheilt, von einem Grundstück einzelne Theile abgezweigt oder Grundstücke, welche Zubehör eines anderen Grundstücks sind, von diesem abgetrennt werden sollen, müssen von dem Gerichte, vor welchem sie abgeschlossen oder ihrem Inhalte oder der Unterschrift nach anerkannt worden sind, unmittelbar nach ihrer Aufnahme demjenigen Gerichte zugewendet werden, welches das Hypothekenbuch der betreffenden Grundstücke zu führen hat, sofern dieses Gericht von dem ersteren verschieden ist. Dieselbe Verpflichtung wird, in Erweiterung der Vorschrift des §. 31. der V. v. 2. Jan. 1849. (G. E. 1849. S. 10.), den Notaren auferlegt.

§. 2. Die Abschreibung der Trennstücke im Hypothekenbuche, deren Uebertragung auf ein anderes Folium, die Aushandigung des Baukonsenses zu neuen Ansiedelungen, sofern den Vorschriften der §§. 27. und 28. des G. v. 3. Jan. 1845. genügt ist, sowie die Berichtigung des Besitztitels für den Trennstücks-Erwerber sind von der im §. 7. No. 1. und in den §§. 25. und 26. des G. v. 3. Jan. 1845. gedachten Regulirung ferner nicht abhängig.

§. 3. Alle im §. 1. des gegenwärtigen G. bezeichneten Verträge sind von dem Gerichte, welches das Hypothekenbuch des zertheilten Grundstücks zu führen hat, sofort nachdem sie zu seiner Kenntniß gelangt sind, in beglaubigter Abschrift demjenigen Landrath oder Magistrate zuzufertigen, welchem nach §. 8. des G. v. 3. Jan. 1845. die im §. 7. No. 1. und in den §§. 25. und 26. desselben vorgeschriebene Regulirung obliegt. Nach dem Empfange dieser Abschrift hat sich der Landrath oder Magistrat der Regulirung sogleich von Amtswegen zu unterziehen.

§. 4. Die im §. 20. d. G. v. 3. Jan. 1845. den Regierungen beigelegte Befugniß, in Fällen, in welchen Streitigkeiten bei der Regulirung entstehen, ein sofort vollstreckbares Interimsumfistum festzusetzen, wird auf alle Fälle ausgedehnt, in welchen die Regierung es für angemessen erachtet, die definitive Regulirung aufzuschieben.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigebedrucktem Königl. Insignel.
Gegeben Charlottenburg, d. 24. Febr. 1850.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.
Graf v. Brandenburg. v. Lubenber. v. Manteuffel. v. Strottha.
v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Schleinitz.

G., betr. die Unterstützung der bedürftigen Familien zum Dienste einberufener Reserve- und Landwehrmannschaften. W. 27. Febr. 1850.

[G. E. 1850. S. 70. No. 3229.]

Wir Friedrich Wilhelm II. verordnen, unter Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1. Die Reserve- und Landwehr-Mannschaften sollen, sobald sie zum Kriege oder wegen außerordentlicher Zusammenziehung der Reserve oder der Landwehr einberufen werden, für ihre Familien, im Falle der Bedürftigkeit, eine Unterstützung nach näherer Bestimmung dieses G. erhalten.

§. 2. Hinsichtlich des Anspruchs auf Unterstützung (§. 1.) werden als zur Familie gehörig betrachtet: die Ehefrau des zum Dienst Einberufenen und dessen Kinder unter 14 Jahren.

Auch können dahin noch gerechnet werden: die Kinder über 14 Jahren, so wie Verwandte in aufsteigender Linie und Geschwister, in sofern sie von dem zum Dienst Einberufenen unterhalten werden müssen.

Dagegen sind entferntere Verwandte, geschiedene Ehefrauen und uneheliche Kinder von der Berechtigung zum Empfange einer Unterstützung ausgeschlossen.

§. 3. Die Verpflichtung zur Unterstützung dieser Familien (§§. 1., 2.) wird den Kreisen auferlegt.

Ausgenommen hiervon bleibt die den Familien der Landwehr-Offiziere, in den Fällen des §. 1. zu gewährende Unterstützung; diese wird, in gleicher Weise wie hinsichtlich der Familien der Offiziere des stehenden Heeres aus dem Militär-Fonds bestreiten.

§. 4. Die Unterstützungs-Bedürftigkeit der Familie muß in jedem einzelnen Falle nachgewiesen werden.

§. 5. Als Kreis-Unterstützung muß mindestens gewährt werden:

- a) für die Ehefrau monatlich 1 Rthlr. 10 Sgr. und in der Zeit vom 1. November bis 1. April 2 Rthlr.,
- b) für jedes Kind unter 14 Jahren monatlich 15 Sgr.

Die Geld-Unterstützung kann theilweise durch Lieferung von Brodkorn, Brennmaterial oder Kartoffeln ersetzt werden.

§. 6. In jedem Kreise wird eine Unterstützungs-Kommission gebildet, welche

- a) sowohl über die Unterstützungs-Bedürftigkeit der betr. Familien, als auch
- b) unter sorgfältiger Berücksichtigung der Arbeitsfähigkeit derselben, über den Umfang und die Art der ihnen zu gewährenden Unterstützung, nachdem der Ortsvorstand darüber gehört worden, mit Beachtung der Vorschriften des §. 5., endgültig zu entscheiden, und
- c) die pünktliche Gewährung der bewilligten Unterstützung zu überwachen hat.

§. 7. Die Unterstützungs-Kommission besteht aus dem Landrath als Vorsitzenden und einer den Local-Verhältnissen angemessenen Anzahl von Mitgliedern, welche die Kreisvertretung aus den Kreiseinwohnen erwählt. Die Kreisvertretung ist befugt, die Geschäfte der Kommission dem Kreis-Ausschuß zu übertragen.

Einer jeden Unterstützungs-Kommission wird ein von dem betreffenden Landwehr-Bataillons-Kommando zu wählender Offizier beigeordnet.

§. 8. Die Kommission (§. 7.) kann nur beschließen, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder zugegen ist. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden entscheidend.

Der der Kommission beigeordnete Offizier nimmt an den Verhandlungen Theil, hat aber keine entscheidende Stimme.

§. 9. Die zu den Unterstützungen erforderlichen Geldmittel werden von der Kreisvertretung beschafft und nöthigenfalls nach dem Verhältniß der sonstigen Kreis-Kommunalbeiträge aufgebracht.

§. 10. Die von der Kommission (§. 7.) festgestellte Kreisunterstützung wird den Familien in halbmonatlichen Raten pränumerando verabreicht.

Die Gewährung beginnt mit dem Abmarsch des zum Dienst Einberufenen aus der Heimath und endigt in der Regel mit dessen Rückkehr.

Unterstützungen der Privatvereine und einzelner Privatpersonen dürfen auf die bewilligte Kreisunterstützung nicht angerechnet werden.

§. 11. Den Familien Derjenigen, welche, während sie im aktiven Dienst sich befinden,

- a) der Desertion sich schuldig machen, oder
- b) durch gerichtliches Erkenntniß zur Festungstrafe oder zu einer härteren Strafe verurtheilt werden,

wird die bewilligte Kreisunterstützung nicht weiter gewährt, sobald die Nachricht davon bei der Unterstützungs-Kommission eingeht, welcher von solchen Fällen durch die Truppenbefehlshaber sofort Kenntniß zu geben ist.

§. 12. Den Familien Derjenigen, welche im Gefecht getödtet werden, oder in Folge einer Beschädigung im Dienst oder einer durch den Dienst veranlaßten Krankheit vor ihrer Entlassung in die Heimath sterben, wird noch drei Jahre lang, vom Todestage des Familienvaters gerechnet, die bewilligte Kreisunterstützung belassen, sofern ihre Hilfsbedürftigkeit nicht schon vor Ablauf dieses Zeitraums aufhört.

§. 13. Die Familien Derjenigen, welche ohne ihr Verschulden in feindliche Gefangenschaft gerathen, erhalten die bewilligte Kreisunterstützung auch während der Dauer der Gefangenschaft.

§. 14. Die den Familien der Reserve- und Landwehrmannschaften durch dieses Gesetz gewährte Unterstützung erstreckt sich nicht auf die Zeit, während welcher diese Mannschaften an den jährlichen Uebungen der Landwehr Theil nehmen.

§. 15. Gleiche Verpflichtung wie die Kreise (§§. 3. und 6.) haben diejenigen Städte, welche nicht zu einem landrätthlichen Kreise gehören. An Stelle der Kreisvertretung (§§. 7. und 10.) tritt die Gemeindevertretung und an Stelle des Landraths (§. 7.) der Bürgermeister.

§. 16. Die Minister des Innern und des Krieges sind mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Hochkeigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.
Gegeben Charlottenburg, d. 27. Febr. 1850. (L. S.) Friedrich Wilhelm.

König v. Brandenburg. v. Lubenber. v. Manteuffel. v. Strotzha.
v. d. Heydt. v. Rabe. Simon. v. Schirring.

U. betr. die Ablösung der Realgassen und die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse. W. 2. März 1850.

[G. S. 1850. S. 77. No. 3233, Ritsch G. S. II. S. 239.]

G., über die Errichtung von Rentenbanken. B. 2. März 1850.

(G. S. 1850. S. 112. No. 3234., Ritsch G. S. II. S. 258.)

G., betr. die Ergänzung und Abänderung der Gem. Theil. V. v. 7. Juni 1841., u. einiger anderen über Gemeinheits-Theilungen ergangenen Gesetze. B. 2. März 1850.

(G. S. 1850. S. 139. No. 3235., Ritsch G. S. II. S. 270.)

G., betr. den erleichterten Abverkauf kleiner Grundstücke. B. 3. März 1850.

(G. S. 1850. S. 145. No. 3236., Ritsch G. S. II. S. 273.)

Allerh. Erl. v. 4. März 1850., wegen Einsetzung der Königl. Direktion der Aachen-Düsseldorf-Ruhrorter Eisenbahn.

(G. S. 1850. S. 162. No. 3240.)

Zur Ausführung der Bestimmungen des §. 9. der, beziehungsweise unterm 29. und 26. Sept. 1849. mit der Aachen-Düsseldorfer und der Ruhrort-Krefeld-Kreis Gladbacher Eisenbahn-Gesellschaft abgeschlossenen Verträge ermächtige Ich Sie, Behufs des Fortbaues sowie der Verwaltung und des Betriebes beider Eisenbahnunternehmungen eine gemeinsame Behörde unter dem Namen „Königliche Direktion der Aachen-Düsseldorf-Ruhrorter Eisenbahn“ einzusetzen, welche von Ihnen unmittelbar ressortiren, vorläufig bis auf weitere Bestimmung in Aachen ihren Sitz nehmen und in Angelegenheiten der ihr übertragenen Geschäfte alle Befugnisse einer öffentlichen Behörde haben soll.

Dieser Erlaß ist durch die G. S. zur öffentl. Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, d. 4. März 1850.

Friedrich Wilhelm.

An

v. d. Seydt.

den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

G., die unverzinsliche Staatsschuld betr. B. 7. März 1850.*)

(G. S. 1850. S. 163. No. 3242.)

Wir Friedrich Wilhelm etc. etc. verordnen, unter Zustimmung beider Kammern, was folgt:

§. 1. Die unverzinsliche Staatsschuld besteht foran:

- 1) aus dem in dem Staatsschulden-Stat. v. 17. Jan. 1820. (G. S. S. 18.) bereits aufgeführten, in Gemäßheit der K. D. v. 21. Dez. 1824. (G. S. S. 238.) in Kassenanweisungen verbrieften Beträge von 11,242,347 Rthlr.
- 2) aus den in Gemäßheit der K. D. v. 22. April 1827. (G. S. S. 33.) in Umlauf gesetzten Kassenanweisungen im Betrage von 6,000,000
- 3) aus den gemäß der K. D. v. 5. Dez. 1836. (G. S. S. 318.)
 - a) gegen Einziehung der von der Seehandlung früher ausgegebenen Kassenscheine im Betrage von 2,000,000
 - b) gegen Einziehung der von der ritterschaftlichen Privatbank für Kommern ausgegebenen Bankscheine im Betrage von 500,000
- 4) aus den von der Preuß. Bank nach §. 29. der Bank-Ordn. v. 5. Okt. 1846. (G. S. S. 442.) mit 1,100,000

anmoch abzuliefernden Kassenanweisungen.

Gesammt-Betrag 20,842,347 Rthlr.

§. 2. Die nach den K. D. v. 22. April 1827. (G. S. S. 33.), v. 5. Dez. 1836. (G. S. S. 318.) und v. 9. Mai 1837. (G. S. S. 75.) für die im §. 1. No. 2. und 3. a. aufgeführten Beträge im Depositorio der Hauptverwaltung der Staatsschulden verwahrtlich niedergelegten Staatsschuldscheine im Nominal-Betrage von 8,000,000 Rthlrn. sind, nachdem solche zuvor wieder in Kurs gesetzt worden, nebst den dazu gehörigen Zinscoupons mit 6 Millionen Thalern an die General-Staatskasse, und mit 2 Millionen Thalern an die Seehandlung abzu-

*) Vergl. B. v. 19. Mai 1851.

liefern, wogegen die letztere den Betrag von 2 Millionen Thalern in Kassenanweisungen an die General-Staatskasse zu zahlen hat.

§. 3. Die im §. 29. der Bank-Ordnung v. 5. Okt. 1846. (G. S. S. 442.) angeordnete Vernichtung der von der Preussischen Bank an die Haupt-Verwaltung der Staatsschulden zurückzuliefernden Kassenanweisungen findet für den annoch rückständigen Betrag von 1,100,000 Thalern (§. 1. No. 4.) nicht statt, vielmehr ist dieser Betrag von der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden an die General-Staatskasse abzuliefern. Die Preussische Bank bleibt dennoch ermächtigt, den gleichen Betrag in Banknoten sofort nach erfolgter Zurücklieferung der Kassenanweisungen auszugeben.

§. 4. Die nach §§. 2. und 3. an die General-Staatskasse abzuliefernden Staatsschuldscheine und Kassenanweisungen sind nach Anordnung des Finanzministers zur Deckung der außerordentlichen Ausgaben der Jahre 1849. und 1850. zu verwenden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insegel. Gegeben Charlottenburg, d. 7. März 1850. (L. S.) Friedrich Wilhelm.

Graf v. Brandenburg. v. Labenberg. v. Kantruffel. v. d. Seydt. v. Rabe. Simons. v. Schleinig. v. Stockhausen.

Jagdpolizei-Gesetz. N. 7. März 1850.

[G. S. 1850. S. 165. No. 3243.]

Wir Friedrich Wilhelm etc. etc. verordnen, mit Zustimmung beider Kammern, was folgt:

§. 1. Die Ausübung des einem jeden Grundbesitzer auf seinem Grund und Boden zustehenden Jagdrechts wird nachstehenden Bestimmungen unterworfen.

§. 2. Unter eigenen Ausübung des Jagdrechts auf seinem Grund und Boden ist der Besitzer nur befugt:

- a) auf solchen Besitzungen, welche in einem oder mehreren an einander grenzenden Gemeindebezirken einen land- oder forstwirtschaftlich benutzten Flächenraum von wenigstens dreihundert Morgen einnehmen und in ihrem Zusammenhange durch kein fremdes Grundstück unterbrochen sind; die Trennung, welche Wege oder Gewässer bilden, wird als eine Unterbrechung des Zusammenhanges nicht angesehen;
- b) auf allen dauernd und vollständig eingefriedeten Grundstücken.

Darüber, was für dauernd und vollständig eingefriedet zu erachten, entscheidet der Landrath;

- c) auf Seen, auf zur Fischerei eingerichteten Teichen und auf solchen Inseln, welche einen Bessethum bilden.

§. 3. Wenn die im §. 2. bezeichneten Grundstücke mehr als dreien Besitzern gemeinschaftlich gehören, so ist die eigene Ausübung des Jagdrechts auf diesen Grundstücken nicht sämtlichen Mitbesitzern gestattet.

Dieselben müssen vielmehr die Ausübung des Jagdrechts Einem bis höchstens Dreien unter ihnen übertragen. Doch steht ihnen auch frei, das Jagdrecht ruhen oder durch einen angestellten Jäger ausüben zu lassen oder zu verpachten.

Gemeinden oder Korporationen dürfen das Jagdrecht auf solchen ihnen gehörenden Grundstücken (§. 2.) nur durch Verpachtung oder durch einen angestellten Jäger ausüben.

§. 4. Alle übrigen Grundstücke eines Gemeindebezirks, welche nicht zu den im §. 2. gedachten gehören, bilden der Regel nach einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk. Es ist aber den Gemeindebehörden gestattet, nach freier Uebereinkunft mehrere ganze Gemeindebezirke oder einzelne Theile eines Gemeindebezirks mit einem anderen Gemeindebezirk zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk zu vereinigen. Auch soll die Gemeindebehörde befugt sein, mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde aus dem Bezirke einer Gemeinde mehrere für sich bestehende Jagdbezirke zu bilden, deren jedoch keiner eine geringere Fläche als dreihundert Morgen umfassen darf.

Den Besitzern der im §. 2. bezeichneten Grundstücke ist es gestattet, sich mit diesen Grundstücken dem Jagdbezirk ihrer Gemeinden anzuschließen.

Die Beschlüsse über alle dergleichen Abänderungen der gewöhnlichen Jagdbezirke, dürfen sich auf keinen längeren Zeitraum als auf drei Jahre und auf keinen längeren Zeitraum als auf zwölf Jahre erstrecken.

§. 5. Die Besitzer isolirt belegener Höfe sind berechtigt, sich mit denjenigen Grundstücken, welche zusammenhängend den Hof ganz oder theilweise umgeben, also nicht mit fremden Grundstücken im Gemenge liegen, von dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk auszuschließen, wenngleich die Grundstücke nicht zu den im §. 2. gedachten gehören.

§. 6. Auf den nach §. 5. aus dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk ausgeschlossenen Grundstücken müssen die Grundbesitzer, so lange die Ausschließung dauert, die Ausübung des Jagdrechts gänzlich ruhen lassen.

Auch müssen die Grenzen solcher Grundstücke stets erkennbar bezeichnet werden.

§. 7. Grundstücke, welche von einem über dreitausend Morgen im Zusammenhange großen Walde, der eine einzige Besingung bildet, ganz oder größtentheils eingeschlossen sind, werden, auch wenn sie nicht unter die Bestimmungen des §. 2. fallen, dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk der Gemeinde nicht zugeschlagen. Die Besitzer solcher Grundstücke sind verpflichtet, die Ausübung der Jagd auf denselben dem Eigenthümer des sie umschließenden Waldes auf dessen Verlangen gegen eine nach dem Jagdvertrage zu bemessende Entschädigung zeitweilweise zu überlassen, oder die Jagdausübung gänzlich ruhen zu lassen.

Die Festsetzung der Entschädigung erfolgt im Mangel einer Einigung durch den Landrath, vorbehaltlich der beiden Theilen zustehenden Berufung auf richterliche Entscheidung.

Macht der Waldeigenthümer von seiner Befugniß, die Jagd auf der Enklave zu erpachten, beim Anerbieten des Besizes, nicht Gebrauch, so steht dem letzteren die Ausübung der Jagd auf dem enklavirten Grundstücke zu.

Stoßen mehrere derartige Grundstücke an einander, so daß sie eine ununterbrochene zusammenhängende Fläche von mindestens dreihundert Morgen umfassen, so bilden dieselben einen für sich bestehenden gemeinschaftlichen Jagdbezirk, für welchen die nämlichen Vorschriften gelten, wie für die gewöhnlichen Jagdbezirke.

§. 8. Die im §. 5. des G. v. 31. Okt. 1848. (G. S. f. 1848. S. 344.) enthaltenen Vorschriften über die Ausübung der Jagd in den Festungswerken, in deren Umkreise, sowie in dem der Pulvermagazine und ähnlicher Anlagen, bleiben unverändert in Kraft.

§. 9. Die Besitzer der, einen Jagdbezirk bildenden Grundstücke werden in allen Jagdangelegenheiten durch die Gemeindebehörde vertreten. Werden Grundstücke aus verschiedenen Gemeindebezirken zu Einem Jagdbezirk vereinigt, so bestimmt die Aufsichtsbehörde diejenige Gemeindebehörde, welche die Vertretung zu übernehmen hat.

§. 10. Nach Maßgabe der Beschlüsse der Gemeindebehörde kann auf dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk entweder:

- a) die Ausübung der Jagd gänzlich ruhen, oder
- b) die Jagd für Rechnung der theilhaftigen Grundbesitzer durch einen angestellten Jäger beschossen werden, oder
- c) dieselbe, sei es öffentlich im Wege des Meistgebots, oder aus freier Hand, verpachtet werden.

Die Pachtverträge dürfen sich auf keinen kürzeren Zeitraum als auf drei Jahre und auf keinen längeren Zeitraum als auf zwölf Jahre erstrecken.

§. 11. Die Pachtgelder und Einnahmen von der durch einen angestellten Jäger beschossenen Jagd werden in die Gemeindefasse gezahlt, und, nach Abzug der etwa entstehenden Verwaltungskosten, durch die Gemeindebehörde unter die Besitzer derjenigen Grundstücke, auf welchen die gemeinschaftliche Ausübung der Jagdrecht statt findet, nach dem Verhältnisse des Flächeninhalts dieser Grundstücke vertheilt.

§. 12. Die Verpachtung der Jagd, sowohl auf den im §. 2. erwähnten Grundstücken, als auf gemeinschaftlichen Jagdbezirken, darf bei Strafe der Nichtigkeit des Vertrages niemals an mehr als höchstens drei Personen gemeinschaftlich erfolgen.

Ausländer dürfen nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde als Jagdpächter angenommen werden.

Pflanzverpachtungen sind ohne Einwilligung des Verpächters nicht gestattet.

§. 13. Sowohl den Pächtern gemeinschaftlicher Jagdbezirke, als auch den Besitzern der im §. 2. bezeichneten Grundstücke, ist die Anstellung von Jägern für ihre Reviere gestattet.

§. 14. Ein Jeder, welcher die Jagd ausüben will, muß sich einen, für den ganzen Staat gültigen, zu seiner Legitimation dienenden, auf ein Jahr und auf die Person lautenden Jagdschein vom dem Landrathe des Kreises seines Wohnsitzes ertheilen lassen, und selbigen bei der Ausübung der Jagd stets mit sich führen.

Auch Ausländern kann ein solcher Jagdschein, jedoch nur gegen die Bürgschaft eines Inländers, von dem Landrathe des Wohnortes des Bürgen ertheilt werden. Der Bürge haftet in Folge seines Antrages für Strafen, welche auf Grund der §§. 16., 17. und 19. gegen den Ausländer verhängt werden, sowie für die Untersuchungskosten.

Für einen jeden Jagdschein wird auf das Jahr eine Abgabe von Einem Thaler zur Kreis-Kommunalkasse des Wohnortes des Extrahenten entrichtet. Die eingehenden Beträge werden nach den Beschlüssen der Kreisvertretung verwendet.

Die Ausfertigung der Jagdscheine erfolgt kosten- und stempelfrei.

Die im Königlichen oder Kommunaldienste angestellten Forst- und Jagdbeamten, sowie die lebenslänglich angestellten Privatforst- und Jagdbedienten erhalten den Jagdschein unentgeltlich, soweit es sich um die Ausübung der Jagd in ihren Schutzbezirken handelt. In Jagdscheinen, welche unentgeltlich ertheilt sind, muß dies und für welchen Schutzbezirk sie gelten, angegeben werden.

§. 15. Die Ertheilung des Jagdscheins muß folgenden Personen versagt werden:

- a) solchen, von denen eine unvorsichtige Führung des Schießgewehrs oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zu besorgen ist;

b) denen, welche durch ein Urtheil des Rechts, Waffen zu führen, verlustig erklärt sind, sowie denen, welche unter Polizei-Aufsicht stehen oder welchen die National-Kolonne aberkannt ist.

Außerdem kann denjenigen, welche wegen eines Forst- oder Jagdsrevells oder wegen Mißbrauchs des Feuergewehrs bestraft sind, der Jagdschein, jedoch nur innerhalb fünf Jahre nach verbüßter Strafe, verlagert werden.

§. 16. Die Nichtbeachtung der vorstehenden Vorschriften über Lösung von Jagdscheinen wird bestraft wie folgt:

Wer, ohne einen Jagdschein gelöst zu haben, die Jagd ausübt, wird für eine jede Uebertretung mit einer Geldstrafe von fünf bis zwanzig Thalern belegt.

Wer seinen Jagdschein bei Ausübung der Jagd nicht bei sich führt, den trifft eine Geldstrafe bis zu fünf Thalern.

Wer es versucht, sich durch einen nicht auf seinen Namen ausgestellten, fremden Jagdschein zu legitimiren, um sich dadurch der verwirkten Strafe zu entziehen, der wird mit einer Strafe von fünf bis funfzig Thalern belegt.

§. 17. Wer zwar mit einem Jagdscheine versehen, aber ohne Begleitung des Jagdberechtigten, oder ohne dessen schriftlich ertheilte Erlaubniß bei sich zu führen, die Jagd auf fremdem Jagdbezirke ausübt, wird mit einer Strafe von zwei bis fünf Thalern belegt.

Wer die Jagd auf seinem Grundstücke gänzlich ruhen zu lassen verpflichtet ist, dieselbe dennoch aber darauf ausübt, hat eine Geldstrafe von zehn bis zwanzig Thalern und die Konfiskation der dabei gebrauchten Jagdgeräthe verwirkt.

Wer auf seinem eigenen Grundstücke, auf dem die Jagd an einen Dritten verpachtet ist, oder auf dem ein Jäger für gemeinschaftliche Rechnung der bei einem Jagdbezirke theilhaftigen Grundbesitzer die Jagd zu beschließen hat, ohne Einwilligung des Jagdpächters oder der Gemeindebehörde jagt, ebenso derjenige, welcher auf fremden Grundstücken, ohne eine Berechtigung dazu zu haben, die Jagd ausübt, wird wegen Wilddiebstahls oder Jagdkonvention nach den allgemeinen Gesetzen bestraft.

§. 18. Die Bestimmung der Hege- und Schonzeit erfolgt nach den zur Zeit der Verkündung des G. v. 31. Okt. 1848. geltend gewesenen Gesetzen.

Die W. v. 9. Dec. 1842. §§. 1. und 2. (G. S. 1843. S. 2.) und das Publik. v. 7. März 1843. G. S. 1843. S. 92.) treten wieder in Kraft. Sonstige Uebertretungen der Vorschriften über Hege- und Schonzeit werden mit einer, nach richterlichem Ermessen zu bestimmenden Geldbuße bis zu funfzig Thalern geahndet.

§. 19. Wer zur Begehung einer Jagdpolizei-Uebertretung sich seiner Angehörigen, Dienern, Lehrlinge oder Tagelöhner als Theilnehmer oder Gehälfen bedient, haflet, wenn diese nicht zahlungsfähig sind, neben der von ihm selbst verwirkten Strafe, für die von denselben zu erlegenden Geldstrafen und den Schadenersatz.

§. 20. Wegen einer Jagdpolizei-Uebertretung soll eine Untersuchung nicht weiter eingeleitet werden, wenn seit dem Tage der begangenen That bis zum Eingange der Anzeige an die Staatsanwaltschaft oder den Richter drei Monate verstrichen sind.

§. 21. Durch Klappern, aufgestellte Schreckbilder, sowie durch Bäume, kann Jeder das Wild von seinen Besitzungen abhalten, auch wenn er auf diesen zur Ausübung des Jagdrechts nicht befugt ist. Zur Abwehr des Roth-, Damm- und Schwarzwildes kann er sich auch kleiner oder gemeiner Hundehunde bedienen.

§. 22. Auf gemeinschaftlichen Jagdbezirken, auf welchen Wildschäden vorkommen, darf die Gemeindebehörde, wenn auch nur ein einzelner Grundbesitzer Widerspruch dagegen erhebt, die Ausübung der Jagd nicht ruhen lassen.

§. 23. Wenn die in der Nähe von Forsten belegenen Grundstücke, welche Theile eines gemeinschaftlichen Jagdbezirkes bilden, oder solche Waldentlaven, auf welchen die Jagdausübung dem Eigenthümer des sie umschließenden Waldes überlassen ist (§. 7.), erheblichen Wildschäden durch das aus der Forst übertretende Wild ausgesetzt sind, so ist der Landrath befugt, auf Antrag der beschädigten Grundbesitzer, nach vorhergegangener Prüfung des Bedürfnisses und für die Dauer desselben, den Jagdpächter selbst während der Schonzeit zum Abschusse des Wildes aufzufordern. Schigt der Jagdpächter, dieser Aufforderung ungeachtet, die beschädigten Grundstücke nicht genügend, so kann der Landrath den Grundbesitzern selbst die Genehmigung ertheilen, das auf diese Grundstücke übertretende Wild auf jede erlaubte Weise zu fangen, namentlich auch mit Anwendung des Schießgewehrs zu tödten.

Das Nämliche gilt rücksichtlich der Besitzer solcher Grundstücke, auf welchen sich die Kaninchen bis zu einer, der Feld- und Gartenkultur schädlichen Menge vermehren, in Betreff dieser Thiergattung. Wird gegen die Verfügung des Landraths bei der vorgesezten Verwaltungsbehörde der Rekurs eingelegt, so bleibt erstere bis zur eingehenden höheren Entscheidung interimistisch gültig.

Das von den Grundbesitzern in Folge einer solchen Genehmigung des Landraths erlegte oder gefangene Wild muß aber gegen Bezahlung des in der Gegend üblichen Schußgeldes dem

Jagdpächter überlassen und die desfallige Anzeige binnen vier und zwanzig Stunden erstattet werden.

§. 24. Auch der Besitzer einer solchen Walckenflave, auf welcher die Jagd nach §. 7. gar nicht ausgeübt werden darf, ist, wenn das Grundstück erheblichen Wildschäden ausgesetzt ist und der Besitzer des umgebenden Wald-Jagdbreviers der Aufforderung des Landraths, das vorhandene Wild selbst während der Schonzeit abzuschießen, nicht genügend nachkommt, zu fordern berechtigt, daß ihm der Landrath nach vorhergegangener Prüfung des Bedürfnisses und auf die Dauer desselben die Genehmigung ertheile, das auf die Enklave übertretende Wild auf jede erlaubte Weise zu fangen, namentlich auch mit Anwendung des Schießgewehrs zu tödten.

In diesem Falle verbleibt das gefangene oder erlegte Wild Eigenthum des Enklavenbesizers. In den in den §§. 23. und 24. gedachten Fällen vertritt die von dem Landrath zu ertheilende Legitimation die Stelle des Jagdscheins.

§. 25. Ein gesetzlicher Anspruch auf Ersatz des durch das Wild verursachten Schadens findet nicht statt.

Den Jagdverpächtern bleibt dagegen unbenommen, hinsichtlich des Wildschadens in den Jagdpacht-Kontrakten vorzorgliche Bestimmung zu treffen.

§. 26. Wenn die jetzt bestehenden Jagdpacht-Kontrakte der Bildung der in den §§. 4. und 7. vorgeschriebenen gemeinschaftlichen Jagdbezirke hinderlich sind, so treten dieselben mit dem 1. Juli 1851. von selbst außer Kraft.

§. 27. In denjenigen Städten, welche zu keinem landrätlichen Kreise gehören, werden die in diesem Gesetze den Landräthen übertragenen Befugnisse von den Ortspolizei-Behörden ausgeübt, und in Stelle der Kreis-Kommunalkasse tritt die städtische Kasse.

§. 28. Wer die Jagd innerhalb des abgesteckten Festungs-Rayons von 1300 Schritten ausüben will, muß vorher seinen Jagdschein von dem Festungs-Kommandanten besonders visiren lassen.

Die Uebertretung dieser Vorschrift wird mit einer Strafe von zwei bis fünf Thalern geahndet.

§. 29. An die Stelle der in den §§. 16., 17., 18. und 28. angedrohten Geldstrafen tritt für den Fall, daß der Uebertreter zu deren Bezahlung unermögend ist, eine verhältnismäßige Gefängnißstrafe.

§. 30. Alle diesem Gesetze entgegenstehenden Vorschriften werden hiermit aufgehoben.

§. 31. Unser Minister für landwirthschaftliche Angelegenheiten wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Charlottenburg, d. 7. März 1850.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

Gr. v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. d. Seydt.

v. Rabe. Simons. v. Schleinitz. v. Stodhausen.

G., betr. den außerordentlichen Geldbedarf der Militär-Verwaltung für das Jahr 1850, so wie die Beschaffung der zur Deckung desselben erforderlichen Geldmittel. B. 7. März 1850.)

[G. S. 1850. S. 173. No. 3244.]

Wir Friedrich Wilhelm u. u. verordnen, unter Zustimmung beider Kammern, was folgt:
§. 1. Unserem Kriegsminister wird zu den im Jahre 1850. etwa erforderlich werdenden außerordentlichen Bedürfnissen der Militär-Verwaltung ein Kredit bis zum Betrage von achtzehn Millionen Thaler eröffnet.

§. 2. Unser Finanzminister ist ermächtigt, den Geldbedarf, soweit er aus anderweitig disponiblen Staatsfonds nicht gedeckt werden kann, nach dem eintretenden Bedürfniß durch eine, wenigstens mit einem Prozent jährlich zu amortisirende verzinsliche Staats-Anleihe zu beschaffen.

§. 3. Die Ausführung dieses Gesetzes wird dem Kriegsminister und dem Finanzminister übertragen und ist darüber den Kammern sofort bei ihrer nächsten Zusammenkunft Rechenschaft zu geben, welchen sodann über die Fortdauer dieses Kredits, so weit er noch nicht erschöpft ist, die Beschlußnahme vorbehalten bleibt.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.
Gegeben Charlottenburg, d. 7. März 1850. (L. S.) Friedrich Wilhelm.

Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. d. Seydt.

v. Rabe. Simons. v. Schleinitz. v. Stodhausen.

*) Vergl. G. v. 7. Mai 1851.

**G., betr. die auf Mühlengrundstücken haftenden Reallasten.
B. II. März 1850.**

[G. S. 1850. S. 146. No. 3237., Mittheil. G. S. II. S. 277.]

G., betr. die Berichtigung der Kaufgelder für das, dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten überwiesene Grundstück. B. II. März 1850.

[G. S. 1850. S. 198. No. 3249.]

Wir Friedrich Wilhelm ic. ic. verordnen, unter Zustimmung beider Kammern, was folgt:
§. 1. Das, bei Erwerbung des zu Berlin unter den Finden No. 4. belegenen Grundstücks für das Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten rückständig gebliebene Kaufgeld von Einhunderttausend Thalern ist aus den Staats-Einnahmen des Jahres 1850. zu berichtigen.

§. 2.^a Die Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und der Finanzen werden mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Inseigel.
Gegeben Charlottenburg, d. 11. März 1850. (L. S.) Friedrich Wilhelm.

Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. d. Seydt.
v. Rabe. Simons. v. Schleinitz. v. Stockhausen.

G., die Zoll- und Steuersätze vom ausländischen Zucker und Syrup und vom inländischen Rübenzucker betr. B. II. März 1850.*)

[G. S. 1850. S. 198. No. 3250.]

Wir Friedrich Wilhelm ic. ic. verordnen, unter Zustimmung beider Kammern, was folgt:

§. 1. Der §. 2. der provisorischen B. v. 18. Juni 1848. (G. S. S. 163.) wird aufgehoben. Dagegen wird der durch die B. v. 1. Juli 1844. (G. S. S. 182.) für den Zeitraum vom 1. Sept. 1844. bis dahin 1847. festgesetzte und in Gemäßheit des Erlasses v. 25. Juni 1847. (G. S. S. 241.) bis Ende August 1848. zur Anwendung gekommene Steuersatz vom inländischen Rübenzucker mit 1½ Sgr. vom Zollcentner der zur Zuckerbereitung bestimmten rohen Rüben auch für den Zeitraum vom 1. Sept. 1848. bis Ende August 1850. beibehalten.

§. 2. Die Regierung wird ermächtigt, für den Zeitraum vom 1. Sept. 1850. bis Ende Aug. 1853., unter Forterhebung der in der provisorischen B. v. 18. Juni 1848. §. 1. (G. S. S. 163.) normirten Eingangszollsätze vom ausländischen Zucker und Syrup, die Steuer vom inländischen Rübenzucker mit 3 Sgr. vom Zollcentner der zur Zuckerbereitung bestimmten rohen Rüben erheben zu lassen.

§. 3. Unser Finanzminister wird mit der Ausführung des Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Inseigel.
Gegeben Charlottenburg, d. 11. März 1850. (L. S.) Friedrich Wilhelm.

Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. von Manteuffel. v. d. Seydt.
v. Rabe. Simons. v. Schleinitz. v. Stockhausen.

G., betr. die Verpflichtung der Gemeinden zum Ersatz des bei öffentlichen Aufläufen verursachten Schadens. B. II. März 1850.

[G. S. 1850. S. 199. No. 3251.]

Wir Friedrich Wilhelm ic. ic. verordnen, unter Zustimmung beider Kammern, was folgt:

§. 1. Finden bei einer Zusammenrottung oder einem Zusammenlaufe von Menschen durch offene Gewalt, oder durch Anwendung der dagegen getroffenen gesetzlichen Maaßregeln, Beschädigungen des Eigenthums, oder Verletzungen von Personen statt, so haftet die Gemeinde, in deren Bezirk diese Handlungen geschehen sind, für den dadurch verursachten Schaden.

§. 2. Die im §. 1. festgestellte Verantwortlichkeit tritt nicht ein, wenn die Beschädigung durch eine von außen her in den Gemeindebezirk eingebrungene Menschenmenge verursacht worden und in diesem Falle die Einwohner des letzteren zur Abwehr des Schadens erweislich außer Stande gewesen sind.

*) Vergl. B. v. 19. Juni 1850.

§. 3. Im Falle des §. 2. liegt die Entschädigungspflicht der Gemeinde oder den Gemeinden ob, auf deren Gebiet die Ansammlung, oder von deren Bezirk aus der Ueberfall stattgehabt hat, es sei denn, daß auch diese Gemeinden erweislich nicht im Staube gewesen wären, den verursachten Schaden zu verhindern.

Mehrere nach den vorstehenden Bestimmungen verpflichtete Gemeinden (§§. 1. und 3.) haften, dem Beschädigten gegenüber, solidarisch.

§. 4. Hat in einer Gemeinde eine Beschädigung der im §. 1. gedachten Art stattgefunden, so ist der Vorstand der Gemeinde berechtigt und auf Ansuchen des Beschädigten verpflichtet, den angerichteten Schaden vorläufig zu ermitteln und festzustellen.

Bei dieser Ermittlung sind die Interessenten, so weit als möglich, zuzuziehen.

§. 5. Wer von der Gemeinde Schadenersatz fordern will, muß seine Forderung binnen 14 Tagen präklusivischer Frist, nachdem das Dasein des Schadens zu seiner Wissenschaft gelangt ist, bei dem Gemeinde-Vorstande anmelden und binnen 4 Wochen präklusivischer Frist nach dem Tage, an welchem ihm der Bescheid des Gemeinde-Vorstandes zugegangen ist, erforderlichen Falls gerichtlich geltend machen.

§. 6. Bezüglich der Entschädigungspflicht derjenigen Personen, welchen eine solche nach Maßgabe der besonderen Gesetze obliegt, wird durch vorstehende Bestimmungen nichts geändert. Der Gemeinde, welche ihrer Entschädigungspflicht Genüge geleistet hat, steht der Regreß an die für den Schaden nach allgemeinen Grundsätzen Verhafteten zu.

§. 7. Bis zum Erlaß eines allgemeinen Gesetzes über eine Gemeinde-, Bürger- oder Schutzwehr sind die Bezirksregierungen ermächtigt, auf den Antrag der Gemeinden die Errichtung eines bewaffneten Sicherheits-Vereins anzuordnen!

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Inseigel.

Gegeben Charlottenburg, d. 11. März 1850. (L. S.) Friedrich Wilhelm.

Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. d. Seydt.
v. Rabe. Simons. v. Schleinik. v. Stockhausen.

Gemeinde-Ordn. für den Preuß. Staat. B. 11. März 1850.

[G. E. 1850. E. 213. No. 3254., Mittheil. G. E. II. E. 280.]

Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordn. für den Preuß. Staat. B. 11. März 1850.

[G. E. 1850. E. 251. No. 3255., Mittheil. G. E. II. E. 299.]

G. über die Polizei-Verwaltung. B. 11. März 1850.

[G. E. 1850. E. 265. No. 3256.]

Wir Friedrich Wilhelm u. u. verordnen, unter Zustimmung beider Kammern, was folgt:

§. 1. Die örtliche Polizei-Verwaltung wird von den nach den Vorschriften der Gemeinde-Ordnung dazu bestimmten Beamten (Bürgermeistern, Kreis-Amtmännern, Oberschulzen) im Namen des Königs geführt — vorbehaltlich der im §. 2. des gegenwärtigen Gesetzes vorgesehenen Ausnahme.

Die Ortspolizei-Beamten sind verpflichtet, die ihnen von der vorgesetzten Staatsbehörde in Polizei-Angelegenheiten ertheilten Anweisungen zur Ausführung zu bringen.

Jeder, der sich in ihrem Verwaltungs-Bezirk aufhält oder daselbst anwesend ist, muß ihren polizeilichen Anordnungen Folge leisten.

§. 2. In Gemeinden, wo sich eine Bezirksregierung, ein Land-, Stadt- oder Kreisgericht befindet, so wie in Festungen und in Gemeinden von mehr als 10,000 Einwohnern, kann die örtliche Polizei-Verwaltung durch Beschluß des Ministers des Innern besonderen Staatsbeamten übertragen werden. Auch in anderen Gemeinden kann aus dringenden Gründen dieselbe Einrichtung zeitweise eingeführt werden.

§. 3. Die Kosten der örtlichen Polizei-Verwaltung sind, mit Ausnahme der Gehälter der von der Staatsregierung im Falle der Anwendung des §. 2. angestellten besonderen Beamten, von den Gemeinden zu bestreiten.

§. 4. Ueber die Einrichtungen, welche die örtliche Polizei-Verwaltung erfordert, kann die Bezirksregierung besondere Vorschriften erlassen. Die für den Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Köln bestehenden gesetzlichen Bestimmungen wegen Anstellung von Polizei-Kommissarien

werden hierdurch nicht berührt. Ebenso bleiben vorläufig die Distrikts-Kommissarien in der Provinz Posen in Wirkksamkeit.

Die Ernennung aller Polizei-Beamten, deren Anstellung den Gemeinde-Behörden zusteht, bedarf der Bestätigung der Staatsregierung.

§. 5. Die mit der örtlichen Polizei-Verwaltung beauftragten Behörden sind befugt, nach Berathung mit dem Gemeindevorstande, ortspolizeiliche, für den Umfang der Gemeinde gültige Vorschriften zu erlassen und gegen die Nichtbefolgung derselben Geldstrafen bis zum Betrage von 3 Rthlr. anzudrohen.

Die Strafsandrehung kann bis zu dem Betrage von 10 Rthlr. gehen, wenn die Bezirks-Regierung ihre Genehmigung dazu erteilt hat.

Die Bezirksregierungen haben über die Art der Verkündigung der ortspolizeilichen Vorschriften, so wie über die Formen, von deren Beobachtung die Gültigkeit derselben abhängt, die erforderlichen Bestimmungen zu erlassen.

§. 6. Zu den Gegenständen der ortspolizeilichen Vorschriften gehören:

- a) der Schutz der Personen und des Eigenthums;
- b) Ordnung, Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, Brücken, Ufern und Gewässern;
- c) der Marktverkehr und das öffentliche Feilhalten von Nahrungsmitteln;
- d) Ordnung und Geselligkeit bei dem öffentlichen Zusammensein einer größeren Anzahl von Personen;
- e) das öffentliche Interesse in Bezug auf die Aufnahme und Beherbergung von Fremden; die Wein-, Bier- und Kaffee-Wirthschaften und sonstige Einrichtungen zur Verabreichung von Speisen und Getränken;
- f) Sorge für Leben und Gesundheit;
- g) Fürsorge gegen Feuergefahr bei Bau-Ausführungen, sowie gegen gemeinschaftliche und gemeingefährliche Handlungen, Unternehmungen und Ereignisse überhaupt;
- h) Schutz der Felder, Wiesen, Weiden, Wälder, Baumplantagen, Weinberge u. s. w.;
- i) alles andere, was im besonderen Interesse der Gemeinden und ihrer Angehörigen polizeilich geordnet werden muß.

§. 7. Zu Verordnungen über Gegenstände der landwirthschaftlichen Polizei ist die Zustimmung der Gemeindevertretung erforderlich. Die Berathung erfolgt unter dem Vorstehe des mit der örtlichen Polizei-Verwaltung beauftragten Beamten.

§. 8. Von jeder ortspolizeilichen Verordnung ist sofort eine Abschrift an die zunächst vorgesetzte Staatsbehörde einzureichen.

§. 9. Der Regierungspräsident ist befugt, jede ortspolizeiliche Vorschrift durch einen förmlichen Beschluß unter Angabe der Gründe außer Kraft zu setzen.

Dem Beschlusse muß, mit Ausnahme dringender Fälle, eine Berathung mit dem Bezirksrath vorangehen. Die Erklärung des Letzteren ist entscheidend:

- 1) wenn eine ortspolizeiliche Vorschrift außer Kraft gesetzt werden soll, weil sie das Gemeinwohl verletzt;
- 2) wenn es sich darum handelt, eine Verordnung über Gegenstände der landwirthschaftlichen Polizei wegen ihrer Unzweckmäßigkeit aufzuheben.

§. 10. Die Bestimmungen der §§. 8. und 9. finden auch auf die Abänderung oder Aufhebung ortspolizeilicher Vorschriften Anwendung.

§. 11. Die Bezirksregierungen sind befugt, für mehrere Gemeinden ihres Verwaltungs-Bezirks oder für den ganzen Umfang desselben gültige Polizei-Vorschriften zu erlassen und gegen die Nichtbefolgung derselben Geldstrafen bis zu dem Betrage von 10 Rthlr. anzudrohen.

Der Minister des Innern hat über die Art der Verkündigung solcher Vorschriften, sowie über die Formen, von deren Beobachtung die Gültigkeit derselben abhängt, die erforderlichen Bestimmungen zu erlassen.

§. 12. Die Vorschriften der Bezirksregierungen (§. 11.) können sich auf die im §. 6. dieses Gesetzes angeführten und alle anderen Gegenstände beziehen, deren polizeiliche Regelung durch die Verhältnisse der Gemeinden oder des Bezirks erfordert wird.

§. 13. Zum Erlasse solcher Vorschriften der Bezirksregierungen, welche die landwirthschaftliche Polizei betreffen, ist die Zustimmung des Bezirksrathes erforderlich.

§. 14. Die Befugniß der Bezirksregierungen, sonstige allgemeine Verbote und Strafbesimmungen in Ermangelung eines bereits bestehenden gesetzlichen Verbotes mit höherer Genehmigung zu erlassen, ist aufgehoben.

§. 15. Es dürfen in die polizeilichen Vorschriften (§§. 5. und 11.) keine Bestimmungen aufgenommen werden, welche mit den Gesetzen oder den Verordnungen einer höheren Instanz im Widerspruch stehen.

§. 16. Der Minister des Innern ist befugt, soweit Gesetze nicht entgegenstehen, jede polizeiliche Vorschrift durch einen förmlichen Beschluß außer Kraft zu setzen.

Die Genehmigung des Königs ist hierzu erforderlich, wenn die polizeiliche Vorschrift von dem Könige oder mit dessen Genehmigung erlassen war.

§. 17. Die Polizeirichter haben über alle Zuwiderhandlungen gegen polizeiliche Vorschriften (§§. 5. und 11.) zu erkennen, und dabei nicht die Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit, sondern nur die gesetzliche Gültigkeit jener Vorschriften nach den Bestimmungen der §§. 5., 11. und 15. dieses Gesetzes in Erwägung zu ziehen.

§. 18. Für den Fall des Unvermögens des Angeschuldigten ist auf verhältnißmäßige Gefängnißstrafe zu erkennen. Das höchste Maaf derselben ist 4 Tage statt 3 Rthlr. und 14 Tage statt 10 Rthlr.

§. 19. Die bisher erlassenen polizeilichen Vorschriften bleiben so lange in Kraft, bis sie in Gemäßheit dieses Gesetzes aufgehoben werden.

§. 20. Die den Polizeibehörden nach den bisherigen Gesetzen zustehende Exekutionsgewalt wird durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

Jede Polizeibehörde ist berechtigt, ihre polizeilichen Verfügungen durch Anwendung der gesetzlichen Zwangsmittel durchzusetzen.

Wer es unterläßt, dasjenige zu thun, was ihm von der Polizeibehörde in Ausübung dieser Befugniß geboten worden ist, hat zu gewärtigen, daß es auf seine Kosten zur Ausführung gebracht werde — vorbehaltlich der etwa verurtheilten Strafe und der Verpflichtung zum Schadenersatz.

§. 21. Alle diesem Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Inseigel. Gegeben Charlottenburg, d. 11. März. 1850.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Gr. v. Brandenburg. v. Radenber. v. Rantekuffel. v. d. Heydt.
v. Rabe. Simon. v. Schlein. v. Stockhausen.

U. über die Verhütung eines die gesetzliche Freiheit und Ordnung gefährdenden Mißbrauchs des Versammlungs- und Vereinigungsrechtes.

U. 11. März 1850.

[G. S. 1850. S. 277. No. 3261.]

Wir Friedrich Wilhelm 1c. 2c. verordnen für den ganzen Umfang der Monarchie, unter Zustimmung beider Kammern, was folgt:

§. 1. Von allen Versammlungen, in welchen öffentliche Angelegenheiten erörtert oder beraten werden sollen, hat der Unternehmer mindestens vier und zwanzig Stunden vor dem Beginne der Versammlung, unter Angabe des Ortes und der Zeit derselben, Anzeige bei der Orts-Polizeibehörde zu machen. Diese Behörde hat darüber sofort eine Bescheinigung zu erteilen.

Beginnt die Versammlung nicht spätestens eine Stunde nach der in der Anzeige angegebenen Zeit, so ist die später beginnende Versammlung als vorschriftsmäßig angezeigt nicht anzusehen. Dasselbe gilt, wenn eine Versammlung die länger als eine Stunde ausgelegten Verhandlungen wieder aufnimmt.

§. 2. Die Vorsteher von Vereinen, welche eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezwecken, sind verpflichtet, Statuten des Vereins und das Verzeichniß der Mitglieder binnen drei Tagen nach Stiftung des Vereins, und jede Aenderung der Statuten oder der Vereinsmitglieder binnen drei Tagen, nachdem sie eingetreten ist, der Ortspolizeibehörde zur Kenntnißnahme einzureichen, derselben auch auf Erfordern jede darauf bezügliche Auskunft zu erteilen.

Die Ortspolizeibehörde hat über die erfolgte Einreichung der Statuten und der Verzeichnisse, oder der Abänderungen derselben, sofort eine Bescheinigung zu erteilen.

Die Bestimmungen dieses und des vorhergehenden Paragraphen beziehen sich nicht auf kirchliche und religiöse Vereine und deren Versammlungen, wenn diese Vereine Korporationsrechte haben.

§. 3. Wenn für die Versammlungen eines Vereines, welcher eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezweckt, Zeit und Ort statutenmäßig oder durch einen besonderen Beschluß im Voraus feststeht, und dieses wenigstens vier und zwanzig Stunden vor der ersten Versammlung zur Kenntniß der Ortspolizeibehörde gebracht worden ist, so bedarf es einer besonderen Anzeige, wie sie der §. 1. erfordert, für die einzelnen Versammlungen nicht.

§. 4. Die Ortspolizeibehörde ist befugt, in jede Versammlung, in welcher öffentliche Angelegenheiten erörtert oder beraten werden sollen, einen oder zwei Polizeibeamte oder eine oder zwei andere Personen als Abgeordnete zu senden.

Die Abgeordneten dürfen, wenn sie Polizeibeamte sind, nur in ihrer Dienstkleidung oder unter ausdrücklicher Kundgebung ihrer dienstlichen Eigenschaft erscheinen. Sind sie nicht Polizeibeamte, so müssen sie durch besondere Abzeichen erkennbar sein.

Den Abgeordneten muß ein angemessener Platz eingeräumt, ihnen auch auf Erfordern durch den Vorstehenden Auskunft über die Person der Redner gegeben werden.

§. 5. Die Abgeordneten der Polizeibehörde sind, vorbehaltlich des gegen die Betheiligten

geſetzlich einzuleitenden Strafverfahrens, beſugt, ſofort jede Verſammlung aufzulöſen, bezüglich deren die Beſcheinigung der erfolgten Anzeige (§§. 1. und 3.) nicht vorgelegt werden kann. Ein Gleiches gilt, wenn in der Verſammlung Anträge oder Vorſchläge erörtert werden, die eine Aufforderung oder Anreizung zu ſtrafbaren Handlungen enthalten; oder wenn in der Verſammlung Bewaffnete erſcheinen, die der Aufforderung des Abgeordneten der Obrigkeit entgegen, nicht entfernt werden.

§. 6. Sobald ein Abgeordneter der Polizeibehörde die Verſammlung für aufgelöſt erklärt hat, ſind alle Anweſenden verpflichtet, ſich ſofort zu entfernen. Dieſe Erklärung kann nöthigenfalls durch die bewaffnete Macht zur Ausführung gebracht werden.

§. 7. Niemand darf in einer Verſammlung bewaffnet erſcheinen, mit Ausnahme der im Dienste befindlichen Polizeibeamten.

§. 8. Für Vereine, welche bezwecken, politiſche Gegenſtände in Verſammlungen zu vertreten, gelten außer vorſtehenden Beſtimmungen nachſtehende Beſchränkungen:

- a) ſie dürfen keine Frauenperſonen, Schüler und Lehrlinge als Mitglieder aufnehmen;
- b) ſie dürfen nicht mit anderen Vereinen gleicher Art zu gemeinſamen Zwecken in Verbindung treten, inſondere nicht durch Komite's, Ausſchüſſe, Central-Organen oder ähnliche Einrichtungen oder durch gegenseitigen Schriftwechſel.

Werden dieſe Beſchränkungen überſchritten, ſo iſt die Ortspolizeibehörde berechtigt, vorbeſtaltlich des gegen die Theilſeitigen geſetzlich einzuleitenden Strafverfahrens, den Verein bis zur ergehenden richterlichen Entſcheidung (§. 16.) zu ſchließen.

Frauenperſonen, Schüler und Lehrlinge dürfen den Verſammlungen und Sitzungen ſolcher politiſchen Vereine nicht beiwohnen. Werden dieſelben auf die Aufforderung des anweſenden Abgeordneten der Obrigkeit nicht entfernt, ſo iſt Grund zur Auflöſung der Verſammlung oder der Sitzung (§§. 5., 6.) vorhanden.

§. 9. Oeffentliche Verſammlungen unter freiem Himmel bedürfen der vorgängigen ſchriftlichen Genehmigung der Ortspolizeibehörde.

Die Genehmigung iſt von dem Unternehmer, Vorſteher, Ordner oder Leiter derſelben mindestens acht und vierzig Stunden vor der Zuſammenkunft nachzuſuchen, und darf nur verſagt werden, wenn aus Abhaltung der Verſammlung Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung zu befürchten iſt.

Soll die Verſammlung auf öffentlichen Plätzen, in Städten und Ortschaften, oder auf öffentlichen Straßen ſtattfinden, ſo hat die Ortspolizeibehörde bei Ertheilung der Erlaubniß auch alle, dem Verkehr ſchuldige Rückſichten zu beachten. Im Uebrigen ſind auf ſolche Verſammlungen die Beſtimmungen der §§. 1., 4., 5., 6. und 7. Anwendung.

§. 10. Den in den vorhergehenden Paragraphen erwähnten Verſammlungen werden öffentliche Aufzüge in Städten und Ortschaften oder auf öffentlichen Straßen gleichgeſtellt. Bei Einholung der Genehmigung iſt der beabſichtigte Weg anzugeben. Gewöhnliche Leichenbegängniſſe, ſo wie Züge der Hochzeits-Verſammlungen, wo dieſe hergebracht ſind, kirchliche Prozeſſionen, Wallfahrten und Pöſitzgänge, wenn ſie in der hergebrachten Art ſtatt finden, bedürfen einer vorgängigen Genehmigung und ſelbſt einer Anzeige nicht.

§. 11. Innerhalb zweier Meilen von dem Orte der jedesmaligen Reſidenz des Königs, oder von dem Orte des Sitzes beider Kammern dürfen Volksverſammlungen unter freiem Himmel von der Ortspolizeibehörde nicht geſtattet werden. Das letztere Verbot beſteht nur für die Dauer der Sitzungsperiode der Kammern.

§. 12. Wenn eine Verſammlung ohne die in §. 1. vorgeschriebene Anzeige ſtatt gefunden hat, ſo trifft den Unternehmer eine Geldbuße von fünf bis funfzig Thalern oder Gefängnißſtrafe von acht Tagen bis zu ſechs Wochen. Derjenige, der den Platz dazu eingeräumt hat, und Jeder, welcher in der Verſammlung als Vorſteher, Ordner, Leiter oder Redner aufgetreten iſt, hat eine Geldbuße von fünf bis funfzig Thalern verurtheilt.

§. 13. Wenn, der Vorſchrift des §. 2. entgegen, die Statuten eines Vereins oder das Verzeichniß der Mitglieder, oder die eingetretenen Aenderungen in der beſtimmten Friſt zur Kenntniß der Ortspolizeibehörde nicht gebracht worden ſind, oder wenn eine von der Ortspolizeibehörde erforderte Auskunft nicht ertheilt worden iſt, ſo wird jeder Vorſteher des Vereins mit Geldbuße von fünf bis funfzig Thalern beſtraft, inſofern er nicht nachweiſen kann, daß die Anzeige oder die Einreichung des Verzeichniſſes ganz ohne ſein Verſchulden unterblieben iſt. Dieſer Strafe tritt eine Gefängnißſtrafe von acht Tagen bis ſechs Wochen hinzu, wenn die Vorſteher wiſſentlich unrichtige Statuten oder Verzeichniſſe eingereicht oder wiſſentlich unrichtige Auskunft ertheilt haben.

§. 14. Wenn in einer Verſammlung, der Vorſchrift des §. 4. entgegen, den Abgeordneten der Ortspolizeibehörde der Zutritt oder die Einräumung eines angemessenen Platzes verweigert worden iſt, ſo trifft den Unternehmer und Jeden, welcher in der Verſammlung als Vorſteher, Ordner oder Leiter aufgetreten iſt, Geldbuße von zehn bis Hundert Thalern oder Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu ſechs Monaten. Dieſelbe Strafe hat der Vorſteher verurtheilt, wenn er ſich weigert, den Abgeordneten der Polizeibehörde Auskunft über die Perſonen der Redner zu geben, oder wenn er wiſſentlich unrichtige Auskunft ertheilt.

§. 15. Wer sich nicht sofort entfernt, nachdem der Abgeordnete der Ortspolizei-Behörde die Versammlung für aufgelöst erklärt hat (§§. 5., 6., 8.), wird mit Geldbuße von fünf bis zu fünfzig Thalern oder mit Gefängniß von acht Tagen bis zu drei Monaten bestraft.

§. 16. Wenn ein politischer Verein die in §. 8. zu a. und b. gezogenen Beschränkungen überschreitet, so haben Vorsteher, Ordner und Leiter, die diesen Bestimmungen entgegen gehandelt haben, eine Geldbuße von fünf bis fünfzig Thalern oder Gefängniß von acht Tagen bis zu drei Monaten verwirkt. Der Richter kann außerdem nach der Schwere der Umstände auf Schließung des Vereins erkennen. Auf diese Schließung muß erkannt werden, wenn Vorsteher, Ordner oder Leiter sich wiederholt strafbar gemacht haben.

Wer sich bei einem auch nur vorläufig (§. 8.) geschlossenen politischen Vereine als Mitglied ferner betheiligt, wird mit Geldstrafe von fünf bis zu fünfzig Thalern oder Gefängnißstrafe von acht Tagen bis zu drei Monaten belegt.

Wer der Vorschrift des §. 8. a. entgegen sich als Mitglied annehmen läßt, hat eine Geldbuße von fünf bis zu fünfzig Thalern verwirkt.

Wenn die Polizeibehörde einen politischen Verein vorläufig geschlossen hat (§. 8.), so ist sie gehalten, binnen acht und vierzig Stunden nach der Schließung davon und von den Gesekwidrigkeiten, welche zur Schließung Anlaß gegeben haben, der Staatsanwaltschaft Anzeige zu machen. Findet die Staatsanwaltschaft die angeblichen Gesekwidrigkeiten nicht geeignet, eine Anklage darauf zu gründen, so hat die Ortspolizeibehörde auf die ihr durch die Staatsanwaltschaft binnen weiteren acht Tagen zu ertheilende Nachricht die Schließung des Vereins aufzuheben. Anderenfalls muß die Staatsanwaltschaft ebenfalls binnen acht Tagen entweder die Anklage erheben oder binnen gleicher Frist die Voruntersuchung beantragen. Alsdann ist vom Gerichte sofort Beschluß darüber zu fassen, ob die vorläufige Schließung des Vereins bis zum Erkenntniß in der Hauptsache fordbauern soll.

§. 17. Wer an einem Aufzuge oder an einer Versammlung unter freiem Himmel Theil nimmt, zu welchem die nach dem gegenwärtigen Gesetze erforderliche Genehmigung nicht ertheilt ist, wird mit einer Geldbuße von Einem bis fünf Thalern bestraft.

Wer zu einer solchen Versammlung oder zu einem solchen Aufzuge vor Eingang der obrigkeitlichen Erlaubniß auffordert oder auffordern läßt, oder darin als Ordner, Leiter oder Redner thätig ist, wird mit Geldbuße von fünf bis fünfzig Thalern oder mit Gefängniß von acht Tagen bis zu drei Monaten bestraft.

Diese Strafen sind jederzeit verwirkt, wenn die Versammlung oder der Aufzug in Städten und Ortschaften oder auf öffentlichen Straßen, oder wenn eine Volksversammlung in den Fällen des §. 11. statt gefunden hat. In allen anderen Fällen sind die Theilnehmer und selbst diejenigen, welche als Redner aufgetreten sind, nur dann strafbar, wenn die Verfassung der Genehmigung oder das nachträgliche Verbot vorher öffentlich oder den Theilnehmern besonders bekannt gemacht war. Wird die Nichtgenehmigung oder das Verbot während der Versammlung oder während des Aufzuges selbst bekannt gemacht, so kann sich wegen seiner späteren Theiligung Niemand mit Unkenntniß der Nichtgenehmigung oder des Verbotes entschuldigen.

§. 18. Wer gegen das Verbot des §. 7. in einer Versammlung bewaffnet erscheint, wird mit Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu sechs Monaten bestraft.

§. 19. Wer auffordert, in einer Versammlung mit Waffen zu erscheinen, oder die Aufforderung hierzu verbreiten läßt, oder in einer Versammlung Waffen theilt, wird mit Gefängniß von sechs Wochen bis zu einem Jahre bestraft.

§. 20. Die in dieser Verordnung mit Strafe bedrohten Handlungen sind, unbeschadet der Zuständigkeit der Schwurgerichte in Aufsehung der in Versammlungen begangenen politischen Vergehen, von der Kompetenz der Schwurgerichte ausgeschlossen, selbst wenn sie durch die Presse begangen sind.

§. 21. Auf die durch das Gesetz oder die gesetzlichen Autoritäten angeordneten Versammlungen und die Versammlungen der Mitglieder beider Kammern während der Dauer der Sitzungsperiode finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.

Wahlvereine unterliegen den Beschränkungen des §. 8. nicht.

§. 22. Zuwiderhandlung gegen die Vorschrift des Artikels 38. der Verfassungs-Urkunde v. 31. Jan. 1850, welcher also lautet:

„Die bewaffnete Macht darf weder in noch außer dem Dienste berathschlagen, oder sich anders, als auf Befehl versammeln. Versammlungen und Vereine der Landwehr zur Berathung militärischer Einrichtungen, Befehle und Anordnungen sind auch dann, wenn dieselbe nicht zusammenberufen ist, untersagt.“

wird nach den Bestimmungen des §. 125. des ersten Theiles der Militär-Strafgesetzbuches bestraft.

§. 23. Gegenwärtiges Gesetz tritt an die Stelle der Verordnung v. 29. Juni 1849. (G. S. 221—225.).

Ursprünglich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigebracktem Königl. Inseigel. Gegeben Charlottenburg, d. 11. März 1850. (L. S.) Friedrich Wilhelm.

Gr. v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Mantuffel. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Schleiniß. v. Stockhausen.

G., betr. die Vereinigung der Fürstenthümer Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen mit dem Preussischen Staatsgebiete.
W. 12. März 1850.

[G. S. 1850. S. 289. No. 3263.]

Wir Friedrich Wilhelm v. v. verordnen, unter Zustimmung beider Kammern, was folgt:
 §. 1. Die Vereinigung der Fürstenthümer Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen mit dem Preussischen Staatsgebiete wird auf Grund des Vertrages v. 7. Dec. 1849. genehmigt.

§. 2. Das Staatsministerium wird mit der Ausführung dieses G. beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigebrachtem Königl. Insegeel.
 Gegeben Charlottenburg, d. 12. März 1850.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Gr. v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. d. Heydt. v. Rabe.
 Simons. v. Schleinitz. v. Stockhausen.

Vertrag zwischen Seiner Maj. dem Könige von Preußen und Ihren Durchlauchten den regierenden Fürsten von Hohenzollern-Hechingen und von Hohenzollern-Sigmaringen wegen Abtretung der Fürstenthümer Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen. W. 7. Dec. 1849.

[G. S. 1850. S. 289. No. 3264.]

Allerh. Erl. v. 25. März 1850., betr. die Umgestaltung des Postwesens.

[S. bei dem Erl. v. 19. Sept. 1849.]

Allerh. Erl. v. 3. April 1850., betr. die Umgestaltung des Postwesens.

[S. bei dem Erl. v. 19. Sept. 1849.]

Allerh. Erl. v. 15. April und 7. Mai 1850., betr. die Aufnahme einer Staats-Anleihe von achtzehn Millionen Thalern. *)

[G. S. 1850. S. 321. No. 3272.]

Auf den Bericht des Staatsministeriums v. 14. d. M. genehmige Ich hiermit, daß auf Grund des G. v. 7. v. M. zur Aufnahme einer Anleihe im Betrage von achtzehn Millionen Thalern geschritten werde, und sehe demnach dem Berichte des Finanzministers über die Bedingungen dieser Anleihe entgegen.

Potsdam, den 15. April 1850.

Friedrich Wilhelm.

Gr. v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. d. Heydt.

An v. Rabe. Simons. v. Schleinitz. v. Stockhausen.
 das Staatsministerium.

Nach Ihrem Antrage in dem Berichte v. 6. d. M. bestimme Ich, daß die in Gemäßheit des G. v. 7. März d. J. und Meiner D. v. 15. v. M. aufzunehmende Staats-Anleihe von achtzehn Millionen Thalern zum Zinsfuße von vier und einem halben Prozent jährlich in Schuldverschreibungen zu hundert, zweihundert, fünfhundert und tausend Thalern ausgegeben und v. 1. Jan. 1851. ab innerhalb der nächsten sechs Jahre jährlich mit Einem Prozent, sowie mit dem Betrage der durch die fortschreitende Amortisation ersparten Zinsen des Gesamtkapitals getilgt werde. Vom 1. Jan. 1857. ab soll dem Staate das Recht vorbehalten bleiben, den hiernach zu berechnenden Tilgungsfonds zu verstärken, wogegen derselbe niemals verringert werden darf.

Ich beauftrage Sie, hiernach die weiteren Anordnungen zu treffen und ermächtige Sie zugleich, die dieserhalb erforderlichen Verträge endgültig abzuschließen.

Vellvue, d. 7. Mai 1850.

Friedrich Wilhelm.

An
 den Finanzminister.

v. Rabe.

*) Vergl. G. v. 7. Mai 1851.

Vertrag wegen Abtretung der mitlandesherrlichen Rechte über Pippstadt an die Krone Preußen. W. 7. Mai 1850; ratifizirt den 24. März 1851.
1. April

[G. S. 1850. S. 90. No. 3373.]

Allerh. Erl. v. 21. Mai 1850., betr. die Errichtung einer besonderen Central-Kommission für die Angelegenheiten der Rentenbanken.

[G. S. 1850. S. 334. No. 3280.]

Auf den Antrag des Staatsministeriums in dem Berichte v. 16. d. M. will Ich genehmigen, daß für die Bearbeitung aller Angelegenheiten, welche das G. v. 2. März d. J. über die Errichtung von Rentenbanken (G. S. 112.) den Ministerien für die Finanzen und für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten überträgt, eine besondere Central-Kommission bis auf Weiteres errichtet werde. Ich bestimme demgemäß was folgt:

- 1) Es wird eine „Central-Kommission für die Angelegenheiten der Rentenbanken“ gebildet. Dieselbe hat ihren Sitz in Berlin und besteht aus dem interimistischen Unterstaatssekretair, Wirklicher Geheimen Ober-Justizrath Wobe als Vorsitzendem und je einem oder zwei vortragende Rätthen des Finanz-Ministeriums und des Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, welche von den betreffenden Ministern zu diesem Zwecke beauftragt werden.
- 2) Der Central-Kommission steht die Bearbeitung aller Angelegenheiten zu, welche die Ausführung des G. 2. März d. J. über die Errichtung von Rentenbanken, insbesondere die erste Einrichtung der Rentenbanken und die Oberaufsicht über dieselben, in Gemäßheit des §. 5. dieses Gesetzes zum Gegenstande haben. Den Ministern für die Finanzen und für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten bleibt es überlassen, derselben die obere Leitung und Aufsicht über die für einzelne Landestheile bereits bestehenden Renten-Tilgungs-Kassen, nämlich
 - a) die durch die K. D. v. 20. Sept. 1836. (G. S. 1836. S. 235.) errichtete Tilgungskasse zur Erleichterung der Ablösung der Reallasten in den Kreisen Paderborn, Bielefeld, Warburg und Höcker;
 - b) die in Gemäßheit des G. v. 22. Dec. 1839., betr. die Rechtsverhältnisse der Grundbesitzer und die Ablösung der Reallasten in den Grafschaften Wittgenstein-Berleburg und Wittgenstein-Wittgenstein (G. S. 1840. S. 6.) bei der Regierungshauptkasse in Arnswald bestehende Wittgensteinsche Tilgungskasse;
 - c) die gemäß D. v. 18. April 1845. (G. S. 1845. S. 410.) errichtete Tilgungskasse zur Erleichterung der Ablösung der Reallasten in den Kreisen Heiligenstadt, Mühlhausen und Worbis
 auch vor deren Vereinigung mit den Provinzial-Rentenbanken zu übertragen.
- 3) Die Central-Kommission erledigt die ihr übertragenen Geschäfte in besonderem Auftrage des Finanzministers und des Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, gemäß der von letzteren ihr erteilten Instruktion, übrigens selbstständig und in ihrem eigenen Namen. Ausgenommen hiervon sind nur solche Angelegenheiten, in welchen es Meiner Genehmigung bedarf, oder welche von den vorgesetzten Ministern ausdrücklich ihrer Entscheidung vorbehalten werden. Anträge der Behörden und Privatpersonen sind ohne Ausnahme unmittelbar an die Central-Kommission zu richten.
- 4) Dem Vorsitzenden der Central-Kommission liegt die Leitung der Vertheilung der Geschäfte ob. Derselbe ist befugt, die Ausführung eines Beschlusses bis zur Entscheidung der vorgesetzten Minister zu suspendiren. Das erforderliche Subaltern-Personal wird von dem Finanzministerium und von dem Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten gewährt.
- 5) Der Finanzminister und der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten sind mit der Ausführung dieses Erlasses beauftragt. Sie haben auch den Zeitpunkt bekannt zu machen, mit welchem die Bestimmungen zu 1. und 2. in Wirksamkeit treten.

Dieser Mein Erlass ist durch die G. S. zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, d. 21. Mai 1850.

Friedrich Wilhelm.

Gr. v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Mantuffel. v. d. Heydt.

Au v. Rabe. Simon. v. Schleinitz. v. Stachhausen.

das Staatsministerium.

B., betr. die Zollsätze vom ausländischen Zucker und Syrup und den Steuersatz vom inländischen Rübenzucker für den Zeitraum vom 1. Sept. 1850. bis Ende Aug. 1853. Vom 19. Juni 1850. *)

[G. S. 1850. S. 339. No. 3283.]

Wir Friedrich Wilhelm II. II. verordnen auf Grund des §. 2. des G. v. 11. März d. J., die Zolls- und Steuersätze vom ausländischen Zucker und Syrup und vom inländischen Rübenzucker betr., was folgt:

§. 1. Während des dreißährigen Zeitraums vom ersten September dieses Jahres bis Ende August 1853. ist an Eingangs Zoll vom ausländischen Zucker und Syrup zu erheben, und zwar vom

	Nach dem 14 Thaler- Fuße		Nach dem 24½ Gul- den-Fuße		Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	Rtbl.	Sgr.	Rl.	Gr.	
1) Zucker:					
a) Brod- u. Gut-, Kandis-, Bruch- oder Lumpen- und weißer gestoßener Zucker, vom Zentner	10	—	17	30	14 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderem harten Holze. 10 in anderen Fässern. 13 in Risten.
b) Rohzucker und (Farin Zuckermehl) vom Zentner	8	—	14	—	13 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderem harten Holze. 10 in andern Fässern. 16 in Risten von 8 Zentnern und darüber. 13 in Risten unter 8 Zentnern. 10 in außereuropäischen Rohzugeschnitten (Kaffers, Kranjans). 7 in andern Körben. 6 in Ballen.
c) Rohzucker für inländische Siedereien zum Raffinieren unter den besonders vor- zuschreibenden Bedingun- gen und Kontrollen, vom Zentner	5	—	8	45	
2) Syrup, vom Zentner . . .	4	—	7	—	11 in Fässern.

§. 2. Während des im §. 1. bezeichneten Zeitraums wird die Steuer vom inländischen Rübenzucker mit drei Silbergroschen vom Zollzentner der zur Zuckerbereitung bestimmten rohen Rüben erhoben.

Unser Finanzminister wird mit Ausführung der gegenwärtigen B. beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.
Gegeben Sanssouci, den 19. Juni 1850.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Gr. v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. d. Seydt. v. Rabe.
Simons. v. Schleinitz. v. Stockhausen.

Allerh. Erl. v. 24. Juni 1850., betr. die Errichtung von Rentenbanken.

[G. S. 1850. S. 341. No. 3284.]

Auf Ihren Antrag v. 13. d. M., betr. die Ausführung der §§. 1. und 5. des G. v. 2. März d. J. über die Errichtung von Rentenbanken (G. S. 112.), bestimme Ich mit Rücksicht darauf, daß die Rentenbanken jedenfalls mit dem 1. Okt. d. J. in ihre volle Wirksamkeit treten müssen, was folgt:

1) Die Rentenbanken werden für jede Provinz an dem Orte errichtet, an welchem sich das Ober-Präsidium der Provinz befindet, mit Ausnahme der Rentenbank für die Provinz Brandenburg, welche ihren Sitz in Berlin erhält.

Die Geschäfte der Rentenbank für die am rechten Rheinufer gelegenen Theile der Rheinprovinz werden der Rentenbank für die Provinz Westphalen übertragen.

2) Die Direktion einer jeden Rentenbank wird einer kollegialischen, aus einem Direktor

*) Vergl. B. v. 7. Aug. 1846.

und zweien Mitgliedern bestehenden Behörde übertragen, welche ihre Beschlüsse nach Stimmenmehrheit faßt.

Dem Direktor gebührt die obere Leitung und Beaufsichtigung des Geschäftsganges; er ist besugt, die Ausführung eines Beschlusses bis zur Entscheidung der vorgelegten „Central-Kommission für die Angelegenheiten der Rentebanken“ zu suspendiren.

Das zweite Mitglied versteht zugleich die Funktionen eines Inspektors. Dem dritten Mitgliede, welches den Amtstitel „Provincial-Rentmeister“ erhält, liegt die spezielle Leitung der Buch- und Kassensführung und des Rechnungswezens ob.

- 3) Die Stellen des Direktors und des zweiten Mitgliedes sind nur an Beamte, welche zum höheren Verwaltungsdienste qualifizirt sind, und in der Regel nur als Nebensämter nach Maßgabe der R. D. v. 13. Juli 1839. (G. S. S. 235.) zu verleihen. Der Provincial-Rentmeister, welcher ausschließlich für dieses Amt anzustellen ist, hat als solcher den Rang der bei den Regierungs-Hauptkassen angestellten Landrentmeister, sofern ihm nicht ein höherer Rang bereits beilegt ist.
- 4) Wird der Direktor oder eines der Mitglieder vorübergehend an der Verwaltung seines Amtes verhindert, so kann dessen Vertretung von dem Ober-Präsidenten der Provinz angeordnet werden.
- 5) Die Ernennung des Direktors, des zweiten Mitgliedes und des Provincial-Rentmeisters erfolgt durch die Minister für die Finanzen und für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.

Das erforderliche Hilfs- und Subaltern-Personal ist auf den Vorschlag des Direktors durch die vorgelegte Central-Kommission anzustellen.

- 6) Wegen der Besoldung und Remuneration der Mitglieder der Direktion, wie des Subaltern-Personals, bleibt die definitive Festsetzung in dem Staatshaushalts-Gesetz für 1851. vorbehalten.

Bis dahin sind die bei den Rentebanken Anzustellenden nach Verhältniß ihrer Dienstleistungen außerordentlich zu remuneriren.

Dieser Mein. Erl. ist durch die G. S. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sansfouci, d. 24. Juni 1850.

Friedrich Wilhelm.

An

v. Mantuffel. v. Rabe.

das Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten
und den Finanzminister.

Allerh. Erl. v. 29. Juni 1850., betr. die Grundzüge einer Gemeinde-Ordnung für die evangelischen Kirchengemeinden der östlichen Provinzen und die Einsetzung des Evangelischen Ober-Kirchenraths nebst Ressort-Regl. für die evangelische Kirchenverwaltung.

[G. S. 1850. S. 343. No. 3285.]

Auf den, in Gemäßheit Meines Erl. v. 26. Jan. v. J. von Ihnen und der Abtheilung des Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten für die inneren evangelischen Kirchensachen erstatteten Bericht, ertheile Ich hierdurch dem vorgelegten Entwurfe einer Gemeinde-Ordnung für die evangelischen Kirchengemeinden der östlichen Provinzen und den Vorhofs der Einführung derselben vorgeschlagenen Maßregeln Meine Genehmigung. Hiernächst bestimme Ich, daß die Abtheilung des Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten für die inneren evangelischen Kirchensachen, unter Beibehaltung der von ihr bisher ausgeübten und durch das anliegende Ressort-Reglement näher bezeichneten amtlichen Befugnisse, in Zukunft die Bezeichnung „Evangelischer Ober-Kirchenrath“ führen soll. Es ist Mein Wille, daß die Einführung der Gemeinde-Ordnung in den evangelischen Kirchengemeinden der östlichen Provinzen nach den von Mir genehmigten Grundsätzen unverzüglich angebahnt werde, und Ich beauftrage demgemäß den evangelischen Ober-Kirchenrath, in Vereinigung mit Ihnen, das diesfalls Erforderliche ungesäumt zu bewirken, demnächst aber für die Begründung der weiteren Entwicklungstufen einer selbstständigen evangelischen Kirchenverfassung mit Ihnen ferneren gemeinschaftlichen Bericht zu erstatten. — Der gegenwärtige Erlaß ist nebst dem von Mir genehmigten Ressort-Regl. durch die G. S. zur öffentl. Kenntniß zu bringen.

Sansfouci, d. 29. Juni 1850.

Friedrich Wilhelm.

An

v. Ladenberg.

den Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Ressort-Reglement

für

die evangelische Kirchen-Verwaltung.

§. 1. Der evangelische Ober-Kirchenrath tritt an die Stelle der durch den Allerh. Erl.

v. 26. Jan. v. J. mit der Leitung der inneren evangelischen Kirchensachen beauftragten Abtheilung des Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten. Es gehören mithin zum Ressort desselben folgende nach der Instr. v. 23. Okt. 1817., der Allerh. D. v. 31. Dec. 1825. und der W. v. 27. Juni 1845. §. 1. den Konfessionen überwiesene Angelegenheiten:

- 1) das Synodalwesen;
- 2) die Aufsicht über den Gottesdienst in dogmatischer und liturgischer Beziehung, die Aufsicht über den Religions-Unterricht nach Anordnung des zur Ausführung des Art. 24. der Verfassungs-Urkunde v. 31. Jan. 1850. ergehenden Unterrichtsgesetzes, die Anordnung kirchlicher Feste, der Einweihung von Kirchen und der Einräumung von Kirchen zu anderen als den stiftungsmäßigen Zwecken;
- 3) die Aufsicht über das kirchliche Prüfungswesen und die Vorbereitung zum geistlichen Stande, einschließlich der Aufsicht über das Prediger-Seminar zu Wittenberg;
- 4) die Beschwerden über Pfarrbesetzungen und die Besetzung niederer kirchlicher Aemter, sowie die Streitigkeiten über kirchliche Präsentations- und Wahlrechte, vorbehaltlich des Rechtsweges. — In den Angelegenheiten des landesherrlichen Patronats verbleibt aber bis zur Herstellung einer selbstständigen Kirchenverfassung das Recht der Entscheidung dem Minister unter der in §. 5. No. 5. und 6. näher bestimmten Mitwirkung des evangelischen Ober-Kirchenraths;
- 5) die Aufsicht über Ordination, Einführung und Vereidigung der Geistlichen;
- 6) die Aufsicht und Disziplin über die Geistlichen;
- 7) die Emeritirungs-Angelegenheiten, die Verfügung über das Sterbequartal und das Gnadenjahr, soweit dabei nicht die Staatsmittel in Anspruch genommen werden, sowie die visirische Verwaltung erledigter Aemter;
- 8) die Beschwerden über Annahme oder Verweigerung pfarramtlicher Handlungen seitens evangelischer Geistlichen, die Ueberhebung von Stolgebühren und die Streitigkeiten über Parochialberechtigungen;
- 9) die Bestätigung der nicht für die Vermögensverwaltung bestimmten niederen Kirchenbedienten, insbesondere der Presbyter und Gemeindevertreter, wo solche erforderlich ist;
- 10) die Ertheilung kirchlicher Dispensationen;
- 11) die Aufrechterhaltung der Kirchengucht innerhalb der landesgesetzlichen Grenzen;
- 12) die Kirchenvisitationen und die Beaufsichtigung der Pfarr- und der Superintendentur-Archive.

In allen vorstehend bezeichneten Angelegenheiten übt der evangelische Ober-Kirchenrath die Befugnisse der höheren Instanz und das Recht der allgemeinen Anordnung innerhalb der bestehenden Gesetze und Verordnungen aus.

§. 2. Der evangelische Ober-Kirchenrath verwaltet die in §. 1. genannten Sachen kollegialisch. Er steht in direktem Verkehr mit den übrigen Behörden und berichtet unmittelbar an des Königs Majestät. Derselbe hat jedoch General-Verfügungen im Konzept, und Immediateberichte im Konzept und in der Heinschrift dem Minister vorzulegen, welcher auf der Heinschrift vermerken wird, daß er davon Kenntniß genommen habe.

Sämmtliche Ausfertigungen ergehen unter der Firma:

„der Evangelische Ober-Kirchenrath“

und werden von dem Vorsitzenden allein vollzogen.

§. 3. Dem Minister der geistlichen Angelegenheiten verbleibt bis zu dem in der Allerh. D. v. 26. Jan. 1849. (G. S. S. 125.) bezeichneten Zeitpunkte der Herstellung einer selbstständigen Kirchenverfassung die höhere Verwaltung der gegenwärtig den Provinzial-Regierungen übertragenen äußeren Angelegenheiten der evangelischen Kirche, sowie die zur Zeit noch zu seiner verfassungsmäßigen Verantwortlichkeit gereichende Verwaltung und Verwendung der Staatsfonds zu den bestimmten kirchlichen Zwecken.

In ersterer Beziehung gehören zu dem Ressort des Ministers folgende Angelegenheiten:

- 1) die Regulirung des Interimistitums in streitigen Kirchen-, Pfarr- und Küsterbau-sachen;
- 2) die Aufsicht über die Kirchenbücher;
- 3) die Sorge für die Anlegung, und die Unterhaltung der Kirchhöfe;
- 4) die Aufsicht über das Vermögen der dem landesherrlichen Patronat nicht unterworfenen Kirchen, kirchlichen Stiftungen und Institute, sowie die Ausübung der landesherrlichen Aufsichts- und Verwaltungsrechte in Ansehung des Vermögens der dem landesherrlichen Patronat unterworfenen Kirchen, kirchlichen Stiftungen und Institute;
- 5) die Ernennung oder Bestätigung der für die Verwaltung des kirchlichen Vermögens anzustellenden weltlichen Kirchenbedienten, sowie die Aufsicht über deren amtliche und stitliche Führung und die damit verfassungsmäßig verbundenen Disziplinarbefugnisse.

§. 4. In den zu der Verwaltung des Ministers gehörenden Fällen, welche für den evangelischen Ober-Kirchenrath ein besonderes Interesse darbieten, bleibt es dem Ermessen des Ministers vorbehalten, denselben die ihm wünschenswerthe Kenntniß zu gewähren, beziehentlich sein Gutachten zu erfordern, sowie es dem Ober-Kirchenrathe vorbehalten sein soll, in solchen äußern An-

gelegenheiten, von denen er eine wesentliche Einwirkung auf die ihm übertragene Seite der kirchlichen Verwaltung annehmen zu müssen glaubt, Anträge an den Minister zu stellen.

§. 5. In folgenden Fällen wird ein Zusammenwirken des Ministers der geistlichen Angelegenheiten und des evangelischen Ober-Kirchenraths stattfinden:

- 1) in den Angelegenheiten, in denen nach der B. v. 27. Juni 1845. §. 3. die Regierungen angewiesen sind, sich mit den Konsistorien in Einvernehmen zu setzen, mithin wenn über das Vorhandensein eines kirchlichen Bedürfnisses oder die Abmessung seines Umfangs Zweifel entstehen, ingleichen wo es sich um die Verwendung der bei der Vermögens-Verwaltung einzelner Kirchen, kirchlichen Stiftungen und Institute sich ergebenden Ueberschüsse handelt;
- 2) in den nach derselben Verordnung §. 5. zum gemeinschaftlichen Ressort der Regierungen und Konsistorien gehörenden Angelegenheiten, also:
 - a) bei der Veränderung bestehender oder Einführung neuer Stolzgebühren und Taxen,
 - b) bei der Veränderung bestehender oder Bildung neuer Pfarrbezirke;
- 3) bei Anstellungen oder bei Anordnung kommissarischer Beschäftigungen in den Konsistorien, bei der Besetzung erledigter Superintendenturen, sowie bei Anstellung der Direktoren und Lehrer am Prediger-Seminar zu Wittenberg;
- 4) bei dem Antrage auf Ertheilung von Orden und Auszeichnungen an Geistliche;
- 5) in den Angelegenheiten des landesherrlichen Patronats;
- 6) bei der Bewilligung von Unterstützungen an Geistliche aus den dazu bestimmten Fonds.

In allen diesen gemeinschaftlich zu erledigenden Sachen hat der evangelische Ober-Kirchenrath den ihm ressortmäßig gebührenden Standpunkt in Beziehung auf die inneren Angelegenheiten der Kirche wahrzunehmen und zu vertreten.

§. 6. In den in §. 5. aufgeführten Fällen erfolgen die Entscheidungen im Namen des Ministers, nach vorgängig erklärtem Einverständnisse des evangelischen Ober-Kirchenraths, und unter ausdrücklicher Erwähnung dieses Einverständnisses.

§. 7. Der evangelische Ober-Kirchenrath hat in Vereinigung mit dem Minister die Organisation der Kirchengemeinden anzubahnen und das zur Begründung einer selbstständigen evangelischen Kirchenverfassung weiter Erforderliche zu beantragen.

Allerh. Erl. v. 6. Juli 1850., betr. die Bestimmung, daß zur Haltung der Gesetz-Sammlung und des Regierungs-Amtsblattes, außer den Räten und Referendarien der Appellationsgerichte, auch die Mitglieder der Stadt- und Kreisgerichte, einschließlich der Einzelrichter, sowie die Gerichts-Assessoren und die Beamten der Staatsanwaltschaft verpflichtet sein sollen.

[G. S. 1850. S. 362. No. 3296.]

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht v. 13. Mai d. J. will Ich, da die Vorschriften im §. 5. Buchst. e der B. v. 27. Okt. 1810. (G. S. S. 1.) und im §. 8. d. B. v. 28. März 1811. (G. S. S. 165.) mit Rücksicht auf die gegenwärtige Gerichtsverfassung einer Abänderung bedürfen, für sämtliche Provinzen der Monarchie, mit Ausschluß des Bezirks des Appellations-Gerichtshofes zu Köln, für welchen es bei den gleichförmigen, der daselbst bestehenden Gerichts-Verfassung entsprechenden Vorschriften der B. v. 9. Juni 1819. (G. S. S. 148.) verbleibt, hierdurch bestimmen, daß zur Haltung der Gesetz-Sammlung und des Regierungs-Amtsblattes, außer den Räten und Referendarien der Appellationsgerichte, auch die Mitglieder der Stadt- und Kreisgerichte, einschließlich der Einzelrichter, so wie die Gerichts-Assessoren, desgleichen die Beamten der Staatsanwaltschaft verpflichtet sein sollen.

Sie haben diesen Erlaß durch die G. S. bekannt zu machen.

Sanssouci, d. 6. Juli 1850.

Friedrich Wilhelm.

An

v. Manteuffel. v. b. Heydt. Simons.
die Minister des Innern, für Handel, Gewerbe
und öffentliche Arbeiten und der Justiz.

Patent, die Erneuerung des Luisenordens betr. B. 15. Juli 1850.

[G. S. 1850. S. 355. No. 3292.]

Allerb. Erl. v. 15. Juli 1850., betr. die Revision der Jahres-Rechnungen der Preuß. Bank.

[G. E. 1850. S. 417. No. 3321.]

Auf den weiteren Bericht des Staatsministeriums v. 4. d. M. erkläre Ich Mich damit einverstanden, daß es nicht die Absicht gewesen ist, durch die Bestimmungen der §§. 50. und 95. der Bank-D. v. 5. Okt. 1846. (G. E. S. 435 seq.) die Revision der Jahres-Rechnungen der Preussischen Bank durch eine außerhalb der Verwaltung dieses Instituts stehende Staatsbehörde anzuschließen. Da indessen die dem Chef der Bank durch die §§. 50. und 95. der Bank-D. erteilte Befugniß, ausschließlich die Form der jährlichen Rechnungslegung zu bestimmen und dem Hauptbank-Direktorium die Decharge zu erteilen, eine anderweitige Bestimmung wegen der bisher durch das Präsidium der Ober-Rechnungskammer bewirkten Revisionen nothwendig macht; so bestimme Ich auf den Antrag des Staats-Ministeriums, was folgt:

- 1) Das Präsidium der Ober-Rechnungskammer wird von der ihm durch die D. v. 12. Febr. 1820. übertragenen Revision der Jahres-Rechnungen der Bank hierdurch entbunden.
- 2) Die Revision der Jahres-Rechnungen der Bank erfolgt fortan durch die Ober-Rechnungskammer in dem für deren Wirksamkeit durch §. 1. der Instr. v. 18. Dez. 1824. allgemein bestimmten Umfange. Dieselbe ist zu diesem Zwecke befugt, von der Bank-Verwaltung Auskunft zu erfordern und von sämmtlichen zu den Jahres-Rechnungen gehörigen Belägen, insbesondere von den Büchern und Akten der Bank, Einsicht zu nehmen zu lassen. Eine Entscheidung in Ansehung des Formellen des Rechnungswesens, so wie die Ertheilung der Decharge, steht der Ober-Rechnungskammer nicht zu.
- 3) Der Chef der Bank bestimmt die Form, in welcher die jährliche Rechnungslegung der Bank zu erfolgen hat (§. 50. der Bank-Ordn.). Auch bleibt derselbe befugt, ausschließlich auf Grund der in seinem Central-Bureau nach den Büchern und Belägen bewirkten Prüfung der Rechnungen und unabhängig von der Revision der letzteren durch die Ober-Rechnungskammer dem Haupt-Bank-Direktorium in Gemäßheit des §. 95. der Bank-Ordn. die Decharge zu erteilen.

Die von dem Chef der Bank erlassenen Bestimmungen über das Formelle des Rechnungswesens, insbesondere über die Form der jährlichen Rechnungslegung, sind außer dem Bank-Kuratorium (§. 48. der Bank-Ordnung) zugleich der Ober-Rechnungskammer mitzutheilen.

- 4) Die Resultate der Revision der Jahres-Rechnungen, so wie etwaige Bemerkungen über das Formelle des Rechnungswesens, insbesondere über die Form der jährlichen Rechnungslegung, sind von der Ober-Rechnungskammer dem Finanzminister vorzulegen, welcher dieselben nöthigen Falles nach vorgängigem Vernehmen mit dem Chef der Bank in dem Bank-Kuratorium zum Vortrag zu bringen und dessen Beschlußnahme in Gemäßheit des §. 42. der Bank-D. herbeizuführen hat.

Ueber Meinungsverschiedenheiten zwischen der Ober-Rechnungskammer und der Bank-Verwaltung entscheidet das Bank-Kuratorium auf den Vortrag des Finanz-Ministers.

Dieser Mein. Erl. ist durch die G. E. zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.
 Sanssouci, d. 15. Juli 1850.

Friedrich Wilhelm.

Graf v. Brandenburg. v. Lauenberg. v. Mantensfel. v. d. Heydt.
 An v. Rabe. Simons. v. Schleinig. v. Stockhausen.
 das Staatsministerium.

Allerb. Erl. v. 4. Sept. 1850., betr. den Amtsscharakter und das Rangverhältniß der Vorsteher der Postämter erster und zweiter Klasse.

[G. E. 1850. S. 399. No. 3314.]

Auf Ihren Bericht v. 27. Aug. c. bestimme Ich, daß den Vorstehern der Postämter erster Klasse der Amtsscharakter als „Postdirektor“ mit dem Range der fünften Klasse der höheren Provinzialbeamten, und den Vorstehern der Postämter zweiter Klasse die bisherige Benennung „Postmeister“ mit dem Range der dritten Klasse der Subalternen beigelegt werde.:

Sanssouci, d. 4. Sept. 1850.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt.

An
 den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Bekanntmachung, betr. die Außerkurssetzung von Papiergeld.**N. 6. Sept. 1850.**

[G. S. 1850. S. 399. No. 3315.]

Die Regierungen von Preußen, Baden, Großherzogthum Hessen, Braunschweig, Mecklenburg-Schwerin, Nassau, Sachsen-Weimar und Eisenach, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Coburg-Gotha, Sachsen-Altenburg, Oldenburg, Anhalt-Desau und Köthen, Anhalt-Bernburg, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Rens älterer und jüngerer Linie, Lippe, Schaumburg-Lippe, Waldeck, Lübeck, Bremen und Hamburg sind, Behufs Abwendung der Uebelstände, welche für ihre Angehörigen entstehen, wenn ausgegebenes Papiergeld ohne Festsetzung einer geräumigen Frist und ohne eine in weiter Ausdehnung erfolgende öffentliche Bekanntmachung dieses Termins außer Kurs gesetzt wird, durch Erklärungen ihrer Bevollmächtigten zum Protokolle des Verwaltungs-Rathes der auf Grund des Vertrages v. 26. Mai 1849. verbündeten deutschen Regierungen, beziehungsweise des provisorischen Fürsten-Kollegiums, über die folgende Bestimmung übereingekommen:

Sie verpflichten sich wechselseitig, eine Außerkurssetzung des von ihnen ausgegebenen oder auszugebenden Papiergeldes nicht anders eintreten zu lassen, als nachdem eine Einlösungsfrist von mindestens vier Wochen festgesetzt und wenigstens drei Monate vor ihrem Ablaufe sowohl im eigenen Staate öffentlich bekannt gemacht, als auch den übrigen verbündeten Regierungen Vorhanden der Verkündung in ihren Staaten amtlich notifizirt worden ist.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, d. 6. Sept. 1850.

Das Staatsministerium.

Gr. v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Mantuffel. v. d. Heydt. v. Rabe.
Simons. v. Stockhausen.

Allerb. Erl. v. 18. Sept. 1850., betr. die Organisation der Forst-Verwaltung bei den Regierungen und das Rang-Verhältniß der zu Forstmeistern ernannten, als Mitglieder eines Regierungs-Kollegiums fungirenden Forst-Inspektions-Beamten.

[G. S. 1850. S. 489. No. 3326.]

Auf Ihren Verzicht v. 3. d. M. genehmige Ich:

- 1) daß zur Bearbeitung der Forstfachen bei denselben Regierungen, wo nach dem Gr-messen des Departements-Chefs die Verhältnisse dazu geeignet sind, neben dem Ober-Forstbeamten nicht mehr ein besonderer Forst-rath ange stellt werde, sondern Forst-Inspektions-Beamte als Mitglieder in das Regierungs-Kollegium eintreten dürfen;
- 2) daß diejenigen unter diesen Forstinspektoren, welche nach ihrer bewiesenen Qualifikation und mit Rücksicht auf die Anciennetäts-Verhältnisse und vorzügliche Dienstführung sich dazu empfehlen, Wir demnächst zur Ernennung als „Forstmeister“ mittelst einer von Wir zu vollziehenden Bestallung vorgeschlagen werden, und
- 3) daß die in solcher Weise ernannten Forstmeister dadurch in den Rang der Regierungsräthe eintreten.

Sanssouci, d. 18. Sept. 1850.

Friedrich Wilhelm,

v. Mantuffel.

Für den abwesenden Finanzminister:

v. Ladenberg.

An

die Staatsminister des Innern und der Finanzen.

Allerb. Erl. v. 30. Dec. 1850., betr. die anderweite Einrichtung der Gendarmerie in den Fürstenthümern Hohenzollern. *)

[G. S. 1851. S. 703. No. 3455.]

- 1) Das, durch die landesherrlichen B. v. 28. Aug. 1840. und 6. Nov. 1835. in den ehemaligen Fürstenthümern Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen eingeführte Institut der Gendarmerie wird hierdurch aufgehoben und dagegen das in den übrigen Theilen der Monarchie bestehende Institut der Landgendarmerie auf jene Landestheile übertragen.

*) Vergl. B. v. 30. Dec. 1820., über die Organisation der Gendarmerie.

- 2) Alle gesetzliche Befugnisse und Obliegenheiten der ehemaligen Hohenzollernschen Gendarmen, welche nicht blos die innere Organisation der Gendarmerie und das Verhältniß der Gendarmen ihren Vorgesetzten gegenüber betreffen, bleiben, so lange darüber nicht abändernde Bestimmungen erfolgen, nach den in den genannten Fürstenthümern bestehenden Gesetzen und Verordnungen auch ferner in Kraft und gehen auf die daselbst zu stationirenden Gendarmen über.

Sie haben diese V. auszuführen und durch die G. S. zur öffentl. Kenntniß zu bringen.
 Charlottenburg, d. 30. Dec. 1850. Friedrich Wilhelm.

An
 die Minister des Innern und des Krieges.

v. Manteuffel. v. Stockhausen

1851.

G., betr. die Aufhebung der Bestimmung im §. 4. des Regl. für die Allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt v. 28. Dec. 1775., wegen Ausschließung der Militair-Bedienten in Kriegszeiten. V. 29. März 1851.

[G. S. 1851. S. 90. No. 3372.]

Wir Friedrich Wilhelm ic. ic. verordnen unter Zustimmung der Kammern, was folgt:
 Die Bestimmung im §. 4. des Regl. für die Allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt v. 28. Dec. 1775., wonach

wirkliche Militair-Bediente in Kriegszeiten von dem Beitritt zur gedachten Anstalt ausgeschlossen und, wenn sie in Friedenszeiten eingetreten, bei ausbrechendem Kriege aus derselben zu scheiden genöthigt sein sollen, wird in Ansehung der zur Aufnahme in die Allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt berechtigten Staatsbeamten, welche bei ausbrechendem Kriege zum Militairdienst einberufen werden, oder demselben freiwillig sich widmen, aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insegel.
 Gegeben Berlin, d. 29. März 1851.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. v. Rabe. Simon. v. Stockhausen. v. Haumer.
 v. Westphalen.

G., die Auflösung der Darlehnskassen und die Vermehrung der unverzinslichen Staatsschuld betr. V. 30. April 1851.

[G. S. 1851. S. 191. No. 3380.]

Wir Friedrich Wilhelm ic. ic. verordnen, mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1. Der Termin, bis zu welchem die Auflösung der durch das G. v. 15. April 1848. (G. S. S. 105.) gegründeten Darlehnskassen erfolgt sein muß, wird auf den 31. Dec. 1852. mit der Maafgabe festgesetzt, daß neue Darlehnskassen nicht zu errichten und von den zur Zeit bestehenden Darlehnskassen nach dem 30. April 1851 keine Darlehne weiter zu bewilligen sind. Die Einziehung der Darlehnskassenscheine findet nicht statt. Die betreffende Bestimmung des §. 18. des G. v. 15. April 1848. ist aufgehoben.

§. 2. Der Gesamtbetrag der ausgefertigten Darlehnskassenscheine mit zehn Millionen Thalern (§. 17. l. c.) bildet einen Theil der unverzinslichen Staatsschuld, und tritt dem durch §. 1. des G. v. 7. März 1850. (G. S. S. 163.) auf 20,842,347 Mthlr. festgestellten Betrage der letzteren hinzu.

Alle gesetzlichen Bestimmungen, welche wegen der Kassenanweisungen, insbesondere wegen der Annahme in öffentlichen Kassen und wegen der Realisation derselben, sowie wegen des Umtausches beschädigter und sonst unbrauchbar gewordener Kassenanweisungen ergangen sind, finden auch auf die Darlehnskassenscheine Anwendung.

§. 3. Die bei den Darlehnskassen vorhandenen Darlehnskassenscheine, sowie die sonstigen baaren Bestände derselben, einschließlich des Zinsertrages (§. 16. l. c.), sind in dem Maße, als sie mit der fortschreitenden Abwicklung der Geschäfte der Darlehnskassen disponibel werden, nach Anordnung des Finanzministers an die General-Staatskasse abzuliefern.

§. 4. Es bleibt vorbehalten, bei der bevorstehenden Ausfertigung neuer Kassenanweisungen auch die Darlehnskassenscheine einzuziehen, und deren Betrag in Kassenweisungen auszufertigen.

Bis dahin ist die Hauptverwaltung der Staatsschulden ermächtigt, den Umtausch beschädigter oder sonst unbrauchbar gewordener Darlehnskassenscheine aus dem vorhandenen Reservebestande an Darlehnskassenscheinen und Kassenausweisungen zu bewirken.

§. 5. Der Finanzminister ist mit Ausführung dieses G. beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchstseignhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel
Gegeben Charlottenburg, d. 30. April 1851.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Seydt. v. Rabe. Simons. v. Stockhausen. v. Raumer.
v. Westphalen.

G., betr. die Abänderung des Art. 69. und die Ergänzung der Art. 66. und 115. der Verfassungs-Urkunde. W. 30. April 1851.

[G. S. 1851. S. 213. No. 3382.]

Wir Friedrich Wilhelm u. u. verordnen, mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

Art. 1. Die zweite Kammer besteht fortan aus 352 Mitgliedern.

Art. 2. Den Wahlgesetzen v. 6. Dec. 1848. und v. 30. Mai 1849. treten die G. v. 30. April 1851. hinzu.

Urkundlich unter Unserer Höchstseignhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.
Gegeben Charlottenburg, d. 30. April 1851.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Seydt. v. Rabe. Simons. v. Stockhausen. v. Raumer.
v. Westphalen.

Interimistisches Wahlgesetz für die Wahlen zur Zweiten Kammer in den Fürstenthümern Hohenzollern. W. 30. April 1851.

[G. S. 1851. S. 216. No. 3384.]

Wir Friedrich Wilhelm u. u. verordnen, mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1. Bis zum Erlasse des in Art. 72. der Verfassungs-Urkunde vorbehaltenen Wahlgesetzes für die Zweite Kammer erfolgen die Wahlen zu dieser Kammer in den Fürstenthümern Hohenzollern auf Grund der W. 30. Mai 1849. über die Ausführung der Wahl der Abgeordneten zur Zweiten Kammer, soweit dieselbe nicht durch die nachstehenden Bestimmungen abgeändert ist.

§. 2. Zu Art. 2. und 3. der W. v. 30. Mai 1849.

- 1) Die Fürstenthümer Hohenzollern werden nach Maßgabe der Bevölkerung in zwei Wahlbezirke getheilt, in deren jedem ein Abgeordneter für die Zweite Kammer zu wählen ist.

Zu Art. 5. ebendasselbst.

- 2) Gemeinden von weniger als 750 Seelen, sowie nicht zu einer Gemeinde gehörende bewohnte Besitzungen, werden mit einer oder mehreren möglichst nahe gelegenen Gemeinden zu einem Urwahlbezirke vereinigt.

In Urwahlbezirken, welche aus mehreren Gemeinden bestehen, kann je nach der Dichtigkeit und dem Bedürfnisse von einer Wahlversammlung für den ganzen Bezirk abgesehen und können Wahlversammlungen für einen Theil desselben oder für jede einzelne Gemeinde angesetzt werden.

Zu Art. 10. ebendasselbst.

- 3) Die direkten Staatsteuern, nach Maßgabe deren die Abtheilungen der Urwähler gebildet werden, sind im Fürstenthume Hohenzollern: Forderungen die Kapitalien-, Grund-, Gebäude-, Besoldungs- und Patent-Steuer; im Fürstenthume Hohenzollern-Sigmaringen die Grund-, Gefälle-, Gebäude-, Gewerke-, Kapitalien- und Dienstertrags-Steuer.

Zu Art. 29. der W. v. 30. Mai 1849.

- 4) Die Zeit, während welcher Jemand dem früheren Staatsverbande eines der beiden Hohenzollernschen Fürstenthümer angehört hat, wird bei dem im §. 29. der W. v. 30. Mai 1849. bezeichneten einjährigen Zeitraume in Anrechnung gebracht.

§. 3. Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen, insbesondere die

Bestimmung der mit den Wahlsangelegenheiten zu beauftragenden Behörden, hat Unser Staatsministerium in einem besonderen Reglement zu erlassen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Inseigel.
Gegeben Charlottenburg, d. 30. April 1851.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Stockhausen. v. Raumer.
v. Westphalen.

G., betr. die Einführung einer Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer. N. 1. Mai 1851.

[G. S. 1851, S. 193. No. 3381.]

Wir Friedrich Wilhelm so. so. verordnen, unter Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1. Die im §. 1. des allgemeinen Abgaben-Gesetzes v. 30. Mai 1820. unter g. angeordnete Klassensteuer, sowie die auf Grund der provisorischen W. v. 4. April 1848. wegen Aufhebung der Wahlsteuer und deren Ersatz durch eine direkte Steuer eingeführten Ersatzsteuern, werden vom 1. Juli d. J. ab aufgehoben.

In den Orten, welche in dem anliegenden Verzeichnisse benannt sind, wird die Wahl- und Schlachtsteuer nach Maßgabe des G. v. 30. Mai 1820. und der dasselbe erläuternden, ergänzenden oder abändernden Bestimmungen forterhoben, beziehungsweise die Wahlsteuer, soweit sie daselbst zur Zeit nicht besteht, von dem 1. Juli d. J. ab wieder eingeführt.

Den wahl- und schlachtsteuerpflichtigen Gemeinden wird, wie bisher, ein Drittel theil des Kohlertrages der Wahlsteuer zur Verwendung für Kommunalzwecke überwiesen.

§. 2. Statt der aufgehobenen Steuern und beziehungsweise neben der Wahl- und Schlachtsteuer wird vom 1. Juli d. J. ab erhoben:

- a) in allen nicht wahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orten eine neue Klassensteuer von denjenigen Einwohnern, deren jährliches Einkommen den Betrag von 1000 Rthlrn. nicht übersteigt, und
- b) gleichmäßig im ganzen Staate eine klassifizierte Einkommensteuer von allen Einwohnern, deren gesamtes jährliches Einkommen die Summe von 1000 Rthlrn. übersteigt; von den Einwohnern wahl- und schlachtsteuerpflichtiger Orte jedoch unter der Beschränkung, daß jedem Steuerpflichtigen für die gleichzeitig zu entrichtende Wahl- und Schlachtsteuer jährlich die Summe von 20 Rthlrn. in Anrechnung gebracht und nur der nach diesem Abzuge übrig bleibende Steuerbetrag zur Einziehung gestellt wird.

§. 3. Einwohner wahl- und schlachtsteuerpflichtiger Orte werden durch den zeitweisen Aufenthalt in einem klassensteuerpflichtigen Bezirk nicht klassensteuerpflichtig; andererseits erlangen Einwohner eines klassensteuerpflichtigen Bezirks durch den zeitweisen Aufenthalt in einem wahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orte weder auf den Erlaß der Klassensteuer, noch, soweit sie einkommensteuerpflichtig sind, auf die Bewilligung des Abzugs an der klassifizierten Einkommensteuer für die gleichzeitig zu entrichtende Wahl- und Schlachtsteuer einen Anspruch. Wer einen doppelten Wohnsitz in einem klassensteuerpflichtigen und in einem wahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orte hat, ist stets zur Entrichtung des ganzen Jahresbetrags der auf ihn veranlagten Klassen- beziehungsweise klassifizierten Einkommensteuer verpflichtet.

§. 4. Die Einführung der Klassensteuer in Stelle der Wahl- und Schlachtsteuer, sowie der letzteren in Stelle der Klassensteuer, kann nur durch ein Gesetz geschehen.

Erster Abschnitt.

Vorschriften für die Veranlagung und Erhebung der Klassensteuer.

§. 5. Der Klassensteuer sind unterworfen diejenigen Einwohner in nicht wahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orten, deren jährliches Einkommen den Betrag von 1000 Rthlrn. nicht übersteigt.

§. 6. Befreit von der Klassensteuer sind:

- a) Personen vor vollendetem sechszehnten Jahre;
- b) alle beim Heer und bei den Landwehrkammern in Reich und Glied befindlichen Unteroffiziere und gemeine Soldaten, nebst den in ihrer Haushaltung lebenden Mitglie dern ihrer Familie, sofern sie selbst oder diese ihre Angehörigen weder eigenes Gewerbe, noch Landwirtschaft betreiben;
- c) die Unteroffiziere und gemeinen Soldaten der Landwehr und ihre Familien für die Monate, in welchen sie zur Föhne einberufen, sowie die Offiziere des stehenden Heeres und der Landwehr, desgleichen die Militair-Beamten für die Zeit, während welcher sie mobil gemacht sind;
- d) diejenigen zur ersten Stufe der ersten Hauptklasse und zwar zur Unterstufe a. (§. 9.)

gehörigen Personen, welche am 1. Januar desjenigen Jahres, für welches die Veranlagung geschieht, ihr 60tes Lebensjahr bereits zurückgelegt haben;

- e) Arme, die im Wege der öffentlichen Armenpflege eine, fortlaufende Unterstützung erhalten oder in öffentlichen Anstalten auf öffentliche Kosten versorgt werden;
- f) Ausländer, welche sich noch nicht ein volles Jahr an demselben Orte des Inlandes aufgehalten haben, mit Ausnahme derjenigen, welche des Gewerbs wegen ihren Aufenthalt im Inlande nehmen;
- g) die Inhaber des eisernen Kreuzes und die zu ihrem Hausstande gehörigen Familienglieder, soweit sie zur ersten Hauptklasse (§. 9. zu a.) gehören;
- h) diejenigen, welche, auch ohne besondere Auszeichnung erlangt zu haben, in dem vaterländischen oder als Eingeborne eines damals noch nicht zum Preussischen Staate gehörenden Landestheils in einem verbündeten oder anderen Heere an einem der Feldzüge von 1806. bis 1815. Theil genommen haben, für ihre Person und ihre Angehörigen, soweit sie zu den beiden ersten Stufen der ersten Hauptklasse gehören.

§. 7. Die Steuer wird in drei Hauptklassen und in jeder Hauptklasse nach Abstufungen erhoben, in welche die einzelnen Steuerpflichtigen unter Berücksichtigung der für die Hauptklassen gegebenen allgemeinen Unterscheidungsmerkmale einerseits, andererseits aber unter Berücksichtigung ihrer gesammten Verhältnisse und der durch diese bedingten besonderen Leistungsfähigkeit einzuschätzen sind.

Die niedrigste (erste) Hauptklasse umfaßt im Allgemeinen diejenigen Grundeigenthümer und Gewerbetreibenden, welche nach dem Umfange und der Beschaffenheit ihres Besitzthums oder Gewerbes durch das hierdurch gewährte Einkommen nicht selbstständig bestehen können und sich daher noch Nebenverdienst, namentlich durch Tagelohn oder dergleichen ähnliche Lohnarbeit suchen müssen; außerdem die gewöhnlichen Lohnarbeiter, die Handwerktagefellen, das gewöhnliche Gesinde und die Tagelöhner.

Zur zweiten Hauptklasse gehören diejenigen kleineren Grundeigenthümer und Gewerbetreibenden, welche von dem aus ihrem Besitzthume oder Gewerbe ihnen zufließenden Ertrag schon selbstständig zu bestehen im Stande sind; die ihnen in ihren Gesamt-Verhältnissen gleichstehenden Grundstücks-Pächter; die in fremdem Lohn und Brot stehenden Personen, welche nach der Art ihrer Dienste und der dafür gewährten Belohnung nicht als Tagelöhner oder Gesinde angesehen werden können; endlich diejenigen Staats- und Gemeinde-Beamten, Aerzte, Notarien u. s. w., von denen nach ihrem Einkommen und ihren sonstigen Verhältnissen angenommen werden darf, daß sie den oben gedachten Steuerpflichtigen hinsichtlich ihrer Leistungsfähigkeit ungefähr gleichstehen.

Die dritte Hauptklasse endlich umfaßt diejenigen, welche zwar im Vergleich zu den der zweiten Hauptklasse Angehörigen auf einer höheren Stufe der Wohlhabenheit sich befinden, deren Gesamt-Einkommen jedoch noch immer mehr oder weniger hinter demselben Betrage zurückbleibt, welcher ihre Heranziehung zur Klassensteuer bedingen würde.

§. 8. a) Die Hebung geschieht in der Regel nach Haushaltungen:

- b) zur Haushaltung gehört der Hausherr, oder, wenn Frauen selbstständig eine Wirtschaft führen, die Hausfrau mit ihren Angehörigen, denen sie Wohnung und Unterhalt geben;
- c) Personen, die mit Gehalt oder Lohn zu Dienstleistungen angenommen sind, sowie Kostgänger werden nicht zu den Angehörigen einer Haushaltung gezählt;
- d) Steuerpflichtige, welche weder einer besteuerten Haushaltung angehören, noch eine eigene Haushaltung führen, zahlen den vollen Steuerbetrag ihrer Steuerstufe.

§. 9. Die Steuer beträgt monatlich:

a) in der ersten Hauptklasse, und zwar:

1) in der ersten Stufe:

in der Unterstufe a. 1 Sgr. 3 Pf.

für jede Steuerpflichtige Person, jedoch mit der Maßgabe, daß in dieser Stufe aus derselben Haushaltung niemals mehr als zwei Personen zur Steuer herangezogen werden dürfen;

in der Unterstufe b., zu welcher jedoch nur Einzelnsteuernde veranlagt werden dürfen, 2 Sgr. 6 Pf.

2) in der zweiten Stufe 5 Sgr. — Pf.

3) „ „ dritten „ 7 „ 6 „

b) in der zweiten Hauptklasse, und zwar:

4) in der vierten Stufe 10 Sgr. — Pf.

5) „ „ fünften „ 12 „ 6 „

6) „ „ sechsten „ 15 „ — „

7) „ „ siebenten „ 20 „ — „

8) „ „ achten „ 25 „ — „

c) in der dritten Hauptklasse, und zwar:

9) in der neunten Stufe 1 Rthlr. — Sgr.

10) „ „ zehnten „ 1 „ 10 „

11) „ „ elften „ 1 „ 20 „

12) „ „ zwölften „ 2 „ — „

für die Haushaltung wie für den Einzelsteuerverb.

§. 10. a) Die Einschätzung in die §. 9. bezeichneten Stufen nach den im §. 7. vorgezeichneten allgemeinen Merkmalen geschieht von einer Kommission, welche aus dem Gemeindevorstande und Mitgliedern, die von der Gemeindevertretung gewählt sind, besteht, unter Aufsicht der Landräthe, denen auch die Vorrevision obliegt. Die Feststellung der Steuerbeträge erfolgt durch die Bezirksregierung;

b) von den Gemeindevorständen werden unter der Leitung der Landräthe auch die Zahrestrollen und die Ab- und Zugangslisten aufgestellt;

c) die Erhebung geschieht durch die geordneten Steuerempfänger;

d) die Formen der Geschäftsführung werden nach Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse durch besondere Instruktionen vorgezeichnet.

Die vorchriftsmäßige Veranlagung und Einziehung der Steuern haben die Bezirksregierungen zu leiten und zu überwachen.

§. 11. Diejenigen, welche wegen Verlegung ihres Wohnsitzes aus einer mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadt oder aus dem Auslande in einen klassensteuerpflichtigen Ort oder aus anderen Gründen steuerpflichtig werden, haben die Klassensteuer von dem nächsten auf den Eintritt der Steuerpflichtigkeit folgenden Monate ab zu entrichten. Der Gemeindevorstand hat in diesen Fällen vorläufig den Satz zu bestimmen, nach welchem die Klassensteuer entrichtet werden muß und welcher demnächst von der Bezirksregierung definitiv festgesetzt wird.

Ebenso sind die wegen Vollenzung des sechzigsten Lebensjahres, wegen Verlegung ihres Wohnsitzes in eine mahl- und schlachtsteuerpflichtige Stadt oder in das Ausland oder aus anderen Gründen geseßlich von der Klassensteuer zu befreienden Personen von dem Monate ab von der Steuer frei zu lassen, welcher auf den Eintritt des die Steuerbefreiung veranlassenden Grundes des zunächst folgt.

Bei Umzügen aus einem klassensteuerpflichtigen Orte in einen anderen ist die Klassensteuer für den Monat, in welchem der Umzug erfolgt, noch an dem bisherigen Wohnorte des Verziehenden zu entrichten.

§. 12. a) Jeder Eigenthümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter hat für die Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuerverb. aufnimmt, für die richtige Angabe derselben;

b) jedes Familienhaupt ist für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Hausstande gehörigen steuerpflichtigen Personen verantwortlich;

c) jede bei der Aufnahme des Verzeichnisses oder auf sonstige desfallige Anfrage der Steuerbehörde im Laufe des Jahres unterlassene Angabe einer steuerpflichtigen Person fol, außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer, mit einer Geldbuße bis zum vierfachen Jahresbetrage derselben belegt werden;

d) die Untersuchung gegen diejenigen, welche sich einer Uebertretung dieser Bestimmungen schuldig machen, gebührt dem Gericht, insofern der Steuerpflichtige nicht binnen einer von der Behörde zu bestimmenden Frist die Zahlung der verkürzten Steuer, des von derselben festgesetzten Strafbetrages, sowie der durch das Verfahren gegen ihn entstandenen Kosten, freiwillig leistet.

§. 13. a) Die Bekanntmachung der Steuerrollen erfolgt das erste Mal in einer angemessenen Frist nach Verkündigung dieses Gesetzes, weiterhin mit dem Anfange jedes Jahres;

b) sobald die Bekanntmachung geschehen ist, muß der Steuerpflichtige in den ersten acht Tagen jedes Monats seinen Beitrag vorans entrichten. Es hängt von ihm ab, denselben auch für einen längeren Zeitraum bis zum ganzen Jahresbetrage zu bezahlen;

c) die Säumnigen werden von dem Steuerempfänger aufgefordert, die Zahlung binnen drei Tagen zu leisten, nach deren fruchtlosem Ablauf mit der exekutivischen Beitreibung verfahren wird;

d) spätestens fünf Tage vor dem Ablauf jedes Monats muß die eingehobene Steuer nebst der Nachweisung der etwa unvermeidlichen Ausfälle und der Reste an die zum weiteren Empfang bestimmte Kasse abgeliefert sein. Die Feststellung bestimmter Zahlungsetage für die verschiedenen Steuer-Empfänger innerhalb dieser Frist ist hierdurch nicht ausgeschlossen;

e) der Steuerempfänger ist für diejenigen Steuern selbst verantwortlich, bei denen er den wirklichen Ausfall oder die fruchtlos verhängte Exekution nicht sofort nachweisen kann, und muß solche vorstufweise zur Kasse entrichten.

§. 14. a) Reklamationen gegen die Klassensteuer-Veranlagung müssen binnen einer Präklusivfrist von drei Monaten nach der im §. 13. zu a. vorgeschriebenen Bekanntmachung der Steuerrolle, oder bei Veranlagungen im Laufe des Jahres, nach erfolgter Be-

nachrichtigung des Steuerpflichtigen von dem Steuerbetrage bei dem Landrath eingegeben werden.

- b) Die Zahlung der veranlagten Steuer darf durch die Reklamation nicht aufgehalten werden, muß vielmehr mit Vorbehalt der späteren Erstattung des etwa zu viel Bezahlten zu den bestimmten Terminen (§. 13. zu b.) erfolgen.
- c) Ueber die angebrachten Reklamationen entscheidet, nach darüber eingeholtem Gutachten einer von der Kreisvertretung zu wählenden Kommission, die Regierung. Diese Entscheidung muß, wenn dem Gutachten der Kreisvertretung nicht beigetreten wird, durch Plenarbeschluß erfolgen.
- d) Gegen die Entscheidung der Regierung steht dem Reklamanten der in einer Präklusivfrist von sechs Wochen nach dem Empfange der ersteren bei dem Landrath einzubringende Rekurs an das Finanzministerium offen.
- e) Die Bestimmungen des Gesetzes über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben vom 18. Juni 1840. finden, soweit nicht das gegenwärtige Gesetz etwas Anderes bestimmt, auch auf die neue Klassensteuer Anwendung.

§. 15. Hinsichtlich der örtlichen Erhebung der Steuer verbleibt es bei den bestehenden Bestimmungen.

Die für die Erhebung zu bewilligenden Gebühren, aus welchen auch alle Nebenkosten der Veranlagung für Papier, Druckformulare u. a. m. zu bestreiten, dürfen den Betrag von vier Prozent der eingelegenen Steuer nicht übersteigen.

Zweiter Abschnitt.

Vorschriften für die Veranlagung und Erhebung der klassifizirten Einkommensteuer.

§. 16. Der klassifizirten Einkommensteuer sind mit Ausnahme der Mitglieder des königlichen Hauses und der beiden Hohenzollernschen Fürstenhäuser alle Einwohner des Staats, sowie die im Auslande sich aufhaltenden Staats-Angehörigen unterworfen, welche selbstständig, beziehungsweise unter Hinzurechnung des etwaigen besonderen Einkommens der zu ihrem Haushalte gehörigen Familienglieder, ein jährliches Einkommen von mehr als 1000 Rthlen. beziehen.

§. 17. Wegen des Einkommens aus ihrem, im Auslande belegenen Grundeigenthum sind Preussische Staats-Angehörige von der klassifizirten Einkommensteuer freizulassen, wenn sie den Nachweis führen, daß sie wegen jenes Grundeigenthums im Auslande einer gleichartigen Besteuerung unterliegen.

§. 18. Auch Ausländer, welche im Inlande Grundeigenthum besitzen, sind, sofern die Gesamtheit desselben ein Einkommen von mehr als 1000 Rthlen. gewährt, in Ansehung des letzteren zur Entrichtung der klassifizirten Einkommensteuer verpflichtet. Dasselbe gilt von Ausländern, welche im Inlande gewerbliche oder Handels-Anlagen besitzen oder Theilnehmer an solchen sind.

Anderer Ausländer sind dieser Steuer nur dann unterworfen, wenn sie sich des Erwerbes wegen oder länger als ein Jahr im Preussischen Staate aufhalten.

§. 19. Die Veranlagung der klassifizirten Einkommensteuer erfolgt lediglich nach Maßgabe des Gesammt-Einkommens, welches dem Steuerpflichtigen aus Grundeigenthum, aus Kapital-Vermögen oder aus Rechten auf periodische Hebungen oder auf Vortheile irgend welcher Art, aus dem Ertrage eines Gewerbes oder irgend einer Art gewinnbringender Beschäftigung zufließt. Nach diesem Einkommen wird jeder Steuerpflichtige zu einer der im §. 20. bezeichneten Steuerstufen vertheilt, so daß der Jahresbetrag seiner Steuer drei Prozent seines Einkommens nicht übersteigt.

§. 20. Die Steuer beträgt monatlich:

in der	1. Steuerstufe	2 Rthlr.	15 Sgr.
1. s.	2. s.	3 s	— s
2. s.	3. s.	3 s	15 s
3. s.	4. s.	4 s	— s
4. s.	5. s.	5 s	— s
5. s.	6. s.	6 s	— s
6. s.	7. s.	7 s	— s
7. s.	8. s.	8 s	— s
8. s.	9. s.	9 s	— s
9. s.	10. s.	10 s	— s
10. s.	11. s.	12 s	— s
11. s.	12. s.	15 s	— s
12. s.	13. s.	18 s	— s
13. s.	14. s.	24 s	— s
14. s.	15. s.	30 s	— s

in der	16. Steuerstufe	40 Mthlr.	—	Egr.
„	17.	50	—	„
„	18.	60	—	„
„	19.	80	—	„
„	20.	100	—	„
„	21.	130	—	„
„	22.	160	—	„
„	23.	200	—	„
„	24.	250	—	„
„	25.	300	—	„
„	26.	350	—	„
„	27.	400	—	„
„	28.	450	—	„
„	29.	500	—	„
„	30.	600	—	„

§. 21. Behufs der Einschätzung zur klassifizirten Einkommensteuer wird alljährlich für jeden landrätthlichen Kreis, sowie für jede zu einem Kreisverbande nicht gehörige Stadt unter dem Vorsteß des Landraths oder eines besonderen, von der Bezirksregierung zu ernennenden Kommissars eine Kommission gebildet, deren Mitglieder von der Kreis- beziehungsweise Gemeinde-Vertretung zu einem Drittel aus Mitgliedern derselben, zu zwei Dritttheilen aber aus den einkommensteuerpflichtigen Einwohnern des Kreises oder der Stadt gewählt werden.

Bei der Wahl der letzteren ist darauf zu sehen, daß die verschiednen in dem Kreise oder in der Stadt vorhandenen Arten des Einkommens (aus Grundeigenthum, Kapitalbesitz und Gewerbebetrieb) möglichst gleichmäßig vertreten werden.

Die Wahl darf nur aus Gründen, welche zur Ablehnung einer Vormundschaft Berechtigten, oder in dem Falle abgelehnt werden, wenn der Gewählte bereits drei Jahre hinter einander Mitglied der Einschätzungs-Kommission gewesen ist.

Die Zahl der Mitglieder dieser Kommission wird für die einzelnen Kreise und Städte mit Rücksicht auf deren Größe und auf die Einkommens-Verhältnisse ihrer Einwohner von der Bezirksregierung bestimmt.

Der letzteren steht auch die Befugniß zu, innerhalb desselben landrätthlichen Kreises für einzelne größere städtische oder ländliche Gemeinden die Bildung besonderer Einschätzungs-Kommissionen, nach den in Vorstehendem gegebenen Bestimmungen anzuordnen. In großen Städten können mehrere Unter-Kommissionen gebildet werden.

§. 22. Der Vorsitzende der Einschätzungs-Kommission, welcher zugleich die Interessen des Staates zu vertreten hat, leitet innerhalb des Kreises oder des kleineren Bezirks, für welchen die Kommission errichtet ist, das Veranlagungs-Geschäft, und ist besonders dafür verantwortlich, daß das letztere überall nach den in dem gegenwärtigen Gesetze aufgestellten Grundsätzen zur Ausführung gelange.

Er hat vor Allem die Aufnahme einer vollständigen Nachweisung aller derjenigen Einwohner und der im Auslande sich aufhaltenden Grundbesitzer seines Einschätzungs-Bezirks zu bewirken, welche auf Grund der Klassensteuerverzeichnisse und sonst vorhandenen Nachrichten für einkommensteuerpflichtig zu erachten sind.

Zugleich hat der Vorsitzende über die Besitz-, Vermögens-, Erwerbs- und sonstigen Einkommens-Verhältnisse der Steuerpflichtigen, soweit dies ohne tieferes Eindringen in die ersten geschehen kann, möglichst vollständige Nachrichten einzuziehen; überhaupt alle Merkmale, welche ein Urtheil über das in Ansatz zu bringende Einkommen näher zu begründen vermögen, zu sammeln.

Bei der Aufnahme der Nachweisung der Steuerpflichtigen sowohl, als zur Beschaffung der erforderlichen Nachrichten über deren Vermögens- und Einkommens-Verhältnisse hat sich der Vorsitzende der Einschätzungs-Kommission nach seinem Ermessen der Mitwirkung der Gemeinde-Vorstände, welche allen seinen Aufforderungen Folge zu leisten schuldig sind, zu bedienen.

Die Ergebnisse der von ihm eingezogenen Nachrichten überträgt er in die Einkommens-Nachweisung seines Bezirks und bezeichnet dann in der dazu bestimmten Spalte dieser Nachweisung gutachtlich für jeden Steuerpflichtigen diejenige Steuerstufe, in welche derselbe nach dem ihm beizumessenden Gesamt-Einkommen einzuschätzen sein dürfte. Hierbei sind die in den §§. 28—30. vorgeschriebenen Abschätzungs-Grundsätze zur Anwendung zu bringen.

Der Vorsitzende hat außerdem noch die zur Beschlußnahme der Einschätzungs-Kommission, deren Zusammenberufung von ihm ausgeht, erforderlichen Vorbereitungen zu treffen und die Beschlüsse der letzteren, soweit er selbst nicht dagegen die Berufung an die Bezirks-Kommission (§. 23.) einzulegen sich veranlaßt findet, zur Ausführung zu bringen.

§. 23. Die Einschätzungs-Kommission unterwirft die von ihrem Vorsitzenden aufgestellte Einkommens-Nachweisung unter Benützung aller ihr zu Gebote stehenden Hülfsmittel einer genauen Prüfung. Dabei ist zwar ebenfalls (§. 22.) jedes lästige Eindringen in die Vermögens- und Einkommens-Verhältnisse der einzelnen Steuerpflichtigen zu vermeiden; jedoch hat die Kom-

mission das Recht, wenn sie zur Erlangung einer näheren Kenntniß von den Einkommens-Verhältnissen eines Steuerpflichtigen es für nöthig erachtet, von den Verhandlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit und den Hypothekendüchern Einsicht zu nehmen.

Nachdem die Prüfung vollzogen ist, hat die Kommission nach den statgefundenen Ermittlungen oder anderweit bekannten Verhältnissen des einzelnen Steuerpflichtigen die Steuerstufe festzustellen, in welche derselbe zu veranlagten ist.

Jedem Steuerpflichtigen ist die erfolgte Feststellung der Steuerstufe, in welche er eingeschätzt worden ist, mit dem Betrage der von ihm zu entrichtenden Steuer durch eine verschlossene Zuschrift unter dem Größten bekannt zu machen, daß ihm dagegen die bei dem Vorliegenden der Einschätzungs-Kommission einzureichende Reklamation an die Bezirks-Kommission (§. 24.) binnen drei Monaten präklusivischer Frist offen stehe. Innerhalb der ersten sechs Wochen dieser Frist steht es dem Steuerpflichtigen auch frei, nach seiner Wahl, entweder durch schriftliche oder mündliche Verhandlungen, persönlich oder durch Vermittelung von höchstens zwei Vertrauensmännern, oder durch andere Beweismittel der Kommission die erforderliche Ueberzeugung von der vorgethlichen Ueberschätzung durch die erfolgte Abschätzung zu verschaffen, um solchergehalt von derselben eine berechtigte Steuerveranlagung zu erwirken.

Die Beschlüsse der Kommission werden nach einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Dem Vorsitzenden steht ein Stimmrecht nur im Falle einer Stimmgleichheit der übrigen Kommissions-Mitglieder zu, und giebt diefenfalls seine Stimme den Ausschlag.

Gegen die Beschlüsse der Einschätzungs-Kommission ist der Vorsitzende berechtigt, die Berufung an die Bezirks-Kommission einzulegen, bis zu deren Entscheidung der Steuerpflichtige, vorbehaltlich der Nachzahlung, nur den von der Kommission festgesetzten Steuersatz zu entrichten hat.

Die Ausfertigungen und Entscheidungen der Kommission sind von dem Vorsitzenden und mindestens zwei Mitgliedern zu vollziehen.

§. 24. Für jeden Regierungsbezirk, beziehungsweise für die Haupt- und Residenzstadt Berlin, wird unter dem Vorsitz eines von dem Finanzminister zu ernennenden Regierungs-Kommissars eine Bezirks-Kommission gebildet, welche in demselben Verhältniß, wie die Einschätzungs-Kommissionen, aus im Bezirke wohnenden Mitgliedern der Provinzial-Vertretung und aus Einkommensteuerpflichtigen des Bezirks zusammenzusetzen und von der Provinzial-Vertretung zu wählen ist.

Die Zahl der Mitglieder dieser Kommission wird für jeden Bezirk mit Rücksicht auf seine Größe und auf die Einkommens-Verhältnisse seiner Einwohner von dem Finanzminister bestimmt. Auch bei dieser Kommission ist darauf zu achten, daß die verschiedenen Arten des Einkommens möglichst gleichmäßig darin vertreten werden. In Bezug auf die Zulässigkeit der Ablehnung der Wahl gilt die im §. 21. getroffene Bestimmung.

§. 25. Der Vorsitzende der Bezirks-Kommission ist in Bezug auf die richtige Feststellung der Steuer der Vertreter der Staats-Interessen für seinen Bezirk. Ihm liegt die obere Leitung des gesamten Veranlagungsgeschäfts im Bezirk ob. Er hat die gleichmäßige Anwendung der Veranlagungsgrundsätze zu überwachen, die Geschäftsführung der Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommissionen zu beaufsichtigen und für die rechtzeitige Vollenbung des Veranlagungsgeschäfts zu sorgen. An ihn gelangen alle Beschwerden und Reklamationen, sowie die Berufungen der Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommissionen gegen die Entscheidungen der letzteren. Er hat die Bezirks-Kommission zusammenzuberufen und deren Beschlüsse zur Ausführung zu bringen.

§. 26. Die Bezirks-Kommission entscheidet über alle gegen das Verfahren und die Entscheidungen der Einschätzungs-Kommissionen angebrachten Beschwerden und Reklamationen, so wie über die von den Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommissionen eingelegten Berufungen. Bei Grörterung der zuletzt gedachten Berufungen stehen den Bezirks-Kommissionen dieselben Befugnisse wie den Einschätzungs-Kommissionen zu.

Bevor die Prüfung der von den Steuerpflichtigen angebrachten Reklamationen hat die Bezirks-Kommission zuvörderst ebenfalls auf dem §. 23. nachgelassenen milderen Wege den Versuch zu machen, die Wahrheit zu ergründen, demnachst aber die Befugniß, eine genaue Feststellung der Vermögens- und Einkommens-Verhältnisse des Reklamanten zu veranlassen und zu diesem Behuf das Recht, Zugen, außerdem Falles eidlch durch das betreffende Gericht, verneinen zu lassen, dem Reklamanten bestimmte Fragen über seine Vermögens- und Einkommens-Verhältnisse vorzulegen, beziehungsweise ihn aufzufordern, die in seinem Besitze befindlichen Urkunden, Pacht-Kontrakte, Schuldverschreibungen, Handlungsbücher u. s. w. zur Einsicht vorzulegen. Wenn binnen der zu bestimmenden Frist die erforderliche Auskunft nicht erteilt wird oder die betreffenden Urkunden u. s. w. nicht vorgelegt werden, so wird — was dem Reklamanten jedesmal bei der Aufforderung zu eröffnen ist — angenommen, daß er die angebrachte Reklamation zu begründen außer Stande sei, und die letztere zurückgewiesen. Auch ist die Bezirks-Kommission, wenn es an anderen Mitteln, die Wahrheit zu ergründen, fehlt, berechtigt, den Reklamanten zur Erklärung an Eidesstatt über die in Betreff seines Einkommens von ihm selbst gemachten Angaben aufzufordern. Sie hat für einen solchen Fall in einer darüber zu erlassenden Entscheidung die eidesstattliche Erklärung wörtlich vorzuschreiben, auch die mindestens achttägige Frist zu bestimm-

men, nach deren Ablauf diese Erklärung abzugeben ist, widrigenfalls die angebrachte Reklamation als unbegründet zurückzuweisen sein würde.

Gegen die Entscheidungen der Bezirks-Kommission findet ein Recurs nicht statt.

Dieselbe hat außerdem die von den Einschätzungs-Kommissionen festgestellten Veranlagungs-Nachweisungen sorgfältig zu prüfen und ihre Erinnerungen dagegen zu ziehen, welche bei der Veranlagung der Steuer des folgenden Jahres beachtet werden müssen.

In Betreff der Fassung und Ausfertigung ihrer Beschlüsse gelten die für die Einschätzungs-Kommissionen gegebenen Bestimmungen.

§. 27. Bei der genauen Feststellung der Vermögens- und Einkommens-Verhältnisse eines Steuerpflichtigen, behufs Entscheidung über die von demselben erhobene Reklamation, sind für die verschiedenen Arten des Einkommens nachfolgende (§§. 28., 29. und 30.) leitende Grundsätze zu beachten.

§. 28. Das Einkommen aus Grundvermögen umfaßt die Erträge sämmtlicher Liegenheiten, welche dem Steuerpflichtigen eigenthümlich gehören, oder aus denen ihm in Folge von Berechtigungen irgend welcher Art ein Einkommen zufließt.

Von Grundstücken, welche verpachtet oder vermietet sind, ist der jeweilige Pacht- oder Miethzins, einerseits unter Hinzurechnung etwaiger Natural- oder sonstiger Nebenleistungen, sowie der dem Verpächter etwa vorbehaltenen Nukungen, andererseits unter Abrechnung der dem Verpächter verbliebenen Lasten, als Einkommen zu berechnen.

Bei Berechnung des Einkommens aus nicht verpachteten Besitzungen ist der im Durchschnitt der drei letzten Jahre durch die eigene Bewirthschaftung erzielte Reinertrag zum Grunde zu legen.

Ländliche Fabrikationszweige (Brautweinbrennereien, Brauereien, Mühlen, Ziegeleien und andere mehr) sind, soweit sie nicht bei der Ertragsermittlung des Hauptguts, zu welchem sie gehören, schon berücksichtigt worden, ebenso wie Steins-, Schiefer-, Kalk- oder Kreidebrüche, ferner Gruben- oder Hüttenwerke, nach dem durchschnittlichen Reinertrage der letzten drei Jahre zur Berechnung zu ziehen.

Für nicht vermietete, sondern von dem Eigenthümer selbst bewohnte oder sonst benutzte Gebäude ist das Einkommen nach den ortsüblichen Miethspreisen zu bemessen.

Die auf dem Grundbesitz ruhenden Lasten und Steuern, ingleichen die Zinsen für hypothekarisch eingetragene und andere Schulden werden in Abzug gebracht, müssen jedoch auf Erfordern, und zwar die Schulden unter Angabe des Namens und Wohnortes des Gläubigers, sowie des Datums der Schuldurkunde, speziell nachgewiesen werden.

§. 29. Das Einkommen aus dem Kapitalvermögen besteht in den Zinsen aller Forderungen, welche dem Steuerpflichtigen gegen Privatschuldner oder gegen den Staat oder die Geld-Institute des Staats, gegen öffentliche Gesellschaften oder Aktienunternehmungen, gegen auswärtige Staaten u. s. w. zufließen. Auch gehören hierher alle Einnahmen in Geld, Naturalien oder sonstigen goldwerthen Vortheilen, welche Jemandem aus Leibrenten oder ähnlichen Verträgen oder Verschreibungen zufließen.

Die zugesicherten Jahreszinsen oder Renten bilden sowohl bei dem in öffentlichen Papieren als bei dem in Privatforderungen bestehenden Kapital-Vermögen das zu bestemmende Einkommen.

Gehen diese Zinsen oder Renten nicht regelmäßig unverkürzt ein, oder unterliegen sie, wie bei Dividenden aus Aktienunternehmungen, jährlichen Schwankungen, so ist der für das vorhergegangene Jahr gezahlte Betrag in Ansatz zu bringen. Hinsichtlich der von diesem Einkommen abzuziehenden Zinsen etwaiger Schulden gilt die am Schlusse des §. 28. gegebene Bestimmung. Forderungen und Schulden, welche im kaufmännischen Verkehr und überhaupt im Verkehr unter Gewerbetreibenden bestehen, werden bei Festsetzung des im §. 30. behandelten Einkommens berücksichtigt und sind daher hier außer Acht zu lassen.

§. 30. Hinsichtlich der dritten Art des Einkommens, welches aus Handel, Gewerbe, Pachtungen oder irgend einer Art gewinnbringender Beschäftigung — z. B. als Staats- oder Gemeinbedienter, als Arzt, Advokat, Schriftsteller u. s. w. — fließt und zugleich die Pensionen und Wartegelder, überhaupt diejenigen fortlaufenden Einnahmen, welche nicht als die Jahresrente eines unbeweglichen oder beweglichen Vermögens zu betrachten sind, umfaßt, ist Folgendes zu beachten:

Der Gewinn aus Handel, Gewerbe, Pachtungen u. s. w. ist nach dem Durchschnitt der drei letzten Jahre, sofern das Geschäft oder die Pacht schon so lange gedauert hat, zu berechnen. Als Ausgaben dürfen dabei, außer der üblichen Absehung für jährliche Abnutzung von Gebäuden und Utensilien, nur solche in Abzug gebracht werden, welche behufs der Fortführung des Handels oder Gewerbetriebs u. s. w. in dem bisherigen Umfang gemacht worden sind, mithin nicht solche Ausgaben, welche sich auf die Bestreitung des Haushalts des Steuerpflichtigen und des Unterhalts seiner Angehörigen beziehen, oder welche in einer Kapitalanlage zur Erweiterung des Geschäfts oder zu Verbesserungen aller Art bestehen.

Feststehende Einnahmen sind mit dem vollen Betrage zur Berechnung zu ziehen. Die auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung zu leistenden Pensions- und Wittwenkassen-Beiträge müssen von den Besoldungen oder Pensionen in Abzug gebracht werden.

Dienstwohnungen und Dienstländereien, für welche nicht schon ein Abzug an der Befoldung stattfindet, sind dabei nach den ortsüblichen Mieths-, beziehungsweise Pachtpreisen in Ansatz zu bringen.

Enthält das Einkommen jedoch zugleich die Entschädigung für den Dienstaufwand, so ist der dafür zu berechnende Betrag außer Ansatz zu lassen.

Hinsichtlich der in Abzug zu bringenden Zinsen von Privatschulden gilt die im §. 28. am Schluß gegebene Bestimmung.

§. 31. Die oberste Leitung des gesamten Veranlagungsgeschäfts im Staate gebührt dem Finanzminister, welcher zugleich über die gegen das Verfahren der Bezirks-Kommissionen und der Vorsitzenden derselben angebrachten Beschwerden zu entscheiden hat.

§. 32. Die bei dem Einschätzungsgeschäft theilnehmenden Vorsitzenden der Kommissionen und sonstigen Beamten sind kraft des von ihnen geleisteten Amteides zur Geheimhaltung der Vermögens- und Einkommens-Verhältnisse, welche bei diesem Geschäft zu ihrer Kenntniß gelangen, verpflichtet. Die Mitglieder der Kommissionen haben diese Geheimhaltung dem Vorsitzenden mittelst Handschlags an Eidesstatt zu geloben.

§. 33. Wer bei der Erörterung einer von ihm erhobenen Reklamation auf die dieserhalb an ihn ergangene besondere Aufforderung wissenschaftlich einen Theil seines Einkommens verschweigen oder zu gering angegeben hat, verfällt in eine Strafe zur Höhe des vierfachen Jahresbetrages der Steuer, um welche der Staat verkürzt worden ist oder verkürzt werden sollte.

Die Entscheidung hierüber gebührt dem Gericht, insofern der Steuerpflichtige sich nicht freiwillig zur Bezahlung der verkürzten Steuer, des vierfachen Jahresbetrages derselben und der durch das Verfahren gegen ihn entstandenen Kosten bereit erklärt. Eine solche in verbindlicher Form vor dem Landrathe oder dem Gemeindevorstande abgegebene Erklärung hat im Nichtzahlungsfalle die Wirkung eines gerichtlichen Erkenntnisses.

§. 34. Die Kosten der Steuer-Veranlagung fallen der Staatskasse zur Last. Ausnahmeweise sind jedoch diejenigen Kosten, welche durch die nähere Feststellung des Einkommens eines Steuerpflichtigen bei Gelegenheit der von ihm erhobenen Reklamation veranlaßt werden, von diesem zu tragen, wenn seine eigenen Angaben in wesentlichen Punkten als unrichtig befunden werden. Die Mitglieder der Kommissionen erhalten bis zum Erlaß anderweiter Bestimmungen die nach §. 3. des Kosten-Regul. v. 25. April 1836. — G. S. f. 1836., S. 181. — festzusetzenden Reise- und Tagegelder.

§. 35. Die veranlagte Steuer ist in Monatsraten in den ersten acht Tagen eines jeden Monats im Voraus an die von der Steuerbehörde zu bezeichnende Empfangsstelle abzuführen. Es steht den Steuerpflichtigen frei, die ihnen anferlegte Steuer auch für einen längeren Zeitraum bis zum ganzen Jahresbetrage zu bezahlen.

Die zu bewilligenden Gebührenden, aus welchen auch alle Nebenkosten des Veranlagungsgeschäfts für Papier, Druckformulare u. s. w. zu bestreiten sind, werden durch die von dem Finanzminister zu erlassenden Instruktionen näher bestimmt, dürfen jedoch nirgend den Betrag von drei Prozent der eingegangenen Steuer übersteigen.

§. 36. Die Zahlung der von der Einschätzungskommission veranlagten Steuer darf wegen einer Reklamation gegen die festgestellte Steuerstufe nicht aufgehalten werden, muß vielmehr, mit Vorbehaltung der Erstattung des zu viel Bezahlten, stets zu den bestimmten Terminen erfolgen.

Die klassifizierte Einkommensteuer von den Befoldungen, Emolumenten, Wartegeldern und Pensionen kann von den Rassen, aus welchen die letzteren gezahlt werden, in Abzug gebracht und der Empfangsstelle überwiesen werden.

Ab- und Zugänge am Einkommen während des Jahres, für welches die Veranlagung erfolgt ist, ändern an der einmal veranlagten Steuer nichts. Nur wenn nachgewiesen werden kann, daß durch den Verlust einzelner Einnahmequellen das veranschlagte Gesamteinkommen eines Steuerpflichtigen um mehr als den vierten Theil vermindert worden, darf eine verhältnismäßige Ermäßigung der veranlagten Steuer gefordert werden. Erlischt ein steuerpflichtiges Einkommen durch den Tod seines Inhabers oder in anderer Art gänzlich, so ist die ganze davon veranlagte Steuer in Abgang zu stellen.

In allen Fällen müssen jedoch die bis dahin, also einschließlich des Monats, in welchem der Antrag auf Ermäßigung der Steuer gestellt, oder das fragliche Einkommen gänzlich erloschen ist, fällig gewordenen Steuerrenten entrichtet werden.

§. 37. Die Vorschriften des G. über die Verzählungsfristen bei öffentlichen Abgaben v. 18. Juni 1840. finden, soweit nicht das gegenwärtige Gesetz etwas Anderes bestimmt, auch auf die klassifizierte Einkommensteuer Anwendung.

§. 38. Die zur Ausführung dieses G. erforderlichen Anordnungen und Instruktionen erläßt der Finanzminister.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigebrütem Königl. Inseigel.

Gegeben Charlottenburg, d. 1. Mai 1851. (L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manthey. v. d. Heydt. v. Rabe. Simon. v. Stockhausen.

v. Raumer. v. Westphalen.

V e r z e i c h n i s s

der

Städte, in welchen die Mahl- und Schachtsteuer zu erheben ist.

Provinz Preußen: in 1) Königsberg,
2) Memel,
3) Pillau,
4) Tilsit,
5) Danzig,
6) Elbing,
7) Marienburg.
8) Graudenz mit Festung,
9) Marienwerder und
10) Thorn.

Posen: 11) Posen,
12) Pissa,
13) Rawitsch,
14) Fraustadt,
15) Bromberg,
16) Kretschin,
17) Kempen,
18) Gnesen,
19) Inowracław,
20) Ostrowo,
21) Grätz und
22) Saborowo.

Brandenburg: 23) Berlin,
24) Charlottenburg,
25) Potsdam,
26) Brandenburg,
27) Prenzlau,
28) Spandau,
29) Neu-Ruppin,
30) Briesen,
31) Rathenow,
32) Schwedt,
33) Wittstock,
34) Frankfurt,
35) Landeberg a. d. W.,
36) Küstrin,
37) Kottbus,
38) Königsberg i. d. Neumark,
39) Krossen und
40) Guben.

Pommern: 41) Stettin,
42) Alt-Damm,
43) Stargard,
44) Anklam,
45) Demmin,
46) Kolberg,
47) Köslin,
48) Stolpe,
49) Stralsund und
50) Greifswald.

Schlesien: 51) Breslau,
52) Brieg,
53) Oels,
54) Groß-Glogau,
55) Liegnitz,
56) Görlitz,
57) Sagan,
58) Neiße,

- 59) Ratibor,
 60) Neustadt,
 61) Oppeln,
 62) Schweidnitz,
 63) Glatz,
 64) Hirschberg,
 65) Jauer und
 66) Frankenstein,
 Provinz Sachsen: in 67) Magdeburg,
 68) Halle,
 69) Wittenberg,
 70) Torgau,
 71) Merseburg,
 72) Naumburg,
 73) Zeitz und
 74) Weißenfels.
 Rheinprovinz: 75) Köln mit Deuß,
 76) Bonn,
 77) Düsseldorf,
 78) Wesel,
 79) Kleve,
 80) Koblenz mit Ehrenbreitstein,
 81) Trier,
 82) Saarlouis und
 83) Aachen mit Burtscheid.

U., die Tilgung der freiwilligen Anleihe vom Jahre 1848. und der Staats-Anleihe vom Jahre 1850., sowie die Ueberweisung der letzteren an die Hauptverwaltung der Staatsschulden betr. P. 7. Mai 1851.

[G. S. 1851. S. 237. No. 3386.]

Wir Friedrich Wilhelm ic. ic. verordnen, mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1. Zur Tilgung der nach Unserem Erlasse v. 25. April 1848. (G. S. S. 117.) als Staatsschuld verbrieften freiwilligen Anleihe wird der Hauptverwaltung der Staatsschulden v. 1. Jan. 1851. ab alljährlich Ein Prozent des ursprünglichen Schuldkapitals von 15 Millionen Thalern überwiesen.

Dem hierdurch gebildeten Tilgungsfonds treten die Rentenablösungs-Kapitalien hinzu, welche nach den Bestimmungen der §§. 59. bis 62. des G. v. 2. März 1850. über die Errichtung von Rentenbanken (G. S. S. 112.) in den Fällen zur Staatskasse baar eingezahlt werden müssen, in welchen die Abfindung des Berechtigten in Rentenbriefen durch Vermittelung des Staats erfolgt.

§. 2. Zur Tilgung der auf Grund des G. v. 7. März 1850. (G. S. S. 173.) und Unserer Erl. v. 15. April und 7. Mai 1850. (G. S. S. 321. und 322.) aufgenommenen Staats-Anleihe im Betrage von 18 Millionen Thalern, deren Verwaltung hierdurch der Hauptverwaltung der Staatsschulden übertragen wird, wird der letzteren vom 1. Jan. 1851. ab alljährlich Ein Prozent des Schuldkapitals überwiesen.

§. 3. Es werden ferner zur Tilgung beider Anleihen (§§. 1. und 2.) die durch allmähliche Abtragung der Schuldkapitale ersparten Zinsen in der Art verwendet, daß diese Zinsersparnisse dem betr. Tilgungsfonds — und zwar, so lange nicht durch ein späteres Gesetz anders bestimmt wird, in ununterbrochener Zeitfolge — zuwachsen.

Die Zinsen von demjenigen Theile des Schuldkapitals der freiwilligen Anleihe vom Jahre 1848., welcher nach §. 1. durch Verwendung von Rentenablösungs-Kapitalien getilgt wird, wachsen jedoch dem Tilgungsfonds nicht zu.

Die Bestimmung des §. XVII. der B. v. 17. Jan. 1820., durch welche der Verzinsungs-Termin bei Zinsrückständen von Staatsschuld-Dokumenten auf vier Jahre, von der Verfallzeit an gerechnet, festgesetzt ist, findet auch auf etwaige Zinsrückstände der Anleihen vom Jahre 1848. und vom Jahre 1850. Anwendung. Die auf solche Art präklubirten Zinsen fallen dem betreffenden Tilgungsfonds zu.

§. 4. Die zur Tilgung beider Anleihen erforderlichen Beträge müssen ebenso, wie diejenigen zu ihrer Verzinsung, aus den bereitesten Staatseinkünften in monatlichen Raten an die Staatsschulden-Tilgungskasse abgeführt werden.

§. 5. Die Tilgung beider Anleihen geschieht in der Art, daß die für jedes Jahr dazu bestimm-

ten Fonds (§§. 1. bis 3.) zum Ankauf eines entsprechenden Betrages von Schulddokumenten verwendet werden.

Insofern jedoch der Ankauf nicht unter dem Nennwerthe bewirkt werden kann, werden die in dem betr. Jahre einzulösenden Schulddokumente in halbjährigen Raten in den Monaten März und September — im Jahre 1851. jedoch für das ganze Jahr im Monat September — öffentlich ausgeliefert und die gezogenen Nummern zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Sechs Monate nach erfolgter Bekanntmachung der gezogenen Nummern können die Inhaber der ausgelieferten Schulddokumente den Kapitalbetrag bei der Staatsschulden-Eilungskasse baar im Empfang nehmen. Ueber diesen Termin hinaus werden die etwa unabgehoben gebliebenen Kapitalbeträge nicht weiter verzinst.

§. 6. Der Finanzminister ist mit der Ausführung dieses G. beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Inseigel.
Gegeben, Charlottenburg, d. 7. Mai 1851.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Stockhausen. v. Raumer.
v. Westphalen.

G., betr. den ferneren außerordentlichen Geldbedarf der Militär-Verwaltung für die Jahre 1850. und 1851., so wie die Beschaffung der zur Deckung desselben erforderlichen Geldmittel. N. 7. Mai 1851.

[G. S. 1851. S. 239. No. 3387.]

Wir Friedrich Wilhelm ic. ic. verordnen, mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1. Unseren Ministern des Krieges und der Finanzen wird zu den im Jahre 1850. erforderlich gewordenen außerordentlichen Bedürfnissen der Militär-Verwaltung ein Kredit zum Betrage von acht Millionen fünf hundert tausend Thalern, und zu gleichem Zwecke für das Jahr 1851. ein Kredit zum Betrage von drei Millionen Thalern eröffnet.

§. 2. Zur Deckung des Gesamt-Betrages von elf Millionen fünf hundert tausend Thalern sind der General-Staatskasse aus den baaren Beständen des Staatsschatzes Eine Million fünf hundert tausend Thaler, und ferner die nach dem G. v. 30. April 1851. im Laufe dieses Jahres verfügbar werdenden Bestände der Darlehnskassen bis auf Höhe von zehn Millionen Thalern zu überweisen.

§. 3. Mit der Ausführung dieses G. sind der Kriegsminister und der Finanzminister beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Inseigel.
Gegeben Charlottenburg, d. 7. Mai 1851.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Stockhausen. v. Raumer.
v. Westphalen.

G. wegen der Kriegsleistungen und deren Vergütung. N. 11. Mai 1851.

[G. S. 1851. S. 362. No. 3402.]

Wir Friedrich Wilhelm ic. ic. verordnen, mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

Allgemeine Verpflichtung zu Kriegsleistungen.

§. 1. Von dem Tage ab, an welchem die Armee auf Befehl des Königs mobil gemacht wird, tritt die Verpflichtung des Landes zu allen Leistungen für Kriegszwecke nach den Bestimmungen dieses Gesetzes ein.

Entschädigungspflicht des Staats.

§. 2. Diese Leistungen sollen nur insoweit, als die Beschaffung der Bedürfnisse nicht durch freien Ankauf resp. Baarzahlung erfolgen kann, in Anspruch genommen und mit alleiniger Ausnahme der im §. 3. aufgeführten, aus Staatsfonds vergütet werden.

Unentgeltliche Leistungen.

§. 3. Aus Staatskassen erfolgt keine Vergütung:

- 1) für die Gewährung des Naturalquartiers für Offiziere, Militärbeamte, Mannschaften und Pferde, sowohl der mobilen als auch der nicht mobilen Truppen, auf Marschen und in Kantonnirungen;
- 2) für die Bestellung der erforderlichen Wegweiser, Boten, des Vorspanns und sonstiger Transportmittel, sofern solche nicht zur Fortschaffung der Bestände eines Magazins in

ein anderes benutzt werden; ingleichen für die Geseßung der zum Wege- und Brückenbau und zu fortifikatorischen Arbeiten für vorübergehende Zwecke erforderlichen Mannschaften und Gespanne.

Doch sind auch diese Leistungen, und zwar nach Vorschrift des §. 10. und §. 11. dieses Gesetzes zu vergütigen, sobald und insofern

- a) Menschen und Pferde über 4 Meilen von ihrem Wohnorte entfernt werden;
 - b) die Handarbeitstage innerhalb Monatsfrist den zehnten Theil der Gesamtbevölkerung der aufgetretenen Gemeinde übersteigen;
 - c) die Gespannarbeitstage in derselben Frist über die doppelte Zahl der vorhandenen Gespanne hinausgehen;
- 3) für die Ueberweisung von disponiblen oder leer stehenden Gebäuden zur Anlage von Magazinen und Lazarethen, sowie derjenigen Räumlichkeiten, welche für Wachen, Handwerksstätten und zur Unterbringung von Militärspekten erforderlich sind; ferner für die Gewährung freier Plätze und unbesetzter Grundstücke — bis zur Zeit der Saatbestellung — zu Lägern und Bivouaks, zu den Uebungen der Truppen und zur Aufstellung der Geschütze und Fahrzeuge.

Leistungen gegen Entschädigung.

a. Landlieferungen in Magazine.

§. 4. Durch Landlieferung ist der Bedarf an Brodmaterial, Hafer, Heu und Stroh und, sofern die Umstände es erfordern, auch an Fleisch zur Versorgung der Magazine zu beschaffen, deren Anlage und Füllung nach Zeit und Ort von der obersten Militärbehörde bestimmt wird.

§. 5. Die Vertheilung des Bedarfs erfolgt:

- 1) auf die Provinzen, durch den Minister des Innern unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit und Lage derselben; dabei ist auf eine möglichst billige Ausgleichung Bedacht zu nehmen;
- 2) innerhalb der Provinzen auf die Kreise, durch die Oberpräsidenten unter Zuziehung eines von der Provinzialvertretung gewählten Ausschusses;
- 3) innerhalb der Kreise auf die Gemeinden, durch die Landräthe unter Zuziehung eines von der Kreisvertretung gewählten Ausschusses.

§. 6. Die Höhe der Vergütung für die nach §§. 4. und 5. bewirkten Landlieferungen an Lebensmitteln und Fourage wird nach den Durchschnittspreisen der letzten zehn Friedensjahre — mit Weglassung des theuersten und wohlfeilsten Jahres — bestimmt. Dabei werden die Preise nach den in Folge des G. v. 2. März 1850. (G. S. 1850. S. 86.) festgesetzten Normalmarktpreisen für die danach gebildeten Bezirke, und in den Landesheilen, in denen jenes Gesetz nicht zur Ausführung gekommen ist, für jeden Kreis die Preise des Hauptmarkortes des Kreises zum Grunde gelegt.

§. 7. Die Verwaltung der Magazine, deren Bestände mit der Einlieferung in das Eigenthum des Staats übergehen, ist Sache der Staatsbehörden; die der Stappenmagazine kann jedoch auch den Kommunalbehörden übertragen werden, insofern am Orte königliche Magazine und Magazinverwaltungen nicht vorhanden sind, welche zu diesem Zwecke benutzt werden können.

b. Sonstige Fourage-Lieferungen.

§. 8. Die Fourage für die Mobilmachungs Pferde, von dem Tage der Uebernahme derselben seitens der Militärbehörde, und für die Pferde der auf dem Marsche und in Kantonnirungen befindlichen Truppen ist von den betreffenden Gemeinden zu liefern, insofern der Empfang derselben nicht aus Magazinen stattfinden können, und wird nach dem im §. 6. für Landlieferungen bestimmten Satze vergütet.

c. Natural-Verpflegung.

§. 9. Für die Naturalverpflegung an Offiziere, Militärbeamte und Soldaten, die auf Marschen und in Kantonnirungen gewährt werden muß, insofern die Verpflegung nicht aus Magazinen stattfinden kann, wird den Gemeinden resp. Quartierträgern eine Entschädigung gewährt, pro Kopf und Tag,

- a) wenn das Brod aus den Magazinen in natura empfangen werden kann, von 3 Sgr. 9 Pf.;
- b) wenn auch das Brod vom Quartierträger verabreicht werden muß, von 5 Sgr.

Die Hälfte dieser Sätze wird gutgethan, wenn bei eiligen Marschen, bei Benutzung der Eisenbahn und ähnlichen Veranlassungen, nur ein Theil der Verpflegung, z. B. das Mittagessen allein oder eine Abendmahlzeit und das Frühstück allein verabreicht werden kann. Dabei wird für alle vorkommenden Fälle bestimmt, daß der Einquartierte — sowohl der Offizier und Beamte als auch der Soldat — sich in der Regel mit dem Tische seines Wirths zu begnügen hat. Bei etwa vorkommenden Eretlichkeiten muß demselben dasjenige gewährt werden, was er

nach dem Verpflegungsregulativ bei einer Verpflegung aus dem Magazine zu fordern berechtigt sein würde.

d. Vorrath.

§. 10. Für den Vorrath, soweit er nach §. 3. ad 2. nicht unentgeltlich zu leisten ist, finden die für Friedenszeiten gesetzlich bestehenden Vergütungs-Sätze Anwendung.

e. Sonstige Transportmittel, Arbeiten u.

§. 11. Für die Gewährung der Arbeitskräfte und Transportmittel, mit Ausnahme des Vorraths (§. 10.), soweit solche das im §. 3. sub 2. festgestellte Maass, zu unentgeltlichen Leistungen übersteigen, — ferner für die Gewährung des Holzes zur Erbauung von Hütten und Baracken, des Lagerstrohs und des Koch- und Warmeholzes für die Lager und Bivouaks, sowie der Materialien zum Brückenbau, wird die Vergütung nach den in gewöhnlichen Zeitverhältnissen ortsüblichen Preisen gewährt.

f. Grundstücke und Gebäude.

§. 12. Außer den Gebäuden, Räumlichkeiten und Grundstücken, welche die Gemeinden nach §. 3. No. 3. unentgeltlich herzugeben haben, sind dieselben zur Ueberweisung der sonstigen für den Kriegsbedarf erforderlichen Gebäude, Lager-, Bivouaks- und Übungsplätze, sowie der zur Anlage von Wegen erforderlichen Grundstücke und Materialien, gegen eine durch Kommissarien festzustellende Vergütung verpflichtet. In gleicher Weise wird die Entschädigung für entzogene Benutzung der Grundstücke, welche zur Ergänzung fortifikatorischer Anlagen im Falle der Ausrückung einer Festung erforderlich sind, unter Berücksichtigung des verminderten Werths, festgesetzt, sofern die Magon-Gesetze nicht schon den Anspruch auf Entschädigung ausschließen. Wenn die Grundstücke nach eingetretener Desarmierung der Festung nicht zurückgegeben, so erfolgt die Entschädigung nach den für Expropriationen bestehenden gesetzlichen Vorschriften.

§. 13. Ueber die nach §§. 4—12. zu gewährenden Vergütungen stellt der Staat Anerkennnisse aus, welche vom ersten Tage des auf die Lieferung folgenden Monats mit vier Prozent jährlich verzinst werden. Die festgestellte Vergütung wird freisweise gewährt, und bleibt es den Kreisen resp. Gemeinden überlassen, die Ausgleichung unter den Eingesehenen zu bewirken.

g. Mobilmachungs-Pferde und deren Ersatz.

§. 14. Die Gestellung der Mobilmachungs-Pferde für die Gardetruppen (einschließlich der Garde-Landwehr) für die Linientruppen und die Trains findet nach Maassgabe der B. v. 24. Febr. 1834. (O. S. 1834. S. 56.) statt. Die Bestimmungen derselben über die Vergütung finden auch Anwendung auf den Ersatz des Abgangs an Pferden zur Zeit des Krieges, welcher Ersatz von denjenigen Bezirken geleistet werden muß, wo der Abgang eingetreten ist.

Die Gestellung der Mobilmachungs-Pferde für die Provinzial-Landwehr erfolgt in Gemässheit der vorgedachten Verordnung und auf Grund der Landwehrordnung v. 21. Nov. 1815. von den zu den betreffenden Landwehr-Bataillonsbezirken gehörigen Kreisen unentgeltlich. Den Ersatz des Abganges während des mobilen Zustandes übernimmt die Staatskasse. Beim Eintritt der Demobilmachung sind den betreffenden Kreisen resp. Landwehr-Bataillonsbezirken die von ihnen früher gestellten, effektiv noch vorhandenen oder vom Staate ersehten Pferde in natura zurückzuliefern. Sind Landwehrrpferde wegen Unbrauchbarkeit zum Dienst verkauft und nicht ersetzt worden, so gebührt der volle Erlös den betreffenden Kreisen.

h. Sonstige Kriegseleistungen.

§. 15. Alle anderen Kriegseleistungen, z. B. die Lieferung von Armatur, Bekleidungs-, Leder- und Reitzzeug-Stücken, Schanz- und Handwerkzeug, Feldequipage-Gegenständen, Hufbeschlag, Arzneien, Verbandmitteln und sonstigen extraordinaireren Bedürfnissen zur Heilung und Pflege der Kranken und Verwundeten, — die Anfertigung von Bekleidungs- und Ausrüstungs-Gegenständen u. s. w. werden nach den am Orte zur Zeit der Lieferung oder Anfertigung bestehenden Durchschnittspreisen aus den bereitesten Behänden der Kriegskasse vergütet.

Rechte und Pflichten der Kreise und Gemeinden.

§. 16. Für die vollständige und rechtzeitige Gewährung der Landlieferungen (§§. 4—7.) sind die Kreise, für alle anderen Leistungen (§§. 3. und 8. bis 12. und 15.) die Gemeinden dem Staate verpflichtet.

§. 17. Die Gemeinden sind dagegen berechtigt, soweit dies zur Erfüllung dieser Obliegenheiten erforderlich ist, die in ihrem Bezirke belegenen Grundstücke und Gebäude zu benützen und sich nöthigenfalls zwangsweise in deren Besitz zu setzen.

Eine gleiche Berechtigung steht den Gemeinden gegen ihre Mitglieder zu, in Bezug auf alle Gegenstände der Kriegseleistungen, wenn sie solche auf andere Art nicht beschaffen können.

In allen diesen Fällen sind die Gemeinden den Eigenthümern zur Entschädigung verpflichtet, deren Feststellung nach §. 12. erfolgt.

§. 18. Sollten in Ausführung vorstehender Bestimmungen einzelne Gemeinden oder Kreise im Verhältniß ihrer Leistungsfähigkeit zu hart betroffen werden, so ist eine Ausgleichung eintreten zu lassen, Sache der Kreis- resp. Provinzial-Vertretungen, gegen deren Entscheidung der Rechtsweg nicht stattfindet.

§. 19. Die dem Staate gehörigen Gebäude und Anstalten, welche zur Zeit des Friedens zur Kasernirung der Truppen und Unterbringung der Pferde derselben, zu Militärlazarethen, Magazinen, Depots, Wachen, Handwerksstätten und sonstigen Garnisonverwaltungswecken bestimmt sind, sollen auch zur Zeit des Krieges von den zurückbleibenden nicht mobilen Truppen, desgleichen von den Gefäß- und Besatzungstruppen zu gleichen Zwecken benutzt werden.

Truppentheile, welche vor dem Eintritte der Mobilmachung kasernirt waren, verbleiben auch nach der Mobilmachung bis zum Ausmarsche in ihren Kasernen. Offiziere und Mannschaften bereits mobiler Truppen aus anderen Garnisonen können in der Regel und dann kasernirt werden, wenn sie an dem Orte des Kantonnements länger als drei Tage verweilen, wenn ferner in den Kasernen neben den gehörig angekauften Wohnräumen auch vollständig eingerichtete Koch- und Menage-Anstalten vorhanden sind, und wenn der tägliche Bedarf an Verpflegungsgegenständen aller Art nach den für mobile Truppen bestehenden Vorschriften denselben entweder aus den Magazinen oder durch Vermittelung der betreffenden Ortsbehörden regelmäßig geliefert werden kann.

Die königlichen Dienstpferde sind dagegen soviel als möglich immer in den vorhandenen und disponiblen öffentlichen Ställen unterzubringen, sobald höhere Rücksichten nicht eine Ausnahme hiervon gebieten.

§. 20. Wo eine Servisvergütung für das den mobilen und nicht mobilen Truppen und Militärbeamten nach §. 3. 1. verabreichte Naturalquartier von dem Tage der Mobilmachung ab den Gemeinden aus der Staatskasse nicht gewährt wird, können auch die Forderungen der Quartierbedürfnisse nicht in dem Umfange geltend gemacht werden, wie sie das Servisregulativ v. 17. März 1810. gestattet; namentlich muß bei Durchmärschen, in engen Kantonnements und in belagerten Festungen das Militär sich mit demjenigen begnügen, was nach Waasgabe der Orts- und sonstigen Verhältnisse angewiesen werden kann, und was die Quartierwirthe zu gewähren vermögen.

Präklusivfrist für die Anmeldung der Vergütungs-Ansprüche.

§. 21. Alle Ansprüche auf Vergütung von Kriegsleistungen sind, mit den nöthigen Bescheinigungen versehen, bei dem betreffenden Landrathe innerhalb eines Jahres nach erfolgter Demobilmachung anzumelden.

Die bis dahin nicht angemeldeten Ansprüche werden mit dreimonatlichem Präklusivtermine öffentlich aufgerufen und nach Ablauf des letzteren, wenn sie auch, bis dahin nicht angemeldet worden sind, von jeder Befriedigung ausgeschlossen.

Suspension aller entgegenstehenden Bestimmungen.

§. 22. Dieses Gesetz gilt nur für die Dauer des mobilen Zustandes der Armee; es treten daher während dieser Zeit alle entgegenstehenden und namentlich die auf den Friedenszustand gerichteten Bestimmungen außer Kraft.

§. 23. Gegenwärtiges Gesetz tritt an die Stelle der B. v. 12. Nov. 1850. Auf alle Leistungen, welche nach Vorschrift jener V. erfolgt sind, finden auch nur die Bestimmungen derselben Anwendung. Jedoch gelten für die daraus zu erhebenden Vergütungs-Ansprüche die im §. 21. angeordneten Präklusivfristen.

§. 24. Mit der Ausführung dieses G. und mit der dazu erforderlichen Instruktion sind die Minister des Innern, der Finanzen und des Krieges beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.
Gegeben Potsdam, d. 11. Mai 1851.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Stockhausen. v. Raumer.
v. Westphalen.

G. über die Besteuerung der Bergwerke für den ganzen Umfang der Monarchie, mit Ausnahme der auf dem linken Rheinufer belegenen Landes-theile. B. 12. Mai 1851.

[G. S. 1851. S. 261. No. 3390.]

Wir Friedrich Wilhelm etc. etc. verordnen, mit Zustimmung der Kammern, für den ganzen Umfang der Monarchie, mit Ausnahme der auf dem linken Rheinufer belegenen Landestheile, was folgt:

§. 1. Der Zehnte von dem Ertrage der Bergwerke wird, soweit derselbe nach den best-

Ges. S. f. Berw. B., Bd. II.

henden Gesetzen in Geld oder in natura an den Staat zu entrichten ist, vom Anfange des dritten Rechnungs-Quartals 1851. an, auf den Zwanzigsten ermäßigt.

§. 2. Bei der Berechnung des Zwanzigsten kommen die nänlichen Grundsätze, wie bisher bei der Ermittlung des Zehnten, zur Anwendung.

Bei Erzbergwerken trägt der Staat zu den Pech-, Wasch-, Hütten- und sonstigen Zubereitungs-kosten nach Verhältniß des Zwanzigsten bei.

§. 3. Wo gegenwärtig statt des Zehnten eine feste Abgabe entweder nach bestimmten Sägen von der Maasz oder Gewichtseinheit der Produktion oder in einem festen Jahresbetrage entrichtet wird, soll auf den Antrag des Bergwerksbesizers der nach den Bestimmungen dieses Gesetzes (§. 2.) zu berechnende Zwanzigste an die Stelle einer solchen Abgabe treten.

§. 4. Auf den Betrag des Neunten, welchen Bergwerke an Erbstollen entrichten, bleibt die Herabsetzung des Zehnten (§. 1.) ohne Einfluß; bei diesen Bergwerken ist auch ferner von der Geldeinnahme für Produkte der zehnte Theil in Abzug zu bringen und nur von dem Reste der Stollen-Neunte zu zahlen.

§. 5. An Netzgeld wird von dem in §. 1. bestimmten Zeitpunkte an für ein jedes von dem Staate verliehene Bergwerk, dasselbe mag im Betriebe stehen oder nicht, jährlich Ein Thaler entrichtet.

§. 6. Von demselben Zeitpunkte an sind alle übrigen, an den Staat bisher von Bergwerken entrichteten Abgaben aufgehoben, insbesondere:

- 1) die landesherrlichen Freisurgelder (Gleve-Märkische Bergordnung v. 29. April 1766. Kap. 30. §. 1.),
- 2) die Quaternbergelder,
- 3) = additionellen Quaternbergelder,
- 4) = Messgelder,
- 5) = Geringeinstufungsgelder,
- 6) = Fahrgebühren,
- 7) = Rechnungs-Revisionsgebühren,
- 8) = Aufsichts- und Direktionengebühren,
- 9) = Gewerkschaftsgebühren,
- 10) = Generalbefahrungs-Protokollgebühren,
- 11) = Fristengebühren,
- 12) = Aufwandsgebühren,
- 13) = Zubuß-Anlagekosten,
- 14) = Verpflichtungs- und Vereidigungsgebühren,
- 15) = Bergschreibergebühren,
- 16) = Attestations- und Holzattestgebühren,
- 17) = Probitz- und Probenahmegebühren,
- 18) = Erbbesichtigungsgebühren,
- 19) = Erztarirungs-, Erzmeß- oder Erzwiegegebühren, und Gebühren für die darüber aufzunehmenden Protokolle,
- 20) = Eisenstein-Messgebühren,
- 21) = Kobalt-Waagegebühren,
- 22) = Kupfer-Werkaufgebühren,
- 23) = Kupfer-Vorkaufsgelder,
- 24) = Kupfer-Zählgelder.

§. 7. Die im §. 6. nicht namentlich aufgeführten festen Abgaben der mit Berechtigungstiteln von der Bergbehörde versehenen Hüttenwerke und Aufbereitungs-Anstalten werden auch noch ferner erhoben; ebenso die unter verschiedenen Namen bestehenden Abgaben von Steinbrüchen, Thongruben, Kalköfen u. oder anderen Gewinnungen von Mineralien, welche nicht Regalkitäts-Gegenstände sind.

Auch wird in den Gebühren für die unmittelbare Erwerbung von Bergwerkseigenthum und für die Verichtigung des Berghypothekenbuchs durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert.

§. 8. Von allen Bergwerken wird, wenn sie im Betriebe stehen und so lange daselbst ein Absatz von Produkten stattfindet, statt der nach §. 6. aufgehobenen Abgaben eine Aufsichtsteuer entrichtet.

Diese Steuer beträgt Ein Prozent von dem Erlöse, beziehungsweise dem Werthe der Produkte des Bergwerks zur Zeit des Abzuges der letzteren.

Bei Erzbergwerken werden die Pech-, Wasch-, Hütten- und sonstigen Zubereitungskosten von dem Erlöse, beziehungsweise dem Werthe der Produkte in Abzug gebracht.

Bergwerksbesizer, welche den Zwanzigsten in natura abführen, haben die Aufsichtsteuer auch von dem Werthe dieses Zwanzigsten, also von dem ganzen Werthe der Produktion und zwar in dem Maße, wie die letztere zur Abfuhr gelangt, zu entrichten.

§. 9. Bergwerke, welche zur Entrichtung von Neunten an einen Erbstollen verpflichtet sind, haben zwar die Aufsichtsteuer von ihrer ganzen Geldeinnahme für Produkte zu zahlen,

sind jedoch berechtigt, den auf den Stollen-Neunten fallenden Betrag dieser Steuer dem Erbsollenbesitzer in Anrechnung zu bringen.

§. 10. Kommt bei einem vom Staate verliehenen Erbsollen eine Gewinnung von Mineralien vor, welche Gegenstände des Bergregals sind, so ist von dem Werthe dieser Mineralien die Aufsichtsteuer ebenso zu entrichten, wie bei anderen Bergwerken.

§. 11. Sowohl für den Zwanzigsten, als für die Aufsichtsteuer, oder für beide zugleich, kann von dem Handelsminister ein Abonnement bewilligt werden, und zwar entweder in festen Vierteljahrs-Beträgen oder nach Sätzen, welche für die Maaß- oder Gewichts-Einheit der Produkte festzustellen und nach dem wirklichen Abgabe vierteljährlich zu entrichten sind. Solche Abonnements sind jedoch nur auf höchstens drei Jahre einzugehen.

§. 12. Hinsichtlich der Termine zur Abführung des Zwanzigsten und der Aufsichtsteuer, sowie hinsichtlich der Beitreibung von Rückständen, finden überall die in Betreff des Zehnten gegebenen Vorschriften Anwendung.

§. 13. Alle von dem Staate abgeschlossenen Verträge über Bergwerks-Abgaben, sowie alle sonst auf gesetzliche Weise hinsichtlich der Bergwerks-Abgaben erworbenen Privatrechte und bestehenden Befreiungen von solchen Abgaben werden durch das gegenwärtige Gesetz nicht berührt.

Es bleiben demnach namentlich die zwischen dem Staate und den Mansfeldischen Gewerkschaften abgeschlossenen Uebereinkünfte, sowie die bestehenden Abgaben-Freiheiten der Gruben des Grundes Seel- und Burbach in dem Vergamtsbezirke Siegen in unveränderter Geltung.

§. 14. Bleierz- und Eisenstein-Bergwerke entrichten bis zum Erscheinen eines allgemeinen Bergwerksgesetzes den Zwanzigsten (§. 1.) und die Aufsichtsteuer (§. 8.) nur in dem Falle, wenn sich am Jahreschlusse ergibt, daß neun Zehnthelle von dem rechnungsmäßigen Werthe der im Laufe des Jahres fertig gestellten und von der Behörde abgegebenen Produkte den Betrag der rechnungsmäßigen Ausgabe desselben Jahres übersteigen.

§. 15. Mit der Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes wird der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insigne.
Gegeben Velleuve, d. 12. Mai 1851.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Stockhausen.
v. Raumer. v. Westphalen.

G. über die Verhältnisse der Miteigenthümer eines Bergwerks für den ganzen Umfang der Monarchie, mit Ausnahme der auf dem linken Rheinufer belegenen Landestheile. N. 12. Mai 1851.

[G. S. 1851. S. 265. No. 3391., Ritsch G. S. II. S. 393.]

G. über die Presse. N. 12. Mai 1851.

[G. S. 1851. S. 273. No. 3392.]

Wir Friedrich Wilhelm etc. etc. verordnen, mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

A b s c h n i t t I.

Vom Gewerbebetriebe.

§. 1. Zum Gewerbebetriebe eines Buch- oder Steindruckers, Buch- oder Kunsthändlers, Antiquars, Leihbibliothekars, Inhabers von Lesekabinetten, Verkäufers von Zeitungen, Flug-schriften und Bildern ist die Genehmigung der Bezirks-Regierung erforderlich.

Diese darf nicht verweigert werden; wenn derjenige, der das Gewerbe betreiben will, unbescholten ist; überdies müssen Buchhändler und Buchdrucker vor einer Prüfungs-Kommission, die nach Ansetzung der allgemeinen Gewerbeordn. v. 17. Jan. 1845. und der Verordnung, betreffend die Errichtung von Gewerberäthen etc., v. 9. Febr. 1849. zu bilden ist, den Nachweis ihrer Befähigung führen. Die näheren Bestimmungen über die Bildung der Prüfungs-Kommissionen und die abzulegende Prüfung erläßt der Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Ministerium für Handel und Gewerbe.

Der §. 48. der Gewerbeordn. v. 17. Jan. 1845. wird aufgehoben.

§. 2. Denjenigen Personen, welche sich beim Erlaß dieses Gesetzes bereits im Besitze des Gewerbebetriebes ohne Genehmigung der Bezirks-Regierung befinden, soll die Erlaubniß zur Fortführung desselben, welche sie innerhalb dreier Monate, vom Tage des erlassenen Gesetzes ab, einholen haben, nicht verweigert werden.

§. 3. Die im §. 1. aufgeführten Gewerbe können durch Stellvertreter ausgeübt werden; diese müssen jedoch den daselbst für den selbstständigen Gewerbebetrieb vorgeschriebenen Erfordernissen genügen.

§. 4. Nach dem Tode des Gewerbetreibenden darf das Gewerbe für Rechnung der Wittve während des Wittwenstandes, oder, wenn minderjährige Erben vorhanden sind, für deren Rechnung durch einen nach §. 1. befähigten Stellvertreter betrieben werden.

Dasselbe gilt während der Dauer einer Kuratel, oder Nachlaß-Regulirung, oder während einer vom Gewerbetreibenden zu verbüßenden Haft.

Abschnitt II.

Ordnung der Presse.

I. Allgemeine Bestimmungen über die Ordnung der Presse.

§. 5. Von jeder Nummer, jedem Heft oder Stücke einer Zeitung, oder einer in monatlichen oder kürzeren Fristen erscheinenden Zeitschrift, welche im Inlande herauskommen, muß der Verleger, sobald die Austheilung oder Versendung beginnt, ein mit seiner Unterschrift, bei kausionspflichtigen Zeitungen mit der Unterschrift des verantwortlichen Redakteurs versehenes Exemplar gegen eine ihm zu ertheilende Bescheinigung bei der Ortspolizei-Behörde hinterlegen.

Die Austheilung und Versendung der Zeitung oder Zeitschrift soll durch die Hinterlegung nicht aufgehalten werden.

Von jeder anderen, die Presse verlassenden Druckschrift unter zwanzig Bogen, mit Ausnahme der nur zu den Bedürfnissen des Gewerbes und des Verkehrs, des häuslichen und geselligen Lebens dienenden Drucksachen, als: Formulare, Preiszettel, Visitenkarten u. dgl., ist der Drucker, oder, wenn von ihm die Ausgabe nicht erfolgt, der Verleger, Selbstverleger, Kommissionsair verpflichtet, ein Exemplar vier und zwanzig Stunden vor ihrer Ausgabe oder Versendung der Ortspolizeibehörde gegen Empfangsbekundung einzureichen. Das Exemplar ist, wenn inmittelst eine Beschlagnahme nicht verfügt worden, nach vierzehn Tagen zurückzugeben oder der Preis dafür zu entrichten.

§. 6. An der bisherigen Verpflichtung des Verlegers, zwei Exemplare seiner Verlagsartikeln, und zwar eines an die Königl. Bibliothek in Berlin, das andere an die Bibliothek der Universität derjenigen Provinz, in welcher er wohnt, unentgeltlich einzusenden, wird nichts geändert.

§. 7. Auf jeder Druckschrift muß der Name und der Wohnort des Druckers genannt sein. Ausgenommen hiervon sind die nur zu den Bedürfnissen des Gewerbes und Verkehrs, des häuslichen und geselligen Lebens dienenden Drucksachen (§. 5.).

Auf Druckschriften, welche für den Buchhandel oder sonst zur Verbreitung bestimmt sind, muß außer dem Namen und Wohnort des Druckers auch der Name und Wohnort desjenigen, bei dem die Druckschrift als Verlags- oder Kommissionsartikel erscheint, oder — beim Selbstvertrieb der Druckschrift — der Name des Verfassers oder Herausgebers genannt sein.

§. 8. Druckschriften, welche den vorstehenden Vorschriften nicht entsprechen, dürfen von Niemandem verbreitet werden.

Diese Bestimmung findet auf Druckschriften keine Anwendung, wenn sie den Gesetzen über die Ordnung der Presse entsprechen, welche zu der Zeit ihres Erscheinens an dem Orte desselben in Kraft waren.

§. 9. Anschlagezettel und Plakate, welche einen anderen Inhalt haben, als Ankündigungen über gesetzlich nicht verbotene Versammlungen, über öffentliche Vergnügungen, über gestohlene, verlorene oder gefundene Sachen, über Verkäufe oder andere Nachrichten für den gewerblichen Verkehr, dürfen nicht angeschlagen, angeheftet oder in sonstiger Weise öffentlich ausgestellt werden.

Auf die amtlichen Bekanntmachungen öffentlicher Behörden sind die vorstehenden Bestimmungen nicht anwendbar.

§. 10. Niemand darf auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten Druckschriften oder andere Schriften oder Bildwerke aussetzen, verkaufen, vertheilen, anheften oder anschlagen, ohne daß er dazu die Erlaubniß der Ortspolizei-Behörde erlangt hat, und ohne daß er den Erlaubnißschein, in welchem sein Name ausgebrückt sein muß, bei sich führt. Die Erlaubniß kann jederzeit zurückgenommen werden.

II. Besondere Bestimmungen über die periodische Presse.

§. 11. Wer eine Zeitung oder Zeitschrift in monatlichen oder kürzeren, wenn auch unregelmäßigen Fristen herausgeben will, ist verpflichtet, vor der Herausgabe eine Kaution zu stellen.

§. 12. Diese Kaution beträgt:

- a) in Städten, welche nach dem G. v. 30. Mai 1820. wegen Entrichtung der Gewerbesteuer (G. E. S. 147.) zur ersten Abtheilung gehören . 5000 Rthlr.

b) in Städten der zweiten Abtheilung	3000 Rthlr.
c) in Städten der dritten Abtheilung	2000
d) an allen anderen Orten	1000

Vorstehende Kautionsätze gelten nicht bloß für die betreffenden Städte, sondern auch für ihren zweimeiligen Umkreis.

§. 13. Für Zeitungen oder Zeitschriften, welche dreimal oder weniger als dreimal in der Woche erscheinen, wird die Kaution auf die Hälfte der im §. 12. festgesetzten Summe bestimmt.

§. 14. Den Zeitungen oder Zeitschriften stehen lithographirte oder auf irgend eine andere Art technisch vervielfältigte Schriften gleich, welche in monatlichen oder kürzeren, wenn auch unregelmäßigen Fristen erscheinen.

§. 15. Die Kaution muß bei der General-Staatskasse oder bei der Regierungs-Hauptkasse des Bezirks in baarem Gelde niedergelegt werden.

Die Kautionen werden gleich denen der Kassen- und Magazinbeamten der Hauptverwaltung der Staatschulden zur Verwaltung nach Maßgabe der Allerb.-R. D. v. 11. Febr. 1832. (G. S. S. 61.) überwiesen und mit vier Thalern vom Hundert auf das Jahr in halbjährigen Zahlungen verzinst.

§. 16. Die Zurückgabe der Kaution, welche bei der betreffenden Bezirks-Regierung, beziehungsweise dem Polizei-Präsidium in Berlin, zu beantragen ist, darf nicht früher erfolgen, als nach Ablauf von sechs Monaten, von dem Tage an gerechnet, an welchem das letzte Blatt der betreffenden Zeitung oder Zeitschrift erschienen ist, und nicht anders, als gegen eine Bescheinigung der zuständigen Staatsanwaltschaft, daß eine gerichtliche Verfolgung wegen des Inhalts des Blattes nicht im Gange sei.

Gefisonen, Verpandungen oder Arrestschläge der Kautionen sind den betreffenden Bezirks-Regierungen, für Berlin dem Polizei-Präsidium daselbst, auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise bekannt zu machen. Diese Behörden haben bei Zurückgabe der Kautionen nach Anleitung der Bestimmungen zu §. 2. der Allerb. Kab.-D. v. 15. April 1837. (G. S. S. 73.) zu verfahren.

Die Bestimmung zu §. 3. ebendasselbst gilt auch in Betreff der für Zeitungen und Zeitschriften bestellten Kautionen.

§. 17. Von der Kautionsbestellung befreit sind: periodische Druckschriften, welche

- 1) lebendig amtliche Bekanntmachungen, Familiennachrichten, Anzeigen aus dem Gewerbeverkehr, über öffentliche Vergütungen, Verkäufe, gekohlene, verlorene oder gefundene Sachen oder ähnliche Nachrichten des täglichen Verkehrs enthalten, oder, unter Ausschluß aller politischen und sozialen Fragen, für rein wissenschaftliche, technische oder gewerbliche Gegenstände bestimmt sind;

- 2) von den Kammern oder königlichen Behörden herausgegeben werden.

§. 18. Der Verpflichtung zur Kautionsbestellung unterliegen auch die Herausgeber der beim Erlasse dieses Gesetzes bestehenden Blätter. Es wird ihnen jedoch zur Bestellung der Kaution ein Zeitraum von vier Wochen, vom Tage des erlassenen Gesetzes an gerechnet, bewilligt.

§. 19. Wird gegen eines der nach §. 17. No. 1. von der Kautionspflicht befreiten Blätter ein Strafurtheil wegen eines begangenen Preßvergehens oder Verbrechens erlassen, so verfällt dasselbe der Kautionspflicht, und es ist die Kaution innerhalb vier Wochen, vom Tage des rechtskräftigen Erkenntnisses ab, nach den Bestimmungen der §§. 11. ff. zu bestellen.

§. 20. Ist wegen des Inhalts eines kautionspflichtigen Blattes auf Strafe erkannt, so haftet die bestellte Kaution vor allen anderen Forderungen für die Untersuchungskosten und für die Geldstrafe, ohne Rücksicht auf die Person des Verurtheilten.

Die Vollstreckung erfolgt, wenn Kosten und Strafe nicht innerhalb vierzehn Tage nach der Rechtskraft des Erkenntnisses eingezahlt sind, in die niedergelegte Geldsumme.

§. 21. Die durch Zahlung von Strafen oder Kosten verminderte Kaution muß innerhalb vierzehn Tagen nach der Vollstreckung des Erkenntnisses in die Kaution auf den gesetzlichen Betrag ergänzt werden, ohne daß es dazu einer besonderen Aufforderung bedarf.

§. 22. Zeitungen und Zeitschriften, die kautionspflichtig sind, dürfen nur unter dem Namen und der Verantwortlichkeit eines bestimmten Redakteurs erscheinen.

Verantwortliche Redakteure dürfen nur solche einzelne Personen sein, die unbedingt dispositionsfähig sind, sich im Vollbesitz der bürgerlichen Rechte befinden und im Bereiche der preussischen Gerichtsbarkeit ihren persönlichen Gerichtsstand haben.

Militärpersonen vom Dienststande bedürfen, wenn sie die Redaktion oder Herausgabe von Zeitungen und Zeitschriften übernehmen wollen, der Erlaubniß ihrer vorgesetzten Dienstbehörde. Dieser Erlaubniß bedürfen auch die unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten, auch solche, die ihr Amt unentgeltlich verwalten, wenn sie die Redaktion oder Herausgabe kautionspflichtiger Zeitungen oder Zeitschriften übernehmen wollen.

§. 23. Öffentliche Aufforderungen zur Aufbringung der wegen eines Preßvergehens oder Verbrechens verwirkten Strafen sind verboten.

§. 24. Jede Nummer, jedes Stück oder Heft einer kautionspflichtigen Zeitung oder Zeitschrift muß, außer dem Namen und Wohnorte des Druckers und Verlegers, den Namen und Wohnort des verantwortlichen Redakteurs enthalten.

§. 25. Der Herausgeber einer Zeitung oder einer in monatlichen oder kürzeren Fristen erscheinenden Zeitschrift, welche Anzeigen aufnimmt, ist gegen Zahlung der üblichen Einrückungsgebühren verpflichtet, jede ihm von einer öffentlichen Behörde mitgetheilte amtliche Bekanntmachung auf deren Verlangen in eines der beiden nächsten Stücke des Blattes aufzunehmen.

§. 26. Der Herausgeber einer Zeitung oder einer in monatlichen oder kürzeren, wenn auch unregelmäßigen Fristen erscheinenden Zeitschrift ist verpflichtet, die Entgegnung zur Berichtigung der in ihr erwähnten Thatfachen, zu welcher sich die betheiligte öffentliche Behörde, die angegriffene Privatperson oder die Vorsteher einer mit Korporationsrechten versehenen Gesellschaft veranlaßt finden, in eine der beiden nächsten nach Eingang der Entgegnung erscheinenden Nummern, und wenn die Zeitschrift in größeren Zwischenräumen, als dem einer Woche erscheint, in die nächste, der Entgegnung folgende Nummer, und zwar in denjenigen Theil der Zeitung oder Zeitschrift aufzunehmen, in welchem sich der Artikel, welcher zu der Entgegnung Veranlassung gab, befunden hat.

Die Entgegnung muß von dem Betheiligten unterschrieben sein.

Die Aufnahme muß kostenfrei geschehen, soweit der Umfang der Entgegnung die Länge des Artikels, welcher dazu Veranlassung gab, nicht übersteigt.

Für die über dieses Maas hinausgehenden Zeilen sind die üblichen Einrückungsgebühren zu zahlen.

A b s c h n i t t III.

Von dem Strafverfahren.

§. 27. Die mittelst der Presse verübten Vergehen, welche mit Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren bedroht sind, gehören zur Kompetenz der Schwurgerichte. Im Uebrigen regelt sich die Kompetenz der Gerichte zur Aburtheilung der mittelst der Presse begangenen strafbaren Handlungen nach den Artikeln XIII. bis XV. des Gesetzes über die Einführung des Strafgesetzbuchs vom 14. April 1851.

Hinsichtlich des Militärgerichtesstandes verbleibt es bei den bestehenden Vorschriften.

§. 28. Der Gerichtsstand, die Einleitung und Führung des Vorverfahrens oder der Voruntersuchung, sowie das Verfahren in der Hauptverhandlung wird durch die allgemeinen Strafprozeßvorschriften bestimmt.

§. 29. Wenn eine zur Verbreitung bestimmte Druckschrift den Vorschriften der §§. 7. und 24. nicht entspricht, oder wenn sich der Inhalt einer zur Veröffentlichung gelangten Druckschrift als Thatbestand einer strafbaren Handlung darstellt, so sind die Staatsanwaltschaft und deren Organe berechtigt, die Druckschrift, wo sie solche zum Zweck der Verbreitung vorfinden, sowie die zur Vervielfältigung derselben bestimmten Platten und Formen vorläufig mit Beschlag zu belegen. Die Organe der Staatsanwaltschaft sind verpflichtet, innerhalb vier und zwanzig Stunden nach der Beschlagnahme der Staatsanwaltschaft die Verhandlungen vorzulegen, und diese ist, wenn sie die Beschlagnahme nicht selbst unmittelbar wieder aufhebt, gehalten, innerhalb vier und zwanzig Stunden nach erfolgter Vorlegung, ihre Anträge bei der zuständigen Gerichtsbehörde zu stellen, welche über die Fortdauer oder Aufhebung der verhängten vorläufigen Beschlagnahme innerhalb acht Tagen zu beschließen hat.

§. 30. Auf Druckschriften, welche von den Kammern, oder von königlichen Behörden ausgehen, finden die Vorschriften des vorhergehenden Paragraphen keine Anwendung.

§. 31. Organe der Staatsanwaltschaft im Sinne dieses Gesetzes sind die Polizeibehörden und andere Sicherheitsbeamte, welchen die Pflicht obliegt, Verbrechen und Vergehen nachzuforschen. Im Bezirke des Rheinischen Appellationsgerichtshofes zu Köln sind es die Beamten und Hülfssbeamten der gerichtlichen Polizei, mit Ausnahme der Untersuchungsrichter.

Ueber die Aufhebung oder Fortdauer der Beschlagnahme hat der Untersuchungsrichter an die Rathskammer zu deren Beschlußnahme zu berichten.

An der Befugniß der Gerichte und der Untersuchungsrichter zum selbstständigen Einschreiten in den gesetzlich bestimmten Fällen wird nichts geändert.

A b s c h n i t t IV.

Von der Bestrafung der durch die Presse verübten Gesetzesübertretungen.

§. 32. Die Strafbarkeit wegen eines durch die Presse begangenen Vergehens oder Verbrechens beginnt mit der Veröffentlichung des Preßerzeugnisses.

§. 33. Die Veröffentlichung des Preßerzeugnisses ist erfolgt, sobald die Druckschrift verkauft, versendet, verbreitet, oder an Orten, welche dem Publikum zugänglich sind, ausgestellt oder angeschlagen worden ist.

§. 34. Für das durch eine Druckschrift begangene Verbrechen oder Vergehen ist Jeder verantwortlich, welcher nach allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen als Urheber oder Theilnehmer strafbar erscheint.

§. 35. Derjenige, welcher eine Druckschrift in Verlag oder Kommissions-Verlag übernom-

men, unterliegt wegen des strafbaren Inhalts derselben, in allen Fällen, wo er nicht in Gemäßheit des §. 34. als Urheber oder Theilnehmer strafbar erscheint, sofern die Druckschrift ein Preßvergehen enthält, einer Geldbuße bis zweihundert Thaler, insofern sie aber ein Preßverbrechen enthält, einer Geldbuße von fünfzig bis fünfhundert Thalern, wenn entweder

- a) er bei seiner ersten gerichtlichen Vernehmung den Verfasser oder Herausgeber nicht nachweist, oder
- b) der nachgewiesene Verfasser oder Herausgeber zur Zeit der Uebernahme der Druckschrift in Verlag oder Kommissions-Verlag im Bereiche der Preussischen Gerichtsbarkeit keinen persönlichen Gerichtsstand hatte.

§. 36. Der Drucker eines strafbaren Preßzeugnisses, welcher nicht in Gemäßheit des §. 34. als Urheber oder Theilnehmer strafbar erscheint, soll außer der etwa nach §. 40. verurtheilten Strafe, sofern die Druckschrift ein Preßvergehen enthält, mit einer Geldbuße bis Einhundert Thaler, sofern ein Preßverbrechen in ihr enthalten ist, mit einer Geldbuße von zehn bis zweihundert Thalern bestraft werden, wenn

- a) die Vorschriften in den §§. 7. und 24. wegen Bezeichnung der Druckschriften nicht befolgt oder die Bezeichnungen mit seinem Wissen fälschlich angegeben sind, oder
- b) wenn er bei seiner ersten gerichtlichen verantwortlichen Vernehmung weder den Verfasser, noch den Herausgeber, noch den Verleger nachweist, oder
- c) wenn der nachgewiesene Verfasser oder Herausgeber oder Verleger zu der Zeit, wo der Druck erfolgt, im Bereiche der Preussischen Gerichtsbarkeit keinen persönlichen Gerichtsstand hatte, oder
- d) wenn die Druckschrift sich als eine solche darstellt, welche zu Plakaten bestimmt ist.

§. 37. Der Redakteur eines kautionspflichtigen Blattes unterliegt wegen des strafbaren Inhalts desselben in allen Fällen, wo er nicht in Gemäßheit des §. 34. als Urheber oder Theilnehmer strafbar erscheint, wenn in dem von ihm redigirten Blatte ein Preßvergehen begangen worden, einer Geldbuße bis fünfhundert Thaler, wenn ein Preßverbrechen begangen worden, einer Geldbuße von fünfzig bis Eintausend Thalern.

Dieser Bestimmung bleibt der Redakteur auch dann unterworfen, wenn er durch Abwesenheit oder andere Gründe an der Besorgung der Redaktion gehindert ist, so lange nicht ein anderer verantwortlicher Stellvertreter nach den Bestimmungen des §. 22. bestellt worden. Es muß ein solcher bestellt werden, wenn und so lange der erstere eine Freiheitsstrafe zu verbüßen hat.

§. 38. Berichte von den öffentlichen Sitzungen beider Kammern, insofern sie wahrheitsgetreu erstattet werden, bleiben von jeder Verantwortlichkeit frei.

§. 39. Eine Geldbuße bis fünfzig Thaler hat der Herausgeber einer Zeitung oder Zeitschrift verurtheilt, welcher den Bestimmungen des §. 5. zuwiderhandelt. Ebenso der Buchdrucker, Steindrucker oder Inhaber einer anderen, zur mechanischen Vervielfältigung von Schriften oder Bildwerken bestimmten gewerblichen Anstalt, welcher den Bestimmungen des angeführten §. 5., sowie der §§. 7. und 24. zuwiderhandelt.

Derselben Strafe ist der Verleger, Selbstverleger, Kommissionair verfallen, welcher den Anforderungen des §. 5. nicht Genüge leistet.

§. 40. Eine wesentlich falsche Angabe der in den §§. 7. und 24. vorgeschriebenen Merkmale zieht gegen den Zuwiderhandelnden eine Geldbuße von Einhundert bis dreihundert Thalern nach sich.

Diese Strafe wird im Rückfalle verdoppelt.

§. 41. Wer den Vorschriften der §§. 8., 9. und 10. zuwiderhandelt, hat eine Strafe bis fünfzig Thaler oder eine Gefängnißstrafe bis zu sechs Wochen verurtheilt.

§. 42. Wer eine Zeitung oder Zeitschrift redigirt oder verlegt, bevor die gesetzliche Kautionsleistung oder nach §. 21. rechtzeitig ergänzt ist, hat eine Strafe von zwanzig bis vierhundert Thalern oder eine Gefängnißstrafe von vier Wochen bis zu Einem Jahre verurtheilt. Dieselbe Geld- oder Gefängnißstrafe trifft denjenigen, der eine Zeitung oder Zeitschrift redigirt oder herausgibt, ohne nach den Bestimmungen dieses Gesetzes (§. 22.) dazu befugt zu sein, sowie den Verleger der kautionspflichtigen Zeitung, welche ohne vorgängige Bestellung eines verantwortlichen Redakteurs (§§. 22. und 37.) erschienen ist.

Diese Strafe wird im Rückfalle verdoppelt.

§. 43. Wer eine Druckschrift verkauft oder verbreitet, deren Beschlagnahme verfügt worden, hat, wenn die Beschlagnahme öffentlich bekannt gemacht oder zu seiner besonderen Kenntniß gebracht worden ist, eine Geldbuße von fünf bis Einhundert Thalern oder eine Gefängnißstrafe von Einer Woche bis zu Einem Jahre, im Rückfalle das Doppelte dieser Strafe verurtheilt.

Ist unter vorstehenden Voraussetzungen die Verbreitung gewerbmäßig erfolgt, oder hat der Gewerbetreibende die in Beschlag genommene Schrift zum Verkauf ausgestellt, so trifft ihn eine im Rückfall zu verdoppelnde Strafe von fünfzig bis fünfhundert Thalern oder eine Gefängnißstrafe von Einem bis achtzehn Monaten.

§. 44. Der Herausgeber einer Zeitung oder Zeitschrift, welcher den Bestimmungen der

§§. 25. und 26. zuwiderhandelt, hat eine Geldbuße bis zu fünfzig Thalern oder eine Gefängnißstrafe bis zu sechs Wochen verurtheilt.

Das Recht, den Zuwiderhandelnden im Wege der Exekution zur Erfüllung der ihm nach den §§. 25. und 26. obliegenden Verbindlichkeit zu zwingen, wird durch die Strafe nicht aufgehoben.

§. 45. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des §. 23. dieses Gesetzes werden mit einer Geldbuße von zehn bis fünfshundert Thalern oder einer Gefängnißstrafe von sechs Wochen bis zu Einem Jahre bestraft.

Diese Strafe wird im Rückfalle verdoppelt.

§. 46. Die Strafe des Rückfalls tritt in den Fällen der §§. 40., 42., 43., 45., 53. nicht ein, wenn seit der letzten Verurtheilung fünf Jahre verstrichen sind.

§. 47. Die wegen einer Preßpolizei-Übertretung angedrohte Strafe ist, abgesehen von den durch den Inhalt der Druckschrift etwa sonst verurtheilten Strafen, zu erkennen.

§. 48. Die Namen der Geschworenen dürfen in Zeitungen nur bei der Mittheilung über die Bildung des Schwurgerichts genannt werden.

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmung ziehen eine Gefängnißstrafe von Einer Woche bis zu Einem Jahre nach sich.

Gleiche Strafe trifft denjenigen, der eine Anklageschrift oder ein anderes Schriftstück eines Kriminal-Prozesses veröffentlicht, bevor die mündliche Verhandlung stattgefunden oder der Prozeß auf anderem Wege sein Ende erreicht hat.

§. 49. Das Recht zur Verfolgung der in diesem Gesetze vorgesehenen, durch die Presse begangenen strafbaren Handlungen verjährt, insofern das Strafgesetzbuch keine kürzere Verjährungsfrist vorschreibt, in sechs Monaten, von dem Tage ab gerechnet, an welchem die Veröffentlichung stattgefunden hat. (§§. 32. und 33.)

Die Verjährung wird unterbrochen durch jeden Antrag der Staatsanwaltschaft, jeden Beschluß oder jede sonstige Handlung des Richters, welche die Eröffnung, Fortsetzung oder Vervollständigung der Untersuchung oder die Verhaftung des Beschuldigten betreffen.

Die Unterbrechung der Verjährung gegen eine der verantwortlichen oder mitschuldigen Personen gilt, als solche, auch denjenigen Verantwortlichen oder Mitschuldigen gegenüber, gegen welche der Antrag, Beschluß oder die sonstige unterbrechende Handlung nicht gerichtet war.

Von dem Tage der letzten unterbrechenden Handlung an beginnt eine neue Verjährung von sechs Monaten.

Diese Bestimmungen berühren nicht die Klagen auf Schadenersatz vor den Civilgerichten, noch die im Wege des Civilprozesses wegen Verleumdung anhängig gemachten Klagen.

§. 50. Wird in einer Schrift der Thatbestand einer strafbaren Handlung erkannt, so ist durch das Strafurtheil die Vernichtung aller verurtheilten Exemplare und der dazu bestimmten Platten und Formen auszusprechen. Die Vernichtung ist auch dann in dem Urtheil auszusprechen, wenn zwar der Angeklagte freigesprochen, in der Schrift jedoch der Thatbestand einer strafbaren Handlung von dem Richter erkannt worden ist. Ist die Schrift, Abbildung oder Darstellung ihrem Gehalte nach eine erlaubte, so wird nur auf Vernichtung der gesetzwidrigen Stellen und desjenigen Theils der Platten und Formen erkannt, auf welchem sich diese Stellen befinden.

Diese Vernichtung bezieht sich auf alle, noch im Besitze des Verfassers, Druckers, Herausgebers, Verlegers, Buchhändlers befindlichen, oder an öffentlichen Orten angelegten Exemplare.

Hat wegen einer Schrift, welche den Thatbestand einer strafbaren Handlung darstellt, eine gerichtliche Verfolgung, weil es an einer verantwortlichen Person im Bereiche der richterlichen Gewalt fehlt, nicht eingeleitet werden können, so hat das im Bezirke der Beschlagnahme nach §§. 27. und 28. für das Kontumazialverfahren zuständige Gericht die Vernichtung zu erkennen.

Diejenigen Personen, bei welchen die Beschlagnahme erfolgt ist, müssen zur Sitzung vorgeladen und auf ihr Verlangen gehört werden.

§. 51. Die Bestimmungen des vorstehenden Paragraphen finden keine Anwendung auf die im §. 38. gedachten Berichte von den Sitzungen beider Kammern.

§. 52. Ist gegen eine Nummer, ein Stück oder Heft einer ausländischen Zeitung oder Zeitschrift auf dem Wege des im §. 50. bezeichneten Verfahrens und auf Grund der hierbei zur Anwendung kommenden inländischen Strafgesetze die Vernichtung erkannt worden, so kann das Ministerium des Innern gleichzeitig das Verbot der ferneren Verbreitung der betreffenden Zeitung oder Zeitschrift aussprechen.

§. 53. Wer einem solchen, öffentlich oder ihm besonders bekannt gemachten Verbote entgegen, eine Druckschrift verfaßt, ausstellt oder sonst gewerbmäßig vertheilt oder verbreitet, wird mit Geldbuße von zehn bis Hundert Thalern oder mit Gefängnißstrafe von vierzehn Tagen bis zu einem Jahre bestraft.

Die Anwendung der durch die Verbreitung von Schriften strafbaren Inhalte etwa sonst verurtheilten Strafen wird durch die Bestimmungen dieses Paragraphen nicht ausgeschlossen.

§. 54. Wegen die im §. 1. dieses Gesetzes genannten Gewerbetreibenden kann von dem zuständigen Richter auf den Verlust der Befugniß zum Gewerbebetriebe erkannt werden, wenn

- 1) die zeitige Unterfügung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte ausgesprochen wird,
 - 2) wegen eines mittelst der Presse begangenen Verbrechens zum ersten Male, — oder wegen eines solchen Vergehens innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren zum zweiten Male eine Verurtheilung erfolgt;
- es muß dagegen auf den Verlust der Befugniß zum Gewerbebetriebe erkannt werden, wenn
- 1) der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte ausgesprochen wird,
 - 2) innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren, wegen eines mittelst der Presse begangenen Verbrechens zum zweiten Male, — oder wegen eines solchen Vergehens oder Verbrechens zum dritten Male eine Verurtheilung erfolgt.

§. 55. Den Erzeugnissen der Presse im Sinne dieses Gesetzes stehen gleich: alle auf ähnlichem mechanischen Wege bewirkte und zur Verbreitung bestimmte Vervielfältigungen von Schriften, bildlichen Darstellungen mit oder ohne Schrift, Anstalten mit Text oder sonstigen Erläuterungen.

§. 56. Alle diesem Gesetz entgegenstehende Bestimmungen sind aufgehoben. Dieses Gesetz tritt insbesondere an die Stelle der V. v. 5. Juni 1850., betr. die Ergänzung der V. über die Presse, v. 30. Juni 1849. (G. S. S. 329—332.), sowie der V. v. 30. Juni 1849., betr. die Vervielfältigung und Verbreitung von Schriften und verschiedene durch Wort, Schrift, Druck, Zeichen, bildliche und andere Darstellung begangene strafbare Handlungen (G. S. S. 226—236.). Die §§. 13—29., 31., 34—36 und 39. der letzteren Verordnung kommen jedoch, insofern sie diesem Gesetze nicht entgegenstehen, bis zum Eintritte der Gesetzeskraft des Strafgesetzbuchs für die Preuss. Staaten (G. S. 1851. S. 93. ff.) auch ferner zur Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchstseignhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Inseigel.

Gegeben Bellerue, d. 12. Mai 1851.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. v. Rabe. Simon. v. Storkhausen. v. Mauner.
v. Westphalen.

G. wegen Anfertigung und Ausgabe neuer Kassen-Anweisungen.

N. 19. Mai 1851.

(G. S. 1851. S. 335. No. 3398.)

Wir Friedrich Wilhelm u. ic. verordnen unter Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1. An die Stelle der durch §. 1. des G. v. 7. März 1850. (G. S. S. 163.) als unverzinsliche Staatsschuld anerkannten Kassen-Anweisungen im Gesamtbetrage von 20,842,347 Rthlr. und der nach §§. 2. und 17. des G. v. 15. April 1848. (G. S. S. 105.) ausgesetzten, nach §. 2. des G. v. 30. April d. J. der unverzinslichen Staatsschuld hinzugegetretenen Darlehns-Kassenscheine im Betrage von 10,000,000 „
im Ganzen 30,842,347 Rthlr.

sollen neue Kassen-Anweisungen und zwar:

für	7,500,000 Rthlr.	in Apoins zu	100 Rthlr.	
„	7,500,000	„	„	50 „
„	5,000,000	„	„	10 „
„	4,500,000	„	„	5 „
„	6,342,347	„	„	1 „
	<u>30,842,347 Rthlr.</u>			

angefertigt und in Umlauf gesetzt werden.

Die Ausfertigung und Ausreichung der neuen Kassen-Anweisungen liegt der Hauptverwaltung der Staatsschulden ob, welche vor der Ausgabe eine genaue Beschreibung öffentlich bekannt zu machen hat.

§. 2. Wegen Ausgabe dieser neuen Kassen-Anweisungen werden die Kassen-Anweisungen vom 2. Jan. 1835. und die Darlehns-Kassenscheine vom 15. April 1848. eingezogen.

§. 3. Die Aufforderung zum Umtausch erfolgt zu drei verschiedenen Malen, in Zwischenräumen von drei Monaten, durch die Amtsblätter und durch Zeitungen sämmtlicher Provinzen, sowie durch mehrere auswärtige Deutsche Zeitungen. Nach Ablauf von drei Monaten, von der letzten Bekanntmachung an gerechnet, wird ein Präklusivtermin auf sechs Monate hinaus angelegt, und in jedem Monate einmal durch die gedachten Blätter bekannt gemacht. Mit Eintritt des Präklusivtermins werden alle alsdann nicht eingelieferte Kassen-Anweisungen und Darlehns-

Kassenscheine vom Jahre 1835. und beziehungsweise 1848. ungültig, und alle Ansprüche aus denselben an den Staat erlöschen.

Anmeldungen zum Schutze gegen die Präklusion sind unstatthaft. Alle bis zum Präklusivtermin nicht eingelieferte alte Kassen-Anweisungen und Darlehns-Kassenscheine sind, wo sie etwa noch zum Vorschein kommen, anzuhalten und an die Hauptverwaltung der Staatsschulden abzuliefern.

§. 4. Die nach §. 3. eingegangenen alten Kassen-Anweisungen und Darlehns-Kassenscheine werden nach Vorschrift des §. 17. des G. v. 24. Febr. 1850. (G. S. S. 57.) vernichtet und die Gelbbeträge derselben öffentlich bekannt gemacht.

§. 5. Für beschädigte oder unbrauchbar gewordene Exemplare der nach §. 1. angegebenen Kassen-Anweisungen wird Ersatz geleistet, wenn

- 1) die gedruckte Litera, Serien- und Folienzahl,
- 2) die geschriebene Nummer und
- 3) die neben derselben stehende Namensunterschrift

noch vollständig sichtbar sind.

Ob in anderen Fällen ausnahmsweise ein Ersatz geleistet werden kann, bleibt dem pflichtmäßigen Ermessen der Hauptverwaltung der Staatsschulden überlassen.

Beschnittene oder zerschnittene Kassen-Anweisungen dürfen in Zahlung nicht angenommen werden, sondern sind anzuhalten und an die Hauptverwaltung der Staatsschulden abzuliefern, welche nur dann Ersatz dafür leistet, wenn nachgewiesen wird, daß das Beschneiden oder Zerschneiden zufällig erfolgt ist.

§. 6. Alle gesetzliche Bestimmungen, welche wegen der Kassen-Anweisungen bisher ergangen sind, finden auch auf die neuen Kassen-Anweisungen Anwendung, insoweit sie durch dieses G. nicht abgeändert werden.

§. 7. Der Finanzminister ist mit Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel. Gegeben Warschau, d. 19. Mai 1851.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. L. Hendt. v. Rabe. Simon. v. Stockhausen. v. Raumer.
v. Westphalen.

G., betr. die Versorgung der Militär-Invaliden vom Oberfeuerwerker, Feldwebel und Wachtmeister abwärts. D. 4. Juni 1851.

[G. S. 1851. S. 404. No. 3407.]

Wir Friedrich Wilhelm u. u. verordnen, mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1. Diejenigen Soldaten vom Oberfeuerwerker, Feldwebel und Wachtmeister abwärts, welche im aktiven Militärdienste oder in Folge desselben invalide geworden sind, sollen, nach den näheren Bestimmungen dieses Gesetzes, angemessen versorgt und alle Invaliden des Heeres, ohne Unterschied der Waffengattung oder des Truppentheils, nach gleichen Grundsätzen behandelt werden.

Abschnitt I.

Soldaten, welche unmittelbar aus dem aktiven Dienste als Invalide entlassen werden.

§. 2. Die unmittelbar aus dem aktiven Dienste scheidenden Invaliden sind entweder:

- A. Halbinvalide, d. h. solche, die noch zum Garnisondienste fähig, oder
- B. Ganzinvalide, d. h. solche, die zu keinerlei Militärdiensten mehr tauglich sind.

A. Halbinvalide.

§. 3. Soldaten, welche entweder

- 1) nach einer Dienstzeit von mindestens 12 Jahren, oder
- 2) bei dem Besitze eines im Kriege erworbenen Preussischen Militär-Ehrenzeichens, oder
- 3) durch
 - a) Verwundung vor dem Feinde,
 - b) Beschädigung bei unmittelbarer Ausübung des Dienstes, oder
 - c) eine während des aktiven Militärdienstes überstandene contagiose Augenkrankheit

halbinvalide geworden sind, werden nach ihrer Wahl und unter Berücksichtigung ihrer Charge (§. 17.) entweder einem Garnison-Truppentheile überwiesen oder mit der Pension vierter Klasse für Ganzinvaliden (§. 6.) entlassen.

§. 4. Halbinvalide, welche nach mindestens 12jähriger Dienstzeit ausscheiden und sich stets

gut geführt haben, können auch lediglich durch Verleihung des Anspruchs auf eine Versorgung im Civildienst mittelst Ertheilung des Civil-Versorgungsscheins abgefunden werden, wenn sie diese Abfindung denjenigen Arten, der Versorgung vorziehen, auf welche sie nach §. 3. Anspruch haben.

B. Ganzinvaliden.

§. 5. Ganzinvaliden, denen ein Anrecht auf Versorgung zusteht, erhalten entweder eine Invalidenpension und daneben, Falls sie sich stets gut geführt haben, den Civilversorgungsschein, oder sie werden in eine Invalidenanstalt resp. eine Invalidencompagnie aufgenommen.

§. 6. Die Invalidenpensionen zerfallen in vier Klassen und betragen monatlich:

	in der 1. Klasse.		2. Klasse.		3. Klasse.		4. Klasse.	
	Rthlr.	Sgr.	Rthlr.	Sgr.	Rthlr.	Sgr.	Rthlr.	Sgr.
1) für Oberfeuerwerker, Feldweibel und Wachmeister	8	—	6	—	5	—	3	—
2) für Vicefeldweibel und Sergeanten	6	—	5	—	4	—	2	15
3) für Feuerwerker und Unteroffiziere	5	—	4	—	3	—	2	—
4) für die übrigen Soldaten	3	15	2	25	2	—	1	—

§. 7. Die Invalidenpension erster Klasse darf nur solchen Ganzinvaliden, welche völlig erwerbsunfähig, diejenige zweiter Klasse nur solchen, welche größtentheils oder völlig erwerbsunfähig, und diejenige dritter Klasse nur solchen, welche mindestens theilweise erwerbsunfähig geworden sind, bewilligt werden.

Bei noch vorhandener vollständiger Erwerbsfähigkeit ist nur die Bewilligung der Pension vierter Klasse zulässig.

Mit dieser Maßgabe wird der Anspruch auf eine Pension entweder:

1) durch eine gewisse Dienstzeit (§§. 8. — 11. unter No. 1.) oder

2) auch ohne Rücksicht auf die Dauer der Dienstzeit (§§. 8. — 11. unter No. 2. und 3.) erworben.

§. 8. Die Invalidenpension erster Klasse erhalten Ganzinvaliden, wenn sie entweder

1) nach einer Dienstzeit von mindestens 21 Jahren, oder

2) bei dem Besitze eines im Kriege erworbenen Preussischen Militair-Ehrenzeichens, oder

3) durch

a) Verwundung vor dem Feinde,

b) Beschädigung bei unmittelbarer Ausübung des eigentlichen Militairdienstes (also mit Anschluß von Defonomie oder Aufwarchdiensten), oder

c) gänzliche Erblindung in Folge einer während des aktiven Militairdienstes überstandenen contagiösen Augenkrankheit

völlig erwerbsunfähig geworden sind.

§. 9. Die Invalidenpension zweiter Klasse erhalten Ganzinvaliden, wenn sie entweder

1) nach einer Dienstzeit von mindestens 15 Jahren, oder

2) bei dem Besitze eines im Kriege erworbenen Preussischen Militair-Ehrenzeichens, oder

3) durch

a) Verwundung vor dem Feinde,

b) Beschädigung bei unmittelbarer Ausübung des Dienstes, oder

c) eine während des aktiven Dienstes überstandene contagiöse Augenkrankheit

größtentheils erwerbsunfähig geworden sind.

§. 10. Die Invalidenpension dritter Klasse erhalten Ganzinvaliden, wenn sie entweder

1) nach einer Dienstzeit von mindestens 12 Jahren, oder

2) bei dem Besitze eines im Kriege erworbenen Preussischen Militair-Ehrenzeichens, oder

3) durch eine der im §. 9. unter No. 3. a. b. c. bezeichneten Ursachen

theilweise erwerbsunfähig geworden sind.

§. 11. Die Invalidenpension vierter Klasse erhalten Ganzinvaliden, wenn sie entweder

1) nach einer Dienstzeit von mindestens 8 Jahren, oder

2) bei dem Besitze eines im Kriege erworbenen Preussischen Militair-Ehrenzeichens,

3) durch eine der im §. 9. unter No. 3. a. b. c. bezeichneten Ursachen

Ganzinvaliden geworden sind.

§. 12. Invaliden, welche verstümmelt oder ganz erblindet sind (§. 13.), werden unter allen Umständen als völlig erwerbsunfähig angesehen.

§. 13. Invalide, denen die Pension erster Klasse zusteht, erhalten, wenn sie verstümmelt oder ganz erblindet sind, ohne Unterschied der Charge, eine Pensionzulage und zwar:

keim Verlust beider Arme	von 3 Rthlr. 15 Sgr. monatlich
des rechten Armes	2 —
des linken Armes	1 15
beider Füße	2 15
eines Fußes	1 —
bei völliger Blindheit beider Augen	2 15

§. 14. Tritt der Dienstzeit, welche den Anspruch auf eine der höheren Pensionklassen begründet (§§. 8 — 11. No. 1.), nicht der für diese Pensionklasse erforderliche Grad der Erwerbsunfähigkeit (§. 7.) hinzu, so wird nach dem Maaße der letzteren die Pension einer geringeren Klasse bewilligt.

§. 15. Diejenigen Oberfeuerwerker, Feldwebel und Wachtmeister, welche zur Pension erster Klasse berechtigt sind, erhalten statt derselben

nach 30jähriger Dienstzeit eine monatliche Pension von 10 Rthlrn.,									
40	z	z	z	z	z	z	z	12	z
50	z	z	z	z	z	z	z	15	z

§. 16. In die Invalidenhäuser und Invalidensompagnien werden nur solche Ganzinvaliden aufgenommen, welche Anspruch auf die Pension erster Klasse haben. Vorzugweise sind darunter diejenigen zu berücksichtigen, welche einen Arm oder Fuß, oder beide Arme oder Füße verloren haben, oder auf beiden Augen erblindet sind. Für die Ausnahme in ein Invalidenhans ist maaßgebend, daß die Invaliden nur zum vierten Theile der etatsmäßigen Mannschaft des Hauses verheirathet sein und Kinder über 14 Jahre nicht bei sich haben dürfen.

C. Bestimmungen für Halb- und Ganzinvaliden.

§. 17. Neben der Erfüllung der in den §§. 3. und 8. — 11. unter No. 1. bestimmten Dienstzeit überhaupt, müssen die im §. 6. unter No. 1., 2. und 3. genannten Militärpersonen die von ihnen erblente Charge beziehungsweise (§. 8. No. 1.) 10 Jahre, (§. 9. No. 1.) 6 Jahre, (§. 10. No. 1.) 4 Jahre und (§§. 3. und 11. No. 1.) 1 Jahr lang im Etat besetzt haben. Bei Vicefeldwebeln und Sergeanten genügt es jedoch, wenn dieselben nur resp. 10, 6 und 4 Jahre lang als Avancirte und darunter 1 Jahr lang als Vicefeldwebel oder Sergeanten im Etat gedient haben. Wird die für die Charge bestimmte Dienstzeit nicht erreicht, so erfolgt die Bewilligung der Pension der nächstfolgenden geringeren Charge.

§. 18. Auf-Soldaten, welche bei den Uebungen der Landwehr durch Beschädigung bei unmittelbarer Ausübung des Dienstes halb- oder ganz invalide werden, finden die Bestimmungen der §§. 3. bis einschließlich 17. ebenfalls Anwendung, jedoch nur dann, wenn die Beschädigung während oder am Schlusse der Uebung festgestellt und die darauf zu gründenden Ansprüche innerhalb der nächsten 6 Monate nach beendigter Uebung angemeldet werden.

§. 19. Soldaten, welche sich in der zweiten Klasse des Soldatenstandes befinden, haben, wenn sie invalide werden, keinen Anspruch auf die Wohlthaten dieses Gesetzes. Jedoch kann denselben, wenn bei ihnen eine der Voraussetzungen vorhanden ist, welche für andere Invaliden den Anspruch auf eine Pension der ersten oder zweiten Klasse begründen (§§. 8. und 9.), eine Unterstützung von Einem Thaler monatlich gewährt werden.

§. 20. Die Versorgungsansprüche, welche ein Soldat nach den vorstehenden Bestimmungen (§§. 3. bis 17.) zu haben glaubt, muß derselbe vor seiner Entlassung zur Prüfung und Feststellung anmelden. Geschieht dies nicht, so können Ansprüche, welche später etwa erhoben werden möchten, nur nach den Bestimmungen des Abschnitts II. dieses Gesetzes beurtheilt und behandelt werden. Eine Verzichtleistung auf Invaliden-Wohlthaten darf bei der Entlassung aus dem Soldatenstande weder gefordert, noch angenommen werden.

A b s c h n i t t II.

Soldaten, welche erst nach ihrer Entlassung ganz invalide werden.

§. 21. Soldaten, welche erst nach ihrer Entlassung ganz invalide werden, erhalten die Invalidenpension vierter Klasse (§. 6.), jedoch nur dann, wenn sie entweder:

- 1) im Besitze eines im Kriege erworbenen Preussischen Militär-Ehrenzeichens sind, oder wenn
- 2) ihre Invalidität durch
 - a) Verwundung vor dem Feinde,
 - b) Beschädigung durch unmittelbare Ausübung des Dienstes im Kriege, oder
 - c) eine während des aktiven Dienstes überstandene contagiöse Augenkrankheit

verursacht ist.

Insofern dieselben entweder bei dem Besitze eines Militär-Ehrenzeichens (oben No. 1.) oder aus einer der vorstehend unter No. 2. a. b. c. bezeichneten Ursachen völlig erwerbsunfähig geworden sind, wird ihnen die Pension dritter Klasse gewährt.

Sind solche Gangesinvaliden in Folge einer der oben unter No. 2. a. b. c. genannten drei Ursachen verstümmelt oder ganz erblindet, so erhalten sie neben der Pension dritter Klasse die im §. 13. bestimmte Zulage.

§. 22. Außer der Pension (§. 21.) kann diesen Invaliden, wenn sie sich stets gut geführt haben, auch der Civilversorgungsschein erteilt werden.

§. 23. Die Invalidenverforgungs-Ansprüche bereits entlassener Soldaten müssen entweder durch den Entlassungsschein, oder durch Auszüge aus den Lazareth-Krankenslisten, oder durch andere amtliche Urkunden, und in Beziehung auf erworbene Militair-Ehrenzeichen durch die von der General-Ordens-Kommission ertheilten Besizhquanisse begründet werden.

A b f c h n i t t III.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 24. Diejenigen Personen des Soldatenstandes, welche beziehungsweise

- 1) mit den Oberfeuerwerkern, Feldwebeln und Wachtmeistern,
- 2) mit den Viceseldwebeln und Sergeanten,
- 3) mit den Feuerwerkern und Unteroffizieren,
- 4) mit den übrigen Soldaten

in gleichem Range stehen, haben dieselben Invalidenversorgungs-Ansprüche, welche den Militäir-
personen dieser vier Kategorien zustehen. Den ganz invalide gewordenen Regiments-, Bataillons-
und Zeughausbüchsenmachern wird jedoch, auch wenn sie nicht völlig oder größtentheils erwerbs-
unfähig geworden sind:

nach 21jähriger Dienstzeit eine monatliche Pension von 5 Rthln.

Bewilligt.

§. 25. Der Civilversorgungschein (§§. 4., 5., 22., 24.) darf solchen Halb- oder Ganzinvaliden nicht ertheilt werden, welche an der Gripe leiden.

§. 26. Alle bisherigen Bestimmungen, welche nicht im Einklange mit dem gegenwärtigen Gesetze stehen, sind aufgehoben. Das letztere hat keine rückwirkende Kraft, und findet mithin nur auf diejenigen Soldaten Anwendung, welche von jetzt ab als invalide anerkannt werden.

S. 27. Mit der Ausführung dieses Gesetzes ist der Kriegsminister beauftragt.
Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insigne.
Gegeben Potsdam-Magdeburger Eisenbahn, d. 4. Juni 1851.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Mantzuffel. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Stockhausen. v. Raumer.
v. Westphalen.

G. über den Belagerungszustand. B. 4. Juni 1851.

[G. S. 1851, G. 451, No. 3419.]

Wir Friedrich Wilhelm 10. 10. verordnen, mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1. Für den Fall eines Krieges ist in den, von dem Feinde bedrohten oder theilweise schon besetzten Provinzen jeder Festungs-Kommandant befugt, die ihm anvertraute Festung mit ihrem Rayonbezirke, der kommandirende General aber den Bezirk des Armeecorps oder einzelne Theile desselben zum Zweck der Vertheidigung in Belagerungszustand zu erklären.

§. 2. Auch für den Fall eines Auftrufes kann, bei dringender Gefahr für die öffentliche Sicherheit, der Belagerungszustand sowohl in Kriege als in Friedenszeiten erklärt werden.

Die Erklärung des Belagerungszustandes geht alsdann vom Staats-Ministerium aus, kann aber provisorisch und vorbehaltlich der sofortigen Befätigung oder Beseitigung durch dasselbe, in dringenden Fällen, rücksichtlich einzelner Orte und Distrikte, durch den obersten Militairbefehlshaber in denselben, auf den Antrag des Verwaltungschefs des Regierungsbezirks, wenn aber Gefahr im Verzuge ist, auch ohne diesen Antrag erfolgen.

In Festungen geht die provisorische Erklärung des Belagerungszustandes von dem Festungs-
kommandanten aus.

§. 3. Die Erklärung des Belagerungszustandes ist bei Trommelschlag oder Trompetenschall zu verkünden, und außerdem durch Mittheilung an die Gemeindebehörde, durch Aufschlag an öffentlichen Plätzen und durch öffentliche Blätter ohne Vergütung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen. — Die Aufhebung des Belagerungszustandes wird durch Anzeige an die Gemeindebehörde und durch die öffentlichen Blätter zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

§. 4. Mit der Bekanntmachung der Erklärung des Belagerungszustandes geht die vollziehende Gewalt an die Militärbefehlshaber über. Die Civilverwaltungs- und Gemeindebehörden haben den Anordnungen und Aufträgen der Militärbefehlshaber Folge zu leisten.

Für ihre Anordnungen sind die betreffenden Militärbefehlshaber persönlich verantwortlich.

§. 5. Wird bei Erklärung des Belagerungszustandes für erforderlich erachtet, die Artikel 5., 6., 7., 27., 28., 29., 30. und 36. der Verfassungs-Urkunde, oder einzelne derselben, zeit- und distriktweise außer Kraft zu setzen, so müssen die Bestimmungen darüber ausdrücklich in die Bekanntmachung über die Erklärung des Belagerungszustandes aufgenommen, oder in einer besonderen, unter der nämlichen Form (§. 3.) bekannt zu machenden Verordnung verkündet werden.

Die Suspension der erwähnten Artikel oder eines derselben ist nur für den Bezirk zulässig, der in Belagerungszustand erklärt ist und nur für die Dauer des Belagerungszustandes.

§. 6. Die Militärpersonen stehen während des Belagerungszustandes unter den Gesetzen, welche für den Kriegszustand ertheilt sind. — Auch finden auf dieselben die §§. 8. und 9. dieser B. Anwendung.

§. 7. In den, in Belagerungszustand erklärten Orten oder Distrikten hat der Befehlshaber der Besatzung (in den Festungen der Kommandant) die höhere Militärgerichtsbarkeit über sämmtliche zur Besatzung gehörende Militärpersonen.

Auch steht ihm das Recht zu, die wider diese Personen ergehenden kriegsrechtlichen Erkenntnisse zu bestätigen. Ausgenommen hiervon sind nur in Friedenszeiten die Todesurtheile; diese unterliegen der Bestätigung des kommandirenden Generals der Provinz.

Hinsichtlich der Ausübung der niederen Gerichtsbarkeit verbleibt es bei den Vorschriften des Militär-Strafgesetzbuchs.

§. 8. Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte der vorsätzlichen Brandstiftung, der vorsätzlichen Vernichtung einer Ueberschwemmung, oder des Angriffs oder des Widerstandes gegen die bewaffnete Macht oder Abgeordnete der Civil- oder Militärbehörde in offener Gewalt und mit Waffen oder gefährlichen Werkzeugen versehen sich schuldig macht, wird mit dem Tode bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann, statt der Todesstrafe, auf zehn- bis zwanzigjährige Zuchthausstrafe erkannt werden.

§. 9. Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte

- a) in Beziehung auf die Zahl, die Marschrichtung oder angeblichen Siege der Feinde oder Auführer wissentlich falsche Gerüchte austreut oder verbreitet, welche geeignet sind, die Civil- oder Militärbehörden hinsichtlich ihrer Massregeln irre zu führen, oder
- b) ein bei Erklärung des Belagerungszustandes oder während desselben vom Militärbefehlshaber im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenes Verbot übertritt, oder zu solcher Uebertretung auffordert oder anreizt, oder
- c) zu dem Verbrechen des Aufstandes, der thätlichen Widerseßlichkeit, der Befreiung eines Gefangenen, oder zu andern §. 8. vorgesehenen Verbrechen, wenn auch ohne Erfolg, auffordert oder anreizt, oder
- d) Personen des Soldatenstandes zu Verbrechen gegen die Subordination oder Vergeltungen gegen die militärische Zucht und Ordnung zu verleiten sucht,

so, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft werden.

§. 10. Wird unter Suspension des Art. 7. der Verfassungs-Urkunde zur Anordnung von Kriegsgerichten geschritten, so gehört vor dieselben die Untersuchung und Aburtheilung der Verbrechen des Hochverraths, des Landesverraths, des Mordes, des Aufstandes, der thätlichen Widerseßung, der Zerstörung von Eisenbahnen und Telegraphen, der Befreiung von Gefangenen, der Meuterei, des Raubes, der Plünderung, der Erpressung, der Verleitung der Soldaten zur Untreue, und der in den §§. 8. und 9. mit Strafe bedrohten Verbrechen und Vergehen, insofern alle genannten Verbrechen und Vergehen nach der Erklärung und Bekanntmachung des Belagerungszustandes begangen oder fortgesetzte Verbrechen sind.

Als Hochverrath und Landesverrath sind, bis zur rechtlichen Geltung eines Strafgesetzbuchs für die ganze Monarchie, in dem Bezirke des Rheinischen Appellationshofes zu Köln die Verbrechen und Vergehen wider die innere und äußere Sicherheit des Staats (Art. 75. bis 108. des Rheinischen Strafgesetzbuchs) anzusehen.

Ist die Suspension des Art. 7. der Verfassungs-Urkunde nicht vom Staatsministerium erklärt, so bleibt in Friedenszeiten bei den von dem Kriegsgerichte eingeleiteten Untersuchungen die Vollstreckung des Urtheils ausgesetzt, bis die Suspension vom Staatsministerium genehmigt ist.

§. 11. Die Kriegsgerichte bestehen aus fünf Mitgliedern, unter denen zwei von dem Vorstande des Civilgerichtes des Ortes zu bezeichnende richterliche Civilbeamte, und drei von dem Militärbefehlshaber, welcher am Orte den Befehl führt, zu ernennende Offiziere sein müssen. Die Offiziere sollen mindestens Hauptmannrang haben; fehlt es an Offizieren dieses höheren Ranges, so ist die Zahl aus Offizieren des nächsten Grades zu ergänzen.

Sowohl in einer vom Feinde eingeschlossenen Festung als in der erforderlichen Zahl von richterlichen

Civilbeamten nicht vorhanden ist, soll dieselbe von dem kommandirenden Militairbefehlshaber aus den Mitgliedern der Gemeindevertretung ergänzt werden. Ist kein richterlicher Civilbeamte in der Festung vorhanden, so ist stets ein Auditor Civilmitglied des Kriegsgerichte.

Die Zahl der Kriegsgerichte richtet sich, wenn eine ganze Provinz oder ein Theil derselben in Belagerungszustand erklärt ist, nach dem Bedürfniß, und den Gerichtsprengel eines jeden dieser Gerichte bestimmt in derartigen Fällen der kommandirende General.

§. 12. Den Vorsitz in den Sitzungen der Kriegsgerichte führt ein richterlicher Beamte.

Von dem Vorsitzenden werden, bevor das Gericht seine Geschäfte beginnt, die zu Mitgliedern desselben bestimmten Offiziere und eintretenden Falls diejenigen Civilmitglieder, welche dem Richterstande nicht angehören, dahin vereidigt,

daß sie die Obliegenheiten des ihnen übertragenen Richteramtes mit Gewissenhaftigkeit und Unparteilichkeit, den Gesetzen gemäß, erfüllen wollen.

Der Militairbefehlshaber, welcher die dem Offizierstande angehörigen Mitglieder des Kriegsgerichts ernannt, beauftragt als Berichterstatter einen Auditor, oder in dessen Ermangelung einen Offizier. Dem Berichterstatter liegt ob, über die Anwendung und Handhabung des Gesetzes zu wachen, und durch Anträge die Ermittlung der Wahrheit zu fördern. Stimmrecht hat derselbe nicht.

Als Gerichtsschreiber wird zur Führung des Protocolls ein von dem Vorsitzenden des Kriegsgerichts zu bezeichnender und von ihm zu vereidigender Beamter der Civilverwaltung zugezogen.

§. 13. Für das Verfahren vor den Kriegsgerichten gelten folgende Bestimmungen:

1) Das Verfahren ist mündlich und öffentlich; die Öffentlichkeit kann vom Kriegsgerichte durch einen öffentlich zu verkündigenden Beschluß ausgeschlossen werden, wenn es dies aus Gründen des öffentlichen Wohls für angemessen erachtet.

2) Der Beschuldigte kann sich eines Vertheidigers bedienen. — Wählt er keinen Vertheidiger, so muß ihm ein solcher von Amtswegen von dem Vorsitzenden des Gerichts bestellt werden, insofern es sich um solche Verbrechen oder Vergehen handelt, bei welchen nach dem allgemeinen Strafrecht eine höhere Strafe, als Gefängniß bis zu Cinq Jahren, eintritt.

3) Der Berichterstatter trägt in Anwesenheit des Beschuldigten die demselben zur Last gelegte Thatfache vor.

Der Beschuldigte wird aufgefordert, sich darüber zu erklären, demnachst wird zur Erhebung der anderweiten Beweismittel geschritten.

Sodann wird dem Berichterstatter zur Äußerung über die Resultate der Vernehmungen und die Anwendung des Gesetzes, und zuletzt dem Beschuldigten und seinem Vertheidiger das Wort gestattet.

Das Urtheil wird bei sofortiger nicht öffentlicher Verathung des Gerichts nach Stimmenmehrheit gefaßt und unmittelbar darauf dem Beschuldigten verkündigt.

4) Das Gericht erkennt auf die gesetzliche Strafe, oder auf Freisprechung, oder Verweisung an den ordentlichen Richter.

Der Freigesprochene wird sofort der Haft entlassen. Die Verweisung an den ordentlichen Richter findet statt, wenn das Kriegsgericht sich für nicht kompetent erachtet; es erläßt in diesem Falle über die Fortdauer oder Aufhebung der Haft im Urtheile zugleich besondere Verfügung.

5) Das Urtheil, welches den Tag der Verhandlung, die Namen der Richter, die summarische Erklärung des Beschuldigten über die ihm vorgehaltene Beschuldigung, die Erwähnung der Beweisaufnahme und die Entscheidung über die Thatfrage und den Rechtspunkt, sowie das Gesetz, auf welches das Urtheil begründet ist, enthalten muß, wird von den sämmtlichen Richtern und dem Gerichtsschreiber unterzeichnet.

6) Gegen die Urtheile der Kriegsgerichte findet kein Rechtsmittel statt. Die auf Todesstrafe lautenden Erkenntnisse unterliegen jedoch der Bestätigung des im §. 7. bezeichneten Militairbefehlshabers, und zwar in Friedenszeiten der Bestätigung des kommandirenden Generals der Provinz.

7) Alle Strafen, mit Ausnahme der Todesstrafe, werden binnen 24 Stunden nach der Verkündigung des Erkenntnisses, Todesstrafen binnen gleicher Frist, nach Bekanntmachung der erfolgten Bestätigung an den Angeeschuldigten zum Vollzug gebracht.

8) Die Todesstrafe wird durch Erschießen vollstreckt. Sind Erkenntnisse, welche auf Todesstrafe lauten, bei Aufhebung des Belagerungszustandes noch nicht vollzogen, so wird diese Strafe von den ordentlichen Gerichten in diejenige Strafe umgewandelt, welche, abgesehen von dem Belagerungszustande, die gesetzliche Folge der von dem Kriegsgerichte als erwiesen angenommenen That gewesen sein würde.

§. 14. Die Wirksamkeit der Kriegsgerichte hört mit der Beendigung des Belagerungszustandes auf.

§. 15. Nach aufgehobenem Belagerungszustande werden alle vom Kriegsgerichte erlassenen Urtheile sammt Belagssätzen und dazu gehörenden Verhandlungen, sowie die noch schwebenden Untersuchungsakten an die ordentlichen Gerichte abgegeben; diese haben in den von dem Kriegs-

gerichte noch nicht abgeurtheilten Sachen nach den ordentlichen Strafgesetzen, und nur in den Fällen des §. 9. nach den in diesem getroffenen Strafbestimmungen zu erkennen.

§. 16. Auch wenn der Belagerungszustand nicht erklärt ist, können im Falle des Krieges oder Aufruhrs, bei dringender Gefahr für die öffentliche Sicherheit die Artikel 5., 6., 27., 28., 29., 30. und 36. der Verfassungs-Urkunde oder einzelne derselben vom Staatsministerium zeit- und distriktweise außer Kraft gesetzt werden.

§. 17. Ueber die Erklärung des Belagerungszustandes, sowie über jede, sei es neben denselben (§. 5.) oder in dem Falle des §. 16. erfolgte Suspensionen auch nur eines der §§. 5. und 16. genannten Artikel der Verfassungs-Urkunde, muß den Kammern sofort, beziehungsweise bei ihrem nächsten Zusammentreten, Rechenschaft gegeben werden.

§. 18. Alle diesem G. entgegenstehenden Vorschriften werden aufgehoben.

Das gegenwärtige G. tritt an die Stelle der B. v. 10. Mai 1849. und der Dekl. v. 4. Juli 1849. (G. S. S. 165. und 250.)

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigebrachtem Königl. Inseigel.
Gegeben Potsdam-Magdeburger Eisenbahn, d. 4. Juni 1851.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Stockhausen.
v. Raumer. v. Westphalen.

B., die Ermäßigung des Eingangsollzes für Reis und die Aufhebung des Eingangsollzes und Festsetzung eines Ausgangsollzes für denaturirtes Baumöl betr. B. 12. Juni 1851. *)

[G. S. 1851. S. 369. No. 3403.]

Wir Friedrich Wilhelm ic. ic. verordnen in Folge der, unter den Regierungen der zum Zollverein gehörenden Staaten getroffenen Uebereinkunft, unter Vorbehalt der Genehmigung der Kammern, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

§. 1. Die Bestimmungen der Position 25. s. und der Anmerkung 1. zur Position 26. der zweiten Abtheilung des nach Unserer B. v. 8. Nov. 1848. vom 1. Januar 1849. an bis auf Weiteres in Kraft gebliebenen Zolltarifs für die Jahre 1846. bis 1848., werden dahin abgeändert, daß

1) Reis, und zwar

a) geschälter dem Eingangsollze von 1 Rthlr.,
b) ungeschälter dem 20 Silbergroschen

für den Zentner Bruttogewicht unterliegt, und

2) Baumöl in Fässern eingehend, wenn bei der Abfertigung auf den Zentner ein Pfund Terpentinol zugelegt worden, vom Eingangsollze frei bleibt, bei der Ausfuhr dagegen einem Ausgangsollze von 5 Silbergroschen für den Zentner unterworfen ist.

§. 2. Diese Abänderungen treten mit dem 1. August d. J. in Wirksamkeit.

§. 3. Unser Finanzminister wird mit der Ausführung dieser B. beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigebrachtem Königl. Inseigel.

Gegeben Sanssouci, d. 12. Juni 1851. (L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Stockhausen.

v. Raumer. v. Westphalen.

G., die Unterhaltung, Verpflegung und Erziehung der Oberschlesischen Typhus-Waisen betr. B. 13. Juni 1851.

[G. S. 1851. S. 462. No. 3425.]

Wir Friedrich Wilhelm ic. ic. verordnen, mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

Erster Art. Die Staatsregierung wird hierdurch ermächtigt, zur Unterhaltung, Verpflegung und Erziehung der aus dem Reichthum des Winters 1847—48. in einigen Kreisen Oberschlesiens zurückgebliebenen Typhus-Waisen die Summe von 600,000 Thalern, in Worten: Sechshunderttausend Thalern, innerhalb der zehn Jahre vom 1. Jan. 1851. bis zum 1. Jan. 1861. in angemessenen jährlichen Raten zu verwenden.

Zweiter Art. Den Kammern wird bei ihrem jährlichen Zusammentritt über die Verwendungs der vorstehend bereit gestellten Geldmittel, sowie über die Einrichtung und den Erfolg der zu diesem Zwecke getroffenen Veranstellungen Rechenschaft abgelegt.

Mit der Ausführung dieses G. und mit der dazu erforderlichen Instruktion sind die Mi-

*) Vergl. Bekanntmach. v. 29. Febr. 1852.

nister der Finanzen, der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insezel.
Gegeben Sanssouci, d. 13. Juni 1851.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Stockhausen. v. Raumer.
v. Westphalen.

Allerb. Erl. v. 30. Juni 1851., betr. die Einsetzung einer Königl. Eisenbahn-Direktion zu Stettin.

[G. S. 1851. S. 458. No. 3421.]

Nachdem die am 12. Juni d. J. abgehaltene Generalversammlung der Stargard-Posener Eisenbahngesellschaft beschlossen hat, die Verwaltung der Bahn und des Betriebs schon vom 1. Juli d. J. ab nach Maßgabe der Bestimmungen des unterm 4. März 1847. bestätigten Nachtrags zum Statut (G. S. 1847. S. 177.) an den Staat abzutreten, will Ich hierdurch nach Ihrem Antrage genehmigen, daß die Verwaltung der Stargard-Posener Eisenbahn mit dem 1. Juli d. J. vom Staate übernommen werde. Um dem Verkehr die Vortheile einer einheitlichen Leitung des Betriebs auf den zusammenhängenden eisenbahnen zu Theil werden zu lassen, genehmige Ich ferner, daß die Verwaltung der Stargard-Posener Eisenbahn der Direktion der Ostbahn übertragen und daß zur Führung dieser Verwaltung sowie zur Leitung des Betriebs auf den zunächst zur Gröfßnung gelangenden Strecken der Ostbahn eine besondere Behörde, als eine Deputation der Direktion der Ostbahn, mit der Firma „Königliche Eisenbahn-Direktion“ eingesetzt werde. Diese Direktion soll bis auf Weiteres in Stettin ihren Sitz nehmen und alle Rechte und Befugnisse einer öffentlichen Behörde haben.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die G. S. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, d. 30. Juni 1851.

Friedrich Wilhelm.

An

v. d. Heydt.

den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Vertrag zwischen Preußen und mehreren anderen deutschen Regierungen wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden. V. 15. Juli 1851.

[G. S. 1851. S. 711. No. 3463.]

Die Regierungen von Preußen, Bayern, Sachsen, Sachsen-Weimar, Oldenburg, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Coburg-Gotha, Sachsen-Altenburg, Anhalt-Desau, Cöthen und Bernburg, Schwarzburg-Rudolstadt und Sonnershausen, Reuß-Plauen älterer und jüngerer Linie, Waldeck und Lippe, sind in Berücksichtigung der bei Anwendung der bisher zwischen ihnen abgeschlossenen Konventionen wegen der Ausgewiesenen hervorgetretenen Schwierigkeiten, sowie in der Absicht, das in Bezug auf die Uebernahme von Auszuweisenden oder Heimathlosen zwischen ihnen bestehende Verhältniß auf möglichst einfache und leicht zu handhabende Grundsätze zurückzuführen und dadurch zugleich, soviel an ihnen ist, ein allgemeines deutsches Heimathrecht vorzubereiten, übereingekommen, eine neue Vereinbarung über die gegenseitige Verpflichtung zur Uebernahme von Auszuweisenden abzuschließen, und haben zu diesem Zwecke Bevollmächtigte ernannt, und zwar:

(Folgen die Namen der Bevollmächtigten.)

welche, vorbehaltlich der Genehmigung ihrer Regierungen, über nachstehende Bestimmungen übereingekommen sind.

§. 1. Jede der kontrahirenden Regierungen verpflichtet sich,

a) diejenigen Individuen, welche noch fortbauend ihre Angehörigen (Untertanen) sind, und

b) ihre vormaligen Angehörigen (Untertanen), auch wenn sie die Untertanschaft nach der inländische Gesetzgebung bereits verloren haben, so lange, als sie nicht dem andern Staate nach dessen eigener Gesetzgebung angehörig geworden sind, auf Verlangen des andern Staates wieder zu übernehmen.

§. 2. Ist die Person, deren sich der eine der kontrahirenden Staaten entledigen will, zu keiner Zeit einem der kontrahirenden Staaten als Unterthan angehörig gewesen (§. 1.), so ist unter ihnen derjenige zur Uebernahme verpflichtet, in dessen Gebiete der Auszuweisende

a) nach zurückgelegtem 21sten Lebensjahre sich zuletzt fünf Jahre hinturch aufgehalten, oder

b) sich verheirathet und mit seiner Ehefrau unmittelbar nach der Gheschließung eine gemeinschaftliche Wohnung mindestens sechs Wochen inne gehabt hat, oder

c) geboren ist.

Die Geburt (c.) begründet eine Verpflichtung zur Uebernahme nur dann, wenn keiner der beiden andern Fälle (a. und b.) vorliegt. Treffen diese zusammen, so ist das neuere Verhältniß entscheidend.

§. 3. Ehefrauen sind in den Fällen des §. 1. und 2., ihre Uebernahme möge gleichzeitig mit derjenigen ihres Ehegatten oder ohne diese in Frage kommen, von demjenigen Staate zu übernehmen, welchem der Ehemann nach §. 1. oder 2. zugehört.

Bei Wittwen und geschiedenen Ehefrauen ist, jedoch nur bis zu einer in ihrer Person eintretenden, die Uebernahme-Verbindlichkeit begründenden Veränderung, das Verhältniß des Ehemannes zur Zeit seines Todes und beziehungsweise der Ghescheidung maßgebend.

Die Frage, ob eine Ehe vorhanden sei, wird im Falle des §. 1. nach den Gesetzen desjenigen Staates beurtheilt, welchem der Ehemann angehört; im Falle des §. 2. aber nach den Gesetzen desjenigen Staates, wo die Gheschließung erfolgt ist.

§. 4. Eheliche Kinder sind, wenn es sich um deren Uebernahme vor vollendetem 21sten Lebensjahre handelt, in den Fällen des §. 1. und 2. nicht nach ihrem eigenen Verhältnisse, sondern nach dem des Vaters zu beurtheilen. Kinder, welche durch nachfolgende Ehe der Eltern legitimirt sind, werden den ehelich geborenen gleich geachtet.

§. 5. Uneheliche Kinder sind nach demjenigen Unterthans-Verhältnisse zu beurtheilen, in welchem zur Zeit der Geburt derselben deren Mutter stand, auch wenn sich später eine Veränderung in diesem Verhältnisse der Mutter zugetragen hat.

Gehört die Mutter zur Zeit der Geburt ihres unehelichen Kindes keinem der kontrahirenden Staaten als Unterthan an, so entscheiden über die Verpflichtung zu seiner Uebernahme die Bestimmungen des §. 2.

Auch auf uneheliche Kinder findet die Vorschrift des zweiten Absatzes des §. 6. Anwendung.

§. 6. Ist keiner der im §. 2. gedachten Fälle vorhanden, so muß der Staat, in welchem der Heimathlose sich aufhält, denselben behalten.

Doch sollen weder Ehefrau noch Kinder unter 16 Jahren, falls sie einem andern Staate nach §. 1. oder 2. zugewiesen werden könnten, von ihren Ehemännern und beziehungsweise Eltern getrennt werden.

§. 7. Wenn diejenige Regierung, welche sich einer lästigen Person entledigen will, die Uebernahme derselben von mehreren deutschen Bundesstaaten aus der gegenwärtigen oder einer andern Uebereinkunft zu fordern berechtigt ist, so hat sie denjenigen Staat zunächst in Anspruch zu nehmen, welcher in Beziehung auf den Verpflichtungsgrund oder die Aitfolge näher verpflichtet ist.

Hat dieser Staat, auch nach vorgängigem Schriftwechsel der obersten Landesbehörden, die Uebernahme verweigert, so kann die ausweisende Regierung auch von demjenigen Staate, welcher nach gegenwärtiger Uebereinkunft hiernächst verpflichtet ist, die Uebernahme fordern und demselben die Geltendmachung seines Rechts gegen den vermeintlich näher verpflichteten Staat überlassen.

§. 8. Ohne Zustimmung der Behörde des zur Uebernahme verpflichteten Staates darf diesem kein aus dem andern Staate ausgewiesenes Individuum zugeführt werden, es sei denn, daß

a) der Rückkehrende sich im Besitze eines von der Behörde seines Wohnortes ausgestellten Passes (Wanderbuchs, Paßkarte), seit dessen Ablauf noch nicht ein Jahr verstrichen ist, befindet, oder

b) daß der Ausgewiesene einem in gerader Richtung rückwärts liegenden dritten Staate zugehört, welchem er nicht wohl anders als durch das Gebiet des anderen kontrahirenden Staates zugeführt werden kann.

§. 9. Sollte ein Individuum, welches von dem einen kontrahirenden Staate dem anderen zum Weitertransport in einen rückwärts liegenden Staat nach Maßgabe des §. 8. Litt. b. überwiesen worden ist, von dem letzteren nicht angenommen werden, so kann dasselbe in denjenigen Staat, aus welchem es ausgewiesen worden war, wieder zurückgeführt werden.

§. 10. Die Ueberweisung der Ausgewiesenen geschieht in der Regel mittelst Transportes und Abgabe derselben an die Polizeibehörde desjenigen Ortes, wo der Transport als von Seiten des ausweisenden Staates beendet anzusehen ist. Mit dem Ausgewiesenen werden zugleich die Beweiskstücke, worauf der Transport konventionsmäßig gegründet wird, übergeben. In solchen Fällen, wo keine Gefahr zu befürchten ist, können einzelne Ausgewiesene auch mittelst eines Passes, in welchem ihnen die zu befolgende Route genau vorgeschrieben ist, in ihr Vaterland gewiesen werden.

§. 11. Die Kosten der Ausweisung trägt innerhalb seines Gebietes der ausweisende Staat.

Wenn der Ausgewiesene, um seiner Heimath in einem dritten Staate zugeführt zu werden,

durch das Gebiet eines anderen kontrahirenden Theiles transportirt werden muß, so hat dem letzteren der ausweisende Staat die Hälfte der bei dem Durchtransporte entstehenden Kosten zu ersetzen.

Muß der Ausgewiesene im Falle des §. 9. in den Staat, aus welchem er ausgewiesen worden war, wieder zurückgebracht werden, so hat dieser Staat sämtliche Kosten des Rücktransportes zu vergüten.

§. 12. Können die betreffenden Behörden über die Verpflichtung des Staates, welchem die Uebernahme angeschlossen wird, sich bei dem darüber stattfindenden Schriftwechsel nicht einigen und ist die Meinungsverschiedenheit auch im diplomatischen Wege nicht zu beseitigen gewesen, so wollen die theilhaftigen Regierungen den Streitfall zur schiedsrichterlichen Entscheidung einer dritten deutschen Regierung stellen, welche zu den Mitkontrahenten des gegenwärtigen Vertrages gehört.

Die Wahl der um Abgabe des Schiedspruchs zu ersuchenden deutschen Regierungen bleibt demjenigen Staate überlassen, der zur Uebernahme des Ausgewiesenen verpflichtet worden soll.

An diese dritte Regierung hat jede der theilhaftigen Regierungen jedesmal nur eine Darstellung der Sachlage, wovon der anderen Regierung eine Abschrift nachrichtlich mitzutheilen ist, in kürzester Frist einzusenden.

Bis die schiedsrichterliche Entscheidung erfolgt, gegen welche von keinem Theile eine weitere Einwendung zulässig ist, hat derjenige Staat, in dessen Gebiet das anzuweisende Individuum beim Entstehen der Differenz sich befunden, die Verpflichtung, dasselbe in seinem Gebiete zu behalten.

§. 13. Gegenwärtige Uebereinkunft tritt vom 1. Jan. 1852. an und zwar dergestalt in Wirksamkeit, daß alle Fälle zweifelhafter Uebernahme-Verbindlichkeit, welche bis zu diesem Zeitpunkte zwischen den beiderseitigen Behörden noch nicht zur Erörterung gelangt, oder, falls dies bereits der Fall gewesen, bis eben dahin durch ein bländiges Anerkenntniß oder durch schiedsrichterliche Entscheidung noch nicht definitiv erledigt worden sind, nach den neu vereinbarten Bestimmungen beurtheilt werden sollen.

Mit dem 1. Jan. 1852. treten sämtliche Vereinbarungen wegen der Uebernahme von Ausgewiesenen, welche bisher zwischen den kontrahirenden Staaten bestanden, außer Kraft.

§. 14. Jedem kontrahirenden Theile steht das Recht zu, ein Jahr nach der von ihm ausgesprochenen Kündigung von der gegenwärtigen Uebereinkunft zurückzutreten.

§. 15. Allen deutschen Bundesstaaten, welche die gegenwärtige Uebereinkunft nicht mit abgeschlossen haben, steht der Beitritt zu derselben offen. Dieser Beitritt wird durch eine, die Uebereinkunft genehmigende und einer der kontrahirenden Regierungen, behufs weiterer Benachrichtigung der übrigen Kontrahenten zu übergebende Erklärung bewirkt.

In Uebereinkunft haben die Bevollmächtigten die gegenwärtige Uebereinkunft unterzeichnet und untergezeichnet.

Gotha, d. 15. Juli 1851.

(L. S.) Friedr. Carl Frang. (L. S.) Friedrich Hellwig. (L. S.) Albert Roegen. (L. S.) Carl Ludwig Kohlshütter. (L. S.) Gustav Adolph Schmitt. (L. S.) Carl Heinrich Ernst von Berg. (L. S.) Dr. Friedrich Eduard Oberländer. (L. S.) Karl Christian Rudolf Brückner. (L. S.) Hermann Schuberoff. (L. S.) Franz Waltherr. (L. S.) Wolrad Schumacher. (L. S.) Theodor Heldman.

Vorstehender Vertrag wird, nachdem derselbe von sämtlichen kontrahirenden Regierungen ratifizirt worden ist, hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß demselben in Gemäßheit des §. 15. die Regierungen

1) des Herzogthums Nassau mittelst Erklärung v. 4. Okt. d. J.,

2) des Großherzogthums Hessen unter d. 25. Okt. d. J., und

3) des Kurfürstenthums Hessen mittelst Erklärung v. 17. Nov. d. J. beigetreten sind.

Berlin, d. 27. Nov. 1851.

Der Minister-Präsident, Minister der auswärtigen Angelegenheiten.
v. Manteuffel.

B. wegen Abänderung des Vereins-Zolltarifes. B. 21. Juli 1851. *)

[G. G. 1851. S. 511. No. 3429.]

Wir Friedrich Wilhelm v. 10. Nachdem die Regierungen der zum Zollvereine gehörenden Staaten übereingekommen sind, den für die Jahre 1846., 1847. und 1848. erlassenen Zolltarif

*) Vergl. Bekanntmach. v. 29. Febr. 1852.

und die denselben ergänzenden Erlasse, welche in Gemäßheit Unseres Erlasses v. 8. Nov. 1848. bis auf Weiteres in Kraft bleiben, in einzelnen Bestimmungen abzuändern und weiter zu ergänzen; so verordnen Wir, unter Vorbehalt der Genehmigung der Rammern, auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums, was folgt:

§. 1. Vom 1. Okt. 1851. an treten folgende Abänderungen und Zusätze zu dem Zolltarif für die Jahre 1846., 1847. und 1848. und zu den, denselben ergänzenden Erlassen bis auf Weiteres in Wirksamkeit.

Erste Abtheilung des Tarifes.

Den Gegenständen, welche keiner Abgabe unterworfen sind, treten folgende, bisher in dem Tarife nicht namentlich aufgeführten Artikel hinzu:

Eisenrostwasser, Moos, Erbsen (Erbsenstangen), Kupferasche, Streulaub und Kleie.

Außerdem werden folgende, dormalen in der zweiten Abtheilung des Tarifes stehenden Artikel der ersten Abtheilung zugewiesen, mithin von jeder Abgabe befreiet:

aus II. Pos. 5. lit. f.

5. = g. 3.

5. = k.

16.

33. = a.

gelbe, grüne, rothe Farberde, Braunroth, rothe Kreide, Ocker, Rothstein, Umbra, roher Flußspath in Stücken; Flechten; Weinstein; gebrannter Kalk und Gips; Bruchsteine und behauene Steine aller Art, Mühlsteine (mit Ausschluß der mit eisernen Meisen versehenen), grobe Schleif- und Wegsteine, Tuffsteine, Trach, Ziegel- und Backsteine aller Art, beim Transporte zu Wasser, auch beim Landtransporte, wenn die Steine nach einer Ablage zum Verschiffen bestimmt sind.

Zweite Abtheilung des Tarifes.

Bei den Gegenständen, welche bei der Einfuhr oder bei der Ausfuhr einer Abgabe unterworfen sind, treten folgende Aenderungen ein:

A. In den Zollsätzen.

I. Vom Ausgangszolle bleiben frei:

Knochen, ferwärts von der Russischen bis zur Mecklenburgischen Grenze ausgehend (Pos. 1. Abfälle u.).

II. Von folgenden, bisher in dem Tarife nicht namentlich aufgeführten Artikeln sind die beigefügten Ein- oder Ausgangszollsätze zu erheben, und zwar von

- 1) Grünspan, raffinirtem (destillirtem, krystallisirtem) oder gemahlenem, beim Eingange 1 Rthlr. oder 1 Fl. 45 Kr. vom Zentner (Pos. 5. Droguerie: u. Waaren);
- 2) Alkanna; Alkermes; Avignonbeeren; Berberisholz; Berberiswurzeln; Gatchu (japanische Erde); Citronensaft in Fässern; Cochenille; Derbyspath; Elephanten- und anderen Thierzähnen; Färberginsler; Färbe- und Gerbewurzeln, nicht besonders genannten; Flohsamen; Frauenis (Gipsespath); Gummi arabicum; Gummi fenegal; Gutta percha, roher ungereinigter; Hornplatten; Indigo; Kino; Knochenplatten, rohen bloß geschnittenen; Kokosnüssen; Lac dye; Meerschaaum, rohem; Muschelschalen; Orlean; Perlmutterschalen; Rohr, spanischem, ostindischem, maroccanischem; Pfefferrohr; Strohrohr; Salep; Schildkrötschalen, rohen; Tragant; Wallfischbarden (rohes Fischbein), nur beim Ausgange 5 Sgr. oder 17½ Kr. vom Zentner (Pos. 5. Droguerie: u. Waaren);
- 3) Gutta percha, mehr oder weniger gereinigter, beim Eingange 6 Rthlr. oder 10 Fl. 30 Kr. vom Zentner (Pos. 21. Leder u.).

III. Von nachfolgenden Artikeln sind, anstatt der bisherigen Ein- oder Ausgangszollsätze oder anstatt beider, die beigefügten Sätze zu erheben, und zwar von:

- 1) Roher Baumwolle, beim Ausgange 5 Sgr. oder 17½ Kr. vom Zentner (Pos. 2. Baumwolle u.);
- 2) Kienige, zur Weißglasfabrikation auf Erlaubnißscheine eingehend; ein Vierteltheil der tarifmäßigen Eingangsabgabe (Pos. 5. Droguerie: u. Waaren);
- 3) Krapp, beim Eingange 2½ Sgr. oder 8½ Kr. vom Zentner (Pos. 5. Droguerie: u. Waaren);
- 4) Botta (Waldr) Asche, beim Eingange 5 Sgr. oder 17½ Kr. vom Zentner (Pos. 5. Droguerie: u. Waaren);
- 5) Farbehältern:
 - 1) in Blöcken, beim Ausgange 2½ Sgr. oder 8½ Kr. vom Zentner;

- 2) gemahlen oder geraspelt, beim Eingange 5 Egr. oder 17½ Kr. vom Zentner (Vos. 5. Droguerie: u. Waaren);
- 6) Aloe; Galläpfeln; Harzen aller Gattung, europäischen und außer-europäischen, roh oder gereinigt; Kreuzbeeren; Kuckums; Quercitron; Sassa; Salpeter, gereinigt und ungereinigt; salpetersaurem Natron; Sumach; Terpentin; Waib; Wau, beim Ausgange 2½ Egr. oder 8½ Kr. vom Zentner (Vos. 5. Droguerie: u. Waaren);
- 7) Buchsbaum; Geberholz; Korkholz; Pockholz; Gummi elasticum, in der ursprünglichen Form von Schuhen, Flaschen u. s. w.; Hölzern, außereuropäischen, für Drechsler, Tischler u. in Blöcken und Bohlen, beim Ausgange 5 Egr. oder 17½ Kr. vom Zentner (Vos. 5. Droguerie: u. Waaren);
- 8) Getreide und Hülsenfrüchten, auf der sächsisch-böhmischen Grenze bei dem Transporte zu Lande eingehend,
- a) links der Elbe, diese ausgeschloffen:
- | | |
|---|--------------------------------|
| 1) von Weizen, Spelz oder Dinkel | 2 Egr. vom Dresdener Scheffel, |
| 2) von Roggen, Gerste, Hafer, Bohnen, Erbsen, Hirse, Linsen, Heideform und Wicken | ½ s s s s |
- b) rechts der Elbe, diese ausgeschloffen:
- | | |
|---|-----------|
| 1) von Weizen, Spelz oder Dinkel | 2 s s s s |
| 2) von Roggen, Gerste, Bohnen, Erbsen, Hirse, Linsen und Wicken | 1 s s s s |
| 3) von Hafer und Heideform | ½ s s s s |
- (Vos. 9. Getreide u. Anmerkung 2.);
- 9) Holz in geschnittenen Fournieren, ohne Unterschied des Ursprungs, sowohl beim Wasser- als beim Landtransporte, beim Eingange 1 Rthlr. oder 1 Fl. 45 Kr. vom Zentner (Vos. 12. Holz u.);
- 10) feiner Korb- und Holzlechterarbeit ohne Unterschied, und von Fournieren mit eingelegter Arbeit, beim Eingange 10 Rthlr. oder 17 Fl. 30 Kr. vom Zentner (Vos. 12. Holz u.);
- 11) Waaren aus Schilbratt; metallenen Häkelnadeln (ohne Griffe) und gefasteten Brillen aller Art, beim Eingange 50 Rthlr. oder 87 Fl. 30 Kr. vom Zentner (Vos. 20. Kurze Waaren u.);
- 12) Gummipplatten, beim Eingange 6 Rthlr. oder 10 Fl. 30 Kr. vom Zentner (Vos. 21. Leder u.);
- 13) Gummifabrikaten außer Verbindung mit anderen Materialien:
- a) nicht lackirt, beim Eingange 10 Rthlr. oder 17 Fl. 30 Kr. vom Zentner,
- b) lackirt, beim Eingange 22 Rthlr. oder 38 Fl. 30 Kr. vom Zentner (Vos. 21. Leder u.);
- 14) Eichten (Talg-, Wachs-, Wallrath- und Stearin-), beim Eingange 6 Rthlr. oder 10 Fl. 30 Kr. vom Zentner (Vos. 23. Lichte u.);
- 15) Cigaretten und Schnupstabsack, beim Eingange 20 Rthlr. oder 35 Fl. vom Zentner (Vos. 25. Material: u. Waaren);
- 16) Mühlesteinen mit eisernen Meisen, ohne Unterschied des Transportes, beim Eingange von einem Stück 3 Rthlr. oder 5 Fl. 15 Kr. (Vos. 33. Steine);
- 17) Bast- und Stroh Hüten, ohne Unterschied, beim Eingange 50 Rthlr. oder 87 Fl. 30 Kr. vom Zentner (Vos. 35. Stroh: u. Waaren);
- 18) Wachstafel, beim Eingange 11 Rthlr. oder 19 Fl. 15 Kr. vom Zentner (Vos. 40. Wachseleinwand u.).

B. In den Tarasätzen.

- I. An Tara wird bewilligt für:
- 1) Bier u. (Vos. 25. a.) in Ueberfässern, 11 Pfund vom Zentner Bruttogewicht;
 - 2) Cigaretten (Vos. 25. v. 2. β.), außer der Tara für die äußere Umschließung eine Zuckertara von 12 Pfund, wenn solche in Pappfässern verpackt sind;
 - 3) Zucker, Brod- und Hut-, Kandis-, Bruch- oder Lumpen- und weißen gestoßenen Zucker (Vos. 25. x. I. a.) in Körben, 7 Pfund vom Zentner Bruttogewicht.
- II. Die Tara wird herabgesetzt bei
- Kaffee, rohem u. (Vos. 25. m.) in Ballen und Säcken, auf 3 Pfund vom Zentner Bruttogewicht.
- C. In der Bezeichnung und Beschreibung der ein- oder ausgegangenen pflichtigen Gegenstände.
- 1) Bei Vos. 4. b., feine Würstenbinder: u. Waaren, und 12. f., feine Holzwaaren, sind die in Parenthese stehenden Worte: „mit Ausnahme von

- edlen Metallen, feinen Metallgemischen, Bronze, Perlmutter, echten Perlen, Korallen oder Steinen“ zu ersetzen durch folgende Worte: „(mit Ausnahme von edlen Metallen, feinen Metallgemischen, echt vergoldetem oder versilbertem Metall, Schildpatt, Perlmutter, echten Perlen, Korallen oder Steinen)“.
- 2) Bei Pos. 6. f. 2., Grobe Eisen- u. Waaren, ist hinter dem Worte „gefärbt“ zuzusetzen: „verlupfert“.
- 3) Bei Pos. 6. f. 3., Feine Eisen- u. Waaren, sind die in Parenthese stehenden Worte: „mit Ausschluß der Näh- und Stricknadeln“, zu ersetzen durch: „(mit Ausschluß der Nähnadeln, metallenen Stricknadeln, metallenen Häkelnadeln ohne Griffe)“.
- 4) Bei Pos. 20., Kurze Waaren, Quincaillerien u., ist der Text folgendermaßen abzuändern:
- a) im Eingange:
„Waaren, ganz oder theilweise aus edlen Metallen, aus feinen Metallgemischen; aus Metall, echt vergoldet oder versilbert; aus Schildpatt, Perlmutter, echten Perlen“ u. f. w.; sodann
 - b) nach den Worten „unechten Steinen und verglichen“:
„feine Galanterie- und Quincaillerie-Waaren (Herren- und Frauenschnuck, Toiletten- und sogenannte Nippesächchen u.) aus unedlen Metallen, jedoch fein gearbeitet und entweder mehr oder weniger vergolbet oder versilbert oder auch verurzt, oder in Verbindung mit Marmor“ u. f. w.; endlich
 - c) nach dem Worte „Kronleuchter“:
„in Verbindung mit echt vergoldetem oder versilbertem Metall; Gold- und Silberblatt (echt oder unecht)“ u. f. w.
- 5) Bei Pos. 22., Leinwand, Leinwand und andere Leinwandwaren, ist unter e. das Wort „(unappretirte)“, unter f. das Wort „(appretirte)“ zu löschen.
- 6) Bei Pos. 24., Lumpen und andere Abfälle zur Papierfabrikation, tritt hinzu:
„auch macerirte Lumpen (Halbzug)“.
- 7) Bei Pos. 25. i. a., Frische Apfelsinen u. f. w., soll der letzte Satz künftig lauten:
„Im Falle der Auszahlung bleiben verdorbene unversteuert, wenn sie in Gegenwart von Beamten weggeworfen werden“.
- 8) Bei Pos. 25. p., Konfitüren u. f. w., ist nach den Worten „Wächsen und verglichen“ der Text abzuändern in:
„eingemachte, eingedämpfte oder auch eingefalgene Früchte“ u. f. w.
- 9) Bei Pos. 33., Steine u., sind unter h., Waaren aus Marmor u., die Worte:
„unechte Steine in Verbindung mit unedlen Metallen“, sowie
die ganze Anmerkung 2. zu streichen.
- 10) Bei Pos. 43. a., Grobe Zinnwaren ist das Wort: „Kessel“ in Wegfall zu bringen.

Dritte Abtheilung des Tarifes.

- 1) Die allgemeine Durchgangsabgabe (Pos. 2. und 3.) wird herabgesetzt auf 10 Sgr. oder 35 Kr. vom Zentner.
- 2) Von Heringen sind als Durchgangsabgabe nicht mehr als 3 Sgr. 9 Pf. oder 13 Kr. für die Tonne zu erheben.
- 3) Die Bestimmungen des I. Abschnittes unter 10. und 11. gelten auch bei dem Eingange des Getreides auf der Warthe und bei dem Ausgange über den Hafen von Stettin.
- 4) Die im I. und II. Abschnitte für die Straße über Neu-Vorn getroffenen Bestimmungen werden auf die durch die Eisenbahn über Myslowitz gebildete Straße ausgedehnt.
- 5) Die im Abschnitt II. aufgeführten Durchgangs-Abgabensätze werden ermäßigt, wie folgt:
unter A. auf 5 Sgr. oder 17½ Kr. vom Zentner;
B. 1., 2. und 4. auf 2½ Sgr. oder 8½ Kr. vom Zentner;
B. 3. auf 1½ Sgr. oder 4½ Kr. vom Zentner.

Fünfte Abtheilung des Tarifes.

Die allgemeinen Bestimmungen werden vervollständigt:

a) durch den Zusatz:

„Der Eins-, Aus- und Durchgangszoll wird nach denjenigen Tariffagen und Vorschriften entrichtet, welche an dem Tage gültig sind, an welchem:

- 1) die zum Eingange bestimmten Waaren bei der kompetenten Zollstelle zur Verzollung oder zur Abfertigung auf Begleitschein II.,
- 2) die zum Ausgange bestimmten ausgangszollpflichtigen Waaren bei einer zur Erhebung des Ausgangszolles befugten Abfertigungsstelle,
- 3) die zum Durchgange bestimmten Waaren:

- a) im Falle der unmittelbaren Durchfuhr, bei dem Grenzeingangsamte zur Durchfuhr,
- b) im Falle der mittelbaren Durchfuhr, bei dem Niederlageamte zur Verladung nach dem Auslande

angemeldet und zur Abfertigung gestellt werden“;

b) durch die Abänderung der Bestimmung unter III. d. „Bei Ballen von einem Bruttogewichte“ u. s. w. in folgender Weise:

„Bei Waaren, für welche der Tarif eine vier Pfund überschneidende Tara für Ballen vorschreibt, ist es, wenn Ballen von einem Bruttogewichte über acht Zentner zur Verzollung angemeldet werden, der Wahl des Zollpflichtigen überlassen, entweder sich mit der Taravergütung für acht Zentner zu begnügen, oder auf Ermittlung des Nettogewichtes durch Verwiegung anzutragen.

Bei baumwollenen und wollenen Geweben (Tarif Abth. II. 2. c. und 41. c.) findet diese Bestimmung schon Anwendung, wenn Ballen von einem Bruttogewichte über sechs Zentner angemeldet werden, dergestalt, daß dabei nur von sechs Zentnern eine Tara bewilligt wird“.

§. 2. Unser Finanzminister wird mit der Ausführung dieser B. beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchst eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Sanssouci, d. 21. Juli 1851.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Raumer. v. Westphalen.

B. wegen Anwendung der ermäßigten Durchgangs-Zollsätze für Getreide, auf den Eingang auf der Warthe und den Ausgang über Stettin.

B. 21. Juli 1851.

[G. S. 1851. S. 519. No. 3430.]

Wir Friedrich Wilhelm II. so. verordnen, unter Vorbehalt der Genehmigung der Kammern, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

§. 1. Die durch Unsere Erl. v. 3. März 1843. und 24. Nov. 1845. angeordneten Durchgangs-Zollsätze für die auf der Weichsel und dem Nemen ein- und durch die Häfen von Danzig, Pillau oder Memel ausgehenden Getreidearten und Hülsenfrüchte, nämlich:

- 1) für Roggen, Gerste und Hafer von $\frac{1}{2}$ Sgr.,
- 2) für Weizen und andere unter No. 1. nicht genannte Getreidearten, desgleichen für Bohnen, Erbsen, Linsen, Wicken und andere Hülsenfrüchte von 2 Sgr.

für den Preussischen Scheffel, sollen vom 1. Okt. 1851. an bis auf Weiteres auch bei dem Eingange dieser Getreidearten und Hülsenfrüchte auf der Warthe und bei dem Ausgange über den Hafen von Stettin Anwendung finden.

§. 2. Unser Finanzminister wird mit der Ausführung dieser B. beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchst eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Sanssouci, den 21. Juli 1851. (L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Raumer. v. Westphalen.

Statuten des Königl. Preussischen Ordens von Hohenzollern.

B. 23. Aug. 1851.

[G. S. 1851. S. 671. No. 3453.]

Allerb. Erl. v. 10. Sept. 1851., betr. die Herabsetzung des Zinsfußes der fünfprozentigen Staats-Anleihe vom Jahre 1848. auf 4½ Prozent.

[G. S. 1851. S. 606. No. 3444.]

Auf Ihren Bericht v. 6. d. M. will Ich die Herabsetzung des Zinsfußes der fünfprozentigen Staats-Anleihe vom Jahre 1848. auf 4½ Prozent hiermit genehmigen. Zu diesem Beschlusse sind durch die mit dem Konvertirungsgeschäft zu beauftragende Haupt-Verwaltung der Staatsschulden sämmtliche verzinsliche Schuldverschreibungen jener Anleihe, mit Ausschluß derjenigen, welche in der am 5. d. M. stattgehabten Verloosung, Behufs der planmäßigen Tilgung, gezogen worden sind, zur baaren Rückzahlung am 1. April 1852. zu kündigen. Die Kündigung, welche vor dem 1. Okt. d. J. durch eine in dem Staats-Anzeiger, den Amtsblättern und den Berliner Zeitungen zu erlassende Bekanntmachung zu bewirken ist, hat mit der Maßgabe zu geschehen, daß denjenigen Gläubigern, welche in die Zinsherabsetzung auf 4½ Prozent vom 1. April 1852. ab willigen und dies durch Einreichung ihrer Obligationen bei der Kontrolle der Staatspapiere oder den Regierungshauptkassen zur Abstempelung auf 4½ Prozent bis spätestens zum 30. Nov. d. J. zu erkennen geben, auch noch der volle Genuß des letzten am 1. Okt. 1852. zahlbaren fünfprozentigen Kupen der ersten Zins-Serie verbleiben soll. Die zu konvertirenden Obligationen sind mit dem Reduktionsstempel zu bedrucken und den Einreichern demnach zurückzugeben. Von allen übrigen Obligationen-Besitzern dieser Anleihe, welche ihre Obligationen bis zum 30. November d. J. in obiger Weise nicht eingereicht haben, wird angenommen, daß sie den Rückempfang ihrer Kapitalien der Zinsermäßigung vorziehen, und haben dieselben daher den Nominalbetrag ihrer Obligationen gegen Rückgabe derselben nebst den am 1. Okt. 1852. fällig werdenden Zinskupons bei der Staatsschulden-Tilgungskasse, resp. den Regierungshauptkassen am 1. April 1852. in Empfang zu nehmen, da von diesem Tage an jede weitere Verzinsung der nicht konvertirten Obligationen aufhört. — Die durch das G. v. 7. Mai d. J. (G. S. S. 237.) angeordnete Tilgung der freiwilligen Anleihe behält ihren Fortgang, soweit nicht das Schuldkapital in Folge des jetzigen Erlasses zur Rückzahlung gelangt. Für die Ausführung dieses Erlasses, welcher durch die G. S. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen ist, haben Sie Sorge zu tragen.

Sanssouci, d. 10. Sept. 1851.

Friedrich Wilhelm.

An
den Finanzminister.

v. Bodelschwingh.

Allerb. Erl. v. 28. Nov. 1851., betr. die in Gemäßheit des G. v. 7. Dec. 1849. aufzunehmende Staatsanleihe von sechszehn Millionen Thalern.

[G. S. 1851. S. 758. No. 3472.]

Dem Antrage in Ihrem Berichte v. 27. d. Mts. entsprechend, bestimme Ich hiermit, daß die in Gemäßheit des G. v. 7. Dec. 1849., betreffend den Bau der Ostbahn, der Westbälischen und der Saarbrücker Eisenbahn, sowie die Beschaffung der dazu erforderlichen Geldmittel (G. S. S. 437.), nach Maßgabe des gegenwärtigen Bedarfs jetzt aufzunehmende Staatsanleihe von sechszehn Millionen Thalern zum Zinsfuße von vier und einem halben Prozent jährlich in Schuldverschreibungen über hundert, zweihundert, fünfhundert und tausend Thaler ausgegeben, und vom 1. Jan. 1852. ab innerhalb der nächsten fünf Jahre jährlich mit Einem Prozent, sowie mit dem Betrage der durch die fortschreitende Amortisation ersparten Zinsen des Gesamtkapitals, getilgt werde. Vom 1. Januar 1857. ab soll dem Staate das Recht vorbehalten bleiben, den hiernach zu berechnenden Tilgungsfonds zu verstärken, wogegen derselbe niemals verringert werden darf. Ich ermächtige Sie, hiernach die weiteren Anordnungen zu treffen.

Dieser Mein Erl. ist durch die G. S. zur öffentl. Kenntniß zu bringen.

Berlin, d. 28. Nov. 1851.

Friedrich Wilhelm.

An
den Finanzminister.

v. Bodelschwingh.

Allerb. Erl. v. 28. Nov. 1851., betr. die nachträgliche Heranziehung der als Ernährer ihrer Familien bei den Ersatz-Aushebungen dreimal zurückgestellten und in Folge dessen der allgemeinen Ersatz-Reserve überwiesenen Individuen zum Dienst im stehenden Heere, wenn sie den Zweck der ihnen gewordenen Berücksichtigung nicht erfüllen.

[G. S. 1852. S. 1. No. 3474.]

Auf den Bericht v. 16. Nov. d. J. bestimme Ich unter Modifikation der D. v. 3. Nov. 1833. zu 4., daß Dienstpflichtige, welche als Ernährer ihrer Familien dreimal zurückgestellt und

in Folge dessen der allgemeinen Ersatz-Reserve überwiesen worden sind, den Zweck der ihnen gewordenen Berücksichtigung aber nicht erfüllen, bis zum vollendeten 25ten (in Westphalen 26ten) Lebensjahre auf Antrag der Ersatz-Behörden von den oberen Provinzial-Behörden zur Erfüllung ihrer Militärdienstpflicht dem stehenden Heere aus der allgemeinen Ersatz-Reserve auch in gewöhnlichen Friedensverhältnissen überwiesen werden können.

Sie haben diese Order durch die G. S. zur allgemeinen Kenntniß zu bringen und darnach das weiter Erforderliche zu verfügen.

Berlin, d. 28. Nov. 1851.

An

die Minister des Krieges und des Innern.

Friedrich Wilhelm.

v. Stockhausen. v. Westphalen.

Allerh. Erl. v. 17. Dec. 1851., betr. den Rang und die Anstellung der Departements-Kassen- und Rechnungs-Revisoren der Obergerichte. *)

[G. S. 1852. S. 26. No. 3478.]

Auf Ihren Bericht v. 8. Dec. 1851. bestimme Ich hierdurch, daß den Departements-Kassen- und Rechnungs-Revisoren der Obergerichte der Rang der fünften Rangklasse der höheren Beamten der Provinzial-Kollegien zukommen und die Anstellung derselben durch Sie erfolgen soll.

Charlottenburg, d. 17. Dec. 1851.

Friedrich Wilhelm.

An

Simons.

den Justizminister.

1852.

B. über die Organisation der Verwaltungsbehörden der Hohenzollernschen Lande. B. 7. Jan. 1852.

[G. S. 1852. S. 35. No. 3485.]

Wir Friedrich Wilhelm u. u. Nachdem durch das G. v. 12. März 1850. (G. S. S. 289.) die Vereinigung der Fürstenthümer Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen mit dem Preussischen Staatsgebiete ausgesprochen und durch das G. v. 30. April v. J. über die Gerichts-Organisation n. f. w. in den Fürstenthümern Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen (G. S. S. 188.) die Rechtspflege von der Verwaltung getrennt und den Gerichtsbehörden übertragen worden ist, so verordnen Wir über die Organisation der Verwaltungsbehörden der neu erworbenen Landestheile, was folgt:

§. 1. Die Gebietstheile der beiden Fürstenthümer Hohenzollern bilden unter dem Namen „Hohenzollernsche Lande“ einen besonderen Verwaltungsbezirk, welchem

1) eine Regierung, die in der Stadt Sigmaringen ihren Sitz nimmt,

2) das Konsistorium, das Provinzial-Schulkollegium, das Medizinalkollegium und das Oberbergamt der Rheinprovinz in den Angelegenheiten ihres Ressorts

zunächst vorgesetzt sind.

In militärischer Beziehung tritt dieser Verwaltungsbezirk in den Verband des achten Armeekorps und wird in diesem der 16ten Landwehr-Brigade zugetheilt.

Soweit in den Militair-Angelegenheiten den Oberpräsidenten eine Mitwirkung zusteht, wird solche für die Hohenzollernschen Lande durch den Oberpräsidenten der Rheinprovinz ausgeübt.

§. 2. Die Hohenzollernschen Lande werden in administrativer Beziehung in zwei Ober-Amtsbezirke eingetheilt, welchen die Benennung

Ober-Amtsbezirk Hechingen und

Ober-Amtsbezirk Sigmaringen

beigelegt wird.

Der Ober-Amtsbezirk Hechingen besteht:

1) aus dem Fürstenthum Hechingen,

2) aus den bisherigen Ober-Amtsbezirken Glatt, Haigerloch und Trochtelfingen;

der Ober-Amtsbezirk Sigmaringen

1) aus den bisherigen Ober-Amtsbezirken Gammertingen, Straßberg, Sigmaringen, Wald und Ostach,

2) aus dem bisherigen Ober-Boigteilamte Achberg,

vorbehaltlich der Bestimmung des §. 12.

*) Vergl. Rang-Regul. v. 7. Febr. 1817.

§. 3. Für jeden Ober-Amtsbezirk wird ein Ober-Amtmann bestellt, der von Uns ernannt wird und seinen Amtssitz in dem Hauptorte des Ober-Amtsbezirks erhält.

§. 4. Die Regierung besteht aus einem Präsidenten und der erforderlichen Anzahl von Räten und technischen Mitgliedern.

In denjenigen Verwaltungszweigen, in welchen der Regierung ein technischer Beirath unmittelbar nicht zugeordnet ist, wird durch die Behörden der Rheinprovinz Anshilfe gewährt.

§. 5. Der Wirkungskreis der Regierung umfaßt die Verwaltung aller derjenigen Angelegenheiten, welche in dem übrigen Theile der Monarchie den Oberpräsidenten zu eigener Verwaltung oder in Stellvertretung der obersten Staatsbehörden, den Regierungen, Provinzial-Steuer-Direktionen und Anseinandersetzungsbehörden überwiesen sind, sofern nicht durch die gegenwärtige Verordnung ein Anderes ausdrücklich bestimmt ist.

Die Bildung eines Spruchkollegiums für landwirthschaftliche Angelegenheiten zur Entscheidung in erster Instanz über Streitigkeiten unter den Anseinandersetzungs-Interessenten bleibt vorbehalten.

§. 6. Die Regierung verwaltet alle ihr übertragenen Geschäfte nach Vorschrift der Instruction zur Geschäftsführung der Regierungen vom 23. Okt. 1817., und der zu derselben ergangenen erläuternden, ergänzenden und abändernden Bestimmungen, mit nachfolgenden Modifikationen:

- 1) der Präsident versteht zugleich die Funktionen des Ober-Regierungsraths; für Behinderungsfälle wird ein Mitglied der Regierung dauernd mit seiner Stellvertretung durch die Minister des Innern und der Finanzen beauftragt;
- 2) der Präsident ist ermächtigt und verpflichtet:
 - a) bei außerordentlichen Ereignissen und bei Gefahr im Verzuge die augenblicklich erforderlichen Anordnungen zu treffen, imgleichen
 - b) bei eingetretener Kriege oder vorhandener Kriegsgefahr für den Bezirk, sowie in dem Falle des Aufruhrs, bis zu etwaigen anderweitigen Anordnungen, die gesammte Civilverwaltung zu übernehmen;
- 3) die Trennung der Regierung in Abtheilungen findet nicht statt; die Bestimmungen, welche den Geschäftsgang mit Rücksicht auf eine solche Trennung des Ressorts ordnen, kommen nur mit den hierdurch gebotenen Modifikationen in Anwendung;
- 4) bei einer Meinungsverschiedenheit zwischen dem Präsidenten und dem Justiziar, in Prozeß- und Rechtsfachen der indirekten Steuerverwaltung, ist die Entscheidung des Finanzministeriums einzuholen.

§. 7. Die Regierung ist den Ministerien unmittelbar untergeordnet. Nur in den Militair-Angelegenheiten tritt sie zunächst unter das Oberpräsidium der Rheinprovinz, welches hiernächst die gleiche Stellung, wie gegen die Regierungen der Rheinprovinz, einzunehmen hat.

Die Bildung der Departements-Kommissionen zur Prüfung der zum einjährigen Militairdienst sich meldenden Freiwilligen für die Hohenzollernschen Lande wird dem kommandirenden General des achten Armee-Korps und dem Oberpräsidenten der Rheinprovinz übertragen.

§. 8. Die Organe der Regierung sind:

- 1) die Ober-Amtmänner,
- 2) die für einzelne Zweige des öffentlichen Einkommens angestellten Unterbehörden;
- 3) die Kirchen- und Schulbeamten, die Ober-Unterschyffler, Banbedienten und alle andere technische Beamte,
- 4) die einzelnen Ortsvorstände, soweit das Gesetz dieselben dazu beruft.

§. 9. Der Ober-Amtmann ist das Organ, dessen die Regierung in allen Theilen der Verwaltung zur Vollziehung ihrer Verfügungen sich bedient, insoweit nicht besondere, von ihm nicht abhängige Behörden dazu berufen sind.

Die übrigen, den Hohenzollernschen Landen vorgesehnen Behörden können demselben einzelne, innerhalb des Ober-Amtsbezirks auszureichende Ansträge erteilen.

Ueber die Stellvertretung des Ober-Amtmanns bei vorübergehender Behinderung bestimmt die Regierung.

§. 10. Im Besonderen gehen auf den Ober-Amtmann über:

- a) die Funktionen, welche seither den Ober-Aemtern als Verwaltungsbehörden zugestanden,
- b) die Wahrnehmung des Aufsichtsrechts über die Kommunal- und Stiftungs-Verwaltungen in dem gleichen Umfange, wie dasselbe bisher durch die Forstkämter ausgeübt wurde,
- c) die Funktionen der Kreislandräthe in denjenigen Fällen, in welchen nach den in den Hohenzollernschen Landen eingeführten Gesetzen, Verordnungen und Einrichtungen des übrigen Theils der Monarchie die Mitwirkung des Kreislandraths eintritt.

§. 11. Die besondern Organe, welche in Bezug auf die Verwaltung des Kirchen- und Schulwesens und der Medizinalpolizei bestehen, werden in ihrer bisherigen Wirksamkeit beibehalten. Der Minister der Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten ist jedoch befugt, die Schulkommissionen und Hygienische Bezirke zu verändern.

§. 12. Hinsichtlich der Gerechtsame, welche der Fürst von Fürstenberg und der Fürst von Thurn und Taxis in den bisherigen Ober-Amtsbezirken Trochtelfingen und Ostrach ausgeübt

haben, bleibt mit Rücksicht auf die Seitens der gedachten Fürsten abgegebenen Erklärungen vom 29. März 1848. und vom 12. August 1848. die weitere Bestimmung vorbehalten.

Bis dahin behalten die Bezirke Trochtelfingen und Nürach ihre bisherige besondere Verwaltung. Die Regierung ist jedoch ermächtigt, einzelne Geschäfte in diesen Bezirken Unseren Ober-Amtmännern zu übertragen.

§. 13. Die neuen Verwaltungsbehörden erheben auch ferner für Rechnung der Staatskasse diejenigen Sporteln, Lizenzen und Stempel, welche von den Behörden, an deren Stelle sie treten, nach den hierüber in den Hohenzollernschen Ländern bestehenden besonderen Gesetzen und Verordnungen erhoben sind.

§. 14. Die zur Zeit bestehenden Behörden bleiben bis zur Einsetzung der neuen Behörden in ihrer bisherigen Wirksamkeit.

§. 15. Das Staatsministerium ist mit der Vollzug dieser V. beauftragt.

Der Gehalt der erforderlichen Dienst- und Geschäfts-Instruktionen bleibt den betheiligten Ministern überlassen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Inseel.

Gegeben Votodam, d. 7. Jan. 1852. (L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Mantouffel. v. d. Heydt. Simons. v. Stechhausen. v. Kaumer.
v. Westphalen. v. Vobelschwingh.

Bekanntmachung der von den Kammern erteilten Genehmigung der V.

v. 12. Juni 1851., wegen Ermäßigung des Eingangszolls für Reis, sowie Aufhebung des Eingangszolls und Festsetzung eines Ausgangszolls für denaturirtes Baumöl,

v. 21. Juli 1851., wegen Abänderung des Vereins-Zolltarifs und

v. 21. Juli 1851., wegen Anwendung der ermäßigten Durchgangszollsätze für Getreide auf den Eingang auf der Warthe und den Ausgang über Stettin. V. 29. Febr. 1852.

[G. E. 1852. S. 70. No. 3498.]

Nachdem die, unter Vorbehalt der Genehmigung der Kammern, erlassenen V., betr. die Ermäßigung des Eingangszolls für Reis und die Aufhebung des Eingangszolls und Festsetzung eines Ausgangszolls für denaturirtes Baumöl v. 12. Juni 1851. (G. E. S. 369.); wegen Abänderung des Vereins-Zolltarifs v. 21. Juli 1851. (G. E. S. 511.); wegen Anwendung der ermäßigten Durchgangszollsätze für Getreide auf den Eingang auf der Warthe und den Ausgang über Stettin v. 21. Juli 1851. (G. E. S. 519.),

von beiden Kammern genehmigt worden sind, wird dieses hierdurch bekannt gemacht.

Berlin, d. 29. Febr. 1852.

Das Staatsministerium.

v. Mantouffel. v. d. Heydt. Simons. v. Kaumer. v. Westphalen.
v. Vobelschwingh. v. Bonin.

Allerh. Erl. v. 17. März 1852., betr. die Ueberweisung der Gewerbepolizei rücksichtlich gewisser Gewerbe an das Ministerium des Innern.

[G. E. 1852. S. 83. No. 3508.]

Auf den Bericht des Staatsministeriums v. 10. d. M. bestimme Ich hierdurch, daß die Gewerbepolizei, insofern dieselbe, nach Aufgäbe Meines Erl. v. 17. April 1848. (G. E. 1848. S. 109.), rücksichtlich nachstehend bezeichneter Gewerbe, als: 1) derjenigen, welche in dem §. 1. des G. über die Presse v. 12. Mai v. J. aufgeführt sind, — 2) der Unternehmer von Tanz- und Fechtschulen, Turn- und Bade-Anstalten (§. 40. zu a., und §. 50. der Gewerbe-O. v. 17. Jan. 1845.), — 3) der Schauspiel-Unternehmer (§. 47. l. c.), — 4) der Pfandleiher, derjenigen, welche mit Schießpulver handeln, welche meublirte Zimmer oder Schlafstellen gewerbeweise vermietten, der Lohnlakaien und derer, welche auf öffentlichen Straßen und Plätzen oder in Wirtschaftshäusern ihre Dienste anbieten (§. 49. l. c.), sowie 5) des Kleinhandels mit Getränken, der Gastwirtschaft und der Schantwirtschaft (§. 55. l. c.) — gegenwärtig dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zugeht, von diesem wiederum an das Ministerium des Innern übergehen soll. — Auf den Gewerbebetrieb im Umherziehen findet vorstehende Bestimmung keine Anwendung.

Dieser Erl. ist durch die G. E. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, den 17. März. 1852.

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simon. v. Raumer. v. Westphalen.

An

v. Bodelschwingh. v. Bonin.

das Staatsministerium.

G., betr. die Ueberweisung der in Gemäßheit des G. v. 7. Dec. 1849. aufzunehmenden Staatsanleihe an die Hauptverwaltung der Staatsschulden, sowie die Tilgung dieser Anleihe. B. 23. März 1852.

[G. E. 1852. S. 75. No. 3502.]

Wir Friedrich Wilhelm u. u. verordnen, unter Zustimmung, der Kammern, was folgt:

§. 1. Die Verwaltung der in Gemäßheit des G. v. 7. Dec. 1849. (G. E. S. 437.) zum Bau der Ostbahn, der Westbälischen und der Saarbrücker Eisenbahn aufzunehmenden Staatsanleihe bis zum Gesamtbetrage von 21 Millionen Thalern, wird der Hauptverwaltung der Staatsschulden übertragen.

§. 2. Zur Tilgung dieser Anleihe wird der Hauptverwaltung der Staatsschulden alljährlich Ein Prozent des Schuldkapitals überwiesen, und zwar hinsichtlich der auf Grund Unseres Erl. v. 28. Nov. v. J. (G. E. S. 758.) aufgenommenen Anleihe von 16 Millionen Thalern vom 1. Jan. 1852. an, für den Rest der Anleihe nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem die Aufnahme erfolgt.

§. 3. Es werden ferner zur Tilgung dieser Anleihe die durch allmähliche Abtragung der Schuldkapitale ersparten Zinsen in der Art verwendet, daß dieselben dem Tilgungsfonds in ununterbrochener Zeitfolge zuwachsen.

Die Bestimmung des §. XVII. b. B. v. 17. Jan. 1820., durch welche der Verzinsungstermin bei Zinsrückständen von Staatsschuld-Dokumenten auf vier Jahre, von der Verfallzeit an gerechnet, festgesetzt ist, findet auch auf etwaige Zinsrückstände der in Gemäßheit des G. v. 7. Dec. 1849. aufzunehmenden Staatsanleihe Anwendung. Die auf diese Art präkludirten Zinsen fallen dem Tilgungsfonds zu.

§. 4. Die zur Tilgung dieser Anleihe erforderlichen Beträge müssen ebenso wie diejenigen zu ihrer Verzinsung aus den bereiteten Staatseinkünften in monatlichen Raten an die Staatsschulden-Tilgungskasse abgeführt werden.

§. 5. Die Tilgung geschieht in der Art, daß die für jedes Jahr dazu bestimmten Fonds (§§. 2. und 3.) zum Ankauf eines entsprechenden Betrages von Schuld-Dokumenten verwendet werden. Insofern jedoch der Ankauf nicht unter dem Nennwerthe bewirkt werden kann, werden die in dem betreffenden Jahre einzulösenden Schuld-Dokumente in halbjährigen Raten in den Monaten März und September — im Jahre 1852. jedoch für das ganze Jahr im Monat September — öffentlich ausgeliefert und die gezogenen Nummern zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Sechs Monate nach erfolgter Bekanntmachung der gezogenen Nummern können die Inhaber der ausgelassenen Schuld-Dokumente den Kapitalbetrag bei der Staatsschulden-Tilgungskasse baar in Empfang nehmen. Ueber diesen Termin hinaus werden die etwa unabgehoben gebliebenen Kapitalbeträge nicht weiter verzinst.

§. 6. Der Finanzminister ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigebrachtem Königl. Inseigel.
Gegeben Bellevue, d. 23. März 1852.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simon. v. Raumer. v. Westphalen.

v. Bodelschwingh. v. Bonin.

G. zur Ergänzung des Wahl- und Schlachtsteuer-Gesetzes v. 30. Mai 1820. B. 2. April 1852.

[G. E. 1852. S. 107. No. 3524.]

Wir Friedrich Wilhelm u. u. verordnen, unter Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1. Der §. 1. des G. wegen Entrichtung einer Wahl- und Schlachtsteuer v. 30. Mai 1820. wird aufgehoben und es treten an die Stelle desselben die folgenden Bestimmungen:

- a) Bäcker, Schlächter und andere Personen, welche mit Mehl, Graupe, Grüge, Grieß, geschrotetem Getreide, geschroteten Hülsenfrüchten, Brod, Backwerk, Nudeln, Stärke und Puder, oder mit Fleisch und Fett von Rindvieh, Schaaßen, Ziegen und Schweinen, sowie mit Waaren, die aus solchem Fleisch und Fett zubereitet sind, als Schinken, Würsten u. s. w., einen Handel treiben, haben, wenn sie in nicht größerer Ent-

fernung als einer halben Meile von dem steuerpflichtigen Stadtbezirke wohnen, von den Früchten, welche sie vermahlen lassen, und von dem Vieh, welches sie schlachten oder schlachten lassen, ingleichen von den oben genannten Gegenständen, wenn sie dieselben in ihren Wohnort einführen, die Mahl- und Schlachtsteuer eben so zu entrichten, als wenn sie zur Stadt gehörten, ohne deshalb von der Klassensteuer oder der klassifizirten Einkommensteuer ihres Wohnortes entbunden zu sein.

- b) Zur gleichmäßigen Entrichtung der Mahl- und Schlachtsteuer sind, ohne Rücksicht auf die Lage ihres Wohnortes, auch diejenigen Personen verpflichtet, welche innerhalb des halbmeiligen Umkreises eines mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadtbezirkes

1) Gegenstände der unter a. bezeichneten Art feilhalten oder gewerbsweise verkaufen, oder

2) dergleichen Gegenstände niederlegen, in sofern entweder sie selbst deren Verkauf gewerbsmäßig betreiben oder die niedergelegten Gegenstände zum gewerbsmäßigen Verkauft für Rechnung eines Anderen bestimmt sind.

Die Bestimmung unter lit. b. Nr. 1. findet jedoch auf diejenigen keine Anwendung, welche nach Inhalt eines ihnen ertheilten Gewerbescheins oder eines polizeilichen Erlaubnißscheins die Befugniß haben, Gegenstände der in Rede stehenden Art innerhalb des halbmeiligen Umkreises einer mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadt zum Verkauf umherzutragen.

§. 2. Der Vorschrift im §. 6. des G. v. 30. Mai 1820. unter lit. b. tritt folgende Bestimmung hinzu:

Müller, welche steuerpflichtiges Getreide u. s. w. ohne einen von der betreffenden Steuerbehörde ausgefertigten, mit dem Mahlgut nach Art und Menge übereinstimmenden Versteuerungsschein vermahlen oder, mit Unterlassung einer desfalligen Anzeige bei der Steuerbehörde, zum Vermahlen annehmen, machen sich einer Defraudation schuldig.

Die im §. 17b. des G. v. 30. Mai 1820. am Schluß in Bezug genommenen Vorschriften der Steuer-D. v. 8. Febr. 1819. finden auf Müller auch dann Anwendung, wenn dieselben nicht verpflichtet sind, als Gewerbetreibende die Mahlsteuer zu entrichten.

§. 3. Der Finanzminister ist ermächtigt, wo es den örtlichen Verhältnissen und Bedürfnissen entspricht:

1) bei der Versendung versteuerten mahl- oder schlachtsteuerpflichtiger Gegenstände aus einer Stadt nach der anderen, abweichend vom §. 12. des G. v. 30. Mai 1820., sofern am Orte der Versendung kein Kommunal-Zuschlag oder ein geringerer als am Bestimmungsorte erhoben wird, eine Nacherhebung von Kommunal-Zuschlag zu Gunsten der Gemeinde des Bestimmungsortes eintreten zu lassen;

2) die Steuerpflichtigkeit von Mengen unter einem Sechszehntel Zentner anzuordnen, jedoch mit der Maßgabe, daß die Steuerpflichtigkeit für geringere Quantitäten als zwei Pfund entweder eines einzelnen oder mehrerer zusammen eingebrachter steuerpflichtiger Gegenstände nicht eintreten darf, und daß bei Mengen von einem halben Zentner oder mehr, wenn solche auf einmal zur Verwiegung kommen, auch ferner (§. 15b. des Gesetzes) ein Uebergewicht von weniger als einem Sechszehntel Zentner unberücksichtigt bleibt.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Inseigel. Gegeben Charlottenburg, d. 2. April 1852. (L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Mantuffel. v. d. Seydt. Simons. v. Kaumer. v. Westphalen.
v. Bodelschwingh. v. Bonin.

G., betr. die Ermäßigung des Durchgangszolls für Zink auf den in Abschnitt I. Abtheilung III. des Vereins-Zolltarifs verzeichneten Straßen. B. 21. April 1852.

[G. S. 1852. S. 143. No. 3534.]

Wir Friedrich Wilhelm u. u. verordnen, unter Zustimmung der Kammer, was folgt:

§. 1. Der unter No. 7. im ersten Abschnitt der dritten Abtheilung des nach Unserer B. v. 8. Nov. 1848., v. 1. Jan. 1849. an bis auf Weiteres in Kraft gebliebenen Zolltarifs für die Jahre 1846., 1847. und 1848. angeordnete Durchgangszollsatz von 5 Sgr. vom Zentner soll vom 1. April 1852. an bis auf Weiteres auch auf rohen Zink, Zinkbleche und grobe Zinkwaaren Anwendung finden.

§. 2. Unser Finanzminister ist mit der Ausführung dieses G. beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Inseigel. Gegeben Charlottenburg, d. 21. April 1852. (L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Mantuffel. v. d. Seydt. Simons. v. Kaumer. v. Westphalen.
v. Bodelschwingh. v. Bonin.

G., betr. die Erweiterung der den Regierungen und Provinzial-Schulkollegien zustehenden Befugniß zur Bestätigung von Auseinandersetzungs-Nezessen. N. 21. April 1852.

[G. E. 1852. E. 258. No. 3553.]

Wir Friedrich Wilhelm *rc. rc.* verordnen, mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1. Die im §. 39. der N. v. 30. Juni 1834. den Regierungen und Provinzial-Schulkollegien beilegte Befugniß zur Bestätigung von Nezessen in Auseinandersetzungs-Angelegenheiten wird hiermit auf diejenigen Fälle ausgedehnt, in welchen diese Angelegenheiten zwar bei den ordentlichen Auseinandersetzungs-Behörden anhängig geworden sind, aber ohne Dazwischenkunft von Entscheidungen der letzten Behörden auf eigene Verhandlungen der Regierungen und Provinzial-Schulkollegien lediglich im Wege des Vergleichs vollständig zu Stande gebracht werden.

§. 2. In der Vorschrift des §. 14. des G. über die Errichtung von Rentenbanken v. 2. März 1850. wird hierdurch nicht geändert.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel. Gegeben Charlottenburg, d. 21. April 1852.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simon. v. Raumer. v. Westphalen.
v. Bodelschwingh. v. Vinet.

Allerh. Erl. v. 3. Mai 1852., betr. die Ressort-Verhältnisse der Staatsdruckerei.

[G. E. 1852. E. 288. No. 3562.]

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß v. 30. April v. J. die Errichtung einer Staatsdruckerei in Berlin genehmigt habe, verordne Ich auf den Bericht des Staatsministerium v. 27. v. M. was folgt:

- 1) Die Anstalt, welche zur Anfertigung gelbwerther Papiere für den Staat und für Korporationen bestimmt ist, und auch mit der Lieferung von Drucksachen für die Staatsbehörden beauftragt werden kann, wird der Hauptverwaltung der Staatsschulden zunächst untergeordnet;
- 2) die Hauptverwaltung der Staatsschulden leitet die Verwaltung der Anstalt gemäß den Anordnungen und Anweisungen des Finanzministers, welcher ein besonderes Reglement über die Einrichtung und den Betrieb der Anstalt zu erlassen und die sonst erforderlichen Instruktionen zu ertheilen, beziehungsweise zu genehmigen hat, auch einzelne Angelegenheiten seiner unmittelbaren Entscheidung vorbehalten kann;
- 3) Aufträge der Behörden, sowie die Anträge der Korporationen, welche die Anstalt benutzen wollen, sind an die Hauptverwaltung der Staatsschulden zu richten;
- 4) der Finanzminister ist mit der Ausführung dieses Erl. beauftragt.

Potsdam, d. 3. Mai 1852.

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simon. v. Raumer. v. Westphalen.
v. Bodelschwingh. v. Vinet.

An
das Staatsministerium.

G. über die vorläufige Straffestsetzung wegen Uebertretungen für diejenigen Landestheile, in welchen die N. v. 3. Jan. 1849. über die Einführung des mündlichen und öffentlichen Verfahrens in Untersuchungssachen Gesetzeskraft hat. N. 14. Mai 1852.

[G. E. 1852. E. 245. No. 3545.]

Wir Friedrich Wilhelm *rc. rc.* verordnen, mit Zustimmung der Kammern, für diejenigen Landestheile, in welchen die N. v. 3. Jan. 1849. über die Einführung des mündlichen und öffentlichen Verfahrens in Untersuchungssachen Gesetzeskraft hat, was folgt:

§. 1. Wer die Polizeiverwaltung in einem bestimmten Bezirke auszuüben hat, ist befugt, wegen der in diesem Bezirke verübten, sein Ressort betreffenden Uebertretungen die Strafe vorläufig durch Verfügung festzusetzen. Wird Geldbuße festgesetzt, so ist zugleich die für den Fall des Unvermögens des Verurtheilten in Gemäßheit §. 335. des Strafgesetzbuchs an die Stelle der Geldbuße tretende Gefängnißstrafe zu bestimmen.

Die vorläufig festzusetzende Strafe darf fünf Thaler Geldbuße oder dreitägiges Gefängniß nicht überschreiten. Grachtet der Polizeiverwalter eine höhere Strafe für gerechtfertigt, so muß die Verfolgung dem Polizeianwalte überlassen werden.

§. 2. In der §. 1. gedachten Verfügung muß angegeben sein:

- a) die Beschaffenheit der Uebertretung, sowie die Zeit und der Ort ihrer Verübung;
- b) die Straffestsetzung unter Auführung der Strafvorschrift, auf welche dieselbe sich gründet;
- c) die Bedeutung, daß der Angeeschuldigte, wenn er sich durch die Straffestsetzung beschwert findet, innerhalb einer zehntägigen Frist, vom Tage der Instruktion derselben an, bei dem Polizeiverwalter, dem Polizeirichter oder dem Polizeianwalte schriftlich oder zu Protokoll auf gerichtliche Entscheidung antragen könne, daß aber, falls in dieser Frist ein solcher Antrag nicht erfolge, die Strafverfügung gegen ihn vollstreckbar würde;
- d) die Kasse, an welche die Geldbuße gezahlt werden soll.

§. 3. Diese Verfügung ist unter Beobachtung der für gerichtliche Instruktionen vorgeschriebenen Formen, wobei vereidete Verwaltungsbeamte den Glauben der Gerichtsboten haben, dem Angeschuldigten zu insinuieren.

§. 4. Für dieses Verfahren sind weder Stempel noch Gebühren anzusehen; die baaren Auslagen aber fallen dem Angeschuldigten in allen Fällen zur Last, in welchen endgültig eine Strafe gegen ihn festgesetzt wird.

§. 5. Wegen eine solche Strafverfügung (§. 1.) findet die Beschwerde bei der vorgesetzten Behörde nicht Statt; es steht aber dem Angeschuldigten frei, innerhalb zehn Tage, vom Tage der Instruktion der Verfügung an, bei dem Polizeiverwalter, dem Polizeirichter oder dem Polizeianwalte auf gerichtliche Entscheidung anzutragen. Ist dieser Antrag bei dem Polizeirichter oder bei dem Polizeianwalte gemacht worden, so haben diese hiervon den Polizeiverwalter, welcher die Strafverfügung erlassen hat, zu benachrichtigen. Dem Antragenden muß eine Beweismutung über die erfolgte Anmeldung kostenfrei erteilt werden.

§. 6. Erfolgt ein solcher Antrag (§. 5.) innerhalb der zehntägigen Frist, so tritt dadurch die Straffestsetzung außer Kraft. Die Sache wird alsdann dem Polizeirichter vorgelegt, welcher, ohne daß es der Einreichung einer Anklageschrift bedarf und ohne vorgängigen Beschluß, über die Eröffnung der Untersuchung, einen Termin zur Verhandlung ansetzt. Die Erlassung eines Mandats findet nicht Statt. Dem Uebrigen kommt das bei Uebertretungen vorgeschriebene Verfahren zur Anwendung. Der Richter ist befugt, auch auf eine andere Strafe zu erkennen, als in der Strafverfügung bestimmt war.

§. 7. Wenn innerhalb der zehntägigen Frist kein Antrag auf gerichtliche Entscheidung (§. 5.) erfolgt, so ist die Strafe zu vollstrecken.

§. 8. Ist die Strafverfügung des Polizeiverwalters vollstreckbar geworden, so findet wegen der nämlichen Handlung eine fernere Anschuldigung nicht Statt, es sei denn, daß die Handlung keine Uebertretung, sondern ein Vergehen oder Verbrechen darstellt, und daher der Polizeiverwalter seine Kompetenz überschritten hat.

§. 9. Durch Erlass der polizeilichen Strafverfügung wird die Verjährung der Uebertretung unterbrochen (§. 339. des Strafgesetzbuch). Ist der Polizeianwalt eingeschritten, bevor die vorläufige Strafverfügung dem Angeschuldigten insinuiert worden, so ist die letztere wirkungslos.

§. 10. In Betreff der von Militärpersonen begangenen Uebertretungen behält es bei den Bestimmungen der §§. 3. und 269. Theil II. des Strafgesetzbuchs für das Heer das Bestehen.

§. 11. Insofern wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle, insbesondere der Steuern, Zölle, Postgefälle und Kommunikations-Abgaben, ein administratives Strafverfahren vorgeschrieben ist, finden die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes auf dergleichen Zuwiderhandlungen keine Anwendung.

§. 12. Unsere Minister der Justiz und des Innern haben die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen reglementarischen Bestimmungen zu erlassen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.
Gegeben Velleure, d. 14. Mai 1852.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

v. Mantensfel. v. d. Heydt. Simons. v. Mannen. v. Westphalen.
v. Bodelschwingh. v. Bonin.

G., betr. die Abänderung der Art. 94. und 95. der Verfassungs-Urkunde v. 31. Jan. 1850. N. 21. Mai 1852.

[G. E. 1852. S. 249. No. 3546.]

Wir Friedrich Wilhelm ic. ic. verordnen, mit Zustimmung der Kamern, was folgt:

Art. 1. Die Artikel 94. u. 95. der Verfassungs-Urkunde v. 31. Jan. 1850. sind aufgehoben.

An deren Stelle treten folgende Bestimmungen:

Art. 2. Bei Verbrechen erfolgt die Entscheidung über die Schuld des Angeklagten durch Geschworene, insofern ein mit vorheriger Zustimmung der Kammern erlassenes Gesetz nicht Ausnahmen bestimmt. Die Bildung des Geschworenengerichts regelt das Gesetz.

Art. 3. Es kann durch ein mit vorheriger Zustimmung der Kammern zu erlassendes Gesetz ein besonderer Gerichtshof errichtet werden, dessen Zuständigkeit die Verbrechen des Hochverraths und diejenigen Verbrechen gegen die innere und äußere Sicherheit des Staats, welche ihm durch das Gesetz überwiesen werden, begreift.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.
Gegeben Berlin, d. 21. Mai 1852.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.
v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen.
v. Bodelschwingh. v. Bonin.

Allerb. Erl. v. 22. Mai 1852., betr. die Auflösung der bisherigen Kommission für den Bau der Saarbrücker Eisenbahn und die Einsetzung einer neuen Behörde als „Königl. Direktion der Saarbrücker Eisenbahn.“

[G. S. 1852. S. 681. No. 3651.]

Auf den Bericht v. 17. Mai d. J. genehmige Ich, daß die in Folge Meines Erl. v. 28. Nov. 1847. (G. S. 1848. S. 13.) eingesetzte „Kommission für den Bau der Saarbrücker Eisenbahn“ nunmehr aufgelöst und zur Verwaltung und Leitung des Betriebs der gedachten Bahn eine neue Behörde unter der Firma „Königl. Direktion der Saarbrücker Eisenbahn“ eingesetzt werde. Dieser Direktion sollen alle Rechte und Pflichten einer öffentlichen Behörde zustehen.

Der gegenwärtige Erl. ist durch die G. S. bekannt zu machen.

Berlin, d. 22. Mai 1852.

Friedrich Wilhelm.

An

v. d. Heydt.

den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

**G., betr. die Ermäßigung des Güter-Porto auf den Preussischen Posten.
N. 2. Juni 1852. *)**

[G. S. 1852. S. 300. No. 3570.]

Wir Friedrich Wilhelm etc. etc. verordnen, mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1. Das Güterporto für Postsendungen beträgt 1½ Silbergroschen für jedes Pfund des Gewichts der Sendung auf je fünf Meilen der in gerader Linie zu messenden Entfernung des Abgangsorts vom Bestimmungsorte.

Ueberschickende Pothe werden gleich einem Pfunde und Entfernungen unter fünf Meilen für volle fünf Meilen gerechnet.

Als geringster Satz für eine jede derartige Sendung ist das doppelte Briefporto zu erheben. Das Packetporto schließt das Porto für einen einfachen, das Packet begleitenden Brief in sich.

§. 2. Wenn mehrere Pakete zu einer Adresse gehören, so wird für jedes einzelne Stück der Sendung die Taxe selbstständig berechnet.

§. 3. Die Bestimmung des §. 2. findet auch Anwendung auf die Geldsendungen und auf die sonstigen Sendungen, deren Werth deklarirt worden ist, und zwar sowohl in Beziehung auf das Gewichtsporto, als auf das Werthporto (Assetanzgebühr). Im Uebrigen bleiben die bestehenden Vorschriften über die Tarirung der Geld- und Werthsendungen unverändert.

§. 4. Das Porto für Sendungen nach und aus den zum Postvereine gehörigen fremden oder anderen ausländischen Staatsgebieten richtet sich nach den mit den betreffenden fremden Staaten abgeschlossenen Postverträgen.

§. 5. Das gegenwärtige G. tritt mit dem 1. Juli 1852. in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Sanssouci, d. 2. Juni 1852.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.
v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen.
v. Bodelschwingh. v. Bonin.

*) Vergl. Regul. über das Post-Tar-Wesen, v. 18. Dec. 1821.

G. wegen Erhebung einer Stempelsteuer von politischen und Anzeigebülletern. N. 2. Juni 1852.

[G. S. 1852. S. 301. No. 3571.]

Wir Friedrich Wilhelm u. u. verordnen, mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1. Einer Stempelsteuer sollen unterliegen:

- 1) von den im Inlande periodisch in regelmäÙigen oder unregelmäÙigen Fristen erscheinenden Blättern,
 - a) die nach §. 11. in Verbindung mit §§. 14. und 17. des G. v. 12. Mai 1851. über die Presse (G. S. S. 273.) fäntionspflichtigen Zeitungen und Zeitschriften, letztere, insofern sie öfter als einmal monatlich erscheinen, und
 - b) Anzeigebüllet aller Art, welche Anzeigen gegen Insertionsgebühren aufnehmen, es mögen diese Blätter in Verbindung mit anderen steuerpflichtigen oder nicht steuerpflichtigen Blättern erscheinen oder ausschließlich zur Aufnahme von Anzeigen bestimmt sein;

2) diejenigen Blätter der unter No. 1. bezeichneten Art, welche auÙerhalb des Preussischen Staats erscheinen und in Preußen gehalten werden.

§. 2. A. Die Steuer von den im Inlande erscheinenden Blättern ist nach acht Abstufungen zu entrichten, welche mit Rücksicht auf die Bogenzahl der Blätter (des Hauptblattes nebst Beilagen) während eines bestimmten Zeitraumes zu bemessen, und wobei Bogen von vierhundert QuadratzoU angenommen, andere Formate aber nach diesem NormalmaÙ zu berechnen sind.

DemgemäÙ soll die Steuer von jedem Jahrgange eines Exemplars betragen:

1) für Blätter, welche vierteljährlich weniger als 12 Bogen liefern	—	Rthlr. 4 Egr.
2) für Blätter, welche vierteljährlich bis ausschließlich 30 Bogen liefern	—	10 "
3) für Blätter, welche vierteljährlich bis ausschließlich 60 Bogen liefern	—	20 "
4) für Blätter, welche vierteljährlich bis ausschließlich 90 Bogen liefern	1	— "
5) für Blätter, welche vierteljährlich bis ausschließlich 120 Bogen liefern	1	10 "
6) für Blätter, welche vierteljährlich bis ausschließlich 150 Bogen liefern	1	20 "
7) für Blätter, welche vierteljährlich bis ausschließlich 180 Bogen liefern	2	— "
8) für Blätter, welche vierteljährlich 180 Bogen und darüber liefern	2	15 "

B. Für die auÙerhalb des Preuss. Staats erscheinenden Blätter beträgt die Steuer zehn Prozent des am Orte ihres Erscheinens geltenden Abonnementspreises, mindestens aber

für Blätter, welche nicht öfter als einmal wöchent-	—	Rthlr. 15 Egr.
lich erscheinen		
für Blätter, welche zwei- oder dreimal wöchent-	1	— "
lich erscheinen		
für Blätter, welche viermal oder öfter wöchent-	2	15 "
lich erscheinen		

von jedem Jahrgange eines Exemplars.

§. 3. Bei Berechnung der für die Beförderung durch die Postanstalten zu erhebenden Gebühr (Postprovision) ist von dem Abonnementspreise der einer Steuer unterliegenden Blätter der Betrag dieser Steuer in Abzug zu bringen.

§. 4. Die Erhebung der Stempelsteuer (§. 2.) beginnt mit dem 1. Juli 1852. In Beziehung auf dieselbe, sowie in Betreff der Bestrafung des unterlassenen Stempelgebrauchs, bewendet es bei dem G. wegen der Stempelsteuer v. 7. März 1822. und den dasselbe erläuternden, ergänzenden und abändernden Bestimmungen. Im Uebrigen kommen die Vorschriften der Steuerordnung v. 8. Febr. 1819. in den §§. 55. und 88. bis 93. (G. S. S. 102.), sowie der Deff. des §. 93. v. 20. Jan. 1820. (G. S. S. 33.) zur Anwendung.

Der Finanzminister ist mit der Ausführung dieses G. beauftragt und hat die zu dem Zwecke erforderlichen Kontrollvorschriften und Instruktionen zu erlassen.

Urkundlich unter Unserer Höchstseignenden Unterschrift und begedrucktem Königl. Insegiel. Gegeben Sanssouci, d. 2. Juni 1852. (L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. b. Seydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen.
v. Böbelschwingh. v. Bonin.

**G., den Diebstahl an Holz und anderen Waldprodukten betr.
N. 2. Juni 1852.**

[G. S. 1852. S. 305. No. 3573., Nitzsch G. S., Anh. S. 23.]

**G., betr. die Abänderung der Art. 40. und 41. der Verfassungs-Urkunde.
N. 3. Juni 1852.**

[G. S. 1852. S. 319. No. 3574.]

Wir Friedrich Wilhelm *rc. rc.* verordnen, mit Zustimmung der Rammern, was folgt:
Art. 1. Die Art. 40. und 41. der Verfassungs-Urkunde v. 31. Jan. 1850. werden aufgehoben.

An ihre Stelle treten folgende Bestimmungen:

Art. 2. Die Errichtung von Lehen ist untersagt.

Der in Bezug auf die vorhandenen Lehen noch bestehende Lehnsverband soll durch gesetzliche Anordnung aufgelöst werden.

Art. 3. Die Bestimmungen des Art. 2. finden auf Thronlehen und auf die außerhalb des Staats liegenden Lehen keine Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigebranntem Königl. Inseigel.
Gegeben Bellevue, d. 5. Juni 1852.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen.
v. Bodelschwingh. v. Bonin.

G., betr. den Handel mit Garn-Abfällen, Enden und Dräumen von Seide, Wolle, Baumwolle und Leinen. N. 3. Juni 1852.

[G. S. 1852. S. 320. No. 3575.]

Wir Friedrich Wilhelm *rc. rc.* verordnen, mit Zustimmung der Rammern, was folgt:

Einziger Paragraph. Die Bestimmungen des §. 49. der Allgem. Gewerbeordn. v. 17. Jan. 1845. und des §. 68. der B. v. 9. Febr. 1849., betr. die Errichtung von Gewerbräthen und verschiedene Abänderungen der Allgem. Gew. O., finden fortan Anwendung auf den Handel mit Garn-Abfällen, Enden und Dräumen von Seide, Wolle, Baumwolle und Leinen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigebranntem Königl. Inseigel.
Gegeben Bellevue, d. 5. Juni 1852.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen.
v. Bodelschwingh. v. Bonin.

G. über das Postwesen. N. 3. Juni 1852.

[G. S. 1852. S. 345. No. 3577.]

Wir Friedrich Wilhelm *rc. rc.* verordnen, mit Zustimmung der Rammern, was folgt:

Abschnitt I.

Vom Umfange des Postregals und des Postzwangs.

§. 1. Die Befugniß, Personen oder Sachen gegen Bezahlung mit unterweges gewechselten Transportmitteln oder zwischen bestimmten Orten mit regelmäßig festgesetzter Abgangs- oder Ankunftszeit zu befördern, steht ausschließlich dem Staate zu und macht das Postregal aus.

§. 2. Es ist jedoch einem Jeden gestattet, dergleichen Transportanstalten anzulegen:

1) auf Wasserstraßen, und zwar sowohl zur Beförderung von Personen, als zur Beförderung aller dem Postzwange nicht unterworfenen Gegenstände;

2) auf Landstraßen, entweder:

a) zur Beförderung von Personen zwischen bestimmten Orten, insofern bei derselben zwar eine regelmäßige Abgangs- und Ankunftszeit eingehalten wird, aber ein Wechsel der Transportmittel unterweges nicht stattfindet und das von den Reisenden, einschließlich der Fracht für dreißig Pfund Freiepack, zu erlegende Personengeld den Satz von 2½ Sgr. nicht übersteigt, oder

- b) zur Beförderung von Packeten, deren Gewicht Einhundert Pfund übersteigt, wie auch solcher Sachen, welche die Posten reglementsmäßig (§. 50.) mitzunehmen nicht verpflichtet sind. Das Gewicht von mehr als Einhundert Pfund darf nicht dadurch hervorgebracht sein, daß mehrere Pakete von geringerem Gewichte unter Einer Adresse aufgegeben werden, oder daß mehrere an verschiedene Empfänger oder von verschiedenen Versendern an Einen Empfänger bestimmte Pakete zum Gewicht von Einhundert Pfund und darunter in ein Gebind zusammengepackt oder dem Gegenstande der Sendung andere Gegenstände lediglich zu dem Zwecke beige packt werden, um für ein Paket das Gewicht von mehr als Einhundert Pfund zu erreichen.

§. 3. Die Unternehmer der in §. 2. No. 1. bezeichneten Transportanstalten sind verpflichtet, Briefe, Zeitungen, Gelder und alle andere dem Postzwange unterworfenen Gegenstände, sowie die zur Begleitung dieser Gegenstände etwa nöthigen Postbeamten, unentgeltlich mitzunehmen. Die Unternehmer der im §. 2. No. 2. lit. a. bezeichneten Fuhrgelegenheiten sind verpflichtet, Briefe und Zeitungen unentgeltlich und die zur Begleitung dieser Gegenstände etwa nöthigen Postbeamten gegen Zahlung des gewöhnlichen Personengeldes mitzunehmen.

§. 4. Fuhrgelegenheiten zwischen bestimmten Orten mit regelmäßig festgesetzter Abgangs- und Ankunftszeit, bei welchen das von den Reisenden einschließlich der Fracht von dreißig Pfund Freigepäck zu erlegendes Personengeld auf mehr als 2½ Sgr. für die Meile festgesetzt wird, dürfen nur mit Genehmigung der Postverwaltung und unter den von derselben zu bestimmenden Bedingungen errichtet werden.

§. 5. Dem Postzwange sind unterworfen und dürfen daher ausschließlich nur durch die Post versendet werden:

- 1) alle versiegelte, zugenähte oder sonst verschlossene Briefe;
- 2) alle nach dem G. v. 2. Juni d. J. einer Stempelsteuer unterliegenden Zeitungen und Anzeigebblätter;
- 3) gemünztes Geld und Papiergeld, ungemünztes Gold und Silber, Juwelen und Pretiosen, ohne Unterschied des Gewichtes;
- 4) alle Pakete bis zum Gewichte von zwanzig Pfund einschließlich, jedoch mit Ausnahme solcher Sachen, welche die Posten reglementsmäßig anzunehmen nicht verpflichtet sind.

Die Postzwangspflichtigkeit einer Sendung wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß mehrere Pakete von postzwangspflichtigem Gewichte unter Einer Adresse aufgegeben werden, oder daß mehrere an verschiedene Empfänger oder von verschiedenen Versendern an Einen Empfänger bestimmte Pakete von postzwangspflichtigem Gewichte in ein Gebind zusammengepackt, oder dem Gegenstande der Sendung andere Gegenstände lediglich zu dem Zwecke beige packt werden, um für ein Paket das Gewicht von mehr als zwanzig Pfund zu erreichen.

Die Annahme und Beförderung eines postzwangspflichtigen Gegenstandes darf von der Post, sofern die Vorschriften über Adressirung, Verpackung u. s. w. beobachtet sind, nicht verweigert, insbesondere darf keine postzwangspflichtige inländische Zeitung, so lange überhaupt der Vertrieb der Zeitungen im Wege des Postverkehrs erfolgt, von demselben ausgeschlossen und eben so wenig darf bei der Normirung der für die Beförderung und Debitirung der verschiedenen inländischen Zeitungen zu erhebenden Provision nach verschiedenen Grundsätzen verfahren werden.

§. 6. Postzwangspflichtige Gegenstände (§. 5.) vom Auslande, welche im Inlande bleiben, oder durch das Preussische Gebiet transitiren sollen, müssen bei der nächsten inländischen Postanstalt zur Weiterbeförderung mit der Post eingeliefert werden. Jedoch sind Gelder und Päckereien (§. 5. No. 3. und 4.), die durch das Preussische Gebiet ohne Umladung und auf einer Strecke, die nicht mehr als fünf Meilen beträgt, transitiren sollen, als postzwangspflichtig nicht zu betrachten.

§. 7. Postzwangspflichtige Gegenstände können durch expresse Voten oder Fuhrn versandt werden. Doch darf ein solcher Expresseur von nur Einem Absender abgeschickt sein und Gegenstände für Andere weder mitnehmen, noch zurückbringen.

§. 8. Bei Versendungen und Reisen von Orten, von wo ab, und nach Orten, wohin keine Postbeförderung stattfindet, bleiben die Beschränkungen aus dem Postregale und dem Postzwange bis zur nächsten auf dem Wege nach dem Bestimmungsorte belegenen Postanstalt ausgeschlossen.

§. 9. Hinsichts der Eisenbahn-Unternehmungen verbleibt es bei den besonderen gesetzlichen Vorschriften. Für die Verbindlichkeit der bereits concessionirten Eisenbahn-Gesellschaften zum unentgeltlichen Transport von Postsendungen (§. 36. No. 2. des G. v. 3. Nov. 1838., G. E. S. 505.) bleiben die bisherigen Bestimmungen über den Umfang des Postzwanges maßgebend.

Abschnitt II.

Von der Garantie.

§. 10. Die Postverwaltung leistet dem Absender Ersatz für den Verlust und die Beschädigung folgender ihr zur Beförderung reglementsmäßig eingelieferter Gegenstände:

- 1) der Geldsendungen (§. 5. No. 3.),
- 2) der Packete mit oder ohne Werthdeklaration,
- 3) der Briefe mit deklarirtem Werthe, und
- 4) der rekommandirten Sendungen, denen in dieser Beziehung Sendungen gleichgestellt werden, welche zur Beförderung durch Kaskette eingeliefert worden sind.

Für einen durch verzögerte Beförderung oder Bestellung dieser Gegenstände entstandenen Schaden leistet die Postverwaltung nur dann Ersatz, wenn die Sache durch verzögerte Beförderung oder Bestellung verborben ist, oder ihren Werth bleibend, ganz oder theilweise verloren hat. Auf eine Veränderung des Kurses oder marktgängigen Preises wird jedoch hierbei keine Rücksicht genommen.

Die Verbindlichkeit der Postverwaltung zur Ersatzleistung bleibt ausgeschlossen, wenn der Verlust, die Beschädigung oder die verzögerte Beförderung oder Bestellung

- a) durch die eigene Fahrlässigkeit des Absenders, oder
- b) durch die unabwendbaren Folgen eines Naturereignisses, oder durch einen Zufall, wohnin jedoch Raub und Diebstahl niemals gerechnet werden sollen, herbeigeführt worden ist, oder
- c) auf einer auswärtigen Postanstalt sich ereignet hat, für welche die Preussische Postverwaltung nicht durch Konvention die Ersatzleistung ausdrücklich übernommen hat; ist jedoch in diesem Falle die Einlieferung bei einer Preussischen Postanstalt erfolgt und will der Absender seine Ansprüche gegen die auswärtige Postbehörde geltend machen, so hat die Preussische Postverwaltung ihm Beistand zu leisten.

Für andere, als die unter No. 1. bis 4. bezeichneten Gegenstände und insbesondere für gewöhnliche Briefe wird weder für Verlust oder Beschädigung, noch für verzögerte Beförderung oder Bestellung Ersatz geleistet.

§. 11. Wenn der Verschluss und die Umhüllung der zur Post gegebenen Gegenstände bei der Aushändigung an den Empfänger äußerlich unverletzt und zugleich das bei der Einlieferung ausgemittelte Gewicht übereinstimmend befunden wird, so darf dasjenige, was bei der Eröffnung an dem angegebenen Inhalte fehlt, von der Postverwaltung nicht vertreten werden. Die ohne Erinnerung geschehene Annahme einer Sendung begründet die Vermuthung, daß bei der Aushändigung Verschluss und Umhüllung unverletzt, und das bei der Einlieferung ausgemittelte Gewicht übereinstimmend befunden worden sind.

§. 12. Ist eine Werthdeklaration geschehen, so wird dieselbe bei der Feststellung des Wertes des von der Postverwaltung zu leistenden Schadenersatzes zum Grunde gelegt. Beweist jedoch die Postverwaltung, daß der deklarirte Werth den gemeinen Werth der Sache übersteigt, so hat sie nur diesen zu ersetzen. Ist in betrügerlicher Absicht zu hoch deklarirt worden, so versetzt der Absender nicht nur jeden Anspruch auf Schadenersatz, sondern ist auch nach den Vorschriften der Strafgesetze zu bestrafen.

§. 13. Ist bei Packeten die Deklaration des Werthes unterblieben, so vergütet die Postverwaltung im Falle eines Verlustes ohne Rücksicht auf den wirklichen Werth des verlorenen Gegenstandes zehn Silbergroschen für jedes Pfund der Sendung. Dabei werden Packete, welche weniger als ein Pfund wiegen, den Packeten zum Gewichte von Einem Pfunde gleichgestellt und überschießende Pfundtheile für ein Pfund gerechnet. Bei bloßen Beschädigungen kann die Postverwaltung nur bis zum Betrage des wirklich erlittenen Schadens und niemals über den angegebenen Normalsatz von zehn Silbergroschen für das Pfund hinaus in Anspruch genommen werden.

§. 14. Für einen rekommandirten Brief oder eine andere rekommandirte Sendung, sowie für einen zur Beförderung durch Kaskette eingelieferten Brief oder anderen Gegenstand (§. 10. No. 4.) wird dem Absender im Falle des Verlustes, ohne Rücksicht auf den Werth der Sendung, ein Ersatz von vierzehn Thalern gezahlt. Eine Werthdeklaration ist bei diesen Gegenständen nicht zulässig.

§. 15. Bei Reisen mit den ordentlichen Posten leistet die Postverwaltung

- 1) für den Verlust oder die Beschädigung des reglementsmäßig eingelieferten Passagierguts mit Einem Thaler für jedes Pfund, im Uebrigen nach Maßgabe der §§. 12. und 13., und
- 2) wenn ein Reisender körperlich beschädigt wird und die Beschädigung nicht erweislich durch einen Zufall oder die Folgen eines unabwendbaren Naturereignisses oder durch die Schuld des Reisenden herbeigeführt ist, für die erforderlichen Kurkosten,

Ersatz.

Eine weitere Verbindlichkeit zur Entschädigung hat die Postverwaltung nicht. Insbesondere leistet sie bei der Extrapostbeförderung weder für den Verlust oder die Beschädigung an Sachen, welche der Reisende bei sich führt, noch bei einer körperlichen Beschädigung des Reisenden Entschädigung.

§. 16. Eine weitere, als die in den §§. 12, 13, 14. und 15. nach Verschiedenheit der Fälle bestimmte Entschädigung wird von der Postverwaltung nicht geleistet; insbesondere findet gegen dieselbe ein Anspruch wegen eines durch den Verlust oder die Beschädigung einer Sendung entstandenen mittelbaren Schadens oder entgangenen Gewinnes nicht Statt.

§. 17. Der Anspruch auf Schadloshaltung gegen die Postverwaltung muß in allen Fällen gegen die Ober-Postdirektion gerichtet werden, in deren Bezirke der Ort der Einlieferung der Sendung oder der Ort der Einschreibung des Reisenden liegt.

§. 18. Der Anspruch auf Entschädigung an die Postverwaltung erlischt mit Ablauf von sechs Monaten, vom Tage der Einlieferung der Sendung oder vom Tage der Beschädigung des Reisenden an gerechnet. Diese Verjährung wird nicht allein durch Anmeldung der Klage, sondern auch durch Anbringung der Reklamation bei der kompetenten Ober-Postdirektion unterbrochen. Geht hierauf eine abschlägige Bescheidung, so beginnt vom Empfange derselben eine neue Verjährung, welche durch eine Reklamation gegen jenen Bescheid nicht unterbrochen wird.

§. 19. In Fällen des Krieges und gemeiner Gefahr sind die Postanstalten befugt, durch öffentliche Bekanntmachung jede Vertretung abzulehnen und Briefe, sowie andere Sachen, nur auf Gefahr des Absenders zur Beförderung zu übernehmen. In solchem Falle steht jedoch dem Absender frei, sich ohne Rücksicht auf den Postzwang jeder anderen Transport Gelegenheit zu bedienen.

A b s c h n i t t III.

Besondere Vorrechte der Posten.

§. 20. Die ordentlichen Posten nebst deren Beiwagen, so wie die auf Kosten des Staats beförderten Kuriere und Ekspediten, imgleichen die von Postbeförderungen ledig zurückkommenden Postfuhrwerke und Postpferde, sowie endlich die Briefträger und Postboten, sind von Entrichtung der Chaussees, Wege-, Brücken-, Damm-, Pflaster-, Prahm- und Fährgebühren und anderer Kommunikations-Abgaben befreit. Diese Befreiung findet auch, jedoch unbeschadet bestehender Rechte, gegen die zur Erhebung solcher Abgaben berechtigten Korporationen, Gemeinden oder Privatpersonen Statt.

§. 21. In besonderen Fällen, wo die gewöhnlichen Postwege gar nicht oder schwer zu passieren sind, können die ordentlichen Posten, sowie die Extraposten und Ekspediten sich der Neben- und Feldwege bedienen, auch über ungehegte Wiesen und Acker fahren, unbeschadet jedoch des Rechtes der Eigentümer auf Schadenersatz.

§. 22. Gegen die ordentlichen Posten, Extraposten und Ekspediten ist keine Pfändung erlaubt, auch darf dieselbe gegen einen Postkillon nicht geübt werden, welcher mit dem lebigen Gespann zurückkehrt.

§. 23. Jedes Fuhrwerk muß den ordentlichen Posten, sowie den Extraposten und Ekspediten auf das übliche Signal ausweichen.

§. 24. Das Inventarium der Posthaltereien darf im Wege des Arrestes oder der Exekution nicht mit Beschlag belegt werden.

§. 25. Wenn die auf einer Poststation kontraktlich zu haltende Pferdezahl in Folge ungewöhnlicher Frequenz nicht ausreicht, so sind die Besitzer von Ackerpferden und die Lohnfuhrleute, und zwar zunächst die am Stationsorte und sodann jene der benachbarten Ortschaften, der Post die erforderlichen Hülfpferde gegen die volle und unverfürgte Zahlung der Extrapostgebühren zu stellen verpflichtet.

§. 26. Wenn den ordentlichen Posten, Extraposten oder Ekspediten unterwegs ein Unfall begegnet, so sind die Anwohner der Straße verbunden, denselben die zu ihrem Weiterkommen erforderliche Hülfe gegen vollständige Entschädigung schnelligst zu gewähren.

§. 27. Die vorschriftsmäßig zu haltenden Postpferde und Postkilonen dürfen zu den Behufs der Staats- und Kommunalbedürfnisse zu leistenden Spandiensten nicht herangezogen werden.

§. 28. Die Thortwachen, Thor-, Brücken- und Barrierebeamten sind verbunden, die Thore und Schlagbäume schnelligst zu öffnen, sobald der Postkillon das übliche Signal giebt. Ebenso müssen auf dasselbe die Fährleute die Ueberfahrt unverzüglich bewirken.

§. 29. Auf Requisition der Postbehörden haben die Polizei- und Steuerbeamten zur Verhütung und Unterbrechung von Postübertretungen mitzuwirken.

§. 30. Die Postanstalten sind berechtigt, unbezahlt gebliebene Portobeträge und Gebühren nach den für die Beitreibung öffentlicher Abgaben bestehenden Vorschriften im Verwaltungswege exekutivisch einziehen zu lassen.

§. 31. Die Beträge, welche in einer Sendung enthalten sind, die weder an den Adressaten bestellt, noch an den Absender zurückgegeben werden kann, oder welche aus dem Verkauf

der vorgefundnen Gegenstände gelöst werden, fließen nach Abzug des Porto und der sonstigen Kosten zur Postamtkasse. Meldet sich der Absender oder der Adressat später, so zahlt ihm die Postamtkasse die ihr zugeflossenen Summen, jedoch ohne Zinsen, zurück.

A b s c h n i t t IV.

Estrafbestimmungen bei Post- und Porto-Übertretungen.

§. 32. Mit Geldbuße von fünf bis fünfzig Thalern wird bestraft:

- 1) wer mit unterwegs gewechselten Transportmitteln oder zwischen bestimmten Orten mit regelmäßig festgesetzter Abgangs- oder Ankunftszeit — wobei einzelne Unterbrechungen der sonst regelmäßig stattfindenden Fahrten nicht in Betracht kommen — Personen oder Sachen gegen Bezahlung befördert, ohne nach einer der in den §§. 2, 4, 8. und 9. enthaltenen Bestimmungen dazu ermächtigt zu sein;
- 2) wer von den Bedingungen, unter denen er von der Postverwaltung zur Beförderung von Personen (§. 4.) ermächtigt worden, abweicht;
- 3) wer außer den in den §§. 6. bis 8. nachgelassenen Fällen Briefe oder andere postzwangspflichtige Gegenstände (§. 5.) befördert.

§. 33. Wird durch mehrere von verschiedenen Unternehmern einzeln eingerichtete nicht regelmäßige Fuhrgelegenheiten im Ganzen eine Regelmäßigkeit in den Fahrten im Sinne des §. 32. No. 1. hergestellt, oder wird das eben daselbst ausgesprochene Verbot des Wechsels der Transportmittel durch den Anschluß mehrerer für sich nach §. 2. No. 2. lit. a. erlaubter Fuhrgelegenheiten umgangen, so hat jeder Unternehmer, wenn er auf geforderte Aufforderung der Postverwaltung die Regelmäßigkeit oder den Anschluß der Fahrten nicht einstellt, die Strafe des §. 32. verwirkt.

§. 34. Im ersten Rückfalle wird die Strafe (§§. 32. und 33.) verdoppelt, im zweiten Rückfalle kann der Schuldige zugleich seiner Befugniß zur Treibung des Fuhrgewerbes für immer oder auf Zeit verlustig erklärt werden.

Im Rückfalle befindet sich derjenige, welcher, nachdem er wegen einer der in den §§. 32. und 33. bezeichneten Übertretungen vom Gerichte oder im Verwaltungswege zur Strafe rechtskräftig verurtheilt worden ist, innerhalb der nächsten fünf Jahre nach der Verurtheilung eine dieser Übertretungen verübt.

§. 35. Mit dem vierfachen Betrage des Porto, jedoch niemals unter einer Geldbuße von fünf Thalern, wird bestraft:

- 1) wer außer den in den §§. 6. bis 8. nachgelassenen Fällen Briefe oder andere postzwangspflichtige Gegenstände (§. 5.) auf andere Weise, als durch die Post versendet;
- 2) wer bei Versendungen durch die in §. 2. No. 2. lit. b. nachgelassenen Transportanstalten, um das daselbst vorgeschriebene Packetgewicht von mehr als Einhundert Pfund zu erreichen, mehrere an verschiedene Empfänger oder von verschiedenen Versendern an Einen Empfänger bestimmte Pakete in ein Gebind zusammenpackt oder dem Gegenstände einer Sendung andere Gegenstände lediglich zu dem angegebenen Zwecke beipackt;
- 3) wer Briefe oder andere Gegenstände, für welche ein höheres Porto zu entrichten ist, unter andere Sachen, welche nach einer geringeren Taxe befördert werden, verpackt;
- 4) wer Gegenstände unter Streifband oder Kreuzband zur Versendung mit der Post einliefert, welche überhaupt oder wegen verbotener Zusätze unter Streifband nicht versandt werden dürfen;
- 5) wer sich zu einem portverpflichtigen Schreiben einer, von der Entrichtung des Porto befreunden Bezeichnung bedient oder ein solches Schreiben in einen Brief oder in ein Packet verpackt, welches gesetzlich unter einer portofreien Rubrik befördert wird;
- 6) wer Poststempelmarken oder gestempelte Briefmarken nach ihrer Entwerthung zur Finanzierung einer Sendung benutzt. Inwiefern in diesem Falle wegen hinzutretender Verletzung des Entwerthungszeichens eine härtere Strafe verwirkt ist, wird nach den allgemeinen Strafgesetzen beurtheilt.
- 7) wer Briefe oder andere Sachen zur Umgehung der Portogefälle einem Konduktent, Schirmmeister oder Postillon zur Mitnahme übergibt.

§. 36. Im ersten Rückfalle wird die Strafe (§. 35.) verdoppelt, und bei ferneren Rückfällen auf das Vierfache erhöht.

Im Rückfalle befindet sich derjenige, welcher, nachdem er wegen einer der in dem §. 35. bezeichneten Übertretungen vom Gerichte oder im Verwaltungswege zur Strafe rechtskräftig verurtheilt worden ist, innerhalb der nächsten fünf Jahre nach der Verurtheilung eine dieser Übertretungen verübt.

§. 37. Wer wissentlich, um der Postkasse das Personengeld zu entziehen, uneingetragen mit der Post reist, hat außer dem Personengelde eine Geldbuße von fünf Thalern zu erleiden.

§. 38. In den §. 35. unter No. 3. bis 6. bestimmten Fällen ist die Strafe mit der Entlieferung der Sendung zur Post verwirkt.

§. 39. Außer der Strafe muß in den Fällen des §. 35. das Porto, welches für die Beförderung der Gegenstände der Post zu entrichten gewesen wäre, gezahlt werden. In dem §. 32. unter No. 3. und §. 35. unter No. 1. bestimmten Fälle haften der Absender und der Beförderer für das Porto solidarisch.

§. 40. Kann die verwirkte Geldbuße nicht beigetrieben werden, so tritt eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe ein.

§. 41. Die Postbehörden und Postbeamten, welche eine Uebertretung entdecken, sind befugt, die dabei vorgefundenen Briefe oder andere Sachen, welche Gegenstand der Uebertretung sind, in Beschlag zu nehmen und so lange ganz oder theilweise zurückzuhalten, bis entweder die bestrafte Person, die Geldstrafe und die Kosten gezahlt, oder durch Kaution sicher gestellt sind. Diese Vorschrift findet auch Anwendung auf die Pferde und Wagen, mit welchen ein Fuhrmann bei der Verübung einer der in dem §. 32. bezeichneten Uebertretungen betroffen wird.

§. 42. Die in den §§. 32. bis 39. bestimmten Geldbußen fließen zur Post-Armenkasse.

§. 43. Die Untersuchung und Entscheidung in Post- und Porto-Uebertretungssachen steht in den Fällen, wo nach §. 34. Verlust der Befugniß zur Treibung des Fuhrgewerbes eintritt, den Gerichten zu. In allen übrigen Fällen wird die Untersuchung summarisch von den Postämtern und Postexpeditionen oder von den Bezirks-Aufsichtsbeamten geführt, und darauf im Verwaltungswege von den Ober-Postdirektionen entschieden. Diese können jedoch, so lange noch kein Strafbescheid erlassen worden ist, die Verweisung der Sache zum gerichtlichen Verfahren verfügen und ebenso kann der Beschuldigte während der Untersuchung bei der Postbehörde, und binnen zehn Tagen präklusivischer Frist, nach Eröffnung des von letzterer abgegebenen Strafbescheides, auf rechtliches Gehör antragen. Der Strafbescheid wird alsdann als nicht ergangen, angesehen.

Das hinsichtlich der Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung der Zölle vorgeschriebene Verfahren bei der Untersuchung und Entscheidung im Verwaltungswege tritt auch bei Post- und Porto-Uebertretungen ein.

Auf den eingelegten Rekurs hat das General-Postamt zu entscheiden.

Die Vorladung des Beschuldigten zu seiner Verantwortung im Verwaltungswege unterbricht die Verjährung.

A b s c h n i t t V.

Strafbestimmungen für andere in Beziehung auf das Postwesen verübte Uebertretungen.

§. 44. Wer den Anstand, die Sicherheit oder die Ordnung auf den Posten und in den Passagierstuben verletzt, wird mit Geldbuße bis zu fünf Thalern bestraft.

§. 45. Wer der Vorschrift des §. 23. zuwider den Posten nicht answartet, wird mit einer Geldbuße bis zu zehn Thalern bestraft. Mit derselben Strafe werden Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des §. 28. belegt.

§. 46. Wer es unternimmt, der Bestimmung des §. 22. zuwider, eine Post oder einen Postkoffer zu pfänden, wird mit Geldbuße bis zu zwanzig Thalern bestraft.

A b s c h n i t t VI.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 47. Was ein Briefträger oder Postbote über die von ihm geschehene Bestellung auf seinen Dienstzeit anzeigt, ist so lange für wahr und richtig anzunehmen, bis das Gegentheil überzeugend nachgewiesen wird.

§. 48. Die Postverwaltung ist für die richtige Bestellung nicht verantwortlich, wenn der Adressat erklärt hat, seine Briefe, Begleitbriefe und Formulare zu den Ablieferungsscheinen oder einzelne Kategorien dieser Gegenstände selbst abzuholen oder abholen zu lassen. Auch liegt in diesem Falle der Postanstalt eine Prüfung der Legitimation desjenigen, welcher sich zur Abholung meldet, nicht ob, sofern nicht auf den Antrag des Adressaten zwischen diesem und der Postanstalt ein desfallsiges besonderes Abkommen getroffen worden ist.

§. 49. Die Postverwaltung ist, nachdem sie das Formular zum Ablieferungsschein dem Adressaten hat ausliefern lassen, nicht verpflichtet, die Richtigkeit der Unterschrift und des Siegels unter dem mit dem Namen des Adressaten unterschriebenen und unterlegten Ablieferungsscheine zu untersuchen, und die Legitimation desjenigen zu prüfen, welcher unter Vorlegung des vollzogenen Ablieferungsscheines oder bei nicht deklarirten Sendungen unter Vorlegung des Begleitbriefes die Aushändigung der Sendung verlangt.

§. 50. Die Postverwaltung ist ermächtigt, durch ein von ihr zu erlassendes und durch Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringendes Reglement, dessen Bestimmungen als ein Bestandtheil des zwischen dem Absender oder Reisenden einerseits und der Postverwaltung andererseits eingegangenen Vertrages erachtet werden sollen, die weiteren, bei Benutzung der Posten zu Versendungen und Reisen zu beobachtenden Vorschriften zu treffen, insbesondere

- 1) die Einlieferung der abzusendenden Gegenstände an die Post, deren Rückforderung von Seiten des Absenders und die Bestellung der durch die Post beförderten Gegenstände, sowie die Behandlung nicht bestellbarer Sendungen zu regeln;
- 2) die Gegenstände zu bezeichnen, welche als zur Beförderung mit der Post nicht geeignet zurückgewiesen werden dürfen, oder zurückgewiesen werden müssen;
- 3) die Bedingungen und Gebühren für baare Einzahlungen, Vorschussendungen, Streifen oder Kreuzbandsendungen, Sendungen mit Waarenproben oder Mustern und rekommandirte Sendungen, ferner für Bestellung der Expresßbriefe, der Stadtbriefe und der Pakete durch Falttag-Voten, sowie für die Landbriefbestellung zu bestimmen;
- 4) die Stafettenbeförderung zu ordnen;
- 5) die Bedingungen festzusetzen, unter denen Reisende mit den ordentlichen Posten oder mit Extrapost befördert werden und zu bestimmen, was auf den einzelnen Kurfen an Personengeld zu entrichten ist; auch
- 6) die zur Aufrechterhaltung der Ordnung, der Sicherheit und des Anstandes auf den Posten und in den Passagierstuben nöthigen polizeilichen Anordnungen zu treffen.

§. 51. Alle bisherigen allgemeinen und besonderen Bestimmungen über Gegenstände, worüber das gegenwärtige Gesetz verfügt, soweit jene Bestimmungen nicht auf Staatsverträgen und Konventionen beruhen, werden hierdurch aufgehoben.

§. 52. Mit Ausführung dieses G. und Ertheilung der Instruktionen ist der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Bellevue, d. 5. Juni 1852.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen.
v. Bodelschwingh. v. Bonin.

Allerh. Erl. v. 19. Juni 1852., betr. die Sistirung der Einführung der Gemeinde-Ordn. v. 11. März 1850. und der Bildung der in der Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung v. 11. März 1850. angeordneten neuen Kreis- und Provinzial-Vertretungen.

[G. S. 1852. S. 388. No. 3580.]

Auf den Bericht des Staatsministeriums v. 17. Juni c. erkläre Ich Mich damit einverstanden, daß mit der Einführung der Gemeinde-D. v. 11. März 1850., sowie mit der Bildung der in der Kreis-, Bezirks- und Provinzial-D. v. 11. März 1850. angeordneten neuen Kreis- und Provinzial-Vertretungen nicht weiter vorzugehen ist. Der Minister des Innern hat demgemäß das Weitere zu veranlassen, und wird derselbe beauftragt, diejenigen Anordnungen zu treffen, welche sich in Ausführung des gegenwärtigen Erlasses als nothwendig ergeben. Den Kammeren sollen bei ihrem nächsten Zusammentritte die geeigneten Vorlagen in dieser Angelegenheit gemacht werden. Diese Meine D. ist durch die G. S. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sausenoi, d. 19. Juni 1852.

Friedrich Wilhelm.

an v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen.
das Staatsministerium. v. Bodelschwingh. v. Bonin

G., betr. die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten, die Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand.

N. 21. Juli 1852.

[G. S. 1852. S. 465. No. 3609.]

Wir Friedrich Wilhelm ac. ac. verordnen, mit Zustimmung der Kammeren, was folgt:

§. 1. Das gegenwärtige G. findet unter den darin ausdrücklich gemachten Beschränkungen

auf alle in unmittelbarem oder mittelbarem Staatsdienste stehenden Beamten Anwendung, die nicht unter die Bestimmungen des die Richter betr. G. v. 7. Mai 1851. fallen.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen über Dienstvergehen und deren Bestrafung.

§. 2. Ein Beamter, welcher

1) die Pflichten verletzt, die ihm sein Amt auferlegt, oder

2) sich durch sein Verhalten in oder außer dem Amte der Achtung, des Ansehens oder des Vertrauens, die sein Beruf erfordert, unwürdig zeigt,

unterliegt den Vorschriften dieses Gesetzes.

§. 3. Ist eine der unter §. 2. fallenden Handlungen (Dienstvergehen) zugleich in den gemeinen Strafgesetzen vorgesehen, so können die durch dieselben angedrohten Strafen nur auf Grund des gewöhnlichen Strafverfahrens von denjenigen Gerichten ausgesprochen werden, welche für die gewöhnlichen Strafsachen zuständig sind.

§. 4. Im Laufe einer gerichtlichen Untersuchung darf gegen den Angeeschuldigten ein Disziplinarverfahren wegen der nämlichen Thatfachen nicht eingeleitet werden.

Wenn im Laufe eines Disziplinarverfahrens wegen der nämlichen Thatfachen eine gerichtliche Untersuchung gegen den Angeeschuldigten eröffnet wird, so muß das Disziplinarverfahren bis zur rechtskräftigen Erledigung des gerichtlichen Verfahrens ausgesetzt werden.

§. 5. Wenn von den gewöhnlichen Strafgerichten auf Freisprechung erkannt ist, so findet wegen derjenigen Thatfachen, welche in der gerichtlichen Untersuchung zur Erörterung gekommen sind, ein Disziplinarverfahren nur noch insofern statt, als dieselben an sich und ohne ihre Beziehung zu dem gesetzlichen Thatbestande der Uebertretung, des Vergehens oder des Verbrechens, welche den Gegenstand der Untersuchung bilden, ein Dienstvergehen enthalten.

Ist in einer gerichtlichen Untersuchung eine Verurtheilung ergangen, welche den Verlust des Amtes nicht zur Folge gehabt hat, so bleibt derjenigen Behörde, welche über die Einleitung des Disziplinarverfahrens zu verfügen hat, die Entscheidung darüber vorbehalten, ob außerdem ein Disziplinarverfahren einzuleiten oder fortzusetzen sei.

§. 6. Spricht das Gesetz bei Dienstvergehen, welche Gegenstand eines Disziplinarverfahrens werden, die Verpflichtung zur Wiedererstattung oder zum Schadenersatz, oder eine sonstige civilrechtliche Verpflichtung aus, so gehört die Klage der Beteiligten vor das Civilgericht, jedoch vorbehaltlich der Bestimmung des §. 100.

§. 7. Ist von dem gewöhnlichen Strafrichter auf eine Freiheitsstrafe von längerer als einjähriger Dauer, auf eine schwerere Strafe, auf Verlust der bürgerlichen Ehre, auf zeitige Unterbrechung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte, auf immerwährende oder zeitige Unfähigkeit zu öffentlichen Aemtern oder auf Stellung unter Polizeiaufsicht erkannt, so zieht das Strafkenntniß den Verlust des Amtes von selbst nach sich, ohne daß darauf besonders erkannt wird.

§. 8. Ein Beamter, welcher sich ohne den vorschriftsmäßigen Urlaub von seinem Amte entfernt hält, oder den ertheilten Urlaub überschreitet, ist, wenn ihm nicht besondere Entschuldigungsgründe zur Seite stehen, für die Zeit der unerlaubten Entfernung seines Dienstseinkommens verlustig.

§. 9. Dauert die unerlaubte Entfernung länger als acht Wochen, so hat der Beamte die Dienstentlassung verwirkt.

Ist der Beamte dienstlich aufgefordert worden, sein Amt anzutreten oder zu demselben zurückzukehren, so tritt die Strafe der Dienstentlassung schon nach fruchtlosem Ablauf von vier Wochen seit der ergangenen Aufforderung ein.

§. 10. Die Entziehung des Dienstseinkommens (§. 8.) wird von derjenigen Behörde verfügt, welche den Urlaub zu ertheilen hat. Im Falle des Widerspruchs findet das förmliche Disziplinarverfahren statt.

§. 11. Die Dienstentlassung kann nur im Wege des förmlichen Disziplinarverfahrens ausgesprochen werden. Sie wird nicht verhängt, wenn sich ergibt, daß der Beamte ohne seine Schuld von seinem Amte fern gewesen ist.

§. 12. Die Einleitung eines Disziplinarverfahrens wegen unerlaubter Entfernung vom Amte und die Dienstentlassung vor Ablauf der Fristen (§. 9.) ist nicht ausgeschlossen, wenn sie durch besonders erschwerende Umstände als gerechtfertigt erscheint.

§. 13. Die in dem §. 9. erwähnte Aufforderung, sowie alle anderen Aufforderungen, Mittheilungen, Instruktionen und Vorladungen, welche nach den Bestimmungen dieses Gesetzes erfolgen, sind gültig und bewirken den Lauf der Fristen, wenn sie demjenigen, an den sie ergoßen, unter Beobachtung der für gerichtliche Insinuationen vorgeschriebenen Formen in Person zugestellt oder wenn sie in seiner letzten Wohnung an dem Orte inkunirt werden, wo er seinen letzten Wohnsitz im Inlande hatte. Die vereideten Verwaltungsbeamten haben dabei den Glauben der Gerichtsboten.

§. 14. Die Disziplinarstrafen bestehen in
Ordnungsstrafen,
Entfernung aus dem Amte.

§. 15. Ordnungsstrafen sind:

- 1) Warnung,
- 2) Verweis,
- 3) Geldbuße,

4) gegen untere Beamte auch Arreststrafe auf die Dauer von höchstens acht Tagen, welche jedoch nur in solchen Räumlichkeiten vollstreckt ist, die den Verhältnissen der zu bestrafenden Beamten angemessen sind.

Zu dieser Beamtenklasse werden im Allgemeinen nur gerechnet: Sekretoren, Posten, Kassellane, Diener und die zu ähnlichen, sowie die zu bloß mechanischen Funktionen bestimmten Beamten. Außerdem ist das Staatsministerium ermächtigt, in der Steuer-, Post-, Polizei- und Eisenbahnverwaltung diejenigen Beamten-Kategorien speziell zu bezeichnen, gegen welche Arreststrafen verhängt werden können.

§. 16. Die Entfernung aus dem Amte kann bestehen:

- 1) in Veretzung in ein anderes Amt von gleichem Range, jedoch mit Verminderung des Dienst Einkommens und Verlust des Anspruches auf Umzugskosten, oder mit einem von beiden Nachtheilen

Diese Strafe findet nur auf Beamte im unmittelbaren Staatsdienste Anwendung;

- 2) in Dienstentlassung.

Diese Strafe zieht den Verlust des Titels und Pensions-Anspruches von selbst nach sich; es wird darauf nicht besonders erkannt, es sei denn, daß vor Beendigung des Disziplinarverfahrens aus irgend einem von dessen Ergebnissen unabhängigen Grunde das Amtsverhältniß bereits aufgehört hat und daher auf Dienstentlassung nicht mehr zu erkennen ist.

Gehört der Angeschuldigte zu den Beamten, welche einen Anspruch auf Pension haben, und lassen besondere Umstände eine mildere Beurtheilung zu, so ist die Disziplinarbehörde ermächtigt, in ihrer Entscheidung zugleich festzusetzen, daß dem Angeschuldigten ein Theil des reglementmäßigen Pensionsbetrages auf Lebenszeit oder auf gewisse Jahre als Unterstützung zu verabreichen sei.

§. 17. Welche der in den §§. 14. bis 16. bestimmten Strafen anzuwenden sei, ist nach der größeren oder geringeren Erheblichkeit des Dienstvergehens mit Rücksicht auf die sonstige Führung des Angeschuldigten zu ermessen, unbeschadet der besonderen Bestimmungen der §§. 8. und 9.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Disziplinarverfahren.

§. 18. Jeder Dienstvorgesetzte ist zu Warnungen und Verweisen gegen seine Untergebenen befugt.

§. 19. In Beziehung auf die Verhängung von Geldbußen ist die Befugniß der Dienstvorgesetzten begrenzt, wie folgt:

Die Vorsteher derjenigen Behörden, welche unter den Provinzialbehörden stehen, einschließlich der Landräthe, können gegen die ihnen selbst untergebenen Beamten, sowie gegen die Beamten der ihnen untergeordneten Behörden Geldbußen bis zu drei Thalern verfügen. Gleiche Befugniß haben die Vorsteher der Postanstalten in Bezug auf ihre Untergebenen und die Postinspektoren in Bezug auf die Unterbeamten ihres Bezirks.

Anderer Vorgesetzte der unteren Beamten dürfen solche Geldbußen nur insofern verfügen, als ihnen die Befugniß zur Verhängung von Geldbußen durch besondere Gesetze oder auf Grund solcher Gesetze erlassene Instruktionen beigelegt ist.

Den Ober-Postdirektoren, dem Telegraphendirektor, sowie den von der Staatsregierung eingesetzten Behörden der Eisenbahnverwaltung steht die Befugniß zu, gegen alle ihnen untergebenen Beamten Geldbußen bis zu zehn Thalern zu verhängen.

Die Provinzialbehörden sind ermächtigt, die ihnen untergeordneten Beamten mit Geldbuße bis zu dreißig Thalern zu belegen, besoldete Beamte jedoch nicht über den Betrag des einkommens natürlichen Dienst Einkommens hinaus.

Gleiche Befugniß haben die Vorsteher der Provinzialbehörden in Aufsehung der bei letzteren angestellten unteren Beamten.

Die Minister haben die Befugniß, allen ihnen unmittelbar oder mittelbar untergebenen Beamten Geldbußen bis zum Betrage des monatlichen Dienst Einkommens, unbesoldeten Beamten aber bis zur Summe von dreißig Thalern aufzuerlegen.

Welche Beamten im Sinne dieses Paragraphen zu den unteren zu rechnen sind, wird durch das Staatsministerium bestimmt.

§. 20. Nur diejenigen Dienstvorgesetzten, welche gegen die, in §. 15. No. 4. bezeichneten Beamten Geldbuße verhängen können, sind ermächtigt, gegen dieselben Arreststrafen zu verhängen.

Diesenigen Vorgesetzten, deren Strafgewalt auf Geldbuße bis zu drei Thalern beschränkt ist, dürfen bei den Arreststrafen das Maas von drei Tagen nicht überschreiten.

§. 21. Gegen die Verfügung von Ordnungsgestrafen findet nur Beschwerde im vorgeschriebenen Instanzenzuge statt.

§. 22. Der Entfernungs aus dem Amte muß ein förmliches Disziplinarverfahren vorhergehen. Dasselbe besteht in der von einem Kommissar zu führenden schriftlichen Voruntersuchung und in einer mündlichen Verhandlung nach den folgenden näheren Bestimmungen.

§. 23. Die Einstellung des Disziplinarverfahren wird verfügt und der Untersuchungs-Kommissar ernannt:

1) wenn die Entscheidung der Sache vor den Disziplinarhof gehört (§. 24. No. 1.), von dem Minister, welcher dem Angeeschuldigten vorgesetzt ist.

Es jedoch Gefahr im Verzuge, so kann diese Verfügung und Ernennung vorläufig von dem Vorsteher der Provinzialbehörde des Ressorts ausgehen. Es ist alsdann die Genehmigung des Ministers einzuholen und, sofern dieselbe versagt wird, das Verfahren einzustellen;

2) in allen anderen Fällen von dem Vorsteher der Behörde, welche die entscheidende Disziplinarbehörde bildet (§. 24. No. 2.), oder von dem vorgesetzten Minister.

§. 24. Die entscheidenden Disziplinarbehörden erster Instanz sind:

1) der Disziplinarhof zu Berlin (§. 29.) in Ansehung derjenigen Beamten, zu deren Anstellung nach den Bestimmungen, welche zur Zeit der verfügten Einstellung der Untersuchung gelten, eine von dem Könige oder von den Ministern ausgehende Ernennung, Bestätigung oder Genehmigung erforderlich ist;

2) die Provinzialbehörden, als:

die Regierungen,
die Provinzial-Schulkollegien,
die Provinzial-Steuerdirektionen,
die Oberbergämter,
die Generalkommissionen,
die Militärintendanturen,
das Polizeipräsidium zu Berlin,
die Eisenbahnkommissariate,

in Ansehung aller Beamten, die bei ihnen angestellt oder ihnen untergeordnet und nicht vorstehend unter 1. begriffen sind.

Den Provinzialbehörden werden in dieser Beziehung gleichgestellt die unter den Ministern stehenden Central-Verwaltungsbehörden in Dienstzweigen, für welche keine Provinzialbehörden bestehen, sowie die Generallandeschäfts- und Haupttritterschafts-Direktionen.

§. 25. Für diejenigen Kategorien von Beamten, welche nicht unter den im §. 24. bezeichneten begriffen sind, ist die entscheidende Disziplinarbehörde die Regierung, in deren Bezirk sie fungiren, und für die in Berlin oder im Auslande fungirenden die Regierung in Potsdam.

§. 26. Die Zuständigkeit der Provinzialbehörden kann von dem Staatsministerium auf einzelne Kategorien solcher Beamten ausgedehnt werden, welche von den Ministern ernannt oder bestätigt werden, aber nicht zu den etatsmäßigen Mitgliedern einer Provinzialbehörde gehören.

§. 27. Für den Fall, daß bei der zuständigen Disziplinarbehörde die beschlussfähige Anzahl von Mitgliedern nicht vorhanden ist, oder wenn auf den Antrag des Beamten der Staatsanwaltschaft oder des Angeeschuldigten der Disziplinarhof das Vorhandensein von Gründen anerkennt, aus welchen die Unbefangenheit der zuständigen Disziplinarbehörde bezweifelt werden kann, tritt eine andere durch das Staatsministerium substituirte Disziplinarbehörde an deren Stelle.

§. 28. Streitigkeiten über die Kompetenz der Disziplinarbehörden als solcher werden von dem Staatsministerium, nach Vernehmung des Oathschafts des Disziplinarhofes, entschieden.

§. 29. Der Disziplinarhof besteht aus einem Präsidenten und zehn anderen Mitgliedern, von denen wenigstens vier zu den Mitgliedern des Obertribunals gehören müssen.

Die Mitglieder des Disziplinarhofes werden von dem Könige auf drei Jahre ernannt.

Ein Mitglied, welches im Laufe dieser Periode ernannt wird, bleibt nur bis zum Ende derselben in Thätigkeit.

Die ausgeschiedenen Mitglieder können wieder ernannt werden.

§. 30. Zur Erledigung der Disziplinarsachen ist bei dem Disziplinarhofe die Theilnahme von wenigstens sieben Mitgliedern mit Einschluss des Vorsitzenden erforderlich, von denen wenigstens zwei zu den Mitgliedern des Obertribunals gehören müssen.

§. 31. Mit den Provinzialbehörden werden die Disziplinarsachen in besonderen Anar-

sungen erliegt, an welchen mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder Theil nehmen müssen. In diesen Plenarsitzungen steht, bei den Regierungen, den Mitgliedern derselben nur dasjenige Stimmrecht zu, welches ihnen durch die allgemeinen Vorschriften für Verhandlung im Plenum beigelegt ist. Bei den übrigen Provinzialbehörden nehmen an den zur Erledigung der Disziplinarfachen bestimmten Plenarsitzungen nur die etatsmäßigen Mitglieder, und diejenigen Theil, welche eine etatsmäßige Stelle versehen. Bei den Eisenbahnkommisariaten tritt zur Erledigung der Disziplinarfachen der, ein für allemal hierzu bestimmte Kommissarius der Regierung, in deren Bezirk das Eisenbahnkommisariat seinen Sitz hat, in Berlin der Justizarius des Polizeipräsidenten ein. Alle in dieser Weise zur Theilnahme Berufenen haben ein volles Stimmrecht, auch wenn die Behörde sonst keine kollegialische Einrichtung hat.

§. 32. In der Voruntersuchung wird der Angeeschuldigte unter Mittheilung der Anschuldigungspunkte vorgeladen und, wenn er erscheint, gehört; es werden die Zeugen eidlich vernommen und die zur Aufklärung der Sache dienenden sonstigen Beweise herbeigeschafft.

Die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft werden durch einen Beamten wahrgenommen, welchen die Behörde ernennet, von der die Einleitung des Disziplinarverfahrens verfügt wird. Bei der Vernehmung des Angeeschuldigten und dem Verhöre der Zeugen ist ein vereideter Protokollführer zuzugeben.

§. 33. Der dem Angeeschuldigten vorgesetzte Minister ist ermächtigt, mit Rücksicht auf den Ausfall der Voruntersuchung, das fernere Verfahren einzustellen und geeigneten Falles nur eine Ordnungsstrafe zu verhängen.

Ist eine sonstige Behörde, welche die Einleitung der Untersuchung verfügt hat, der Ansicht, daß das fernere Verfahren einzustellen sei, so muß sie darüber an den Minister zu dessen Beschlußnahme berichten.

In beiden Fällen erhält der Angeeschuldigte Ausfertigung des darauf bezüglichen, mit Gründen zu unterstützenden Beschlusses.

§. 34. Wird das Verfahren nicht eingestellt, so wird nach Eingang einer von dem Beamten der Staatsanwaltschaft anzufertigenden Anschuldigungsschrift der Angeeschuldigte unter schriftlicher Mittheilung dieser Anschuldigungsschrift zu einer, von dem Vorsitzenden der Disziplinärbehörde zu bestimmenden Sitzung zur mündlichen Verhandlung vorgeladen.

§. 35. Bei der mündlichen Verhandlung, welche in nicht öffentlicher Sitzung stattfindet, giebt zuerst ein von dem Vorsitzenden der Behörde aus der Zahl ihrer Mitglieder ernannter Referent eine Darstellung der Sache, wie sie aus den bisherigen Verhandlungen hervorgeht.

Der Angeeschuldigte wird vernommen.

Es wird darauf der Beamte der Staatsanwaltschaft mit seinem Vor- und Antrage, und der Angeeschuldigte in seiner Verteidigung gehört.

Dem Angeeschuldigten steht das letzte Wort zu.

§. 36. Wenn die Behörde auf den Antrag des Angeeschuldigten oder des Beamten der Staatsanwaltschaft, oder auch von Amtswegen die Vernehmung eines oder mehrerer Zeugen, sei es durch einen Kommissar, oder mündlich vor der Behörde selbst, oder die Herbeischaffung anderer Mittel zur Aufklärung der Sache für angemessen erachtet, so erläßt sie die erforderliche Verfügung und verlegt nöthigenfalls die Fortsetzung der Sache auf einen anderen Tag, welcher dem Angeeschuldigten bekannt zu machen ist.

§. 37. Der Angeeschuldigte, welcher erscheint, kann sich des Beistandes eines Advokaten oder Rechtsanwalts als Verteidigers bedienen. Der nicht erscheinende Angeeschuldigte kann sich durch einen Advokaten oder Rechtsanwalt vertreten lassen. Der Disziplinärbehörde steht es jedoch jederzeit zu, das persönliche Erscheinen des Angeeschuldigten unter der Warnung zu verordnen, daß, bei seinem Ausbleiben, ein Verteidiger zu seiner Vertretung nicht werde zugelassen werden.

§. 38. Bei der Entscheidung hat die Disziplinärbehörde, ohne an positive Beweisregeln gebunden zu sein, nach ihrer freien, aus dem ganzen Inbegriffe der Verhandlungen und Beweise geschöpften Ueberzeugung zu beurtheilen, in wie weit die Anschuldigung für begründet zu erachten.

Die Entscheidung kann auch auf eine bloße Ordnungsstrafe lauten.

Die Entscheidung, welche mit Gründen versehen sein muß, wird in der Sitzung, in welcher die mündliche Verhandlung beendet worden ist, oder in einer der nächsten Sitzungen verkündet und eine Ausfertigung derselben dem Angeeschuldigten auf sein Verlangen ertheilt.

§. 39. Ueber die mündliche Verhandlung wird ein Protokoll aufgenommen, welches die Namen der Anwesenden und die wesentlichen Momente der Verhandlung enthalten muß. Das Protokoll wird von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet.

§. 40. Das Rechtsmittel des Einspruches (Restitution oder Opposition) findet nicht statt.

§. 41. Wegen der Entscheidung steht die Berufung an das Staatsministerium, sowohl dem Beamten der Staatsanwaltschaft, als dem Angeeschuldigten offen.

§. 42. Die Anmeldung der Berufung geschieht zu Protokoll oder schriftlich bei der Be-

hörde, welche die anzugreifende Entscheidung erlassen hat. Von Seiten des Angeeschuldigten kann sie auch durch einen Bevollmächtigten geschehen.

Die Frist zu dieser Anmeldung ist eine vierwöchentliche, welche mit dem Ablaufe des Tages, an welchem die Entscheidung verkündigt worden ist, und für den Angeeschuldigten, welcher hierbei nicht zugegen war, mit dem Ablaufe des Tages beginnt, an welchem ihm die Entscheidung zugestellt worden ist.

§. 43. Zur schriftlichen Rechtfertigung der Berufung steht demjenigen, der dieselbe rechtzeitig angemeldet hat, eine fernere vierzehntägige Frist offen.

Diese Frist kann auf den Antrag des Appellanten angemessen verlängert werden.

Neue Thatfachen, welche die Grundlagen einer andern Beschuldigung bilden, dürfen in zweiter Instanz nicht vorgebracht werden.

§. 44. Die Anmeldung der Berufung und die etwa eingegangene Appellationschrift wird dem Appellanten in Abschrift zugestellt, oder dem Beamten der Staatsanwaltschaft, falls er Appellat ist, in Urschrift vorgelegt.

Innerhalb vierzehn Tagen nach erfolgter Zustellung oder Vorlegung kann der Appellat eine Gegenschrift einreichen.

Diese Frist kann auf den Antrag des Appellanten angemessen verlängert werden.

§. 45. Nach Ablauf der in dem §. 44. bestimmten Frist werden die Akten an das Staatsministerium eingesandt.

Das Staatsministerium beschließt auf den Vortrag eines von dem Vorsitzenden ernannten Referenten; in Sachen jedoch, in welchen der Disziplinarhof in erster Instanz geurtheilt hat, auf den Vortrag zweier von dem Vorsitzenden ernannten Referenten, von denen einer dem Justizministerium angehören muß.

Ist die Berufung von der Entscheidung einer Provinzialbehörde eingelegt, so kann das Staatsministerium seinen Beschluß fassen, bevor das Gutachten des Disziplinarhofes eingeholt worden ist.

Der Disziplinarhof kann die zur Aufklärung der Sache etwa erforderlichen Verfügungen erlassen. Er kann auch eine mündliche Verhandlung anordnen, zu welcher der Angeeschuldigte vorzuladen und ein Beamter der Staatsanwaltschaft zuzuziehen ist. Der Letztere wird in diesem Falle vom Minister des Ressorts bezeichnet.

§. 46. Lautet die Entscheidung und das Gutachten des Disziplinarhofes auf Freisprechung des Angeeschuldigten, oder nur auf Warnung oder Verweis, so kann das Staatsministerium, wenn es den Angeeschuldigten strafbar findet, nicht die Strafe der Dienstentlassung, sondern nur eine geringere Disziplinarstrafe verhängen, oder die einstweilige Versetzung in den Ruhestand mit Wartegeld verfügen.

§. 47. Eine jede Entscheidung der Disziplinarbehörde, gegen die kein Rechtsmittel mehr statthaltet und durch welche die Dienstentlassung ausgesprochen ist, bedarf der Bestätigung des Königs, wenn der Beamte vom Könige ernannt oder bestätigt worden ist.

D r i t t e r A b s c h n i t t .

Vorläufige Dienstenthebung.

§. 48. Die Suspension eines Beamten vom Amte tritt Kraft des Gesetzes ein:

- 1) wenn in dem gerichtlichen Strafverfahren seine Verhaftung beschlossen, oder gegen ihn ein noch nicht rechtskräftig gewordenes Urtheil erlassen ist, welches auf den Verlust des Amtes lautet, oder diesen kraft des Gesetzes nach sich zieht.
- 2) wenn im Disziplinarverfahren eine noch nicht rechtskräftige Entscheidung ergangen ist, welche auf Dienstentlassung lautet.

§. 49. In dem im vorhergehenden Paragraphen unter No. 1. vorgesehenen Falle dauert die Suspension bis zum Ablauf des zehnten Tages nach Wiederaufhebung des Verhaftungsbeschlusses oder nach eingetretener Rechtskraft desjenigen Urtheils höherer Instanz, durch welches der angeschuldigte Beamte zu einer andern Strafe als der bezeichneten verurtheilt wird.

Lautet das rechtskräftige Urtheil auf Freiheitsstrafe, so dauert die Suspension bis das Urtheil vollstreckt ist. Wird die Vollstreckung des Urtheils, ohne Schuld des Verurtheilten, aufgehalten oder unterbrochen, so tritt für die Zeit des Aufenthaltes oder der Unterbrechung eine Gehaltsverkürzung (§. 51.) nicht ein. Dasselbe gilt für die im ersten Absätze dieses Paragraphen erwähnte Zeit von zehn Tagen, wenn nicht vor Ablauf derselben die Suspension vom Amte im Wege des Disziplinarverfahrens beschlossen wird.

In dem §. 48. unter No. 2. erwähnten Falle dauert die Suspension bis zur Rechtskraft der in der Disziplinarsache ergehenden Entscheidung.

§. 50. Die zur Einleitung der Disziplinaruntersuchung ermächtigte Behörde kann die Suspension, sobald gegen den Beamten ein gerichtliches Strafverfahren eingeleitet, oder die Einleitung einer Disziplinaruntersuchung verfügt wird, oder auch demnächst im ganzen Laufe des Verfahrens bis zur rechtskräftigen Entscheidung verfügen.

§. 51. Der suspendirte Beamte behält während der Suspension die Hälfte seines Dienst-einkommens.

Auf die für Dienstunkosten besonders angelegten Beträge ist bei Berechnung der Hälfte des Dienst-einkommens keine Rücksicht zu nehmen.

Der innebehaltene Theil des Dienst-einkommens ist zu den Kosten, welche durch die Stellvertretung des Angeklündigten verursacht werden, der etwaige Rest zu den Untersuchungskosten zu verwenden. Einen weiteren Beitrag zu den Stellvertretungskosten zu leisten, ist der Beamte nicht verpflichtet.

§. 52. Der zu den Kosten (§. 51.) nicht verwendete Theil des Einkommens wird dem Beamten nicht nachgezahlt, wenn das Verfahren die Entfernung aus dem Amte zur Folge gehabt hat.

Erinnerungen über die Verwendung des Einkommens stehen dem Beamten nicht zu; wohl aber ist ihm auf Verlangen eine Nachweisung über diese Verwendung zu ertheilen.

§. 53. Wird der Beamte freigesprochen, so muß ihm der innebehaltene Theil des Dienst-einkommens vollständig nachgezahlt werden.

Wird er nur mit einer Ordnungsstrafe belegt, so ist ihm der innebehaltene Theil, ohne Abzug der Stellvertretungskosten, nachzuzahlen, soweit derselbe nicht zur Deckung der Untersuchungskosten und der Ordnungsstrafe erforderlich ist.

§. 54. Wenn Gefahr im Verzuge ist, kann einem Beamten auch von solchen Vorgesetzten, die seine Suspension zu verfügen nicht ermächtigt sind, die Ausübung der Amtsverrichtungen vorläufig untersagt werden; es ist darüber sofort an die höhere Behörde zu berichten.

Vierter Abschnitt.

Nähere und besondere Bestimmungen in Betreff der Beamten der Justizverwaltung.

§. 55. Hinsichtlich der Beamten der Justizverwaltung, welche kein Richteramt bekleiden, gelten die nachfolgenden näheren Bestimmungen.

§. 56. Der Justizminister kann gegen alle Beamte Ordnungsstrafen jeder Art (§§. 15., 19.) verhängen, vorbehaltlich der in den §§. 66. bis 68. enthaltenen Einschränkungen.

§. 57. Der Staatsanwalt bei einem Appellationsgerichte (Oberstaatsanwalt, Generalprocurator) ist befugt, gegen alle im Bezirke des Appellationsgerichts angestellten Beamten der Staatsanwaltschaft Warnungen und Verweise, gegen die Beamten der Staatsanwaltschaft bei den Polizeigerichten (Polizeianwälte) und gegen die Beamten der gerichtlichen Polizei Warnungen, Verweise und Geldbuße bis zu zehn Thalern zu verhängen.

Die Art. 280., 281., 282. der Rheinischen Strafprozeßordnung sind aufgehoben.

§. 58. Der Staatsanwalt bei einem Gerichte erster Instanz (Oberprocurator) ist befugt, allen Beamten der Staatsanwaltschaft und der gerichtlichen Polizei im Bezirke dieses Gerichtes Warnungen zu ertheilen.

§. 59. Die Vorgesetzten, welche außer dem Justizminister befugt sind, von Amtswegen oder auf den Antrag der Staatsanwaltschaft gegen Bureau- und Unterbeamte der Gerichte Ordnungsstrafen zu verhängen, sind, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 60. und 61.:

- 1) Der Erste Präsident des Obergerichts in Ansehung der bei demselben angestellten Beamten. Die Geldbuße darf die Summe von dreißig Thalern nicht übersteigen.
- 2) Der Erste Präsident eines Appellationsgerichts, in Ansehung der Beamten innerhalb des Appellationsgerichtsbezirks, mit der nämlichen Beschränkung in Betreff der Geldbußen.
- 3) Der Präsident oder Direktor eines Gerichts erster Instanz in Ansehung der Beamten innerhalb des Bezirks dieses Gerichts. Die Geldbuße darf die Summe von zehn Thalern nicht übersteigen.
- 4) Der Dirigent einer Kreisgerichtsdeputation in Ansehung der bei derselben angestellten Beamten. Die Geldbuße darf die Summe von drei Thalern nicht übersteigen.
- 5) Der Einzelrichter in Ansehung der bei dem Gerichte (der Gerichtskommission) angestellten Beamten mit der nämlichen Beschränkung in Betreff der Geldbuße.
- 6) Der Präsident des Revisionskollegiums in Ansehung der bei dieser Behörde angestellten Beamten. Die Geldbuße darf die Summe von dreißig Thalern nicht übersteigen.
- 7) Der Generalauditeur in Ansehung der bei dem Generalauditorate angestellten oder dieser Behörde untergeordneten Beamten. Die Geldbuße darf die Summe von dreißig Thalern nicht übersteigen.

§. 60. In Ansehung der Gerichtsvollzieher, welche für das Gebiet des Rheinischen Rechts verfahrens ange stellt sind, finden die Bestimmungen des §. 59. mit der Modifikation Anwen-

dung, daß Arreststrafen gegen sie nicht zu verhängen sind, und die Befugniß, Warnungen, Verweise und Geldbuße auszusprechen, nur den Beamten der Staatsanwaltschaft zusteht, und zwar:

- 1) Dem Generalstaatsanwalt bei dem Obergericht in Ansehung der bei diesem Gerichtshofe angestellten Gerichtsvollzieher. Die Geldbuße darf die Summe von dreißig Thalern nicht übersteigen.
- 2) Dem Generalprokurator bei dem Appellationsgerichtshofe in Ansehung derjenigen, welche in dem Appellationsgerichtsbezirke angestellt sind, mit der nämlichen Beschränkung in Ansehung der Geldbuße.
- 3) Dem Oberprokurator eines Landgerichts in Ansehung derjenigen, welche in dem Bezirke dieses Gerichts angestellt sind. Die Geldbuße darf die Summe von zehn Thalern nicht übersteigen.

§. 61. Die Befugniß, Ordnungsstrafen gegen Parfetssekretäre auszusprechen, steht zu:

- 1) Dem Generalstaatsanwalt bei dem Obergericht und dem Generalprokurator bei dem Appellationsgerichte zu Köln gegen diejenigen, welche in deren Parquet angestellt sind. Die Geldbuße darf die Summe von dreißig Thalern nicht übersteigen.
- 2) Dem Oberprokurator bei einem Landgerichte gegen diejenigen, welche in seinem Parquet angestellt sind. Die Geldbuße darf die Summe von zehn Thalern nicht übersteigen.

§. 62. Die Beschwerde gegen Ordnungsstrafen geht:

- 1) in den Fällen des §. 59. No. 1. und 2. an den Justizminister;
- 2) in den Fällen des §. 59. No. 3., 4. und 5. an den Ersten Präsidenten des Appellationsgerichts, und von dessen Verfügung an den Justizminister;
- 3) von den Verfügungen eines Beamten der Staatsanwaltschaft an den höheren Beamten derselben, und von dessen Verfügung an den Justizminister;
- 4) in den Fällen des §. 59. No. 6. an den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten;
- 5) in den Fällen des §. 59. No. 7. an den Kriegsminister.

§. 63. Die Bestimmungen über die Entfernung aus dem Amte (§. 23. No. 1., §§. 24. ff.) finden auf die Beamten der Staatsanwaltschaft Anwendung. In Ansehung der Polizeianwalte und der Beamten der gerichtlichen Polizei ist deren sonstige amtliche Eigenschaft für die Zuständigkeit der Disziplinarbehörde maßgebend.

§. 64. Hinsichtlich der Bureau- und Unterbeamten bei den Gerichten (§. 59.) treten folgende Modifikationen ein:

- 1) die Verfügung wegen Einleitung des Disziplinarverfahrens steht, auch bei den von dem Justizminister ernannten Beamten, dem Appellationsgerichte, und die Ernennung des Untersuchungskommissars dem Ersten Präsidenten des Gerichts zu, unbeschadet der Befugniß des Justizministers zu dieser Verfügung und Ernennung;
- 2) die entscheidende Disziplinarbehörde erster Instanz ist das Appellationsgericht, und zwar in derjenigen Abtheilung, in welcher der Erste Präsident gewöhnlich den Vorkitz führt;
- 3) der Staatsanwalt bei dem Appellationsgerichte kann die Einleitung des Disziplinarverfahrens beantragen. Es werden demselben vor dem Abschlusse der Voruntersuchung die Akten zur Stellung seines Antrages vorgelegt;
- 4) wenn der Beamte bei dem Revisionskollegium angestellt ist, so werden die den Appellationsgerichten und deren Ersten Präsidenten unter No. 1. und 2. begelegten Befugnisse von dieser Behörde und deren Präsidenten wahrgenommen, unbeschadet der Befugniß des Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, die Einleitung der Untersuchung zu verfügen und den Kommissar zu ernennen;
- 5) ist der Beamte bei dem Generalauditorate angestellt oder demselben untergeordnet, so werden die unter No. 1. und 2. bezeichneten Befugnisse von dem Generalauditorate und dem Generalauditeur wahrgenommen, unbeschadet der Befugniß des Kriegsministers, die Einleitung der Untersuchung zu verfügen und den Kommissar zu ernennen.

§. 65. Wenn ein Gerichtsschreiber oder Gerichtsvollzieher im Bezirke des Rheinischen Appellationsgerichtshofes zu Köln ein Dienstvergehen begangen hat, welches mit schwererer Strafe als Verweis oder Geldbuße zu ahnden ist, so findet das durch die W. v. 21. Juli 1826. vorgeschriebene Verfahren statt.

An der Befugniß der Gerichte, jede der im §. 3. jener Verordnung bestimmten Strafen zu verhängen, sowie über die in der Sitzung stattfindenden Dienstvergehen zu erkennen, wird nichts geändert.

Die §§. 2. bis 7., 48. bis 50. des gegenwärtigen Gesetzes finden ebenfalls Anwendung; in Ansehung der Gerichtsschreiber auch die §§. 8. bis 13. und 51. bis 53. Jedoch steht die Verfügung der Amtspension (§. 50.), welche auf den schriftlichen Antrag des Staatsanwalts erfolgen kann, nur dem Gerichte zu, welches in der Disziplinarsache zu erkennen hat, vorbehalt-

lich der von einer Verfügung des Landgerichtes zulässigen Beschwerde an den Appellationsgerichtshof.

§. 66. Auf die Advokaten, Rechtsanwälte und Notarien finden nur die Bestimmungen der §§. 2. bis 7. und der §§. 48. bis 50. dieses Gesetzes Anwendung.

Im Uebrigen gelten die nachstehenden Vorschriften (§§. 67. bis 77.).

§. 67. Hinsichtlich der Notarien im Bezirke des Rheinischen Appellationsgerichtshofes zu Köln verbleibt es bei der W. v. 25. April 1822.

Wegen der Amtsaussetzung gelten die Bestimmungen des letzten Absatzes des §. 65.

§. 68. Die W. v. 7. Juni 1844., betr. die Ausübung der Disziplin über Advokaten und Anwälte, und die W. v. 30. April 1847., über die Bildung eines Ehrenrathes, bleiben mit den nachstehenden Modifikationen in Kraft.

§. 69. Die von einem Disziplinarrathe in Gemäßheit des §. 50. des gegenwärtigen Gesetzes verfügte Amtsaussetzung bedarf der Bestätigung des Disziplinarsenates, wegen welcher auf den schriftlichen Antrag des Generalprokurators Beschluß gefaßt wird. Der Disziplinarsenat kann auch auf den schriftlichen Antrag des Generalprokurators die Amtsaussetzung verfügen.

§. 70. Wenn

1) auf den Antrag der Staatsanwaltschaft oder des Angeeschuldigten das betreffende Appellationsgericht das Vorhandensein von Gründen anerkennt, aus welchen die Unbefangenheit des zuständigen Ehrenrathes oder Disziplinarrathes bezweifelt werden kann, oder

2) ein Ehrenrath oder Disziplinarrath eine Disziplinaruntersuchung in Fällen, wo sie stattfinden sollte, nicht einleitet, oder die Erledigung einer eingeleiteten Disziplinaruntersuchung in einer dem Dienste nachtheiligen Weise verzögert,

so kann das Appellationsgericht — in den Fällen zu 2. nach fruchtlos erlassener Aufforderung zur Einleitung, beziehungsweise zur Beschleunigung der Untersuchung — durch einen in einer Plenarsitzung gefaßten Beschluß, die Sache zur Untersuchung und Entscheidung an sich ziehen.

§. 71. Wenn das Appellationsgericht die Sache an sich zieht, so beauftragt dessen Erster Präsident einen Richter mit der Voruntersuchung, und es kommen die Bestimmungen des zweiten und dritten Abschn. des die Richter betr. G. v. 7. Mai 1851. zur Anwendung.

Die Berufung steht der Staatsanwaltschaft bei dem Appellationsgerichte und dem Angeeschuldigten gegen jedes Endurtheil zu.

§. 72. So lange für die Rechtsanwälte bei dem Obertribunale ein Ehrenrath oder Disziplinarrath nicht besteht, werden die Disziplinarsachen von dem Gerichtshofe nach den Bestimmungen des zweiten und dritten Abschn. des die Richter betr. G. v. 7. Mai 1851. erledigt.

§. 73. Hinsichtlich der Disziplinarstrafen kommt in Fällen der §§. 71., 72. und 75. die W. v. 30. April 1847. und für das Gebiet des Rheinischen Rechtsverfahrens die W. v. 7. Juni 1844. zur Anwendung.

§. 74. Die §§. 15., 16. und 17. der W. v. 30. April 1847. werden aufgehoben. Gegen jede definitive Entscheidung des Ehrenrathes steht sowohl der Staatsanwaltschaft, als dem Angeeschuldigten, die Berufung an das Obertribunal offen. Die Annulierung erfolgt bei dem Ehrenrath, der die angefochtene Entscheidung erlassen hat. Im Uebrigen kommen für das Verfahren die Vorschriften der §§. 37. bis 43. des die Richter betr. G. v. 7. Mai 1851. zur Anwendung.

§. 75. Wenn Dienstvergehen eines Advokaten oder Rechtsanwalts in der Sitzung des Obertribunals, eines Appellationsgerichtshofes, eines Schwurgerichtshofes, eines Landgerichtes, Kreisgerichtes oder Stadtgerichtes vorkommen, so ist das Gericht, welches die Sitzung hält, selbst wenn es nur eine Abtheilung des ganzen Gerichtes bildet, befugt, über diese Vergehen sofort oder in einer fortgesetzten Sitzung zu erkennen. Dieselbe Befugniß hat das Gericht oder die Abtheilung desselben in Ansehung der in der Sitzung ermittelten Dienstvergehen, wenn darüber sofort erkannt werden kann.

§. 76. Gegen die von einem anderen Gerichte, als dem Obertribunale erlassenen Urtheile findet die Berufung an dieses letztere Gericht statt.

Im Uebrigen kommen die §§. 37. ff. des zweiten und dritten Abschn. des die Richter betr. G. v. 7. Mai 1851. zur Anwendung. Der §. 1. der W. v. 7. Juni 1844. ist aufgehoben.

§. 77. Wenn ein Rechtsanwalt, ein Notar oder ein Gerichtsvollzieher durch Blindheit, Taubheit oder ein sonstiges körperliches Verbrechen, oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zu der Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig ist, so hat der Staatsanwalt bei dem Appellationsgerichte ihn oder seinen nöthigenfalls zu bestellenden Kurator schriftlich unter Angabe der Gründe zur Niederlegung des Amtes aufzufordern.

Tritt innerhalb sechs Wochen nach dieser Aufforderung die freiwillige Niederlegung des Amtes nicht ein, so beschließt das Appellationsgericht in seiner Plenarversammlung, nachdem das im §. 61. des die Richter betr. G. v. 7. Mai 1851. vorgeschriebene und geeigneten Falls das im §. 62. daselbst zugelassene Verfahren stattgefunden hat, nach Anhörung der Staatsanwaltschaft endgültig darüber, ob der Fall der Niederlegung des Amtes vorliegt.

Beschließt das Gericht, daß dieser Fall vorhanden sei, so kann der Justizminister die Stelle für erledigt erklären.

F ü n f t e r A b s c h n i t t .

Besondere Bestimmungen in Betreff der Gemeindebeamten.

§. 78. In Bezug auf solche Gemeindebeamte, die weder von dem Könige, noch von der Bezirksregierung oder deren Präsidenten ernannt oder bestätigt werden, gilt die nachstehende besondere Vorschrift:

Außer dem Präsidenten der Bezirksregierung kann auch diejenige Behörde, welcher die Ernennung oder Bestätigung der Beamten zusteht, wenn Veranlassung zu einem förmlichen Disziplinarverfahren vorliegt, die Einleitung desselben verfügen und den Untersuchungs-Kommissar ernennen.

Nach geschlossener Voruntersuchung werden die Akten dem Präsidenten der Bezirksregierung überandt.

S e c h s t e r A b s c h n i t t .

Besondere Bestimmungen in Betreff der Beamten der Militärverwaltung.

§. 79. Gegen Beamte der Militärverwaltung, welche nicht zu den im §. 24. bezeichneten Kategorien gehören, verfügt der kommandirende General des Armeekorps die Einleitung der Untersuchung und ernannt den Kommissar. Die entscheidende Disziplinarbehörde erster Instanz ist die Militär-Disziplinarcommission.

§. 80. Die Militär-Disziplinarcommission hat ihren Sitz am Garnisonorte des General-Kommandos und besteht für jedes Armeecorps aus einem Obersten als Vorsitzenden und sechs andern Mitgliedern, von welchen drei zu den Stabsoffizieren, Hauptleuten oder Rittmeistern, die übrigen zu den oberen Beamten der Militärverwaltung gehören müssen. Ist der Angeschuldigte ein Militärarzt, so müssen die drei letztgenannten Mitglieder der Commission stets Militär-Oberärzte sein.

Die Mitglieder der Commission werden von dem Kriegsminister ernannt.

§. 81. Die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft bei den Militär-Intendanturen und Militär-Disziplinarcommissionen werden von dem Korpsauditeur oder einem anderen durch den Kriegsminister bezeichneten Auditeur wahrgenommen.

§. 82. In Betreff der Verfügung von Disziplinarstrafen, die nicht in der Entfernung aus dem Amte bestehen, gegen Militärbeamte kommen die auf diese Beamten bezüglichen besonderen Bestimmungen zur Anwendung.

Dasselbe gilt von der Amtsususpension aller Beamten der Militärverwaltung im Falle des Krieges.

S i e b e n t e r A b s c h n i t t .

Besondere Bestimmungen in Betreff der Entlassung von Beamten, welche auf Widerruf angestellt sind, der Referendarien u. s. w.

§. 83. Beamte, welche auf Probe, auf Kündigung, oder sonst auf Widerruf angestellt sind, können ohne ein förmliches Disziplinarverfahren von der Behörde, welche ihre Anstellung verfügt hat, entlassen werden.

Dem auf Grund der Kündigung entlassenen Beamten ist in allen Fällen bis zum Ablaufe der Kündigung sein volles Dienst Einkommen zu gewähren.

§. 84. Referendarien oder Auskultatoren, welche durch eine tadelhafte Führung zu der Entlassung im Dienste sich unwürdig zeigen, oder in ihrer Ausbildung nicht gehörig fortgeschritten, können von dem vorgesetzten Minister, nach Anhörung der Vorsteher der Provinzial-Dienstbehörde, ohne weiteres Verfahren aus dem Dienste entlassen werden.

§. 85. In Ansehung der Entlassung der Supernumerarien und der sonst zur Erlernung des Dienstes bei den Behörden beschäftigten Personen kommen die darauf bezüglichen besonderen Bestimmungen zur Anwendung.

§. 86. In Bezug auf Kanzleidiener, Boten, Kassellane und andere in gleicher Kategorie stehende oder bloß zu mechanischen Dienstleistungen bestimmte Diener, welche bei den obersten Verwaltungsbehörden oder in solchen Verwaltungszweigen angestellt sind, in welchen keine Provinzialdienstbehörden bestehen, entscheidet endgültig der Minister, nach Anhörung des Angeschuldigten und auf den Vortrag zweier Referenten, zu denen stets ein Justiziar, oder, wenn ein solcher bei der Verwaltungsbehörde nicht angestellt ist, ein Rath des Justizministeriums gehören muß.

Achter Abschnitt.

Verfügungen im Interesse des Dienstes, welche nicht Gegenstand eines Disziplinarverfahrens sind.

§. 87. Die nachbenannten Verfügungen, welche im Interesse des Dienstes getroffen werden können, sind nicht Gegenstand des Disziplinarverfahrens, vorbehaltlich des im §. 46. vorgesehenen Falles:

- 1) Versetzung in ein anderes Amt von nicht geringerem Range und etatmäßigen Dienst Einkommen, mit Vergütung der reglementmäßigen Umzugskosten.

Als eine Verkürzung im Einkommen ist es nicht anzusehen, wenn die Gelegenheit zur Verwaltung von Nebenämtern entzogen wird, oder die Beziehung der für die Dienstkosten besonders ausgelegten Einnahmen mit diesen Unkosten selbst fortfällt.

Landräthe, welche für einen bestimmten Kreis auf Grund ihrer Ansfähigkeit und in Folge vorgängiger Wahl ernannt worden, können außer im Wege des Disziplinarverfahrens wider ihren Willen in ein anderes Amt nicht versetzt werden, so lange die Erfordernisse erfüllt bleiben, durch welche ihre Wahl bedingt war.

- 2) Einstweilige Versetzung in den Ruhestand mit Gewährung von Wartegeld nach Maßgabe der Vorschriften der V. v. 14. Juni und 24. Okt. 1848.

Außer dem daselbst vorgesehenen Falle können durch Königl. Verfügung jederzeit die nachbenannten Beamten mit Gewährung des vorschristsmäßigen Wartegeldes einstweilig in den Ruhestand versetzt werden:

Unterstaatssekretäre,
Ministerialdirektoren,
Oberpräsidenten,
Regierungspräsidenten und Vicepräsidenten,
Militairintendanten,
Beamte der Staatsanwaltschaft bei den Gerichten,
Vorsteher Königl. Polizeibehörden,
Landräthe,
die Gesandten und andere diplomatische Agenten.

Wartegeldempfänger sollen bei Wiederbesetzung erledigter Stellen, für welche sie sich eignen, vorzugsweise berücksichtigt werden.

- 3) Gänzliche Versetzung in den Ruhestand mit Gewährung der vorschristsmäßigen Pension, nach Maßgabe der §§. 88. ff. dieses Gesetzes.

§. 88. Ein Beamter, welcher durch Blindheit, Taubheit oder ein sonstiges körperliches Gebrechen oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zu der Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig ist, soll in den Ruhestand versetzt werden.

§. 89. Sucht der Beamte in einem solchen Falle seine Versetzung in den Ruhestand nicht nach, so wird ihm oder seinem nöthigenfalls hierzu besonders zu bestellenden Kurator von der vorgesetzten Dienstbehörde unter Angabe des zu gewährenden Pensionsbetrages und der Gründe der Pensionirung eröffnet, daß der Fall seiner Versetzung in den Ruhestand vorliege.

§. 90. Innerhalb sechs Wochen nach einer solchen Eröffnung (§. 89.) kann der Beamte seine Einwendungen bei der vorgesetzten Dienstbehörde anbringen. Ist dies geschehen, so werden die Verhandlungen an den vorgesetzten Minister eingereicht, welcher, sofern nicht der Beamte von dem Könige ernannt ist, über die Pensionirung entscheidet.

Gegen diese Entscheidung steht dem Beamten der Rekurs an das Staatsministerium binnen einer Frist von vier Wochen nach Empfang der Entscheidung zu.

Des Rekursrechtes ungeachtet kann der Beamte von dem Minister sofort der weiteren Amtsverwaltung vorläufig enthoben werden.

Ist der Beamte von dem Könige ernannt, so erfolgt die Entscheidung von dem Könige auf den Antrag des Staatsministeriums.

§. 91. Dem Beamten, dessen Versetzung in den Ruhestand verfügt ist, wird das volle Gehalt noch bis zum Ablaufe desjenigen Vierteljahres fortgezahlt, welches auf den Monat folgt, in dem ihm die schließliche Verfügung über die erfolgte Versetzung in den Ruhestand mitgetheilt worden ist.

§. 92. Wenn der Beamte gegen die ihm gemachte Eröffnung (§. 89.) innerhalb sechs Wochen keine Einwendungen erhoben hat, so wird in derselben Weise verfügt, als wenn er seine Pensionirung selbst nachgesucht hätte.

Die Zahlung des vollen Gehaltes dauert bis zu dem im §. 91. bestimmten Zeitpunkte.

§. 93. Ist ein Beamter vor dem Zeitpunkte, mit welchem die Pensionsberechtigung für ihn eingetreten sein würde, dienstunfähig geworden, so kann er gegen seinen Willen nur unter Beobachtung derjenigen Formen, welche für die Disziplinaruntersuchung vorgeschrieben sind, in den Ruhestand versetzt werden.

Wird es jedoch für angemessen befunden, dem Beamten eine Pension zu dem Betrage zu bewilligen, welcher ihm bei Erreichung des vorgedachten Zeitpunktes zustehen würde, so kann die Pensionirung desselben nach den Vorschriften der §§. 88. bis 92. erfolgen.

§. 94. Die vorstehenden Bestimmungen über einwillige und gänzliche Versetzung in den Ruhestand finden nur auf Beamte in unmittelbarem Staatsdienste Anwendung.

§. 95. In Bezug auf die mittelbaren Staatsdiener bleiben die wegen Pensionirung derselben bestehenden Vorschriften in Kraft.

Wenn jedoch mittelbare Staatsdiener vor dem Zeitpunkte, mit welchem eine Pensionsberechtigung für sie eingetreten sein würde, dienstunfähig geworden, so können auch sie gegen ihren Willen nur unter den für Beamte im unmittelbaren Staatsdienste vorgeschriebenen Formen (§. 93.) in den Ruhestand versetzt werden.

§. 96. Auf Universitätslehrer finden die Bestimmungen der §§. 87. bis 95. keine Anwendung.

Neunter Abschnitt.

Allgemeine und Uebergangs-Bestimmungen.

§. 97. Die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes gelten auch in Ansehung der zur Disposition gestellten oder einwillen in Ruhestand versetzten Beamten.

§. 98. Rückfichtlich der Vergehen der Civilstandsbeamten im Bezirke des Rheinischen Appellationsgerichtshofes zu Köln gegen die Gesetze über den Civilstand wird an den Bestimmungen der bisherigen Gesetzgebung durch dieses Gesetz nichts geändert.

§. 99. Die gerichtlichen Untersuchungen, welche zur Zeit der Verkündigung der V. v. 11. Juli 1849. bereits eröffnet waren, werden in der bisherigen Weise zu Ende geführt. Die Untersuchung wird als eröffnet betrachtet, wenn der Beschuldigte als solcher vernommen oder behufs seiner Vernehmung vorgeladen ist. Die ergangenen oder ergehenden Strafurtheile werden ohne Rücksicht auf die Bestimmungen dieser Verordnung vollstreckt.

Die bereits eingeleiteten Disziplinaruntersuchungen werden bis zum Abschlusse der Voruntersuchung nach den zur Zeit der Einleitung gültig gewesenen Vorschriften zu Ende geführt. Im Uebrigen finden auf das Verfahren die Bestimmungen dieses Gesetzes Anwendung.

§. 100. Alle diesem Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben. Dagegen wird durch dasselbe in der Befugniß der Aufsichtsbehörden, im Aufschlagswege Beschwerden Abhülfe zu verschaffen, oder Beamte zur Erfüllung ihrer Pflichten in einzelnen Sachen anzuhalten, und dabei Alles zu thun, wozu sie nach den bestehenden Gesetzen ermächtigt sind, nichts geändert.

§. 101. Insofern bei Verkündigung dieses Gesetzes die verfassungsmäßige Vereinigung der beiden obersten Gerichtshöfe, des Obertribunals und des Rheinischen Revisions- und Kassationshofes, noch nicht ausgeführt ist, gelten alle in diesem Gesetze für ein Obertribunal gegebenen Bestimmungen für die oben genannten beiden Gerichtshöfe in ihren Ressorts.

§. 102. Dieses Gesetz tritt an die Stelle der vorläufigen V. v. 11. Juli 1849.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.
Gegeben Sanssouci, d. 21. Juli 1852.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

v. Mantensfel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen.
v. Bobelschwingh. v. Bonin.

Königl. Erlaß v. 31. Juli 1852., betr. die Verlegung der Ober-Postdirektion für den Regierungs-Bezirk Merseburg von Merseburg nach Halle.

[G. S. 1852. S. 548. No. 3634.]

Auf den Antrag des Staatsministeriums v. 20. Juli d. J. genehmige Ich, daß die zur Zeit in Merseburg befindliche Ober-Postdirektion für den Regierungs-Bezirk Merseburg, rückfichtlich des vorwaltenden postdienstlichen Interesses, vom 1. Okt. d. J. ab nach Halle verlegt und der juristische Beistand dem Ober-Postdirektor durch einen rechtskundigen Beamten des Orts gewährt werde. Ich beauftrage den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten mit der Ausführung dieser Bestimmung.

Sanssouci, d. 31. Juli 1852.

Friedrich Wilhelm.

v. Mantensfel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Bonin.

An
das Staatsministerium.

Allerb. Erl. v. 2. Aug. 1852., durch welchen die halben und Viertel-Kronenthaler, soweit dieselben in den Hohenzollernschen Landen noch gesetzlichen Kurs haben, vom 1. Sept. 1852. ab dort außer Kurs gesetzt werden.

[G. S. 1852. S. 492. No. 3613.]

Aus Veranlassung der hinsichtlich der Verrufung der halben und Viertel-Kronenthaler in den Nachbarstaaten in jüngster Zeit getroffenen Anordnungen, bestimme Ich für die Hohenzollernschen Lande, auf den Antrag des Staatsministeriums v. 30. v. M., was folgt:

- 1) Die halben und Viertel-Kronenthaler, soweit solche nach den für die ehemaligen Fürstenthümer Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen erlassenen landesherrlichen Verordnungen noch jetzt gesetzlichen Kurs haben, sind vom 1. Sept. d. J. an außer Kurs gesetzt und von diesem Zeitpunkte an weder bei den öffentlichen Kassen noch im Privatverkehr als Geldmünzen mehr anzunehmen.
- 2) Die Landeslaffe zu Sigmaringen ist ermächtigt, die außer Kurs gesetzten halben und Viertel-Kronenthaler bis zum 1. Okt. d. J. nach dem Gewichte, das Loth zu 1 Fl. 19½ Kr. einzulösen.
- 3) Der Finanzminister ist mit der Ausführung dieses Meines Erl. beauftragt.

Eansouci, d. 2. Aug. 1852.

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Bonin.

An
das Staatsministerium.

W. über die Bildung der ersten Kammer. W. 4. Aug. 1852.

[G. S. 1852. S. 549. No. 3635.]

Wir Friedrich Wilhelm u. u. verordnen, unter Vorbehalt der Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1. Die nach Art. 65. Litt. d. und e. der Verfassungs-Urkunde v. 31. Jan. 1850. hinsichtlich der Wahlen zur Ersten Kammer an noch zu treffenden Bestimmungen werden provisorisch für die Dauer eines Jahres vom 7. Aug. 1852. an, wie nachsteht, erlassen.

§. 2. Die Bezirke für die Wahl der im Art. 65. unter d. aufgeführten Abgeordneten werden nach dem unter A. hier anliegenden Verzeichnisse, mit Ausschluß der in dem unter B. anliegenden Verzeichnisse benannten Städte, gebildet.

§. 3. In jedem Wahlbezirke (§. 2.) beträgt die Zahl der Wähler das Dreißigfache der in demselben zu wählenden Abgeordneten.

§. 4. In jedem Wahlbezirke haben, in der nach §. 3. zu berechnenden Zahl, diejenigen Einwohner des Wahlbezirks das Wahlrecht, welche die höchsten direkten Steuern zahlen.

§. 5. Als Einwohner des Bezirks (§. 4.) gelten diejenigen, welche in demselben einen Wohnsitz im rechtlichen Sinne haben.

Wer in mehreren Wahlbezirken einen Wohnsitz hat, ist mit dem ganzen Betrage der von ihm zu zahlenden direkten Staatssteuern in demjenigen Wahlbezirke in Ansatz zu bringen und eintretenden Falls wahlberechtigt, in welchem er für den Monat, in dem die Wahl erfolgt, die Klassen- oder klassifizierte Einkommensteuer zu zahlen hat.

§. 6. Bei Ermittlung der Höchstbesteuerten ist der für das laufende Jahr zu zahlende Steuerbetrag maßgebend (§. 4.). Zahlen mehrere Personen eine Steuer gemeinschaftlich, so ist deren Betrag zu gleichen Theilen auf sie zu berechnen.

§. 7. Uebersteigt, weil mehrere der Höchstbesteuerten einen gleichen Steuerbetrag zahlen, die Anzahl der Hochbesteuerten die nach §. 3. in dem Wahlbezirke zulässige Zahl der Wähler, so hat derjenige unter den gleich hoch Besteuerten den Vorzug, welcher an Grundsteuer, oder, ist auch diese gleich, an Klassen- oder klassifizierter Einkommensteuer den höheren Betrag zahlt, oder, falls auch danach die Entscheidung nicht getroffen werden könnte, der den Jahren nach Ältere.

§. 8. Die für jeden Wahlbezirk nach §§. 4. und 5. aufgestellte Wählerliste ist in demselben unter Bestimmung einer Frist zu etwaigen Reklamationen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§. 9. Der Tag der Wahl ist durch den Minister des Innern, der Wahlkommissar, sowie der Ort der Wahl durch den Oberpräsidenten zu bestimmen.

§. 10. Die Wähler können sich in den Wahlterminen durch Andere nicht vertreten lassen.

§. 11. In der Wahlversammlung dürfen weder Diskussionen stattfinden, noch Beschlüsse gefaßt werden.

Wahlstimmen, unter Protest oder Vorbehalt abgegeben, sind ungültig.

Die Wahl erfolgt durch mündliche Abstimmung über jeden zu wählenden Abgeordneten und

nach absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Wähler; bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Annahmserklärungen über die Wahl unter Vorbehalt oder Protest gelten als Ablehnung und haben eine Neuwahl zur Folge.

§. 12. Die unter c. Art. 65. der Verfassungs-Urkunde v. 31. Jan. 1850. aufgeführten dreißig Mitglieder der Ersten Kammer werden von den Gemeinde-Räthen der in der Anlage B. verzeichneten Städte gewählt.

§. 13. Wählbar (§. 12.) ist jeder Preuße, welcher

- a) das 40. Lebensjahr vollendet hat,
- b) bereits fünf Jahre lang dem Preussischen Staatsverbande angehört hat und
- c) in derjenigen Stadt, für welche die Wahl stattfindet, seinen Wohnsitz hat und die Befähigung zu den Gemeindevahlen besitzt.

§. 14. Die Wahl findet an dem nämlichen Tage, an welchem die Wahl der neunzig Abgeordneten erfolgt (§. 9.) und unter Leitung eines vom Oberpräsidenten zu ernennenden Wahlkommissarius, sowie nach Maassgabe der Vorschriften des §. 11. statt.

§. 15. In den Städten, in welchen die Gemeinde-V. v. 11. März 1850. nicht eingeführt ist, erfolgt die Wahl nach den vorstehenden Vorschriften von den Mitgliedern der Stadtverordneten-Versammlung, in der Stadt Strassund von dem bürgerständlichen Kollegium.

Unser Staatsministerium hat die zur Ausführung dieser V. erforderlichen näheren Bestimmungen zu treffen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigebedrucktem Königl. Inseel.
Gegeben Berlin, d. 4. Aug. 1852.

(L. S.) Friedrich Wilhelm,

v. Rantouff. v. d. Geydt. Simon. v. Kaumer. v. Westphalen.
v. Bodelschwingh v. Benin.

A. Verzeichniß der Bezirke zur Wahl der nach Art. 65. Litt. d. der Verf.-Urk. v. 31. Jan. 1850. wählbaren neunzig Abgeordneten der Ersten Kammer.

I. Provinz Preussen.

1ster Bezirk umfaßt die Kreise:	Heidekrug, Memel, Niederung, Lilsit, Magnit, Willkallen, Stallupönen, Gumbinnen, Insterburg, Darkehmen, Goldapp	wählt 3 Abgeordnete
2. " " " "	Dleks, Angerburg, Löben, Enck, Johannisburg	1
3. " " " "	Seusenburg, Ortelsburg, Neidenburg, Osterode, Allenstein	1
4. " " " "	Rößel, Rastenburg, Gerdaunen, Heilsberg, Braunsberg	1
5. " " " "	Labiau, Königsberg, Fischhausen, Wehlau	1
6. " " " "	Heiligenbeil, Pr. Eylau, Friedland, Pr. Holland, Mohrungen	1
7. " " " "	Danzig, Neustadt, Garthaus, Berent, Pr. Stargard, Marienburg, Elbing	2
8. " " " "	Stuhm, Marienwerder, Rosenberg, Graudenz, Schwes	1
9. " " " "	Köbau, Strasburg, Thorn, Culm	1
10. " " " "	Gonig, Schlochan, Flatow, Deutsch-Krone	1

II. Provinz Posen.

1ster Bezirk umfaßt die Kreise:	Schilberg, Adelnau, Krotoschin, Frauastadt, Kröben, Kosten, Schrimm	wählt 2 Abgeordnete
2. " " " "	Pleschen, Wreschen, Schroda	1
3. " " " "	Posen, Dobornik, Samter, mit Ausschluss der zum 1ten Bezirke geschlagenen neun Ortschaften	1
4. " " " "	Birnbaum, Meseritz, Bomst, Putz, und aus dem Kreise Samter die Ortschaften Pinne, Krowo, Lubosin,	

				Grusyn, Duschnik, Kurowo, Mies- wierz, Płaskie und Gielmo . . .	wählt 2 Abgeordnete
5ter Bezirk umfasst die Kreise:				Garnikan, Chodziesen, Wirsitz . . .	1
6. " " " "				Bremberg, Schubin . . .	1
7. " " " "				Inowracław, Mogilno . . .	1
8. " " " "				Gnesen, Bengrowiec . . .	1

III. Provinz Brandenburg.

1ter Bezirk umfasst die Kreise:	Ost- und Westpreignitz . . .	wählt 1 Abgeordn.
2. " " " "	Templin, Prenzlau, Angermünde . .	1
3. " " " "	Ost-, Weithavelland, Ober-, Nieder- Barnim, Ruppın, Teltow, Zauch- Belzig, Züsterboger, Lüdowwalde, Wees- low, Storkow . . .	3
4. " " " "	Königsberg, Soldin, Arnswalde, Frie- deberg, Landsberg, Siernberg, Züllichau, Grossen, Gottbus, Lebus . . .	4
5. " " " "	Guben, Sorau, Lübben, Luckau, Calau, Spremberg . . .	2

IV. Provinz Pommern.

1ter Bezirk umfasst die Kreise:	Demmin, Anklam, Ueckem, Borkin, Neckermünde, Randow . . .	wählt 2 Abgeordnete
2. " " " "	Greifenhagen, Pyritz, Saargitz, Rat- gard, Cammin, Greifenberg, Regen- walde . . .	4
3. " " " "	Schivelkeim, Dramburg, Rauschettin, Belgard, Richtenhain . . .	2
4. " " " "	Salowe, Nummelsburg, Stolp, Rauen- burg, Bütow . . .	2
5. " " " "	Altgren, Franzburg, Greifswald, Grim- men . . .	1

V. Provinz Schlesien.

1ter Bezirk umfasst die Kreise:	Glogau, Grünberg, Freistadt, Sprot- tau, Sagan . . .	wählt 1 Abgeordn.
2. " " " "	Piegnitz, Löwenberg, Bunzlau, Gold- berg-Haynau und Lüben . . .	1
3. " " " "	Schönan, Hirschberg, Vollenhain, Jauer, Landeshut . . .	1
4. " " " "	Schweidnitz, Sierzegau, Waldenburg, Reichenbach . . .	1
5. " " " "	Glatz, Gabelschwerdt, Frankenstein, Münsterberg . . .	1
6. " " " "	Breslau, Neumarkt, Strehlen, Nimptsch, Ohlau . . .	1
7. " " " "	Deis, Trebnitz, Namslau, Wartenberg . .	1
8. " " " "	Brieg, Oppeln, Kreuzburg, Falkenberg .	1
9. " " " "	Groß-Strehlitz, Tost, Lublinitz, Rosen- berg, Glogau . . .	1
10. " " " "	Natibor, Pless, Beuthen, Rybnitz, Reiße, Neunkirch, Grottkau, Leobschütz .	3
11. " " " "	Hoyerswerda, Rothenburg, Görlitz, Landau . . .	1
12. " " " "	Wohlfahrt, Steinau, Gohrau, Müllers- dorf . . .	1

V. Provinz Sachsen.

1ter Bezirk umfasst die Kreise:	Stendal, Salzweil, Gardelegen, Lützenburg . . .	wählt 1 Abgeordn.
2. " " " "	Sangerhausen, Garschke, Weissen- feld, Querfurt, Naumburg, Zeitz, Weissenfeld, Langensalza, Biebertal, Schleusingen, Erfurt . . .	3

3er Bezirk umfasst die Kreise:	Wittenberg, Liebenwerda, Schweinig, Torgau, Bitterfeld, Delitzsch, Merseburg	wählt 2 Abgeordnete
4. " " " "	Mansfelder-See-, Mansfelder-Gebirgskreis, Saalkreis	1
5. " " " "	Halbe, Wanzleben, Wolmirstadt, Nienhardenleben, Jerichow I., Jerichow II.	2
6. " " " "	Halberstadt, Aschersleben, Döberitz, Bernierode, Mühlhausen, Borsdorf, Nordhausen, Heiligenstadt	2

VII. Provinz Westphalen.

1ster Bezirk umfasst die Kreise:	Minden, Lübbecke, Herford, Bielefeld, Halle	wählt 2 Abgeordnete
2. " " " "	Bielefeld, Paderborn, Höxter, Warburg, Bielefeld	2
3. " " " "	Lippstadt, Brilon, Wittgenstein, Siegen, Olpe, Meisebach, Arnsberg	2
4. " " " "	Soest, Hamm, Dortmund, Bochum, Hagen, Iserlohn, Altena	2
5. " " " "	Tecklenburg, Münster, Bielefeld, Bielefeld, Bielefeld	1
6. " " " "	Tecklenburg, Münster, Bielefeld, Bielefeld, Bielefeld	2

VIII. Rheinprovinz und Hohenzollernsche Lande.

1ster Bezirk umfasst den Regierungs-Bezirk	Coblenz und die Hohenzollernsche Lande	wählt 2 Abgeordnete
2. " " " "	Trier	2
3. " " " "	Cöln	1
4. " " " "	Aachen	2
5. " " " die Kreise:	Düsseldorf, Elberfeld, Lennep, Solingen, Neuss, Grevenbroich, Gladbach	1
6. " " " "	Cleve, Moers, Geldern, Kempen, Grevelingen, Duisburg	1

B. Verzeichniß derjenigen Städte, von deren Gemeinderäthen die nach Art. 65. Litt. e. der Verf.-Urk. v. 31. Jan. 1850. wählbaren dreißig Abgeordnete der Ersten Kammer zu wählen sind.

Königsberg	wählt zwei Abgeordnete.
Danzig	„ einen Abgeordneten.
Elbing	desgleichen.
Posen	desgleichen.
Berlin	wählt drei Abgeordnete.
Potsdam	„ einen Abgeordneten.
Frankfurt	desgleichen.
Brandenburg	desgleichen.
Stettin	desgleichen.
Stralsund	desgleichen.
Dreslau	wählt zwei Abgeordnete.
Görlitz	„ einen Abgeordneten.
Magdeburg, nebst den Vorstädten Neustadt und Sudenburg,	wählt einen Abgeordneten.
Halle	desgleichen.
Erfurt	desgleichen.
Halberstadt	desgleichen.
Münster	desgleichen.
Cöln	wählt zwei Abgeordnete.
Düsseldorf	„ einen Abgeordneten.
Elberfeld	desgleichen.
Barmen	desgleichen.
Greifeld	desgleichen.
Coblenz	desgleichen.
Trier	desgleichen.
Aachen	desgleichen.

Allerh. Erl. v. 14. Aug. 1852., betr. die Rechtsverhältnisse der Fürstlich Hohenzollernschen Häuser.

[G. S. 1852. S. 771. No. 3677.]

In Ausführung des G., betr. die Vereinigung der Hohenzollern-Gehingen und Sigmaringenschen Landen v. 12. März 1850. und des Art. 12. des darin erwähnten Vertrages v. 7. Dec. 1849., verordne Ich auf die Berichte des Staatsministeriums v. 16. März und 29. Juli d. J. was folgt:

- 1) Das Ministerium Meines Königl. Hauses tritt fortan als Gerichtstand für die im Art. III. No. 1. Abschn. 3. des G. v. 26. April 1851., die Zusätze zu der V. v. 2. Jan. 1849. über die Aufhebung der Privatgerichtsbarkeit u. s. w. betr. (G. S. S. 181.), bezeichneten Rechtsangelegenheiten der Fürstlich Hohenzollernschen Häuser, an die Stelle der betr. vormaligen Fürstlichen Behörden.
- 2) Die Fürstliche Hofkammer in den Hohenzollernschen Landen und überhaupt die Behörden, welche das dortige Fürstliche Stammvermögen verwalten, genießen die Rechte öffentlicher Behörden in gleichem Maße wie die Hofkammer der Königl. Familiengüter und deren Unterbehörden.
- 3) Die Mitglieder der Fürstlichen Häuser Hohenzollern-Gehingen und Sigmaringen werden in Bezug auf Steuer- und Abgabenerleichterungen, sowie hinsichtlich der Portofreiheit den Mitgliedern Meines Königl. Hauses gleichgestellt.

Das Staatsministerium hat hiernach das Erforderliche zu verfügen und diesen Erlaß durch die G. S. zu publiziren.

Putbus, d. 14. Aug. 1852.

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Westphalen.

An

v. Bodelschwingh. v. Bonin.

das Staatsministerium.

Allerh. Erl. v. 21. Aug. 1852., betr. die Einsetzung einer Behörde unter dem Namen „Königliche Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.“

[G. S. 1852. S. 577. No. 3639.]

Nachdem die Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn-Gesellschaft durch den Vertrag v. 24. und 25. Juni d. J. ihr gesamtes Besitztum nebst allen Rechten und Pflichten vom 1. Jan. d. J. ab an den Staat zum vollen Eigenthum abgetreten hat, und in Gemäßheit des in der Generalversammlung vom 16. Okt. 1851. für diesen Fall gefaßten, von Mir bekräftigten Beschlusses die Auflösung dieser Gesellschaft erfolgt ist, ermächtige Ich Sie, für die Verwaltung und den Betrieb dieser Eisenbahn unter dem Namen „Königliche Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn“ eine von Ihnen unmittelbar ressortirende besondere Behörde einzusetzen, welche bis auf Weiteres in Berlin ihren Sitz haben und in Angelegenheiten ihres Geschäftsbereichs alle Befugnisse einer öffentlichen Behörde haben soll.

Dieser Erl. ist durch die G. S. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Putbus, d. 21. Aug. 1852.

Friedrich Wilhelm.

An

v. d. Heydt.

den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Allerh. Erl. v. 19. Sept. 1852., betr. die Publikation der Gesetze in den Hohenzollernschen Landen, die Einführung eines besonderen Amtsblattes für den Bezirk der Regierung in Sigmaringen und die Verpflichtung zur Haltung der Gesetz-Sammlung und des Amtsblattes daselbst.

[G. S. 1852. S. 588. No. 3645.]

Nach den Anträgen des Staatsministeriums in dem Berichte v. 14. d. M. bestimme Ich in Anschluß an die V. v. 7. Jan. d. J. (G. S. S. 35.) hierdurch,

- 1) daß in Bezug auf die Publikation der Gesetze und auf den Zeitpunkt, mit dem ein durch die Gesetz-Sammlung verkündetes, für die Hohenzollernschen Lande erlassenes Gesetz oder Verordnung Gesetzeskraft erlangt, die Lande Hohenzollern als zur Rheinprovinz gehörig betrachtet werden sollen (§. 2. des G. v. 3. April 1846. G. S. S. 151.);
- 2) daß für den Bezirk der Regierung zu Sigmaringen in eben der Art, wie solches für

die verschiedenen Regierungsbezirke der Rheinprovinz durch §. 3. ff. der B. v. 9. Juni 1819. (G. S. S. 148. ff.) vorgeschrieben ist, ein Amtsblatt erscheinen soll, und

- 3) daß die im §. 2. der ebenerwähnten B. bezeichneten Verwaltungsbehörden und Administrationsbeamten, soweit sie in den Hohenzollernschen Landen sich vorfinden, zur Haltung der G. S. und des Regierungs-Amtsbl. verbunden sein sollen.

Das Staatsministerium hat diesen Erl. durch die G. S. zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Berlin, d. 19. Sept. 1852.

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simon. v. Raumer. v. Westphalen.

An

v. Bodelschwingh. v. Bonin.

das Staatsministerium.

Allerh. Erl. v. 24. Sept. 1852., betr. die Auflösung der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Stettin.

[G. S. 1852. S. 772. No. 3678.]

Nachdem vor Kurzem der Betrieb auch auf der Strecke der Ostbahn von Bromberg bis Danzig eröffnet worden und noch im laufenden Jahre die Eröffnung auf einer weiteren Strecke jenseits derogat bevorsteht, auch die einheitliche Organisation des Betriebs auf der Stargard-Posener Eisenbahn und auf der Ostbahn als vollendet zu betrachten ist, will Ich nach Ihrem Antrage v. 16. Sept. d. J. genehmigen, daß die auf Grund Meines Erl. v. 30. Juni v. J. als Deputation der Ostbahn zu Stettin eingesetzte besondere Eisenbahn-Direktion aufgelöst und mit der Direktion der Ostbahn zu Bromberg vereinigt werde. Demgemäß soll die Direktion der Ostbahn, neben der weiteren Bauausführung, auch die Leitung des Betriebs sowohl auf der Stargard-Posener Eisenbahn, als auf der Ostbahn übernehmen.

Dieser Erlaß ist durch die G. S. bekannt zu machen.

Sansefouci, d. 24. Sept. 1852.

Friedrich Wilhelm.

An

v. d. Heydt.

den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Allerh. Erl. v. 15. Okt. 1852., betr. die Reorganisation des St. Johanner Ordens.

[G. S. 1853. S. 1. No. 3680.]

Allerh. Erl. v. 8. Nov. 1852., betr. die Ausprägung von Guldenstücken und Theilstücken von Gulden im 24½ Guldenfuße für die Hohenzollernschen Lande.

[G. S. 1853. S. 13. No. 3685.]

Nachdem Ich der, Seitens der ehemaligen Fürstlich Hohenzollernschen Regierungen unterm 25. Aug. 1837. in München mit abgeschlossenen Münzkonvention, die Ausführung des 24½ Guldenfußes betr., Meine Bestimmung erteilt habe, sollen Ausmünzungen, jener Münzkonvention entsprechend, in folgenden Münzsorten eintreten:

- 1) Kurantmünzen im 24½ Guldenfuße:

im Mischungsverhältnisse von 9 Theilen Silber und 1 Theil Kupfer:

- a) Einguldenstücke zu 60 Kreuzern, davon 24½ eine Mark feinen Silbers enthalten und 22,05 eine Mark wiegen, mit einem Durchmesser von 30 Millimetern.
- b) Halbeguldenstücke zu 30 Kreuzern, davon 49 eine Mark feinen Silbers enthalten und 44,10 eine Mark wiegen, mit einem Durchmesser von 24 Millimetern.

Diese beiden Münzen zeigen auf der Hauptseite Mein Bildniß mit der Umschrift: Friedr. Wilhelm IV., König v. Preussen, nebst dem Münzzeichen A; und auf der Rehrseite einen Eichenkranz, darin die Angabe des Werths (bezüglich: 1 Gulden, 24½ eine feine Mark, und: ½ Gulden, 49 eine feine Mark) nebst der Jahreszahl.

Als Fehlergrenze wird an den einzelnen ganzen und halben Gulden eine Abweichung von $\frac{1}{1000}$ im Feingehalt und $\frac{1}{1000}$ im Gewicht gestattet.

2) Silberscheidmünze nach dem 27 Guldenfuße:

im Mischungsverhältnisse von 1 Theil Silber und 2 Theilen Kupfer (5/16thig):

- a) Sechskreuzerstücke, davon 270 eine Mark feinen Silbers enthalten und 90 eine Mark wiegen, mit einem Durchmesser von 20 Millimetern.
- b) Dreikreuzerstücke, davon 540 eine Mark feinen Silbers enthalten und 180 eine Mark wiegen, mit einem Durchmesser von 17½ Millimetern.

Diese beiden Münzen zeigen auf der Hauptseite den Preussischen Reichsadler mit dem Hohenzollernschen Brustschilde und der Umschrift: Hohenzollern; auf der Rehrseite einen Eichenkranz, darin die Angabe des Werths nebst der Jahreszahl und dem Münzzeichen A.

Als Fehlergrenze wird für eine Mark dieser Sechs- und Dreikreuzerstücke eine Abweichung von $\frac{1}{1000}$ im Feingehalt und von $\frac{1}{1000}$ im Gewicht gestattet.

Außer diesen Silbermünzen sollen auch noch in gleichem Durchmesser und gleichem Gewicht, wie die bisher für das Fürstenthum Hohenzollern-Stigmaringen gemünzten, — jedoch im Gepräge den oben bezeichneten Silberscheidmünzen ähnlich — aus Kupfer:

Einkreuzerstücke als Scheidemünze geprägt werden.

Der Ministerpräsident und der Finanzminister sind mit der Ausführung dieses, durch die G. S. zur öffentlichen Kenntniß zu bringenden Erl. beauftragt.

Sanctouci, d. 8. Nov. 1852.

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen.
v. Bodelschwingh. v. Bonin.

An
das Staatsministerium.

Anhang,

enthaltend

die Zusammenstellung der wichtigeren, in dem Werke nicht abgedruckten oder allegirten, die Verwaltung betreffenden, in die Gesetz-Sammlung aufgenommenen Gesetze, Verordnungen, Erlasse u. s. w.

Erste Abtheilung.

Den Deutschen Bund betreffend.

Des Gesetzes			Gef. S. Seite	I n h a l t.
Jahr	Datum	No.		
1815	8. Juni	23	*)	Deutsche Bundes-Akte, * (abgedruckt Jahrg. 1818, Anh. S. 143.).
1819	18. Oct.	563	218	Bekanntm. der Bundes-Beschlüsse v. 20. Sept. 1819.
			218	a) Beschl. wegen einer provis. Execut.-Ordn. in Bezug auf den 2ten Art. der Bundes-Akte.
			220	b) Proviss. Beschl. über die in Ansehung der Universitäten zu ergreifenden Maßregeln.
			222	c) Beschl. wegen eines Pressgesetzes.
			222	d) Beschl. wegen Bestellung einer Centralbehörde zur näheren Untersuchung der in mehreren Bundesstaaten entdeckten revolutionären Umtriebe.
1820	24. Juni	612	113	Publ.-Pat. über die unterm 15. Mai 1820. vollzogene Schluß-Akte der über Ausbildung und Befestigung des Deutschen Bundes zu Wien gehaltenen Ministerial-Konferenzen.
1831	12. März	1282	41	Publ.-Pat. über die unterm 10. Febr. 1831. angenommene allgemeine Kartel-Convent.
1832	15. Juni	1368	177	Publ.-Pat. der Declaration der Art. IX. und XVIII. der allgemeinen Bundes-Kartel-Convent. v. 10. Febr. 1831.
1832	5. Juli	1392	216	Publ.-Pat. der Beschl. v. 5. Juli 1832. über Maßregeln zur Aufrechthaltung der gesetzl. Ordnung und Ruhe in Deutschland.
1832	25. Sept.	1415	25	Beschl., die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck betr.
1833	10. April			Allerh. R.-D., die Beschl. v. 28. Juni 1832 zur Aufrechthaltung der gesetzl. Ordnung und Ruhe in Deutschland betr.
1832	15. Oct.	1393	221	Decl. des Publ.-Pat. v. 12. März 1831. und 15. Juni 1832. über die v. d. D. Bundes-Bersf. angenommene allgem. Kartel-Convent.
1834	29. Mai	1545	123	

Des Gesetzes			Ges. S.	Seite	I n h a l t.
Jahr	Datum	No.			
1835	31. März	1594	45		Publications-Patent der Beschlüsse vom 13. Nov. 1834. hinsichtlich der Auslegung des Artikel XII. der Deutschen Bundes-Akte.
1835	5. Dec.	1679	287		Besauuntn. des Beschl. der 39ten Bundestags-Sitzung v. 14. Nov. 1834. wegen der Deutschen Universitäten und anderer Lehr- und Erziehungs-Anstalten.
1836	28. Oct.	1756	309		Publ.-Pat. den in der 16. diesjährigen Bundestags-Sitzung wegen der Bestrafung von Vergehen gegen den Deutschen Bund und wegen Auslieferung der polit. Verbrecher auf dem Deutschen Reichsgebiete gefassten Beschl. betr.
1837	29. Nov.	1839	161		Publ.-Pat. über den unterm 9. Nov. 1837. gefassten Beschl. wegen gleichförmiger Grundsätze zum Schutze des schriftstellerischen und künstlerischen Eigenthums gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung.
1841	1. Juni	2174	125		Publ.-Pat. wegen der gefassten Beschl. zum Schutze der Werke von Schiller u. gegen Nachdruck.
1841	6. Nov.	2217	385		Publ.-Pat. des Beschl. v. 22. April 1841. wegen des den Verfasser musikalischer Compositionen und dramatischer Werke zu gewährenden Schutzes.
1842	20. Sept.	2306	299		Publ.-Pat. in Betreff des Beschl. v. 28. Juli 1842. zum Schutze der Werke von J. G. v. Herder gegen Nachdruck.
1843	7. Juni	2362	269		Publ.-Pat. des Beschl. v. 15. Sept. 1842. wegen Anordnung einer richterlichen Instanz zur Entscheidung gewisser, im Wege des Rekurses an dieselbe gelangenden Beschwerdefachen der mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsfürsten und des ehemaligen unmittelbaren Reichsadels betr.
1845	5. Dec.	2662	831		Publ. des Beschl. v. 5. Juli 1832. für die Provinzen Preußen und Posen.
1846	16. Jan.	2689	149		Publ.-Pat. über den Beschl. v. 19. Juni 1845. wegen Erweiterung des Schutzes für Werke der Literatur und Kunst gegen Nachdruck und mechanische Vervielfältigung.
1847	1. März	2810	111		Allerh. R.-D. den wegen Anwendung des §. 2. des Beschl. v. 5. Juli 1832. auf den über kommunistische Vereine v. 6. Aug. 1846. gefassten Beschl. betr.
1847	8. April	2832	189		Pat. über die Publ. des Beschl. v. 14. Juni 1832. die Auslegung des §. 7. des Bundestagsbeschl. v. 20. Sept. 1819. betr.

Zweite Abtheilung.

Den Zoll- und Handels-Verein betreffend.

1833	22. März	1472	145	Zollvereins-Vertrag mit Kurheffen und Großherzogth. Hessen einerseits und Bayern und Württemberg andererseits.
1833	31. Oct.	1472	162	Zusatz-Artikel.
1833	30. März	1473	210	Beitritt des Königr. Sachsen zum Zollverein.
1833	30. Oct.	1473	228	Zusatz-Artikel.
1833	30. März	1474	230	Vertrag mit dem Königr. Sachsen wegen gleicher Besteuerung innerer Erzeugnisse.
1833	10. Mai	1475	232	Vertrag wegen Errichtung des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins.
1833	11. Mai	1476	240	Vertrag wegen Beitritt des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins zum Gesamt-Zoll-Verein.
1833	11. Mai	1477	258	Zoll-Kartell.
1833	11. Mai	1478	265	Vertrag zwischen Preußen, Sachsen und dem Thüringischen Zoll- und Handels-Verein wegen gleicher Besteuerung innerer Erzeugn.

Des Gesetzes			Ges. S. Seite	Inhalt.
Jahr	Datum	No.		
1833	25. Mai	1479	269	Vertrag mit Schwarzburg-Rudolstadt, betr. die Zoll- und Handelsverhältnisse und die Besteuerung der innern Erzeugnisse in der Unterherrschaft des Fürstenth. Schwarzburg-Rudolstadt.
1833	30. Mai	1480	274	Vertrag mit Sachsen-Weimar, betr. die Zoll- und Handelsverhältnisse und die Besteuerung der innern Erzeugnisse in den Großherzogth. Weimern Alstedt und Orlisleben.
1833	8. Juni	1481	279	Vertrag mit Schwarzburg-Sondershausen, betr. die Zoll- und Handelsverhältnisse und die Besteuerung der innern Erzeugnisse in der Unterherrschaft Schwarzburg-Sondershausen.
1833	26. Juni	1482	284	Vertrag mit Sachsen-Gotha-Gotha desgl. wegen Amt Vollenrode.
1835	12. Mai	1626	145	Vertrag, betr. den Anschluß des Großherzogth. Baden an den Gesamt-Zoll-Verein.
1835	10. Dec.	1697	126	do. do. des Herzogth. Nassau do. do.
1836	2. Jan.	1699	141	do. do. der Stadt Frankfurt do. do.
1836	26. Jan.	1700	157	Vertrag mit Anhalt-Cöthen und Anhalt-Desau, die Erneuerung der Verträge über die Zoll- und Verkehrs-Verhältnisse, incl. die Besteuerung der innern Erzeugnisse betr.
1836	31. Dec.	1784	*)	Vertrag mit Oldenburg, betr. die Zoll- und Handels-Verhältnisse und die Besteuerung der innern Erzeugnisse in dem Fürstenth. Birkenfeld, * (abgedruckt Jahrg. 1837. S. 33.).
1837	1. Nov.	1842	173	Vertrag mit Hannover, Oldenburg und Braunschweig wegen Beförderung gegenseitiger Verkehrs-Verhältnisse.
1837	1. Nov.	1843	178	Vertrag mit Hannover, Oldenburg und Braunschweig wegen Unterdrückung des Schleichhandels.
1837	1. Nov.	1845	188	Uebereinkunft mit Braunschweig wegen Anschlusses des Fürstenth. Blankenburg nebst dem Stift- und Ante Walfenried, ferner des Amtes Calverde, des Braunschweigischen Theils des Dorfes Pabstsdorf und des Dorfes Hesse an das Zollsystem Preußens und der übrigen Zollvereins-Staaten.
1837	1. Nov.	1846	195	Uebereinkunft mit Hannover, Oldenburg und Braunschweig wegen Anschlusses verschiedener Preuß. Gebietstheile an das Steuersystem Hannovers, Oldenburgs und Braunschweigs.
1837	1. Nov.	1847	200	Uebereinkunft mit Braunschweig, Hannover und Oldenburg, so wie Frankfurt und Nassau wegen Erleichterung des gegenseitigen, namentlich des Meßverkehrs.
1837	1. Nov.	1848	209	Uebereinkunft mit Hannover wegen der Besteuerung innerer Erzeugnisse in den, den Zollvereins-Staaten angeschlossenen hannoverschen Landestheilen.
1837	1. Nov.	1849	213	Uebereinkunft mit Braunschweig in Bezug auf die dem Zollverein angeschlossenen Braunschweigischen Lande.
1838	9. Jan.	1884	241	Vertrag über die fernere Vereinigung des Fürstenth. Waldeck mit Preußen zu einem übereinstimmenden Zoll- und Steuersystem.
1838	31. Juli	1913	376	Bekanntm. wegen der Zoll- und Verkehrs-Verhältnisse mit Schaumburg-Lippe.
1839	11. Juli	2042	245	Vertrag über Erneuerung der Verträge v. 17. Mai 1831. wegen Anschließung der Herzogl. Anhalt-Vernburgischen Landestheile an das Preuß. indirekte Steuersystem.
1839	31. Dec.	2065	*)	Bekanntm. wegen getroffener Uebereinkunft über gegenseit. Verkehrs-Erleichterungen mit Hamburg, * (abgedruckt Jahrg. 1840. S. 1.).
1840	6. Juli	2103	144	Bekanntm. wegen einer mit Bremen getroffenen Uebereinkunft über gegenseitige Verkehrs-Erleichterungen.
1840	5. Dec.	2138	*)	Vertrag über den erneuerten Anschluß des Landgräfl. Hessischen Oberamts Meisenheim, * (abgedruckt Jahrg. 1841. S. 17.).
1841	8. Mai	2186	141	B. m. Nassau u. Frankfurt u. Fortdauer d. Zoll- u. Handelsv. betr. Vertrag, wegen Besteuerung des Runkelrübenzuckers, (ebendasselbst S. 151—153.).
1841	8. Mai	2187	154	Erneuerung des Vertrages v. 30. März 1833. (No. 1474.) und v. 11. Mai 1833. (No. 1478.).

Des Gesetzes			Seit.	Inhalt.
Jahr	Datum	No.		
1841	18. Oct.	2210	337	Vertrag, den Anschluß des Fürstenth. Lippe an den Zollverein betr.
1841	18. Oct.	2211	345	Vertrag mit Lippe wegen Besteuerung innerer Erzeugnisse im Fürstenth. Lippe.
1841	18. Oct.	2212	348	Vertrag, den erneuerten Anschluß der Fürstl. Lippe'schen Gebiets- theile Lipperode, Cappel und Grevenhagen an das Preuß. Zoll- und Steuersystem betr.
1841	19. Oct.	2213	353	Vertrag wegen Anschluß des Herzogth. Braunschweig an den Ger- sammtzollverein.
1841	19. Oct.	2214	371	Uebereinkunft mit Braunschweig wegen gleicher Besteuerung inner- rer Erzeugnisse.
1841	19. Oct.	2215	373	Vertrag mit Braunschweig, betr. die Ausführung des gemeinsa- men Zollsystems in dem Fürstenthume Blankenburg nebst dem Stiftsamte Wallenried und dem Amt Salzdörde, imgleichen die Besteuerung innerer Erzeugnisse im Herzogth. Braunschweig.
1841	19. Oct.	2216	378	Vertrag mit Braunschweig, betr. die Ausführung des Zollsystems und Besteuerung der inneren Erzeugnisse in den Preuß. Gebiets- theilen Wolfesburg, Gehlingen, Heflingen und Luchringen.
1841	13. Nov.	2218	386	Vertrag mit Kurfürsten wegen der Gräfsch. Schaumburg.
1841	13. Nov.	2219	390	Vertrag mit Kurfürsten wegen Besteuerung des Brantweins und des Kunkelrübenzuckers in der Gräfsch. Schaumburg.
1841	11. Dec.	2220	393	Vertrag mit Waldeck, den Beitritt Pyrmont's zum Zollverein betr.
1841	11. Dec.	2221	400	Vertrag mit Waldeck wegen Besteuerung innerer Erzeugnisse und wegen des Salzdebts in Pyrmont.
1841	16. Dec.	2224	407	Vertrag mit Hannover und Oldenburg, betr. die steuerlichen Ver- hältnisse verschiedener Braunschweigischer Landestheile.
1841	17. Dec.	2225	412	Vertrag mit Hannover und Oldenburg, betr. die Erneuerung des Vertr. v. 1. Nov. 1837. wegen Beförderung gegenseitiger Ver- kehrs-Verhältnisse.
1841	17. Dec.	2226	431	Vertrag mit Hannover, betr. die Erneuerung der Uebereinf. v. 1. Nov. 1837. wegen gleicher Besteuerung innerer Erzeugnisse in einigen hannoverschen Landestheilen.
1842	8. Febr.	2253	92	Vertrag mit Frankfurt, Braunschweig, Luxemburg und Nassau wegen Anschluß Luxemburgs an den Zollverein.
1842	21. Sept.	2359	265	Uebereinf. wegen Ertheilung von Erfindungs-Patenten und Pri- vilegien.
1842	27. Dec.	2316	*)	Bekanntm., die fernere Gültigkeit der mit Braunschweig, Hanno- ver und Oldenburg unterm 16. und 17. Dec. 1841. abgeschlos- senen Verträge betr., * (abgedruckt Jahrg. 1843. S. 3.).
1845	16. Oct.	2635	685	Vertrag mit Braunschweig, Hannover und den übrigen Staaten des Steuervereins wegen Beförderung gegens. Verl.-Verhältn.
1845	16. Oct.	2636	689	Vertrag mit Braunschweig und Hannover wegen Unterdrückung des Schleichhandels.
1845	16. Oct.	2637	691	Vertrag mit Hannover wegen Anschlusses verschiedener Theile des letzteren an den Zollverein.
1845	16. Oct.	2638	697	Uebereinf. zwischen Hannover und Braunschweig wegen Besteue- rung innerer Erzeugnisse einiger hannoverscher Gebietstheile.
1845	16. Oct.	2639	699	Uebereinf. zwischen Braunschweig, Hannover und den übrigen Staaten des Steuervereins wegen Anschlusses verschiedener Braun- schweigischer Gebietstheile an den Steuerverein.
1845	16. Oct.	2640	704	Uebereinf. zwischen Hannover und Braunschweig, die in den Com- munions-Bestimmungen zu erhebenden indirekten Abgaben betr.
1845	16. Oct.	2641	707	Uebereinf. mit Hannover und den übrigen Staaten des Steuer- vereins wegen Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs.
1847	2 April	2674	283	Vertrag wegen Fortdauer des Anschlusses des Großherzogth. Luxem- burg an den Zollverein.
1851	15. Juli			
1851	7. Sept.			Vertrag Preussens mit Hannover wegen Vereinigung des Zoll- und Steuervereins.

Dritte Abtheilung.

Anderweitige Staatsverträge Preußens mit anderen Staaten.

I. Staatsverträge mit anderen Deutschen Staaten.

Des Gesetzes			Gef. S. Seite	I n h a l t.
Jahr	Datum	No.		
Anhalt: Bernburg.				
1812	8. April.	91	36	Uebereinf. wegen Aufhebung des Abschosses.
1815	23. Mai	285	83	Ausdehnung der seit 1811. bestehenden Freizügigkeits-Uebereinf. auf sämmtl. Preuß. Staaten.
1818	22. Oct.	495	172	Bekanntm. über die Cartel-Convent.
1818	12. Nov.	514	*)	Durchmarsch- und Stappen-Convent., * (abgedruckt Jahrg. 1819. S. 25.).
1821	23. Juni	697	*)	Elbschiffahrts-Acte, * (abgedruckt Jahrg. 1822. S. 9.).
1832	18. Febr.	1348	105	Additional-Acte und Nachträge dazu s. unter Hannover.
1839	5. Sept.	2045	252	Uebereinf. wegen gegenf. Gerichtsbarkeits-Verhältnisse.
1840	9. Sept.	2118	250	Erklär. wegen der Verhütung und Bestrafung der Forstfrevel.
	27. Sept.			Minist. Erklär. wegen getr. Uebereinf. über gegenf. Gerichtsbarkeits-Verhältnisse.
1850	4. Febr.	3230	73	Minist. Erklär., betr. die Erweiterung der Uebereinf. wegen Verhütung und Bestrafung der Jagd- und Forstfrevel.
1850	2. März			Vertrag wegen Uebertragung der Leitung der Gemeinheitsheilungs- und Ablösungs-Geschäfte auf die Königl. Preuß. Auseinandersehungs-Beörden.
1851	11. Sept.	3320	413	St. V. wegen Bestellung des Ob.-Tribunals zu Berlin zum obersten Gerichtshofe in Straf- und Disciplinarfachen.
1851	22. Febr.	3361	25	
Anhalt: Cöthen.				
1811	20. Nov.	65	371	Uebereinf. wegen Aufhebung des Abschosses.
1817	28. Sept.	447	298	Erklär. wegen Ausdehnung der seit 1811. bestehenden Freizügigkeits-Uebereinf.
1818	6. Nov.	496	173	Bekanntm. über die Cartel-Convention.
1818	12. Nov.	515	*)	Durchmarsch- und Stappen-Convent., * (abgedruckt Jahrg. 1819. S. 34.).
	17. Dec.			
1821	23. Juni	697	*)	Elbschiffahrts-Acte, * (abgedruckt Jahrg. 1822. S. 9.).
				Additional-Acte und Nachträge s. unter Hannover.
Anhalt: Dessau.				
1812	22. Juni	113	113	Verordn. wegen Aufhebung des Abschosses und Abfahrtsgebdes.
1816	23. Dec.	398	*)	Erklär. wegen der seit 1811. bestehenden Freizügigkeits-Uebereinf. * (abgedruckt Jahrg. 1817. S. 14.).
1818	12. Nov.	516	*)	Durchmarsch- und Stappen-Convent., * (abgedruckt Jahrg. 1819. S. 43.).
1818	16. Dec.	503	198	Bekanntm. über die Cartel-Convent.
1821	23. Juni	697	*)	Elbschiffahrts-Acte, * (abgedruckt Jahrg. 1822. S. 9.).
				Additional-Acte und Nachträge s. unter Hannover.
1822	22. Juni	745	193	Erklär. wegen der getr. Uebereinf., daß in Krim.-S. nur baare Auslagen erstattet werden sollen.
1847	26. Aug.	2882	324	Erklär. wegen der Maßregeln zur Verhütung der Forst und Jagd-frevel.
Baden.				
1811	30. Dec.	73	*)	Uebereinf. wegen Aufhebung des Abschosses, * (abgedruckt Jahrg. 1812. S. 7.).

Des Gesetzes			Ges. S.	Inhalt.
Jahr	Datum.	No.	Seite	
1847	1. April	2821	120	Beitritt zum Vertrag mit Groß-Britannien v. 13. Mai 1846, zum Schutz gegen Nachdruck.
1848	17. März	2939	74	Minist. Erklär. v. 16/2. Febr. 1848., betr. die Ausdehnung der Convent. v. ^{25. Jan.} 1839. auf die Jagdrevol. ^{4. April}
1851	14. Dec.	3473	759	Beitritt zum Vertrag v. 15. Juli 1851. wegen Uebernahme der Ausgewiesenen, (vide im Werke Bd. II. S. 385.).
1818	19. Mai	471	42	Bremen. Bekanntm. wegen der mit Hamburg und Lübeck abgeschlossenen Cartel-Convent.
1823	10. Sept.	846	*)	Weserschiffahrts-Akte, * (abgedruckt Jahrg. 1824. S. 25.).
1824	28. Jan.	847	*)	*) (abgedr. Jahrg. 1824. S. 54.).
1823	10. Sept.	847	*)	*) (abgedr. Jahrg. 1824. S. 54.).
1825	21. Dec.	997	*)	*) (" " 1826. " 25.).
1826	14. Febr.	997	*)	*) (" " 1826. " 25.).
1839	16. Aug.	2079	*)	*) (" " 1840. " 89.).
1828	4. Oct.	1166	135	Schiff- und Handels-Vertrag, ratifizirt und ausgewechselt am 18. Nov. 1828.
1852	3. April	3516	92	Beitritt zum Vertrag v. 15. Juli 1851. wegen Uebernahme der Ausgewiesenen, (vide im Werke Bd. II. S. 385.).
1840	25. April	2091	119	Frankfurt. Erklär. wegen Aufhebung des Abschoffes und Abfahrtsgebües.
1818	3. Mai	470	37	Hamburg. Cartel-Convent.
1818	19. Mai	471	42	Bekanntm. über die mit Lübeck u. Bremen abgeschl. Cart.-Conv.
1821	23. Juni	697	*)	Elsbschiffahrts-Akte, * (abgedruckt Jahrg. 1822. S. 10.).
1823	16. Juli	815	155	Additional-Akte und Nachträge f. bei Hannover.
1828	4. Oct.	1166	135	Convent. wegen Aufhebung des Abschoffes und Abfahrtsgebües.
1828	18. Nov.	1166	135	Schiffahrts- und Handels-Vertrag.
1841	8. Nov.	2564	*)	Vertrag, eine Eisenbahn-Verbindung zwischen Berlin und Ham-
1841	8. Nov.	2565	*)	burg betr., * (abgedruckt Jahrg. 1845. S. 195.).
				Vertrag, die Feststellung der Verhältnisse der Hamburg-Bergedor-
				fer Eisenbahn und der Berlin-Bergedorfer Eisenbahn betr., * (ab-
				gedruckt Jahrg. 1845. S. 206.).
				Hannover.
1815	29. Mai	2	*)	Traktat, * (abgedruckt Jahrg. 1818. Anh. S. 14.).
1815	3. Sept.	10	*)	Traktat, * (abgedruckt Jahrg. 1818. Anh. S. 57.).
1816	16. Sept.	393	*)	Erklär. wegen Aufhebung des Abschoffes und Abzuges, * (abgedr. Jahrg. 1817. S. 9.).
1816	6. Dec.	412	*)	Durchmarsch- und Clappen-Conv., * (abgedr. Jahrg. 1817. S. 77.).
1818	1. Juli	480	58	Bekanntm. über die Cartel-Convent.
1821	23. Juni	697	*)	Elsbschiffahrts-Akte * (abgedruckt Jahrg. 1822. S. 10.).
1821	20. Nov.	696	*)	*) (abgedr. Jahrg. 1822. S. 9.).
1825	8. Juni	957	173	*) (" " 1828. " 20.).
1828	2. Febr.	1127	*)	*) (" " 1828. " 20.).
1831	17. Mai	1289	57	*) (" " 1832. " 145.).
1831	17. Mai	1362	*)	*) (" " 1832. " 145.).
1834	10. März	1523	69	*) (" " 1844. " 571.).
1843	30. Aug.	2504	*)	*) (" " 1844. " 571.).
1844	17. Oct.	2500	457	*) (" " 1844. " 571.).
1844	13. April	2501	458	*) (" " 1844. " 571.).
1844	13. April	2502	518	*) (" " 1844. " 571.).
1844	13. April	2503	525	*) (" " 1844. " 571.).

Des Gesetzes			Ges. S.	Seite	Inhalt
Jahr	Datum	No.			
1821	20. Nov.	698	*)		Erkl. wegen Verhüt. d. Forstrevol. * (abgedr. Jahrg. 1822. S. 39.).
1823	15. Aug.	818	157		Bekanntm. über die getroff. Uebereink. wegen der Kostenersattung bei gegenseitiger Auslieferung von Verbrechern.
1823	10. Sept.	846	*)		Weferschiffahrts-Akte, * (abgedruckt Jahrg. 1824. S. 25.).
					Additional-Akte und Nachträge f. bei Bremen.
1837	25. Nov.	1864	*)		Staats-Vertrag, betr. die Verichtigung der streitigen Hoheitsgrenze auf dem rechten und linken Weferufer, * (abgedr. Jahrg. 1839. S. 17.).
1838	25. Mai	1929	435		Erneuerte Durchmarsch- und Stappen-Convent.
1841	10. April	2242	*)		Staats-Vertrag über die Ausführung einer Eisenbahn von Magdeburg, Braunschweig, Hannover nach Minden, * (abgedr. Jahrg. 1842. S. 46.).
1842	29. Juli	2334	*)		A. R. D. und Staats-Vertrag wegen Ausführung des unterm 29. Juli 1842. abgeschlossenen Staats-Vertrages, die Regulirung der Central-Schulden-Verhältnisse des vorm. Königreichs Westphalen betr., * (abgedr. Jahrg. 1843. S. 78.).
1843	3. März	2333	77		Vertrag, die Erweiterung der Emschiffahrt und die auf der Ems zu erhebenden Schiffsahrts-Abgaben betr.
1843	13. März	2356	231		Staats-Vertrag über die Ausführung einer Eisenbahn von Hannover nach Minden, * (abgedruckt Jahrg. 1846. S. 77.).
1843	17. Mai				Staats-Vertrag über den Bau und Betrieb der Preuss. Strecke der Eisenbahn von Hannover nach Minden, * (abgedr. Jahrg. 1846. S. 83.).
1845	4. Dec.	2680	*)		Beitritt zum Vertrag v. 15. Juli 1851. wegen Uebnahme der Ausgewiesenen, (vide im Werke Bd. II. S. 385.).
1846	2. Febr.	2681	*)		
1846	4. Dec.	2681	*)		
1846	2. Febr.	2680	*)		
1852	26. März	3512	87		
Kurfürstenthum Hessen.					
1815	16. Oct.	11	*)		Territorial-Vertrag, * (abgedruckt Jahrg. 1818. Anh. S. 59.).
1817	9. Mai	423	133		Durchmarsch- und Stappen-Convent.
1818	25. Juni	476	49		Bekanntm. wegen der Cartel-Convent.
1818	19. Dec.	504	*)		Erklär. wegen verabr. Freizügigkeit, * (abgedr. Jahrg. 1819. S. 1.).
1821	3. Juni	660	105		Erkl. wegen Bestrafung der Forstrevol.
1823	10. Sept.	846	*)		Weferschiffahrts-Akte, * (abgedruckt Jahrg. 1824. S. 25.).
					Additional-Akte und Nachträge f. bei Bremen.
1833	28. Sept.	1459	97		Minist. Erklär., die erneuerte Durchmarsch- und St.-Conv. betr.
1838	9. Oct.				Minist. Erklär. wegen Erneuerung der bestehenden Durchmarsch- und Stappen-Convent.
1841	30. März	1928	434		Vertrag, die Herstellung einer Eisenbahn von Halle nach Cassel betr., * (abgedruckt Jahrg. 1844. S. 438.).
1842	20. Dec.	2495	*)		Staats-Vertrag und A. R. D. wegen Ausführung des unterm 29. Juli 1842. abgeschlossenen Staats-Vertrages, die Regulirung der Central-Schulden-Verhältnisse des vormaligen Königreichs Westphalen betr., * (abgedruckt Jahrg. 1843. S. 78.).
1843	29. Juli	2334	*)		Staats-Vertrag über die Ausführung einer Eisenbahn von Hannover nach Minden, * (abgedruckt Jahrg. 1846. S. 77.).
1843	3. März	2333	77		
1845	4. Dec.	2680	*)		
1846	2. Febr.	2680	*)		
Großherzogthum Hessen.					
1815	10. Juni	7	*)		Traktat wegen des Herzogth. Westphalen, * (abgedr. Jahrg. 1818. Anh. S. 46.).
1816	30. Juni	17	*)		Traktat wegen Territorial-Verhältnisse, * (abgedr. Jahrg. 1818. Anh. S. 99.).
1817	17. Jan.	415	101		Durchmarsch- und Stappen-Convent.
1817	12. März	21	*)		Convent. wegen des Herzogth. Westphalen, * (abgedr. Jahrg. 1818. Anh. S. 133.).
1817	6. Juli	22	*)		Nachtrag zur Convent. v. 12. März 1817., * (abgedr. Jahrg. 1818. Anh. S. 141.).

Des Gesetzes			Ges. S.	Seite	Inhalt.
Jahr	Datum.	No.			
1818	31. März	466	26		Bekanntm. in Bezug auf die unterm 11. Febr. 1818. abgeschl. Cartel-Convent.
1818	3. Juli	479	57		Erklär. wegen verabr. Freizügigkeit.
1822	24. Mai	724	151		Erklär. wegen Verhütung der Forstfrevel.
1828	8. Mai	1142	50		Handels-Vertrag.
1828	7. Oct.	1341	*)		Minist. Erklär. an Stelle einer erneuerten Durchmarsch- und Stappen-Convent., * (abgedruckt Jahrg. 1832. S. 17.).
1832	10. Jan.		*)		Erneuerte Durchmarsch- und Stappen-Convent., * (abgedr. Jahrg. 1839. S. 85.).
1838	29. Nov.	1981	*)		
1839	16. Febr.				
1841	10. April	2156	67		Minist. Erklär. über die getroffene Uebereinf. wegen gegenseitiger Verfolgung der Verbrecher über die Landesgrenze.
1841	4. Juni	2173	122		Minist. Erklär., betr. die abgeschl. Uebereinf. wechselseitiger Vollstreckbarkeits-Erklär. der sich im Bezirk des App.-Ger.-Hofes zu Geln und in der Provinz Rheinhesen ergebenden Civil-Urtheile.
1844	16. Oct.	2626	669		Vertrag, die Regulirung der Schiffsahrts-Verhältnisse auf der Lahn betr.
1845	19. Aug.				
1847	20. April	2844	209		Minist. Erklär., betr. die Erneuerung der unterm 17. Jan. 1817. abgeschl. Durchmarsch- und Stappen-Convent.
	18. Mai				
Heffen-Homburg.					
1818	20. Juli	481	64		Bekanntm. über die Cartel-Convent.
1819	16. April	529	80		Erklär. wegen verabr. Freizügigkeit.
1826	15. Aug.	1024	79		Erklär. wegen Verhütung der Forstfrevel.
Hohenzollern-Hechingen und Sigmaringen.					
1819	6. März	522	70		Erklär. wegen verabr. Freizügigkeit.
	23. Sept.	562	217		
1849	7. Dec.	3264	*)		Vertrag wegen Abtretung der Fürstenthümer Hohenzollern-Hechingen und Sigmaringen, * (abgedr. Jahrg. 1850. S. 289.).
Rippe.					
1817	31. Oct.	457	*)		Cart-Convent., * (abgedruckt Jahrg. 1818. S. 2.).
1818	18. Juni	519	*)		Uebereinf. wegen einer Hüfenslittankraße, * (abgedruckt Jahrg. 1819. S. 53.).
	15. Aug.				
1819	6. März	521	69		Erklär. wegen verabr. Freizügigkeit.
1822	31. Juli	744	191		Erklär. wegen Verhütung der Forstfrevel.
1823	25. Febr.	782	24		Erklär. wegen Erneuerung der unterm 18. Juni und 15. Aug. 1818. abgeschlossenen Durchmarsch- und Stappen-Convent.
1823	10. Sept.	846	*)		Weferichsfahrts-Acte, * (abgedruckt Jahrg. 1824. S. 25.).
1824	28. Jan.				Additionals-Acte und Nachträge s. unter Bremen.
1827	19. Juni	1073	74		Erklär. wegen Erneuerung der unterm 18. Juni und 15. Aug. 1818. abgeschlossenen Durchmarsch- und Stappen-Convent.
1850	17. Mai	3373	*)		Staats-Vertrag wegen Abtr. der mitlandesherrlichen Rechte über Lipphadt für eine jährliche Rente von 9120 Thlr., * (abgedr. Jahrg. 1851. S. 90.).
Rippe-Schaumburg.					
1818	4. Mai	472	42		Bekanntm. über die Cartel-Convent.
1819	20. Febr.	518	52		Erklär. wegen verabr. Freizügigkeit.
1824	23. Febr.	851	59		Erklär. wegen Verhütung der Forstfrevel.
1845	4. Dec.	2680	*)		Staats-Vertrag über die Ausföhrung einer Eisenbahn von Hannover nach Minden, * (abgedruckt Jahrg. 1846. S. 77.).
1846	2. Febr.				
1852	14. April	3528	114		Beitritt zum Vertrag v. 15. Juli 1851., betr. die Uebereinf. der Ausgewiesenen, (vide im Werke Bd. II. S. 385.).
Lübeck.					
1818	19. Mai	471	42		Bekanntm. über die mit Hamburg und Bremen abgeschlossene Cartel-Convent.

Des Gesetzes			Ges. S.	Seite	Inhalt.
Jahr	Datum	No.			
1821	23. Juni	697	*)		Gilbschiffahrts-Acte, * (abgedruckt Jahrg. 1822. S. 10.). Additional-Acte und Nachträge f. unter Hannover.
1828	4. Oct.	1166	135		Schiffahrts- und Handels-Vertrag, ratifiz. und angewechs. am 18. Nov. 1828.
1841	8. Nov.	2564	*)		Vertrag, eine Eisenbahn-Verbindung zwischen Berlin und Ham- burg betr., * (abgedruckt Jahrg. 1845. S. 195.).
1841	8. Nov.	2565	*)		Vertrag, die Feststellung der Verhältnisse der Hamburg-Bergebor- fer Eisenbahn und der Berlin-Bergeborf. Eisenbahn betr., * (ab- gedruckt Jahrg. 1845. S. 206.).
1842	3. März	2254	102		Minist. Erklär. über die getroff. Uebereink. wegen Ausdehnung der Freizügigkeit.
	19. März				
	11. März	2467	233		
1844	20. Juni				Vertrag wegen Auslieferung flüchtiger Verbrecher.
1849	9. Febr.	3107	131		Vertrag wegen Verhütung und Bestrafung der Forstrevell.
	12. März				
Mecklenburg-Schwerin.					
1811	16. Oct.	59	350		Uebereink. wegen Aufhebung des Abschusses.
1811	14. Nov.	61	357		Convent wegen wechselseitiger Anhaltung und Auslieferung der Vagabonden.
1816	18. Nov.	382	239		Offiz. Erklär., betr. die bestehende Freizügigkeit.
1817	28. Oct.	450	300		Bekanntm. in Betreff der weitem Declaration der Convention v. 14. Nov. 1811.
1818	3. Mai	469	30		Cartel-Convent.
	8. Mai				
1821	23. Juni	697	*)		Gilbschiffahrts-Acte, * (abgedruckt Jahrg. 1822. S. 10.). Additional-Acte und Nachträge f. unter Hannover.
1826	19. Dec.	1049	*)		Vertrag wegen gegenseitiger Aufhebung alles Unterschiedes in der Behandlung der beiderseitigen Schiffe und deren Ladungen in Preuß. und Mecklenburgischen Häfen, * (abgedruckt Jahrg. 1827. S. 21.).
1828	5. Nov.	1165	133		Erklär. wegen Verhütung und Bestrafung der Forstrevell.
1831	28. Febr.	1276	4		Erklär. wegen Abänderung des §. 3. der im Jahre 1811. geschl. Convent. über Auslieferung der Vagabonden.
1841	8. Nov.	2564	*)		Vertrag, eine Eisenbahn-Verbindung zwischen Berlin und Ham- burg betr., * (abgedruckt Jahr. 1845. S. 195.).
1841	8. Nov.	2565	*)		Vertrag, die Feststellung der Verhältnisse der Hamburg-Bergebor- fer Eisenbahn und der Berlin-Bergeborf. Eisenbahn betr., * (ab- gedruckt Jahrg. 1845. S. 206.).
Mecklenburg-Strelitz.					
1811	6. Aug.	49	250		Uebereink. wegen Aufhebung des Abschusses.
1813	7. Juli	187	93		Cartel-Convent.
1816	18. Sept.	18	*)		Traktat über Gebietsabtretung, * (abgedr. Jahrg. 1818. A. S. 111.).
1817	17. Mai	424	145		Erklär. wegen Ausdehnung der bestehenden Freizügigkeits-Ueber- eink. v. 6. Aug. 1811.
1818	25. Juni	477	51		Bekanntm. über die Cartel-Convent.
1819	7. Mai	543	137		Uebereink. wegen gegenseitiger Uebernahme der Vagabonden.
1819	21. Mai	548	154		Staats-Vertrag über das durch den 3. Art. des Staats-Vertrages v. 18. Sept. 1816. vorbehaltene fernere Abkommen.
1824	26. Jan.	848	56		Bekanntm. über die nachträglich getroff. Uebereink. bezüglich * auf Staatsangehörigkeit bei gegenw. Ueberweisung der Vagabonden.
1838	6. Jan.	1865	30		Erklär. wegen Verhütung der Forstrevell.
Nassau.					
1812	8. April	90	35		Uebereink. wegen Aufhebung des Abschusses.

Des Gesetzes			Ges. S.	Seite	Inhalt.
Jahr	Datum	No.			
1815	31. Mai	4	*)		Traktat, Territorial-Verhältn. betr., * (abgedr. Jahrg. 1818. A. S. 30.)
1815	31. Mai	2	*)		Separat-Artikel dazu, * (abgedruckt Jahrg. 1819. Anh. S. 97.)
1816	19. Juni	3	*)		Rezeß unterm 14. und 19. Dec. 1816. abgeschlossen und ratifizirt den 24. Jan. 1817., * (abgedr. Jahrg. 1819. A. S. 98.)
1816	31. Oct.	395	*)		Erklär. wegen der seit 1812. bestehenden Freizügigkeits-Uebereinf., * (abgedruckt Jahrg. 1817. S. 11.)
1817	17. Jan.	416		112	Durchmarsch- und Stappen-Convent.
1819	18. März	531		87	Bekanntm. der am 16. Aug. 1818. abgeschl. Cartel-Convent.
1821	10. Oct.	674		163	Erklär. wegen Verhütung der Forstfrevel.
1828	27. März	1139		43	Erklär. des Abkommens wegen gegens. Aufhebung der Kostenvergütung in Untersuchungs-Sachen gegen Arme.
1831	19. Mai	1295		71	Rheinschiffahrts-Akte, Additional-Akte und Nachträge s. unter Baden.
1844	16. Oct.	2626		669	Vertrag, die Regulirung der Schifffahrts-Verhältnisse auf der Elbn betr.
1845	19. Aug.				
Oesterreich.					
1815	3. Mai	295	158		Beitretungs-Urkunde v. 4. Mai 1815. wegen Warschau.
1815	3. Mai		161		Vertrag in Betreff der Stadt Krakau nebst
	9. Mai	296	173		Verfassungs-Urkunde der letzteren.
1815	5. Nov.	13	*)		Traktat, die 7 Ionischen Inseln betr., * (abgedruckt Jahrg. 1818. Anh. S. 66.)
1815	20. Nov.	321	*)		Convent., geschlossen in Gemäßheit des 9. Art. des Haupttrakt. in Betreff der, aus der Nichterfüllung des 19. Art. des Trakt. v. 30. Mai 1814. herrührenden Forderungen, * (abgedr. Jahrg. 1816. S. 42.)
1815	20. Nov.	322	*)		Allianz-Traktat, * (abgedruckt Jahrg. 1816. S. 66.)
1817	22. März	559	*)		Handels- und Schifffahrts-Vertrag in Bezug auf die beiderseitigen ehemals zu Polen gehörigen Provinzen, * (abgedr. Jahrg. 1819. S. 213.)
1818	8. Aug.	520	*)		Cartel-Convent., * (abgedruckt Jahrg. 1819. S. 61.)
1821	23. Juni	697	*)		Elschiffahrts-Akte, * (abgedruckt Jahrg. 1822. S. 10.)
					Additional-Akte und Nachträge s. unter Hannover.
1831	1. Mai	1286	51		Minist. Erklär. über die verabredete Aufhebung alles Unterschiedes in der Behandlung der beiderseitigen Schiffe und deren Ladungen in den Preuß. und Oesterreich. Häfen.
1834	15. März	1509	21		Publik. Patent wegen der getroff. Stipulation hinsichts der Auslieferung politischer Verbrecher.
1835	24. Juli	1639	193		Erklär. wegen gegenseitiger Aufhebung des Abschosses und Abfahrtgelbes.
1835	8. Sept.				Erklär. wegen Aufhebung des Abschosses des von Militärpersonen hinterlassenen Vermögens.
1841	20. Dec.	2488	*)		Vertrag wegen Unterdrückung des Handels mit Afrikanischen Negern, * (abgedruckt Jahrg. 1844. S. 371.)
1842	21. März	2259	112		Erklär. wegen der bestehenden Uebereinf. zur Verhütung der Forstfrevel.
1844	12. Mai	2454	165		Minist. Erklär. über die getroff. Uebereinf. zur Beförderung der Rechtspflege in Concurs-Sachen.
1844	16. Juni				Erklär. wegen gegenseitiger kostenfreier Erledigung gerichtlicher Requis. in Armen-Sachen.
1844	13. Aug.	2498	454		
1848	10. Sept.	2930	29		Minist. Erklär. wegen Erneuerung der Uebereinf. v. 21. März 1842. zur Verhütung der Forstfrevel.
1851	5. Dec.	3584	*)		Revidirter Deutsch-Oesterreichischer Post-Vereins-Vertrag, * (abgedruckt Jahrg. 1852. S. 401.)
1852	29. Juli	3612	491		Minist. Erklär., betr. die Ausdehnung der abgeschl. Uebereinf. v. 24/30. Juli 1835. wegen Aufhebung des Abschosses und Abfahrtgelbes auf Ungarn.

Des Gesetzes			Verf. S. Seite	Inhalt.
Jahr	Datum	No.		
Oldenburg.				
1817	12. Febr.	404	32	Aufhebung des Abschusses und Abfahrtszeldes.
1819	12. Jan.	507	4	Bekanntm. über die Cartel-Convent.
1819	28. Sept.	538	125	Durchmarsch- und Clappen-Convent.
1821	8. Dec.	695	*)	Erkl. wegen Verhütung der Forstfrevel, * (abgedr. Jahrg. 1822. S. 8.).
1823	23. Sept.	1846	*)	Beferschiiffahrts-Akte, * (abgedr. Jahrg. 1824. S. 25.).
1824	28. Jan.			Additional-Akte und Nachträge f. unter Bremen.
1830	26. Juli	1260	114	Schiffahrts-Vertrag, ratifizirt am 8. und 16. Aug. 1830.
1831	22. Aug.	1311	184	Erklär. über die Fortdauer resp. Modifikation der am 28. Sept. 1819. abgeschl. Durchmarsch- und Clappen-Convent.
1837	10. Mai	1810	125	Vertrag wegen Bestimmung der aus dem Anschlusse der katholischen Kirchen im Großherzogth. Oldenburg an die Diözese Münster hervorgehenden staatsrechtlichen Verhältnisse.
1838	26. Mai	1902	349	Erklär. wegen Verhütung der Forstfrevel.
1845	12. Juli	2615	583	Minist. Erklär. über Erneuerung resp. Modifikation der am 28. Sept. 1819. abgeschl. Durchmarsch- und Clappen-Convent.
Neuß Plauen (ältere und jüngere Linie).				
1818	6. Nov.	497	174	Bekanntm. über die Cartel-Convent.
1819	15. März	523	71	Erklär. wegen der Abfahrts- und Abichoff-Angelegenheiten.
	22. März	524	72	
1834	1. Mai	1530	79	Uebereinf. mit Neuß-Plauen jüngere Linie wegen Verhütung und Bestrafung der Forstfrevel.
1834	5. Juli	1546	124	Uebereinf. mit Neuß-Plauen jüngere Linie wegen der Rechtspflege.
	4. Aug.			
1842	5. Oct.	2311	34	Minist. Erklär. über die abgeschlossene Uebereinf. hinsichtlich des gegenseitigen Schutzes der gewerblichen Waarenbezeichnungen.
	8. Nov.			
1845	25. Nov.	2659	819	Minist. Erklär. über die mit Neuß-Plauen ältere Linie getroffene Uebereinf. zur Beförderung der Rechtspflege.
Königreich Sachsen.				
1815	18. Mai	281	53	Friedens- und Freundschafts-Traktat.
1816	20. Febr.	1	*)	Convent. wegen Abgabe und Fortsetzung der anhängigen Rechts-sachen, * (abgedruckt Jahrg. 1819. Anh. S. 33.).
1817	18. April	421	125	Cartel-Convent.
1817	17. Mai	422	132	Erklär. wegen Abschl. eines Freizügigkeits-Vertrages.
1817	3. Juni	426	146	Verordn. wegen Zurückgabe der Nachsteuer an die Interessenten in den Sächsischen Landen.
1817	23. Juli	1	*)	Convent. über die Veräquations-Lieferungs-Aquivalentgelber- und Central-Stener-Angelegenheiten v. 23. Juli 1817., * (abgedr. Jahrg. 1819. Anh. S. 69.).
			*)	Convent. wegen der Kassen-Billets, * (abgedruckt Jahrg. 1819. Anh. S. 76.).
			*)	Convent. zum Behuf der Auseinandersehung der Stiftungen. * (abgedruckt Jahrg. 1819. Anh. S. 93.).
1819	20. Mai	542	136	Bekanntm., betr. die Auslegung des in der Freizügigkeits-Uebereinf. mit Sachsen vorkommenden Ausdrucks „abhängige Fälle.“
1819	28. Aug.	N. 1	1	Haupt-Convent. zur Vollziehung des am 18. Mai 1815. in Wien abgeschlossenen Friedens-Traktats und zu näherer Bestimmung der durch diesen Traktat veranlaßten Auseinandersehungungen und Ausgleichungen.
1821	15. März	634	39	Uebereinf. in Rücksicht auf die Großjährigkeits-Erklärungen solcher Minorennen, die im Königreich und Herzogthum Sachsen Vermögen besitzen.

Des Gesetzes.			Ges.	Inhalt.	
Jahr	Datum	No.	Seite		
1821	23. Juni	697	*)	Gefchiffahrts-Akte, * (abgedruckt Jahrg. 1822. S. 10.).	
1823	12. März	790	37	Abdönal-Akte und Nachträge f. unter Hannover.	
1825	4. April		*)	Erklär. wegen der verabr. Aufhebung der gegenseitigen Kosten-	
				vergütung in Armen-Kriminal-Untersuchungs-Sachen.	
1835	12. Oct.	1662	223	Convent. wegen Aneinandersehung mehrerer milden Stiftungen,	
				ratifiz. am 1. und 7. Juli 1825., * (abgedruckt Jahrg. 1826.	
				Anh. S. 45.).	
1839	14. Oct.	2064	353	Erklär. wegen verabr. Maßregeln in Betreff der Verhütung der	
	11. Dec.			Forstfrevel.	
1841	12. Febr.	2145	44	Nebereinf. zur Beförderung der Rechtspflege.	
1843	3. März	2400	403	Minist. Erklär. wegen der getroff. Nebereinf. über den wechselsei-	
1846	27. Aug.	2744	394	tigen Schutz der Waarenbezeichnungen.	
1848	6. März	2981	139	Staats-Vertrag, die Herstellung einer Eisenbahnverbindung zwis-	
				chen Breslau und Dresden betr.	
				Beitritt zum Vertrage mit Groß-Britannien v. 13. Mai 1846.,	
				Schutz gegen Nachdruck betr.	
				Vertrag, die Herstellung einer Eisenbahnverbindung zwischen Ber-	
				lin und Dresden betr.	
Sachsen-Altenburg.					
1814	27. Nov.	256	141	Erklär. wegen der mit Preußen und Sachsen-Gotha verabr.	
				Freizügigkeit.	
1818	22. Oct.	492	169	Bekanntm. über die Cartel-Convent.	
1819	8. Mai	540	133	Erklär. wegen verabr. Aufhebung der gegenseitigen Kostenvergü-	
				tung in Kriminal-Untersuchungs-Sachen.	
Sachsen-Coburg-Gotha.					
1812	10. Febr.	75	11	Uebereinf. wegen Aufhebung des Abscheffes.	
1814	27. Nov.	256	141	Erklär. wegen der Freizügigkeits-Uebereinf.	
1816	6. Oct.	394	*)	Erklär. wegen der Freizügigkeits-Uebereinf., * (abgedruckt Jahrg.	
				1817. S. 10.).	
1817	3. Jan.	414	93	Durchmarsch- und Stappen-Convent.	
1818	19. Sept.	490	160	Bekanntm. über die Cartel-Convent.	
1818	16. Dec.	502	198	Bekanntm. über die Cartel-Convent.	
1819	8. Mai	540	133	Erklär. wegen verabr. Aufhebung der gegens. Kostenvergütung	
				in Kriminal-Untersuchungs-Sachen.	
1821	4. Dec.	701	*)	Erklär. wegen Verhütung der Forstfrevel, * (abgedruckt Jahrg.	
				1822. S. 41.).	
1824	15. Dec.	902	223	Erklär. wegen Verhütung der Forstfrevel.	
1833	23. Dec.	1503	*)	Uebereinf. wegen gegens. Gerichtsbarkeits-Verh., * (abgedr. Jahrg.	
				1834. S. 9.).	
1834	31. Mai	1556	159	Staats-Vertrag wegen Abtretung des Fürstenth. Lichtenberg.	
1841	20. Dec.	2495	*)	Vertrag, die Herstellung einer Eisenbahn von Halle nach Cassel	
				betr., * (abgedruckt Jahrg. 1844. S. 438.).	
1842	10. Jan.	2239	35	Minist. Erklär. wegen Erneuerung der unterm 8/22. Oct. 1829.	
				abgeschl. Durchmarsch- und Stappen-Convent.	
1844	19. April	2495	444	Vertrag, die Thüringische Eisenbahn betr.	
1847	21. Dec.	2917	*)	Erklär. wegen der verabr. Maßregel zur Verhütung und Bestra-	
				fung der Forst- und Jagdfrevel, * (abgedruckt Jahrg. 1848.	
				S. 10.).	
Sachsen-Meiningen.					
1817	3. Mai	420	123	Erklär. wegen Abschließung eines Freizügigkeits-Vertrages.	
1818	26. Aug.	487	154	Bekanntm. über die Cartel-Convent.	
1818	22. Oct.	493	170	Bekanntm. über die Cartel-Convent.	
1819	22. Jan.	510	20	Erklär. wegen verabr. Freizügigkeit.	

Des Gesetzes			Ges. S.	Seite	Inhalt.
Jahr	Datum	No.			
1824	28. Oct.	891	179		Erklär. wegen Verhütung der Forstfrevel.
1831	28. Juli	1302	158		Minist. Erklär. über Ausdehnung der 1824. abgeschl. Uebereinf. auf den gegenwärtigen Länderbestand.
Großherzogthum Sachsen.					
1815	1. Juni	8	*)		1. Traktat, * (abgedruckt Jahrg. 1818. Anh. S. 50.).
1815	22. Sept.	9	*)		2. Traktat, * (abgedruckt Jahrg. 1818. Anh. S. 53.).
1816	23. Dec.	397	*)		Publikat. wegen Aufhebung des Abschusses und Abfahrtsgebdes. * (abgedruckt Jahrg. 1817. S. 13.).
1816	31. Dec.	413	*)		Durchmarsch- und Stappen-Convent. * (abgedruckt Jahrg. 1817. S. 85.).
1818	22. Oct.	492	169		Bekanntm. über die Cartel-Convent.
1819	31. März	528	79		Betreffend das Abkommen, daß in unvermög. Untersuchungsfachen nur baare Auslagen erstattet werden sollen.
1824	25. Juni	878	149		Abkommen, die Rechtspflege betr.
1826	1. Mai	*)			Convent. zur Vollziehung der abgeschl. Staats-Verträge d. d. Wien 1. Juli 1815. und Paris 22. Sept. 1815. und zu näherer Bestimmung der hierdurch veranlaßten Auseinandersetzungen und Ausgleichungen in Beziehung auf die vormalig. Königl. Sächs. Gebietstheile, * (abgedr. Jahrg. 1826. Anh. S. 1.).
1830	12. Jan.	1342	*)		Minist. Erklär. an Stelle einer erneuerten Durchmarsch- und Stappen-Convent., * (abgedruckt Jahrg. 1832. S. 30.).
1832	10. Jan.				
1837	12. Dec.	1927	433		Minist. Erklär. über Erneuerung der bestehenden Durchmarsch- und Stappen-Convent.
1841	20. Dec.	2495	*)		Vertrag, die Herstellung einer Eisenbahn von Halle nach Cassel betr., * (abgedr. Jahrg. 1844. S. 438.).
1844	19. April	2495	444		Vertrag, die Thüringische Eisenbahn betr.
1847	10. Juli	2865	257		Minist. Erklär., betr. die Erneuerung der am 12/19. Jan. 1830. abgeschl. Durchmarsch- und Stappen-Convent.
1852	25. April	3531	125		Uebereinf. zur Beförderung der Rechtspflege.
1852	25. April	3532	139		Uebereinf. zur Verhütung und Bestrafung der Forst- und Jagdsfrevel.
Schwarzburg-Rudolstadt.					
1816	19. Juni	15	*)		Staats-Vertrag, * (abgedr. Jahrg. 1818. Anh. S. 74.).
1816	19. Juni	3	*)		Separat-Artikel zu dem unterm 19. Juni 1816. geschl. Staats-Vertrage, * (abgedr. Jahrg. 1819. Anh. S. 29.).
1818	21. März	465	25		Erklär. wegen der verabr. Freizügigkeit.
1818	22. Oct.	494	171		Bekanntm. über die Cartel-Convent.
1822	13. Nov.	761	219		Erklär. wegen Verhütung der Forstfrevel.
1840	12. Aug.	2117	239		Minist. Erklär. über die getroff. Uebereinf. wegen gegens. Gerichts-Verhältnisse.
Schwarzburg-Sondershausen.					
1816	15. Juni	14	*)		Staats-Vertrag, * (abgedruckt Jahrg. 1818. Anh. S. 71.) nebst dazu gehörige Artikel, * (abgedr. Jahrg. 1818. Anh. S. 74.).
1818	16. Nov.	500	182		Bekanntm. über die die Cartel-Convent.
1819	22. Jan.	511	20		Erklär. wegen verabr. Freizügigkeit.
1820	23. März	596	61		Abkommen wegen gegenseitiger Aufhebung der Kostenvergütung in Kriminal-Untersuchungs-Sachen gegen Arme.
1822	16. Juli	743	190		Erklär. wegen Verhütung der Forstfrevel.
1843	18. Nov.	2402	*)		Minist. Erklär. über die getroff. Uebereinf. wegen der gegenseitigen Gerichtsbarkeits-Verhältnisse, * (abgedr. Jahrg. 1844. S. 1.).
Waldeck.					
1816	22. Dec.	396	*)		Publikat. wegen Aufhebung des Abschusses und Abfahrtsgebdes, * (abgedr. Jahrg. 1817. S. 11.).
1822	9. Nov.	760	217		Erklär. wegen Verhütung der Forstfrevel.

Des Gesetzes			Gef. S. Seite	I n h a l t.
Jahr	Datum	No.		
1831	12. März	1285	50	Nachträgliche Erklär. in Betreff der im Jahre 1822. verabredeten Maßregeln zur Verhütung der Forstfrevel.
1840	29. März 6. Mai	2089	118	Erklär. wegen Aufhebung des §. 108. No. 6. der Prozeß-Ordn. für die Untergerichte der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, v. 4. Juli 1836.
1846	27. Oct.	2761	464	Nachträgliche Erklär. in Betreff der 1822. verabr. Maßregeln zur Verhütung der Forstfrevel.
1851	1. Febr.	3356	18	Staats-Vertrag wegen Bestellung des Königl. Preuss. Ober-Tribunals zu Berlin zum obersten Gerichtshofe in Strafsachen.
Württemberg.				
1817	8. Dec.	458	*)	Erklär. wegen der verabr. Freizügigkeit, * (abgedruckt Jahrg. 1818. S. 8.).
1819	31. März	532	89	Cartel-Convent.
1845	5. Dec.	2656	779	Uebereinf. wegen Uebernahme von Ausgewiesenen.

III. Staatsverträge mit nicht Deutschen Staaten.

Belgien.				
1836	29. Juli	1735	221	Vertrag wegen Auslieferung der Verbrecher.
1844	1. Sept.	2505	577	Handels- und Schifffahrts-Vertrag mit dem Deutschen Handels- und Zoll-Vereine.
1846	19. Oct.	2788	*)	Uebereinf. mit dem Zoll-Verein wegen Unterdrückung des Schleichhandels, * (abgedr. Jahrg. 1847. S. 5.).
1852	18. Febr.	3517	93	Abd.-Convent. zu dem Handels- und Schifffahrts-Vertrage v. 1. Sept. 1844. mit dem Deutschen Zoll- und Handels-Verein.
Brasilien.				
1827	9. Juli	1152	*)	Schifffahrts- und Handels-Vertrag, ausgewechselt am 21. April 1828., * (abgedr. Jahrg. 1828. S. 75.).
Dänemark.				
1814	25. Aug.	255	137	Friedens-Traktat.
1815	4. Juni	5	*)	Traktat, Tausch von Neuorpommern und Rügen betr., * (abgedr. Jahrg. 1818. Anh. S. 35.).
1815	7. Juni	6	*)	Besonderer und geheimer Artikel dazu, * (abgedr. Jahrg. 1818. Anh. S. 44.).
1816	20. Aug.	372	209	Vertrag wegen Aufhebung der Retorsion der Niederländischen und Dänischen Kollateralfsteuer.
1818	17. Juni	501	*)	Handels-Traktat, * (abgedr. Jahrg. 1818. S. 183.).
1820	18. Oct.	642	*)	Cartel-Convent., * (abgedr. Jahrg. 1821. S. 33.).
1821	23. Juni	697	*)	Abshifffahrts-Acte, * (abgedr. Jahrg. 1822. S. 10.).
1822	2. Mai	730	173	Additional-Acte und Nachträge f. unter Hannover. Convent. wegen gegens. Aufhebung des Abschosses und Abfahrts-geldes.
1827	11. Dec.	1124	*)	Minist. Erklär. über die abgeschl. Uebereinf. zum Schutz gegen Nachdruck, * (abgedr. Jahrg. 1828. S. 17.).
1841	8. Nov.	2564	*)	Vertrag, eine Eisenbahnverbindung zwischen Berlin und Hamburg betr., * (abgedr. Jahrg. 1845. S. 195.).
1841	8. Nov.	2565	*)	Vertrag, die Feststellung der Verhältnisse der Hamburg-Bergedorfer Eisenbahn und der Berlin-Bergedorfer Eisenb. betr., * (abgedr. Jahrg. 1845. S. 206.).

Des Gesetzes			Ges. S.	Seite	Inhalt.
Jahr	Datum	No.			
1846	26. Mai 6. Juli	2734	327		Uebersetzung der Convent. wegen Erneuerung des Handels-Vertrages v. 17. Juni 1818.
Frankreich.					
1811	6. Aug.	47	247		Verordn. wegen Aufhebung des Abschoßes.
1812	3. März	135	178		Abkommen in Betreff der Abschoßfreiheit.
1814	30. Mai	254	113		Friedens- und Freundschafts-Traktat.
1815	20. Nov.	318	*)		Traktat, * (abgebr. Jahrg. 1816. S. 13.).
1815	20. Nov.	319	*)		Convent. zur Regulirung der Zahlung der zu leistenden Geld-entschädigung, * (abgebr. Jahrg. 1816. S. 24.).
1815	20. Nov.	320	*)		Convent. über die Besetzung einer Militair-Linie, * (abgebr. Jahrg. 1816. S. 29.).
1815	20. Nov.	321	*)		Convent., geschl. in Gemäßheit des 9. Art. des Haupt-Traktats in Betreff der, aus der Nichterfüllung des 19. und der ff. Art. des Trakt. v. 30. Mai 1814. herrührenden Forderungen, * (abgebr. Jahrg. 1816. S. 42.).
1817	15. Sept.	445	297		Allerh. Deklaration wegen der Freizügigkeits-Uebereink.
1827	21. Juli	1079	81		Uebereink. wegen Wiederaufnahme der mit Heimathsofchreinen zu verkehrenden reisenden Handwerker.
Griechenland.					
1829	29. März	2046	254		Erklär. wegen verabr. Vermögens-Freizügigkeit.
1839	17. Sept.				
1839	31. Juli 12. Aug.	2077	*)		Handels- und Schifffahrts-Vertrag, * (abgedruckt Jahrg. 1840. S. 65.).
Groß-Britannien.					
1815	5. Nov.	13	*)		Traktat, die 7 Ionischen Inseln betr., * (abgebr. Jahrg. 1818. Anh. S. 66.).
1815	20. Nov.	322	*)		Traktat, * (abgebr. Jahrg. 1816. S. 66.).
1824	2. April	868	117		Handels-Vertrag, ratifiz. den 15. April 1824.
1826	29. Mai	1008	50		A. R. D. über die gegenseitigen Begünstigungen diesseitiger und Großbritannischer Unterthanen für den Handel und die Schiff.
1841	2. März	2157	69		Handels- und Schifffahrts-Convent. mit den Zoll-Vereins-Staaten.
1841	20. Dec.	2488	*)		Vertrag wegen Unterdrückung des Handels mit Afrikanischen Regern, * (abgebr. Jahrg. 1844. S. 371.).
1846	13. Mai 16. Juni	2738	343		Vertrag zum Schutz gegen Nachdruck.
Mexico.					
1831	18. Febr.	1585	*)		Handels- und Schifffahrts-Vertrag, * (abgedruckt Jahrg. 1835. S. 21.).
1835	27. Febr.	1585	35		Zusatz-Artikel.
Niederlande.					
1814	21. Juli		*)		Acte, die Annahme der Landeshoheit u. der Oberherrlichkeit in den Belgischen Provinzen betr., * (abgebr. Jahrg. 1818. Anh. S. 28.).
1815	31. Mai	3	*)		Territorial-Vertrag, * (abgebr. Jahrg. 1818. Anh. S. 22.).
1816	26. Juni	16	*)		Traktat, betr. ungehinderte und abgabenfreie Ein- und Ausfuhr roher Produkte etc., * (abgebr. Jahrg. 1818. Anh. S. 77. u. 95.).
1816	20. Aug.	372	209		Vertrag wegen Aufhebung der Retorsion der Niederländischen und Dänischen Kollateralsteuer.
1816	7. Oct.	19	*)		Traktat, * (abgebr. Jahrg. 1818. Anh. S. 113.).
1816	8. Nov.	20	*)		Ergänzungs-Traktat, * (abgebr. Jahrg. 1818. Anh. S. 128.).
1817	3. Juni	428	149		Erklär. wegen Aufhebung des Abschoßes und Abfahrtsgebdes.

Des Gesetzes			Gef. S. Seite	I n h a l t.
Jahr	Datum	No.		
1818	11. Juni	509	*)	Uebersetzung der Cartel-Convent., * (abgebr. Jahrg. 1819. S. 13.).
1823	7. Juni	814	133	Convent. wegen Erstattung kaarer Auslagen in Untersuchungs- Sachen.
1828	10. Juni	1156	88	Deklaration, die Verlängerung der unterm 11. Juni 1818. geschl., Cartel-Convent.
1828	16. Aug.	1210	*)	Convent. wegen Verhütung der Forstkrevel, * (abgedruckt Jahrg. 1829. S. 101.).
1831	19. Mai	1295	71	Rheinschiffahrts-Acte. Additional-Acte und Nachträge s. unter Baden.
1837	3. Juni	1809	112	Schiffahrts-Vertrag.
1839	21. Jan.	1996	113	Handels-Vertrag mit dem Zoll-Verein.
1850	17. Nov.	3334	509	Uebersetzung des Vertrages wegen Auslieferung flüchtiger Verbre- cher.
1851	11. Juli	3537	*)	Uebereinf. wegen Unterdrückung des Schleichhandels, * (abgebr. Jahrg. 1852. S. 177.).
1851	31. Dec.	3536	*)	Handels- und Schiffahrts-Vertrag, * (abgedruckt Jahrg. 1852. S. 145.).
Nordamerikanische Freistaaten.				
1822	11. April	736	181	Convent. wegen gegenseitiger Aufhebung des Abschosses und Ab- fahrtsgebdes.
1828	1. Mai	1183	*)	Handels- und Schiffahrts-Vertrag, ratifizirt und ausgewechselt am 14. März 1829., * (abgebr. Jahrg. 1829. S. 25.).
Portugal.				
1844	20. Febr. 6. Juni	2453	151	Handels- und Schiffahrts-Vertrag mit Portugal und Algarbien.
Rom.				
1812	3. März	136	180	Abkommen in Betreff der Abschossfreiheit.
1812	5. Juni	106	93	Verordn. über Abschossfreiheit.
Rußland.				
1810	18. Nov.	16	135	Ratif. Urkunde der Convent. wegen gegenseitiger Befreiung von dem bisher bestandenen Abschoss- und Abfahrtsgebde.
1815	17. April	275	38	Bekanntm., betr. die über die Aufhebung der Bayonner Convent. am 30. März 1815. geschlossenen Verträge.
1815	3. Mai	295	128	Vertrag in Betreff des Herzogthums Warschau nebst Ratif. Urk. v. 9. Mai 1815.
1815	3. Mai	296	156 161	Vertrag in Betreff der Stadt Krakau nebst Verfassungs-Urkunde der letzteren und
1815	5. Nov.	13	173 183	Ratifikations-Urkunde v. 9. Mai 1815. Traktat, die 7 Jonischen Inseln betr., * (abgebr. Jahrg. 1818. Anh. S. 66.).
1815	20. Nov.	321	*)	Convent., geschlossen in Gemäßheit des 9. Art. des Haupt-Trakt. in Betreff der, aus der Nichterfüllung des 19. Art. des Trakt. v. 30. Mai 1814. herrührenden Forderungen, * (abgebr. Jahrg. 1816. S. 42.).
1815	20. Nov.	322	*)	Allianz-Traktat, * (abgebr. Jahrg. 1816. S. 66.).
1816	25. Mai	435	*)	Cartel-Convent. nebst *) Abv.-Artikel v. 5. April und 24. März 1817., * (abgebr. Jahrg. 1817. S. 209.).
1817	11. Nov. 30. Oct.	460	*)	Grenz-Vertrag, * (abgebr. Jahrg. 1818. S. 11.).
1818	19. Dec. 7. Dec.	554	*)	Handels- und Schiffahrts-Vertrag, ratifiz. d. 18. Febr. 1819., * (abgebr. Jahr. 1819. S. 166.).

Des Gesetzes			Ges. S. Seite	I n h a l t.
Jahr	Datum	No.		
1819	22. Mai	556	197	Convent. in Betreff der Forderungen zwischen Preußen und dem Königreich Polen und den damit verwandten Angelegenheiten.
1822	20. Febr.	718	125	Convent. wegen Forderungen Königl. Polnischer Unterthanen aus alten Schlesiſchen Schulverschreibungen.
1824	16. Mai	885	165	Convent. wegen Abschloß- und Abfahrtsgeleider-Aufhebung.
1825	3. Mai	934	57	Handels- und Schifffahrts-Vertrag, ratifiz. und ausgewechselt d. 17. April 1825.
	11. März			
	27. Febr.			
1830	17. März	1251	*)	Cartel-Convent., * (abgedr. Jahrg. 1830. S. 85.).
	29. März			
1834	15. März	1509	21	Publik. Patent wegen der getroff. Stipulation hinsichtlich der Auslieferung politischer Verbrecher.
				Definitiv-Traktat zur Feststellung der Grenzen zwischen den Preuß. Staaten und dem Königreich Polen von der Grenze des Großherzogth. Posen bis zur Grenze des Freistaats Krakau.
1835	4. März	1609	69	Deklaration des XX. Art. des zu Wien am 3. Mai u. 21. April 1815. hinsichtlich des Herzogth. Warschau abgeschl. Traktats.
	20. Febr.			Publ. 18. Jan. 1836., * (abgedr. Jahrg. 1836. S. 1.).
1835	31. Dec.	1686	*)	Vertrag wegen Unterdrückung des Handels mit Afrikanischen Negern, * (abgedr. Jahrg. 1844. S. 371.).
	19. Dec.			
1841	20. Dec.	2488	*)	Cartel-Convent.
1844	20. Mai	2463	195	A. R. D., betr. die Bestrafung der Verheimlichung oder Fortschaffung von Desertireuren. u.
	8. Mai			
1844	27. Sept.	2514	660	
Sardinien.				
1815	20. Mai	1	*)	Traktat, * (abgedr. Jahrg. 1818. Anh. S. 1.).
		5	*)	Veilage, betr. die Bedingungen, welche der Vereinigung der Gemeinſchaften mit den Sardinischen Staaten zur Grundlage dienen sollen, * (abgedr. Jahrg. 1818. Anh. S. 5.).
			*)	Aktretung Seitens des Königreichs Sardinien an den Kantons Genf, * (abgedr. Jahrg. 1818. Anh. S. 10.).
1820	18. Febr.	603	73	Convent. wegen gegenf. Aufhebung des Abschloßes u. Abfahrtsgeleider.
1845	23. Juni	2625	657	Handels- und Schifffahrts-Vertrag mit den Staaten des Deutschen Zoll- und Handels-Vereins.
1851	20. Mai	3445	607	Uebersetzung der Add.-Convent. v. 20. Mai 1851. zu dem Handels- und Schifffahrts-Vertrage v. 23. Juni 1845. mit den Deutschen Zoll- und Handels-Vereins-Staaten.
Schweden und Norwegen.				
1815	7. Juni	6	*)	Traktat wegen Neuverpommern und Rügen, * (abgedruckt Jahrg. 1818. Anh. S. 39.).
1815	7. Juni	6	*)	Besonderer u. geheimer Artikel, * (abgedr. Jahrg. 1818. A. S. 44.).
1826	31. Juli	1023	78	Convent. wegen Aufhebung des Abschloßes.
1827	14. März	1067	39	Handels- und Schifffahrts-Vertrag, ratifiz. und ausgewechselt am 10. Mai 1827.).
Schweiz.				
1812	3. März	129	163	Convent. über Freizügigkeit.
1817	25. Oct.	456	*)	Erklär. wegen Ausdehnung derselben, * (abgedr. Jahrg. 1818. S. 1.).
Sicilien.				
1818	16. Mai	489	157	Convent. wegen Aufhebung des Abschloßes und Abfahrtsgeleider.
1847	27. Jan.	2846	211	Uebersetzung des Handels- und Schifffahrts-Vertrages mit dem Deutschen Zoll-Verein.
	12. Mai			

Des Gesetzes			Ges. S.	Seite	I n h a l t.
Jahr	Datum	No.			
					Türkei.
1840	10. Oct.	2188	*)		Handels-Vertrag zwischen den Zoll-Vereins-Staaten und der Osmanischen Pforte, * (abgedr. Jahrg. 1841. S. 157.).
1851	16. Oct.	3454	679		Bekanntm., betr. den nach Art. X. des vorstehenden Handels-Vertrages festgestellten anderweiten Zolltarif.

Vierte Abtheilung.

Bezeichnung = Patente.

1815	5. April	267	21	Patent wegen Bezeichnung der Herzogth. Cleve, Berg, Geldern, des Fürstenth. Rürs und der Grafsch. Offen und Werden.
1815	5. April	268	23	do. do. des Großherzogth. Niederrhein.
1815	15. Mai	277	45	do. do. des an Preußen zurückfallenden Theils des Herzogthums Warschau.
1815	22. Mai	283	77	do. do. des mit der Preuß. Monarchie vereinigten Antheils von Sachsen.
1815	21. Juni	294	126	do. do. der Danischen Gebänder oder für dieselben erhaltenen Äquivalente.
1815	21. Juni	302	193	do. do. der mit dem Preuß. Staate wieder vereinigten vormaligen Preuß. Provinzen im Nieder- und Obersächsischen Kreise.
1815	21. Juni	303	195	do. do. der mit der Preuß. Monarchie wieder vereinigten Westphäl. Länder, mit Einschluß der dazwischen liegenden Enklaven.
1815	19. Sept.	309	203	Pat. wegen des Herzogth. Pommern und Fürstenth. Rügen.
1815	27. Nov.	323	*)	do. wegen der Stadt Saarbrücken und der übrigen von Frankreich durch den Friedens-Traktat v. 20. Nov. 1815. abgetretenen Gebiete, Acker und Plätze, * (abgedruckt Jahrg. 1816 S. 73.).
1815	30. Nov.	324	*)	do. wegen der Städte Saarbrücken und St. Johann und dazu gehörigen Landgemeinden, * (abgedruckt Jahrg. 1816. S. 74.).
1815	2. Dec.	327	*)	do. wegen der Stadt und Festung Saarlouis und der übrigen von Frankreich durch den Friedens-Traktat v. 20. Nov. 1815. abgetretenen Gebiete, Dörfer und Plätze des Mosel-Departements, * (abgedruckt Jahrg. 1816. S. 75.).
1834	15. Aug.	1557	161	do. wegen der unter dem Namen des Fürstenth. Lichtenberg von Sr. Durchlaucht dem Herzoge zu Sachsen-Coburg-Gotha bisher innegehabten Landestheile am linken Rheinufer.
1850	12. März	3265	295	Pat. wegen Bezeichnung der Fürstenth. Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen.

Fünfte Abtheilung.

Publications = Patente.

1814	8. Aug.	253	106	Pat. wegen Wiedereinführung des A. L. R. und der A. G. D. in die von den Preuß. Staaten getrennt gewesen und wieder vereinigten Provinzen.
1815	4. Febr.	271	29	Pat. zur Publik. der neuen Auflage der A. G. D. und deren Anhang.

Des Gesetzes			Ges. S.	Seite	Inhalt.
Jahr	Datum	No.			
1815	22. Mai	298	185		Pat. wegen Einrichtung des Hypothekenwesens in den mit den Preuß. Staaten wieder vereinigten Provinzen jenseits der Elbe und Weser.
1815	23. Aug.	308	201		Pat., betr. die Einführung allgem. Gebühren-Taxen für Ober- und Untergerichte und für Justizkommissarien und Notarien in den Preuß. Staaten.
1816	22. April	348	124		Pat. wegen Einführung der A. G. D. und Krim.-D. in die mit den Preuß. Staaten vereinigten ehemals Sächsischen Provinzen und Distrikte und Umleitung der nach den Vorschriften der Sächs. Prozeß-D. bereits anhängig gemachten Prozesse in die Form der A. G. D.
1816	9. Nov.	379	217		Pat. wegen Wiedereinführung des A. L. R. und der A. G. D. in die mit der Provinz Westpreußen vereinigten Distrikte, den Kulm- und Michelauschen Kreis und die Stadt Thorn mit ihrem Gebiete.
1816	9. Nov.	380	225		Pat. wegen Wiedereinführung der Preuß. Gesetze in das Großherzogth. Posen.
1816	15. Nov.	382	239		do. do. des A. L. R. in die ehemals Sächs. Provinzen und Distrikte.
1818	4. April	464	20		Pat. wegen Wiederherstellung des Hypothekenwesens in dem Großherzogth. Posen, dem Kulm- und Michelauschen Kreis und der Stadt Thorn.
1818	25. Mai	475	45		Verordn. wegen Einführung des A. L. R. und der A. G. D. in den mit den Preuß. Provinzen vereinigten, zwischen den älteren Provinzen belegenen Distrikten und Leichschaften und wegen Einrichtung des Hypothekenwesens in denselben.
1820	28. März	597	62		Decretat. des §. 12. des Pat. v. 9. Nov. 1816. wegen Wiedereinführung des A. L. R. und der A. G. D. in die mit Westpreußen vereinigten Distrikte, den Kulm- und Michelauschen Kreis und die Stadt Thorn mit ihrem Gebiete.
1825	21. Juni	950	153		Pat. wegen Einführung des A. L. R. und der A. G. D. in das Herzogth. Westphalen, Fürstenth. Siegen mit den Aemtern Burbach und Neuenkirchen, Freie- und Hüfengrund und die Grafschaften Wittgenstein-Wittgenstein und Wittgenstein-Berleburg.
1825	21. Oct.		236		Druckfehler-Berichtigung in Beziehung auf das Pat. v. 21. Juni.
1826	20. Juli	1016	64		R. D. in Beziehung auf das Publ.-Pat. v. 21. Juni 1825.
1827	31. Juli	1082	85		do. do.
1835	30. Juni	1624	141		Pat. wegen Einführung derselben Gesetze, Verordn. und Bestimmungen, welche im Reg.-Bez. Trier seit dem 5. April 1815. Gültigkeit erlangt haben, in dem Kreise St. Wendel.
1844	19. April	2439	103		Pat. wegen Publ.-Pat. des Provinzialrechts für Westpreußen.

Sechste Abtheilung.

Die ständische Gesetzgebung.

I. Land-, Provinzial- und Kreisständische Angelegenheiten.

a. Allgemeine Verordnungen.

1823	5. Juni	810	129	Ges. wegen Anordnung der Provinzial-Stände.
1830	27. Jan.	1227	7	R. D., betreffend das Verfahren der Kreis-Stände bei Abfassung und Ueberreichung ihrer Petitionen und Eingaben.
1830	27. Febr.	1237	46	R. D., betr. die Dauer der Wirksamkeit der Orts- und Bezirkswähler bei den Wahlen der Provinzial-Landtags-Abgeordneten.

Des Gesetzes			Ges. S. Seite	Inhalt.
Jahr	Datum	No.		
1833	2. Nov.	1539	*)	R. D., betr. den Abdruck der ständischen Gutachten und Petitionen, * (abgedr. Jahrg. 1834. S. 91.).
1835	11. Jan.	1578	9	R. D., betr. das Verfahren bei Lösung solcher Rittergüter, welche die Ritterguts-Eigenschaft durch Zurückelung oder Verminderung der Einflanz verloren haben, in den Ritterguts-Matrikeln.
1835	25. April	1601	51	Ges., betr. die Real-Jurisdiction über die von einem eximirten Landgute abgetrennten Theile.
1837	8. Mai	1806	99	Ges., über die persönliche Fähigkeit zur Ausübung der Rechte der Standschaft, der Gerichtsbarkeit und des Patronats, und den Verluſt dieser Fähigkeit.
1842	22. Juni	2285	213	Reglement über das Verfahren bei den ständischen Wahlen.
1844	29. Nov.	2528	706	Verordn. wegen Zusammenrechnung der Besitzzeit der Erblasser und der Erben bei der, zur Ausübung ständischer Rechte erforderlichen Dauer des Grundbesizes.
1844	27. Dec.	2536	*)	R. D., betr. die Stellung der Landtags-Kommissarien zu den ständischen Ausschüssen und die Ernennung der Stellvertreter für die Landtags-Kommissarien, * (abgedr. Jahrg. 1845. S. 33.).
1845	7. Juli	2607	515	R. D. wegen Befrandsbriefung der nur bedingt mit Ritterguts-Qualität belehnten Güter.
1846	11. Dec.	2785	*)	R. D., betr. die Druckschriften, welche Veröffentlichungen über die Verhandlungen der Preuss. Stände-Versammlungen enthalten, * (abgedr. Jahrg. 1847. S. 2.).
1847	3. Febr.	2791	33	Pat., die ständischen Einrichtungen betr.
1847	3. Febr.	2792	34	B. über die Bildung des vereinigten Landtages.
1847	3. Febr.	2793	40	B. über die periodische Zusammenberufung des vereinigten ständischen Ausschusses und dessen Befugnisse.
1847	3. Febr.	2794	43	B. über die Bildung einer ständischen Deputation für das Staats-Schulwesen.
1847	23. Juli	2872	279	Ges. über die Entziehung oder Suspension ständischer Rechte wegen bescholtenen oder angefochtenen Rufes.
1848	24. Juli	3008	192	Ges., betr. die Aufhebung der Verordnungen über das Recht der Kreis-Stände, Ausgaben zu beschließen und die Kreis-Gingefessenen dadurch zu verpflichten.
b. Provinzielle Verordnungen.				
1. Provinz Preußen.				
1823	1. Juli	812	138	Ges. wegen Anordnung der Provinzial-Stände für das Königreich Preußen.
1828	17. März	1133	28	B. wegen der nach dem Ges. v. 1. Juli 1823. vorbehaltenen Bestimmungen für das Königreich Preußen.
1828	17. März	1134	28	Kreis-Ordnung für das Königreich Preußen.
1842	21. Juni	2286	215	B. über die Bildung eines Ausschusses der Stände des Königreichs Preußen.
1842	22. Juni	2284	211	B. über die Befugnisse der Kreis-Stände, Ausgaben zu beschließen und die Kreis-Gingefessenen dadurch zu verpflichten.
1843	2. Febr.	2330	73	R. D., betr. die künftigen ständischen Verhältnisse der in den Kreisen Darchmen und Lusterburg liegenden, bisher in ständischer Beziehung mit dem Alt-Masenburger Kreise verbundenen Rittergüter und Landgemeinden.
1843	24. Febr.	2327	39	R. D. wegen Verleihung einer Kollektiv-Stimme an die Grafen zu Dohna, als Fideikommiß-Besitzer der vereinigten Grafschaft Dohna, und wegen Stiftung einer Kollektiv-Stimme im ersten Stande für die Besitzer größerer Familien-Fideikommiße.

Des Gesetzes			Ges. S. Seite	I n h a l t.
Jahr	Datum	No.		
2. Provinz Brandenburg.				
1823	1. Juli	811	130	Ges. wegen Anordnung der Provinzial-Stände für die Mark Brandenburg und die Nieder-Laufß.
1825	17. Aug.	963	193	B. wegen der nach dem Ges. v. 1. Juli 1823. vorbehaltenen Bestimmungen für die Kur- und Neumark und die Nieder-Laufß.
1825	17. Aug.	964	200	B. wegen zukünftiger Verfassung des Kommunal-Landtages der Kur- und Neumark.
1825	17. Aug.	965	203	Kreis-Ordnung für die Kur- und Neumark nebst Verzeichniß.
1825	26. Nov.	978	233	K. D. bezüglich auf das der Kreis-Ordnung für die Kur- und Neumark beigelegte Verzeichniß.
1826	18. Nov.	1035	110	B., betr. die Verfassung der Kommunal-Land- und Kreis-Tage des Markgrafthums Nieder-Laufß.
1826	18. Nov.	1036	114	B. wegen Befähigung zur Wahl und Wählbarkeit als Provinzial-Landtags-Abgeordneter der Ritterschaft in der Nieder-Laufß.
1826	27. Dec.	1044	*)	K. D., enthaltend nähere Vorschriften zu Art. 11. u. XIII. der Verordn. v. 17. Aug. 1825. und zu dem §. 6. der Kommunal-Landtags-Ordn. für die Kur- und Neumark von demselb. Tage, * (abgedruckt Jahrg. 1827. S. 7.).
1827	9. Sept.	1094	127	Deklar. des §. 17. No. 6., betr. die Verfassung des Kommunal-Landtages des Markgrafthums Nieder-Laufß, hinsichtlich des Spremberger Kreises.
1829	29. April	1184	38	K. D., betr. die Hinzuziehung der für den Kommunal-Landtag der Nieder-Laufß gewählten Abgeordneten der Vasallen-Gutsbesitzer in den Herrschaften Sorau, Triebel, Forst und Pfersden zu den Kreis-Conventen des alten Gubener Kreises.
1829	11. Juli	1203	64	K. D. wegen Zuziehung der bänauischen Abgeordneten zu den Vasallen-Konventen der Herrschaften Sorau und Triebel.
1835	26. Oct.	1667	229	K. D. wegen der ständischen Rechte der Städte Lebus, Alt-Landenberg, Buckow, Müllrose und Görip.
1835	26. Oct.	1668	229	K. D., betr. die Wahl der Abgeordneten zu dem Kommunal-Landtage der Kurmark Seitens der mit altmärkischen Städten zu einer Kollektiv-Stimme verbundenen Städte der Priegnitz.
1835	28. Nov.	2028	*)	K. D. wegen Verleihung einer Viril-Stimme im ersten Stande der Provinzial-Stände an den Grafen v. Solms-Sonnenwalde, * (abgedruckt Jahrg. 1839. S. 221.).
1839	22. Juni	2033	226	K. D. wegen der nachträglichen Bekanntmachung der Bestimmungen, wodurch in Betreff der Berechtigung zu Landtags-Stimmen oder der Theilnahme an solchen, wie sie in den Stände-Gesetzen normirt worden, etwas abgeändert ist.
1841	25. März	2150	53	B. über die Befugnisse der Kreis-Stände, Ausgaben zu beschließen und die Kreis-Gingeseffenen dadurch zu verpflichten.
1842	21. Juni	2287	218	B. über die Bildung eines Ausschusses der Stände der Kur- u. Neumark Brandenburg und des Markgrafth. Nieder-Laufß.
1845	7. März	2557	159	Ergänzung der B. v. 25. März 1841. über die Befugnisse der Kreis-Stände der Kur- und Neumark Brandenburg und dem Markgrafth. Nieder-Laufß, Ausgaben zu beschließen.
1847	28. März	2620	119	K. D., betr. die Verleihung eines Theilnahme-Rechtes an der für die Besitzer adeliger Majorate und Fideikomnisse bestehenden Kollektiv-Stimme auf dem Brandenburgischen Provinzial-Landtage an den Wirklichen Geheimen Rath Grafen v. Mebern.
3. Provinz Pommern.				
1823	1. Juli	813	146	Ges. wegen Anordnung der Provinzial-Stände für Pommern u. Rügen.
1825	17. Aug.	966	210	B. wegen der nach dem Edikt v. 1. Juli 1823. vorbehaltenen Bestimmungen für Pommern und Rügen.
1825	17. Aug.	967	215	B. wegen zukünftiger Verfassung des Kommunal-Landtages in Pommern und Rügen.

Des Gesetzes			Ges. Seite	Inhalt.
Jahr	Datum.	No.		
1825	17. Aug.	968	217	Kreis-Ordnung für Pommern und Rügen.
1836	19. Juni	1720	200	R. D. wegen Abänderung des Art. XIII. der Verordnung v. 17. Aug. 1825., betr. die Aufbringung der Landtags-Kosten in Neu-Vorpommern.
1841	25. März	2151	55	B. über die Befugnisse der Kreis-Stände Ausgaben zu beschließen und die Kreis-Gingefessenen dadurch zu verpflichten.
1841	13. Dec.	2229	*)	B. wegen näherer Bestimmung der im §. 5. der Kreis-Ordnung v. 17. Aug. 1825. enthaltenen Vorschriften über die Vertretungen im Stande der Ritterschaft, * (abgedr. Jahrg. 1842. S. 15.)
1842	21. Juni	2288	221	B. über die Bildung eines Ausschusses der Stände der Provinz Pommern.
1844	14. Sept.	2531	*)	Allerb. Bestätigung des beigefügten Regulativs für die Geschäftswirksamkeit der Landkasten-Bevollmächtigten von Neu-Vorpommern v. 20. Nov. 1843., d. d. den 14. Sept. 1844., * (abgedr. Jahrg. 1845. S. 13.).
4. Provinz Schlesien.				
1824	27. März	854	62	Ges. wegen Anordnung der Provinzial-Stände für Schlesien und die Ober-Laußig.
1827	2. Juni	1071	61	B. wegen der nach dem Ges. v. 27. März 1824. vorbehaltenen Bestimmungen für Schlesien und die Ober-Laußig.
1827	2. Juni	1072	71	Kreis-Ordnung für Schlesien, die Grafschaft Glatz und die Ober-Laußig.
1827	9. Sept.	1093	127	R. D. über die Theilnahme der Ritterschaft des Rosenberger Kreises und der Stadt Oels an den Wahlen der Abgeordneten zum schlesischen Provinzial-Landtage.
1833	24. Dec.	1469	127	R. D. wegen Ausscheidens der Stadt Halbau aus dem städtischen Wahl-Verbande.
1839	22. Juni	2033	226	R. D. wegen nachträglicher Bekanntmachung der Bestimmungen, wodurch in Verreß der Veredlung zu Landtags-Stimmen oder der Theilnahme an solchen, wie sie in den Stände-Gesetzen normirt worden, etwas abgeändert ist.
1842	7. Jan.	2238	33	B. über die Befugnisse der Kreis-Stände Ausgaben zu beschließen und die Kreis-Gingefessenen dadurch zu verpflichten.
1842	21. Juni	2289	224	B. über die Bildung eines Ausschusses der Stände der Provinz Schlesien.
1844	8. Juni	2457	179	B., einige Modifikationen der Gesetze v. 27. März 1824. und 2. Juni 1827. betr.
5. Provinz Posen.				
1824	27. März	877	141	Ges. wegen Anordnung der Provinzial-Stände für das Großherzogthum Posen.
1828	20. Dec.	1168	*)	Kreis-Ordnung für das Großherzogthum Posen, * (abgedr. Jahrg. 1829. S. 3.).
1830	15. Dec.	1338	*)	B. wegen der nach dem Gesetze v. 27. März 1824. vorbehaltenen Bestimmungen für das Großherzogthum Posen, * (abgedr. Jahrg. 1832. S. 9.).
1837	21. Nov.	1850	217	B., betr. die Abänderung des §. 9. der Kreis-Ordnung v. 20. Dec. 1828.
1841	25. März	2152	58	B. über die Befugnis der Kreis-Stände Ausgaben zu beschließen und die Kreis-Gingefessenen dadurch zu verpflichten.
1842	21. Juni	2290	227	B. über die Bildung eines Ausschusses der Stände der Provinz Posen.
1844	10. Juni	2458	180	R. D., betr. ergänzende Bestimmungen zum §. 18. der Kreis-Ordnung v. 20. Dec. 1828., in Ansehung der Vertretung derjenigen bei Abwicklung von Kommunal-Gegenständen früherer Kreis-Verbände beteiligten Ortschaften, welche nach der jetzigen Kreis-Verfassung von jenen früheren Verbänden getrennt sind.

Des Gesetzes			Ges. S. Seite	Inhalt.
Jahr	Datum	No.		
1845	19. Dec.	2667	*)	B., betr. das Verfahren bei ständischen Wahlen in dem Stande der Landgemeinden des Großherzogthums Posen, * (abgedruckt Jahrg. 1846. S. 18.).
6. Provinz Sachsen.				
1824	27. März	835	70	Ges. wegen Anordnung der Provinzial-Stände für die Provinz Sachsen.
1825	9. Febr.	916	12	R. D., betr. die Wahl der städtischen Landtags-Deputirten in Sachsen.
1827	17. Mai	1068	47	B., betr. die nach dem Gesetze v. 27. März 1824. vorbehaltenen Bestimmungen für die Provinz Sachsen.
1827	17. Mai	1069	54	Kreis-Ordnung für die Provinz Sachsen.
1827	2. Sept.	1088	122	R. D., betr. die Modification der Verordnung v. 17. Mai 1827. in Beziehung auf die Stadt Debitzfelde.
1831	1. Aug.	1307	171	R. D., betr. die Erhaltung der Landtagsfähigkeit ritterschaftlicher Güter in Sachsen und Westphalen nach Ablösung der Real-Lasten.
1833	15. Juni	1438	74	R. D., betr. die Wahl der ritterschaftlichen Abgeordneten des Thüringer Wahlbezirks.
1839	22. Juni	2033	226	R. D. wegen nachträglicher Bekanntmachung der Bestimmungen, wodurch in Betreff der Berechtigung zu Landtags-Stimmen oder der Theilnahme an solchen, wie sie in den Stände-Gesetzen normirt worden, etwas abgeändert ist.
1841	25. März	2154	60	B. über die Befugnisse der Kreis-Stände, Ausgaben zu beschließen und die Kreis-Gingeseffenen dadurch zu verpflichten.
1842	21. Juni	2291	230	B. über die Bildung eines Ausschusses der Stände der Provinz Sachsen.
7. Provinz Westphalen.				
1824	27. März	865	108	Ges. wegen Anordnung der Provinzial-Stände für die Provinz Westphalen.
1827	13. Juli	1086	109	B. wegen der nach dem Gesetze v. 27. März 1824. vorbehaltenen Bestimmungen für die Provinz Westphalen.
1827	13. Juli	1087	117	Kreis-Ordnung für Westphalen und die Rhein-Provinzen.
1829	7. Febr.	1174	17	R. D., betr. die Modificationen der Bestimmungen im §. 24. der Kreis-Ordnung v. 13. Juli 1827.
1831	1. Aug.	1307	171	R. D., betr. die Erhaltung der Landtagsfähigkeit ritterschaftlicher Güter in Sachsen und Westphalen nach Ablösung der Real-Lasten.
1836	5. April	1707	171	R. D., betr. die Ergänzung der §§. 12. und 13. der Kreis-Ordnung für Westphalen v. 13. Juli 1827.
1839	8. Juni	2032	225	B., die Modificationen des §. 12. des Gesetzes v. 27. März 1824. und der Art. VIII. und IX. der Verordnung v. 13. Juli 1827. betreffend.
1839	22. Juni	2033	226	R. D. wegen nachträglicher Bekanntmachung der Bestimmungen, wodurch in Betreff der Berechtigung zu Landtags-Stimmen oder der Theilnahme an solchen, wie sie in den Stände-Gesetzen normirt worden, etwas abgeändert ist.
1841	25. März	2154	62	B. über die Befugnisse der Kreis-Stände, Ausgaben zu beschließen und die Kreis-Gingeseffenen dadurch zu verpflichten.
1842	21. Juni	2292	233	B. über die Bildung eines Ausschusses der Stände der Provinz Westphalen.
1846	19. Juni	2719	237	B. wegen Abänderung einiger Vorschriften der Gesetze über die Anordnung der Provinzial-Stände für die Provinz Westphalen, v. 27. März 1824. und 13. Juli 1827.
1847	4. April	2828	169	R. D., betr. die interimistische Uebertragung der Führung der den Herrschaften Rappenberg und Scheda auf dem Westphälischen Landtage beigelegten Viril-Stimme an den Grafen Ludwig v. Kriemannsdorff.

Des Gesetzes			Ges. S.	Seite	I n h a l t.
Jahr	Datum	No.			
1847	14. Mai	2847	228		R. D., bezüglich auf die durch den Allerh. Erl. v. 4. April 1847. angesprochene interimistische Uebertragung der Führung der den Herrschaften Kappenberg und Scheda auf dem Westphälischen Landtage beigelegten Viril-Stimme an den Grafen Ludwig v. Kielmannsegg.
8. Rhein-Provinz.					
1824	27. März	864	101		Ges. wegen Anordnung der Provinzial-Stände für die Rhein-Provinzen.
1827	13. Juli	1085	103		B. wegen der nach dem Ges. v. 27. März 1824. vorbehaltenen Bestimmungen für die Rhein-Provinzen.
1827	13. Juli	1087	117		Kreis-Ordnung für Westphalen und die Rhein-Provinzen.
1829	7. Febr.	1174	17		R. D., betr. die Modifik. der Bestimmungen im §. 24. der Kreis-Ordnung v. 13. Juli 1827.
1831	1. Aug.	1307	171		R. D., betr. die Erhaltung der Landtagsfähigkeit ritterschaftlicher Güter nach Ablösung der Real-Kasten.
1836	5. April	1707	171		R. D., betr. die Ergänzung der §§. 12. 13. der Kreis-Ordnung v. 13. Juli 1827.
1839	26. März	1989	102		B. zu Vervollständigung der Zusammensetzung der Kreis-Stände in der Rhein-Provinz.
1839	26. März	1990	103		B., die Theilnahme des Kreises St. Wendel am Rheinischen Provinzial-Landtage betr.
1842	15. Jan.	2240	44		B. wegen Aufnahme des Orts Neustadt in den Stand der Städte.
1842	21. Juni	2293	238		B. über die Bildung eines Ausschusses der Stände der Rhein-Provinz.
1846	9. April	2699	161		B. über die Befugnisse der Kreis-Stände in der Rhein-Provinz, Ausgaben zu beschließen und die Kreis-Eingekessenen dadurch zu verpflichten.
1846	19. Juni	2718	236		B., betr. einige Abänderungen des Art. VIII. der B. v. 13. Juli 1827. wegen der nach dem Ges. über die Anordnung der Provinzial-Stände für die Rhein-Provinz v. 27. März. 1824. vorbehaltenen Bestimmungen.

II. Landschafts-Angelegenheiten, land- und ritterschaftliche Kredit-Systeme und Pfandbriefe.

1808	24. Dec.	61	551		Revidirtes Ostpreuß. Landschafts-Reglement.
1810	16. Jan.	102	921		B. wegen Abkürzung des Verfahrens bei Amortisation verlorener Pfandbriefs-Zinscoupons oder Zins-Rekognitionscheine.
1810	24. Juni	120	1045		Deklar. einiger im revidirten Ostpreuß. Landschafts-Reglement v. 24. Dec. 1808. im 5. Kapitel des 3. Theils enthaltenen Vorschriften wegen Beitreibung der zurückgebliebenen Zinsen.
1810	30. Aug.	130	1067		Publikandum, betr. die Sequestration und Subhastation derjenigen Güter in Schlesien, welche ihre landschaftl. Sozietäts-Verbindlichkeiten nicht erfüllen.
1814	5. Mai	231	61		R. D. Bei hypothekarischen Forderungen sollen die Domainen-Pfandbriefe gleich den ritterschaftlichen in Zahlungsfakt angenommen werden.
1816	8. Aug.	385	*)		Allerh. Bescheid auf die Beschlüsse des Ostpreuß. General-Landtages wegen der abgelösten Pfandbriefe, * (abgedruckt Jahrg. 1817. S. 3.).
1820	17. Jan.	578	19		B. wegen Aufhebung des bisher unter der Benennung Römisch-märkische Landschaft bestehenden Kredit-Instituts des Staats und der Ritterschaft und Städte in den Marken.

Des Gesetzes			Ges. S. Seite	Inhalt.
Jahr	Datum	No.		
1821	13. Dec.	688	213	B. wegen Verlängerung des Indults bei den Pfandbriefen der Provinzen Ost- und Westpreußen und von den zu der letzten Provinz gehörigen Distrikten des Großherzogth. Posen, dem Kulm- und Michelschen Kreis und der Stadt Thorn.
1821	15. Dec.	690	217	K. D. Bestätigung der landschaftl. Kredit-D. für das Großherzogth. Posen und die Ernennung eines Königl. Kommissarii, wie auch eines General-Landschafts-Direktors.
1821	15. Dec.	691	218	Landschaftl. Kredit-D. für das Großherzogth. Posen v. 4. Oct. und 2. Nov. 1821. nebst dem
			265	Filgungs-Regulativ und den
			268	Largrundsätzen.
1824	15. Aug.	886	169	Statuten der ritterschaftl. Privatbank in Pommern mit der Allerh. Bestätigung.
1824	10. Sept.	887	175	B., daß die Pommersche ritterschaftl. Privatbank keine Papiillen- und Depositen-Gelder annehmen soll.
1825	12. Febr.	920	16	K. D. wegen Abtragung der von den Grundbesitzern an die Westpreuß. Landschaft noch rückständigen Zinsen.
1825	9. April	928	24	K. D., die Erleichterung des Beitritts zum landschaftlichen Kredit-system im Großherzogth. Posen betr.
1825	26. Juli	961	191	B. über die einseitige Fortdauer des Kapital-Indults Ost- und Westpreuß. Pfandbriefe.
1827	31. Jan.	1066	39	K. D., betr. die Incorporation der Görtiger Fürstenthums-Landschaft in den Schles. landschaftl. Kreditverein.
1827	12. Juli	1081	84	K. D., enthaltend die Bestätigung des von der Generalversammlung der Aktionaire der ritterschaftl. Privatbank in Pommern zu §. 36. der Statuten gefaßten Beschlusses, nach welchem auch Gutsbesitzer von Neuorpommern als Mitglieder der Societät zugelassen werden sollen, weungleich noch kein Hypothekenbuch von ihren Gütern angelegt ist.
1828	4. Nov.	1164	131	B. über die einseitige Fortdauer des Kapitalien-Indults für die Kredit-systeme von Ost- und Westpreußen.
1829	14. Febr.	1179	22	K. D., die Befugniß der landschaftl. Kredit-Institute zur Auswirkung der gerichtl. Einbaskationen bespandbriefter Güter betr.
1830	7. Sept.	1266	128	K. D. über das Verfahren der Kredit-systeme zur Ausmittlung des unbekannten Inhabers eines von Schuldner aufgekündigten Pfandbriefes (§§. 387—390. des Reglem. v. 24. Dec. 1808.).
1831	8. Jan.	1274	1	B. über die Maafgaben, unter welchen die Taxationsgrundsätze der Posenschen Landschaft bei Ausnahme gerichtlicher Taxen der Rittergüter im Großherzogthum Posen anzuwenden sind.
1831	15. Nov.	1326	253	K. D. wegen Wiederaufnahme der associationsfähigen Güter der Altmark in den Kreditverband der Kur- und Rermark.
1831	17. Dec.	1328	254	K. D. wegen verlängerten Kapital-Indults für die Ost- u. Westpreuß. Landschaft.
1832	13. Sept.	1391	215	K. D., das Aufhören des der Ostpreuß. Landschaft bisher bewilligten Kapital-Indults, sowie die Erhöhung des Mittlungsgroschens Behufs der Bildung eines Tilgungsfonds betr.
1832	26. Dec.	1403	*)	Deegleichen für die Westpreuß. Landschaft. * (abgedruckt Jahrg. 1833. S. 2.).
1833	23. Jan.	1406	5	Neue Statuten der ritterschaftl. Bank in Pommern.
1833	11. Febr.	1410	15	K. D. wegen Abänderung der §§. 43., 44., 304. seq. u. 313. der landschaftl. Kredit-D. für das Großherzogth. Posen.
1834	21. Juni	1532	82	K. D., betr. den Seiten der ritterschaftl. Privatbank in Pommern zu erlassenden öffentl. Aufruf zur Einlieferung der noch nicht gestempelten Fünftaler-Bankscheine.
1834	28. Juni	1535	88	K. D., betr. die Abänderung der Statuten der ritterschaftl. Privatbank in Pommern v. 23. Jan. 1833.
1834	1. Juli	1536	88	K. D. betr. die Taxation unbepandbriefter adeliger Güter durch die Kredit-Direktion.

Des Gesetzes			Ges. S. Seite	I n h a l t.
Jahr	Datum	No.		
1835	8. Juni	1619	101	R. D., betr. die Errichtung eines Königl. Kredit-Instituts für Schlesien.
1835	29. Sept.	1661	223	R. D., betr. das Verfahren bei den gerichtlich aufzunehmenden Taxen adeliger Güter im Großherzogth. Posen.
1835	28. Dec.	1687	*)	R. D. über die Anwendbarkeit der R. D. v. 8. Juni 1835. auf die Ober-Lausitz, * (abgedruckt Jahrg. 1836. S. 7.).
1836	19. März	1704	167	Deklar. der Vorschrift im §. 264. der landschaftl. Kredit-D. für das Großherzogth. Posen.
1837	18. Oct.	1835	155	Deklar. des §. 277. des Ostpreuß. Landschafts-Reglements v. 24. Dec. 1808.
1837	10. Dec.	1841	171	R. D. wegen Konvertirung und Amortisation der Pommerischen Pfandbriefe.
1837	21. Dec.	1854	223	R. D. wegen Konvertirung und Einlösung der Ostpreussischen Pfandbriefe.
1838	24. Febr.	1871	94	R. D. wegen Konvertirung und Einlösung der Westpreussischen Pfandbriefe.
1838	11. Juli	1908	365	R. D., betr. die Form und Wirkung der Kündigung Ost- und Westpreuß. Pfandbriefe, ingleichen die Commission der Zins-Coup.
1838	11. Juli	1909	366	Desgleichen in Bezug der Pommerischen Pfandbriefe.
1839	12. Jan.	1971	66	R. D., betr. die Abänderung des im §. 227. der landwirthschaftl. Kredit-D. für das Großherzth. Posen v. 15. Mai 1821. wegen Ausdeichung der neuen Zins-Coup. vorgeschriebenen Verfahrens.
1839	20. Mai	2014	169	R. D., betr. die Konvertirung der Pfandbriefe des Schlesischen Kredit-Systems.
1840	31. Juli	2120	263	R. D. wegen Anwendung einer revidirten Tax-D. für die zu dem landschaftl. Kreditverein im Großherzogth. Posen gehörigen Güter statt der bisherigen nebst der revidirten Tax-D. selbst v. 6. Juli und 3. Oct. 1840.
1840	6. Aug.	2113	230	R. D., betr. das rechtliche Verhältniß der Schles. Pfandbriefe zu den hierzu besonders ausgefertigten Zinsresquittationen.
1840	6. Aug.	2116	235	R. D., betr. das abgeänderte Verfahren zur Herbeischaffung aufgeschuldigter Schles. Pfandbriefe.
1840	30. Nov.	2130	*)	R. D., betr. die Anwendung der revidirten Tax-D. und der dazu gehörigen Spezialgrundsätze bei der Aufnahme gerichtl. Taxen von den Mittergütern im Großherzogth. Posen, * (abgedruckt Jahrg. 1841. S. 1.).
1842	15. April	2270	180	B. über die Erweiterung des nach der landschaftl. Kredit-D. für das Großherzogth. Posen v. 15. Dec. 1821. bestehenden landschaftl. Kreditvereins.
1843	31. März	2332	185	R. D., betr. die Ermächtigung des Kredit-Instituts für Schlesien, die ferner zu bewilligenden Pfandbriefe B. zu 3½ Proc. jährlicher Zinsen anzufertigen, die jährliche Amortisation derselben jedoch auf 1½ Proc. zu erhöhen.
1843	21. Juli	2374	308	R. D., betr. die Abänderung der bisherigen Form der Berufung der Aktionairs der ritterschaftl. Privatbank von Pommern zu außerordentlichen Versammlungen.
1843	15. Dec.	2419	*)	R. D. wegen Herabsetzung der von den Pfandbrief-Schuldnern der Ostpreuß. Landschaft zu zahlenden Beiträge von 4½ Proc. auf 4 Proc., * (abgedruckt Jahrg. 1844. S. 49.).
1844	29. Juni	2477	260	R. D. wegen Erweiterung der Creationsbefugniß der Posenschen Landschaft gegen die Pächter bespfandbrieflos Güter.
1844	13. Dec.	2529	*)	R. D. wegen Herabsetzung der von den Pfandbrief-Schuldnern der Westpreuß. Landschaft zu zahlenden Beiträge von 4½ Proc. auf 4 Proc., * (abgedr. Jahrg. 1845. S. 1.).
1845	4. Jan.	2549	8	R. D., betr. das Aufgebots- und Amortisations-Verfahren solcher Schles. Pfandbriefe, welche während der gesetzlichen Verjährungsfrist nicht zum Vorschein gekommen sind.
1845	28. März	2570	238	R. D. wegen der von den Pommerischen Pfandbriefen für den Zeitraum von fünf Jahren auszugebenden Zinscoupons und Talons.

Des Gesetzes			Ges. S. Seite	Inhalt.
Jahr	Datum	No.		
1845	7. Juli	2607	515	K. D. wegen Pfandbriefeuerung der nur bedingten mit Rittergüternqualität beliehenen Güter.
1845	11. Juli	2597	487	K. D., betr. die Ermächtigung des Kredit-Instituts für Schlesien, die ferner zu bewilligenden Pfandbriefe B. nach der Wahl der Antragenden entweder zu 4 oder $3\frac{1}{2}$ Proc. jährlicher Zinsen auszufertigen.
1845	3. Aug.	2618	594	B., betr. eine Abänderung des §. 1. der K. D. v. 30. Nov. 1840. wegen Anwendung der revidirten Tax. D. bei der Aufnahme gerichtlicher Taxen von den Rittergütern im Großherzogth. Posen.
1846	28. Mai	2710	211	K. D., betr. Aenderung in der Organisation und Verwaltung des landchaftl. Kredit-Instituts in der Provinz Posen.
1847	17. Mai	2848	229	Verlar. der B. v. 8. Juni 1835. betr. die Einrichtung des Königl. Kredit-Instituts für Schlesien.
1847	23. Sept.	2921	*)	K. D., betr. die Aufnahme der Laren derjenigen adeligen Güter im Großherzogth. Posen, welche wecket zum Verbanke des Posenfchen noch des Westpreuß. Kreditstems gehören, * (abgedr. Jahrg. 1848. S. 17.).
1847	10. Nov.	2922	*)	K. D., betr. das bei Kündigung der vierprocentigen Posener Pfandbriefe zu beobachtende Verfahren, * (abgedr. Jahrg. 1848. S. 18.).
1848	11. Mai	2979	137	Edikt, betr. die Aufhebung des von den Pfandbriefschuldneru der Pomm. Landschaft seither mit $\frac{1}{2}$ Proc. gezahlten Quittungs-groschens und Aufhebung der Pfandbriefs-Amortisation bis zur Verstärkung des eigenthüml. Fonds der Landschaft um 700,000 Thlr. durch die Zinersparniß.
1848	29. April	3022	223	Edikt, betr. die Aufhebung der durch die K. D. v. 28. Mai 1816. provisorisch angeordneten Aenderungen in der Organisation und Verwaltung des landchaftl. Kredit-Instituts in der Provinz Posen.
1848	13. Nov.	3070	410	Edikt, betr. die der Schles. Landschaft gestattete Errichtung einer Darlehnskasse und die Genehmigung des Regulativs für dieselbe
1848	7. Dec.	3094	*)	Edikt, betr. die Einführung von Zinscoupons zu den Schlesischen landchaftl. Pfandbriefen und das bei Aufkündigung dieser Pfandbriefe zu beobachtende Verfahren nebst dem zu demselben gehörigen Regulativ, * (abgedr. Jahrg. 1849. S. 76.).
1849	4. Mai	3129	182	Edikt, betr. die Bestätigung des von der Ostpreuß. Landschaft gefaßten Beschlusses wegen Aufnahme bäuerlicher Grundstücke in den landchaftl. Kreditverband.
1849	11. Mai	3130	183	Edikt, betr. die Genehmigung des von dem 7. General-Landtage der Schles. Landschaft gefaßten Beschlusses wegen Beleihung des von dem Kreditverbande bisher ausgeschlossenen ländlichen Grundeigenthums mit „Neuen Schlesischen Pfandbriefen“ nebst dem demselben angeschlossenen Regulativ.
1849	24. Aug.	3170	359	Statuten für die ritterschaftliche Privatbank in Pommern.
1849	5. Nov.	3195	433	Edikt, betr. die Abänderungen einiger Bestimmungen des Westpreuß. Reglements v. 19. April 1787., in Bezug auf die Ausfertigung und Eintragung der Pfandbriefe.
1850	4. März	3259	272	Edikt, betr. die durch die veränderte Staatsverfassung nöthig gewordenen Abänderungen in der Organisation des Königl. Kredit-Instituts für Schlesien.
1850	25. März	3273	323	Edikt, betr. die Abänderung der Bestimmungen des Schlesischen Landchafts-Reglements v. 9. Juli 1770, über die Ausfertigung und Eintragung der Pfandbriefe.
1851	30. April	3396	312	Edikt, betr. das Verfahren bei Intabulationen Pomm. Pfandbr.
1851	25. Mai	3414	440	Edikt, betr. die Bestätigung des von der Ostpreuß. Landschaft gefaßten Beschlusses wegen Einführung des Westpreuß. Intabulations-Verfahrens für die Ostpreuß. Pfandbriefe.

Des Gesetzes			Gef. S. Seite	I n h a l t.
Jahr	Datum	No.		
1851	25. Juni	3432	523	Edikt, betr. die Bestätigung des von dem Westpreuß. General-Landtage im Jahre 1850. revidirten Reglements der Westpreuß. Landschaft von 1787. nebst diesem Reglement und der Allersch. Bestätigungs-Urkunde v. 25. Juni 1851.

Siebente Abtheilung.

Die die einzelnen Landestheile betreffende Gesetzgebung.

				1. Provinz Preußen.
				a) Im Allgemeinen.
1808	23. Jan.	25	279	Patent wegen Aufhebung der bisherigen Einschränkungen bei dem Handel mit Mühlensteinen rücksichtlich der Provinz Preußen.
1810	26. März	112	995	R. D., betr. die Anweisung für die Kreis-Steuer-Behörden der Haupt- und Residenzstadt Königsberg, wie sie bei dem ihnen übertragenen Geschäfte zu verfahren haben.
1812	5. Nov.	142	194	R. D., betr. die Deklaration des Landes-Cultur-Edikts v. 14. Sept. 1811., betr. das bei vorkommenden Gemeinheitsteilungen für Landschullehrer anzuweisende Land in der Provinz Preußen und Litthauen.
1815	15. Mai	277	45	Patent wegen Besitznahme der Stadt Thorn, des Kulmschen und Michelauschen Kreises.
		279	48	
1816	25. April	353	138	R. D., betr. die Deklaration des Zusatzes 232. §. 1., daß den Gütern in Ostpreußen, welche vor dem 3. Dec. 1775. mit adelichen Rechten besessen worden, die Jagdgerechtigkeit ohne besondere Erwerbung und in der Regel auch ohne Einschränkung auf mittlere oder niedere, mithin auf die hohe Jagd zustehe.
1816	9. Nov.	379	217	Patent über Wiedereinführung des A. L. R. und die A. G. D. in die mit der Provinz Westpreußen vereinigten Distrikte, den Kulms- und Michelauschen Kreis und die Stadt Thorn mit ihrem Gebiet.
1818	4. April	464	20	Patent wegen Wiederherstellung des Hypothekenwesens in dem Kulms- und Michelauschen Kreise und der Stadt Thorn.
1818	3. Juli	486	153	R. D. wegen Einführung eines Fabrikzeichens für das in der Provinz Preußen verfertigte Stabeisen.
1820	28. März	597	62	R. D., betr. die Deklaration des §. 9. des Patents v. 9. Nov. 1816.
1820	1. Juni	610	109	Gef. wegen Löhnung und Umzug der Schäfer und Schäferknechte in den mit Westpreußen vereinigten Distrikten des ehemaligen Herzogthums Warschau.
1823	5. Jan.	770	2	R. D., betr. die Aufhebung oder bessere Einrichtung der öffentlichen Schauanstalten für Luche und andere Wollwaaren.
1823	8. April	796	49	R. D., betr. die Aufhebung der Erbunterthänigkeit für die mit Westpreußen wieder vereinigten Distrikte, den Kulms- und Michelauschen Kreis und das Landgebiet der Stadt Thorn.
1826	29. April	1000	41	R. D., betr. die Gültigkeit der Allg. Gefinde-Ordn. v. 8. Nov. 1810. in dem Kulms- und Michelauschen Kreise.
1826	22. Sept.	1026	85	R. D. über die Nichtanwendung der wegen des Mühlenwesens ergangenen B. v. 28. Oct. 1810. und der Dekl. auf die dem Edikt v. 29. März 1808. unterliegenden Landestheile der Provinz Preußen.

Des Gesetzes			Ges. S.	Seite	Inhalt.
Jahr	Datum.	No.			
1827	2. Juni	1075	76		B. wegen Herabsetzung des im Ostpreuß. Provinzialrecht bestimmten Zinsfußes.
1833	3. Febr.	1409	15		R. D., betr. die Gültigkeit der R. D. vom 2. Juni 1827. auch in dem Lauenburg-Wittowschen Kreise und in den beiden dem Köslinschen Reg.-Bez. einverleibten Westpreuß. Enklaven.
1837	11. März	1789	57		R. D., betr. die Bestrafung von Uebertretungen der in der Strom-, Deich- und Ufer-Ordn. für Ostpreußen und Litthauen v. 14. April 1806. enthaltenen Vorschriften.
1840	30. Nov.	2133	*)		B., betr. die Anwendbarkeit der Principia regulativa v. 30. Juli 1736. und die später ergangenen dieselben abändernden und ergänzenden Bestimmungen wegen Einrichtung der Landschulen Königl. Patronats in der Provinz Preußen, * (abgedr. Jahrg. 1841. S. 11.).
1841	11. Dec.	2250	*)		R. D., betr. die Deklaration über die Aufhebung der Bestimmungen im Th. II. Buch 4. Tit. 5. Art. 9. §§. 4. und 5. des Preuß. L. R. von 1721. für die Provinz Preußen, * (abgedr. Jahrg. 1842. S. 85.).
1843	13. Febr.	2322	75		B. über die Legitimations-Atteste zur Veräußerung von Pferden.
1843	30. Mai	2363	273		Befätigungs-Urkunde für die Allensteiner Kreis-Korporation als Unternehmerin von Meliorations-Anlagen, sowie des Statuts der letztern v. 15. März 1843.
1843	7. Juni	2361	268		R. D., betr. die Vertretung der Ruckerscheschen und Einfuseschen Deich-Sozialitäten in Preußen durch Deputirte.
1844	22. März	2432	70		B. über die Ertheilungstaxen bäuerlicher Mährungen in Westpreußen.
1844	19. April	2439	103		Bat. wegen Publikation des Provinzialrechts für Westpreußen.
1845	11. Dec.	2664	*)		Schul-Ordn. für die Elementarschulen der Provinz Preußen S. 72. — Aufhebung des R. L. R. Th. II. Tit. 12. §§. 12—53. und des Ostpreuß. Provinzialrechts, Insatz 215—224. — Aufhebung des Westpreuß. Provinzialrechts §§. 62—67. sowie der Principia regulativa v. 30. Juli 1736. und der B. v. 30. Nov. 1840, * (abgedr. Jahrg. 1846. S. 16.).
1846	23. Febr.	2944	86		R. D. wegen des rechtsgültigen Fortbestehens der B. v. 22. März 1844, betr. die Ertheilungstaxen bäuerlicher Mährungen in Westpreußen.
1850	11. Febr.	3218	43		R. D., betr. die Abänderung des §. 44. des Westpreuß. Provinzialrechts wegen Veseimung eines auf Zeit verpachteten Kirchens oder Pfarrgrundstücks von der Deichlast.
					b) See-, Strom-, Schifffahrts-, Kanals-, Hafens- und Fischerei-Ordnungen.
1806	14. April	1	14		Allgem. Strom-, Deich- und Ufer-Ordn. für Ostpreußen und Litthauen.
1806	14. April	2	59		Strom-Ordn. für den großen und kleinen Friedrichsgraben in Ostpreußen.
1809	10. Oct.	91	557		Hafen und Bootsen-Ordn. für den Seehafen zu Memel.
1821	30. Jan.	638	21		Polizei-Ordn. für den Hafen und die Winnengewässer von Danzig.
1822	14. März	711	89		Polizei-Ordn. für den Hafen von Pillau unter Aufhebung der Hafens- und Boatsen-Ordn. v. 6. Oct. 1789.
1822	14. März	712	96		Schiff-, Polizei-Ordn. für die Residenz- und Handelsstadt Königsberg und die Fahrt auf dem frischen Haff.
1845	7. März	2552	114		Fischerei-Ordn. für die Provinz Preußen.
1845	7. März	2553	121		do. do. für das frische Haff.
1845	7. März	2554	139		do. do. für das Kurische Haff.
1850	10. Aug.	3298	363		Verichtigung eines Druckfehlers im §. 32. der Fischerei-Ordn. für das Kurische Haff v. 7. März 1845. statt „Fiß“ zu lesen „Faden“.

Des Gesetzes			Gef. C. Seite	Inhalt.
Jahr	Datum	No.		
1851	20. Jan.	3355	17	Grf., betr. die Aufhebung des im §. 16. der Schiffahrts-Polizei-Ordn. für die Stadt Königsberg v. 14. März 1822. und in dem §. 43. der Feuer-Ordn. für dieselbe Stadt v. 3. Juli 1770 enthaltenen unbedingten Verbots des Tabakrauchens und Feuerhaltens auf den in der Stadt Königsberg liegenden Schiffen für einzelne Stadtheile.
1852	21. Juni	3607	462	Grf., betr. die Aufhebung des §. 16. der Polizei-Ordn. v. 14. März 1822. für den Hafen in Pillau.
1809	22. April	78	823	c) Feuer-Polizei- und Feuer-Societäts-Angelegenh. Reglement der vereinigten Land-Feuer-Societät im Bezirk der Ost-preuss. Landschaft.
1819	10. März	527	77	Bestätigungs-Urkunde einiger das Ost-preuss.-landschaftliche Feuer-Societäts-Reglement betreffenden Bestimmungen.
1830	21. Nov.	1273	*)	K. D., betr. die Abänderung der Vorchrift im §. 11. des West-preuss. Feuer-Societäts-Reglements v. 27. Dec. 1785, * (abgedruckt Jahrg. 1831. S. 1.).
1837	30. Dec.	1872	*)	Reglement für die Feuer-Societät der Ost-preuss. Landschaft, * (abgedruckt Jahrg. 1838. S. 97.).
1837	30. Dec.	1873	*)	Reglement für die Feuer-Societät der landschaftlich nicht associationsfähigen ländlichen Grundbesitzer im Reg.-Bez. Königsberg mit Einschluß des zum Mohrunger landschaftl. Departement gehörigen Theils des Marienwerderschen Reg.-Bez., * (abgedruckt Jahrg. 1838. S. 125.).
1837	30. Dec.	1874	*)	Reglement für die Feuer-Societät der landschaftlich nicht associationsfähigen ländlichen Grundbesitzer im Reg.-Bez. Königsberg mit Einschluß des zum Mohrunger landschaftl. Departement gehörigen Theils des Marienwerderschen Regierungsbezirks und in dem Reg.-Bez. Gumbinnen von demselben Tage, * (abgedr. Jahrg. 1838. S. 153.).
1837	30. Dec.	1875	*)	B. wegen Auflösung der bisherigen Ost-preuss. Land-Feuer-Societät und Ausführung des Reglements für die landschaftlich associationsfähigen Grundbesitzer des Ost-preuss. Kredit-systems, sowie des Reglements für die landschaftlich nicht associationsfähigen Grundbesitzer in dem Reg.-Bez. Königsberg mit Einschluß des zum Mohrunger landschaftlichen Departement gehörigen Theils des Marienwerderschen Regierungsbezirks und in dem Reg.-Bez. Gumbinnen von demselben Tage, * (abgedr. Jahrg. 1838. S. 155.).
1838	29. April	1898	281	Reglement für die Feuer-Societät der sämtlichen Städte des Reg.-Bez. Königsberg mit Ausschluß der Stadt Königsberg.
1838	29. April	1899	308	B. wegen Auflösung der bisherigen Städte-Feuer-Societät und Ausführung des Reglem. für die Feuer-Societät der sämtlichen Städte des Reg.-Bez. Königsberg v. 29. April 1838.
1838	29. April	1900	313	Reglement für die Feuer-Societät der sämtlichen Städte des Reg.-Bez. Gumbinnen.
1838	29. April	1901	344	B. wegen Auflösung der bisherigen Städte-Feuer-Societät und Ausführung des Reglem. für die Feuer-Societät der sämtlichen Städte des Reg.-Bez. Gumbinnen v. 29. April 1838.
1844	15. Juni	2469	239	B. über mehrere Abänderungen und Ergänzungen des Reglem. für die Feuer-Societät der landschaftlich nicht associationsfähigen ländlichen Grundbesitzer im Reg.-Bez. Königsberg mit Einschluß des zum Mohrunger landschaftlichen Departement gehörigen Theils des Marienwerderschen Reg.-Bez. v. 30. Dec. 1837.
1844	15. Juni	2470	244	B. über mehrere Abänderungen und Ergänzungen des Reglem. für die Feuer-Societät der landschaftlich nicht associationsfähigen ländlichen Grundbesitzer im Reg.-Bez. Gumbinnen v. 30. Dec. 1837.
1845	14. Nov.	2648	738	B. über mehrere Abänderungen und Ergänzungen des Reglem. für die Feuer-Societät der sämtlichen Städte des Reg.-Bez. Gumbinnen v. 29. April 1838.
1845	14. Nov.	2649	742	B. über mehrere Abänderungen und Ergänzungen des Reglem. für die Feuer-Societät der sämtlichen Städte des Reg.-Bez. Königsberg mit Ausschluß der Stadt Königsberg v. 29. April 1838.

Des Gesetzes			Gef. S.	Seite	Inhalt.
Jahr	Datum	No.			
1846	22. Mai	2706	171		Reglement für die Feuer-Societät der Haupt- und Residenzstadt Königsberg.
1846	22. Mai	2707	194		V. wegen Ausführung des Reglements für die Feuer-Societät der Stadt Königsberg.
1846	21. Dec.	2786	*)		K. D., betr. die Vergütung bei Partialbränden bei der Westpreuss. adeligen Feuer-Societät, * (abgedr. Jahrg. 1847. S. 2.).
1851	10. März	3366	37		Erl., betr. die Genehmigung des revidirten Reglements der landeschaftlichen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für Westpreußen vom 25. Mai 1850.
d) Provinzial- und Kommunal-Schulden.					
1807	8. Dec.	23	271		Pat. über die Ausstellung Königsberger Stadt-Obligationen zur Verichtigung des Kriegeschuldenwesens der Provinz Ostpreußen und Litthauen und des besondern Kriegeschuldenwesens der Stadt Königsberg.
1808	23. Febr.	27	295		Reglem., das Kriegeschuldenwesen der Provinz Ostpreußen und Litthauen und der Stadt Königsberg insbesondere betr.
1810	22. März	111	983		K. D., betr. die Deklaration des Ostpreuss. Kriegeschulden-Reglements v. 23. Febr. 1808, die abgeänderten Bestimmungengrundsätze für die Haupt- und Residenzstadt Königsberg.
1824	24. April	860	82		K. D. über die Grundsätze, nach welchen das Schuldenwesen des vormaligen Freistaats und der Kommune Danzig regulirt werden soll.
1825	13. April	932	55		K. D. wegen Verleasung der Danziger Obligationen aus den nicht zur Verwendung gekommenen Beständen des jährlichen Tilgungsfonds.
1825	25. Juni	953	161		K. D. wegen eines Präklusiv-Termins rücksichtlich der Forderungen in dem ehemaligen Freistaat Danzig.
1831	19. Febr.	1279	6		K. D. wegen Ansetzung eines Präklusiv-Termins Behufs der Anweisung der Forderungen aus sogenannten Frankenscheinen und für Vorspann-Leistungen an den ehemaligen Freistaat Danzig.
1837	15. April	1804	97		K. D., betr. die Gestattung einer Nachfrist und Festsetzung eines Präklusiv-Termins zur Einlösung der noch in Circulation befindlichen Coupons über rückständige Zinsen von Königsberger Stadt-Magistrats- und von Venningschen Obligationen aus dem Zeitraum v. 1. Jan. 1808. bis zum letzten Dec. 1820.
1839	30. Mai	2026	217		K. D. wegen Kündigung und Konvertirung der zinsbaren Elbinger Stadtschuld.
1841	17. Mai	2169	114		Privilegium zur Ausgabe 4procentiger auf den Inhaber lautender Obligationen im Gesamtbetrage von 100,000 Thln. für die Stadt Thorn.
1843	24. Nov.	2410	*)		K. D., betr. die Amortisation der zinsbaren Kapital-Kriegeschuld der Stadt Elbing, * (abgedr. Jahrg. 1844. S. 10.).
1845	14. März	2566	209		Privilegium zu Ausgabe von 3proc. auf jeden Inhaber lautender Obligationen im Gesamtbetrage von 28,100 Thln. für die Stadt Memel.
1848	3. Mai	2977	135		Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Königsberger Kreis-Obligationen zum Betrage von 160,000 Thln.
1848	22. Aug.	3023	224		Privilegium für die Ausstellung auf den Inhaber lautender Schuldverschreibungen der Stadt Danzig zum Betrage von 100,000 Thalern.
1849	17. Dec.	3213	*)		Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Braunsberger Kreises zum Betrage von 45,000 Thalern, * (abgedr. Jahrg. 1850. S. 37.).
1850	14. Jan.	3215	40		Privilegium wegen Ausstellung auf den Inhaber lautender Danziger Stadt-Obligationen zum Betrage von 100,000 Thln.
1852	26. April	3567	294		Privilegium, betr. die Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Königsberg.

Des Gesetzes			Ges. S. Seite	I n h a l t.
Jahr	Datum	No.		
2. A) Alt-, Vor- und Hinter-Pommern.				
a) Im Allgemeinen.				
1809	20. März	71	793	Pat. wegen Aufhebung der Beschränkungen des Mühlenhandels in Pommern.
1812	5. Nov.	142	*)	R. D., betr. die Deklaration des Landes-Kultur-Edicts v. 14. Sept. 1811., betr. das bei Gemeinheitsteilungen vorkommende für die Landschullehrer anzuweisende Land, * (abgedruckt Jahrg. 1812. S. 194.).
1818	3. Juli	486	*)	R. D., betr. die Einführung eines Fabrikzeichens auf dem in der Provinz Pommern verfertigten Stabeisen, * (abgedruckt Jahrg. 1818. S. 153.).
1823	5. Jan.	770	2	R. D., betr. die Aufhebung oder bessere Einrichtung der öffentlichen Schulanstalten für Tuche und andere Wollwaren.
1835	18. Aug.	1649	212	R. D., betr. die Aufhebung der unter den bäuerlichen Einsassen in Pommern zu wechselseitiger Unterstützung bei Neubauten bestehenden Fuhrenverbände.
1841	11. Dec.	2250	*)	R. D., betr. die Deklar. über die erfolgte Aufhebung der Bestimmungen im Th. II. Buch 4. Tit. 5. Art. 3. §§. 4. u. 5. des Preuss. L. R. v. 1721. für die Provinz Pommern, * (abgedr. Jahrg. 1842. S. 85.).
1843	13. Febr.	2332	75	B. über die Legitimations-Atteste zur Veräußerung von Pferden.
1845	11. Juli	2594	482	R. D., betr. die Errichtung von Familienschlüssen für Lehne.
1845	26. Sept.	2628	677	B., betr. die in Altpommern über Grundstücke auf städtischen Feldsturen unter Herrschaft des Rulmischen Rechts vor dem Jahre 1808. geschlossenen antichretischen Pfandverträge.
b) See-, Strom-, Schifffahrts-, Kanals-, Hafen- und Fischerei-Ordnungen.				
1833	22. Aug.	1456	88	Polizei-Ordn. für die Häfen und Binnengewässer von Stettin und Swinemünde.
1837	25. März	1795	69	R. D. über die Anwendung der B. v. 8. Aug. 1832. und 26. Dec. 1833. über Geldentschädigungen für den zu Kanälen und öffentlichen Flußbauten abgetretenen Grund und Boden in der Provinz Pommern mit Anschluß von Neuvorpommern.
1842	29. April	2280	203	Polizei-Ordn. für die Häfen zu Colbergmünde, Stolpmünde und Rügenwaldermünde.
c) Feuer-Polizei- und Feuer-Societäts-Angelegenheiten.				
1840	23. Febr.	2075	33	Feuer-Societäts-Reglement für sämtliche Städte Alt-Pommerns mit Anschluß der Stadt Stettin, einschließlich jedoch der Flecken Werben, Gütchow und Strepitz.
1840	23. Febr.	2076	62	B. wegen Auflösung der bisherigen Feuer-Societät der Alt-Pommerschen Städte und Ausführung des Feuer-Societäts-Reglements von demselben Tage.
1841	20. Aug.	2193	253	Feuer-Societäts-Reglement für das platte Land von Alt-Pommern.
1841	20. Aug.	2194	282	B. wegen Auflösung der bisherigen Immobilien-Feuer-Societät auf dem platten Lande von Alt-Pommern und wegen Ausführung des Alt-Pommerschen Feuer-Societäts-Reglements.
1846	10. Juli	2731	317	Nachtrags-Verordn. zu dem Feuer-Societäts-Reglement der Städte Alt-Pommerns v. 23. Febr. 1840.
d) Provinzial- und Kommunal-Schulden.				
1840	23. Sept.	2123	303	Privilegium wegen anderweiter Ausfertigung auf den Inhaber lautender Alt-Stettinscher Stadt-Obligationen zum Betrage von 500,000 Thaler.

Des Gesetzes			Ges. S. Seite	I n h a l t.
Jahr	Datum	No.		
1843	18. Aug.	2383	333	Privil. wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Demminer Kreisobligationen zum Betrage von 110,000 Thlr.
1844	23. Juli	2492	407	Privil. wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Rügenwalder Kreis-Obligationen zum Betrage von 50,000 Thlr.
1845	22. Juni	2601	499	Privil. für die Ausstellung auf den Inhaber lautender Demminer Kreis-Obligationen zum weiteren Betrage von 35,000 Thlr.
1846	27. März	2698	159	Privil. auf den Inhaber lautender Belgarder Kreis-Obligationen zum Betrage von 83,500 Thlr.
1846	26. Juni	2735	334	Privil. für die Ausstellung auf den Inhaber lautender Demminer Kreis-Obligationen zum weiteren Betrage von 50,000 Thlr.
1846	23. Oct.	2779	518	Privil. wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Rostocker Kreis-Obligationen zum Betrage von 97,000 Thlr.
1847	30. Juli	2884	329	Privil. wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anklamener Kreis-Obligationen zum Betrage von 73,000 Thlr.
1847	30. Juli	2885	331	do. Uckerländer do. 27,000 "
1847	18. Aug.	2890	351	do. Stolper do. 120,000 "
1847	29. Oct.	2906	397	do. Greiffenhager do. 60,000 "
1848	14. Jan.	2934	61	do. Greiffenberger do. 128,000 "
1848	10. April	2964	119	do. Stettiner Stadt- do. 500,000 "
1848	18. Oct.	3060	349	do. Stolper Kreis- do. 80,000 "
1849	4. Mai	3133	213	do. Pommerscher Provinzial-;Chausseebau-Obligationen zum Betrage von 300,000 Thlr.
B) Neuvorpommern und Rügen.				
a) Im Allgemeinen.				
1815	19. Sept.	309	203	K. D. wegen Besitzergreifung von Neuvorpommern und Rügen.
1820	1. Juni	610	109	Ges. wegen Lehnung und Umzug der Schäfer und Schäferknechte in Neuvorpommern und Rügen.
1821	19. Nov.	686	193	K. D., betr. die Anwendung des Besteuerungs-Systems auf die Provinz Neuvorpommern.
1822	8. Sept.	754	209	K. D., betr. die Vollstreckung der Exekution aus Civil-Erkenntnissen gegen Militärpersonen in den Provinzen, wo das A. L. N. und die A. G. D. noch nicht eingeführt sind, nach den Bestimmungen des Anhangs zur A. G. D. §§. 155., 165—170.
1826	31. Dec.	1052	*)	K. D., betr. die Festsetzung des gesetzlichen Umschlags-Termins in Neuvorpommern auf den 24. resp. 25. Juni i. J., * (abgedruckt Jahrg. 1827. S. 25.).
1830	28. Febr.	1233	22	K. D., betr. die Bestimmung wegen der in Neuvorpommern und Rügen im Umlauf befindlichen alten Schwedisch-Pommerschen Münzen.
1831	6. Juni	1294	68	K. D., betr. die Einführung des Volljährigkeits-Termins mit dem 24. Jahre.
1833	17. März	1421	30	K. D. wegen Aufstellung der Advokaten und Notarien in Neuvorpommern und Rügen und Zulassung von Referendarien und Auskultatoren bei dem Königl. Ober-Appellationsgericht und dem Hofgericht zu Greifswald.
1843	31. Jan.	2326	37	Berordn. über die Führung der Kirchenbücher in Neuvorpommern und Rügen.
1845	11. April	2580	391	Gesundh.D. für Neuvorpommern und Rügen.
1852	9. Mai	3554	259	Ges., betr. die Bestellung öffentl. Hypotheken im Bezirke des Appellationsgerichts Greifswald.
b) Provinzial- und Kommunal-Schuldenwesen.				
1826	23. Juni	1015	63	K. D. wegen der Kriegslasten in Neuvorpommern und Aufhebung des Schwedischen Pécuniaire-Patents v. 8. Jan. 1812.

Des Gesetzes			Ges. S.	Inhalt.
Jahr	Datum	No.	Seite	
3. Alt-, Kur- und Neumark und Nieder-Lausitz.				
a) Im Allgemeinen.				
1809	20. März	71	793	Patent wegen Aufhebung der Beschränkungen des Mühlsteinhandels in der Kur- und Neumark.
1812	5. Nov.	142	194	K. D., betr. die Deklaration des §. 44. des Landes-Kultur-Gd. v. 14. Sept. 1811., betr. das bei vorkommenden Gemeintheilungen anzuweisende Land für die Landschullehrer in der Kur- und Neumark.
1812	24. Nov.	144	196	K. D., betr. die Aufhebung des Gd. v. 10. Januar 1754. und des Rescr. v. 15. April 1765., betr. die Hausmieten in Berlin.
1818	3. Juli	486	153	K. D., betr. die Einführung eines Fabrikzeichens auf dem in der Provinz Brandenburg verfertigten Stabeisen.
1819	18. Jan.	512	*)	K. D., betr. die Aufhebung der Erbunterthänigkeit für den Kottbuser Kreis, die beiden Lausitzen und die übrigen vormals Sächsischen Landestheile, * (abgebr. Jahrg. 1819. S. 21.).
1822	13. Mai	722	147	Gef. wegen Löhnung und Umzug der Schäfer und Schäferknechte in dem Kottbuser Kreise und in den zu den Regierungsbezirken Potsdam und Frankfurt geschlagenen vormals Sächsischen Landestheilen.
1823	5. Jan.	770	2	K. D., betr. die Aufhebung oder bessere Einrichtung der Schausaukanten für Tuche oder andere Wollwaren.
1826	15. Sept.	1030	106	K. D., betr. die Aufhebung des in der Niederlausitz noch bestehenden evangelischen und katholischen Pfarrzwanges.
1832	31. März	1363	149	Revidirte Meß-D. für Frankfurt a. d. D.
1832	8. Aug.	1382	202	K. D., betr. die Deklaration der Bestimmungen des Gd. v. 18. April 1792. §. XVIII. No. 15. Lit. a—i. in Bezug auf die Geldentschädigung für zum Chausséebau abgetretenen Grund und Boden.
1835	12. Mai	1610	93	Modifik. der K. R. D. v. 23. Aug. 1829. wegen Einführung gleichen Wagengeleises.
1837	10. Sept.	2054	327.	K. D., betr. die Fortschaffung der schädlichen Fischwehre in der Havel und Spree und Anwendung der K. D. v. 8. Aug. 1832.
1842	28. Juli	2298	247	K. D., betr. die Umzugstermine des Landgesindes in den zum ständischen Verbaude der Mark Brandenburg und Niederlausitz gehörenden Landestheilen.
1843	7. März	2342	125	B. wegen Theilung gemeinschaftlicher Jagdbistricte für sämtliche zum ständischen Verbaude der Kur- und Neumark Brandenburg und des Markgrath. Niederlausitz gehörigen Landestheile.
1845	11. Juli	2596	485	K. D., betr. die Vermögensverwaltung der Kirchen, Pfarren u. kirchlichen Stifte nach Märkischem Provinzialrechte.
1846	17. Mai	2723	258	Regulativ über die Verwaltung des Landarmenwesens und das Verfahren gegen die zur Korrektion zu ziehenden Landstreicher, Bettler und Arbeitsscheuen in dem Markgrath. Niederlausitz.
1846	17. Mai	2723	258	do. do. für den Kottbuser Kreis.
1846	8. Juni	2722	251	K. D., betr. die Bestätigung des Regulativs v. 17. Mai 1846. für die Nieder-Lausitz und den Kottbuser Kreis.
1852	15. Mai	3565	290	Gef. wegen Erleichterung gewisser Dispositionen über Kurmärk. Lehen und Anwendung der Vorschriften des Gef. v. 15. Febr. 1840. auf die Lehen in der Altmark, Prieignitz, Mittel- und Uckermark, sowie in den Kreisen Beeskow und Storkow.
b) Feuer-, Polizei- und Feuer-Societäts-Angelegenheiten.				
1838	19. Sept.	1933	449	Feuer-Societäts-Reglements für die Städte der Kur- und Neumark (mit Ausschluß der Stadt Berlin), so wie für die Städte der Niederlausitz und die Ämter Senftenberg und Finsterwalde.

Des Gesetzes			Ges. S. Seite	I n h a l t.
Jahr	Datum	No.		
1838	19. Sept.	1934	480	B. wegen Auflösung der Feuer-Societät der Städte der Kur- und Neumark und der Niederlausitz, sowie der Kemter Senftenberg und Finsterwalde und wegen Ausführung des neuen Feuer-Societäts-Reglements der genannten Städte.
1844	23. Juli	2487	334	Revidirtes Feuer-Societäts-Reglement der Städte der Kur- und Neumark (mit Ausnahme der Stadt Berlin), sowie für die Städte der Niederlausitz und die Kemter Senftenberg und Finsterwalde und Aufhebung des Reglements v. 19. Sept. 1838.
1846	17. Juli	2740	351	Revidirtes Reglement für die Land-Feuer-Societät der Neumark.
1852	2. Juni	3579	385	Erlass, betr. den Nachtrag zu dem revidirten Feuer-Societäts-Reglement für die Städte der Kur- und Neumark (mit Ausnahme der Stadt Berlin), sowie für die Städte der Niederlausitz und die Kemter Senftenberg und Finsterwalde v. 23. Juli 1844.
c) Provinzial- und Kommunal-Schulden.				
1823	13. Juli	817	157	R. D. wegen Festsetzung eines Präklusiv-Termins zur Annahme aller zur neuen Kriegsschuld der Provinz Altmark gehörigen Forderungen.
1829	23. Juli	1208	99	R. D., die Regulirung des Kriegsschuldenwesens der Niederlausitz betr.
1845	4. April	2571	239	Privil. wegen anderweiter Ausfertigung auf den Inhaber lautender Berliner Stadt-Obligationen zum weiteren Betrage von 150,000 Thlr.
1847	2. Aug.	2886	332	Patent wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Templiner Kreis-Obligationen im Betrage von 104,000 Thlr.
1847	1. Nov.	2908	399	do. Ruppiner do. 130,000 "
1848	20. Febr.	2943	82	do. Solbiter do. 100,000 "
1848	4. Dec.	3072	416	do. Berliner Stadt-Obligationen 1,000,000 "
				und städtischer Kämmererscheine 600,000 "
1849	14. April	3126	177	do. Arnswalder Kreis-Obligationen 100,000 "
1852	22. Mai	3588	434	do. Potsdamer Stadt-Obligationen 300,000 "
4. Schlesien, Glatz und Oberlausitz.				
a) Im Allgemeinen.				
1809	9. Dec.	97	911	Berordn. wegen Aufhebung der Haupt- und Urbanen-Konmissionen in Schlesien.
1810	24. Oct.	137	1077	Berordn. wegen der in Schlesien entstandenen Mißverhältnisse über die Dienstleistungen der Bauern an ihre Grundherrschaft.
1812	11. März	84	28	Berordn. wegen der in Schlesien zu entrichtenden Zehnten und Parochial-Abgaben.
1812	30. Sept.	134	185	Berordn., betr. das Recht zur Befegung der katholischen Pfarrstellen in Schlesien.
1812	5. Nov.	142	194	R. D., betr. die Deklaration des §. 44. des Landes-Cultur-Gd. v. 14. Sept. 1811., betr. das bei vorkommenden Gemeintheitheilungen für Landschullehrer anzuweisende Land.
1812	6. Febr.	167	*)	Berordn. wegen der in Schlesien zu entrichtenden Zehnten und Aufhebung der R. D. v. 3. März 1758., * (abgedruckt Jahrg. 1813. S. 42.).
1816	9. Mai	355	141	R. D., betr. die Aufhebung der Salzconscription in Schlesien u. der Grafsch. Glatz.
1818	3. Juli	486	153	R. D. wegen Einführung eines Fabrikzeichens auf dem in der Provinz Schlesien verfertigten Stabeisen.
1819	18. Jan.	512	21	R. D., betr. die Aufhebung der Erbunterthänigkeit f. d. Ober-Lausitz.
1822	13. Mai	722	147	Ges. wegen Lösung und Umzug der Schäfer und Schäferknechte in den zu dem Reg.-Bez. Riegwitz geschlagenen vormals Sächf. Landestheilen, und des Umzugstermines i. d. Provinz Schlesien.

Des Gesetzes			Ges. S.	Seite	Inhalt.
Jahr	Datum	No.			
1823	5. Jan.	770	2		R. D., betr. die Aufhebung oder bessere Einrichtung der öffentlichen Schulanstalten für Tuch und andere Wollenwaaren.
1823	11. Nov.	845	*)		Statut für die Tuchmacher-Korporation zu Grünberg, * (abgedr. Jahrg. 1824, S. 17.).
1825	4. Sept.	973	226		R. D. wegen Aufhebung des in der Oberlausitz bestehenden evangelischen und katholischen Pfarrzwanges.
1827	2. Juni	1083	87		Verordn. über die polizeilichen Verhältnisse des Leinengewerbes in Schlesien und der Graffsch. Glatz.
1830	9. März	1239	48		R. D., betr. die Deklaration der §§. 1. und 2. Kap. XXI. der Schles. Verordnung v. 5. Juni 1769., betr. die Verwendung der Einkünfte aus den Kirchen- und Schul-Kuren.
1831	16. Juni	1304	169		R. D. wegen Wiederherstellung der Schles. Lehnt-Versaffung, so wie sie nach der Ordre v. 3. März 1758. bis zum 6. Febr. 1812. bestanden hat.
1833	30. Aug.	1458	96		Ges. über die Aufhebung der in der Rudolphinischen Polizei-D. von 1577. enthaltenen Vorschriften wegen Bürgschaften der Frauen für ihre Ehemänner.
1835	8. Juni	1619	101		R. D. wegen Errichtung eines Königl. Kredit-Instituts für Schlesien.
1835	19. Aug.	1638	184		R. D., betr. die definitive Berichtigung des Schuldenverhältnisses mehrerer Landgemeinden in Schlesien, welche durch den Ankauf von Rittergütern und deren Verteilung sich mit Schulden belastet haben.
1836	4. Juni	1717	196		R. D. wegen Aufhebung des fiskalischen Vorzugsrechts vor den entfernten Seitenverwandten bei der Intestat-Erbfolge in dem Herzogth. Schlesien und der Graffsch. Glatz.
1836	23. Juni	1725	203		R. D., betr. die Anwendung der R. D. v. 19. Aug. 1835. auf die Gemeinde Klebsch im Kreise Ratibor.
1837	25. März	1795	69		R. D., betr. die Anwendung der Verordn. v. 9. Aug. 1832. über Geldentschädigung für zum Chausseebau abgetretenen Grund u. Boden.
1837	25. März	1795	69		R. D., betr. die Anwendung der B. v. 26. Dec. 1833. No. 1502. über Ausdehnung des in der R. D. v. 8. Aug. 1832. vorgeschriebenen Verfahrens auf Geldentschädigungen für den zu Kanälen und öffentlichen Flußbauten abgetretenen Grund und Boden in der Provinz Schlesien.
1838	11. Juli	1916	379		R. D. betr. die Aufhebung der Chausseebaubienste in Schlesien gegen Wegfall der dem dortigen Landfuhrwesen bei Einrichtung des Chausseegeldes bisher zugestandenen Begünstigungen.
1838	7. Oct.	1941	497		R. D., betr. die Aufhebung des für die Provinz Schlesien in Breslau bisher bestandenen Intelligenzblattes.
1840	15. Febr.	2071	25		Ges. über die Familien-Fideikomisse, fideikommissarische Substitutionen und Familienstiftungen im Herzogth. Schlesien und der Graffsch. Glatz.
1844	26. April	2442	112		R. D., betr. die Aufhebung des im Markgrafth. Oberlausitz geltenden Ober-Amts-Patents v. 18. Aug. 1727., wegen Wässerung der Wiesen, freien Wasserlaufes und Räumung der Flüsse.
1844	13. Nov.	2520	676		R. D. wegen Aufhebung des Freislaufs- oder Vorkaufsrechts des in dem Markgrafth. Oberlausitz ansässigen alten Adels auf die an Kommunen oder an Personen bürgerlichen Standes verkauften Lehn- und Rittergüter.
1846	11. April	2700	164		R. D., betr. die Anwendung der Vorschriften der §§. 710. bis 756. Thl. II. Tit. 11. des A. L. R. bei Bestimmung der Beitragspflicht zur Unterhaltung von Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäuden, Erwerbung und Unterhaltung der Begräbnißplätze u. Kirchhofsmauern in dem Markgrafth. Oberlausitz.

Des Gesetzes			Ges. S.	Seite	Inhalt.
Jahr	Datum	No.			
					b) Feuer-Polizei- und Feuer-Societäts-Angelegenheiten.
1842	6. Mai	2264	117		Reglement für die Feuer-Societät des gesammten platten Landes der Provinz Schlesien, mit Einschluß der im Sorauer Kreise belegenen Dörfer Haafel und Zilmsdorf.
1842	6. Mai	2265	144		Reglement für die Provinzial-Städte-Feuer-Societät der Provinz Schlesien mit Anschluß der Stadt Breslau.
1842	6. Mai	2266	170		Verordn. wegen Auflösung der für das platte Land der Provinz Schlesien bestehenden Feuer-Societäten und wegen Ausführung des Feuer-Societäts-Reglements für dasselbe von dems. Tage.
1842	6. Mai	2267	175		Verord. der für die Städte in dem Großherzogth. Schlesien, der Graffsch. Olsch und dem Markgrafsch. Oberlausitz bestehenden Feuer-Societäten und wegen Ausführung des Feuer-Societäts-Reglements für sämmtliche Städte der Provinz Schlesien, mit Anschluß der Stadt Breslau.
1852	1. Sept.	3648	591		Revidirtes Reglement für die Feuer-Societät der sämmtl. Städte der Provinz Schlesien, der Graffsch. Olsch und des Markgrafsch. Oberlausitz, mit Anschluß der Stadt Breslau.
1852	1. Sept.	3649	621		Revidirtes Reglement für die Feuer-Societät des platten Landes der Provinz Schlesien, der Graffsch. Olsch und des Markgrafsch. Oberlausitz.
					c) Provinzial- und Kommunal-Schulden.
1835	19. Aug.	1638	184		R. D., betr. die definitive Verichtigung des Schuldenverhältnisses mehrerer Landgemeinden in Schlesien, welche durch den Ankauf von Rittergütern und deren Vertheilung sich mit Schulden belastet haben, für welche sie als Kurrealverpflichtete haften.
1836	23. Juni	1725	203		R. D., betr. die Anwendung der R. R. D. v. 19. Aug. 1835. wegen Verichtigung des Schuldenverhältnisses mehrerer mit Kurrealverpflichtungen behafteten Schles. Landgemeinden, auf die Gemeinde Klebsch im Kreise Ratibor.
1842	30. April	2276	199		Privil. wegen anderweiter Ausfertigung auf die Inhaber lauten- der Stadt-Obligationen der Stadt Breslau zum Betrage von 558,800 Thlr.
1846	22. Mai	2708	197		do. Ratiborer Kreis-Obligationen 89,000 "
1848	9. Mai	2978	137		do. Breslauer Stadt- do. 1,074,500 "
1848	25. Aug.	3040	273		do. Ologauer Stadt- do. 50,000 "
1852	5. Juli	3620	530		do. Leobschützer Kreis- do. 200,000 "
1852	29. Nov.	3656	*)		do. Koseler Kreis- do. 70,000 " * (abgedruckt Jahrg. 1853. S. 15.).
					5. Sachsen.
					a) Im Allgemeinen.
			283	77	
1815	22. Mai	284	81		R. D. wegen Besitzergreifung des Herzogth. Sachsen.
1815	21. Juni	302	193		R. D. wegen Besitzergreifung des Herzogth. Sachsen.
1816	9. Mai	354	139		R. D., betr. die Aufhebung der Salzconscription in dem am rechten Ufer der Elbe belegenen Theile des Herzogth. Sachsen.
1816	24. Dec.	409	*)		R. D. über die Verwaltung der den Gemeinden und öffentlichen Anstalten gehörigen Forsten in der Provinz Sachsen, * (abgedr. Jahrg. 1817. S. 57.).
1817	31. März	418	121		Verordn., daß der im Herzogth. Sachsen geleistete Hulbigungsseid auch als Lehnseid angesehen werden soll.
1817	1. Aug.	431	201		Verordn. wegen Einführung des 24jährigen statt des 21jährigen Majorenmitälstermins im Fürstenth. Erfurt und dem Amte Wandersleben.

Des Gesetzes			Ges. S. Seite	I n h a l t.
Jahr	Datum.	No.		
1818	3. Juli	486	153	R. D. wegen Einführung eines Fabrikzeichens auf dem in der Provinz Sachsen verfertigten Stabeisen.
1819	4. Juni	544	141	Verordn. über das Naumburger Handelsgericht.
1819	20. Oct.	568	276	Verordn. wegen Anwendung der Preuss. Gesetze in den ehemal. Schwarzburg-Andoltsbütschen Ämtern Heringen und Kebra.
1820	16. Juni	608	101	R. D. wegen Einführung des Hypothekenwesens im Herzogth. Sachsen.
1822	13. Mai	722	147	Ges. wegen Löhnung und Umzug der Schäfer und Schäferknechte in der Provinz Sachsen.
1823	5. Jan.	770	2	R. D., betr. die Aufhebung oder bessere Einrichtung der öffentl. Schauanstalten für Tuche und andere Wollenwaaren.
1830	22. Juni	1255	109	Ges. zur Aufhebung des im §. 21. Kap. 25. der Magdeburger Polizei-D. v. 3. Jan. 1688. enthaltenen Verbots des bäuerl. Hordenschlages.
1832	21. April	1358	138	Gebührentare für die Superintenden ten in der Provinz Sachsen.
1833	31. März	1433	61	Verordn. über die Einführung des M. L. M. in Beziehung auf die Verwaltungsangelegenheiten der Landgemeinden in den zum Verwaltungsverbande der Provinz Sachsen gehörigen, der Westphälischen Zwischenregierung überwiesen gewesenen Landestheilen.
1833	31. März	1434	62	Verordn. über die Regulirung der während der Westphälischen Zwischenregierung entstandenen Verhältnisse zwischen den Domänen und Gemeinden in den zur Provinz Sachsen gehörigen, ehemals Westphäl. Landestheilen.
1835	24. Febr.	1587	39	R. D. über die Rechtsbeständigkeit der Geschäfte, welche bis zur Publik. der B. v. 31. März 1833. in Verwaltungsangelegenheiten der Landgemeinden aus den zur Provinz Sachsen gehörigen, der Westphäl. Zwischenherrschaft unterworfen gewesenen Landestheilen geschlossen worden.
1835	28. Aug.	1641	196	R. D. wegen Festsetzung des 24. Juni als Umzugstermin zwischen Schäfer und Schäferknechte im Kreise Hoyerwerda.
1839	18. Mai	2025	216	Verordn. wegen Ermäßigung der in der Holz-, Maß- u. Jagb-D. für das Herzogth. Magdeburg und das Fürstenth. Halberstadt v. 3. Okt. 1743. auf die Verlegung der Schonzeit des Wildes gesetzten Strafen.
1839	22. Juni	2036	234	R. D., betr. die Aufhebung der bisherigen Chauffeebaudienste in den Reg.-Bez. Magdeburg und Merseburg.
1843	7. März	2342	125	Verordn. wegen Theilung gemeinschaftl. Jagbdistrikte für sämtliche zum ständischen Verban de der Provinz Sachsen gehörigen Landestheile.
1844	11. Nov.	2523	697	Verordn. über die Beitragspflicht der Rittergutsbesitzer und anderer Grundbesitzer zur Unterhaltung von Kirchen, Pfarreien und Schulen.
1845	7. Febr.	2546	96	R. D., betr. die Aufhebung der Unfähigkeit von Personen bäuerl. Standes zur Erwerbung von Lehn- u. Rittergütern in den ehemals Königl. Sächs. Landestheilen.
1847	1. Nov.	2904	391	Feldpolizei-D. §. 75., Aufhebung der Halberstädter Feld-D. v. 27. Juli 1759. mit Ausnahme des §. 38.
				b) Feuer-Polizei- und Feuer-Societäts-Angelegenheiten.
1838	18. Febr.	1879	201	Reglement für die Feuer-Societät des platten Landes des Herzogth. Sachsen.
1838	18. Febr.	1880	232	Verordn. wegen Auflösung der bisherigen Feuer-Societät in dem Herzogth. Sachsen und Ausführung des neuen Feuer-Societäts-Reglements für das platte Land des Herzogth. Sachsen.
1838	5. Aug.	1918	381	Reglem. für die Provinzial-Städte-Feuer-Societät der Provinz Sachsen.

Des Gesetzes			Ges. S. Seite	I n h a l t.
Jahr	Datum	No.		
1838	5. Aug.	1919	416	Verordn. wegen Auflösung der Magdeburgischen und Halberstädtischen Städte-Feuer-Societäten, sowie des Ausscheidens der zu denselben nicht gehörigen Städte und städtischen Gebäude aus den übrigen Feuer-Societäten der Provinz Sachsen und wegen Ausföhrung des Provinzial-Städte-Feuer-Societäts-Reglements für die Provinz Sachsen.
1843	27. März	2344	141	Reglem. für die Feuer-Societät des platten Landes der Grafsch. Hohenstein.
1843	28. April	2353	186	Geneuertes Reglem. für die Magdeburgische Land-Feuer-Societät.
1843	28. April	2354	225	Verord. wegen Auflösung der bisherigen Land-Feuer-Societät des Fürstenth. Halberstadt, Verschmelzung derselben mit der Magdeburgischen Land-Feuer-Societät und Einführung eines erneuten Reglem. für die letztere.
1845	7. Nov.	2647	727	Verord. wegen Ergänzung und Abänderung einiger Bestimmungen des Reglem. für die Feuer-Societät des platten Landes des Herzogth. Sachsen v. 18. Febr. 1838.
1845	21. Nov.	2653	749	Reglem. für die ritterschaftliche Feuer-Societät des Fürstenthums Halberstadt.
1852	21. Juni	3591	443	Verordn. wegen Ergänzung und Abänderung einiger Bestimmungen des Reglem. für die Provinzial-Städte-Feuer-Societät der Provinz Sachsen v. 5. Aug. 1838.
1852	28. Juli	3628	540	Verordn. wegen Abänderung und Ergänzung einiger Bestimmungen des Reglem. für die Feuer-Societät des platten Landes des Herzogth. Sachsen v. 18. Febr. 1838., sowie der dasselbe ergänzenden und abändernden Verordn. v. 7. Nov. 1845.
1852	28. Juli	3629	542	Erst wegen Einverleibung des Fürstenth. Erfurt in die Feuer-Societät des platten Landes des Herzogth. Sachsen.
e) Provinzial- und Kommunal-Schulden.				
1821	2. Sept.	680	185	K. D., betr. die Regulirung des Perägnations- und Centralfeuer-Kassenschuldenwesens im Herzogth. Sachsen.
1848	25. Juni	3006	189	Privil. für die Ausstellung auf den Inhaber lautender Stadt-Obligationen von Halle a. S. zum Betrage von 60,000 Thlr.
G. Posen.				
a) Im Allgemeinen.				
1815	15. Mai	277	45	Patent wegen Besignahme des Großherzogth. Posen.
1816	9. Nov.	380	225	K. D. wegen Einführung der Preuss. Gesetze in das Großherzogth. Posen.
1818	4. April	464	20	Patent wegen Wiederherstellung des Hypothekenwesens.
1818	3. Juli	486	153	K. D. wegen Einführung eines Fabrikzeichens von dem in der Provinz Posen verfertigten Stabeisen.
1820	1. Juni	610	109	Ges. wegen Umzug und Löhnung der Schäfer und Schäferknechte in der Provinz Posen.
1823	5. Jan.	770	2	K. D., betr. die Aufhebung oder bessere Einrichtung der öffentl. Schanuskallen für Luche und andere Wollwaaren.
1823	8. April	796	49	K. D., betr. die Aufhebung der Erbmutterthänigkeit.
1834	18. Oct.	1565	179	K. D. wegen Anwendung der B. v. 26. Dec. 1833. über die Ausdehnung des in der K. D. v. 8. Aug. 1832. vorgeschriebenen Verfahrens auf Geldentfchädigung für den zu Kanälen und öffentlichen Flußbauten abgetretenen Grund und Boden.
1845	7. März	2551	107	Fischerei-D. für die Provinz Posen.
b) Feuer-Polizei- und Feuer-Societäts-Angelegenheiten.				
1829	29. Aug.	1216	120	K. D., das Brand-Entschädigungswesen im Großherzogth. Posen aus der Periode vor dem 1. Juli 1815. und dessen definitive Abwicklung betr.

Des Gesetzes			Ges. S.	Seite	Inhalt.
Jahr	Datum	No.			
1832	24. Oct.	1396	226		R. D. wegen Verlängerung des Präklusivtermines zur Abwicklung des älteren Brand-Entschädigungswesens im Großherzogth. Posen.
1836	5. Jan.	1694	85		Reglem. für die Provinzial-Feuer-Societät der Provinz Posen.
1836	5. Jan.	1695	116		Verordn. wegen Auflösung der bisherigen Feuer-Societäten in der Provinz Posen und Ausführung des Feuer-Societäts-Reglements v. 5. Jan. 1836.
1837	24. Dec.	1860	*)		R. D., betr. die Verlängerung der Präklusivfrist, welche im §. 5. No. 2. der V. wegen Auflösung der bisherigen Feuer-Societäten im Großherzogth. Posen v. 5. Jan. 1836. für die Abgebrennten zum Nachweis der Wiederherstellung der Gebäude festgesetzt worden ist, * (abgedr. Jahrg. 1838. S. 10.).
1841	6. Aug.	2203	293		R. D. wegen Abänderung einiger Bestimmungen des Feuer-Societäts-Reglm. für die Provinz Posen v. 5. Jan. 1836.
1846	20. Febr.	2683	88		R. D. wegen Abänderung der R. D. v. 6. Aug. 1841. zu 2. in Betreff des Zeitpunkts, von welchem ab die in Antrag gebrachte Versicherung von Gebäuden bei der Provinzial-Feuer-Societät im Großherzogth. Posen beginnt.
c) Provinzial- und Communal-Schulden.					
1829	27. Jan.	1170	11		R. D., die noch zur Liquidation gegen die Departementsfonds von Posen und Bromberg zuzulassenden Forderungen betr.
1829	2. Juli	1202	63		R. D. wegen Liquidation der Ansprüche an das Großherzogthum Posen aus nützlichen Verwendungen.
1835	29. Juni	1631	177		R. D., betr. die von des Königs Majestät auf die Anträge des letzten Posenschen Provinzial-Landtages und in Verfolg des Landtags-Abschiedes ergangenen Bestimmungen zur definitiven Feststellung des Activ- und Passiv-Zustandes der beiden Departementalfonds Posen und Bromberg.
1852	27. Sept.	3657	689		Privil., die Ausgabe von auf den Inhaber lautenden Obligationen der Provinz Posen zum Betrage von 500,000 Thlr. betr.
2. Westphalen.					
a) Im Allgemeinen.					
1815	7. Juni	286	84		R. D., betr. das Verbot des Tragens ehemaliger Westphälischer Orden und Ehrenzeichen.
1815	21. Juni	303	195		R. D. wegen Besitzergreifung der Westphäl. Länder.
1816	24. Dec.	409	*)		R. D. über Verwaltung der den Gemeinden und öffentlichen Anstalten zugehörigen Forsten in der Provinz Westphalen, Cleve und Berg, * (abgedr. Jahrg. 1817. S. 57.).
1820	25. Sept.	623	169		R. D. wegen Aufhebung der Gebunterthänigkeit für die vormalig zum Königreich Westphalen, Großherzogth. Berg oder zu den Französisch-katholischen Departements gehörigen Landestheilen.
1822	13. Mai	722	47		Ges. wegen Lehnung und Umzug der Schäfer u. Schäferknechte in der Provinz Westphalen.
1825	21. Juni	950	153		Patent wegen Einführung des A. L. R. und der A. G. D. in das Herzogth. Westphalen, das Fürstenth. Siegen mit den Neustern Burbach und Neuenkirchen (Freien- und Hütengrund) und die Grafsch. Wittgenstein-Wittgenstein und Wittgenstein-Berleburg mit Ausnahme der 3 ersten Titel und Tit. 7. im II. Theil des A. L. R. und Tit. 23. Th. I.
1825	17. Aug.	970	221		Verordn., daß die Deklar. v. 21. Nov. 1803, wonach die Kinder der gemischter Ehen in dem Glaubensbekenntnisse des Vaters zu erziehen, auch auf die westlichen Provinzen angewendet werden soll, und Deklar. v. 21. Nov. 1803.
1832	24. Juli	1378	199		R. D., betr. die Suspension des §. 40. im Anhang §. 47. Tit. 3. Th. I. der A. G. D. in Bezug auf die Vertretung der Gemeinden vor Gericht für das Herzogth. Westphalen.

Des Gesetzes			Ges. S. Seite	Inhalt.
Jahr	Datum	No.		
1834	31. März	1513	47	R. D. wegen Einrichtung des Hypothekenwesens.
1837	8. Dec.	1857	*)	R. D., betr. die Anwendung der B. v. 26. Dec. 1833. wegen des in der R. D. v. 8. Aug. 1832. vorgeschriebenen Verfahrens auf Geldenschädigung für den zu Kanälen und öffentlichen Flußbauten abgetretenen Grund und Boden auf die Provinz Westphalen, * (abgedr. Jahrg. 1838. S. 7.).
1838	14. Nov.	1953	*)	R. D., betr. die Abtretung des Eigenthums an Grund und Boden zu bergbäulichen Zwecken im Bergamts-Bez. Siegen, * (abgedr. Jahrg. 1839. S. 2.).
1839	21. Jan.	1964	30	Grundsteuer-Ges. für die Westphäl. Provinzen.
1839	21. Jan.	1965	44	Grundsteuer-Revisions-Reglem.
1840	30. Nov.	2134	*)	R. D., betr. die Vertretung der Gemeinden im vormaligen Herzogth. Berg, * (abgedr. Jahrg. 1841. S. 13.).
1841	6. Febr.	2143	29	R. D., betr. die Elementar-Erhebung der Klassen- und Gewerbesteuer.
1841	30. Mai	2170	120	R. D. über die Rechtsbefähigung der von Stadt- und Landgemeinden im Herzogth. Westphalen bis zum Schluß des Jahres 1839. durch die Vertreter derselben geschlossenen Rechtsgeschäfte.
1841	31. Oct.	2205	297	Landgemeinden-D.
1841	17. Nov.	2222	405	Regulativ wegen Unterhaltung der durch die Staatswaldungen in der Provinz Westphalen führenden öffentlichen Wege mit Anschluß der ausgebauten Staats- und Bezirksstraßen.
1842	16. Jan.	2245	35	B. über die im Herzogth. Berg vor dem Jahre 1810. entstandenen Pfandschaften.
1842	22. Mai	2277	200	R. D. wegen Aufhebung des §. 594. Tit. 11. Th. 1. n. §. 12. Tit. 7. Th. 2. des A. v. R. über den Verkauf der Früchte auf dem Halme und den Verkauf des künftigen Zuwachses in der Provinz Westphalen.
1843	7. März	2340	109	B. wegen Theilung gemeinschaftlicher Jagdbidistrikte.
1843	14. Juli	2366	293	R. D., betr. die Gültigkeit der Rechtsgeschäfte, welche seit dem 1. Jan. 1840. von den Landgemeinden und Städten des Herzogth. Westphalen abgeschlossen worden sind und bis zur Einführung der Landgemeinden-D. v. 21. Okt. 1841., und wo die Städte-D. nicht eingeführt worden ist, bis zur Einrichtung der Gemeinde-Verfass. werden abgeschlossen werden.
1843	14. Juli	2372	303	B. wegen Einführung eines gleichen Maßes für Handgepinnnt aus Flachs.
1843	24. Nov.	2399	370	R. D., betr. die Ausdehnung der R. D. v. 14. Juli 1834. auf die vormaligen Aemter Burbach und Neuenkirchen (Freien- und Gütergrund).
1844	14. Oct.	2508	596	R. D. wegen periodischer Revision der Grundsteuerkataster.
1845	30. Juni	2589	444	B. wegen der erektivischen Beitreibung der direkten und indirekten Steuern und anderer öffentlicher Abgaben und Gefälle in der Provinz Westphalen.
1845	11. Juli	2600	496	B. über die neuen Ansiedelungen in Westphalen.
1847	12. Juli	2880	323	R. D. wegen Einführung der Schießmänner im Kreise Tecklenburg.
1847	18. Aug.	2888	335	B. zum Schutze der Fabrikzeichen an Eisen- und Stahlwaaren in der Provinz Westphalen.
1848	12. Aug.	3078	425	B., betr. die bürgerliche Erbfolge in der Provinz Westphalen und Aufhebung des Ges. v. 13. Juli 1836.
1849	13. Nov.	3187	406	Befanntm. der von den Rammern erteilten Genehmigung zu der unter dem 18. Dec. 1848. erlassenen B. über die bürgerliche Erbfolge in der Provinz Westphalen.
				b) Feuer-Polizei- und Feuer-Societäts-Angelegenheiten.
1818	4. April	467	28	B. wegen der zu leistenden Entschädigungen für die bei der Brand-Societät des Herzogth. Westphalen versicherten brandgefährlichen Gebäude.

Des Gesetzes			Ges. E. Seite	Inhalt.
Jahr	Datum	No.		
1836	5. Jan.	1692	49	Reglement für die Provinzial-Feuer-Societät der Provinz Westphalen.
1836	5. Jan.	1693	80	B. wegen Aufösung der bisherigen Feuer-Societäten in der Provinz Westphalen und Ausführung des Feuer-Societäts-Reglements v. 5. Jan. 1836.
1843	10. Febr.	2336	93	B. wegen einiger Ergänzungen und Abänderungen des Feuer-Societäts-Reglements v. 5. Jan. 1836.
1845	7. Nov.	2645	726	K. D. wegen Abänderung des §. 109. des Reglements für die Provinzial-Feuer-Societät der Provinz Westphalen v. 5. Jan. 1836.
1852	1. Sept.	3644	584	Erk., betr. die Ergänzungen und Abänderungen des Reglements für die Westphälische Provinzial-Feuer-Societät v. 5. Jan. 1836.
S. Rheinprovinz.				
a) Im Allgemeinen.				
1815	5. April	267	21	Pat. wegen Besignahme der Herzogthümer Cleve, Berg, Geldern, des Fürstenthums Mörs und der Grafschaften Essen und Werden.
1815	5. April	268	23	Pat. wegen Besignahme des Großherzogth. Niederrhein.
1815	27. Nov.	323	*)	Besitzergreifungs-Pat. wegen der Stadt Saarlouis und der übrigen von Frankreich durch den Friedenstraktat v. 20. Nov. 1815. abgetretenen Orte und Plätze, * (abgedr. Jahrg. 1816. S. 73.).
1815	30. Nov.	324	*)	Besitzergreifungs-Pat. von den Städten Saarbrücken und St. Jo- hann und den dazu gehörigen Landgemeinden, * (abgedr. Jahrg. 1816. S. 74.).
1815	2. Dec.	325	*)	Besitzergreifungs-Pat. wegen der Festung und Stadt Saarlouis und der übrigen abgetretenen Gebiete, Plätze und Orte des Mosel-Departements, * (abgedr. Jahrg. 1816. S. 75.).
1816	27. Jan.	334	98	B. wegen der Güter der Gemeinden in den vormalig französischen jezt preuß. Provinzen am Rhein.
1816	24. Dec.	409	*)	B. über die Verwaltung der den Gemeinden und öffentlichen Anstalten gehörigen Forsten der Provinz Cleve, Berg und Niederrhein, * (abgedr. Jahrg. 1817. S. 57.).
1817	31. Jan.	401	29	B. über das rechtliche Verhältniß der vormaligen Konfiscirten zu ihren Stellvertretern in den Rheinprovinzen.
1817	29. Mai	425	146	Berichtigung eines Druckfehlers in der Verordn. v. 31. Jan. 1817.
1820	25. Sept.	627	196	Allerh. K. D. über die Gültigkeit der französischen Gesetze in der Stadt Wesel und deren Rayon.
1822	7. März	708	49	Ges. wegen des Schuldenwesens der Gemeinden in den Landes- theilen des linken Rheinufers und der Stadt Wesel.
1822	9. Dec.	769	*)	K. D., die Erneuerung der Mäller in der Rheinprovinz erfolgt durch das Ministerium des Handels, * (abgedr. Jahrg. 1823. S. 2.).
1824	7. Dec.	901	222	K. D., Suspension des in den Rheinprovinzen bisher angewandten Gesetzes der ehemaligen französischen Republik v. 10. vendé- miaire des Jahres IV. (2. Oct. 1795.).
1825	15. Jan.	913	8	K. D., betr. das den Polizeibehörden in den Rheinprovinzen ob- liegende Verfahren gegen die öffentlichen Unzucht nachgehenden Weibspersonen.
1826	18. Jan.	989	17	Allerh. K. D. wegen Wiederherstellung der Adelsrechte in den am linken Rheinufer belegenen Preuß. Provinzen.
1826	25. Febr.	991	19	Allerh. K. D., betr. die Errichtung der Familien-Fideikomisse in den Rheinprovinzen.
1830	17. April	1245	65	B. über die Ausübung der Jagd in den auf dem linken Rheins- ufer belegenen Landestheilen.
1831	9. Juli	1334	*)	Allerh. K. D. wegen des durch die Regierung zu Coblenz zu er- lassenden öffentlichen Aufgebots der Anspruchsberechtigten auf die Polder Dingtagsbesitzungen, * (abgedr. Jahrg. 1832. S. 5.).
1831	18. Dec.	1333	*)	Ges. über die Präklusion fiskalischer Ansprüche in den Rheinpro- vinzen, * (abgedr. Jahrg. 1832. S. 3.).

Des Gesetzes			Ges. E. Seite	Inhalt.
Jahr	Datum	No.		
1832	5. Juli	1370	197	Allerh. K. D., die gesetzlichen Festtage in den Rheinprovinzen betr.
1835	25. März	1591	43	Allerh. K. D., Organisation der administrativen Verhältnisse des ehemaligen Fürstenthums Bichtenberg.
1835	14. Juli	1628	168	Erklärung des §. 8. litt. b. der Allerh. K. D. v. 17. April 1830. über den Besitz der Jagdgerechtigkeit vor dem Jahre 1798. in den Provinzen des linken Rheinufers.
1835	29. Oct.	1670	231	Allerh. K. D., betr. die Grundrenten in den Rheinprovinzen.
1838	11. April	1959	*)	Allerh. K. D. wegen Einführung der Wegegeld-Hebung auf den Bezirksstraßen des linken Rheinufers, (abgedr. Jahrg. 1839. S. 17.).
1840	4. Juli	2112	227	Ges. über die Befugniß zum Uebersezen vom linken zum rechten Rheinufer.
1841	8. Sept.	2198	288	Allerh. K. D. wegen des durch die Regierung zu Coblenz zu erlassenden öffentlichen Aufgebots sämtlicher Interessenten, welche auf die in den Besitz des diesseitigen Domainen-Fiskus übergegangenen Fölscher Dingtags-Besitzungen und die davon aufkommenen Revenüen einen Anspruch zu haben vermeinen.
1841	17. Nov.	2222	405	Regulativ wegen Unterhaltung der durch die Staatswaldungen in den Rheinprovinzen führenden öffentlichen Wege mit Anschluß der ansiebanten Staats- und Bezirksstraßen.
1843	3. Juli	2364	289	B. über die Vertheilung der Einkünfte erledigter katholischer Kuratellen in dem auf dem rechten Rheinufer belegenen Theile des Erzbisthums Köln und des Bisthums Trier.
1843	24. Nov.	2396	351	B. wegen der erecutivischen Vertheilung der directen und indirecten Steuern und anderer öffentlicher Abgaben und Gefälle in den Rheinprovinzen.
1844	5. Juli	2480	263	Ges. über die Beschränkung der Nachtweide und des Einzelnhütens in der Rheinprovinz.
1844	19. Aug.	2494	410	Ges. über die Beschränkung der Nachtweide und des Einzelnhütens in der Rheinprovinz.
1844	14. Oct.	2508	596	B. über die periodische Revision des Grundsteuer-Catasters.
1844	14. Oct.	2515	661	B. über die Ermittlung des Handelsgewichtes beim Handel mit roher Seide in den Handelsgerichtsbezirken Elberfeld und Breslau.
1845	14. März	2561	163	Ges. über die Verpflichtung zur Anbringung der Kosten für die kirchlichen Bedürfnisse der Pfarrgemeinden in den Landestheilen des linken Rheinufers.
1845	23. Juli	2611	523	Gemeinde-Ordn. für die Rheinprovinz.
1847	18. Aug.	2888	335	Verordn. zum Schutz der Fabrikzeichen an Eisen- und Stahlwaaren in der Rheinprovinz.
				b) See-, Strom-, Schifffahrts-, Kanals-, Hafens- und Fischerei-Ordnungen.
1833	23. Juni	1442	78	Ges. über die Ausübung der Fischerei in den Landestheilen auf dem linken Rheinufer.
1844	24. Mai	2482	267	B. wegen Beförderung der Sicherheit der Dampfschiffahrt auf dem Rhein und der Mosel.
1844	24. Juni	2475	254	Regl. über den Postdienst auf dem Rhein innerhalb der Grenzen des Preuss. Gebietes.
1846	5. Juli	2876	287	Verbot der Fischerei in den Gewässern der Rheinprovinz auf dem linken Rheinufer, in welcher die Forelle die vorherrschende Fischartung ist, in den Monaten October und November.
				c) Feuer-Polizei u. Feuer-Societäts-Angelegenh.
1836	5. Jan.	1690	13	Regl. für die Provinzial-Feuer-Societät der Rheinprovinz.
1836	5. Jan.	1691	44	B. wegen Auflösung der bisherigen Feuer-Societäten in der Rheinprovinz und Ausführung des Provinzial-Feuer-Societäts-Reglem. v. 5. Jan. 1836.
1843	13. Oct.	2386	337	Allerh. K. D. in Betreff der den Bürgermeistern in der Rheinprovinz zu bewilligenden Gebühren für Anzüge aus dem Feuer-Societäts-Cataster.

Des Gesetzes			Ges. S. Seite	Inhalt.
Jahr	Datum	No.		
1844	23. Juli	2486	332	B. wegen Ergänzung und Abänderung einiger Bestimmungen des Feuer-Societäts-Reglem. für die Rheinprovinz v. 5. Jan. 1836.
1845	2. Mai	2576	269	Allerh. K. D., betr. die Remunerirung der Bürgermeister in der Rheinprovinz für die Besorgung der Geschäfte der Provinzial-Feuer-Societät.
1847	11. Jan.	2800	74	Allerh. K. D., betr. die Auflösung der Rheinprov. Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Düsseldorf und die Abwickelung der Geschäfte dieser Gesellschaft.
1852	1. Sept.	3650	653	Revidirtes Reglem. für die Provinzial-Feuer-Societät der Rheinprovinz, welches an Stelle des Reglem. v. 5. Jan. 1836. tritt.
d) Provinzial- und Kommunal-Schulden.				
1838	5. Aug.	1936	486	Privilegium wegen Emission auf den Inhaber lautender Obligationen über eine Anleihe der Stadt Elberfeld von 250,000 Thlr.
1846	8. Juni	2715	230	do. der Stadt Düsseldorf von 300,000 „
1848	31. Mai	3016	203	do. der Stadt Köln von 200,000 „
1848	4. Dec.	3084	445	do. do. do. von 1,000,000 „
1849	14. März	3110	139	do. do. Neuß von 80,000 „
1849	1. Mai	3121	163	do. do. Köln von 1,000,000 „
1849	17. Dec.	3209	*)	do. do. Düsseldorf von 400,000 Thlr. unter Aufhebung des früheren Privilegiums wegen Emission solcher Obligationen zum Betrage von 300,000 Thlr. * (abgedr. Jahrg. 1850. S. 9.).
1850	11. Febr.	3248	197	Allerh. K. D., durch welche das der Stadt Neuß verliehene Privilegium v. 14. März 1849. zur Ausstellung auf den Inhaber lautender Obligationen im Betrage von 80,000 Thlr. für erloschen erklärt ist.
1850	19. Dec.	3342	*)	Allerh. Privil. wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Cuxener Stadt-Obligationen zum Betrage von 25,000 Thlr., * (abgedruckt Jahrg. 1851. S. 2.).
1851	29. Dec.	3482	*)	do. der Stadt Aachen von 270,000 Thlr., * (abgedruckt Jahrg. 1852. S. 30.).
1852	1. März	3494	49	do. do. Elberfeld von 400,000 Thlr.

Achte Abtheilung.

Eisenbahn-Gesetzgebung.

(Statuten und andere Spezial-Gesetze.)

(NB. Die erste gesperrte Zahl bezeichnet den Jahrgang, die zweite die Pag. der Ges.-Samml.).

- Aachen-Düsseldorfer Eisenbahn-Gesellschaft. 1846., 404. 1847., 405. 1850., 76., 151., 162. 1852., 706.
- Aachen-Mastrichter G. G. 1846., 29.
- Bergisch-Märkische G. G. 1844., 315. 1848., 315. 1849., 339. 1850., 207., 408., 411.
- Berlin-Anhaltische G. G. 1839., 177. 1840., 376. 1842., 77. 1845., 601. 1847., 191., 1848., 205.
- Berlin-Hamburger G. G. 1845., 167. 1846., 521. 1848., 215. 1851., 463.
- Berlin-Potsdam-Magdeburger G. G. 1845., 555., 572. 1846., 319., 474. 1847., 247. 1849., 243., 353., 1851., 612.
- Berlin-Stettiner G. G. 1840., 305. 1843., 96. 1844., 59. 1845., 423., 1847., 80. 1848., 194. 1851., 612.

- Donn-Kölnner G. G. 1841., 30. 1847., 73. 1848., 263.
 Breslau-Schweidnitz-Freiburger G. G. 1843., 53. 1844., 61. 1846., 326. 1850., 351.
 1851., 584., 586.
 Düsseldorf-Glücksfelder G. G. 1847., 299/300., 309., 313., 318., 320. 1850., 400.
 Köln-Mindener G. G. 1843., 21. 1845., 500. 1846., 77. 1847., 363. 1849., 147.
 Rottbus-Schwiebsch-See-G. G. 1845., 271. 1852., 427.
 Magdeburg-Galberstädter G. G. 1842., 45., 58. 1848., 232. 1851., 30.
 Magdeburg-Röthen-Halle-Leipziger G. G. 1851., 721., 725., 726., 743., 748.
 Magdeburg-Wittenbergische G. G. 1847., 83. 1850., 201.
 Rünster-Hammer G. G. 1846., 118. 1851., 599.
 Meißner-Brügger G. G. 1846., 129. 1851., 593.
 Niederschlesisch-Märkische G. G. 1843., 371. 1845., 459. 1846., 238. 1847., 343.
 1849., 135. 1851., 442. 1852., 89., 577.
 Niederschlesische Zweigbahn-G. 1844., 677. 1846., 221. 1847., 402. 1848., 3., 168.
 Oberschlesische G. G. 1841., 233. 1842., 81. 1843., 170., 310. 1846., 73. 1847.,
 110. 1848., 252. 1851., 66., 67.
 Rheinische G. G. 1840., 295. 1843., 326.
 Ruhrort-Grefeld-Kreis-Glatbacher G. G. 1847., 46. 1850., 76., 151., 162., 503., 508.
 Saarbrücker G. G. 1852., 681.
 Stargard-Posener G. G. 1846., 89. 1847., 177. 1850., 458. 1852., 772. 1853., 6.
 Steele-Böhwinfler (Prinz Wilhelm) G. G. 1845., 259. 1847., 230. 1848., 403.
 Thüringische G. G. 1844., 419. 1847., 288. 1848., 30. 1852., 57.
 Wilhelms-Bahn-G. 1844., 127. 1847., 203. 1852., 719., 722.

Neunte Abtheilung.

Gesetzgebung über Chausseen.

a. Statuten der Chausseebau-Aktien-Vereine.

- Berlin-Brig-Blasow. 1846., 434.
 Berlin-Prögel. 1852., 700.
 Bernau-Weissenfer. 1849., 380.
 Borsdorf-Dinperloer. 1847., 193.
 Bötzenburg-Greifensee. 1850., 7.
 Braunsberg-Blasow. 1845., 604.
 Bries-Gülchen. 1847., 115.
 Domnau-Uderwanger. 1846., 28.
 Gdersdorf-Martha. 1848., 213.
 Gdesen-Schwertler. 1846., 28.
 Frankenstein-Silberberg. 1851., 598.
 Frankfurt a. O. = Drossen = Radach = Burgwall.
 1848., 99.
 Freiburg-Vollenheim. 1852., 705.
 Glash-Reiße. 1846., 88.
 Glogau-Deuthen-Neusalz. 1847., 362.
 Granzow-Pasow. 1844., 595.
 Graudenz-Altfelde. 1844., 113.
 Graudenz-Strasburg. 1844., 113.
 Grönungen = Dschersleben = Reindorf. 1850.,
 356.
 Guben-Rottbus. 1852., 109.
 Gennen-Villigst. 1846., 475.
 Jauer-Goldberg. 1851., 414.
 Isferlohn-Westig-Sunderwig-Deilinghofen. 1846.
 433.
 Könighütte = Schwientochlowitz. 1852., 448.
 Krenzelbanz-Herzcamp. 1846., 476.
 Landsberg a. W.-Berlinden. 1852., 144.
 Lauban-Kohlsch. 1848., 145.
 Mayen-Mudernach-Neuwied. 1852., 88.
 Memel-Langallen. 1845., 684.
 Minden-Balve. 1847., 259.
 Neurode = Scharfeneid = Tuntschendorf. 1852.,
 144.
 Neusalz-Freystadt. 1851., 22.
 Neustadt-Gerswalde-Oderberg. 1849., 357.
 Neustadt-Gerswalde-Freienwalde. 1844., 456.
 Niebisch-Neufelwisch. 1846., 335.
 Nikolai-Pless-Goczalkowitz. 1847., 119.
 Peterswalbau-Steinungenborn. 1852., 289.
 Dschersleben-Hornhäus. 1850., 372.
 Prenzlau-Boisenburg. 1850., 516.
 Prenzlau-Wolfschagen. 1845., 214.
 Queblinburg-Galberstadt. 1844., 19.
 Reichenbach-Nimptsch. 1845., 242.
 Spremberg-Görzsch. 1851., 10.
 Strehlen-Rünsterberg-Paschkan. 1847., 374.
 Steele-Kellinghausen-Bredene. 1847., 406.
 Templin-Zehdenick. 1851., 8.
 Trebnitz-Bunz. 1845., 162.
 Waldburg-Friedland. 1848., 199.
 Wittstock-Zernitz. 1851., 441.
 Wriezen-Freienwalde. 1845., 748.

b. Bewilligung fiskalischer Vorrechte und Tarife für die von Aktien-Vereinen, ständischen Corporationen oder Gemeinden erbauten Kunststraßen.

Nachen: Grefelber Straße bei Birk-Guchen-Vorweiden. 1850., 368.

Nhlen: Grefenhorst-Warendorf. 1848., 415.

Nidenhoven-Linnich. 1824., 177.

Nittenberg: Laer-Horstmar-Schöppingen. 1849., 162.

Nlt.: Schlage-Reinsfeld. 1852., 590.

Anholt-Dinxperlo. 1851., 21.

Anholt-Gendringen. 1849., 161.

Anklam, Kreis. 1847., 240.

Arnsberg: Beverunger Straße bei Bredelar-Nabfeld-Weimische-Münnenberg-Haaren-Salzforten. 1850., 369.

Arnswalde: Bernstein. 1848., 193.

Arnswalde: Neuwedell-Gallies. 1848., 193.

Arnswalde: Rerg. 1848., 193.

Augustendorf-Wangerin. 1852., 539.

Barthelz-Billerbeck-Darfeld-Horstmar. 1848., 187.

Bacharach-Rheinböllen. 1852., 253.

Bahn-Greifenhagen. 1847., 398.

Beeskow-Fürsthenwalde. 1852., 80.

Befingen-Hansstadt-Reinsbach. 1852., 101.

Beusberg-Dürscheid-Wipperfürth. 1850., 419.

Bendorf-Grenzhausen. 1852., 461.

Benz-Grömmen-Henningsdorf. 1848., 125.

Berlin: Alt-Landenberg: Strausberg: Pröpel. 1852., 581.

Berlin: (Rosenthaler Thor) Gesundbrunnen-Reinickendorf. 1849., 351. 1851., 311.

Bernau-Weissenfer. 1849., 380.

Beydorf-Herborn-Neuenkirchen. 1852., 257.

Beuthen: Stenianowitz: Laurahütte: Wittkow. 1852., 537.

Birk-Guchen-Vorweiden. 1850., 368.

Bliekerode-Ober-Gebr. 1847., 256.

Blumenthal-Jungersberg-Eichen. 1853., 4.

Bochholz-Dinxperlo. 1847., 193.

Böhmershüttenplatz: Hohnley: Langewiese: Neuen-Affenberg. 1848., 443.

Boisheim: Noermonde: Brüggen: Schwalmen. 1851., 592.

Bommern-Wetter. 1849., 162.

Brakel-Steinheimer Straße — Bergheim: Nissebeck. 1848., 188.

Brandenburg-Rathenow. 1851., 611.

Brees-Rempenow. 1849., 73.

Breitenworbis-Maderode. 1849., 181., 352.

Brieg-Wülchen. 1847., 114.

Gallies-Neuwedell. 1852., 539.

Goblenz-Erlerer Chaussee in der Quint-Binsfeld-Eifenschmitt-Manderscheid-Dam. 1852., 113.

Gochem-Landfarn-Raisersd. 1852., 77.

Goresfeld-Vorken-Bocholt-Werth. 1852., 261.

Gosel-Gnadenfeld-Leobshüg. 1852., 529.

Güßrin-Neudamm-Soldine-Lippehne-Phrys-Ettetin. 1848., 81.

Gulm-Grubno-Stollno bis zur Graubenz-Thorner Straße. 1851., 457.

Garnitau-Schönlanke. 1850., 490.

Dardeshheim: Badrsleben: Deleleben: Jerrheim. 1852., 533.

Derfslag-Respen-Rothennühle. 1850., 366.

Dierdorf-Brudrachdorf-Selters. 1852., 454.

Dillingen-Gunseburg. 1852., 29.

Dramburg-Falkenburg-Neustettiner Kreisgrenze. 1852., 539.

Driburg-Bergheim. 1848., 188.

Dünwald: Obenthal: Altenberg: Dabringhausen. 1852., 193.

Düren: Eschweiler Chaussee — Nieberau-Greuzau-Nideggen-Gemünd. 1852., 195.

Düren: Kettenich-Lindern-Heinsberg. 1853., 5.

Ederdors: Wartha. 1848., 212.

Elfrich-Walkenried. 1847., 261.

Elfrich-Wolffleben-Nieder-Sachswerfen. 1848., 442.

Elfrich-Zorge. 1847., 236.

Engelskirchen-Aggerstraße — Leppethal-Mariensheide. 1852., 456.

Erfurt-Anstädter Staatsstraße — Egstedt-Berningeleben. 1852., 545.

Erfurt-Hochheim bis zur S. Coburg: Gotha-schen Grenze. 1851., 717.

Erfurt-Krepleben. 1850., 327.

Erfelenz-Wegberg-Niederfrüchten-Brüggen: Ral-denischen-Straßen. 1852., 28.

Ermsleben-Harzgerode. 1849., 377.

Erleben-Hörsingen-Werserlingen. 1847., 254.

Eschbach-Zumfappel-Lindlar. 1852., 103.

Esfig-Rheinbach: Neckenheim: Berkum: Rehlem. 1853., 18.

Guchen-Reuser. 1850., 368.

Falkenburg-Löwen. - 1852., 536.

Frankenstein: Silberberg: Reudorf: Wolpersdorf (Lousienhain). 1849., 380.

Frankenstein-Wilhelmsthal. 1851., 461.

Frankfurt a. O.: Drossen: Rabach: Burgwall. 1848., 79.

Freiburg-Hohenfriedeberg: Wolfenhain. 1852., 390.

Glab-Neurode. 1847., 1.

Glogau-Beuthen-Neusalz. 1847., 361.

Göthyn-Rawicz. 1852., 458.

Greifswald-Zarmen. 1852., 688.

Gröningen-Groß-Dscherleben-Reindorf. 1850., 296.

Groß-Strehlig-Himmelsowiz. 1852., 293.

Groß-Strehlig-Krappitz. 1849., 336.

Grünberg-Wittgenau. 1851., 718.

Guben-Gottbus. 1852., 104.

Guttentag: Wischline bis zur Weiskretscham-Malapaner Chaussee. 1850., 66.

Halberstadt-Haderhof-Dingelstädt u. — Dscherleben-Schöninger Chaussee. 1852., 546.

Hanscheid-Lammersdorf-Wigeraß. 1852., 254.

Heiligenstadt: (Beberberg) Günterode. 1848., 144.

Heiligenstadt-Mannfried. 1848., 144.

Heinsberg-Wasserberg-Erfelenz. 1852., 27.

Helben-Oberweische. 1850., 363.

Henne-Billigst. 1846., 475.

Herford-Enger-Hüderstreu-Messe. 1848., 346.

- Herhahn-Dreiborn-Schönefeyen. 1852., 24.
 Hilkenbach bis zur Althundem-Grömbacher-
 Staatsstraße. 1850., 350.
 Hilden-Polnisch-Wüge-Wohwinkel. 1850., 39.
 Hogeheist-Benneckenstein-Hasselfelde. 1848, 26.
 Hohenkrug-Schüßenaun-Byritz-Soldin. 1847.,
324.
 Jauer-Goldberg. 1851., 411.
 Jüterbog-Luckenwalde. 1849., 161.
 Kettwig-Niederzier-Steintraß. 1853., 5.
 Kettwig-Reisenburg-Bredeney. 1849., 75.
 Kirchsp. Buchholz-Oberpleis-Niederbollendorf.
1852, 263.
 Kirchhundem-Oberhundem. 1850., 350.
 Kirchnig-Asbach-Kinz. 1852., 79.
 Kochem-Kaisersecher Communal-Ghauffee bei
 Landbern bis zu den Schieferbrücken bei
 Müllenbach. 1852., 194.
 Köln-Frankfurter Staatsstraße bei Warth-Gi-
 ttorf-Herchen-Dattensfeld bis zur Viehlmünden-
 Rothe Ghauffee. 1850., 367.
 Köln-Luxemburger Ghauffee — Schleiden-
 Schmittheim. 1853., 4.
 Königsberg i. d. N. Kreis-Ghauffeen. 1847.,
235.
 Königsberg i. d. N. (Belliner-Vorwerk) —
 Güßebiese 1848., 231.
 Königsberg i. d. N. s. Nieder-Krönig-Schwebt.
 1848., 231.
 Königsberg i. d. N. s. Nieder-Wußow. 1848.,
231.
 Königsberg i. d. N. s. Schönfließ-Soldin. 1848.,
231.
 Königsberg i. Pr. s. Alweiden. 1849., 379.
 Königsberg i. Pr. s. Überwangen. 1851., 460.
 Königshütte-Schwientochlowitz. 1852., 442.
 Königswusterhausen-Buchholz-Lübben. 1851.,
29.
 Kößfelder Kreisgrenze-Horsmar-Steinfurt-Neu-
 entlichen-Hörstel. 1848., 186.
 Kößfeld-Lette-Dülmen. 1848., 187.
 Kokenau-Reisigt. 1851., 4.
 Kottbus-Guben-Beiß-Fork. 1848, 132.
 Kottbus-Tschernitz. 1848., 132.
 Krenzelbanz-Herzlamp. 1846, 476.
 Kreuznach-Thiergarten-Argenthal. 1852., 262.
 Küstrin-Neudamm-Byritz-Stettin. 1850., 354.
 Küstrin-Neudamm-Soldin-Byritz. 1848., 231.
 Landesberg a. M. bis zur Kreisgrenze. 1852.,
142.
 Landesberg s. Berlinchen s. Bernstein s. Stargard.
 1848., 81.
 Langensalza s. Tennstädt s. Heiligenstadt s. Göttha.
 1849., 173.
 Langerwehe s. Schevenhütte s. Hürtgen. 1850.,
396.
 Lauban-Kohlsfurth. 1848., 144.
 Lauenburg-Leba. 1852., 582.
 Lauenburg-Zewitz. 1852., 582.
 Lechenich-Kerpen-Bergheim. 1852., 704.
 Leobschütz-Deutsch-Kreutzsch-Katfcher s. Ratibor.
 1852., 450.
 Leobschütz-Kosel-Jägerndorf. 1853., 3.
 Lindern-Bracheln. 1853., 5.
 Lindow-Gransee zur Templiner Kreisgrenze.
 1852., 459.
 Löffelscheid-Cappel-Kirchberg. 1852., 102.
 Loslau-Ruchow. 1852., 460.
 Lüdinghausen-Kastrop. 1850., 297.
 Lyden-Boitzenburg. 1848., 444.
 Marlissa-Nieder-Linda. 1852., 433.
 Mayen-Monreal-Kaisersech. 1852, 447.
 Mayen-Plardt-Andernach-Neuwied. 1852, 84.
 Meisdorf s. Wallenstedt s. Grömsleben s. Harzgerode.
 1849., 377.
 Meitnich-Hohen. 1851., 361.
 Minden-Bremen. 1850., 349.
 Minden-Coblenzer Staatsstraße s. Olpe.
 Montjoie-Höven-Schönefeyen-Schleiden. 1852.,
24.
 Mora-Ziegenrück. 1852., 457.
 Mühlhausen-Sonderhausen. 1847., 237.
 Mühlheim-Menzelsfeld-Longcamp. 1852., 78.
 Münster-Linden. 1850., 297.
 Neurode s. Scharfeneck s. Luntzendorf. 1852,
534.
 Neusalz-Freystadt. 1851., 22.
 Neustadt a. D. Neu- und Alt-Ruppin-Wulkow-
 Herzberg-Rüthnid. 1848., 98.
 Neu-Tüchhaus-Ransfeld. 1847., 375.
 Neuvorpommern, Kommunal-Ghauffeen. 1851.,
704.
 Nikolai-Platz-Gorjassowitz. 1847., 117.
 Nieder-Alme-Büren-Steinhausen-Gesfe. 1852.,
72.
 Niedernethen s. Wölherbach-Kronprinzeng-Liche.
 1852., 286.
 Nierenhof-Göttingen. 1849., 138.
 Niesky-Menzelwig. 1851., 596.
 Nordhausen-Wadenrode-Nivei. 1847., 359.
 Oels-Vernstadt s. Namslan-Coesfeld-Greusburg.
 1852., 687.
 Oslan-Bergel-Ottag-Zeltich-Laskowitz. 1851.,
16.
 Olpe-Attendorner Provinzialstraße bei Walden-
 burg. 1848., 133.
 Opladen-Neufkirchen-Bourscheid. 1848., 131.
 Oppeln-Garnowanz-Greif-Döbern-Kupp-Karl-
 ruhe. 1852., 449.
 Oschersleben-Schöningen-Braunschweig. 1850.,
371.
 Oubler-Neuland-Lichtenborn. 1852., 493.
 Pencun-Storkow-Colbrigow. 1852., 537.
 Peterswaldbau-Steinfungenhof. 1852., 285.
 Pinne-Neustadt-Tirschliegel-Bräb. 1852., 535.
 Pleschen-Ostrowo. 1852., 700.
 Plathe-Greifenberg-Treptow a. N. s. Colberg.
 1847., 255.
 Prenzlau-Boitzenburg. 1850., 515.
 Ranis-Gröspa. 1852, 41.
 Ratibor-Katfcher. 1852., 686.
 Ratibor-Klingebeutel. 1847., 105.
 Ratingen-Wülfrath. 1851., 65.
 Ratfcher-Engelau. 1849, 252.
 Rawicz s. Hennstadt s. Winzig s. Steinau s. Lüben.
 1852., 583.
 Rheimbach-Gelsdorf-Hemmesen. 1853., 18.
 Rheinsberg-Wulkow. 1852., 459.

- Rheinsberg: Lindow: Neustadt: Ruppiner Straße. 1849., 432.
 Roder: Marmagen: Urst: Dahlbenben. 1852., 25.
 Rosenber: Wendrin: Eausenberg: Zellowa. 1852., 451.
 Ruhr: Medebach. 1851., 583.
 Ruppiner Kreisgrenze s. Beng.
 Schüren: Schaumlöf. 1850., 353.
 Schleiden: Siefig: Schmitthelm. 1852., 453.
 Schleusingen: Ratscher: Wiedenbach: Giesfeld. 1849., 74.
 Schönan: Ketschdorf. 1852., 452.
 Schubin: Rafel. 1852., 703.
 Schwientoschlow: Antonienhütte. 1852., 537.
 Schwusen: Schlichtingshain bis zur Glogau: Posener Chaussee. 1851., 706.
 Seittlerschule: Lengerich: Donabrück. 1848., 134.
 Siegen: Netphen: Freubingen: Saffmannshausen. 1852., 286.
 Simmern: Sargenroth: Gemünden. 1852., 389.
 Sommerda: Stotterheim. 1848., 185.
 Solbin: Schönfließ: Königsberg i. R.: Schwedt. 1848., 81.
 Spandau: Schönwalde. 1851., 403.
 Spremberg: Muskau: Riesky: Görlitz. 1851., 9.
 Stallupönen: Pillupönen: Bredauer Sandberge. 1852., 455.
 Stargard: Dölsig: Bernstein. 1847., 324.
 Steina: Sachsa: Reuschoff: Kleitenberg: Goltbach. 1849., 294.
 Steele: Kellinghausen: Keltwig. 1847., 403.
 Stettin: Grabow: Stolzenhagen: Pölitz. 1852., 538.
 Stolz: Zepnow. 1851., 311.
 Storkow: Tantow. 1852., 538.
 Strehlen: Wünsterberg: Palschkau. 1847., 374.
 Suhl: Ellinghausen. 1852., 69.
 Lannenberg: Weigelsdorf: Habendorf. 1851., 360.
 Zellow: Zehendorf. 1852., 287.
 Tennstädt: Langensalza. 1849., 336.
 Trarbach: Irmenach und Zweigstraße von hier nach Ensfirch. 1852., 105.
 Triebsee: Nichtenberg. 1852., 688.
 Troisdorf: Sieglar: Rheinhafen in Mondorf. 1852., 255.
 Ufermünde, Kreis. 1847., 240.
 Ubra: Wahlhausen: Hengengandern. 1848., 144.
 Urst: Steinfeld: Sittig. 1852., 256.
 Velbert: Heiligenhaus: Hofermühle. 1851., 65.
 Viehig: Schluscho. 1852., 582.
 Viehig: Zepnow. 1852., 582.
 Waldburg: Friedland. 1848., 199.
 Wallenthal: Gall: Dahlbenben. 1852., 256.
 Warendorf: Weremold: Borgeshausen: Welle. 1852., 298.
 Wasserburg bis zur Niederländischen Grenze. 1852., 27.
 Weissenfee: Sommerda. 1852., 489.
 Wesel: Brünne: Hechtelchen: Mansfeld: Vorken. 1847., 243.
 Weyerbusch: Glamershausen: Horhausen: Heddesdorf. 1852., 71.
 Wittstock: Wredenhausen. 1848., 144.
 Wittstock: Zernitz. 1851., 439.
 Worbis bis zur Berlin: Casseler Chaussee. 1851., 482.
 Worbis: Geberode. 1849., 69.
 Zehdenitz: Tempzin. 1851., 4.
 Ziegenhals: Nicolaesdorf: Freiwaldau. 1850., 501.
 Zirkel: Kwisitz. 1849., 239.
 Zörbig: Stumsdorf. 1849., 337.
 Zornsdorf: Quarischen: Bärwalde: Königsberg. 1848., 231.

Zehnte Abtheilung.

Tarife für die einzelnen Wege, Brücken und Fähren.

(Abkürzungen: Br. Brückengeld; Ch. Chausseeg.; D. Dammg.; F. Fährg.; Pf. Pfästerg.; W. Wegeg.).

- Albshoven: Einnich (Ch.). 1824., 177.
 Altdamm: Stettin (D. u. Br.). 1840., 135.
 Alt-Liegegräbe (F.). 1826., 21.
 Blumberg (F.). 1835., 217.
 Bonn (F.). 1835., 5, 6.
 Borken (Pf.). 1839., 74.
 Borkow, Warthe (F.). 1824., 157.
 Bünde (Pf.). 1838., 492.
 Camminer Fahrdbamm (W. u. Br.). 1825., 234.
 Coblenz, Rhein (Br.). 1824., 137. 1839., 337. 1843., 176.
 Cöln, Rhein (Br. u. F.). 1839., 337. 1843., 176.
 Demmin. 1830., 141.
 Dirschau, Weichsel (Br. u. F.). 1841., 45.
 Dorlar, Lahn (Br.). 1850., 1.
 Düsseldorf, Rhein (Br. u. F.). 1839., 347. 1843., 176.
 Gickendorf (Br.). 1835., 16. 1839., 87.
 Frankfurt a. d. D. (Br. u. D.). 1826., 15.
 Fürstenwalde (D.). 1835., 209.
 Gubrau (W. u. Br.). 1838., 238.
 Haltern, Lippe. 1836., 216.
 Hamm (W. u. Br.). 1824., 13.
 Henrichenburg (Br.). 1837., 142.
 Herford (Pf. u. Br.). 1825., 9.
 Himmelgeist (F.). 1836., 232.
 Hundspos (Br.). 1837., 29.
 Jarmen, Penne (F.). 1835., 178.
 Jitter-Zucht (F.). 1836., 232.
 Klausisfen, Jura (Br.). 1840., 29.
 Kroffen, Oder (Br.). 1835., 213. 1845., 422.

- Kurzbrack, Weichselkiffbrücke (F.). 1806/9.
 Gef. S. 572. Mylius 837.
 do. do. (F.). 1819., 248.
 do. do. (F.). 1835., 219.
 Lauterbach (Br.). 1835., 295.
 Lauterburg (Br.). 1838., 445.
 Leeken, Gieszuppekfuß (F.). 1836., 230.
 Lenzen (Br.). 1833., 77.
 Lieberose (Pfl.). 1826., 74.
 Louisenhain, Warthe (F.). 1823., 162.
 Lübowische Mühle (Br.). 1831., 65.
 Lünen (W.). 1825., 19.
 Mettinen, Pregel (F.). 1837., 17.
 Neu-Gardenberg (W.). 1835., 13. 1839., 87.
 Neumjed (Pfl.). 1837., 149.
 do. Rhein (F.). 1845., 594.
 Nieder-Schüttlau (Br.). 1837., 29.
 Ohlau, Ober (Br.). 1835., 209.
 Oppeln, Ober (W. u. Br.). 1838., 421.
 1841., 23.
 Paschenbrück (Br.). 1836., 166.
 Polenzig (F.). 1824., 10.
 Pinnow, Reene (F.). 1821., 109.
 Prerow, Darß (F.). 1824., 242.
 Quappendorf (W. u. Br.). 1835., 15.
 1839., 87.
 Reatischten, Gilge (F.). 1822., 167. 1824., 62.
 Rheda (Pfl.). (Reg.-Bez. Minden). 1824., 176.
 Rhein und dessen Nebenflüsse (F.). 1835., 5.
 1836., 232.
 Rheinprovinz (F.). 1847., 77.
 Rügen, Bartschbrücken (Br.). 1832., 1.
 Ruhrort (Br.). 1826., 22.
 Schwebt, Ober (Br.). 1840., 371.
 Seehausen (Altst.) (D. u. Br.). 1836., 310.
 Störwith, Störwith (F.). 1823., 163.
 Spremberg (Pfl. u. Br.). 1840., 260.
 Starolenska, Warthe (F.). 1823., 162.
 Stettin, Altdamm (D. u. Br.). 1840., 135.
 Stiegl, Aufz. (Amathe) Strom (F.). 1824., 61.
 Udermünde (Pfl.). 1836., 227.
 Wieß, Warthe (F.). 1835., 210.
 Wlotha (Pfl.). 1826., 14.
 Wesel, Lippe-Brücke am Flahn (Br.). 1843., 102.
 Wesel, Rhein (Br. u. F.). 1839., 337.
 1843., 176.
 Westphalen (F.). 1847., 77.
 Wiedenbrück (Pfl.). 1825., 17.
 Wittenberg, Elbe (Br.). 1824., 161.
 Wollin (D. u. Br.) 1840., 232.
 Wriezen, Landgraben-Brücke (Br.). 1824., 241.

Elfte Abtheilung.

Kanal-, Schleusen-, Vollwerks-, Pfahl-, Ufer- und Niederlagegelber und Zoll.

- Bielawer Schleuse. 1822., 212.
 Breslau, Oberschl. 1844., 57.
 Bries, Oberschl. 1844., 57.
 Bromberger Stadt- u. Kanal-Schl. 1822., 212. 1841., 26. 1842., 210.
 Cleve, Spoy-Kanal. 1847., 357. 1852., 578.
 Cosel, Oberschl. 1844., 57.
 Crst-Kanal. 1836., 305.
 Griethausen, Kanal. 1847., 357. 1852., 578.
 Gromader Schleuse. 1822., 212.
 Groß-Bubainen, Pregel-Schl. 1839., 233.
 Jarren, (Vollw.) 1835., 97. 1842., 248.
 Keeken, Kanal. 1847., 357. 1852., 578.
 Klobnig-Kanal. 1820., 29. 1836., 165.
 1840., 130.
 Loig, (Voll-Pfahlg.) 1835., 37.
 Neufalk, Ober-Ifserg. 1837., 22.
 do., Niederl. 1837., 23.
 Neuhadt-Gerewalde, (Vollw.). 1835., 98.
 Ohlau, Oberschl. 1844., 57.
 Plauer Kanal. 1824., 220.
 Rhein, Kanalgefälle des alten Rheins. 1843., 324. 1847., 357. 1852., 578.
 Saale, (Schl.). 1827., 9. 1846., 521.
 Spoy-Kanal zu Cleve 1847., 357. 1852., 578.
 Udermünde, Vollw., Hafen u. Winterlage. 1851., 754.
 Unstrut (Schl.). 1827., 9. 1846., 521.
 Wollin, Vollw. u. Pfahlg. 1847., 404.

Zwölfte Abtheilung.

Schifffahrts-Abgaben.

- Coblentz. 1852., 682.
 Griebenburg. 1838., 4.
 Dantsig. 1838., 517. 1851., 12.
 Deime. 1828., 41. 1844., 409.
 Dorsien. 1851., 709.
 Düsseldorf, Reg.-Bez. 1838., 4.

- Obbe, Wasserstraße bis zur Ober. 1828, 107.
 1830., 117.
 Obbe. 1836., 325.
 Obbing. 1838., 517. 1843., 74. 1844.,
 59. 1845., 1. 1850., 75.
 Friedrichsgraben, großer und kleiner. 1828.,
 41. 1844., 409.
 Fufternberg. 1838., 4. 1851., 709.
 Freiswald, Tiefg. 1824., 15.
 Galtorn. 1849., 407. 1851., 709.
 Gamm. 1849., 407.
 Königsberg i. Pr. 1838., 517., 1844., 59.
 1845., 1. 1850., 75.
 Lippe-Schiffahrt. 1823., 113., 115. 1838.,
 4. 1848., 269. 1849., 407. 1851.,
 709. 1852., 773.
 Lünen. 1849., 407.
 Remel. 1844., 120. 1849., 92.
 Minden, Weserhafen. 1852., 425.
- Mosel. 1836., 325. 1842., 18.
 Reusfahrwasser. 1838., 117. 1851., 12.
 Ober, Wasserstraße bis zur Obbe. 1828., 107.
 1830., 117.
 Pilsau. 1838., 117. 1847., 111., 202.
 1849., 92.
 Pommern, Provinz. 1840., 323. 1844.,
 50.
 Potsdam, Reg.-Bez., II. Wasserstraßen. 1830.,
 117.
 Rhein. 1836., 325. 1842., 18. 1843.,
 324. 1851., 520. 1852., 289.
 Ruhr-Schiffahrt. 1839., 45. 1848., 345.
 1852., 86.
 Slettin. 1848., 247. 1849., 91. 1852.,
 42.
 Stralsund, Tiefg. 1824., 15.
 Weser. 1836., 325.
 Wolgast, Tiefg. 1824., 15.

Dreizehnte Abtheilung.

Gesetze, betreffend Aktien-Gesellschaften.

a. Versicherungs-Gesellschaften gegen Feuers- und Wassergefahr.

- Berliner Land- u. Wasser-Transport-G. 1845.,
 216.
 Borussia. 1848., 121. 1850., 6.
 Kölnische Rückvers.-G. 1846., 343.
 Magdeburger F. B. 1843., 216. 1844.,
 215. 1848., 122. 1850., 502.
 Schleifische F. B. 1848., 169. 1851., 753.
- Stettin, Preuß. National-V. G. 1845., 789.
 1852., 572.
 Stettiner See-Vff.-G. 1825., 41. 1826.,
 109. 1832., 6. 1848., 314.
 Stettiner-Strom-V. G. 1845., 424. 1852.,
 547.

b. Berg- und Hüttenbau-Gesellschaften.

- Belgisch-Rheinische G. für Kohlenbergwerk an
 der Ruhr. 1852., 85.
 Bonn, Metallurgische G. 1849., 381.
 Köln, Bergwerks-V. 1849., 404.
 Dillinger Hüttenwerks-G. 1851., 442.
 Eintracht, Hüttenwerk. 1851., 710.
 Englisch-Belgische G. der Rhein-Bergw. 1848.,
 275.
 Gschweiler G. für Berg- und Hüttenbau.
 1848., 256. 1850., 163.
 Gschweiler Au, Phönix-G. für Berg- u. Hüt-
 tenbau. 1852., 728.
 Förder Berg- und Hüttenbau. 1852., 48.
- Mansfeldische Kupferschiefer bauende G. 1852.,
 46.
 Oberhausen, Bergbau-G. Concordia. 1850.,
 515.
 Rauenfelder Bergwerks-V. 1844., 704.
 Rheinisch-Westphälischer Bergbau-V. 1852., 47.
 Siegener Berggericht. 1837., 134.
 Stollberg, Allianz für Berg- und Hüttenbau.
 1851., 441.
 do., Metallurgische G. 1849., 381.
 do., G. für Bergbau und Zinkfabrikation.
 1846., 20.
 Wurm-Revier, Steinkohlen-G. 1852., 40.

c. Verschiedene andere Aktien-Gesellschaften.

- Aachener Draht-Fabrik-Kompagnie. 1852., 68.
 Barmen, Gas- u. Beleuchtungs-G. 1846., 20.
 1848., 138.
 Berliner Zoolog. Garten-Ges. 1845., 244.
 Berliner gemeinnützige Baugesellschaft. 1848.,
 355. 1851., 413.
 Berliner Kassenverein. 1850., 301.
 Berliner Kolonisations-G. für Central-Amerika.
 1852., 45.
 Bonner Theater-V. 1847., 202.
 Breslauer Gasbeleuchtungs-G. 1852., 729.
- Breslauer Rübenzucker-Fabrik zu Groß-Moch-
 bern. 1851., 15.
 Kölner-Dampfschiffahrts-G. 1850., 355.
 Goldbergener Bade-Verein. 1846., 394.
 Grefelder Seiden-Trocknungs-Anstalt. 1844.,
 675.
 Düsseldorfener Niederrhein-Dampfschiffahrts-G.
 1846., 250. 1852., 91.
 Elbersfelder Seiden-Trocknungs-Anst. 1844.,
 675.
 Elbersfelder Theater-Verein. 1846., 463.

- Gulau, Wilhelmshütte u. Papierfabrik. 1851., 720.
 Groß-Mochern s. Breslau.
 Halle, A. V. zur Erbauung von Familien-
 Wohnungen. 1851., 14.
 Hallische Zuckerrüben-Compagnie. 1848., 275.
 Hamburg-Magdeburger Dampfschiffahrts-Com-
 pagnie. 1850., 328.
 Herforder B. f. Leinen u. 1852., 581.
 Kolonisations-G. für Central-Amerika. 1852., 45.
 Lemmer, Gasbeleuchtungs-G. 1846., 151.
 Harriner Güter-Ankauf-G. 1846., 211.
 Mühlheim a. d. Ruhr, Matthias Sinnes'sche
 Handlungs-Aktien-G. 1849., 405.
 Rheinisch-Westphälische B. G. für Rindvieh u.
 Pferde. 1848., 99.
 Ruhrorter Dampfschiffahrts-G. 1845., 507.
 1851., 597.
 Schaafenhausenscher Bankverein. 1848., 233.
 Stettiner Preuss. Süddeutsche G. für den
 Wallischfang. 1846., 430.
 Stettiner Zuckerrüben-G. 1846., 76.
 Stettin-Swinemünder Dampfschiff-G. 1844., 703.
 Wesel, Kredit-B. für Handwerker. 1849., 350.

Vierzehnte Abtheilung.

Statuten und Gesetze, betreffend

I. Kaufmännische und gewerbliche Korporationen, Börsen- und Wechsel-Angelegenheiten.

- Berlin, Kaufmannschaft-Statut. 1820., 46. — Börsen-D. 1825., 137.
 Danzig „ „ 1822., 130. — „ 1830., 10.
 Elbing, „ „ 1824., 85. — „ 1830., 73.
 Erfurt, Handelskammer „ 1844., 663.
 Frankfurt a. D., Wechsel-D. 1809., 1013. 1832., 149. 1834., 7.
 Grünberger Tuchmacher-Korporations-Statut. 1824., 17.
 Hagen, Kreis, Handelskammer-Statut. 1844., 667.
 Halle u. Saalörter, „ 1844., 671.
 Königsberg i. Pr., Kaufmannsch. „ 1823., 92. — Börsen-D. 1827., 128.
 Magdeburg, „ „ 1825., 25.
 Memel, „ „ 1822., 153.
 Stettin, „ „ 1820., 194. — „ 1832., 121. 1851., 705.
 Tilsit, „ „ 1823., 77.

II. Meliorations- und Deichverbände.

- Allensteiner M. 1843., 273.
 Bocker-Seebe-M. 1850., 269., 373.
 Brandtschütz-Gloschauer D. 1852., 344.
 Bressers Anwach auf dem Reeser Eylande.
 1852., 81.
 Brottemitz u. Triesewitzer D. 1850., 441.
 1851., 708.
 Brud'scher Bruch-M. 1852., 517.
 Crannichau-Molbiger D. 1851., 289.
 Culmer Amtsniederung. 1851., 483.
 Döbelliger D. 1851., 337.
 Gloschau-Maltscher D. 1850., 465.
 Gradiger D. 1851., 415.
 Herrnpotisch-Brandtschütz D. 1849., 383.
 Koppens-Schönauer D. 1852., 751.
 Mühlberger D. 1852., 2.
 Reiffe- und Oders-Niederung oberhalb Fürsten-
 berg. 1850., 517.
 Nieder-Oderbruch-M. 1849., 408.
 Oders-Niederung unterhalb Fürstenberg. 1850., 541.
 Plotha-Ammelsgröfziger D. 1851., 313.
 Reipzig-Schweitzer D. 1852., 494.
 Riehl-Worringer D. 1852., 731.
 Schlüßelburger D. 1852., 361.
 Warthebruch-D. 1852., 516.
 Wittenberger D. 1850., 420. 1852., 557. 685.
 Stottau-Thal-M. 1852., 391.

III. Leih-Anstalten, wohlthätige Stiftungen u.

- Berliner Königl. Leihamt. 1834., 23.
 Berliner Prediger- und Schullehrer-Wittwen-
 kasse. 1847., 286.
 Breslauer städtische Bank. 1848., 145.
 Magdeburger städtische Leihanstalt. 1848., 17.
 Marienwerder, D. L. G. Departements-Sterbe-
 kassen-B. für Justizbeamte. 1846., 516.
 Raumburg-Beiz, Schullehrer-Wittwen- und
 Waisen-Versorgungs-Anstalt. 1848., 93.
 Stettiner städtische Leihanstalt. 1848., 17.

U e b e r s i c h t

der in den Anhang aufgenommenen Gesetze etc.

Abth.	Band II.
I. Den Deutschen Bund betreffend.	S. 427.
II. Den Zoll- und Handelsverein betreffend.	428.
III. Anderweitige Staatsverträge Preussens mit anderen Staaten.	
I. Staatsverträge mit anderen Deutschen Staaten.	
Anhalt-Vermburg — Anhalt-Cöthen — Anhalt-Deffau — Baden	431.
Bayern — Braunschweig	432.
Bremen — Frankfurt — Hamburg — Hannover	433.
Kurfürstenth. Hessen — Großherzogth. Hessen	434.
Hessen-Homburg — Hohenzollern — Lippe — Lippe-Schaumburg — Lübeck	435.
Luxemburg — Mecklenburg-Schwerin — Mecklenburg-Strelitz — Nassau	436.
Oesterreich	437.
Oldenburg — Preuß — Königreich Sachsen	438.
Sachsen-Altenburg — Sachsen-Coburg-Gotha — Sachsen-Meiningen	439.
Großherzogth. Sachsen — Schwarzburg-Rudolstadt	440.
Schwarzburg-Sondershausen — Waldeck	440.
Württemberg	441.
II. Staatsverträge mit nicht Deutschen Staaten.	
Belgien — Brasilien — Dänemark	441.
Frankreich — Griechenland — Großbritannien — Mexiko — Niederlande	442.
Nordamerikanische Freistaaten — Portugal — Rom — Rußland	443.
Sardinien — Schweden und Norwegen — Schweiz — Sicilien	444.
Türkei	445.
IV. Befugnisse Patente.	445.
V. Publications Patente.	445.
VI. Die ständische Gesetzgebung.	
I. Land-, Provinzial- und Kreisständische Angelegenheiten.	
a) Allgemeine Verordnungen	446.
b) Provinzielle Verordnungen.	
1. Preußen	447.
2. Brandenburg	448.
3. Pommern	448.
4. Schlesien	449.
5. Posen	449.
6. Sachsen	450.
7. Westphalen	450.
8. Rheinprovinz	451.
II. Landschafts-Angelegenheiten, Land- und ritterschaftliche Kredit-Systeme und Pfandbriefe	451.

Abth.

Bd. II.

VII. Die die einzelnen Landestheile betreffende Gesetzgebung.	
1. Provinz Preußen	S. 455.
2. a) Alt-, Vor- und Hinterpommern	459.
b) Neuvorpommern und Rügen	460.
3. Alt-, Kur- und Neumark und Nieder-Lausitz	461.
4. Schlesien, Glatz und Ober-Lausitz	462.
5. Sachsen	464.
6. Posen	466.
7. Westphalen	467.
8. Rheinprovinz	469.
VIII. Eisenbahn-Gesetzgebung.	471.
IX. Gesetzgebung über Chausseen.	
a) Statuten der Chausseebau-Aktien-Vereine	472.
b) Bewilligung fiskalischer Vorrechte und Tarife für die von Aktien-Vereinen, ständischen Corporationen oder Gemeinden erbauten Kunststraßen	473.
X. Tarife für die einzelnen Wege, Brücken u. Fahren.	475.
XI. Kanal-, Schleusen-, Bollwerks-, Pfahl-, Ufer und Niederlage-gelder und Zoll.	476.
XII. Schiffahrts-Abgaben.	476.
XIII. Aktien-Gesellschaften.	
a) Versicherungs-Gesellschaften gegen Feuers- und Wassergefahr	477.
b) Berg- und Hüttenbau-Gesellschaften	477.
c) Verschiedene andere Aktien-Gesellschaften	477.
XIV. Statuten und Gesetze, betreffend	
I. Kaufmännische und gewerbliche Corporationen, Börsen- und Wechsel-Angelegenheiten	478.
II. Meliorations- und Deichverbände	478.
III. Leih-Anstalten, wohlthätige Stiftungen etc.	478.

Gesetz-Sammlung

für die

Preussischen Verwaltungs-Beamten.

Eine chronologische Zusammenstellung

der in der

Gesetz-Sammlung für die Königl. Preussischen Staaten für die
Jahre 1806 bis 1854 incl.

enthaltenen,

die Verfassung und Verwaltung des Preussischen Staats

betreffenden, noch geltenden

Gesetze, Verordnungen, Kabinetts-Ordres, Erlasse
und Publikanda.

Supplement,

enthaltend:

- 1) Die Legislatur der Jahre 1853 und 1854.
- 2) Anhang, enthaltend die Zusammenstellung der wichtigeren, in dem Werke nicht abgedruckten oder allegirten, die Verwaltung betreffenden, in die Gesetz-Sammlung aufgenommenen Gesetze, Verordnungen, Erlasse etc. der Jahre 1853 und 1854.
- 3) Alphabetisches Sachregister zum Supplement siehe Band I., pag. XXXI.

Berlin,
Verlag von Carl Heymann.
1855.

Supplement,

enthaltend

die Geseze aus den Jahren 1853 und 1854.

1853.

G., betr. die Einführung der Klassensteuer in Stelle der Mahl- und Schlachtsteuer in den Städten Alt-Damm und Greifswald. W. 5. Febr. 1853. *)

[G. S. 1853. S. 43. No. 3692.]

Wir Friedrich Wilhelm, k. k. verordnen, unter Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1. In den Städten Alt-Damm und Greifswald wird mit dem 1. April 1853. die Klassensteuer in Stelle der Mahl- und Schlachtsteuer eingeführt.

§. 2. Der Finanzminister hat die zur Ausführung dieses Ges. erforderlichen Anordnungen zu erlassen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Inseigel. Gegeben Berlin, den 5. Febr. 1853.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel.

v. d. Heydt.

Simons.

v. Raumer.

v. Westphalen.

v. Bodelschwingh. v. Bonin.

G., betr. die Anwendung der für den Verkehr auf den Kunststraßen bestehenden Vorschriften über die Breite der Radfelgen auf andere Straßen und Wege. W. 12. März 1853.

[G. S. 1853. S. 87. No. 3709.]

Wir Friedrich Wilhelm k. k. verordnen, unter Zustimmung der Kammern, was folgt:

Einziger Paragraph.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ist ermächtigt, die in den §§. 1—8., §§. 14., 15., 16., 18. und 19. der W. v. 17. März 1839. (G. S. 1839. S. 80.) und in der Order v. 12. April 1840. (G. S. 1840. S. 108.) enthaltenen Vorschriften über die Breite der Radfelgen bei dem Verkehr auf den Kunststraßen, sowie die darauf begüglichen Bestimmungen des Regulativs, das Verfahren bei Chausseegeld- und Chausseepolizei-Kontraventionen betr., v. 7. Juni 1844. (G. S. 1844. S. 167.), nebst den späteren abändernden gesetzlichen Vorschriften, auf den Antrag einer Provinzial- oder einer Kreisvertretung auch auf andere Straßen und Wege als die im §. 1. der gedachten W. v. 17. März 1839. erwähnten zusammenhängenden Kunststraßen für anwendbar zu erklären.

Die demgemäß erlassenen besonderen Bekanntmachungen sind durch die Amtsblätter derjenigen Regierungen zu veröffentlichen, in deren Bezirken die begüglichen Straßen und Wege belegen sind.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Inseigel. Gegeben Charlottenburg, den 12. März 1853.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel.

v. d. Heydt.

Simons.

v. Raumer.

v. Westphalen.

v. Bodelschwingh. v. Bonin.

*) Vergl. G. v. 1. Mai 1851, betr. die Einführung einer Klassen- und klassificirten Einkommensteuer, Ges. S. f. Perw. B., Supplement,

Allerh. Erl. v. 14. März 1853., betr. die in Gemäßheit des Ges. v. 7. Dec. 1849. aufzunehmende Staatsanleihe von fünf Millionen Thalern.

[G. S. 1853. S. 88. No. 3710.]

Dem Antrage in Ihrem Berichte v. 11. d. Mts. entsprechend, bestimme Ich hiermit, daß die in Gemäßheit des Ges. v. 7. Dec. 1849., betr. den Bau der Eisenbahn, der Westphälischen und der Saarbrücker Eisenbahn, sowie die Beschaffung der dazu erforderlichen Geldmittel (G. S. S. 437.), nach Maßgabe des gegenwärtig eingetretenen Bedarfs jetzt aufzunehmende Staatsanleihe über den Restbetrag von fünf Millionen Thalern zum Zinsfuße von vier Prozent jährlich, in Schuldverschreibungen über Einhundert, zweihundert, fünfhundert und tausend Thaler ausgegeben, am 1. April und 1. Oct. jeden Jahres verzinst und nach Maßgabe des Ges. v. 23. März 1852. (G. S. S. 75.) vom 1. Jan. 1854. ab jährlich mit einem Prozent des Schuldkapitals, sowie mit dem Betrage der durch die allmähliche Amortisation desselben ersparten Zinsen getilgt werde. Die Verstärkung des hiernach zu berechnenden Tilgungsfonds bleibt vorbehalten, dagegen darf derselbe niemals verringert werden. Ich ermächtige Sie, hiernach die weiteren Anordnungen zu treffen.

Dieser Mein Erlaß ist durch die G. S. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.
Charlottenburg, den 14. März 1853.

Friedrich Wilhelm.

v. Bodelschwingh.

An den Finanzminister.

Allerh. Erl. v. 14. März 1853., betr. die Bedingungen für die Ausübung der Rheinschifffahrt. *)

[G. S. 1853. S. 156. No. 3721.]

W., Erleichterungen des Verkehrs zwischen den Staaten des Zollvereins und den Staaten des Steuervereins betr. W. 20. März 1853. **)

[G. S. 1853. S. 89. No. 3711.]

Wir Friedrich Wilhelm v. w. thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Nachdem die zum Zollverein gehörenden Regierungen einerseits und die zum Steuerverein gehörenden Regierungen andererseits übereingekommen sind, den unmittelbaren Verkehr zwischen beiden Vereinsgebieten schon jetzt durch umfassende Zollbefreiungen und Zollermäßigungen zu begünstigen, so verordnen Wir, unter Vorbehalt der Zustimmung der Kammern, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

Art. 1. Vom 5. April d. J. an bis zum Schlusse d. J. werden von den in der Anlage II. bezeichneten Erzeugnissen der Steuervereins-Staaten bei deren unmittelbaren Einfuhrung aus dem Gebiete des Steuervereins in das Gebiet des Zollvereins keine, beziehungsweise keine höheren, als die in dieser Anlage bestimmten Eingangszölle erhoben.

Die den Erzeugnissen des Zollvereins bei deren unmittelbarer Einfuhrung aus dem Gebiete des Zollvereins in das Gebiet des Steuervereins von Seiten der Steuervereins-Staaten zugesandenen Zollbefreiungen und Ermäßigungen sind in der Anlage I. enthalten.

Die in den Anlagen zum Art. 2. der Uebereinkunft VI. v. 16. Oct. 1845. gegenseitig zugestandenen Zollbefreiungen und Zollermäßigungen sind, soweit sie fortan noch Geltung haben, in die Anlagen II. und I. mit aufgenommen; im Uebrigen bleiben die in der gedachten Uebereinkunft verabredeten Verkehrs-Erleichterungen bestehen.

Art. 2. Unser Finanzminister wird mit der Ausführung dieser W. beauftragt.

Urkundlich haben Wir gegenwärtige W. vollzogen und mit Unserem Königl. Inseigel versehen lassen.

Gegeben Berlin, den 29. März 1853.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel.

v. d. Heydt.

Simons.

v. Raumer.

v. Westphalen

v. Bodelschwingh. v. Bonin.

*) Vergl. Regul. wegen Ausübung der Rheinschifffahrt v. 5. August 1834.

**) Diese W. ist von den Kammern genehmigt laut Bekanntmachung des Staatsmin. v. 1. Mai 1853. (G. S. 1853. S. 167. No. 3729.). Der Abdruck der umfangreichen Anlagen dieser W. ist entbehrlich erschienen, da solche sich ohnehin in den Händen der betreffenden Beamten befinden.

G. über die Einführung einer gleichen Wagenspur in denjenigen Kreisen der Provinz Schlesien, welche nach der W. v. 7. April 1838. von derselben ausgeschlossen sind. W. 4. April 1853.

[G. S. 1853. S. 157. No. 3722.]

Allerh. Erl. v. 12. April 1853., betr. die Aufhebung der Bestimmungen über das engste Maaß der Russischen Rauchröhren.*)

[G. S. 1853. S. 753. No. 3840.]

Auf Ihren Bericht v. 3. April d. J. will Ich die in der Order v. 4. Okt. 1821. (G. S. 1822. S. 42.) enthaltene Bestimmung, wodurch die engeren Rauchröhren nach Russischer Art auf ein Maaß bis zu 6 Zoll im Durchmesser beschränkt sind, aufheben und Ihnen überlassen, unter Aufhebung der auf Grund jener Bestimmung ergangenen Instruktionen, die Regierungen wegen der in Bezug auf dergleichen Röhren zu erlassenden Anordnungen mit Anweisung zu versehen.

Dieser Erlass ist durch die G. S. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, den 12. April 1853. Friedrich Wilhelm.

v. b. Heydt. v. Westphalen.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Minister des Innern.

Bekanntmachung, betr. die von den Kammern ertheilte Zustimmung zu der W. v. 4. Aug. 1852. über die Bildung der Ersten Kammer.

W. 14. April 1853.

[G. S. 1853. S. 160. No. 3725.]

G. wegen Abänderung des Vereins-Zolltarifs. W. 2. Mai 1853.

[G. S. 1853. S. 166. No. 3728.]

Wir Friedrich Wilhelm u. u. Nachdem die Regierungen der zum Zollverein gehörenden Staaten übereingekommen sind, den für die Jahre 1846., 1847. und 1848. erlassenen Zolltarif und die denselben ergänzenden Erlasse, welche in Gemäßheit Unseres Erl. v. 8. Nov. 1848. bis auf Weiteres in Kraft sind, in einzelnen Bestimmungen abzuändern, so verordnen Wir, unter Zustimmung der Kammern, was folgt:

Art. 1. Vom 1. Juli 1853. an, treten folgende Abänderungen des Zolltarifs für die Jahre 1846., 1847. und 1848. und der denselben ergänzenden Erlasse bis auf Weiteres in Wirksamkeit.

I. Von nachfolgenden Artikeln sind, anstatt der bisherigen Eingangszollsätze, die beigefügten Sätze zu erheben, und zwar von:

- 1) Wein und Most, auch Sider, in Fässern eingehend, 6 Nthlr. oder 10 Fl. 30 Kr. vom Zentner (Pos. 25. Material: u. Waaren);
- 2) Kaffee, roher, und Kaffee-Surrogate, 5 Nthlr. oder 8 Fl. 45 Kr. vom Zentner (Pos. 25. Material: u. Waaren);
- 3) Tabacksblätter, unbearbeitete und Stengel, 4 Nthlr. oder 7 Fl. vom Zentner (Pos. 25. Material: u. Waaren);
- 4) Thee, 8 Nthlr. oder 14 Fl. vom Zentner (Pos. 25. Material: u. Waaren).

II. Die Bestimmungen unter No. 3. Unseres Erl. v. 10. Okt. 1845., die erhöhten Zollsätze für einige Waaren-Artikel betr., durch welche der Eingangszollsatz für Franzbranntwein einstweilen auf 16 Nthlr. oder 28 Fl. vom Zentner festgesetzt wurde, tritt außer Kraft und es tritt an dessen Stelle der in dem Zolltarife für die Jahre 1846., 1847. und 1848. vorgeschriebene Eingangszollsatz von 8 Nthlr. oder 14 Fl. vom Zentner in Wirksamkeit.

Art. 2. Unser Finanzminister wird mit der Ausführung dieses Ges. beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Inseigel. Gegeben Potsdam, den 2. Mai 1853.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. b. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen.
v. Bodelschwingh. v. Bonin.

G., betr. die Einführung des Porcellan-Edikts v. 28. Mai 1810, der R. O. v. 20. März 1827 und der W. v. 5. Juli 1847 in den Hohenzollernschen Landen. W. 7. Mai 1853.

[G. S. 1853. S. 180. No. 3735.]

*) Vergl. die Bekanntmachung v. 10. Sept. 1853. (f. unten).

Ö., betr. die Bildung der Ersten Kammer. W. 7. Mai 1853. *)

[G. S. 1853. S. 181. No. 3726.]

Wir Friedrich Wilhelm *rc. rc.* verordnen, mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

Art. 1. Die Erste Kammer wird durch königliche Anordnung gebildet, welche nur durch ein mit Zustimmung der Kammern zu erlassendes Gesetz abgeändert werden kann.

Die Erste Kammer wird zusammengesetzt aus Mitgliedern, welche der König mit erblicher Berechtigung oder auf Lebenszeit beruft.

Art. 2. Mit der Publikation dieser königl. Anordnung treten die Art. 65., 66., 67. und 68. der Verfassungs-Urkunde v. 31. Jan. 1850., und das interimistische Wahlgesetz für die Wahlen zur Ersten Kammer in den Fürstenthümern Hohenzollern v. 30. April 1851., außer Wirksamkeit und der vorstehende Art. 1. dieses Ges. an deren Stelle.

Art. 3. Bis zu der Publikation der Art. 1. genannten königl. Anordnung bleibt die W. v. 4. Aug. v. J. in Wirksamkeit für die Wahlen zur Ersten Kammer.

Urkundlich unter Unserer Hochkeigenhändigen Unterschrift und beigebrachtem königl. Inseigel.
Gegeben Potsdam, den 7. Mai 1853.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

v. Ranteuffel. v. d. Seydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen.
v. Bodelschwingh. v. Bonin.

Ö., betr. die Beförderung von Auswanderern. W. 7. Mai 1853.

[G. S. 1853. S. 729. No. 3835.]

Wir Friedrich Wilhelm *rc. rc.* verordnen, unter Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1. Verträge mit Auswanderern, welche deren Beförderung nach außerdeutschen Ländern zum Zwecke haben, dürfen von solchen Personen abgeschlossen oder vermittelt werden, welche hierzu von der Bezirksregierung ihres Wohnortes eine Konzession erhalten haben.

Es macht hierbei keinen Unterschied, ob die Verträge in eigenem Namen oder im Namen und Auftrage dritter Personen abgeschlossen oder vermittelt werden.

§. 2. Die Regierung darf die Konzession (§. 1.) nur an Inländer, und erst dann erteilen, wenn sie sich von deren Unbescholtenheit und Zuverlässigkeit überzeugt hat; sie kann dieselbe jedoch nach ihrem Ermessen auch dann versagen, wenn der Bewerber dieser Bedingung entspricht.

Agenten oder Unteragenten müssen vor Ertheilung der Konzession nachweisen, daß ihre Vollmachtsgeber konzessionirt sind.

§. 3. Die erteilte Konzession hat nur für das laufende Kalenderjahr Gültigkeit. Die Verlängerung derselben muß von Jahr zu Jahr nachgesucht werden.

§. 4. Ueber die Gründe zur Versagung der Konzession oder der Verlängerung derselben ist die Regierung nur den vorgesetzten Behörden Auskunft zu geben schuldig.

§. 5. Die Ertheilung oder Verlängerung der Konzession kann von der vorgängigen Bestellung einer Kautions abhängig gemacht werden.

Die näheren Bestimmungen darüber, namentlich:

in welchen Fällen und bis zu welcher Höhe diese Kautions zu leisten und wieder zu ergänzen ist,

und

welche Bedingungen über deren Haftbarkeit in das Kautions-Instrument aufzunehmen sind,

werden durch ein von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zu erlassendes Reglement getroffen.

§. 6. Das zu erlassende Reglement (§. 5.) wird diejenigen Kontrollen vorschreiben, denen die konzessionirten Personen (§. 1.) hinsichtlich ihrer Geschäftsführung unterworfen sind.

§. 7. Die Ertheilung der Konzession an Agenten auswärtiger Auswanderungs-Unternehmer ist nur zulässig, wenn die Unternehmer die Erlaubnis des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zur Bestellung von Agenten in Unseren Staaten erhalten haben (Allgemeine Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845. §. 18.).

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten kann die Ertheilung dieser Erlaubnis von der vorgängigen Bestellung einer Kautions abhängig machen, auch kann die Erlaubnis von ihm jederzeit widerrufen werden.

§. 8. Die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über die Zurücknahme der gewerblichen Konzessionen und das dabei zu beobachtende Verfahren (Allgemeine Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845. §§. 71—74.) finden auch auf die, nach Inhalt des gegenwärtigen Gesetzes zu erteilenden Konzessionen Anwendung.

*) Vergl. die R. v. 12. Okt. 1851. wegen Bildung der Ersten Kammer.

§. 9. Die KonzeSSIONen der Agenten und Unteragenten erlöschten, wenn die Vollmacht von dem Nachgeber zurückgenommen ist, oder wenn die dem Vollmachtgeber ertheilte KonzeSSION (§. 1.) oder Erlaubniß (§. 7.) außer Kraft tritt.

§. 10. Wer ohne KonzeSSION (§. 1.) Verträge mit Auswanderern zum Zwecke deren Beförderung nach außerdeutschen Ländern abschließt oder vermittelt, oder wer ohne KonzeSSION seine Vermittelung zur Abschließung solcher Verträge oder die Ertheilung von Auskunft über die Beförderung von Auswanderern anbietet, hat Geldbuße bis zu zweihundert Thalern oder Gefängniß bis zu drei Monaten verwirkt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.
Gegeben Potsdam, den 7. Mai 1853.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

v. Ranteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen.
v. Bodelschwingh. v. Bonin.

G., betr. die Erleichterung des Bootsenzwangs in den Häfen und Binnengewässern der Provinzen Preußen und Pommern. B. 9. Mai 1853.

[G. S. 1853. S. 216. No. 3745.]

G., betr. die Einführung des dritten Abschnitts des Gesetzes über die Benutzung der Privatflüsse v. 28. Febr. 1843 in den Hohenzollernschen Landen, die Bildung von Genossenschaften zu Entwässerungsanlagen, und die Anwendung der Vorfluthgesetze auf unterirdische Wasserableitungen. B. 11. Mai 1853.

[G. S. 1853. S. 182. No. 3737.]

Wir Friedrich Wilhelm ic. ic. verordnen, unter Zustimmung der Kammern, was folgt:

Art. 1. Der dritte Abschnitt des Gesetzes über die Benutzung der Privatflüsse vom 28. Februar 1843, also lautend:

[f. in Bd. II. S. 109.]

soll fortan auch in den Hohenzollernschen Landen Anwendung finden.

Art. 2. Die Artikel 1. angeführten Vorschriften des Gesetzes über die Benutzung der Privatflüsse vom 28. Februar 1843, welche die Bildung von Genossenschaften zu Bewässerungsanlagen betreffen, werden hiermit auch auf Genossenschaften zu Entwässerungsanlagen ausgedehnt, doch sollen Genossenschaften für Drainanlagen für jetzt nur bei freiwilliger Zustimmung aller Theilnehmenden gebildet werden.

Art. 3. Die bestehenden gesetzlichen Vorschriften über Anlegung von Entwässerungsgräben durch fremde Grundstücke finden auch Anwendung auf Ableitungen des Wassers unter der Erde in bedeckten Kanälen oder in Röhren (Drains).

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.
Gegeben Berlin, den 11. Mai 1853.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

v. Ranteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen.
v. Bodelschwingh. v. Bonin.

G., betr. die Affekuranz-Gebühr und die Anwendung des Zollgewichts auf den Preussischen Posten. B. 16. Mai 1853.

[G. S. 1853. S. 217. No. 3746.]

Wir Friedrich Wilhelm ic. ic. verordnen, mit Zustimmung der Kammern, wie folgt:

§. 1. Für Papiergeld und Staatspapiere soll bei der Versendung durch die Post dieselbe Affekuranzgebühr, welche für baares Geld in der Order v. 8. April 1848. (G. S. 1848. S. 99. bis 100.) festgesetzt ist, erhoben werden.

§. 2. Das Zollgewicht soll auch bei Gütern und Geldsendungen zur Ermittlung des Gewichts und zur Taxirung derselben in Anwendung gebracht werden.

§. 3. Das gegenwärtige G. tritt mit dem 1. Juli d. J. in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.
Gegeben Charlottenburg, den 16. Mai 1853.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

v. Ranteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen.
v. Bodelschwingh. v. Bonin.

G., betr. einige Abänderungen des Regulativs v. 9. März 1839. über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken. V. 16. Mai 1853.

[G. S. 1853. S. 225. No. 3750.]

Wir Friedrich Wilhelm II. II. verordnen, unter Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1. Die im §. 1. des Regulativs v. 9. März 1839. (G. S. 1839. S. 156.) erwähnte Beschäftigung jugendlicher Arbeiter ist v. 1. Juli 1853. an nur nach zurückgelegtem zehnten, v. 1. Juli 1854. an nur nach zurückgelegtem elften, und v. 1. Juli 1855. an nur nach zurückgelegtem zwölften Lebensjahre gestattet.

§. 2. Vom 1. Okt. 1853. ab dürfen junge Leute unter sechszehn Jahren bei den im §. 1. gedachten Anstalten nicht weiter beschäftigt werden, wenn ihr Vater oder Vormund dem Arbeitgeber nicht das im §. 3. erwähnte Arbeitsbuch einhändigt.

§. 3. Das Arbeitsbuch, welchem eine Zusammenstellung der, die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter betreffenden Bestimmungen vorzudrucken ist, wird auf den Antrag des Vaters oder Vormundes des jugendlichen Arbeiters von der Ortspolizeibehörde ertheilt und enthält:

- 1) Namen, Tag und Jahr der Geburt, Religion des Arbeiters,
- 2) Namen, Stand und Wohnort des Vaters oder Vormundes,
- 3) das im §. 2. des Regulativs erwähnte Schulzeugniß,
- 4) eine Rubrik für die bestehenden Schulverhältnisse,
- 5) eine Rubrik für die Bezeichnung des Eintritts in die Anstalt,
- 6) eine Rubrik für den Austritt aus derselben,
- 7) eine Rubrik für die Revisionen.

Der Arbeitgeber hat dieses Arbeitsbuch zu verwahren, der Behörde auf Verlangen jederzeit vorzulegen und bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses dem Vater oder Vormunde des Arbeiters wieder auszuhandigen.

§. 4. Jugendliche Arbeiter dürfen bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahre täglich nur sechs Stunden bei den im §. 1. des Regulativs gedachten Anstalten beschäftigt werden; für dieselben genügt ein, in diese Arbeitszeit nicht einzurechnender dreistündiger Schulunterricht.

Sollte durch die Ausführung dieser Bestimmung bereits bestehenden Anstalten die nöthige Arbeitskraft entzogen werden, so ist der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Minister der Unterrichtsangelegenheiten auf bestimmte Zeit Ausnahmeverordnungen zu erlassen.

§. 5. Die nach §. 4. des Regulativs den jugendlichen Arbeitern zu gewährende Ruhe von einer Viertelstunde Vor- und Nachmittags wird auf je eine halbe Stunde festgestellt.

§. 6. Die im §. 5. des Regulativs auf 5 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends festgestellten Grenzen der Tagesarbeit werden auf 5½ Uhr Morgens und 8½ Uhr Abends bestimmt.

§. 7. Jede unter vorstehende Bestimmungen fallende Beschäftigung jugendlicher Arbeiter muß von dem Arbeitgeber zuvor der Ortspolizeibehörde angemeldet werden. In Betreff der, beim Erlaß dieses Gesetzes bereits beschäftigten Arbeiter ist diese Anmeldung binnen vier Wochen zu bewirken.

§. 8. Außerdem ist der Arbeitgeber verpflichtet, halbjährlich der Ortspolizeibehörde die Zahl der beschäftigten Arbeiter unter sechszehn Jahren anzuzeigen.

§. 9. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§. 1., 2., 4., 5. u. 6. dieses Gesetzes werden nach dem ersten, Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§. 3., 7. u. 8. dieses Gesetzes nach dem zweiten Absatz des §. 8. des Regulativs v. 9. März 1839. bestraft.

Außerdem kann der Richter Demjenigen, der binnen fünf Jahren für drei Uebertretungsfälle zu drei verschiedenen Malen, sei es nach den Bestimmungen dieses Gesetzes oder nach denen des Regulativs v. 9. März 1839. bestraft worden ist, bei einer ferneren Uebertretung der Vorschriften dieses Gesetzes oder des gedachten Regulativs die Beschäftigung junger Leute unter sechszehn Jahren auf eine bestimmte Zeit oder für immer untersagen. Sind in fünf Jahren sechs Uebertretungsfälle bestraft worden, so muß auf diese Untersagung, und zwar mindestens für die Zeit von drei Monaten, erkannt werden. Zuwiderhandlungen gegen ein derartiges gerichtliches Verbot werden mit Einem bis fünf Thalern für jedes Kind und für jeden Kontraventionsfall bestraft.

§. 10. Soweit das Regulativ v. 9. März 1839. in Vorstehendem nicht abgeändert worden, bleibt dasselbe in Kraft.

§. 11. Die Ausführung dieser Bestimmungen soll, wo sich dazu ein Bedürfnis ergibt, durch Fabrikinspektoren als Organe der Staatsbehörden beauftragt werden.

Diesen Inspektoren kommen, soweit es sich um Ausführung der Vorschriften dieses Gesetzes und des Regulativs v. 9. März 1839. handelt, alle amtliche Befugnisse der Ortspolizeibehörden zu.

In welcher Weise sie eine stehende örtliche Aufsicht zu bilden, dieselbe zu unterstützen und zu leiten und mit der vorgesezten Behörde einen fortgehenden Verkehr zu erhalten haben, werden die Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, der Unterrichtsangelegenheiten und des Innern bestimmen.

Die Besitzer gewerblicher Anstalten sind verpflichtet, die auf Grund dieses Gesetzes auszuführenden amtlichen Revisionen derselben zu jeder Zeit, namentlich auch in der Nacht, zu gestatten.

§. 12. Die im §. 11. erwähnten Departementschefs sind mit der Ausführung des Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Inseigel.
Gegeben Charlottenburg, den 16. Mai 1853.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen.
v. Bodelschwingh. v. Bonin.

**Ö., betr. den Geschäftsverkehr der Versicherungsanstalten.
B. 17. Mai 1853.**

[G. S. 1853. S. 293. No. 3765.]

Wir Friedrich Wilhelm etc. verordnen, unter Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1. Die Vorschrift des §. 340. No. 6. des Strafgesetzbuches v. 14. April 1851. findet auf Unternehmer von Versicherungsanstalten jeder Art, und eben so auch auf diejenigen Anwendung, welche den Geschäftsbetrieb der vor dem 1. Juli 1851. errichteten, noch nicht genehmigten Anstalten fortsetzen. Die danach erforderliche Genehmigung der Staatsbehörde ist bei der Bezirksregierung des Wohnorts des Unternehmers nachzusuchen und darf nur erteilt werden, wenn die Regierung sich von der Unbescholtenheit und Zuverlässigkeit des Unternehmers überzeugt hat.

§. 2. Ausländische Unternehmer von Versicherungsanstalten (§. 1.) bedürfen, wenn sie im Inlande Agenten bestellen wollen (§. 3.), dazu, sofern nicht durch Staatsverträge ein Anderes bestimmt ist, der Erlaubniß der Ministerien (§. 18. Allgem. Gewerbeordn. v. 17. Jan. 1845.).

§. 3. Wer Versicherungen für eine Versicherungsanstalt (§§. 1. und 2.) vermitteln (§. 7.) will (Agent), muß dazu die Konzession der Regierung desjenigen Bezirks nachsuchen, in welchem er das Geschäft zu betreiben beabsichtigt. Die Konzession darf nur erteilt werden, wenn die Regierung sich von der Unbescholtenheit und Zuverlässigkeit des Bewerbers überzeugt hat.

§. 4. Auf Ausländer, welche diese Konzession nachsuchen, findet außerdem §. 2. Anwendung.

§. 5. Die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über die Zurücknahme gewerblicher Konzessionen und das dabei zu beobachtende Verfahren (Allgem. Gewerbeordn. §§. 71. bis 74.) finden auch auf die nach §§. 1. und 3. erteilten Konzessionen Anwendung. Die an Ausländer erteilte Erlaubniß (§§. 2. und 4.) kann zu jeder Zeit ohne Angabe von Gründen widerrufen werden.

§. 6. Die Vorschriften der §§. 3. und 5. finden auch auf Unteragenten, jedoch mit der Maßgabe Anwendung, daß die denselben erteilte Konzession von selbst erlischt, sobald ihr Machtheber (der Agent) die Konzession verliert.

Ein Gleiches findet hinsichtlich aller Agenten und Unteragenten einer solchen Anstalt Anwendung, welcher die Genehmigung nach §§. 1. 2. und 5. entzogen ist.

Agenten und Unteragenten müssen vor Ertheilung der Konzession nachweisen, daß ihre Vollmachtgeber konzessionirt sind.

§. 7. Wer für nicht konzessionirte Unternehmer von Versicherungsanstalten, oder für konzessionirte Unternehmer, aber ohne eigene Konzession, selbst oder durch Andere, gewerbmäßig oder doch gegen irgend einen Vortheil Versicherungsgeschäfte abschließt oder vermittelt, oder seine Vermittelung zur Abschließung solcher Geschäfte oder die Ertheilung von Auskunft über dieselben anbietet, hat Geldbuße bis zu zweihundert Thalern oder Gefängniß bis zu drei Monaten verwirkt.

§. 8. Wer vor Erlass dieses Gesetzes auf Grund des §. 49. der Allgem. Gewerbeordn. eine Konzession als Agent oder Unteragent einer Versicherungsanstalt erhalten hat, bedarf, sofern der Unternehmer der Anstalt selbst nach Vorschrift der §§. 1. und 2. konzessionirt ist, keiner neuen Konzession.

§. 9. Die von inländischen Aktiengesellschaften errichteten oder zu errichtenden Versicherungsanstalten sind den vorstehenden Bestimmungen (§§. 1. bis 8.) mit der Maßgabe unterworfen, daß es in Betreff der Ertheilung und Entziehung der, im §. 1. gedachten Genehmigung bei den, dieserhalb bestehenden besonderen Vorschriften, namentlich den Bestimmungen des Ges. v. 9. Nov. 1843. (G. S. 1843 S. 311.) bewendet.

§. 10. Das gegenwärtige Gesetz findet auch auf das Feuerversicherungswesen, jedoch nur in soweit Anwendung, als das G. v. 8. Mai 1837. (G. S. 1837. S. 102.). und die Order v. 30. Mai 1841. (G. S. 1841. S. 122.) nicht abweichende Bestimmungen enthalten.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Inseigel.
Gegeben Charlottenburg, den 17. Mai 1853.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen.
v. Bodelschwingh. v. Bonin.

G., betr. die Aufhebung des Artikels 105. der Verfassungs-Urkunde v. 31. Jan. 1850. V. 24. Mai 1853.

[G. S. 1853. S. 228. Nr. 3751.]

Wir Friedrich Wilhelm II. II. verordnen, unter Zustimmung beider Kammern, was folgt:
Der Artikel 105. der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 ist aufgehoben und tritt an die Stelle desselben folgende Bestimmung:

„Die Vertretung und Verwaltung der Gemeinden, Kreise und Provinzen des Preussischen Staats wird durch besondere Gesetze näher bestimmt.“

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Inseigel.
Gegeben Charlottenburg, den 24. Mai 1853.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen.
v. Bodelschwingh. v. Bonin.

G., betr. die Aufhebung der Gemeinde-Ordnung v. 11. März 1850., sowie der Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung v. 11. März 1850. V. 24. Mai 1853.

[G. S. 1853. S. 238. No. 3755.]

Wir Friedrich Wilhelm II. II. verordnen, unter Zustimmung beider Kammern, was folgt:

Art. 1. Die Gemeinde-Ordnung für den Preussischen Staat v. 11. März 1850. (G. S. S. 213.), sowie die Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung für den Preussischen Staat v. 11. März 1850. (G. S. S. 251.), nebst dem G. v. 24. Juli 1848. (G. S. S. 192.) werden aufgehoben.

Art. 2. Die früheren Gesetze und Verordnungen über die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen, über die Städte-Verfassungen in Neuvorpommern und Rügen, sowie über die Kreis- und Provinzial-Verfassungen in sämtlichen Provinzen der Monarchie, werden, soweit sie mit den Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde nicht in Widerspruch stehen und durch die im Art. 1. erwähnten Gesetze bereits beseitigt sind, wieder in Kraft gesetzt.

Art. 3. Zur Fortbildung dieser Verfassungen (Art. 2.) sollen besondere provinzielle Gesetze erlassen werden.

Art. 4. Städte-Ordnungen sollen

1) für die sechs östlichen Provinzen der Monarchie, mit Ausschluß von Neuvorpommern und Rügen,

2) für die Provinz Westphalen
ergehen.

Art. 5. Eine Landgemeinde-Ordnung soll für die Provinz Westphalen, und eine Gemeinde-Ordnung für die Rheinprovinz erlassen werden.

Uebergangs-Bestimmungen.

Art. 6. In denjenigen Gemeinden, für welche die in den Artikeln 4. u. 5. bezeichneten Gesetze ergehen sollen, bleibt bis zum Erlaß der letzteren die Gemeinde-Ordnung v. 11. März 1850., wo solche bereits eingeführt ist, in Kraft.

Für diejenigen Kreistage, in welchen seit Verkündigung der Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung v. 11. März 1850. eine Verstärkung der früheren Zahl der Abgeordneten der Städte- und Landgemeinden stattgefunden hat, bewendet es bei dieser Einrichtung bis zum Erlaß der in Art. 3. bezeichneten Gesetze über die Kreisverfassungen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Inseigel.
Gegeben Charlottenburg, den 24. Mai 1853.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen.
v. Bodelschwingh. v. Bonin.

G. zur Ergänzung des Ges., betr. die Zerstückelung von Grundstücken und die Gründung neuer Ansiedelungen, v. 3. Jan. 1845. V. 24. Mai 1853.

[G. S. 1853. S. 241. No. 3757.]

Wir Friedrich Wilhelm II. II. verordnen, unter Zustimmung der Kammern, für die Provinzen Preußen, Brandenburg und Pommern, jedoch mit Ausschluß von Neuvorpommern, sowie für die Provinzen Schlesien, Posen und Sachsen, was folgt:

§. 1. Dem gegenwärtigen Gesetze sind alle Arten von Grundstücken unterworfen, mit Ausnahme der Gebäude, Banplätze, Hofstellen und Gärten innerhalb einer Stadt oder Vorstadt.

§. 2. Wenn Grundstücke durch Kaufs- oder andere Veräußerungs-Verträge zertheilt, von einem Grundstücke einzelne Theile abgezweigt, oder Grundstücke, welche Zubehör eines anderen Grundstückes sind, von diesem abgetrennt werden sollen, so muß der Vertrag vor demjenigen Gerichte, welches das Hypothekenbuch des Grundstückes zu führen hat, oder vor einem Kommissarius dieses Gerichts geschlossen werden.

Tritt bei einem solchen Vertrage die Wirksamkeit mehrerer Gerichte als Hypothekenbuch führender Behörden ein, so ist jedes dieser Gerichte zur Aufnahme des Vertrages befugt.

§. 3. Sind diese Vorschriften nicht beobachtet, so ist der Vertrag nichtig und hat demnach auch unter den Kontrahenten keine rechtliche Wirkung.

§. 4. Die Aufnahme des Vertrages (§. 2.) darf erst dann erfolgen, wenn der Veräußernde entweder:

- 1) seinen Besitztitel bereits in das Hypothekenbuch hat eintragen lassen, oder
- 2) schon ein Jahr lang sich im Besitz des Grundstücks befindet, und bei Aufnahme des Vertrages gleichzeitig die Berichtigung seines Besitztitels beantragt.

Der Hypothekenrichter hat alsdann diese Berichtigung für den Veräußernden erforderlichen Falls nach der Vorschrift der Order vom 6. Oktober 1833. (Gesetzesammlung 1833. S. 124.) zu betreiben.

§. 5. Die Bestimmungen der §§. 2—4. finden keine Anwendung:

- 1) bei Grundstücken, welche sich im landesherrlichen oder fiskalischen Besitze oder unter unmittelbarer Verwallung der Staatsbehörden, ingleichen bei solchen Grundstücken, welche sich im Besitze einer Kirche, Pfarre, oder einer anderen geistlichen Stiftung, sowie einer Schule oder Armenanstalt befinden;
- 2) bei den außerhalb einer Stadt oder Vorstadt (§. 1.), auf der städtischen Feldmark gelegenen Grundstücken;
- 3) bei Theilung von Grundstücken zwischen Miterben oder solchen Miteigenthümern, deren Gemeinschaft sich nicht auf Vertrag gründet;
- 4) bei Ueberlassung einzelner Theile von Grundstücken Seitens der Eltern an ihre Kinder oder weitere Abkömmlinge;
- 5) bei Grundstücken, welche eine Expropriation, zum Zweck der Anlage von Chaussees, Eisenbahnen, Kanälen u. s. w. unterworfen sind, ohne Unterschied, ob die Veräußerung selbst durch Expropriation oder durch freien Vertrag bewirkt wird;
- 6) bei Theilungen von Grundstücken, welche durch eine gutherrlich-bäuerliche Regulirung, eine Ablösung von Diensten, Natural- und Geldleistungen, oder eine Gemeinheitstheilung veranlaßt werden oder bei Gelegenheit solcher Geschäfte (§. 8. der Verordnung vom 30. Juni 1834.) vorkommen.

§. 6. Insofern eine Zertheilung von Grundstücken, eine Abzweigung einzelner Theile derselben oder eine Abtrennung von Grundstücken, die Zubehör anderer sind, im Wege des öffentlichen Ausgebots und der meistbietenden Versteigerung stattfinden soll, darf sie nicht eher vorgenommen werden, als bis den Vorschriften des §. 7. Nr. 1. oder §. 20. des Gesetzes vom 3. Januar 1845. und §. 4. des Gesetzes vom 24. Februar 1850. wegen definitiver oder interimistischer Regulirung und Vertheilung der öffentlichen, Sozietäts- und Gemeindefaßen auf die zu veräußernden Grundstücke genügt ist.

Der dort angeordnete Regulirungsplan muß vor dem Beginn des Ausgebots und Versteigerungs-Verfahrens vorgelesen und später sich einfindenden Kauflustigen vor der Zulassung zu einem Gebot noch besonders bekannt gemacht werden.

§. 7. Auch müssen bei einem solchen Ausgebots- und Versteigerungs-Geschäft (§. 6.) vor dem Zuschlage oder Vertragsabschlusse stets Bestimmungen über die Ablösung, Vertheilung oder Uebernahme der auf den Grundstücken haftenden Realkasten und Renten in Gemäßheit des §. 93. des Gesetzes wegen Ablösung der Realkasten und Regulirung der gutherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse vom 2. März 1850., desgleichen wegen etwaniger Hypothekenschulden getroffen werden.

§. 8. Bei diesen Ausgebots- und Versteigerungsverhandlungen (§. 6.) ist jedesmal ein Richter zuzuziehen, und dieser von Amtswegen verpflichtet, für die Befolgung der im §. 6. Absatz 2. und im §. 7. angeordneten Bestimmungen zu sorgen.

§. 9. Wenn die vorsehenden Bestimmungen der §§. 6., 7. und 8. nicht befolgt worden, so ist jeder Veräußerer mit einer Geldbuße bis zweihundert Thaler zu bestrafen. Auch hat die Ortsbehörde die Versteigerung zu verbieten, sobald der Vorschrift des §. 8. wegen Zuziehung eines Richters nicht genügt ist.

§. 10. Der §. 31. der Verordnung vom 2. Januar 1849. (G. S. 1849. S. 10.) wird aufgehoben.

§. 11. Unbeschadet der Befugniß der zuständigen Behörden, die Gründung einer neuen Ansiedelung innerhalb einer städtischen oder ländlichen Feldmark aus den im §. 27. des Gesetzes vom 3. Januar 1845. angegebenen Ursachen zu untersagen, darf die Gründung einer solchen

Anfiedelung in dem Falle nicht gestattet werden, wenn die Ortsobrigkeit oder Gemeinde derselben widerspricht, und in diesem Falle der Antragende nicht nachweisen kann, daß er hinlängliches Vermögen, sowohl zur Ausführung des Baues, als zur Einrichtung der Wirtschaft besitzt.

Besteht das Vermögen des Antragenden nicht in Grundstücken oder sicheren Hypothekens-Kapitalien, so ist der Nachweis darüber durch die Bescheinigung oder Versicherung zweier achtbarer und zuverlässiger Gemeindeglieder zu führen.

Bei der Beurtheilung der Zulänglichkeit des Vermögens ist insonderheit auch die Höhe des Kaufgelbes, Rückstandes oder der auf das Grundstück übernommenen beständigen Leistungen zu berücksichtigen.

§. 12. Bei neuen Anfiedelungen muß die nach Vorschrift der §§. 23. u. 26. des Gesetzes v. 3. Jan. 1845. zu bewirkende Regulirung der Aushändigung des Baukonsenses vorhergehen. Die entgegenstehende Vorschrift in §. 2. des Gesetzes vom 24. Februar 1850. wird hierdurch aufgehoben.

§. 13. Wer mit Gründung einer neuen Anfiedelung beginnt, ohne vorher den Baukonsens erhalten zu haben, ist mit einer Geldbuße bis zu zwanzig Thalern zu bestrafen; auch hat die Ortsbehörde die Weiterführung der Anfiedelung zu verhindern.

§. 14. Die Schlußbestimmung des §. 29. des Gesetzes vom 3. Januar 1845., wonach gegen die Entscheidung der Regierung über die Gestattung oder Versagung einer neuen Anfiedelung eine weitere Berufung nicht stattfindet, wird hiermit aufgehoben. Es kann gegen eine solche Entscheidung der Regierung fortan eine Beschwerde bei Unserem Minister des Innern angebracht werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.
Gegeben Charlottenburg, den 24. Mai 1853:

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

v. Ranteuffel.

v. v. Heydt. Simons.

v. Raumer.

v. Westphalen.

v. Bobelschwingh. v. Bonin.

G., die Stempelung und Beaufsichtigung der Waagen im öffentlichen Verkehr betr. B. 24. Mai 1853.

[G. S. 1853. S. 579. No. 3807.]

Wir Friedrich Wilhelm u. c. verordnen, mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1. In allen Fällen, wo nach den Bestimmungen der Maaß- und Gewicht-Ordn. v. 16. Mai 1816. (G. S. S. 142.) und der V. v. 13. Mai 1840. (G. S. S. 127.) gestempelte Gewichte angewendet werden müssen, soll die Verwiegung auch nur mittelst gestempelter Waagen geschehen.

§. 2. Zur Stempelung sollen nur zugelassen werden:

- 1) gleicharmige Balkenwaagen;
- 2) die unter dem Namen: „römische Waagen“ bekannten Schnellwaagen;
- 3) solche Brückenwaagen, bei denen das Gegengewicht zum Gewichte der Last, im Zustande des Gleichgewichts, sich wie Eins zu Zehn, oder wie Eins zu Hundert verhält.

§. 3. In den Fällen, wo es nach Inhalt des gegenwärtigen Ges. (§. 1.) der Anwendung einer gestempelten Waage bedarf, ist die Anwendung von Brückenwaagen nur beim Verwiegen solcher Lasten zulässig, deren Gewicht zwanzig Pfund oder mehr beträgt.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ist ermächtigt, die Anwendung von Brückenwaagen auch für Lasten von geringerem Gewichte zu gestatten, wenn dies nach den Umständen ohne Gefährdung der Betheiligten sich als zulässig ergibt.

§. 4. An jeder Brückenwaage muß auf einem Schilde das zum Grunde liegende Verhältniß durch die Bezeichnung: Dezimalwaage oder Centesimalwaage, sowie die Tragfähigkeit derselben, imgleichen der Name und Wohnort des Verfertigers angegeben sein.

§. 5. Die zu Verwiegungen auf Brückenwaagen bestimmten Gewichtstücke können nach der, dem Dezimalsysteme der Verwiegung entsprechenden Theilung, bis auf das geringste Gewicht von 0.1 Loth, und zwar sowohl im Preussischen Handelsgewichte, als für den gesetzlich nach Zollgewicht zulässigen Verkehr, im Zollgewichte getheilt werden.

§. 6. Die erste amtliche Prüfung und Stempelung der Brückenwaagen muß bei einer Provinzial-Eichungskommission oder bei dem Eichungsamte zu Berlin oder einem von diesen Behörden ermächtigten Sachverständigen erfolgen. Ueber die geschehene Prüfung und Stempelung ist dem Besizer eine Bescheinigung zu erteilen.

§. 7. Die Bestimmungen der Maaß- und Gewicht-Ordn. v. 16. Mai 1816. und der V. v. 13. Mai 1840.

über das Verbot des Besizes ungestempelter Maaße und Gewichte,
über die Gehaltung der fortdauernden Richtigkeit der gestempelten Maaße und Gewichte,
finden auch auf die Waagen Anwendung.

Dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten steht die Befugniß zu, die im Gemäßheit des §. 18. der Maaß- und Gewichtsordn. v. 16. Mai 1816. auch auf die gekempelten Waagen Anwendung findende jährliche Frist zur erneuerten Prüfung der Richtigkeit bis auf drei Jahre zu verlängern.

§. 8. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ist ermächtigt, den Gebrauch anderer, als der nach §. 2. stempelfähigen Wiegevorrichtungen im öffentlichen Verkehr ausnahmsweise in solchen Fällen zu gestatten, wo es nach der Beschaffenheit der Wiegevorrichtung und nach dem Zwecke der Verwiegung ohne Gefährdung der Theilhaftigen sich als zulässig erglebt.

Die Genehmigung einer solchen Ausnahme ist, unter Darlegung der Konstruktionsverhältnisse durch Zeichnung und Beschreibung oder durch ein Modell der anzuwendenden Vorrichtung, besonders nachzusehen und nöthigenfalls nur mit den geeigneten Einschränkungen und Bedingungen zu erteilen.

§. 9. Die wegen Revision der Maaße und Gewichte bestehenden Vorschriften finden auch auf die Waagen und auf die sonstigen nach §. 8. zugelassenen Wiegevorrichtungen Anwendung.

§. 10. Die Uebertretung der in den §§. 1., 3., 4. und 7. enthaltenen Bestimmungen, sowie der nach §. 8. von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten etwa für besondere Wiegevorrichtungen angeordneten Einschränkungen und Bedingungen zieht, wenn sie Gewerbetreibenden zur Last fällt, die im §. 348. des Strafgesetzbuchs bestimmte Strafe, wenn sie dagegen den in den §§. 13. und 14. der Maaß- und Gewichtsordn. v. 16. Mai 1816. bezeichneten Behörden und Personen zur Last fällt, die in den §§. 13. und 18. derselben bestimmte Ordnungsstrafe nach sich.

Die in dem genannten §. 348. des Strafgesetzbuchs für den Besitz einer unrichtigen Waage angedrohte Strafe findet auf gekempelte Waagen nicht Anwendung.

§. 11. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ist beauftragt, die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderliche nähere Instruktion zu erlassen, auch die Gebührenart der Eichungsbehörden für die ihnen danach obliegenden Verrichtungen festzustellen.

§. 12. Das gegenwärtige G. tritt am 1. Jan. 1855. in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel. Gegeben Charlottenburg, den 24. Mai 1853.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel.

v. d. Heydt. Simons.

v. Raumer.

v. Westphalen.

v. Bodelschwingh. v. Bonin.

Städte-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen der Preuß. Monarchie. N. 30. Mai 1853.

[G. G. 1853. G. 261. No. 3763.]

Wir Friedrich Wilhelm Jr. Jr. verordnen, unter Zustimmung beider Kammern, was folgt:

§. 1. Die gegenwärtige Städte-Ordnung soll in den bisher auf dem Provinzial-Landtage, im Stande der Städte vertretenen Städten der Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Schleßen, Posen und Sachsen zur Anwendung kommen, desgleichen in den im Stande der Städte nicht vertretenen Ortschaften dieser Provinzen, in welchen bisher eine der beiden Städte-Ordnungen vom 19. November 1808. und vom 17. März 1831. gegolten hat.

In Ansehung derjenigen im Stande der Städte auf den Provinzial-Landtagen nicht vertretenen Ortschaften (Gleßen), wo bisher weder eine dieser Städte-Ordnungen gegolten, noch die ländliche Gemeindeverfassung bestanden hat, bleibt die nähere Festsetzung ihrer Gemeindeverhältnisse mit Berücksichtigung der Vorschriften im Titel VIII. der gegenwärtigen Städte-Ordnung der Bestimmung des Königs nach Anhörung des Provinzial-Landtages vorbehalten.

Wegen der Städte in Neuwestpommern und Rügen ergeht ein besonderes Gesetz.

Erster Titel.

Von den Grundlagen der städtischen Verfassung.

§. 2. Den städtischen Gemeindebezirk (Stadtbezirk) bilden alle diejenigen Grundstücke, welche denselben bisher angehört haben.

Grundstücke, welche bisher noch keinem Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirke angehört haben, können nach Vernehmung der Theilhaftigen und nach Anhörung des Kreistages unter Genehmigung des Ministers des Innern mit dem Stadtbezirk vereinigt werden.

Eine Vereinigung eines ländlichen Gemeinde- oder eines selbstständigen Gutsbezirks mit einer Stadtgemeinde kann nur unter Zustimmung der Vertretungen der theilhaftigen Gemeinden, sowie des theilhaftigen Gutsbesizers nach Anhörung des Kreistages mit Genehmigung des Königs erfolgen.

Die Abtrennung einzelner Grundstücke von einem Stadtbezirk und deren Vereinigung mit

einem angrenzenden Gemeinde- oder selbstständigen Ortsbezirk, sowie die Abtrennung einzelner bisher zu einer andern Gemeinde oder zu einem selbstständigen Orte gehörender Grundstücke und deren Vereinigung mit einem angrenzenden Stadtbezirk kann nach Anhörung des Kreistages mit Genehmigung des Ministers des Innern vorgenommen werden, wenn außer den Vertretungen der theilhaftigen Gemeinden und den theilhaftigen Ortsbesitzern auch die Eigenthümer jener Grundstücke darin einwilligen. In Ermangelung der Einwilligung aller Theilhaftigen kann eine Veränderung dieser Art in den Gemeinde- oder Ortsbezirken nur in dem Falle, wenn dieselbe im öffentlichen Interesse als nothwendiges Bedürfnis sich ergibt, und alsdann nur mit Genehmigung des Königs nach Vernehmung der Theilhaftigen und nach Anhörung des Kreistages stattfinden.

In allen vorstehenden Fällen ist der Beschluß des Kreistages vor Einholung der höheren Genehmigung den Theilhaftigen nachrichtlich mitzutheilen.

Wo und soweit in Folge einer derartigen Veränderung eine Auseinanderlegung zwischen den Theilhaftigen sich als nothwendig ergibt, ist solche im Verwaltungswege zu bewirken.

Wird hierbei eine Uebereinkunft der Theilhaftigen vermittelt, so genügt die Genehmigung der Regierung; im Falle des Widerspruches entscheidet der Minister des Innern.

Privatrechtliche Verhältnisse dürfen durch dergleichen Veränderungen niemals gestört werden.

Eine jede solche Veränderung ist durch das Amtsblatt bekannt zu machen. Veränderungen, welche bei Gelegenheit einer Gemeintheilung vorkommen, unterliegen diesen Bestimmungen nicht.

§. 3. Alle Einwohner des Stadtbezirks, mit Ausnahme der servisirberechtigten Militairspersonen des aktiven Dienststandes, gehören zur Stadtgemeinde.

Als Einwohner werden diejenigen betrachtet, welche in dem Stadtbezirk nach den Bestimmungen der Gesetze ihren Wohnsitz haben.

§. 4. Alle Einwohner des Stadtbezirks sind zur Mitbenutzung der öffentlichen Gemeinde-Anstalten der Stadt berechtigt und zur Theilnahme an den städtischen Gemeindefällen nach den Vorschriften dieses Gesetzes verpflichtet.

Die Bestimmungen besonderer Stiftungen, welche mit dergleichen städtischen Gemeinde-Anstalten verbunden sind, sowie die hinsichtlich solcher Anstalten auf besonderen Titeln beruhenden Privatrechte, werden hierdurch nicht berührt.

Wer, ohne in dem Stadtbezirk zu wohnen, daselbst Grundbesitz hat, oder ein stehendes Gewerbe betreibt, ist dennoch verpflichtet, an denjenigen Lasten Theil zu nehmen, welche auf den Grundbesitz, oder das Gewerbe, oder auf das aus jenen Quellen fließende Einkommen gelegt sind. Dieselbe Verpflichtung haben juristische Personen, welche in dem Stadtbezirk Grund-eigenthum besitzen oder ein stehendes Gewerbe betreiben.

Wo städtische Gemeinde-Abgaben durch Zuschläge zur Klassen- oder klassisirten Einkommensteuer erhoben werden, müssen alle diejenigen, welche im Stadtbezirk sich aufhalten, um dort ihren Unterhalt zu erwerben, sobald sie daselbst eine dieser Steuern zu entrichten haben, auch die gedachten Zuschläge zahlen. Wo eine Kommunalsteuer anderer Art eingeführt ist, sind dergleichen Personen bei einem Aufenthalt von mehr als drei Monaten im Stadtbezirk vom Ablauf des dritten Monats an zu jener Steuer beizutragen verpflichtet. Zu den auf den Grundbesitz oder auf das stehende Gewerbe gelegten Lasten sind auch die in §. 3. erwähnten Militairpersonen verpflichtet, wenn sie im Stadtbezirk mit Grundeigenthum angeschlossen sind, oder ein stehendes Gewerbe treiben. Von anderen direkten Gemeinde-Abgaben und Lasten sind dieselben, mit Ausnahme der Militairärzte rücksichtlich ihres Einkommens aus einer Civilpraxis, frei; von Verbrauchssteuern bleiben nur die Militair-Speiseeinrichtungen und ähnliche Anstalten in dem bisherigen Umfange befreit.

Inwieweit zu den Gemeinde-Abgaben und Lasten auch Wabungen herangezogen werden können, ist nach den besondern Verhältnissen derselben zu den Gemeinden zu bemessen. Der Provinzial-Landtag hat darüber nähere Bestimmungen zu treffen, welche der Genehmigung des Königs bedürfen.

Bis zum Erlaß solcher Bestimmungen können Wabbesitzer zu den Gemeinde-Abgaben und Lasten in höherem Maße als bisher nicht herangezogen werden.

Die im §. 2. des Gesetzes vom 24. Februar 1850. (G. S. S. 62.) bezeichneten ertrags-unfähigen oder zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmten Grundstücke sind nach Maßgabe der R. D. vom 8. Juni 1834. (G. S. S. 87.), die Dienstgrundstücke der Geistlichen, Kirchendiener und Elementarschullehrer aber überhaupt von den Gemeinde-Auflagen befreit.

Zeitweilige Befreiungen von Gemeinde-Abgaben und Leistungen für neu bebaute Grundstücke sind zulässig.

Alle sonstige, nicht persönliche Befreiungen können von den Stadtgemeinden abgelöst werden, und hören auf, wenn die Entschädigung festgestellt und gezahlt ist; bis dahin bestehen dieselben in ihrem bisherigen Umfange fort, erstrecken sich jedoch nur auf den gewöhnlichen Zustand, nicht auf außerordentliche Leistungen.

Die Befreiung und der Anspruch auf Entschädigung erlöschen, wenn sie in Städten, wo die Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850. bereits eingeführt ist, nicht binnen Jahresfrist

nach deren Einführung bei dem Gemeindevorstand (Magistrat) angemeldet sind, und in den anderen Städten nicht binnen Jahresfrist nach Einführung der gegenwärtigen Städte-Ordnung bei demselben angemeldet worden. Die Entschädigung wird zum zwanzigfachen Betrage des Jahreswerthes der Befreiung nach dem Durchschnitt der letzten zehn Jahre vor der Verkündung dieser Städte-Ordnung geleistet.

Steht ein anderer Entschädigungsmassstab durch speziellen Rechtstitel fest, so hat es hier bei sein Bewenden. Der Entschädigungsbetrag wird durch Schiedsrichter, mit Ausschluß der ordentlichen Rechtsmittel, festgesetzt; von diesen wird der eine von dem Besitzer des bisher befreiten Grundstücks, der andere von der Gemeindevertretung ernannt. Der Obmann ist, wenn sich die Schiedsrichter über dessen Ernennung nicht verständigen können, von der Aufsichtsbehörde zu ernennen.

Die Geistlichen, Kirchenlieder und Elementarschullehrer bleiben von den direkten persönlichen Gemeinde-Abgaben hinsichtlich ihres Dienst Einkommens insoweit befreit, als ihnen diese Befreiung zur Zeit der Verkündung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850, zu stand. Geistliche und Schullehrer bleiben von allen persönlichen Gemeindebedienen, soweit dieselben nicht auf ihnen gehörigen Grundstücken laßen, befreit; Kirchenlieder insoweit, als ihnen diese Befreiung zur Zeit der Verkündung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850, zu stand.

Alle übrige persönliche Befreiungen sind ohne Entschädigung aufgehoben.

Wegen der Besteuerung des Dienst Einkommens der Beamten sind die Vorschriften des Gesetzes vom 11. Juli 1822. (G. S. S. 184.) und der Kabinettsordre vom 14. Mai 1832. (G. S. S. 145.) anzuwenden.

Durch die in diesen Gesetzen bestimmten Geldbeiträge sind die Beamten zugleich von persönlichen Diensten frei. Sind sie jedoch Besitzer von Grundstücken, oder betreiben sie ein stehendes Gewerbe, so müssen sie die mit diesem Grundbesitz resp. Gewerbe verbundenen persönlichen Dienste entweder selbst, oder für den Fall der Verhinderung durch Stellvertreter leisten.

§. 5. Das Bürgerrecht besteht in dem Rechte zur Theilnahme an den Wahlen, sowie in der Befähigung zur Uebernahme unbeförderter Ämter in der Gemeindeverwaltung und zur Gemeindevertretung.

Jeder selbstständige Preusse erwirbt dasselbe, wenn er seit einem Jahre

- 1) Einwohner des Stadtbezirks ist und zur Stadtgemeinde gehört (§. 3.),
- 2) keine Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen,
- 3) die ihn betreffenden Gemeinde-Abgaben gezahlt hat und außerdem
- 4) entweder

- a) ein Wohnhaus im Stadtbezirk besitzt (§. 16.), oder
- b) ein stehendes Gewerbe selbstständig als Haupterwerbsquelle und in Städten von mehr als 10,000 Einwohnern mit wenigstens zwei Gehülfen selbstständig betreibt, oder
- c) zur klassifizierten Einkommensteuer veranlagt ist, oder
- d) an Klassensteuer einen Jahresbetrag von mindestens vier Thalern entrichtet. In den mahl- und schätzsteuerpflichtigen Städten sind statt dessen die Einwohner von dem Magistrat nach den Grundsätzen der Klassensteuer-Veranlagung einzuschätzen; es können jedoch auch die Stadtbehörden beschließen, an die Stelle des Klassensteuersatzes von mindestens vier Thalern ein jährliches Einkommen treten zu lassen, welches beträgt:

in Städten von weniger als 10,000 Einwohnern 200 Rthlr.

in Städten von 10,000 bis 50,000 Einwohnern 250 "

in Städten von mehr als 50,000 Einwohnern 300 "

Steuerzahlungen, Einkommen, Haus- und Grundbesitz der Ehefrau werden dem Ehemann, Steuerzahlungen, Einkommen, Haus- und Grundbesitz der minderjährigen, beziehungsweise der in väterlicher Gewalt befindlichen Kinder, dem Vater angerechnet.

In den Fällen, wo ein Haus durch Vererbung auf einen andern übergeht, kommt dem Erben bei Berechnung der Dauer des einjährigen Wohnsitzes die Besitzzeit des Erblassers zu Gute.

Als selbstständig wird nach vollendetem vierundzwanzigsten Lebensjahre ein Jeder betrachtet, der einen eigenen Hausstand hat, sofern ihm nicht das Verfügungsrecht über sein Vermögen oder dessen Verwaltung durch richterliches Erkenntniß entzogen ist.

Anwieweit über die Erlangung des Bürgerrechts von dem Magistrat eine Urkunde (Bürgerbrief) zu ertheilen ist, bleibt den statutarischen Anordnungen vorbehalten.

§. 6. Verlegt ein Bürger seinen Wohnsitz nach einer andern Stadt, so kann ihm das Bürgerrecht in seinem neuen Wohnort, wenn sonst die Erfordernisse zur Erlangung desselben vorhanden sind, von dem Magistrat im Einverständnisse mit der Stadtverordneten-Versammlung (§. 12.) schon vor Ablauf eines Jahres verliehen werden.

Diese Bestimmungen finden auch auf den Fall Anwendung, wenn der Besitzer eines, einen besonderen Gutsbezirk bildenden Gutes oder ein stimmberechtigter Einwohner einer Landgemeinde seinen Wohnsitz nach einer Stadt verlegt.

Der Magistrat ist, im Einverständniß mit der Stadtverordneten-Versammlung, befugt, Männern, welche sich um die Stadt verdient gemacht haben, ohne Rücksicht auf die oben gedachten besonderen Erfordernisse, das Ehrenbürgerrecht zu ertheilen, wodurch keine städtischen Verpflichtungen entstehen.

§. 7. Wer in Folge rechtskräftigen Erkenntnisses der bürgerlichen Ehre verlustig geworden (§. 12. des Strafgesetzbuches), verliert dadurch auch das Bürgerrecht und die Befähigung, dasselbe zu erwerben.

Wem durch rechtskräftiges Erkenntniß die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte untersagt ist (§. 21. des Strafgesetzbuches), der ist während der dafür in dem Erkenntniße festgesetzten Zeit von der Ausübung des Bürgerrechts ausgeschlossen.

Ist gegen einen Bürger wegen eines Verbrechens die Verurtheilung in den Anklagestand, oder wegen eines Vergehens, welches die Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte nach sich ziehen muß oder kann, die Verweisung an das Strafgericht ausgesprochen, oder ist derselbe zur gerichtlichen Haft gebracht, so ruht die Ausübung des ihm zustehenden Bürgerrechts so lange, bis die gerichtliche Untersuchung beendet ist.

Das Bürgerrecht geht verloren, sobald eines der zur Erlangung desselben vorgeschriebenen Erfordernisse bei dem bis dahin dazu Berechtigten nicht mehr zutrifft.

Verfällt ein Bürger in Konkurs, so verliert er dadurch das Bürgerrecht; die Befähigung, dasselbe wieder zu erlangen, kann ihm, wenn er die Befriedigung seiner Gläubiger nachweist, von den Stadtbehörden verliehen werden.

§. 8. Wer in einer Stadt seit einem Jahre mehr als einer der drei höchstbesteuerten Einwohner sowohl an direkten Staats- als an Gemeinde-Abgaben entrichtet, ist, auch ohne im Stadtbezirke zu wohnen, oder sich daselbst aufzuhalten, berechtigt, an den Wahlen Theil zu nehmen, falls bei ihm die übrigen Erfordernisse dazu vorhanden sind.

Dasselbe Recht haben juristische Personen, wenn sie in einem solchen Maße in der Gemeinde besteuert sind.

§. 9. Die Stadtgemeinden sind Korporationen; denselben steht die Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten nach näherer Vorschrift dieses Gesetzes zu.

§. 10. In den Städten wird ein Magistrat (kollegialischer Gemeinde-Vorstand) und eine Stadtverordneten-Versammlung gebildet, welche nach näherer Vorschrift dieses Gesetzes dieselben vertreten. Der Magistrat ist die Obrigkeit der Stadt und verwaltet die städtischen Gemeinde-Angelegenheiten. Die Ausnahmen bestimmt Tit. VIII.

§. 11. Jede Stadt ist befugt, besondere statutarische Anordnungen zu treffen,

- 1) über solche Angelegenheiten der Stadtgemeinden, sowie über solche Rechte und Pflichten ihrer Mitglieder, hinsichtlich deren das gegenwärtige Gesetz Verschiedenheiten gestattet, oder keine ausdrücklichen Bestimmungen enthält;
- 2) über sonstige eigenthümliche Verhältnisse und Einrichtungen, insbesondere hinsichtlich der den gewerblichen Genossenschaften bei Theilnahme der stimmungsfähigen Bürger und bei Bildung der Wahlversammlungen und der städtischen Vertretung zu gewährenden angemessenen Berücksichtigung.

Dergleichen Anordnungen bedürfen der Bestätigung der Regierung.

Zweiter Titel.

Von der Zusammensetzung und Wahl der Stadtverordneten-Versammlung.

§. 12. Die Stadtverordneten-Versammlung besteht aus zwölf Mitgliedern in Stadtgemeinden von weniger als 2500 Einwohnern,

aus 18 in Gemeinden von	2,500 bis	5,000 Einwohnern,
" 24 " "	" 5,001 —	10,000 "
" 30 " "	" 10,001 —	20,000 "
" 36 " "	" 20,001 —	30,000 "
" 42 " "	" 30,001 —	50,000 "
" 48 " "	" 50,001 —	70,000 "
" 54 " "	" 70,001 —	90,000 "
" 60 " "	" 90,001 —	120,000 "

In Gemeinden von mehr als 120,000 Einwohnern treten für jede weiteren 50,000 Einwohner sechs Stadtverordnete hinzu.

Wo die Zahl der Stadtverordneten bisher eine andere gewesen ist, verbleibt es bei dieser Zahl, bis durch statutarische Anordnung, welcher überhaupt abweichende Festsetzungen über die Zahl der Stadtverordneten vorbehalten werden, eine Aenderung getroffen ist.

§. 13. Zum Zweck der Wahl der Stadtverordneten werden die stimmungsfähigen Bürger (§§. 5. bis 8.) nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden direkten Steuern (Gemeinde-, Kreis-, Bezirks-, Provinzial- und Staats-Abgaben) in drei Abtheilungen getheilt. In den Städten, wo die Wahl- und Schlachtsteuer besteht, werden diejenigen stimmungsfähigen Bürger, welche zur Staats-Einkommensteuer nicht herangezogen werden, von dem Magistrat nach den Grundsätzen der Klassensteuer-Veranlagung eingeschätzt und der Betrag, welcher danach als

Klassensteuer zu zahlen sein würde, bei den vorstehend gedachten Steuern mitberechnet. Doch können auch die Stadtbehörden in den gedachten Städten beschließen, die Bildung der drei Abtheilungen nach Maaßgabe des Einkommens der stimmungsfähigen Bürger zu bewirken.

Die erste Abtheilung besteht aus denjenigen, auf welche die höchsten Beträge bis zum Verlauf eines Drittels des Gesamtbetrages der Steuer aller stimmungsfähigen Bürger fallen, oder welche das höchste Einkommen bis zum Verlauf eines Drittels des Gesamteinkommens aller stimmungsfähigen Bürger besitzen. Die übrigen stimmungsfähigen Bürger bilden die zweite und dritte Abtheilung; die zweite reicht bis zum zweiten Drittel der Gesamtsteuer, beziehungsweise des Gesamteinkommens aller stimmungsfähigen Bürger.

In die erste beziehungsweise zweite Abtheilung gehört auch derjenige, dessen Steuerbetrag oder Einkommen nur theilweise in das erste beziehungsweise zweite Drittel fällt.

Steuern, die für Grundbesitz oder Gewerbebetrieb in einer andern Gemeinde entrichtet werden, sowie die Steuern für die im Umherziehen betriebenen Gewerbe, sind bei der Bildung der Abtheilungen nicht anzurechnen.

Kein Wähler kann zweien Abtheilungen zugleich angehören.

Reist sich weder nach dem Steuerbetrage oder Einkommen, noch nach der alphabetischen Ordnung der Namen bestimmen, welcher unter mehreren Wählern zu einer bestimmten Abtheilung zu rechnen ist, so entscheidet das Loos.

Jede Abtheilung wählt ein Drittel der Stadtverordneten, ohne dabei an die Wähler der Abtheilung gebunden zu sein.

§. 14. Gehören zu einer Abtheilung mehr als fünfhundert Wähler, so kann die Wahl derselben nach dazu gebildeten Wahlbezirken geschehen. Enthält eine Stadtgemeinde mehrere Ortschaften, so kann dieselbe mit Rücksicht hierauf in Wahlbezirke eingetheilt werden. Die Anzahl und die Grenzen der Wahlbezirke, sowie die Anzahl der von einem jeden derselben zu wählenden Stadtverordneten, werden nach Maaßgabe der Zahl der stimmungsfähigen Bürger von dem Magistrat festgesetzt.

§. 15. Bei Stadtgemeinden, welche mehrere Ortschaften enthalten, kann die Regierung nach Verhältnis der Einwohnerzahl bestimmen, wie viel Mitglieder der Stadtverordneten-Versammlung aus jeder einzelnen Ortschaft zu wählen sind.

§. 16. Die Hälfte der von jeder Abtheilung zu wählenden Stadtverordneten muß aus Hausbesitzern (Eigenthümern, Nießbrauchern und solchen, die ein erbliches Besitztum haben) bestehen.

§. 17. Stadtverordnete können nicht sein:

- 1) diejenigen Beamten und die Mitglieder derjenigen Behörden, durch welche die Aufsicht des Staats über die Städte ausgeübt wird (§. 76.);
- 2) die Mitglieder des Magistrats und alle befohlenen Gemeindebeamten; die Ausnahmen bestimmen §§. 72. und 73.;
- 3) Geistliche, Kirchendiener und Elementarlehrer;
- 4) die richterlichen Beamten, zu denen jedoch die technischen Mitglieder der Handels-, Gewerbe- und ähnlicher Gerichte nicht zu zählen sind;
- 5) die Beamten der Staatsanwaltschaft;
- 6) die Polizeibeamten.

Vater und Sohn, sowie Brüder, dürfen nicht zugleich Mitglieder der Stadtverordneten-Versammlung sein. Sind dergleichen Verwandte zugleich erwählt, so wird der ältere allein zugelassen.

§. 18. Die Stadtverordneten werden auf sechs Jahre gewählt. Jedoch verliert jede Wahl ihre Wirkung, sobald einer der Fälle eintritt, in denen nach den Bestimmungen im §. 7. der Gewählte des Bürgerrechts verlustig geht oder von der Ausübung desselben für eine gewisse Zeit ausgeschlossen wird. Tritt einer der Fälle ein, in denen nach jenen Bestimmungen die Ausübung des Bürgerrechts ruhen muß, so ist der Gewählte zugleich von der Theilnahme an den Geschäften der Stadtverordneten-Versammlung einstweilen bis zum Austrage der Sache ausgeschlossen. Alle zwei Jahre scheidet ein Drittel der Mitglieder aus und wird durch neue Wahlen ersetzt. Die das erste und zweite Mal Ausscheidenden werden für jede Abtheilung durch das Loos bestimmt.

§. 19. Eine Liste der stimmungsfähigen Bürger, welche die erforderlichen Eigenschaften derselben nachweist, wird von dem Magistrat geführt und alljährlich im Juli berichtigt.

Die Liste wird nach den Wahlabtheilungen und im Falle des §. 14. nach den Wahlbezirken eingetheilt.

§. 20. Vom 1. bis 15. Juli schreitet der Magistrat zur Berichtigung der Liste.

Vom 15. bis zum 30. Juli wird die Liste in einem oder mehreren zu öffentlicher Kenntniß gebrachten Lokalen in der Stadtgemeinde offen gelegt.

Während dieser Zeit kann jedes Mitglied der Stadtgemeinde gegen die Richtigkeit der Liste bei dem Magistrat Einwendungen erheben.

Die Stadtverordneten-Versammlung hat darüber bis zum 15. August zu beschließen; der Beschluß bedarf der Zustimmung des Magistrats; versagt dieser die Zustimmung, so ist nach Vorschrift des §. 36. zu verfahren.

Ist in diesem Falle über die Einwendungen von der Regierung entschieden, so findet eine Berufung an letztere von Seiten desjenigen, welcher die Einwendungen erhoben hat, nicht weiter statt; in allen andern Fällen steht demselben innerhalb zehn Tagen nach Mittheilung des Beschlusses der Stadtverordneten der Refus an die Regierung zu, welche binnen vier Wochen ohne Zulassung einer weiteren Berufung entscheidet.

Soll der Name eines einmal in die Liste aufgenommenen Einwohners wieder ausgestrichen werden, so ist ihm dieses acht Tage vorher von dem Magistrat unter Angabe der Gründe mitzutheilen.

§. 21. Die Wahlen zur regelmäßigen Ergänzung der Stadtverordneten-Versammlung finden alle zwei Jahre im November statt. Bei dem zunächst vorhergehenden wöchentlichen Hauptgottesdienste ist auf die Wichtigkeit dieser Handlung hinzuweisen. Die Wahlen der dritten Abtheilung erfolgen zuerst, die der ersten zuletzt.

Außergewöhnliche Wahlen zum Ersatze innerhalb der Wahlperiode ausgeschlossener Mitglieder müssen angedrungen werden, wenn die Stadtverordneten-Versammlung, oder der Magistrat, oder die Regierung es für erforderlich erachten. Der Ersatzmann bleibt nur bis zum Ende derjenigen sechs Jahre in Thätigkeit, auf welche der Ausgeschiedene gewählt war.

Alle Ergänzungs- oder Ersatzwahlen werden von denselben Abtheilungen und Wahlbezirken (§. 14.) vorgenommen, von denen der Ausgeschiedene gewählt war. Ist die Zahl der zu wählenden Stadtverordneten nicht durch drei theilbar, so ist, wenn nur einer übrig bleibt, dieser von der zweiten Abtheilung zu wählen. Bleiben zwei übrig, so wählt die erste Abtheilung den einen und die dritte Abtheilung den andern.

Die in den §§. 19—21. bestimmten Termine können durch statutarische Anordnungen abgeändert werden.

§. 22. Der Magistrat hat jederzeit die nöthige Bestimmung zur Ergänzung der erforderlichen Anzahl von Hausbesitzern (§. 16.) zu treffen.

Ist die Zahl der Hausbesitzer, welche zu wählen sind, nicht durch die Zahl der Wahlbezirke theilbar, so wird die Vertheilung auf die einzelnen Wahlbezirke durch das Loos bestimmt.

Mit dieser Beschränkung können die ausgeschiedenen Stadtverordneten jederzeit wieder gewählt werden.

§. 23. Vierzehn Tage vor der Wahl werden die in der Liste (§§. 19. und 20.) verzeichneten Wähler durch den Magistrat zu den Wahlen mittelst schriftlicher Einladung oder öffentlicher Bekanntmachung berufen.

Die Einladung oder Bekanntmachung muß das Lokal, die Tage und die Stunden, in welchen die Stimmen bei dem Wahlvorstande abzugeben sind, genau bestimmen.

§. 24. Der Wahlvorstand besteht in jedem Wahlbezirk aus dem Bürgermeister oder einem von diesem ernannten Stellvertreter als Vorsitzenden und aus zwei von der Stadtverordneten-Versammlung gewählten Beisitzern. Für jeden Beisitzer wird von der Stadtverordneten-Versammlung ein Stellvertreter gewählt.

§. 25. Jeder Wähler muß dem Wahlvorstande mündlich und laut zu Protokoll erklären, wem er seine Stimme geben will. Er hat so viele Personen zu bezeichnen, als zu wählen sind.

Nur die in §. 8. erwähnten juristischen oder außerhalb des Stadtbezirks wohnenden, höchst besteuerten Personen können ihr Stimmrecht durch Bevollmächtigte ausüben. Die Bevollmächtigten müssen selbst stimmungsfähige Bürger sein. Ist die Vollmacht nicht in beglaubigter Form ausgestellt, so entscheidet über die Anerkennung derselben der Wahlvorstand endgültig.

§. 26. Gewählt sind diejenigen, welche bei der ersten Abstimmung die meisten Stimmen und zugleich absolute Stimmenmehrheit (mehr als die Hälfte der Stimmen) erhalten haben.

Wenn sich bei der ersten Abstimmung nicht für so viel Personen, als zu wählen sind, die absolute Stimmenmehrheit ergeben hat, wird zu einer zweiten Wahl geschritten.

Der Wahlvorstand stellt die Namen derjenigen Personen, welche nächst den Gewählten die meisten Stimmen erhalten haben, so weit zusammen, daß die doppelte Zahl der noch zu wählenden Mitglieder erreicht wird. Diese Zusammenstellung gilt alsdann als die Liste der Wählbaren.

Zu der zweiten Wahl werden die Wähler durch eine, das Ergebniß der ersten Wahl angegebende Bekanntmachung des Wahlvorstandes sofort oder spätestens innerhalb acht Tagen aufgefodert. Bei der zweiten Wahl ist die absolute Stimmenmehrheit nicht erforderlich.

Unter denjenigen, die eine gleiche Anzahl von Stimmen erhalten haben, giebt das Loos den Ausschlag.

Wer in mehreren Abtheilungen oder Wahlbezirken gewählt ist, hat zu erklären, welche Wahl er annehmen will.

§. 27. Die Wahlprotokolle sind vom Wahlvorstande zu unterzeichnen und vom Magistrate aufzubewahren. Der Magistrat hat das Ergebniß der vollendeten Wahlen sofort bekannt zu machen.

Gegen das stattgehabte Wahlverfahren kann von jedem stimmungsfähigen Bürger, innerhalb zehn Tagen nach der Bekanntmachung, bei der Regierung Beschwerde erhoben werden.

Bei erheblichen Unregelmäßigkeiten hat die Regierung die Wahlen auf erfolgte Beschwerden oder von Amtswegen innerhalb zwanzig Tagen nach der Bekanntmachung durch eine motivirte Entscheidung für ungültig zu erklären.

Für einen Ungültigkeitsgrund ist es nicht zu erachten, wenn die der betreffenden geistlichen Behörde anheimzugebende Hinweisung auf die Wichtigkeit der Wahl (§. 21.) unterblieben ist.

§. 28. Die bei der regelmäßigen Ergänzung neu gewählten Stadtverordneten treten mit dem Anfang des nächstfolgenden Jahres ihre Verrichtungen an; die Ausscheidenden bleiben bis zur Einführung der neugewählten Mitglieder in Thätigkeit.

Der Magistrat hat die Einführung der Gewählten und deren Verpflichtung durch Handschlag an Eidesstatt anzuordnen.

Dritter Titel.

Von der Zusammensetzung und Wahl des Magistrats.

§. 29. Der Magistrat besteht aus dem Bürgermeister, einem Beigeordneten oder zweiten Bürgermeister als dessen Stellvertreter, einer Anzahl von Schöffen (Stadräthen, Rathsherrn, Rathsmännern) und wo das Bedürfnis es erfordert, noch aus einem oder mehreren besoldeten Mitgliedern (Synbifus, Kämmerer, Schulrath, Baurath u.). Es gehören zum Magistrat in Stadtgemeinden vorl weniger als

	2,500 Einwohnern	2 Schöffen,
2,500 bis 10,000	=	4 "
10,001 " 30,000	=	6 "
30,001 " 60,000	=	8 "
60,001 " 100,000	=	10 "

Bei mehr als 100,000 Einwohnern treten für jede weiteren 50,000 Einwohner zwei Schöffen hinzu.

Wo die Zahl der Mitglieder des Magistrats bisher eine andere gewesen ist, verbleibt es bei dieser Zahl, bis durch statutarische Anordnung, welcher überhaupt abweichende Festsetzungen über die Zahl der Magistratsmitglieder vorbehalten werden, eine Aenderung getroffen ist.

§. 30. Mitglieder des Magistrats können nicht sein:

- 1) diejenigen Beamten und die Mitglieder derjenigen Behörden, durch welche die Aufsicht des Staats über die Städte ausgeübt wird (§. 76.);
- 2) die Stadtverordneten, ingleichen Gemeinde-Unterbeamteten und in Städten über 10,000 Seelen die Gemeinde-Einnehmer (§. 56. Nr. 6.);
- 3) Geistliche, Kirchendiener und Lehrer an öffentlichen Schulen;
- 4) die richterlichen Beamten, zu denen jedoch die technischen Mitglieder der Handels-, Gewerbes- und ähnlicher Gerichte nicht zu zählen sind;
- 5) die Beamten der Staatsanwaltschaft;
- 6) die Polizeibeamten.

Vater und Sohn, Schwiegervater und Schwiegersohn, Brüder und Schwäger, dürfen nicht zugleich Mitglieder des Magistrats sein.

Entsteht die Schwägerchaft im Laufe der Wahlperiode, so scheidet dasjenige Mitglied aus, durch welches das Hindernis herbeigeführt worden ist.

Vater und Sohn, Schwiegervater und Schwiegersohn, sowie Brüder, dürfen nicht zugleich Mitglieder des Magistrats und der Stadtverordneten-Versammlung sein.

Personen, welche die in dem Gesetze vom 7. Februar 1835 (Gesetzsammlung S. 18) bezeichneten Gewerbe betreiben, können nicht Bürgermeister sein.

§. 31. Der Beigeordnete und die Schöffen (§. 29.) werden auf sechs Jahre, der Bürgermeister und die übrigen besoldeten Magistratsmitglieder dagegen auf zwölf Jahre von der Stadtverordneten-Versammlung gewählt. Auch können Beigeordnete mit Besoldung aufgestellt werden, und erfolgt in diesem Falle deren Wahl gleichfalls auf zwölf Jahre.

Alle drei Jahre scheidet die Hälfte der Schöffen aus und wird durch neue Wahlen ersetzt. Die das erste Mal Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt. Die Ausscheidenden können wieder gewählt werden. Wegen der außerordentlichen Ersatzwahlen kommt die Bestimmung §. 21. zur Anwendung.

§. 32. Für jedes zu wählende Mitglied des Magistrats wird besonders abgestimmt. Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel. Wird die absolute Stimmenmehrheit bei der ersten Abstimmung nicht erreicht, so werden diejenigen vier Personen, auf welche die meisten Stimmen gefallen sind, auf eine engere Wahl gebracht. Wird auch hierdurch die absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so findet unter denjenigen zwei Personen, welche bei der zweiten Abstimmung die meisten Stimmen erhalten haben, eine engere Wahl statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§. 33. Die gewählten Bürgermeister, Beigeordneten, Schöffen und besoldeten Magistratsmitglieder bedürfen der Bestätigung. Die Bestätigung steht zu:

- 1) dem Könige hinsichtlich der Bürgermeister und Beigeordneten in Städten von mehr als 10,000 Einwohnern;
- 2) der Regierung hinsichtlich der Bürgermeister und Beigeordneten in Städten, welche nicht

über 10,000 Einwohner haben, sowie hinsichtlich der Schöffen und der besoldeten Magistratsmitglieder in allen Städten, ohne Unterschied ihrer Größe.

Wird die Bestätigung verweigert, so schreitet die Stadtverordneten-Versammlung zu einer neuen Wahl. Wird auch diese Wahl nicht bestätigt, so ist die Regierung berechtigt, die Stelle einzuweilen auf Kosten der Stadt kommissarisch verwalten zu lassen.

Dasselbe findet statt, wenn die Stadtverordneten die Wahl verweigern, oder dem nach der ersten Wahl nicht Bestätigten wieder erwählen sollten.

Die kommissarische Verwaltung dauert so lange, bis die Wahl der Stadtverordneten-Versammlung, deren wiederholte Vornahme ihr jederzeit zusteht, die Bestätigung des Königs, beziehungsweise der Regierung erlangt hat.

§. 34. Die Mitglieder des Magistrats werden vor ihrem Amtsantritt durch den Bürgermeister in öffentlicher Sitzung der Stadtverordneten-Versammlung in Eid und Pflicht genommen; der Bürgermeister wird vom Regierungspräsidenten oder einem von diesem zu ernennenden Kommissar in öffentlicher Sitzung der Stadtverordneten-Versammlung vereidigt.

Magistratsmitgliedern, welche ihr Amt mindestens neun Jahre mit Ehren bekleidet haben, kann in Uebereinstimmung mit der Stadtverordneten-Versammlung von dem Magistrat das Prädikat „Stadtältester“ verliehen werden.

Vierter Titel.

Von den Versammlungen und Geschäften der Stadtverordneten.

§. 35. Die Stadtverordneten-Versammlung hat über alle Gemeinde-Angelegenheiten zu beschließen, soweit dieselben nicht ausschließlich dem Magistrat überwiesen sind. Sie giebt ihr Gutachten über alle Gegenstände ab, welche ihr zu diesem Zwecke durch die Aufsichtsbehörden vorgelegt werden. Ueber andere als Gemeinde-Angelegenheiten dürfen die Stadtverordneten nur dann berathen, wenn solche durch besondere Gesetze oder in einzelnen Fällen durch Aufträge der Aufsichtsbehörde an sie gewiesen sind.

Die Stadtverordneten sind an keinerlei Instruktion oder Aufträge der Wähler oder der Wahlsbezirke gebunden.

§. 36. Die Beschlüsse der Stadtverordneten bedürfen, wenn sie solche Angelegenheiten betreffen, welche durch das Gesetz dem Magistrat zur Ausführung überwiesen sind, der Zustimmung des letztern. Versagt dieser die Zustimmung, so hat er die Gründe dieser Versagung der Stadtverordneten-Versammlung mitzutheilen. Erfolgt hierauf keine Verständigung, zu deren Herbeiführung sowohl von dem Magistrat als den Stadtverordneten die Einsetzung einer gemeinschaftlichen Kommission verlangt werden kann, so ist die Entscheidung der Regierung einzubohlen. — Die Stadtverordneten-Versammlung darf ihre Beschlüsse in keinem Falle selbst zur Ausführung bringen.

§. 37. Die Stadtverordneten-Versammlung kontrollirt die Verwaltung. Sie ist daher berechtigt, sich von der Ausführung ihrer Beschlüsse und der Verwendung aller Gemeinde-Einnahmen Ueberzeugung zu verschaffen. Sie kann zu diesem Zwecke von dem Magistrat die Einsicht der Akten verlangen, und Auszüge aus ihrer Mitte ernennen, zu welchen der Bürgermeister ein Mitglied des Magistrats abzuordnen befugt ist.

§. 38. Die Stadtverordneten-Versammlung wählt jährlich einen Vorsitzenden, sowie einen Stellvertreter desselben, und einen Schriftführer, sowie einen Stellvertreter desselben, aus ihrer Mitte; doch kann auch die Stelle des Schriftführers ein von den Stadtverordneten nicht aus ihrer Mitte gewählter, in öffentlicher Sitzung hierzu von dem Bürgermeister vereideter Protokollführer vertreten. Diese Wahlen erfolgen in dem §. 32. vorgeschriebenen Verfahren.

Die Stadtverordneten versammeln sich, so oft es ihre Geschäfte erfordern.

Der Magistrat wird zu allen Versammlungen eingeladen und kann sich durch Abgeordnete vertreten lassen. Die Stadtverordneten können verlangen, daß Abgeordnete des Magistrats dabei anwesend sind. Der Magistrat muß gehört werden, so oft er es verlangt.

§. 39. Die Zusammenberufung der Stadtverordneten geschieht durch den Vorsitzenden; sie muß erfolgen, sobald es von einem Viertel der Mitglieder oder von dem Magistrat verlangt wird.

§. 40. Die Art und Weise der Zusammenberufung wird einzufür allemal von der Stadtverordneten-Versammlung festgestellt.

Die Zusammenberufung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung; mit Ausnahme dringender Fälle muß dieselbe wenigstens zwei freie Tage vorher stattfinden.

§. 41. Durch Beschluß der Stadtverordneten können auch regelmäßige Sitzungstage festgesetzt, es müssen jedoch auch dann die Gegenstände der Verhandlung mit Ausnahme dringender Fälle mindestens zwei freie Tage vorher den Stadtverordneten und dem Magistrat angezeigt werden.

§. 42. Die Stadtverordneten-Versammlung kann nur beschließen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder zugegen ist. Eine Ausnahme hiervon findet statt, wenn die Stadtverordneten, zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammenberufen, dennoch nicht in genügender Anzahl erschienen sind. Bei der zweiten Zusammenberufung muß auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§. 43. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Wer nicht mitstimmt, wird zwar als anwesend betrachtet, die Stimmenmehrheit wird aber lediglich nach der Zahl der Stimmentenden festgestellt.

§. 44. An Verhandlungen über Rechte und Verpflichtungen der Stadtgemeinde darf derjenige nicht Theil nehmen, dessen Interesse mit dem der Gemeinde in Widerspruch steht. Kann wegen dieser Ausschließung eine beschlußfähige Versammlung nicht gehalten werden, so hat der Magistrat, oder, wenn auch dieser aus dem vorgedachten Grunde einen gültigen Beschluß zu fassen nicht befugt ist, die Ausschichtsbehörde für die Wahrung des Gemeinde-Interesses zu sorgen und nöthigenfalls einen besonderen Vertreter für die Stadtgemeinde zu bestellen.

Sollte ein Prozeß der Stadtgemeinde gegen alle oder mehrere Mitglieder des Magistrats aus Veranlassung ihrer Amtsführung nothwendig werden, so hat die Regierung auf Antrag der Stadtverordneten-Versammlung zur Führung des Prozeßes einen Anwalt zu bestellen.

§. 45. Die Sitzungen der Stadtverordneten sind öffentlich. Für einzelne Gegenstände kann durch besonderen Beschluß, welcher in geheimer Sitzung gefaßt wird, die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Die Sitzungen dürfen nicht in Wirthshäusern oder Schänken gehalten werden.

§. 46. Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen, eröffnet und schließt die Sitzungen und handhabet die Ordnung in der Versammlung. Er kann jeden Zuhörer aus dem Sitzungszimmer entfernen lassen, welcher öffentliche Zeichen des Beifalls oder des Mißfallens giebt oder Unruhe irgend einer Art verursacht.

§. 47. Die Beschlüsse der Stadtverordneten-Versammlung und die Namen der dabei anwesend gewesenen Mitglieder sind in ein besonderes Buch einzutragen. Sie werden von dem Vorsitzenden und wenigstens drei Mitgliedern unterzeichnet.

Dem Magistrat müssen alle Beschlüsse der Stadtverordneten, auch diejenigen, welche ihm durch das Gesetz zur Ausführung nicht überwiesen sind, mitgetheilt werden.

§. 48. Den Stadtverordneten-Versammlungen bleibt überlassen, unter Zustimmung des Magistrats eine Geschäftsordnung abzufassen und darin Zuwiderhandlungen der Mitglieder gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung gegebenen Vorschriften mit Strafen zu belegen; diese Strafen können nur in Geldbußen bis zu fünf Thalern und bei mehrmals wiederholten Zuwiderhandlungen in der auf eine gewisse Zeit oder für die Dauer der Wahlperiode zu verhängen; den Ausschließung aus der Versammlung bestehen.

Verzagt der Magistrat seine Zustimmung, so tritt das im §. 36. vorgeschriebene Verfahren ein.

§. 49. Die Stadtverordneten beschließen über die Benutzung des Gemeindevermögens; die Deklaration vom 26. Juli 1847 (Gesetzsammlung S. 327) bleibt dabei maßgebend.

Ueber das Vermögen, welches nicht der Gemeinde-Korporation in ihrer Gesamtheit gehört, kann die Stadtverordneten-Versammlung nur insofern beschließen, als sie dazu durch den Willen der Theilhabenden oder durch sonstige Rechtstitel berufen ist.

Auf das Vermögen der Korporationen und Stiftungen haben die zur Stadtgemeinde gehörenden Einwohner (§. 3.) als solche und auf dasjenige Vermögen, welches bloß den Hausbesitzern oder anderen Klassen der Einwohner gehört, haben andere Personen keinen Anspruch.

In Ansehung der Verwaltung und Verwendung des Vermögens der Stiftungen beruht es bei den stiftungsmäßigen Bestimmungen. Soweit es hierbei auf den Begriff von Bürger ankommt, sind die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes (§. 5.) an sich selbst nicht maßgebend.

§. 50. Die Genehmigung der Regierung ist erforderlich:

- 1) zur Veräußerung von Grundstücken und solchen Gerechtsamen, welche jenen gesetzlich gleichgestellt sind;
- 2) zur Veräußerung oder wesentlichen Veränderung von Sachen, welche einen besondern wissenschaftlichen, historischen oder Kunstwerth haben, namentlich von Archiven;
- 3) zu Anleihen, durch welche die Gemeinde mit einem Schuldenbestand belastet, oder der bereits vorhandene vergrößert wird, und
- 4) zu Veränderungen in dem Genuße von Gemeindennutzungen (Wald, Weide, Haide, Torfsich und dergleichen).

§. 51. Die freiwillige Veräußerung von Grundstücken u. s. w. (§. 50. Nr. 1.) darf nur im Wege der Lizitation auf Grund einer Taxe stattfinden.

Zur Gültigkeit der Lizitation gehört:

- 1) einmalige Bekanntmachung durch das Amtsblatt des Regierungsbezirks und die für Bekanntmachungen des Magistrats üblichen öffentlichen Blätter;
- 2) eine Frist von sechs Wochen von der Bekanntmachung bis zum Lizitations-Termin, und
- 3) Abhaltung dieses Termins durch eine Justiz- oder Magistratsperson.

Das Ergebniß der Lizitation ist der Stadtverordneten-Versammlung mitzutheilen und kann nur mit deren Genehmigung der Zuschlag ertheilt werden.

In besonderen Fällen kann die Regierung auch den Verkauf aus freier Hand, sowie einen

Tausch gestatten, sobald sie sich überzeugt, daß der Vortheil der Gemeinde dadurch gefördert wird.

Für die Hypothekenbehörde genügt zum Nachweise, daß der Vorschrift dieses Paragraphen genügt worden, die Bestätigung des Vertrages durch die Regierung.

§. 52. Durch Gemeindebeschluß kann die Erhebung eines Einzugesgeldes angeordnet, und von dessen Entrichtung die Niederlassung in der Gemeinde (§. 4. des Gesetzes vom 31. Dezbr. 1842 Nr. 2317.) abhängig gemacht werden.

Außerdem kann von Allen, sowohl von den Neuanziehenden als von denen, welche der Gemeinde bereits angehörig sind, bei der Begründung eines selbstständigen Hausstandes eine Abgabe (Eintritts- oder Hausstandsgeld) gefordert und von deren Entrichtung die Theilnahme an dem Bürgerrecht (§. 5.) abhängig gemacht werden.

Die Theilnahme an den Gemeindefunktionen (§. 50. Nr. 4.) kann außerdem von der Entrichtung einer jährlichen Abgabe und anstatt oder neben derselben von Entrichtung eines Einkaufsgeldes abhängig gemacht werden, durch deren Entrichtung aber die Ausübung des Bürgerrechts niemals bedingt wird.

Alle derartige Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der Regierung. Die mit dem Besitze einzelner Grundstücke verbundenen oder auf sonstigen besonderen Rechtstiteln beruhenden Nutzungsberechtigungen sind den Bestimmungen dieses Paragraphen nicht unterworfen.

Beamte, welche in Folge dienstlicher Versetzung ihren Aufenthalt im Stadtbezirk nehmen, sind zur Entrichtung des Einzugesgeldes und des Hausstandsgeldes nicht verbunden.

§. 53. Soweit die Einnahmen aus dem städtischen Vermögen nicht hinreichen, um die durch das Bedürfnis oder die Verpflichtungen der Gemeinde erforderlichen Geldmittel zu beschaffen, können die Stadtverordneten die Aufbringung von Gemeindesteuern beschließen.

Diese können bestehen:

I. In Zuschlägen zu den Staatssteuern, wobei folgende Bestimmungen gelten:

- 1) die Steuer für den Gewerbebetrieb im Umherziehen darf nicht belastet werden;
- 2) bei den Zuschlägen zur klassifizirten Einkommensteuer muß jedenfalls das außerhalb der Gemeinde belegene Grundeigenthum außer Berechnung bleiben;
- 3) die Genehmigung der Regierung ist erforderlich:
 - a) für alle Zuschläge zur Einkommensteuer;
 - b) für Zuschläge zu den übrigen direkten Steuern, wenn der Zuschlag entweder fünfzig Prozent der Staatssteuern übersteigen, oder nicht nach gleichen Sätzen auf diese Steuern vertheilt werden soll. Zur Freilassung oder geringeren Belastung der letzten Klassensteuerverkäufer bedarf es dieser Genehmigung nicht;
 - c) für Zuschläge zu den indirekten Steuern.

II. In besonderen direkten oder indirekten Gemeindesteuern, welche der Genehmigung der Regierung bedürfen, wenn sie neu eingeführt, erhöht, oder in ihren Grundätzen verändert werden sollen.

Bei besonderen Kommunal-Einkommensteuern ist jedenfalls die sub I. 2. erwähnte Beschränkung maßgebend. Die bestehenden direkten Kommunal-Einkommensteuern werden einer erneuten Prüfung und Genehmigung der Regierung unterworfen.

In den über die Erhebung von Kommunalsteuern zu erlassenden, von der Regierung zu genehmigenden Regulativen können Ordnungsstrafen gegen die Kontravententen bis auf Höhe von zehn Thalern angeordnet werden.

§. 54. Die Gemeinde kann durch Beschluß der Stadtverordneten zur Leistung von Diensten (Hand- und Spanndiensten) Behufs Ausführung von Gemeinde-Arbeiten verpflichtet werden: die Dienste werden in Geld abgeschätzt, die Vertheilung geschieht nach dem Maßstabe der Gemeinde-Abgaben oder in deren Ermangelung nach dem Maßstabe der direkten Steuern. — Abweichungen von dieser Vertheilungsart bedürfen der Genehmigung der Regierung. Die Dienste können, mit Ausnahme von Nothfällen, durch taugliche Stellvertreter abgeleistet oder nach der Abschätzung an die Gemeindefasse gezahlt werden.

§. 55. Die in Bezug auf die Behandlung der Gemeindefunktionen für die einzelnen Landtheile erlassenen Gesetze und Bestimmungen bleiben in Kraft, bis ihre Abänderung im gesetzlichen Wege erfolgt sein wird.

Fünfter Titel.

Von den Geschäften des Magistrats.

§. 56. Der Magistrat hat als Ortsobrigkeit und Gemeinde-Verwaltungsbehörde insbesondere folgende Geschäfte:

- 1) Die Gesetze und Verordnungen, sowie die Verfügungen der ihm vorgesetzten Behörden, auszuführen;
- 2) die Beschlüsse der Stadtverordneten-Versammlung vorzubereiten und, sofern er sich mit denselben einverstanden erklärt, zur Ausführung zu bringen.

Der Magistrat ist verpflichtet, die Zustimmung und Ausführung zu versagen, wenn von den Stadtverordneten ein Beschluß gefaßt ist, welcher deren Befugnisse überschreitet,

gesetz- oder rechtswidrig ist, das Staatswohl oder das Gemeinde-Interesse verletzt. In Fällen dieser Art ist nach den Bestimmungen im §. 36. zu verfahren;

- 3) die städtischen Gemeinde-Anstalten zu verwalten und diejenigen, für welche besondere Verwaltungen eingesetzt sind, zu beaufsichtigen;
- 4) die Einkünfte der St.-dtgemeinde zu verwalten, die auf dem Etat oder besonderen Beschlüssen der Stadtverordneten beruhenden Einnahmen und Ausgaben anzuweisen und das Rechnungs- und Kassenwesen zu überwachen. Von jeder regelmäßigen Kassenrevision ist der Stadtverordneten-Versammlung Kenntniß zu geben, damit sie ein Mitglied oder mehrere abordnen könne, um diesem Geschäfte beizuwohnen; bei außerordentlichen Kassenrevisionen ist der Vorsitzende oder ein von demselben einz. für allemal bezeichnetes Mitglied der Stadtverordneten-Versammlung zuzuziehen;
- 5) das Eigenthum der Stadtgemeinde zu verwalten und ihre Rechte zu wahren;
- 6) die Gemeindebeamten, nachdem die Stadtverordneten darüber vernommen worden, anzustellen und zu beaufsichtigen. Die Anstellung erfolgt, soweit es sich nicht um verüberrgehende Dienstleistungen handelt, auf Lebenszeit; diejenigen Unterbeamten, welche nur zu mechanischen Dienstleistungen bestimmt sind, können jedoch auf Kündigung angenommen werden. Die von den Gemeindebeamten zu leistenden Kauttionen bestimmt der Magistrat nach Anhörung der Stadtverordneten-Versammlung. In Städten bis zu 10,000 Einwohnern (§. 30. 2.) können die Geschäfte des Gemeinde-Einnehmers nach Vernehmung der Stadtverordneten-Versammlung und mit Zustimmung der Regierung dem Kammerer übertragen werden;
- 7) die Urkunden und Akten der Stadtgemeinde aufzubewahren;
- 8) die Stadtgemeinde nach Außen zu vertreten und Namens derselben mit Behörden und Privatpersonen zu verhandeln, den Schriftwechsel zu führen und die Gemeinde-Urkunden in der Urschrift zu vollziehen. Die Ausfertigungen der Urkunden werden Namens der Stadtgemeinde von dem Bürgermeister oder seinem Stellvertreter gültig unterzeichnet; werden in denselben Verpflichtungen der Stadtgemeinde übernommen, so muß noch die Unterschrift eines Magistrats-Mitgliedes hinzukommen; in Fällen, wo die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich ist, muß dieselbe in beglaubigter Form der gedachten Ausfertigung beigelegt werden;
- 9) die städtischen Gemeinde-Abgaben und Dienste nach den Gesetzen und Beschlüssen auf die Verpflichteten zu vertheilen und die Beitreibung zu bewirken.

§. 57. Der Magistrat kann nur beschließen, wenn mindestens die Hälfte, in Stadtgemeinden, welche mehr als 100,000 Einwohner haben, mindestens ein Dritteltheil seiner Mitglieder zugegen ist.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden entscheidend. Den Vorsitz führt der Bürgermeister oder sein Stellvertreter. Der Vorsitzende ist verpflichtet, wenn ein Beschluß des Magistrats dessen Befugnisse überschreitet, gesetz- oder rechtswidrig ist, das Staatswohl oder das Gemein-Interesse verletzt, die Ausführung eines solchen Beschlusses zu beanstanden und die Entscheidung der Regierung einzuholen. Der Beigeordnete nimmt auch außer dem Falle der Stellvertretung an den Verhandlungen und Beschlüssen Theil.

Bei Beratungen über solche Gegenstände, welche das Privat-Interesse eines Mitgliedes des Magistrats oder seiner Angehörigen betreffen, muß dasselbe sich der Theilnahme an der Beratung und Abstimmung enthalten, auch sich während der Beratung aus dem Sitzungszimmer entfernen.

§. 58. Der Bürgermeister leitet und beaufsichtigt den ganzen Geschäftsgang der städtischen Verwaltung.

In allen Fällen, wo die vorherige Beschlußnahme durch den Magistrat einen nachtheiligen Zeitverlust verursachen würde, muß der Bürgermeister die dem Magistrat obliegenden Geschäfte vorläufig allein besorgen, jedoch dem letzteren in der nächsten Sitzung Bechuß der Bestätigung oder anderweitigen Beschlußnahme Bericht erstatten.

Zur Erhaltung der nöthigen Disziplin steht dem Bürgermeister das Recht zu, den Gemeindebeamten Geldbußen bis zu drei Thalern und außerdem den unteren Beamten Arreststrafen bis zu drei Tagen aufzulegen (§§. 15., 19. und 20. des Gesetzes vom 21. Juli 1852, Gesetzsammlung S. 465).

§. 59. Zur dauernden Verwaltung oder Beaufsichtigung einzelner Geschäftszweige, sowie zur Erledigung vorübergehender Aufträge können besondere Deputationen entweder aus Mitgliedern des Magistrats, oder aus Mitgliedern beider Gemeindebehörden, oder aus letzteren und aus stimmfähigen Bürgern gewählt werden. Zur Bildung gemischter Deputationen aus beiden Stadtbehörden ist der übereinstimmende Beschluß beider erforderlich.

Zu diesen Deputationen und Kommissionen, welche übrigens in allen Beziehungen dem Magistrat untergeordnet sind, werden die Stadtverordneten und stimmfähigen Bürger von der Stadtverordneten-Versammlung gewählt, die Magistrats-Mitglieder dagegen von dem Bürgermeister ernannt, welcher auch unter letzteren den Vorsitzenden zu bezeichnen hat.

Durch statutarische Anordnungen können nach den eigenthümlichen örtlichen Verhältnissen besondere Festsetzungen über die Zusammensetzung der bleibenden Verwaltungs-Deputationen getroffen werden.

§. 60. Städte von größerem Umfange oder von zahlreicherer Bevölkerung werden von dem Magistrat nach Anhörung der Stadtverordneten in Districte getheilt.

Jedem Bezirk wird ein Bezirksvorsteher vorgesetzt, welcher von den Stadtverordneten aus den stimmungsfähigen Bürgern des Bezirks auf sechs Jahre erwählt und vom Magistrat bestätigt wird. In gleicher Weise wird für den Fall der Verhinderung des Bezirksvorstehers ein Stellvertreter desselben ange stellt.

Die Bezirksvorsteher sind Organe des Magistrats und verpflichtet, seinen Anordnungen Folge zu leisten, ihn namentlich in den örtlichen Geschäften des Bezirks zu unterstützen.

§. 61. Jedes Jahr, bevor sich die Stadtverordneten-Versammlung mit dem Haushaltsetat beschäftigt, hat der Magistrat in öffentlicher Sitzung derselben über die Verwaltung und den Stand der Gemeinde-Angelegenheiten einen vollständigen Bericht zu erstatten. Tag und Stunde werden wenigstens zwei freie Tage vorher in der Gemeinde bekannt gemacht.

§. 62. Der Bürgermeister hat nach näherer Bestimmung der Geseze folgende Geschäfte zu besorgen:

I. wenn die Handhabung der Ortspolizei nicht königlichen Behörden übertragen ist:

- 1) die Handhabung der Ortspolizei;
- 2) die Verrichtung eines Hülfsbeamten der gerichtlichen Polizei;
- 3) die Verrichtungen eines Polizeianwalts, vorbehaltlich der Befugniß der Behörde, in den Fällen 2. und 3. andere Beamten mit diesen Geschäften zu beauftragen.

Dem Bürgermeister am Sitze eines Gerichts kann die Vertretung der Polizeianwaltschaft bei dem Gericht auch für die übrigen Gemeinden des Gerichtsbezirks gegen angemessene Entschädigung, übertragen werden, in deren Hinsicht nähere Bestimmungen vorbehalten bleiben.

II. - Alle örtlichen Geschäfte der Kreis-, Bezirks-, Provinzial- und allgemeinen Staatsverwaltung, namentlich auch das Führen der Personenstandsregister, sofern nicht andere Behörden dazu bestimmt sind.

Einzelne dieser unter I. und II. erwähnten Geschäfte können mit Genehmigung der Regierung einem andern Magistrats-Mitgliede übertragen werden.

§. 63. In Betreff der Befugniß der Stadtbehörden, ortspolizeiliche Verordnungen zu erlassen, kommen die darauf bezüglichen Geseze zur Anwendung.

Sechster Titel.

Von den Gehältern und Pensionen.

§. 64. Der Normaletat aller Besoldungen wird von dem Magistrat entworfen und von den Stadtverordneten festgesetzt.

Ist ein Normal-Besoldungsetat überhaupt nicht oder nur für einzelne Theile der Verwaltung festgesetzt, so werden die in solcher Weise nicht vorgesehenen Besoldungen vor der Wahl festgesetzt.

Hinsichtlich der Bürgermeister und der besoldeten Magistrats-Mitglieder unterliegt die Festsetzung der Besoldungen in allen Fällen der Genehmigung der Regierung. Die Regierung ist ebenso befugt als verpflichtet, zu verlangen, daß ihnen die zu einer zweckmäßigen Verwaltung angemessenen Besoldungsbeträge bewilligt werden.

Den Beigeordneten, insofern ihnen nicht eine Besoldung besonders beigelegt ist (§. 31.), können mit Genehmigung der Regierung feste Entschädigungsbeträge bewilligt werden. Schöffen und Stadtverordnete erhalten weder Gehalt noch Remuneration, und ist nur die Vergütung baarer Auslagen zulässig, welche für sie aus der Ausrichtung von Aufträgen entstehen.

§. 65. Den Bürgermeistern und den besoldeten Mitgliedern des Magistrats sind, sofern nicht mit Genehmigung der Regierung eine Vereinbarung wegen der Pension getroffen ist, bei eintretender Dienstunfähigkeit, oder wenn sie nach abgelaufener Wahlperiode nicht wieder gewählt werden, folgende Pensionen zu gewähren:

	des Gehalts nach 6jähriger Dienstzeit,
"	" " " 12 " "
"	" " " 24 " "

Die auf Lebenszeit angestellten besoldeten Gemeindebeamten erhalten, insofern nicht mit dem Beamten ein Anderes verabredet worden ist, bei eintretender Dienstunfähigkeit Pension nach denselben Grundsätzen, welche bei den unmittelbaren Staatsbeamten zur Anwendung kommen.

Ueber die Pensionsansprüche der Bürgermeister, der besoldeten Magistrats-Mitglieder und übrigen besoldeten Gemeindebeamten entscheidet in streitigen Fällen die Regierung. Gegen den Beschluß der Regierung, soweit derselbe sich nicht auf die Thatfache der Dienstunfähigkeit oder darauf bezieht, welcher Theil des Dienst Einkommens als Gehalt anzusehen sei, findet die Berufung auf richterliche Entscheidung statt. Ungeachtet der Berufung sind die festgesetzten Beträge vorläufig zu zahlen.

Die Pension fällt fort oder ruht insoweit, als der Pensionirte durch anderweitige Anstellung im Staats- oder Gemeindefienste ein Einkommen oder eine neue Pension erwirbt, welche mit Zurechnung der ersten Pension sein früheres Einkommen übersteigen.

Siebenter Titel.

Von dem Gemeindehaushalte.

§. 66. Ueber alle Ausgaben, Einnahmen und Dienste, welche sich im Voraus bestimmen lassen, entwirft der Magistrat jährlich, spätestens im Oktober, einen Haushaltsetat. Mit Zustimmung der Stadtverordneten kann die Etatsperiode bis auf drei Jahre verlängert werden.

Der Entwurf wird acht Tage lang, nach vorheriger Verkündigung, in einem oder mehreren von dem Magistrat zu bestimmenden Lokalen zur Einsicht aller Einwohner der Stadt offen gelegt und alsdann von den Stadtverordneten festgestellt. Eine Abschrift des Etats wird sofort der Aufsichtsbehörde eingereicht.

§. 67. Der Magistrat hat dafür zu sorgen, daß der Haushalt nach dem Etat geführt werde.

Ausgaben, welche außer dem Etat geleistet werden sollen, bedürfen der Genehmigung der Stadtverordneten.

§. 68. Die Gemeindeabgaben und die Geldbeträge der Dienste (§. 54.), sowie die Abgaben für die Theilnahme an den Rugungen (§. 52.) und die sonstigen Gemeindegefälle werden von den Säumigen im Steuer-Grefutionswege beigetrieben.

§. 69. Die Jahresrechnung ist von dem Einnehmer vor dem 1. Mai des folgenden Jahres zu legen und dem Magistrat einzureichen. Dieser hat die Rechnung zu revidiren und solche mit seinen Erinnerungen und Bemerkungen den Stadtverordneten zur Prüfung, Feststellung und Entlastung vorzulegen.

§. 70. Die Feststellung der Rechnung muß vor dem 1. Oktober bewirkt sein.

Der Magistrat hat der Aufsichtsbehörde sofort eine Abschrift des Feststellungsbeschlusses vorzulegen.

Durch statutarische Anordnungen können auch andere Fristen, als vorkehend für die Legung und Feststellung der Rechnung bestimmt sind, festgesetzt werden.

§. 71. Ueber alle Theile des Vermögens der Stadtgemeinde hat der Magistrat ein Lagerbuch zu führen. Die darin vorkommenden Veränderungen werden den Stadtverordneten bei der Rechnungsabnahme zur Erklärung vorgelegt.

Achter Titel.

Von der Einrichtung der städtischen Verfassung ohne kollegialischen Gemeindevorstand für Städte, welche nicht mehr als 2500 Einwohner haben.

§. 72. In Städten von nicht mehr als 2500 Einwohnern kann auf Antrag der Gemeindevertretung unter Genehmigung der Regierung die Einrichtung getroffen werden, daß

- 1) die Zahl der Stadtverordneten bis auf sechs vermindert, und
- 2) statt des Magistrats nur ein Bürgermeister, welcher den Vorsitz in der Stadtverordneten-Versammlung mit Stimmrecht zu führen hat, und zwei oder drei Schöffen, welche den Bürgermeister zu unterstützen und in Verhinderungsfällen zu vertreten haben, gewählt werden.

§. 73. Wird eine Einrichtung nach Maßgabe der Bestimmung unter 2. in §. 72 getroffen, so geben alle Rechte und Pflichten, welche in den Vorschriften der Titel I. bis VII. dem Magistrat beigelegt sind, auf den Bürgermeister mit denselben Modifikationen über, welche sich als nothwendig daraus ergeben, daß der Bürgermeister zugleich stimmberechtigter Vorsitzender der Stadtverordneten-Versammlung ist. Demselben steht insouderheit ein Recht der Zustimmung zu den Beschlüssen der Stadtverordneten nicht zu; er ist aber in den im zweiten Sage unter 2. des §. 56. bezeichneten Fällen die Ausführung der Beschlüsse der Stadtverordneten-Versammlung zu beanstanden, und, wenn diese bei nochmaliger Berathung bei ihrem Beschlusse beharrt, die Entscheidung der Regierung einzuholen verpflichtet. — Im Uebrigen finden bei den Städten, welche die gedachte Einrichtung angenommen haben, die Vorschriften der Titel I. bis VII. gleichfalls, jedoch mit der Maßgabe Anwendung, daß die Schöffen zugleich Stadtverordnete sein können, und daß es genügt, wenn die Beschlüsse der Stadtverordneten-Versammlung (§. 47.) nur von dem Vorsitzenden und einem Mitgliede unterzeichnet werden.

Neunter Titel.

Von der Verpflichtung zur Annahme von Stellen und von dem Ausscheiden aus denselben wegen Verlustes des Bürgerrechts.

§. 74. Ein jeder stimmungsfähiger Bürger ist verpflichtet, eine unbefolgte Stelle in der Gemeindeverwaltung oder Vertretung anzunehmen, sowie eine angenommene Stelle mindestens drei Jahre lang zu versehen.

Zur Ablehnung oder zur früheren Niederlegung einer solchen Stelle berechtigen nur folgende Entschuldigungsgründe:

- 1) anhaltende Krankheit;
- 2) Geschäfte, die eine häufige oder lange dauernde Abwesenheit mit sich bringen;
- 3) ein Alter über sechzig Jahre;
- 4) die früher stattgehabte Verwaltung einer unbefoldeten Stelle für die nächsten drei Jahre;
- 5) die Verwaltung eines anderen öffentlichen Amtes;
- 6) ärztliche oder wundärztliche Praxis;
- 7) sonstige besondere Verhältnisse, welche nach dem Ermessen der Stadtverordneten-Versammlung eine gültige Entschuldigung begründen.

Wer sich ohne einen dieser Entschuldigungsgründe weigert, eine unbefoldete Stelle in der Gemeindeverwaltung oder Vertretung anzunehmen oder die noch nicht drei Jahre lang versehene Stelle ferner zu versehen, sowie derjenige, welcher sich der Verwaltung solcher Stellen thatsächlich entzieht, kann durch Beschluß der Stadtverordneten auf drei bis sechs Jahre der Ausübung des Bürgerrechts verlustig erklärt und um ein Achtel bis ein Viertel stärker zu den direkten Gemeindeabgaben herangezogen werden. Dieser Beschluß bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde (§. 76.).

§. 75. Wer eine, das Bürgerrecht voraussetzende Stelle in der Verwaltung oder Vertretung der Stadtgemeinde bekleidet, scheidet aus derselben aus, wenn er des Bürgerrechts verlustig geht; im Falle des ruhenden Bürgerrechts tritt die Suspension ein (§. 7.).

Die zu den bleibenden Verwaltungs-Deputationen gewählten stimmungsfähigen Bürger (§. 59.) und andern von der Stadtverordneten-Versammlung auf eine bestimmte Zeit gewählten unbefoldeten Gemeindebeamten, zu denen jedoch die Schöffen nicht zu rechnen sind, können durch einen übereinstimmenden Beschluß des Magistrats und der Stadtverordneten auch vor Ablauf ihrer Wahlperiode von ihrem Amte entbunden werden.

Dritter Titel.

Von der Oberaufsicht über die Stadtverwaltung.

§. 76. Die Aufsicht des Staates über die städtischen Gemeinde-Angelegenheiten wird, soweit nicht durch die Vorschriften dieses Gesetzes ein Anderes ausdrücklich bestimmt ist, von der Regierung, in den höheren Instanzen von dem Oberpräsidenten und dem Minister des Innern ausgeübt. Beschwerden über Entscheidungen in Gemeinde-Angelegenheiten müssen in allen Instanzen innerhalb einer Präklusivfrist von vier Wochen nach der Zustellung oder Bekanntmachung der Entscheidung eingelegt werden, insofern nicht die Einlegung des Rekurses durch dieses Gesetz an eine andere Frist geknüpft ist (§. 20.).

§. 77. Wenn die Stadtverordneten einen Beschluß gefaßt haben, welcher deren Befugnisse überschreitet, gesetz- oder rechtswidrig ist, oder das Staatswohl verletzt, so ist die Aufsichtsbehörde ebenso befugt als verpflichtet, den Vorstand der Stadtgemeinde zur vorläufigen Beanstandung der Ausführung zu veranlassen. Dieser hat hiervon die Stadtverordneten zu benachrichtigen, und über den Gegenstand des Beschlusses sofort an die Regierung zu berichten. Die Regierung hat sodann ihre Entscheidung unter Anführung der Gründe zu geben.

§. 78. Wenn die Stadtverordneten es unterlassen oder verweigern, die der Gemeinde gesetzlich obliegenden Leistungen auf den Haushaltsetat zu bringen oder außerordentlich zu genehmigen, so läßt die Regierung, unter Anführung des Gesetzes, die Eintragung in den Etat von Amtswegen bewirken oder stellt beziehungsweise die außerordentliche Ausgabe fest.

§. 79. Durch königliche Verordnung auf den Antrag des Staatsministeriums kann eine Stadtverordneten-Versammlung aufgelöst werden.

Es ist sodann eine Neuwahl derselben anzuordnen, und muß diese binnen sechs Monaten, vom Tage der Auflösungs-Verordnung an erfolgen. Bis zur Einführung der neugewählten Stadtverordneten sind deren Verrichtungen durch besondere, von dem Minister des Innern zu bestellende Kommissarien zu besorgen.

§. 80. In Betreff der Dienstvergehen der Bürgermeister, der Mitglieder des Vorstandes und der sonstigen Gemeindebeamten kommen die darauf bezüglichen Gesetze zur Anwendung.

Vierter Titel.

Ausführungs- und Uebergangs-Bestimmungen.

§. 81. Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen werden von dem Minister des Innern getroffen.

§. 82. In Städten, wo die Einführung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 bereits beendet ist, tritt die gegenwärtige Städte-Ordnung sogleich nach ihrer Verkündung in Kraft und an die Stelle jener Gemeinde-Ordnung; die auf Grund der letzteren gewählten Bürgermeister, Beigeordneten, Schöffen und alle anderen besoldeten und unbefoldeten Gemeindebeamten, sowie die Mitglieder des Gemeinderaths, diese als Stadtverordnete, verbleiben jedoch in ihren Stellen bis zum Ablaufe der Periode, für welche sie gewählt worden sind, und behalten, soweit sie eine besoldete Stelle bekleiden, ihre bisherigen Besoldungen und Pensionsansprüche.

§. 83. In Städten, wo die Einführung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 bis zur Einsetzung des Gemeinderaths geblieben ist, bleiben die Mitglieder desselben in ihren Stellen

als Stadtverordnete bis zum Ablaufe der Periode, für welche sie gewählt worden sind; im Uebrigen ist sowohl dort, als in allen anderen Städten, für welche diese Städte-Ordnung noch gegeben ist (§. 1.), nach den Vorschriften derselben, mit der Einführung der städtischen Verfassung und Verwaltung zu verfahren.

§. 84. Die bisherigen nicht gewählten, und nicht ausdrücklich auf Kündigung angestellten Oberbürgermeister und Bürgermeister, welche bei Einführung der gegenwärtigen Städte-Ordnung weder in ihren Ämtern und Einkünften belassen, noch anderweitig mit gleichem Einkommen angestellt werden, haben, sofern nicht für diesen Fall bereits früher eine andere verbindliche Bestimmung getroffen worden ist, einen Anspruch auf Pension.

Diejenigen dieser Beamten, welche auf Kündigung angestellt sind, von welcher jedoch obervorzugsmäßig niemals oder doch nur aus besonderen Gründen Gebrauch gemacht worden ist, sind den lebenslänglich angestellten Beamten gleichzusetzen, wenn nicht einer der Gründe eintritt, aus welchen die Kündigung vorbehalten ist. Bloss vorläufig und kommissarisch, ohne Zeitbestimmung angestellten Beamten steht dieser Anspruch erst nach sechsjähriger Dienstzeit zu. Wenn ein solcher Beamter demnächst von der Stadt für dieselbe Stelle aus Zeit gewählt worden ist, so wird seine Dienstzeit, Behufs der Feststellung seiner Pensionsberechtigung, von der Zeit des Eintritts in die kommissarische Dienstleistung gerechnet.

Die Pension beträgt nach kürzerer als zwölfjähriger Dienstzeit $\frac{1}{2}$, nach zwölf- oder mehr als zwölfjähriger Dienstzeit $\frac{2}{3}$, nach vierundzwanzigjähriger Dienstzeit $\frac{3}{4}$ des bisherigen reinen Dienst Einkommens. Was als solches anzusehen, wird im Verwaltungswege endgültig festgesetzt. Die Pension fällt insoweit fort oder ruht, als der Pensionirte durch anderweitige Anstellung im Staats- oder Gemeindebedienst ein Einkommen oder eine neue Pension erwirbt, welche mit Zurechnung der ersten Pension sein früheres Einkommen übersteigen. Die Pensionen werden von den Stadtgemeinden, in welchen die Beamten gegenwärtig angestellt sind, geleistet.

Alle vorstehend nicht bezeichneten Gemeindebeamten sind in ihren Ämtern und Einkünften zu belassen, und behalten ihre bisherigen Pensionsansprüche.

§. 85. Der Zeitpunkt, mit welchem in den einzelnen, im §. 83. erwähnten Städten die Einführung gegenwärtiger Städte-Ordnung beendigt sein wird, ist durch das Amtsblatt des Regierungsbezirks zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Von diesem Zeitpunkte an, treten für die betreffenden Städte die bisherigen Gesetze und Verordnungen über die Verfassung der Stadtgemeinden außer Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Inseigel.
Gegeben Charlottenburg, den 30. Mai 1853.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons.

v. Raumer. v. Westphalen.

v. Döbelnschwingh. v. Donin.

Instruktion vom 20. Juni 1853

zur Ausführung der Städte-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen der Preussischen Monarchie vom 30. Mai 1853.

Auf den Grund des §. 81. der Städte-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen der Preussischen Monarchie vom 30. Mai 1853 wird zur Ausführung dieses Gesetzes die nachstehende Instruktion ertheilt:

I. Um das Gebiet der Anwendung des Gesetzes bestimmt zu übersehen, ist gemäß des §. 1. desselben genau festzustellen, welche Städte bisher auf dem Provinzial-Landtage im Stande der Städte vertreten gewesen sind, und in welchen auf dem Provinzial-Landtage nicht in diesem Stande vertretenen Städten eine der beiden Städte-Ordnungen vom 19. November 1808 und vom 17. März 1831 bisher gegolten hat.

Dabei ist hinsichtlich der Bestimmungen im zweiten Alinea des §. 1. zu bemerken, daß in den Flecken der status quo der gegenwärtig bestehenden Gemeinde-Verfassung auch da, wo die Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 eingeführt worden (vergleiche §. 156. der letzteren), so lange aufrecht erhalten werden muß, bis über die nähere Festsetzung ihrer Gemeinde-Verhältnisse die vorbehaltene Allerhöchste Bestimmung erfolgt;

ferner zum dritten Alinea, daß wegen der Städte-Verfassung in Neuvorpommern und Rügen das hierüber vorbehaltene besondere Gesetz unter dem 31. Mai d. J. ergangen, und gleichzeitig mit der gegenwärtigen Städte-Ordnung in der Gesetz-Sammlung verkündigt ist.

II. In Städten, wo die Einführung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 bereits beendigt ist (§. 156.), tritt die gegenwärtige Städte-Ordnung, in Gemäßheit des §. 82. sogleich nach ihrer Verkündigung in Kraft und an die Stelle jener Gemeinde-Ordnung. Es ist daher in diesen Städten, ohne vorgängigen besonderen Einführungs-Akt, nach den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes und dieser Instruktion sofort die Verwaltung zu handhaben und die innere Organisation überzuleiten.

Diejenigen Städte, welche in diese Kategorie fallen, sind durch das Amtsblatt sofort bekannt

zu machen. Für die übrigen Städte erfolgt erst nach Beendigung der besonderen Einführungsarbeiten zur Anwendung des gegenwärtigen Gesetzes die Amtsblatts-Bekanntmachung hierüber nach §§. 83. und 85., von deren Erlaß mir Anzeige zu erlassen ist.

III. Wo und so lange ein Magistrat und eine Stadtverordneten-Versammlung nach den Vorschriften der gegenwärtigen Städte-Ordnung noch nicht gebildet ist, werden die Berichtigungen, welche denselben in diesem Gesetze zugewiesen sind, so weit es zur Einführung des letzteren darauf ankommt, von den bisherigen Gemeindevorständen und Vertretungen wahrgenommen, mit Beachtung der besonderen Vorschriften in den §§. 82. und 83.

IV. Nach §. 2. des Gesetzes bilden den städtischen Gemeindebezirk (Stadtbezirk) alle diejenigen Grundstücke, welche demselben bisher angehört haben.

Die Ausführung der weiteren Bestimmungen des §. 2. über Veränderungen des bestehenden Stadtbezirks bildet keine Vorbedingung der Einführung des Gesetzes, sondern sie tritt je nach dem sich ergebenden Bedürfnisse ein.

Die zur Bildung städtischer Gemeinde-Bezirke von den Kreis- und Bezirks-Kommissionen nach §. 147. der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 gefaßten Beschlüsse, welche noch nicht die dort vorbehaltene Befähigung des Ministers des Innern erhalten haben, sind als nicht gesehen zu erachten.

In den Fällen, wo diese Befähigung bereits erfolgt, aber die Einführung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850, unter Erlaß der im §. 156. vorgeschriebenen Amtsblatts-Bekanntmachung, noch nicht vollständig beendet ist, behalte ich mir nach Bemerkung der Umstände die Zurücknahme der Befähigung vor, wenn bei den beschaffigen Beschlüssen der Kreis- und Bezirks-Kommissionen, namentlich was das Verhältniß einzelner Landgemeinden und Dominien den betreffenden Stadtgemeinden gegenüber betrifft, Voraussetzungen obgewaltet haben, die bei der gegenwärtig veränderten Lage der Gesetzgebung, insbesondere unter Berücksichtigung des Art. 2. des Gesetzes vom 24. Mai d. J., betreffend die Aufhebung der Gemeinde-, sowie der Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung, nicht mehr zutreffen. Die königliche Regierung hat daher über etwaige Fälle der letztgedachten Art, in welchen ganze Landgemeinden oder Dominien einem Stadtbezirk, durch Beschlüsse der Kreis- und Bezirks-Kommissionen mit dieserseitiger Befähigung zugeschlagen worden sind, baldigst Anzeige zu erlassen, und ihr Gutachten über die fortdauernde Zweckmäßigkeit, Abänderung oder Aufhebung dieser Beschlüsse beizufügen.

V. Der Magistrat veranlaßt in denjenigen Städten, wo die Einführung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 noch nicht bis zur Einsetzung des Gemeinderaths geblieben ist (vergl. §. 83.), Behufs Einführung der gegenwärtigen Städte-Ordnung die Aufnahme, Offenlegung und Feststellung der Liste der stimmungsfähigen Bürger (Bürgerrolle) nach den Vorschriften der §§. 5., 6., 7., 8., 19. und 20.

Auf die für die späteren regelmäßigen Berichtigungen der Bürgerrolle und Ergänzungen wahlen in §§. 19., 20., 21. und 28. festgesetzten Anfangs-Termine kommt es bei der ersten Feststellung und Wahl zur Einführung des Gesetzes nicht an. Damit aber diese Termine für die Folge in Anwendung kommen können, ist davon auszugehen, daß die neugewählten Stadtverordneten, welche alsbald nach ihrer Wahl in Funktion zu treten haben, so lange in Thätigkeit bleiben, als ob sie im November gewählt wären.

VI. Bevor in Städten von nicht mehr als 2,500 Einwohnern zur Wahl der neuen Stadtverordneten-Versammlung selbst geschritten wird, kann die Frage zur Erledigung kommen, ob schon die gegenwärtige Gemeindevertretung (vergl. die Bestimmung unter III.) die Einrichtung der städtischen Verfassung mit einer verminderten Zahl von Stadtverordneten und ohne kollektialischen Gemeinde-Vorstand nach den Vorschriften der §§. 72. und 73. (Titel VIII.) beantragen wolle.

Die Annahme dieser Einrichtung, welche den kleineren Städten eine ihren Verhältnissen im Allgemeinen entsprechende, einfache, wohlfeile und prompte Verwaltung bietet, ist überhaupt zu begünstigen und wird für diejenigen Landestheile, wo viele kleinere Städte vorhanden sind, der besonderen Aufmerksamkeit bei Anwendung des Gesetzes empfohlen.

VII. Mit Rücksicht auf die eigenthümlichen Verhältnisse der Städte ist, bevor die Wahl der neuen Vertretung in einer Stadt vorgenommen wird, die Erwägung der Frage zu empfehlen, ob in Gemäßheit des §. 11. Nr. 2. des Gesetzes statutarische Anordnungen hinsichtlich der den gewerblichen Genossenschaften bei Theilnahme der stimmungsfähigen Bürger und bei Bildung der Wahlversammlungen und der städtischen Vertretung zu gewährenden angemessenen Berücksichtigung getroffen werden sollen. Die statutarischen Anordnungen über diesen Gegenstand können vermöge der im §. 11. Nr. 2. enthaltenen besonderen gesetzlichen Ermächtigung abweichend von den allgemeinen Wahlnormen des Gesetzes getroffen werden.

Sollten indeß die Verhandlungen über solche statutarischen Bestimmungen unter der Wirksamkeit der gegenwärtigen Gemeinde-Vertretungen und Vorstände bezüglich der Einführung des Gesetzes (vergl. Nr. III.) auf erhebliche Schwierigkeiten stoßen, oder überhaupt keine Aussicht auf einen betriebigen Erfolg gewähren, so sind dieselben der weiteren Erwägung und Feststellung mit den zunächst nach den allgemeinen Normen des Gesetzes zu wählenden Stadtbehörden vorzubehalten.

Wie überhaupt die Bestimmungen des §. 11. der gegenwärtigen Städte-Ordnung über das Recht statutarischer Anordnungen (vergl. §§. 5., 12., 21., 29., 59., 70.) für die erspriessliche organische Entwicklung der Stadtverfassungen, mit Rücksicht auf bewährte ältere Einrichtungen und wirklich städtische Elemente und Eigenthümlichkeiten, von grosser Wichtigkeit, daher bei Anwendung des Gesetzes der sorgfältigsten Benützung zu widmen sind, so gilt dies vorzugsweise von der gedachten Vorschrift in §. 11. sub Nr. 2., welche bei umsichtiger und glücklicher Ausführung dem städtischen Gemeinleben die fruchtigen Stützpunkte darbieten kann, namentlich wenn die schon bestehenden, so wie die sich weiter ausbildenden Genossenschaften in den gewerbetreibenden Einwohnern (Innungen, Zünfte, kaufmännische Verbindungen etc.) mit der Organisation der städtischen Kommunal-Verhältnisse zur gegenseitigen Stärkung und Entfaltung wahre städtischen Wesens in innere Verbindung gebracht werden.

Nach dem Vorbilde aber auf solchen Grundlagen beruhender bewährter Städte-Verfassungen könnten beispielsweise im Sinne des §. 11. Nr. 2. bei Einteilung der stimmungsfähigen Bürger und Bildung der Wahlversammlungen die Kaufmannschaft und der Handwerksstand, als die vorwiegenden städtischen Elemente, unterschieden und in Haupt-Abtheilungen neben einander gestellt werden. Innerhalb dieser Haupt-Abtheilungen könnten alsdann die Kaufleute und die Mitglieder des Handwerksstandes in den durch die vorhandenen gewerblichen Genossenschaften an die Hand gegebenen Verbindungen wählen; namentlich in dem Gewerksstande etwa dergestalt, daß die Genossen einer Innung oder mehrerer verwandter Innungen zusammentreten. Die übrigen stimmungsfähigen Bürger könnten Behufs der Wahlen entweder den Kaufmannschaften und den Gewerkschaften, je nachdem sie in ihren gesammten Berufs-Verhältnissen der einen oder anderen dieser Haupt-Abtheilungen am nächsten stehen, beigelegt werden, oder nach Anleitung der als gemeinen Regel des §. 13. abgefordert in drei Abtheilungen wählen.

Bei der Bildung der städtischen Vertretung selbst könnten die gewerblichen Genossenschaften in der Art eine angemessene Berücksichtigung erfahren, daß eine gewisse Anzahl Stellen in der Stadtverordneten-Versammlung jedenfalls durch Vorksteher oder Mitglieder von Genossenschaften der Kaufmannschaft oder des Handwerksstandes nach ihrer besonderen Bedeutung besetzt sein mußte, und darnach bei den Wahl-Einrichtungen das Erforderliche festgesetzt würde.

Bei allen Modalitäten, welche hiernach in der Zusammenfügung der Stadtverordneten-Versammlung überhaupt eintreten können, ist aber stets im Sinne des §. 16. an dem Grundsatz festzuhalten, daß mindestens die Hälfte derselben aus Grundbesitzern bestehen muß.

Auch ist sonst bei den statutarischen Anordnungen darauf zu sehen, daß nach den eigenthümlichen Verhältnissen einer Stadt jedenfalls die darin bewährt gefundenen konservativen Elemente gesichert, und in voller Kraft erhalten werden. In diesem Zweck wird ins Auge zu fassen sein, daß den andern wohlhabenden und gebildeten Einwohnerklassen neben dem Handwerksstande ein ausreichender Einfluß gesichert sein muß, um in Gemeinschaft mit demselben begründete und wahrhaft konservative Interessen gehörig zur Geltung zu bringen, und Verirrungen auf dem Gebiete des öffentlichen Lebens und sozialen Uebeln angemessen entgegenwirken zu können.

Bei der besonderen Bedeutung, welche die Bestimmung des §. 11. Nr. 2. für die Entwicklung des städtischen Gemeinlebens hat, veranlaßt sie die Königliche Regierung, in den ersten Fällen, wo es sich um desfallsige statutarische Anordnungen handelt, vor Ertheilung der Bestätigung darüber unter Vermittelung des Königlichen Ober-Präsidenten an mich Bericht zu erstatten.

Im Allgemeinen aber werden die Bestimmungen des §. 11. fürsorglich zu benutzen sein, um die in den bisherigen Stadtverfassungen beruhenden, gewohnten und bewährten Einrichtungen und Anordnungen, insofern dadurch den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes nicht widersprochen wird, zu erhalten und nach Bedürfnis und Zweckmäßigkeit weiter zu entwickeln. In diesem Sinne werden auch diejenigen Orts-Statuten, welche unter der Herrschaft der Städte-Ordnungen von 1808 und 1831 zu Stande gekommen sind, beizubehalten oder den nothwendigen Modifikationen mit Schonung und Vorsicht zu unterwerfen sein.

Da den statutarischen Anordnungen die Bestimmung vorbehalten ist, „inwiefern über die Erlangung des Bürgerrechts von dem Magistrate eine Urkunde (Bürgerbrief) zu ertheilen sei“ (§§. 5. und 11. Nr. 1.), so kann mit Berücksichtigung der bisherigen Einrichtungen näher festgesetzt werden, in welcher angemessenen feierlichen Weise der Bürgerbrief auszuhandigen, und inwiefern dessen Ertheilung auf gewisse Voraussetzungen und Fälle, um vornehmlich dauernde und nähere Beziehungen zu den städtischen Gemeinde-Angelegenheiten zur besonderen Anerkennung zu bringen, zu beschränken ist, z. B. mit besonderer Berücksichtigung derjenigen Personen, welche durch Hausbesitz oder selbstständigen Gewerbebetrieb (nach §. 5. Nr. 4. a. und b.) der Stadt angehören, oder als Auszeichnung derjenigen, welche durch regelmäßige oder verdienstliche Theilnahme an den öffentlichen Geschäften der Gemeinde (Wahlen, Thätigkeit in Deputationen, Kommissionen, Stadtverordneten-Versammlungen, Stadtämtern) ihr lebendiges Interesse für die Stadt an den Tag gelegt haben.

Uebrigens wird das Zustandekommen zweckmäßiger statutarischer Anordnungen dadurch überhaupt wesentlich erleichtert und gefördert werden, daß dieselben nach der Fassung des gegenwärtigen Gesetzes nicht als ein vollständiger Kodex über alle den statutarischen Anordnungen

zugewiesenen Gegenstände ergeben, sondern je nachdem sich gerade bei dem einen oder dem andern im Laufe der Zeit die Veranlassung und das Bedürfnis bietet, durch nach einander folgende Festsetzungen getroffen werden dürfen, deren Zusammentragung nach Zeit und Gelegenheit vorbehalten bleiben kann.

VIII. Nach §§. 82., 83. und 84. der gegenwärtigen Städte-Ordnung erfolgt bei Ausführung derselben keine plötzliche Entlassung und Erneuerung der gegenwärtig vorhandenen Gemeinde-Beamten, mit Einschluß der gewählten Ober-Bürgermeister und Bürgermeister.

Es versteht sich jedoch von selbst, daß, insoweit mit etwaiger Einrichtung der städtischen Versammlung ohne kollegialischen Gemeinde-Vorstand in Städten von nicht mehr als 2,500 Einwohnern nach den besondern Vorschriften des Titels VIII. die bisherige Stellung von Mitgliedern des Gemeinde-Vorstandes überhaupt unverträglich ist, die durch die Natur der Sache bedingten Veränderungen ohne weiteren Aufenthalt eintreten müssen.

IX. Von Aufsichtswegen ist darauf zu halten, daß die Wahlen der neuen Magistrats-Personen (§§. 31. bis 33. und 72. und 73.) bei Erledigungen durch Ablauf der Dienstzeit in der Regel nicht früher als ein Jahr, und nicht später als sechs Monate vor dem Ablaufe, in außerordentlichen Erledigungsfällen aber in Aufhebung der Stellen der Bürgermeister, Beigeordneten und übrigen besoldeten Magistrats-Mitglieder sofort vorgenommen werden.

Wegen der außergewöhnlichen Erstwahlwahlen bei den Schöffen ist die besondere Vorschrift am Schluß des §. 31. maßgebend.

Die der Regierung zustehende Befähigung der gewählten Magistrats-Personen (§. 33. Nr. 2.) ist in Aufhebung der Bürgermeister und Beigeordneten der Regel nach in der Plenar-Versammlung des Kollegiums zur Entscheidung zu bringen. Ueberhaupt aber ist bei der Befähigung der Magistrats-Personen mit der strengsten Gewissenhaftigkeit zu verfahren. Das Recht der Versagung und eventuellen Anordnung einer kommissarischen Verwaltung ist in allen Fällen, wo es das Interesse der Kommunen oder des Staates erheischt, ohne Rücksicht, ob dadurch eine augenblickliche Unzufriedenheit hervorgerufen werden möchte, pflichtmäßig in Ausübung zu bringen.

Eine Behörde, welche ohne die begründete Ueberzeugung, daß der Gewählte den Erfordernissen seiner Stellung als Gemeinde- und Staatsbeamter genügen werde, die Befähigung ertheilen oder deren Ertheilung befürworten wollte, würde sich dadurch einer schweren Verantwortlichkeit aussetzen.

Nach Bewandniß der Umstände hat die Regierung zu ermessen, auf welche Weise die Ueberzeugung von der Befähigung des Gewählten zu erlangen ist. Es kann zu diesem Zwecke nöthigenfalls eine Prüfung von ihr angeordnet werden.

Die Herren Regierungs-Präsidenten haben den Angelegenheiten wegen Befähigung der Magistrats-Personen ihre besondere Aufmerksamkeit zu widmen und nöthigenfalls von der ihnen instruktionemäßig zustehenden Befugniß, Beschlüsse des Kollegii zu beanstanden, Gebrauch zu machen.

Die Angabe der Versagungsgründe bei Verweigerung der Befähigung ist im Gesetze nicht vorgeschrieben und deshalb darüber nur der vorgesetzten Behörde auf Erfordern Auskunft zu geben.

X. Bei den Vorschriften des §. 64. über die Normal-Stats, worin ausgesprochen ist, daß hinsichtlich der Bürgermeister und der besoldeten Magistrats-Mitglieder die Festsetzung der Besoldungen in allen Fällen der Genehmigung der Regierung unterliegt, darf nicht außer Acht gelassen werden, daß die Befugniß der Regierung, auch die Gehälter anderer städtischer Beamten zu prüfen, und nöthigenfalls auf einen angemessenen Betrag bringen zu lassen, durch die allgemeine Bestimmung in §. 78. gesichert ist.

XI. Da die Wahl einer Magistratsperson erst durch die nach §. 33. erforderliche Befähigung von Seiten des Staats perfekt wird, so ist auch, wenn letztere bei einer nach abgelaufener Wahlperiode vorgenommenen Wiederwahl nicht erfolgt, diese als nicht geschehen zu erachten und daher die für den Fall der Nichtwiederwahl nach abgelaufener Dienstzeit für die Bürgermeister und besoldeten Mitglieder des Magistrats in §. 65. festgesetzte Pension zu gewähren.

XII. In §. 56. ist unter Nr. 6. nicht besonders erwähnt, daß bei Anstellung der Gemeinde-Beamten die Versorgungs-Ansprüche der Invaliden berücksichtigt werden müssen. Dies ist, wie die Materialien des Gesetzes ergeben, unterblieben, weil die über die Anstellung der Invaliden vorhandenen gesetzlichen Vorschriften, welche als solche einen integrierenden Theil der Armeeverfassung bilden, nicht aus dem Bereiche der hierüber bestehenden besonderen Gesetzgebung in das Gebiet spezieller Kommunal-Ordnungen haben gezogen werden sollen, vielmehr unabhängig von letzteren, nach wie vor in Anwendung zu bringen sind, wie dies auch bereits der Gemeindeordnung vom 11. März 1850 gegenüber, welche ebenfalls über die Beachtung der Versorgungs-Ansprüche der Invaliden bei Anstellung der städtischen Gemeinde-Beamten nichts enthält, geschehen ist.

XIII. Insoweit das gegenwärtige Gesetz keine entgegenstehenden ausdrücklichen Bestimmungen enthält, sind

1) bei den Geschäftsordnungen, welche die Stadtverordneten-Versammlungen unter Zustimmung des Magistrats nach §. 48. abfassen dürfen, die als Anlage zur Städteordnung

vom 19. November 1808 (vergl. §. 128. derselben), oder die als Anhang zur revidirten Städteordnung vom 17. März 1831 (vergl. §. 78. derselben) ergangene Instruktion zur Geschäftsführung der Stadtverordneten als Grundlage zu benutzen;

- 2) für den Geschäftsgang bei der städtischen Verwaltung (§§. 56. u. folg. des gegenwärtigen Gesetzes) die Vorschriften der auf Allerhöchste Anordnung unter der Herrschaft der Städteordnungen von 1808 und 1831 ergangene Instruktion für die Stadt-Magistrate in den Provinzen Brandenburg, Pommern, Preußen, Schlesien, Posen und Sachsen vom 25. Mai 1835 beizubehalten. Diese Instruktion enthält in den §§. 4. und 20., Nr. 5., 26—31. auch nähere Anordnungen hinsichtlich der Geschäftsverhältnisse der Deputationen und Kommissionen.

Für die Kirchen- und Schul-Deputationen, welche sich ihrem Ressortverhältnisse gemäß nicht blos auf dem Gebiete der eigentlichen Gemeinde-Verwaltung bewegen, bilden die neben den älteren Städteordnungen ergangenen besonderen Bestimmungen fernerhin die leitenden Normen, die auch bei den im §. 59. am Schlusse der statutarischen Anordnungen vorbehaltenen besonderen Festsetzungen über die Zusammensetzung der bleibenden Verwaltungs-Deputationen zu beachten sind. Es versteht sich jedoch, daß überhaupt die Zuziehung von Geistlichen und Schulmännern in ihrer Eigenschaft als stimmbfähige Bürger (§. 5.) bei der Bildung von Deputationen zulässig ist, wenn gleich sie nach §§. 17. und 30. nicht Mitglieder der Stadtverordneten-Versammlung und des Magistrats sein können.

Zu der Bestimmung in §. 59. des gegenwärtigen Gesetzes, daß auch blos aus Mitgliedern des Magistrats Deputationen zusammengesetzt werden können, hat das Bedürfniß großer Städte Veranlassung gegeben, Behufs der Geschäftsvertheilung ähnliche Einrichtungen zu treffen, wie bei den Regierungs-Kollegien durch die Bildung besondere Abtheilungen bestehen. Es wird daher von jener Vorschrift auch nur in sehr begrenztem Umfange bei hierzu entschieden hervortretendem Bedürfnisse Gebrauch zu machen, und dabei ein sorgfältiges Augenmerk darauf zu richten sein, daß kein unsicherer und schlepender Geschäftsgang entsteht, und die Einwirkung des Bürgermeisters mit voller Verantwortlichkeit auf die gesammte städtische Verwaltung nicht geschwächt werde.

XIV. An die gegenwärtige Städteordnung schließen sich die Vorschriften des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850. Diesem Zusammenhange entsprechen die Bestimmungen des §. 62. über die Geschäfte des Bürgermeisters außerhalb der eigentlichen Kommunal-Verwaltung und des §. 63. hinsichtlich der ortspolizeilichen Verordnungen. Im Eingange des §. 62. ist unter 1. der Vorschrift, daß der Bürgermeister die Handhabung der Ortspolizei, die Einrichtungen eines Hülfsobermanns der gerichtlichen Polizei und die Einrichtungen eines Polizei-Anwalts u. zu besorgen habe, die Maßgabe vorangestellt:

„wenn die Handhabung der Ortspolizei nicht königlichen Behörden übertragen ist.“

Es darf nicht unbeachtet bleiben, daß auch für diesen Fall der ausgedehnten Handhabung der Ortspolizei durch Uebertragung an königliche Behörden (vergl. §. 2. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850) die allgemeine Vorschrift im letzten Alinea des §. 62. der gegenwärtigen Städte-Ordnung, wonach

„einzelne der unter I. und II. erwähnten Geschäfte mit Genehmigung der Regierung einem anderen Magistratsmitgliede übertragen werden können.“

Mittel an die Hand giebt, geeignete andere Magistrats-Personen, außer dem Bürgermeister mit den erwähnten Einrichtungen eines Hülfsobermanns der gerichtlichen Polizei oder eines Polizei-Anwalts, wenn dies sonst durch das Bedürfniß bedingt und angemessen scheint, zu betrauen.

XV. Durch die Vorschriften des §. 52. über die Erhebung des Eingangs-, des Eintritts- und Hausstandesgeldes, sowie des Einkaufsgeldes, sind den Städten Mittel geboten, leichtsinnigen Niederlassungen und dem Andrang des Proletariats, welches sich erfahrungsmäßig vorzüglich den Städten mit guten öffentlichen Anlagen und herrschaftlichen Gemeindevorrichtungen zuwendet, entgegen zu wirken, Vergütigungen für die durch letztere gewährten Vortheile sich zu sichern, insbesondere auch die Verluste, welche durch den Wegfall der nach den älteren Städteverfassungen üblichen Bürgerrechtsgelder entstehen, zu decken. Andererseits soll jedoch dafür, daß die bezeichneten Abgaben in einer, den Local-Verhältnissen entsprechenden Weise festgestellt werden, und die Freiwilligkeit keine in jenen nicht motivierte, für die allgemeinen Interessen nachtheiligen Beschränkungen erleidet, durch die Bestimmung, daß alle derartigen Gemeindebeschlüsse die Bestätigung der Regierung bedürfen, die erforderliche Bürgschaft gewährt werden.

Wenn hiernach dem eigenen Ermessen der Regierung bei Würdigung der allgemeineren und lokalen Bestimmungsgründe für die Normirung der Höhe der Beträge dieser städtischen Abgaben vertraut wird, so werden doch folgende leitende Momente zur Beachtung empfohlen:

Es ist bei Bemessung der Beträge des Eingangsgeldes, sowie des Eintritts- oder Hausstandesgeldes eine spezielle Abwägung und Vergleichung der Vortheile, welche der Aufenthalt in den Städten gewährt, nicht entscheidend. Zur richtigen Beurtheilung wird es dienen, wenn die Höhe der bis jetzt herkömmlichen ähnlichen Abgaben, ferner die Prüfung der Frage nicht außer Acht gelassen wird, ob die Einkünfte des Gemeinde-Vermögens, nach Abzug der etwa zur Verzinsung und zur planmäßigen Abbüdung der Schulden erforderlichen Beiträge, im Durch-

schnitt einen Ueberschuß gewähren, aus welchem ein erheblicher Theil der Kommunal-Bedürfnisse bestritten werden kann, und wenn in Betracht gezogen wird, ob Gemeinde-Anstalten bestehen, welche aus eigenem Vermögen hülfsbedürftigen Einwohnern Unterstützungen gewähren.

Zu denjenigen Städten, wo die Einführung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 bereits beendet worden, werden die etwa schon über diesen Gegenstand, nach §. 46. der letzteren stattgefundenen Verhandlungen eine entsprechende Berücksichtigung finden können.

Insofern das Eintritts- oder Hausstandsgeld, welches sowohl von Neuanziehenden, als von denen, welche der Gemeinde bereits angehört sind, bei der Begründung eines eigenen Hausstandes gefordert werden kann, gewissermaßen als Surrogat der früheren Bürgerrechtsgelder erscheint, ist bei Feststellung der Beträge des Eintritts- oder Hausstandsgeldes auch die früher übliche Höhe der Bürgerrechtsgelder zu beachten.

Bei Einführung eines besonderen Einguzsgeldes, von dessen Entrichtung überhaupt die Niederlassung in der Gemeinde abhängig gemacht werden kann, muß auch der Umstand in Betracht kommen, daß die Landgemeinden nicht in der Lage sind, durch Einführung einer ähnlichen Abgabe eine gewisse Reziprozität gegen die Städte zu üben. Es wird sich daher empfehlen, dergleichen Einguzsgelder in mäßigen Beträgen zu genehmigen, um in Erwartung der weiteren Entwicklung der Gesetzgebung über das ländliche Gemeinwesen, zu seiner Zeit, unter Rücksichtigung derselben, die weiteren Anordnungen treffen zu können.

Die besondere Bestimmung, daß Beamte, welche in Folge dienstlicher Versetzung ihren Aufenthalt im Stadtbezirk nehmen, zur Entrichtung des Einguzs- und Hausstandsgeldes nicht verbunden sind, bezieht sich hinsichtlich der Entrichtung des Hausstandsgeldes nach den Materialien des Gesetzes auch auf den Fall, wenn Beamte nicht sogleich bei der Uebersiedelung, sondern erst nach längerem Aufenthalt einen Hausstand gründen.

Die Entrichtung einer jährlichen Abgabe oder eines Einkaufsgeldes für die Theilnahme an den Gemeinbenutzungen kann nur nach den vorhandenen einzelnen Arten der im §. 50. Nr. 4. bezeichneten Nutzungen denjenigen, welche daran wirklich Theil nehmen, als ein entsprechendes Äquivalent auferlegt werden.

XVI. Die Aufsicht des Staats über die städtischen Gemeinde-Angelegenheiten, welche nach §. 76. der Regierung und in höherer Instanz dem Ober-Präsidenten zusteht, ist in Gemäßheit der Instruktionen vom 23. Oktober 1817 und 31. Dezember 1825 (Gesetzsamml. 1817 S. 248 und 1826 S. 1 und 5) auszuüben.

Die Regierung kann, insoweit ihr nicht ausdrücklich die Entscheidung oder Genehmigung in einzelnen Paragraphen der gegenwärtigen Städte-Ordnung, namentlich §§. 2., 11., 15., 20., 21., 27., 33., 36., 44., 50., 51., 52., 53., 54., 57., 62., 64., 65., 72., 73., 77., 78. vorbehalten ist, den Landrathen als ihren beständigen Kommissarien, nach Bedürfnis eine Mitwirkung bei Ausübung der Aufsicht über die Kommunal-Angelegenheiten derjenigen Städte, welche keine eigenen Kreise bilden, auftragen.

Zu dauernden Einrichtungen, welche in letzterer Beziehung die Regierung zu treffen beabsichtigt, ist zuvor, durch Vermittelung des Ober-Präsidenten, meine Genehmigung einzuholen.

Im Allgemeinen bestimme ich jedoch, daß die Berichte, welche von den Gemeinde-Behörden in Städten von nicht mehr als 10,000 Einwohnern an die Regierung zu erstatten sind, auch dann, wenn dem Landrath sonst eine regelmäßige Mitwirkung bei der Aufsicht über die städtischen Gemeinde-Angelegenheiten nicht besonders übertragen ist, durch Vermittelung des Landraths und mit seinen etwaigen Bemerkungen begleitet, an die Regierung befördert werden.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß alle Städte, welche keine eigenen Kreise bilden, auf Grund der Verordnung vom 30. April 1815 (Gesetzsamml. S. 85) der Polizei-Aufsicht des Landraths unterworfen bleiben.

Es wird den Regierungen überlassen, in einzelnen Fällen besondere Kommissarien zum Zweck der Ausführung der gegenwärtigen Städte-Ordnung zu ernennen.

Die Ober-Präsidenten haben die Geschäfte wegen Ausführung der gegenwärtigen Städte-Ordnung zu leiten und alle zwei Monate über den Stand der Angelegenheit zu berichten.

Schließlich bleibt eine besondere Instruktion der Regierungen über Ausführung des §. 53. des Gesetzes, die Gemeinde-Anlagen betreffend, vorbehalten.

Berlin, den 20. Juni 1853.

Der Minister des Innern.
von Westphalen.

G., die von den Eisenbahnen zu entrichtende Abgabe betr. B. 30. Mai 1853.

[G. S. 1853. S. 449. No. 3787.]

Wir Friedrich Wilhelm u. c. c. verordnen, mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1. Von sämtlichen Eisenbahn-Aktiengesellschaften ist eine Abgabe zu entrichten, welche nach den näheren Bestimmungen dieses Gesetzes von dem Reinertrage der Eisenbahnunternehmungen erhoben wird.

Die Abgabe wird zuerst im Jahre 1854. von dem Reinertrage der Eisenbahnen in dem Betriebsjahre 1853. erhoben.

§. 2. Als Reinertrag der Eisenbahnunternehmungen (§. 1.) ist derjenige Ertrag anzusehen, welcher nach Abzug der Verwaltungs-, Unterhaltungs- und Betriebskosten, ferner des erforderlichen Beitrages zum Reservefonds, sowie der zur planmäßigen Verzinsung und Tilgung der etwa gemachten Anleihen erforderlichen Beträge auf das verwendete Aktienkapital zur Vertheilung kommt.

Kapitalien, für welche ein fester Zinssatz ohne Theilnahme an der Dividende angeordnet ist, werden hierbei, auch wenn sie durch Ausgabe sogenannter Prioritätsaktien aufgebracht worden sind, zum Aktienkapitale nicht gerechnet, sondern den Anleihen gleich geachtet.

§. 3. Die Abgabe ist für jede Eisenbahn nach dem in jedem einzelnen Jahre aufkommen den Reinertrage (§. 2.) zu berechnen und läßt sich nach der Höhe desselben dergestalt ab, daß von einem Reinertrage bis zu einschließlich vier Prozent des Aktienkapitals $\frac{1}{10}$ dieses Ertrages; bei einem höheren Reinertrage aber außerdem, und zwar:

von dem Mehrertrage über vier bis zu fünf Prozent einschließlich $\frac{1}{10}$ dieser Ertragsquote;

von dem Mehrertrage über fünf bis zu sechs Prozent einschließlich $\frac{1}{10}$ dieser Ertragsquote;

von dem Mehrertrage über sechs Prozent $\frac{1}{10}$ dieser Ertragsquote zu entrichten sind.

Es beträgt hiernach für ein Aktienkapital von 10,000 Thalern

wenn der Reinertrag dafür sich stellt auf	die an die Staatskasse zu entrichtende Abgabe	der Ertrag, welcher den Aktionären an Zinsen und Dividenden verbleibt
Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.
100	2½	97½
200	5	195
300	7½	292½
400	10	390
450	12½	437½
500	15	485
550	20	530
600	25	575
650	35	615
700	45	655
750	55	695
800	65	735

und so weiter für jede 50 Rthlr. Reinertrag 10 Rthlr. Abgabe mehr.

§. 4. Auch diejenigen Eisenbahngesellschaften, welche statutenmäßig einen gewissen Antheil von dem über einen bestimmten Prozentsatz des Aktienkapitals hinausgehenden Reinertrage dem Staate vorweg zu überlassen haben, unterliegen der Abgabe in der Art, daß dieselbe von dem, nach Abzug des statutenmäßigen Antheils des Staates, an die Aktionäre zur Vertheilung kommenden Reingewinn nach der Bestimmung des §. 2. erhoben wird.

Die Erhebung der Abgabe von denjenigen Eisenbahnen, bei denen der Staat sich durch Uebnahme einer Zinsgarantie betheiligt hat, unterbleibt für die Jahre, in welchen, in Folge der übernommenen Zinsgarantie, Zuschüsse aus der Staatskasse zu leisten sind.

§. 5. Der Betrag der zu entrichtenden Abgabe wird nach Ablauf eines jeden Betriebsjahres für jede Eisenbahngesellschaft mit Berücksichtigung des von dem betreffenden Eisenbahnkommissariate, für die unter Staatsverwaltung stehenden Eisenbahnen, mit Berücksichtigung des von der betreffenden Verwaltungsbehörde einzureichenden Abschusses, nach welchem die Verrechnung der auf die Aktien zu vertheilenden Zinsen und Dividenden erfolgt, von derjenigen Regierung, in deren Bezirk die Direktion der bezüglichen Eisenbahngesellschaft ihren Sitz hat — für diejenigen Eisenbahngesellschaften aber, deren Direktionen ihren Sitz in Berlin haben, von dem Generaldirektor der Steuern festgesetzt.

Der festgesetzte Betrag ist sodann innerhalb sechs Wochen nach der Behändigung der diesfälligen Zahlungsaufforderung an die Hauptkasse derjenigen Regierung, welche den Betrag der Abgabe festzusetzen hat, von den in Berlin ihren Sitz habenden Eisenbahndirektionen direkt an die General-Staatskasse, abzuführen.

Derjenigen Behörde, welche den Betrag der Abgabe festzusetzen hat, liegt auch deren exekutive Einziehung ob, wenn eine solche nöthig werden sollte.

§. 6. Der Ertrag der Abgabe ist behufs Amortisation der in dem Eisenbahnunternehmen angelegten Aktienkapitalien in der Art zu verwenden, daß mittelst desselben Stammaktien der

bezüglichen Gesellschaft im Wege des freien Verkehrs angekauft und die Zinsen und Dividenden, welche auf die angekauften Aktien fallen, zu gleichem Zwecke benutzt werden.

Die angekauften Aktien werden für immer außer Kurs gesetzt und bei der Hauptverwaltung der Staatsschulden niedergelegt.

§. 7. Die Bestimmungen der §§. 1.—6. finden auf sämtliche, im Privateigenthum befindliche Eisenbahnen Anwendung, soweit nicht für einzelne Bahnen durch Staatsverträge ein Anderes festgesetzt ist.

§. 8. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und der Finanzminister sind mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.
Gegeben Charlottenburg, den 30. Mai 1853.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Haumer. v. Westphalen.
v. Bodelschwingh. v. Bonin.

G., betr. die Verfassung der Städte in Neuvorpommern und Rügen. N. 31. Mai 1853.

[G. S. 1853. S. 291. No. 3764.]

N., betr. den Steuersatz vom inländischen Rübenzucker und die Eingangszollsätze vom ausländischen Zucker und Syrup für den Zeitraum v. 1. Sept. 1853 bis Ende Aug. 1855. N. 11. Juni 1853.

[G. S. 1853. S. 441. No. 3782.]

Wir Friedrich Wilhelm u. u. verordnen, nachdem die Regierungen der zum Zollvereine gehörenden Staaten am 4. April d. J. eine Uebereinkunft wegen Besteuerung des Rübenzuckers abgeschlossen und sich über eine Abänderung des zur Zeit bestehenden Eingangszollsatzes vom ausländischen Syrup vereinigt haben, zur Ausführung dieser von den Kammern genehmigten Vereinbarungen, was folgt:

§. 1. Während des zweijährigen Zeitraums v. 1. Sept. d. J. bis Ende Aug. 1855. wird die Steuer vom inländischen Rübenzucker mit sechs Silbergroschen oder ein und zwanzig Kreuzern vom Zollcentner der zur Zuckerbereitung bestimmten rohen Rüben erhoben.

§. 2. Während des im §. 1. bezeichneten Zeitraums ist an Eingangszoll von ausländischem Zucker und Syrup zu erheben und zwar vom

	Nach dem 14 Thaler Fuße.		Nach dem 24½ Gulden: Fuße.		Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht.
	Kublr.	Egr.	fl.	Kr.	Pfund.
1) Zucker:					
a) Brod- und Gut-, Kandis-, Bruch- oder Lumpen- und weißer gestoßener Zucker vom Zentner	10	—	17	30	14 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderem harten Holze. 10 in anderen Fässern. 13 in Kisten. 7 in Körben.
b) Rohzucker und Farin (Zuckermehl) vom Zentn.	8	—	14	—	13 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderem harten Holze. 10 in anderen Fässern. 16 in Kisten von 8 Zentnern und darüber.
c) Rohzucker für inländische Siedereien zum Raffiniren unter den besonders vorzu- schreibenden Bedingungen und Kontrollen vom Zentner	5	—	8	45	13 in Kisten unter 8 Zentnern. 10 in außereuropäischen Rohrzucker- stücken (Kassars, Kranjans). 7 in anderen Körben. 6 in Ballen.
2) Syrup:					
a) in dem Zeitraum v. 1. Sept. bis 31. Dec. 1853. vom Zentner	4	—	7	—	11 in Fässern.
b) in dem Zeitraum v. 1. Jan. 1854. bis Ende Aug. 1855. vom Zentner	2	—	3	30	

§. 3. Unser Finanzminister ist mit der Ausführung der gegenwärtigen B. beauftragt. Urkundlich, unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Inseigel. Gegeben Bellevue, den 11. Juni 1853.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt.

Simons.

v. Raumer.

v. Westphalen.

v. Bodelschwingh.

In Vertretung: v. Wangenheim.

B. wegen Eistirung der Verwandlungen der den Kirchen, Pfarren, Küstereien und Schulen zustehenden Reallasten in Geldrenten.
B. 12. Juni 1853.*)

[G. S. 1853. S. 324. No. 3767.]

B. wegen exekutivischer Beitreibung der direkten und indirekten Steuern und anderer öffentlicher Abgaben und Gefälle, Kosten zc. in den östlichen Provinzen mit Ausschließung Neuverpommerns. B. 30. Juli 1853.

[G. S. 1853. S. 909. No. 3881.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. haben zur Herstellung eines gleichmäßigen möglichst einfachen Verfahrens bei Einziehung der direkten und indirekten Steuern und anderer öffentlichen Abgaben und Gefälle, Kosten zc. in den Provinzen Brandenburg, Pommern, Preußen, Posen, Schleßen und Sachsen, jedoch mit Ausschließung Neuverpommerns, eine Revision der darüber seitber bestanden Vorschriften veranlaßt, und verordnen nunmehr, auf den Antrags Unseres Staatsministeriums, für die gedachten Provinzen, was folgt:

§. 1. [Allgemeine Grundsätze.] Nach den Vorschriften dieser B. sind fortan beizutreiben:

- 1) die direkten Steuern, namentlich die Grund-, Klassen-, klassifizierte Einkommen- und Gewerbesteuer, sowie diejenigen Abgaben, welche nach §. 11. des Ges. über die Einrichtung des Abgabewesens v. 30. Mai 1820. (G. S. 1820. S. 134.), als auf einem speziellen Titel beruhend, zu entrichten sind; desgleichen die für Staats-, Provinzial-, Kreis-, Kommunal-, Kirchen- oder Schulzwecke ausgeschriebenen Beiscläge zu diesen Steuern;
- 2) die durch die Berichtigung, Umschreibung und Erneuerung der alten und die Aufnahme neuer Grundsteuerkataster entstehenden Kosten, deren Einziehung durch die Steuerverwaltung erfolgt;
- 3) die für die Provinzial-Feuersozietätskassen zu erhebenden Brandversicherungs-Beiträge;
- 4) die indirekten Steuern, die Salzablösungsgelder, die Blei- und Zettelgelder, die Wege-, Brücken-, Röhr-, Waage- und Krahngelder, die Kanal-, Schleusen-, Schiffsabgaben, die Hafenabgaben, die Niederlagegelder, Quarantaine-Gebühren und Pachtgelder für verpachtete Abgaben-Erhebungen;
- 5) die von den Verwaltungsbehörden innerhalb der Grenzen ihrer Amtbefugnisse ausgesprochenen Geldstrafen, Kosten und Entschädigungen;
- 6) diejenigen öffentlichen Abgaben, welche an Gemeinden, Korporationen, sowie an ständische Kassen zu entrichten, oder als Provinzial-, Kreis- oder Gemeinlasten, oder zur Unterhaltung öffentlicher Anstalten aufzubringen sind, als: Kommunal-, Kirchen-, Schul- und Armenabgaben, und die nach den Bestimmungen des Ges. über das Deichwesen v. 28. Jah. 1848. (G. S. 1848. S. 54.) §§. 9., 18. und 19. zu leistenden Beiträge;
- 7) die Gebühren der Bezirks-Impfärzte für die in den öffentlich bekannt gemachten Terminen vorgenommenen Impfungen;
- 8) die von den Auseinanderseßungs-Beörden für ihre Kassen festgesetzten Kosten und Gebühren;
- 9) die Domantals- und Forstgefälle, sofern sie ohne vorgängige gerichtliche Klage auf Grund bloßer Zahlungsbefehle beigetrieben werden können;
- 10) die nach §. 21. des Rentenbank-Ges. v. 2. März 1850. (G. S. 1850. S. 112.) und nach den im §. 58. daselbst bekräftigten Reglements in derselben Art, wie die Staatssteuern, beizutreibenden, den Rentenbanken und Tilgungskassen überwiesenen Renten;
- 11) die Postgefälle und Postgebühren;
- 12) die Zeichnungsgebühren, Kostengebühren, Gebühren für Prüfungen aller Art, wenn letztere unter öffentlicher Autorität erfolgen;
- 13) die Bergwerksabgaben, Aufsichtskosten, Hüttenbetriebsgefälle und Marktschreibegebühren.

*) Von den Kammern genehmigt laut Bekanntmachung des Staatsminister. v. 6. April 1854. (G. S. 1854. S. 160. No. 3982.).

- 14) die Geldebeträge für Leistungen oder Lieferungen, welche nach fruchtlos gebliebener Aufforderung des Verpflichteten für dessen Rechnung durch Dritte im Auftrage der Behörden ausgeführt worden sind (W. v. 11. März 1850. über die Polizeigewalt §. 20. W. S. 1850. S. 265.);
- 15) alle sonstigen Geldebeträge, zu deren exekutivischer Beitreibung die Verwaltungsbehörden befugt sind.

Wenn von der Leistung von Handlungen die Rede ist, hat es bei den darüber bestehenden gesetzlichen Vorschriften sein Bewenden.

§. 2. Das Zwangsverfahren wird von den mit der Einziehung der Steuern oder Gefälle beauftragten Behörden oder Beamten angeordnet und unter ihrer Leitung durch die ihnen beigegebenen Exekutoren oder diejenigen Beamten, deren sie sich als solcher zu bedienen haben, ausgeführt. Für die Fälle aber, in welchen den ersteren keine bestimmte, zur Ausführung der Exekution dienende Beamte zugeordnet sind, oder in welchen die Aufsichtsbehörde selbst die Exekution verfügt, hat diese auch die Behörde oder den Beamten zu bestimmen, von welchen das Zwangsverfahren vollstreckt werden soll.

§. 3. Ueber die Verbindlichkeit zur Entrichtung der geforderten Abgaben und die Befugniß zur Anordnung des eingeleiteten Zwangsverfahrens findet der Rechtsweg, wo er bisher zulässig war, auch ferner statt.

Wegen vermeintlicher Mängel des Verfahrens, dieselben mögen die Form der Anordnung, oder die der Ausführung, oder die Frage, ob die abgepfändeten Sachen zu den pfändbaren gehören, betreffen, ist dagegen nur die Beschwerde bei der vorgesetzten Dienstbehörde des Beamten zulässig, dessen Verfahren angefochten wird.

§. 4. Die Exekutoren müssen bei ihren amtlichen Verrichtungen den empfangenen schriftlichen Auftrag bei sich führen und dem Schuldner auf Verlangen vorzeigen.

Ihre amtlichen Verhandlungen und Anzeigen haben insoweit, als sie sich auf die ihnen übertragenen Einziehung der Gefälle beziehen, bis zum Beweise des Gegentheils vollen Glauben. Die Exekutoren müssen eidlich verpflichtet werden.

§. 5. Die Einleitung des Zwangsverfahrens kann sofort nach Ablauf der gesetzlich feststehenden oder den Schuldnern besonders bekannt gemachten Zahlungs-Termine stattfinden.

§. 6. An denjenigen Tagen, an welchen nach gesetzlicher Vorschrift Amtshandlungen der Behörden und einzelner Beamten nicht verrichtet werden sollen, darf kein Exekutionsakt vorgenommen werden, ebenso wenig gegen Juden am Sabbath und an jüdischen Festtagen.

Während der Saatz- und Erntezeit (oder der Weinlese) dürfen gegen Personen, welche sich mit der Landwirtschaft (oder dem Weinbau) beschäftigen, Exekutionen nur, wenn Gefahr im Verzuge ist, eingeleitet, fortgesetzt und ausgeführt werden.

Für die Saatz werden im Frühjahr und Herbst je zweimal vierzehn Tage, für die Ernte vier Wochen in derjenigen Jahreszeit, in welcher nach der Vertheilung Saatz und Ernte hauptsächlich zu fallen pflegen, freigelassen.

§. 7. Bei der Exekutionsvollstreckung gegen aktive Militärpersonen und pensionirte Offiziere sind die über die vorüberige Benachrichtigung der kompetenten Militärbehörde und über die Exekutionsvollstreckung in Kasernen oder anderen zu demselben Zweck bestimmten Dienstgebäuden bestehenden allgemeinen Vorschriften zu beobachten.

§. 8. [Wahnung und Exekutions-Ankündigung.] Vor Vollstreckung der Exekution muß jeder Schuldner durch einen von der im §. 2. bezeichneten Behörde auszufertigenden Mahnzettel aufgefordert werden, die darin speziell verzeichneten Rückstände binnen acht Tagen einzuzahlen, widrigenfalls zur Pfändung oder zu andern zulässigen Zwangsmitteln werde geschritten werden.

§. 9. Zu diesem Behuf werden dem mit der Zwangs Vollstreckung beauftragten Beamten (Exekutor) die ausfertigten Mahnzettel nebst einem mit der schriftlichen Anweisung zur Mahnung versehenen und von der betreffenden Behörde vollzogenen Verzeichnisse der anzumahnenden Schuldner und ihrer Rückstände (Kassenverzeichnisse) übergeben. Der Exekutor muß jeden Mahnzettel dem Schuldner selbst oder einem erwachsenen Familiengliede oder Hausgenossen desselben behändigen und, wie solches geschehen, unter Angabe des Namens derjenigen, dem der Zettel zugestellt worden, und des Tages der Behändigung in dem Mahnzettel und dem Kassenverzeichnisse bezeichnen.

Diesem Mahnzettel, deren Annahme verweigert wird, oder deren Behändigung wegen Abwesenheit der vorgedachten Personen nicht bewirkt werden kann, hat der Exekutor an die Haus- oder Stubenthür des Schuldners anzuhängen. Die acht tägige Frist wird in diesem Falle von dem Tage gerechnet, an welchem der Exekutor die Mahnzettel angeheftet hat.

§. 10. [Exekution; verschiedene Arten der Zwangsmittel.] Nach Ablauf der acht täglichen Frist sind, wegen der alsdann noch verbliebenen Rückstände an Abgaben und Mahngebühren, die gesetzlichen Zwangsmittel anzuwenden.

Diese sind:

a) die Pfändung;

b) die Beschlagnahme der Früchte auf dem Felde, sowie der gewonnenen Produkte oder Fabrikate auf den Berg- oder Hüttenwerken;

- e) die Beschlagnahme der ausstehenden Forderungen;
- d) die Sequestration und Verpachtung nach Maaßgabe der Allerh. Order v. 31. Dec. 1825. §. 12. Litt. b. (G. S. 1826. S. 12.);
- e) die Subhastation.

Die Sequestration und Verpachtung, sowie die Subhastation der Grundstücke, Berg- oder Hüttenwerke des Schuldners darf nur in dem Falle, wenn auf andere Weise keine Zahlung zu erlangen ist, veranlaßt werden.

Die Anwendung der übrigen Zwangsmittel ist gleichzeitig zulässig, in der Regel muß jedoch zunächst die Pfändung und nöthigenfalls die Beschlagnahme der Früchte auf dem Halme vorgenommen werden.

§. 11. [Pfändung.] Die Pfändung darf nur auf den Grund eines von der das Zwangsverfahren leitenden Behörde ausgefertigten Pfändungsbefehls vorgenommen werden. Kraft desselben ist der Exekutor befugt, die im Besitze des Schuldners befindlichen pfändbaren beweglichen Sachen, ingleichen die Früchte auf dem von dem Schuldner benutzten Grundstücke in Beschlag zu nehmen.

§. 12. Von der Pfändung sind ausgeschlossen:

- a) die für den Schuldner, seine Gesein und seine bei ihm lebenden Kinder und Eltern nach ihrem Stande unentbehrlichen Betten, Kleidungsstücke und Leibwäsche, sowie die Betten für das Gesinde und das zur Wirthschaft unentbehrliche Haus- und Küchengeräthe;
- b) ein zum Heizen und Kochen bestimmter Ofen;
- c) bei Künstlern und Handwerkern die zur Fortsetzung ihrer Kunst und ihres Gewerbes erforderlichen Werkzeuge und anderen Gegenstände mit der in dem Gewerbebesteuergesetz v. 30. Mai 1820. §. 35. (G. S. 1820. S. 147.) vorgeschriebenen Maaßgabe;
- d) bei Personen, welche Landwirthschaft betreiben, das hierzu nöthige Geräthe, Vieh und Ferkelinventarium, der nöthige Dünger, sowie das bis zur nächsten Erndte erforderliche Brod-, Saats- und Futtergetreide;
- e) bei Militair- und Civilbeamten die zur Verwaltung ihres Dienstes erforderlichen Bücher, das unentbehrliche Hausgeräth, Betten, anständige Kleider und Wäsche, welche auch den pensionirten Beamten und Militairpersonen zu belassen sind;
- f) das Mobiliar dienstherrlicher Offiziere, Unteroffiziere und Gemeinen und aller übrigen dienstherrlichen Personen des Soldatenstandes, welches sich an dem Garnisonorte derselben befindet, ingleichen das Mobiliar der mit Inaktivitätsgehalt entlassenen oder mit Pension zur Disposition gestellten Offiziere, an ihrem Wohnorte. Geldwerthe, Papiere, baares Geld, Schatzkassen, Juwelen und Kleinodien sind von der Pfändung nicht ausgenommen.

§. 13. Gegen die Pfändung kann sich der Schuldner nur schügen, wenn derselbe entweder

- a) die vollständige Berichtigung der beizureichenden Summe durch Quittungen oder Vorlegung eines Postcheins sofort nachweist, oder
- b) eine Fristbewilligung der kompetenten Behörde vorzeigt, oder aber
- c) zur Abführung der beizureichenden Summe und Bezahlung der Exekutionskosten sogleich bereit und im Stande ist.

In diesem letzten Falle, sowie in dem Falle, wenn der Schuldner einen Theil seiner Schuld sofort abtragen will, muß die abzuhührende Summe in Gegenwart des Exekutors verpackt und unter Adresse des Erhebungsbeamten zur Post befördert, oder dem Ortsvorstande zur weiteren Beförderung übergeben werden.

An den Exekutor dürfen keine Zahlungen, selbst nicht für Exekutionskosten, geleistet werden; die Schuldner haben dasjenige, was an diesen gezahlt ist, bei etwaiger Nichtablieferung noch einmal zu entrichten.

§. 14. Die Pfändung selbst wird in der Art bewirkt, daß der Exekutor von den vorhandenen pfändbaren Gegenständen einen zur Deckung der beizureichenden Summe und der Exekutionskosten nach seinem Ermessen hinreichenden Betrag in Beschlag nimmt und sicherstellt, und zwar zunächst diejenigen Gegenstände, welche am leichtesten transportirt und veräußert werden können. Der Schuldner ist, nachdem ihm der Pfändungsbefehl vorgelegt worden, verpflichtet, seine Effecten und Habseligkeiten vorzuzeigen, und zu dem Ende seine Wohnungs- und andern Räume, sowie die darin befindlichen Verhältnisse zu öffnen.

Auch Sachen, welche angeblich dritten Personen gehören, müssen in Ermangelung anderer tauglicher Pfandstücke in Beschlag genommen und die angeblichen Eigenthümer mit ihrem Anspruch an die Behörde, von welcher der Pfändungsbefehl ausgegangen ist, verwiesen werden.

§. 15. Sachen, welche auf das Andringen anderer Gläubiger bereits gepfändet worden, sind nur in Ermangelung anderer tauglicher Pfandstücke durch Anlegung eines Suprarrestes mit Beschlag zu belegen. Dies geschieht in der Art, daß der Exekutor den etwa angelegten Siegel sein Amtseigenthum beifügt und dem Schuldner oder dem etwa bestellten Verwahrer eröffnet, daß die Pfandstücke für die Behörde, von der er seinen Auftrag erhalten, gleichfalls in Beschlag genommen seien.

Der Behörde, auf deren Verfügung die frühere Pfändung stattgefunden, ist die Anlegung des Suprarrestes anzuzeigen; dieselbe ist gehalten, den Verkauf der Pfandstücke möglichst zu

befchleunigen, auch der Behörde, die den Superarrest hat anlegen lassen, den Verkaufstermin bekannt zu machen und darauf zu sehen, daß beide Forderungen, nämlich dieselbe, wegen welcher zuerst die Exekution vollstreckt,

und dieselbe,

wegen welcher später der Superarrest angelegt ist, aus dem gelösten Kaufgelde nach der gesetzlichen Ordnung befriedigt werden.

Gibt der Verkauf nicht statt, so dürfen die Pfandstücke nur mit Genehmigung der Behörde, in deren Auftrag der Superarrest angelegt worden ist, freigegeben werden.

§. 16. Bei der Pfändung ist die Zuziehung des Ortsvorstandes, eines oder mehrerer Gemeine- oder Polizeibeamten, oder zweier unbescholtener Männer nur dann erforderlich:

- a) wenn der Schuldner zu der Zeit, da die Pfändung vorgenommen werden soll, sich entfernt hat,
- b) wenn den Anordnungen des Exekutors wegen Oeffnung der Wohnräume u. dgl. keine Folge gegeben, oder ihm thätlicher Widerstand geleistet wird.

In Gegenwart der obgedachten Personen kann die Pfändung nöthigenfalls mit Gewalt vorgenommen werden.

Ist der Widerstand auch auf diesem Wege nicht zu beseitigen, so muß der Exekutor davon der Behörde, in deren Auftrage er handelt, Anzeige machen, diese aber das Erforderliche wegen der dem Exekutor zu gewährenden Hülfe nach den hierüber bestehenden Gesetzen veranlassen.

§. 17. Abgepfändete baare Gelder und auf jeden Inhaber lautende Papiere müssen, wenn die Kasse sich nicht am Orte selbst befindet, von dem Exekutor in Gegenwart des Schuldners, oder der bei der Pfändung zugezogenen Personen verpackt und unter der Adresse des Kassensbeamten zur Post besichert oder dem Ortsvorstande, der zur Annahme und weiteren Beförderung verpflichtet ist, übergeben werden.

Andere Gegenstände sind bis zu deren Vertheilung dem Schuldner gegen das Versprechen, für deren Aufbewahrung zu sorgen, und unter Verweisung auf die Strafen der Vertheilung der Pfändung zu belassen.

Nur bei Unzuverlässigkeit des Schuldners sind die gepfändeten Sachen einem zahlungsfähigen Gemeinemitgliede oder dem Ortsvorstande zur Aufbewahrung zu übergeben.

Werden Sachen, deren Benutzung ohne Verbrauch nicht möglich ist, nach stattgefundener Pfändung in der Wohnung des Schuldners belassen, so sind solche, soweit es nach den Umständen geschehen kann, gegen fernere Benutzung Seitens des Schuldners durch Verschießung und Versiegelung sicherzustellen.

§. 18. Ueber den Hergang bei der Pfändung muß der Exekutor an Ort und Stelle eine Verhandlung aufnehmen, und solche nicht nur selbst unterschreiben, sondern auch von dem Schuldner oder dessen Stellvertreter und allen bei der Pfändung zugezogenen Personen unterschreiben lassen, oder aber den Grund der fehlenden Unterschriften vermerken.

Der Exekutor muß zugleich den Schuldner nochmals zur Zahlung der Rückstände mit dem Bedenten auffordern, daß, wenn solche nicht geleistet werden sollte, an dem von ihm, in der Regel, sofort zu bestimmenden Tage zum Verfaufe der Pfandstücke geschritten werden würde.

Dem Schuldner, sowie demjenigen, dem die gepfändeten Sachen etwa in Verwahrung gegeben sind, ist auf Verlangen von dem Exekutor sofort eine Abschrift des Pfändungsprotokolls mitzutheilen und, wie solches geschehen, in diesem zu bemerken.

Ist Aufnahme einer Verhandlung ist auch dann erforderlich, wenn bei dem Schuldner keine pfändbare Gegenstände vorgefunden sind.

§. 19. Hinsichtlich der Befrafung der Handlungen, durch welche eine im Verwaltungswege bewirkte Pfändung beweglicher Sachen vereitelt wird, behält es bei der Bestimmung des §. 272. des Strafgesetzbuches v. 14. April 1851. sein Bewenden.

§. 20. [Verkauf der abgepfändeten Sachen.] Nach Ablauf einer vom Tage der vollzogenen Pfändung an zu rechnenden vierzehntägigen Frist ist, wenn inzwischen keine Zahlung erfolgt, und keine Eigenthumsansprüche Dritter rechtzeitig angemeldet und bescheinigt worden sind, der öffentliche Verkauf der abgepfändeten Sachen von dem Beamten, von welchem die Exekution angeordnet worden ist, durch eine unter das Pfändungsprotokoll zu setzende schriftliche Verfügung an dem in dem Protokolle schon bestimmten Termine anzuordnen. Die Anordnung eines früheren Verkaufstermins ist auch ohne Einwilligung des Schuldners zulässig, wenn die abgepfändeten Sachen dem Verderben unterworfen sind, oder in der Behausung des Schuldners wegen dessen Unzuverlässigkeit nicht belassen, anderweitig aber nur gegen unverhältnismäßig hohe Kosten untergebracht werden können. Der Verkaufstermin ist jedoch auch in diesem Falle nicht unter acht Tagen zu bestimmen (§. 21.) und der Schuldner vorher davon zu benachrichtigen.

§. 21. Dritte Personen, welche auf die abgepfändeten Sachen Eigenthumsansprüche haben, müssen diese, ohne Unterschied, ob sie bei der Pfändung angemeldet worden sind oder nicht, binnen acht Tagen nach Bekanntmachung des Verkaufstermins bei der Behörde, von welcher die Pfändung angeordnet worden, unter Vorlegung oder Angabe der Titel, worauf sie sich gründen, bescheinigen.

Wird der Anspruch nicht bescheinigt, so behält der Verkauf seinen Fortgang; ist aber eine

Befcheinigung beigebracht, so ist nach Befinden der Umstände die Freigebung der Sachen zu veranlassen oder der angebliche Eigenthümer durch eine schriftliche Verfügung zum Rechtswege zu verweisen.

§. 22. Sollten andere Gläubiger des Schuldners ein Vorzugsrecht vor der öffentlichen Kasse, in deren Interesse die Pfändung geschehen ist, behaupten, so darf der Verkauf der abgepfändeten Sachen dieserhalb niemals ausgesetzt, den Gläubigern muß vielmehr überlassen werden, ihr vermeintliches Vorrecht auf das Kaufgeld geltend zu machen.

Gewiß müssen dann, wenn die auf Andringen anderer Gläubiger gepfändeten Sachen auf Antrag dieser Gläubiger verkauft worden sind, die bestrittenen Vorrechte der öffentlichen Kasse für die rückständigen Abgaben und Gefälle auf das Kaufgeld geltend gemacht werden.

§. 23. Die Abhaltung des Verkaufes muß in der Regel durch den Grekutor auf dem Marktplatze oder in einem andern, Jedem zugänglichen und zur Auktion geeigneten Lokale des Orts, wo die Pfändung stattgefunden, geschehen. Es bleibt jedoch dem Beamten, welcher die Einleitung des Zwangsverfahrens angeordnet hat, unbenommen, den Grekutor bei dem Verkaufe, sowie bei der Pfändung, zu beaufsichtigen und zu leiten, und deshalb bei diesem Grekutionsakt gegenwärtig zu sein.

Es können dem Grekutor zu diesem Zwecke auch andere Beamte beigegeben werden.

Auch steht es dem die Grekution leitenden Beamten frei, den Verkauf durch die Ortspolizei Behörde bewirken zu lassen.

Verspricht der Verkauf an einem benachbarten Orte eine vortheilhaftere Verflüßerung der Pfandstücke, ohne die Transportkosten unverhältnißmäßig zu vermehren, so ist dieser anzuordnen.

Der Verkauf in der Behausung des Schuldners ist nur dann nachzugeben, wenn nicht ohne Verwendung bedeutender Kosten der Verkauf anderwärts auszuführen ist.

§. 24. Der Verkaufstermin muß spätestens acht Tage vorher durch Ausruf oder Anschläge öffentlich bekannt gemacht werden. Ersterer kann später noch wiederholt werden.

Haben die in demselben Termin zu versteigern den Gegenstände zusammen einen Werth von mindestens fünfzig Thalern, so muß die Bekanntmachung auch durch die öffentlichen Blätter des Orts, wo der Verkauf stattfinden soll, oder, wenn dafelbst keine solche Blätter erscheinen, durch die eines zunächst belegenen Ortes erfolgen. Noch andere Arten der Bekanntmachung, als die vorgeschriebenen, können veranlaßt werden, wenn die Behörde, welche das Zwangsverfahren betreibt, solche angemessen findet, oder der Schuldner rechtzeitig darauf anträgt und die erforderlichen Kosten bezahlt. Kann der Verkauf nicht in dem im Pfändungsprotokolle anberaumten Termine abgehalten werden, so ist der anderweitige Verkaufstermin dem Schuldner und dem Verwahrer der abgepfändeten Sachen besonders bekannt zu machen.

§. 25. Bei der Versteigerung werden die Pfandstücke, soweit es thunlich ist, in der Regel einzeln angeboten und nach dreimaligem Ausruf dem Meistbietenden zugeschlagen. Die zugeschlagenen Pfandstücke dürfen nur gegen baare Bezahlung verabfolgt, und müssen, wenn solche vor dem Schlusse des Termins nicht erfolgt, anderweit angeboten werden. Der erste Käufer haftet in diesem Falle für den Ausfall, welcher von ihm für Rechnung der das Zwangsverfahren betreibenden Behörde sofort durch Grekution nach Vorschrift dieser Ordnung beigegeben werden kann.

Der Ortsvorstand oder ein von diesem bezeichneter Gemeiner oder Polizeibeamter ist bei dem Verkaufe zuzuziehen.

Dieser Beamte sowohl, als derjenige, auf dessen Betreiben das Zwangsverfahren angeordnet ist, und der Grekutor dürfen auf die zu versteigern den Gegenstände weder selbst mitbieten, noch durch Andere für sich mitbieten lassen.

§. 26. Die Versteigerung muß eingestellt und die noch unverkauften Pfandstücke müssen dem Schuldner zurückgegeben werden, sobald die eingegangenen Kaufgelber die für die beigutreibende Schuld und für sämtliche Kosten hinreichende Deckung gewähren, oder die fehlende Summe baar eingezahlt wird.

Gewährt die Auktionslosung keine hinreichende Deckung, so kann die Fortsetzung des Grekutionsverfahrens dadurch abgewendet werden, daß vor Ablauf des Verkaufstermins eine hinreichende Zahl nicht abgepfändeter Sachen übergeben wird, um solche gleichfalls öffentlich auszubieten.

Der Beamte, welcher den Verkaufstermin abhält, ist zur Annahme aller Gelber, welche aus der Versteigerung eingehen, oder an demselben Tage auf die Rückstände angeboten werden, befugt, muß aber, wenn die Kasse, für welche das Zwangsverfahren stattgefunden, nicht am Orte ist und deshalb die Ablieferung an diese nicht sofort erfolgen kann, dieselben in Gegenwart des Schuldners oder der bei dem Verkaufe zugezogenen Personen verpacken und unter der Adresse des Kassenbeamten zur Post befördern oder dem Ortsvorstande zur weiteren Beförderung übergeben.

§. 27. Ueber den Hergang der Versteigerung muß von den Beamten, welche dabei mitgewirkt haben, eine Verhandlung aufgenommen, und solche auch dem Schuldner, wenn derselbe gegenwärtig gewesen ist, zur Unterschrift vorgelegt werden.

§. 28. Spätestens binnen acht Tagen nach der Versteigerung muß der Kassenbeamte dem

Schuldner, welchem auf besonderes Verlangen eine Nachweisung über die Verwendung der Auktionslösung, nebst einer Abschrift der §. 27. gedachten Verhandlung mitzutheilen ist, den etwaigen Ueberschuß des eingegangenen Geldes durch den Crefutor zustellen lassen. Ist die Auktionslösung unzureichend, so ist dem Schuldner zugleich die Fortsetzung des Crefutionsverfahrens mit dem Bedeuten anzukündigen, daß bei unterbleibender Verichtigung des Rückstandes, nach Ablauf von acht Tagen, zu einer abermaligen Pfändung oder zu andern Zwangsmitteln geschritten werden würde.

§. 29. Von den §§. 20. bis 26. aufgestellten Regeln finden nachstehende Ausnahmen statt:

- a) Geldwerthe, auf jeden Inhaber lautende Papiere sind, wenn nicht binnen acht Tagen nach der Beschlagnahme Eigenthumsansprüche von Dritten angemeldet worden sind, an die Regierungs-Hauptkasse zur Ver Silberung einzulösen.
- b) Angedrohtenes Getreide, Heu, Lebensmittel und andere Gegenstände, welche einen gewöhnlichen Marktverkehr haben, können mit Zustimmung des Schuldners, ohne vorherige Versteigerung und Bekanntmachung an Ort und Stelle, für den letzten Marktpreis verkauft, oder aber, wo möglich mit dem Gespann des Schuldners, auf den nächsten Markt gefahren und daselbst veräußert werden.
- c) Goldene und silberne Geräthe dürfen nicht unter ihrem Gold- oder Silberwerthe zugeschlagen werden, Kleinodien und Kunstfachen nicht unter dem Preise, zu welchem sie von Kunstverständigen abgeschätzt sind. Diese Gegenstände sind erforderlichenfalls zur Versteigerung nach dem Hauptorte des Regierungsbezirks, oder einer andern großen Stadt, zu versenden.

§. 30. [Beschlagnahme der Früchte auf dem Halme.] Früchte auf dem Halme dürfen nur in den letzten sechs Wochen vor der gewöhnlichen Reife und nur dann in Beschlag genommen werden, wenn sich keine andere taugliche und sicher aufzubewahrende Pfandstücke vorfinden. Ein Drittel der Ernte jeder Fruchtgattung ist von der Beschlagnahme frei zu lassen.

Von der beabsichtigten Beschlagnahme muß dem Schuldner oder seinen Angehörigen mit der Aufforderung, dabei gegenwärtig zu sein, Nachricht gegeben werden. Die Beschlagnahme wird demnachst in der Art vollzogen, daß der Crefutor die Felder, auf welchen die abzuräumenden Früchte stehen, der Obhut des Gemeine-Feldhüters oder eines andern Wächters überweist und über den Hergang eine Verhandlung anstellt, von welcher dem Feldhüter oder Wächter, sowie dem Schuldner, auf Verlangen, Abschrift zu ertheilen ist.

Im Uebrigen kommen die Vorschriften §§. 11—27. zur Anwendung.

§. 31. [Beschlagnahme ausstehender Forderungen des Schuldners.] Die Beschlagnahme ausstehender, von dem Arreste gesetzlich nicht befreiter Forderungen oder bei einem Dritten befindlicher Sachen des Schuldners erfolgt, mit der Wirkung einer gerichtlichen Beschlagnahme, ohne daß es einer Erklärung über die Gültigkeit des Arrestes bedarf, durch eine schriftliche Verfügung des die Crefution leitenden Beamten, durch welche der Dritte zur Einzahlung der schuldigen Summe an die Kasse oder zur Aushändigung der schuldigen Sachen an den Crefutor zum Zweck des öffentlichen Verkaufs angewiesen wird. Der Schuldner muß von der Beschlagnahme durch Anstellung einer Abschrift der Verfügung und des darüber aufgenommenen Zustellungsbeurkunds mit der Aufforderung benachrichtigt werden, die über die Schuld vorhandenen Urkunden, bei Vermeidung der zulässigen Zwangsmittel, dem Crefutor auszuantworten. Die Anstellung der Beschlagnahme-Verfügung und die Benachrichtigung des Schuldners muß durch den Crefutor bewirkt und, wie solches geschehen, von diesem auf dem Konzepte jener Verfügung bescheinigt werden.

Die Handlungen, welche der Dritte nach Empfang der die Beschlagnahme anordnenden Verfügung in Ansehung der mit Beschlag belegten Summen oder Sachen zum Nachtheil der Kasse vornimmt, werden in Bezug auf die letztere dergestalt als nicht geschehen angesehen, daß der Dritte zur Zahlung der schuldigen Summe und Auslieferung der schuldigen Sachen oder ihres Werths der Kasse verpflichtet bleibt. Der Schuldner muß dagegen nicht nur jede in Folge der Beschlagnahme zum Verlust jener Kasse geleistete Zahlung oder geschehene Auslieferung anerkennen, sondern sich auch jeder Geßien, Verpfändung oder anderweitigen Disposition über die in Beschlag genommenen Summen oder Sachen enthalten.

Bei verweigelter Zahlung oder Ausantwortung der in Beschlag genommenen Summen oder Sachen ist der die Crefution anordnende Beamte durch eine Verfügung der betreffenden Aufsichtsbehörde (Regierung, Generalkommission, des Provinzial-Steuerdirektors u.) zur Klage gegen den Dritten zu ermächtigen. Diese Ermächtigung vertritt die Stelle einer Seitens des Schuldners ertheilten Anweisung und Vollmacht zur Klage; der mit Anstellung der Klage beauftragte Beamte muß jedoch den Schuldner zur Theilnahme an dem zu führenden Prozesse gerichtlich auffordern lassen.

§. 32. Besteht die Forderung des Schuldners in Renten, deren Uebereignung nach dem G. v. 4. Juli 1822. (G. E. 1822. S. 178.) zulässig ist, so kann der das Zwangsverfahren leitende Beamte bei der Aufsichtsbehörde die Uebereignung der Renten in der dafür gesetzlich vorgeschriebenen Form in Antrag bringen.

§. 33. Die Beschlagnahme von Besoldungen und Pensionen erfolgt durch ein auf Innebehaltung und Abführung des schuldigen Betrages gerichtetes Requisitionsschreiben des Beamten, der die Exekution anordnet, an diejenige Kasse oder Behörde, bei welcher die Besoldung oder Pension zu erheben ist. Von dem Requisitionsschreiben, welches die Wirkung einer gerichtlichen Beschlagnahme hat, muß dem Schuldner Nachricht gegeben werden.

§. 34. [Subhastation der Grundstücke.] Die Sequestration und Verpachtung, sowie die Subhastation von Grundstücken des Schuldners, ist nur mit Genehmigung der im §. 31 bezeichneten Behörde zulässig. Die Sequestration und Subhastation muß alsofort bei dem kompetenten Gerichte in Antrag gebracht werden.

§. 35. [Exekution gegen Forderungen.] Zwangsmaßregeln, welche in einem anderen Empfangsbezirke zur Ausführung gebracht werden müssen, als demjenigen, in welchem die Zahlung zu entrichten ist, sind durch Requisition der betreffenden Behörde zu bewirken.

§. 36. [Kosten des Exekutionsverfahrens.] Die Kosten des Exekutionsverfahrens sind nach dem angehängten Tarif, unter Beachtung der nachstehenden näheren Bestimmungen, zu liquidiren:

- a) Die Gebührenkolonne wird durch den Gesamtbetrag der Abgabenteile und rückständigen Kosten eines jeden einzelnen Schuldners bestimmt, auf welche die betreffende Verfügung lautet.
- b) Nach dem Beginn eines Exekutionsaktes müssen, sofern in dem Tarife selbst nicht ein Anderes bestimmt ist, die vollen Gebühren bezahlt werden, auch wenn der Akt wegen inzwischen eintretender Zahlung, Ausstandsbeurteilung, oder aus anderen Gründen nicht zur Ausführung gekommen ist.
- c) Die Exekutionsgebühren müssen, auch wenn der Exekutor mehrere Exekutionsakte in derselben Gemeinde zu gleicher Zeit vorgenommen hat, von jedem Schuldner besonders entrichtet werden. Die Kosten für die öffentliche Bekanntmachung und den Verkauf der abgepfändeten Sachen werden jedoch, wenn mehrere Massen zusammengekommen worden, nur einmal nach der Gesamtsumme entrichtet und unter die dabei theilhabenden Schuldner nach Verhältnis des aus jeder Masse gewonnenen Erlöses vertheilt.
- d) Bei Vertheilung der Transportkosten und anderer baarer Auslagen, welche mehrere Schuldner gemeinschaftlich zu tragen haben, muß der das Zwangsverfahren betreibende Beamte auf den Werth der Gegenstände, ihren Umfang, ihre Schwere und die sonst obwaltenden Umstände billige Rücksicht nehmen.
- e) Neben den tarifmäßigen Gebühren finden besondere Reise- und Zehrungskosten unter keinen Umständen statt.
- f) Die Gebühren der nach §. 29. litt. c. zuzuziehenden Sachverständigen werden nach der gerichtlichen Gebührentaxe bestimmt.

Das Staatsministerium ist ermächtigt, eine Revision und anderweitige Festsetzung des Tarifs im Ganzen, oder für einzelne Landesheile vorzunehmen.

§. 37. Die Gebühren des Exekutors und alle andern Exekutionskosten werden von dem das Verfahren betreibenden Beamten aus den durch den Verkauf der verpfändeten Sachen oder anderweit eingehenden Geldern gezahlt. Bei Unzulänglichkeit dieser Gelder werden aus denselben zunächst die Gebühren des Exekutors berichtet, die übrigen Exekutionskosten aber, soweit sie nicht gedeckt werden, auf die dazu geeigneten öffentlichen Fonds übernommen, oder von derjenigen Behörde eingezogen, für welche die Exekution stattgefunden hat.

§. 38. Alle bisherigen Vorschriften über Gegenstände dieser B. werden hierdurch aufgehoben.

§. 39. Die zur Ausführung gegenwärtiger B. erforderlichen Anordnungen haben die theilhaftigen Ministerien gemeinschaftlich zu erlassen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Inseel.
Gegeben Berlin, den 30. Juli 1853.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Westphalen. v. Bodelschwingh.
In Vertretung: v. Wangenheim.

Exekutionsgebühren-Tarif.

A. Gebühren des Exekutors.

- 1) Für die Mahnung
- 2) Für die Pfändung und Sicherstellung der gepfändeten Sachen, sowie für Anlegung eines Exekutionsarrestes
- In dem §. 13. gedachten Falle werden, wenn es zu keiner Pfändung kommt, nur die halben Gebühren entrichtet. Dieselben Gebühren passen für die Freigebung abgepfändeter Sachen, sofern dieselbe nicht bei Gelegenheit eines andern Exekutionsakts vorgenommen wird.
- 3) Für die Anfertigung und Anheftung der Anschläge, sowie für Bewirkung des Ausrufs
- 4) Für die Versteigerung
- 5) Für die Zustellung eines Zahlungsbefehls an den Schuldner des Abgabepflichtigen und die Benachrichtigung des letzteren, sowie für jede sonstige Zustellung
- 6) Für jede Abschrift von einem Pfändungs-, Auktions- oder anderen Protokoll

	bis 1 Rthlr. einschl.		1 bis 5 Rthlr. einschl.		5 bis 50 Rthlr. einschl.		über 50 Rthlr.		
	fgt.	pf.	fgt.	pf.	fgt.	pf.	Rthlr.	fgt.	pf.
1) Für die Mahnung	1	—	2	—	4	—	—	7	6
2) Für die Pfändung und Sicherstellung der gepfändeten Sachen, sowie für Anlegung eines Exekutionsarrestes	4	—	8	—	16	—	1	—	—
3) Für die Anfertigung und Anheftung der Anschläge, sowie für Bewirkung des Ausrufs	2	—	2	—	4	—	—	7	6
4) Für die Versteigerung	4	—	8	—	16	—	1	—	—
5) Für die Zustellung eines Zahlungsbefehls an den Schuldner des Abgabepflichtigen und die Benachrichtigung des letzteren, sowie für jede sonstige Zustellung	2	—	4	—	12	—	—	20	—
6) Für jede Abschrift von einem Pfändungs-, Auktions- oder anderen Protokoll	—	6	—	6	—	6	—	—	6

B. Andere Kosten.

- 7) Gebühren der bei einer Pfändung zugezogenen Zeugen
- 8) Gebühren des Aufbewahrers von Mobilien-Gegenständen täglich
- 9) Gebühren des Hüters von Früchten auf dem Halme, täglich

Zu 8. und 9. werden, wenn die Aufbewahrung oder Obhut länger als 8 Tage dauert, von dem neunten Tage an nur die halben Gebühren bewilligt.

Die Gebühren können dagegen, wenn mehr als zehn zerstreut liegende Parzellen zu beaufsichtigen sind, um die Hälfte, und wenn mehr als zwanzig zerstreut liegende Parzellen zu beaufsichtigen sind, um das Doppelte erhöht werden.

Gegeben Berlin, den 30. Juli 1853.

Friedrich Wilhelm.

v. Ranteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Westphalen. v. Hodelschwingh.
In Vertretung: v. Wangenheim.

C. Über die Bestrafung der Zollvergehen gegen fremde Staaten, in welchen durch Handelsverträge die Gegenseitigkeit verbürgt ist.
21. 22. Aug. 1853.

[G. S. 1853. S. 926. Nr. 3884.]

Wir Friedrich Wilhelm u. u. verordnen, unter Zustimmung der Kammern, was folgt:
Artikel I.

Wenn von einem fremden Staate, in Erfüllung eines die Gegenseitigkeit bedingenden Handelsvertrages, die Vergehen wider die Preussischen Zollgesetze unter Strafe gestellt sind, so sollen zu Gunsten dieses fremden Staates die nachstehenden Strafbestimmungen eintreten.

§. 1. Wer es unternimmt, Gegenstände, deren Ein-, Aus- oder Durchfuhr in dem fremden Staate verboten ist, diesem Verbote zuwider, ein-, aus- oder durchzuführen, hat die Konfiskation der Gegenstände, in Bezug auf welche das Vergehen (die Kontrebande) verübt worden ist, und zugleich eine Geldbuße verwirkt, welche dem doppelten Werthe jener Gegenstände, und wenn solcher nicht zehn Thaler beträgt, dieser Summe gleichkommen soll.

§. 2. Wer es unternimmt, dem fremden Staate die Ein-, Aus- oder Durchgangsabgaben zu entziehen, hat die Konfiskation der Gegenstände, in Bezug auf welche das Vergehen (die Zolldefraudation) verübt worden ist, und zugleich eine, dem vierfachen Betrage der vorenthaltenen Abgaben gleichkommende Geldbuße, welche jedoch niemals unter Einem Thaler betragen soll, verwirkt.

§. 3. In allen Fällen, in welchen die Konfiskation der Gegenstände, in Bezug auf welche die Kontrebande oder Zolldefraudation verübt worden ist, nicht vollzogen werden kann, ist statt derselben auf Erlegung des Werths der Gegenstände und, wenn dieser nicht zu ermitteln ist, auf Zahlung einer Geldsumme von fünf und zwanzig bis zu Eintausend Thalern zu erkennen.

§. 4. Wer in anderer, als der in §§. 1. u. 2. erwähnten Art die Zollgesetze des fremden Staats übertreft, hat wegen dieser Kontravention eine Ordnungsstrafe von Einem bis zu zehn Thalern verwirkt.

§. 5. Wenn eine Geldbuße von dem Verurtheilten wegen seines Unvermögens nicht beizutreiben ist, tritt an deren Stelle nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe, welche jedoch die Dauer von Einem Jahre nicht übersteigen darf.

Artikel II.

Die Untersuchung und Bestrafung der Vergehen und Uebertretungen wider die Zollgesetze des fremden Staats erfolgt durch dieselben Behörden und in denselben Formen, wie die Untersuchung und Bestrafung der Vergehen und Uebertretungen wider die Zollgesetze des Preussischen Staats.

Artikel III.

Die Maafgaben, unter welchen dieses Gesetz zu Gunsten eines fremden Staats zur Anwendung kommen soll, werden nach jedesmaligem Abschluß eines Handelsvertrages von Uns im Wege der Verordnung besonders bestimmt werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insegeel Gegeben Putbus, den 22. August 1853.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. b. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Bodelschwingh.
v. Bonin. Für den Minister des Innern: v. Manteuffel.

B. wegen Anwendung des Ges. v. 22. Aug. 1853. auf die Vergehen gegen die Kaiserlich Oesterreichischen Zollgesetze. B. 22. Aug. 1853.

[G. S. 1853. S. 928. No. 3885.]

Wir Friedrich Wilhelm v. v. verordnen auf Grund des Vorbehalts in dem Art. III. des Ges. v. 22. Aug. 1853. über die Bestrafung der Zollvergehen gegen fremde Staaten, in welchen durch Handelsverträge die Gegenseitigkeit verbürgt ist, was folgt:

§. 1. Die Vorschriften, welche in den Art. I. und II. des Ges. v. 22. Aug. 1853. in Bezug auf die Verfolgung und Bestrafung der Uebertretungen von Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgabengesetzen anderer Staaten erlassen worden sind, finden nach Maafgabe der Verabredungen in den §§. 12. und folgenden des Zollkartells mit Oesterreich (G. S. 1853. S. 390.) v. 1. Jan. 1854. ab für die Dauer des Zollkartells auf die Uebertretungen der Kaiserlich Oesterreichischen Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgabengesetze Anwendung.

§. 2. Unsere Minister der Justiz und der Finanzen sind mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insegeel. Gegeben Putbus, den 22. August 1853.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. b. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Bodelschwingh.
v. Bonin. Für den Minister des Innern: v. Manteuffel.

Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung der Instrukt. v. 14. Jan. 1839. und der nachträglichen Bestimmung dazu v. 17. Mai 1840.

B. 10. Sept. 1853.

[G. S. 1853. S. 754. No. 3841.]

Die Fortschritte der Technik, namentlich in Bezug auf Feuerungsanlagen, haben es erforderlich erscheinen lassen, wie in dem Regul. wegen Aufstellung der Dampfessel v. 6. Sept.

1848. (G. S. 1848. S. 321.) §. 7. hinsichtlich der Dampfseffelsenerungen bereits geschehen, die bisher bestandenen allgemeinen Vorschriften wegen der Weite der engen Schornsteinröhren aufzuheben. Nachdem des Königs Majestät durch vorkiehende Allerh. Ordr^e) geruht haben, die Allerh. D. v. 4. Okt. 1821. (G. S. 1822. S. 42.) in Gemäßheit der Bestimmung des §. 16. des Gef. v. 11. März 1850. über die Polizeiverwaltung (G. S. S. 265.) außer Kraft zu setzen, werden hierdurch die Instr. v. 14. Jan. 1822. (G. S. 1822. S. 43.) und die nachträglichen Bestimmungen dazu v. 17. Mai 1830. (G. S. 1830. S. 84.) aufgehoben.

Den Regierungen ist überlassen, in Betreff der in der Instr. v. 14. Jan. 1822. außer der Bestimmung der Weite der Rauchröhren enthaltenen Vorschriften hinsichtlich der Konstruktion der Rauchfänge, deren Reinigung u., soweit dies im Interesse der Baupolizei und Feuerseherheit für nöthig erachtet wird, nach Maßgabe des Gef. v. 11. März 1850. die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 10. Sept. 1853.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
v. d. Heydt.

Der Minister des Innern.
v. Westphalen.

B. wegen fernerer Erleichterungen des Verkehrs zwischen den Staaten des Zollvereins und den Staaten des Steuervereins. B. 17. Sept. 1853.

[G. S. 1853. S. 757. No. 3944.]

Wir Friedrich Wilhelm u. u. thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Nachdem die zum Zollvereine gehörenden Regierungen einerseits und die zum Steuerverein gehörenden Regierungen andererseits übereingekommen sind, den unmittelbaren Verkehr zwischen beiden Vereinseebieten im Zusammenhange mit den durch die B. v. 29. März d. J. (G. S. S. 69.) bekannt gemachten Zollbefreiungen und Zollermäßigungen noch weiter zu begünstigen, so verordnen Wir, unter Vorbehalt der Zustimmung der Kammern, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

Art. 1. Vom 24. dieses Monats an bis zum Schlusse dieses Jahres werden bei der unmittelbaren Einführung aus dem Gebiete des Steuervereins in das Gebiet des Zollvereins, und umgekehrt folgende Verabreichungen zur Ausführung kommen:

A. Man wird gegenseitig zulassen

a) zollfrei:

- 1) Bleiweiß (Kremsferweiß), rein oder versetzt;
- 2) Chlorkalk;
- 3) Soda, gereinigte oder ungereinigte (bei dem Uebergange in den Zollverein gegen beglaubigte Ursprungszeugnisse der Versertiger);
- 4) Wonnige, Schmalte, Kupferrottriel, gemischten Kupfer- und Eisenvitriol, weißen Vitriol, Wasserglas, Grünspan, raffinierten (destillierten, krySTALLISIRTEN) oder gemahlenen;
- 5) Salzsäure und Schwefelsäure;
- 6) a. Gebleichtes, desgleichen bloß abgeseihtes oder gebühtes (geäthertes) Leinwandgarn, so wie geäthertes Leinwandgarn;
b. gebleichte und gefärbte Leinwand, diese Leinwand jedoch nur auf der Grenze zwischen dem hannoverschen Landdroseidebezirk Donabrück und den angrenzenden königlich preussischen Landestheilen (bei dem Uebergange in den Zollverein beschränkt auf die, mit dem Stempel einer steuervereinsländischen Legge versehene Leinwand);
- 7) a. Terg und Stearin;
b. Richte (Terg, Wachs, Wackath, und Stearin);
- 8) Butter, eingeschlagene;
- 9) Pferde, Maulthiere, Ranthiere, Esel;
- 10) Rindvieh und zwar: Ochsen und Suchthiere, Kühe, Jungvieh und Kälber;
- b) zu einem Zollsaße von 2 Rthlr. für den Zentner:
Weubles, gewollerte;
- c) zu einem Zollsaße von 3 Rthlr. für den Zentner:
Wachsaft;
- d) zu einem Zollsaße von 4 Rthlr. für den Zentner:
Papiertapeten.

*) Vergl. die Allerh. Ordr v. 12. April 1853. (s. oben S. 3).

Diese B. ist von den Kammern genehmigt laut Bekanntmachung des Staatsministeriums v. 28. Jan. 1854. (G. S. 1854. S. 48. No. 3923.).

B. Die Zollvereinsstaaten werden, nachdem im Steuervereine dieselben Erzeugnisse des Zollvereins nach der Anlage I. der V. v. 29. März 1853. bereits die gleiche Erleichterung erfahren haben, von den Erzeugnissen der Steuervereinsstaaten zulassen:

a) zollfrei:

• Hopfen;

b) zu einem Zollsaße von 1 Nthlr. für den Zentner:

Hohlglas, weißes, ungemustertes, welches mit abgeschliffenen Stöpseln, Böden oder Mündern versehen, sonst aber nicht geschliffen ist, sofern es von Glashütten im Steuervereine mit beglaubigten Ursprungszeugnissen der Verfertiger versendet wird;

c) zu einem Zollsaße von 2½ Nthlr. für den Zentner:

Gold- und Silberpapier; Papier mit Gold- oder Silbermuster, durchschlagenes Papier; ingleichen Streifen von diesen Papiergattungen;

d) zu einem Zollsaße von 3 Nthlr. für den Zentner:

farbiges, bemaltes oder vergoldetes Glas ohne Unterschied der Form; Glaswaaren in Verbindung mit unedlen Metallen und anderen, nicht zu den Gewirnen gehörigen Stoffen, desgleichen Spiegel, deren Glasaufeln nicht über 288 Preuß. □ Zoll das Stück messen, sofern diese Waaren von Glashütten im Steuervereine mit beglaubigten Ursprungszeugnissen der Verfertiger versendet werden.

Art. 2. Unser Finanzminister wird mit der Ausführung dieser V. beauftragt.

Unföhllich haben Wir gegenwärtige V. vollzogen und mit Unserem Königl. Inseigel versehen lassen.

Gegeben Sanssouci, den 17. Sept. 1853.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

v. Ranteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen.
v. Hodelschwingh. v. Bonin.

W. wegen Abänderung des Vereins-Zolltarifs. W. 31. Okt. 1853.*

[G. S. 1853. S. 873. No. 3870.]

Wir Friedrich Wilhelm v. r. r. Nachdem die Regierungen der zum Zollvereine gehörenden Staaten übereingekommen sind, den für die Jahre 1846., 1847. und 1848. erlassenen Zolltarif und die denselben ergänzenden Erlasse, welche in Gemäßheit Unseres Erlasses v. 8. Nov. 1848. bis auf Weiteres in Kraft bleiben, in einzelnen Bestimmungen abzuändern und weiter zu ergänzen; so verordnen Wir, unter Vorbehalt der Genehmigung der Kammern, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

§. 1. Vom 1. Januar 1854. an treten folgende Abänderungen und Zusätze zu dem Zolltarif für die Jahre 1846., 1847. und 1848. und zu den seit der Publication desselben ergangenen Erlassen bis auf Weiteres in Wirksamkeit:

Erste Abtheilung des Tarifs.

Den Gegenständen, welche keiner Abgabe unterworfen sind, treten aus der zweiten Abtheilung des Tarifs folgende Artikel hinzu:

aus Pos. 1. Abfälle von Glashütten, desgleichen Scherben und Bruch von Glas und Porzellan; von der Bleigewinnung (Bleigefäß, Bleiabzug oder Abstrich und Bleisäcke); von der Gold- und Silberbearbeitung (Münzgräbe); von Seifensiedereien die Unterlaugen; Blut von geschlachtetem Vieh, sowohl flüssiges als eingetrocknetes.

aus Pos. 7. Wasserblei (Weißblei), Kobalt in folgender Fassung: Graphit (Wasserblei, Weißblei); Kobalterze.

aus Pos. 17. Karden oder Weberdisteln.

aus Pos. 38 a. Töpferthon für Porzellanfabriken (Porzellanerde).

Außerdem:

Abfälle von Seidenkokons, ingleichen Flossseide (Abfälle vom Haspeln und Spinnen der rohen Seide).

Zweite Abtheilung des Tarifs.

Bei den Gegenständen, welche bei der Einfuhr oder bei der Ausfuhr einer Abgabe unterworfen sind, treten folgende Abänderungen ein:

A. In Bezug auf die Zollsätze.

I. Vom Ausgangszoll werden befreit:

Hobelsen aller Art; altes Bruch Eisen, Eisenfeile, Hammer Schlag (Pos. 6. Eisen und Stahl).

II. Von folgenden bisher theils in der ersten Abtheilung des Tarifs stehenden, theils im

* Von den Kammern genehmigt laut Bekanntmachung des Staatsminist. v. 9. März 1854. (G. S. 1854. S. 167. No. 3985.).

Tarif nicht namentlich aufgeführten Artikeln sind die beigefügten Eingangszollsätze zu erheben und zwar:

- 1) von Eisenbeizen, einschließlich Eisenrostwasser $7\frac{1}{2}$ Sgr. oder $26\frac{1}{2}$ Kr. vom Zentner (Pos. 5. Drogueries u. Waaren);
- 2) von nachstehenden Waaren auch in Verbindung mit Gummi elastikum oder Gutta percha, als: Waaren ganz oder theilweise aus edlen Metallen, aus feinen Metallgemischen, aus Metall echt vergoldet oder versilbert; aus Schildpatt, Perlmutter, echten Perlen, Korallen oder Steinen gefertigt, oder mit edlen Metallen belegt, 50 Rthlr. oder 87 fl. 30 Kr. vom Zentner (Pos. 20. kurze Waaren u.);
- 3) von Kragenleder, auch künstlichem, für inländische Kragenfabriken auf Erlaubnißscheine unter Kontrolle vom Zentner 3 Rthlr. oder 5 fl. 15 Kr. (Pos. 21. Leder u.);
- 4) von allen mit Gummi elastikum oder Gutta percha überzogenen Geweben vom Zentner 20 Rthlr. oder 35 fl.;
- 5) von Gummidrucktuchern für Fabriken auf Erlaubnißscheine unter Kontrolle vom Zentner 10 Rthlr. oder 17 fl. 30 Kr. (Pos. 40. Wachseleinwand u.).

III. Von nachfolgenden Artikeln sind anstatt der bisherigen Ein- oder Ausgangszollsätze die beigefügten Sätze zu erheben und zwar:

- 1) von schwefelsaurem Natron (gereinigtem, ungereinigtem, falcinirtem, kryallisirtem) beim Eingange vom Zentner 15 Sgr. oder $52\frac{1}{2}$ Kr. (Pos. 5. Drogueries u. Waaren);
- 2) von Myrobolanen und Palmnüssen nur beim Ausgange vom Zentner 5 Sgr. oder $17\frac{1}{2}$ Kr. (Pos. 5. Drogueries u. Waaren);
- 3) von Birgenhaaren nur beim Ausgange vom Zentner 5 Sgr. oder $17\frac{1}{2}$ Kr. (Pos. 11. Häute u.);
- 4) von Schreibfedern aus Stahl oder Metallcompositionen beim Eingange vom Zentner 50 Rthlr. oder 87 fl. 30 Kr. (Pos. 20. kurze Waaren u.);
- 5) von Kühlsteinen mit eisernen Reifen beim Eingange vom Stück 2 Rthlr. oder 3 fl. 30 Kr. (Pos. 33. Steine u.);
- 6) von rohem Zink beim Eingange vom Zentner 1 Rthlr. oder 1 fl. 45 Kr. (Pos. 42. Zink u.).

B. In Bezug auf die Tarafsätze.

An Tara wird bewilligt für

- 1) Tabackblätter, unbearbeitete und Stengel (Pos. 25. v. 1.):
 - a) in Seronen (nicht von Thierhäuten) 12 Pfund vom Zentner Bruttogewicht;
 - b) in Thierhäuten 8 Pfund vom Zentner Bruttogewicht;
- 2) Tabackfabrikate (Pos. 25. v. 2. α und β) in Kanasserkörben 12 Pfund vom Zentner Bruttogewicht.

C. In Bezug auf die Fassung einzelner Positionen.

- 1) In der Position 5. f. „Schwefelsaures u. Kali“ fallen die Worte: „alle Abfälle von der Fabrication der Salpetersäure“ hinweg.
- 2) An die Stelle der Anmerkung 2. zu Pos. 6. „Eisen und Stahl“ tritt folgende Bestimmung:

Von Roßstahl, ferwärts von der Russischen Grenze bis zur Weichselmündung einschließlich, auf Erlaubnißscheine für Stahlfabriken eingehend wird nur die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.

- 3) Bei Pos. 6. f. 2. „Grobe Eisen- und Stahlwaaren“ fallen die Worte: „Maschinen von Eisen“ hinweg.

- 4) Die Ausnahme zu Pos. 22. e. „Rohe Leinwand u.“ soll künftig dahin lauten:

Ausnahme. Rohe, ungebleichte Leinwand geht frei ein:

aa. in Preußen:
auf den Grenzlinien von Leobschütz bis Seidenberg in der Oberlausitz und von Gronau bis Anholt nach Bleichereien oder Leinwandmärkten;

bb. in Sachsen:
auf der Grenzlinie von Ostitz bis Schandau auf Erlaubnißscheine.

Dritte Abtheilung des Tarifs.

Bei der Durchfuhr von Waaren, welche

- A. rechts der Oder, ferwärts oder landwärts über die Grenzlinie von Nemel bis Myslowitz (die Eisenbahnstraße über Myslowitz ausgeschlossen) ein- und über irgend welchen Theil der Vereinigungsgrenze wieder ausgehen; desgleichen welche
 - B. durch die Otermündungen oder links der Oder eingehen, und rechts der Oder ferwärts oder landwärts über die Grenzlinie von Nemel bis Myslowitz (die Eisenbahnstraße über Myslowitz ausgeschlossen) wieder ausgehen; und endlich, welche
 - C. auf der Eisenbahn über Myslowitz ein- und rechts der Oder wieder ausgehen,
- wird — mit Ausnahme der unter No. 8, 9. und 10. des ersten Abschnittes genannten Gegenstände, für welche die bisherigen Sätze gültig bleiben — erhoben vom Zentner $3\frac{1}{2}$ Sgr. oder 12 $\frac{1}{2}$ Kreuzer.

Fünfte Abtheilung des Tarifs.

Die Bestimmung im zweiten Satz unter Ziffer V., wonach, im Falle eine Waare aus Seide oder Florenseide in Verbindung mit anderen Gespinnsten aus Baumwolle, Keinen oder Wolle besteht, die Deklaration als „halbseidene Waare“ genügt, findet auf Gold- und Silberstoffe und auf Bänder keine Anwendung.

§. 2. Unser Finanzminister wird mit der Ausführung dieser B. beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Inseigel.
Gegeben Sanssouci, den 31. Okt. 1853.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel.

v. b. Heydt. Simons.

v. Raumer.

v. Westphalen.

v. Bodelschwingh.

v. Bonin.

Allerh. Erl. v. 7. Nov. 1853., betr. die Rangverhältnisse der Vizepräsidenten des Obertribunals, sowie des General-Staatsanwalts und der Ober-Staatsanwälte bei demselben.

[G. S. 1853. S. 907. No. 3878.]

Auf Ihren Bericht v. 20. Sept. d. J. will Ich, wenn es hierzu noch einer ausdrücklichen Festsetzung bedarf, hierdurch bestimmen, daß die Vize-Präsidenten des Obertribunals, sowie der General-Staatsanwalt bei demselben, vor den übrigen Räten der zweiten Klasse jedergelt den Vortritt haben sollen, und den Ober-Staatsanwälten bei dem Obertribunal den Rang der Räte zweiter Klasse hierdurch beilegen.

Sanssouci, den 7. Nov. 1853.

Friedrich Wilhelm.

Simons.

An den Justizminister.

Allerh. Erl. v. 14. Nov. 1853., betr. die Verwaltung der Marine-Angelegenheiten.

[G. S. 1853. S. 988. No. 3880.]

Einverstanden mit den in dem Berichte des Staatsministeriums v. 12. d. M. über die künftige Verwaltung der Marine-Angelegenheiten enthaltenen Vorschlägen, bestimme ich Folgendes:

- 1) Die oberste Leitung der Marine-Angelegenheiten, welche bisher provisorisch mit dem Kriegsministerium verbunden war, geht auf eine, von demselben getrennte, neu zu bildende Centralbehörde über, welche den Namen „Admiralität“ führen und zugleich Kommando- und Verwaltungs-Behörde sein soll.
- 2) Die Admiralität soll aus drei Abtheilungen:
 - a) für Kommando-Angelegenheiten,
 - b) für technische Angelegenheiten,
 - c) für allgemeine und Verwaltungs-Angelegenheiten,
 bestehen.
- 3) Zum Chef der Admiralität will Ich für jetzt den Präsidenten des Staats-Ministeriums ernennen. Die spezielle Leitung der Geschäfte soll der Oberbefehlshaber der Marine führen.

Mein gegenwärtiger Befehl ist durch die G. S. zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 14. Nov. 1853.

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel.

v. b. Heydt. Simons.

v. Raumer.

v. Westphalen.

v. Bodelschwingh.

v. Bonin.

An das Staatsministerium.

Allerh. Erl. v. 14. Nov. 1853. betr. die allgemeinen Bestimmungen für künftig zu erlassende Reichstatute.*)

[G. S. 1853. S. 935. No. 3893.]

Um die häufige Wiederholung der gleichförmigen Bestimmungen der Reichstatute in der G. S. zu vermeiden, auch die Redaktion und Prüfung der Statuten den Beamten und In-

*) Vergl. das G. über das Reichswesen, v. 28. Jan. 1848.

teressenten zu erleichtern, genehmige Ich auf Ihren Bericht v. S. d. R., daß die beifolgenden Allg. Bestimmungen für künftig zu erlassende Deichstatute in der G. S. veröffentlicht und fortan in den neuen Deichstatuten in Bezug genommen werden. Die einzelnen Deichstatuten werden nunmehr nur noch die lokalen Bestimmungen über die auszuführenden Anlagen, das Deichkataster, die Wahl der Repräsentanten u. s. w., sowie die etwa erforderlichen Abänderungen der Allg. meinen Bestimmungen enthalten.

Diese Order ist in der G. S. zu veröffentlichen.

Sanssouci, den 14. Nov. 1853.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. Simons. v. Westphalen.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentl. Arbeiten, den Justizminister und den Minister für die landwirthschaftl. Angelegenheiten.

Allgemeine Bestimmungen

für

künftig zu erlassende Deichstatute.

§. 1. Der Deichverband bildet eine Korporation. Der Gerichtstand desselben wird im Deichstatut bestimmt.

§. 2. Ueber die vom Verbannde zu unterhaltenden Deichstrecken, Hauptgräben, Schleusen, Brücken u. und über die sonstigen Grundstücke des Verbandes ist ein Lagerbuch vom Deichhauptmann zu führen und vom Deichamte festzustellen. Die darin vorkommenden Veränderungen werden dem Deichamte bei der jährlichen Rechnungsabnahme zur Erklärung vorgelegt.

§. 3. Die Höhe des gewöhnlichen jährlichen Deichkastenbeitrages zur Unterhaltung der Verbandsanlagen wird im Deichstatut festgesetzt.

Wenn die Erfüllung der Sozietätszwecke einen größeren Aufwand erfordert, so muß dieser Mehrbetrag als außerordentlicher Beitrag aufgeschrieben und von den Deichgenossen aufgebracht werden. Namentlich gilt dies auch für die Kosten der ersten normalmäßigen Herstellung der Sozietätsanlagen; bis zur Tilgung dieser Kosten ist in der Regel jährlich mindestens der vierfache Betrag der gewöhnlichen Deichkastenbeiträge einzuziehen.

§. 4. Wenn die gewöhnlichen Deichkastenbeiträge, nachdem daraus für die Sozietätszwecke bestimmungsmäßig gefordert worden, Ueberschüsse ergeben, so sollen diese zu einem Reservefonds, dessen Höhe das Deichstatut bestimmt, gesammelt und mit guter Sicherheit zweckbar belegt werden. Der Reservefonds darf nicht zu den laufenden und gewöhnlichen Ausgaben des Verbandes, sondern allein für folgende Zwecke verwandt werden:

- a) für die Herstellung der durch Eisgang oder Hochwasser zerstörten oder ungewöhnlich beschädigten Deiche, soweit die Herstellungskosten aus den gewöhnlichen Einnahmen nicht bestritten werden können;
- b) für den Neubau der vorhandenen Auslassschleusen;
- c) für Ausführung von Meliorationsanlagen.

§. 5. Die gewöhnlichen Deichkastenbeiträge sind zu ermäßigen, wenn sie nach vollständiger Bildung des Reservefonds Ueberschüsse über das jährliche Bedürfniß des Verbandes ergeben.

§. 6. Die Deichgenossen sind bei Vermeidung der administrativen Exekution gehalten, die gewöhnlichen Deichkastenbeiträge in halbjährigen Terminen, am 2. Jan. und 1. Juli jeden Jahres, unerinnert zur Deichkasse abzuführen. Ebenso müssen die außerordentlichen Beiträge in den durch das Ausschreiben des Deichhauptmanns bestimmten Terminen abgeführt werden.

§. 7. Die Verbindlichkeit zur Entrichtung der Deichkastenbeiträge ruht, gleich der sonstigen Deichpflicht, als Reallast unablässig auf den Grundstücken; sie ist den öffentlichen Lasten gleich zu achten und hat in Kollisionsfällen vor denselben den Vorzug.

Die Erfüllung der Deichpflicht kann von dem Deichhauptmann in eben der Art, wie dies bei den öffentlichen Lasten zulässig ist, durch Exekution erzwungen werden.

Die Exekution findet auch statt gegen Pächter, Nutznießer oder andere Besitzer des verpflichteten Grundstücks, vorbehaltlich ihres Regresses an den eigentlich Verpflichteten.

Bei Besitzveränderungen kann sich die Deichverwaltung auch an den im Deichkataster genannten Eigenthümer so lange halten, bis ihr die Besitzveränderung zur Berichtigung des Deichkatasters angezeigt und so nachgewiesen ist, daß auf Grund dieser Nachweise die Berichtigung erfolgen kann.

Bei vorkommenden Parzellirungen müssen die Deichlasten auf die Trennstücke verhältnißmäßig repartirt werden. Auch die kleinste Parzelle zahlt mindestens Einen Pfennig jährlich.

§. 8. Eine Berichtigung des Deichkatasters kann, abgesehen von dem Falle der Parzellirung und Besitzveränderung, zu jeder Zeit gefordert werden:

- a) wenn erhebliche, fünf Prozent übersteigende Fehler in der der Aufstellung des Deichkatasters zum Grunde gelegten Vermessung nachgewiesen werden;
- b) wenn die Zwecke der Deichverwaltung eine Verlegung des Deiches notwendig machen,

- wodurch bisher eingedeichte Grundstücke künftig außerhalb der Verwaltung, oder außerhalb der Verwaltung gelegene Grundstücke innerhalb der Verwaltung zu liegen kommen;
- c) wenn eingedeichte Grundstücke dem Deichverbande als Eigenthum abgetreten werden;
- d) wenn in Folge von Durchbrüchen eingedeichte Grundstücke vergerast ausgetieft oder versandet sind, daß sich deren bisherige Ertragsfähigkeit um mehr als die Hälfte verringert hat und die Wiederherstellung in den früheren Zustand unverhältnißmäßige Kosten veranlassen würde.

Ueber die Anträge auf Berichtigung des Deichkatasters aus den vorgedachten Gründen entscheidet das Deichamt.

§. 9. Wegen angeblicher Irthümer im Deichkataster und wegen Veränderung in der Kulturart oder im Ertragswerthe der Grundstücke kann außer den im §. 8. gedachten Fällen eine Berichtigung des Deichkatasters im Laufe der gewöhnlichen Verwaltung nicht gefordert, sondern nur von der Landespolizei-Verhörde bei erheblichen Veränderungen der Grundstücke nach dem Antrage oder nach vorher eingeholtem Gutachten des Deichamtes angeordnet werden.

Nach Ablauf eines zehnjährigen Zeitraumes kann auf Antrag des Deichamtes eine allgemeine Revision des Deichkatasters von der Regierung angeordnet werden; dabei ist zu verfahren, wie bei der ersten Aufstellung des Katasters.

§. 10. [Erlaß und Stundung von Deichkastenbeiträgen.] Ueber die Anträge auf Erlaß und Stundung von Deichkastenbeiträgen entscheidet das Deichamt.

§. 11. Für Grundstücke, welche in Folge eines Deichbruches ausgetieft oder versandet worden, kann der Besizer die Stundung aller nach dem Durchbruch fällig werdenden Deichkastenbeiträge von den beschädigten Flächen bis dahin fordern, daß über seinen Antrag, die Deichrolle nach §. 8. abzuändern, schließlich entschieden sein wird. Wird diesem Antrage Folge gegeben, so sind die rückständigen Beiträge nur nach der berichtigten Veranlagung zu berechnen und einzuziehen; auch darf die Einzahlung des gestundeten Rückstandes nur in vier halbjährigen Terminen exekutivisch beigetrieben werden.

§. 12. Ist der Antrag auf Abänderung des Deichkatasters von dem beschädigten Grundbesitzer nicht angebracht, aufgegeben, oder schließlich zurückgewiesen worden, so kann der Beschädigte einen Ein- bis fünfjährigen Erlaß der gewöhnlichen Deichkastenbeiträge von den beschädigten Flächen und eine gleichzeitige Stundung der außerordentlichen Beiträge von denselben fordern, wenn die Vorkehrungen zur Herstellung der Ertragsfähigkeit des ausgetieften oder versandten Grundstücks durch Ausfüllung der Vertiefungen, Abkärren oder Unterfüllen des Sandes (Majolen) einen Kostenaufwand erfordern, welcher dem Werthe des ungefähren Eins bis fünfjährigen Reinertrages des Grundstücks nach dem Ermessen des Deichamtes gleichkommt. Die Einzahlung der gestundeten Beiträge darf nach Ablauf dieser Frist nur in vier halbjährigen Terminen exekutivisch beigetrieben werden.

§. 13. [Naturalhilfsleistungen.] Sobald der Giegang nahe bevorsteht, oder das Wasser an den Fuß des Deiches tritt, müssen die Dämme des Verbandes, so lange der Wasserstand nicht unter dieses Maaß gefallen ist, durch Wachmannschaften unangesezt bewacht werden. Die erforderlichen Wächter können vom Deichhauptmann gegen Tagelohn angenommen und aus der Deichkasse bezahlt, oder aus den theilhaftigen Ortschaften requirirt werden.

§. 14. Wenn die den Deichen durch Giegang oder Hochwasser drohende Gefahr so dringend wird, daß nach dem Ermessen des Deichhauptmanns die gewöhnliche Bewachung durch eine geringere Zahl gedungener Wächter nicht mehr ausreicht, so sind die Mitglieder des Deichverbandes verbunden, nach Anweisung des Deichhauptmanns die zur Bewachung und Schöpfung der Deiche erforderlichen Mannschaften, Fuhrwerke und reitende Boten zu stellen und die zum Schutze dienenden Materialien herbeizuschaffen.

Der Deichhauptmann ist im Falle der Noth befugt, die erforderlichen Materialien überall, wo sich solche finden, zu nehmen und diese müssen — mit Vorbehalt der Ausgleichung unter den Verpflichteten und der Erstattung des Schadens, wobei jedoch der außerordentliche Werth nicht in Anrechnung kommt — von den Besitzern verabsolgt werden.

§. 15. Jedem Orte ist die Deichstrecke, welche er bewachen und verteidigen muß, im Voraus zu bestimmen und durch Steine oder Pfähle abzugrenzen, unbeschadet des Rechts der Deichbeamten, die Mannschaften nach anderen gefährdeten Punkten zu beordern.

Der Deichhauptmann kann einen Theil der Deichverteidigungs-Materialien schon vor Beginn des Giegangs oder Hochwassers auf die Deiche schaffen lassen.

§. 16. Bretter, Faskinen und Pfähle werden aus der Deichkasse bezahlt; die übrigen Materialien (Mist, Stroh) und die Dienste werden soweit als möglich auf die Deichgenossen ausgeföhrt nach ungefährem Verhältniß der Deichkastenbeiträge der einzelnen Ortschaften.

Die Materialien werden Eigenthum des Deichverbandes.

Im Nothfalle muß auf Verlangen des Deichhauptmanns der Dienst von allen männlichen Einwohnern der bedrohten Gegend, soweit solche arbeitsfähig sind, persönlich und unentgeltlich geleistet werden. Die betreffenden Polizeibehörden sind nach §. 25. des Deichgesetzes v. 28. Jan. 1848. verpflichtet, auf Antrag des Deichhauptmanns kräftig dafür zu sorgen, daß dessen Anordnungen schnelligst Folge geleistet werde,

Schwächliche oder kranke Personen, Weiber und Kinder unter sechzehn Jahren dürfen zum Wachdienste nicht aufgeboden oder abgefordert werden.

Jeder Deichwächter muß sich mit einem Spaten und einem Beile selbst versehen. Die sonst erforderlichen Geräthschaften an Karren, Ketten, Laternen u. s. w. müssen, soweit sie nicht in den Magazinen des Verbandes vorhanden sind, von den Gemeinden und den Gutbesitzern, deren Güter einen besonderen Gemeindebezirk bilden, mitgegeben werden.

§. 17. Die aufgebodenen Mannschaften haben bis zu ihrer Entlassung die Anordnungen der Deichbeamten und ihrer Stellvertreter genau zu befolgen. Unfolgsamkeit und Fahrlässigkeit oder Widersegligkeit der Wächter und Arbeiter wird — insofern nach den allgemeinen Gesetzen nicht härtere Strafen verwirkt sind — durch Geldstrafen von fünf Silbergroschen bis zu drei Thalern oder verhältnismäßige Gefängnißstrafe geahndet.

Der Versuch, sich dem Dienste durch Nichtbefolgung des Aufgebots oder eigenmächtiges Verlassen der Wachposten zu entziehen, wird durch eine Geldstrafe von fünf Thalern oder verhältnismäßige Gefängnißstrafe geahndet.

Für gar nicht oder unvollständig gelieferte Materialien und nicht gelieferte Fuhrn oder nicht gestellte reitende Boten sind von dem Schuldigen folgende Geldstrafen zur Deichkasse zu entrichten:

- | | |
|--|-----------------|
| 1) für ein Fuder Mist | 5 Rthlr. — Sgr. |
| 2) für ein Bund Stroh | — „ 6 „ |
| 3) für eine Fuhr | 5 „ — „ |
| 4) für einen reitenden Boten | 3 „ — „ |
| 5) für unvollständig oder schlecht gelieferte Materialien ad 1. und 2. die Hälfte der oben bestimmten Strafen. | |

Außerdem ist der Säumige zur Nachlieferung, event. zum Erfasse der Kosten der für seine Rechnung anzuschaffenden Materialien verpflichtet.

§. 18. [Beschränkung des Eigenthumsrechts an den Grundstücken.] Die schon bestehenden Deiche, deren Unterhaltung der Deichverband übernimmt, gehen in dessen Eigenthum und Nutzung über; das Deichamt kann indeß die Grasnutzung den angrenzenden Grundbesitzern überlassen, wenn dieselben angemessene Leistungen wegen Unterhaltung und Beschützung der Doffstrungen und wegen unentgeltlicher Hergabe von Erde zu Reparaturen übernehmen.

Hecken, Bäume und Streicher sind auf den Deichen nicht zu dulden.

Die eingehenden Privatdeiche bleiben Eigenthum derjenigen Interessenten, welchen sie bisher gehört haben.

§. 19. Im Binnenlande gelten folgende Nutzungsbeschränkungen:

- die Grundstücke am inneren Rande des Deiches dürfen drei Fuß breit vom Deichfuße ab weiter beackert, noch bepflanzt, sondern nur als Gräberei benützt werden;
- Stein-, Sand-, Torf- und Lehmgruben, Teiche, Brunnen, Gräben oder sonstige künstliche Vertiefungen des Erdbereichs dürfen innerhalb zwanzig Ruthen vom inneren Fuße des Deiches nicht angelegt, auch Fundamente zu neuen Gebäuden innerhalb fünf Ruthen vom Deiche nicht eingegraben werden;
- an jedem Vorde der unter Schau gestellten Hauptgräben müssen zwei Fuß unbeackert und mit dem Weidevieh verschont bleiben;
- innerhalb drei Fuß von jedem solchen Grabenborde dürfen Bäume und Hecken nicht gepflanzt oder geduldet werden;
- die Eigentümer der Grundstücke an den Hauptgräben müssen bei deren Räumung den Auswurf auf ihre Grundstücke aufnehmen und müssen den Auswurf, dessen Eigenthum ihnen dagegen zufällt, binnen vier Wochen nach der Räumung, wenn aber die Räumung vor der Erndte erfolgt, binnen vier Wochen nach der Erndte, bis auf Eine Ruthe Entfernung vom Graben fortzuschaffen. Aus besonderen Gründen kann der Deichhauptmann die Frist zur Fortschaffung des Grabenauswurfs abändern;
- Binnenverwallungen, Quellschämme, dürfen in der Niederung ohne Genehmigung des Deichhauptmanns nicht angelegt oder verändert werden.

§. 20. Im Vorlande gelten folgende Beschränkungen:

- jeder Vorlandsbesitzer muß sich in der Entfernung von zehn Ruthen vom Stromufer und eben so weit vorläufs des Deichfußes das Aufsetzen und Lagern der Baumaterialien des Verbandes, wenn geeignete, dem Verbande gehörige Lagerstellen nicht vorhanden sind, sowie den Transport der Materialien über das Vorland unentgeltlich gefallen lassen; auch darf das Vorland Eine Ruthe breit vorläufs des Deichfußes nicht geadert oder sonst von der Rasendecke entblößt werden;
- Flügeldeiche, hochstämmige Bäume und sonstige Anlagen sind im Vorlande insoweit nicht zu dulden, als sie nach dem Ermeßen der Königlichen Strompolizeibehörde das Hochwassersprofil und den Giegang auf schädliche Weise beschränken;
- auch Pflanzungen von Weiden und anderem Unterholz auf vorspringenden Landeckern, welche die Irregularität des Flußbettes befördern würden, können von der Strompolizeibehörde untersagt werden.

Ausnahmen von den in den §§. 19. und 20. gegebenen Regeln können in einzelnen Fällen vom Deichamte mit Genehmigung der Regierung gestattet werden.

§. 21. Die Eigenthümer der eingedeichten Grundstücke und Vorländer sind verpflichtet, auf Anordnung des Deichhauptmanns dem Verbands den zu den Schutz- und Meliorationsanlagen erforderlichen Grund und Boden gegen Vergütung abzutreten, desgleichen die zu jenen Anlagen erforderlichen Materialien an Sand, Lehm, Rasen u. gegen Ersatz des durch die Fortnahme derselben ihnen entstandenen Schadens zu überlassen. Für den alten Deichkörper ist an den bisherigen Besitzer eine Entschädigung nicht zu zahlen.

§. 22. Wird innerhalb einer Entfernung von zehn Ruthen vom Stromufer oder vom Deichfuße eine Pflanzung im Vorlande von der Deichverwaltung als nothwendig erachtet, so muß der Eigenthümer auf Anordnung des Deichhauptmanns entweder diese Pflanzung binnen vorgeschriebener Frist selbst anlegen und unterhalten, oder den dazu erforderlichen Grund und Boden dem Verbands gegen Entschädigung überlassen.

§. 23. Bei Feststellung der nach den §§. 21. und 22. zu gewährenden Vergütung ist der außerordentliche Werth nicht in Anrechnung zu bringen (§. 20. des Deichgesetzes).

Der Betrag wird nach vorgängiger, unter Zuziehung des Besitzers zu bewirkender Abschätzung von dem Deichamte, oder in eiligen Fällen von dem Deichhauptmann, vorbehaltlich der Genehmigung des Deichamts, interimistisch festgesetzt und ausbezahlt.

Ueber die Höhe der Vergütung ist innerhalb vier Wochen nach erfolgter Bekanntmachung des festgesetzten Betrages der Rechtsweg zulässig.

Wer auf diesen verzichten will, kann binnen gleicher Frist Rekurs an die Regierung einlegen.

Die Fortnahme der Materialien und die Ausführung der Bauten wird durch die Einwendungen gegen die vorläufig festgesetzte Entschädigung nicht aufgehalten.

§. 24. [Aufsichtsrecht der Staatsbehörden.] Der Deichverband ist dem Oberaufsichtsrecht des Staates unterworfen.

Dasselbe wird von der Bezirksregierung als Landespolizei-Behörde und in höherer Instanz von dem Minister für landwirthschaftliche Angelegenheiten gehandhabt nach Maßgabe des Statuts, übrigens in dem Umfange und mit den Befugnissen, welche den Aufsichtsbehörden der Gemeinden zustehen.

Die Regierung hat darauf zu halten, daß die Bestimmungen des Statuts überall beobachtet, die Anlagen gut ausgeführt und ordentlich erhalten, die Grundstücke des Verbandes sorgfältig genutzt und die etwaigen Schulden regelmäßig verzinst und getilgt werden.

Die Regierung entscheidet über alle Beschwerden gegen die Beschlüsse des Deichamtes und des Deichhauptmanns, sofern der Rechtsweg nicht zulässig und eingeschlagen ist, und setzt ihre Entscheidungen nöthigenfalls exekutivisch in Vollzug.

Die Beschwerden an die Regierung können nur

a) über Festsetzungen des Deichhauptmanns gegen die Unterbeamten des Verbandes binnen zehn Tagen,

b) gegen Beschlüsse über den Beitragsfuß (sfr. §. 8.), über Erlaß und Stundung von Deichfassenbeiträgen, sowie über Entschädigungen, binnen vier Wochen

nach erfolgter Bekanntmachung des Beschlusses erhoben werden. Dieselben sind bei der Regierung oder bei dem Deichhauptmann einzureichen, welcher solche alsdann, begleitet mit seinen Bemerkungen, ungesäumt an die Regierung zu befördern hat.

Sonstige Beschwerden sind an eine bestimmte Frist nicht gebunden.

§. 25. Der Regierung muß, damit sie in Kenntniß von dem Gange der Deichverwaltung erhalten werde, jährlich Abschrift des Etats, der Deichschau- und Deichamts-Konferenzprotokolle und ein Finalabschluß der Deichkasse überreicht werden. Die Regierung ist befugt, außerordentliche Revisionen der Deichkasse sowohl, als der gesammten Deichverwaltung zu veranlassen, Kommissarien zur Bewohnung der Deichschauen und der Deichamtsversammlungen abzuordnen, eine Geschäftsanweisung für die Deichbeamten nach Anhörung des Deichamtes zu ertheilen und auf Grund des G. v. 11. März 1850. über die Polizeiverwaltung (G. S. 1850. S. 265.) die erforderlichen Polizeiverordnungen zu erlassen zum Schutze des Deiches, des Deichgebietes, der Gräben, Pflanzungen und sonstigen Anlagen des Verbandes.

§. 26. Bei Wassergefahr ist der Kreislandrath — ebenso wie der etwa abgesendete besondere Regierungskommissarius — berechtigt, sich persönlich die Ueberzeugung zu verschaffen, ob und inwieweit die erforderlichen Sicherheitsmaßregeln getroffen sind. Findet Gefahr im Verzuge statt, so kann derselbe die ihm nöthig scheinenden Anordnungen an Ort und Stelle selbst treffen. Die Deichbeamten haben in diesem Falle seinen Befehlen unweigerlich Folge zu leisten.

§. 27. Wenn das Deichamt es unterläßt oder verweigert, die dem Deichverbände nach dem Statut oder sonst gesetzlich obliegenden Leistungen auf den Haushaltsetat zu bringen oder außerordentlich zu genehmigen, so läßt die Regierung nach Anhörung des Deichamtes die Eintragung in den Etat von Amtswegen bewirken, oder stellt beziehungsweise die außerordentliche Ausgabe fest und verfügt die Einziehung der erforderlichen Beiträge.

Gegen diese Entscheidung steht dem Deichamte innerhalb zehn Tagen die Berufung an den Minister für landwirthschaftliche Angelegenheiten zu.

Off. S. f. Verw. B., Supplement.

§. 28. Die Regierung hat auch darauf zu halten, daß den Deichbeamten die ihnen zukommenden Besoldungen unverkürzt zu Theil werden und etwaige Beschwerden darüber zu entscheiden, vorbehaltlich des Rechtsweges.

§. 29. [Von den Deichbehörden. 1 Deichhauptmann.] Der Deichhauptmann steht an der Spitze der Deichverwaltung und handhabt die örtliche Deichpolizei. Er wird von denjenigen Mitgliedern des Deichamtes, welche die Vertretung der Deichgenossen bei demselben bilden, durch absolute Stimmenmehrheit auf sechs Jahre gewählt.

Die Wahl bedarf der Bestätigung der Regierung. Wird die Bestätigung versagt, so schreitet das Deichamt zu einer neuen Wahl. Wird auch diese Wahl nicht bestätigt, oder die Wahl verweigert, so steht der Regierung die Ernennung auf höchstens drei Jahre zu.

In derselben Weise ist gleichzeitig ein Stellvertreter zu wählen, welcher die Geschäftsführung übernimmt, wenn der Deichhauptmann auf längere Zeit behindert ist.

In einzelnen Fällen kann der Deichhauptmann sich durch den Deichinspektor oder ein anderes Mitglied des Deichamtes vertreten lassen.

Der Deichhauptmann und dessen Stellvertreter werden von einem Kommissarius der Regierung in öffentlicher Sitzung des Deichamtes vereidigt.

Der Deichhauptmann seinerseits verpflichtet den Deichinspektor, die übrigen Mitglieder des Deichamtes, sowie die sonstigen Deichbeamten in gewöhnlicher Sitzung des Deichamtes durch Handschlag an Eidesstatt.

§. 30. Der Deichhauptmann hat als Verwaltungsbehörde des Deichverbandes folgende Geschäfte:

- a) die Gesetze, die Verordnungen und Beschlüsse der vorgesetzten Behörde auszuführen;
- b) die Beschlüsse des Deichamtes vorzubereiten und auszuführen.

Der Deichhauptmann hat die Ausführung solcher Beschlüsse des Deichamtes, die er für gesetzwidrig oder für das Gemeinwohl nachtheilig erachtet, zu beanstanden und die Entscheidung der Regierung einzuholen. Gestatten es die Umstände, so ist zuvor in der nächsten Sitzung des Deichamtes nochmals eine Verständigung zu versuchen;

- c) die Grundstücke und Einkünfte des Verbandes zu verwalten, die auf dem Glat oder besonderen Deichamtsbeschlüssen beruhenden Einnahmen und Ausgaben anzuweisen und das Rechnungs- und Kassenwesen zu überwachen. Die Termine der regelmäßigen Kassenrevisionen sind dem Deichamte mitzutheilen, damit dasselbe ein Mitglied oder mehrere abordnen kann, um diesem Geschäfte beizuwohnen; bei außerordentlichen Kassenrevisionen ist ein vom Deichamte ein- für allemal bezeichnetes Mitglied zuzuziehen;
- d) den Deichverband in Prozessen, sowie überhaupt nach Außen zu vertreten, im Namen desselben mit Behörden und Privatpersonen zu verhandeln, den Schriftwechsel zu führen und die Urkunden des Verbandes in der Urschrift zu vollziehen. Die Ausfertigungen der Urkunden werden Namens des Verbandes von dem Deichhauptmann oder seinem Stellvertreter gültig unterzeichnet; indeß ist zu Verträgen und Vergleichen über Gegenstände von fünfzig Thalern und mehr der genehmigende Beschluß oder Vollmacht des Deichamtes beizubringen. Verträge und Vergleiche unter fünfzig Thalern schließt der Deichhauptmann allein rechtsverbindlich ab und hat nur die Verhandlungen nachträglich dem Deichamte zur Kenntnisaufnahme vorzulegen;
- e) die Urkunden und Akten des Verbandes aufzubewahren;
- f) die Deichkastenbeiträge und Naturalleistungen nach der Deichrolle und den Beschlüssen des Deichamtes auszuscheiden, die Deichrollen und sonstigen Hebelisten auf Grund des Deichkatasters aufzustellen und vollstreckbar zu erklären und die Beitreibung aller Beiträge und Strafzelder von den Säumigen im Wege der administrativen Exekution zu bewirken durch die Unterbeamten des Verbandes oder durch Requisition der gewöhnlichen Ortspolizei-Behörden. Die Hebelisten (Rollten) müssen, bevor sie vollstreckbar erklärt werden, vierzehn Tage offen gelegt sein;
- g) die Deichbeamten zu beaufsichtigen, von dem Gange der technischen Verwaltung Kenntniß zu nehmen, die halbjährige Deich- und Grabenschau im Mai und Okt. nach Vereinbarung mit dem Deichinspektor auszuschreiben und jedesmal selbst in Gemeinschaft mit dem Deichinspektor abzuhalten. Ueber den Befund und die dabei gefaßten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen;
- h) nach dem Jahresschluß dem Deichamte einen Jahresbericht über die Resultate der Verwaltung vorzulegen.

§. 31. Die Gatsentwürfe und Jahresrechnungen sind vom Deichrentmeister dem Deichhauptmann vor dem 15. Mai zur Vorprüfung einzureichen und werden von diesem mit seinen Bemerkungen dem Deichamte in der Juniversammlung zur Feststellung vorgelegt.

Der Glat ist vor der Feststellung und der Rechnung nach der Feststellung vierzehn Tage lang in einem von dem Deichamte zu bestimmenden Lokale zur Einsicht der Deichgenossen offen zu legen.

Der Deichhauptmann vollzieht alle Zahlungsanweisungen auf die Deichkasse. Die Anweisungen, welche von dem Deichinspektor innerhalb der ihm zur Disposition gestellten Sum-

men an die Deichkasse erlassen werden, sind dem Deichhauptmann nachträglich zur Einsicht vorzulegen.

§. 32. Berichtigungen des Deichkatasters finden nur statt auf Grund eines Dekrets des Deichhauptmanns, welchem beglaubigte Abschrift von dem betreffenden Beschluß des Deichamtes oder der Regierung beigelegt sein muß.

§. 33. Gegen die Unterbeamten (§. 43.) kann der Deichhauptmann Disziplinarstrafen bis zur Höhe von drei Thalern Geldbuße verfügen, sowie nöthigenfalls ihnen die Ausübung der Amtsverrichtungen vorläufig untersagen.

§. 34. Der Deichhauptmann ist befugt, wegen der deichpolizeilichen Uebertretungen die Strafe — bis zu fünf Thalern Geldbuße oder drei Tagen Gefängniß — vorläufig festzusetzen nach dem G. v. 14. Mai 1852. (G. S. 1852. S. 245.).

Die vom Deichhauptmann allein, nicht vom Polizeirichter, festgesetzten Geldstrafen fließen zur Deichkasse.

§. 35. Der Deichhauptmann ist stimmberechtigter Vorsitzender des Deichamtes; er beruft dessen Versammlungen, leitet die Verhandlungen, eröffnet und schließt die Sitzungen und handelt die Ordnung in denselben.

§. 36. [2. Deichinspektor.] Der Deichinspektor leitet die technische Verwaltung des Deichverbandes, mit Einschluss der zur Abwehrung der Gefahr bei Hochwasser und Giegang erforderlichen Maassregeln. Er muß die Qualifikation eines geprüften Baumeisters besitzen. Seine Wahl und Bestätigung erfolgt in der für den Deichhauptmann vorgeschriebenen Weise.

§. 37. Der Deichinspektor entwirft die Anschläge zur Unterhaltung und Herstellung der Sozietätsanlagen und legt solche dem Deichhauptmann zur Prüfung und Einholung der Genehmigung des Deichamtes vor.

Die Projekte über den Bau neuer Deiche und Schleusen, über die Erhöhung oder Abtragung von Deichen und über den Verschluß von Deichbrüchen sind der Regierung zur Genehmigung vorzulegen.

§. 38. Wird von dem Deichamte die Genehmigung zur Ausführung einer Arbeit verweigert, welche nach der Erklärung des Deichinspektors ohne Gefährdung der Sozietätszwecke weder unterlassen, noch aufgeschoben werden darf, so muß die Entscheidung der Regierung (cfr. §. 27.) von dem Deichinspektor eingeholt und demnächst zur Ausführung gebracht werden.

§. 39. Die Ausführung der von dem Deichamte oder von der Regierung beschlossenen Bauten ist von dem Deichinspektor zu leiten.

Auch die laufende Beaufsichtigung und Unterhaltung der Deiche, Gräben, Schleusen, Uferbestwerke und Pflanzungen erfolgt unter der Leitung des Deichinspektors.

Die Unterbeamten, Deichschöppen, Wach- und Hülfsmannschaften haben dabei und insbesondere bei der Vertheidigung gegen Wassergefahr die Anweisungen des Deichinspektors pünktlich zu befolgen.

Innerhalb der etatsmäßigen Unterhaltungsfonds und der genehmigten Anschläge kann der Deichhauptmann zur Vereinfachung des Geschäfts bestimmte Summen dem Deichinspektor zur Disposition stellen, bis zu deren Höhe die Deichkasse auf Anweisung des Deichinspektors Zahlung zu leisten hat.

Die Auszahlung der Gelder darf in keinem Falle durch den Deichinspektor erfolgen.

Der halbjährigen Schau muß der Deichinspektor beiwohnen.

§. 40. In dringenden Fällen, wenn unvorhergesehene Umstände Arbeiten nothwendig machen, deren Ausführung ohne Gefährdung der Sozietätszwecke nicht aufgeschoben werden kann, ist der Deichinspektor befugt und verpflichtet, die Arbeiten unter seiner Verantwortlichkeit anzuordnen. Er muß aber die getroffenen Anordnungen und die Gründe, welche die unverzügliche Ausführung nothwendig machen, gleichzeitig dem Deichhauptmann und, wenn letzterer sich nicht einverstanden erklären sollte, der Regierung anzeigen.

Dieselbe Anzeige ist der nächsten gewöhnlichen Versammlung des Deichamtes zu machen.

Können die Ausgaben aber aus den laufenden Jahreseinnahmen der Deichkasse nicht bestritten werden, so muß das Deichamt in kürzester Frist außerordentlich berufen werden, um von der Sache Kenntniß zu erhalten und über die Beschaffung der erforderlichen Geldmittel zu beschließen.

§. 41. [3. Deichrentmeister.] Der Deichrentmeister, welcher zugleich die Stelle eines Deichsekretärs versehen kann, wird von dem Deichamte im Wege eines kündbaren Vertrages gegen Bewilligung einer Prozenteinnahme von den gewöhnlichen Deichkassenbeiträgen, sowie unter der Verpflichtung der Kautionsbestellung angenommen.

§. 42. Der Deichrentmeister verwaltet die Deichkasse und führt das Deichkataster.

Er hat insbesondere:

- a) die Etatsentwürfe nach den Anweisungen des Deichhauptmanns aufzustellen;
- b) die sämtlichen Einnahmen der Deichkasse einzuziehen, die Restantenlisten zu fertigen und dem Deichhauptmann vorzulegen;
- c) die gewöhnlichen und außerordentlichen Zahlungen aus der Deichkasse nach den Anweisungen des Etats und des Deichhauptmanns zu bewirken; er hat namentlich auch die

Gelder an die Lohnarbeiter auf den Baustellen zu zahlen und darf sich hierbei nur mit Genehmigung des Deichhauptmanns durch die Deichschöppen vertreten lassen;

d) die jährliche Deichassentenrechnung zu legen;

e) das Deichkataster nach den Dekreten des Deichhauptmanns (§. 32.) zu berichtigen;

f) wenn er zugleich Deichsekretair ist, die Exeditions-, Kanzlei- und Registratur-Geschäfte zu besorgen und die Protokolle bei den Deichschau und Deichamtsversammlungen zu führen.

§. 43. [4. Unterbeamte.] Die erforderlichen Unterbeamten — als Damm- oder Wallmeister — für die spezielle Beaufsichtigung der Arbeiter, der Deiche, Gräben, Schleusen und Grundstücke des Verbandes werden von dem Deichhauptmann nach Anhörung des Deichamtes gewählt und angestellt. Das Deichamt bestimmt die Zahl und den Geschäftskreis dieser Beamten und beschließt, ob die Anstellung auf Kündigung, auf eine bestimmte Reihe von Jahren, oder auf Lebenszeit erfolgen soll.

§. 44. Zu diesen Posten sollen nur solche Personen berufen werden, von deren hinreichender technischer Kenntniß und Übung sich der Deichinspektor versichert hat, die vollkommen körperlich rüstig sind und die gewöhnlichen Elementar-Kenntnisse insoweit besitzen, daß sie eine verständliche schriftliche Anzeige erstatten und eine einfache Verhandlung aufnehmen, auch eine gewöhnliche Lohnrechnung führen können.

§. 45. [5. Deichschöppen (oder Deichschulzen, Deichgeschworene).] Der Deichhauptmann theilt nach Anhörung des Deichamtes die Deiche in mehrere Aufsichtsbezirke. Für jeden Bezirk werden zwei Deichschöppen aus der Zahl der Deichgenossen auf sechs Jahre vom Deichamte erwählt und vom Deichhauptmann bestätigt. Mitglieder des Deichamtes — mit Ausschluß des Deichhauptmanns und Deichinspektors — können auch zu Deichschöppen ernannt werden. Die Deichschöppen sind Organe des Deichhauptmanns und Deichinspektors und verpflichtet, ihren Anordnungen Folge zu leisten, dieselben namentlich in den örtlichen Geschäften des Bezirks zu unterstügen.

§. 46. Die Deichschöppen haben in ihren Bezirken im gewöhnlichen Laufe der Verwaltung eine Vitaufsicht über den Zustand der Deiche und sonstigen Sozietätsanlagen zu führen; sie haben von deren Zustande fortwährend Kenntniß zu nehmen, den Deich- und Grabenschauen in ihrem Bezirk und den benachbarten Bezirken beizuwohnen und die bemerkten Mängel, sowie auch Anträge und Beschwerden von Deichgenossen ihres Bezirks, dem Deichhauptmann oder Inspektor anzuzeigen. Sie können von dem Deichhauptmann und resp. dem Deichinspektor mit Führung und Aufnahme einfacher Untersuchungen und Verhandlungen, und bei vorkommenden Bauten mit der Kontrolle der Unterbeamten und Arbeiter, mit der Abnahme der zu liefernden Baumaterialien, sowie mit der Ablohnung der Arbeiter auf der Baustelle beauftragt werden.

Bei den Lohnzahlungen erhalten sie als Remuneration sechs Pfennige pro Thaler der ausgezahlten Summe.

§. 47. Sobald die Größe der Gefahr bei Eisgang oder Hochwasser die Bewachung der Dämme oder das Aufbieten der Naturalleistungen nothwendig macht, sind die Deichschöppen unter Leitung des Deichinspektors dazu berufen, innerhalb ihres Bezirks die Hülfsleistungen der Bachmannschaften und Deichgenossen zu ordnen und zu leiten, für die Beschaffung der erforderlichen Schutzmaterialien zu sorgen und die Bewachung der Deiche zu kontrolliren.

§. 48. [6. Das Deichamt.] Das Deichamt hat über alle Angelegenheiten des Verbandes zu beschließen, soweit dieselben nicht ausschließlich dem Deichhauptmann oder dem Deichinspektor überwiesen sind. Die von dem Deichamte gefaßten Beschlüsse sind für den Deichverband verpflichtend; die Ausführung der gefaßten Beschlüsse erfolgt durch den Deichhauptmann.

Die Mitglieder des Deichamtes sind an keinerlei Instruktionen und Aufträge der Wähler und der Wahlbezirke gebunden.

Das Deichamt kontrollirt die Verwaltung. Es ist daher berechtigt, sich von der Ausführung seiner Beschlüsse und der Verwendung aller Einnahmen des Verbandes Ueberzeugung zu verschaffen. Es kann zu diesem Zwecke die Akten einsehen und Ausschüsse aus seiner Mitte ernennen.

§. 49. Das Deichamt besteht aus

a) dem Deichhauptmann oder dessen Stellvertreter, als Vorsitzenden,

b) dem Deichinspektor, und

c) den Repräsentanten der Deichgenossen.

Das Deichamt bestimmt die Zahl der Repräsentanten und die Vorschriften über die Wahl oder die Ernennung derselben.

§. 50. Das Deichamt versammelt sich alle Jahre regelmäßig zweimal, im Anfange Juni und November.

Im Falle der Nothwendigkeit kann das Deichamt von dem Vorsitzenden außerordentlich berufen werden. Die Berufung muß erfolgen, sobald es von einem Viertel der Mitglieder verlangt wird.

§. 51. Die Art und Weise der Zusammenberufung wird von dem Deichamte ein- für allemal festgesetzt. Die Zusammenberufung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung; mit Ausnahme dringender Fälle muß dieselbe wenigstens sieben freie Tage vorher stattfinden.

§. 52. Das Deichamt kann nur beschließen, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder mit Einschluß des Vorsitzenden zugegen sind.

Eine Ausnahme hiervon findet statt, wenn das Deichamt, zum dritten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammenberufen, dennoch nicht in genügender Anzahl erschienen ist. Bei der zweiten und dritten Zusammenberufung muß auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§. 53. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Jedes Mitglied hat in der Regel gleiches Stimmrecht. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§. 54. An Verhandlungen über Rechte und Pflichten des Deichverbandes darf derjenige nicht Theil nehmen, dessen Interesse mit dem des Verbandes in Widerspruch steht. Kann wegen dieser Ausschließung selbst mit Hülfe der Stellvertreter eine beschlußfähige Versammlung nicht gehalten werden, so hat der Deichhauptmann, oder wenn auch dieser aus dem vorgetragten Grunde verhindert ist, die Regierung für die Wahrung der Interessen des Deichverbandes zu sorgen und nöthigenfalls einen besonderen Vertreter für denselben zu bestellen.

§. 55. Die Beschlüsse des Deichamtes und die Namen der dabei anwesend gewesenen Mitglieder sind in ein besonderes Buch einzutragen.

Sie werden von dem Vorsitzenden und wenigstens drei Mitgliedern unterzeichnet. Die Stelle der letzteren kann ein von dem Deichamte gewählter, in einer Deichamtsitzung hierzu von dem Deichhauptmann vereideter Protokollführer vertreten.

§. 56. Das Deichamt beschließt insbesondere:

- a) über die zur Erfüllung der Sozialitätzwecke nothwendigen oder nützlichen Einrichtungen, über die Bauanschläge und die erforderlichen Ausgaben; über außerordentliche Deichfassens beiträge und etwaige Anleihen (sfr. §§. 31. 37. 40.);
- b) über Verlichtigungen des Deichfasterers (sfr. §§. 8. und 9.);
- c) über Erlass und Stundung der Deichfassensbeiträge (§§. 10—12.);
- d) über die Repartition der Ratikrat-Hülfsleistungen (§. 16.);
- e) über die Vergütungen für abgetretene Grundstücke und Entnahme von Materialien (§. 23.);
- f) über Geschäftsanweisungen für die Deichbeamten (§. 25.);
- g) über die Wahl des Deichhauptmanns, seines Stellvertreters, des Deichinspektors, des Deichrentmeisters und der Deichschöppen (§§. 29. 36. 41. 45.), sowie über die Zahl der Unterbeamten (§. 43.);
- h) über die den Beamten des Deichverbandes zu gewährenden Besoldungen, Pensionen, Diäten, oder Remunerationen für baare Auslagen;
- i) über die Benugung der Grundstücke und des sonstigen Vermögens des Deichverbandes;
- k) über den jährlichen Etat der Deichkasse und die Decharge der Rechnungen;
- l) über Verträge und Vergleiche, welche Gegenstände von fünfzig Thalern und mehr betreffen (§. 30.d.).

§. 57. Die Genehmigung der Regierung ist erforderlich:

- a) zu Beschlüssen über die Kontrahirung neuer Anleihen, wobei die Regierung auf die regelmäßige Verzinsung und Tilgung der Schuld zu halten hat;
- b) zu den Projekten über den Bau neuer Deiche und Schleusen, über die Erhöhung, Verlegung oder Abtragung von Deichen und über den Verschluß von Deichbrüchen;
- c) zur Veräußerung von Grundstücken des Verbandes;
- d) zu den Beschlüssen über die Remuneration des Deichhauptmanns und Deichinspektors.

Sollte das Deichamt ganz ungenügende Besoldungen und Remunerationen bewilligen, so können dieselben von der Regierung nöthigenfalls erhöht werden.

§. 58. Die Repräsentanten der Deichgenossen im Deichamte wählen jährlich zwei Deputirte, welche der ganzen Deich- und Grabenschau beiwohnen müssen. Jeder der übrigen Repräsentanten kann der Schau ebenfalls beiwohnen.

Die Repräsentanten sind besugt und verpflichtet, als Bezirksvertreter auch außerhalb der Sitzungen des Deichamtes die Interessen des Deichverbandes zu überwachen, die Unterbeamten zu kontrolliren und die wahrgenommenen Mängel, sowie die Wünsche der Deichgenossen ihres Bezirks, dem Deichhauptmann oder dem Deichamte vorzutragen.

§. 59. Diese allgemeinen Bestimmungen gelten nur in denjenigen Deichverbänden, in deren Statuten sie ausdrücklich in Bezug genommen werden.

Allerb. Erl. v. 30. Nov. 1853., betr. die Wiedereinführung der dieseitigen Zoll- und Steuergesetze in einigen bisher zum Steuervereine gehörigen Landestheilen.

[G. S. 1853. S. 956. No. 3897.]

Da folgende Preussische Landestheile:

- a) die rechts der Weser und der Aue und die am linken Uferufer von Schlüsselburg bis zur Glasfabrik Gernheim belegenen Theile des Kreises Minden,
 - b) das Dorf Bürgassen, und
 - c) der nördlich von der Lemförder Chaussee belegene Theil des Dorfes Reiningen,
- welche in Folge des Staatsvertrages v. 16. Okt. 1845. (G. S. S. 685.) dem Steuervereine angeschlossen sind, mit dem 1. Jan. 1854. in Gemäßheit des gedachten Vertrages wieder unter das dieseitige Zoll- und Steuersystem treten; so werden auf den Antrag des Staatsministeriums v. 24. d. M. die gegenwärtig in den vorgenannten Landestheilen zur Anwendung kommenden Gesetze des Steuervereins wegen der Ein-, Aus- und Durchgangszölle, sowie wegen der Branntwein- und Biersteuer v. 1. Jan. 1854. an außer Kraft, und statt deren die dieseitigen Gesetze und Vorschriften über die Zölle und Steuern wieder in Wirksamkeit gesetzt. Sie haben demgemäß eine Bekanntmachung und das sonst Erforderliche zu veranlassen.

Potsdam, den 30. Nov. 1853.

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen.
v. Bodelschwingh. v. Bonin.

An den Finanzminister.

V. wegen weiterer Abänderung des Vereins-Zolltarifs. V. 30. Nov. 1853.

[G. S. 1853. S. 958. No. 3899.]

Wir Friedrich Wilhelm ic. ic. verordnen in Verfolg der V. v. 31. Okt. 1853. (G. S. S. 873.) wegen Veränderung des Vereins-Zolltarifs, nach Maassgabe der beim Abschluß des Vertrages v. 4. April d. J., die Fortdauer und Erweiterung des Zollvereins betr., unter den theilhaftigen Regierungen getroffen und von den Kammern genehmigten Vereinbarungen, was folgt:

§. 1. Vom 1. Jan. 1854. an treten außer den in der V. v. 31. Okt. 1853. vorgeschriebenen noch folgende weitere Abänderungen und Zusätze zu dem Zolltarif für die Jahre 1846., 1847. und 1848. bis auf Weiteres in Wirksamkeit:

- 1) Die in der Anmerkung zu Pos. 12. b. der zweiten Abtheilung des Tarifs festgesetzten Zollsätze für Holz werden auch auf die Einfuhren in den Häfen von Hannover und Oldenburg in Anwendung gebracht.
- 2) Alle Fischerneze, altes Tauwerk und Stricke unterliegen auch beim Ausgange über Hannoversche und Oldenburgische Häfen dem in der Anmerkung zu Pos. 24. der zweiten Abtheilung des Zolltarifs für den Ausgang über Preussische Seehäfen angeordneten ermäßigten Ausgangszölle von 10 Sgr. für den Zentner.
- 3) Auf der Grenzlinie von Harburg bis Leer, beide Orte eingeschlossen, werden zu folgenden gegen die unter Pos. 39. der zweiten Abtheilung des Zolltarifs vorgeschriebenen Eingangszölle ermäßigten Sätzen eingelassen:

a) Füllen unter einem Jahre, 1 Stück	2	"	15	"	4	"	22½	Rt.
b) magere Ochsen, 1 Stück	1	"	15	"	2	"	37½	"
c) magere Kühe, 1 Stück	1	"	—	"	1	"	45	"
d) magere Rinder, 1 Stück	1	"	—	"	1	"	45	"

zu b., c. und d., wenn sie zur Mäzung bestimmt sind und unter den erforderlichen Kontrollen.
- 4) Der unter Pos. 41. a. der zweiten Abtheilung des Zolltarifs vorgeschriebene Ausgangszoll für rohe und gekämmte Schaafwolle, einschließlich der Gerberwolle, wird auf 10 Sgr. oder 35 Kr. für den Zentner, und der Ausgangszoll für Haidschnurwolle bei dem Ausgange über die Hannoversche und Oldenburgische Grenze auf 2½ Sgr. vom Zentner ermäßigt.

§. 2. Unser Finanzminister wird mit der Ausführung dieser V. beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Hochsignaturhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Inseigel.
Gegeben Potsdam, den 30. Nov. 1853.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen.
v. Bodelschwingh. v. Bonin.

1854.

Allerh. Erl. v. 18. Jan. 1854., betr. einige ergänzende Bestimmungen zu der W. v. 7. Jan. 1852. über die Organisation der Verwaltungsbehörden für die Hohenzollernschen Lande.

[G. S. 1854. S. 47. No. 3924.]

Auf den Bericht des Staatsministeriums v. 12. Dec. v. J. bestimme Ich zur Ergänzung der §§. 2., 9. und 10. der W. v. 7. Jan. 1852., was folgt:

- 1) Die Hohenzollernschen Lande werden in administrativer Beziehung in sieben Oberamtsbezirke eingetheilt, welchen die Benennung

Oberamtsbezirk Hedingen,
 „ Sigmaringen,
 „ Gammertingen,
 „ Haigerloch,
 „ Wald,
 „ Trochtelfingen,
 „ Nürting

beigelegt wird.

- 2) Die Oberamtsbezirke Hedingen, Wald, Trochtelfingen und Nürting verbleiben in ihrer bisherigen Begrenzung.

Der Oberamtsbezirk Sigmaringen umfaßt den bisherigen Oberamtsbezirk gleichen Namens, das Obervoigteiamt Achberg und die zu dem früheren Oberamtsbezirk Straßberg gehörigen Gemeinden Ober- und Unterschmeien, sowie das Hüttenwerk Thiergarten.

Der Oberamtsbezirk Gammertingen besteht aus den bisherigen Oberamtsbezirken Gammertingen und Straßberg, ausschließlich der Gemeinden Ober- und Unterschmeien und des Hüttenwerks Thiergarten.

Der Oberamtsbezirk Haigerloch besteht aus den bisherigen Oberamtsbezirken Haigerloch und Glat.

- 3) Die Ressortverhältnisse der Oberamtsmänner regeln sich nach den Bestimmungen der §§. 9. und 10. der W. v. 7. Jan. 1852. mit der Ausnahme, daß für den ganzen Umfang der Hohenzollernschen Lande die Militär-Ersatzgeschäfte in der bisherigen Ausdehnung den Oberamtsmännern von Hedingen und Sigmaringen verbleiben.

Dieser Erlaß ist durch die G. S. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, den 18. Januar 1854.

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel.

v. d. Heydt. Simon.

v. Raumer.

v. Westphalen.

v. Bodelschwingh. v. Bonin.

An das Staatsministerium.

Allerh. Erlaß v. 6. Febr. 1854., betr. die Regelung der Staatsbediensteten-Verhältnisse in den Hohenzollernschen Landen im Anschlusse an die für die Monarchie gültigen gesetzlichen Vorschriften.

[G. S. 1854. S. 80. No. 3938.]

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 13. Dezember v. J. erkläre Ich Mich damit einverstanden, daß, nachdem durch das Gesetz vom 12. März 1850. (G. S. S. 289.) die Vereinigung der Fürstenthümer Hohenzollern-Hedingen und Hohenzollern-Sigmaringen mit dem Preussischen Staats-Gebiete eingetreten und durch das Gesetz vom 30. April 1851. (G. S. S. 188.), sowie durch die Verordnungen vom 7. Januar 1852. (G. S. S. 35.) und vom 18. Januar 1854. (G. S. S. 47.) über die Organisation der Gerichts- und Verwaltungsbehörden in den Hohenzollernschen Landen im Anschlusse an die für die Monarchie bestehenden Einrichtungen Bestimmung getroffen ist, auch in Ansehung der Verhältnisse sowohl der unmittelbaren als der mittelbaren Staatsbediensteten in den Hohenzollernschen Landen lediglich die für die Monarchie gültigen allgemeinen Vorschriften, Verordnungen und Gesetze, durch welche die Bedingungen des Eintritts in den Staatsdienst, sowie die Rechte und Pflichten der Staatsbediensteten in Ansehung ihres Amtes und der Hinterbliebenen derselben bestimmt sind, in Anwendung kommen müssen. Alle früheren, die Verhältnisse der Staatsbediensteten in den ehemaligen Fürstenthümern Hohenzollern-Hedingen und Hohenzollern-Sigmaringen bestimmenden Verordnungen treten damit außer Kraft. Jedoch bleiben denjenigen Beamten, welche früher in Fürstlich Hohenzollernschen Diensten gestanden haben, die auf Grund dieser Verordnungen erworbenen, durch spätere Anstellung nicht ausdrücklich aufgehobenen Rechte aus dem früheren Dienstverhältnisse vorbehalten.

Dieser Erlass ist durch die G. E. und durch das Amtsblatt der Regierung zu Sigmaringen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 6. Februar 1854.

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel.

v. d. Heydt.

Simons.

v. Raumer.

v. Westphalen.

v. Bodelschwingh. v. Bonin.

An das Staatsministerium.

G., betr. die Konflikte bei gerichtlichen Verfolgungen wegen Amts- und Diensthandlungen. B. 13. Febr. 1854.

[G. E. 1854. S. 86. No. 3944.]

Wir Friedrich Wilhelm u. u. verordnen, mit Zustimmung der Kammer, was folgt:

§. 1. Wenn gegen einen Civil- oder Militärbeamten wegen einer in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Amtes vorgenommenen Handlung oder wegen Unterlassung einer Amtshandlung eine gerichtliche Verfolgung im Wege des Civil- oder Strafprocesses eingeleitet worden ist, so steht der vorgesetzten Provinzial- oder Centralbehörde des Beamten, falls sie glaubt, daß derselben eine zur gerichtlichen Verfolgung geeignete Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse oder Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung nicht zur Last fällt, die Befugniß zu, den Konflikt zu erheben.

Auf einen solchen Konflikt finden die Vorschriften des Gesetzes vom 8. April 1847. (G. E. 1847 S. 170.) Anwendung.

§. 2. Erachtet der Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte vor Fällung seines Urtheils noch thatsächliche Ermittlungen für erforderlich, so ist er befugt, solche durch die Verwaltungs- oder durch die Gerichtsbehörden zu veranlassen, insbesondere die Fortsetzung der gerichtlichen Instruktion oder Untersuchung bis zu einem zu bestimmenden Ziele anzuordnen.

Ueber das Ergebniß dieser Ermittlungen sind vor Fällung des Urtheils die in der Sache theilhabenden Privatparteien zu hören. Denselben ist zu diesem Zwecke zu eröffnen, daß ihnen freistehe, sich über die Verhandlungen, deren Einsicht ihnen bei dem Gerichte, bei welchem die Verfolgung eingeleitet ist, gestattet werde, binnen einer Präklusivfrist von vier Wochen zu erklären. Im Uebrigen kommen auch hierbei die Bestimmungen der §§. 5. ff. des Gesetzes vom 8. April 1847. zur Anwendung.

§. 3. Befindet der Gerichtshof (§. 2.), daß dem Beamten eine zur gerichtlichen Verfolgung geeignete Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse oder Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung nicht zur Last fällt, so entscheidet er, daß der Rechtsweg gegen den Beamten unzulässig sei, im entgegengeetzten Falle aber, daß derselbe zulässig sei. — Ein Urtheil der letzteren Art präjudizirt weder dem Beamten in seiner weiteren Vertheidigung vor dem Gerichte, noch dem Gerichte in seiner rechtlichen Entscheidung der Sache.

§. 4. Vorklebende Bestimmungen sind auch anwendbar, wenn eine gerichtliche Verfolgung wegen Amtshandlungen (§. 1.) gegen einen aus dem Dienste bereits ausgeschiedenen Beamten oder gegen die Erben eines Beamten anhängig wird.

§. 5. Unter den Beamten (§. 1.) sind auch diejenigen, welche in mittelbarem Staatsdienste stehen, einbegriffen.

§. 6. Das gegenwärtige Gesetz findet auch Anwendung, wenn Personen des Soldatenstandes wegen Handlungen, welche von ihnen bei Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung ihrer Dienstverrichtungen vorgenommen sind, oder wegen Unterlassung ihrer Dienstverrichtungen bei anderen als Militärgerichten belangt werden. — In diesen Fällen steht dem vorgesetzten Divisions- Kommandeur oder kommandirenden General die Befugniß zu, den Konflikt zu erheben. Die Verrichtungen des Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte werden durch das Militär-Justizdepartement ausgeübt, welches unter Mitwirkung dreier höheren Disziplinare, die von dem Könige jedesmal auf drei Jahre bezeichnet werden, zu entscheiden hat. Die Beschlußnahme erfolgt auf den schriftlichen Vortrag zweier rechtsverständiger Referenten, deren einer von dem Justizminister, der andere von dem Kriegsminister ernannt wird.

§. 7. Ausgeschlossen von dem gegenwärtigen Gesetze bleiben die Fälle, in denen die gerichtliche Verfolgung eingeleitet ist:

- 1) gegen richterliche Beamte,
- 2) gegen andere Justizbeamte, mit Ausnahme der Beamten der Staatsanwaltschaft und der gerichtlichen Polizei,
- 3) gegen die im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln angestellten Hypothekenbewahrer und Civilstandsbeamten.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel. Gegeben Berlin, den 13. Februar 1854.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel.

v. d. Heydt.

Simons.

v. Raumer.

v. Westphalen.

v. Bodelschwingh. v. Bonin.

G., betr. die Einführung der Klassensteuer an Stelle der Wahl- und Schlachtsteuer in den Städten Demmin, Kempen, Croßen und Hirschberg. B. 13. März 1854.

[G. S. 1854. S. 114. No. 3965.]

Wir Friedrich Wilhelm *rc. rc.* verordnen, unter Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1. In den Städten Demmin, Kempen, Croßen und Hirschberg wird mit dem 1. Jan. 1855. die Klassensteuer an Stelle der Wahl- und Schlachtsteuer eingeführt.

§. 2. Der Finanzminister hat die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen zu erlassen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insegel. Gegeben Berlin, den 13. März 1854.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen.
v. Bodelschwingh. v. Bonin.

G. wegen Verzollung des ausländischen Syrops. B. 13. März 1854.

[G. S. 1854. S. 122. No. 3968.]

Wir Friedrich Wilhelm *rc. rc.* verordnen, nachdem unter den Regierungen der Zollvereins-Staaten eine weitere Vereinbarkeit über die Ausführung der Verabredungen wegen Verzollung des ausländischen Syrops getroffen worden ist, unter Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1. Der durch die B. v. 11. Juni 1853. (G. S. S. 441.) für den Zeitraum v. 1. Jan. 1854. bis Ende Aug. 1855. vorgeschriebene Zollsaß von zwei Thalern für den Zentner ausländischen Syrops soll nur auf gewöhnlichen Syrup, d. h. auf solchen angewendet werden, welcher nach dem Ergebniß der hierherhalb von der Steuerbehörde vorzuschreibenden Ermittlungen kryallisirbaren Zucker gar nicht oder nur in geringer Menge enthält.

Der nicht zur Verzollung nach dem vorgedachten Saße geeignet befundene Syrup soll mit dem Eingangsgeßell von vier Thalern für den Zentner belegt werden.

§. 2. Diese Anordnung soll auf alle seit dem 1. Jan. 1854. bereits bewirkten Verzollungen zur Anwendung gebracht werden.

§. 3. Unser Finanzminister ist mit der Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt. Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insegel. Gegeben Berlin, den 13. März 1854.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen.
v. Bodelschwingh. v. Bonin.

G., betr. die Zulassung von Ausländern zur Eingehung einer Ehe in den Königlich Preussischen Staaten. B. 13. März 1854.

[G. S. 1854. S. 123. No. 3969.]

Wir Friedrich Wilhelm *rc. rc.* verordnen, mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1. Ausländer, welche in unseren Staaten mit einer Inländerin oder Ausländerin eine Ehe schließen wollen, haben, neben der Erfüllung der sonstigen gesetzlichen Erfordernisse, durch ein gehörig beglaubigtes Attest der Ortsobrigkeit ihrer Heimath nachzuweisen, daß sie nach dortigen Gesetzen, unbeschadet ihrer Staatsangehörigkeit, zur Eingehung einer Ehe im Auslande befugt sind, oder die nach diesen Gesetzen etwa erforderliche Erlaubniß zu der beabsichtigten Ehe erhalten haben.

§. 2. Unsere Minister der Justiz, der geistlichen *rc.* Angelegenheiten und des Innern sind ermächtigt, sowohl in einzelnen Fällen, als, mit Rücksicht auf die Gesetzgebung einzelner Staaten, für die Angehörigen derselben überhaupt die Weibringung eines solchen Attestes (§. 1.) zu erlassen.

§. 3. Geistliche oder Civilstandsbeamte, welche bei Schließung der Ehe eines Ausländers amtlich mitwirken, ohne daß ihnen das erforderliche Attest (§. 1.) vorgelegt worden, sollen, wenn die Weibringung desselben nicht erlassen ist (§. 2.), mit Geldbuße bis zu Einhundert Thalern bestraft werden.

§. 4. Die Verordnung vom 28. April 1841. (G. S. S. 121.) ist aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insegel. Gegeben Berlin, den 13. März 1854.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen.
v. Bodelschwingh. v. Bonin.

G., betr. die gewerblichen Unterklassungen. W. 3. April 1854.

[G. S. 1854. S. 138. No. 3973.]

Wir Friedrich Wilhelm u. u. verordnen, unter Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1. Durch Ortsstatuten (§§. 168. ff. der Allg. Gewerbe-Ordnung v. 17. Jan. 1845.) kann für Gesellen, Gehülfen und Fabrikarbeiter die Verpflichtung festgesetzt werden, Kassen und Verbindungen zu gegenseitiger Unterstützung zu bilden, oder bereits bestehenden Einrichtungen dieser Art beizutreten.

Lehrlinge, welche Lohn erhalten, können durch das Statut hinsichtlich der Beihilfeligung bei jenen Kassen den Gesellen und Gehülfen gleichgestellt werden.

§. 2. Auch da, wo selbständige Gewerbetreibende, für deren Gewerbe am Orte eine Innung nicht besteht (§. 56. der V. v. 9. Febr. 1849.), zur Bildung von Kassen, Störbe- oder sonstigen Hilfskassen zusammengetreten sind, können mit Zustimmung der Vertreter der betreffenden Kassen Alle, welche in dem Gemeindebezirke gleiche oder verwandte Gewerbe selbstständig betreiben, durch Ortsstatuten verpflichtet werden, diesen Kassen beizutreten.

§. 3. Die im §. 169. der Gewerbe-Ordnung v. 17. Jan. 1845., im §. 56. bis §. 58. der V. v. 9. Febr. 1849., und im §. 1. u. §. 2. des gegenwärtigen Gesetzes erwähnten Bestimmungen können künftig, sofern dem obwaltenden Bedürfnisse durch ein entsprechendes Ortsstatut nicht genügt wird, auch von der Regierung nach Anhörung Gewerbetreibender und der Kommunalbehörden für einzelne oder, nach Maßgabe des Bedürfnisses, für mehrere Ortschaften getroffen werden.

§. 4. Sowohl die bestehenden, als die neu zu errichtenden, in den §§. 1. bis 3. erwähnten Kassen haben, wenn ihre Statuten von der zuständigen Behörde genehmigt sind, die Rechte juristischer Personen. Die Ansprüche der Berechtigten auf die Leistungen dieser Kassen können weder an Dritte übertragen, noch auch mit Arrest belegt werden.

§. 5. Die vorbezeichneten Kassen stehen unter Aufsicht der Kommunalbehörde, welche dieselbe durch einen Kommissarius ausüben hat. Die Kosten der Verwaltung können bis zur Hälfte ihres Betrages durch Ortsstatuten oder durch die im §. 3. erwähnte Anordnung der Regierung den betreffenden Gemeinden zur Last gelegt werden.

Urkunden unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigebedrucktem Königl. Insignel.
Gegeben Charlottenburg, den 3. April 1854.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel.

v. d. Seydt.

Simons.

v. Raumer.

v. Westphalen.

v. Bodelschwingh. v. Bonin.

G., betr. die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes evangelischer Preussischer Unterthanen in außereuropäischen Ländern. W. 3. April 1854.

[G. S. 1854. S. 469. No. 4070.]

Wir Friedrich Wilhelm u. u. verordnen, mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1. [I. Allgemeine Bestimmungen.] In außereuropäischen Ländern, in welchen es Unseren dort lebenden Unterthanen evangelischen Glaubensbekenntnisses bei dem Mangel evangelischer Geistlichen nicht möglich ist, die Geburten, Heirathen und Sterbefälle durch einen solchen Geistlichen beurkunden zu lassen, können hierzu durch Unsern Minister der auswärtigen Angelegenheiten Unsere in jenen Ländern residirenden Konsuln ermächtigt werden.

§. 2. Die Konsuln haben über die Beurkundungen der Geburten, Heirathen und Sterbefälle drei verschiedene Register zu führen, in welche die vorkommenden Fälle in protokollarischer Form unter fortlaufenden Nummern einzutragen sind.

§. 3. [II. Eheschließung und Beurkundung derselben.] Der Eheschließung einer Ehe vor dem Konsul muß das Aufgebot vorangehen. Vor Erlassung desselben sind dem Konsul die zur Eingehung einer Ehe nach dem Gesetze der Heimath der Verlobten nothwendigen Erfordernisse als vorhanden nachzuweisen. Insbesondere haben die Verlobten beizubringen:

1) ihre Geburtsurkunden in beglaubigter Form;

2) die Einwilligung der Eltern oder Vormünder, ertheilt durch persönliche Erklärung vor dem Konsul, oder in beglaubigten Urkunden.

Der Konsul kann die Vorbringung dieser Urkunden erlassen, wenn ihm die Thatfachen, welche durch dieselben festgestellt werden sollen, persönlich bekannt sind, oder auf andere Weise glaubhaft nachgewiesen werden.

Auch kann er von unbedeutenden Abweichungen in den Urkunden, beispielsweise einer verschiedenen Schreibart der Namen, oder einer Verschiedenheit der Vornamen, absehen, wenn in anderer Weise die Identität der Theilnehmenden festgestellt wird.

§. 4. Das Aufgebot geschieht durch eine Bekanntmachung des Konsuls, welche die Vornamen, die Familiennamen, das Alter, den Stand oder das Gewerbe und den Wohnort der

Verlobten und ihrer Eltern enthalten muß. Diese Bekanntmachung muß an der äußeren Thüre des Konsulatsgebäudes acht Tage hindurch ausgehängt bleiben.

§. 5. Wenn eine der aufzubietenden Personen innerhalb der letzten sechs Monate ihren Wohnsitz in einem andern Lande, als dem Bezirke des Konsuls gehabt hat, so muß die Bekanntmachung des Aufgebots in diesem Lande nach den dort geltenden Vorschriften erfolgen, oder ein gehörig beglaubigtes Attest der Obrigkeit des früheren Wohnorts der Verlobten darüber beigebracht werden, daß dasselbst Gehindernisse in Betreff ihrer nicht bekannt seien.

§. 6. Der Konsul kann aus besonders dringenden Gründen von dem Aufgebote (§§. 4. und 5.) ganz dispensiren.

§. 7. Die Schließung der Ehe erfolgt in Gegenwart von zwei Zeugen durch die an die Verlobten einzeln und nach einander gerichtete feierliche Frage des Konsuls:

ob sie erklären, daß sie die Ehe mit dem gegenwärtigen andern Theile eingehen wollen, durch die bejahende Antwort der Verlobten und durch den hierauf erfolgenden Ausspruch des Konsuls, daß er sie nunmehr kraft des Gesetzes für rechtmäßig verbundene Eheleute erkläre.

§. 8. Die Ehe erlangt mit dem Abschlusse vor dem Konsul ihre volle Gültigkeit.

Der Konsul hat jedoch bei der Gheschließung dem zu trauenden Paare das Versprechen abzuschweigen, bei erster vorkommenden Gelegenheit die kirchliche Einsegnung nachzuholen.

§. 9. Die über die geschlossene Ehe in das Register einzutragende Urkunde (Eheurkunde) muß enthalten:

- 1) Vor- und Familiennamen, Alter, Stand oder Gewerbe, Geburts- und Wohnort der die Ehe eingehenden Personen;
- 2) Vor- und Familiennamen, Alter, Stand oder Gewerbe und Wohnort ihrer Eltern;
- 3) Vor- und Familiennamen, Alter, Stand oder Gewerbe und Wohnort der zugezogenen Zeugen;
- 4) die auf Befragen des Konsuls abgegebene Erklärung der Verlobten, sowie die erfolgte Verkündigung ihrer Verbindung;
- 5) das Versprechen der Eheleute, die kirchliche Einsegnung nachholen zu wollen;
- 6) die Unterschrift der anwesenden Personen.

§. 10. Die vorstehenden Bestimmungen über die Gheschließung (§§. 3—9.) finden auch Anwendung, wenn nicht beide Verlobte, sondern nur einer derselben dem Preussischen Unterthanenverbände angehört.

§. 11. [III. Geburts-Urkunden.] Die Eintragung der Geburt eines Kindes in das Register kann von dem Konsul nur vorgenommen werden, nachdem sich derselbe durch Vernehmung des Vaters des Kindes oder anderer Personen die Ueberzeugung von der Richtigkeit der einzutragenden Thatfachen verschafft hat.

Diese Eintragung muß enthalten:

- den Ort, den Tag und die Stunde der Geburt;
- das Geschlecht des Kindes;
- die ihm beigelegten Vornamen;
- die Vor- und Familiennamen, den Stand oder das Gewerbe, sowie den Wohnort der Eltern und zweier bei der Eintragung zuzuziehender Zeugen;
- die Unterschrift des Vaters, wenn er anwesend ist, und der vorgedachten Zeugen.

§. 12. [IV. Urkunden über Sterbefälle.] Die Eintragung eines Todesfalls in das Register erfolgt auf Grund der Erklärung zweier Zeugen. Sie muß enthalten:

- 1) Vor- und Familiennamen des Verstorbenen, sein Alter, Stand oder Gewerbe, seinen Wohn- und Geburtsort, wenn dieser bekannt ist;
- 2) die Vor- und Familiennamen seines Ehegatten;
- 3) die Vor- und Familiennamen, den Stand oder das Gewerbe und den Wohnort der Eltern des Verstorbenen, soweit diese Verhältnisse bekannt sind;
- 4) die Vor- und Familiennamen, Alter, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Zeugen, welche die Erklärung abgeben, und, wenn es Verwandte des Verstorbenen sind, den Grad ihrer Verwandtschaft;
- 5) Ort, Tag und Stunde des erfolgten Todes;
- 6) Unterschrift der Zeugen.

§. 13. Für die unsern Konsuln durch das gegenwärtige Gesetz überwiesenen Geschäfte und die Ertheilung von Ausfertigungen aus den Personenstands-Registern sind Gebühren zu entrichten, über deren Betrag Unser Minister der auswärtigen Angelegenheiten zu bestimmen hat.

§. 14. Unsere Minister der auswärtigen Angelegenheiten und der Justiz haben zur Ausführung dieses Gesetzes die weiteren Anweisungen zu erlassen.

Urkundlich unter Unserer Höchstseignhändigen Unterschrift und beigebrudtem Königl. Aufseegel.
Gegeben Charlottenburg, den 3. April 1854.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel.

v. d. Heydt.

Simons.

v. Raumer.

v. Westphalen.

v. Bodelschwingh. v. Bonin.

Allerh. Erl. v. 4. April 1854., betr. das Ersatzwesen für die Marine.

[G. S. 1854. S. 249. No. 4009.]

Einverstanden mit dem gemeinschaftlich von den Ministerien für Handel, des Innern, des Krieges und von der Admiralität erkauften Verdict über die Deckung des Bedarfs der Marine an Mannschaften, will Ich, daß vorläufig auf fünf Jahre, vom 1. Mai d. J. ab gerechnet, nachstehende Bestimmungen gelten sollen.

- 1) Die Marine hat ihren Bedarf an Mannschaften zu decken durch

I. Freiwillige,

II. Seedienspflichtige,

III. Ersatzpflichtige, und

IV. bei Expeditionen und Kriegsrüstungen durch Einziehung von Marinereserven und Seewehrmannschaften.

- 2) Freiwillige sind: Schiffsjungen, Freiwillige (im gewöhnlichen Sinne) und Kapitulanten. Bei dem Matrosen-Korps findet jedoch die Annahme von einjährigen Freiwilligen nicht statt.

- 3) Seedienspflichtig sind bis zum vollendeten 39ten Lebensjahre:

a) alle diejenigen, welche freiwillig nach Nr. 2. im Matrosen-Korps gedient haben,

b) alle diejenigen, welche beim Eintritt in das dienstpflichtige Alter als Schiffsmannschaften mindestens zwei volle Jahre auf Preussischen Seeschiffen gefahren und nicht vorher freiwillig in die Armee zur Ableistung ihrer Dienstpflicht eingetreten sind. Die Kreis-Ersatzkommissionen haben die Angaben der Betreffenden auf Grund ihrer Schiffsapostere zu prüfen und festzustellen, und demnach die ihnen über ihr Militärverhältnis zu ertheilenden Legitimationen, in welcher sie zur An- und Abmeldung bei den Landwehr-Bezirksfeldwebeln zu verpflichten sind, den Departements-Ersatzkommissionen zur Verfügung vorzulegen.

- 4) Die von den Ersatzbehörden nach Nr. 3. anerkannten Seedienspflichtigen konkurriren nicht bei der gewöhnlichen Ersatzaushebung, sondern stehen in drei Altersklassen, von welchen die

1ste	alle Leute vom 20ten bis 25ten Lebensjahre,
2te	26ten " 32ten "
3te	33ten " 39ten "

umfaßt, derart zur Disposition der Marine, daß von ihnen jederzeit ein extraordinäre einretender Bedarf, jedoch von der 2ten und 3ten Altersklasse nur für kriegerische Expeditionen, eingezoogen werden kann. Außer den sich freiwillig Meldenden werden hierzu von den im Lande (incl. an Bord von Kauffahrern in dieseitigen Häfen) Vorhandenen zunächst die Abkömmlichen der 1ten Altersklasse und von diesen wieder zuerst diejenigen, welche noch gar nicht oder die kürzeste Zeit gedient haben, bei gleicher Dienstzeit aber diejenigen, seit deren Beurlaubung die längste Zeit verstrichen, demnach erst unter Anwendung gleicher Grundsätze die der 2ten, und endlich die der 3ten Altersklasse herangezogen. Eine Unabkömmlichkeit der Seedienspflichtigen kann nur durch häusliche Verhältnisse im Sinne der Bestimmungen der Ersatz-Instruktionen für die Armee, oder durch den Besuch einer Navigations-, oder der mit der Navigationschule zu Grahbow verbundenen Schiffbauschule begründet werden.

- 5) Diejenigen Seeleute, welche das Stenermanns-Gramen an dieseitigen Navigationschulen bestanden haben, können ihre Einstellung in das Matrosen-Korps auf ein Jahr (Nr. 9. Schlußprossus) beantragen, um sich eine dienstliche Ausbildung zu erwerben, welche sie in der Folge event. zu Auxiliaroffizieren qualifizirt.

- 6) Zur Deckung des jährlich anzugebenden Ersatzbedarfs werden von den zur Aushebung kommenden Heerespflichtigen der Marine überwiesen:

I. Für das Matrosen-Korps:

Mannschaften nur aus den an die See, Haßs und Ströme, soweit selbige für Seeschiffe fahrbar, grenzenden Kreise der Bereiche des 1ten und 2ten Armees-Korps, und zwar:

a) zuerst Fischer, welche die Fischerei gewerbeweise treiben,

b) hiernach Schiffsmannschaften, welche jedoch nicht seedienspflichtig sind,

c) nöthigenfalls endlich noch andere Ersatzpflichtige mit besonderer Berücksichtigung solcher, welche ein Gewerbe auf dem Wasser treiben.

II. Für das Werft-Korps:

Schiffszimmerleute, Bohrer, Kalfaterer, Segelmacher, Blockmacher, Seiler, Säger, Schiffs-, Anker- und Kettenschmiede, Maschinisten, Heizer und Maschinenbauer aus den sub I. gedachten Kreisen. Die Aushebung dieser Gewerbetreibenden erfolgt auf Grund besonderer Bedarfsonachweisungen.

III. Für das Seebataillon:

Mannschaften aus den Bereichen sämtlicher Armees-Korps mit besonderer Berücksichtigung solcher, die ein Gewerbe auf den Flüssen oder Seen treiben.

- 7) Für die Armee werden, mit Ausnahme des Bedarfs der Pioniere, die für den Seedienspflichtigen Ersatzpflichtigen der in vorstehender Nr. sub I. a. und b. II. und III. er-

wählten Gewerke erst dann aufgehoben, wenn der liquidirte Bedarf der Marine vollständig gedeckt ist.

- 8) Die Marinebehörden theilen die als Ersatz gestellten Leute denjenigen Korps zu, für welche sie dieselben am geeignetsten halten.
- 9) Die Dienstzeit der der Marine im Wege der gewöhnlichen Aushebung gestellten Ersatzmannschaften ist nach den für die Armee geltenden Bestimmungen zu regeln, es soll jedoch der Admiralität gestattet sein, dergleichen Mannschaften nach mindestens einjähriger Dienstzeit zur Disposition der Marinebehörden bis zum Uebertritt in das Reservewerhältniß zu beurlauben, wogegen eine Entlassung eingeschiffter Mannschaften überhaupt erst nach Rückkehr in die heimliche Häfen erfolgen kann.
- 10) Diejenigen Mannschaften, welche in der Marine ihrer Dienstpflicht genügt haben, ohne ihr als Seebienstpflichtig anzugehören, bleiben derselben nach vollendeter Dienstzeit in einem ihrer Korps als Marinereferve und Seewehr Isten und IIten Aufgebots in gleicher Art verpflichtet, als solches für die Reserve, Landwehr Isten und IIten Aufgebots einer Waffe der Armee der Fall ist.
- 11) Die Seebienstpflichtigen, die von der Marine zur Disposition Beurlaubten, sowie die der Marinereferve und der Seewehr Isten und IIten Aufgebots angehörigen Mannschaften, bilden bei den Landwehrbataillonen, unter deren Kontrolle sie stehen, ebenso besondere Abtheilungen, wie die Landwehrpioniere etc. und werden in den Rapporten nach vorstehenden Kategorien geführt. Dem Marinekations-Kommando sind zum 1. Mai jeden Jahres durch die Infanteriebrigaden summarische Nachweisungen des Mannschaftebestandes der verschiedenen Kategorien mitzutheilen, in welchen die Seebienstpflichtigen nach Altersklassen und mit den erforderlichen Bemerkungen in Betreff ihrer Abstammlichkeit (vide Nr. 5.) aufzuführen sind.
- 12) Der Admiralität bleibt es überlassen, das Marine-Interesse bei der Aushebung in den Nr. 6. sub I. und II. genannten Bezirken der Küste etc. durch einen den resp. Departements-Ersatzkommissionen beizugehörigen Seeoffizier wahrnehmen zu lassen.

Mein gegenwärtiger Erlass ist durch die G. S. zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.
 Charlottenburg, den 4. April 1854.

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. v. Westphalen. v. Bonin.

An die Minister für Handel, des Innern, des Krieges und die Admiralität.

G., betr. die Vereinigung der Berg-, Hütten-, Salinen- und Aufbereitungs-Arbeiter in Knappschaften, für den ganzen Umfang der Monarchie. B. 10. April 1854.

[G. S. 1854. S. 139. No. 3974.]

Wir Friedrich Wilhelm etc. verordnen, mit Zustimmung der Kammern, für den ganzen Umfang der Monarchie, was folgt:

§. 1. Für die Arbeiter aller Bergwerke, Hütten, Salinen und Aufbereitungs-Anstalten, welche für Rechnung des Staates oder für Privatrechnung betrieben werden und unter der Aufsicht der Bergbehörde stehen, sollen Knappschafts-Vereine gebildet werden, welche den Zweck haben, ihren Theilnehmern und deren Angehörigen, nach näherer Bestimmung dieses Gesetzes, Unterstützungen zu gewähren.

Wenn mit den vorbezeichneten Werken zugleich Gewerbsanlagen, welche nicht unter der Aufsicht der Bergbehörde stehen, verbunden sind, so kann unter Zustimmung der Werkseigenthümer der Beitritt der bei jenen Gewerbsanlagen beschäftigten Arbeiter zu den Knappschafts-Vereinen angeordnet werden.

§. 2. Die Bestimmung der Bezirke, für welche Knappschafts-Vereine zu gründen sind, sowie deren Beschränkung und Erweiterung, desgleichen die Feststellung der Erfordernisse zur Aufnahme in den Knappschafts-Verein, sowie des für jeden Verein zu errichtenden Statuts, erfolgt, nachdem sowohl Vertreter der Arbeiter, als auch die Eigenthümer der Werke darüber vernommen worden sind, auf den Vorschlag des Oberbergamts durch den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Alle in dem festgestellten Bezirke beschäftigten Arbeiter, welche zu den im Statute näher bezeichneten Kategorien gehören, sind dem Vereine beizutreten verpflichtet.

§. 3. Die Leistungen, welche jeder Knappschafts-Verein, nach näherer Bestimmung des Statuts, seinen mitberechtigten Mitgliedern mindestens zu gewähren hat, sind:

- 1) in Krankheitsfällen eines Knappschafts-Genossen freie Kur und Arznei für seine Person,
- 2) ein entsprechendes Krankenlohn während der Dauer der ohne eignes grobes Verschulden entstandenen Krankheit,

- 3) eine lebenslängliche Invalidenunterstützung bei einer ohne großes Verschulden eingetretenen Arbeitsunfähigkeit,
- 4) einen Beitrag zu den Begräbniskosten der Mitglieder und Invaliden,
- 5) eine Unterstützung der Wittwen auf Lebenszeit, beziehungsweise bis zur etwaigen Wieder-
verheirathung,
- 6) eine Unterstützung zur Erziehung der Kinder verstorbener Mitglieder und Invaliden bis
nach zurückgelegten vierzehnten Lebensjahren.

Für die Mitglieder der am wenigsten begünstigten Klasse sind mindestens die unter 1. und 2. genannten Leistungen, und wenn sie bei der Arbeit verunglückten, auch die unter 4. genannten zu gewähren.

§. 4. Die zu den im §. 3. bezeichneten Leistungen und zu den sonstigen Bedürfnissen der Knappschafts-Vereine erforderlichen Mittel werden nach näherer Bestimmung des Statuts durch Geldbeiträge beschafft, welche die Arbeiter im Verhältnisse ihres Arbeitslohnes oder in einem entsprechenden Fixum zu entrichten haben und für die Werkseigenthümer auf die Hälfte bis zum vollen Betrage des Beitrags der Arbeiter zu bestimmen sind.

Auch zufällige Einnahmen können den Knappschaftskassen durch das Statut zugewiesen werden.

§. 5. Die Verwaltung eines jeden Knappschafts-Vereins erfolgt unter Aufsicht des Bergamtes durch einen Knappschafts-Vorstand, dessen Mitglieder, nach näherer Bestimmung des Statuts, zur einen Hälfte von den Werkseigenthümern, beziehungsweise deren Repräsentanten oder Grubenvorstehern, und zur andern Hälfte von den Knappschafts-Altesten je aus ihrer Mitte oder aus der Zahl der Königlich oder Privat-Berg- oder Hüttenbeamten gewählt werden.

Der Vorsitzende des Bergamtes oder ein von ihm bezeichneter Kommissarius wohnt den Sitzungen des Knappschafts-Vorstandes bei; derselbe ist befugt, jeden statutenwidrigen Beschluß zu suspendiren, muß jedoch sofort dem Bergamte davon Anzeige machen. Im Falle der Stimmen-
gleichheit giebt der Kommissarius den Ausschlag.

Mitglied des Knappschafts-Vorstandes ist auch der Kassenbeamte des Vereins, jedoch ohne Stimmrecht.

§. 6. Die Beamten des Vereins, sowie die Knappschafts-Aerzte, werden von dem Knappschafts-Vorstande erwählt und von dem Bergamte bestätigt.

Auf den Antrag des Knappschafts-Vorstandes können durch das Bergamt die Kanzlei-
arbeiten und Kassengeschäfte des Knappschafts-Vereins Beamten der Bergbehörde gegen ange-
messene Entschädigung übertragen werden.

§. 7. Die jährlich zu legenden Rechnungen werden nach vorgängiger Revision durch den
Vorstand den Knappschafts-Altesten und den Werkseigenthümern zur Einsicht und etwaigen Er-
klärung offen gelegt und sodann dem Bergamte zur Prüfung eingesandt, bevor der Vorstand
dem Kassenbeamten die Entlastung erteilt.

§. 8. Die bei dem Erscheinen dieses Gesetzes bereits vorhandenen Knappschafts-Vereine
bleiben bestehen; sie können jedoch mit Zustimmung ihrer Vertreter getheilt, oder einem nach
§. 2. zu bildenden Bezirke einverleibt werden. Ihre Statuten (Reglements) sind mit den Vor-
schriften der §§. 3., 4., 5., 6. und 7. dieses Gesetzes in Uebereinstimmung zu bringen.

§. 9. Nachdem die im §. 3. unter 1. bis 6. bezeichneten Leistungen und die im §. 4.
bezeichneten Beiträge gemäß §. 2., beziehungsweise §. 8., durch Statute geordnet sind, treten
die bisherigen Vorschriften über die Leistungen, beziehungsweise Beiträge, außer Kraft.

Die gesetzlichen Bestimmungen über die Freizugelder für Kirche und Schule, sie mögen
unmittelbar an diese oder zur Verwendung für deren Zwecke an die Knappschaftskassen gezahlt
sein, werden durch gegenwärtiges Gesetz nicht abgeändert.

§. 10. Die Knappschafts-Vereine erlangen durch die Bestätigung ihrer Statuten (§§. 2. u. 8.)
die Rechte einer juristischen Person, soweit ihnen solche nicht bereits zustehen. Die Ansprüche
der Berechtigten auf die Leistungen dieser Kassen können weder an Dritte übertragen, noch auch
mit Arrest belegt werden.

§. 11. Alle Beiträge zur Knappschaftskasse können im Verwaltungswege exekutivisch ein-
gezogen werden, und sind die Werkseigenthümer, nach näherer Bestimmung der Statuten, bei
Vermeidung des gegen sie selbst zu richtenden Zwangsverfahrens verpflichtet, für die Einziehung
und Abführung der Beiträge ihrer Arbeiter aufzukommen.

Die Nachweisung der einzuziehenden Beiträge wird von dem Bergamte exekutorisch erklärt
und sind Reklamationen dagegen, mit Ausschluß des Rechtsweges, im Verwaltungswege zu
erledigen.

§. 12. Mit der Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes ist der Minister für Handel,
Gewerbe und öffentliche Arbeiten beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigehändigen Unterschrift und beigebedrucktem Königl. Insignel.
Gegeben Charlottenburg, den 10. April 1854.

(L. S.)

v. Manteuffel.

v. v. Heydt.

Simons.

Friedrich Wilhelm.

v. Raumer.

v. Westphalen.

v. Bodelschwingh.

v. Bonin.

**G., betr. die Beschäftigung der Strafgefangenen außerhalb der Anstalt.
B. 11. April 1854.**

[G. E. 1854. S. 143. No. 3975.]

Wir Friedrich Wilhelm *rc. rc.* verordnen, mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1. Die zu Zuchthausstrafe Verurtheilten können auch zu Arbeiten außerhalb der Anstalt angehalten werden.

§. 2. Sie können auch für die ganze Dauer der Strafzeit, oder einen Theil derselben, zu öffentlichen, beziehungsweise vom Staat beaufsichtigten Arbeiten verwendet werden.

§. 3. Die wegen Vergehen, oder auf Grund des §. 341. des Strafgesetzbuches zur Gefängnißstrafe Verurtheilten können auch mit Arbeiten außerhalb der Gefangenanstalt in einer, ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessenen Weise beschäftigt werden.

§. 4. Die in den §§. 1., 2. und 3. gestattete Art der Beschäftigung der Gefangenen darf nur eintreten, wo dieselben von anderen freien Arbeitern dabei getrennt gehalten werden können.

§. 5. Wenn Gefangene, die außerhalb der Gefangenanstalt beschäftigt werden (§§. 1. bis 3.), sich zusammenrotten und entweder entfliehen, oder zu entfliehen versuchen, oder gegen die Aufsicht sich widersetzen, oder dieselben zu Handlungen oder Unterlassungen zwingen, oder zu zwingen versuchen, so kommen wegen dieser Meuterei, auch wenn sie außerhalb der Anstalt begangen wird, die Strafbestimmungen im §. 96. des Strafgesetzbuches zur Anwendung.

§. 6. Die von der Behörde bestellten Aufseher bei den außerhalb der Anstalt beschäftigten Gefangenen (§§. 1., 2. und 3.) sind befugt, zur Verhinderung der Flucht derselben nöthigenfalls von ihren Hieb- und Schußwaffen Gebrauch zu machen.

§. 7. Die polizeiliche Gefängnißstrafe (Strafgesetzbuch §. 334.) kann gegen solche Gefangene, welche sich auf ihre Kosten zu verpflegen außer Stande sind, auch in der Weise vollstreckt werden, daß dieselben während der für die Gefängnißstrafe bestimmten Dauer, ohne in einer Gefangenanstalt eingeschlossen zu sein, zu Arbeiten, welche ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessen sind, angehalten werden.

Sie können zu dem Ende einer anderen öffentlichen Behörde überwiesen werden, um sie so viele Tage zur unentgeltlichen Verrichtung von dergleichen Arbeiten anzuhalten, als polizeiliches Gefängniß gegen sie erkannt ist.

Die Behörden sind ermächtigt, gewisse Tagewerke dergestalt zu bestimmen, daß die Verurtheilten, wenn sie durch angestrenzte Thätigkeit mit der ihnen zugewiesenen Arbeit früher zu Stande kommen, auch früher entlassen werden können.

§. 8. Die Bestimmungen der §§. 1. und 2. finden auch auf solche Gefangene Anwendung, gegen welche auf Grund der vor Einführung des Strafgesetzbuches gültig gewesenem Strafgesetze auf Zwangsarbeit, Festungsarbeit oder Strafarbeit erkannt worden ist.

§. 9. Der Minister der Justiz und der Minister des Innern sind, ein jeder in Beziehung auf die unter seiner Aufsicht stehenden Gefangenanstalten, mit der Ausführung dieses Gesetzes und dem Erlaß der dazu erforderlichen Instruktionen beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Inseigel.
Gegeben Bellevue, den 11. April 1854.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simon. v. Raumer. v. Westphalen.
v. Bodelschwingh. v. Bonin.

G. wegen Verichtigung des bei Erhebung der Brauntweinsteiner zur Anwendung kommenden Maischsteuersatzes. B. 19. April 1854.)

[G. E. 1854. S. 265. No. 4015.]

Wir Friedrich Wilhelm *rc. rc.* verordnen, unter Zustimmung beider Kammern, was folgt:

§. 1. Die Regierung wird ermächtigt:

1) die zuletzt mittelst Erl. v. 16. Juni 1838. (G. E. S. 358.) in ihrem Betrage berichtigten Sätze der von der Bereitung des Brauntweins aus Getreide oder anderen mehligten Stoffen zu entrichtenden Abgabe, und zwar:

a) den allgemeinen Satz für jede zwanzig Quart der zur Einmischung oder Gährung der Maische benutzten Gefäße und für jede Einmischung von 2 Egr. für die Zeit v. 1. Aug. 1854. bis 31. Juli 1855. bis auf 2 Egr. 6 Pf., und v. 1. Aug. 1855. ab bis auf 3 Egr.,

b) den Satz für landwirthschaftliche Brennereien, welche nur v. 1. Nov. bis 16. Mai, diesen Tag mit eingerechnet, im Betriebe sind, nur selbst gewonnene Erzeugnisse vers

*) Vergl. die B. v. 1. Juni 1854. (G. E. 1854. S. 266. No. 4016.).

wenden und an einem Tage nicht über 900 Quart Voltigraum bemessen, von 1 Egr. 8 Pf. für 20 Quart Maischraum für die Zeit vom 1. Aug. 1854. bis 31. Juli 1855. bis auf 2 Egr. 3 Pf. und v. 1. Aug. 1855. bis auf 2 Egr. 6 Pf. zu erhöhen, und

- 2) die bei der Ausfuhr von Branntwein oder bei dessen Verwendung zu gewerblichen Zwecken bisher gewährte Steuervergütung auch ferner in einem der Steuer entsprechenden Betrage zu bewilligen.

§. 2. Der Finanzminister wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt. Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigebracktem Königl. Inseigel. Gegeben Charlottenburg, den 19. April 1854.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen.
v. Bodelschwingh. v. Bonin.

G. wegen Erhöhung des Eingangszolles für Hefe. V. 19. April 1854. *)

[G. S. 1854. S. 267. No. 4017.]

Wir Friedrich Wilhelm verordnen, unter Zustimmung beider Kammern, was folgt:

§. 1. Die Regierung wird ermächtigt, mit dem Eintritte der Erhöhung des bei Erhebung der Branntweinsteuer zur Anwendung kommenden Maischsteuerfasses gleichzeitig eine Erhöhung des Eingangszolles von Hefe aller Art, mit Ausnahme der Bier- und Weinhefe, von 8 Rthlr. auf den Esg von 11 Rthlr. für den Zentner eintreten zu lassen.

§. 2. Der Finanzminister wird mit der Ausführung dieses G. beauftragt. Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigebracktem Königl. Inseigel. Gegeben Charlottenburg, den 19. April 1854.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen.
v. Bodelschwingh. v. Bonin.

G., betr. die Verletzungen der Dienstpflichten des Gesindes und der ländlichen Arbeiter. V. 24. April 1854.

[G. S. 1854. S. 214. No. 4003.]

Wir Friedrich Wilhelm ic. ic. verordnen für den ganzen Umfang des Staats, mit Ausnahme der Hohenzollernschen Lande, unter Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1. Gesinde, welches hartnäckigen Ungehorsam oder Widerspenstigkeit gegen die Befehle der Herrschaft oder der zu seiner Aufsicht bestellten Personen sich zu Schulden kommen läßt, oder ohne gesetzmäßige Ursache den Dienst versagt oder verläßt, hat auf den Antrag der Herrschaft, unbeschadet deren Rechts zu seiner Entlassung oder Verweilhaltung, Geldstrafe bis zu fünf Thalern oder Gefängniß bis zu drei Tagen verurtheilt.

Dieser Antrag kann nur innerhalb vierzehn Tagen seit Verübung der Uebertretung, oder, falls die Herrschaft wegen der letzteren das Gesinde vor Ablauf der Dienstzeit entläßt, vor dieser Entlassung gemacht werden.

Den Antrag auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1852. bei der Lokal-Polizeibehörde anzubringen ist nur dann zulässig, wenn weder die Herrschaft, noch ein von ihr bestellter Stellvertreter oder ein Beamter der Herrschaft die Lokalpolizei verwaltet. An Stelle der Lokalpolizei tritt in diesem Falle der Landrath.

Bis zum Anfang der Vollstreckung der Strafe ist die Zurücknahme des Antrags zulässig.

§. 2. Die Bestimmungen des §. 1. finden auch Anwendung:

- a) auf die bei Stromschiffen in Dienst stehenden Schiffsknechte (Gesetz v. 23. Sept. 1835. G. S. S. 222.);
- b) auf das Verhältniß zwischen den Personen, welche von den zu Diensten verpflichteten bäuerlichen Besitzern zur Verrichtung dieser Dienste gestellt werden, und den Dienstberechtigten oder den von ihnen bestellten Aufsehern;
- c) auf das Verhältniß zwischen dem Besitzer eines Landgutes oder einer andern Acker- oder Forstwirtschaft, sowie den von ihm zur Aufsicht über die Wirtschaftsarbeiten bestellten Personen und solchen Dienstleuten, welche gegen Gewährung einer Wohnung in den ihm gehörigen oder auf dem Gute befindlichen Gebäuden und gegen einen im Voraus bes-

*) Vergl. die W. v. 1. Juni 1854. (G. S. S. 1854. S. 268. No. 4018.)

stimmten Lohn Behufs der Bewirthschaftung angenommen sind (Zusleute, herrschaftliche Tagelöhner, Einlieger, Rathenleute u. dergl.);

- d) auf das Verhältniß zwischen solchen Handarbeitern, welche sich zu bestimmten land- oder forstwirtschaftlichen Arbeiten, wie z. B. Grndarbeiten auf Acker und Wiese, Meliorationsarbeiten, Holzschlagen u. s. w. verbunden haben, und dem Arbeitsgeber oder den von ihm bestellten Aufsehern.

§. 3. Gesinde, Schiffsknechte, Dienstkleute oder Handarbeiter der §. 2. a., b., c., d. bezeichneten Art, welche die Arbeitsgeber oder die Obrigkeit zu gewissen Handlungen oder Zugeständnissen dadurch zu bestimmen suchen, daß sie die Einstellung der Arbeit oder die Verhinderung derselben bei einzelnen oder mehreren Arbeitsgebern verabreden, oder zu einer solchen Verabredung Andere auffordern, haben Gefängnißstrafe bis zu Einem Jahre verurtheilt.

§. 4. Hausoffizianten (§. 177. seq. Tit. 5. Th. II. des Allgemeinen Landrechts) sind den Strafvorschriften dieses Gesetzes nicht unterworfen.

§. 5. Die festgesetzten Geldstrafen fließen zur Orts-Armenkasse.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.
Gegeben Potsdam, den 24. April 1854.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Haumer. v. Westphalen.
v. Bodelschwingh. v. Bonin.

Allerh. Erl. v. 9. Mai 1854., betr. die Verpflichtung der Rechtsanwälte und Notarien, sowie der Advokaten und Advokatanwälte im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln zum Halten der Gesetz-Sammlung.

[G. S. 1854. S. 270. No. 4021.]

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht v. 28. April d. J. bestimme Ich, daß die Rechtsanwälte und Notarien, sowie die Advokaten und Advokatanwälte im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln zum Halten der G. S. verpflichtet sein sollen.

Sie haben diesen Erl. durch die G. S. bekannt zu machen.

Charlottenburg, den 9. Mai 1854.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. Simons.

An die Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und der Justiz.

G., betr. einige Abänderungen der Gewerbe-Ordnung v. 17. Jan. 1845., und der W. v. 9. Febr. 1849. wegen Errichtung von Gewerberäthen ic. W. 15. Mai 1854.

[G. S. 1854. S. 263. No. 4014.]

Wir Friedrich Wilhelm ic. ic. verordnen, mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1. Zur Theilnahme an der Wahl der Mitglieder des Gewerberathes (§. 1. ff. der Verordn. v. 9. Febr. 1849.) und der Stellvertreter sind fortan nur diejenigen berechtigt, welche ihr Gewerbe selbstständig betreiben und an den Gemeindevahlen Theil zu nehmen befugt sind.

§. 2. Die Wahl des Vorsitzenden des Gewerberathes, sowie des Stellvertreters, bedarf der Bestätigung der Regierung.

Wird die Bestätigung verweigert, so ist eine neue Wahl vorzunehmen, wird auch diese Wahl nicht bestätigt, so ernennt die Regierung aus der Mitte des Gewerberathes den Vorsitzenden, beziehungsweise den Stellvertreter.

§. 3. Die Kommunalbehörde ist befugt, einen Kommissarius zu bestellen, welcher den Sitzungen des Gewerberathes beiwohnen und an dessen Verhandlungen ohne Stimmrecht Theil nehmen kann, sowie den Gewerberath zu außerordentlichen Sitzungen berufen zu lassen.

§. 4. Zur Ausbringung der Kosten für die laufende Geschäftsführung des Gewerberathes sind nur die wahlberechtigten Gewerbetreibenden (§. 1) verpflichtet.

§. 5. Die Prüfungskommissionen der Innungen (§. 37. der Verordnung vom 9. Februar 1849) sind fortan aus einem Mitgliede der Kommunalbehörde als Vorsitzenden und mindestens zwei, von der Innung zu wählenden und von der Kommunalbehörde zu bestätigenden Weiskern der Innung, die Kreis-Prüfungskommissionen (§. 39. a. a. D.) aus einem von der Regierung zu bestellenden Kommissarius als Vorsitzenden und zwei Weiskern des betreffenden Handwerks zu bilden. Zur Bildung jeder Kreis-Prüfungskommission bestimmt der Landrath weiterentschied vier bis sechs im Kreise wohnhafte, nicht zu der Prüfungskommission einer Innung gehörende, Weiskern des Handwerks, unter denen der Vorsitzende der Kreis-Prüfungskommission in jedem einzelnen Falle die bei der Prüfung zuzuziehenden Mitglieder auswählt.

Ref. C. f. Bern. D., Supplement.

§. 6. Die nach §. 27. der Verordnung vom 9. Februar 1849 dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vorbehaltene Befugniß zur Entbindung einzelner Personen von der im §. 23. vorgeschriebenen oder nach §. 26. angeordneten Prüfung steht fortan auch den Regierungen zu.

§. 7. Die in den §§. 95., 98., 102., 105., 121. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 und in §. 66. der Verordnung vom 9. Februar 1849 den Ministerien vorbehaltenen Befugnisse in Betreff der Feststellung, Verstärkung und Abänderung der Innungsstatuten, der Errichtung neuer und der Auflösung bestehender Innungen, werden, soweit es sich nicht um kaufmännische Korporationen handelt, hierdurch den Regierungen übertragen.

§. 8. Die dem gegenwärtigen Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen werden hierdurch außer Kraft gesetzt.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insigne.

Gegeben Potsdam, den 15. Mai 1854.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simon. v. Raumer. v. Westphalen.
v. Bodelschwingh. In Vertretung: v. Wangenheim.

G., betr. den außerordentlichen Geldbedarf der Militärverwaltung für das Jahr 1854., sowie die Beschaffung der zur Deckung desselben erforderlichen Geldmittel. N. 20. Mai 1854.)

[G. S. 1854. S. 313. No. 4026]

Wir Friedrich Wilhelm u. u. verordnen, mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1. Unserem Kriegsminister wird zu den im Jahre 1854. etwa erforderlich werdenden außerordentlichen Bedürfnissen der Militärverwaltung ein Kredit bis zum Betrage von dreißig Millionen Thalern eröffnet.

§. 2. Unser Finanzminister ist ermächtigt, zu diesem Behufe nach dem eintretenden Bedürfnisse eine, wenigstens mit Einem Prozent jährlich zu amortisirende, verzinsliche Staatsanleihe von dreißig Millionen Thalern aufzunehmen.

§. 3. Die Verwaltung der aufzunehmenden Anleihe wird der Hauptverwaltung der Staatsschulden übertragen. Wegen Verrentung der durch allmähliche Abtragung der Schuldkapitale erparierten Zinsen, wegen Verjährung der Zinsen, wegen Abführung der zur Verzinsung und Tilgung erforderlichen Beträge an die Hauptverwaltung der Staatsschulden, sowie wegen des Verfahrens Behufs der Tilgung finden die Bestimmungen der §§. 3., 4. und 5. des Ges. v. 23. März 1852., betr. die Ueberweisung der in Gemäßheit des Ges. v. 7. Dec. 1849. aufzunehmenden Staatsanleihe an die Hauptverwaltung der Staatsschulden, sowie die Tilgung dieser Anleihe (G. S. 1852. S. 75.) Anwendung.

§. 4. Die Ausführung dieses Ges. wird dem Finanzminister und dem Kriegsminister übertragen und ist darüber den Kammern sofort bei ihrer nächsten Zusammenkunft Rechenschaft zu geben, welchen sodann über die Fortdauer dieses Kredits, soweit er noch nicht erschöpft ist, die Beschlußnahme vorbehalten bleibt.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insigne.

Gegeben Potsdam, den 20. Mai 1854.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simon. v. Raumer. v. Westphalen.
v. Bodelschwingh. Gr. v. Waldersee.

G., betr. die Erhebung eines Zuschlags zur klassifizirten Einkommensteuer, zur Klassensteuer und zur Wahl- und Schlachtsteuer. N. 20. Mai 1854.

[G. S. 1854. S. 314. No. 4027.]

Wir Friedrich Wilhelm u. u. verordnen, mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1. Vorbehaltlich der den Kammern bei ihrem nächsten Zusammentritt vorzulegenden, anderweiten Bestimmungen über die zur Verzinsung und gefeglichen Abbildung der durch das Gesetz vom heutigen Tage genehmigten Staatsanleihe erforderlichen Mittel wird Unser Finanzminister ermächtigt, vom 1ten des, auf die wirkliche Eröffnung dieser Anleihe folgenden Monats an und auf die Dauer eines Jahres, zur klassifizirten Einkommensteuer, zur Klassensteuer und zur Wahl- und Schlachtsteuer, abzüglich jedoch des nach §. 1. des Ges. v. 1. Mai 1851. den Städten zustehenden Dritttheils vom Rohertrage der Wahlsteuer, einen Zuschlag von fünf und zwanzig Prozent zu erheben und zugleich mit der Hauptsteuer zur Staatskasse einziehen zu lassen.

*) Vergl. unten S. 68. den Allerh. Erl. v. 17. Juni 1854.

§. 2. Denjenigen mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten, deren gesetzliche Vertreter bei der vorgeordneten Regierung darauf antragen werden, den Betrag, welcher durch die Erhebung des im §. 1. bezeichneten Zuschlags zur Mahl- und Schlachtsteuer sich ergeben würde, aus bereiten städtischen Mitteln zu decken oder in anderer Weise aufbringen zu lassen, kann dies nach Maafgabe der von Unseren Ministern des Innern und der Finanzen festzustellenden Bedingungen gestattet werden.

§. 3. In den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten wird der Zuschlag zur Einkommensteuer zwar nach dem vollen Betrage der Einkommensteuer veranlagt, auf denselben jedoch die Summe von fünf Thalern als Entschädigung in Gemäßheit des §. 2. b. des Ges. v. 1. Mai 1851. in Anrechnung gebracht.

§. 4. Unser Finanzminister ist mit der Ausführung dieses Ges. beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Potsdam, den 20. Mai 1854.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen.
v. Bodelschwingh. Gr. v. Waldersee.

B. wegen Berichtigung des bei Erhebung der Branntweinsteuer zur Anwendung kommenden Maischsteuerzages. B. 1. Juni 1854.

[G. S. 1854. S. 266. No. 4016.]

Wir Friedrich Wilhelm ic. ic. verordnen auf Grund des G. v. 19. April d. J. wegen Berichtigung des bei Erhebung der Branntweinsteuer zur Anwendung kommenden Maischsteuerzages, was folgt:

§. 1. Es werden

1) die zuletzt mittelst Erl. v. 16. Juni 1838. (G. S. S. 358.) in ihrem Betrage berichtigten Sätze der von der Bereitung des Branntweins aus Getreide und anderen mehligten Stoffen zu entrichtenden Abgabe, und zwar:

a) der allgemeine Satz für jede zwanzig Quart der zur Einmischung oder Gährung der Maische benutzten Gefäße und für jede Einmischung von 2 Egr. für die Zeit v. 1. Aug. 1854. bis 31. Juli 1855. bis auf 2 Egr. 6 Pf., und v. 1. Aug. 1855. ab bis auf 3 Egr.,

b) der Satz für landwirthschaftliche Brennereien, welche nur v. 1. Nov. bis 16. Mai, diesen Tag mit eingerechnet, im Betriebe sind, nur selbst gewonnene Erzeugnisse verwenden und an einem Tage nicht über 900 Quart Bottigraum bemaßen, von 1 Egr. 8 Pf. für 20 Quart Maischraum für die Zeit v. 1. Aug. 1854. bis 31. Juli 1855. bis auf 2 Egr. 3 Pf. und v. 1. Aug. 1855. bis auf 2 Egr. 6 Pf. erhöht; auch soll

2) die bei der Ausfuhr von Branntwein oder bei dessen Verwendung zu gewerblichen Zwecken bisher gewährte Steuervergütung ferner in einem der Steuer entsprechenden Betrage bewilligt werden.

§. 2. Der Finanzminister wird mit der Ausführung dieser B. beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Sanssouci, den 1. Juni 1854.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen.
v. Bodelschwingh. Gr. v. Waldersee.

B. wegen Erhöhung des Eingangszolles für Hefe. B. 1. Juni 1854.

[G. S. 1854. S. 268. No. 4018.]

Wir Friedrich Wilhelm ic. ic. verordnen auf Grund des G. v. 19. April d. J. wegen Erhöhung des Eingangszolles für Hefe, was folgt:

§. 1. Vom 1. Aug. d. J. ab wird der Eingangszoll für Hefe aller Art, mit Ausnahme der Bier- und Weinhefe, von 8 Nthlr. auf den Satz von 11 Nthlr. für den Zentner erhöht.

§. 2. Der Finanzminister wird mit der Ausführung dieser B. beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Sanssouci, den 1. Juni 1854.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen.
v. Bodelschwingh. Gr. v. Waldersee.

G., betr. die Declaration der Verfassungs-Urkunde v. 31. Jan. 1850, in Bezug auf die Rechte der mittelbar gewordenen Deutschen Reichsfürsten und Grafen. V. 10. Juni 1854.

[G. S. 1854. S. 363. No. 4040.]

Wir Friedrich Wilhelm *rc. rc.* verordnen, unter Zustimmung der Kammern, was folgt:

Die Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 stehen einer Wiederherstellung derjenigen durch die Gesetzgebung seit dem 1. Januar 1848 verletzten Rechte und Vorzüge nicht entgegen, welche den mittelbar gewordenen Deutschen Reichsfürsten und Grafen, deren Besitzungen in den Jahren 1815 und 1850 der Preussischen Monarchie einverleibt oder wieder einverleibt worden, auf Grund ihrer früheren staatsrechtlichen Stellung im Reiche und der von ihnen besessenen Landeshoheit zustehen, und namentlich durch den Artikel XIV. der Deutschen Bundesakte vom 8. Juni 1815 und durch die Artikel 23. und 43. der Wiener Kongressakte vom 9. Juni 1815, sowie durch die spätere Bundesgesetzgebung zugesichert worden sind, sofern die Betheiligten sie nicht ausdrücklich durch rechtsbeständige Verträge aufgegeben haben. Diese Wiederherstellung erfolgt durch Königliche Verordnung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Berlin, den 10. Juni 1854.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

v. Ranteuffel. v. d. Gehdt. Simons. v. Kanmer. v. Westphalen.
v. Bodelschwingh. Gr. v. Waldersee.

Allerh. Erl. v. 17. Juni 1854., betr. die in Gemäßheit des Ges. v. 20. Mai 1854. aufzunehmende Staatsanleihe von fünfzehn Millionen Thaler.

[G. S. 1854. S. 316. No. 4028.]

Dem Antrage in Ihrem Berichte v. 14. d. M. entsprechend bestimme Ich hiermit, daß die in Gemäßheit des Ges. v. 20. Mai d. J., betr. den für etwa erforderlich werdende außerordentliche Bedürfnisse der Militärverwaltung bewilligten Kredit, nach Maßgabe des gegenwärtig eingetretenen Bedarfs, jetzt aufzunehmende Staatsanleihe von fünfzehn Millionen Thaler, zum Zinsfuße von vier und einem halben Prozent jährlich, in Schuldverschreibungen über Einhundert, zweihundert, fünfhundert und Eintausend Thaler ausgegeben, am 1. April und 1. Okt. jeden Jahres verzinst, und vom 1. Jan. 1855. ab, innerhalb der nächsten fünf Jahre, jährlich mit Einem Prozent, sowie mit dem Betrage der durch die fortschreitende Amortisation ersparten Zinsen des Gesamtschuldentils getilgt werde. Vom 1. Jan. 1860. ab soll dem Staate das Recht vorbehalten bleiben, den Tilgungsfonds zu verstärken, wogegen derselbe niemals verringert werden darf.

Ich ermächtige Sie, hiernach die weiteren Anordnungen zur Ausführung dieser Anleihe zu treffen.

Gumbinnen, den 17. Juni 1854.

Friedrich Wilhelm.

v. Bodelschwingh.

An den Finanzminister.

Allerh. Erl. v. 28. Juni 1854., betr. die Genehmigung des Organisations-Reglements für die Marinestations-Kommandos.

[G. S. 1854. S. 341. No. 4034.]

Auf den Bericht der Admiralität v. 1. Mai c. ertheile Ich hierdurch dem hierbei zurück-erfolgenden Organisations-Reglement für die Marinestations-Kommandos Meine Genehmigung. Der gegenwärtige Erlaß ist nebst dem von Mir genehmigten Reglement durch die G. S. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Cansowici, den 28. Juni 1854.

Friedrich Wilhelm.

v. Ranteuffel.

An die Admiralität.

• • •

Organisations-Reglement

für

die Marinestations-Kommandos.

A. Die Marinestationen.

§. 1. Die Küsten Preußens und Oldenburgs, letztere in Bezug auf den nach dem Staatsvertrage v. 20. Juli 1853. von Preußen zu gewährenden See- und Küstenschutz, werden in zwei Marinestationen:

die Marinestation der Ostsee und

die Marinestation der Nordsee

getheilt.

§. 2. Die Ostseestation umfaßt alle Preussischen Häfen und Küsten der Ostsee.

§. 3. Zur Nordseestation gehört das Preussische Gebiet an der Nordsee, sowie die Oldenburgische Küste.

B. Das Marinestations-Kommando.

§. 4. Die der Station, sowohl in Kommando- als in Verwaltungs-Angelegenheiten, vorgesetzte Behörde ist das Marinestations Kommando.

§. 5. Die Geschäfte des Marinestations-Kommandos werden in drei Abtheilungen bearbeitet:

- 1) Abtheilung für Kommando-Angelegenheiten,
- 2) Abtheilung für technische Angelegenheiten,
- 3) Abtheilung für Verwaltungs-Angelegenheiten.

C. Der Marinestations-Chef.

§. 6. An der Spitze der Marinestation steht der Marinestations-Chef, welcher stets ein Seeoffizier sein muß.

§. 7. Ihm ist die Sicherheit der Kriegshäfen und der Werfte, die Marine-Polizei über die Rheiden, sowie die maritime Küstenverteidigung anvertraut.

§. 8. Er hat den Befehl über das gesammte Marinepersonal der Station, über die Küstensforts und Batterien, insofern dieselben von der Marine abhängen, und über alle von der Station aus in Dienst gestellten Fahrzeuge, insofern sie nicht seinem Kommando entzogen sind.

§. 9. Ihm steht zu:

die höhere Gerichtsbarkeit eines Divisionskommandeurs der Landarmee,

die Vertheilung des der Station überwiesenen Gesages nach den verschiedenen Korps,

die Annahme und Beförderung der Mannschaften vom Deckoffizier erchl. abwärts, mit Ausnahme der Kadetten,

die Ueberweisung der zur Entlassung kommenden Personen an die betreffenden Kontrollbehörden,

die Seeoffizierskommandirungen der Mannschaften vom Deckoffizier inkl. abwärts, mit Ausnahme der Kadetten; — die einzuschiffenden Kompagnieen werden auf Vorschlag des Stations-Chefs von der Admiralität bestimmt; — die Auswahl der einzelnen Personen gebührt den Vorstehern der verschiedenen Dienstzweige,

die Beurteilung der Personen von Offiziersrang bis auf zwei, aller übrigen bis auf vier Wochen,

die Theilung von Geirathskonsensen an die Mannschaften vom Deckoffizier inkl. abwärts.

§. 10. Er hat nach besten Kräften die Dienstfähigkeit und Tauglichkeit der Marine in personeller wie materieller Beziehung zu fördern.

§. 11. Er ist verantwortlich:

für strenge Aufrechterhaltung der Disziplin,

für jede gegen allgemeine Gesetze oder die Verordnungen der Admiralität von ihm besohlene oder geduldeten Verwendung von Geld, Material oder Arbeitskräften,

für eine zweckentsprechende Verwaltung und genaue Befolgung der Vorschriften über das Rechnungswesen,

für zweck- und vorschriftsmäßige Aus- und Abrüstung der Fahrzeuge,

für rechtzeitige Anschaffung nöthiger Vorräthe,

für pünktliche Einreichung der verlangten Berichte, Entwürfe, Kostenaufschläge etc.

§. 12. Er ist berechtigt, gewöhnliche Arbeiten und Dienste, welche zur Unterhaltung des Materials notwendig sind, selbstständig anzuordnen.

Neubauten, größere Reparaturen und Abtaufen von Fahrzeugen erfordern die Genehmigung der Admiralität.

§. 13. Ohne höhere Genehmigung darf er den Stations-Kommando-Det nicht über 24 Stunden verlassen.

§. 14. In dringenden Fällen, wo die Befehle der Admiralität nicht abgewartet werden können, ist er unter eigener Verantwortlichkeit berechtigt und verpflichtet, sofort die nöthigen Maßregeln zu treffen.

Der Admiralität ist gleichzeitig motivirter Bericht zu erstatten.

§. 15. In den Fällen der Verhinderung oder der Abwesenheit wird er, wenn nicht ein Anderes bestimmt ist, im Kommando von dem Marine-Kommandanten vertreten.

D. Geschäftsabtheilungen des Marinestations-Kommandos und Referenten.

1. Abtheilung für Kommando-Angelegenheiten.

§. 16. Zum Ressort der Abtheilung für Kommando-Angelegenheiten gehören:

- die Befehle über die maritimen Streitkräfte,
- die Leitung und Ueberwachung des gesammten militairischen, geistlichen, Unterrichts-, Justiz-, Sanitäts- und Polizeidienstes,
- die Erhaltung des gesammten Marinepersonals der Station, sowie der Seebienstpflichtigen, der Marinereisenden und der Seewehr der betreffenden Bezirke,
- die persönlichen Angelegenheiten des Militair-, geistlichen, Unterrichts-, Justiz-, Sanitäts- und Polizeipersonals,
- alle Angelegenheiten, welcher keiner andern Abtheilung speziell zugehören.

a) Der Marine-Kommandant.

§. 17. Der Marine-Kommandant, welcher stets ein Seeoffizier sein muß, ist Vorsteher der Kommando-Abtheilung und Referent für Militair-, Polizei- und Unterrichts-Angelegenheiten.

§. 18. Am Hauptorte der Station hat er unter dem Marinestations-Chef die Leitung des Wacht- und Polizeidienstes, die Ueberwachung der militairischen Ausbildung des gesammten Personals in theoretischer und praktischer Beziehung, sowie der Unterrichtsanstalten, mit Ausnahme der technischen Spezialschulen, und das Kommando über das gesammte Marinepersonal, die Forts und Batterien. Ihm steht die Gerichtsbarkeit eines Regiments-Kommandeurs über das ihm untergebene Personal zu.

b) Der Marinestations-Arzt.

§. 19. Der Marinestations-Arzt ist Referent für alle Gegenstände, welche die medizinische Polizei und Diät, das Heilverfahren am Krankenbett, sowie die Ausübung des Krankendienstes überhaupt betreffen.

Er leitet unter dem Marinestations-Chef den Sanitätsdienst, sorgt für die Ausführung der bezüglichlichen Vorschriften und nimmt Theil an den Revisionen der medizinisch-ökonomischen Vorlagen.

c) Der Marinestations-Auditeur.

§. 20. Der Marinestations-Auditeur ist richterlicher Beamter für alle die Ausübung der gerichtsherrlichen Befugnisse des Stations-Chefs betreffenden Angelegenheiten und gleichzeitig Inspektor des Marinestations-Kommandos.

d) Der Marinestations-Prediger.

§. 21. Der Marinestations-Prediger ist Referent für alle geistlichen Angelegenheiten, und leitet den geistlichen Dienst.

2. Abtheilung für technische Angelegenheiten.

§. 22. Zum Ressort der Abtheilung für technische Angelegenheiten gehören:

- die Leitung und Ueberwachung des Werstdienstes,
- die Bearbeitung aller technischen Angelegenheiten, als: Ausrüstung, Artillerie, Schiff-, Maschinen- und Hafenbau, sowie Hydrographie,
- die Aufstellung des Bedarfs an Materialien, sowie die Bestimmung über die Beschaffenheit, Aufbewahrung (in technischer Beziehung) und Verwendung derselben,
- die persönlichen Angelegenheiten des technischen Personals.

Der Ober-Werstdirektor.

§. 23. Vorsteher der Abtheilung für technische Angelegenheiten und Referent für dieselben ist der Ober-Werstdirektor, welcher stets ein Seeoffizier sein muß.

Er leitet unter dem Marinestations-Chef den Werstdienst am Hauptorte der Station, und sorgt für die Ausführung der bezüglichlichen Vorschriften.

3. Abtheilung für Verwaltungs-Angelegenheiten.

§. 24. Zum Ressort der Abtheilung für Verwaltungs-Angelegenheiten gehören:

- die Leitung und Ueberwachung der gesammten Administration,
- die Fürsorge für Beschaffung und Ueberweisung der erforderlichen Materialien, von Geld, Gebäuden u.,
- die Supervision der Etats-Gutwüths,
- die persönlichen Angelegenheiten des Verwaltungs-Personals.

Der Marinestations-Intendant.

§. 25. Vorsteher der Abtheilung für Verwaltungs-Angelegenheiten und Referent für dieselben ist der Marinestations-Intendant, welcher stets ein höherer Marineverwaltungs-Beamter sein muß.

Er leitet unter dem Marinestations-Chef den administrativen Dienst und sorgt für die Ausführung der bezüglichen Vorschriften.

E. Stellung der Referenten des Marinestations-Kommandos.

§. 26. Abgesehen von den Kommando-Angelegenheiten ist jeder Referent gemeinschaftlich mit dem Marinestations-Chef dafür verantwortlich, daß alle Verfügungen seines Ressorts zweckentsprechend und den bestehenden Vorschriften gemäß erlassen werden, und daß seinerseits nichts verabsäumt worden, um diejenigen Anordnungen herbeizuführen, welche das Interesse des Dienstes erheischt.

§. 27. Frei von dieser Mitverantwortlichkeit werden die Referenten nur dann, wenn sie gegen die von dem Stations-Chef im Widerspruch mit den bestehenden Bestimmungen oder ihrer Ansicht getroffenen Anordnungen sofort schriftlich motivierte Reservation einlegen, und davon gleichzeitig Abschrift der Admiralität überreichen.

F. Vorsteher der einzelnen Dienstzweige.

§. 28. Als ausführende Organe im Stations-Kommando fungiren die Vorsteher der einzelnen Dienstzweige, und zwar:

1. Unter dem Marine-Kommandanten.

§. 29. Unter dem Marine-Kommandanten stehen als ausführende Organe der Hafen-Major und der Direktor für Mund- und Bekleidungs-vorrath.

a) Der Hafen-Major.

§. 30. Dem Hafen-Major, welcher stets ein Offizier sein muß, steht die spezielle Leitung des Polizeidienstes zu.

b) Der Direktor für Mund- und Bekleidungs-vorrath.

§. 31. Der Direktor für Mund- und Bekleidungs-vorrath muß stets ein Seeoffizier sein.

§. 32. Der Dienstzweig desselben umfaßt:

das Technische bei der Beschaffung und Aufbewahrung der Mund- und Bekleidungsgegenstände, die zur Herstellung dieser Gegenstände bestimmten Anstalten und Werkstätten, als: Bäckereien, Schlächtereien, Salzereien, Böttchereien etc.

2. Unter dem Ober-Werft-Direktor.

§. 33. Unter dem Ober-Werft-Direktor stehen als ausführende Organe des Stations-Kommandos die Werft-Direktoren, und zwar: der Ausrüstungs-Direktor, der Artillerie-Direktor, der Schiffbau-Direktor, der Maschinenbau-Direktor, der Hafenbau-Direktor und der Navigations-Direktor.

Der Ausrüstungs-Direktor.

§. 34. Der Ausrüstungs-Direktor muß stets ein Seeoffizier sein.

§. 35. Der Dienstzweig desselben umfaßt:

- a) die Aus- und Abrüstung und Betafelung, das Masten-Einsetzen und Ausnehmen, das Ballasten und Entballasten der Fahrzeuge,
- b) die Ueberwachung aller schwimmenden Fahrzeuge im Bereiche der Werft, ihre Reinhaltung, Ausrumpung, Lüftung etc.,
- c) die Ueberwachung und Erhaltung aller Takel- und Segelgegenstände,
- d) das Berholen und Bertäuen, Kielholen und Aufschleppen, Ein- und Ausdocken, überhaupt alle Bewegungen der Fahrzeuge innerhalb der Werft,
- e) die Reinhaltung der Werft,
- f) die zur Herstellung von Ausrüstungsgegenständen speziell bestimmten Werkstätten, als: Takelboden, Seilerei, Segel- und Blockmacherei, Drabank u. s. w.,
- g) die Ueberwachung und Erhaltung der Werft-Feuersprigen.

Der Artillerie-Direktor.

§. 36. Der Artillerie-Direktor, welcher stets ein See- oder Artillerieoffizier sein muß, hat Alles unter sich, was auf die Bewaffnung Bezug hat.

§. 37. Dieser Dienstzweig umfaßt:

- a) die Armirung der Fahrzeuge und aller von der Marine abhängigen Batterien, alle Arbeiten, welche die Artillerie betreffen, das Probiren der Feuerwaffen und des Pulvers etc.,
- b) die Ueberwachung, Sortirung und Erhaltung aller Arten von Waffen, Munition und Feuerwerkskörpern etc.,

- c) die zur Herstellung von Artilleriegegenständen speziell bestimmten Werkstätten, als: Büchsenmachereien, Laffettenschmiedereien, Zeugschmieden, Laboratorien etc.

Der Schiffbau-Direktor.

§. 38. Der Dienstzweig des Schiffbau-Direktors umfaßt:

- a) den Neubau der Fahrzeuge, die Herstellung von Rundhölzern etc., sowie die Unterhaltung derselben,
- b) die Hellingen und die für den Schiffbau speziell bestimmten Werkstätten, als: Tischlereien, Bootsbauereien, Schiffschmieden, Schlosser- und Anstreicher-Werkstätten etc.,
- c) das Bracken und Sortiren der Schiffsbauhölzer.

Der Maschinenbau-Direktor.

§. 39. Der Dienstzweig des Maschinenbau-Direktors umfaßt:

- a) den Bau und die Unterhaltung der Maschinen,
- b) die für den Maschinenbau speziell bestimmten Werkstätten, als: Gießereien, Kesselschmieden, Maschinen-Werkstätten etc.

Der Hafenbau-Direktor.

§. 40. Der Hafenbau-Direktor steht dem Land- und Wasserbauwesen vor.

§. 41. Dieser Dienstzweig umfaßt:

- a) die Herstellung und Unterhaltung der der Marine zugehörigen Gebäude, Hellingen, Schleusen, Brücken, Molen, Quais, Bollwerke, Bassins, Docks, Bäume etc.,
- b) die für den Land- und Wasserbau speziell bestimmten Werkstätten und die Ausbaggerung des Hafens.

Der Navigations-Direktor.

§. 42. Der Navigations-Direktor muß stets ein Seroffizier sein.

§. 43. Sein Dienstzweig umfaßt:

- a) alle hydrographischen Arbeiten, namentlich die Aufnahme, Berichtigung und Vervielfältigung von Seekarten, Auswahl der Instrumente etc.,
- b) die Aufbewahrung und Erhaltung der Instrumente und Seekarten, sowie der dazu gehörigen Schriftstücke,
- c) die Ueberwachung des Bootsen- und Baafenwesens, soweit solches der Marine zugeht.

3. Unter dem Marine-Stations-Intendanten.

Marine-Stations-Intendantur.

§. 44. Unter dem Marine-Stations-Intendanten steht als ausführendes Organ des Stations-Commandos für alle Verwaltungsangelegenheiten die Marine-Stations-Intendantur. Dieselbe erscheint nach Außen als eine Behörde, zerfällt jedoch (in sich) in zwei selbstständige Sektionen, von denen die eine sämtliche Militärverwaltungs-, die andere sämtliche Werftverwaltungsangelegenheiten unter sich hat.

Die Vorsteher dieser Sektionen müssen höhere Marineverwaltungs-Beamte sein.

§. 45. Zum Ressort der I. Sektion gehören:

- a) die Kassenverwaltung,
- b) die Geldverpflegung und das Kassenwesen der in Dienst gestellten Fahrzeuge und des gesammten zur Station gehörigen Personals, mit Ausnahme des Werftpersonals,
- c) die Natural-Verpflegungsangelegenheiten,
- d) die Bekleidungsangelegenheiten,
- e) die Garnison-Verwaltungsangelegenheiten,
- f) die Lazareth-Verwaltungsangelegenheiten,
- g) das Invalidenwesen,
- h) Abnahme der verschiedenen Rechnungen,
- i) Zusammenstellung der Etatsvorschläge für die Station.

Dem Vorsteher dieser Sektion sind die Kassenbeamten, sowie die Vorsteher und Beamten der betreffenden Lokalverwaltungen unmittelbar untergeben.

§. 46. Zum Ressort der II. Sektion gehört:

- a) die Geldverpflegung des gesammten Werftpersonals,
- b) Anweisung der für beschaffte Materialien zu zahlenden Gelder,
- c) Ueberwachung und Kontrollirung der Werftmagazine,
- d) Revision und Zusammenstellung der Kostenanschläge für Werftarbeiten,
- e) Zusammenstellung der Etatsvorschläge in Bezug auf Material,
- f) Abnahme der betreffenden Geld-, Material- und Inventar-Rechnungen.

Dem Vorsteher dieser Sektion sind die Vorsteher und Beamten der betreffenden Magazine unmittelbar untergeben.

G. Stellung der Vorsteher der verschiedenen Dienstzweige.

§. 47. Unter dem unmittelbaren Befehle der Vorsteher stehen alle in ihrem Dienstzweige verwendeten Personen.

§. 48. Die Vorsteher leiten und überwachen die Ausbildung des ihrem Dienstzweige angehörenden Personals und die zu diesem Zweck eingerichteten Spezialschulen.

§. 49. Den Vorstehern der einzelnen Dienstzweige, sowie dem ihnen untergebenen Ingenieurpersonal steht das polizeiliche Aufsichtsrecht über die ihnen zugewiesenen Mannschaften, namentlich die Befugniß zu, dieselben arretiren zu lassen.

§. 50. Sie haben die Vertheilung des ihnen untergebenen Personals zu dienstlichen Zwecken und das Recht des Vorschlags für Annahme, Beförderung und Entlassung desselben vom Deskoffizier incl. abwärts.

§. 51. Dieselben sind für alle Handlungen und Unterlassungen im Bereiche des ihnen anvertrauten Dienstzweiges verantwortlich. Müssen sie auf Befehl des Stationskommandos gegen allgemeine Bestimmungen, Anordnungen der Admiralität, oder gegen ihre eigene Ueberszeugung verfahren, so werden sie ihrer Verantwortlichkeit nur entbunden, wenn sie nachweisen, daß ihnen der Befehl schriftlich und nach bescheidener aber fruchtloser Gegenvorstellung ertheilt worden ist.

§. 52. Die Vorsteher haften für zweck- und vorschriftsmäßige Ausführung der Arbeiten, für angemessene Verwendung des Materials, und für Befolgung der betreffenden Vorschriften über Verwaltung und Verrechnung.

§. 53. Die Werftdirektoren sind neben den Magazinvorstehern verantwortlich für die Art der Aufbewahrung der betr. Werftvorräthe, doch erstreckt sich ihre Verantwortlichkeit nur auf die Aufbewahrung in technischer Beziehung.

§. 54. Denselben liegt die Aufbewahrung und Inventarisirung von Zeichnungen, Plänen, Modellen u., sowie die Führung genauer Rollen der unter ihnen stehenden Personen und spezieller Register über die an den Fahrzeugen ausgeführten Arbeiten ob.

§. 55. Sie haben das Material zu den von dem Stationskommando an die Admiralität einzureichenden Berichten, Konstanztanlagen, Entwürfen u., soweit solche ihre resp. Dienstzweige betreffen, rechtzeitig vorzulegen. Hierzu gehören namentlich: Berichte über die Qualifikation des Personals, über die ausgeführten Arbeiten, den Zustand der Fahrzeuge, den Bedarf an Materialien und Arbeitskräften, über etwa nöthig scheinende Verbesserungen u.

§. 56. In Verhinderungsfällen werden sie, wenn nichts Anderes bestimmt ist, von den ihnen in ihrem Dienstzweige zunächst stehenden Offizieren resp. Beamten vertreten.

II. Die Marindepots.

§. 57. Die Marindepots als detachirte Lokalbehörden des Stationskommandos stehen unmittelbar unter demselben.

§. 58. An der Spitze derselben steht ein Depotdirektor, welcher stets ein Seeoffizier sein muß.

§. 59. Derselbe hat in Bezug auf das Depot alle dem Stations-Chef obliegenden Pflichten.

§. 60. Er hat den Befehl über das gesamte Marinepersonal des Depots und die Gerichtsbarkeit eines Regiments-Kommandeurs der Landarmee, sowie das Recht zur Beurlaubung auf die Dauer von acht Tagen für Offiziere u. und von vierzehn Tagen für die niederen Chargen.

§. 61. In Verhinderungsfällen wird er vom nächstältesten Seeoffizier beim Depot vertreten.

I. Das Seebataillon.

§. 62. Rückfichtlich des Seebataillons treten die Modifikationen ein, daß der Kommandeur desselben in allen die militärische Ausbildung, wie den innern Dienst der Truppe betreffenden Angelegenheiten direkt unter der Admiralität steht. Er hat die Gerichtsbarkeit eines Regiments-Kommandeurs der Landarmee und das Recht zur Beurlaubung auf acht Tage für Offiziere u. und von vierzehn Tagen für die niederen Chargen, ist dabei jedoch verantwortlich, daß aus dergleichen Beurlaubungen den für das Seebataillon vorkommenden Diensten kein Abbruch erwachse.

K. K. Erl. v. 7. Juli 1854., betr. die Genehmigung des Organisations-Reglements für das Personal der Marine.

[G. S. 1854. S. 381. No. 4045.]

Auf den Bericht der Admiralität v. 21. v. M. will Ich hierdurch dem Hierbei zurückschickenden Organisations-Reglement für das Personal der Marine Meine Genehmigung ertheilen, und gleichzeitig die Admiralität ermächtigen, vorläufig, soweit es an Personen, welche die für die Erlangung der verschiedenen Dienstchargen festgesetzten Bedingungen zu erfüllen vermögen, mangelt, die Dispensation von einzelnen dieser Bedingungen rückfichtlich der Offiziere und höheren Beamten bei Mir in Antrag zu bringen, in Betreff des übrigen Personals aber selbstständig zu verfügen.

Der gegenwärtige Erl. ist, nebst dem von Mir genehmigten Reglement, durch die *G. S.* zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.
 Sanssouci, den 7. Juli 1854.

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel.

An die Admiralität.

Organisations-Reglement

für

das Personal der Marine.

I. Das Marine-Personal im Allgemeinen.

§. 1. Das Personal der königlichen Marine begreift in sich:

- a) das Seeoffizier- und Kadetten-Korps,
- b) das Matrosen-Korps,
- c) das Deckoffizier-Personal,
- d) das Werst-Korps,
- e) das Seebataillon,
- f) die Marine-Stubswache,
- g) das Lazarethgehilfen-Personal,
- h) die Marine-Ingenieure,
- i) die Marine-Verwaltungsbeamten,
- k) die Marine-Geistlichen,
- l) die Marine-Auditeure,
- m) die Marine-Arzte.

§. 2. Das Personal der Marine theilt sich:

in Seeleute, wozu

Seeoffiziere und Kadetten, Steuerleute, Feuerwerker, Bootleute und Matrosen gehören, und

in Nicht-Seeleute, wozu

alle übrigen Personen gerechnet werden.

§. 3. Den Befehl über Seiner Majestät Segel- und Dampfschiffe können nur Seeleute übernehmen.

§. 4. Bei gemeinschaftlichem Dienste an Bord sind die Seeoffiziere als Vorgesetzte der Offiziere des Seebataillons gleichen Ranges, dagegen bei militärischen Operationen am Lande die Offiziere des Seebataillons als Vorgesetzte der Seeoffiziere gleichen Ranges anzusehen.

§. 5. Offiziere, welche bei einem Marinetheile à la suite geführt werden, tragen die Uniform desselben.

Sie werden durch das Avancement der Offiziere dieses Marinetheils nicht betroffen, ebenso, wie sie selbst ohne Rücksicht auf diese Offiziere avanciren können.

§. 6. Im Sinne des Militär-Strafgesetzbuches gehören zu den Personen des Soldatenstandes die im §. 1. von a. bis g. und zu den Militärbeamten die von h. bis m. aufgeführten Personen.

§. 7. Die Militärbeamten der Marine (Marinebeamten) zerfallen im Sinne des Militär-Strafgesetzbuches in obere und untere Marinebeamte, und die Ersteren wiederum in höhere und Subalternen-Beamte.

§. 8. Personen desselben Grades rangiren unter sich nach dem Datum des Patents, resp. der Ernennung und nach der gebrauchten Reihenfolge.

§. 9. Personen, welche in einer höheren Charge fungiren, als sie selbst bekleiden, rangiren nach allen dieser höheren Charge angehörigenden, dagegen vor allen in gleicher Charge mit ihnen stehenden Personen, unter sich aber nach ihrer wirklichen Anciennetät.

§. 10. Durch Allerhöchsten Erlaß werden ernannt und entlassen:

- a) alle Seeoffiziere incl. Kadetten I. Klasse,
- b) alle Offiziere und Porteprefährliche des Seebataillons,
- c) alle Marinebeamte von den Rängen resp. Direktoren an aufwärts, sowie die Marine-Auditeure und Marine-Arzte.

§. 11. Von der Admiralität werden ernannt und entlassen:

- a) die Kadetten II. Klasse und Volontair-Kadetten, Deckoffiziere und Feldwebel,
- b) die Marinebeamten, welche nicht zu den im §. 10. Litt. c. aufgeführten Kategorien gehören.

§. 12. Das gesammte Marinepersonal ist zum Dienste am Lande, wie zur See verpflichtet.

II. Seeoffizier- und Kadetten-Korps.

§. 13. Das Seeoffizier- und Kadetten-Korps begreift folgende Chargen in sich:

- 1) Admiral (mit Generals-Rang),
- 2) Vice-Admiral (mit Generalleutenants-Rang),
- 3) Kontre-Admiral (mit Generalmajors-Rang),
- 4) Kapitain zur See (mit Obersten-Rang),
- 5) Korvetten-Kapitain (mit Majors-Rang),
- 6) Lieutenant zur See I. Klasse (mit Hauptmanns-Rang),
- 7) Lieutenant zur See II. Klasse (mit Premierlieutenants-Rang),
- 8) See-Kadett I. Klasse (mit Sekondelieutenants-Rang),
- 9) See-Kadett II. Klasse (mit Portepesführichs-Rang),
- 10) Volontair-Kadett.

§. 14. Um als Volontair-Kadett eintreten zu können, ist erforderlich:

- a) ein Lebensalter von höchstens funfzehn Jahren,
- b) körperliche Tüchtigkeit,
- c) genügender Ausfall der wissenschaftlichen Prüfung.

§. 15. Volontair-Kadetten, welche im praktischen Dienste nicht genügende Anlage zum See-offizier zeigen, werden sofort wieder entlassen.

§. 16. Die Beförderung zum Kadetten II. Klasse setzt voraus:

- a) zweijährige Dienstzeit als Volontair-Kadett,
- b) ein Lebensalter von mindestens vierzehn und höchstens siebzehn Jahren,
- c) gute Zeugnisse über Führung,
- d) genügenden Ausfall der vorgeschriebenen wissenschaftlichen Prüfung.

§. 17. Um zum Kadetten I. Klasse vorgeschlagen zu werden, ist erforderlich:

- a) ein Lebensalter von mindestens neunzehn Jahren,
- b) gute Zeugnisse über Führung und Ausbildung,
- c) vierjährige Dienstzeit zur See als Kadett II. Klasse und danach
- d) genügender Ausfall der Prüfung zum Lieutenant zur See, abgesehen von dem im §. 18. vorgeschriebenen Kursus im Artillerie- und Dampfmaschinenwesen ic.

Jeder, welcher diesen Bedingungen genügt hat, soll sofort zum Kadetten I. Klasse vorgeschlagen werden.

Sind die etatsmäßigen Stellen besetzt, so tritt derselbe als überzähliger Kadett I. Klasse ein.

§. 18. Niemand kann zum Lieutenant zur See vorgeschlagen werden, der nicht als Kadett I. und II. Klasse sechs Jahre zur See gedient und den vorgeschriebenen Kursus im Artillerie- und Dampfmaschinenwesen ic. genügend absolviert hat.

§. 19. Der Vorschlag zum Korvetten-Kapitain setzt eine dreijährige Dienstzeit an Bord eines Kriegsschiffes als Lieutenant zur See voraus.

§. 20. Der Vorschlag zum Kapitain zur See bedingt zweijährige Dienstzeit zur See als Korvetten-Kapitain, und hiervon wenigstens eine einjährige Dienstzeit als Kommandant.

§. 21. Bei den Beförderungen ist die Anciennetät nicht unbedingt maßgebend.

§. 22. Die Prüfung zum Lieutenant zur See wird nur vor der dazu bestimmten Kommission abgelegt. Bei Abwesenheit zur See kann indeß ein Kadett II. Klasse durch eine vom Kommandanten zu beordnende Kommission von Offizieren vorläufig geprüft werden. Nach genügendem Ausfalle dieser Prüfung darf ihn der Kommandant provisorisch zum Kadetten I. Klasse à la suite ernennen. Nach der Rückkehr hat er sich in einer von der Admiralität zu bestimmenden Frist der ordentlichen Prüfung zum Lieutenant zur See (§. 17. d.) zu unterwerfen. Besteht er dieselbe, so kann seine definitive Ernennung bei des Königs Majestät mit einer solchen Anciennetät nachgesucht werden, daß ihm durch seine Abwesenheit kein Nachtheil erwächst.

III. Matrosen-Korps.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 23. Die Mannschaften des Matrosen-Korps sind:

Steuermanns-Matte I. Klasse	} Unteroffiziere I. Klasse (mit Sergeanten-Rang),
Feuerwerkers " I. "	
Bootmanns " I. "	
Steuermanns " II. "	
Feuerwerkers " II. "	} Unteroffiziere II. Klasse (mit Unteroffizier-Rang),
Bootmanns " II. "	
Matrosen I. Klasse (mit Gefreiten-Rang),	} (mit Gemeinen-Rang).
" II. "	
" III. "	
" IV. "	
Schiffsjungen	

§. 24. Die Zahl der Unteroffiziere I. Klasse darf die Hälfte der Unteroffiziere II. Klasse nicht übersteigen. Auf zehn Matrosen und Schiffsjungen darf nie mehr als Ein Unteroffizier kommen. Das etatsmäßige Durchschnittsgehalt der Unteroffiziere, Matrosen und Schiffsjungen soll das Gehalt eines Matrosen II. Klasse sein.

§. 25. Das Matrosen-Korps wird in Matrosen- und Schiffsjungen-Kompagnien eingetheilt. Sowohl die Matrosen- als die Schiffsjungen-Kompagnien werden in sich durch fortlaufende Nummern bezeichnet.

§. 26. Jede Kompagnie besteht aus zwei Zügen, der Zug aus zwei Halbzügen, der Halbzug wird in Geschüge eingetheilt.

§. 27. Die Mannschaften sind rücksichtlich ihrer Zahl und Ausbildung möglichst gleichmäßig unter die Geschüge zu vertheilen.

§. 28. Bei jeder Kompagnie muß sich ein als Tambour und ein als Signal-Hornist ausgebildeter Mann befinden.

§. 29. Die Führer und Offiziere der Matrosen- und Schiffsjungen-Kompagnien werden aus dem Seeoffizier-Korps kommandirt.

B. Matrosen-Kompagnien.

§. 30. Die Matrosen-Kompagnien bestehen aus Unteroffizieren und Matrosen.

§. 31. Die Einstellung als Matrose IV. Klasse erfordert:

- a) ein Lebensalter von mindestens siebenzehn Jahren,
- b) körperliche Tauglichkeit.

§. 32. Die Ernennung resp. Einstellung als Matrose III. Klasse setzt voraus:

- a) ein Lebensalter von wenigstens achtzehn Jahren,
- b) körperliche Tauglichkeit,
- c) eine Fahrzeit von zwei Jahren auf Schiffen oder Briggs, oder von drei Jahren auf anderen Seefahrzeugen.

§. 33. Die Ernennung resp. Einstellung als Matrose II. Klasse bedingt:

- a) ein Alter von mindestens zwanzig Jahren,
- b) körperliche Tauglichkeit,
- c) eine vierjährige Fahrzeit zur See,
- d) das Zeugniß einer vollständigen Ausbildung als Matrose (Vollbefahrer Matrose).

§. 34. Die Beförderung zum Matrosen I. Klasse erheischt:

- a) wenigstens einjährige Dienstzeit zur See als Matrose II. Klasse,
- b) vollständige Ausbildung als Geschütz-Kommandeur,
- c) Zeugniß des Schiffskommandanten über Dienstseifer und genügende Fähigkeit,
- d) gute Führung.
- e) Verpflichtung zum Weiterdienen auf wenigstens drei Jahre.

§. 35. Zum Unteroffizier II. Klasse kann nur derjenige Matrose I. Klasse befördert werden, welcher:

- a) noch nicht über fünf und dreißig Jahre alt ist,
- b) das Zeugniß des Schiffskommandanten über Dienstseifer und genügende Fähigkeit zum Unteroffizier, sowie
- c) das Zeugniß einer guten Führung für sich hat.

§. 36. Die Beförderung zum Unteroffizier I. Klasse setzt voraus, daß der Beförperte die Befähigung eines Unteroffiziers II. Klasse besitze und den Dienst eines solchen wenigstens ein Jahr lang an Bord versehen habe.

§. 37. Die Admiralität ist ermächtigt, nach Ermessen provisorische Matrosen-Kompagnien zu bilden.

C. Schiffsjungen-Kompagnien.

§. 38. Die Schiffsjungen-Kompagnien bestehen aus Schiffsjungen. Die nöthigen Unteroffiziere werden aus den Matrosen-Kompagnien kommandirt.

§. 39. Für die Annahme als Schiffsjunge gelten folgende Bedingungen:

- a) ein Lebensalter von wenigstens vierzehn bis höchstens siebenzehn Jahren,
- b) körperliche Tauglichkeit,
- c) gute Führung,
- d) erfolgte Konfirmation,
- e) genügende Schulkenntnisse,
- f) die mit Genehmigung der Ältern eingegangene Verpflichtung, zwölf Jahre in der Königl. Marine zu dienen.

§. 40. Schiffsjungen treten in die Matrosen-Kompagnien in der Regel nur als Matrosen III. Klasse ein.

IV. Deckoffizier-Personal.

§. 41. Die Deckoffiziere haben neben ihren militärischen Pflichten die Bestimmung, technische Arbeiten in der Ausführung zu beaufsichtigen resp. zu leiten, und die zu ihrem Detail gehörigen Gegenstände zu verwalten.

§. 42. Die Deckoffiziere rangiren nach den Offizieren und vor den Unteroffizieren mit Portepée.

§. 43. Zu den Deckoffizieren gehören:

der Ober-Steuermann,	} Deckoffiziere I. Klasse,
" " Feuerwerker,	
" " Bootsmann,	
" " Maschinist,	
" " Meister,	} Deckoffiziere II. Klasse.
" " Steuermann,	
" " Feuerwerker,	
" " Bootsmann,	
" " Maschinist,	}
" " Meister,	

§. 44. In jedem Dienstzweige darf die Zahl der Deckoffiziere I. Klasse den dritten Theil der Deckoffiziere II. Klasse nicht übersteigen.

§. 45. Des Deckoffizier-Personal ergänzt sich in der Regel aus den Unteroffizieren.

§. 46. Die Beförderung zum Deckoffizier II. Klasse setzt voraus:

- a) ein Alter von wenigstens ein und zwanzig bis höchstens fünf und dreißig Jahren,
- b) Zeugniß des Schiffskommandanten über Dienstleiser und Tüchtigkeit,
- c) gute Führung,
- d) genügenden Ausfall der vorgeschriebenen Prüfung; außerdem
- e) für die Matrosen-Unteroffiziere siebenjährige Fahrzeit zur See, worunter wenigstens ein Jahr als Unteroffizier,
- f) für die Maschinisten-Maate I. Klasse einjährige Dienstzeit zur See in dieser Charge,
- g) für die Meisters-Maate I. Klasse eine zweijährige Dienstzeit zur See in dieser Eigenschaft.

§. 47. Deckoffiziere II. Klasse, welche sich durch besonders gute Führung und Tüchtigkeit auszeichnen, können zu Deckoffizieren I. Klasse befördert werden. Diefelben müssen jedoch als Deckoffiziere II. Klasse wenigstens drei Jahre zur See oder, wenn sie Meister sind, auf der Werft gedient haben.

§. 48. Alle Vorschläge zu Beförderungen, Entlassungen ic. der Deckoffiziere gehen von den betreffenden Direktoren aus.

V. Werft-Korps.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 49. Das Werftkorps ist vorzugsweise bestimmt:

- a) zur Ausführung der Werftarbeiten,
- b) zur Besetzung Sr. Majestät Fahrzeuge mit den erforderlichen Handwerkern, Maschinisten-Maaten und Heizern,
- c) zur Mitwirkung bei der Vertheidigung der Marine-Etablissements.

§. 50. Das Werftpersonal steht in technischer Beziehung unter den betreffenden Werftsdirektoren, in militärischer und ökonomischer Beziehung unter Offizieren, welche zu diesem Dienste kommandirt werden.

§. 51. Das Werftkorps wird in Werftmatrosen-Kompagnien, Maschinisten-Kompagnien und Handwerks-Kompagnien eingetheilt. Die Kompagnien jeder Art werden durch fortlaufende Nummern bezeichnet.

B. Werftmatrosen-Kompagnien.

§. 52. In die Werftmatrosen-Kompagnien werden eingestellt:

- a) die vorzugsweise zum Werftdienste bestimmten Matrosen,
- b) Handlanger, Hofarbeiter ic.

Dieselben werden als Matrosen IV. Klasse geführt;

- c) die von den Matrosen-Kompagnien bei See-Kommandirungen ic. zurückgelassenen, resp. für dieselben einkommenden Mannschaften, sofern dieselben nicht in provisorischen Kompagnien untergebracht werden.

§. 53. In Betreff der Organisation gelten die für die Matrosen-Kompagnien gegebenen Vorschriften.

C. Maschinisten-Kompagnien.

§. 54. Die Mannschaften der Maschinisten-Kompagnien sind:

Maschinisten-Maate I. Klasse (mit Sergeanten-Rang),	} (mit Gemeinen-Rang).
Maschinisten: " II. Klasse (mit Unteroffizier-Rang),	
Heizer I Klasse (mit Gezeiten-Rang).	
" II. " "	
" III. " "	}
" IV. " "	

§. 55. Das etatsmäßige Durchschnittsgehalt der Heizer soll das Gehalt eines Heizers II. Klasse sein.

§. 56. Die definitive Einstellung setzt allemal einen dreimonatlichen Probediens in See voraus.

§. 57. Die Einstellung als Heizer IV. Klasse erfordert:

- a) ein Lebensalter von wenigstens achtzehn bis höchstens vierzig Jahren,
- b) körperliche Tauglichkeit.

§. 58. Die Ernennung resp. Einstellung als Heizer III. Klasse bedingt außer der körperlichen Tauglichkeit in der Regel:

- eine angemessene Dienstzeit als Heizer IV. Klasse, oder
- eine ausreichende Beschäftigung als Heizer auf Privat-Dampfschiffen, oder
- die Kenntniß eines Handwerks, welches bei Reparaturen von Kesseln und Maschinen Anwendung findet.

§. 59. Die Ernennung zum Heizer II. Klasse erheischt:

- a) eine sechsmonatliche Dienstzeit zur See als Heizer III. Klasse,
- b) genügende Applikation.

§. 60. Die Beförderung zum Heizer I. Klasse setzt voraus:

- a) sechsmonatliche Dienstzeit zur See als Heizer II. Klasse,
- b) vorzügliche Applikation,
- c) genügenden Ausfall der vorgeschriebenen Prüfung,
- d) Verpflichtung zum Fortdienen auf wenigstens drei Jahre.

§. 61. Zur Annahme als Maschinisten-Maat II. Klasse ist erforderlich:

- a) ein Lebensalter von nicht höher als acht und zwanzig Jahren,
- b) körperliche Tauglichkeit,
- c) dreijährige Lehrzeit als Maschinenbau-Arbeiter,
- d) wenigstens dreimonatlicher Probediens zur See,
- e) gute Führung,
- f) genügender Ausfall der Prüfung,
- g) hinreichende praktische Ausbildung,
- h) Aussicht auf Aneignung einer höheren Qualifikation.

§. 62. Die Beförderung zum Maschinisten-Maat I. Klasse bedingt:

- a) einjährige Dienstzeit zur See als Maschinisten-Maat II. Klasse,
- b) das Zeugniß des Schiffskommandanten über Dienstzeißen und genügende Fähigkeit zum Maschinisten-Maat I. Klasse,
- c) gute Führung.

§. 63. In militärischer Beziehung besteht die Maschinisten-Kompagnie aus zwei Zügen, der Zug aus zwei Halbzügen; der Halbzug wird in Geschüge eingetheilt.

§. 64. Die Führer der Halbzüge und Geschüge werden von dem Kompagnieführer bestimmt; es darf jedoch Niemand militärischer Vorgesetzter seines technischen Vorgesetzten sein.

§. 65. Ist das Maschinisten-Personal zu schwach, um eine eigene Kompagnie zu bilden, so wird es einer anderen Werftkompagnie als besonderes Geschütz u. zugetheilt.

D. Handwerks-Kompagnien.

§. 66. Die Mannschaften der Handwerks-Kompagnien sind:

Meisters-Maate	I. Klasse	(mit Sergeanten-Rang),
Meisters- „	II. „	(mit Unteroffizier-Rang),
Handwerker	I. „	(mit Gefreiten-Rang),
„	II. „	} (mit Gemeinen-Rang.)
„	III. „	

Lehrlinge

§. 67. Die Zahl der Meisters-Maate I. Klasse darf die Hälfte der Meisters-Maate II. Klasse nicht übersteigen. Auf zehn Handwerker und Lehrlinge darf nur ein Meisters-Maat kommen. Das etwamäßige Durchschnittsgehalt der Meisters-Maate, Handwerker und Lehrlinge soll das Gehalt eines Handwerkers II. Klasse sein.

§. 68. Die definitive Einstellung setzt allemal einen angemessenen Probediens voraus.

§. 69. Als Lehrlinge werden in der Regel nur Schiffsjungen eingestellt, welche wenigstens ein Jahr zur See gedient haben und Anlage zu dem betreffenden Handwerke zeigen.

§. 70. Die Ernennung resp. Einstellung als Handwerker III. Klasse bedingt in der Regel entweder eine dreijährige erfolgreiche Lehrzeit auf königlichen Werften, oder eine genügende Ausbildung in Privatwerkstätten.

§. 71. Die Ernennung zum Handwerker II. Klasse setzt voraus:

- a) sechsmonatliche Dienstzeit als Handwerker III. Klasse,
- b) genügende Applikation.

§. 72. Die Beförderung zum Handwerker I. Klasse erheischt:

- a) einjährige Dienstzeit als Handwerker II. Klasse,
- b) vorzügliche Applikation,
- c) Verpflichtung zum Fortdienen auf wenigstens drei Jahre.

§. 73. Die Beförderung zum Meisters-Maat II. Klasse bedingt:

- a) ein Lebensalter von höchstens fünf und dreißig Jahren,
- b) einjährige Dienstzeit als Handwerker I. Klasse,
- c) gute Führung,
- d) genügenden Ausfall der vorgeschriebenen theoretischen Prüfung,
- e) hinreichende praktische Ausbildung.

§. 74. Zu Meisters-Maaten I. Klasse werden in der Regel nur Meisters-Maate II. Klasse befördert, welche als solche wenigstens ein Jahr gedient und sich durch besonders gute Führung und Applikation ausgezeichnet haben.

§. 75. Sofern es die Umstände erheischen, können Privathandwerker, welche ihrer Militairpflicht bereits genügt haben, nach Maßgabe ihrer Qualifikation auch in die höheren Chargen der Handwerks-Kompagnien eingestellt werden.

§. 76. In militairischer Beziehung besteht die Handwerks-Kompagnie aus zwei Zügen, der Zug aus zwei Halbziügen; der Halbzug wird in Geschüge eingetheilt.

§. 77. Die Führer der Halbzüge und Geschüge werden von dem Kompagnieführer bestimmt; es darf jedoch Niemand militairischer Vorgesetzter seines technischen Vorgesetzten sein.

VI. Seebataillon.

§. 78. Das Seebataillon ist eine Infanterie-Truppe, vorzugsweise bestimmt zum Gar-nisondienste am Bord Seiner Majestät Schiffe und in den See-Stablissemens, zu Landungen und zum Dienste auf der Flotille.

§. 79. Auf dasselbe finden, soweit nicht ein Anderes bestimmt ist, die für die Infanterie der Landarmee geltenden Dienst- und Ausbildungs-Vorschriften Anwendung.

§. 80. Das Seebataillon besteht aus:

- a) dem Stabe,
- b) den Seesoldaten-Kompagnien.

§. 81. Die für das Seebataillon erforderlichen Beamten werden zu demselben kommandirt.

§. 82. Zum Stabe des Seebataillons gehören:

- der Bataillons-Kommandeur,
- der Adjutant,
- die zum Bataillon kommandirten Beamten und
- der Bataillons-Famkonr

§. 83. Bei einer Seesoldaten-Kompagnie beträgt in der Regel:

a) die Friedensstärke:

- 1 Hauptmann,
- 1 Premier-Lieutenant,
- 2 Sekonde-Lieutenants,
- 1 Feldwebel,
- 1 Portefeersführer,
- 4 Sergeanten,
- 9 Unteroffiziere,
- 5 Erielleute,
- 16 Gefreite,
- 112 Seesoldaten,
- 148 Köpfe.

b) die Kriegsstärke:

- 1 Hauptmann,
- 1 Premier-Lieutenant,
- 2 Sekonde-Lieutenants,
- 1 Feldwebel,
- 1 Portefeersführer,
- 4 Sergeanten,
- 13 Unteroffiziere,
- 5 Erielleute,
- 16 Gefreite,
- 210 Seesoldaten,
- 250 Köpfe.

§. 84. Beim Seebataillon setzt die Beförderung zum Unteroffizier außer der Genügung der bei der Infanterie der Landarmee gestellten Anforderungen eine angemessene Ausbildung im Geschütz-Exercitium, und die Beförderung zum Sergeanten einen dreimonatlichen Dienst zur See voraus.

§. 85. Die Zulassung zur Offizier-Karriere bedingt das von einer inländischen Abiturien-ten-Prüfungskommission ausgestellte Zeugniß der Reife für die Universität.

VII. Marine-Stabswache.

§. 86. Die Marine-Stabswache besteht aus:

- a) Stabs-Wachmeistern (mit Feldwebels-Rang),
- b) Stabs-Sergeanten (mit Unteroffiziers-Rang).

§. 87. Die Anzahl der Stabs-Wachmeister darf höchstens den zehnten Theil des gesammt-ten Stabs-Wachpersonals betragen.

§. 88. Zur Anstellung als Stabs-Sergeant ist erforderlich:

- a) ein Lebensalter von wenigstens sechs und zwanzig bis höchstens sechs und dreißig Jahren,
- b) lediger oder kinderloser Witwer-Stand,
- c) fünfjährige Dienstzeit in der Klasse der Unteroffiziere,
- d) vorzügliche Führung und bewiesener fester Charakter,
- e) genügende Schulkennntnisse.

- §. 89. Die Beförderung zum Stabs-Wachmeister setzt voraus:
 a) dreijährige Dienstzeit als Stabs-Sergeant,
 b) bewährte vorzügliche Führung,
 c) bewiesenen Dienstreifer und Tüchtigkeit.
- §. 90. Die Anstellung des Stabs-Wachpersonals erfolgt auf Kündigung.
- §. 91. Das Stabs-Wachpersonal steht am Lande zunächst unter dem betreffenden Hafen-Major, und gehen alle Vorschläge zu Anstellungen, Beförderungen, Entlassungen u. von demselben aus.

VIII. Lazarethgehilfen-Personal.

- §. 92. Die Funktionen des Lazarethgehilfen-Personals bestehen vorzugsweise:
 a) in der Verrichtung der niederen chirurgischen Dienste,
 b) in der Wartung der Kranken,
 c) in der Beaufsichtigung und Reinhaltung des Lazareths und der Utensilien desselben.
- §. 93. Das Lazarethgehilfen-Personal begreift folgende Chargen in sich:
 Lazarethgehilfen-Unteroffizier I. Klasse (mit Sergeanten-Rang),
 Lazarethgehilfen-Unteroffizier II. Klasse (mit Unteroffizier-Rang),
 Lazarethgehilfen I. Klasse (mit Gefreiten-Rang),
 Lazarethgehilfen II. Klasse (mit Gemeinen-Rang),
 Lazarethgehilfen III. Klasse (mit Gemeinen-Rang),
 Lazarethgehilfen IV. Klasse (mit Gemeinen-Rang).
- §. 94. Die Zahl der Lazarethgehilfen-Unteroffiziere I. Klasse darf die Hälfte der Lazarethgehilfen-Unteroffiziere II. Klasse nicht übersteigen. Auf zehn Lazarethgehilfen darf nie mehr als ein Lazarethgehilfen-Unteroffizier kommen.
- Das etatsmäßige Durchschnittsgehalt der Lazarethgehilfen-Unteroffiziere und Lazarethgehilfen soll das Gehalt eines Lazarethgehilfen II. Klasse sein.
- §. 95. Das Lazarethgehilfen-Personal wird ergänzt entweder aus Personen, welche ihrer Dienstpflicht bereits genügt haben, oder aus den der Marine angehörigen Mannschaften, welche nach genügender Ausbildung im Wasserdienste, sich freiwillig zum Eintritt in dasselbe melden.
- §. 96. Der Dienst als Lazarethgehilfe IV. Klasse ist allemal ein ProbeDienst. Die Zulassung wird von dem genügenden Ausfalle der vorgeschriebenen Prüfung bedingt.
- §. 97. Zur Einstellung als Lazarethgehilfe III. Klasse ist erforderlich:
 a) sechsmonatliche Dienstleistung als Lazarethgehilfe IV. Klasse,
 b) gute Führung,
 c) genügende Applikation.
- §. 98. Die Ernennung zum Lazarethgehilfen II. Klasse setzt voraus:
 a) einjährige Dienstzeit als Lazarethgehilfe III. Klasse, oder achtzehnmonatliche Dienstzeit als Lazarethgehilfe in der Landarmee,
 b) gute Führung,
 c) genügende Applikation.
- §. 99. Die Beförderung zum Lazarethgehilfen I. Klasse bedingt:
 a) zweijährige Dienstzeit als Lazarethgehilfe, wovon wenigstens drei Monate zur See,
 b) gute Führung,
 c) genügenden Ausfall der vorgeschriebenen Prüfung,
 d) Kapitulation auf wenigstens drei Jahre.
- §. 100. Die Beförderung zum Lazarethgehilfen-Unteroffizier II. Klasse erheischt:
 a) ein Lebensalter zwischen fünf und zwanzig und fünf und dreißig Jahren,
 b) einjährige Dienstzeit zur See,
 c) zweijährige Dienstzeit als Lazarethgehilfe I. Klasse,
 d) gute Führung,
 e) vorzügliche Applikation.
- §. 101. In Lazarethgehilfen-Unteroffizieren I. Klasse können nur Lazarethgehilfen-Unteroffiziere II. Klasse ernannt werden, welche als solche zwei Jahre gedient, und sich durch besonders gute Führung und Applikation ausgezeichnet haben.
- §. 102. Die Lazarethgehilfen sind den Wersmatrosen-Kompagnien attached, stehen jedoch zunächst unter denjenigen Ärzten, welchen sie zur Dienstleistung zugewiesen sind.
- §. 103. Alle Vorschläge zu Einstellungen, Beförderungen, Entlassungen u. des Lazarethgehilfen-Personals gehen von dem betreffenden Marine-Stationen-Arzte aus.

IX. Marine-Ingenieure.

A. Allgemeine Bestimmungen.

- §. 104. Die Marine-Ingenieure gehören zu den höheren Marinebeamten.
- §. 105. Dieselben zerfallen:

1) den Funktionen nach in:

- a) Schiffsbau-Ingenieure,
- b) Maschinenbau-Ingenieure,
- c) Hafenbau-Ingenieure;

2) dem Grade nach in:

- a) Direktoren,
- b) Ober-Ingenieure,
- c) Ingenieure,
- d) Unter-Ingenieure.

§. 106. Bei den Beförderungen ist die Anciennetät nicht maßgebend.

B. Schiffsbau-Ingenieure.

§. 107. Zur Annahme als Schiffsbau-Ingenieur oder Schiffsbau-Unter-Ingenieur ist erforderlich:

- a) gute Zeugnisse über Führung und praktische Ausbildung,
- b) genügender Ausfall der vorgeschriebenen theoretischen und
- c) technischen Prüfung.

§. 108. Die Beförderung zum Ober-Schiffsbau-Ingenieur setzt voraus:

- a) dreijährige Dienstzeit als Schiffsbau-Ingenieur,
- b) in der Regel einjährige Dienstzeit an Bord eines Kriegsschiffes.

C. Maschinenbau-Ingenieure.

§. 109. Zur Annahme als Maschinenbau-Ingenieur oder Maschinenbau-Unter-Ingenieur ist erforderlich:

- a) gute Zeugnisse über Führung und praktische Ausbildung,
- b) angemessene Kenntniß des Schiffsbauwesens,
- c) genügender Ausfall der vorgeschriebenen Prüfung.

§. 110. Die Beförderung zum Ober-Maschinenbau-Ingenieur setzt voraus:

- a) dreijährige Dienstzeit als Maschinenbau-Ingenieur,
- b) einjährige Fahrzeit an Bord eines größeren Dampfschiffes.

D. Hafenbau-Ingenieure.

§. 111. Zur Annahme als Hafenbau-Ingenieur oder Hafenbau-Unter-Ingenieur ist erforderlich:

- a) gute Zeugnisse über Führung und praktische Ausbildung,
- b) genügender Ausfall der Prüfung als Feldmesser und Wasserbaumeister.

§. 112. Die Beförderung zum Ober-Hafenbau-Ingenieur setzt voraus:

- a) eine dreijährige Dienstzeit als Hafenbau-Ingenieur,
- b) die Qualifikation als Landbaumeister.

X. Marineverwaltungs-Beamten.

§. 113. Zu den höheren Beamten der Marineverwaltung gehören:

- die Marine-Intendanten,
- die Marine-Intendantur-Räthe,
- die Marine-Intendantur-Assessoren,
- die Marine-Intendantur-Referendarien,
- die Marine-Intendantur-Auskultatoren,

§. 114. Den Subalternenbeamten der Marineverwaltung werden zugerechnet: Marine-Sekretäre (Intendantur-Sekretäre, Intendantur-Registrieren, Magazin-Verwalter etc.).

§. 115. Zu den unteren Beamten der Marineverwaltung gehören:

- die Ober-Marineschreiber,
- die Marineschreiber I. Klasse,
- die Marineschreiber II. Klasse.

§. 116. Zur Zulassung als Marine-Auskultator ist erforderlich:

- a) körperliche Tüchtigkeit,
- b) einjähriger Dienst als Gerichts-Auskultator.

§. 117. Die Ernennung zum Marine-Intendantur-Referendarius setzt voraus:

- a) zweijährige Beschäftigung als Marine-Intendantur-Auskultator,
- b) gute Zeugnisse über Ausbildung und Applikation,
- c) genügenden Ausfall der vorgeschriebenen Prüfung.

§. 118. Die Ernennung zum Marine-Intendantur-Assessor erheischt:

- a) einjährige Dienstzeit an Bord eines Kriegsschiffes,
- b) gute Zeugnisse über Applikation,
- c) genügenden Ausfall der vorgeschriebenen Prüfung.

§. 119. Zur Anstellung als Marineschreiber II. Klasse ist erforderlich:

- a) körperliche Tüchtigkeit,
- b) gute Führung,
- c) eine Schulbildung, welche der Tertia eines Gymnasiums, oder der Sekunda einer höheren Bürgerschule entspricht,
- d) zweijährige Beschäftigung im Subalternendienste als Applikant,
- e) genügender Ausfall der vorgeschriebenen Prüfung,
- f) Genüguung der Militärrsicht.

§. 120. Die Ernennung zum Marineschreiber I. Klasse setzt voraus:

- a) gute Zeugnisse über Führung und Diensteifer,
- b) einjährige Dienstzeit als Marineschreiber II. Klasse.

§. 121. Die Ernennung zum Ober-Marineschreiber erheischt:

- a) vorzügliche Zeugnisse über Führung und Diensteifer,
- b) einjährigen Dienst zur See in einem Verwaltungszweige.

§. 122. Die Anstellung als MarineSekretair bedingt:

- a) gute Führung,
- b) einjährigen Besuch der ersten Klasse eines Gymnasiums oder Zeugniß der Reife von einer höheren Bürgerschule,
- c) dreijährige Beschäftigung im Subalternendienste, darunter Ein Jahr zur See,
- d) genügenden Ausfall der vorgeschriebenen Prüfung,
- e) Genüguung der Militärrsicht.

§. 123. Alle Vorschläge zu Anstellungen, Beförderungen, Entlassungen u. der Sekretaire und Schreiber gehen vom Stations-Intendanten aus.

§. 124. Das etatsmäßige Durchschnittsgehalt der unteren Marineverwaltungs-Beamten soll stets das Gehalt eines Marineschreibers I. Klasse sein.

§. 125. Die weitere Beförderung der Marineverwaltungs-Beamten nach abgelegtem Examen hängt von der bewiesenen Qualifikation ab.

XI. Marine-Geistliche, Auditeure und Aerzte.

§. 126. Rücksichtlich der Marine-Geistlichen, Marine-Auditeure und Marine-Aerzte kommen bis auf Weiteres die für die Geistlichen, Auditeure und Aerzte der Landarmee geltenden Bestimmungen zur Anwendung.

Allerb. Erl. v. 16. Aug. 1854., betr. den Uebergang der Bearbeitung der Standessachen von den Ministerien der Justiz und des Innern auf das Ministerium des Königl. Hauses.

[G. S. 1854. S. 516. No. 4079.]

Auf den Bericht v. 10. Juli d. J. will Ich die durch Meinen Erl. v. 3. Okt. 1848. (G. S. 269.) den Ministerien der Justiz und des Innern übertragene Bearbeitung der Standessachen wiederum an das Ministerium Meines Hauses überweisen. Die zu Meiner Bollziehung zu bringenden Erlasse und die Auerkennnisse eines zweifelhaft gewordenen Adels sind zuvor dem Minister des Innern mitzutheilen. Bei denjenigen Angelegenheiten, welche, wie Adoptionen und Legitimationen, zugleich Justizsachen sind, soll auch die Gegenzeichnung des Justizministers hinzutreten.

Diesen meinen Befehl hat das Staatsministerium durch die G. S. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, den 16. Aug. 1854.

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons.

v. Raumer. v. Westphalen.

v. Bodelschwingh. Gr. v. Waldersee.

An das Staatsministerium.

B. wegen Bildung der Ersten Kammer. B. 12. Okt. 1854.

[G. S. 1854. S. 541. No. 4092.]

Wir Friedrich Wilhelm u. u. verordnen, im Verfolg des Ges. v. 7. Mai 1853. (G. S. 181.) betreffend die Bildung der Ersten Kammer, was folgt:

§. 1. Die Erste Kammer besteht:

- 1) aus den Prinzen Unseres Königl. Hauses, welche Wir, sobald sie in Gemäßheit Unserer Hausgesetze die Großjährigkeit erreicht haben, in die Erste Kammer zu berufen, Uns vorbehalten;
- 2) aus Mitgliedern, welche mit erblicher Berechtigung;
- 3) aus Mitgliedern, welche auf Lebenszeit von Uns berufen sind.

§. 2. Mit erblicher Berechtigung gehören zur Ersten Kammer:

- 1) die Häupter der Fürstlichen Häuser von Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen;
- 2) die nach der Deutschen Bundesakte vom 8. Juni 1815 zur Standtschaft berechtigten Häupter der vormaligen Deutschen reichsfürstlichen Häuser in unseren Ländern;
- 3) die übrigen nach Unserer Verordnung vom 3. Februar 1847 zur Herren-Kurie des Vereinigten Landtags berufenen Fürsten, Grafen und Herren.

Außerdem gehören mit erblicher Berechtigung zur Ersten Kammer diejenigen Personen, welchen das erbliche Recht auf Sitz und Stimme in der Ersten Kammer von Uns durch besondere Verordnung verliehen wird. Das Recht hierzu wird in der durch die Verleihungs-Urkunde festgesetzten Folgeordnung vererbt.

§. 3. Als Mitglieder auf Lebenszeit wollen Wir berufen:

- 1) Personen, welche Uns in Gemäßheit der folgenden Paragraphen präsentiert werden;
- 2) die Inhaber der vier großen Landes-Ämter im Königreich Preußen;
- 3) einzelne Personen, welche Wir aus besonderem Vertrauen aussersehen. Aus denselben wollen Wir „Krons-Syndici“ bestellen, welchen Wir wichtige Rechtsfragen zur Begutachtung vorlegen, imgleichen die Prüfung und Erledigung rechtlicher Angelegenheiten des Hauses anvertrauen werden.

§. 4. Das Präsentationsrecht steht zu:

- 1) den nach Unserer Verordnung vom 3. Februar 1847 zur Herren-Kurie des Vereinigten Landtags berufenen Stiftern;
- 2) dem für jede Provinz zu bildenden Verbands der darin mit Rittergütern angeseffenen Grafen, für je einen zu Präsentirenden;
- 3) den Verbänden der durch ausgebreiteten Familienbesitz ausgezeichneten Geschlechter, welche Wir mit diesem Recht begnadigen;
- 4) den Verbänden des alten und des besetzten Grundbesitzes;
- 5) einer jeden Landes-Universität;
- 6) denjenigen Städten, welchen Wir dieses Recht besonders beilegen.

§. 5. Die von den Stiftern zu präsentirenden Vertreter werden von den Mitgliedern derselben aus ihrer Mitte, die von den Universitäten zu präsentirenden von dem akademischen Senate aus der Zahl der ordentlichen Professoren, die von den Städten zu präsentirenden von dem Magistrats-, oder in Ermangelung eines kollegialischen Vorstandes von den übrigen kommunalverfassungsmäßigen Vertretern der Stadt aus der Zahl der Magistrats-Mitglieder erwählt.

§. 6. Die näheren reglementarischen Bestimmungen wegen Bildung der Verbände des alten und des besetzten Grundbesitzes — Landschafts-Bezirke — (§. 4. Nr. 4.) und wegen Ausübung des Präsentationsrechts (§. 4. Nr. 1—6.) werden von Uns erlassen.

§. 7. Das Recht auf Sitz und Stimme in der Ersten Kammer kann nur von Preussischen Unterthanen ausgeübt werden, welche sich im Vollbesitz der bürgerlichen Rechte befinden, ihren Wohnsitz innerhalb Preußen haben und nicht im aktiven Dienste eines außerdeutschen Staates stehen.

Ferner ist dazu — außer bei den Prinzen Unseres Königl. Hauses — ein Alter von dreißig Jahren erforderlich.

§. 8. Das Recht der Mitgliedschaft der Ersten Kammer erlischt bei denjenigen Mitgliedern, welche in Gemäßheit der §§. 4. bis 6. präsentiert werden, mit dem Verluste der Eigenschaft, in welcher die Präsentation erfolgt ist.

§. 9. Das Recht der Mitgliedschaft der Ersten Kammer geht außer den Fällen der §§. 12. und 21. des Strafgesetzbuchs verloren, wenn die Kammer durch einen von Uns befügten Beschluß einem Mitgliede das Anerkennung unvorderlicher Ehrenhaftigkeit oder eines der Würde der Kammer entsprechenden Lebenswandels oder Verhaltens versagt.

§. 10. Wenn die Kammer mit Rücksicht auf eine gegen ein Mitglied eingeleitete Untersuchung oder aus sonstigen wichtigen Gründen der Ansicht ist, daß demselben die Ausübung des Rechts auf Sitz und Stimme zeitweise zu untersagen sei, so ist zu dieser Maßregel Unsere Genehmigung erforderlich.

§. 11. Hat ein Mitglied der Ersten Kammer das Recht der Mitgliedschaft verloren, so wird, falls dieselbe auf erblicher Berechtigung beruht, wegen der Wahl eines anderen Mitgliedes der betreffenden Familie von Uns Bestimmung getroffen werden. Wenn ein solches Mitglied in Gemäßheit der §§. 4. bis 6. präsentiert worden ist, so werden Wir eine anderweite Präsentation anordnen.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Inseigel. Gegeben Sanssouci, den 12. Oktober 1854.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel.

v. d. Heydt.

Simon.

v. Raumer.

v. Westphalen.

v. Bodelschwingh. Gr. v. Waldersee.

W., betr. die provisorische Verwaltung der Jade-Gebiete. B. 5. Nov. 1854.

[G. S. 1854. S. 595. No. 4119.]

Wir Friedrich Wilhelm u. u. verordnen, nachdem Wir von den, mittelst Staatsvertrages v. 20. Juli 1853, an Uns abgetretenen Jade-Gebieten Besitz ergriffen und mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Oldenburg rückfichtlich der Verwaltung der neu erworbenen Gebiets-theile die Verabredung getroffen haben, daß vorläufig und bis für die einzelnen richterlichen und Verwaltungs-Stellen besondere Beamte aus der Zahl Unserer Unterthanen bestellt sind, die Funktionen derselben von Oldenburgischen Beamten resp. Behörden kommissarisch verwaltet werden sollen, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, in Anschluß an das Besiznahme-Patent vom heutigen Datum, bis auf Weiteres, was folgt:

- 1) Unsere beiden Gebiete am westlichen und am östlichen Ufer der Jade werden je einen Amtsbezirk mit einem Amte bilden.
- 2) Unsere beiden gedachten Ämter sollen in Justiz- und Verwaltungssachen dieselbe Kompetenz haben, welche den Großherzoglich Oldenburgischen Ämtern zusteht.
- 3) Der für Unser Amt am westlichen Jade-Ufer zu ernennende Vogt soll unter Oberaufsicht des Amtes die Sicherheits-, Gewerbes-, Wege-, Feld- und Armen-Polizei in Gemäßheit einer besonders ihm zu ertheilenden Instruktion ausüben, im Uebrigen aber zum Amte und zur Gemeinde in dasselbe Verhältniß treten, wie solches bei den Großherzoglich Oldenburgischen Kirchspielvögten stattfindet, namentlich in Kirchen- und Schulanangelegenheiten an den Geschäften der Gesammt Kirchspiele Theilnahme und Neuende denjenigen Antheil nehmen, welchen die Großherzoglich Oldenburgischen Gesetze und Verordnungen zulassen.
- 4) In Justizsachen treten als höhere Instanzen resp. Hypothekenbehörden die Landgerichte zu Verwer, beziehungsweise Drelgönne, mit den betreffenden Hypothekenämtern, die Großherzogliche Justizkanzlei, und das Großherzogliche Ober-Appellationsgericht ein, welche dieses kommissarische Verhältniß bei ihren jedesmaligen Unterschriften und Erkenntnisformeln ausgedrückt haben werden.
- 5) Als zweite Instanz in Verwaltungssachen, sowie für diejenigen Kirchen- und Schulanangelegenheiten, welche nicht in die nach Art. 28. des Staatsvertrages vom 20. Juli v. J. vorläufig noch bestehenden Kirchen- und Schulverbände fallen, fungirt das Kommissariat Unserer Admiralität, welchem ein Oldenburgischer Rechtsverständiger und ein geistliches Mitglied des Großherzoglich Oldenburgischen Ober-Kirchenraths als Beiräthe zugeordnet werden sollen.
- 6) Die Ministerialinstanz wird sowohl für die Justiz-Gnadenachen als für die Verwaltungs-Angelegenheiten von Unserer Admiralität in Gemäßheit Unseres Erl. v. 11. Febr. d. J. gebildet.
- 7) Die Großherzoglich Oldenburgischen Beamten, welchen die kommissarische Verwaltung Unserer Ämter übertragen wird, sollen in disziplinarischer Hinsicht, sowie in Beziehung auf Bekräftigung etwa begangener Dienstvergehen und Amtsverbrechen der Kompetenz derjenigen höheren Großherzoglich Oldenburgischen Behörden unterworfen bleiben, unter denen sie gegenwärtig stehen.
- 8) Die Aufnahme der Untersuchungs- und Strafgefangenen wird in den Gefängnissen zu Verwer, Burchave und Drelgönne, resp. in den Straf-Anstalten zu Vechta stattfinden.

Die für Unsere übrigen Landestheile erlassenen Gesetze und Verordnungen, deren Einführung für die neuen Gebiete Wir anordnen werden, sollen bis auf Weiteres daselbst in einem besonderen Gesetzesblatte publizirt und den mit amtlichen Funktionen in Unseren neuen Landestheilen kommissarisch betrauten Großherzoglich Oldenburgischen Beamten resp. Behörden besonders zugefertigt werden.

Unser Staatsministerium ist mit der Ausführung dieser W. beauftragt.

Aktundlich unter Unserer Höchstseignhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insigne.

Gegeben Sanssouci, den 5. Nov. 1854.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel.

v. d. Heydt

Simons.

v. Raumer.

v. Westphalen.

v. Bodelschwingh. Gr. v. Waldersee.

Allerh. Erl. v. 24. Nov. 1854., betr. die in Gemäßheit des G. v. 20. Mai 1854. Arnerweit aufzunehmende Staatsanleihe von fünfzehn Millionen Thaler.

[G. S. 1854. S. 585. No. 4116.]

Auf den Antrag in Ihrem Verichte v. 23. d. M. genehmige Ich in Verfolg Meines Erl. v. 17. Juni d. J., daß die in Gemäßheit des Gesetzes v. 20. Mai d. J., den außerordentlichen

Bedarf der Militärverwaltung betreffend, jetzt aufzunehmende fernere Staatsanleihe von funfzehn Millionen Thaler in Schuldverschreibungen über Einhundert Thaler ausgegeben, mit drei und einem halben Prozent jährlich am 1. April jeden Jahres verzinst, und v. 1. April 1856. ab nach dem anliegenden Plane durch Ausloosung von Prämien getilgt werde, welche, neben den darin zugleich begriffenen Gewinnen oder Zinszuschlägen, für Kapital und einjährige Zinsen Erfaß gewähren. Ich ermächtige Sie, hienach die weiteren Anordnungen zur Ausführung dieser Anleihe zu treffen.

Charlottenburg, den 24. November 1854.

Friedrich Wilhelm.

v. Bodelschwingh.

An den Finanzminister.

Plan

zu einer verzinslichen Prämienanleihe von funfzehn Millionen Thaler, über welche 150,000 verzinsliche, auf den Inhaber lautende Prämien Scheine mit laufenden Nummern in 1500 Serien, jede zu 100 Nummern, ausgegeben werden.

Die Prämienanleihe wird mit drei und einem halben Prozent jährlich verzinst. Die Zahlung der Zinsen erfolgt durch die Königl. Staatsschulden-Tilgungskasse am 1. April jeden Jahres postnumerando gegen Aushändigung der betreffenden Zinscoupons.

Die Prämien Scheine werden durch Ausloosung nach Maassgabe des umstehenden Ziehungsplanes*) getilgt. Die Ziehung der Serien findet am 15. Sept. jeden Jahres, oder, wenn dieser auf einen Sonn- oder Feiertag fällt, am nächsten darauf folgenden Wochentage statt. Sind die zur Verloosung kommenden Prämien unter sich verschieden, so werden die zu den gezogenen Serien gehörigen Nummern am 15. Jan. und an den darauf folgenden Tagen des nächsten Jahres ausgelooft. Beide Ziehungen sind öffentlich.

Die ausgelooften Prämien werden am nächstfolgenden 1. April von der Königl. Staatsschulden-Tilgungskasse gegen Rückgabe der betreffenden Prämien Scheine und der Zinscoupons, v. 1. April des vorhergehenden Jahres ab, ausgezahlt. Die besondere Verzinsung der verloofenen Prämien Scheine hört mit dem 1. April des Jahres auf, welches dem Tage der Zahlungs fälligkeit der Prämien vorhergeht, indem die Prämien für Kapital und einjährige Zinsen neben den darin zugleich begriffenen Gewinnen oder Zinszuschlägen Erfaß gewähren.

*) Der umfangreiche Ziehungsplan hat hier vom Abdrucke ausgeschlossen werden dürfen.

Anhang,

enthaltend

die Zusammenstellung der wichtigeren, in dem Werke nicht abgedruckten oder allegirten, die Verwaltung betreffenden, in die Gesetz-Sammlung aufgenommenen Gesetze, Verordnungen, Erlasse u. s. w.

der Jahre 1853. und 1854.

Erste Abtheilung.

Den Deutschen Bund betreffend.

Des Gesetzes			Ges. S. Seite	I n h a l t.
Jahr	Datum	No.		
1853	5. Nov.	3871	881	Bekanntmachung, betr. die Uebereinkunft zwischen Preußen und mehreren anderen Deutschen Staaten wegen Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener Angehörigen eines anderen kontrahirenden Staates, d. d. Eisenach, den 11. Juli 1853.
1853	11. Juli	3871	877	Uebereinkunft zwischen Preußen und mehreren anderen Deutschen Staaten wegen Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener Angehörigen eines anderen kontrahirenden Staates. Nebst Bekanntmachung v. 5. Nov. 1853.
1854	10. Juni	4039	359	Patent über die Publikation des Beschlusses der Deutschen Bundesversammlung v. 26. Jan. 1854. wegen gegenseitiger Auslieferung von Personen, welche wegen gemeiner Verbrechen oder Vergehen zur Untersuchung gezogen worden sind.
1854	20. Oct.	4099	555	Ministerial-Erklärung, betr. die gegenseitige Anwendung des durch das Patent v. 10. Juni 1854. veröffentlichten Beschlusses der Deutschen Bundesversammlung v. 26. Jan. 1854. wegen gegenseitiger Auslieferung gemeiner Verbrecher auf die zum Deutschen Bunde nicht gehörigen Landestheile des Königreichs Preußen u. Kaiserthums Oesterreich.
1854	27. Oct.	4099	555	Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung v. 20. Oct. 1854. betr. die gegenseitige Anwendung des durch das Patent v. 10. Juni 1854. veröffentlichten Beschlusses der Deutschen Bundesversammlung v. 26. Jan. 1854. wegen gegenseitiger Auslieferung gemeiner Verbrecher auf die zum Deutschen Bunde nicht gehörigen Landestheile des Königreichs Preußen und Kaiserthums Oesterreich.

Zweite Abtheilung.

Den Zoll- und Handels-Verein betreffend.

Des Gesetzes			Ges. S. Seite	Inhalt.
Jahr	Datum	No.		
1851	7. Sept.	3769	*)	Vertrag zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen und Sr. Majestät dem Könige von Hannover, die Vereinigung des Steuervereins mit dem Zollvereine betreffend, * (abgedruckt Jahrg. 1853. S. 349.).
1852	1. März	3770	*)	Vertrag zwischen Preußen und Hannover einerseits und Oldenburg andererseits, den Beitritt Oldenburgs zu dem Vertrage zwischen Preußen und Hannover v. 7. Sept. 1851. über die Vereinigung des Steuervereins mit dem Zollverein betreffend, * (abgedruckt Jahrg. 1853. S. 355.).
1852	26. Nov.	3775	*)	Vertrag zwischen Preußen, Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Meinungen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Reuß älterer u. Reuß jüngerer Linie, die Fortdauer des Thüringischen Zoll- u. Handelsvereins betreffend, * (abgedruckt Jahrg. 1853. S. 401.).
1853	19. Febr.	3771	357	Handels- und Zoll-Vertrag zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Sr. Majestät dem Kaiser von Oesterreich.
1853	29. März	3711	89	Verordnung, Erleichterungen des Verkehrs zwischen den Staaten des Zollvereins und den Staaten des Steuervereins betreffend.
1853	1. Mai	3729	167	Bekanntmachung der von den Kammern erhaltenen Genehmigung der V. v. 29. März 1853. Erleichterungen des Verkehrs zwischen den Staaten des Zollvereins und den Staaten des Steuervereins betreffend.
1853	3. April	3776	404	Vertrag zwischen Preußen, Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Meinungen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Reuß älterer u. Reuß jüngerer Linie einerseits und Kurhessen andererseits, wegen des Beitritts des Kurfürstenthums Hessen hinsichtlich des Kreises Schmalkalden zu dem Vertrage der vorgenannten Staaten vom 26. Nov. 1852., die Fortdauer des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins betreffend.
1853	4. April	3777	406	Vertrag zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Braunschweig, Oldenburg, Nassau und der freien Stadt Frankfurt, die Fortdauer u. Erweiterung des Zoll- u. Handelsvereins betr.
1853	4. April	3779	434	Vertrag zwischen Preußen, Sachsen und den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten wegen Aufsehung des Vertrages v. 8. Mai 1841. über die gleiche Besteuerung innerer Erzeugnisse.
1853	4. April	3780	436	Vertrag zwischen Preußen, Sachsen, Hannover, Kurhessen, den außer Preußen und Kurhessen bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine beteiligten Staaten, Braunschweig u. Oldenburg, die gleiche Besteuerung von Wein und Taback, sowie den gegenseitig freien Verkehr mit diesen Artikeln und die Gemeinschaftlichkeit der Uebergangsabgaben von denselben betreffend.
1853	4. April	3777	427	Uebereinkunft zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Braunschweig, Oldenburg, Nassau und der freien Stadt Frankfurt, wegen Besteuerung des Rübenzuckers.
1853	4. April	3778	431	Uebereinkunft zwischen Preußen, Sachsen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten und Braunschweig, betreffend die Theilung der gemeinschaftlichen Ausgangs- und Durchgangsabgaben.

Des Gesetzes			Ges. S. Seite	Inhalt.
Jahr	Datum	No.		
1853	3. Sept.	3900	961	Vertrag zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Sr. Durchlaucht dem Fürsten zu Waldeck und Pyrmont, über die fernere Vereinigung des Fürstenthums Waldeck mit Preußen zu einem übereinstimmenden Zoll- und Steuersystem.
1853	3. Sept.	3901	963	Vertrag zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zu dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Braunschweig, Oldenburg, Nassau, und der freien Stadt Frankfurt einerseits und Waldeck andererseits, die Fortdauer des Anschlusses des Fürstenthums Pyrmont an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins betreffend.
1853	3. Sept.	3902	965	Vertrag zwischen Preußen und Waldeck wegen der Besteuerung innerer Erzeugnisse und wegen des Salzdebts im Fürstenthume Pyrmont.
1853	17. Sept.	3844	757	Verordn. wegen fernerer Erleichterungen des Verkehrs zwischen den Staaten des Zollvereins und den Staaten des Steuervereins.
1854	28. Jan.	3925	48	Bekanntmachung der von den Kammern ertheilten Genehmigung zu der Verordn. v. 17. Sept. 1853., fernere Erleichterungen des Verkehrs zwischen den Staaten des Zollvereins und den Staaten des Steuervereins betreffend.
1853	30. Nov.	3897	956	Allerh. Erlaß, betr. die Wiedereinführung der diesseitigen Zoll- und Steuergesetze in einigen bisher zum Steuervereine gehörigen Landestheilen.
1853	20. Dec.	3976	*)	Vertrag zwischen Preußen einerseits und den Herzogthümern Anhalt-Deßau-Cöthen und Anhalt-Bernburg andererseits, die Fortdauer des Anschlusses der gedachten Herzogthümer an das Zollsystem Preußens betr., * (abgedruckt Jahrg. 1854., S. 145.).
1853	20. Dec.	3977	*)	Vertrag zwischen Preußen einerseits und den Herzogthümern Anhalt-Deßau-Cöthen und Anhalt-Bernburg andererseits wegen der Besteuerung innerer Erzeugnisse, * (abgedruckt Jahrg. 1854. S. 152.).
1853	31. Dec.	3920	*)	Bekanntmachung, den Beitritt der Regierungen von Modena und Parma zu dem Handels- und Zollverträge zwischen Preußen und Oesterreich v. 19. Febr. 1853. betr., * (abgedruckt Jahrg. 1854. S. 31.).
1853	26. Dec. 31. Dec.	3978	*)	Vertrag zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Braunschweig, Oldenburg, Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und dem Großherzogthum Luxemburg andererseits, wegen Fortdauer des Anschlusses des Großherzogthums Luxemburg an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins, * (abgedruckt Jahrg. 1854. S. 155.).

Dritte Abtheilung.

Anderweitige Staatsverträge Preußens mit anderen Staaten.

I. Staatsverträge mit anderen Deutschen Staaten.

Anhalt-Bernburg und Anhalt-Deßau.

1853	12. Febr.	3694	46	Bekanntmachung, betr. den Beitritt der Herzoglichen Regierungen von Anhalt-Deßau mit Cöthen und von Anhalt-Bernburg zu dem Verträge zwischen Preußen und Großbritannien wegen gegenseitigen Schutzes der Autorenrechte gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung v. 13. Mai 1846.
------	-----------	------	----	---

Des Gesetzes			Ges. S. Seite	Inhalt.
Jahr	Datum	No.		
1853	12. Mai	3789	465	Vertrag zwischen Preußen und Anhalt-Deskau wegen der gegenseitigen Gerichtsbarkeits-Verhältnisse.
1854	7. April	4043	369	Nachträge zur Elbschiffahrts-Akte, s. unter Hannover.
Baden.				
1854	1. März	3952	95	Bekanntmachung über den Beitritt des Großherzogthums Baden zu dem Vertrage d. d. Gotha den 15. Juli 1851. wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden.
1854	22. April	3989	172	Bekanntmachung über den Beitritt der Großherzoglich Badischen Regierung zu der Uebereinkunft zwischen Preußen und mehreren anderen Deutschen Staaten d. d. Eisenach den 11. Juli 1853. wegen Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener gegenseitiger Staatsangehörigen.
Bayern.				
1854	6. Jan.	3921	32	Bekanntmachung über den Beitritt der Königlich Bayerischen Regierung zu der Uebereinkunft zwischen Preußen und mehreren anderen Deutschen Staaten d. d. Eisenach den 11. Juli 1853. wegen Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener gegenseitiger Staatsangehörigen.
Frankfurt.				
1853	21. Juni	3781	440	Bekanntmachung über den Beitritt der Königlich Württembergischen Regierung und der freien Stadt Frankfurt a. M. zu dem Vertrage d. d. Gotha den 15. Juli 1851., wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden.
Hamburg.				
1853	24. Novbr.	3890	932	Bekanntmachung über den Beitritt der freien Stadt Hamburg zu dem Vertrage d. d. Gotha den 15. Juli 1851. wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden.
1854	7. April	4043	369	Nachträge zur Elbschiffahrts-Akte, s. unter Hannover.
Hannover.				
1846	3. März	3814a	*)	Vertrag zwischen Preußen und Hannover über die Anlage von Eisenbahnen von Emden nach Münster und von der Köln-Mindener Eisenbahn in der Gegend von Löhne über Denabrück zur Königlich Niederländischen Grenze, * (abgedruckt Jahrg. 1853. S. 626.).
1852	27. Jan.	3814b	*)	Vertrag zwischen Preußen und Hannover, betr. die Ausführung der Eisenbahnen von Emden nach Münster und von der Köln-Mindener Eisenbahn über Denabrück und Rheine bis zur Königlich Niederländischen Grenze, * (abgedruckt Jahrg. 1853. S. 631.).
1853	20. Dec.	3983	*)	Staatsvertrag zwischen Preußen, Sachsen, Hannover, Dänemark und Mecklenburg-Schwerin, das Revisionsverfahren auf der Elbe betr., * (abgedruckt Jahrg. 1854. S. 161.).
1854	7. April	4043	369	Genehmigungs-Urkunde der in dem Schlussprotokolle der dritten Elbschiffahrts-Revisionskommission, d. d. Magdeburg d. 8. Febr. 1854., enthaltenen Erläuterungen, Ergänzungen und Abänderungen der Bestimmungen der Elbschiffahrts-Akte v. 23. Juni 1821., der Additional-Akte v. 13. April 1844. und der Uebereinkunft v. 13. April 1844., wegen der schiffahrts- und strompolizeilichen Vorschriften für die Elbe.
Hessen-Homburg.				
1854	3. April	3971	136	Bekanntmachung über den Beitritt der Landgrafschaft Hessen-Homburg zu dem Vertrage d. d. Gotha den 15. Juli 1851. wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden.

Des Gesetzes			Ges. S. Seite	I n h a l t.
Jahr	Datum	No.		
Lübeck.				
1854	7. April	4043	369	Nachträge zur Elbschiffahrts-Akte, s. unter Hannover.
Mecklenburg-Schwerin.				
1853	26. Febr.	3698	56	Bekanntmachung über den Beitritt der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Regierung zu dem Vertrage d. d. Gotha den 15. Juli 1851., wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden.
1853	20. Dec.	3983	*)	Staatsvertrag, das Revisionsverfahren auf der Elbe betr., * (abgedruckt Jahrg. 1854. S. 161.).
1854	7. April	4043	369	Nachträge zur Elbschiffahrts-Akte, s. unter Hannover.
Mecklenburg-Strelitz.				
1853	11. März	3704	80	Bekanntmachung über den Beitritt der Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzschen Regierung zu dem Vertrage d. d. Gotha d. 15. Juli 1851., wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden.
Oesterreich.				
1854	7. April	4043	369	Nachträge zur Elbschiffahrts-Akte, s. unter Hannover.
Oldenburg.				
1853	20. Juli	3933	*)	Vertrag zwischen Preußen und Oldenburg, betr. die Uebernahme des maritimen Schutzes des Oldenburgischen Seehandels und der Oldenburgischen Seeschiffahrt durch Preußen und die dagegen von Oldenburg an Preußen geleistete Abtretung zweier Gebietstheile am Jadebusen zur Anlage eines Kriegshafens; nebst Nachtrag vom 1. Dec. 1853., * (abgedruckt Jahrg. 1854. S. 65.).
1853	1. Dec.	3933	*)	Nachträgliche Bestimmung zu dem Vertrage zwischen Preußen und Oldenburg v. 20. Juli 1853., betr. die Uebernahme des maritimen Schutzes des Oldenburgischen Seehandels etc., * (abgedruckt Jahrg. 1854. S. 75.).
Königreich Sachsen.				
1853	20. Dec.	3983	*)	Staatsvertrag, das Revisionsverfahren auf der Elbe betr., * (abgedruckt Jahrg. 1854. S. 161.).
1854	7. April	4043	369	Nachträge zur Elbschiffahrts-Akte, s. unter Hannover.
1854	7. Juni	4051	412	Ministerial-Erklärung, die Erweiterung des Art. 34. der zwischen der Kgl. Preussischen und der Kgl. Sächsischen Regierung getroffenen Uebereinkunft zur Beförderung der Rechtspflege v. ^{14. Oct.} 11. Dec. 1839. betreffend.
1854	20. Juli	4051	412	Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 7. Juli 1854., die Erweiterung des Art. 34. der zwischen der Königlich Preussischen und der Königlich Sächsischen Regierung getroffenen Uebereinkunft zur Beförderung der Rechtspflege v. ^{14. Oct.} 11. Dec. 1839. betr.
Schwarzburg-Sondershausen.				
1854	9. Oct.	4106	571	Vertrag zwischen Preußen und Schwarzburg-Sondershausen wegen Uebertragung der Leitung der Gemeinheitsteilungen und mit denselben zusammenhängenden Geschäfte auf die Königlich Preussischen Auseinandersetzungs-Behörden.
Württemberg.				
1853	21. Juni	3781	440	Bekanntmachung über den Beitritt der Königlich Württembergischen Regierung und der freien Stadt Frankfurt a. M. zu dem Vertrage d. d. Gotha den 15. Juli 1851., wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden.

Des Gesetzes			Ges. S.	Inhalt.
Jahr	Datum	No.	Seite	

II. Staatsverträge mit nicht Deutschen Staaten.

Dänemark.

1853	20. Dec.	3983	*)	Staatsvertrag, das Revisionsverfahren auf der Elbe betr., * (abgedruckt Jahrg. 1854. S. 161.).
1854	7. April	4043	369	Nachträge zur Elbschiffahrts-Akte f. unter Hannover.

Nordamerikanische Freistaaten.

1852	16. Juni	3816	*)	Vertrag zwischen Preußen und anderen Staaten des Deutschen Bundes einerseits und den Vereinigten Staaten von Nordamerika andererseits wegen der in gewissen Fällen zu gewährenden Auslieferung der vor der Justiz flüchtigen Verbrecher. Nebst Additional-Artikel v. 16. Nov. 1852, * (abgedruckt Jahrgang 1853. S. 645.).
1852	16. Nov.	3816	*)	Additional-Artikel zu dem am 16. Juni 1852. zu Washington zwischen Preußen und anderen Staaten des Deutschen Bundes einerseits, und den Vereinigten Staaten von Nordamerika andererseits, abgeschlossenen Vertrage wegen der in gewissen Fällen gegenseitig zu gewährenden Auslieferung der vor der Justiz flüchtigen Verbrecher, * (abgedruckt Jahrg. 1853. S. 650.).

Vierte Abtheilung.

Besiznahme = Patente.

1854	5. Nov.	4118	593	Patent wegen Besiznahme des durch den Staatsvertrag v. 20. Juli 1853. und die dazu gehörige Nachtragsverhandlung d. 1. Dec. 1853. erworbenen Zahde-Gebiets.
------	---------	------	-----	---

Sechste Abtheilung.

Die ständische Gesetzgebung.

I. Land-, Provinzial- und Kreisständische Angelegenheiten.

b) Provinziell.

Provinz Schlesien.

1854	21. Jan.	3931	63	Bekanntmachung der unter dem 21. Febr. 1848. ergangenen Allerh. Bestimmungen wegen Erhebung des Grafen von Hochberg in den Fürstenstand und der Standesherrschaft Pleß zu einem Fürstenthume.
------	----------	------	----	---

II. Landschafts-Angelegenheiten, Land- und ritterschaftliche Kredit-Systeme und Pfandbriefe.

1854	5. Dec.	4123	609	Allerh. Erl., betr. die Genehmigung der Statuten der ständischen Darlehnskasse für die Provinz Schlesien, nebst Statuten.
------	---------	------	-----	---

Des Gesetzes			Ges. S. Seite	I n h a l t.
Jahr	Datum	No.		

Siebente Abtheilung.

Die die einzelnen Landestheile betreffende Gesetzgebung.

I. Provinz Preußen.

Im Allgemeinen.

1853	9. Mai	3745	216	G., betr. die Erleichterung des Bootsenzwangs in den Häfen und Binnengewässern der Provinzen Preußen und Pommern.
1854	9. Mai	4029	317	G., betr. die Aufhebung des Pfarrzwangs evangelischer Pfarreien gegen Katholiken und katholischer Pfarreien gegen Evangelische in Preußen.

Feuer-Polizei- und Feuer-Sozietäts-Angelegenh.

1853	22. Aug.	3846	761	B. über einige Aenderungen und Ergänzungen des Reglements für die Feuersozietät der landschaftlich nicht assoziationsfähigen ländlichen Grundbesitzer im Regierungsbezirk Königsberg mit Einschluß des zum Mohrunger landschaftlichen Departement gehörigen Theils des Marienwerderschen Regierungsbezirks vom 30. Dez. 1837. und der Zusatz-Verordnung v. 15. Juni 1844.
1853	22. Aug.	3847	764	B. über einige Aenderungen des Reglements für die Feuersozietät der sämtlichen Städte des Reg. Bez. Gumbinnen v. 29. April 1838. und der Zusatz-Verordn. v. 14. Nov. 1845.
1853	22. Aug.	3848	766	Rev. Regl. für die Feuersozietät der Städte des Reg. Bez. Königsberg mit Ausnahme der Städte Königsberg und Memel.
1853	21. Nov.	3905	969	Rev. Regl. für die Immobilien-Feuersozietät der Reg. Bez. Marienwerder und Danzig, mit Ausschluß der ländlichen Grundstücke in dem zum Mohrunger landschaftlichen Departement gehörigen Theile des Reg. Bez. Marienwerder.
1854	24. April	4004	216	Allerh. Erl. betr. die Modifikation des §. 139. des revidirten Reglem. für die Immobilien-Feuersozietät der Reg. Bez. Marienwerder und Danzig, mit Anschluß der ländlichen Grundstücke in dem zum Mohrunger landschaftlichen Departement gehörigen Theile des Reg. Bez. Marienwerder, v. 21. Nov. 1853.

Provincial- und Kommunal-Schulden.

1853	7. März	3715	125	Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Danziger Stadt-Obligationen im Betrage von 170,000 Rthlrn.
1854	23. Juni	4048	402	Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Thorner Kreises zum Betrage von 66,000 Rthlrn.
1854	23. Juni	4049	404	Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Graudenz und des Straßburger Kreises im Betrage von je 31,000 Rthlr.
1854	27. Nov.	4134	643	Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Culmer Kreises im Betrage von 150,000 Rthlrn.

B. A. Alt-, Vor- und Hinterpommern.

Im Allgemeinen.

1853	9. Mai	3745	216	Gesetz, betr. die Erleichterung des Bootsenzwangs in den Häfen und Binnengewässern der Provinzen Preußen u. Pommern.
1854	23. Oct.	4104	566	B., betr. einige Abänderungen und Ergänzungen des Feuersozietäts-Reglements für sämtliche Städte Alt-Pommerns etc. vom 23. Febr. 1840.
1854	23. Oct.	4109	575	B., betr. einige Abänderungen des Feuersozietäts-Reglements für das platte Land von Alt-Pommern v. 20. Aug. 1841.

Des Gesetzes			Ges. S. Seite	Inhalt.
Jahr	Datum	No.		
				Provinzial- und Kommunal-Schulden.
1853	21. Febr.	3713	121	Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Dramburger Kreis-Obligationen im Betrage von 68,000 Rthln.
1853	16. Mai	3786	445	Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Fürstenthumschen Kreises im Betrage von 98,600 Rthln.
1853	13. Juni	3801	514	Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Lauenburger Kreises im Betrage von 83,000 Rthln.
1853	27. Juni	3808	592	Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Büttower Kreis-Obligationen im Betrage von 40,000 Rthln.
1853	20. Aug.	3850	801	Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Schlauer Kreises im Betrage von 150,000 Rthln.
1853	1. Sept.	3858	835	Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Rensseltiner Kreis-Obligationen im Betrage von 60,000 Rthln.
1853	21. Nov.	3907	*)	Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Greifenberger Kreises im Betrage von 66,300 Rthln. * (abgedruckt Jahrg. 1854. S. 1.).
1854	20. März	3987	169	Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Ratower Kreises im Betrage von 150,000 Rthln.
1854	1. Juni	4038	356	Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Rummelsburger Kreis-Obligationen im Betrage von 42,000 Rthln.
1854	13. Nov.	4132	638	Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Camminer Kreises im Betrage von 180,000 Thalern.
				B. Neuvorpommern und Rügen.
1853	9. Mai	3745	216	G., betr. die Erleichterung des Kooffenwangs in den Häfen und Binnengewässern der Provinzen Preußen und Pommern.
1853	31. Mai	3764	291	G., betr. die Verfassung der Städte in Neuvorpommern und Rügen.
				3. Alt-, Kur- und Neumark und Niederlausitz.
				Feuer-Polizei- und Feuer-Sozietäts-Angelegenh.
1854	3. April	3981	159	B. wegen Abänderung resp. Ergänzung des Reglements für die Land-Feuer-Sozietät der Neumark vom 17. Juli 1846.
				Provinzial- und Kommunal-Schulden.
1854	26. Juli	4076	486	Privilegium wegen Ausfertigung einer zweiten Serie auf den Inhaber lautender Soldiner Kreis-Obligationen zum Betrage von 100,000 Rthln.
				4. Schlesien, Glatz und Oberlausitz.
				Feuer-Polizei- und Feuer-Sozietäts-Angelegenh.
1853	4. April	3722	157	G. über die Einführung einer gleichen Wagenspur in denjenigen Kreisen der Provinz Schlesien, welche nach der B. v. 7. April 1838 von denselben angegeschlossen sind.
1854	26. Juli	4059	426	Reglement für die Feuer-Sozietät des Markgrafthums Ober-Lausitz, Preussischen Theils.
				Provinzial- und Kommunal-Schulden.
1852	29. Nov.	3686	*)	Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Gofeler Kreises im Betrage von 70,000 Rthln. * (abgedruckt Jahrg. 1853. S. 15.).
1853	21. Febr.	3712	117	Privilegium wegen Ausfertigung auf jeden Inhaber lautender Obligationen des Rybnitzer Kreises zum Betrage von 25,000 Rthln.

Des Gesetzes			Ges. S.	Seite	I n h a l t.
Jahr	Datum	No.			
1853	6. Juli	3829	701		Art., betr. die landesherrliche nachträgliche Genehmigung der v. 1. Jan. 1853, ab eingetretenen Herabsetzung des Zinsfußes eines Theiles der Groß-Hogauer Stadt-Obligationen von 5 auf 4½ Prozent, sowie die Genehmigung der mit dem 1. Jan. 1854. eintretenden Herabsetzung des letztgedachten Prozentsfußes auf 4 Prozent.
1853	1. Sept.	3859	838		Privilegium für die Ausstellung auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Görlitz, zum Betrage von 310,000 Thalern.
1854	26. Aug.	4083	526		Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Kreises Haldenberg im Betrage von 181,225 Rthlr.
1854	30. Okt.	4120	597		Privilegium zur Ausstellung auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Viegitz zum Betrage von 90,000 Rthlr.
5. Sachsen.					
Provincial- und Kommunal-Schulden.					
1851	26. Juli	4065	456		Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Steinbäcker Kreises im Betrage von 100,000 Rthlr.
1854	16. Okt.	4113	578		Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Wanzlebener Kreises im Betrage von 100,000 Thalern.
6. Posen.					
Feuer-Polizei- und Feuer-Sozietäts-Angelegenh.					
1853	6. Juli	3788	452		B. wegen Abänderung und resp. Ergänzung des Reglements für die Provinzial-Feuer-Sozietät der Provinz Posen v. 5. Jan. 1836. (G. S. S. 85. ff.) und der dasselbe abändernden Erlasse v. 6. August 1841. (G. S. S. 293) und v. 20. Febr. 1846. (G. S. S. 88.).
Provincial- und Kommunal-Schulden.					
1853	21. März	3716	128		Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Sozietät für die Melioration der im Regierungsbezirk Posen belegenen Obra-Bruchgegenden.
1853	10. Sept.	3875	901		Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Posener Stadtobligationen im Betrage von 140,000 Rthlr.
1854	30. Jan.	3962	110		Privilegium wegen Ausfertigung von auf den Inhaber lautende Kreis-Obligationen des Kreises Krosen im Betrage von 32,500 Rthlr.
1854	20. Febr.	3956	99		Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Schrimm im Betrage von 120,000 Rthlr.
1854	3. April	4001	209		Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Demitz im Betrage von 75,000 Rthlr.
1854	4. Okt.	4102	559		Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Schubinener Kreises im Betrage von 71,840 Rthlr.
7. Westphalen.					
Im Allgemeinen.					
1853	14. Mai	3749	224		G., betr. die Aufhebung der Verordnung wegen Einführung eines gleichen Maßmaßes für Handgefrüß aus Glas in der Provinz Westphalen, v. 14. Juli 1843.
1853	15. Mai	3752	229		Legge-Ordnung für die Kreise Bielefeld, Halle und Herford (mit Anschluß der Renter Bünde und Hedinghausen) im Reg. Bez. Minden.
1853	16. Mai	3753	233		Legge-Ordnung für den landrätthlichen Kreis Lübbecke.

Des Gesetzes			Gef. S. Seite	Inhalt.
Jahr	Datum	No.		
1854	25. Jan.	3940	82	Grf., betr. die Errichtung einer Handelskammer für die Stadt Münster und die Kreise Münster, Beckum, Steinfurt, Warendorf und Tecklenburg.
1854	24. April	4002	213	G. betr. einige Abänderungen und Zusätze zu der V. zum Schutze der Fabrikzeichen an Eisen- und Stahlwaaren in der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz v. 18. August 1847.
1854	1. Juni	4031	329	Waldkulturgefetz für den Kreis Wittgenstein.
1854	30. Oct.	4114	582	V., die Wiederherstellung der im Bezirke des Appellationsgerichts zu Paderborn verloren gegangenen Grundakten betr.
S. Rheinprovinz.				
1853	14. März	3721	156	Grf., betr. die Bedingungen für die Ausübung der Rheinschiffahrt.
1853	4. Mai	3732	176	G., betr. das Verfahren wegen einfachen Diebstahls und einfacher Fehler im wiederholten Rückfalle, im Bezirke des Rheinischen Appellationsgerichtshofes zu Köln.
1854	24. April	3995	203	G., betr. eine Abänderung des in der V. v. 30. Juni 1834. wegen Einrichtung der Rheinzoll-Gerichte bestimmten Verfahrens in zweiter Auflage.
1854	24. April	4002	213	G., betr. einige Abänderungen und Zusätze zu der Verordn. zum Schutze der Fabrikzeichen an Eisen- und Stahlwaaren in der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz v. 18. August 1847.
1854	9. Mai	4021	270	G. betr. die Verpflichtung der Rechtsanwälte und Notarien, sowie der Advokaten und Advokat-Anwälte im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln zum Halten der G. S.
H. Die Hohenzollernschen Lande.				
1853	2. Mai	3734	178	Gefetz über die in den Hohenzollernschen Landen für die Jagd gewisser Wildgattungen inne zu haltenden Hege- und Schonzeiten.
1853	6. Juni	3762	260	Verordn. die theilweise Suspensionen der landesherrlichen Resolution v. 4. Mai 1848. für das damalige Fürstenthum Hohenzollern-Geddingen betreffend.
1854	28. Jan.	3932	64	V. betr. einige fernere Abänderungen der durch den Allerh. Grf. v. 29. Nov. 1851. wegen Einführung der Preussischen Sporelgesetze in die Hohenzollernschen Lande (G. S. S. 719.) ertheilten Vorschriften.
1854	17. März	4024	285	Grf. betr. die Bestätigung des Statuts der Spar- und Leih-Kasse für die Hohenzollernschen Lande zu Sigmaringen, nebst Statut.
1854	24. April	3994	198	G. zur Verbesserung des Unterpfaudwesens in den Hohenzollernschen Landen
1854	28. Nov.	4117	592	Bekanntmachung, betr. das Statut der Spar- und Leihkasse für die Hohenzollernschen Lande zu Sigmaringen.

Achte Abtheilung.

Eisenbahn-Gesetzgebung.

(Statuten und andere Spezial-Gesetze.)

(NB. Die erste gesperrte Zahl bezeichnet den Jahrgang, die zweite die Pag. der Gesetzsammlung.)

Aachen = Düffeldorfer Eisenbahn-Gesellschaft.	Bergisch-Märkische G. G. 1853, 485.
1854., 57.	Berlin-Stettiner G. G. 1854, 531/2.
Aachener-Märkischer G. G. 1854., 24.	Bonn-Cölnener G. G. 1854., 472/9.

Breslau-Posen. 1853., 739/52.
 Breslau-Posen-Glogau. 1854., 94.
 Breslau-Schweidnitz-Freiburger G. G. 1853.,
47/56. 1854., 517/25.
 Cöln-Grefelder G. G. 1853., 709/28, 904/6.
 1854., 167.
 Cöln-Mindener G. G. 1853., 57, 255.
805/15.
 Dortmund-Corft. 1853., 485.
 Düren-Schleiden. 1853., 185.
 Eifel-G. G. 1853., 186.
 Königszell-Liegnitz. 1854., 517.
 Elbja-Glogau. 1853., 739.
 Magdeburg-Wittenbergische G. G. 1854.,
 84/85.
 Rülheim-Offener G. G. 1854., 124/36.

Münster-Hannoversche Landesgrenze. 1853.,
 625.
 Mendig-Idahütte. 1853., 661.
 Neuf-Obercaffel. 1853., 709.
 Oberhausen-Wesfel-Gummerich. 1853., 254.
805/15.
 Oberschlesische G. G. 1853., 245/52, 738/52.
 1854., 480.
 Donabrück-Löhner G. 1853., 644.
 Prinz-Wilhelms-G. G. 1854., 104/8.
 Raibor-Leobschütz. 1853., 661.
 Rheine-Donabrück. 1853., 625.
 Ruhrort-Grefeld-Rr. Gladbacher G. G. 1853.,
 731.
 Stargard-Posener G. G. 1853., 6.
 Wilhelmshafen-G. 1853., 661/76.

Neunte Abtheilung.

Gesetzgebung über Chausseen.

a. Statuten der Chausseebau-Aktien-Vereine.

Bojanowo-Punip. 1853., 816.
 Bräh-Tirschitzel-Neunkadt-Binne. 1853., 161.
 Brüg-Gülchen. 1853., 495.
 Frankfurt a. O.-Leipzig. 1854., 636.
 Meseritz-Beische. 1853., 800.
 Neumarkt-Ober-Stephansdorf. 1853., 444.
 Neurebe-Luntschendorf bis zur Landesgrenze.
 1853., 703.
 Ober-Oderbruch. 1853., 845.
 Quedlinburg-Idale. 1853., 213.

Ravicz-Lüben. 1854., 86.
 Reichenbach-Peterswaldau-Wüstewallersdorf und
 Hausdorf. 1853., 660.
 Reppen-Eternberg-Schwiebus-Bräh. 1854.,
 555.
 Söft-Niederbergheim. 1853., 872.
 Strasburg-Basewalk. 1854., 32.
 Briegen-Oderbruch. 1853., 932.
 Züllichau-Grünberg-Soran. 1853., 846.

b. Bewilligung fiskalischer Vorrechte und Tarife für die von Aktien-Vereinen, ländlichen Corporationen oder Gemeinden erbauten Kunststraßen.

Ahaus — Gösfeld. 1853., 177.
 Ahaus-Nienborger Str. — Metelen. 1854.,
 485.
 Ahrdorf — Hülsesheim-Adenauer Ch. 1853.,
 483.
 Altleben — Anhalt-Deßau'sche Gr. 1854.,
355.
 Alt-Ranschnow — Gütstin-Wrießener Poststr.
 1853., 843.
 Badingen — Berlin-Prenzlaue Ch. 1853.,
 659.
 Barcin — Mogilnoer Kreisgr. 1854., 558.
 Barmen. 1854., 626.
 Beckum — Warendorf. 1854., 454.
 Belzig — Golsow. 1854., 76.
 Bennstedt — Salzmünde. 1854., 648.
 Berge-Vorbecker Eisenbahnhof bis zum Specht.
 1854., 647.
 Biederitz — Möckern. 1854., 4.
 Birburg — Warweiler. 1854., 415.
 Blumenthal — Schleiden-Schmitthelm. 1853., 4.
 Bobliger Chausseehaus — Senftenberg. 1854.,
207.

Bocholt-Dinxperloer Ch. bei Holtwicker Mühle
 bis zur Landesgrenze. 1854., 455.
 Bojanowo — Punip. 1853., 124.
 Boissin — Publig. 1853., 480.
 Bonn-Schleiden Bez.-Str. — Cöln-Mainzer
 Staatsstr. 1853., 18.
 Brakwede — Holte-Derlinghauser Str. 1854.,
269.
 Bromberg — Fordon. 1854., 414.
 Bromberg — Kreisgrenze (Schubin). 1854.,
414.
 Bromberg-Inowracławer Ch. — Kreisgrenze.
 1854., 414.
 Bromberg — Polnisch-Grone. 1854., 81.
 Bülow — Lauenburg u. Rummelsburg. 1853.,
86.
 Calauer Kreischauffeen. 1854., 207.
 Calau — Ludauer Kreisgr. 1854., 207.
 Camminer Kreischauffeen. 1854., 637.
 Coblenz-Ettlicher Str. — Rundenrein. 1853.,
 483.
 Coblenz — Wittlich. 1854., 219.
 Cörlin-Hieteborn — Publig. 1853., 480.

Görlitz — Vnblig. 1853., 84.
 Görlitz — z. Ostseefranke. 1853., 84.
 Goldberg — Greifenberger Kreiegr. (Neubrück). 1853., 84.
 Gölmer Kreischaußen. 1854., 642.
 Gölmer — Dörmegko. 1854., 642.
 Gornikau bis zur Kreisgrenze. 1854., 103.
 Danzig-Stettiner Str. — Bröfen. 1853., 756.
 Dingelsedt — Dunderstädter Gh. — Heiligenstädter Kreiegr. 1854., 575.
 Dingelsedt — Heiligenstadt — Wansfrieder Gh. 1853., 934.
 Dirling — Niederländische Gr. 1853., 177.
 Dlonie — Jutroschin. 1854., 109.
 Dolzig — Kröbener Kreiegr. 1854., 98.
 Doodis-Kottener Gh. — Schöppingen. 1854., 485.
 Dramburg — Augustenhoff. 1853., 45.
 Drossen — Meseriger Kreiegr. 1853., 844.
 Düren-Gemünder Gh. — Freigheim. 1854., 206.
 Düren — Heinsberg. 1853., 5.
 Eichenbarleben — Wolmirstedter Kreisgrenze. 1854., 414.
 Elbey — Jrlleben. 1854., 414.
 Esig — Wehlen. 1853., 18.
 Erwin — Gnesener Kreiegr. 1854., 530.
 Falkenberg — Kreiegr. 1854., 158.
 Flattower Kreischaußen. 1854., 168.
 Frankfurt a. O. — Gilsenbürg 1854., 635.
 Frankfurt-Drossener Gh. — Posen'sche Grenze. 1854., 547.
 Friedrichsfelde — Jeserigk. 1854., 207.
 Garz — Puttbus. 1853., 213.
 Gemen — Münster-Glanerbrücker Gh. 1853., 177.
 Gladbach — Niederländische Gr. (Mörmonde). 1853., 479.
 Gnesener Kreischaußen. 1854., 356.
 Gnesen — Klecko. 1854., 356.
 Gnesen — Wittrow. 1854., 356.
 Gnesener Kreisgrenze (Klecko) — Gbodziener Kreisgrenze (Margonin). 1854., 530.
 Goch — Galtar. 1853., 931.
 Goshyn — Borek. 1854., 312.
 Gremboczyn — Kowalewo. 1854., 401.
 Grimmen — Fribsees — Mecklenburger Paß. 1853., 513.
 Groß-Wanzleben — Groß-Ottersleben. 1854., 577.
 Gölchen — Rosdau. 1853., 495, 520.
 Hadmersleben — Bledendorf. 1854., 577.
 Hettstedt — Anhalt-Desau'sche Gr. 1854., 533.
 Höxter — Berghrim-Driburger Gh. 1854., 218.
 Honnef — Flammersfeld. 1853., 154.
 Heym Grube — Gerniger Kolonie. 1854., 18.
 Inowracław — Bafow 1853., 925.
 Inowracław — Trzaski. 1854., 51.
 Jüterbog — Warmb. 1853., 77.
 Kattowig — Königsbütte. 1854., 453.
 Kettenich — Eintrach. 1853., 5.
 Klecko — Oboiniser Kreiegr. 1854., 356.
 Klecko — Wöngrowier Kreiegr. 1854., 356.
 Klein-Bobnke bis zur Kreisgr. 1853., 933.
 Köln-Luxemburger Bezirksstraße — Schleiden-Schmitzheimer Gem.-Gh. 1853., 4.
 Cf. S. f. Berw. B., Supplement.

Köpenau — Meißig. 1854., 256.
 Kozmin — Jarocin. 1854., 534.
 Kozmin — Pleschen. 1854., 534.
 Kretschin — Rawicz. 1854., 109.
 Küllstedt — Eigenrieden. 1853., 957.
 Laer — Darfeld. 1853., 214.
 Landeshut — Schöenberg. 1854., 83.
 Langfuhr — Bröfen. 1853., 756.
 Leobschütz — Jägerndorf. 1853., 3.
 Leobschütz — Kosel. 1853., 3.
 Lichtenau — Fürstenberg. 1854., 157.
 Lichtenborn — Krautscheid. 1854., 269.
 Lindern — Bracheln. 1853., 5.
 Lissa — Goshyn. 1853., 153.
 Lissowitz — Gultsee — Gölmer Kreisgrenze. 1854., 401.
 Löbau — Lessen. 1854., 531.
 Luckau — Galau. 1854., 121.
 Lübbenau — Berlin-Gottbusser Str. 1854., 207.
 Markneude — Tettelnborn. 1853., 595.
 Magdeburg — Gbendorf — Neuhaldensleben Str. bis Kreisgrenze. 1854., 414.
 Magdeburg-Helmstedter Str. — Wolmirstedter Kreisgrenze. 1854., 414.
 Magdeburg-Wolmirstedter Gh. — Magdeburg-Helmstedter Gh. 1854., 414.
 Mahwitz — Stolz-Gezenow. 1853., 253.
 Malmedy — Gupen. 1853., 85.
 Margonin — Bndzyn. 1854., 113.
 Margonin — Samoczyn — linken Regdamm. 1853., 237.
 Mayen — Rundenstein. 1853., 483.
 Mettmann — Hochdahl. 1854., 205.
 Minden — Petershagen — Hannoversche Gr. 1854., 90.
 Mückow — Jarmin. 1853., 655.
 Magilnoer Kreiegr. — Walownica. 1854., 558.
 Moutwy — Goranowo. 1854., 51.
 Mühlhausen — Küllstedt. 1853., 934.
 Münsterberger Kreischaußen. 1854., 625.
 Musan — Triebel. 1854., 208.
 Nafel — Wirfiger Kreisgrenze. 1853., 737.
 Nafel-Posener Str. — Gnesener Kreisgrenze. 1854., 530.
 Nen-Bischoffer — Bräp. 1854., 547.
 Neumarkt — Ober-Steyhanendorf. 1853., 482.
 Neustadt — Züs. 1853., 596.
 Neustettin — Vnblig. 1853., 623.
 Niederhemer — Altena. 1854., 114.
 Oberhanjen-Gfener Str. — Berge-Vorbecker Eisenbahnhof. 1854., 647.
 Ohlan — Strehlen. 1854., 18.
 Olesberg — Trilon-Gorbacher Str. im Hoppe'sthal. 1854., 79.
 Opladen — Burscheid — Berlin-Gölmer Staatsstr. 1853., 903.
 Oschersleben — Seehausen. 1854., 52.
 Pafow — Kreisgrenze. 1854., 413.
 Pollnow — Garwig. 1853., 657.
 Pollnow-Garwig — Schlawa. 1853., 657.
 Pollnow-Garwig — Treten. 1853., 657.
 Polnisch Grone — Kreisgrenze. 1854., 414.
 Posen-Gütriner Str. — Grenze d. Frankfurter Reg.-Bez. 1853., 755.
 Prüm — Dordweiler. 1854., 584.

- Ruckleben — Groß-Vobungen. 1854., 573.
 Quecklinburg — Thale. 1853., 213.
 Rawitz-Kröben-Göthyn — Schrimmer Kreiögr. 1854., 109.
 Reichenbach — Büßewalterödorf u. Hausdorf. 1853., 658.
 Rheinbach — AbströÖe (Hemmesen). 1853., 18.
 Regafen — Dornis — Kreiögr. 1854., 421.
 Rosenberö — Gultner Kreiögr. 1854., 401.
 Rosenberö — Landsberö. 1854., 557.
 Rügenwalde — Stöper Kreiögr. 1853., 657.
 Rummelsburg — Grewerbind. 1854., 78.
 Rummelsburg — Polkow. 1854., 78.
 Rummelsburg — Schlawauer Kreiögr. 1854., 78.
 Ruppiner Kreiögr. — Berlin: Prenzlauer. Gh. 1853., 659.
 Salzwedel — Brohme (Hannöerische Grenze). 1853., 842.
 Schermle — Seehausen. 1854., 577.
 Schneidemühl-Neö — Götzigesener Kreiögrenze. 1854., 113.
 Schönlanke — Kreiögrenze. 1854., 103.
 Schrimm — Grempin. 1854., 98.
 Schrimm — Pleßener Kreiögr. 1854., 98.
 Schroda — Kestryn. 1854., 17.
 Schubin — Bromberger Kreiögr. 1854., 558.
 Schubin — Grün 1854., 558.
 Schubin — Labischin. 1854., 558.
 Schubin — Mogilnoer Kreiögr. 1854., 558.
 Schwenzbrücke — Gampehl. 1853., 833.
 Soest — Niederbergheim. 1853., 871.
 Southhof — Französische Grenze (St. Avelst). 1853., 967.
 St. Jobs — Stolberg. 1854., 77.
 St. Wirth — Steinebrück. 1854., 546.
 Stadtslohn — Münster-Gummericher Str. 1853., 177.
 Stenbal — Aeneburg. 1853., 953.
 Stenbal — Galbe. 1853., 953.
 Stekowo — GröÖ — Rafwis — Rothenburg — Wollstein — Kopnis — Anruhßadt — Provinzialgrenze. 1854., 206.
 Stollno — Briesen. 1854., 642.
 Stollno — Gultsee. 1854., 642.
 Stolzmunde — Rügenwalde. 1853., 253.
 Strasburg — Kowalewo. 1854., 467.
 Strasburg-Kowalewo — Gollub. 1854., 467.
 Strasburg — Reidenburger Kreiögr. 1854., 467.
 Strasburg — Pasewalk. 1854., 24.
 Sundern — Olpe. 1853., 652.
 Tangermünde — Lützerich. 1853., 953.
 Tarnowis — Neudorf. 1853., 929.
 Tempelburg — Bublitz. 1853., 623.
 Tempelburg — Draumburger Kreiögr. 1853., 623.
 Therner Kreiöschaußen. 1854., 401.
 Triefel — Serau. 1854., 208.
 Weiskau — Calau. 1854., 207.
 Wierzen-Aldekerferstr. — Anrath. 1853., 20.
 Wörn — Anrath. 1853., 20.
 Waldniel — Gfelen-Strälen. 1853., 479.
 Walowica bis zur Kreiögrenze. 1854., 414.
 Wankebeuer Kreiöschaußen. 1854., 577.
 Wassenberö — Baal. 1854., 89.
 Wassenberö — Niedererödten. 1853., 155.
 Wegberö — Rirvshoven. 1854., 97.
 Wendfeld — Niederländische Gr. 1853., 177.
 Wiehe — Großherzoglich Weimarsche Grenze. 1854., 217.
 Wilatowo — Warcin. 1853., 215.
 Wollereheim — Großheim. 1854., 206.
 Wöngrowiecer Kreiöschaußen. 1854., 530.
 Wriegen — Ober-Oberbruchschaußen. 1853., 930.
 Wüßerhausen — Gampehl. 1853., 833.
 Zezenow — Bieöig. 1853., 253.
 Ziegenrück bis zur Landesgrenze. 1853., 834.
 Züllschau — Schwiebus. 1853., 656.
 Züllschau — Serau. 1853., 624.

Zehnte Abtheilung.

Tarife für die einzelnen Wege, Brücken und Föhren.

(Abkürzungen: Br. Brückengelb; Gh. Ghauffseengelb; D. Dammgelb; F. Föhengelb; G. Hafengelb; Pfl. Pflastergelb; W. Wegegelb.)

- Barmen (W., Pfl.: u. Br.-Beseitigung). 1854., 626.
 Buisdorf (Sieg-Br.). 1854., 353.
 Rhein-Föhren. 1854., 574.
 Stein (G. u. Br.). 1853., 484.
 Wittenberge (Gf.-Br.). 1853., 221. 1854., 91.

Elfte Abtheilung.

Kanal-, Schleusen-, Wohlwerks-, Pfahl-, Ufer-, Strom-, Hafen- und Niederlagegelder und Zoll.

- Anclam (Vohlw. u. Haf.). 1853., 517.
 Deutsch Eylau (Kanal u. Schl.). 1853., 653.
 Gbing (Str. u. Vohlw.). 1854., 569.
 GröÖ-Kanal. 1853., 73.
 Hoffnungsferö (Kanal u. Schl.). 1853., 653.
 Liebenmühl (Kanal u. Schl.). 1853., 653.

Okerode (Kanal u. Schl.). 1853., 653.
 Ost-Preußen, Oberländische Seen, Kanäle u.
 Schleusen. 1853., 653.
 Pafemalk (Böhlw.). 1854., 21.

Saalfeld (Kan. u. Schl.). 1853., 653.
 Seitin (Haf.). 1853., 484.
 Thern a. W. (Uferg.). 1854., 49.
 Weichsel-Frische-Haff-Kanal. 1853., 81.

Zwölfte Abtheilung.

Schiffahrts-Abgaben.

Rheinschiffahrt. 1853., 156.

Weichsel-Frische-Haff-Kanal. 1853., 81.

Dreizehnte Abtheilung.

Gesetze, betreffend Aktien-Gesellschaften.

a. Versicherungs-Gesellschaften gegen Feuers- und Wassergefahr, Lebensversicherungs-Gesellschaften 2c. 2c.

Nachener Rückversich.-G. 1853., 399.
 Agrippina, See-, Fluß- u. Landtransport-V.-G.
 1853., 907.
 Berliner Eisenbahn-Versich.-G. 1853., 848.
 Berliner Lebens-Versich.-G. 1853., 968.
 Breslau: Schleifische F.-V. 1854., 31.
 Köln: Concordia, Lebens-V. 1853., 882.
 Kölnische Hagelversich.-G. 1853., 955.

Concordia, Kölnische Lebens-V. 1853., 882.
 Erfurter Thuringia, Eisenbahn- u. Rückversich.-
 G. 1853., 847.
 Magdeburger F.-V. 1854., 368.
 Magdeburger Hagel-V.-G. 1854., 192.
 Schleifische F.-V. zu Breslau. 1854., 31.
 Thuringia, Eisenbahn- und Rückversich.-Ges.
 1853., 847.

b. Berg- und Hüttenbau-Gesellschaften.

Berliner Braunkohlen-Verein. 1853., 484.
 Bochumer Verein für Bergbau und Gußstahl-
 fabrication. 1854., 380.
 Bonner Bergwerks- u. Hüttenverein. 1853.,
 954.
 Breslau, Schleifische Aktien-G. für Berg- und
 Zinkhüttenbau. 1853., 817.
 Concordia, Eschweiler Verein für Bergbau u.
 Hüttenbetrieb. 1853., 184. 1854., 101.
 Eschweiler Verein: Concordia. 1853., 184.
 1854., 101.
 Friedrich-Wilhelms-Hütte zu Mülheim an der
 Ruhr. 1853., 760.
 Iserlohn, Märkisch-Westphälischer Bergwerks-V.
 1854., 465.

Köln, Gesellschaft für Rheinischen Bergwerks-
 und Kupferhüttenbetrieb. 1853., 399.
 Naasener Gesellsch. f. Kohlenbergb. 1853.,
 1008.
 Märkisch-Westphäl. Bergwerks-Verein. 1854.,
 468.
 Mülheim a. d. Ruhr, Friedrich-Wilhelms-Hütte.
 1853., 760.
 Rheinische Gesellschaft f. Bergw. u. Kupfer-
 hütten-Betrieb in Köln. 1853., 399.
 Schleifische Aktien-Gesellschaft für Bergbau und
 Zinkhütten-Betrieb in Breslau. 1853., 817.
 Stollberg, Allianz für Berg- und Hüttenbau.
 1853., 159. 1854., 173.
 Westphalia, Vereinigte Bergbau-Gesellschaft.
 1853., 702.

c. Verschiedene andere Aktien-Gesellschaften.

Nachener Spiegel-Manufactur-G. 1853., 21.
 Berliner Wäsch- u. Bade-Anstalten. 1854.,
 318/28.
 Berliner Wasserleitung-G. 1853., 481.
 Coblenz, Laubachthaler Kaltwasser-Heilanstalt.
 1854., 5. 555.
 Kölnische Baumwollen-Spinnerei u. Weberei-G.
 1853., 497.
 Düsseldorf-Spinnerei- u. Weberei-G. 1854.,
 33.
 Gladbacher Spinnerei- u. Weberei-G. 1853.,
 885.

Hirschberger Glasbereitung-Anstalt. 1854.,
 171.
 Laubachthaler Kaltwasser-Heilanstalt bei Co-
 blenz. 1854., 5. 555.
 Loburger Landesprodukten-Fabrik zu Magde-
 burg. 1853., 400.
 Lüdenscheider Vaugesellschaft. 1854., 5.
 Magdeburg, Landesprodukten-Fabrik zu Loburg.
 1853., 400.
 Magdeburger Gas-Gesellschaft. 1853., 924.
 Minden, Weser-Dampfschiffahrts-G. 1853.,
 816.

- Mosel-Dampfschiffahrts-G. 1853., 443.
 Mühlheimer Dampf- u. Schlep- u. Schiffahrts-G. 1853., 443.
 Mühlheimer Gas- u. Erleuchtungs-G. 1854., 172.
 Neanderthaler Harmer-Industrie-G. 1854., 636.
 Stettiner gemeinnützige Baugesellschaft 1853., 133. 1854., 90.
 Weser Dampfschleppschiffahrts-G. 1853., 816.

Vierzehnte Abtheilung.

Statuten und Gesetze, betreffend:

I. Kaufmännische und gewerbliche Korporationen, Börsen- und Meß- Angelegenheiten.

Frankfurt a. D. Martini-Messe. 1854., 400.

II. Meliorations- und Deichverbände.

- Altenstein (M.) 1853., 325.
 Badthaler Genossenschaft zur Ent- und Bewässerung der Grundstücke 1854., 336/40.
 Badem-Wiesenbesitzer-Verband. 1854., 626.
 Bartsch-Weidischer D. 1854., 445.
 Becker-Heide (M.) 1853., 704.
 Carlswig-Ranferner D. 1853., 565.
 Culmer Stadt-Niederung D. 1853., 537.
 Dangsdorf-Schützberger D. 1853., 597.
 Dombrowka-Pinower D. 1854., 441.
 Dommitzsch-D. 1854., 600.
 Duisburger Sommer-D. 1854., 535.
 Falkenauer Niederung D. 1854., 460.
 Friemersheim D. 1853., 218.
 Gierzhagener Badthal Sect. I. Wiesenbesitzer-Verband. 1854., 422.
 Griesen-Schlagdorfer D. 1854., 252.
 Jeserbadthaler Wiesenbesitzer-Verband Sect. III 1854., 631.
 Kallenborn-Groß Breesener D. 1854., 6.
 Kottwip-Kaaser D. 1853., 849.
 Lohauer D. 1854., 407.
 Lübecke, Societät zur Regulierung der Gewässer. 1854., 501., 548.
 Morn — Pölschener D. 1844., 258.
 Neidethaler M. 1854., 489.
 Nieder-Oderbruch (D.) 1854., 416.
 Ober-Oderbruch (Deichrolle). 1853., 41.
 Ober-, Mittel- und Niederreidenbach, Wiesenbesitzer-Verband. 1854., 562.
 Obra-Bruch (M.) 1853., 128.
 Oderbruch, Nieder-, 1854., 416. Ober-, 1853., 41.
 Rampig — Aurither D. 1853., 677.
 Schenkendorf — Gubener D. 1854., 11.
 Strabuna — Jymotzügen D. 1854., 605.
 Thallichtenberg-Pfesselsbach, Wiesenbesitzer-Verb. 1854., 53.
 Uerziger Wiesenbesitzer-Verband. 1854., 481.
 Wallersheim (Kr. Prüm), Wiesenbesitzer-Verb. 1854., 19.
 Wittenberger D. 1854., 364.



